

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 25. Oktober 1991

(3. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1992

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII
X. Verzeichnis der Anlagen	XXV
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt	XXVIII
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 306
Erste Sitzung, 21. Oktober 1991	1 — 25
Zweite Sitzung, 21. Oktober 1991	26 — 53
22. Oktober 1991 — Fortsetzung	54 — 90
Dritte Sitzung, 22. Oktober 1991	91 — 111
Vierte Sitzung, 24. Oktober 1991	112 — 165
Fünfte Sitzung, 25. Oktober 1991	166 — 199
XIII. Anlagen	201 — 306

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts
Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan
Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 7853 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|-------------------|-----------------------|
| Bildungsausschuß: | Dr. Gerhard Heinzmann |
| Finanzausschuß: | Gernot Ziegler |
| Hauptausschuß: | Dr. Helga Gilbert |
| Rechtsausschuß: | Dr. Paul Wetterich |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:

- Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

- Arnold, Brigitte, Pfarrerin, Kehl-Neumühl
- Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
- Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
- Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg
- Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
- Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel. Lehrerin, Staufen
- Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
- Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
- Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg
- Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg
- Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

Vom Landesbischof berufenes Mitgliedder Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

- Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Winter, Dr. Jörg; N.N.

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

Stellvertreter

Präsident der Landessynode

Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

2. Stellv.: Mielitz, Wiebke,
Hausfrau/Rel. Lehrerin, 7813 Staufen

Vogel, Otto, Pfarrer, Konstanz

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden

Reger, Dietrich, Leit. Verm. Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim

Winkelman-Klingsporn, Elisabeth, fr. Journalistin, Donaueschingen

Wittig, Dr. Hans-Georg, Professor für Pädagogik, Lörrach

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Weiland, Werner, Pfarrer/Studiendirektor, Ladenburg

Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Göttsching, Dr. med. Christian, Min. Dgt. a.D./Prof., Freiburg

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Altner, Ursula	Religionslehrerin Hauptausschuß	Weinbrennerstr. 61, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Arnold, Brigitte	Pfarrerin Rechtsausschuß	Elsässer Str. 37, 7640 Kehl-Neumühl (KB Kehl)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 7500 Karlsruhe 21 (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 7858, Weil a.Rh. - Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 6921 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Dufner, Erich	Rechtsanwalt Bildungsausschuß	Ahornweg 6, 6909 Walldorf (KB Wiesloch)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Fischer, Gertrud	Hausfrau Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 7513 Stutensee-BI. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 6980 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 6955 Aglasterhausen (KB Neckargemünd)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss.Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 7760 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 7819 Denzlingen (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 7109 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)
Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)

Kratochwil, Dr. Anselm	Diplombiologe, Professor Bildungsausschuß	Poststr. 3, 7819 Denzlingen (KB Emmendingen)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 7620 Kirnbach/Wolfach (KB Offenburg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 50, 7519 Sulzfeld (KB Bretten)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 6967 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 6909 Walldorf (KB Wiesloch)
Mechler, Evamaria	Hausfrau/Kirchenmusikerin Rechtsausschuß	Gutenbergstr. 15, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Lewesweg 5, 7890 Waldshut 1 (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel. Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen (KB Müllheim)
Nestle, Dr. Dieter	Prof. f. Theol. Rel. päd. Rechtsausschuß	Hauptstr. 7, 7861 Hasel (KB Schopfheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 6967 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 7505 Ettlingen (KB Alb-Pfingz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit. Verm. Dir. a. D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg (KB Offenburg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 6803 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schlör, Waltraud	Hausfrau Bildungsausschuß	Mittelstr. 5, 6927 Bad Rappenau-Obergimpern (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 6800 Mannheim 51 (KB Mannheim)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 7853 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 7608 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 7538 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 7630 Lahr (KB Lahr)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg)
Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Kirchstr. 19, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)

Vogel, Otto	Pfarrer Finanzausschuß	Holdersteig 11, 7750 Konstanz 16 (KB Konstanz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 7526 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmittthener-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Widdess, Gerhild	Pfarrerin Finanzausschuß	Marienstr. 3, 7778 Markdorf (KB Überlingen-Stockach)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 6973 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 7710 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wittig, Dr. Hans-Georg	Professor für Pädagogik Bildungsausschuß	Am Sonnenrain 101, 7850 Lörrach (KB Lörrach)
Wolber, Siegfried	Bankdirektor Finanzausschuß	Kinzigstr. 2, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Wolff, Christian	Pfarrer Rechtsausschuß	Unionstr. 4, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Wöhrlé, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 7750 Konstanz 19 (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Studienleiter Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 6802, Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 7640 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 6800 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder (§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Oloff, Dieter	Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforz- heim-Stadt
N.N.	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen**1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)****Gewählte Mitglieder (A):**

ausgeschieden: Ascheraden, Ulrike von St. Blasierstr. 5, 7865 Todtmoos
Lehrerin (KB Hochrhein)

Berufene Mitglieder (B):

ausgeschieden: Ellrodt, Jan Ulrich Durlacher Str. 70, 7500 Karlsruhe 41
Direktor des Arbeitsamts (KB Karlsruhe und Durlach)

neu: Wolfsdorff, Ilse Landstr. 1, 7640 Kehl
Oberin (KB Kehl)

Beratende Mitglieder (C):

ausgeschieden: Prof. Dr. Walther, Dieter
Oberkirchenrat

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):

ausgeschieden: Prof. Dr. Walther, Dieter
Oberkirchenrat

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Krüger, Helmut; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Kratochwil, Dr. Anselm	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Schlör, Waltraud	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Sutter, Helmut; Wetterich, Dr. Paul	Göttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Altner, Ursula; Heidel, Klaus	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Menger, Karl; N.N.	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Arnold, Brigitte; Schneider, Werner	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Vogel, Otto	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	Wenz, Manfred
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Jenssch, Peter; Wittig, Dr. Hans-Georg	
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Schmidt, Rosemarie; Wolff, Christian	Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrle, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Griesinger, Hans-Martin	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gußtau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerit	
Schwetzingen	2	Mechler, Evamaria; Schellenberg, Werner	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Widdess, Gerhild	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth; Wolber, Siegfried	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Dufner, Erich; Mayer, Sieglinde	
Zusammen:	67		13 (davon: 1 NN)
			80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuß**
(18 Mitglieder)Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender
Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende

Boese, Hans-Karle

Dufner, Erich

Fischer, Gertrud

Friedrich, Heinz

Gut, Wilhelm

Heine, Renate

Kratochwil, Dr. Anselm

Kreß, Claus

Mayer, Sieglinde

Schellenberg, Werner

Schlör, Waltraud

Schmidt, Rosemarie

Schnurr, Dr. Günther

Wermke, Axel

Wittig, Dr. Hans-Georg

Wolfsdorff, Ilse

Finanzausschuß
(21 Mitglieder)

Ziegler, Gernot, Vorsitzender

Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Buck, Dr. Joachim

Butschbacher, Otmar

Göttsching, Dr. Christian

Gußrau, Günter

Harmsen, Dr. Dirk

Heidel, Klaus

Jung, Gerhard

Knebel, Arno

Lauffer, Emil

Martin, Hansjörg

Pitzer, Dr. Volker

Reger, Dietrich

Rieder, Erich

Schmidt-Dreher, Gerrit

Schneider, Werner

Vogel, Otto

Wenz, Manfred

Widdess, Gerhild

Wolber, Siegfried

Hauptausschuß
(22 Mitglieder)

Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende

Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender

Altner, Ursula

Girock, Hans-Joachim

Grandke, Gerda

Kraft, Frauke

Krantz, Dr. Hermann

Krüger, Helmut

Lamade, Günter

Menger, Karl

Meyer-Alber, Marianne

Ploigt, Reinhard

Punge, Horst

Rau, Dr. Gerhard

Schäfer, Dr. Albert

Spelsberg, Gernot

Stober, Wolfram

Uhlig, Matthias

Weiland, Werner

Wild, Irma

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Wöhrle, Hansjörg

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender

Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender

Arnold, Brigitte

Baden, Max Markgraf von

Bubeck, Friedrich

Götz, Mathias

Griesinger, Hans-Martin

Jensch, Peter

Mechler, Evamaria

Nestle, Dr. Dieter

Philipp, Klaus

Schiele, Ingeborg

Schneider, Dr. Martin

Speck, Klaus-Eugen

Sutter, Helmut

Wolff, Christian

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

- V - Vorsitzender
 stV - stellv. Vorsitzender
 ● - Mitglied
 S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose) Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Altner, Ursula						●													
Arnold, Brigitte		●	●				●											●	
von Baden, Max Markgraf						●													●
Bayer, Hans	V	stV	V																
Boese, Hans-Karl				●				●	●		●		●						
Bubeck, Friedrich							●								●				
Buck, Dr. Joachim					●			●						stV				●	
Butschbacher, Otmar					●													S	
Dittes, Kurt						stV		●							●		●		
Dufner, Erich				●															●
Ebinger, Werner		S			stV										●				
Fischer, Gertrud				●				●				●		●					
Friedrich, Heinz		●		●				V								●	●		
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●			V									●				
Glock, Hans-Joachim		S				●							●			stV			
Göttsching, Dr. Christian		S	●		●												V		●
Götz, Mathias							●								●	●			
Grandke, Gerda						●				●									
Griesinger, Hans-Martin							●	●											●
Gustrau, Günter	●				●			●											
Gut, Wilhelm	●			●				●			●			●					
Harmsen, Dr. Dirk					●			●	●										
Heldel, Klaus		●			●									●					●
Helne, Renate				●				V											
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V															
Jensch, Peter	●						●	●	●							●			●
Jung, Gerhard	●		●		●				●		●								
Knebel, Arno					●								●			●			
Kraft, Frauke			●			●			●										
Krantz, Dr. Hermann						●								●					

Zeichenerklärung:

- V - Vorsitzender
 stV - stellv. Vorsitzender
 ● - Mitglied
 S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose) Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Kratochwil, Dr. Anselm				●				●	●										
Kreß, Claus				●															
Krüger, Helmut						●				stV				●					
Lamade, Günter						●									●				
Lauffer, Emil					●														
Martin, Hansjörg					●										V		●		
Maurer, Dr. Hartmut							stV												V
Mayer, Sieglinde				●				●							●			S	
Mechler, Evamaria							●			●									
Menger, Karl						●					●								
Meyer-Alber, Marianne						●		●	●										
Mielitz, Wiebke	●	●		stV				●	●										
Nestle, Dr. Dieter							●								●				
Philipp, Klaus	●						●								●		●		
Pitzer, Dr. Volker					●													V	
Ploigt, Reinhard	●	S	●			●					●	●			●			S	
Punge, Horst						●												●	
Rau, Dr. Gerhard						●													
Reger, Dietrich	●	S	●		●					●				●	●				
Rieder, Erich					●												stV		
Schäfer, Dr. Albert		●				●			V										
Schellenberg, Werner	●	●	●	●											●			stV	
Schiele, Ingeborg	●		●				●												stV
Schlör, Waltraud				●				●	●										
Schmidt, Rosemarie			●	●				●	●		●		●						
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	S			●			●				●							●
Schneider, Werner					●			●	●										
Schneider, Dr. Martin	●						●												
Schnurr, Dr. Günther		●		●											●				
Speck, Klaus-Eugen							●	●											

Zeichenerklärung:

- V - Vorsitzender
 stV - stellv. Vorsitzender
 ● - Mitglied
 S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Spelsberg, Gernot						●						stV		●		●				
Stober, Wolfram						●		●												●
Sutter, Helmut		●	●				●													●
Uhlig, Matthias						●									●	●				
Vogel, Otto		S			●			stV											S	
Welland, Werner		S				●				●										
Wenz, Manfred					●				●											
Wermke, Axel				●													V			
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●				V													●
Widdess, Gerhild					●				●	●										
Wild, Irma						●			●							●				
Winkelmann-Klingsporm, Elisabeth		S				●			●								●			
Wittig, Dr. Hans-Georg	●	S	●	●					stV											
Wolber, Siegfried					●													●		●
Wolff, Christian							●										●		S	●
Wolfsdorf, Ilse				●												●				
Wöhrle, Hansjörg		S	●			●								stV						
Ziegler, Gernot	●	●	●		V															

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Dittmar, Dekan								stV												
Riehm, Heinrich, Pfr.									V					V						
Ritsert, Karl, Pfarrer										V										
Stein, Paulus, Dekan												V								

VIII

Die Redner der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	87
Altner, Ursula	6, 66, 107, 182, 193
Arnold, Brigitte	70f, 87ff, 164f, 173
Baschang, Klaus	60, 68, 103f, 107ff, 134f, 145f, 152f
Bayer, Hans	1ff
Bechtel, Gerhard	101, 190
Brandes, Dieter	112f
Boese, Hans-Karl	23, 48f, 56, 70, 94, 96f, 107, 126f, 144, 147, 149f, 182, 185f
Bubeck, Friedrich	50, 65, 70, 88f, 157
Butschbacher, Otmar	117f
Dengler, Sonja	40ff, 44ff, 53
Dittes, Kurt	65f, 101, 107, 133, 151f, 158
Dufner, Erich	67, 77, 84, 86, 94, 129, 141, 160, 173, 177f, 186, 192, 196
Ebinger, Werner	76, 98, 141f, 153f, 183
Engelhardt, Dr. Klaus	60f, 100f, 110, 135ff, 188f, 191f
Epting, Dr. Karl-Christoph	101f
Fischer, Gertrud	180f, 186f
Fischer, Dr. Beatus	9ff, 130ff, 135, 148, 150, 154, 159f, 174f, 178f, 188
Friedrich, Heinz	103, 128f, 157, 176f
Gilbert, Dr. Helga	63f, 67, 71, 83, 85, 87, 89, 103, 139, 147, 165, 187
Girock, Hans-Joachim	44, 49, 61f, 94, 128, 195f
Goßler, Dr. Hermann	97
Göttsching, Dr. Christian	47, 56f, 85, 89, 94, 114f, 132, 156
Götz, Mathias	50f, 56f, 133, 135, 142, 144, 154ff, 161
Grandke, Gerda	127, 139f, 156, 158, 162
Griesinger, Hans-Martin	50, 79, 154, 157, 182f
Harmsen, Dr. Dirk	63, 70, 85, 94, 126f, 145, 147f, 177
Heidel, Klaus	87, 154, 156, 160, 167ff, 177, 192
Heine, Renate	137, 143f
Heinzmann, Dr. Gerhard	55f, 67, 73, 84, 86, 135, 175f, 183f, 194f
Hug, Gabriele	196f
Jensch, Peter	73, 81f, 86, 95f, 108, 155ff, 160, 189
Jung, Gerhard	73, 177, 179, 194
Kast-Streib, Sabine	196
Knebel, Arno	59, 146f, 155
Koch, Dr. Traugott	27ff
Kost, Ulrike	141f
Kraft, Frauke	34f, 49, 73, 76, 88, 147, 191
Krantz, Dr. Hermann	82, 127f, 196
Kreß, Klaus	133, 151
Krüger, Helmut	94f, 127, 133
Lamade, Gerda	39f, 44, 46, 48, 51ff
Lamade, Günter	87
Lauffer, Emil	57f, 69f, 139, 178
Loos, Eva	36ff
Mack, Hilde	38
Martin, Hansjörg	98ff, 116f
Maurer, Dr. Hartmut	132f, 140, 145, 156
Menger, Karl	71, 93f, 194
Meurer, Dr. Siegfried	104ff, 109ff
Mielitz, Wiebke	35f, 70, 74f, 85
Nestle, Dr. Dieter	61, 110f
Niemöller, Jan	8
Oloff, Dieter	19ff, 24, 98, 183
Ostmann, Gottfried	140, 186, 189
Pflaum, Dr. Esther	42f, 45, 47f
Pitzer, Dr. Volker	66f, 69f, 84f, 88, 119ff, 142, 149, 156ff, 163, 190f
Punge, Horst	50, 58, 103, 109, 147, 174, 194f
Rau, Dr. Gerhard	64f, 193

	Seite
Rieder, Erich	115, 135f
Schäfer, Dr. Albert	71, 75, 77, 86, 89f, 136, 190, 194
Schellenberg, Werner	67, 71ff, 82f, 108f, 140ff, 161, 174, 194
Schiele, Ingeborg	75, 84, 87, 89, 136, 142f, 148, 156
Schmidt, Rosemarie	147f
Schmidt-Dreher, Gerrit	39ff, 71f, 126ff, 145, 165, 182ff
Schmoll, Gerd	83f, 107
Schneider, Dr. Martin	25, 46, 62f, 70, 79f, 84, 87f
Schneider, Werner	75, 94, 135, 144f, 180, 182, 187
Schneider, Wolfgang	70, 87f, 173f, 178, 184f
Schnurr, Dr. Günther	80f, 146
Solyga, Dagmar	42, 45ff, 52
Spelsberg, Gernot	24, 50, 59f, 78, 83, 87f, 138f, 161
Stadel, Dr. Klaus	166f, 195
Stober Wolfram	24, 55, 65f, 74, 86, 154, 157
Sutter Helmut	72f, 85, 94, 96, 143, 153, 165, 185
Trensky, Dr. Michael	54
Uhlig, Matthias	50, 65, 109, 133f, 147, 185
Walther, Dr. Dieter	3f
Wegener, Dr. Hildburg	30ff
Weiland, Werner	49f, 73, 102f, 107, 143, 157, 188
Wenz, Manfred	58f, 132, 141, 176
Wenzel, Christoph	43f, 45ff, 52
Wermke, Axel	107, 174, 179, 182, 186
Wetterich, Dr. Paul	56, 78f, 88ff, 197f
Widdess, Gerhild	73, 77, 101, 165, 194
Wild, Irma	193
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	27, 55, 70f, 78, 84ff, 140f, 144, 151
Winter, Dr. Jörg	22f, 25, 47, 97f, 127, 151, 161, 194
Wolfsdorff, Ilse	6
Wolff, Christian	24, 57, 70, 73f, 85f, 89f, 129f, 142, 144f, 152, 157, 159, 163, 165, 189f, 192f, 196f
Wolfinger, Hans-Dieter	93
Wöhrle, Hansjörg	76, 85, 137, 152, 163, 184
Ziegler, Gernot	70, 80, 87, 89, 96, 122ff, 138, 142, 145, 160, 178, 184, 186, 195
Zimmermann, Wolfgang	91f

IX

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abstimmungsverfahren, geheime Abstimmung – siehe Landessynode	
Abtreibung – siehe Schwangerschaftsabbruch u. Schwerpunktthema „Schutz des Lebens“	
Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	114f
Amt für missionarische Dienste – Entsendung von Synodalen in Beirat des Amtes . .	167
Arbeitsleben – siehe Genomanalyse	
Arbeitslosigkeit – siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	9
Arbeitsplatzförderungsgesetz, Sonderhaushalt AFG II für 92/93	124, 163
Arbeitswelt	
– Besonderer Ausschuß – Bildung, neue Bezeichnung	6
– Kirchl. Dienst Arbeitswelt, Haushaltsmittel	124, 148, 162
Aufbruch, Kirchenzeitung – Neue Konzeption/Layout	92
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld – siehe Fragestunde (betr. Verkauf – Anl. 14 –)	
Ausbildungsfragen, Ausschuß – siehe Bildungs-/Diakoniausschuß	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler	
– Antrag der Synodalen Wolff, Boese, Heidel betr. Ausländerfeindlichkeit u. Neonazismus	
– Neufassung des Antrags	Anl. 11; 110, 189ff
– Beschluß der Landessynode mit Erklärung des Landesbischofs	Anl. 20
– Kurdische Flüchtlinge, Abschiebestopp	194
Ausländerfeindlichkeit – siehe Ausländer	
Ausschüsse der Landessynode (Zusammenarbeit im Plenum u. in Ausschüssen)	187
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
– Ausschuß für Mission u. Ökumene	6
– Verfassungsausschuß	6
– Gesangbuchkommission	6
– Ausschuß „Arbeitswelt“ (bisher „Starthilfe für Arbeitslose“)	6
– Stellenplanausschuß	
– Bildung	167
– Frage der Zusammensetzung – siehe Stellenplanausschuß	
– Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung)	196
Ausschüsse, ständige	
– Vertretung des Bildungs-/Diakoniausschusses im Ausschuß f. Ausbildungsfragen	195
Bauvorhaben	
– landeskirchliche	
– Bericht des Finanzausschusses	116f, 140, 161
– kirchengemeindliche	
– Bericht des Finanzausschusses	116f, Anl. 19, 140, 161
– siehe Kindertagesstätten	
Behinderte Kinder, Erziehung im Kindergarten – siehe Kindertagesstätten	
Besoldung – siehe Gesetze (Anl. 10)	
Beschwerden (gegen Verfügungen des Ev. Oberkirchenrats)	
– siehe Fragestunde (Anl. 13)	
Beuggen, Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben	116f
Bibel, Jahr mit der Bibel 1992	
– Referat „Warum ein Jahr mit der Bibel 1992?“, Generalsekretär der Deutschen Bibel-	
gesellschaft Pfr. Dr. Meurer, Stuttgart	104ff
– Überreichung eines symbolischen Schecks	110
Bildungs-/Diakoniausschuß – Vertretung im Ausschuß f. Ausbildungsfragen	195
Bischofswahlkommission, Bildung	6

	Anlage; Seite
Canberra, ÖRK-Vollversammlung – siehe Mission u. Ökumene	98ff
DDR (ehemalige) – siehe Wiedervereinigung, Zusammenführung der Kirchen	
Diakonie – siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14ff
Diakonische Werke in Kirchengemeinden u. -bezirken – siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Diakonisches Werk Baden – siehe Kindertagesstätten	
Dienstgebäude des Ev. Oberkirchenrats, Um- u. Erweiterungsbau – siehe Haushaltsplan (Haushaltsvorgriff)	126, 164
Ehe und Familie – siehe Pfarrerdienstgesetz (Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Gesetzes)	18ff
Ehe und Trauung, Kirchl. Lebensordnung – Eingang der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung mit Antrag auf Überarbeitung der Lebensordnung – Lebensordnungsausschuß, Bildung	Anl. 3; 7, 94f 196
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	6ff, 55, 110
EKD-Synode, Arbeitsgruppenbildungen – siehe Fragestunde (Anl. 12)	
EKD-Umlage – siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	124, 127, 131, 138, 154
Eröffnungsgottesdienst, Meinungsäußerung	110f
Erprobungsgesetz (Gesetz zur befrist. Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts) – siehe Pfarrerdienstgesetz	19
ESG, Gesprächskreis – siehe Studentengemeinde	
Europa – siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra) – Evangelisation in Europa – siehe Bibel (Referat zum Jahr mit der Bibel)	100ff 105f, 109
Fachhochschule Freiburg – siehe Stellenplan	
Familie – siehe „Ehe und Trauung“, Kirchl. Lebensordnung	
Finanzausgleichsänderungsgesetz – Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche – FAÄndG – (Leitung u. Verwaltung der Kirchenbezirke, Diakon. Werke in Kirchengemeinden/-bezirken, Tageseinrichtungen für Kinder) – siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	Anl. 8; 8, 164f, 167ff 14ff
Fragestunde – Frage des Synodalen Jensch zu Arbeitsgruppenbildungen in der EKD-Synode u. deren badische Mitglieder – Fragen des Synodalen Jensch zu Beratungen u. Entscheidungen des Landeskirchenrats u. zu Beschwerden gegen Verfügungen des Ev. Oberkirchenrats – Frage des Synodalen Wolff zu dem zum Verkauf anstehenden „August-Winnig-Haus“ – Schriftl. Antwort des Ev. Oberkirchenrats	Anl. 12; 188 Anl. 13; 188f Anl. 14; 189 Anl. 14.1
Frauenbeauftragte, Einrichtung einer Projektstelle – siehe Stellenplan	
Frauenforum – siehe Schwangerschaftsabbruch – siehe Schwerpunktthema „Schutz des Lebens“	
Friedensfragen – siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)	99ff
Gäste – Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart – Vors. Richter am LG a.D. Niemöller, Vertreter der Synode von Hessen u. Nassau – Herr Cloete, Vertreter der fraternal workers in der badischen Landeskirche – Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Walther – Pfarrer Wolfgang Zimmermann, Treuenbrietzen, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche – Oberkirchenrat Dr. Trensky, Vertreter des Kirchenamts der EKD u. Nachfolger v. Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther (ab 1.11.91) – Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode	2 2 2 2ff 18 18 34

	Anlage; Seite
- Pfarrer Dr. Meurer, Generalsekretär der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart . . .	98
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg (Nachfolger v. Prälat Gabel)	2, 166f
Gäste zur Schwerpunkttagung	
- Dr. Hildburg Wegener, Frankfurt	26, 30ff
- Prof. Dr. Traugott Koch, Hamburg	26ff
- Pfarrerin Eva Loos, Karlsruhe	26, 36ff
- Frau Hilde Mack, Karlsruhe	26, 38
- Weitere Gäste – siehe zweite Sitzung	26
Gemeindepfarrdienst – siehe Pfarrstellen	
Genomanalyse im Arbeitsleben	
- Eingang der Ev. Arbeitnehmerschaft Baden	Anl. 2; 7, 93f
Gentechnik – siehe Genomanalyse	
Gerechtigkeit – siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)	99ff
Gesangbuchkommission, Bildung	6
Gesangbuchrevision	
- Information über gemeinsamen Stamm- u. Regionalteil mit luth./reform. Kirche in Elsaß-Lothringen	6
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Ev. Landeskirche 92/93 – siehe Haushaltsplan	
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Ev. Landeskirche für 91 – siehe Haushaltsplan	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in badischer Landeskirche – siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer/innen (Besoldungsdienstalter, Höhe des Ruhegehalts)	Anl. 10; 8, 95ff
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Gesetzes)	18ff
- Gesetzesinitiative: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Errichtung der selbstständigen Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal (Antrag Synodaler Wolff u.a.)	167
Grußworte (siehe auch Gäste)	
- Vors. Richter am LG a. D. Niemöller	8
- Oberkirchenrat Dr. Trensky, Vertreter des Kirchenamts der EKD	54
- Pfarrer Zimmermann	91f
- Pfarrer Brandes	112f
- Domkapitular Dr. Stadel	166f, 195
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
- Information über Planungen zum Um- u. Erweiterungsbau	116
- Neue Bestuhlung in Sitzungsräumen	196
Haushalt der Landeskirche – siehe Haushaltsplan	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Haushaltsplan der Landeskirche	
- Haushaltsgesetz, Haushaltsplan mit Stellenplan, Sonderplan u. Wirtschaftsplänen für 1992/93	Anl. 4; 7, 119ff
- Änderungsantrag von 19 Synodalen zu Ziffer 4 (Beschlüsse) der Vorlage des Landeskirchenrats (Prioritäten, Einsparung)	113, 130, 137ff, 163
- Eingänge des Synodalen Kreiß u.a. zum Stellenplan (Fachhochschule Freiburg, Hst. 2180.4210 u. 2180.4231)	Anl. 4.1 u. 4.2; 7, 119ff, 128, 132, 151ff, 162
- Eingang des besoderen Aussch. „Gemeinschaft v. Frauen u. Männern in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ u. Antrag Syn. Heine u.a. betr. Präzisierung u. Änderung	Anl. 4.3; 7, 119ff, 127, 133, 137, 140, 142-158, 161ff
- Nachtragshaushaltsplan für 1991	Anl. 5; 7, 115f
- Einführung: Haushaltsrede von Oberkirchenrat Dr. Fischer	9ff

– Antrag von 16 Synodalen an Evang. Oberkirchenrat wegen Vorlage von Alternativvorschlägen zu einzelnen Haushaltsstellen	113, 130, 138f, 159f, 164
– Bericht des Finanzausschusses, Beratung, Beschlußfassung	122ff, 126ff, 162ff
– siehe Stellenplan	
– siehe Kapitalienverwaltungsanstalt	
– siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz	
– Haushaltsvorgriff für 1991 (Um- u. Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Ev. Oberkirchenrats)	126, 164
– Prioritätensetzung	17, 123, 130ff, 138f, 156, 163, 177
– siehe Kindertagesstätten (Finanzierung von Kindergarten-Bauvorhaben – Überlegungen für Nachtragshaushaltsplan)	182ff
Haushaltsvorgriff – siehe Haushaltsplan	
Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	113
Hilfsplan II – siehe Wiedervereinigung	
Islam – siehe Bibel, Referat zum Jahr mit der Bibel	108f
Israel – siehe Judentum	
Jahr mit der Bibel 1992 – siehe Bibel	
Judentum	
– siehe Grußwort Vors. Richter a.D. Niemöller	8
– siehe Pfarrerdienstgesetz (Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Gesetzes – Eheschließung mit jüdischem Ehegatten)	18ff, 21f
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)	99ff
– siehe Bibel, Referat zum Jahr mit der Bibel (Aussprache)	108f
Jugendpfarrerstelle Kirchenbezirk Pforzheim-Land	138f, 149
Kapitalienverwaltungsanstalt, Evang. Kirchl. – Haushaltsplan 92/93	125, 163
Kindergärten – siehe Kindertagesstätten	
Kindergottesdienstbeauftragter	136, 140
Kindertagesstätten/Kindergärten/Tageseinrichtungen für Kinder	
– Eingang von Frau Nienburg-Martin, Heidelberg, betr. Erziehung von behinderten u. nichtbehinderten Kindern	Anl. 6; 7, 179ff
– Eingang des Ev. Kirchengemeinderats Freiburg betr. Erhöhung des staatl. Personalkostenzuschusses u. tarifl. Verbesserungen für Erzieher(innen)	Anl. 6.1; 7, 179ff
– Eingang des Ältestenkreises der Ev. Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach betr. Änderung des Synodalbeschlusses v. 1987 über Errichtung u. Erweiterung v. Kindergärten	Anl. 6.2; 7, 179ff, 186f
– Eingang des Bezirkskirchenrats Bretten betr. Änderung des Synodalbeschlusses von 1987 über Errichtung u. Erweiterung v. Kindergärten	Anl. 6.3; 7, 179ff, 186f
– Vorlage des Landeskirchenrates: Gemeinsamer Bericht des Ev. Oberkirchenrats u. des Diak. Werkes Baden zur Situation der ev. Kindertagesstätten in Baden	Anl. 7; 8, 179ff
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93 (Anhebung der staatl. Zuschüsse)	125f, 131f, 164, 179ff, 181
– siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz (normierte Zuweisungen)	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14f
Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	10
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	122, 125, 128f, 135f
Kirchenbezirke, Sollstellenpläne	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	125, 164, 176f
Kirchengemeinden, -bezirke	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Finanzzuweisung für Kindergartenarbeit)	14f
– siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz (normierte Zuweisungen)	
Kirchenkampf, Dokumentation – Kosten	148
Kirchensteuer – siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	11ff

	Anlage; Seite
Kirchgeld	139
Kommentare, Evang. – Bezugsgebühren	124
Kommunismus, Zusammenbruch im Osten	
– siehe Bibel, Referat zum Jahr mit der Bibel	105f
Konziliarer Prozeß f. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)	99ff
Korker Anstalten, Epilepsiezentrum – Errichtung einer Pfarrstelle	145, 149, 151f, 159
Kurdische Flüchtlinge, Abschiebestopp	194
Landeskirchenrat (Beratungen, Entscheidungen, Beschwerden) – siehe Fragestunde (Anl. 13)	
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuß	5f, 197
– Stoppuhr (für Redebegrenzung)	6, 198
– Anregung zu gemeinsamen Bibellesen während der Synode	107
– Abstimmungsverfahren, Erläuterungen zur Geschäftsordnung	
– Hauptantrag, Änderungsanträge	157f
– Frage der geheimen Abstimmung	127, 133, 158, 161, 165
– Frage der Zuweisung von Eingängen an mehrere ständige Ausschüsse/gemeinsame Beschlußvorschläge	187
Lebensordnung „Ehe u. Trauung“ – siehe „Ehe u. ...“	
Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung), Bildung	196
Mannheim, Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal – siehe Gesetze	167
Mieten für kircheneigene Wohnungen, Rückstände	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	114
– Bericht des Evang. Oberkirchenrats v. 18.4.91	Anl. 18
Mission u. Ökumene	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	6
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	12ff
– Bericht des besonderen Ausschusses „Mission u. Ökumene“: Was folgt für bad. Landeskirche aus Canberra?	
– Vorschläge für Planung von Schwerpunkttag zum Thema „Dialog mit den Religionen“, Schwerpunktreferat „Einheit der Kirchen – aktueller Gesprächsstand“, Aufnahme des Themas „Der Auftrag der Kirchen in Europa“	98ff
– Orthodoxe Kirchen	99f, 104
– griechisch-orthodoxe Kirche (Patriarch v. Konstantinopel)	100f
– siehe Bibel, Referat zum Jahr mit der Bibel	104
– siehe Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“	113
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	124, 139
– siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	166f
Missionarische Dienste, Beirat – siehe „Amt für ...“	
Mittelfristige Finanzplanung bis 1995	Anl. 4.6
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	9ff
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	124f, 159, 163
Nachtragshaushaltsplan – siehe Haushaltsplan	
Neonazismus – siehe Ausländer	
Normiertes Finanzausweisungssystem für Kirchengemeinden/Bezirkshaushalte	
– siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	122
Öffentlichkeitsarbeit	
– siehe Aufbruch	
– Evang. Kommentare, Bezugsgebühren	124
Ökumene – siehe Mission u. Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Orthodoxe Kirche – siehe Mission u. Ökumene	

	Anlage; Seite
Personalsituation, -aufwand, -entwicklung	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	9ff
– Versorgung der Pfarrer(innen) – siehe Gesetze (Anl. 10)	
– siehe Stellenplan, Bericht des Stellenplanausschusses	
– siehe Haushaltsplan 92/93, Bericht des Finanzausschusses	123
– siehe Haushaltsplan – Aussprache – (Personalkosteneinsparung)	130, 138f, 163
Pfarrer, Ehe – siehe Pfarrerdienstgesetz (Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Gesetzes)	18ff
Pfarrerbesoldung – siehe Gesetze (Anl. 10)	
Pfarrerdienstgesetz	
– Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (Sachstandsbericht u. Problemskizze)	18ff
Pfarrfrau – siehe Pfarrerdienstgesetz (Zwischenbericht zum Stand der Novellierung des Gesetzes)	20f, 24
Pfarrhausneubauprogramm	
– siehe Bauvorhaben	116f, 136, 140, 161
Pfarrstellen, Kirchengemeinden – Besetzung, Neuerrichtung, Streichung von kw-Stellen	133f, 142ff, 154f, 162
Pfarrvikare/innen – Übernahme	127
Pflege Schönau, Evang., Heidelberg	
– Schreiben des Ev. Oberkirchenrats v. 18.4.91 zu Mietverhältnissen (Rückstände) und Dienstaufsicht	Anl. 18
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	114
– Verpachtung von Grundstücken	140f
Pflegehilfe – siehe Sozialstationen	
Pforzheim-Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Geschäftsordnung, -verteilungsplan, Betriebsvertrag, Konzeption)	114f
Predigt – Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst	
– siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Presseverband, Evang. – siehe Aufbruch	
Prioritätensetzung – siehe Haushaltsplan	
Rechnungsprüfungsausschuß	
– Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Evang. Zentralpfarrkasse für 1990,	
der Jahresrechnungen der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1988	
und 1989,	
der Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1990	114f
Referate	
– Einführung in Haushaltsplan 1992/93, Oberkirchenrat Dr. Fischer	9ff
– Zwischenberichte des Ev. Oberkirchenrats zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes (Sachstandsbericht u. Problemskizze), Oberkirchenräte Oloff u. Dr. Winter	18ff
– Warum ein Jahr mit der Bibel?, Generalsekretär Pfarrer Dr. Meurer	104ff
– siehe Schwerpunktthema „Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens“	
Religionsunterricht	
– Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Walther, Verabschiedungsworte	3f
– Erhöhung der staatlichen Leistungen	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	11f
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	125, 154, 164
Ruhestandspfarrer, Mitarbeit	137
Schöpfung bewahren – siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)	99ff
Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens	
– siehe Schwangerschaftsabbruch u. Schwerpunktthema	

Anlage; Seite

Schwangerschaftsabbruch, Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens, § 218, Frauenforum – siehe Schwerpunktthema

- Eingänge dazu: 6, 7, 26ff, 55ff
- Landesmitarbeiterkreis der Männerarbeit (zu § 218) Anl. 1
- Frauen im Kirchenbezirk Wiesloch (zum Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens) Anl. 1.1
- Frau Müller, Bretten, u.a. (zu § 218) Anl. 1.2
- Frau Elke Seip, Remchingen-Singen, u.a. (zu § 218) Anl. 1.3
- Frau Annemarie Klein, Königsbach-Stein, u.a. (zu § 218) Anl. 1.4
- Akademiedirektor i.R. **Dr. Böhme**, Karlsruhe, u.a. (zum Schwangerschaftsabbruch) Anl. 1.5
- Frauen der Ev. Kirchengemeinde Hochstetten u.a. (zum Schwangerschaftsabbruch) Anl. 1.6
- Frau Irmela Ruf, Ettlingen, u.a. (zu § 218) Anl. 1.7
- Herr Detlef Behnke, Denzlingen (zu § 218 u. 219) Anl. 1.8
- Frau Ulrike Würfel, Karlsruhe, u.a. (zu § 218) Anl. 1.9
- Frau Aniela Schneider, Freiburg, für ökum. Arbeitskreis Lesben u. Kirche (zu § 218) Anl. 1.10
- Frauen aus Kirchenbezirk Pforzheim-Land (zu § 218) Anl. 1.11
- Frau Zimmermann, Freiburg, für Studienzirkel des Aufbaukurses polit. Bildung in badischer Landeskirche (zu § 218) Anl. 1.12
- Frauen aus Kirchenbezirk Schwetzingen (zu § 218) Anl. 1.13
- Frauen aus Paulusgemeinde Wiesloch-Frauenweiler (zu § 218) Anl. 1.14
- Herr Dr. Hartmut Maier-Gerber, Karlsbad (zu § 218) Anl. 1.15
- Frauenarbeit der bad. Landeskirche (Ergebnisse des **Frauenforums** v. 7.9.91) Anl. 1.16
- Frau Christiane Reibold, Friedrichstal (zum Schwangerschaftskonflikt u. zum Frauenforum) Anl. 1.17
- Frau Giesa Neuer, Buchen, u.a. (zum Schwangerschaftskonflikt u. zum Frauenforum) Anl. 1.18
- Frau Helga Löw, Karlsruhe (zum Schwangerschaftskonflikt u. zum Frauenforum) Anl. 1.19
- Frau Marie-Luise Lange, Hardheim (zum Schwangerschaftskonflikt u. zum Frauenforum) Anl. 1.20
- Synodale **Arnold u.a.** zum Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens (Wohnraumbeschaffung für schwangere Frauen) Anl. 1.21; 68f, 115
- Antrag der Synodalen Schmidt-Dreher u.a. zu den Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats zum Schwangerschaftsabbruch und zu Eingang 1.21 Anl. 1.22; 55
- Schreiben des Landesbischofs v. 8.10.91 mit den **Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats** zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs Anl. 16
- Erklärung des Rats der EKD u. der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen des BEK in ehemaliger DDR zum Schwangerschaftsabbruch v. 20.6.91 Anl. 15
- siehe Grußwort Pfarrer Brandes 112f
- siehe Kindertagesstätten (Aussprache) 181f

Schwerpunktmaßnahmen auf Synode, Planung

- siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Canberra)
- Dialog mit den Religionen; Einheit der Kirchen – aktueller Gesprächsstand 100

Schwerpunkttagung „Erziehung, Bildung u. Religionsunterricht“ – Planung 4f

Schwerpunktthema „Seelsorge als Grunddimension kirchl. Handelns“, Projektgruppe 196

Schwerpunktthema der Herbstsynode 1991:**Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens** 26ff

Eingänge u. Stellungnahmen dazu – siehe Schwangerschaftsabbruch

Einführung, Synodale Winkelmann-Klingsporn, Leiterin der Projektgruppe 27

Referat „Schwangerschaftsabbruch als ethischer Konflikt“, Prof. Dr. Traugott Koch, Hamburg 27ff

Referat „Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens – aus der Sicht der frauengemäßen Ethik“, Dr. Hildburg Wegener, Frankfurt 30ff

Bericht „Frauenforum zum Schutz des Lebens“, Synodale Kraft, Synodale Mielitz, Pfarrerin Loos, Frau Mack 34ff

Expertenbefragungsrunde im Plenum 39ff

Berichterstattung aus den Ausschüssen, Aussprache, Abstimmung 55–90

Fonds zur Wohnraumbeschaffung für schwangere Frauen 68f

Mitglieder der Vorbereitungsgruppe 90

siehe auch „Gäste zur Schwerpunkttagung“

Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens“ (endgültige Fassung) Anl. 17

- siehe Ausländerfeindlichkeit, Aussprache 189f

	Anlage; Seite
Seelsorge als Grunddimension kirchl. Handelns	
– Projektgruppe zu obigem Schwerpunktthema	196
Sozialstationen, Finanzierung	187
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15f
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93	125, 132, 139, 164
Staat – Kirche (Verhältnis)	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	10
Starthilfe für Arbeitslose – Umbenennung des besonderen Ausschusses in „Arbeitswelt“ 6	
Stellenplan 1992/93	
– Bericht des Stellenplanausschusses	Anl. 4; 7, 119ff, 149ff, 162ff
– Eingänge des Synodalen Kreiß u.a. zum Stellenplan (Fachhochschule Freiburg, Hst. 2180.4210 u. 2180.4231)	Anl. 4.1 u. 4.2; 7, 119ff, 128, 132, 151ff, 162
– Eingang des besonderen Aussch. „Gemeinschaft v. Frauen u. Männern in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ u. Antrag Syn. Heine u.a. betr. Präzisierung u. Änderung	Anl. 4.3; 7, 119ff, 127, 133, 137, 140, 142-158, 161ff
Stellenplanausschuß, Frage der Zusammensetzung	128f, 138, 149f
Stellenplanung, -abbau, -neuerrichtung	
– siehe Bericht des Stellenplanausschusses	119ff, 149ff, 162ff
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 92/93 (restriktive Stellenplanbewirtschaftung)	123, 125, 135, 163f
Studentengemeinde, Evang.	
– Synodale Mitglieder im Gesprächskreis ESG	196
Sturmschäden – siehe Waldschäden	
Tageseinrichtungen für Kinder – siehe Kindertagesstätten	
Tagungshäuser	
– siehe Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Um- u. Erweiterungsbau)	
– siehe Bauvorhaben	
– siehe Fragestunde (August-Winnig-Haus – Anl. 14 –)	
Trauerung – siehe Ehe u. Trauung, Kirchl. Lebensordnung	
Trensky, Dr. – siehe Gäste	
Ungeborenes Leben – siehe Schwangerschaftsabbruch und Schwerpunktthema	
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
– Haushaltsplan 1992/93	Anl. 9; 8, 117f, 140f, 161
– siehe Verpachtung von Grundstücken	140f
Verfassungsausschuß, Bildung	6
Verpachtung von Grundstücken durch Ev. Pflege Schönau	140f
Versorgungsrecht – siehe Gesetze (Anl. 10)	
Waldschäden, Sturmschäden – Naßlagerung v. Holz, Einnahmeausfall	140ff
Walther, Prof. Dr. Dieter, Oberkirchenrat i.R. – Verabschiedung	2ff
Wiedervereinigung Deutschlands, Zusammenführung der Kirchen	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	9ff, 12f, 17
– Hilfsplan II	11, 13, 17, 122f, 127ff, 136
– siehe Grußwort Pfr. Zimmermann	91f
Wirtschaftsdenkschrift der EKD	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	10ff
– siehe Grußwort OKR Dr. Trensky	54
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Stellenausweitung	120, 150
Zentralpfarrkasse	
– Haushaltsplan 1992/93	Anl. 9; 8, 117f, 140f, 161
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	114f

X Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	3/1	Eingang des Landesmitarbeiterkreises der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20.06.1991 mit einer Stellungnahme zum § 218 StGB	202
1.1	3/1.1	Eingang von Frauen im Kirchenbezirk Wiesloch vom 03.07.1991 zum Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens	202
1.2	3/1.2	Eingang von Frau Müller, Bretten, und anderen vom 31.07.1991 zu den Überlegungen für eine Neuordnung des § 218 StGB	203
1.3	3/1.3	Eingang von Frau Elke Seip, Remchingen-Singen, und anderen vom 29.08.1991 zu § 218 StGB	203
1.4	3/1.4	Eingang von Frau Annemarie Klein, Königsbach-Stein, und anderen vom 02.09.1991 zu § 218 StGB	203
1.5	3/1.5	Eingang von Herrn Akademiedirektor i.R. Dr. Böhme, Karlsruhe, und anderen vom 04.09.1991 zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs	203
1.6	3/1.6	Eingang von Frauen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten und anderen vom August 1991 zum Schwangerschaftsabbruch	204
1.7	3/1.7	Eingang von Frau Irmela Ruf, Ettlingen, und anderen vom 29.08.1991 zum § 218 StGB . .	205
1.8	3/1.8	Eingang von Herrn Detlef Behnke, Denzlingen, vom 09.09.1991 zu den §§ 218 und 219 StGB	205
1.9	3/1.9	Eingang von Frau Ulrike Würfel, Karlsruhe, und anderen vom 09.09.1991 zu § 218 StGB	206
1.1	3/1.10	Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, vom 15.09.1991 zu § 218 StGB	206
1.11	3/1.11	Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land zu § 218 StGB	207
1.12	3/1.12	Eingang von Frau Barbara Zimmermann, Freiburg, für den Studienzirkel des Aufbaukurses politische Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, vom 10.09.1991 zu § 218 StGB	207
1.13	3/1.13	Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Schwetzingen vom 14.09.1991 zu § 218 StGB	209
1.14	3/1.14	Eingang von evangelischen Frauen aus der Paulusgemeinde in Wiesloch-Frauenweiler vom 17.09.1991 zu § 218 StGB	209
1.15	3/1.15	Eingang von Herrn Dr. Hartmut Maier-Gerber, Karlsbad, vom 13.09.1991 zu § 218 StGB	210
1.16	3/1.16	Eingang der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 02.10.1991 zum Schwangerschaftskonflikt (Ergebnisse des Frauenforums vom 07.09.1991)	211
1.17	3/1.17	Eingang von Frau Christiane Reibold, Friedrichstal, vom 13.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum	221
1.18	3/1.18	Eingang von Frau Giesa Neuer, Buchen, und anderen vom 14.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum	221
1.19	3/1.19	Eingang von Frau Helga Löw, Karlsruhe, vom 16.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum	222
1.20	3/1.20	Eingang von Frau Marie-Luise Lange, Hardheim, und anderen vom 18.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum	224
1.21	3/1.21	Eingang der Synodalen Arnold und anderer vom 01.10.1991 zum Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens (Wohnraumbeschaffung für schwangere Frauen)	225
1.22	3/1.22	Antrag der Synodalen, Schmidt-Dreher und anderer zum Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens	226
2	3/2	Eingang der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden vom 03.06.1991 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben	226
3	3/3	Eingang der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 26.06.1991 mit dem Antrag auf Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“	228

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
4	3/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen . . .	232
4.1	3/4.1	Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – HSt. 2180.4210) . . .	250
4.2	3/4.2	Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – HSt. 2180.4231) . . .	250
4.3	3/4.3	Eingang des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche“ auf Ein- richtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ der Evangelischen Landeskirche in Baden	250
5	3/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1991 (Nachtragshaushaltsge- setz 1991 – NHG 1991 –)	251
6	3/6	Eingang von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern	256
6.1	3/6.1	Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 03.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erhöhung des staatlichen Personalkostenzuschusses und tarifliche Verbesserung für Erzieherinnen und Erzieher	256
6.2	3/6.2	Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach vom 08.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987	257
6.3	3/6.3	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987	258
7	3/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der evangelischen Kindertagesstätten in Baden	260
8	3/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchli- chen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsände- rungsgesetz – FAÄndG)	273
9	3/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwürfe der Haushaltspläne 1992/93 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unter- länder Evangelischen Kirchenfonds	286
10	3/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)	288
11	3/11	Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 22.10.1991 zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus	292
12		Fragen des Synodalen Jensch vom 03.10.1991 zu Arbeitsgruppenbildungen in der EKD-Synode und deren badische Mitglieder (Frage OZ 3/1)	292
13		Fragen des Synodalen Jensch vom 03.10.1991 zu Beratungen und Entscheidungen des Landeskirchenrats 1990/1991 und zu Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats (Frage OZ 3/2)	293
14		Fragen des Synodalen Wolff vom 13.10.1991 zur landeskirchlichen Tagungsstätte „August- Winnig-Haus“ in Wilhelmsfeld (Frage OZ 3/3)	293
14.1		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.11.1991 zu den Fragen des Synodalen Wolff vom 13.10.1991	293
15		Erklärung des Rates der EKD und der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen des Bundes der Ev. Kirchen (BEK) in der ehemaligen DDR zur Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs	294

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
16		Schreiben des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 08.10.1991 mit den „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“	297
17		Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens“	301
18		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.09.1991 zur Frage der Mietverhältnisse und der Dienstaufsicht innerhalb der Evangelischen Pflege Schönau	302
19		Übersicht über den voraussichtlichen Einsatz der Haushaltsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben im Haushaltszeitraum 1992/93	304
20		Beschluß der Landessynode zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus und Erklärung des Landesbischofs Dr. Klaus Engelhardt vom 1. Oktober 1991	306

Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der achten Landessynode
am Sonntag, dem 20. Oktober 1991, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Engelhardt

Text: Römer 12, 21: „Laßt euch nicht vom Bösen überwinden, sondern überwindet das Böse mit Gutem.“

Liebe Gemeinde, am Ende einer ganzen Kette von Anweisungen kommt diese Aufforderung einfach und lapidar daher ohne Wenn und Aber, ohne Schnörgel und Einschränkungen. Das Böse mit Gutem überwinden bedeutet: nicht noch eins daraufsetzen.

Das fällt uns schwer, denn überall sind wir bis ins Alltägliche hinein darauf eingestellt, zu reagieren, unseren Vorteil zu suchen und, wenn nötig, zurückzuschlagen. Das Gute, das uns und den anderen und der Welt guttut, bleibt dann oft auf der Strecke.

Was ist das Gute, mit dem wir das Böse überwinden sollen? Wer heute so fragt, der läßt sich nicht einfach nur auf einen interessanten philosophischen oder theologisch-sozial-ethischen Diskurs ein, sondern wer heute so fragt, stellt die Überlebensfrage für unsere Welt. In Politik und Wirtschaft und Wissenschaft sind sich alle fast einhellig darüber einig: ohne eine neue Ethik, ohne das Ernstnehmen dessen, was notwendig gut ist, steht das Überleben unserer Welt auf dem Spiel.

Aber es ist gefährlich, die Frage nach dem Guten zu stellen. Warum? Weil unter der Hand moralischer Druck ausgeübt werden kann, und dann entsteht erst recht ein neuer und manchmal auch erbarmungsloser Schlagabtausch. Wir erleben das in diesen Wochen. „Fremdenfreundlichkeit“, so rufen die einen, „Schutz vor unkontrollierter Einwanderung“, halten die anderen dagegen, und unter der Hand ist plötzlich nicht mehr nur die Fremdenfeindseligkeit das Problem, sondern die Feindseligkeit derer, die miteinander um moralische Prinzipien streiten und die dann oft kein gutes Haar aneinander lassen.

„Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“, so sagen alle. Aber wie? Mit welcher Lösung, ob mit oder ohne Strafrecht? Das wird dann auch schnell zum gnadenlosen Streit, bei dem sich alle auf moralische Kompetenz berufen, und zwar oft mit gegenseitigen Vorwürfen, Verurteilungen, die den anderen schutzlos preisgeben, bloßstellen.

Liebe Schwestern und Brüder, wie ringen wir miteinander um das Gute, ohne uns in unseren verborgensten Tiefen vom Bösen überwinden zu lassen und dabei auf eine unheimliche Weise selber böse zu werden? Diese Frage muß mit uns gehen in die Beratungen der nächsten Tage. Daß wir uns auf der einen oder anderen Seite moralisch entrüsten, ist noch kein Qualitätsmerkmal. „Wer Gott fahren läßt, hält um so strenger am Glauben an die Moral fest“, hat Nietzsche gesagt.

Ist unser moralischer und darüber manchmal einander ins Unrecht setzender Streit Ausdruck unserer Gottlosigkeit, die jede, jeder von uns wie einen versteinerten Götzen auch hierher nach Herrenalb tief in seinem Herzen mitgebracht hat? Was also ist das Gute?

„Laßt euch nicht vom Bösen überwinden, sondern überwindet das Böse mit Gutem.“ Dieser kleine und, wie gesagt, so einfach und lapidar daherkommende Satz hängt nicht in der Luft. In ihm ist die ganze Theologie des Römerbriefes wie in einem Brennspiegel noch einmal zusammengefaßt. Er steht nicht nur am Ende einer Kette von Anweisungen, mit Römer 12, 1 beginnend, er steht auch als konzentrierte, gebündelte, verdichtete Zusammenfassung dessen, was Paulus in großen Gedankengängen im Römerbrief bis dahin gesagt hat.

Unser Böses, unsere Sünde hat er mit seinem Guten, mit seinem Erbarmen beantwortet. Wo wir den Tod angerichtet haben, hat er mit Auferweckung reagiert. Unsere Feindschaft, unsere Sturheit, unsere Dummheit und Geistlosigkeit hat er mit Erbarmen, mit Liebe vergolten. Wir sind geliebter, als wir wissen. Das ist es, was Paulus in den großen und so schweren Kapiteln davor immer wieder nahezubringen versucht. Wir sind geliebter, als wir wissen, und davon leben wir. Und – denken Sie an Römer 9 bis 11, an dieses Nachdenken über das Verhältnis von Juden und Heiden – die anderen sind beliebter, als wir ihnen zugestehen. Von daher sollen wir Leben schützen – geborenes und ungeborenes –, das Miteinanderleben von Einheimischen und Fremden und das Miteinanderleben auch bei einer Synodaltagung.

Das Gute sind also nicht einfach unsere moralischen Tugenden und ethischen Werte und Anstrengungen. Das Gute ist, daß Gott uns in Jesus Christus nahe gekommen ist, so nahe, daß wir von seinem Guten umfriedet werden.

Worin tun wir dieses Gute nun konkret auch in diesen Tagen? Sehen wir in die Verse vorher: Die Liebe üben ohne Blenderei, das Böse verabscheuen, ans Gute sich heften, in geschwisterlicher Liebe einander liebend zugetan sein, in Ehrerbietung einander den Vorrang lassen, in Bereitschaft nicht säumig sein, im Geiste glühen; lobpreist, die euch jagen; lobpreist und verflucht nicht, seid froh mit den Frohen, mit den Weinenden weinet, seid eines Sinnes miteinander; habt nicht die hohen Dinge im Kopf, laßt euch von niedrigen einnehmen; haltet euch nicht selber für verständig.

Ich möchte nur zwei von diesen Anweisungen aufgreifen: Habt nicht die hohen Dinge im Kopf, haltet euch nicht selbst für klug. Paulus geht es hier nicht einfach darum, daß wir auf dem Teppich bleiben; es könnte ja immer noch der ausgerollte Rote Teppich sein, auf dem wir ganz schön gespreizt wie Ehrengäste daherschreiten und uns feiern und bewundern lassen.

Paulus geht es darum, daß wir uns so unverstellt einander hörbar machen und daß wir auch so unvoreingenommen und begierig aufeinander hören, daß niemals dies in Frage gestellt wird: „Wir gehören miteinander zu Christus.“ In dieser Zusammengehörigkeit erfahren wir, was Paulus am Anfang dieses Kapitels die Erneuerung unseres Denkens nennt.

Liebe Schwestern und Brüder, was die Welt heute braucht, ist eine Kirche, ist die Gemeinschaft von Christen, die damit rechnen und darauf hin denken und argumentieren, daß sie vom Erbarmen Gottes her für die Welt in deren festgefahrenen Positionen und erstarrten Fronten neuen Bewegungsraum, Spielraum entdecken und daß sie so auch zu einer Vernünftigkeit verhelfen, die bis tief ins Säkulum hinein auf eine ganz elementare Weise auch gemeinschaftsbildend sein kann.

Kein anderer hat so wie Paulus den Glauben an Gott einwirken lassen auf das Miteinander in der menschlichen Gesellschaft, und zwar gerade in unserem Zusammenhang. Denken Sie an das folgende Kapitel Römer 13. Für keinen anderen hat der Glaube so tiefgreifend solidarische Konsequenzen: „Seid eines Sinnes miteinander!“

Ich weiß, das kann nun auch zu einem billigen Appell verkommen, wenn damit nur das Plädoyer für einen matten Interessenausgleich gemeint wäre. Was Paulus hier meint, ist dieses: Gemeinde Jesu Christi ist für ihn der Ort, von

dem nicht in erster Linie einsame, helle Signale wie kalte Leuchtraketen über der finsternen Landschaft hochgehen, sondern der Ort, wo das Feuer brennt und Menschen zusammenkommen, weil das Feuer Licht auf ihren Weg wirft, sie wärmt und sie, wie es in unserem Text heißt, glühend im Geiste werden und so die Geistlosigkeit überwinden. Da breitet sich der Himmel aus, und allen tut es gut. Das ist das Gute, von dem Paulus hier spricht.

Liebe Schwestern und Brüder, nicht nur was unsere Kirche und Synode in dem, was sie miteinander feststellt, zu sagen hat, muß uns auf den Nägeln brennen, sondern aus der Leidenschaft des Apostels Paulus heraus, auch wie – hoffentlich nicht belanglos, nicht harmlos – sie es miteinander sagt. Das ist wichtig für das Zeugnis vor der Welt. Das tut dann der Welt gut. Darin besteht auch das Gute, von dem her wir leben und von dem her wir das Böse überwinden.

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 1991, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode

II

Begrüßung

III

Entschuldigungen

IV

Glückwünsche

V

Veränderungen im Bestand der Synode

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

VII

Verpflichtung von zwei Synodalinnen
(§ 114 Grundordnung)

VIII

Bekanntgaben

IX

Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1992 und 1993
Berichterstatte: Oberkirchenrat Dr. Fischer

XI

Zwischenberichte des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes – Sachstandsbericht und Problemskizze –

Berichterstatte: Oberkirchenrat Oloff
Oberkirchenrat Dr. Winter

XII

Verschiedenes

I

Eröffnung der Synode

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 8. Landessynode nach dem Krieg.

II

Begrüßung

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße Sie herzlich hier im Haus der Kirche in Bad Herrenalb und rufe Ihnen ein herzliches Willkommen zu.

Ich bin dieses Mal etwas mit bangem Herzen hierher gekommen, in der Erwartung auf einen heißen Herbst in Bad Herrenalb. Nun aber ist es kalt, und wir haben keinen Grund, bange zu sein. Wir haben ja eben in der Andacht hier im Plenarsaal schon gesungen: „Preist ihn, ihr Gewitter, Hagel, Schnee und Wind.“ Das hat Herr Baschang passend ausgesucht.

Unsere Herbsttagung begann wie immer mit dem Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche in Bad Herrenalb, unter dessen starken Eindruck wir immer noch stehen. Ich danke dem Herrn Landesbischof für die Predigt über die Ermahnung des Paulus: „Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Ihr Appell, Herr Landesbischof, an die Einmütigkeit ist bei uns angekommen. Bei uns ist auch angekommen, daß es nicht nur wichtig ist, was wir sagen, sondern auch wie wir es miteinander sagen.

Großartig war gestern auch die musikalische Begleitung des Eröffnungsgottesdienstes mit dem Enz/Pfinz Jugendchor, den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft musisch-kulturelle Bildung und den Gitarristen Dalferth, Knodel und Krüger. Sie haben fröhlich, überzeugend und voll Begeisterung gesungen und gespielt und den spontanen Beifall in der Kirche verdient. Herr Krüger, nochmals herzlichen Dank. Bitte geben Sie das an die Gruppe weiter.

Ich grüße hier herzlich den Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte, die Herren Prälaten.

Herzlich willkommen Herr Kirchenrat Roth.

Ich begrüße die Kirchenräte Mack, Dr. Epting und Schnabel.

Herzlich willkommen Herr Wehrbereichsdekan Graf zu **Castell**.

Herzlich willkommen Herr Landesjugendpfarrer Dr. Fischer und Herr Döring von der Landesjugendkammer.

Ich begrüße auch die Delegation des Konvents badischer Theologiestudentinnen und -studenten.

Ich begrüße die Delegation der Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg und die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

Wir haben einige besondere Gäste geladen, die aber noch nicht alle erschienen sind.

Ich begrüße als besonderen Gast Herrn Jan **Niemöller** vom Vorstand der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau.

(Beifall)

Herr Niemöller ist uns kein Unbekannter. Er war im Frühjahr 1990 hier schon einmal Gast. Herr Niemöller ist auch Mitglied des Rates der EKD, und den Namen Niemöller haben wir alle schon einmal gehört.

(Heiterkeit)

Herzlich willkommen.

Herr Pfarrer Zimmermann kommt in wenigen Minuten. Herr Brandes ist auch noch nicht hier.

Dann grüße ich hier unseren neuen fraternal worker, Herrn Dennis **Cloete**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Herr Prälat Dr. Gabel vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ist nunmehr im Ruhestand. Er wird einen Nachfolger haben, Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel**. Dieser kann dieses Mal aber erst am Freitag kommen.

Ich begrüße noch einen ganz besonderen Gast: Herrn Oberkirchenrat i.R. **Dr. Walther**.

(Lebhafter Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe heute die schöne und ehrenvolle Aufgabe, den bisherigen Stellvertreter unseres Herrn Landesbischofs zu verabschieden. Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Walther ist zum 30. Juni 1991 in den verdienten Ruhestand getreten. Er ist ein junger Pensionär. Ihn zwangen leider gesundheitliche Gründe zum Schritt in den Ruhestand.

Lieber Herr Walther, es ist für mich schmerzlich, von einer Person Abstand zu nehmen, mit der ich über viele, viele Jahre hinweg gut zusammengearbeitet und mit der ich

mich gut verstanden habe. Sie sind der letzte Oberkirchenrat, der bereits im Amt war, als ich 1972 Mitglied der Landessynode wurde. Wir sind beide ein großes Stück Weges gemeinsam gegangen – in der Landessynode, im Landeskirchenrat und auch in der Leitung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim.

Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Walther wurde am 7. April 1930 in Pforzheim geboren, hat dort die Grundschule und das Gymnasium besucht. Er war dort aktiv in der Jugendarbeit tätig und wurde 1956 in Pforzheim nach dem Studium der Theologie in Heidelberg, Basel und Tübingen auch ordiniert. Herr Walther war zuerst Vikar in Rastatt. Während dieser Zeit hat er seine Dissertation bei Professor Dr. Edmund Schlink über das Thema „Kompromiß in der römisch-katholischen Moral und in der evangelischen Ethik“ gefertigt.

Schon in seinem ersten Dienstjahr in Rastatt bescheinigte ihm Oberkirchenrat Dürr ein besonderes Interesse und Können am Religionsunterricht und ermunterte ihn, sich hauptamtlich zum Religionsunterricht zu melden. Herr Walther wurde 1958 hauptamtlicher Religionslehrer in Villingen, 1959 Religionslehrer am Hans-Thoma-Gymnasium in Lörrach, zugleich mit Dienstauftrag am Johann-Peter-Hebel-Gymnasium in Lörrach.

Als im Raum Südbaden die Pädagogische Hochschule Lörrach ausgebaut werden sollte und im Zusammenhang damit auch die Dozentenstelle für Evangelische Theologie zu besetzen war, wurde Herr Dr. Walther 1966 vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Kultusministerium Baden-Württemberg vorgeschlagen. Im damaligen Votum des Evangelischen Oberkirchenrats heißt es:

Dr. Walther hat eine echte pädagogische Leidenschaft und wird sich der Aufgabe mit guten wissenschaftlichen Voraussetzungen, praktischen pädagogischen Erfahrungen und echter Hingabe widmen.

Seine Berufung erfolgte im September 1966. Dr. Walther übernahm zugleich auch das Amt des Studentenpfarrers an der Pädagogischen Hochschule.

Die Fähigkeit, den Studenten und Religionslehrern gute Anregungen und hilfreiche Impulse zu vermitteln sowie sich in allen religionspädagogischen Fragen mit Sachkenntnis zu engagieren, wurde nicht nur von der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg anerkannt, sondern sie führte letztlich auch dazu, daß Herr Landesbischof Heidland ihn 1972 als Nachfolger von Herrn Oberkirchenrat Adolph zum Oberkirchenrat vorschlug. Beim Berufungsvorschlag des Landeskirchenrats wurde die wissenschaftliche Arbeit von Herrn Dr. Walther aufgrund einer langen Literaturliste eigener Veröffentlichungen verdeutlicht.

Herr Dr. Walther war dann bis zum 30. Juni 1991 der Schulreferent. Er war auch der Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach. Ferner hat er den Evangelischen Oberkirchenrat in vielen Verwaltungsräten, Kuratorien bzw. Vorständen vertreten. Seit 1989 war er der Stellvertreter des Landesbischofs.

Als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtete er die inhaltliche Bindung des Religionsunterrichts an die Kirche und die Gemeinde. Er hat sich dafür eingesetzt, in den eigenen evangelischen Schulen modellhaft deutlich zu machen, was es praktisch heißt, sich den Aufgaben von Bildung und Erziehung unter dem Evangelium zu stellen.

Herr Dr. Walther hat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und darüber hinaus auch bei der Wahrnehmung kirchlicher Mitverantwortung für Schule, innere Schulreform, staatliche Bildungsplanung enge Kontakte mit allen zuständigen Stellen geknüpft, insbesondere mit den Fraktionen des Landtags von Baden-Württemberg, den Ministerien und den Oberschulältern.

Wichtig erschienen ihm auch die engen Verbindungen der Landeskirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland, vor allem auf dem Bildungssektor, die er durch regelmäßige Mitarbeit in der EKD-Schulreferentenkonferenz und seine Mitgliedschaft in der gemischten Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hergestellt hat. Er hatte auch eine gute Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart und hat dadurch für ein besonders gutes ökumenisches Klima gesorgt.

Herr Oberkirchenrat Dr. Walther hat besonders guten und besonders engen Kontakt zu unserer Landessynode gehabt. Er hat sich in unserer Landessynode großes Vertrauen erworben und erhalten. Herr Oberkirchenrat Dr. Walther hat sich für unsere Kirche in besonderer Weise verdient gemacht.

Lieber Herr Walther, ich danke Ihnen im Namen der Landessynode von Herzen für Ihren langjährigen Dienst an unserer Kirche. Ihren Weggang sehe ich eher mit einem weinenden als mit einem lachenden Auge. Für mich war Ihre Tätigkeit in der Landessynode eine positive Erfahrung Ihres Dienstes. Ich danke Ihnen noch einmal für Ihre äußerst verdienstvolle Tätigkeit als Oberkirchenrat.

Ich wünsche Ihnen einen sehr lange währenden aktiven Ruhestand. Ich wünsche Ihnen, daß sich Ihr Gesundheitszustand bessern möge, damit Sie als Ruheständler noch all das tun können, was Sie sich vorgenommen haben, und daß Sie all das mit großer Freude betreiben können.

Für Ihren weiteren Weg wünsche ich Ihnen Gottes Segen und sein gutes Geleit.

Als kleines Zeichen des Dankes darf ich Ihnen ein Buchgeschenk überreichen, ein Buch, das wir nach Ihren Wünschen ausgesucht haben.

(Anhaltender lebhafter Beifall –
Präsident Bayer übergibt ein Buch.)

Oberkirchenrat i. R. **Dr. Walther:** Verehrter, lieber Herr Präsident Bayer, liebe Synodale! Für die überaus freundlichen Worte, Herr Präsident, die Sie im Rückblick auf meine 19jährige Tätigkeit im Evangelischen Oberkirchenrat gefunden haben, darf ich Ihnen ein ganz herzliches und schlichtes Dankeschön sagen.

Aus der Sicht des Betroffenen sind Laudationes immer auch ein bißchen eigenartig. Sie machen ein bißchen verlegen und unsicher, gerade weil in solchen Laudationes auch Aspekte keinen Platz haben, angesprochen zu werden, die nur dem Betroffenen bekannt sind.

Mit meinem Dank an Ihre Worte vorab Ihnen, lieber Herr Präsident, auch persönlich ein ganz herzliches Dankeschön für dieses über lange Jahre währende wirklich gute, freundschaftliche Miteinander, das wir auf einer guten gegenseitigen Vertrauensbasis zueinander haben konnten. An dieses Miteinander denke ich gerne und oft zurück.

Ich gestehe gerne, daß es mir nicht ganz leichtgefallen ist, ein paar Jahre vor dem offiziell gesetzten Ende der Berufs-

tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen loslassen zu müssen. Es gehört aber zu unserer Erfahrung, daß es Dinge und Grenzen gibt, die von außen gesetzt werden, die man nicht nur respektieren, sondern auch akzeptieren muß. Es ist schon eigenartig, wenn einem dann nicht ganz erwartet plötzlich auch amtsärztlich die dauernde Berufsunfähigkeit bescheinigt wird. Aber alles Ding hat nun einmal seine Zeit.

Es ist hier nicht der Ort, Rückblick zu halten oder gar Bilanz zu ziehen über eine doch lange Zeit im Evangelischen Oberkirchenrat, in der ich die mir übertragenen Aufgaben gerade im Blick auf Erziehung und Bildung wahrzunehmen versuchte. In aller gebotenen Kürze – der Herr Präsident hat mir 15 Minuten zugebilligt, die ich aber nicht ganz auszuschöpfen hoffe – lassen Sie mich drei Ebenen ansprechen, die mir in meiner Arbeit immer von ganz besonderer Wichtigkeit waren.

Einmal: Das häufig zitierte Stichwort „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“ stellt uns heute als Kirche vor Aufgaben, die in dieser Form für uns wohl neu sind. Die Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft scheint in Frage gestellt. Bisher selbstverständliche Grundlagen christlicher Tradition sind keine Selbstverständlichkeit mehr und können nicht nur im Blick auf die neuen Bundesländer einfach nicht mehr vorausgesetzt werden. Sein Urgroßvater – so sagte einmal ein Religionspädagoge – hörte auf, zur Kirche zu gehen. Sein Großvater konnte nicht mehr genötigt werden, seine Kinder taufen zu lassen. Sein Vater schüttelte den Kopf, wenn der Junge nach Gott fragte, und er selbst hat die religiöse Grundlage verloren, von der aus er noch irgend etwas von der christlichen Lehre verstehen könnte.

Wir sind in der Tat wieder, so meine ich, auf die Anfänge des Verstehens unseres Glaubens zurückgeworfen, wie es Bonhoeffer einmal in ganz anderen Zusammenhängen zum Ausdruck gebracht hat. Darin scheint mir Not und Chance zugleich zu liegen. Nur das, was uns selbst in unserem Glauben wichtig ist, können wir auch glaubwürdig und überzeugend weitergeben. Weitergabe des Glaubens ist deshalb zuerst und vor allem einmal eine Frage an uns selbst: Was haben wir, was wir weitergeben könnten und wollen und dann auch aus innerer Überzeugung heraus wohl weitergeben müssen?

Wir haben heute Rahmenbedingungen für diese Aufgaben, wie wir sie, so meine ich, noch zu keiner Zeit hatten. Hierbei denke ich vor allem an unsere Schulen, Ausbildungsstätten, Hochschulen und nicht zuletzt den Religionsunterricht, an dem nach wie vor ja über 90% unserer Kinder und Jugendlichen teilnehmen. Es liegt ausschließlich an uns, ob und wie wir diese uns gegebenen Chancen nutzen. Keiner stellt uns Vorbedingungen, keiner redet uns in unsere Inhalte hinein. Es liegt an uns allein, ob und wie wir die zentralen Inhalte unseres Glaubens im Kontext unserer Lebenswirklichkeit entfalten und in die Lebenserfahrungen der Kinder und Jugendlichen dann auch lebendig werden lassen, das zu sagen, was eben sonst wirklich kein anderer zu sagen hat als eben wir Christen. Eine Wahrheit, die immer froh macht, die frei machen muß, wo sie laut wird, die ermutigt, die Zukunft eröffnet, so wie es einmal Karl Barth sehr schön in dem Satz gesagt hat:

Alles, was nicht Hoffnung ist, das ist Klotz, Block, Fessel, es befreit nicht, sondern es nimmt gefangen.

Hier bleibt nun kein Platz für Lamentieren oder Klagen. Es ist eine Frage an uns, ob wir uns ständig um uns selbst drehen oder doch dieses Drehen bleiben lassen zugunsten der Hinwendung zu denen, die auf diese frohe Botschaft warten. Es gibt – so will mir scheinen – heute für unsere Kinder und Jugendlichen in der Tat nichts Wichtigeres als diese Aufgabe, froh und freudig Zukunft zu eröffnen. In aller Unzulänglichkeit habe ich versucht, hier Akzente zu setzen und mit zu gestalten.

Zum anderen: es erschien mir immer ein falscher Weg zu sein, uns aus den gegebenen gesellschaftlichen und auch politischen Zusammenhängen herauslösen zu wollen, volksskirchliche Strukturen aufzugeben. Daß Kirche nicht von staatlichen Stützen oder staatskirchenrechtlichen Abkommen lebt, wissen wir alle Gott sei Dank. Es erscheint und erschien mir aber immer als ein Stück Undankbarkeit, Ungeduld oder auch ein bißchen Selbstgerechtigkeit, die uns geschenkten Möglichkeiten und Gegebenheiten nicht auch wirklich als Geschenk unseres Herrn anzunehmen und mit ihm zu arbeiten.

Den uns gegebenen Auftrag haben wir in den uns auch gegebenen Voraussetzungen wahrzunehmen. Im Rückblick – lassen Sie mich das hier einfach einmal so sagen – bin ich ausgesprochen dankbar für die große Offenheit, die wir gerade auch im Blick auf unsere Akzente in Erziehungs- und Bildungsfragen bei den Vertretern unseres Staates haben, die ja zum großen Teil Gott sei Dank ganz engagierte und verantwortungsbewußte Glieder unserer Kirche sind, die an ihrer Stelle und in ihren Funktionen ihre Mitverantwortung für diese Aufgabe wahrnehmen.

Schließlich noch ein kurzes Wort zum Religionsunterricht speziell. Ich habe in den vergangenen Jahren einen immer größeren Respekt und Hochachtung vor den vielen Religionslehrerinnen und Religionslehrern gewonnen, die als Haupt- oder Nebenberufliche in ihrer überwiegenden Mehrheit in oft äußerst schwierigen Situationen in großer Treue und Gewissenhaftigkeit ihren Dienst tun. Für einen Außenstehenden ist oft nicht deutlich genug erkennbar, unter welchen auch persönlichen Belastungen gerade diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen.

Ich habe auch ganz großen Respekt und Hochachtung vor den vielen Kolleginnen und Kollegen anderer Fächer, vor den Schulleitungen und auch vor den Vertreterinnen und Vertretern der Schulverwaltung, die ihre Mitverantwortung für den Religionsunterricht in den weitaus meisten Fällen so engagiert wahrnehmen. Unsere Schulen und unsere Lehrerinnen und Lehrer verdienen es wahrlich nicht, als Sündenböcke für all das herhalten zu müssen, was wir als Kirche oder Gesellschaft heute nicht mehr zu leisten vermögen. Sie alle warten auf unsere Unterstützung als Kirche und Gemeinden und gerade auch durch unsere Synode. Unseren Dank ihnen gegenüber sollten wir vor allem auch dadurch immer abstaten, daß wir als Gemeindeglieder den Religionsunterricht wirklich als Aufgabe der Gemeinde ernst nehmen, mitdenken und mithelfen und mögliche oder auch notwendige Kritik immer auf der Grundlage des Dankes äußern.

Nur als kleine Anmerkung, nicht einmal als Anregung gedacht: Leider fand sich in den letzten 20 Jahren angesichts der ganz dringenden wichtigen Schwerpunktthemen trotz mancher Anregungen des Evangelischen Oberkirchenrats noch keine Zeit, daß sich die Synode einmal mit den Fragen der Erziehung, der Bildung und des Religions-

unterrichts schwerpunktmäßig befassen konnte. Ich würde mich darüber freuen, wenn diese ganz wichtige Thematik in den nächsten 20 Jahren hier auch einmal thematisiert werden könnte. Hier steht nämlich wirklich für uns alle viel auf dem Spiel.

Ich danke Ihnen allen, auch den Mitgliedern der vorhergehenden Synoden, die meine Aufgaben in Erziehung und Bildung immer in kritischem Verantwortungsbewußtsein ganz engagiert begleitet und mitgetragen haben.

Ich möchte auch hier in diesem Kreis zum Ausdruck bringen: Ich danke Ihnen, lieber Herr Landesbischof, der mir nicht nur als Fachreferenten, sondern auch als seinem Stellvertreter immer ein ganz großes Vertrauen entgegengebracht hat, für das ich dankbar war.

Ich danke meinen Kollegen im Evangelischen Oberkirchenrat für das Miteinander auch in ganz schwierigen Situationen, in denen Referatsinteressen zum Ausdruck kamen, die aber dann doch auch wieder von einem Wirgefühl aufgehoben und getragen waren – auch keine Selbstverständlichkeit in den vorgegebenen oft großen Spannungen und Konflikten.

Ich danke, wie der Herr Präsident schon erwähnte, auch für die gute Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, die über eine Zusammenarbeit weit hinausging. Ich wünsche meinem Nachfolger, Herrn Trensky, daß auch er und seine Arbeit von dem großen Vertrauen getragen werden, das mir von so vielen Seiten entgegengebracht wurde und das ich immer als ganz großes Geschenk empfunden habe.

Ältere Menschen pflegen dann, wenn sie nach vorne blicken und nach ihren Gesichtspunkten für die Zukunft gefragt werden, nicht immer große Optimisten zu sein, wie es Oscar Wilde einmal in einem schönen Satz ausformuliert hat:

Es gibt keinen traurigeren Anblick als einen jungen Pessimisten, es sei denn den eines älteren Optimisten.

Ich meine, unsere Lebenshaltung als Christen läßt sich nicht in den Kategorien von Pessimismus und Optimismus zum Ausdruck bringen – Gott sei Dank.

Für Ihre, für unsere Kirche so wichtigen Aufgaben wünsche ich Ihnen das gute und beschützende Geleit unseres immer gegenwärtigen Herrn. Ich möchte Ihnen einen Satz von Dietrich Bonhoeffer in Erinnerung rufen, der gerade in der Situation des Abschieds und des Loslassenmüssens eine große Bedeutung auch für mich gewonnen hat im Rückblick auf manches, das gelungen scheint, aber auch vieles, das Torso blieb, im Blick auf falsche Entscheidungen, Versäumnisse und Fehler. Bonhoeffer schreibt:

Ich glaube, daß auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind und daß es Gott nicht schwerer ist, mit ihnen fertig zu werden als mit unseren vermeintlich guten Taten.

Ich glaube, daß Gott kein zeitloses Fatum ist, sondern daß er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet. Das ist im Rückblick tröstlich und beruhigend, im Blick nach vorne aber für uns alle hilfreich, entlastend und ermutigend, fernab aller Resignation und Ängstlichkeit, die uns Christen nicht angemessen ist.

In diesem Sinne sage ich Ihnen allen aus Dankbarkeit heraus ein ganz herzliches „Gott befohlen!“ – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther.

Wir nehmen auch Ihre Anregung auf Durchführung einer Schwerpunkttagung mit dem Titel „Erziehung, Bildung und Religionsunterricht“ auf, und wir hoffen, daß wir diese Schwerpunkttagung durchführen können, bevor Sie ein älterer Mensch sind. Wir hoffen auch, daß Sie dabei sein können.

III Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Entschuldigt haben sich: Aus beruflichen Gründen Markgraf von Baden, aus beruflichen und familiären Gründen Frau Schlör, aus beruflichen Gründen Herr Wolber.

Krank bzw. zur Kur sind Herr Gustrau (Kur), Frau Mechler und Herr Vogel (krank). Sie können während der ganzen Tagung nicht unter uns sein.

IV Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Ich habe mit Freuden einigen Damen und Herren nachträglich von dieser Stelle aus zu einem runden Geburtstag zu gratulieren.

Am 11. Mai wurde Herr Oberkirchenrat Oloff 50 Jahre alt, am gleichen Tage wurde Herr Boese 60 Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

60 Jahre alt wurden am 21. Mai Herr Prälat Bechtel und am 17. August Herr Dr. Nestle. Auch Ihnen sehr herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Schließlich wurden 50 Jahre jung Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer am 22. September und Frau Wild am 4. Oktober. Auch Ihnen herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Ich habe einen besonderen Glückwunsch auszusprechen: Unser Konsynodaler Friedrich wurde in besonderer Weise geehrt. Für sein Engagement gegen Rüstung und Waffenproduktion erhielt er als erster die Clara-Immerwahr-Auszeichnung der deutschen Sektion der „Internationalen Ärzte zur Verhütung des Atomkriegs“. Mit dem neu geschaffenen Preis hat diese Vereinigung eine Person gewürdigt, die sich am Arbeitsplatz ungeachtet persönlicher Nachteile aktiv gegen Krieg, Rüstung und andere Bedrohungen für die Grundlagen menschlichen Lebens eingesetzt hat. Zur Begründung für die Preisvergabe schrieb die Ärztevereinigung, Herr Friedrich sei an seiner Arbeitsstelle bei der Rüstungsfirma Dornier und in der Öffentlichkeit entschieden und beständig gegen die Produktion von Rüstungsgütern eingetreten. Dafür habe er auch Nachteile in seiner beruflichen Laufbahn in Kauf genommen. Damit habe Friedrich ein unauffälliges und seltenes Beispiel dafür gegeben, daß es notwendig und zugleich möglich ist, verantwortlich zu handeln und dem Gewissen auch im Beruf zu folgen.

Die Clara-Immerwahr-Auszeichnung wurde Herrn Friedrich am Sonntag, dem 22. September 1991, bei einer Feierstunde in Berlin übergeben. Ganz herzlichen Glückwunsch, Herr Friedrich.

(Lebhafter Beifall)

V Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Aus unserer Synode sind ausgeschieden: Frau von **Ascheraden** wegen Wegzugs und Herr **Ellrodt**, der an die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg versetzt, befördert worden ist. Herr Ellrodt hat mir im September geschrieben, daß er diesen Dienstposten bereits am 16. September 1991 antreten mußte. Er schreibt:

In dieser Situation und im Hinblick auf die bereits vom Vorgänger für den Oktober vereinbarten Termine sehe ich mich zu meinem außerordentlichen Bedauern gezwungen, mich nicht nur für die Herbstsynode zu entschuldigen, sondern mich insgesamt aus der Synode verabschieden zu müssen. Hätte ich diese berufliche Entwicklung, die zugleich mit einem Umzug nach Nürnberg verbunden ist, vorhersehen können – sie ist in dieser Etage nicht mehr von Bewerbungen abhängig –, so hätte ich die Berufung in die Landessynode nicht annehmen dürfen. Ich bitte Sie deshalb um Ihr Verständnis und bedanke mich nochmals für das Vertrauen, das in der Berufung in die Synode zum Ausdruck gekommen ist. Ich hätte gerne mehr daraus gemacht.

Mit allen guten Wünschen für Sie persönlich, für die Schwestern und Brüder der Landessynode und mit der Bitte um Gottes Segen für die schwierigen Beratungen, die vor Ihnen liegen, verbleibe ich Ihr Jan Ulrich Ellrodt.

Damit haben wir zur Zeit einen Bestand von 78 Synodalen bei einem Sollstand von 80 Synodalen.

VI Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Herr Reger wird die Namen verlesen. Ich bitte Sie, sich zu melden.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Diese Präsenz reicht für die schwerwiegendsten Beschlüsse.

VII Verpflichtung von zwei Synodalinnen (§ 114 Grundordnung)

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben zwei Synodalinnen zu verpflichten. Mit Freude stelle ich fest, daß Frau **Altner** zum erstenmal in dieser Amtsperiode wieder unter uns sein kann.

(Beifall)

Neu in unserer Synode ist Oberin Schwester Ilse **Wolfsdorff** aus Kehl. Sie wurde am 15. Mai 1991 vom Landeskirchenrat berufen.

Ich bitte beide Schwestern, nach vorne zu kommen.

Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Sie haben nach unserer Grundordnung ein Versprechen zu leisten, das ich Ihnen vorlese. Das Versprechen lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln das Versprechen zu leisten, indem Sie mir nachsprechen: „Ich verspreche es.“

Synodale **Altner**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Schwester Ilse.

Synodale **Wolfsdorff**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich darf Ihnen gratulieren und Sie herzlich um Ihre Mitarbeit bitten. Vielen Dank.

Bitte, nehmen Sie wieder Platz.

(Die Anwesenden nehmen wieder die Plätze ein.)

Frau **Altner** hat den Wunsch geäußert, in den ständigen Ausschuß **Hauptausschuß** zu kommen. Schwester Ilse **Wolfsdorff** hat gewünscht, in den **Bildungs-/Diakoniewirtschaftsausschuß** zu kommen. – Sie kommen in diese Ausschüsse.

Außerdem kommt Schwester Ilse **Wolfsdorff** in den besonderen Ausschuß „**Mission und Ökumene**“. – Hiergegen erheben sich aus Synodenmitte keine Einwendungen. Dann sind die Synodalinnen in die genannten Ausschüsse entsandt.

VIII Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Sie sehen hier ein neues Gerät. Herr Dittes hat es mir geschenkt. Grün bedeutet „go“, rot „stop“, und bei weiß geht wieder alles zurück. Hier beginnt also die Redezeit, und da endet sie.

(Heiterkeit und Beifall)

Der **Verfassungsausschuß** hat sich am 20. September konstituiert. Vorsitzender ist Synodaler Professor Dr. Hartmut Maurer, Stellvertreterin die Synodale Ingeborg Schiele.

Die **Gesangbuchkommission** hat am 26. April 1991 den Landessynodalen Pfarrer Helmut Krüger zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

In die **Bischofswahlkommission** hat die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den Synodalen Professor Dr. Günther Schnurr als Mitglied und den Synodalen Professor Dr. Gerhard Rau als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Der besondere Ausschuß „**Starthilfe für Arbeitslose**“ schlägt vor und bittet darum, ihn kurz „**Ausschuß Arbeitswelt**“ zu nennen. Der Titel „Starthilfe für Arbeitslose“ soll für die betreffende Aktion erhalten bleiben.

Der Ältestenrat hat dem in seiner Sitzung vom 20. September 1991 zugestimmt. In diesen Ausschuß sind noch

die Synodalinnen Marianne Meyer-Alber und Rosemarie Schmidt hinzugekommen. Außerdem hat der Ausschuß die ausgeschiedene Landessynodale von Ascheraden kooptiert.

Erheben sich hiergegen Widersprüche? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dem von der Synode zugestimmt.

Weitere Bekanntgabe zum **neuen** evangelischen **Gesangbuch**: Die Eglise de la Confession d'Augsbourg et Eglise Réformée d'Alsace et de Lorraine hat uns angeschrieben wegen Gesangbuch-Stammteil und Regionalteil. Wir haben in der Synode schon darüber gesprochen. In dem Schreiben heißt es:

Im Rahmen der Vorbereitungen des neuen künftigen evangelischen Gesangbuchs kam das Angebot an die lutherische und reformierte Kirchen in Elsaß-Lothringen, in dieses Vorhaben einzusteigen, was wir nach rascher, aber sorgfältiger Überlegung annahmen, so daß wir tatsächlich bei der letzten Phase des Stammteils dabei waren.

Über den Stammteil hinaus stellt sich auch die Frage unserer Beteiligung an einem Regionalteil. So ist im Bereich Baden/Pfalz/Elsaß-Lothringen und unseren bestehenden und sich entwickelnden zwischenkirchlichen Beziehungen entsprechend der Gedanke entstanden, daß die 4 Kirchen einen gemeinsamen Regionalteil erarbeiten könnten. Dazu haben unsere beiden Kirchen in Elsaß-Lothringen mit Freude und Überzeugung zugestimmt, wie auch die pfälzische Landeskirche.

Ich habe Herrn Generalsekretär Jürgensen angeschrieben und ihm mitgeteilt, daß wir uns freuen, daß eine Zusammenarbeit der elsäß-lothringischen Kirchen mit der pfälzischen und badischen Landeskirche sowohl über den Stammteil als auch über den Regionalteil des kommenden Gesangbuchs stattfindet.

... In unserer Landessynode wurde schon im Herbst 1990 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1/1990, S. 67) davon berichtet und davon ausgegangen, daß eine Beteiligung Ihrer Kirchen auch am Regionalteil stattfinden sollte. Hierzu ist jetzt kein förmlicher Beschluß der Landessynode in Baden mehr erforderlich. Es genügt, daß die Landessynode hierüber informiert wird.

Ich habe weiter geschrieben:

Das werde ich auf der Herbsttagung 1991 tun.

Das habe ich hiermit getan.

Ich gebe Ihnen noch bekannt, daß gestern im Eröffnungsgottesdienst eine Kollekte für die Aktion „Hungernde speisen – zur Selbsthilfe ermutigen, Hilfsaktionen in Äthiopien“ in Höhe von 1.300 DM eingegangen ist. Hierfür sei Ihnen herzlich gedankt.

IX Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer**: Ich bitte Sie, die Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen. Es erfolgt jetzt die Zuteilung der Eingänge an die Ausschüsse.

3/1**: Eingang des Landesmitarbeiterkreises der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20.06.1991 mit einer Stellungnahme zum **§ 218 StGB**

* Die Eingänge wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 3/1 = 3. Tagung, Eingang Nr. 1

3/1.1: Eingang von Frauen im Kirchenbezirk Wiesloch vom 03.07.1991 zum **Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens**

3/1.2: Eingang von Frau Müller, Bretten, und anderen vom 31.07.1991 zu den Überlegungen für eine Neuordnung des **§ 218 StGB**

3/1.3: Eingang von Frau Elke Seip, Remchingen-Singen, und anderen vom 29.08.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.4: Eingang von Frau Annemarie Klein, Königsbach-Stein, und anderen vom 02.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.5: Eingang von Herrn Akademiedirektor i. R. Dr. Böhme, Karlsruhe, und anderen vom 04.09.1991 zur Frage des **Schwangerschaftsabbruchs**

3/1.6: Eingang von Frauen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten und anderen vom August 1991 zum **Schwangerschaftsabbruch**

3/1.7: Eingang von Frau Irmela Ruf, Ettlingen, und anderen vom 29.08.1991 zum **§ 218 StGB**

3/1.8: Eingang von Herrn Detlef Behnke, Denzlingen, vom 09.09.1991 zu den **§§ 218 und 219 StGB**

3/1.9: Eingang von Frau Ulrike Würfel, Karlsruhe, und anderen vom 09.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.10: Eingang von Frau Aniela Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, Freiburg, vom 15.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.11: Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land zu **§ 218 StGB**

3/1.12: Eingang von Frau Barbara Zimmermann, Freiburg, für den Studienzirkel des Aufbaukurses politische Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.13: Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Schwetzingen vom 14.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.14: Eingang von evangelischen Frauen aus der Paulusgemeinde in Wiesloch-Frauenweiler vom 17.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.15: Eingang von Herrn Dr. Hartmut Maier-Gerber, Karlsbad, vom 13.09.1991 zu **§ 218 StGB**

3/1.16: Eingang der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 02.10.1991 zum **Schwangerschaftskonflikt (Ergebnisse des Frauenforums vom 07.09.1991)**

3/1.17: Eingang von Frau Christiane Reibold, Friedrichstal, vom 13.09.1991 zum **Schwangerschaftskonflikt** und zum **Frauenforum**

3/1.18: Eingang von Frau Giesa Neuer, Buchen, und anderen vom 14.09.1991 zum **Schwangerschaftskonflikt** und zum **Frauenforum**

3/1.19: Eingang von Frau Helga Löw, Karlsruhe, vom 16.09.1991 zum **Schwangerschaftskonflikt** und zum **Frauenforum**

3/1.20: Eingang von Frau Marie-Luise Lange, Hardheim, und anderen vom 18.09.1991 zum **Schwangerschaftskonflikt** und zum **Frauenforum**

3/1.21: Antrag der Synodalen Arnold und anderer vom 01.10.1991 zum **Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens (Wohnraumbeschaffung für schwangere Frauen)**

Zuständig: alle vier ständigen Ausschüsse

3/2: Eingang der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden vom 03.06.1991 zur Problematik der **Genom-analyse** im Arbeitsleben

Zuständig: Hauptausschuß

3/3: Eingang der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 26.06.1991 mit dem Antrag auf **Überarbeitung** der Kirchlichen **Lebensordnung „Ehe und Trauung“**

Zuständig: Hauptausschuß

3/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des **Haushaltsplans** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für die Jahre **1992** und **1993** mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplanen

3/4.1: Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (**Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4210**)

3/4.2: Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (**Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4231**)

3/4.3: Eingang des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ vom 07.10.1991 auf Einrichtung einer **Projektstelle „Frauenbeauftragte“** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

3/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltsplan** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für das Haushaltsjahr 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1991)

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

3/6: Eingang von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. **Kindergärten**, hier: Erziehung von **behinderten** und **nichtbehinderten Kindern**

3/6.1: Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 03.07.1991 betr. **Kindergärten**, hier: Erhöhung des staatlichen **Personalkostenzuschusses** und **tarifliche Verbesserungen** für Erzieherinnen und Erzieher

3/6.2: Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach vom 08.07.1991 betr. **Kindergärten**, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die **Errichtung und Erweiterung** von Kindergärten vom 20.10.1987

3/6.3: Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 betr. **Kindergärten**, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die **Errichtung und Erweiterung** von Kindergärten vom 20.10.1987

Zuständig: Bildungsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung von beiden Ausschüssen

3/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: **Gemeinsamer Bericht** des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden zur **Situation der evangelischen Kindertagesstätten** in Baden

Zuständig: Bildungsausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung durch beide Ausschüsse

3/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Finanzausgleichsänderungsgesetz**)

Zuständig: Finanzausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

3/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwürfe der **Haushaltspläne 1992/93** der Evangelischen **Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß

3/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes** über die **Besoldung** und **Versorgung** der **Pfarrer** und **Pfarrerinnen**

Zuständig: Rechtsausschuß

Gegen die vorgeschlagene Zuteilung erheben sich keine Widersprüche.

II

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** An dieser Stelle bitte ich Herrn Niemöller um ein Grußwort.

Herr **Niemöller:** Verehrter, lieber Herr Präses, liebe Synode! Ganz herzliche Grüße von der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau habe ich zu überbringen von ihrem Präses Gärtner, der heute verhindert ist und den ich leider gleich um 14 Uhr in Frankfurt treffen muß, weil wir im Dezember eine Riesensynode vor uns haben. Wir laufen auf das Ende unserer Legislaturperiode zu, und Sie können sich denken, was da alles liegengeblieben ist. Ich schaue manchmal mit Neid – ich war ja schon einmal hier – auf Ihre Synode, wo man sich kennt. Wir haben über 200 Synodale, und Sie verstehen, daß dabei der persönliche Kontakt doch erheblich erschwert ist.

Ich will Ihnen aber auch wenigstens sagen, womit sich die kommende Synode in Hessen und Nassau vornehmlich beschäftigen wird. Unter den 30 Tagesordnungspunkten, die wir bereits jetzt haben, findet sich ein Tagesordnungspunkt, der uns zum Ende dieser Legislaturperiode wohl noch zentral beschäftigen wird. Das ist das Verhältnis von Christen und Juden. Es ist beabsichtigt, daß die Präambel, der Grundartikel unserer Kirche, um einen Satz ergänzt wird, der zweierlei zum Ziel hat: einmal die bleibende Erwähnung der Juden als Gottes auserwähltes Volk zu bezeugen, zum anderen zu bezeugen, daß dies auch vom Zeugnis zu unserem Herrn Jesus Christus umschlossen ist.

Diese Formulierung – ich habe sie jetzt nicht genau zitiert – hat natürlich erhebliche Schwierigkeiten in den verschie-

denen Ausschüssen bereitet. Ich bin mir nicht sicher, ob jetzt alle Schwierigkeiten ausgeräumt sein werden. Die Plenardebatte wird das wohl zeigen. Die Schwierigkeit besteht eben darin, daß wir uns im Grundsatz alle einig sind, daß aber wohl eine große Differenz zwischen einzelnen Synodalen besteht, ob das im Grundartikel richtig aufgehoben ist. Wenn man bedenkt, daß wir eine Zweidrittelmehrheit haben müssen, können Sie sich vorstellen, welche Angst man hat, daß ein Verfehlen der Zweidrittelmehrheit für eine Änderung des Grundartikels in der Öffentlichkeit ganz anders verstanden würde, als es eigentlich gemeint ist.

An dieser Stelle haben wir es natürlich mit vielen Komponenten zu tun. Ich kann in Erinnerung an den Besuch den eine Ratsdelegation vor zwei Jahren bei jüdischen Organisationen in Amerika gemacht hat, nur sagen: Hauptsache, es wird jetzt einmal ausgesprochen. Mir persönlich ist es lieber, daß dieses geschieht, ganz gleich, wo immer. Ich persönlich bin auch für eine Ergänzung des Grundartikels offen. Ich hoffe, daß das auch so laufen wird.

Sie werden eines sicherlich verstehen: Das berühmte Wort von der „Theologie nach Auschwitz“ wird uns bleibend beschäftigen. Wenn ich an die heutige Losung und den Lehrtext denke, der ja von dem Hirten spricht, der das Verlorene sucht, sich dann die Frage mit der Erwählung vornimmt, dann ist eines, was mir aufgefallen ist, wohl wichtig: daß wir ja nicht so tun, als wären wir diejenigen, die gewissermaßen die Verlorenen zu finden hätten. Wir sind vielmehr die Verlorenen, auch in der Kirche, und wir werden gefunden, und wir sind dann als die Verlorenen in der Gemeinschaft, die eben keine Ausgrenzungen mehr kennen darf. Dafür ist das Verhältnis zu den Juden für mich gerade in diesen Tagen ganz bestimmend geworden. Ausgrenzungen, Abgrenzungen sind für einen Christen, der bei ihm stehen will und der sich hat finden lassen wollen, eigentlich nicht mehr möglich, wenn er diesen Herrn dann nicht verleugnet.

Ich hoffe, daß Sie in Ihren Beratungen Offenheit miteinander finden – gerade bei diesem schwierigen Thema. Ich habe gestern abend noch in alle Eingaben geschaut und bin dann doch eingeschlafen, weil ich auch bestimmte Wiederholungen bemerkt habe.

(Heiterkeit)

Ich hoffe nur, daß man durch die Offenheit, in der hier gesprochen wird, in der hier geredet und beraten wird, jedenfalls folgendes niemals vergißt: Wir sind diejenigen, die sich finden lassen. In dieser Gewißheit, daß wir gefunden sind, dürfen wir bleiben, gemeinsam unter dem Wort unseres Herrn.

In diesem Sinne Ihnen alles, alles Gute, gute Beratungen, gute Ergebnisse. Wenn auch nicht alles zu lösen ist, er bleibt das eine Wort Gottes, dem wir zu folgen haben. – Danke.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank für Ihr Grußwort, Bruder Niemöller, für Ihre Informationen und Ermutigungen. Nochmals vielen Dank für Ihr Kommen. Wir wünschen Ihnen heute mittag gute Heimfahrt und gute Beratungen. Bitte grüßen Sie Präses Professor Gärtner herzlich von uns.

Herr Niemöller ist ja von unserer großen Schwesterkirche. Gegen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

(EKHN) sind wir ja eine kleine Kirche. Aus der EKHN kommt Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer. Er wird uns jetzt die Haushaltsrede halten.

Die Hessen nennen uns ja manchmal „Heldenklauer“, weil wir Herrn Dr. Fischer von der EKHN abgeworben haben. Er ist aber jetzt ein echter Badener geworden.

X

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1992 und 1993

Präsident **Bayer:** Bitte, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Landesbischof, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren!

1. Einführung

Der Landeskirchenrat legt Ihnen mit OZ 3/4 den Entwurf eines Haushaltsgesetzes, den Haushaltsplan, die Wirtschaftspläne der Heime und Tagungshäuser, den Sonderhaushalt der Pflege Schönaue und Beschlußvorschläge zur Beratung und Beschlußfassung, die mittelfristige Finanzplanung und den Haushalt der Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt sowie die Sonderrechnung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes II zur Beschlußfassung vor.

Die Erwartungen der kirchlichen und weltlichen Öffentlichkeit an einen und gegenüber einem Haushaltsplan, der für beide Haushaltsjahre zusammen erstmals die Milliarden-grenze überschreitet, sind hoch und für mich als den Finanzreferenten eigentlich unverständlich. Vollzieht nicht jeder Haushaltsplan als Instrument der Finanzwirtschaft nur das nach, was Sie und Ihre Vorgänger entschieden haben, den sogenannten Sachzwängen und guten Einsichten folgend – entweder beeinflusst durch politische Entwicklungen epochenmachender Art, wie in den letzten beiden Jahren, oder weniger spektakulär durch Fortschreibungen des Bestandes und Veränderungen, die innerkirchlich gewollt sind oder sich außerkirchlich als unumgänglich erwiesen haben? Das, was jeden Tag in den Gemeinden und mit ihren Menschen geschieht, was jeden Tag Geschichte und Geschichten schreibt, ist weit- aus interessanter, aufregender und wirklichkeitsnaher, als es – und seien es noch so viele – Zahlen auch nur annähernd zu umschreiben vermögen. Wirklichkeit jedoch wird immer nur bruchstückweise wahrgenommen. Im 1. Korinther steht: „... wie durch einen Spiegel ein dunkles Bild.“ Und Zahlen – zumal in der Form der Kameralistik – haben die Eigenschaft, eher zusätzliches Dunkel als Licht in diese Wirklichkeit zu bringen, beruht doch die Kameralistik ursprünglich auf der Geheimwissenschaft persischer Hofbeamter.

(Heiterkeit)

Wenn ich dennoch zu Ihnen in dieser Haushaltsrede spreche, dann mit dem Bemühen zu konzentrieren, gleichsam den Spiegel des Haushaltes etwas blankzuputzen und damit Rechenschaft über stückweise Nachvollzogenes und zu Gestaltendes zu geben.

Ich will dies tun, indem ich zunächst auf die Rahmenbedingungen eingehe, die insbesondere die Einnahmen und Ausgaben beeinflussen, und danach in einem weiteren großen Abschnitt frage, inwieweit sich der kirchliche Auf-

trag und mit welchen Schwerpunkten in den über 200 Seiten des Haushaltsplanentwurfs mit 1300 einzelnen Haushaltsstellen widerspiegelt.

2. Rahmenbedingungen

Die Bedingungen, die die kirchliche Finanzwirtschaft von außen beeinflussen und damit den Rahmen für innerkirchliche strukturelle Maßnahmen setzen, sind die konjunkturelle Entwicklung, der Mitgliederbestand und, gerade in den letzten beiden Jahren, politische Einflüsse, auf die die Kirche keinen Einfluß hat, von deren Gegebenheiten sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung jedoch nachhaltig als Kirche in der Welt geprägt ist.

2.1 Die konjunkturelle Situation

Wenn über die konjunkturelle Situation in der Bundesrepublik gesprochen wird, dann muß von einer gespaltenen Konjunktur geredet werden. Die Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands wird wirtschaftlich noch Jahre in Anspruch nehmen und ist mit Risiken verbunden, die derzeit nicht überschaubar sind und, wie wir sehen werden, auch gewaltige Auswirkungen auf das Finanzgeschehen der Kirchen haben werden.

In den alten Bundesländern haben wir seit 1982 einen in der Nachkriegszeit bislang einzigartigen Aufschwung erlebt, dessen Ende im Zusammenhang mit der weltweiten Rezession der Weltwirtschaft absehbar ist. Immerhin ist im laufenden Jahr noch mit einem realen Anstieg des Brutto-sozialprodukts von 3,5 nach 5% im vergangenen Jahr zu rechnen. Hauptstütze dieser Entwicklung war und ist mit sich abflachender Tendenz die Binnenkonjunktur. Die Verbrauchernachfrage nahm real um 8,5% zu – die Tätigkeit in der Bauwirtschaft stieg gegenüber dem zweiten Halbjahr 1990 bis Mai dieses Jahres um 27,5%. Entlastet wurde diese Anspannung der Binnenkonjunktur durch die geringere Nachfrage des Auslandes, die um rund 20% sank. Die Zahl der Beschäftigten nahm 1990 wiederum um 650.000 Personen zu. Dieser Trend setzt sich auch 1991 in den alten Bundesländern fort, wenngleich wegen der Zuwanderung und der nach Ende der Warteschleife in Ostdeutschland bedingten Zunahme der Arbeitslosen auf einem wesentlich geringeren Niveau. Allerdings wird sich der Zuwachs an Arbeitslosen mit plus 26,8% gegenüber dem Vorjahr im Juli 1991 mit der gleich hohen Rate an offenen Stellen die Waage halten – ein Hinweis auf die strukturell und über Jahre andauernden Arbeitsmarktprobleme in den neuen Bundesländern.

Die Preisentwicklung zeigt nach einem deutlichen Aufschwung 1991 – nicht zuletzt durch die Steuererhöhungen bedingt – je nach Tarifabschlüssen eine abnehmende Tendenz, so daß 1992 überwiegend mit einer Inflationsrate gerechnet wird, die unter 4% liegen wird.

In den neuen Bundesländern werden die Arbeitslosenzahlen zunehmen, auch wenn die jüngsten Meldungen auf eine Entlastung des Arbeitsmarktes hinweisen. Allein im öffentlichen Dienst werden eine halbe Million Beschäftigte entlassen. Die Auftragseingänge aus dem Inland gingen um 13% und, nach dem Zusammenbruch der Wirtschaftsbeziehungen zum Comecon, aus dem Ausland um 44% zurück. Immerhin stieg im Mai die Nettoproduktion um 4,5% gegenüber dem dritten Quartal 1990 und im Baugewerbe – auch hier die erste und große Stütze der Konjunktur – mit 10,9% – erste hoffnungsvolle Anzeichen dafür, daß die Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern zu greifen beginnen.

Diese im weltweiten Vergleich günstige Entwicklung in der Bundesrepublik hat ihre Ursachen darin, daß die nachlassende Außennachfrage durch die mit der Wiedervereinigung belebte Binnennachfrage kompensiert wurde. Diese Tatsache, daß wir im weltweiten Vergleich eine gute Binnenkonjunktur aufgrund der Wiedervereinigung haben, sollte auch dann bedacht werden, wenn über die Steuerlasten zur Finanzierung der Vereinigung gestöhnt und der innerkirchliche Lastenausgleich angefragt wird. Denn die Wiedervereinigung wollen und für die Folgen dafür nicht aufkommen wollen, das wäre Heuchelei – ganz abgesehen davon, daß das Grundgesetz die Wiedervereinigung als Auftrag bindend vorgegeben hat. In Anbetracht dieser historisch nicht umkehrbaren Situation, an die viele ernsthaft nicht glaubten, bin ich dankbar und halte ein Aufrechnen nach Krämerart für unangebracht.

2.2 Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederentwicklung als weiterer Faktor unserer Einnahmen- und Ausgabenentwicklung: Über diese Entwicklung sind Sie informiert, vergeht doch keine Woche, in der nicht Meldungen über die Medien zu vernehmen sind. Dabei schleicht sich bei mir ab und zu der Verdacht ein, als ob diejenigen, die darüber zu berichten haben, Sensationsmeldungen weltbewegender Art nicht immer ohne Häme verkaufen. Schlechte Ausnahmen sind immer noch bessere Nachrichten als die gute Normalität. Dabei sind solche Entwicklungen im Auf und Ab der Mitgliederzahlen so neu nicht, wenngleich in der jeweiligen Situation sehr wohl besorgniserregend. Verkannt aber wird hierbei, daß es ohne die Kirche keine Gemeinde und ohne die Gemeinde kein verkündetes Wort gibt. Bonhoeffer sagt mit der nötigen Klarheit:

Weil das Wort ist, gibt es Kirche; weil Kirche ist, gibt es das Wort. Wort Gottes gibt es nur in der Kirche. Extra ecclesiam nulla salus.

Die Kirche ist keine religiöse Versammlung, sondern lebt in dem gestifteten Wort Gottes. Deshalb ist die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Glaubenden nicht in der je individuellen Frömmigkeit begründet, wie es allerdings im Protestantismus häufig verstanden wird. So schreibt Bonhoeffer:

Ich gehöre zu Christus und darum zur Versammlung. Ich gehöre in die Versammlung. Ich kann ja auch nicht fragen: Was habe ich von meiner Mutter? Ich gehöre ganz einfach zu ihr!

Wir tun gut daran, uns auf Entwicklungen einzustellen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß sich der Mitgliederbestand aufgrund der demographischen Entwicklung bis zum Jahre 2030 erheblich verringern und damit das finanzielle Fundament deutlich schwächer werden wird. Der Abstand zwischen Ost und West einerseits und zwischen Nord und Süd andererseits wird ferner zunehmen, wenn wir und die anderen Industrienationen nicht bereit sind, zu teilen. Wenn das Geld in der Kirche nicht ausschließlich dafür anvertraut ist, innerbetrieblichen Zwecken der Kirche selbst zu dienen, sondern dadurch helfen soll, daß es mit anderen geteilt wird, dann wird diese Möglichkeit zukünftig aufgrund der angedeuteten Entwicklungen und auch finanzieller Möglichkeiten eher geringer werden.

2.3 Politische und gesellschaftliche Entwicklungen

Die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der jüngsten Zeit können uns atemlos machen; so noch in diesem Sommer, als uns die jüngsten Entwicklungen in der UdSSR in Atem hielten. Allerdings: Unerwartetes wird

schon nach einem Jahr allzu gewohnt und scheint dann oft nur noch von Problemen belastet zu sein. So auch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten.

Damit zugleich wurde die Vereinigung der Kirchen in Ost und West in der EKD ermöglicht. Nach nahezu 40jähriger Gewaltherrschaft, Unterdrückung und Einschränkung auch der Kirchen, was nicht zuletzt – und das wird häufig vergessen – durch Deutschland und die Deutschen selbst verursacht war, haben wir die Chance, in einem zusammenwachsenden Europa aufeinander zuzugehen. Die Grundaussage freilich, daß man nur zusammen mit dem Nächsten wird, was man sein soll, ist in Anbetracht der Allmachtsansprüche des Staates und dem damit verbundenen Verlust an Eigenverantwortung des einzelnen in Jahrzehnten abhanden gekommen. Eigennutz vor Nächstennutz ist in Anbetracht der Allmacht eines Staates, der alles regelte und für alles Vorgaben machte, populär im Osten Deutschlands, aber auch bei uns. Diese, den Menschen naheliegende Eigenschaft wird nicht ohne die Botschaft der Schrift zu ändern sein, und die Veränderung wird lange Zeit beanspruchen. Hier liegt eine der zentralen Aufgaben der Kirche im vereinigten Deutschland. Elementare Kenntnisse, nicht nur der Heiligen Schrift, sind abhanden gekommen und haben den Nährboden für eine Haltung geschaffen, in der jeder für sich allein zusieht, wie er zurechtkommt, weil für den anderen und für die Gesellschaft schon durch den Staat gesorgt wird.

Plötzlich wird uns in der Kirche, die wir gegenüber Wirtschaftspragen ein ambivalentes Verhältnis haben, bewußt, daß es zwischen den Grundverständnissen des menschlichen Seins und dem äußeren Ordnungsrahmen Zusammenhänge gibt, die zwar vorletzte Bedeutung haben, aber dennoch für uns Menschen wichtig sind. Oft wurden diese Zusammenhänge durch Gegenüberstellung von falschen Alternativen wie Kapitalismus oder Sozialismus, Wachstum gegen Nullwachstum, Ökonomie gegen Ökologie und so weiter, totargumentiert. Die dieser Tage von der EKD veröffentlichte Wirtschaftsdenkschrift räumt mit diesen falschen Alternativen auf und stellt klar, daß die Marktwirtschaft als soziale Marktwirtschaft „sich immer wieder als verbesserungsfähig gezeigt (hat). Sie ist als dynamischer Prozeß angelegt, der auf fortwährende Kurskorrektur angewiesen ist, und versteht sich deshalb prinzipiell als verbesserungsbedürftig. Dies schafft günstige Voraussetzungen, die gegenwärtigen Herausforderungen zu bestehen.“

Diese Denkschrift macht mit Nüchternheit deutlich, daß nur verteilt werden kann, was an Gütern zuvor erwirtschaftet wurde, und läßt eigene Verantwortung wahrnehmen, die Christen im Blick auf den Nächsten in der Nähe und in der Ferne aufgetragen ist. Sie ist – wenn auch so nicht beabsichtigt – ein Stück Rechenschaft, das die Kirche und die in ihr Handelnden im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft schuldig sind. Dabei geht es nicht um Bekenntnisfragen, sondern um die nüchterne Abwägung, was den Menschen dient und was sie mit den anvertrauten Gütern tun. Die Art und Weise, wie wir mit den wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Ost- und Westdeutschland umgehen, ist Prüfstein für unseren Umgang mit den Benachteiligten weltweit. Zitat aus der Denkschrift – das ist der letzte Satz dieser Denkschrift –:

Sollte es in Deutschland nicht gelingen, das West-Ost-Gefälle auszugleichen und einheitliche Lebensverhältnisse herbeizuführen –

wer wollte dann noch die Hoffnung darauf bewahren, daß in Europa und schließlich weltweit ein größeres Maß an Gerechtigkeit geschaffen werden kann?

3. Einnahmen

Ich komme zu den Einnahmen, nachdem ich versucht habe, die drei wesentlichen Verursachungsfaktoren, die die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, schlicht die Finanzwirtschaft, unserer Landeskirche beeinflussen und prägen, zu schildern. Die Einnahmeschätzungen, die diesem Haushaltsplan zugrunde gelegt wurden, gehen von einem Wachstum von absolut nahezu 30 Millionen DM pro Jahr oder plus 7,1% aus. Bei dieser Einnahmeschätzung stützen wir uns auf die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen des Bundesfinanzministeriums und auf die Steuerschätzungen des Landes Baden-Württemberg vom Frühjahr. Diese Schätzungen sind allerdings für uns durch folgende, auch das Aufkommen an Kirchensteuern beeinflussende Faktoren korrigiert, die erst in jüngster Zeit beschlossen wurden oder voraussichtlich noch beschlossen werden. In die Schätzungen, also diese plus 7,1% pro Jahr, sind schon die Verminderungen eingeflossen, die sich dadurch ergeben, daß die Kinderfreibeträge um 1.000 DM auf 4.020 DM sowie die Kilometerpauschale um 15 Pfennige auf 65 Pfennige angehoben werden. Zusammen bringen alleine diese beiden Faktoren für unsere Landeskirche, obgleich es sich um relativ bescheidene Beträge handelt, ein Minderaufkommen von 11 Millionen DM.

Nicht berücksichtigt ist dabei natürlich die Verminderung des Mitgliederbestandes. Man kann damit rechnen, daß mit je 1.000 abgehenden Mitgliedern auf Dauer 500.000 DM Kirchensteuereinnahmen entfallen. Das würde allein für 1990 einen Ausfall von 3,5 Millionen DM zur Folge haben. Dabei ist den Kirchensteuerzahlern häufig überhaupt nicht bewußt, wie hoch ihre Abgaben im Verhältnis zu ihrem Einkommen tatsächlich sind. Sie betragen nicht etwa 8%, wie immer wieder – insbesondere an Stammtischen, aber auch sonstwo – behauptet wird, sondern sie betragen 1 bis 2% des Einkommens. Damit zahlen die Kirchensteuerzahler weniger als die Hälfte dessen, was die Raucher jährlich an Tabaksteuern zu zahlen bereit sind. Im Durchschnitt zahlt jedes Kirchenmitglied 1992 pro Tag 88 Pfennige Kirchensteuer, den Gegenwert von zwei Brötchen oder weniger als eine Tasse Kaffee. Genauer betrachtet zahlt der Kirchensteuerzahler nur 70% der in dieser Rechnung enthaltenen Kirchensteuern, da ja seine Kirchensteuern von der Lohn- und Einkommensteuer abzugsfähig sind und er damit faktisch weniger zahlt, als in seinem Steuerbescheid ausgewiesen ist.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Finanzierung der Aufwendungen unserer Landeskirche für die Leistungen des Religionsunterrichts. Wie Sie dem Einzelplan 04 des Haushaltsplans entnehmen können, steigen die Leistungen des Landes nur um 123.000 DM, während unsere eigenen Aufwendungen um 4,3 Millionen DM zunehmen und damit der Deckungsbeitrag des Landes zu den Aufwendungen unserer Landeskirche 24,2% beträgt. 1990 betrug der Deckungsgrad 27%, und 1970 betrug der Anteil, den das Land an unseren Aufwendungen für den Religionsunterricht erstattet hat, der sogenannte Deckungsbeitrag, 70%. Hierin nicht enthalten sind die Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die Pfarrerrinnen und Pfarrer eine gewisse Anzahl von Pflichtstunden halten, die rund ein Drittel des gehaltenen Religionsunterrichts abdecken.

Dies ist eine Entwicklung, die alarmierend ist. Deshalb wurden mit dem Land Verhandlungen aufgenommen. Nach zählen, aber insgesamt dann doch die Position der Kirchen bestätigenden Gesprächen, zuletzt auch während der Frühjahrssynode der vier Bischöfe mit dem Ministerpräsidenten, wurde anerkannt, daß die evangelischen und katholischen Kirchen im Lande Baden-Württemberg einen Anspruch auf Erhöhung der Zahlungen von 44 Millionen DM haben. Wir erwarten nun, daß die verfassungsrechtlich und faktisch anerkannten Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kirchen erfüllt und auch von den Ministerien zügig und eben vor Abschluß der Verhandlungen über den kommenden Doppelhaushalt des Landes umgesetzt werden. Der in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Hinweis auf die Verpflichtungen des Landes gegenüber den neuen Bundesländern trifft uns in ähnlichem Umfang und greift auch wegen der grundsätzlich anerkannten Verpflichtung des Staates gegenüber den Kirchen nicht.

Würde das Land an diesem Punkt seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen, müßte unsere Landeskirche in diesem Doppelhaushalt nicht insgesamt rund 21 Millionen DM aus den Rücklagen zum Ausgleich des Haushaltes entnehmen. Diese müssen zum Ausgleich der rund 70 Millionen DM entnommen werden, die auf unsere Landeskirche für den Hilfsplan II entfallen, auf den ich später noch zu sprechen komme. Diese Rücklagenentnahme wird jedoch hoffentlich nur für die kommenden beiden Haushaltsjahre erforderlich sein.

4. Die zentralen Aufgaben und ihre Finanzierung

Ich komme zu den Ausgaben. In § 1 unserer Grundordnung steht:

In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Ferner steht in § 2 der Grundordnung, daß die Landeskirche in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates steht und mit ihm die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften sucht. Dies schließt auch die zuvor erwähnte Gemeinschaft mit allen Gliedkirchen in der EKD ein. Damit sind die wesentlichen Aufgaben unserer Landeskirche genannt. Sie bestehen aus Verkündigung und Seelsorge unter Einschluß der Lehre, in der Wahrnehmung der Beziehungen in der Ökumene und Kirchengemeinschaft sowie in der Tat der Nächstenliebe, der Diakonie. Erlauben Sie mir, daß ich deshalb quer zu der Haushaltssystematik versuche, Ihnen darzustellen, in welcher Weise unsere Landeskirche diesen durch die Verfassung vorgegebenen Auftrag in den kommenden zwei Jahren durch diesen Haushaltsplan und seine Zahlen zu erfüllen versucht.

4.1 Verkündigung und Seelsorge

Der Schwerpunkt auch dieses Haushaltes liegt bei dem für die Kirche unverzichtbaren Verkündigungsauftrag. Für die rechte, das heißt theologisch verantwortete Verkündigung sind in unserer Landeskirche insgesamt 752 Theologen und Theologinnen freigestellt, um sich ganz und ausschließlich ihrem Dienst zu widmen und Menschen zu ermutigen, zu ermahnen, auch zuzuhören oder ein Stück Weges mit ihnen zu gehen. Sie werden unterstützt von 156 Gemeindediakoninnen und -diakonen. In Krankenhäusern, der Telefonseelsorge, Gehörlosenseelsorge, in der Arbeit mit Asylbewerbern, den Vollzugsanstalten, in

der Jugend-, Frauen- und Altenarbeit, missionarischen und anderen Diensten werden nochmals 289 Personen beschäftigt. Diese Bereiche zusammen erfordern im Jahr 1992 einen Bedarf aus Kirchensteuermitteln von 99 Millionen DM oder 32% des landeskirchlichen Haushalts.

Die Weitergabe des Evangeliums bedarf der Lehre in Schule und anderen Bildungseinrichtungen. 334 Stellen für Religionslehrer und Religionslehrerinnen sollen sicherstellen, daß 187.000 Schüler und Schülerinnen in jährlich 11.300 Stunden aller Schularten Religionsunterricht erhalten. Das sind, nebenbei bemerkt, mehr als 50% aller gehaltenen Religionsunterrichtsstunden, die allein bei uns in Baden von kirchlich angestellten und auch bezahlten Lehrern erbracht werden. Zählt man noch die Aufwendungen für selbständige Schulträger hinzu, die aus Kirchensteuergeldern aufgebracht werden, werden jährlich 34 Millionen DM oder 11% des landeskirchlichen Haushaltes für die schulische Bildung und den Religionsunterricht aufgebracht. Verkündigung unter Einschluß des Religionsunterrichts als Hauptaufgabe hat damit am landeskirchlichen Haushalt einen Anteil von 43%.

In Artikel 7 der Confessio Augustana, die zu unseren Bekenntnisgrundlagen zählt, steht:

Denn es genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einmütig im rechten Verständnis verkündigt ... werde.

„Rechte“ Verkündigung bedeutet mit Bonhoeffer, daß „... man gelernt haben muß, die Predigt an Bibel und reformatorischer Auslegung zu messen“. Das heißt, daß der Prediger theologisch geschult und bewandert sein muß. Dies gilt für Pfarrer und Prädikanten in unserer Landeskirche. Die Aufwendungen für das Petersstift, das Theologische Studienhaus, das Religionspädagogische Institut und das Fortbildungszentrum in Freiburg belaufen sich auf 3,7 Millionen DM. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Kirchenmusik. Die Kirchenmusik – nicht umsonst wird Johann Sebastian Bach als fünfter Evangelist gezählt – ist Teil des Verkündigungsauftrags. Es streiten sich die Gelehrten, ob nicht auch Paul Gerhardt für diesen Rang in Frage käme.

Allerdings: Ob es freilich Bach allein sein muß, daran mag man mit Karl Barth Zweifel hegen.

(Heiterkeit)

In einem Dankbrief an Mozart schreibt er:

Wie es mit der Musik dort steht, wo Sie sich jetzt befinden, ohne ich nur in Umrissen. Ich habe die Vermutung, die ich in dieser Hinsicht hege, einmal auf die Formel gebracht: Ich sei nicht schlechthin sicher, ob die Engel, wenn sie im Lobe Gottes begriffen sind, gerade Bach spielen – ich sei aber sicher, daß sie, wenn sie unter sich sind, Mozart spielen und daß Ihnen dann doch auch der liebe Gott besonders gern zuhört.

Vielerorts sind die Kirchen neben Erntedank und Weihnachten bei der Aufführung beispielsweise der Bach-Oratorien und der Mozart-Messen bis auf den letzten Platz gefüllt – und das, obgleich hierfür teilweise beträchtliche Eintrittsgelder erhoben werden. Für die Kirchenmusik (Einzelplan 02) wie die Hochschule für Kirchenmusik, die Posaunenarbeit und andere werden im landeskirchlichen Haushalt zusammen rund 2 Millionen DM ausgewiesen.

Diese Infrastruktur zur Glaubensvermittlung bedarf darüber hinaus einer gewissen Unterstützung durch technische Dienste. Sie kann auch nicht unter freiem Himmel

wie einst – aber wir wissen, auch da nur befristet – bei der Wüstenwanderung des Volkes Gottes in Israel stattfinden. Rechnet man quer durch den landeskirchlichen Haushalt und die Haushalte der Kirchengemeinden und -bezirke diese Aufwendungen zusammen, sind dies rund 42% oder 259 Millionen DM im Jahr 1992, die für den Verkündigungsauftrag unter Einschluß der Lehre und der Kirchenmusik veranschlagt werden. Die Kirchensteuerzahler tragen dazu bei, daß 7.200 hauptamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – umgerechnet in Vollstellen –, vom Pfarrer bis zur Sozialarbeiterin, dafür freigestellt sind, für andere da zu sein, Menschen in Not und Bedrängnis zu begleiten und Menschen, die nach dem Sinn des Lebens suchen und fragen, Antworten anzubieten, die freimachen und die Sorgen zu tragen helfen. Hinzu kommen – und das steht in keinem Haushaltsplan – noch die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich ohne Entlohnung in die kirchliche Arbeit einbringen und ohne deren Einsatz kirchliche Arbeit nicht möglich wäre. Dafür danken wir – auch und gerade, weil diese Position im Haushaltsplan überhaupt nicht erscheint. Die Arbeit dieser Ehrenamtlichen ist es auch, die die kirchliche Arbeit in vielen Bereichen kostengünstiger macht, als der Staat sie leisten kann.

Die Weitergabe der Botschaft, die rechte Verkündigung ist also nicht nur in unserer Grundordnung das Fundament, der Grundstein, auf dem sich die Lebensäußerung der Kirche aufbaut, sondern auch im Haushaltsplan nachvollziehbarer Schwerpunkt. Diese Arbeit ist teuer und kostenintensiv, aber im Zweifelsfall auch unbezahlbar.

4.2 Mission, Ökumene und Kirchengemeinschaft

Das ist der zweite große Aufgaben- und Ausgabenbereich. Dieser Auftrag freilich vollzieht sich nicht isoliert und lokal begrenzt und innerhalb der Grenzen unserer Landeskirche. In der Unionsurkunde von 1821 steht in § 10 schön, sprachlich so einmalig: „Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet ...“ Wir wissen uns also eingebunden in die Gemeinschaft aller Kirchen in Deutschland und in der Ökumene.

4.2.1 Für die Wiedervereinigung Deutschlands haben wir vor einem Jahr – mehr oder weniger kirchenamtlich gefördert und durch Kirchengeläut dann doch noch zusammengerufen – in Gottesdiensten und vollen Kirchen gedankt. Im Juni erfolgte in Coburg die Vereinigung der seit 1969 in der EKD und im Bund der Kirchen getrennten Gliedkirchen; schneller noch als in der Loccumer Erklärung angekündigt und mit ebensolchen Unwägbarkeiten behaftet wie die staatliche Wiedervereinigung. Es kann ernsthaft niemanden verwundern, daß eine solche, historisch bislang nicht nachvollzogene Umsetzung von einem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem quasi eins zu eins und ohne Probephase, mit Unwägbarkeiten in mancherlei Hinsicht verbunden war, ist und geraume Zeit noch sein wird. Zum einen, weil 40 Jahre Kommandowirtschaft nicht nur in der Volkswirtschaft Spuren hinterlassen haben. Vielmehr hat sich auch bei den Menschen, die es nicht wollten, eine Spaltung im Bewußtsein vollzogen, an deren Folgen Generationen zu leiden und zu arbeiten haben. Auch die Menschen in den Kirchen sind hiervon nicht unberührt geblieben. Auch unser Verhältnis ist davon nicht unberührt geblieben. Wir haben uns jahrelang geschont und trotz intensiver Besuche in wesentlichen Fragen nebeneinander gelebt, wo wir uns in geschwisterlicher Teilnahme hätten

befragen und notfalls auch streiten müssen, beispielsweise bei solchen Fragen, wie wir es in unseren Kirchen mit dem sogenannten Kapitalismus und die Kirchen des Kirchenbundes es mit dem sogenannten Sozialismus halten. Diese und ähnliche Fragen unterblieben, weil wir uns schonen zu müssen glaubten oder vielleicht auch im innersten nicht wirklich davon überzeugt waren, daß sich der Streit hierüber in Anbetracht der kaum zu ändernden politischen Verhältnisse und der Blockbildung lohne.

Die Probleme, die im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten auch von den Kirchen nunmehr zu lösen sind, wie die Organisation des Religionsunterrichtes und die Seelsorge an Soldaten, machten und machen die unterschiedlichen Wege, die Menschen über Jahrzehnte gegangen waren, sehr deutlich. Wie im staatlichen Bereich mußten auch und wegen des von keinem gewollten, aber vorhandenen Zeitdrucks Probleme in der Kirche angegangen werden, die nicht immer hinreichend reflektiert werden konnten. Wir hatten nicht die Zeit oder haben sie uns nicht genommen, beispielsweise über die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ nachzudenken, obgleich diese Erklärung für den Bund der Kirchen gemeinschaftskonstituierendes Element war und deshalb sehr wohl Überlegungen angemessen gewesen wären, Elemente davon in die Grundordnung der EKD zu übernehmen. Zeitdruck und die wie ein Damoklesschwert über allen Verfassungsberatungen in der EKD stehende sogenannte Paktierungsgrenze – das ist die Veränderung der Grundordnung an materiell-rechtlichen Bestimmungen, die die Zustimmung der Gliedkirchen erforderlich gemacht hätte – führten dazu, daß die Forderung der Bundessynode vom September 1990 in Leipzig lediglich in einem Prüfauftrag zur Überarbeitung der EKD-Grundordnung angenommen wurde. Hier wie andernorts haben wir uns den Fakten unterworfen, die unsere schnellebige Zeit als Tribut fordert. Ich sage dies, weil wir nun auch gemeinsam die Folgen dessen, was wir gewollt haben, zu tragen haben, freilich aber, ohne ständig und ausschließlich in die Vergangenheit zu sehen und die Gegenwart nur zu beklagen oder gar immer mehr zu bejammern.

Auch materiell – und deswegen sage ich das – ist die Vereinigung mit Unwägbarkeiten und dem Erfordernis zu teilen, verbunden.

Die Übernahme unseres Steuersystems – von uns nicht ganz uneigennützig auch so gefordert –, die wirtschaftliche Entwicklung mit einem Produktivitätsunterschied von nun über 50% in den neuen gegenüber den alten Bundesländern und ein Lohn- und Preisniveau, das sich dem unseren deutlich anzunähern beginnt, haben zur Folge, daß die Einnahmen der Kirchen im Osten der Bundesrepublik in den nächsten Jahren voraussichtlich nur 20% dessen ausmachen werden, was die Gesamtverpflichtung für die Bezahlung der Gehälter von 15.700 Mitarbeitern in den verfaßten Kirchen – also ohne Diakonie – ausmachen werden. Deshalb bringen die Gliedkirchen West 1992 520 Millionen DM auf, um die Gehaltszahlungen zu unterstützen. Dabei wird auch bei uns oft die Frage laut, ob denn die Mitarbeiterzahl nicht zu groß im Verhältnis zu der Gemeindegliederzahl sei und der Personalschlüssel zu üppig bemessen. Abgesehen davon, daß in der gegenwärtigen Situation und wegen der nur schleppend erfolgenden Eintragungen der Kirchenzugehörigkeit in den Meldeunterlagen – was den Kirchen drüben erhebliche

Sorgen bereitet – über die Größe des Mitgliederbestands derzeit überhaupt nichts Zuverlässiges gesagt werden kann – die Schätzungen gehen von 2,5 bis 6 Millionen; die Wahrheit wird sich wohl irgendwo dazwischen befinden –, stellt sich auch in der gegenwärtigen Situation die Frage, ob es bei dem, was an Arbeitsfeldern neu aufgenommen wird, überhaupt genügend Mitarbeiter in der Kirche geben kann.

In den Jahren 1992 und 1993 beträgt nach ersten Schätzungen der Anteil unserer Landeskirche an den Stützungsmaßnahmen (Hilfsplan II) 70 Millionen DM; 18,6 Millionen DM müssen wir davon den Rücklagen entnehmen.

In der Grundordnung der EKD stand vor und steht auch nach der Vereinigung der Gliedkirchen in Artikel 1 Abs. 2 der Satz:

Die Evangelische Kirche in Deutschland bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland.

Ein Haushaltsvorbehalt oder gar ein Zusatz der Art, daß diese Gemeinschaft nur dann gelte, wenn sie nichts koste, ist hier nicht vorhanden. Wir sind dankbar für die Vereinigung der Kirchen und über die neuen Möglichkeiten und sollten deshalb das Rechnen immer erst nach dem Dank beginnen. Freilich sollten wir das Rechnen aber auch erst dann beginnen, wenn die Rechengrundlagen bekannt sind, und dies wird noch eine ganze Zeit dauern.

4.2.2 Der Kirchenhistoriker Reinhart Staats macht darauf aufmerksam, daß Sätze aus dem Lukas Evangelium „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ einerseits und andererseits „Macht Euch Freude mit dem ungerechten Mammon“

(Heiterkeit – Zurufe: Freundel)

– „Macht Euch Freude mit dem ungerechten Mammon“ – beides ist denkbar

(Zuruf: Aber nicht gemeint!)

aber nicht gemeint –: Er macht darauf aufmerksam, daß diese beiden Sätze nicht nur räumlich in der Bibel eng beieinander stehen, Lukas 16,13 und Lukas 16,9, sondern „auch in der Geschichte christlicher Wirtschaftsethik uns so zeigen, daß im Begriff der christlichen Ökumene auch ein finanzielles Erfordernis liegt“.

Daß Güter erst erwirtschaftet werden müssen, bevor sie verteilt werden, ist nicht nur der Wirtschaftsdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geläufig. Wie richtig und notwendig dieser Satz ist, zeigt sich bei der Entwicklung der Ansätze für die Ausgaben für den Einzelplan 3 „Mission und Ökumene“. Hierzu hat die Synode im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse in ihrer Herbsttagung 1989 die Vorgabe beschlossen, daß die Ansätze des Einzelplans 3 überproportional im Verhältnis zu den anderen Ansätzen ansteigen sollen, bis 5% des Netto-Kirchensteueraufkommens erreicht sind (VERHANDLUNGEN der Landesynode Nr. 8, 1988, S. 90/242 u. Nr. 11, 1989, S. 11). Die Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln stiegen 1992 gegenüber 1991 um 17%, 1993 gegenüber dem Vorjahr um 7%. Sie erreichen damit nunmehr einen Anteil von 5,25% und 5,35% am Netto-Kirchensteueraufkommen. Wie Sie den Erläuterungen auf Seite 119 des Haushaltsplans entnehmen können, liegt der Schwerpunkt mit 37% Wachstum 1992 gegenüber 1990 bei den Zuweisungen zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED).

Ich weiß, daß dieser Ansatz nicht von jedem und ohne Einschränkungen begrüßt wird; dies insbesondere wegen der bildungspolitischen Arbeit des KED, die in der Vergangenheit hin und wieder zu Irritationen geführt hat. Abgesehen davon, daß die Ausgaben für diesen Bereich des KED nur 5,3% der gesamten KED-Aufwendungen betragen, halte ich diese Arbeit für richtig: Veränderungen geschehen nur dort, wo wir uns verändern. Dies freilich bedeutet nicht, daß die Ungerechtigkeiten nur dadurch gelöst werden, daß sich unser Bewußtsein ändert. Die Projekte, die mit Hilfe dieser Mittel finanziert werden, stehen gegen die Hoffnungslosigkeit, gegen die Akzeptanz des scheinbar Unabänderlichen. Und die Denkschrift sagt: „Für die Achtung der Gerechtigkeit Gottes, die allen Menschen gilt und zu menschlicher Gerechtigkeit und zum Ausgleich von Ungerechtigkeiten verpflichtet.“

Dabei drohen nicht nur die Probleme in den armen Ländern unlösbar zuzunehmen. Mit abnehmender Sparquote in den Industrieländern, zunehmendem Kapitalbedarf dieser reichen Länder, damit verbunden steigenden Zinsen sinkt die Netto-Kapitalbildung der Dritten Welt und die Möglichkeit dort, auch nur annähernd real zu wachsen. Die Industrienationen führen mit wenigen Ausnahmen Kapital ein und leben damit zu Lasten der armen Länder über ihre eigenen Verhältnisse. Die ärmeren Länder verschwenden oft – aber nicht nur sie – öffentliche Mittel durch Militärausgaben und für Prestigevorhaben. Insgesamt ist das ein Teufelskreis, bei dem Gewinner und Verlierer ihre Positionen nicht verändern können.

Verstärkt begegnen wir auch den neuen Herausforderungen in Osteuropa. Die Perestroika, die Voraussetzung für unsere Vereinigung und in einigen Jahrzehnten sicherlich auch für unseren wirtschaftlichen Wohlstand sein wird, damit verbunden der Verzicht auf militärische Stärke zugunsten der Selbstbestimmung der Völker, führen zu Zerfallserscheinungen, unter denen die Menschen wirtschaftlich zu leiden haben. Deshalb haben die lutherischen Kirchen, das Diakonische Werk und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) – diese mit einem um 500.000 DM erhöhten Ansatz – Mittel für die baltischen Staaten und Hilfsaktionen in der UdSSR zur Verfügung gestellt.

Die Verbundenheit mit der „weltweiten Christenheit“ wird auch vom Gustav-Adolf-Werk und von den Missionswerken, an denen unsere Landeskirche beteiligt ist, für und mit uns wahrgenommen.

Wir können wirklich noch nicht wie die alte Kirche davon sprechen, daß die Armen unser Schatzkästlein sind, wie wohl wir, wenn auch nicht ungebrochen, wie die alte Kirche vermögend sind. Dem Anspruch, daß Reichtum der Kirche zu nichts anderem zu dienen habe, als die Armen zu unterstützen, genügen wir beileibe nicht. Deshalb sollten wir weiterhin Fürsprecher der Sprachlosen und Verkündiger durch die Tat sein und das Bewußtsein des Ungenügens nicht von uns schieben, sondern als Stachel bei uns lassen. „Denn“ – so sagt Lukas 12,48 – „wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man um so mehr fordern.“

4.3 Diakonie

Neben Verkündigung, Lehre, Seelsorge, Mission und Ökumene und Pflege der Kirchengemeinschaft ist die Diakonie der größte auch im Haushalt wahrzunehmende Schwer-

punkt. In der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes steht:

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses ...

Die Verbindung von Verkündigung und Tat der Nächstenliebe ist unaufgebbbar. Diakonie wird deshalb in unserer Grundordnung auch in einem Atemzug mit der Predigt genannt. Beide gehören zusammen und lassen sich nicht voneinander trennen. Diakonie ohne Verkündigung ist Organismus ohne Blut, und Verkündigung ohne Diakonie ist Blut ohne Fleisch. Genährt, erhalten und angetrieben wird die Tat der Nächstenliebe immer noch aus der Verheißung und dem Gebot aus Matthäus 25,40: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Bei der Diskussion freilich in der Öffentlichkeit über die Finanzierung der Diakonie wird oft behauptet, daß diese Tätigkeit als „verlängerter Arm des Sozialhilfegesetzes“ anzusehen sei. Deshalb lohnt es sich, genauer in die Haushaltspläne zu schauen, um Rechenschaft über den Einsatz von Kirchensteuermitteln zu geben. Dies allerdings ist leichter gesagt als getan, da wir kein integriertes Rechnungswerk wie in einem Großkonzern haben, in dem alle eine bestimmte Aktivität kennzeichnenden Ausgaben auch an einer Haushaltsstelle zusammengefaßt werden. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis des landeskirchlichen Haushalts einerseits und die Summe der kirchengemeindlichen Haushalte andererseits.

Die Aufwendungen unserer Landeskirche im Einzelplan 2 mit rund 15 Millionen DM 1992 nehmen sich mit knapp 3% des gesamten und 5% des landeskirchlichen Haushalts bescheiden aus. Dies liegt eben gerade daran, daß die Landeskirche selbst nicht Träger von diakonischen Aufgabenbereichen ist. Diese Aufgaben werden von den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken und privatrechtlich, meist von Einrichtungen, die sich als eingetragene Vereine organisiert haben, wahrgenommen. Immerhin läßt sich nach Auswertung der Einzelrechnungen dieser Träger folgendes festhalten:

Die Kirchengemeinden geben von 263 Millionen DM Haushaltsvolumen – dieser Betrag ist rund doppelt so hoch wie im Haushaltsplan der Landeskirche als Zuweisung an die Kirchengemeinden ausgewiesen – 54% für die diakonische Arbeit in Kindergärten, Gemeindediensten und Sozialstationen aus. Die 642 Kindergärten verursachen allein mit 112 Millionen DM Ausgabevolumen für die 2.900 Mitarbeiter und die täglich 35.000 betreuten Kinder 43% aller Ausgaben der Kirchengemeinden. 43% aller kirchengemeindlichen Ausgaben in Höhe von 263 Millionen DM für Kindergartenarbeit! Davon werden rund 18% – 20 Millionen DM – aus Kirchensteuermitteln zur Finanzierung dieser Arbeit eingesetzt. Mit einem Anteil von 35% evangelischer Kindergärten an allen Kindergartenplätzen in Baden ist dies der Schwerpunkt kirchengemeindlicher Arbeit.

Die Landessynode hat im Oktober 1989 (VERHANDLUNGEN der Landessynode S. 85) folgenden Beschluß gefaßt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte angeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden.

Ferner beschloß die Synode im Oktober 1989:

Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Finanzausweisungssystem der Bezirks Haushalte zu schaffen.

Mit Ordnungsziffer 3/8 wird Ihnen das Ergebnis dieser Überlegungen vorgelegt. Neben den Vorschlägen zur Finanzierung der Bereiche „Leitung und Verwaltung“ der Bezirke und der Diakonischen Werke (Gemeindedienste) ist mit in diesem Gesetz ein Vorschlag zur Normierung der Finanzausweisungen für die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinden verbunden. Damit werden wichtige Bereiche der Arbeit der „Kirche vor Ort“, die in dem Prioritätenpapier oder Schwerpunktpapier zu den Schwerpunkten kirchlicher Arbeit „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ unter P 3130 aufgezählt wurden, mit wenigen Ausnahmen durch kirchengesetzliche Festlegungen finanziert. Bislang wurden diese Bereiche im Bedarfswege nach Kriterien finanziert, die durch Verwaltungsverordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt wurden. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind bisher die Arbeit der Sozialstationen sowie die inhaltlich ausgerichtete Arbeit der Kirchenbezirke.

Durch die Normierung der Zuweisungen im Bereich der Kirchengemeinden, der Diakonischen Werke und des Bereichs „Leitung und Verwaltung“ der Bezirke hat sich unsere Landeskirche auch materiell verpflichtet, die „Kirche vor Ort“ in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben selbständig zu planen und auch dort selbständig zu entscheiden, wo die Sachkompetenz hierfür vorhanden ist, und unabhängig von den Einzelvorgaben einer „Zentrale“ die Arbeit auch zu verantworten.

Im Bereich der Kindergartenarbeit werden Sie darüber zu befinden haben, ob auch die nach dem Beschluß der Synode im Jahre 1987 in der Zwischenzeit neu und überwiegend ohne Zuweisung aus Kirchensteuermitteln aufgenommene Arbeit in rund 100 Kindergartengruppen zukünftig, wie auch alle anderen, aus Kirchensteuermitteln finanziert wird oder nicht. Dafür spricht die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden. – Sie werden sicherlich gesehen haben, daß in diesem Gesetzentwurf eine Alternative vorhanden ist, weil wir gerade in dieser Frage zur Entscheidung Alternativen vorlegen wollten. – Denn es ist nur schwer einzusehen, daß diejenigen Kirchengemeinden, die nach 1987 in oft zähen und mühseligen Verhandlungen mit den Kommunen die neu errichteten Gruppen zu 100% aus kommunalen Zuschüssen finanziert erhalten, im nachhinein dafür bestraft werden, daß sie nach einem Beschluß der Synode auf dieser Tagung womöglich nicht wie alle anderen Kindergarteneinrichtungen nach dem normierten Zuweisungssystem Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erhalten, daß also diejenigen, die früher die Arbeit ausgedehnt haben, nun von dieser Quelle ausgeschlossen werden. Das ist sicherlich nicht zu verdeutlichen und sicherlich auch nicht mit Vorstellungen von Gleichbehandlung zu vereinbaren. Dagegen spricht, daß zusätzlich 1 Million DM für diese seit 1987 errichteten Gruppen – pro Gruppe rechnen wir mit einem Bedarf von rund 10.000 DM, also 1 Million DM – gezahlt werden müssen und damit natürlich diese Million für andere Aufgabenbereiche nicht mehr zur Verfügung steht. Wie gesagt, das mögen Sie beraten und letztendlich richtig entscheiden.

Die 65 Sozialstationen mit 750 Planstellen haben 1990 1,9 Millionen Hausbesuche, das heißt, pro Tag 5.342 Hausbesuche, gemacht. 16,6 Millionen DM haben die Kirchengemeinden hierfür ausgegeben, davon 1,2 Millionen DM oder 7% aus Kirchensteuermitteln. Die wirtschaftliche Situation der einzelnen Träger ist unterschiedlich. Deshalb findet zur Zeit eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung der Sozialstationen statt – dies auch vor dem Hintergrund, daß die staatlichen Zuschüsse aufgrund von Richtlinien mit einer seit Jahren festgeschriebenen Festbetragsfinanzierung in zweierlei Weise ungenügend sind: Zum einen gibt es keine gesetzlich garantierte Förderung, so daß – wie jüngst beim Neuerlaß von Richtlinien – die Träger über einen längeren Zeitraum hinsichtlich ihrer Finanzierung völlig im Dunkeln tappten. Zum anderen sind die Festbetragsfinanzierungen ohne eine Fortschreibung an die Lebenshaltungskosten, ohne Dynamisierung unzureichend und letztlich vom guten Willen, dem Einsichtsvermögen und nicht zuletzt von der Haushaltslage des Landes abhängig. Wir halten eine solche Sicherung der auch im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben in der ambulanten Pflegehilfe für unzureichend und dem partnerschaftlichen Gegenüber von Staat und Kirche für unangemessen – dies auch deshalb, weil mit dem Erlaß der neuen Richtlinien für 1991, die am 16. März veröffentlicht wurden und mit Wirkung zum 1. Januar 1991 in Kraft traten, den Trägern neue Aufgaben in erheblichem Umfang übertragen wurden. Bis zum Jahr 2000 werden allein für den Bereich unserer Landeskirche nach ersten Hochrechnungen 520 Vollzeitstellen im Pflegebereich, 54 Stellen für Pflegedienstleitungen, 30 Stellen für die neu geschaffenen Vermittlungsstellen und 15 Vollzeitstellen in der Nachbarschaftshilfe neu zu schaffen sein, insgesamt also 619 Stellen. Bei einer Festbetragsfinanzierung, die sich seit 1980 nicht veränderte und nach wie vor konstant pro Stelle und Kraft 8.300 DM pro Jahr beträgt, sind diese Aufgaben bei allem guten Willen ohne gesicherte Finanzierungsgrundlage nicht leistbar. Wie bei der Finanzierung des Religionsunterrichts erwarten wir auch hier, daß das Land eine auf Zukunft verlässliche und gesicherte Zusage für die Finanzierung macht und von der Kirche nicht die Übernahme zusätzlicher Aufgaben erwartet, ohne zugleich für eine finanzielle Absicherung zu sorgen. Die Kirchen ihrerseits werden das Notwendige tun, um das kirchliche Proprium dieser Arbeit auch in den Stellenplänen deutlich werden zu lassen und dieses Proprium keineswegs abhängig zu machen von den staatlichen Zuschüssen. Aber das eine bedingt das andere.

Kirchengemeinden, Diakonische Werke und Kirchenbezirke nehmen in den 14 Beratungsstellen sozialdiakonische Aufgaben von Schuldenberatung bis Ehe- und Familienberatung wahr. Hierfür werden aus Kirchensteuermitteln 14 Millionen DM oder 5% des kirchengemeindlichen Haushaltsvolumens benötigt. Auch für diesen Bereich werden Vorschläge zu einer Normierung unterbreitet.

Mit dem mit Ordnungsziffer 3/8 vorgelegten Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz ist nunmehr auch gesetzlich anerkannt, daß die kirchliche allgemeine Sozialarbeit ihren festen Stellenwert im Bereich der kirchlichen Diakonie besitzt und deshalb auch aus Kirchensteuermitteln finanziert wird. Durch die normierte Zuweisung auch für diesen Bereich soll sichergestellt werden, daß die Träger verlässlich mit Zuweisungen rechnen können. Durch die anteilige Berücksichtigung der Verwaltungsmitarbeiter

sowie der Sachkosten, die von der staatlichen Förderung ausgenommen sind, wird darüber hinaus auch für die anderen Bereiche der Sozialarbeit, die staatlich gefördert werden, Vorsorge getragen, daß deren feste Kosten aus Kirchensteuermitteln abgedeckt sind.

Bislang erfolgte die Finanzierung im Bereich der Diakonischen Werke nach Kriterien, die historisch gewachsen, aber je länger desto mehr mit nicht nachvollziehbaren und einsehbaren Ungleichheiten verbunden waren. Insbesondere durch die Stellenausweitungen in den siebziger Jahren, die staatlich finanziert wurden, haben einige Träger ihre Arbeit erheblich ausdehnen können. Andere haben dies nicht getan, sondern die staatlichen Zuschüsse in den Topf der zentral verwalteten Kirchensteuermittel abgeliefert. Obgleich dies zwingend vorgeschrieben war und die Solidarität mit den Kirchengemeinden auch inhaltlich nahelegte, haben einige Diakonische Werke mit diesen Mitteln zusätzliche Stellen errichtet. Dies hatte zur Folge, daß in einigen, wenigen Diakonischen Werken zu Lasten und gegen das Haushaltsrecht die Arbeit ausgedehnt wurde und bei einer Normierung nunmehr diese Handhabung deutlich wird. Es kann aber nicht angehen, daß zu Lasten der Gesamtheit einige Diakonische Werke höhere Zuweisungen erhalten als andere für vergleichbare Aufgaben. Das Prinzip der Normierung hat zur Folge, daß vergleichbare Aufgaben auch vergleichbare Zuweisungen erhalten.

Freilich: Um zu verhindern, daß die Verminderung der Zuweisungen für einige Träger kurzfristig zu unlöslichen Schwierigkeiten führt, ist vorgesehen, daß die Minderzuweisungen über einen Zeitraum von zwölf Jahren verteilt werden. Damit haben die Träger dieser Arbeit hinreichend Zeit, Arbeitsumfang und deren Finanzierung über den genannten Zeitraum anzupassen. Da wir selbstverständlich im Bereich der Kirche und damit auch im Bereich der gemeindlichen Diakonie davon ausgehen, daß kein Mitarbeiter aus finanziellen Gründen entlassen wird, werden darüber hinaus, wo es erforderlich ist, in diesen zwölf Jahren durch Härtestockmittel unzumutbare Härten aufgefangen und wird sichergestellt, daß aus diesen Gründen Mitarbeiter nicht entlassen werden.

Eine Nebenwirkung der Normierung freilich war und wird es sein, daß die Beziehungen zum „Roten Haus“ zukünftig keine Rolle spielen werden und das Zuweisungsverfahren damit transparenter als in der Vergangenheit sein wird.

(Vereinzelter Beifall)

Die Kirchengemeinden und -bezirke geben 29 Millionen DM Kirchensteuermittel, das sind 28,5% der Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, für diakonische Aufgaben aus. Gemessen am gesamten Haushaltsvolumen (also einschließlich aller Sonderhaushaltspläne der Kirchengemeinden) und unter Einbeziehung der staatlichen und kommunalen Zuschüsse sind dies 11%.

Dies sind nüchterne Zahlen, die letztendlich aber über den Umfang der diakonischen Tätigkeit der Kirche nur eingeschränkt Aussagen machen können. Auch wenn diese Arbeit zu 100% durch Spenden und staatliche Zuschüsse finanziert würde, hätte sie spezifisch kirchlichen Charakter, solange sie ein Teil der Verkündigung ist und von Menschen getan wird, die diese Aufgaben bewußt als Christen tun.

4.4 Fazit

Die Vielzahl von Aufgabenfeldern, die die Landeskirche in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und in ihren Werken und Einrichtungen wahrnimmt, kann leicht den Blick auf den übergreifenden Zusammenhang versperren. Dies ist allerdings auch durch die Art der Rechnungslegung bedingt. Nochmals: Eine konsolidierte Bilanz, wie sie Unternehmen mit verschiedenen Geschäftsbereichen als Rechenschaft vorlegen, kennt die kameralistische Darstellung bedauerlicherweise nicht. Sie kennt auch nicht die Trennung der unterschiedlichen Rechtsträger von Landeskirche bis Kirchengemeinde. Dennoch sei mit aller Vorsicht, und bis eine solche integrierte Rechnungslegung möglich ist, ein Überblick versucht:

Unsere Grundordnung gibt, wie ich vorhin erwähnte, Schwerpunkte vor: Verkündigung und Seelsorge, Lehre eingeschlossen, Mission, Ökumene und Pflege der Kirchengemeinschaft und Diakonie. Da diese Aufgabenwahrnehmung mit Leitung und Verwaltung verbunden ist, kommt dieser Bereich als vierter hinzu.

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche legen in einer solchen integrierten Rechnung über einen Betrag von 617 Millionen DM Einnahmen Rechnung ab. 617 Millionen DM also inklusive der staatlichen Zuschüsse. Sie sind deshalb höher als der landeskirchliche Haushaltsplan insgesamt in Volumen ausweist. 617 Millionen DM!

Davon 305,2 Millionen DM oder knapp 50% gibt die Evangelische Landeskirche für den Bereich Verkündigung, Seelsorge und Lehre aus. 2.450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen mit knapp einer Million Arbeitstagen dafür bereit, Menschen in unserer Landeskirche zu begleiten, zu trösten, zu ermahnen und die frohe Botschaft weiterzugeben. Diese größte Position ist eben nicht nur deswegen ausgewiesen, um darzustellen, wie der innerkirchliche Auftrag erfüllt wird, sondern auch um zu verdeutlichen, daß hier der Schwerpunkt pfarr- und kirchengemeindlicher Tätigkeit liegt. Viele Menschen finden Zugang zur Kirche in Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes, in der Jugend- und Altenarbeit, um nur zwei Beispiele zu nennen. Sicherlich, gemessen am sonntäglichen Gottesdienstbesuch mag man sich die Frage stellen, ob die Relation von Aufwand und Akzeptanz des Angebots ausreichend ist. Eine solche Betrachtung führt jedoch ins Leere – zunächst, weil die Kirche in den unterschiedlichen Lebensphasen auch unterschiedlich stark in Anspruch genommen wird, also eine stichtagsweise Erhebung, wie sie allen Statistiken zugrunde liegt, nichts über die potentielle und tatsächliche Inanspruchnahme zu je unterschiedlichen Jahres- und insbesondere Lebenszeiten unserer Kirchenmitglieder aussagt. Darüber hinaus jedoch ist unser Bewußtsein, unser Denken und die Art des Umgangs in volksskirchlichen Strukturen von der „Liturgie des Lebens“ geprägt; wieder zunehmend selbstverständlicher. Die Kasualien zu bestimmten Anlässen und die unterschiedlich starke Suche nach Zuspruch zu bestimmten Jahreszeiten sind Belege hierfür. Sie sind eben nicht volksskirchliche Kulthandlungen, die gegenüber Kirchenmitgliedern gewährt werden, sondern Begleitung in wichtigen Lebensstationen. Wir sollten sie deshalb auch nicht schamvoll verschweigen, sondern als Gabe und Geschenk dankbar annehmen.

62,5 Millionen DM oder 10% aller Ausgaben der Kirchengemeinden und der Landeskirche werden pro Jahr für Mission und Ökumene und die Pflege der Kirchengemeinschaft aufgebracht.

Für die Aufgaben in der Diakonie bringt unsere Landeskirche in Kirchengemeinden, -bezirken und Werken 162,6 Millionen DM oder 26% aller Ausgaben auf. Hier kommt dem Geld wirklich heilende Kraft zu. 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für Alte und Kranke, Kinder und Jugendliche, in Not und Bedrängnis Geratene, oft als letzte Anlaufstelle dieser in unserer Gesellschaftshierarchie hinten Anstehenden. Gemessen an den insgesamt 7.000 zur Verfügung stehenden Stellen sind dies 58% der Stellen. Im Bewußtsein der Öffentlichkeit rangiert die Diakonie mit Recht an erster Stelle – in unserem Stellenplan ebenfalls, wie diese Zahlen belegen.

Leitung und Verwaltung haben teil an dem Grundauftrag unserer Landeskirche und sind nicht nur eine unumgängliche Notwendigkeit, ein Übel, das man am liebsten verschweigen würde. Nicht nur, daß wir unseren Kirchensteuerzahlern gegenüber Rechenschaft über die anvertrauten Gelder schuldig sind – dies geht nicht ohne Buchhaltung, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung –, sondern auch, weil wirtschaftliches Handeln als Garant der treuen Haushalterschaft auch und gerade in der Kirche notwendig ist. Mit Recht fordert Reinhart Staats: „Ein Christ hat ein zuverlässiger Depositar des ihm anvertrauten Geldes zu sein, das gilt zumal für den kirchlichen Amtsträger.“

Deshalb benötigen wir auch für diesen Bereich Geld. 8% oder 50 Millionen DM aller Ausgaben werden für Leitung und Verwaltung erforderlich. 471 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – das sind 6,7% aller Stellen – haben, wie es in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates steht, teil an der geistlichen und rechtlichen Leitungsaufgabe. Sie nehmen diese Aufgabe wahr „in der Spannung zwischen der persönlichen Verantwortung des einzelnen und der Verantwortung des Ganzen.“

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt – falls Sie nachrechnen, muß das nachgetragen werden, weil sonst die Summe nicht 100% ergibt –, daß rund 37 Millionen DM oder 6% der Aufwendungen nicht unmittelbar bestimmten Aufgabenfeldern zugeordnet werden können, so zum Beispiel die Hebegebühren, die der Staat dafür nimmt, daß er die Kirchensteuern einzieht – bekanntlich 3% des Kirchensteueraufkommens.

5. Möglichkeiten der Disposition

Wenn man das hört, erinnert man sich an Stimmen, die oftmals laut werden, daß kirchliche Haushalte unbeweglich seien, um auf neue Herausforderungen einzugehen oder gar die Kirche der Zukunft gestalten zu helfen.

Sicher, lediglich rund 14 Millionen DM oder 2,5% des vorgelegten landeskirchlichen Haushaltsplans für 1992 und so auch für 1993 sind ohne Verletzung von Rechtsverpflichtungen und solcher Erwartungen, die nach Treu und Glauben an einen verlässlichen Partner gestellt werden, kurzfristig disponibel. Allerdings verkennen diese Aussagen zweierlei.

Zum einen ist es in den vergangenen vier Jahren gelungen, Handlungsspielräume zu gewinnen, die Möglichkeiten eröffneten, Akzente zu setzen, weniger im Sinne von Neuaufnahme von Aufgabenbereichen als Verstärkung von

vorhandenen Aufgaben. Diese wurden unter anderem genutzt, um den Kirchengemeinden 1% oder 4,4 Millionen DM zusätzliche Kirchensteueranteile bereitstellen zu können. Diese Steuerzuweisungen und die haushaltsrechtliche Ausgestaltung eines durch die normierte Zuweisungen erweiterten Handlungsspielraums waren faktisch die Prioritäten bei den Umschichtungen in der Haushaltswirtschaft der vergangenen Jahre. So konnten die Baubeihilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben gemessen an den Gesamtaufwendungen von 23% im Jahre 1987 auf 56% im Jahr 1991 mehr als verdoppelt werden, um nur ein Beispiel zu nennen. Daß unsere Landeskirche 50 Millionen von 70 Millionen DM Hilfsplan II-Leistungen aus den laufenden Zuwachsraten aufbringen kann, ist ein Beleg dafür, daß die restriktive Ausgabenpolitik der vergangenen Jahre richtig war. Nicht auszudenken, was es bedeutet hätte, wenn wir diese 70 Millionen DM aus den Rücklagen hätten entnehmen müssen. Sie hätten dafür kaum gereicht. Also war unsere Finanzpolitik sicherlich richtig.

Freilich sind wir uns darüber bewußt, daß ohne strukturelle Maßnahmen, insbesondere im Personalbereich, diese gewonnenen Spielräume wieder durch langfristige Verpflichtungen verloren werden können. Die Schaffung neuer Spielräume geht jedoch zukünftig nur durch eine Präzisierung der Aufgaben auf den verschiedenen Ebenen und durch eine effektive Zuordnung dieser Aufgabenbereiche zueinander. Das Zusammenwirken von Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene muß verbessert und strukturiert werden. Dazu sind die Aufgaben der jeweiligen Ebenen noch genauer als bisher zu bestimmen. Dadurch können neue Freiräume entstehen.

Es ist ja nicht so, daß bei 7.000 Stellen insgesamt zu wenige Stellen und Finanzmittel zur Verfügung stünden. Vielmehr werden wir fragen müssen, ob die vorhandenen Mittel für die übertragenen Aufgaben angemessen eingesetzt werden. Eine Änderung der Mittelzuweisungen von Personal- bis zu Sachmitteln wird davon abhängen, ob wir bereit sind, solche Prioritäten zu setzen. Um hier handlungsfähig zu bleiben, werden die Bemühungen um Durchlässigkeit und Mittelverlagerung aus dem landeskirchlichen in den bezirklichen und gemeindlichen Bereich noch zunehmen müssen. Die Verlagerung von Ressourcen von der Landeskirche auf die so verstandene „Kirche vor Ort“ steht im Spannungsverhältnis zu den vielfältigen Anforderungen an die Landeskirche. Unsere Überlegungen werden sehr, vielleicht zu sehr, von Besitzständen an Ressourcen geprägt und hemmen uns deshalb, beweglich zu sein. Es ist nicht die Unbeweglichkeit unseres Haushaltes, sondern unsere eigene und die Tatsache, daß jeder über das, was sich zu bewegen hat, eigene Vorstellungen entwickelt, die noch lange nicht insgesamt konsens- und mehrheitsfähig sein müssen. Änderungen bedürfen aber der Konsens- und Mehrheitsfähigkeit.

Freilich beschleicht mich bei solchen Überlegungen hin und wieder das Gefühl, als ob diejenigen, die Veränderungen wollten, davon ausgehen, daß vieles, was bisher geschah und den Organismus der Kirche gebildet hatte, nicht kirchen- oder gar evangeliumsgemäß sei. Wenn es jedoch richtig ist, daß die Verheißungen des Herrn gegenüber seiner Kirche aus Matthäus, daß „die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden“, für die Zukunft gelten, dann doch auch für die von uns mitverantwortete Vergangenheit und Gegenwart. Bei aller Unvollkommenheit und Bruchstückhaftigkeit dürfen wir vertrauen, daß die Ver-

gangenheit und die Gegenwart nicht ohne den Herrn der Kirche gestaltet wurden. Gott ist gegenwärtig nicht nur und erst in der Zukunft. Von daher ergibt sich auch eine Verantwortung für das Vergangene, erst recht für das Gegenwärtige und nicht nur für das Zukünftige, so wenig dadurch Veränderungen in der Zukunft ausgeschlossen sind. Sehr handfest sind die Hinweise Bonhoeffers, die freilich in anderem Zusammenhang gemacht wurden, aber auch hier bedenkenswert sind. Er schreibt:

In Zeiten der Unsicherheit über den kirchlichen Weg gilt für uns folgende Regel:

a) Niemals soll ich aus Unsicherheit eine Entscheidung treffen; das Bestehende hat ein Vorrecht gegenüber der Veränderung, es sei denn, daß ich die Notwendigkeit der Veränderung mit Gewißheit erkenne.

b) Niemals soll ich allein handeln, erstens weil ich den Rat der Brüder brauche, zweitens weil die Brüder mich brauchen, drittens weil es eine kirchliche Ordnung gibt, die ich nicht leichtfertig mißachten darf.

c) Niemals soll ich eine Entscheidung übereilen oder mich drängen lassen. Verschließt sich mir heute eine Tür, so wird Gott, wann er es will, eine andere auf tun.

Nochmals: Auch wenn dieses Wort in einem ganz anderen Zusammenhang und vor einer ganz konkreten Entscheidungssituation geschrieben wurde, halte ich es für bedenkenswert. Es will uns nicht von notwendigen Veränderungen abhalten. Aber es will auf die Voraussetzungen aufmerksam machen, die zu bedenken für alles verändernde Handeln wichtig sind.

6. Resümee

Ich komme zum Versuch eines Resümees. Hohe Synode, eine solche Haushaltsrede mit Zahlen, Entwicklungen und Erläuterungen ist bei allem Bemühen um die Aufzeichnung von Zusammenhängen selbstverständlich unvollkommen – dies, weil der Stoff, aus dem die Zahlen geschrieben werden, spröde und komplex ist und deshalb auch nur schlaglichtweise beleuchtet und schlecht geknetet werden kann, daß er lebendig wird. Aber auch aus einem anderen, nicht so vordergründigen Blickwinkel: Jede Art von Rechenschaftsbericht der Kirche geht von sichtbaren Dingen aus – damit hängt meine eingangs erwähnte Zurückhaltung und mein eingangs erwähntes Gefühl gegenüber einer Erwartungshaltung zusammen –, die in die Nähe des „Erfolgs“ der Kirche gerückt zu werden Gefahr laufen und damit vom Eigentlichen der Kirche sehr weit entfernt sind. Fest steht, wie Bonhoeffer schreibt:

... daß kein Mensch und keine Kirche von der Größe ihrer eigenen Taten leben kann, sondern daß sie allein von der großen Tat lebt, die Gott selbst tut und getan hat. Und – das ist nun das Entscheidende – die großen Taten Gottes bleiben ungesehen, verborgen in der Welt. Es ist eben mit der Kirche nicht so, wie es in der Welt und in der Geschichte der Völker ist, daß es letztlich darauf ankäme, auf große Taten hinweisen zu können. Die Kirche, die das versucht, wäre schon längst den Gesetzen und den Mächten dieser Welt verfallen, die Kirche des Erfolgs ist wahrhaft noch lange nicht die Kirche des Glaubens. Die Tat, die Gott in dieser Welt getan hat und von der seitdem alle Welt lebt, heißt „das Kreuz von Golgatha“. Das sind Gottes „Erfolge“, und so werden die Erfolge der Kirche und des einzelnen aussehen, wenn sie Taten des Glaubens sind. Daß der Glaube bleibt – das heißt, daß es wahr bleibt, daß der Mensch vom Unsichtbaren leben muß, daß er nicht von seinem sichtbaren Werk, sondern von der unsichtbaren Tat Gottes lebt.

Ich darf schließen mit einem Dank für Ihre Geduld, Ihre freundliche Begleitung, insbesondere der Damen und Herren des Finanzausschusses, bei den verschiedenen Stadien der Beratungen dieses Haushaltsplans; mit einem Dank an meine Mitarbeiter, ohne deren vielfältige Unterstützung ich nicht arbeiten könnte. Der Dank gilt aber insbesondere den Kirchensteuerzahlern, die in Treue zu ihrer Kirche stehen und sich nicht von ihr abwenden, weder des Geldes noch Äußerungen einzelner aus der Kirche wegen, sondern in der Gemeinschaft der Glaubenden bleiben. – Herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir bedanken uns für die klare und gründliche Haushaltsrede, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer. Das war viel Stoff, der in eineinhalb Stunden vorgetragen worden ist. Wir wissen jetzt alles über den Haushalt, wollen aber heute noch nicht darüber reden. Die Aussprache erfolgt am Donnerstag bei der Haushaltssynode. – Wir machen jetzt 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.20 Uhr bis 11.40 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Inzwischen sind zwei besondere Gäste eingetroffen, deren Namen Sie heute früh schon gehört haben. Erschienen ist Herr Pfarrer **Zimmermann** von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

(Beifall)

Herr Pfarrer Zimmermann ist vielen Synodalen hier gut bekannt. Er ist das dritte Mal hier bei unserer Landessynode. Er hat eine anstrengende Fahrt gehabt, er ist heute früh von Treuenbrietzen mit dem Zug hierher gefahren, hatte nicht einmal Liegewagen. Von Treuenbrietzen über Potsdam hierher, das ist eine lange, anstrengende Fahrstrecke gewesen. Wir freuen uns, daß Sie unter uns sind, Herr Zimmermann.

Der Name **Dr. Trensky** ist heute auch schon gefallen. Herr Dr. Michael Trensky aus Hannover ist, wie wir heute früh schon gehört haben, ab 1. November Nachfolger von Herrn Oberkirchenrat Walther.

(Beifall)

Herr Dr. Trensky ist in doppelter Funktion hier. Er vertritt heute auch die EKD Hannover bei unserer badischen Landessynode. Herzlich willkommen!

XI Zwischenberichte des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes – Sachstandsbericht und Problemskizze –

Präsident **Bayer**: Wir hören die Berichte zum Stand der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes von den Ober-

kirchenräten **Oloff** und **Dr. Winter**. Es beginnt Herr Oloff. Es gibt über diese Berichte anschließend eine Aussprache.

Bitte, Herr Oberkirchenrat Oloff.

Oberkirchenrat **Oloff**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Herr Kollege Dr. Winter und ich möchten Ihnen über den Stand der Überlegungen zur Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes, die zur Zeit im Evangelischen Oberkirchenrat vorbereitet wird, berichten. Wir können Ihnen noch keine abschließenden Ergebnisse vorlegen. Es geht uns vielmehr darum, Sie teilhaben zu lassen an den Überlegungen der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe, und aufzuzeigen, welche grundsätzlichen Fragen und welche Problemkreise als wichtig erkannt wurden, um bei der Lösung anstehender praktischer Fragen voranzukommen.

1. Anlässe für die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes

Die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes ist durch verschiedene Entwicklungen und Anstöße veranlaßt:

- Das Erprobungsgesetz vom 2. März / 18. April 1985 läuft nach Verlängerung endgültig zum 31.12.1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1/1990, S. 113) aus. Im Blick auf die schwieriger gewordene Einstellungssituation für den Pfarrernachwuchs ermöglicht das Erprobungsgesetz Teildienstverhältnisse, Stellenteilung unter Theologenehepaaren und Beurlaubungen aus familiären und sonstigen Gründen. Diese Regelungen sollen nach dem Auslaufen des Erprobungsgesetzes in modifizierter, im Ergebnis großzügiger Weise in das Pfarrerdienstgesetz übernommen werden. Ein entsprechender Entwurf unter Verwendung von Vorarbeiten aus der EKD liegt bereits vor und wurde vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gebilligt.
- Ein weiterer Anlaß sind Probleme mit dem Abschnitt IV Ziff. 10 (Ehe und Familie) und 11 (Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe) des geltenden Pfarrerdienstgesetzes.

Zunächst beschäftigten sich eine interne Arbeitsgruppe des Evangelischen Oberkirchenrats und das Kollegium des EOK mit Fragen zur Verbesserung des Verfahrens bei Ehescheidungen von Pfarrern und Pfarrern. Am 16. November 1989 führte hierüber der Landeskirchenrat ein Grundsatzgespräch. Daraus entstand ein Entwurf „Überlegungen für einen besseren Umgang mit Pfarrerehescheidungen“.

Ende 1989 teilte Pfarrvikar Klaus Müller seine Verheiratung mit einer jüdischen Frau mit. Dadurch wurde die Frage aufgeworfen, ob § 36 (Konfession des Ehegatten des Pfarrers) des Pfarrerdienstgesetzes zu eng formuliert ist; denn er läßt Ausnahmeentscheidungen des Landeskirchenrates bei Ehepartnern, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, gegenwärtig nicht zu (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12/1990, S. 158ff.).

- Im Verlauf der Überlegungen kamen noch weitere Fragen in den Blick, die zum Teil vom Pfarrverein aufgeworfen, zum Teil auch öffentlich ins Gespräch gebracht wurden: Die Frage nach der „Arbeitszeit“ der Pfarrerin und des Pfarrers, Erwartungen an bzw. Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten des Pfarrers bzw. dessen soziale Absicherung, Hilfen für die geschiedene Pfarrfrau, überhaupt Überlegungen zum „Berufsbild“ des Pfarrers und der Pfarrerin.

2. Die vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe

Im Mai 1990 wurde auf Beschluß des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats eine „Arbeitsgruppe Änderung Pfarrerdienstgesetz“ gebildet. Sie erhielt den Auftrag, Vorarbeiten zu leisten für die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes.

Dieser Arbeitsgruppe gehörten und gehören an: Frau Kirchenrätin Barbara Eiteneier und die Herren Prälat Gerhard Bechtel, Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Hermann Goßler, Kirchenrat Hans Joachim Mack, Professor Dr. Gerhard Rau, seit seinem Dienstantritt im Herbst 1990 Oberkirchenrat Dr. Jörg Winter und ich selbst.

Nach Vorarbeiten, die vor allem im Sichten von aktuellen Veröffentlichungen und Synodalprotokollen bestanden, ging die Arbeitsgruppe daran, Thesen aufzustellen und Fragen zu formulieren für ein Gespräch mit sachkundigen Personen aus der Landeskirche.

Auf 14. Dezember 1990 lud die Arbeitsgruppe zu einem solchen Gespräch in einem Kreis sachkundiger Personen – einer Art „Anhörung“ – ein. Es waren Damen und Herren eingeladen aus den Reihen des Pfarrvereins, der Pfarrervertretung, des Pfarrfrauendienstes und des Pfarrfrauenbundes, des Arbeitskreises „Kirche und Israel“, der landeskirchlichen Beauftragten für die pastoralpsychologische Fortbildung und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Tendenzen erkennbar:

- Alle, die sich dazu geäußert haben, waren sich einig, daß die vorgesehene Änderung des Pfarrerdienstgesetzes nicht unter Zeitdruck im Blick auf die Regelung der Angelegenheit Pfarrvikar Klaus Müller erfolgen soll.
- Bei der Regelung von Fragen, die das Verhältnis von Amt und Person der Pfarrerin und des Pfarrers betreffen, wurde die Beschränkung auf die Komplexe „Ehe und Familie“ und „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“ einerseits kritisiert und gefragt, ob bei Aussagen über die Lebensführung nicht auch Gemeinschaftspflichten und Pflichten der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters sich selbst gegenüber aufgenommen werden müßten wie zum Beispiel Machtmißbrauch, Drogen und Alkoholismus, Unfähigkeit zur Kooperation.
- Andererseits wurde geäußert, daß diese Fragen eher in eine Lebensordnung gehörten, die für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten sollte, als in ein Pfarrerdienstgesetz. Im Gesetz sollten nur „Minimalaussagen“ gemacht werden.
- Die Familie des Pfarrers und der Pfarrerin solle – so wurde gesagt – möglichst wenig in Regelungen des Pfarrerdienstgesetzes einbezogen werden.
- Die christlich-jüdische Ehe sei – das war die überwiegende Meinung – grundsätzlich anders zu behandeln als die christlich-fremdreligiöse Ehe. Der Regelfall solle sein, daß der Ehepartner einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der evangelischen Kirche angehört. Es werde aber erwartet, daß Möglichkeiten zur Ausnahme in begründeten Einzelfällen eröffnet werden.

- Wohl am weitesten gingen die Meinungen bei der Frage nach der Verantwortung der Kirche für die „Pfarrfrau“ auseinander. Klar war nur, daß der Ehegatte einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nicht „Objekt“ einer kirchengesetzlichen Regelung werden kann, sondern als „Subjekt“ angesehen werden muß und man keine Rolle für ihn festschreiben kann. Unabhängig davon aber bleibe eine besondere Verantwortung für die Pfarrfrauen, die in der Vergangenheit aufgrund von Erwartungen der Kirche und der Gemeinden ihren Beruf aufgegeben haben, um im Arbeitsfeld ihres Mannes mitzuarbeiten.
- Die Frage nach Maßnahmen bei Ehekrisen und bei Auflösung einer Ehe wurde aus Zeitgründen nicht mehr sehr ausführlich behandelt. Klar wurde immerhin, daß ein Regelungsbedarf besteht und im Gesetz etwas ausgesagt werden muß. Klar war aber auch, daß es dabei nicht um Zuweisung von Schuld, sondern um Bewältigung der Situation gehen muß, und daß weniger Personen als bisher am Verfahren beteiligt sein sollen.
- Ebenso wurde die Frage nach der Bedeutung von nichtehelichen Partnerschaften nur am Rande behandelt; doch zeigte die Diskussion die Notwendigkeit, sich auch damit auseinanderzusetzen.

Bei der Weiterarbeit unter Aufnahme der Ergebnisse des Gesprächs vom 14. Dezember 1990 wurde bald klar, daß es in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den nötigen Abstimmungen innerhalb der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht möglich sein würde, eine entsprechende Lebensordnung zu schaffen.

Die Spannung zwischen notwendigen Entscheidungen über die Einzelbestimmungen des Gesetzes und einer Grundsatzdiskussion, die an vielen Orten und auf vielen Ebenen in den Landeskirchen geführt wird, ohne daß ein weitgehender Konsens erkennbar wäre, beschäftigte die Arbeitsgruppe intensiv und kennzeichnet bzw. widerspiegelt zugleich die gegenwärtige Situation der Kirche im Blick auf die angesprochenen Fragen. Es handelt sich eher um einen offenen Prozeß als um abgeschlossene Meinungsbildung und neu gewonnene theologische Erkenntnis.

Dies könnte bei der anstehenden Aufgabe einer Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes darin seinen Ausdruck finden, daß eine umfassende Neukonzeption des Pfarrerdienstrechts bewußt bis zur Konsensbildung über eine zu schaffende Lebensordnung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche zurückgestellt wird und zum jetzigen Zeitpunkt nur Fragen aufgegriffen werden, bei denen Veränderungen dringend nötig erscheinen und auch möglich sind, ohne daß ein breiter Konsens verlassen wird oder gar ein Aufgeben von Bekenntnisgrundlagen befürchtet werden kann.

So müssen nicht alle zu regelnden Fragen bis zu einem weitergehenden Konsens zurückgestellt werden. Es werden zum jetzigen Zeitpunkt aber auch nicht alle Erwartungen erfüllt werden können, die an eine Veränderung des Pfarrerdienstgesetzes geknüpft werden.

3. Wachsende Erwartungen

An die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes werden hohe und wohl auch überhöhte Erwartungen geknüpft. Gründe dafür könnten sein, daß die Notwendigkeit, das Pfarrerdienstgesetz in einigen Punkten zu verändern, in

eine Zeit fällt, in der in großer Breite neu über den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers, über seine Rolle in der Gesellschaft, über das Verhältnis von Privat- und Berufsleben und über die Rolle des Ehegatten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nachgedacht wird. Hinter diesem Nachdenken stehen häufig Unsicherheit über den eigenen Auftrag, Leiden unter versagter Anerkennung und Erfolglosigkeit, Überforderungen durch Doppelbelastungen in Amt und Familie, fehlende Zeit für theologische Arbeit und geistliches Leben und auch Abbau der Stabilität von Ehen.

So sind im Verlauf der Diskussion der letzten Monate viele Fragen und zugleich auch Forderungen an die Landeskirche formuliert worden. Dreierlei scheint dabei im Vordergrund zu stehen:

- Die Frage nach der Arbeitsbelastung der Gemeindepfarrerin und des Gemeindepfarrers, häufig auch formuliert als Frage nach „geregelter Arbeitszeit“, taucht in den verschiedensten Zusammenhängen auf und signalisiert eine Krise oder zumindest ein sehr ernst zu nehmendes Leiden. Der Anspruch auf ein „freies Wochenende“ in regelmäßigen Abständen spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Frage nach der Residenz- und Präsenzpflcht der Pfarrerin und des Pfarrers. Dabei geht es sicher nicht nur um Regelung von Arbeitszeit. Wie gehe ich überhaupt mit meiner Zeit um?, ist zu fragen. Wovon lasse ich mich bestimmen? Womit rechtfertige ich mich vor mir und anderen? Wie gehe ich letztlich mit der von Christus geschenkten Freiheit um?
- Die zweite Frage, die immer wieder angesprochen wird, ist die nach der „Rolle der Pfarrfrau“, wie dies formuliert wird. Die Diskussion wird sehr kontrovers geführt. Die einen suchen nach sozialer Absicherung für den in der Gemeinde ehrenamtlich mitarbeitenden Ehepartner. Dies aber kann nicht auf der Basis ehrenamtlicher Tätigkeit gelöst werden. Die anderen wollen gerade von der Erwartung loskommen, daß der Ehegatte einer Pfarrerin oder eines Pfarrers „normalerweise“ im Pfarramt mitarbeitet. Alle scheinen sich darin einig, daß in einem Pfarrerdienstgesetz keine Erwartung an die Tätigkeit des Ehegatten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ausgesprochen werden soll. Das heißt dann aber auch, daß Mitarbeit eben ehrenamtlich und völlig freiwillig geschieht und auf diesem Wege kein Anspruch auf eigene soziale Absicherung erhoben werden kann. Es heißt zugleich, daß die anderwärts berufstätige Pfarrfrau oder der Pfarrmann nicht diskriminiert werden dürfen oder der Ehepartner dadurch Nachteile hat (etwa im Zusammenhang mit Pfarrwahlen). Es dürfen an die ehrenamtliche Mitarbeit des Ehegatten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers keine höheren Ansprüche gestellt werden als an die anderer bewußter und mündiger Gemeindeglieder.
- Der dritte Fragenkreis bezieht sich umfassend auf das „Berufsbild des Pfarrers heute“. So formuliert zum Beispiel ein Pfarrkonvent: „Vor jeder Veränderung, Neufassung oder auch Streichung des Pfarrerdienstgesetzes muß in der Pfarrerschaft zuerst das neue Pfarrer/innenbild erörtert und das Spektrum möglicher Pfarrerbilder in seiner Komplexität und Weite eruiert werden.“ Allerdings wird es das Pfarrer- und Pfarrerrinnenbild nicht geben können, von dem bei der Formulierung kirchlicher Ordnung auszugehen wäre. Auszugehen ist vielmehr vom Auftrag des Pfarrers und der Pfarrerin.

Was kann eine Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes in dieser Situation leisten und was nicht?

Sie kann nicht die unabgeschlossene Diskussion über „Berufsbild“ und „Amtsverständnis“ durch neue Formulierungen in Gesetzestexten zum Abschluß bringen. Sie kann nur feststellen, was um der Bindung an das Bekenntnis willen nicht aufgegeben oder verändert werden kann, und sie kann zugleich die Felder beschreiben, in denen Abweichungen von Grundsätzen erlaubt erscheinen. So kann sie die nötige Offenheit für zu erwartende Entwicklungen sichern.

Das Gesetz kann keine Bestimmungen über „die Pfarrfrau“ formulieren; denn gerade dies würde auf eine Rolle fixieren und die nötige Freiheit nehmen.

Es kann mögliche Unklarheiten in bezug auf Dienstzeit und freie Zeit zu klären helfen; aber es kann nicht den Umgang des Pfarrers und der Pfarrerin mit „ihrer“ Zeit regeln und ihnen nicht zur „Rechtfertigung“ im Umgang mit ihrem Auftrag verhelfen.

Geregelt werden können die Fragen, zu deren Neuregelung die Landessynode einen Auftrag erteilt hat: Teildienstverhältnisse, Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit des Ehegatten einer Pfarrerin und eines Pfarrers, Verfahren bei Krisen, insbesondere beim Scheitern einer Ehe. Aussagen zu Dienstzeit und dienstfreier Zeit lassen sich einfügen, ebenso möglicherweise Regelungen über Hilfen für geschiedene Ehegatten von Pfarrern und Pfarrerinnen, sofern dies besser in anderen Kirchengesetzen geregelt wird.

4. Theologische Grundfragen für Regelungen und Entscheidungen

4.1 Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Predigtamt)

Wenn nach theologischen Grundfragen für Regelungen in einem Pfarrerdienstgesetz gefragt wird, dann sind zunächst Aussagen über das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Predigtamt) zu machen. Dabei ist aber auch im Auge zu behalten, daß Pfarrer und Pfarrerinnen vor einem überhöhten Amtsverständnis bewahrt werden müssen, aus dem heraus sie von sich selbst zu viel verlangen oder sich höher achten als andere Mitarbeiter.

Grundsätze für den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin werden in unserer Grundordnung und im Abschnitt I des geltenden Pfarrerdienstgesetzes formuliert.

Die Grundbestimmungen machen deutlich, daß das theologische Verständnis des Amtes in einer evangelischen Kirche vom Zentrum reformatorischer Theologie, nämlich von der Rechtfertigungsbotschaft, ausgeht und von da aus zu entfalten ist.

Dabei ist vor allem wichtig, daß der Botschaftscharakter der Rechtfertigung des Sünders gesehen wird und zur Geltung kommt. Im Gegenüber durch ein Wort, das ihn trifft, das ihm ein anderer sagt, widerfährt dem Sünder Heil.

So ist Amt in seinem Grundcharakter Dienst am Wort (Gottes). Dabei ist Wort als „Tatwort“, als Einheit von Glaube und neuem Gehorsam verstanden. Das hat Folgen bis in die Pastoraethik: Amtsträgerinnen und Amtsträger verkündigen nicht nur mit dem, was sie sagen bzw. wovon sie schweigen, sondern sie verkündigen mit dem, was sie sind. Zum Zeugnis des Glaubens gehört elementar das

Lebenszeugnis des Glaubenden in Wort und Tat, Sein und Verhalten. Dies kommt zum Ausdruck zum Beispiel im sogenannten Ordinationsvorhalt, wo gesagt wird: „... verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

4.2 Fragen der Lebensführung der Pfarrerin und des Pfarrers

In Fragen der Lebensführung gilt für die Pfarrerin und den Pfarrer wie für alle Glieder der Gemeinde, was im zweiten Artikel der Barmer Theologischen Erklärung über den Zuspriech der Vergebung und Gottes Anspruch auf unser ganzes Leben ausgesprochen ist.

Unter dem Anspruch und Zuspruch des Evangeliums stehen Unverheiratete und Verheiratete gleichermaßen. Es dürfen nicht nur Fragen von Ehe und Familie der Pfarrerin und des Pfarrers im Blick sein. Der Wandel in den Formen des Zusammenlebens und in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern hat zu einer Fülle von Situationen geführt, mit denen sich eine Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes konfrontiert sieht.

Zugleich müssen die Pfarrerin und der Pfarrer sich dessen bewußt sein, daß ihr Amt sie an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß nach theologischem Verständnis und im Bewußtsein der Öffentlichkeit Amt und Person zwar zu unterscheiden, aber doch untrennbar verbunden sind. Deshalb können die Entscheidungen der Pfarrerin und des Pfarrers in der persönlichen Lebensführung und so auch im Bereich Ehe und Familie nicht unabhängig von dem mit der Ordination übernommenen Auftrag gesehen werden und nicht ohne Zusammenhang mit Schrift und Bekenntnis. Was in der Heiligen Schrift über Ehelosigkeit und Ehe, über gegenseitige Verpflichtung der Ehepartner und über die Ehe als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gesagt wird, gehört mit zum Verkündigungsauftrag der Pfarrerin und des Pfarrers und ist zugleich Anspruch an ihre eigene Lebensführung.

Wo sie diesem Anspruch nicht gerecht werden, suchen sie wie alle Glaubenden den Zuspruch der Vergebung und können auf ihn hoffen. Aber auch wo dieser Zuspruch der Vergebung dankbar empfangen und in Hoffnung auf das schöpferische Wort der Gnade ein neuer Anfang möglich ist, sind rechtliche Regelungen nötig. Denn es können Umstände eingetreten sein, die es der Pfarrerin oder dem Pfarrer erheblich erschweren, ihrem Auftrag in rechter Weise nachzukommen. Es kann sowohl nötig sein, durch Veränderung des Dienstauftrags die Pfarrerin oder den Pfarrer zu schützen, als auch die Gemeinde vor Schaden zu bewahren.

4.3 Kirche und Israel

Für die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem derzeitigen Stand des Dialogs zwischen Kirche und Israel in Deutschland für die Gestaltung des Pfarrerdienstgesetzes ergeben, halten wir in der Arbeitsgruppe folgende Orientierungspunkte für wichtig:

- Nach 1945, insbesondere im Verlauf der Holocaust-Diskussion wird verbreitet das Erfordernis bewußt, aufgrund neuer biblischer Einsichten ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk und der jüdischen Glaubensgemeinschaft in Deutschland zu gewinnen.

- Es gilt, die theologischen Erkenntnisfortschritte im Verlauf dieses Dialogs zu markieren. Immer noch gültig dokumentiert ist das in der Synodalerklärung von 1984. Das Alte Testament ist gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen. Aus dem gemeinsamen Glauben an Gottes Treue folgt, daß Gottes Bund mit Israel auch für den christlichen Glauben nicht aufgehoben ist. Die Erwählung Israels wird auch nicht durch die Erwählung der Kirche aus Juden und Heiden aufgehoben. Gemeinsam für Juden und Christen ist deshalb auch ihr Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, zu Gerechtigkeit und Liebe als Weisungen Gottes fürs Leben. Gemeinsam ist die Hoffnung auf eine Vollendung der Schöpfung. In redlicher Klarheit ist aber auch festzuhalten, was Juden und Christen voneinander trennt: das Bekenntnis der Christen „zu Jesus, der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt“; so die Synodalerklärung.
- Es gilt, die Besonderheit des Dialogs Juden und Christen in Deutschland und für uns Christen in Deutschland und für in Deutschland lebende Juden zu beachten. Die zahlenmäßig kleine jüdische Glaubensgemeinschaft in Deutschland ringt um ihre Identität. Neben den Gemeinsamkeiten, die dankbar anerkannt werden, müssen die Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft darauf achten, daß festgestellte Unterschiede und Trennungen um der jüdischen Eigenständigkeit willen nicht beiseite geschoben oder gar mißachtet werden. Große Empfindlichkeit kommt auf, wenn Aussagen und Maßnahmen auch nur das Gefühl auslösen könnten, christlich vereinnahmt oder in der besonderen Eigenständigkeit, Jude zu sein, nicht ernstgenommen zu werden.

Aus den bis hier genannten theologischen Feststellungen und Fragen wie aus den im folgenden darzulegenden Rechtsfragen ergeben sich nach Meinung der Arbeitsgruppe die wesentlichen Gesichtspunkte für die Weiterarbeit an der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön, Herr Oberkirchenrat Oloff.

Über die **Rechtsfragen** hören wir den Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Herr Präsident! Hohe Synode! Meine Aufgabe ist es, die Ausführungen von Herrn Oloff durch einige Bemerkungen zu den rechtlichen Fragen zu ergänzen.

5. Rechtsfragen

Die bisher angestellten Überlegungen zu einer Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes stellen die generellen rechtlichen Grundlagen des Pfarrerdienstverhältnisses, wie sie vor allem im III. Abschnitt der Grundordnung und den Grundbestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes festgelegt sind, nicht in Frage. Nach geltender Rechtslage stehen die Inhaber des Pfarramtes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. Das Pfarramt ist danach „eine rechtliche Ordnung eigener Art“, die seinem Inhaber

besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt. Hinter diesen Rechtsgrundlagen steht das für alle Kirchen der Reformation maßgebliche Verständnis des Pfarramtes, dessen Inhaber mit der Ordination sein ganzes Leben in den Dienst der kirchlichen Verkündigung stellt. Die Berufung in ein konkretes Amt auf Lebenszeit sichert dabei die notwendige Unabhängigkeit sowohl gegenüber den Organen der Kirchenleitung als auch gegenüber der Gemeinde. Andererseits sind die übernommenen Verpflichtungen in enger Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Mitverantwortung der Gemeinde wahrzunehmen.

Ob dieser generelle rechtliche Rahmen für die Dienst- und Rechtsstellung des Pfarrers und der Pfarrerin – etwa im Sinne eines einheitlichen Dienstrechtes auf der Grundlage des Angestelltenverhältnisses – auf Dauer verändert werden soll und kann, bedarf der Diskussion, die unabhängig von den notgedrungen beschränkten Zielen der anstehenden Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes geführt werden muß. Die damit zusammenhängenden Fragen berühren nicht nur das Pfarrerdienstrecht, sondern betreffen das gesamte Verfassungssystem unserer Landeskirche und darüber hinaus die Rechtseinheit innerhalb der EKD an zentraler Stelle.

Eine wesentliche Problematik des Pfarrerdienstrechtes besteht darin, daß es einerseits davon ausgeht, daß Amt und Person nicht voneinander zu trennen sind, andererseits die rechtlichen Bestimmungen über das Amt die Person nicht völlig erfassen können und dürfen. Im staatlichen Recht ist es Aufgabe der Grundrechte, die persönliche Sphäre des einzelnen vor unberechtigten Eingriffen des Staates zu schützen. Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich ist eine viel diskutierte und im einzelnen zu differenzierende Frage. Unzweifelhaft ist aber, daß vor allem auch das Kirchenrecht in besonderer Weise Persönlichkeit und Eigenwert des Menschen zu achten hat. Daraus ergeben sich von vornherein Beschränkungen der rechtlichen Reichweite des Pfarrerdienstrechtes, die nicht überschritten werden dürfen, soweit es sich um Eingriffe in die persönliche Sphäre des Pfarrers oder der Pfarrerin handelt. Bei der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes sollte deshalb stärker als bisher unterschieden werden zwischen

1. denjenigen Rechten und Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin, die sich unmittelbar aus dem Dienstverhältnis selbst ergeben, also ohne dieses nicht bestehen würden, und
2. Einschränkungen von Rechten, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin als Person unabhängig von ihrem Dienstverhältnis zustehen.

Zum ersten Bereich gehören zum Beispiel das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, die Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Amtsverschwiegenheit.

Zum zweiten Bereich gehören die im jetzigen Recht so genannten „besonderen Pflichten“, wie zum Beispiel die Pflicht, sich bei Äußerungen zu Fragen des politischen Lebens zurückzuhalten, oder die Bestimmungen über Ehe und Familie gemäß § 34 ff. Pfarrerdienstgesetz.

Diese Bestimmungen stellen sich der Sache nach als teilweise Einschränkungen grundrechtlicher Positionen dar wie zum Beispiel des Rechtes auf freie Meinungsäußerung

(Artikel 5 GG – Grundgesetz –) oder der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 GG). Hier liegt der eigentlich problematische Teil des Pfarrerdienstrechtes.

Unter dem Gesichtspunkt des Selbstverwaltungsrechtes der Religionsgemeinschaften, wie es in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verbürgt ist, kann nicht zweifelhaft sein, daß die Kirchen das grundsätzliche Recht haben, auch solche Einschränkungen in ihrem Pfarrerdienstrecht vorzusehen. Sie sind nicht etwa generell verfassungswidrig. Im weiteren Verlauf der Diskussion wird jedoch hinsichtlich konkreter Punkte noch genauer zu prüfen sein, ob und welche verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten sind. In diesem Zusammenhang ist etwa an Bestimmungen zu denken, die dienstrechtliche Folgen an das Verhalten eines Dritten knüpfen, wie es zum Beispiel in § 36 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz für den Kirchenaustritt des Ehepartners der Fall ist.

Jedenfalls setzt die Einschränkung von persönlichen Rechten des Pfarrers und der Pfarrerin um der Integrität ihres Amtes willen einen besonderen sachlichen Grund voraus. Dieser sachliche Grund kann sich aus grundsätzlichen theologischen Erwägungen ergeben, vor allem aus dem theologischen Verständnis des Amtes. Dazu hat Ihnen Herr Oloff einiges vorgetragen.

Andere Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können, sind zum Beispiel die Gemeindeverträglichkeit der Regelungen und die Auswirkungen auf andere Ämter und Dienste in der Gemeinde. So darf beispielsweise das Pfarrerdienstrecht an das persönliche Verhalten der kirchlichen Amtsträger keine geringeren Anforderungen stellen, als das etwa für die Kirchenältesten der Fall ist. Generell haben die Einschränkungen der Rechte des Pfarrers und der Pfarrerin das Ziel, Verhältnisse zu schaffen, die die Wahrnehmung des übertragenen Amtes nicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Im Bereich der Bestimmungen über die Ehe und Familie des Pfarrers ist festzustellen, daß diese schon bisher dem Wandel der allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen weitgehend gefolgt sind. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange sie sich nicht im Widerspruch zum Zeugnis der Kirche setzen, das der Pfarrer und die Pfarrerin in ihrem Amt in besonderer Weise repräsentieren. Deshalb sollte das Pfarrerdienstrecht nach unserer Auffassung so offen gestaltet sein, daß die konkreten Maßnahmen und Entscheidungen dem Wechsel der Anschauungen über die Pfarrersehe Rechnung tragen können. Das Pfarrerdienstrecht sollte nur die wesentlichen Grundsätze festhalten, aber möglichst keine Festschreibungen enthalten, die im konkreten Vollzug nur eine bestimmte Reaktionsweise zulassen.

Es muß rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die im Konfliktfall eine angemessene Reaktion ermöglichen. Hier bedarf es der weiteren Klärung, ob wie bisher für den Bereich Ehe und Familie überhaupt besondere Bestimmungen notwendig sind, oder ob es genügen könnte, auf Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall mit Hilfe der allgemein gegebenen dienstrechtlichen Möglichkeiten zu vertrauen. Tendenziell jedenfalls sollte auf kasuistische Festlegungen und administrative Vorgaben so weit wie möglich verzichtet werden, damit die kirchenleitenden Gremien den notwendigen Spielraum für verantwortliche Entscheidungen behalten.

Abgesehen von einer Neufassung der Regelungen in den bereits genannten Bereichen ist vorgesehen, bei einer Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes eine Reihe von Einzelbestimmungen zu überarbeiten, deren Anwendung in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat. Eine der wichtigen Fragen ist dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen zukünftig die Möglichkeit geschaffen werden soll, im Einvernehmen mit dem oder der Betroffenen einen freiwilligen Wartestand zu begründen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 80 ff. Pfarrerdienstgesetz vorliegen müssen. Ein solches Instrument würde einen auch seelsorgerlich angemessenen Umgang in bestimmten Fällen erleichtern. Geklärt werden müssen in diesem Zusammenhang auch die Rechtsfolgen bei einem Verzicht auf die Pfarrstelle nach § 71 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz, wenn eine andere Pfarrstelle nicht sofort übernommen werden kann.

6. Weiteres Verfahren

Wir beabsichtigen, bis zur Frühjahrssynode 1992 erste Formulierungsvorschläge für eine Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes vorzulegen.

Der grundsätzlichen Bedeutung der Materie wegen, die auch durch den Wunsch verschiedener Bezirkssynoden und Pfarrkonvente unterstrichen wird, empfehlen wir allerdings, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bezirkssynoden zu beteiligen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Es ist eine **Aussprache** möglich. Es sind Wortmeldungen möglich. Bedenken Sie aber bei Ihren Wortmeldungen und Voten, daß Sie alle noch sehr viele Möglichkeiten haben, zum Pfarrerdienstrecht etwas zu sagen. Das Pfarrerdienstgesetz wird dieses Jahr nicht geändert und „nägscht Joar net glei“, wie man im kurpfälzischen Bereich der badischen Landeskirche sagt.

Ich habe Wortmeldungen. Herr Boese!

Synodaler **Boese:** Es haben sich Spannungsverhältnisse in Fragen, die vorher verborgen waren, jetzt offen gezeigt. Das zeigt die Aufzählung von Ihnen, Herr Oloff. Hilflosigkeit in vielem in der Begleitung wird von manchem Pfarrer empfunden. Das habe ich in Gesprächen selbst festgestellt. Die Thematik wird inzwischen auch immer wieder intensiv von den Medien aufgegriffen und damit in den Gemeinden Schwierigkeiten gemacht. Sie machen großen Handlungsbedarf deutlich. Es ist für mich ein kleiner Widerspruch, Herr Oloff, daß Sie sagten: Umfassende Novellierung erst nach besserem Konsens und mit offener Zeit.

Herr Dr. Winter, Sie machten deutlich: In der Frühjahrssynode wollen wir das Problem mit Vorschlägen angehen. Ich stelle die Frage: Was geschieht in der Durststrecke dazwischen? Zweitens bitte ich, in die Überlegungen zur Novellierung auch die Probleme einzubeziehen, die sich daraus ergeben haben, daß – auch wieder für mich empfindbar – bei manchem Pfarrer, der hier nicht vertreten ist, eine zunehmende Entfremdung zwischen Kirchenleitung und Pfarrer eingetreten ist. – Danke.

Synodaler Wolff: Sie haben in ihren Ausführungen nichts gesagt zu Abschnitt I B Abs. 1 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzes: die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich. Ist beabsichtigt, das zu ändern? Ich halte das für dringend erforderlich, weil daraus viele Probleme entstehen.

Zweitens. Wie wollen Sie das Spannungsverhältnis zwischen Pfarrerdienstgesetz und Dienstaufsicht angehen? Es ist dringend erforderlich, daß da eine klare Abgrenzung gemacht wird: was ist Sache der Dienstaufsicht, und was ist Sache eines Pfarrerdienstgesetzes?

Dritter Punkt. Ich habe immer den Eindruck – auch nach dem, was ich jetzt so gehört habe –, daß beim Pfarrerdienstgesetz immer nur die Gemeindepfarrerin und der Gemeindepfarrer im Blick sind. Das Pfarrerdienstgesetz gilt aber für alle ordinierten Pfarrer und Pfarrerinnen, auch für die, die im Schuldienst oder in anderen Bereichen unserer Landeskirche tätig sind. Da stellen sich einige Probleme etwas anders. Spricht das nicht sehr dafür, das Pfarrerdienstgesetz von allen Vorschriften zu entrümpeln, die in den familiären und privaten Bereich eingreifen? Oder muß man nicht, wie Sie das angedeutet haben, Herr Oloff, all die anderen Dinge – Sie sprachen von Alkoholismus und anderem – mit in ein Pfarrerdienstgesetz aufnehmen? Dabei wird sich allerdings sehr schnell die Unmöglichkeit eines solchen Vorhabens zeigen.

Synodaler Spelsberg: Ich möchte zu bedenken geben, daß der vollzeitige ehrenamtliche Einsatz einer Pfarrfrau – zumal bei Aufgabe des Berufs um dieses Einsatzes Willen – nicht-einfach vergleichbar ist mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Gemeinde. Ich würde mir wünschen, daß daraus auch Konsequenzen gezogen werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Stober: Ich kann mich dem anschließen, was Herr Spelsberg sagte. Ich fand es auch recht merkwürdig, daß die Pfarrfrau in den Bereich der Ehrenamtlichen verwiesen wird; denn die Pfarrfrau lebt eben im Pfarrhaus, und das Pfarrhaus hat noch einmal eine eigene Art der Begegnung, der die Pfarrfrau dann ausgesetzt ist, wenn sie im Pfarrhaus wohnt und in der Gemeinde mitarbeitet. Ich kann mir vorstellen, daß da die Kirchen in den neuen Bundesländern sehr viel weiter waren als wir; denn dort war es möglich, daß Pfarrfrauen in ihrem Beruf in der gleichen Gemeinde angestellt waren wie die Pfarrer. Das ist bei uns noch nicht möglich. Denkt man an diese Möglichkeit? Wir wissen zum Beispiel, daß 40% der Pfarrfrauen Gemeinédiakoninnen sind. Gibt es da Überlegungen, ob eine Pfarrstelle evtl. auch mit Pfarrer und Gemeinédiakonin besetzt werden kann?

Präsident Bayer: Herr Oberkirchenrat Oloff, sind Sie schon so weit?

Oberkirchenrat Oloff: Ich bin nicht so weit, wenn die Frage die wäre, ob alles, was jetzt an Problemen aufgeworfen worden ist, schlüssig beantwortet werden kann. Zu einigen Punkten will ich aber doch kurz etwas sagen.

Herr Boese, es ist in der Tat eine Spannung, aber ich denke, nicht ein Widerspruch, wenn einerseits gesagt wird, eine umfassende Neukonzeption des Pfarrerdienstgesetzes und der Zusammenhang einer solchen neuen Konzeption mit einer noch zu schaffenden Lebensordnung ist etwas, was längere Zeit und mehr Konsens

voraussetzt und nicht kurzfristig geleistet werden kann, und auf der anderen Seite gesagt wird, es gibt aber Fragen, die dringend jetzt geregelt werden müssen. Darin wird eine Spannung sichtbar, aber, ich denke, nicht unbedingt ein Widerspruch. Wir wollen zum Frühjahr zu den Fragen – ich habe sie aufgezählt und will sie nicht wiederholen –, die jetzt einer dringenden Regelung bedürfen und zu denen wir auch Regelungsmöglichkeiten sehen, in der Tat Vorschläge machen. Aber dies wird nicht eine umfassende Neukonzeption des Pfarrerdienstgesetzes sein.

Herr Wolff: Berufung unwiderruflich. An einem Punkt zumindest wird das bei dieser Novellierung zur Sprache kommen, nämlich da, wo es um die Teildienstverhältnisse geht. Das ist ein Punkt, wo es in der Tat nur schwer oder nicht möglich sein wird, in derselben Weise unwiderruflich jemanden zum Pfarrer auf eine Gemeindepfarrstelle zu berufen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Wenn mehrere mit Teildiensten tätig sind, wird das nicht möglich sein.

Auf die Frage Pfarrerdienstgesetz und Dienstaufsicht kann Herr Dr. Winter sicher noch kompetenter antworten.

Zur Frage, ob nur Gemeindepfarrer im Blick sind: Es sind alle Pfarrer im Blick. Es ist ein Pfarrerdienstgesetz und nicht ein Gemeindepfarrerdienstgesetz. Richtig ist allerdings, daß die größte Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde sind, und daß die Anstöße zur Novellierung des Gesetzes, wie sie sich in der letzten Zeit ergeben haben, in der Tat auch aus dem Gemeindebereich kamen. Von daher stand und steht bei der Diskussion zunächst der Gemeindepfarrer und die Gemeindepfarrerin im Vordergrund. Aber sie haben recht, es darf nicht darauf beschränkt werden. Das Pfarrerdienstgesetz gilt für alle Pfarrerinnen und Pfarrer.

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang die Diskussion: wenn nicht Lebensordnung, dann Generalklausel, eine erhebliche Rolle spielen. Aber das geht dann schon in die Einzelheiten.

Herr Spelsberg und Herr Stober, daß die Frage nach der Pfarrfrau, der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der möglichen sozialen Absicherung dieser Tätigkeit eine sehr kontroverse Diskussionsfrage ist, wurde, glaube ich, auch bei dem wenigen, was vorgetragen wurde, deutlich. Auch bei dem, was Sie sagten, wurde der Widerspruch ganz klar erkennbar: Ja zur ehrenamtlichen Tätigkeit, aber ermöglichen, daß die Pfarrfrau – das nannten Sie dann als Vorbild, was ich gut verstehe – in ihrem Beruf innerhalb der Gemeinde angestellt werden kann. Dies ist ja beides nicht in Übereinstimmung zu bringen. Entweder ehrenamtlich oder eben angestellt! Diese Spannung wollte ich in der Tat deutlich machen: daß vieles nicht erreichbar ist, wenn wir von Ehrenamtlichen sprechen, daß andererseits aber, wenn wir von möglichen Anstellungen sprechen, nicht gleichzeitig bestimmte Erwartungen an jede Pfarrfrau ausgesprochen werden können. Daß dann eben die Freiheit erhalten bleiben muß, angestellt zu werden oder nicht, ist deutlich. Man kann also nicht sagen, die ehrenamtliche Mitarbeit der Pfarrfrau muß durch Anstellung abgesichert werden. Das ist ein Widerspruch in sich, der in der Diskussion immer wieder deutlich wird.

Präsident Bayer: Abschließend zu Pfarrerdienstgesetz und Dienstaufsicht, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Zur Frage von Herrn Wolff kann ich mitteilen, daß wir im Evangelischen Oberkirchenrat speziell zu dieser Frage eine eigene Arbeitsgruppe gebildet haben. Im Rahmen einer Fortbildungstagung für Dekane ist diese Problematik besonders thematisiert worden. Wir haben inzwischen einige Sitzungen dieser Arbeitsgruppe gehabt und dabei festgestellt, daß es sich um ein außerordentlich kompliziertes Problem handelt, und zwar schon bei der Klärung der Begrifflichkeiten: Was ist Dienstaufsicht, was ist Fachaufsicht, wie weit kann man beide trennen? Das gilt im übrigen nicht nur für Pfarrer, sondern vor allen Dingen auch für die anderen Mitarbeitergruppen, Gemeindediakone, Sozialarbeiter. Dazu gibt es also eine eigene Arbeitsgruppe. Das Problem wird nicht im Rahmen der jetzigen Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes zu behandeln sein.

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen allen und schließe den Tagesordnung XI.

XII Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Schneider hat das Wort.

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich möchte eigentlich nur eine Einladung aussprechen. Ich möchte die Synodale einladen zu einer offenen Gesprächsrunde mit den Unterzeichnern der Eingabe 3/1.5 zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs, Eingabe von Dr. Böhme und anderen. Es handelt sich hier um den bislang einzigen vorliegenden Beschlußvorschlag für ein Wort der Synode zum Schutz des ungeborenen Lebens. Wir treffen uns heute abend nach der Andacht um 22 Uhr im Sitzungszimmer des Hauptausschusses. Wir laden alle Interessenten zu diesem Gespräch herzlich ein. Ich spreche hier für die sieben Unterzeichner dieser Eingabe.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Wenn alle Unterzeichner kommen, reicht der Platz nicht aus. Viertausend haben unterzeichnet.

(Heiterkeit – Synodaler Dr. Schneider:
Ich meine nur die Synodalen!)

Damit schließe ich die Sitzung heute vormittag ab. Wir treffen uns um 15.30 Uhr und beginnen das Schwerpunktthema.

(Ende der Sitzung: 12.35 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 1991, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Schwerpunktthema

„Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“

Montag, 21. Oktober 1991

1. 15.30 Uhr
Einführung in die Sachlage und das Verfahren durch die Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses
Berichterstatte(r)in: Synodale Winkelmann-Klingsporn
2. 15.45 Uhr
Referat Professor Dr. Traugott Koch, Theologische Fakultät der Universität Hamburg: „Schwangerschaftsabbruch als ethischer Konflikt“
3. 16.25 Uhr
Referat Dr. Hildburg Wegener, Evangelische Frauenarbeit in Deutschland, Frankfurt: „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens – aus der Sicht einer frauen-gemäßen Ethik“
4. 17.15 Uhr
Bericht „Frauenforum zum Schutz des Lebens“:
Berichterstatte(r)innen: Synodale Kraft, Synodale Mielitz, Frau Pfarrerin Loos, Frau Mack
5. 17.45 Uhr
Beratungen der ständigen Ausschüsse mit Beraterinnen und Beratern des Diakonischen Werkes. Erarbeitung von Fragen an die Expertenrunde
6. 20.15 Uhr
Expertenbefragungsrunde im Plenum
Gesprächsleitung: Vizepräsidentin Schmidt-Dreher

Dienstag, 22. Oktober 1991 (Fortsetzung)

7. 9.00 Uhr
Beratung in den ständigen Ausschüssen
8. 10.45 Uhr
Aussprache und Diskussion im Plenum
Abschluß des Schwerpunktthemas

III

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wir beginnen jetzt mit dem Schwerpunktthema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“.

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich habe zunächst noch eine Bekanntgabe: Wir haben eine weitere Übertragungsmöglichkeit im Filmsaal geschaffen. Das ist drüben unter der Kapelle. Dort kann auch alles mitgehört werden. Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen können wir nicht gestatten, daß Ausgänge belegt werden. Hier muß ein Ausgangsweg freigehalten werden. Jetzt geht es gerade noch. Aber wenn weitere Zuhörer kommen, werden diese gebeten, sich in den Filmsaal unter die Kapelle zu begeben.

Hier im Haus ist ein Autoschlüssel gefunden worden. Darauf ist das Symbol eines Stierhorns, und es steht „VW“ darauf. Der Schlüssel scheint von einer deutschen Automarke zu sein. Der Verlierer möge ihn hier abholen. Wie gesagt, der Schlüssel ist hier im Hause gefunden worden.

Wir beginnen das Schwerpunktthema mit einer Einführung in die Sachlage und das Verfahren durch die Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses.

Inzwischen sind wohl alle Experten, Beraterinnen und Berater, Referentinnen und Referenten erschienen.

Ich begrüße Frau **Dr. Hildburg Wegener** als Referentin. Herzlichen willkommen Frau Dr. Wegener

(Beifall)

Weiterer Referent ist Herr **Professor Dr. Traugott Koch**, Hamburg. Herr Dr. Koch, herzlich willkommen.

(Beifall)

Von unserer badischen Landeskirche sind Frau Pfarrerin Eva **Loos** und Frau Hilde **Mack** anwesend.

(Beifall)

Die Beraterinnen und Berater des Diakonischen Werks in Baden sind ebenfalls anwesend: Frau Gerda **Lamade**, Frau Ingrid **Reutemann**, Frau Heidi **Herzbach** und Herr Friedrich **Ziegler**.

(Beifall)

Wir kommen zu den Experten. Pfarrer Christoph **Wenzel** aus Heidelberg ist noch nicht erschienen.

Anwesend ist Frau Dagmar **Solyga**, Berlin. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Frau Sonja **Dengler**, Neckargemünd, ist ebenfalls da.

(Beifall)

Frau **Dr. Esther Pflaum**, Karlsruhe, Evangelisches Diakonissenkrankenhaus, ist noch nicht erschienen.

II**Schwerpunktthema****„Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“**

(siehe hierzu auch VERHANDLUNGEN der Landessynode

Frühjahr 1991, S. 100 ff., 113 ff.)

(Anlagen 2, 2.1–2.5, 14 – Frühjahr 1991)

(Anlagen 1, 1.1–1.22 – Herbst 1991)

II.1**Einführung in die Sachlage und das Verfahren durch die Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses**

Präsident **Bayer**: Ich bitte nun die Konsynodale Winkelmann-Klingsporn um die Einführung.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn, Berichterstatterin**: Sehr verehrter Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale und Konsynodalinnen!

Vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund, für das wiedervereinigte Deutschland eine einheitliche gesetzliche Regelung für den Umgang mit Konfliktschwangerschaften zu finden, wurde die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Anfang dieses Jahres in mehreren Eingaben gebeten, vom Evangelium her ein Wort zu diesem Problemkreis zu sagen. Die Verfahrensdebatte in der Frühjahrssynode 1991 führte zu dem Beschluß, in der folgenden Herbsttagung der Landessynode das Thema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ schwerpunktmäßig zu behandeln. Dabei sollte – und das ist das ungewohnt Neue – neben der Behandlung in der Synode auch die Meinung von evangelischen Frauen an der Basis unserer Kirche zur Sache gehört werden. Um die Meinung von Frauen in unseren Kirchengemeinden und -bezirken hörbar zu machen, wurde die Frauenarbeit beauftragt, dazu Gesprächsräume zu eröffnen, Frauenforen zum Schwerpunktthema durchzuführen und qualifizierte Sachinformation anzubieten.

Das ist inzwischen geschehen. Ein Bericht von den Frauenforen wird heute noch vor diesem Plenum gegeben. Darüber hinaus haben Sie eine Dokumentation dazu in Ihren Unterlagen vorgefunden.

Die Behandlung in der Synode beginnt gleich, wie in der Tagesordnung ausgedrückt, mit den beiden Hauptreferaten zum Schwerpunktthema aus theologisch-ethischer Sicht.

Vor dem Abendessen ist noch eine Stunde für Ausschußarbeit mit Beraterinnen und Beratern des Diakonischen Werkes vorgesehen.

In der Expertenrunde heute abend hier im Plenum stehen Ihnen eine Gynäkologin, ein Analytiker, eine Vertreterin der Lebensschutzgruppe „Die Birke“ und Beraterinnen und Berater der Diakonischen Werke in Baden und Berlin-Brandenburg für fachspezifische Fragen zur Verfügung.

Der Fachjurist, Herr Dr. Koch vom Max-Planck-Institut in Freiburg, Abteilung internationales Recht, mußte kurzfristig absagen. Er hat sich gestern den Arm wohl etwas sehr kompliziert gebrochen und kann deswegen heute nicht hier sein.

Die erste Hälfte des morgigen Vormittags ist wieder für Ausschußarbeit reserviert. Die Plenumsdiskussion zum Schwerpunktthema beginnt um 10.45 Uhr.

Nahezu einmütig war man im Vorbereitungsausschuß der Ansicht, daß die Sachlage mit einem breiten Meinungsspektrum innerhalb der Kirche kein „rundes Votum“ der Landessynode zuläßt. Auch sollte dafür „nicht mit Gewalt“ nach Mehrheiten gesucht werden.

Ziel und Ergebnis der Plenumsdiskussion könnte nach Ansicht der Ausschußmitglieder ein Wort sein, das Schuld und Vergebung aufgreift, beschreibt, was unbestritten ist und wo die Meinungen divergieren, das den Prozeß der Synode transparent macht, nicht ausgrenzt, sondern Impulse setzt und anregt, das Sachgespräch in den Gemeinden weiterzuführen und als Gemeinschaft unter dem Wort für den Schutz des Lebens einzustehen.

Mit den anderen Ausschußmitgliedern hoffe ich, daß wir mit dem gewählten Behandlungsverfahren dazu Möglichkeiten offen gehalten haben.

Auf Anregung aus dem Ältestenrat können ab sofort schriftlich formulierte Fragen an unsere abendliche Expertenrunde an die Moderatorin, Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher, gegeben werden.

Ich wünsche uns eine gute Diskussion.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Frau Winkelmann-Klingsporn.

II.2**Referat „Schwangerschaftsabbruch als ethischer Konflikt“**

Präsident **Bayer**: Ich rufe das erste Referat auf: „Schwangerschaftsabbruch“ als ethischer Konflikt. Es referiert Herr Professor Dr. Traugott Koch von der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg.

Professor **Dr. Koch**: Verehrter Herr Bischof, verehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern!

Schwangerschaftsabbruch als ethischer Konflikt

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ ist natürlich viel erörtert und darum weitläufig. In der mir zugemessenen Zeit ist es sicherlich nicht möglich, alles Nötige zu sagen. Drei ethische Grundsätze möchte ich herausstellen und Ihnen zu bedenken geben. Um diese ethischen Grundsätze ist es mir vor allem zu tun. Sie sollten nicht übersehen und nicht vergessen werden. Von ihnen soll im zweiten Teil die Rede sein. Alles, was ich sonst noch zu sagen habe, will ich zuvor unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen. Das soll mein erster Teil dieses Vortrags sein.

Erster Gesichtspunkt:

Im Laufe der Ausführungen werde ich nachdrücklich darauf zu sprechen kommen, daß Recht und Gesetz allein in dieser Sache so viel nicht austragen. Um aber nicht gänzlich mißverstanden zu werden, sei als erster Gesichtspunkt betont:

Ein rechtlicher und auch strafrechtlicher Schutz des werdenden Kindes, des neu sich entwickelnden Menschenlebens, ist unabdingbar. Er ist ganz einfach darum unverzichtbar, weil das Gesetz sagt, was Recht und was

Unrecht ist, und weil das in einer Rechtsgemeinschaft klar sein muß. Die Tötung eines anderen Menschen, eines werdenden Kindes, ist Unrecht. Das soll nicht sein. Tötung ist – wenn Sie so wollen – das Unrecht schlechthin. Irgendwie weiß jeder und jede, daß ein Schwangerschaftsabbruch eine Tötung ist. Immer wird ein unwiederholbarer Mensch mit einem unvorausehbaren Potential von Möglichkeiten getötet. Auch eine Kirche sollte sich nicht beirren lassen, klar zu sagen, daß die Tötung eines werdenden Kindes gegen Gottes Gebot ist. Es ist gar nicht abzu-sehen, was wäre, wenn es überhaupt keinen strafrechtlich gesicherten Schutz des ungeborenen Kindes – also eine Bestimmung vergleichbar der des § 218 StGB – gäbe.

Aber schon hier und sogleich beginnen die Schwierigkeiten. In einem freien, d.h. rechtlich geordneten Gemeinwesen wie in unserer Bundesrepublik läßt sich rechtspolitisch nichts durchsetzen, was in das Leben vieler eingreift und doch der Meinung der Mehrheit widerspricht. Zwar sollen sich Regierung und Politik nicht davon leiten lassen, was opportun ist, was die meisten wollen; sondern sie sollen sich leiten lassen von dem, was als Recht oder Unrecht eingesehen ist. Aber das Recht bleibt auf die Zustimmung, auf die Akzeptanz der Mehrheit, auf die Gesetzestreue vieler angewiesen.

Wenn man sich diese rechtspolitische Seite überlegt, so wird schon hier ersichtlich: Recht und Gesetz allein tun es nicht. Vielmehr erhebt sich die Frage: Wer verschafft der Einsicht, daß die Tötung eines werdenden Kindes Unrecht ist, Gehör: ein solches Gehör, daß Menschen davon wirklich überzeugt sind und danach handeln? Man sehe doch: Es verkürzt das ganze Problem und macht keinen Sinn, sich auf die gesetzliche, rechtliche Regelung allein zu versteifen. Vielleicht ist rechtspolitisch gesehen, also im Blick darauf, was man mit einer gesetzlichen Regelung überhaupt erreichen kann, eine strafrechtliche Bestimmung wie die des § 218 eher um der Männer als um der Frauen willen nötig. Denn wäre kein rechtlicher Schutz des ungeborenen Kindes, so wären Frauen noch schutzloser, noch argumentationsloser dem Druck der Männer, die die Abtreibung wollen, ausgesetzt. Und noch mehr Ärzte würden ohne viel Bedenken Abtreibungen vornehmen und pränatal bei mutmaßlicher Behinderung zur Abtreibung raten – mit dem bereits jetzt üblichen Argument, Abtreibung in den ersten Schwangerschaftswochen sei erlaubt, wo sie doch unter bestimmten Bedingungen nicht strafbar, nicht rechtswidrig ist. Mit der Forderung nach Abschaffung des § 218 schaden, denke ich, Frauen vermutlich nur anderen Frauen. Denn sie würden letztlich Männern nur dazu verhelfen, wie in einem Leserbrief stand, die Verhütung um drei Monate zu vertagen.

Mein zweiter Gesichtspunkt:

Die Vorsitzende der bayerischen SPD, Renate Schmidt, eine der Initiatorinnen des sogenannten Runden Tisches der Frauen zur Revision des § 218 im Herbst letzten Jahres, hat eines ihrer zusammenfassenden Voten zum Thema so begonnen: „Es gibt das nicht noch einmal, daß zwei Leben so voneinander abhängig sind.“ Das, denke ich, trifft sehr wohl zu. Doch was ist daraus zu schließen? Zum einen dies: Gegen die betroffene Frau wird nichts erreicht – ohne ihre Einwilligung wird das sich entwickelnde Kind nicht geschützt, ist es nicht zu schützen.

Zudem lassen neuere gynäkologische Methoden vermuten – was ja in Frankreich bereits in der Erprobung ist –,

daß sich eine Pille entwickeln läßt, die die Leibesfrucht, also das entstehende Kind, aus der Gebärmutter ablöst, und so eine Abtreibung als frühe Totgeburt bewirkt. Ist diese Pille erst auf dem Markt, so kommt wahrscheinlich jede gesetzliche Bestimmung in noch größere Schwierigkeiten der Durchsetzung. Wiederum ist zu sehen: Die rechtliche Regelung allein löst das Problem nicht.

Aus der Bemerkung von Renate Schmidt – „Es gibt das nicht noch einmal, daß zwei Leben so voneinander abhängig sind“ – schließe ich aber auch das andere und weitere: Es ist nie nur die Frau betroffen, sondern immer auch ein zweites Menschenleben, das werdende Kind. Und – so ist notwendig zu fragen – wer ist dessen Anwalt, wer ist derjenige oder diejenige, die dessen Lebensrecht, das Lebensrecht des Kindes, stellvertretend wahrnimmt? Wenn es mit rechten Dingen zugehen soll, so kann das nur die Rechtsgemeinschaft mit ihrer Rechtsordnung sein. Also muß sie ein möglichst breit gefächertes Interesse am Schutz des Kindes haben. Wir wissen heute, daß jedes werdende Kind ein potentiell gefährdetes Kind ist. Das muß alle interessieren – und interessiert ja auch alle.

Deshalb aber sollte man aufhören, Frauen, die zur Abtreibung neigen oder abgetrieben haben, als „Opfer“ der gesellschaftlichen Verhältnisse zu stilisieren, mit diesem oder jenem Beispiel einer betroffenen Frau das Mitleid anzurühren. Andere als pure „Opfer“ darstellen, heißt doch nur, sie entmündigen. Als ob eine Frau, bei noch so schwer erträglichen Verhältnissen, nicht immer auch Subjekt, selbst verantwortlich Handelnde wäre! In unserer Thematik muß hierzulande keine Frau und kein Mann unausweichlich von Not getrieben handeln. Es kann sich jeder und jede das, was sie oder was er tut, noch einmal überlegen.

Und Erfahrungsberichte von Frauen, die sich nach vollzogener Abtreibung selbst als „Opfer“ fühlen, gibt es genug. Nicht wenige Frauen sagen, sie hätten nicht gewußt, was ihnen da angetan wird. Und nicht wenige klagen, sie kämen darüber nicht hinweg, daß sie getötet haben und nun kein Kind mehr sehen könnten. Bekanntlich droht ja auch nicht ganz selten als medizinische Folge die Sterilität. Was folgt daraus? Meines Erachtens dies: Gerade diese Frauen sind nicht allein zu lassen.

Mein dritter Gesichtspunkt:

Meine Behauptung – ich wiederhole sie – ist: Keine rechtliche Regelung, so nötig und so notwendig sie ist, löst, wie immer sie formuliert wird, das Problem.

Das läßt sich schon empirisch-statistisch feststellen: Höchst umstritten ist, ob die bislang bei uns gesetzlich vorgeschriebene Indikationslösung tatsächlich relevant besser schützt und geschützt hat als die schludrige Fristenregelung in der ehemaligen DDR. Wer nachdenkt, wird dem CDU-Abgeordneten Horst Eylmann nicht widersprechen, wenn er wörtlich sagt: „Wer glaubt, er könne mit dem Strafrecht einen nennenswerten Einfluß auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nehmen, der weigert sich, die Realität zur Kenntnis zu nehmen.“

Wir sollten, denke ich, uns nichts vormachen: Auch die Beratung, bezogen auf ihren Zweck – eine verantwortliche Entscheidung zu treffen, ob die Schwangerschaft fortgesetzt wird oder nicht zu ertragen ist –, erreicht, so wie sie gegenwärtig weithin ausgeübt wird, statistisch gesehen sehr wenig. Weithin artet sie zur Beschaffung eines

„Scheines“ für bereits Entschiedene aus. Nicht wenige Betroffene wollten im Grunde keine Beratung: diejenigen, deren Hauptgründe für die Abtreibung finanzielle und berufliche Gründe sind. Darum wird ja auch so hartnäckig auf die Selbstbestimmung der Frau selbst und allein gepocht. Ich fürchte, mit der ganzen Beratungsregelung und mit der ganzen Großdiskussion um eine neue Beratungsregelung machen wir, die Rechtsgemeinschaft, der Staat, uns nur etwas vor: machen wir uns nur vor, etwas für das ungeborene Menschenleben getan zu haben. Denn: Jede Beratung, wie immer sie gesetzlich geregelt ist, läßt sich juristisch nicht überprüfen und kann darum immer zur bloßen Scheinvergabe mißbraucht werden.

Immer ist das so: Ob der Gesetzgeber nun eine oder zwei Beratungen vorschreibt, ob diese dokumentiert werden müssen oder nicht, ob das jemand dann „Zwangsberatung“ nennt oder nicht, ob die Frau oder der Arzt das letzte Wort hat und entscheidet – als gesetzliche Regelung kann das immer zur bloßen Farce heruntergebracht werden und so verkommen. Bekanntlich geht derzeit der Streit in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion darum, ob der Arzt die Gründe für eine Indikation detailliert zu protokollieren hat oder ob er nur eine Notiz anfertigen muß, wonach Gründe für eine Notlage bestehen, die eine Abtreibung rechtfertigen. Als ob sich dadurch wirklich etwas Nennenswertes erreichen ließe! Als ob sich bei einem gesetzlichen Zwang zu einem ausführlichen Protokoll nicht über kurz oder lang bei den Interessierten entsprechend vorgefertigte Formulare fänden!

Darum plädiere ich nachdrücklich dafür: Die evangelische Kirche und die Theologie mit ihrer Ethik sollten grundsätzlich dazu anhalten, den Blick wegzulenken von dem Streit um den Gesetzesparagrafen; denn der Gesetzesparagraf, wie immer gefaßt, ist nicht die Lösung.

Noch einmal und von einer anderen Perspektive angefragt: Warum reichen der strafrechtliche Schutz oder die strafrechtliche Sanktion allein nicht aus? Ich nehme an: weil die rechtliche Regelung in der Lage einer Frau, die sich aufgrund einer ungewollten Schwangerschaft – und nur darum kann es sich ja handeln – in einem Konflikt befindet, gar nicht als hilfreich erscheint, gar nicht als problemlösend, sondern viel eher als ein Ballast wahrgenommen wird. Warum ist das so? Damit bin ich bei meinem vierten Gesichtspunkt.

Vierter Gesichtspunkt:

Ich stelle mir vor: Eine Frau im sogenannten „Schwangerschaftskonflikt“ sieht sich zurückgeworfen auf sich mit ihrem Problem allein, den Einreden und dem Druck des „Freundes“ und zuweilen auch des Elternhauses ausgesetzt – emotional und körperlich irritiert. Hin- und hergerissen muß sie eine Entscheidung treffen, wo sie vielleicht eine vergleichbare Entscheidung nie treffen mußte. Was an Lebensänderung, an Kosten und Belastungen kommen auf sie zu – finanzieller, aber vor allem auch beruflicher Art? Auf einmal muß sie ihr Leben planen – neu planen: Sorgen noch und noch.

Zwischenbemerkung: Was wäre, wenn da einer oder eine wirklich zu solch einer Frau das sagen könnte, was Jesus gesagt hat: „Sorget nicht!“?

Voll Furcht, welche Probleme, welche Belastungen auf sie zukommen werden, welche Entbehrungen und Umstellungen ihrer Lebensweise sie jetzt schon in der Zeit der

Schwangerschaft auf sich nehmen muß, denkt sie wohl ab und an auch an das Lebensrecht des in ihr wachsenden Kindes, aber schwerlich an die Rechtsordnung, schwerlich an die Allgemeingültigkeit des Lebensrechtes eines jeden. – Welch eine Diskrepanz, welch ein Riß zwischen der Lage der Frau und dem Strafrecht, den gesetzlichen Bestimmungen!

Was folgt daraus? Zunächst die Erkenntnis, daß dies die tatsächliche Notlage ist – und nicht eine „soziale Not“ nach Art des Sozialhilfegesetzes. Doch vor allem folgt daraus: Die Rechtsgemeinschaft – so oder so ein jeder, eine jede von uns – darf eine Frau in dieser Lage nicht allein lassen. Und was könnte der betreffenden Frau helfen aus ihrer Konfliktlage herauszukommen, was könnte ihr helfen, ihre Furcht vor der vorgestellten Bedrohung ihrer Lebensweise zu überwinden? Helfen könnte doch wohl nur die Freude auf das Kind und die Gewißheit, daß jedes Menschenwesen, jedes Kind, auch ein noch nicht geborenes Kind, eine unverbrauchte Hoffnung für viele ist; daß jedes Menschenleben, weil es einmalig ist, eine Bereicherung unser aller Leben ist. – Doch wer sagt einer betroffenen Frau das – und sagt das so, daß sie es versteht, begreift und also ihres Lebens froh wird?

Das dürfte die entscheidende Frage sein: Worauf sich die Frau, diese Frau, in ihrer Problematik nun verlassen will – worauf sie ihr Leben baut. Nichts weniger als dies steht da auf dem Spiel, auf Messers Schneide.

Was ich so formuliere, ist nur ein Ruf nach einer wirklich christlichen Gemeinde, einer Gemeinschaft im sozialen Umfeld der Betroffenen. Wo ist sie in dieser Problematik wahrnehmbar? Wo sind wir als diese wahrnehmbar?

Nun zum kürzeren zweiten Teil, zu den drei ethischen Grundsätzen, die unsere Überlegungen in dieser Thematik meines Erachtens leiten sollen, die zusammengehören, die sich nach meinem Verständnis nicht voneinander lösen lassen.

Erster Grundsatz – ich wiederhole das –: Abtreibung soll nicht sein. Tötung ist das Unrecht. Jeder Schwangerschaftsabbruch ist die Tötung eines schuldlosen, nicht wiederholbaren Menschenwesens. Anders formuliert: Das Lebensrecht eines jeden Menschen ist jedem einzuräumen und jedem zu schützen – je schwächer ein Mensch ist, desto mehr, und das gilt gerade für das noch nicht geborene Kind. Das Leben eines kleinen Kindes achten heißt für seine Angehörigen; es annehmen und für es sorgen. Zeit lebens wird die Menschwürde gelebt und praktiziert in dem Achten und Annehmen des anderen – und zwar immer auch und gerade des anderen, der mir die Anerkennung und Achtung nicht gibt, nicht geben kann oder doch nur scheinbar nicht gibt: beispielsweise der schwer geistig Behinderte oder etwa auch das noch nicht geborene Kind. Gerade dort also, wo Achtung und Anerkennung ausbleibt, ist sie zu gewähren, weil wir eben zeit lebens auf gegenseitige Achtung und Anerkennung angewiesen sind.

Das Lebensrecht eines jeden Menschen ist zu schützen, gleich wie er ist: schwarz oder weiß, stark oder schwach, gesund oder behindert. Auch das ganze Sozialrecht ist nichts anderes als ein solcher Schutz des Lebensrechtes eines jeden Bürgers. Wer nicht jedem Kind und im Hinblick auf seine Geburt jedem sich entwickelnden Kind ein Lebensrecht zuerkennt, sein Leben zuzugestehen bereit

ist, der kann sich auch nicht legitim und konsequent für soziale Einrichtungen zugunsten von Kindern, also für Kindergärten und Kinderkrippen, als Aufgabe der Rechtsgemeinschaft, also als staatliche Aufgabe, einsetzen. Man bedenke: Kindergärten zu unterhalten ist teurer als töten.

Der erste Grundsatz war: Das Lebensrecht eines jeden ist zu achten und zu schützen.

Zweiter Grundsatz: Im Achten des anderen, dieses ganz bestimmten anderen kann es aber auch für den Achtenden in dessen Begrenztheit, in dessen Tragfähigkeit und Belastbarkeit Grenzen der Achtungsfähigkeit als Grenzen seiner Belastungsfähigkeit geben: wo ich mich am Ende meiner Kräfte sehe, diesen anderen zu ertragen – wo mir die Achtung dieses anderen nicht zugemutet werden kann, weil ich sie nicht aufzubringen vermag. In diesem Sinne bleibt ein ethischer Konflikt: Er kann auch eintreten für eine Frau, für Eltern, für Menschen, die Gottes Gebot, nicht zu töten, sehr wohl kennen.

Christlich, im Vertrauen auf Gottes Vergebung und neu schaffende Kraft, ist diese Grenze des Zumutbaren und Erträglichen, so weit wie irgend möglich – d.h. so weit wie irgend noch erträglich – hinauszuschieben: die Erträglichkeit, die Tragfähigkeit hinsichtlich der Belastungen so gut und so weit wie möglich auszuloten. Die Frage ist dann immer: Wieviel an Beeinträchtigung, an Entbehrungen und in diesem Sinne auch an Leid ist der einzelne selbst zu tragen bereit? Denn die Entscheidung liegt selbstverständlich immer beim Betroffenen, bei der Betroffenen.

Das heißt, auf unsere „Not“-situation angewandt: Im Achten und Verstehen der zwiespältigen, oft auch emotional hin- und hergerissenen Frau, zweifelnd, ob sie das werdende Kind als ihr Kind annehmen und anerkennen kann, ist um das Ja dieser Frau zu dem in ihr werdenden Leben zu ringen – ohne doch die mögliche Belastung dieser Frau je aus den Augen zu verlieren. Es ist um das Ja dieser Frau zu dem in ihr werdenden Leben zu ringen – das aber heißt nichts anderes, kann nichts anderes heißen als: Es ist um die Liebe dieser Frau zu diesem ihrem werdenden Kind zu werben – um die Liebe also, die nur sie geben kann.

Der dritte und letzte Grundsatz: Moralisch oder ethisch ist keine Frau zu verurteilen. Es kann ethisch kein „Unwerturteil“ über eine Person geben. „Richtet nicht“, schärft Jesus ein. Keiner kann wissen, in welcher Lage eine Frau, die eine Abtreibung hat vornehmen lassen, sich wirklich befunden hat. Vielleicht war sie in ihrem Konflikt der Verzweiflung nahe. Und zu ihrem Konflikt, der sie umtreibt, gehört vermutlich auch dies nicht selten hinzu, daß sie in etwa wohl weiß, ihre Lage, ungewollt schwanger zu sein, auch selbst mitverschuldet zu haben.

Doch wie immer das ist: Kein anderer Mensch, keine Frau, ist ethisch zu verurteilen – ganz gleich aus welchen Gründen, etwa aus finanziellen oder beruflichen Gründen, sie die Abtreibung gewollt und in die Wege geleitet hat. Christlich ist: sich selbst richten, die eigene Schuld eingestehen – und alle anderen entschuldigt sein lassen. So und so allein hätte auch der Rekurs auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Zusammenhang – also außerhalb der politischen Aktion, gegebene gesellschaftliche Verhältnisse zu ändern – seinen Sinn, seinen hoffentlich befreienden, vorwärts bringenden Sinn.

Zusammenfassend sei gesagt: Mit moralischen Appellen an die Adresse der anderen, hier der betroffenen Frau, ist

noch gar nichts erreicht? Warum? Weil mit solchem Appell nur die eigene Kraft, die vorhandene Kraft angesprochen wird – und so noch gar nichts in Sicht ist, was weiter trüge, was einen Zuwachs an Kraft bringen könnte, was Zutrauen zu sich und zur Zukunft in der Betroffenen wecken könnte. Und um solchen Glauben ist es doch letztlich allein zu tun. Wenn etwas hilft, dann ist es nur solcher Glaube. „Dein Glaube hat dir geholfen“ – der Glaube, in dem ein Mensch nicht nur mit der eigenen Kraft rechnet, sondern im Guten Gottes „alle Dinge für möglich hält“: einen guten Ausgang selbst da noch für möglich hält, wo die eigene Kraft zu Ende zu sein scheint.

Als evangelische Christen sind wir gefragt: Glauben wir das, vertrauen wir darauf?

Vielen Dank für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für dieses sorgfältig formulierte Referat. Die absolute Stille bei Ihrem Vortrag hat gezeigt, daß alle Ihrem Referat aufmerksam gelauscht haben. Der Beifall hat auch gezeigt, daß viele hinter Ihren Thesen und ethischen Ausführungen stehen. Vielleicht haben auch einige Gesichter, die rot angelaufen sind, gezeigt, daß es hier auch unterschiedliche Meinungen gibt. Herzlichen Dank.

II.3

Referat „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens – aus der Sicht einer frauengemäßen Ethik“

Präsident **Bayer**: Wir hören jetzt das zweite Referat, das Referat von Frau Dr. Hildburg Wegener von der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, Frankfurt: „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens – aus der Sicht einer frauengemäßen Ethik“.

Frau **Dr. Wegener**: Meine Damen und Herren! Ich möchte mich im ersten Teil meines Referates auf die Themaformulierung einlassen, die sich die Synode im Frühjahr für die heutige Tagung gesetzt hat: „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“. Im zweiten Teil – auch der ist etwas kürzer und hat drei Teile – möchte ich zeigen, daß die Forderung nach Lebensschutz zwar verpflichtendes ethisches Kriterium ist und bleibt, aber daß bei der Betrachtung des Schwangerschaftskonflikts der Begriff Leben und Lebensschutz nicht der einzige leitende Gesichtspunkt bleiben kann.

I. Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens

1. Anlaß dieser Themaformulierung für die Synode ist die anstehende Neuregelung des § 218 StGB, die Frage, ob und wie der Staat seine Schutzpflicht für das Leben von Menschen auf das menschliche Leben im Mutterleib ausdehnen kann und muß.

Horizont dieser Formulierung – das besagt der Schrägstrich wohl – ist die Frage nach dem Schutz menschlichen Lebens überhaupt, dem Schutz menschlichen Lebens im Mutterleib und vor allem nach der Geburt, also auch zum Beispiel dem Schutz von Menschen im Straßenverkehr und angesichts des Ozonlochs, von Atomkatastrophen, Krieg und Hungersnot. Im Zusammenhang mit dem

Schwangerschaftsabbruch geht es aber auch besonders um die Verantwortung am Anfang und am Ende des Lebens, also um den Schutz menschlichen Lebens in der Petrischale oder in der Retorte und auf dem Sterbebett. All das schwingt für mich mit, wenn ich den Begriff „Schutz des Lebens“ höre.

Die einen sagen, am Schutz des Kindes im Mutterleib entscheide sich, wie ernst es die Gesellschaft mit dem Schutz des Lebens überhaupt meint. Hier muß ein Damm gesetzt werden gegen die lebensfeindlichen Kräfte in der modernen Gesellschaft. Andere fragen, ob der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft wirklich ein Anwendungsfall des Lebensschutzgebotes ist, ob die wirklichen Gefährdungen menschlichen Lebens nicht ganz woanders liegen. In jedem Falle aber ist der Schrägstrich in der Themaformulierung eine Herausforderung an die christliche Ethik. Im Protokoll der Frühjahrssynode heißt es dazu: „Von der Kirche werden Kriterien für die Definition von Leben erwartet.“

Als ethische Kategorie hat Leben in der protestantischen Theologie keine breite Tradition. Leben war selbstverständlich vorgegeben und eben selbstverständlich geschützt durch das Gebot: „Du sollst nicht töten.“ In der Ethik geht es ja nicht nur um Lebensschutz, sondern um Nächstenliebe, um die umfassende Fürsorge für Menschen mit allem, was zu einem erfüllten menschlichen Leben gehört. Das freilich ermäßigt den Auftrag zum Schutz des körperlichen menschlichen Lebens nicht, aber es gibt ihm erst seinen umfassenden Horizont. Im Grundgesetz ist der übergeordnete Begriff nicht Leben, sondern der Schutz der Würde der Person, und das schließt selbstverständlich die körperliche Unverletzlichkeit ein.

Ich sagte, Leben hat keine Tradition in unserer Ethik als Begriff. Die Auseinandersetzung mit diesem Begriff wird der protestantischen Ethik heute von mehreren Seiten aufgedrängt.

2. Als Kampfbegriff in der Diskussion um die Regelung des Schwangerschaftskonflikts stammt der Begriff vor allem aus der US-amerikanischen Diskussion. Dort stehen sich zwei Seiten unversöhnlich gegenüber und sprechen sich gegenseitig die Moralität ab. Die einen rufen „Pro life“ – für das ungeborene Leben –, und die anderen halten dagegen „Pro choice“ – für die Entscheidungsfreiheit der Frau. Wo ein komplizierter konfliktreicher ethischer Sachverhalt auf zwei solche Begriffe verkürzt wird, die ja beide ihr Recht haben, kann es zu keiner Verständigung kommen.

Die Lebensschützer begründen ihre Position in den USA und auch bei uns letztlich im Sinne einer naturrechtlich begründeten katholischen Moraltheologie. Das gilt auch für die konservativen evangelischen und evangelikalen Christinnen und Christen, die der katholischen Theologie sonst wenig abgewinnen können. Diese Theologie besagt, menschliches Leben, wie es von Gott geschaffen ist, ist heilig in all seinen Formen und Phasen und für uns Menschen unverfügbar. Die Weitergabe menschlichen Lebens ist zugleich Gabe an die Menschen und eine Aufgabe. Der sexuelle Akt zwischen Mann und Frau ist von Gott auf Fortpflanzung hingeordnet. Das dabei entstehende Menschenkind erhält gleichzeitig von Gott eine unvergängliche Seele und ist deshalb von Anfang an Mensch, Ebenbild Gottes, im vollen Sinne Person. In Konsequenz dieses Ansatzes ist Empfängnisverhütung unzulässig ebenso wie die extrakorporale Herstellung von Embryonen, ist die Spirale, die das Einnisten eines Embryos verhindert, ebenso wie die sogenannte Abtreibungsspielle Tötung.

Diese traditionelle ethische Position hat nun in der modernen Reproduktionstechnik unerwartete Verbündete gefunden. Biologie und Medizin bestätigen, daß mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle menschliches Leben in einer unverwechselbaren individuellen Ausprägung entsteht, so daß von da an bis zur Geburt kein grundsätzlicher Entwicklungsschritt vorliegt, so daß ein Abbruch zum Beispiel bis zur zwölften Woche vielleicht ethisch neutral bliebe. Nein, Leben von Anfang an. Auf dem Ultraschallbild kann ein Fötus schon sehr früh, in den meisten Schwangerschaften erstmals in der 16. Woche, als eigenständiges Wesen dargestellt werden. Nein, wenn ein Neugeborenes nicht getötet werden darf, dann auch nicht ein Fötus, nicht ein Embryo.

In der Konsequenz – so muß ich das zusammenfassen – dieser naturrechtlichen Sichtweise wird die Frau zum Gefäß für das von Gott gegebene Leben und wird der Staat und sein Gesetz zum Anwalt dieses hilflosen Wesens, notfalls auch gegen die Frau. Diese Sichtweise hat die Tradition und anscheinend auch die Biologie, die Ethik und die Logik auf ihrer Seite.

3. Auf der anderen Seite wird uns die Auseinandersetzung mit dem Begriff des Lebens von einer neuen sogenannten Bioethik aufgedrängt. Der Glaube an die Heiligkeit des Lebens – so sagen ihre Vertreter – stammt aus einer Zeit, in der der Anfang menschlichen Lebens im Dunkel des Mutterleibes lag und das Ende menschlichen Lebens schicksalhaft erlitten wurde. Heute kann die Medizin aber menschliches Leben in all seinen Stadien kontrollieren, manipulieren, und zwar so, daß die ethische Forderung nach der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens längst ad absurdum geführt ist. Ich darf Sie an Dinge erinnern, die Sie kennen:

Bei der In-vitro-Fertilisation werden vor der Einpflanzung des Embryos in den Mutterleib offensichtlich geschädigte Embryonen selbstverständlich aussortiert;

Eingriffe in den Genbestand eines Embryos in der Petrischale oder Gentherapie am Menschen nach der Geburt sind möglich;

durch vorgeburtliche Diagnostik können Schädigungen erkannt und geschädigte Föten legal abgetrieben werden;

bei Unfall oder Krankheit können lebenswichtige Organe transplantiert werden;

wann der Tod eines Menschen eintritt, kann manipuliert werden; Nierenfunktionen, Herztätigkeit und Hirnfunktionen können durch Maschinen ersetzt werden usw.

Da außerdem bei diesen kostspieligen Manipulationen entschieden werden muß, wem sie zugute kommen und wem nicht, nehmen Menschen längst Verfügungsmacht über menschliches Leben wahr. Wir brauchen eine neue Ethik, so heißt es, die nicht das Leben als solches schützt. Es müssen zusätzliche Kriterien angelegt werden, wessen Leben und was für Leben zu schützen und zu erhalten ist. Als solche Kriterien werden genannt: Bewußtsein, Vernunft, die Fähigkeit, Glück zu empfinden, die Fähigkeit, sich auf die Zukunft hin zu ordnen usw. Solche Eigenschaften entscheiden darüber, ob es sich „nur“ um Leben handelt oder um schützenswertes personales Leben. Es ist ethisch gerechtfertigt, das heißt, es ist „gut“, Leben, das nicht oder nicht mehr wert ist, gelebt zu werden, schmerzlos zu beenden.

Die Konsequenzen einer solchen Ethik sind unmenschlich und furchterregend. Ihr bekanntester Verfechter, Peter Singer, argumentiert selbstverständlich für eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, aber auch für die Tötung von behinderten Säuglingen und von Sterbenden, wenn er oder sie das wünschen bzw. andere entscheiden, daß ihr Leben nicht mehr lebenswert ist. Es gibt in dieser ethischen Theorie keine Grenzen, die verhindern könnten, daß eines Tages auch alte, kranke und sonstwie eingeschränkt glückliche oder eingeschränkt nützliche Menschen getötet werden.

4. Wenn ich nur diese Alternative hätte – entweder diese scheinbar logische, gesellschaftlich verantwortungsbewußte Bioethik auf der Höhe unserer Zeit, oder die katholische Moraltheorie –, ich wüßte wohl, wo ich stünde. Ich habe große Angst – auch hier vor Ihnen –, daß ich in die Nähe von Peter Singer gerückt werde, wenn ich nicht mit der nötigen Eindeutigkeit nach Lebensschutz und Strafrecht rufe, wenn ich differenziere und abwäge, wenn ich nach den Erfahrungen der Betroffenen, nach der Sichtweise von Frauen frage und nicht einfach den Begriff des Lebensschutzes absolut setze und alles weitere daraus ableite.

Ich könnte andererseits auch die Ethik der Lebensschützer bis in ihre unmenschlichen Konsequenzen ausmalen. Lebensschutz um jeden Preis heißt zum Beispiel auch: Patienten im Koma unendlich an Maschinen angeschlossen halten; Frühgeburten von weit unter 1000 g im Brutkasten aufziehen, wohl wissend, daß sie schwere Behinderungen davontragen werden; Embryonen tiefgefroren solange aufzubewahren, bis sich Eltern finden, die den Embryo durch Adöption und Einpflanzen in eine Frau vor dem Absterben retten; die Pille in einer Situation der Überbevölkerung zu verbieten; Frauen zu zwingen, Kinder mit der sicheren Aussicht auf Hunger und Elend in die Welt zu setzen oder auch einem Mädchen im 8. Schuljahr den Schwangerschaftsabbruch zu verweigern.

Muß all das sein, um Dämme zum Schutz des Lebens aufzurichten gegen die lebensverachtenden Tendenzen der modernen Welt? Die meisten von Ihnen halten Empfängnisverhütung für ethisch nicht nur vertretbar, sondern geboten. Die meisten von Ihnen würden dem Abschalten der Geräte bei einem hoffnungslos im Koma liegenden Kranken oder einem Schwangerschaftsabbruch bei einer Minderjährigen im Einzelfall mit schweren Bedenken und nach reiflicher Prüfung zustimmen.

Das Problem der Bioethik wie der Ethik der Lebensschützer liegt darin, daß sie in kalter Logik von bestimmten Setzungen, von Wertungen und Begriffen ausgehen und darauf jenseits aller Betroffenheit und fern der komplexen Lebenswirklichkeit von Menschen ein allgemeingültiges ethisches System errichten.

Ich will das noch einmal ausführen: Nicht die Überlegung, daß wir abwägen und Grenzen ziehen müssen, ist das Verwerfliche an der Bioethik. Wir müssen im Kontinuum des Lebens Grenzen ziehen; auch Eizelle und Sperma sind ja Leben, menschliches Leben. Oder: Eltern dürfen eine Fehlgeburt nur dann beerdigen und betrauern, wenn es ein bestimmtes Gewicht erreicht hat. Erst dann gilt es als totgeborenes Kind. Wir setzen also schon Grenzen. Die ethische Grenze beim Schwangerschaftsabbruch liegt irgendwo zwischen der Spirale, die das Einnistens eines Embryos verhindert, und der Abtreibung eines über-

lebensfähigen Kindes. Verwerflich an der Bioethik ist, daß sie Grenzfälle, in denen Menschen über menschliches Leben verfügen, in ein glattes ethisches System einbaut und damit zum Töten mit gutem Gewissen anleitet.

Auf der anderen Seite: Nicht das Engagement für den Schutz des Lebens im Mutterleib ist bedenklich, sondern daß dabei die Stimme der betroffenen Frauen nicht zählt. Die ethischen Normen im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch sind in der Geschichte immer von Männern, vielfach von zölibatären Männern formuliert worden. Neuere ethische Ansätze haben mich gelehrt zu fragen, wer auf Dauer die Gewinner und wer die Leidtragenden einer ethischen Forderung sind und ob die Betroffenen selbst an der Formulierung dieser Ethik beteiligt waren. Ich frage also nach den Interessen, die dazu geführt haben, daß im Schwangerschaftskonflikt das Leben des Fötus als höchster Wert gesetzt wurde, und überlege dann, wie es kommt, daß bei der Rechtfertigung zum Beispiel der Todesstrafe oder der Lehre vom gerechten Krieg andere Werte Vorrang vor dem Schutz des Lebens genießen, zum Beispiel der Wertfreiheit.

II.

Ich will in meinem zweiten Teil in drei Schritten zeigen, welche zusätzlichen Gesichtspunkte eine frauengemäße Ethik bei der Beurteilung des Schwangerschaftskonfliktes einbringen kann. Es sind im Gegensatz zum meinem Vorredner nicht ethische Grundsätze, sondern Denkanstöße, um aus den eingefahrenen Gleisen unseres ethischen Systems, aus den eingefahrenen Gleisen der Worte Leben und Tötung herauszukommen und neue Wege zu finden, die der Realität von Frauen angemessen sind. Meine drei Denkanstöße heißen: Die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern bei der Weitergabe menschlichen Lebens; zweitens: ein Schwangerschaftsabbruch läßt sich nicht mit anderen Tötungshandlungen vergleichen; drittens: im Schutz der schwangeren Frau ist der Schutz des Lebens inbegriffen.

1. Die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern bei der Weitergabe menschlichen Lebens.

Die Gebärfähigkeit ist ein Grunddatum, das das Leben von Frauen in einer Weise prägt, die sich auch gutwillige Männer sicher nur unzureichend vorstellen können. Sie kennen nicht die ständige Angst, vergewaltigt zu werden – beim Spazierengehen, beim abendlichen Heimweg, in einem Parkhaus –, nicht den Schreck, wenn eine Frau feststellt, daß sie die Pille zu nehmen vergessen hat, nicht die Unruhe, wenn die Periode sich verspätet, vor allem aber nicht die Demütigungen, die eine schwangere Frau im Instanzenweg der Indikationsstellung oder beim Einklagen von Alimenten erfahren kann. Männer können nicht wissen, was es heißt, nur die Wahl zu haben zwischen dem Verzicht auf Sexualität und dem Risiko, ungewollt schwanger zu werden.

Der tiefe theologische Gedanken, daß Eltern an Gottes Schöpferkraft Anteil bekommen, wenn sie einem Kind das Leben ermöglichen, hat für Frauen und Männer eine ganz unterschiedliche Relevanz. Für Männer ist die Weitergabe des Lebens Ergebnis eines einmaligen Aktes, den sie am nächsten Morgen entwerfen, dessen Folgen sie sich entziehen können. Für eine Frau beginnt mit diesem Akt eine Zeit tiefgreifender körperlicher Veränderung, in der dies Leben durch sie wächst und Wirklichkeit wird. Sie muß in

dieser Zeit ihr eigenes Leben völlig umstellen, neu planen. Wenn das Kind gewollt ist, ist das eine Zeit der Erwartung und des Glücks, der dankbaren Annahme des geschenkten Lebens.

Das in der Frau wachsende Leben ist aber sehr oft ungewollt, Ergebnis von mangelnder Aufklärung, von Unbedachtheit, von einem überwältigenden Gefühl, Ergebnis auch von mehr oder weniger subtiler männlicher Gewalt auch unterhalb der Schwelle von Vergewaltigung. Eine ungewollte Schwangerschaft kann auch Ausdruck eines ambivalenten Gefühls sein, die uneingestandene Hoffnung, durch ein Kind den Partner zu binden, der sich jetzt erst recht zurückzieht, oder der unbewußte Versuch, einem bedrückenden Elternhaus oder einer Ausbildung, der eine junge Frau sich nicht gewachsen fühlt, zu entfliehen. Dies und viele andere Gründe stecken hinter den sogenannten Verhütungsspannen – das werden Sie heute abend von den Beraterinnen vermutlich noch sehr viel konkreter erfahren –, und die entstehenden Konflikte sind oft unlösbar. Die beteiligten Männer sind oft keine Hilfe und wenig betroffen.

Diese Männer können auch gar nicht zur Verantwortung gezogen werden. Alimente können eingeklagt werden, aber Liebe und unterstützende Partnerschaft nicht. Mutterschaft kann aufgezwungen werden, aber Vaterschaft und Väterlichkeit nicht. Die Frau kann einen Mann nur bitten, sich für Verhütung mitverantwortlich zu fühlen; aber wenn er es damit nicht ernst meint, muß sie die Folgen tragen. Nicht nachweisen und bestrafen läßt sich vor allem, wenn Männer ihre schwangere Partnerin direkt oder indirekt unter Druck setzen, eine Schwangerschaft abzuberechen, und das ist – so wird geschätzt – zu 50% der Fall.

2. Ein Schwangerschaftsabbruch läßt sich nicht mit anderen Tötungshandlungen vergleichen.

In der Frau hat sich zwar ein, genetisch gesehen, eigenes Lebewesen eingenistet, und deshalb kann ein Schwangerschaftsabbruch als Tötung bezeichnet werden. Dieses Lebewesen ist aber neun Monate lang in der Mutter und vollständig abhängig von ihr, von ihrem Herzschlag, von ihren Atemzügen, von ihrem Stoffwechsel. Sie nährt es mit ihrem eigenen Leben und schützt es mit ihrem eigenen Leib vor schädlichen äußeren Einflüssen. Sie kann ihm schaden durch Krankheit, Medikamente, Drogen und wohl auch durch psychische Ablehnung. Diese unendliche Enge und einzigartige Verbindung kommt sehr schön in dem altmodischen Begriff „Leibesfrucht“ zum Ausdruck. Wenn die Frau das Kind nicht in sich reifen ließe, es hätte keine Lebenschance.

Dieser Lebenszusammenhang wird heute durch die moderne Medizintechnik in einer biologisch nicht einmal zu rechtfertigenden Weise aufgelöst. Das Ultraschallbild zeigt gerade nicht den Mutterleib, sondern durchdringt ihn, schiebt ihn weg als etwas, das den technischen Zugriff auf den Fötus stört. Das Ultraschallbild erweckt den Eindruck von eigenständiger Existenz des Fötus. Die Frau wird zum fötalen Umfeld, erscheint wieder als „Gefäß“, wie eine vorwissenschaftliche Betrachtungsweise glaubte. Diese neue Technik gibt der Auseinandersetzung eine neue Schärfe zugunsten des Fötus und auf Kosten der Frau.

Wegen dieser tatsächlich engen und unlösbaren Verbundenheit ist ein Schwangerschaftsabbruch ethisch anders zu

bewerten als andere Tötungshandlungen. „Täter“ und „Opfer“ sind dabei in vieler Hinsicht eins. Eine Schwangerschaft auszutragen, bedeutet die Bereitschaft, aktiv mit dem eigenen Körper Leben zu vermitteln, Leben zu fördern, zu ernähren und zu schützen. Das ist unendlich viel mehr als nur nicht töten. Außerdem gefährden das Austragen einer Schwangerschaft und die Geburt das Leben und das körperliche Wohlbefinden einer Frau ebenso wie der Abbruch einer Schwangerschaft. Eine Geburt wie ein Schwangerschaftsabbruch – jedenfalls in einem späten Stadium – werden als eine Grenz- und Todeserfahrung von Frauen erlebt und erlitten. Beide müssen von der Frau verantwortet und seelisch verarbeitet werden.

Ich meine außerdem, daß es einen ethisch relevanten Unterschied macht, wann eine Schwangerschaft abgebrochen wird, ob eine Frau im ersten Monat einen Embryo nicht einnisten läßt, ob sie ihn im zweiten Monat durch ein Medikament abstößt, ob sie ihn im dritten Monat absaugen läßt oder ob sie im fünften Monat eine Geburt einleiten läßt, bei der der Fötus unter Umständen zerstückelt werden muß; das macht einen Unterschied, jedenfalls in der Brutalität des Vorganges. Wer diesen Unterschied einfach einebnert in der Forderung nach Schutz des Lebens, verschließt die Augen vor der Realität. Ich möchte abschließend die Anklage der Lebensschützer, daß Schwangerschaftsabbruch Tötung ist, umformulieren und sagen: Schwangerschaftsabbruch ist die Verweigerung, einem Kind das Leben zu geben. Wenn in diesem Zusammenhang von einer Schuld der Frau die Rede ist, dann ist es diese Verweigerung, mit der sich die Frau vor Gott auseinandersetzen muß, die Weigerung, sein Geschenk eines neuen Lebens anzunehmen und ihm von ihrem eigenen Leben zu geben, und die Unfähigkeit, zuversichtlich abzuwarten, welche neue Wendung, welche ungeplanten und bereichernden Elemente ihr Leben durch ein Kind erfahren könnte.

3. Im Schutz der schwangeren Frau ist der Schutz des Lebens inbegriffen.

Die verkürzte und undifferenzierte Forderung nach dem Schutz des ungeborenen Lebens kann der Würde und der Verantwortung der Frau nicht Rechnung tragen. Diese Gesichtspunkte werden immer sekundär bleiben. Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß das Ultraschallbild die Lebenswirklichkeit falsch abbildet. Ich möchte deshalb einen perspektiven Wechsel vorschlagen und die Frau samt dem in ihr wachsenden Kind in den Mittelpunkt stellen. Für alle praktischen Zwecke ist das Leben des Fötus ja gar kein Gut, das geschützt werden kann. Es ist unverfügbar, nicht greifbar, eben im Leib der Mutter. Wenn die Mutter dieses Lebewesen nicht schützen will, kann staatliche Gewalt, kann Strafandrohung und kann eine abstrakte ethische Forderung das nicht ändern.

Tatsächlich wird das werdende Leben erst mit der Geburt, dem Zerschneiden der Nabelschnur, eigenständig lebensfähig. Erst jetzt kann und muß es auch notfalls ohne die Mutter genährt und geschützt werden. Erst jetzt ist es wirklich „zur Welt gebracht“. Erst jetzt kann und muß die Gesellschaft – oder, wie Herr Professor Koch sagte, die Gemeinschaft – Verantwortung übernehmen. Ich möchte in Klammern einfügen, daß hier der entscheidende Unterschied liegt zwischen der Diskussion um Schwangerschaftsabbruch und der Diskussion um Embryonen-

schutz. Das unterscheidet nämlich die Leibesfrucht von einem Embryo in der Petrischale: Die Leibesfrucht ist geschützt; aber vor der Einpflanzung in einen Mutterleib ist der Embryo schutzlos dem Zugriff von Wissenschaft und Kommerz ausgesetzt, und deshalb muß der Embryo unter einen absoluten staatlichen Schutz gestellt werden.

In vielen kirchlichen Stellungnahmen findet sich der Satz: „Ungeborenes Leben kann nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden.“ Ich möchte diesen Satz ernstgemeint wissen; dann müssen sich alle Anstrengungen darauf richten, die Frau in den Stand zu versetzen, daß sie Verantwortung für das Kind übernehmen kann und wollen kann. Schutz vor berechtigter Zukunftsangst und Schutz vor dem Abtreibungsdruck durch Partner und Angehörige bieten sozialpolitische Maßnahmen. Sie müssen einer Frau ermöglichen, ein Kind notfalls allein großzuziehen und durch die Entscheidung für das Kind nicht sozial benachteiligt zu werden. Schutz vor einem unüberlegten Schwangerschaftsabbruch bietet eine psychosoziale Beratung. Sie kann verhindern, daß eine Frau ihrem Beziehungskonflikt durch die scheinbar glatte Lösung eines Abbruchs ausweicht, und kann ihr helfen, den Mut zu finden, nach neuen Lösungen zu suchen.

Daß und wie der Schutz des Lebens durch den Schutz der Schwangeren am besten, am wirksamsten und menschenwürdigsten gewährleistet werden kann, ist eine Aufgabe der politischen Gestaltung. Die Strafandrohung gegenüber der Frau oder die Verlagerung der Entscheidung für oder gegen das Austragen auf andere Instanzen ist ungeeignet, Frauen zu einer verantwortlichen Entscheidung zu motivieren. Wie können wir glaubwürdig um das Ja einer Frau zu ihrem Kind ringen, wenn sie weiß, in dem Fall, daß sie nein sagt, tritt das Strafrecht ein oder die Entscheidung von Ärzten und Ärztinnen an ihre Stelle. Die Verlagerung der Entscheidung auf andere Instanzen führt zunächst dazu, daß die Frau versucht, ihre Notlage möglichst überzeugend darzustellen und sich und die eigenen Fähigkeiten klein zu machen. Ich bin fest überzeugt, daß die Frauen die Hilfen, die Staat und Gesellschaft ihnen zur Bewältigung des Schwangerschaftskonflikts anbieten, anders als bisher wahrnehmen werden, wenn sie wissen, daß sie ihr als einer verantwortlichen Person und nicht als Gefäß für ein Kind gelten.

Ich bin damit eigentlich am Ende. Ich möchte nur noch einen kurzen Nachsatz sagen. Bei dem von mir vorgeschlagenen Perspektivenwechsel kommt der Bewußtseins- und Gewissensbildung von Frauen und Männern eine entscheidende Funktion zu. Das weiß ich. Wahrscheinlich sitzen deshalb auch Sie hier an diesem Thema. Der Verzicht auf Strafrecht bedeutet ja gerade keine Ermäßigung der ethischen Forderung. Nur ganz kurz möchte ich dazu folgendes sagen. Wenn sich die Gesellschaft um den Schutz der Schwangeren bemüht, weil sie das ungeborene Leben schützen will und kann, dann nimmt die Gesellschaft die Frau als moralisches Subjekt an, dann nimmt also die Gesellschaft die Gewissensentscheidung von Frauen ernst. Daß Frauen als moralische Subjekte ernstgenommen werden, ist etwas Neues, auch in der Geschichte der christlichen Ethik. Es wird dazu führen, daß Frauen sich aus ihrer Sicht an der Suche nach ethischen Kriterien in einer unübersichtlich gewordenen technischen Welt beteiligen. In der Diskussion zum Beispiel über vorgeburtliche Diagnostik zeichnet sich ab, daß gerade Frauen heute nach dem Lebensrecht ungeborener

Kinder fragen und Möglichkeiten, die ihnen die moderne Medizintechnik bietet, nicht ausschöpfen. Ich glaube, die Zeit, da Frauen der Männerethik nur ein trotziges „Mein Bauch gehört mir“ entgegensetzen, ist vorbei oder könnte vorbei sein, wenn Frauen sich ernstgenommen fühlen. Die Kirche wird die Frauen bei der Formulierung einer lebensfreundlichen Ethik noch brauchen. – Danke schön.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen, Frau Dr. Wegener. Sie haben im ersten Teil Ihres Referats aufgezeigt, daß die Behandlung des Schwerpunktthemas „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ erheblich weiter gefaßt ist als nur die Debatte um die eventuelle Änderung eines einzigen Strafrechtsparagrafen. Sie haben uns dann ganz bemerkenswerte Denkanstöße gegeben, die bei unserer Beratung und Entscheidung von erheblicher Bedeutung sind. Wir danken Ihnen.

Wir machen jetzt Pause bis 17.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 16.45 Uhr bis 17.00 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

I Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße in unserer Mitte Herrn Pfarrer **Brandes** von der württembergischen Landessynode als unseren besonderen Gast. Herzlich willkommen!

(Beifall)

II.4 Bericht „Frauenforum zum Schutz des Lebens“

Präsident **Bayer**: Es beginnt unsere Konsynodale Kraft. – Frau Kraft, bitte.

Synodale **Kraft**: Frau Mielitz und ich haben im Frühjahr angeregt, daß es ein Frauenforum zu unserem Schwerpunktthema geben solle. Deshalb möchten wir an dieser Stelle kurz erläutern, was wir uns davon erhofft haben. Unser Thema heißt ja: Schutz des Lebens, des geborenen wie des ungeborenen; es heißt nicht: Stellungnahme zu § 218 und auch nicht zum Schwangerschaftskonflikt.

Unsere Richtschnur muß also die Frage sein: Dienen unsere Äußerungen und unsere Forderungen auf die bestmögliche Weise dem Schutz des uns von Gott anvertrauten Lebens? Dieses ist unser gemeinsames Ziel. Hierüber sind wir uns einig. Nur über den Weg gehen die Meinungen auseinander. Zum Ziel können wir nur kommen in gegenseitigem Vertrauen auf die Ernsthaftigkeit der Argumente.

Meiner Meinung nach ist der wichtigste Markstein auf dem Weg zu einem besseren Schutz für das Ungeborene das Gespräch mit den Frauen und bei dem Gespräch wiederum das aufmerksame, einführende Zuhören.

Die Frauen übernehmen die größte Verantwortung für den Schutz menschlichen Lebens. Sie setzen bei Schwanger-

schaft und Geburt sogar ihr eigenes Leben und ihre Gesundheit dafür aufs Spiel. Schon unter den günstigen Bedingungen einer gesicherten Existenz und einer harmonischen Partnerschaft sind die täglichen Mühen einer Mutter nicht leicht zu ermessen für jemand, der nur von außen her einen Blick auf ihr Leben wirft. Wie viel schwerer ist es für uns, einer Frau gerecht zu werden, die ohne Partner oder im Partnerschaftskonflikt mit ihren Kindern in einer engen Wohnung einer Betonsiedlung von Sozialhilfe lebt, ohne Aussicht auf einen ihrer Begabung angemessenen Beruf oder auf eine Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse.

Solche Frauen gibt es unzählig viele. Sie brauchen unsere Begleitung, brauchen Äußerungen der Solidarität, aus denen sie ablesen können: Die Kirche läßt mich in meinem ausweglosen Konflikt nicht im Stich, sie nimmt mich in meiner schwierigen Situation wahr und ernst und bevormundet mich nicht; wenn ich Schuld auf mich geladen habe, verurteilt sie mich nicht, sondern gibt mir die Chance, weiterzuleben und einen neuen Anfang zu machen.

So hat es Jesus vorgelebt. Mit seinem vorurteilsfreien Vertrauen hat er sündigen Menschen neue Zugänge zum Leben eröffnet. Die Hoffnung auf Vergebung, die Jesus den Menschen zugesagt hat, sollen wir vermitteln. Sie macht Mut zum Leben, Strafandrohung kann es nicht. Das heißt noch lange nicht, daß wir die Schuld verschweigen oder gar verharmlosen. Es macht vielmehr deutlich, daß wir uns nicht über andere erheben, sondern wissen, daß wir tief in der Schuld mit drinstecken. Wie können wir Schwangerschaftsabbruch verurteilen und schweigen zu den gigantischen Tötungsmechanismen unserer Tage durch Krieg, Rüstung, Straßenverkehr und vieles andere mehr!

Frauen spüren schnell, wenn hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Dann können sie ethische Normen nicht übernehmen. Sie fühlen sich zu Unrecht verurteilt und wenden sich ab von Autoritäten, die ihre Lage nicht richtig einzuschätzen vermögen. Wenn das geschieht, hat aber die Kirche nicht mehr die Möglichkeit, Frauen im Schwangerschaftskonflikt oder in einem sonstigen Konflikt Maßstäbe für ihr Handeln zu vermitteln. Dem Schutz des Lebens wäre ein schlechter Dienst erwiesen. Darüber hinaus verbaut sie sich den Zugang zu den Frauen und kann nicht mehr ihren ureigensten Auftrag erfüllen, nämlich Menschen, die Schuld auf sich geladen haben, die Botschaft von der vergebenden Liebe Gottes zu bringen.

Das Frauenforum war ein Markstein auf dem Weg zu den Frauen, und ich danke der Frauenarbeit dafür, daß sie in so kurzer Zeit mit so viel Einsatz ein Forum für das Gespräch mit Frauen auf allen Ebenen der Landeskirche ermöglicht hat. Ich hoffe, daß sich unsere Synode zum Bundesgenossen der Frauen macht und so den bekannten Satz „Man kann das ungeborene Leben nur mit, nicht gegen die Frauen schützen“ mit Inhalt füllt.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. – Unsere Konsynodale Mielitz gibt den zweiten Bericht.

Synodale **Mielitz:** Liebe Schwestern und Brüder! Im Vorbereitungskreis haben wir vereinbart, daß Frau Kraft und ich die Aufgabe übernehmen, Ihnen zu berichten, mit welchen Vorstellungen, Hoffnungen und Fragestellungen wir an die Vorbereitung des Frauenforums gegangen sind.

Obwohl wir davon überzeugt sind, daß Frauen und Männer gemeinsam die Verantwortung für das Leben, das ungeborene wie das geborene, übernehmen müssen, wollten wir, daß zunächst Frauen Gelegenheit haben sollten, sich im Rahmen eines Frauenforums zu treffen.

Wir meinten, daß es gut sei, wenn unsere Kirche, die jahrhundertlang von Männern geprägt und bestimmt worden ist, in ganz besonderer Weise auf das hört, was Frauen zu sagen haben zu Fragen, die ihr Leben in existentieller Weise betreffen.

Wir hofften, daß die Männer der Kirche Vertrauen hätten in die Frauen, Vertrauen in ihre Fähigkeit und ihren Willen zur Verantwortung.

Im Frauenforum sollten Frauen verschiedener Altersstufen, verschiedener Erfahrungen und verschiedener Einstellungen Gelegenheit haben, miteinander zu sprechen, sich auszutauschen, einander zuzuhören, sich einzufühlen in das, was andere empfinden; wir wollten auch widersprüchliche Gedanken und Empfindungen äußern können, ohne festgelegt oder vereinnahmt zu werden. Und wir wollten die Bereitschaft mitbringen, dazulernen, unsere Einstellungen zu entwickeln und zu verändern. Wir wollten nicht mit Schlagworten arbeiten, denn mit Schlagworten kann man vor allem schlagen. Wir wollten differenziert betrachten und beschreiben, was wir erlebt und gefühlt haben, es sollte uns nicht nur um ein verkürztes Entweder-Oder gehen. Wir wollten keine Parteien bilden und uns nicht gegenseitig Vorwürfe machen. Wir wollten uns große Mühe geben, es nicht darauf anzulegen, eigene Meinungen durchzusetzen. Wir wollten versuchen, uns vor Selbstgerechtigkeit zu hüten, wir wollten versuchen, unsere Mitmenschen nicht zu bevormunden und nicht zu verurteilen.

- Es ist sehr schwer, solche Verhaltensweisen durchzuhalten, und wir sind immer wieder in Gefahr, davon abzuweichen.
- Wir hielten es für wichtig, uns nicht nur theoretisch, sondern ganz praktisch damit auseinanderzusetzen, was Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt durchleben. Deshalb haben wir Beraterinnen der evangelischen Beratungsstellen gebeten, stellvertretend für viele betroffene Frauen unsere Gesprächspartnerinnen zu sein; denn sie erleben und leiden in ihrer Arbeit – wie niemand sonst – mit den Frauen, was ein Schwangerschaftskonflikt ist. Ihren – oft bewegenden – Beiträgen sollte viel Raum gegeben werden.

Das geschah zum einen bei einem vorbereitenden Gespräch zwischen Synodalinnen, einer Vertreterin der Frauenarbeit und einer großen Gruppe von Beratern und Beraterinnen aus dem ganzen Gebiet der Landeskirche, das im Juli in Freiburg stattfand und von dem Ihnen ein Protokoll zugegangen ist, zum anderen durch die Einladung von Beraterinnen zum Frauenforum selbst. Ihre Mitwirkung sollte auch dazu beitragen, daß die Frauen des Forums Mitgefühl und Solidarität mit ihren Schwestern in Not entwickeln und erkennen, wie dankbar jede Frau oder jedes Paar sein muß, das trotz aller Schwierigkeiten ein von Gott geschenktes Kind annehmen und sich darüber freuen kann.

Und dann unsere wichtigste Überlegung: Wir meinen, daß wir uns bei der Suche nach einem besseren Schutz des ungeborenen Lebens in einem Konflikt befinden, in dem es keine Entscheidung ohne Schuld oder ohne die Möglichkeit der Schuld gibt.

Wir sind davon überzeugt, daß es in dieser wie in jeder Gewissensfrage nur eine jeweils eigene, persönlich verantwortete Entscheidung geben kann.

In einer Gewissensfrage kann eine Mehrheit niemals eine Minderheit festlegen. Deshalb wollten wir auf dem Frauenforum keine Mehrheitsbeschlüsse fassen, wir haben nicht über eine gemeinsame Stellungnahme abgestimmt, wir haben nicht versucht, für ein Votum eine möglichst große Zahl von Unterschriften zu sammeln. Wir waren vielmehr gewillt, festgestellte Unterschiede auszuhalten und die Gemeinschaft trotzdem durchzuhalten. Ich zitiere aus dem Vorbereitungspapier zum Frauenforum:

Sowohl eine generelle Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs als auch die Forderung nach Entkriminalisierung des § 218, dessen Streichung oder Modifizierung, wird von engagierten evangelischen Christen vertreten.

Dieser Konflikt ist nicht mehr durch ein Hin und Her zwischen beiden Möglichkeiten zu lösen (genau so wenig, wie der Schwangerschaftskonflikt selbst), sondern nur durch den Respekt vor der jeweils anderen Entscheidung. Jede Position, und dies gilt nicht nur im Schwangerschaftskonflikt, sondern ebenso bei allen Fragen des Lebensschutzes, schließt Schuldigwerden ein. Die Lösung des Konflikts kann unseres Erachtens im Bereich der evangelischen Kirche nur gesucht werden in der Bereitschaft, die jeweils andere Position zu verstehen und niemanden gegen sein Gewissen zu nötigen.

Aus dieser Einstellung erklärt sich, daß Ihnen heute kein vom Frauenforum in Karlsruhe förmlich verabschiedetes Votum vorliegt. Statt dessen gibt es eine ausführliche Dokumentation, einzusehen bei den Ausschußvorsitzenden, und eine Zusammenstellung der Gruppenergebnisse, hervorgegangen aus den Gesprächen der zehn Frauengruppen des Forums, die Sie alle bekommen haben (Anlage 1.16).

Ich komme zu unseren Erwartungen an die Inhalte des Frauenforums. Damit es nicht zu lang wird, will ich anhand folgender Stichworte nur kurz umreißen, was unsere Schwerpunkte beim Frauenforum sein sollten:

Vom Umgang der Christen mit Schuld,
von der Funktion von Strafe und Strafandrohung,
von dem Verhältnis zwischen Gesetz und Liebe.

Zu unserem Umgang mit Schuld müssen wir uns viele Fragen stellen, zum Beispiel: Machen wir uns klar, daß wir von einem Konflikt immer dann sprechen, wenn sich ein Mensch in einer unausweichlichen Entscheidungssituation befindet, aus der es keinen Ausweg ohne Schuld gibt?

Erkennen wir an, daß jeder Schwangerschaftskonflikt nur individuell zu verstehen ist und daß jede Entscheidung nur individuell gefunden werden kann?

Welches Verständnis von Schuld haben wir eigentlich?

Wir erleben doch immer wieder schmerzlich, daß wir nicht ohne Schuld durchs Leben gehen können. Meinen wir, wenn eine Frau aus einer Konfliktsituation nur noch den Weg des Schwangerschaftsabbruchs sieht, wir dürften die Schuld nur bei ihr allein suchen? Machen wir alle nicht täglich die Erfahrung, daß wir überhaupt nur aus Gottes Vergebung leben können?

Wir glauben, daß alles Leben aus Gottes Hand kommt. Wir glauben, daß es unsere Aufgabe ist, für das eben erst entstandene Leben ebenso wie für alles Leben einzutreten und es zu schützen.

Aber werden wir nicht selbst ständig schuldig gegen das Leben? Jede Lieblosigkeit, jede Selbstgerechtigkeit, jeder Anspruch, besser zu sein als andere, und aller Egoismus ist gegen das Leben gerichtet.

Überall, wo kinderreiche Familien oder alleinerziehende Menschen auf Ablehnung und Benachteiligung stoßen, überall, wo Kindern Raum zum Bewegen und Möglichkeiten zur Entfaltung vorenthalten werden, sind wir beteiligt an Verhaltensweisen, die gegen das Leben gerichtet sind.

Aber von all diesen Verletzungen des Lebens ist allein der Schwangerschaftsabbruch strafbar. Damit stellt sich die Frage nach unserem Verständnis von Strafe.

Meinen wir wirklich, wir brauchen gerade im Blick auf Schwangerschaftskonflikte das Strafrecht, um die Wertorientierung unserer Gesellschaft, die Geltung von Normen aufrechtzuerhalten? Bedeuten nicht Strafandrohung und Strafe immer auch, Macht auszuüben über die Mitmenschen? Ist es nicht geradezu unerlässlich für die Geltungskraft von Normen, daß Menschen sie freiwillig und aus innerer Überzeugung anerkennen?

Trauen wir uns zu, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß ein Eintreten für Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch in bestimmten Fällen oder innerhalb einer festgelegten Frist nicht gleichbedeutend ist mit einer Billigung, Befürwortung oder einem Recht auf Schwangerschaftsabbruch?

Ich komme zu unserem letzten Stichwort, dem Verhältnis zwischen Gesetz und Evangelium, oder, wie ich in unserer heutigen Sprache sagen würde, dem Verhältnis zwischen Norm und Liebe.

Wir meinen, daß dies der Zentralpunkt aller unserer Überlegungen sein muß, wenn wir als evangelische Christen uns um eine Entscheidungsfindung mühen. Und so war es unsere dringlichste Bitte an die Frauen des Forums, hinzusehen, wie Jesus handelte, wenn er vor die Frage gestellt wurde, ob er das göttliche Gesetz auch voll zur Geltung kommen lasse.

Heute möchten wir unsere Mitsynodalen, Frauen und Männer, bitten, bei allem, was sie zum Schutz des Lebens sagen und verabschieden werden, vor Augen und im Herzen zu haben, wie sehr unsere Mitmenschen warten und darauf angewiesen sind, daß wir ihnen – nicht theoretisch, sondern in dieser drängenden, alltäglichen Not – die gute Nachricht von Gottes annehmender, verzeihender und unerschöpflicher Liebe weitergeben. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank.

Wir hören den nächsten Bericht von Frau Pfarrerin Eva Loos, theologische Leiterin der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Pfarrerin **Loos**: Liebe Brüder und Schwestern! Der Vorbereitungskreis für das Frauenforum hat Frau Mack und mich beauftragt, hier den Bericht für das Frauenforum zu geben.

Frau Mack ist die Vorsitzende des Ausschusses „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“, und ich trage die Hauptverantwortung für die theologische Arbeit in der Frauenarbeit.

Ich möchte damit beginnen, Ihnen einiges über den Hintergrund des Frauenforums zu sagen.

Sie haben die Ergebnisse des Frauenforums und das Votum des Vorbereitungskreises erhalten. Über das Frauenforum selbst liegt eine Gesamtdokumentation vor, die Sie auch haben können. Mein Beitrag soll Ihnen einen Einblick in die Vorarbeiten geben. Frau Mack wird im Anschluß hier noch einmal ihren Wunsch vom Schluß des Frauenforums vorlesen.

Die Namen der Personen des Vorbereitungskreises finden Sie am Ende des Votums vom Frauenforum. Die dort Genannten haben geplant und entschieden, das heißt nicht über das, was auf dem Frauenforum gesagt wird, sondern über die Organisation des Frauenforums.

Relativ bald stand der Termin und der Ort fest. Termin war der 07.09.1991. Das war der erstmögliche Termin nach den Sommerferien und in genügendem Abstand, so daß genügend Zeit für Reaktionen und Dokumentation bleiben sollte.

Langwieriger war die Entscheidung darüber, wer zum Forum eingeladen werden sollte. Wir waren uns einig: je offener desto besser. Doch dies hätte eine sehr umfangreiche Informationsarbeit erfordert. Auch wenn uns jede finanzielle und vor allem personelle Hilfe versprochen war, so mußte diese Hilfe, die dann auch eine Hilfe ist, das heißt sich schnell einarbeiten kann, ja erst noch gefunden werden. In Maria Leidorf, ehemalige Mitarbeiterin des MBK (Mädchen-Bibel-Kreis), haben wir – allerdings nicht sofort – eine Hilfe mit der nötigen Kompetenz und Erfahrung in Frauenarbeit gefunden.

Wir haben uns für ein geschlossenes Forum entschieden, weil allein diejenigen, die nach unserer Meinung dringend eingeladen werden sollten, schon 135 an der Zahl waren. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften für Frauenarbeit eines jeden Kirchenbezirks sollten Gelegenheit haben, je zwei Frauen zu delegieren. Das sind schon insgesamt 62. Dazu kommen die 19 Frauen der Synode, 10 Beraterinnen, je eine Vertreterin der anderen evangelischen Frauenverbände und Berufsgruppen, eine Vertreterin der Mutterhäuser, Fachhochschule, Pfarrfrauen, Studierende der Fachhochschule und zu diesen hinzu je eine aus den anderen Arbeitsbereichen der Frauenarbeit, der Müttergenesung, der Dorfhelferinnenarbeit, der Alleinerziehenden-Arbeit und von „Unterwegs für das Leben“, dann der Vorbereitungskreis für das Frauenforum selbst und die eingeladenen sogenannten Fachfrauen.

Für die Durchführung eines größeren Forums fehlt uns noch die Erfahrung, und dazu war auch der Planungszeitraum zu kurz.

Nicht eingeladen waren Gruppen, deren Stellung bereits eindeutig ist und die diese auch der Öffentlichkeit bereits bekanntgegeben haben.

Das Frauenforum war damit ein Forum für Frauen, die in irgendeiner Form in der Kirche engagiert sind, und vor allem für Frauen, die mit Frauen arbeiten. Ich sage das deshalb so deutlich, weil immer wieder die Frage kam, warum wir keine Gruppen eingeladen haben, die bereits mit einem Konzept an die Öffentlichkeit getreten sind. Damit meine ich das ganze Spektrum von der Forderung nach Verschärfung bis zur Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 des StGB.

Damit bin ich bereits bei der Konzeption, die dem Forum zugrunde lag. Wir haben den Auftrag der Synode so verstanden, daß wir zuallererst Frauen aller Ebenen der Kirche einen Raum zur Meinungsbildung, zu Fragen des Schutzes des Lebens, des ungeborenen Lebens, geben sollen. Wir haben in diesem Sinne die Versammlung der Bezirksbeauftragten für Frauenarbeit am 12. Juni 1991 informiert und den dort Versammelten den Auftrag gegeben, in ihren Kirchenbezirken eine Bezirksarbeitsgemeinschaft einzuberufen, dort die Information weiterzugeben und vor allem zwei Delegierte zu benennen: Die beiden Delegierten müssen nicht aus dem engen Bereich der Bezirksarbeitsgemeinschaft kommen, aber es müssen Frauen sein, die sich entweder bereits in das Thema eingearbeitet haben oder bereit sind, dieses vor dem Forum zu tun. Und es sollten Frauen sein, die lebensgeschichtlich nicht zu weit vom Thema entfernt sind.

Die Bezirksbeauftragten haben sich einverstanden erklärt, aber nicht alle hatten im Sommerhalbjahr Gelegenheit, dies auch so auszuführen.

Um mehr Frauen am Meinungsbildungsprozeß zu beteiligen und doch auch offen für viele zu sein, fanden in den drei Kirchenkreisen Vorforen statt, jeweils unter der Leitung von Bezirksbeauftragten in Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen der Landesstelle. Auch ein Nachforum hat in Freiburg stattgefunden. Verantwortlich waren Frau Mielitz und Frau Kraft.

Für die Einladung von Frauen zum Podium auf das Hauptforum und für die Vorforen galt folgendes Kriterium. Es sollten Frauen sein, die beruflich mit Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu tun haben. Eingeladen waren eine Ärztin, eine Ärztin in der Sexualberatungsarbeit für Jugendliche, eine Krankenhausseelsorgerin, eine Beraterin, eine Frau der Frauenarbeit der ehemaligen berlin-brandenburgischen Landeskirche.

Da nach dem Modell des Frauenforums und der Vorforen auch in der Zukunft noch Arbeitstage zum Schwangerschaftskonflikt stattfinden sollten, hat eine Untergruppe des Vorbereitungskreises eine Arbeitshilfe erarbeitet, die bei der Frauenarbeit bestellt werden kann und Frauengruppen die Möglichkeit geben soll, selbst ein Forum auf ihre Weise durchzuführen.

Eine weitere Untergruppe des Vorbereitungskreises hat die Vorbereitung eines Gottesdienstes übernommen, mit dem ursprünglich das Frauenforum eröffnet werden sollte. Bei der Endplanung des Forums wurden die Teile des Gottesdienstes zu Bestandteilen des Forums. Dahinter stand der Wunsch, im Ablauf des Forums immer wieder Elemente von Meditation und Verkündigung, von Singen, Beten und Stille zu haben. Für die Planung des Programms war leitend: die Teilnehmerinnen sollten Zeit zum Kennenlernen haben und Zeit für Gespräche in Gruppen. Mit dieser Zeit konnten die verschiedenen Teilnehmerinnen nur unterschiedlich gut umgehen.

Die Vorbereitungszeit war dadurch bestimmt, daß wir von der eigentlichen Planung immer wieder abkamen und selbst eine inhaltliche Diskussion führten. Diese Inhalte sind in das Votum der Vorbereitungsgruppe eingegangen. Dieses Votum wurde allen Bezirksbeauftragten und allen Teilnehmerinnen am Forum bekanntgemacht als Information und als Vorbereitung und zur besseren Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme zu formulieren. Aus den

beiden Vorforen in Neckargemünd und Ettlingen war Kritik daran bekannt. Ein Alternativvotum lag bis zum Frauenforum nicht vor.

Nun noch einige Sätze zur Position. Die Fragen des Schwangerschaftskonflikts sind für die Frauenarbeit nicht neu. Neu war für die Frauenarbeit die Zuspitzung auf das Thema Schutz des Lebens, des ungeborenen Lebens. Das Ja zu einer Schwangerschaft ist noch nicht das Ja zum Leben eines Kindes, zum Leben von Kindern, zu ihrer Lebendigkeit und Lebenskraft. Das Ja zu Kindern muß täglich neu gegeben werden. Dieses Ja kann auch verlorengehen.

Die Frauenarbeit wußte schon immer, daß Frauen, Müttern, das Ja zum Leben ihrer Kinder schwer werden kann, daß Frauen, die niemals auf die Idee gekommen wären, eine Schwangerschaft abubrechen, an ihrer täglichen Familienverantwortung zerbrechen können, dies vor allem dann, wenn ihr eigener Freiraum zu klein wird, wenn es keine Zeit und Möglichkeit gibt, immer wieder neue Kraft zu schöpfen; denn nur dann kann das Ja ein wirkliches Ja sein.

Weil Frauenarbeit dies schon immer gesehen und begriffen hat, gehört seit 1922 der wichtigste Einsatz der Müttererholung, nach 1945 der Müttergenesung. Bis heute muß für die Erhaltung der Müttergenesungsarbeit gekämpft und gesammelt werden. Die Frauenarbeit tut dies bis auf den heutigen Tag.

1956 ist aufgrund der besonderen Belastung der Frau in der bäuerlichen Familie in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande das Berufsbild der Dorfhelferin entstanden. Für den Erhalt dieses Berufsbildes und dieses Berufes und ihres Einsatzes setzt sich die Frauenarbeit heute noch ein, ebenso für eines ihrer jüngsten Kinder, die Arbeit mit alleinerziehenden Müttern.

Aber auch der Frauenkreis am Ort hat zuallererst den Sinn, Frauen einen Freiraum zu eröffnen, einige Stunden in der Woche die Frau aus der Familienverantwortung herauszunehmen. Daß daraus in den vergangenen Jahren oft die Verantwortung für die Gemeinde wurde, ist unter diesem Aspekt nicht nur positiv.

In aller Frauenarbeit – ob in den Kurheimen, bei Freizeiten, in der alleinerziehenden Arbeit und im gemeindlichen Frauenkreis – hat in den letzten Jahren die theologische Arbeit zugenommen. Frauen sind selbstständiger geworden im Ausdruck ihres Glaubens, und Frauen erholen sich langsam von der Vorstellung, daß Dienen allein ihre Sache wäre. Sie fangen an, selbst aus dem Freiraum zu leben, den das Evangelium eröffnet. Um es auf einen kurzen Nenner zu bringen: Frauen wissen, daß die Freiheit eines Christenmenschen auch ihre Freiheit ist.

Ich möchte hier schließen und an dieser Stelle der Synode noch einmal danken für die Bereitschaft, auf Frauen zu hören. Für viele Frauen war dies ein erster Schritt auf dem Weg zur Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Frau Loos. Den letzten Bericht hören wir von Frau Hilde Mack, Vorsitzende des Ausschusses „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ und des Dekadenausschusses der Frauenarbeit.

Frau **Mack**: Wünsche an meine Kirche: Ich wünsche mir eine Kirche, die von Müttern spricht, die sich mit viel Kraft und Liebe für ihre Kinder einsetzen, denen nichts zu viel ist, wenn es um die Sorge für die Kinder geht, die Gott ihnen anvertraut hat, die aber oft vom Alltag überfordert werden, weil zu viele Lasten auf ihren Schultern liegen, die Angst vor ihrer großen Verantwortung haben.

Ich wünsche mir eine Kirche, die für die Mütter betet und ihnen Hilfen gibt, damit Freude und Belastung einander die Wage halten, und die den Vätern Mut macht, ihren Kindern mehr Zeit, Liebe, Phantasie und Geduld zu schenken.

Ich will, daß meine Kirche Vertrauen zu ihren Müttern hat und nicht vergißt, wieviele auf die Straße gingen, um gegen Krieg und Tod zu demonstrieren.

Ich will nicht, daß sie glaubt, das Leben in unserem Lande sei zuerst von Frauen bedroht, die dem Leben gegenüber keine Verantwortung kennen, sondern die sieht, daß die meisten Gefahren und Todesdrohungen, von denen wir umringt sind, nicht von Frauen ausgehen.

Ich will, daß meine Kirche glaubt, daß Frauen wissen: jeder Mensch hat ein Recht zu leben und zu lieben, daß sie Freundinnen des Lebens sind.

Ich wünsche mir eine Kirche, die nicht leichtfertig und selbstsicher die Etiketten Gut und Böse verteilt, eine Kirche, die sehr differenziert mit der Schuldfrage umgeht und in der Schuldigwerden nicht verschwiegen werden muß. Ich wünsche mir eine Kirche, in der die Verantwortlichen spüren, daß Worte von oben wenig hilfreich sind, und daß sie daran glauben, daß Gottes Geist zum Leben befreit, nicht die Angst vor Paragraphen und Strafen.

Ich wünsche mir eine Kirche, in der das Wort „Frau“ – oder auch Mann –, „warum weinst Du?“, das der Auferstandene zu Maria sagte, zu einem zentralen Wort wird; eine Kirche, wo kirchenleitende Personen – Synodalinnen und Synodale – sich neben Betroffene stellen und sich von ihren Tränen anrühren lassen, nach dem Schmerz fragen und auf die Antworten hören, vom Glauben geprägt, daß die Leidtragenden wichtige Glieder am Leib Christi sind.

Im Frauenforum standen Frauen im Mittelpunkt, die keine Rechte, keine Presse und keine Stimme haben; die wenig Liebe finden; von ihrem Blickpunkt aus zu denken, zu reden und zu hören, war für mich ein Akt von Kirche in Solidarität mit den Frauen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Frau Mack.

II.5

Beratungen der ständigen Ausschüsse mit Beraterinnen und Beratern des Diakonischen Werkes. Erarbeitung von Fragen an die Expertenrunde

Präsident **Bayer**: Ich unterbreche jetzt die Plenarsitzung. Die Beratungen werden in den ständigen Ausschüssen fortgesetzt. Denken Sie weiterhin an den Appell von Frau Winkelmann-Klingsporn, Fragen an meine Vertreterin Frau Schmidt-Dreher, die später im Plenum den Vorsitz hat, schon vorab zu geben. – Um 17.45 Uhr sind Ausschusssitzungen, um 20.15 Uhr treffen wir uns hier wieder im Plenum.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.40 Uhr bis 20.15 Uhr)

II.6

Expertenbefragungsrunde im Plenum

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Guten Abend, meine Damen und Herren! Ich hoffe, Sie verstehen mich mit diesem etwas merkwürdigen Mikrophon. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserem Podiumsgespräch und hoffe, daß die Presse bald mit ihren Erkundigungen fertig ist.

Bevor ich Ihnen unseren Experten und unsere Expertinnen vorstelle und Sie deren Eingangsstatements hören können, möchte ich in wenigen Sätzen sagen, weshalb wir uns im Vorbereitungsausschuß für diese Podiumsveranstaltung entschieden haben. Es gibt durchaus berechtigte Einwendungen etwa in der Art: Hat sich nicht jeder/jede in diesem Saal seine/ihre Meinung zum Problem seit und schon vor vielen Jahren gebildet? Fast alle Synodalen sind doch so alt, daß sie sich noch an die große öffentliche Diskussion in den siebziger Jahren erinnern können. Gibt es denn seitdem überhaupt grundsätzlich Neues, und vor allem: kommt nicht jeder/jede mit der eigenen vorgefaßten Ansicht hier an und hört demnach – dank der selektiven Wahrnehmung – sowieso nur das, was der eigenen Meinung entspricht?

Darin steckt sicher viel Richtiges. Und dennoch: Wenn wir als Christen und Christinnen hier zusammenkommen, steht es uns nicht wohl an, wieder Hoffnung zu hegen und darauf zu bauen, daß jeder und jede grundsätzlich bereit ist, das Problem einmal aus der Perspektive der jeweils anderen Seite zu sehen?

Sollen wir nicht auf die Hoffnung bauen, daß sich Ansichten durch Einsichten noch ändern können?

Sollen wir nicht hoffen dürfen, daß unsere große Erwachsenenbildungsveranstaltung des heutigen Nachmittags und Abends eben doch neue Informationen vermitteln kann und vielleicht auch Horizonte weitet?

Während uns die Referate die theologisch-ethische Grundlage, das Fundament dargestellt haben, soll nun die Praxis zu Wort kommen. Wir haben viel Sachverstand auf dem Podium versammelt. Ich danke dem Experten und den Expertinnen sehr herzlich für ihr Kommen und darf sie Ihnen nun kurz vorstellen.

Neben mir sitzt Frau **Lamade**. Sie ist Schwangerschafts-Konfliktberaterin bei der Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Bruchsal.

Neben ihr Frau **Dengler**. Sie ist auch Beraterin, und zwar bei der Lebensschutzgruppe „Die Birke“. Das ist eine private Schwangerschafts-Konfliktberatung ohne staatliche und kirchliche Unterstützung. Sie ist aus Neckargemünd.

Daneben sitzt Frau **Solyga**.

(Zuruf aus der Mitte des Plenums:
Könnte man für die Presse auch die Vornamen sagen?)

Der Vorname steht bei mir leider nicht auf dem Zettel. Ich darf aber die bisherigen Namen mit Vornamen wiederholen: Es waren Frau Gerda Lamade, Frau Sonja Dengler, nun folgt Frau Dagmar Solyga. Bei ihr waren wir gerade angekommen. Sie kommt aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg und ist in der Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes in Berlin-Ost beschäftigt. Das heißt, sie hat Erfahrungen mit dem Fristenlösungsgesetz aus der ehemaligen DDR, das noch gilt.

Daneben sitzt Frau **Dr. Esther Pflaum**. Sie ist Ärztin am Diakonissen-Krankenhaus in Karlsruhe-Rüppurr in der Gynäkologie.

Daß Herr Hans-Georg Koch, der juristische Referent, sich leider den Arm gebrochen hat, haben die meisten von Ihnen heute nachmittag schon gehört. Er wäre unser Spezialist für Recht und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs im internationalen Vergleich gewesen. Es ist natürlich schade, daß wir jetzt danach keine Fragen stellen können.

Wir vergessen aber nicht unseren fünften Teilnehmer auf dem Podium. Das ist der Pfarrer und Psychoanalytiker Christoph **Wenzel**. Er ist Beauftragter für pastoral-psychologische Fortbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Teilnehmer des Podiums, so ist es jedenfalls ausgemacht, geben zunächst eine kurze Stellungnahme von höchstens fünf Minuten ab, und zwar unter der Fragestellung: „Wo liegen aus dem Blickwinkel meiner Befassung mit dem Problem die besonderen Schwierigkeiten eines Schwangerschaftskonflikts? Welche persönlichen Anliegen zur Sache habe ich?“

Danach wollen wir zu den Fragen kommen, die Sie mir in die Hand gedrückt haben. Es sind über fünfzig Fragen.

(Unruhe)

Ich habe natürlich versucht – einige Fragen gingen mehrfach ein –, die Fragen ein wenig zu ordnen. Ich nehme aber fast an, daß wir im Laufe des Abends noch versuchen müssen, das Verfahren zu besprechen, wenn deutlich wird, daß das Plenum überhaupt nicht mehr zu Wort kommt. Das fände ich nämlich auch nicht gut. Wir werden deshalb in einer ersten Runde von ausgewählten Fragen sehen, wie das Verfahren klappt.

Ich darf nun Frau Lamade bitten, ihr Statement abzugeben.

Frau Lamade: Sehr geehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodalinnen und Synodalen, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat 1976 dem Antrag auf Indikationslösung zugestimmt und eine Zwangsberatung für die in Not geratenen Frauen festgeschrieben. Die Landeskirche in Baden hat hierzu Beratungsstellen eingerichtet. Ich bin eine der ersten Beraterinnen, die auf diesem schwierigen Feld diakonischer Hilfe tätig wurde.

Als Zwanzigjährige wurde ich das erste Mal mit dieser Problematik konfrontiert. Ich war Praktikantin in einem Kinderheim. Zwei weinende Kinder im Alter von vier und sechs Jahren wurden vom Jugendamt gebracht. Ihre Mutter war an einem Schwangerschaftsabbruch gestorben, der Vater wurde wegen Beihilfe inhaftiert. Ich war erschüttert und entsetzt. Meine späteren Praktika führten mich in Kliniken und Entbindungsheime, wo Frauen eingeliefert wurden, die in Lebensgefahr geraten waren, und zwar infolge von Schwangerschaftsabbrüchen, die im „Hinterhof“ durchgeführt wurden.

Durch die Vereinigung von Ost- und Westdeutschland ist der § 218 erneut in die Diskussion geraten. In einem Antrag, der vorliegt, wird sogar eine Verschärfung des bestehenden Rechtes gefordert.

Handelt es sich tatsächlich bei den in Not geratenen Frauen um verantwortungslose, leichtfertige, randständige

Personen, die den Schwangerschaftsabbruch als Methode der Geburtenregelung sehen?

In meiner Beratung erlebe ich Frauen, die in großer Bedrängnis sind. Sie kommen auch oft ohne Begleitung ihres Partners. Es bewegt mich,

- wenn ein schwangeres, dreizehnjähriges Mädchen, das durch Zufall von uns gehört hat, mit ihrer Freundin in die Beratung kommt,
- wenn eine Frau sich sehnlichst ein Kind wünscht und vom Partner, mit dem sie zehn Jahre zusammenlebt, zum Abbruch gezwungen wird,
- wenn eine Frau seit Jahren ein mehrfach behindertes Kind liebevoll pflegt und ihr das Risiko und die Angst der Wiederholung zu groß sind.
- Frauen begegnen mir, die mit sechs und acht Kindern in katastrophalen Unterkünften leben; der Mann ist Alkoholiker und mißhandelt seine Familie.
- Alleinstehende Frauen fühlen sich oft überfordert, ein Kind alleine großzuziehen. Auch heute noch legt die Unehelichkeit den Müttern und den Kindern ein ungemein hartes und schweres Schicksal auf. Auch Frauen oder Paare stehen vor mir, die vierzig und neunundvierzig Jahre alt sind, die bereits in die dritte Lebensphase eintreten.

Was kann die Beratung leisten? Beratung ist Begleitung. Sie muß freiwillig sein. Ich nehme die Frauen in ihrer Notlage an, gebe ihnen Raum, leuchte alle Richtungen aus und versuche, bei ihnen ein Problembewußtsein zu erreichen. Die Frauen müssen die Möglichkeit erhalten, jeden Blickwinkel zu erfassen, um nicht nur einseitig aus der momentanen Not heraus zu entscheiden.

Es ist eine zieloffene Beratung, und nur die Frauen/Paare können entscheiden. Diese Gewissensentscheidung tragen die Frauen im Ergebnis alleine. Ich kann in meiner Beratung nur begleiten und unterstützen. Nachberatungen werden vor allem von Müttern in Anspruch genommen, die ihre Kinder ausgetragen haben.

Die bedrängenden Fragestellungen in meinem Fachbereich liegen in der immer noch bestehenden Entmündigung der Frauen und der sozialen Benachteiligungen:

- Die Frauen werden kriminalisiert, die Männer nicht.
- Durch die Zwangsberatung müssen Frauen ihre intimsten Bereiche vor fremden Menschen offen legen.
- Sie sind auf die Indikationsstellung der Ärzte angewiesen, die sie oft aus Gewissensgründen verweigern.
- Die kinderfeindliche Gesellschaft ist nicht ermutigend für das Austragen von Problemschwangerschaften.
- Die finanziellen staatlichen und kirchlichen Hilfen sind ungenügend, der Wohnungsmarkt ist geschlossen.
- Unsere evangelischen Krankenhäuser verschließen sich den Frauen, die sich zum Abbruch entschieden haben und drängen sie somit in die Abbruchkliniken. Die betroffenen Frauen berichteten mir, wie diskriminierend der Weg dorthin war und wie sie alleine gelassen wurden. Es bedarf einer psycho-sozialen Beratung vor Ort.
- Hilfsangebote seitens der Kirchengemeinden sind unwesentlich spürbar, die Diskrepanz zwischen Erwartung und Unterstützung dagegen sehr.

Ich war sehr erfreut darüber, daß nach Durchführung der Frauenforen Interesse und Verständnis meiner Arbeit entgegengebracht wurde.

Vor dem Hintergrund meiner jahrelangen Erfahrungen mit der Schwangerschafts-Konfliktberatung trete ich für die Entkriminalisierung und für die Fristenlösung ein, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf Beratung. Quantitative und qualitative Verbesserungen der Beratungsstellen, Ausbau der familienpolitischen Maßnahmen und die Erweiterung der Hilfen für alle Frauen sind unerlässlich.

In Matthäus 23,4 sagt Jesus von den Schriftgelehrten und Pharisäern: „Sie binden schwere Bürden und legen sie den Menschen auf den Hals; aber sie selbst wollen sie nicht mit einem Finger anrühren.“ So wollen wir in der Diakonie nicht handeln. Ich wünsche mir, daß unsere Kirche sich nicht aus diesem Aufgabenbereich zurückzieht.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Dengler, nun dürfen wir Sie um ihr Eingangsstatement bitten.

Frau **Dengler**: Guten Abend, meine Damen und Herren! Ich habe mein Eingangsstatement mit der Frage überschrieben: „Bauen wir Babel oder bauen wir Gottes Reich?“

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den § 218 scheint mir als Frau das eine ganz entscheidende Frage zu sein. Seit 20 Jahren arbeite ich aktiv in der Konfliktberatung und stelle immer häufiger in den letzten zwei, drei Jahren fest, daß die Meinung der Öffentlichkeit einem Sinneswandel unterliegt. Immer deutlicher geht die Meinung der Öffentlichkeit in ein ganz klares und konsequentes Nein zur Abtreibung. Immer deutlicher höre ich zum Beispiel gerade von Nicht-Christen in Diskussionen die Aussage: „Was bei der Abtreibung geschieht, habe ich nicht gewußt, das kann auf gar keinen Fall so weitergehen. Ihre Fragen über Gott können Sie für sich behalten!“. Mit dieser Meinung steht die Öffentlichkeit, so empfinde ich das, in starkem Kontrast zu der Medienmeinung. Die Medienmeinung suggeriert uns, es gäbe eine Mehrheit von Frauen, die für Abtreibung wäre. Im Gegensatz dazu nimmt die Gespaltenheit unter den Christen zu. Es scheint, als ob es immer mehr Christen gibt, die dem äußerst geschickt geführten Abtreibungsfeldzug immer mehr Glauben schenken. Ein Abtreibungsfeldzug, der besagt, daß es barmherzig sei, einer Frau in einer Notlage Abtreibung so leicht wie möglich zu machen. Die Medien verweisen in dem Zusammenhang zum Beispiel auf Holland und erklären uns, wie demütigend der Hürdenlauf hierzulande wäre. De facto gibt es keinen Hürdenlauf, und ich glaube auch nicht, daß eine Beraterin, die hier anwesend ist, von sich sagt, daß ihre Beratung demütigend sei. Hingegen ist es meiner Meinung nach der Abtreibungsvorgang selbst, der demütigend, erniedrigend und im wahren Sinne der Wortes mörderisch ist, und zwar sowohl für das Kind, als auch – was mir besonders wichtig ist – für die Frau. Es ist ein Vorgang, der zutiefste Frauenverachtung widerspiegelt und der nur noch mit einem Schlachtvieh zu vergleichen ist, das ausgeweidet wird.

Es ist wahr, daß die Frauen es sich nicht leicht gemacht haben mit ihrer Entscheidung. Es ist wahr, daß sie vorher schon leiden. Es ist wahr, daß sie hinterher leiden. Und es ist auch wahr, daß sie sich in einer großen Notlage befinden, sei das seelisch, materiell oder in welcher Notlage auch

immer. Die Frage ist aber, welche Schlußfolgerungen wir aus dieser Notlage ziehen: Beseitigen wir diese Notlage oder gestehen wir ihr eine Abtreibung zu? Das sind für mich zwei völlig verschiedene Wege, die nicht miteinander zu vereinbaren sind.

Die Notlage beseitigen, ist fraglos ein steiniger, mit immer neuen Schwierigkeiten gepflasterter Weg, der alle Beteiligten immer wieder an ihre Grenzen bringt. Die Abtreibung dagegen ist allein der einzige Weg, der zunächst Erleichterung verspricht, jedoch in einer Tragödie endet.

Warum ich in der Abtreibung einen Krieg gegen uns Frauen und gegen unsere Kinder sehe, möchte ich kurz anhand meiner täglichen Erfahrungen schildern.

Seit zwanzig Jahren kommen Frauen – oft sind es auch Paare – zu uns und beginnen das Beratungsgespräch so: „Ich habe mich entschieden, ich kann das Kind nicht bekommen!“ Es folgt eine kurze Begründung, die in sich schlüssig, logisch und völlig klar vorgebracht wird. Wir haben überhaupt keinen Grund, auch nur an einem dieser vorgebrachten Worte zu zweifeln. Was uns jedoch in diesem Beratungsgespräch interessiert, ist der zurückgelegte Weg. Was ist geschehen zwischen dem Feststellen der Schwangerschaft und der jetzt getroffenen Entscheidung zum Abbruch? Was ist geschehen, und was war vorher los?

Aus diesen Erfahrungen zeigen sich signifikant drei große Gruppen von Frauen, die den Abtreibungswunsch äußern:

1. Besonders bei denjenigen Frauen, die von sich sagen, sie haben frei und unbeeinflusst entschieden, stellte sich vor oder nach der Geburt heraus, daß sie als kleines Mädchen sexuell mißbraucht worden sind. Diese Frauen verinnerlichen besonders leicht den Abtreibungswunsch ihres Umfeldes. Das muß nicht unbedingt der Partner sein, das können auch andere Personen sein. Es genügt dabei, wenn diese Personen einfach sagen: „Überleg dir, was du tust, ich verlaß mich auf dich.“ Das genügt.

2. Bei der zweiten Gruppe versuchen die Eltern mit oft fassungslos machender Härte, den Abbruch durchzusetzen. Wenn ich Eltern sage, meine ich damit nicht, daß es sich nur um minderjährige Mädchen handelt. In diesen Fällen stellte sich heraus, daß die Mutter selbst einen oder mehrere Abbrüche hatte und damit nicht zurechtkommt. Es gibt dann auch Auseinandersetzungen mit den Eltern. Auch okkulte Belastungen tauchen in dieser Gruppe sehr häufig auf, in letzter Zeit immer häufiger. In der letzten Woche habe ich zum Beispiel in einem solchen Zusammenhang von einer Frau den Satz gehört: „Ich bin seit Generationen die erste Frau in unserer Familie, die ihr erstes Kind nicht abtreiben ließ!“

3. Die dritte Gruppe ist schließlich die, die von ihrem Umfeld, das ist meist der Partner, massiv und offen unter Druck gesetzt wird. Die angewandten Mittel dabei sind oft um so brutaler, je länger sich das Paar kennt. Auch diese Frauen hatten durch die Bank weg eine traumatische Kindheit, sei es durch Mißhandlungen, sei es durch Scheidung oder durch Verlassen eines oder beider Elternteile.

In allen Gruppen ist natürlich auch materielle Not gegeben, besonders, wenn die Frau oder die Familie sich für das Kind entscheiden. Mir kam es jedoch darauf an, Ihnen aufzuzeigen, was dahinter steht, wenn eine Frau sagt: „Ich habe mich entschieden, ich habe alles durchdacht und kann das Kind jetzt nicht bekommen!“

Unsere Gespräche dauern normalerweise mehrere Stunden, wobei die Frau alleine entscheidet, wann es zu Ende ist. In diesen Stunden gewährt uns die Frau einen Einblick in ihr Leben, das oftmals einen einzigen langen Leidensweg darstellt, und nichts davon kann man der äußeren Fassade ansehen. In aller Regel spricht sie überhaupt zum ersten Mal darüber. Das können Ihnen sicherlich alle Beraterinnen bestätigen. Von daher sehe ich die vor ihr stehende Abtreibung nur als weitere Wunde, als weiteres Trauma ihres Lebens an, ein Trauma, das alle vorangegangenen übertrifft und das so schlimm ist, daß sie es oft jahre- oder jahrzehntelang verdrängt.

Natürlich hat unsere Beratung zum Leben ganz handfeste Konsequenzen für uns. Das bedeutet zum Beispiel, eine Wohnung zu suchen. Wer das in dieser Zeit versucht, weiß, was das bedeutet. Weiter gehören dazu Unterhalt zahlen, Rechtsstreite führen, Gespräche und Therapien anbieten, Putzfrauen bezahlen, Haushaltshilfen oder Kinder-mädchen. Es gibt meines Wissens nichts, was wir nicht schon getan hätten.

Erklärtes Ziel unserer Gespräche ist, das Selbstbewußtsein der Frauen zu stärken oder neu zu wecken. Eine wirklich selbstbewußte Frau hat es nicht nötig, sich so etwas wie eine Abtreibung anzutun. Entsprechend dem, was ihr geschieht, taucht auch in den Erzählungen der Frauen, die abgetrieben haben, die Beschreibung von Schlachthäusern auf, in denen Kinder umgebracht werden. Ich meine, eine selbstbewußte Frau ist in der Lage, zu ihren Handlungen zu stehen, ohne sich selbst und anderen in dieser Weise zu schaden. Sie ist in der Lage, entsprechende Forderungen aufzustellen. Die Frage ist dabei, wie man ihr hilft.

Wir Mitarbeiterinnen der „Birke“ treten aufgrund der langen – im Februar sind es nun 20 Jahre – Erfahrungen entschieden für die Strafandrohung der eigentlichen Täter ein und meinen damit: das Umfeld, die Berater – wer immer die Frauen beraten hat – und die abtreibenden Ärzte. Jeder von ihnen trägt einen erheblichen Teil dazu bei, daß Frauen sich Abtreibungen antun. Die Frauen selbst möchten wir straflos sehen, da jede Abtreibung in sich bereits die Strafe darstellt.

Weder die bestehende Indikationsregelung noch die Erlaubnis zum Abbruch haben zu einem Rückgang von Abtreibungen geführt, sondern zum genauen Gegenteil. Das können wir – völlig unabhängig von irgendwelchen Zahlen – an den stetig wachsenden Zahlen von Beratungsstellen und Abtreibungskliniken erkennen. Strafandrohung bitte ich auch nicht, wie wir das verstehen, mit Verurteilung der Frau zu verwechseln. Das haben wir noch nie getan. Sonst könnten wir auch unser Engagement nicht glaubwürdig durchsetzen. Ich denke aber, daß die Strafandrohung das einzige Mittel auf dem Rechtsboden ist, auf dem wir uns bewegen können.

Mich schmerzt es sehr, daß die evangelische Kirche sich mit dem Ausstellen des Beratungsscheins aktiv am Tötungsgeschehen und der damit verbundenen Zerstörung beteiligt. Wie oft sind wir in Diskussionen gerade auf diesen Punkt angesprochen und darin verwickelt worden, und wie oft sind deshalb schon Christen aus der Kirche ausgetreten oder konvertiert? Ich selbst stehe auch ständig vor dieser Frage.

Ich bitte Sie daher eindringlich, sich dafür einzusetzen, daß die Evangelische Kirche ihre derzeitige Beratungspraxis

ändert und andere Hilfen anbietet. Wir haben hierfür auch ein Papier erstellt. Der ausgestellte Beratungsschein ist die kirchliche Erlaubnis zum Abbruch – so sehen es die Betroffenen. Wir bekommen immer wieder zu hören: „Was wollen Sie denn, die Kirche hat uns das doch erlaubt.“

Wir tun damit aber nichts Geringeres, als Gottes Entscheidung zu korrigieren. Ich habe das auch auf dem Vorforum in Neckargemünd gesagt, weil mich das so erschreckt hat. Im Augenblick der Zeugung hat Gott selbst entschieden, daß dieses Kind leben soll. Gott hat entschieden, daß dieses Kind diese Mutter und jenen Vater haben soll. Mit der Erlaubnis zum Töten des Kindes sagen wir Gott, daß er sich geirrt hat und wir seinen Irrtum jetzt berichtigen müssen.

Für mich möchte ich deshalb noch einmal sagen dürfen, daß für mich die Frage im Zusammenhang mit dem § 218 lautet: „Bauen wir Babel oder bauen wir Gottes Reich?“

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte nun Frau Solyga um ihren Beitrag.

Frau **Solyga**: Ich habe kein Kurzreferat vorbereitet, ich habe nur ein paar Stichworte mitgebracht, zu denen ich etwas sagen möchte.

(Beifall)

Die Fragestellung bezog sich auf die Schwierigkeiten, die wir in unserem Arbeitsbereich zur Zeit sehen. Wir Frauen in der ehemaligen DDR befürchten, daß das Recht auf eigenverantwortliche Entscheidung – Schwangerschaftsabbruch oder Austragen der Schwangerschaft – verloren geht. Wir befürchten, daß der Schwangerschaftsabbruch wieder in die Illegalität geht. Vor 1972 gab es bei uns auch einen „Abtreibungstourismus“. Das ist ein recht schreckliches Wort, bezeichnet aber genau das, was es beinhaltet. Die Frauen fuhren nach Polen, während die bundesdeutschen Frauen nach Holland fuhren und fahren. Wir befürchten, daß diese Entscheidung verloren geht. Das wäre für uns ein Schritt um 20 Jahre zurück.

Das Wort „Beratung“ wird in letzter Zeit wie ein Zaubermittel benutzt, mit dessen Hilfe das Austragen der Schwangerschaft in jedem Fall noch erreichbar sein könnte oder sollte. Pflichtberatung, was auch vorgesehen ist in einigen Gesetzesentwürfen, setzt die wichtigsten Säulen der Beratung, wie wir sie verstehen und praktizieren, außer Kraft: das ist einmal Vertrauen und Freiwilligkeit. Beides ist nicht gewährleistet, wenn es eine Pflicht zur Beratung geben sollte. Nur in der Atmosphäre von Freiwilligkeit und Vertrauen ist dieser immense Druck des Schwangerschaftskonfliktes auszuhalten. Hierbei kann der Raum geschaffen werden, um eine Entscheidung mit der Frau zusammen zu finden, mit der sie – nicht ich – weiterleben kann.

Im Augenblick, und das habe ich auch in der Fragestellung zu unseren Schwierigkeiten so verstanden, sind wir restlos mit dem überlastet, was durch die Antragstellung mit dem Hilfsfonds „Schwangere Frauen in Not“ auf uns zugekommen ist. Wir sind an sich Erziehungs-, Ehe- und Familienberaterinnen und -berater. Die Schwangerschaftsberatung ist uns, wie ich einmal so sagen möchte, zugewiesen worden. Das ist im Einigungsvertrag die einzige Art von Beratung, für die wir vom Bundesministerium für Frauen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen haben. Die Ehe- und Familienberatung, die unser eigentliches Arbeitsfeld

ist, wurde überhaupt nicht erwähnt. Diese Arbeit wurde bis vor wenigen Tagen seitens des Staates, des Landes oder der Kommune finanziell überhaupt nicht unterstützt. Ich kann es nicht anders ausdrücken: Wir sind richtiggehend erpreßt und eingekauft worden, indem wir die Mittel für die Schwangerschaftsberatung für unsere Existenz als Beratungsstellen innerhalb der ehemaligen DDR in Anspruch genommen haben. Wir müssen diese Arbeit nun leisten, und dadurch kommen wir zur Zeit überhaupt nicht mehr zu unserer qualifizierten Arbeit, da wir stapelweise die Anträge an den Hilfsfonds „Finanzielle Hilfe für Schwangere in Not“ bearbeiten, schreiben und weiterleiten müssen. In der ehemaligen DDR gab es einen Rechtsanspruch auf Hilfe für schwangere Frauen. Hierzu war kein Antragsverfahren erforderlich. Das zu unseren gegenwärtigen Schwierigkeiten.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Dr. Pflaum, darf ich Sie nun bitten.

Frau **Dr. Pflaum**: Verehrter Herr Präsident, verehrte Landessynodale! Vielen Dank für die Einladung hierher.

Beim Schwangerschaftsabbruch sind im konkreten Fall mehrere Menschen betroffen: das ungeborene Kind, um dessen Leben es geht, die Frau, die das Kind trägt, der Mann, der das Kind gezeugt hat, und die beiden, die später das Kind großziehen, der Arzt, der die Indikation stellt, sowie Arzt und Pflegepersonal, die den Eingriff durchführen. Über die Berater haben wir schon etwas gehört.

Daß der aktive Täter des Abbruchs der Arzt ist, der nicht als Roboter, sondern als verantwortlicher Mensch mit einem Gewissen arbeitet, wird leicht übersehen. Die Frau weiß oft nicht, auf was und auf welche Folgen sie sich einläßt. Der Arzt weiß es sehr wohl. Es gibt eine ganze Reihe von Frühkomplikationen, zum Beispiel starke Blutungen, Entzündungen im kleinen Becken, Verletzungen des Gebärmutterhalses, Narkosezwischenfälle, im Extremfall der tödliche Ausgang. An Spätkomplikationen sind nachfolgende Unfruchtbarkeit sowie schwere psychische Folgen zu nennen. Die Frau erlebt den Schwangerschaftsabbruch zum ersten, zweiten oder vielleicht sogar schon zum fünften Mal, der Arzt vollzieht die Tötung zum ersten, hundertsten oder vielleicht schon tausendsten Male.

Wie kann der Arzt das mit seinem Berufsethos vereinbaren, menschliches Leben schützen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir wissen, wann menschliches Leben beginnt. Im Gefolge moderner Forschung wissen wir, daß zum Beispiel das menschliche Wesen bereits in der 8. Schwangerschaftswoche Berührungseize empfindet und darauf reagiert, daß die Anlage des menschlichen Gehirns bereits mit 2 Wochen deutlich vorhanden ist. Professor Erich Blechschmidt formuliert das Ergebnis seiner jahrzehntelangen Forschungsarbeit an Embryonen so: „Ein Mensch entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch. Er wird nicht Mensch, sondern ist Mensch von Anfang an.“

Das wußte bereits Hippokrates – ohne moderne Naturwissenschaft – im Altertum. Der Arzt schwur im hippokratischen Eid, menschliches Leben zu erhalten, auf keinen Fall zu töten und nie einer Frau ein Abtreibungsmittel zu geben. Es wurde klar vorausgesetzt, daß menschliches Leben mit der Empfängnis beginnt. Dieses Berufsethos ist auch

Grundlage zum Gelöbnis des Arztes in der alten BRD: „Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht im Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.“ In bezug auf die Erhaltung des ungeborenen Lebens wird dieser Grundsatz in § 5 der Berufsordnung für Ärzte so formuliert: „Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, das ungeborene Leben zu erhalten. Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Der Arzt kann nicht gegen sein Gewissen gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.“

Was bedeutet das für den Arzt in der Diskussion um § 218? Er wird im Falle einer Liberalisierung zum Erfüllungsgehilfen einer Tötungshandlung degradiert, die im völligen Widerspruch zu seinem Berufsethos steht. In neuester Zeit erst gibt es Untersuchungen dazu, wie der durchführende Arzt die Abtreibungen verkraftet. Viele haben damit mehr Probleme als mit der Begleitung Sterbender! Und diese ist wahrhaftig nicht leicht.

Ich würde gerne jeden – Arzt oder Nichtarzt – einmal mitnehmen, ihm oder ihr den kleinen Feten in der 12. Schwangerschaftswoche – also Embryonalwoche nach dem Gesetz – live im Ultraschall zeigen. Wenn Sie dann die Curette in die Hand gedrückt bekämen – würden Sie die Tötung durchführen?

Mit der Liberalisierung wird nicht nur dem Arzt, sondern auch der Frau eine unzumutbare Bürde auferlegt. Wie Sie sicher alle wissen, sind Frühschwangerschaft und Wochenbett Phasen der hormonellen Umstellung, in denen eine Frau besonders sensibel und psychisch labil ist. Ausgerechnet in einer solchen Phase soll sie eine verantwortliche Entscheidung über Leben und Tod treffen? Ganz zu schweigen davon, daß die um Abbruch bittende Frau oft nicht aus freiem Entschluß dazu kommt, sondern unter massivem Druck des Kindsvaters, der Familie und der Gesellschaft.

Ein weiterer Punkt, der gerne falsch betrachtet wird, ist der, daß es bei der Liberalisierung de facto um mehr Straffreiheit für den Arzt geht, weniger für die Frau. Die Frau hat schon heute recht viele Ausnahmen im jetzigen Gesetz. Zu dieser meiner Sicht der Lage als Ärztin kommt noch meine Verantwortung als Christ in dem Wissen, daß jedes Menschenleben ein Geschenk und Geschöpf Gottes ist und in seiner Gott-Ebenbildlichkeit einmalig und unantastbar. Wie kann sich eine Kirche, die Ehrfurcht vor dem Schöpfer zeigt, für Gesetzesänderungen aussprechen, die zur Folge haben, daß über menschliches Leben frei und damit auch willkürlich verfügt werden darf?

Eine Liberalisierung kann ich als Ärztin in der Verantwortung vor Gott dem Schöpfer niemals befürworten, weil dadurch das Leben ungeborener Menschen weiterhin und in verstärktem Ausmaß in Gefahr kommt und Unrecht in Recht verkehrt wird. Es gibt nur einen Weg: maximal möglicher Schutz des ungeborenen Menschen auf zwei Ebenen: im strafrechtlichen Bereich einerseits und andererseits unter Aufbietung aller verfügbaren Möglichkeiten zur Hilfe in Notsituationen.

Eine Kirchenleitung oder eine Synode, die die strafrechtliche Freiheit zur Tötung befürworten würde und darüber hinaus noch evangelische Krankenhäuser zur Durchführung von Abtreibungen ermutigen würde, fiel damit vielen christlichen Ärzten und Schwestern in den Rücken.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Zum Schluß Herr Pfarrer Wenzel bitte.

Pfarrer **Wenzel**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe ebenfalls kein ausgearbeitetes Votum, da ich nicht wußte, daß man das sollte. Ich habe mir notiert, was ich in dieser vorbereiteten Sache wichtig finde, und möchte das kurz zum Eingang benennen.

Zuvor möchte ich ein paar Anmerkungen zu meinem persönlichen Zugang zu dem Thema machen.

1. Ich war als junger Pfarrer und Erwachsenenbildner im Kirchenbezirk Konstanz vor 17 bis 18 Jahren mit dem Thema schon einmal befaßt, und zwar im Zuge der damaligen Gesetzgebung. Ich muß gestehen, daß im Laufe des Nachdenkens, Erlebens und Zurategehens, auch des Älterwerdens, für mich die Problematik, die Sie zu verhandeln haben, nicht einfacher und klarer, sondern schwieriger und unklarer geworden ist.

2. Ich traue mich hier, gerade auch in der Rolle als Mann, unter anderem deshalb zu sprechen, da ich nebenher mehr als zehn Jahre an einer psychologischen Beratungsstelle gearbeitet habe, in der die Beratung zum § 218 bei zwei Kolleginnen fest installiert war.

3. Ein für mich spezifischer und wichtiger Zugang zu diesem Thema besteht darin, daß sich unter unseren drei Kindern ein Adoptivkind befindet, das wir von der Entbindungsklinik zunächst in Pflege und später zur Adoption geschenkt bekommen haben.

Für mich ist in dieser Frage

1. aus meinem Erfahrungshorizont als Pfarrer und Psychoanalytiker am wichtigsten, daß die Betroffenen sprechen und entscheiden. Es besteht in dieser Frage für mich kein Zweifel darin, daß die Betroffenen hier in erster Linie die Frauen sind.

2. Ich bin der Ansicht, daß unsere Aufgabe als Kirche, in der ich als Mitarbeiter und Gemeindemitglied lebe, die ist, Menschen, die in Not, im Konflikt und betroffen sind, mit Rat und Tat beizustehen. Die politische Landschaft zeigt deutlich, daß dort, wo nach dem Rat die Tat erbeten wird, das nötige Geld nicht vorhanden ist. Die kirchliche Landschaft müßte nach meiner Meinung zeigen, daß das Engagement in dieser Sache in der Tat mündet. Das bedeutet, daß wir alles das, was wir an Mitteln und Gelegenheiten haben, für Beratung, für flankierende soziale Maßnahmen und anderes mehr als bisher zur Verfügung stellen. Das geht bis hin zum persönlichen familiären Einsatz.

Ich plädiere in diesem Zusammenhang aus den Erfahrungen in der Beratungsstelle nicht für einen Beratungszwang. Das Spezifikum des Miteinander-Zurategehens wird entsteht, wenn am Ende eines solchen Prozesses eine Weisungs- und Entscheidungspflicht der Berater steht. Ich habe aber im Laufe der letzten Jahre vermehrt darüber nachgedacht, ob wir uns um so etwas wie eine Informationspflicht drücken können. Ich habe das im Gespräch mit einem mir befreundeten Politologen an einem analogen Beispiel durchgespielt. Dieser Politologe sagte mir: „Es ist heute zum Beispiel so: Rechts- und Lebensfragen sind so kompliziert geworden, daß Du in Baden-Württemberg kein Grundstück kaufen kannst, ohne daß Du eine Beratungspflicht wahrnimmst, nämlich beim Notar.“

Es gibt eine solche Fülle von notwendigen und differenzierten, schwierigen Informationen im Zusammenhang mit

all den medizinischen und sozialen Fragen, die im Umfeld des Schwangerschaftsabbruchs angesprochen sind, daß ich persönlich für eine Differenzierung in Beratungsrecht in einem pluriformen, also sehr breit gestreuten Angebot, und Informationspflicht zu bestimmten Zusammenhängen gleichzeitig plädieren würde.

3. Die Kehrseite unserer besten Überzeugung steckt in uns selbst. Das ist eine spezifisch tiefenpsychologische Aussage und Betrachtungsweise des Problems.

Die radikalste Form, dann von dem hier zu verhandelnden Problem zu sprechen, müßte heißen: Sie Frauen und wir Männer stellen uns der Tatsache: Bei besten ethischen Absichten und allen möglichen lebenserhaltenden Maßnahmen und Initiativen eines Adoptivvaters und vielem mehr gibt es in mir den „Mörderschatten“. Dieser „Mörderschatten“ lebt in mir – bis jetzt, soweit ich sehen kann, nicht beim Schwangerschaftsabbruch. Er ist aber zum Beispiel relativ leichter wachzurufen auf der Autobahn.

Das ganze Problem läßt sich meiner Meinung nach, in einer bisher in Gesetzgebung und Jurisdiktion weitgehend von Männern bestimmten Welt, unter Christen nur dann aufrichtig und ehrlich weiterverfolgen, wenn wir als Männer von dem Teil in uns, der manchmal töten will – der zum Beispiel in der militärischen Tradition eine sehr weitgehende Ausprägung gefunden hat –, aufrichtig sprechen und verarbeitungsbereit sind. In diesem Zusammenhang erscheint mir der Hinweis auf die Schädigung von Frauen durch Schwangerschaftsabbrüche, der immer wieder argumentativ gegen Abbrüche verwendet wird, höchst dubios, solange nicht beispielsweise Männer – zur Aufarbeitung ihrer Tötungserlebnisse – entsprechend Beratung suchen und solange nicht von ihrer Erfahrung in Beratungen berichtet wird. Hier kann mit scheinstatistischen Aussagen auch Etikettenschwindel betrieben werden.

(Vereinzelter Beifall)

4. Schließlich habe ich im Zusammenhang des hier zu verhandelnden Themas die größte Mühe mit meiner ökumenischen Loyalität zur Katholischen Kirche. Diese Loyalität ist in der Praxis sehr ausgebildet gewesen in meiner alltäglichen Arbeit als Gemeindepfarrer. Es fällt mir deshalb schwer, das zu sagen, was ich nun noch vortrage.

Soweit ich die ethische und theologische Diskussion in der Evangelischen Kirche verfolgen und verstehen kann, meine ich, daß wir vom Ansatz unseres Kirchen- und Glaubensverständnisses in dieser Frage her zu einer eigenständigen Aussage gezwungen sind. Unser Verständnis von Leben und Lebensschutz kann und muß ein anderes sein als das mindestens einer traditionell katholischen Position. In diesem Zusammenhang spielt für mich eine unüberwindbar schwierige Rolle, daß die Autoritäten, die zu diesem Thema sprechen und von Amts wegen sprechen müssen, definiertermaßen Männer sind, die im ganzen Bereich der sexuellen Vitalfunktion Erfahrungen, über die hier auch offen zu sprechen wäre, nicht haben dürfen.

Diese Diskrepanz zwischen Gesetzgeben-müssen und Erfahrungen-sammeln-können macht es mir ungeheuer schwer, in dieser Frage auch den Rat und das Votum katholischer Männer und Amtsträger zu hören.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Zum Glück sind unsere Expertinnen und der Experte zum Teil schon auf die Fragen eingegangen, die so fleißig aufgeschrieben worden sind.

Ich möchte jetzt zunächst gerne an die drei Beraterinnen eine Frage richten, da diese mehrfach gestellt worden ist.

Zunächst aber meldet sich Herr Girock zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Girock**: Ich möchte gerne zum weiteren Verlauf eine Rückfrage stellen. Wie ich die Situation jetzt übersehe, werden Fragen beantwortet, die schon vor den Referaten abgegeben worden sind. Nun befinde ich mich in einer Situation, daß ich nach dem Anhören der Referate eine Fülle aktueller Fragen hätte, die ich vorher gar nicht hätte stellen können, da ich die Referate nicht kannte. Ich frage deshalb nach einer Möglichkeit, wie man das nachholen kann, möglicherweise miteinander kombinieren. Ich möchte jedenfalls dringlich darum bitten, daß es noch eine Möglichkeit gibt, sei es heute oder zu einem anderen Zeitpunkt, aktuelle Fragen nachholen zu können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe eine Lösung vorhin schon angedeutet. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit dem Plenum zu verhandeln, uns einig zu werden.

Hätten Sie gerne, daß wir vorläufig sämtliche schriftlichen Fragen weglassen und direkt an die Experten Fragen stellen?

(Widerspruch und Zurufe: Nein!)

Das war ein ziemlich lautes Nein. Verstehe ich Sie dann richtig, daß ich versuche, eine Runde Fragen an die Experten weiterzugeben. Nach dieser Runde kann dann noch einmal gefragt werden.

(Beifall)

Auch wiederum nein? – Überwiegend gab es für diese Verfahrensweise Zustimmung. Ich verfare nun so großzügig, wie es der Herr Präsident sonst auch macht.

Häufig gestellte Fragen lauten:

1. Sind Frauen, die zur Beratung kommen, noch offen?
2. Wie oft endet Beratung positiv im Sinne Entscheidung für das Kind?
3. Durch welche sozialen Hilfen könnte es zu mehr Entscheidungen für das Kind kommen?

Frau **Lamade**: Es gibt Frauen, die kommen mit dem Wunsch, die Schwangerschaft abzuberehen. Dazu sind sie fest entschlossen. Da können wir nichts bewirken.

Es gibt Frauen, die ambivalent sind. Diese holen sich die Hilfe. Sie hören sich auch das an, was wir darüber hinaus anzubieten haben. Die Hilfen sind sehr gering, sie beschränken sich auf eine Handvoll.

Wir wissen nicht, wer letzten Endes die Schwangerschaft abbricht oder nicht. Diese Frage bleibt auch für uns offen.

Frau **Dengler**: Diese Aussagen kann ich zum Teil bestätigen. Es kommen Frauen, die ambivalent sind. Diese befinden sich in materieller Not. Darunter zählen besonders Aussiedler aus den Ostgebieten. Diese wohnen häufig zu fünft in einem Zimmer, erwarten möglicherweise das sechste Kind. Es kommen Frauen, die äußerlich entschlossen sind. Sie sagen, sie möchten den Abbruch, nachdem sie alles bereits durchdacht haben.

Ich weiß, daß Frauen, die zu uns kommen, auch „zumachen“. Sie haben alles schon besprochen, alles mit sich und anderen oder beiden diskutiert. Alle, zumindest die meisten, haben die Erwartung, wenn sie in die Beratung gehen, daß dies äußerst demütigend abläuft, man weiß nicht, was da geschieht. Es ist die Frage, wie sie sich verhalten müssen. Diese Frauen erwarten irgend etwas.

Ich erlebe die Situation auch so, daß Frauen sehr „zu“ sind, entsprechend dasitzen. Ich erlebe aber auch, daß diese Frauen sich sehr wohl öffnen. Wir haben in der „Birke“ einmal zusammengerechnet, daß rund 94% der Gespräche positiv ausgegangen sind.

(Unruhe)

Das war allerdings nur deshalb möglich, da wir gleichzeitig Hilfen anbieten. Wir gehen auf die Probleme der Frauen ein. Uns interessiert der Weg zu deren Entscheidung. Wir gehen auf die Fragen ein, die tatsächlich im Weg stehen. Es gibt viele Frauen, die zum Beispiel berufstätig sind, die aber ihren Beruf gar nicht mögen. In solchen Fällen finanzieren wir eine Umschulung oder überhaupt eine Ausbildung. Wir haben auch schon das Abtragen von Schulden übernommen. Wir suchen für fast jede Frau, für fast jede Familie, die kommt, eine Wohnung. Wir bezahlen oft auch die Wohnungseinrichtung. Wir bezahlen oft das Kindermädchen, eine Putzfrau oder Therapien, wenn beispielsweise der Mann Trinker ist. Ich kann bestätigen, daß ein solcher sehr oft seine Frau schlägt. Alles das muß im Zusammenhang gesehen werden.

De facto ist es so, daß die Hilfen von Staat und Kirche einfach „lächerlich“ sind, ich kann das nicht anders ausdrücken. Von daher stehen wir privat dazu, nämlich die Spender und Gründer der „Birke“. Die Hilfen müßten bei weitem besser ausgebaut werden, damit man ein besseres Spektrum hat, um überhaupt in der Frage Abtreibung ja oder nein einsteigen zu können.

Frau Solyga: Bei uns wird die Fristenlösung bekanntlich noch praktiziert, so daß die Frauen, die mit einem Schwangerschaftskonflikt in die Beratungsstelle kommen, natürlich offen sind, da sie sich mit dem Konflikt herumschlagen und auseinandersetzen. Sie suchen die Berater als Gesprächspartner. Deshalb ist beides möglich.

Es ist in der Regel so, daß am Ende die Interruptio steht. Dabei versuchen wir gemeinsam, in kurzer Zeit – es ist ja auch immer der Zeitdruck dahinter – Trauerarbeit mit der Frau zu vollziehen. Es gilt Abschied von dem Kind zu nehmen, von dem sich die Frau trennen muß.

Die Frage nach den Hilfen kann ich nur mit einem Stichwort beantworten: Wir brauchen eine kinderfreundlichere Welt. Ein kinderfreundlicheres Umfeld beinhaltet alles. Das möchte ich nicht alles aufzählen, das ginge zu weit. Ist damit die Frage beantwortet?

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich möchte Frau Dr. Pflaum, die die meisten Fragen, die an die Gynäkologin gekommen sind, schon beantwortet hat, noch einmal mit dem Problem der seelischen Spätfolgen konfrontieren. Darüber hinaus gingen viele Fragen in die Richtung, ob durch die eugenische Indikation Behinderte insgesamt bedroht sind. Dazu gehört die Frage des Umgangs mit Behinderten und die mehrfach formulierte Angst, ob andere Gruppen wie z.B. alte Menschen bei einer Liberali-

sierung der Abbrüche weniger geschützt würden, d.h. die Fristenregelung wird in einem Zusammenhang mit Euthanasie gebracht.

Frau Dr. Pflaum: Ich darf zunächst zur ersten Frage Stellung nehmen, den Spätfolgen: Ich habe hierbei noch keine so weitreichende Erfahrung. Ich bin erst seit wenigen Jahren tätig. Ich habe mich kürzlich mit einem Kollegen, der Chefarzt war und auf 50jährige gynäkologische Berufspraxis zurückblicken kann, unterhalten. Er hat sogar so extrem formuliert, „daß keine Frau ohne Schaden einen Abbruch hinter sich bringen wird“. Als Grund sieht er an, daß es einfach etwas völlig Widernatürliches ist, was dem Frausein oder der Mütterlichkeit, wie immer man formulieren mag, entgegensteht.

Frühe psychische Folgen wie Gewissensbisse oder Reue kennen wir. Gerade aber die Spätfolgen, wie Depressionen, kommen oftmals erst im Klimakterium heraus. Dieser Chefarzt hat die interessante Feststellung gemacht, daß es eben nicht nur die Frauen waren, die von vornherein Gewissensbisse hatten, sondern auch die Frauen, die sagen, ich stehe zu meiner Entscheidung und diese auch wieder treffen würden, davor nicht gefeit sind.

Die psychischen Folgen gehen hin bis zum Suizid. Das wird sehr oft als Argument für eine Abtreibung genommen. Damit kann man aber belegen, daß das Problem hierdurch nicht gelöst wird.

Zur Frühauslese Behinderter: Unsere zunehmende intensivmedizinische Behandlung von sehr kleinen Frühgeborenen bringt uns dahin, daß man de facto das als solches sehen muß. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Wenn ein mongoloides Kind in der 22. Schwangerschaftswoche nach dem Gesetz – bei uns Mediziner handelt es sich hierbei um die 24. Woche – abgetrieben wird, was bis dahin möglich ist, hat das Kind ein Durchschnittsgewicht von 700 Gramm. Ein gesundes Kind im gleichen Schwangerschaftsalter mit gleichem Gewicht kann, an einem Perinatal-Zentrum geboren und entsprechend betreut, durchgebracht werden. Das gelingt nicht bei jedem Kind, aber doch bei einer ganzen Reihe. Ich selber habe ein solches Kind miterlebt. Dieses Kind hatte 600 und ein paar Gramm gewogen, war auch in der 24. Woche. Die Mutter war neulich da mit dem Kind und war ganz glücklich. Wenn man diese Kontraste sieht, fragt man sich: Das abgetriebene Kind wird verworfen, da es mongoloid ist, während das andere durchgebracht wird – mit welchem Recht eigentlich?

Die Frage nach dem Lebensende bzw. je nach Behinderung: Wenn man mit dieser Überlegung beginnt, muß man die ethische Folge sehen. Letztlich kommen wir doch in Richtung Euthanasie.

Pfarrer Wenzel: Ich wollte noch etwas zu den psychischen Spätfolgen sagen.

1. Ich kenne aus meiner Beratungs- und Analysepraxis Frauen, die – ohne daß ich Druck ausgeübt habe oder das von mir aus thematisiert habe – auf ihre psychischen Probleme mit Schwangerschaftsabbrüchen gekommen sind und daran gearbeitet haben. Das spricht zunächst einmal für die Bearbeitbarkeit dieser Probleme, nicht für das Gegenteil.

2. Ich begegne sehr viel mehr Menschen, die von sich aus darüber sprechen, was es für sie an psychischer Schädigung bedeutet, daß sie auf abenteuerlichem oder einfachem Weg herausbekommen haben, daß sie ungewollte Kinder sind.

Wenn es um Schädigungen und um Spätfolgen geht, muß in großer Breite über alles das, was wir als Menschen Menschen antun können, gesprochen werden. Es können keine vereinzelt Tatbestände angeblicher Beratungsstatistik herausgegriffen und als exemplarisch dargestellt werden.

(Beifall)

Ich habe meine Skepsis im Blick auf die Männer an dem Punkt vorhin schon beschrieben. Wir haben nun einmal einschlägige Statistiken darüber, daß es zu ganz hohen Prozentsätzen in diesem und in anderen Bereichen Frauen sind, die Beratung suchen und offen über ihre Probleme sprechen. Ich sehe einfach in diesem Beratungszusammenhang die Gefahr, ihnen aus einem kompetenteren Angehen von Beziehungsproblemen einen Strick zu drehen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn wir bei den Spätfolgen sind, liegt noch eine interessante Frage zu Schuldgefühlen und dem Umgang damit vor: Leiden die Frauen in der DDR weniger unter Schuldgefühlen, gibt es das dort überhaupt?

(Unruhe)

So wurde gefragt. Sind die seelischen Leiden nach einem Abbruch bei uns eher Folgen der moralischen Abwertung und Verurteilung als des Eingriffs selbst? Können Sie sich dazu äußern?

Frau **Solyga**: In der ehemaligen DDR kommen selbstverständlich nicht weniger Schuldgefühle auf als in der gesamten Bundesrepublik heute. Natürlich ist es in jedem Fall mit Schuld verbunden und mit Schuld leben lernen unter Zuhilfenahme von uns Beratern in der Beratung.

Die Beratung ist prozeßorientiert und nicht zielorientiert. Das durchläuft einen Prozeß der Schuldbearbeitung, wo am Ende dann steht – wenn es gut geht und die Beratung gelingt –, mit der Schuld leben zu lernen. Ohne Schuld geht es nicht, es gibt keinen Abbruch ohne Schuld. Wie sich die Frau auch entscheidet, ist das mit Schuld verbunden. Möglicherweise hat die Frau sich selbst, ihrem Mann, der Familie oder dem sozialen Umfeld gegenüber die Entscheidung getroffen. Ohne Schuld geht es aber einfach nicht, wenn ein Konflikt auftritt. Es geht dabei nur um die ungewollten Schwangerschaften, über die wir reden, nicht die gewollten. Die ungewollten Schwangerschaften sind die Problemfälle.

Das war der eine Teil der Frage. Wie lautete die andere Hälfte?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ging um das seelische Leiden nach einem Abbruch, ob dieses möglicherweise Folge einer moralischen Abwertung und Verurteilung sein könnte, die sozusagen von außen aufgesetzt wird.

Frau **Solyga**: Ich bin der Meinung, daß auf jeden Fall der Druck von außen den immensen Druck, der im Schwangerschaftskonflikt eh schon angelegt ist, deutlich verstärkt. Moralischer Druck verstärkt ganz besonders. Das ist völlig klar. Das erzwingt eine Entscheidung, aber keine freiwillige Entscheidung der Frau. Die kann sie nur in einer ruhigen Atmosphäre finden, wo sie beide Seiten erwägen kann, das Pro und Contra, wo ihr niemand gegenübersteht, der ein bestimmtes Ziel verfolgt. Moral verstärkt deshalb in jedem Fall den Druck.

Frau **Dengler**: Ich stelle eine ganz starke Diskrepanz fest. Zum einen wird von den selbstbewußten Frauen, die

selbst entscheiden können, gesprochen. Wenn sie Schuldgefühle haben, werden ihnen diese Schuldgefühle plötzlich von außen aufgedrückt. Entweder sind sie selbstbewußt, dann müssen sie zu einer Entscheidung auch stehen können. Oder sie sind es nicht, dann kann ihnen auch niemand im nachhinein Schuldgefühle aufdrängen. Es geht nur das eine oder das andere.

Ich möchte noch etwas ergänzen. Ich denke, daß eine Frau, die vor der Frage steht, ob sie möglicherweise den Partner verliert, wenn sie sich für das Kind entscheidet, nicht mehr frei entscheiden kann. Diese Frau steht in jedem Fall unter Druck.

Frau **Lamade**: Die Frauen kommen mit Schuldgefühlen. Die Frauen fühlen sich schuldig. Sie stehen alleine. Der Druck von außen ist enorm stark. Das verschärft die ganze Situation noch einmal. Meiner Meinung nach brauchen wir Schuldgefühle nicht zu legen. Wir sind vielmehr da, um Hilfe zu geben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Inzwischen haben wir eigentlich nur noch 20 Minuten Zeit, wenn ich auf die Uhr schaue. Ich möchte deshalb fragen, ob das Plenum noch Fragen stellen möchte.

(Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor.)

Herr Reger schreibt die Namen auf.

Zunächst hat Herr Dr. Schneider das Wort.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte Herrn Wenzel zur Frage evangelischer oder katholischer Ethik ansprechen.

Sie haben ähnlich pauschal wie Frau Dr. Wegener heute diesen Unterschied gemacht. Ich möchte Sie folgendes fragen: Würden Sie Bonhoeffers Ethik als eine evangelische Ethik bezeichnen, weil sie ganz bewußt – ähnlich wie die katholische Ethik – davon ausgeht, daß das Leben als Gut Gottes zu schützen ist? Das können Sie in Bonhoeffers Ethik nachlesen. Ich empfehle im übrigen allen Synodalen, den Abschnitt über den Schwangerschaftsabbruch zu lesen. Die Ethik ist eines seiner letzten Werke, und sie steht somit nicht im Verdacht, ein Frühwerk zu sein.

Pfarrer **Wenzel**: In der Form werde ich die Frage nicht beantworten. Ich habe von Bonhoeffer in meinem Studium sehr viel gelernt. Ich denke aber, daß es – die theologischen Ahnen in Ehren – notwendig erscheint, gerade in dieser sich zuspitzenden Frage, die auch von den biologischen, medizinischen und juristischen Kenntnissen her heute andere Voraussetzungen hat als vor 50 Jahren, sehr genau zu unterscheiden zwischen theologischen, juristischen, psychologischen, medizinischen und auch biologischen Fragestellungen.

Ich bin der Ansicht, daß die Theologie im Bereich der Humanwissenschaften in der Kenntnisnahme detaillierter Sachbefunde einen großen Nachholbedarf hat. Deshalb ist die Ethik gut beraten, wenn sie mit konkretistischen Aussagen so sehr zögert.

Gerade die letzten Aussagen in der Gesprächsrunde zeigen mir: Es ist notwendig, den Schuldbegriff zu differenzieren: Ein theologisches Verständnis von Schuld, in dem Sichbekennen Bestandteil des Redens von Schuld ist; ein juristisches Verständnis von Schuld mit einer Erörterung dessen, was der Gesetzgeber in einer pluralistischen Gesellschaft leisten kann und will; die Unterscheidung eines neurotisch bedingten Schuldgefühls von einem

Schuldgefühl, das im Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit mit Schuld umgeht: Ein Sprechen von Schuld, das solche Aspekte nicht differenziert, führt schwerlich zu glaubwürdigen theologischen und juristischen Aussagen. Ich bitte, diese Ebenen sehr deutlich zu unterscheiden.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich habe eine Frage an Frau Dengler und an Frau Dr. Pflaum. Ich möchte Sie, Frau Dengler, fragen, ob ich Sie richtig verstanden habe, daß Sie für eine völlige Straffreiheit der Frau eintreten. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, würde ich gerne wissen, wie sich das nach Ihrer Auffassung auf das Rechtsbewußtsein der Frau auswirken würde.

Frau Dr. Pflaum würde ich gerne fragen, ob ich Sie richtig verstanden habe, daß Sie nicht nur gegen eine weitere Liberalisierung sind, sondern zu einer generellen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs zurückkehren möchten, also auch keine Indikationenlösungen mehr zulassen möchten. Wenn ich Sie an diesem Punkt richtig verstanden habe, würde ich gerne von Ihnen wissen, ob Sie glauben, daß mit einer Strafverschärfung das Leben besser geschützt werden kann, als es zur Zeit der Fall ist.

Frau **Dengler:** Sie haben mich in diesem Punkte völlig richtig verstanden. Ich trete deshalb dafür ein, da ich erlebe, daß Frauen – egal aus welchen Gründen sie sich einen Abbruch zugemutet haben – massiv darunter leiden.

Ich will in diesem Zusammenhang niemanden bestrafen, schon gar nicht eine Frau. Es ist eine weitere Strafe, sie noch gesetzlich unter Strafe zu stellen, während alle anderen irgendwie Beteiligten völlig straffrei ausgehen.

Ich möchte noch folgendes dazu sagen: Ich erlebe, daß sich eine neue Frauenbewegung konstituieren wird. Ich war ein Jahr lang in Amerika. Dort habe ich mir unter anderem auch die Abtreibungsszene angesehen. Ich erlebe, daß hier etwas Ähnliches geschieht. Ich kenne sehr viele Frauen, die öffentlich und auf der Straße dafür kämpfen, daß der § 218 fällt. Diese Frauen sind bei uns in der Beratung, sei es wegen einem Abbruch oder weil sie wieder schwanger sind. Diese Frauen kommen von ihrem Kampf oder gehen zu ihrem Kampf, sitzen bei uns und sind zerstörte Frauen.

Wenn ich dann die Frage stelle, weshalb sie weiter mitmachen, erlebe ich die unterschiedlichsten Antworten. Dennoch ist es im Grunde immer die gleiche Antwort: Ich kann irgendwie nicht anders. Dabei habe ich entdeckt, daß einige dieser Frauen beginnen, sich zusammenzutun. Wenn auch nur annähernd eine Bewegung entsteht, wie das in Amerika der Fall ist, wo nicht nur einfach gläubige Frauen auf die Straße gehen, sondern eine ganz starke Lobby der Frauen auf die Straße geht, die abgetrieben haben und massive seelische Probleme erleiden, dann bin ich der Ansicht, daß wir alle gefragt werden, was wir im Zusammenhang mit dem § 218 gefordert oder getan haben.

Ich bin davon überzeugt, daß Abbrüche verhindert werden können. In den Auseinandersetzungen, die auf unsere Gespräche hin mit den Beteiligten oft folgen, erlebe ich die paradoxe Situation, daß sich die Frauen verteidigen müssen, wenn sie sich entschieden haben, das Kind zu bekommen. Sie suchen nach Argumenten, weshalb sie das getan haben, wo doch die Ausbildung noch nicht beendet ist,

der Beruf gerade begonnen oder sie auch festgestellt haben mag, daß sie den Beruf nicht möchte. Möglicherweise ist es das vierte oder sechste Kind, meist ist es das dritte. Ich erlebe es als paradox, daß man Argumente suchen muß, um das Kind zu bekommen, während demgegenüber die Frau das einfachste Mittel nicht in der Hand hat, zu sagen, daß es nicht erlaubt ist. Dieses einfachste Mittel hat sie nicht in der Hand. Deshalb trete ich für Strafandrohung der eigentlichen Täter ein.

Frau **Dr. Pflaum:** Sie haben mich nach meiner persönlichen Meinung gefragt. Ich halte den § 218, wie er jetzt existiert, vor allem in dem, was er bewirkt, für recht bedenklich. Wenn ich es recht weiß, ist die Anzahl der Abbrüche in den achtziger Jahren konstant geblieben. Der Anteil aber der Schwangerschaften, die auf irgendwelche Notindikationen und Notlagen hin abgetrieben wurden, lag im Jahre 1977 bei etwa 57%. Im Jahre 1987 waren es gar rund 89%. Ich finde, das ist in unserer Gesellschaft schon recht eigenartig. Das spricht nicht dafür, daß man sich sehr viel an Hilfen hat einfallen lassen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich verstehe Sie also richtig: Sie möchten den alten Rechtszustand, wie er bis 1974 bestand, wieder herstellen. Sie möchten also eine Strafbarkeit ohne Indikationenlösung.

Frau **Dr. Pflaum:** Ich persönlich würde mir eine engere Stellung wünschen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Eine engere Stellung, gut.

Frau **Dr. Pflaum:** Selbstverständlich gibt es Grauzonen, etwa Abbruch bei einem nicht lebensfähigen Kind. Wenn es um das Leben der Mutter geht, ist die Entscheidung sowieso klar.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Medizinische Indikationen würden Sie somit zulassen? – Wenn Sie diese Auffassung vertreten, habe ich die Frage, ob Sie glauben, daß mit einer Verschärfung des Strafrechts das Leben besser zu schützen ist, als es jetzt der Fall ist.

Frau **Dr. Pflaum:** Ich habe diese Frage meines Erachtens beantwortet. Das ist nur ein Teil davon, und zwar mehr der bewußtseinsbildende Teil oder der, daß sich der Staat auf die Seite des ungeborenen Lebens stellt. Das wird eine ungeheure Verpflichtung bedeuten, indem nämlich diejenigen, die das befürworten, damit auch der Staat, ein wenig mehr tun müssen, um solche Notlagen anders zu beheben als durch einen Abbruch. Ich frage mich in diesem Zusammenhang auch noch, ob nicht die Fristenlösung ein noch einfacherer Weg ist, denn bei diesem muß man sich nicht mehr bemühen.

Synodaler **Dr. Götsching:** Es gab natürlich vor der jetzigen Änderung zum § 218 schon eine offizielle Lösung dieses Problems. Es gab Kommissionen für einen Schwangerschaftsabbruch. Da mußte ein Arzt aus dem Krankheitsgebiet, dessen Schwere für die Frau die Unterbrechung notwendig machen würde, bescheinigen, daß die Frau schwerst gefährdet ist. Darüber hinaus mußte ein Gynäkologe Mitglied der Kommission sein. Dazu gehörte weiter der Leiter des Gesundheitsamtes, der dann die Funktion des Vorsitzenden dieser Kommission inne hatte. Die Entscheidungen waren verhältnismäßig restriktiv, je nachdem wie die Herren eingestellt waren.

Frau **Solyga:** Die Fragestellung nach der Strafbarkeit bringt mich nun einfach dazu, noch einmal etwas zu

sagen. Ich halte es für ausgeschlossen, kann es auch in meinem Kopf nicht unterbringen, wie man durch Strafverschärfung Mütter und Frauen dazu bringen will, ihre Kinder verantwortlich zu erziehen.

(Beifall)

Das ist eine Diskrepanz in sich. Ich kann nicht einerseits die Frau straffällig machen, ihr auf der anderen Seite zutrauen und von ihr verlangen, daß sie ihre Kinder verantwortlich erzieht.

Frau Lamade: Frau Dr. Pflaum, ich vermute, Sie kennen die Entwicklung des § 218. Nach Ihren Ausführungen muß ich feststellen, daß Sie zusehen würden, wie Frauen wieder in den „Hinterhof“ getrieben werden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Könnten Sie noch ein wenig konkreter formulieren, was Sie damit meinen?

Frau Lamade: Sie wollen die Verschärfung des § 218. Sie verurteilen, wenn ich Sie recht verstanden habe, die Frauen, die in Not geraten sind. Diese Frauen stehen in tiefster Not. Sie selber können sich nicht helfen. Sie sind speziell auf die ärztliche Hilfe angewiesen, wenn sie sich dazu durchgerungen haben, das Kind nicht anzunehmen.

Frau Dr. Pflaum: Da haben Sie mich möglicherweise falsch verstanden. Ich verurteile die Frauen nicht. Ich würde eher den Arzt verurteilen, der sicherlich besser Bescheid wissen müßte.

Im Zusammenhang einer weiteren Liberalisierung muß ich die Frage aufwerfen, inwieweit Sie den jetzigen Gesetzestext kennen. Ich selbst bin kein großer Gesetzeskenner und -fanatiker. Die Frau aber, die einen Abbruch durchführen läßt, geht praktisch jetzt schon straffrei aus. Wer strafbar gemacht wird, ist im wesentlichen der Arzt. Wenn Sie sich den Text einmal durchlesen und sehen, wieviel Ausnahmen im Text stehen, werden Sie erkennen, daß es im wesentlichen sich um den Arzt dreht, nicht um die Frau.

Frau Dengler: Es sieht immer so aus, als gäbe es die Grauzone nicht mehr, diese Frauen im „Hinterhof“. Ich möchte dazu auch ganz entschieden sagen, daß das nicht der Fall ist. Wir sind weder eine kirchliche noch eine staatliche Beratungsstelle. Der Name ist deshalb völlig neutral. Sehr oft erreichen uns Anrufe, und diese kommen in der Regel von Männern. Diese Männer fragen, was es bei uns kostet. Sie lesen den Namen „Private Schwangerschafts-Konfliktberatungsstelle“ und denken, daß es bei uns eine Spritze gibt oder die RU 486 oder sonst etwas. Sie interessieren sich dafür, was das bei uns kostet und wann der nächste Termin fällig wäre. Oder aber sie vereinbaren einen Termin, bringen ihre Frau zu uns. Sie kommen bereits mit der Tasche, da sie glauben, der Abbruch wird hier vollzogen. Wir bekommen auch oft Briefe von älteren Krankenschwestern. Diese berichten, daß es früher so war, daß Frauen halb verblutet ankamen und dann auch gestorben sind. Dann dachte ich, nach der Gesetzesregelung hört dieser Zustand auf. Das ist aber nicht der Fall. Möglicherweise geschieht es nicht im bisherigen Umfang, das weiß ich nicht. Tatsache ist aber, daß die Grauzone mit den Engelmacherinnen, die mit dem neuen Gesetz unterbunden werden sollte, keinesfalls unterbunden worden ist.

Pfarrer Wenzel: Sie erleben es, daß Sie von unterschiedlichen Beraterinnen unterschiedliche Auskünfte bekommen. Sie werden auch von unterschiedlichen Analytikern unterschiedliche Auskünfte erhalten. Gleiches gilt von unterschiedlichen Ärztinnen und Ärzten.

Meines Erachtens wäre viel gewonnen, wenn wir uns darauf verständigen könnten – relativ dicht am Auftrag, den eine Synode nach meinem Kirchenverständnis hat –, wie das Ulrich Eibach geschrieben hat, „daß vom christlichen Standpunkt aus eine grundsätzliche ethische Rechtfertigung der Verfügung über ungeborenes menschliches Leben nicht möglich ist“. Der konkrete Fall im Rahmen einer staatlichen Gesetzgebung aber ist eine Konfliktlösung oder der Rand eines Konfliktlösungsversuches, der notwendig anderen Gesetzen folgt und andere Prioritäten haben muß als die erste, die theologische Aussage. Das gesamte soziale Feld, der Kontext, die Nachbarschaft von Ländern mit anderer Gesetzgebung, die Einkommensverhältnisse der Betroffenen und alles dies muß mitberücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber verantwortlich handeln will.

(Beifall)

Synodaler Boese: Uns allen ist ein ganz dringender Wunsch, zu klären, welche Wege es gibt, ungeborenes Leben zu geborenem Leben werden zu lassen – mindestens mehr, als es bis jetzt der Fall ist. Hier hat mich sehr nachdenklich gemacht – deshalb bin ich auch dankbar, daß wir eine Beraterin aus der ehemaligen DDR hier haben, vielleicht kann sie hierzu etwas sagen – ein Hinweis und Zitat aus den evangelischen Pressediensten Nr. 38. In diesem Pressedienst wird die Eheberaterin Telschow als Vertreterin aus den neuen Bundesländern zitiert. Sie hat darauf hingewiesen, daß in der ehemaligen DDR nach Einführung der Fristenregelung 1972 in den folgenden 17 Jahren die Abtreibungsquote von 33,7 pro 1000 Schwangerschaften auf 21,4 zurückgegangen sei. In meinem Augen sind das etwa 30% mehr Leben. Ich weiß nicht, ob das stimmen kann. Deshalb würde es mich interessieren, ob Sie, Frau Solyga, dazu Bestätigungen haben oder Sie uns etwas sagen können.

Im übrigen bin ich schon ein wenig enttäuscht, daß nach der Einführung zu unserem Podiumsgespräch mit dem Hinweis, daß wir über die großen Schwierigkeiten etwas hören und dabei nicht nach der persönlichen Meinung gefragt wurde, tatsächlich mehr persönliche Meinungen zu hören sind als Aussagen über Schwierigkeiten, zumindest was die Zeit angeht, die in Anspruch genommen wurde.

Ich hätte noch gerne eine Frage angebracht. Ich habe erstmals gehört, daß es in der ehemaligen DDR einen gesetzlichen Anspruch von schwangeren Frauen darauf gibt, vom Staat Hilfe zu erhalten. In welchem Umfang war das der Fall? War die Unterstützung höher als dies bei uns der Fall ist?

Frau Solyga: Die statistischen Angaben habe ich nicht im Kopf. Wenn Frau Telschow das so geschrieben hat, dann wird es stimmen. Ich kann nur eine Tendenz vermitteln. Nach Freigabe des Paragraphen im Jahre 1972 ging die Abbruchziffer hoch und dann herunter. Ganz deutlich ist sie jetzt in die Höhe geschnellt, nachdem die Existenzschwierigkeiten nach der Einigung und dem Fall der Mauer gekommen sind. Jetzt ist die Abbruchzahl sehr hoch, und zwar seit Ende 1989/90. Das ist die letzte Statistik. Daraus kann man ablesen, daß die Problematik schon mit der sozialen Lage und der Sicherheit etwas zu tun hat. Es geht um die Sicherheit der Familien und der Frauen, vor allem der Alleinlebenden. Das kann man in Korrelation setzen. Die Aussage ist richtig, wenn Frau Telschow das so geschrieben hat.

Die Liberalisierung gibt mehr Garantie dafür, daß die Abbruchzahl heruntergeht. Das sage ich zur Statistik. Ich habe sie allerdings nicht dabei. Ich bin allerdings auch kein Mensch für statistische Zahlen. Deshalb habe ich nur diesen Tendenzhinweis gegeben.

Die staatlichen Hilfen, die ich vorhin als Rechtsanspruch angeführt habe, gab es in der ehemaligen DDR. Jede Frau hatte einen Rechtsanspruch auf 1.000 DM. Das ist sehr wenig gewesen im Vergleich zu westlichen Hilfen.

(Zuruf: Im Monat?)

Insgesamt. Bei uns sind auch die Einkommen sehr niedrig gewesen. Insofern war das doch eine Menge Geld. Dabei mußte aber kein Antragsformular ausgefüllt werden. Es gab kein Genehmigungsverfahren. Jede Frau hatte Anspruch darauf. Das war eine gute Sache.

Synodaler **Boese**: Anschlußfrage: Gab es auch einen Anspruch auf Wohnung?

Frau **Solyga**: Darüber kann ich nur lächeln. Natürlich hatte jeder einen Anspruch auf Wohnung. Das war in der Verfassung so festgelegt, fand sich auch in den Gesetzen wieder. Da allerdings alles knapp war und eine Mangelverwaltung in diesem Staat herrschte, dauerte es sehr lange. Es wurden allerdings Frauen und Familien mit Kindern im Gegensatz zu Alleinstehenden und Familien ohne Kinder bevorzugt versorgt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Dengler möchte dazu noch etwas anmerken. Meines Erachtens sollten wir uns nun aber auch darauf verständigen, wie es hier im Plenum weiter und zu Ende gehen soll. An sich war vorgesehen, viertel vor zehn Uhr die Befragungsrunde zu schließen. Im Augenblick liegen mir noch sechs Wortmeldungen vor, die von Anfang an aufgeschrieben worden sind. Nun kommt noch ein Antrag zur Geschäftsordnung.

Synodale **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Herr Girock hatte doch darum gebeten, daß wir die Fragerunde aus dem Plenum gestalten. Irgendwie scheint untergegangen zu sein, daß er eine Frage hatte.

(Zuruf: Wir sind doch dabei!)

Er hätte dann doch als erster darankommen müssen. Kommt er noch?

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Reger sagt, Herr Girock habe sich bis jetzt nicht mehr gemeldet.

(Widerspruch und Zuruf:

Synodaler **Girock**: Das ist das Problem der kleinen Leute. Das kenne ich! – Ich kann aber damit leben.)

Herr **Girock**, sie erhalten noch das Wort. Herr Weiland hat sich noch zur Geschäftsordnung gemeldet.

Synodaler **Weiland** (Zur Geschäftsordnung): Ich schlage vor, daß wir die sechs Wortmeldungen hintereinander abhandeln. Wir werden dadurch vermutlich erreichen, daß die Zeit intensiver ausgefüllt wird.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nunmehr erhält Herr **Girock**, der sich als erster gemeldet hatte, das Wort.

Synodaler **Girock**: Ich würde gerne Frau Dengler um die Interpretation von drei Sätzen bitten.

1. Den ersten Satz habe ich nicht wörtlich aufnehmen können. Er war im Umfeld mit dem Hinweis auf die Diskrepanz zwischen der öffentlichen und der veröffentlichten Meinung gefallen. Sie haben in diesem Zusammenhang das Wort „Abtreibungsfeldzug“ benutzt. Dabei haben Sie die Tendenz erkennen lassen, „die Abtreibung leichtzumachen“.

Ich kann das nur so verstehen, als wollten Sie sagen, es gäbe in unserem Lande Gruppen oder einzelne – diese müßten mindestens von Gewicht sein –, die die Tötungsproblematik beim Schwangerschaftsabbruch so weitgehend verharmlosen, daß man ihnen sogar unterstellen kann, sie wollten diesen Vorgang bewußt erleichtern. Wenn Sie das so gemeint haben – anders konnte ich das nicht verstehen –, würde ich Sie bitten, ein Beispiel dafür zu geben.

2. Einen zweiten Satz habe ich wörtlich aufgenommen. Er lautet: „Eine wirklich selbstbewußte Frau hat es nicht nötig, so etwas wie Abtreibung auf sich zu nehmen.“ Diesen Satz kann ich nur so verstehen, als seien Ihnen schwangere Frauen mit Notlagen nur in der Form begegnet, daß sie zu wenig Selbstvertrauen gehabt haben. Ich möchte fragen, wie dieser Satz anders zu verstehen wäre, oder ob Sie ihn anders interpretieren können.

3. Der dritte Satz bezog sich auf die Evangelische Kirche. In diesem Satz haben Sie sinngemäß gesagt, sie „beteilige sich“ – zumindest in Teilen – „am Tötungsgeschehen“. Diesen Satz wiederum kann ich nicht anders verstehen, als seien Sie der Meinung, es gäbe in der Evangelischen Kirche ernstzunehmende Leute oder gar Gruppierungen, die nicht mit aller Deutlichkeit auf die Tatsache hinweisen, daß Schwangerschaftsabbruch Tötung ist und als solche mit Schuld vor Gott verbunden. Ich kann den Satz nicht anders verstehen, als gäbe es in der Evangelischen Kirche Leute, die diese Aussage nicht vertreten würden, sondern einer Verharmlosung das Wort reden. Auch dazu möchte ich Sie um Ihre Interpretation bitten.

Ich sage Ihnen auch den Grund, weshalb ich diese Fragen stelle. Meine größte Sorge, als ich in diese Schwerpunktdiskussion gekommen bin, war, daß wir in der Synode Gefahr laufen könnten, das zu wiederholen, was in der öffentlichen Diskussion zu diesem Thema gang und gäbe ist, daß nämlich die beiden extremen Positionen und deren Behauptungen in Form von giftigen Pfeilen aufeinander abgeschossen werden. Bei dem, was Sie ausgeführt haben, habe ich ein wenig befürchtet, daß wir in die Nähe einer solchen Geschichte geraten könnten.

(Beifall und Zischen)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Diese Fragen waren so kompakt, daß sie sofort beantwortet werden müßten. Anschließend werden wir die Fragen hintereinander anhören. Ansonsten ist Frau Dengler nicht mehr in der Lage, eine Antwort nach noch folgenden sechs Fragen zu geben.

Frau **Dengler**: Ich sage tatsächlich, daß uns zumindest sehr viele Medien die Abtreibung als neue Problemlösung anbieten. Ich kann Ihnen dafür auch ein Beispiel nennen, das mir gerade einfällt. Ich habe einmal Spätnachrichten gesehen. Der Reporter kündigte an, es ginge um Polen und den Papstbesuch. Es hieß, daß dem Papst ein besonderes Geschenk in Polen erwartet, und das war die Wiedereinführung der Strafregelung für den Abbruch.

Es wurden Bilder von einem polnischen Waisenhaus gezeigt. Man sah Bilder von armen Kindern, die einem wirklich in der Seele leid taten. Dabei wurde darauf hingewiesen, diese armen Kinder waren ungewollt. Sie wurden von ihren Müttern verlassen. Dann sah man ein paar Leute, die vor dem Parlamentsgebäude in Polen demonstrierten.

Zum einen wurde meines Erachtens vergessen, darauf hinzuweisen, daß diese verlassenen Kinder auch von den Vätern verlassen worden sind. Weiter wurde vergessen, darauf hinzuweisen, daß diese Kinder geboren und verlassen worden sind in einem Land und in einer Zeit, wo Abtreibung erlaubt war. Es gab sogar einen „Abtreibungstourismus“ nach Polen. Insofern wird die Situation tatsächlich verharmlost. Ich könnte Ihnen noch zahllose Beispiele aus Zeitungen und Zeitschriften aufführen.

Ich möchte noch eine Frage beantworten, die mir ganz wichtig ist: Ich möchte niemanden, auch nicht die einzelnen Beraterinnen, anklagen. Ich habe vielmehr gesagt, daß mich sehr schmerzt, daß die Evangelische Kirche den Beratungsschein ausstellt. Der Beratungsschein ist nun einmal eine der wichtigen Bestandteile zu einem Abbruch. Insofern gibt es in diesem Punkt nichts Herumzudiskutieren. Damit beteiligt man sich am Geschehen aktiv. Die Frage heißt auch, ob ich die Meinung anderer so akzeptiere. Damit möchte ich Sie nicht persönlich angreifen. Ich habe nur gesagt, daß mich diese Situation als Christ schmerzt. Ich kann es kaum ertragen, daß wir uns auf diese Weise beteiligen, wohingegen gleichzeitig viel zu wenig, ja fast gar keine Hilfen angeboten werden, um den Frauen die Situation zu erleichtern.

Sie stellten die Frage nach der selbstbewußten Frau. Ich führe die Beratungen seit 20 Jahren durch. Ich glaube nicht, daß mir nur Frauen begegnet sind, die zuwenig Selbstbewußtsein haben.

Synodaler **Bubeck**: Können Sie sich vorstellen, daß durch eine noch wesentlich bessere Sexualerziehung und durch eine noch bessere Erziehung zu echter Partnerschaft die Zahl der Abbrüche wesentlich verringert werden könnte?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir möchten jetzt die letzten Wortmeldungen der Reihe nach hören und dann den Experten freistellen, wer darauf antwortet. Sie sollen in jedem Fall eine Antwort erhalten.

Synodaler **Uhlig**: Ich habe speziell an Frau Dengler eine Frage. Sie sprach davon, daß die Kirche Beratung ohne Schein machen soll. Wie wäre das vorstellbar? Wäre es überhaupt denkbar, daß die Kirche Beratung ohne Schein macht?

Synodaler **Spelsberg**: Ich möchte zunächst einmal zwischendurch einen Dank an die Damen und Herren los werden, die vorne am Podium sitzen. Ich habe im Unterschied zu Herrn Boese nicht den Eindruck, daß zuviel Persönliches zum Ausdruck kam. Ich bin froh und dankbar für die persönlichen Meinungen, die hier geäußert wurden, die immer kombiniert waren mit sachlichen Informationen und Erfahrungen.

(Beifall)

Ich habe eine Frage an Herrn Wenzel. Was uns in Umrissen klar und sichtbar wird, ist das, was man in Fachkreisen eine klientenzentrierte, auch eine „wertfreie“ Beratung nennt, jedenfalls eine nicht direktive Beratung. Es ist sicher unbestritten, daß das der Beraterin hilft, sich ein

fühlsam auf die Schwangere einzustellen, sie besser zu verstehen. Es hilft auch der Schwangeren, sich ihrer Gefühle und Motive klarer zu werden. Wiederum hilft es sicherlich auch der Beraterin in ihrer Gewissensbelastung, die ja auch vorhanden ist, denn letztlich ist es ja die schwangere Frau, die zu entscheiden hat. Dazu nun meine Frage an Sie: Wird die klientenzentrierte, „wertfreie“ und nicht direktive Gesprächsführung aber nicht unsachgemäß, wenn auf diese Weise das Lebensrecht des ungeborenen Kindes wenig oder keine Fürsprache erhalten muß – ich sage erhalten m u ß – und über sein Schicksal lediglich klientenzentriert, wertfrei und nicht direktiv entschieden wird?

Andersherum: Die Frage von vorhin noch einmal aufgegriffen: Welche Rolle spielt das Gebot Gottes in der kirchlichen Beratung und – ich möchte hinzufügen – Supervision?

(Beifall)

Synodaler **Punge**: Ich habe eine Frage an Frau Dengler. Wenn ich mich nicht verhört habe, haben Sie davon gesprochen, daß 94,5% der Personen, die bei Ihnen Rat suchen, anschließend die Schwangerschaft austragen. Das ist eine erstaunlich hohe Zahl, wie ich bemerken möchte. Deshalb die Frage an Sie: Womit hängt das zusammen? Kommt nur eine bestimmte Auswahl von Personen zu Ihnen? Ich vermute einfach, daß in den anderen Beratungsstellen eine solch vergleichbare Zahl nicht zu sehen ist. Sie haben angedeutet, daß es möglicherweise die finanziellen Mittel sind, die etwas bewirken. Wie hoch sind diese Mittel, nachdem Sie gleichzeitig angemahnt haben, daß die Mittel insgesamt im evangelischen und staatlichen Bereich zu gering angesetzt werden.

Oder schließlich: Haben Sie eine andere Beratungsstruktur mit anderen Zielen?

Synodaler **Griesinger**: Ich habe eigentlich keine Frage, eher das Schildern einer Betroffenheit. Frau Lamade hat in der ersten Antwortrunde sehr dezidiert von Schuldgefühlen gesprochen, die Frauen haben, die zur Beratung kommen, und zwar allen beteiligten Menschen gegenüber, also Partner, Gesellschaft, auch dem Kind. Meines Erachtens geht es doch in allererster Linie nicht um Schuldgefühle, die wir uns einbilden oder einreden oder die den Frauen eingeredet werden, sondern um Schuld vor Gott. Das liegt daran, daß es einfach einen Unterschied gibt zwischen Schöpfer und Geschöpf und es ein Gebot gibt „Du sollst nicht töten“.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Viele Frauen, die abgetrieben haben, sagen entweder Jahre später, manchmal Monate später: „Ich bereue“. Sie empfinden Schuld. Mich würde interessieren, und diese Frage richtet sich an die Beraterinnen: Haben Sie auch umgekehrte Erfahrungen: Daß von Frauen, denen Sie zur Austragung des Kindes geraten haben, dieser Rat befolgt wurde und dann gesagt wird: „Ich bereue“? Ich frage deshalb, weil wir heute mittag von einem doppelten Schuldempfinden gesprochen haben, als ob eine Frau, die in einem Schwangerschaftskonflikt steht, in jedem Fall schuldig wird. Haben Sie konkrete Erfahrungen aus Ihrer Praxis an dieser Stelle?

Synodaler **Götz**: Meine Frage schließt an die des Mitsynodalen Spelsberg an. Wir haben heute abend ganz im Zentrum – es ging auch nicht anders – über die Situation der betroffenen Frau gesprochen und dazu einiges gehört.

Ich frage mich: Wo kommt im Beratungsgespräch das Lebensrecht des Kindes, und zwar speziell im Lichte von Gottes Gebot „Du sollst nicht töten“ vor? Ich spitze diese Frage noch zu. Ist es im Beratungsgespräch nicht viel zu spät, um diese Frage überhaupt zu thematisieren? In dem Beratungsgespräch befindet sich die Frau in einer schlimmen Konfliktsituation. Ich vermute deshalb, daß sie gar nicht in der Lage sein wird, solche grundsätzlichen Fragen in dieser Situation noch einmal zu bedenken.

Aus diesem Grunde meine Rückfrage gerade an die Beraterinnen: Wäre es nicht um so dringlicher, im Vorfeld eines solchen Konfliktfalles zur Gewissensbildung und Schärfung des Gewissens beizutragen, gerade für uns als Evangelische Kirche? Es hieß vorhin, daß es keine grundsätzliche ethische Rechtfertigung der Verfügbarkeit über menschliches Leben geben könne. In diesem Zusammenhang wurde vorhin auch in unserem Ausschuß von der Beraterin gesagt, es gäbe bestimmte Unterschiede zwischen der Haltung katholischer und evangelischer Frauen. Ist das auch Ihre Erfahrung? Spiegelt sich da möglicherweise eine gewisse andere Prägung bei katholischen Frauen im Vergleich zu der evangelischer Frauen wider, die langfristig angelegt wurde, was dann heißen würde, daß wir als christliche Kirche, als evangelische Kirche vielleicht auch durch deutliche Stellungnahme in diesem Zusammenhang eine entsprechende Prägung ein Stück weit grundlegen müßten?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich möchte jetzt auf dem Podium allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen noch einmal das Wort erteilen. Ich hoffe, daß im Laufe der letzten Runde möglichst noch alle angerissenen Themen und Fragen behandelt werden.

Frau **Lamade:** Ich wollte zur Schuldfrage noch einmal etwas sagen, zum 5. Gebot. Gott hat das 5. Gebot wohl als Schutz für die Menschen geschaffen und aus Liebe.

Er entmündigt uns aber nicht. Er verpflichtet uns, daß wir dem Schwächsten helfen, der vor uns steht. Und: die freie Entscheidung stellt er noch darüber. Das ist der Auftrag der Diakonie, unserer Kirche.

(Unruhe und lebhafter Widerspruch)

Frau **Dengler:** Die Frage, wie die Kirche ohne Beratungsschein beraten könnte, ist mir gestern auch gestellt worden. Diese Frage wird uns häufig gestellt. Mir ist klar, daß die Kirche in ein ganz entschiedenes Dilemma gerät. Wenn sie sagt, sie stellt keine Beratungsscheine mehr aus, muß sie einerseits befürchten, daß keine Frauen mehr zu ihr kommen. Zum anderen möchte ich aber darauf hinweisen, daß die Frauen, die zu uns kommen, das auch nicht wissen. Es wäre deshalb sehr wohl denkbar, Beratungsstellen unter ganz neutralem Namen zu eröffnen. Es kommen äußerst viele Frauen. Zu diesem Thema habe ich ein kurzes Papier erfaßt, da ich dachte, daß diese Frage aufkommt. Darin sind wirklich nur Stichworte aufgenommen, um das Dilemma zu beleuchten, was die Kirche wirklich tun kann. Dieses kurze Papier könnte man sicherlich vervielfältigen.

Die andere Frage nahm Bezug auf die 94,5% ausgetragener Schwangerschaften. Ja: Wir haben eine andere Beratungsstruktur. Ich möchte nicht hier sitzen und behaupten, ich berate besser. Ich habe allerdings eine andere Ausgangsbasis. Ich weiß, daß die Gründer und Spender, die vorhanden sind, das mittragen, was ich heute an Hilfen anbiete. Meine Mitarbeiterinnen und ich haben eine

größere Kompetenz als jede Ihrer Beraterinnen. Mit „Ihrer“ meine ich nun die evangelische Kirche. Während ich im Gespräch sitze und das Dilemma höre, kann ich unmittelbar entscheiden, ob ich der Frau etwas anbiete oder nicht. Da sind sehr oft stark menschliche Anfragen, die kommen. Es ist mir beispielsweise einmal passiert, daß eine Frau sagte, sie habe 20.000 DM Schulden. Das kam nach Stunden heraus. Auf Rückfragen, was sie dafür kaufte, sagte sie, daß sie Kleider erstanden habe. Das verblüffte mich. Wir kamen weiter darauf zu sprechen, wie sie zu diesem Gedanken kam. Dadurch wurde ein völlig neues Problemfeld aufgedeckt, weshalb sie für so viel Geld Kleider einkaufte. Zwischenzeitlich überlegte ich, wie ich dieser Frau klar machen konnte, daß die 20.000 DM nicht vergeudet sind. Die Ausgaben hatten ihren Grund. Meine Frage war deshalb, wie ich diese Ausgaben decken konnte. Ich brauchte nicht zu überlegen, ob ich die Frau nach Hause gehen lasse in der Überlegung, ob sie den Abbruch vollziehen wird. Ich kann vielmehr in dem Augenblick wie alle unsere Beraterinnen entscheiden: Biete ich ihr das Abtragen der Summe an, ja oder nein. Das sind für uns natürlich gleichzeitig auch immer ganz starke Glaubensfragen. Wir werden von niemandem unterstützt, außer von freien Spendern. Das sind alles kleine Beträge von 20.- DM bis höchstens 100.- DM monatlich. Das erfordert deshalb von uns immer einen erheblichen Glaubensschritt. Sie können mir abnehmen, daß ich oft Nächte nicht geschlafen habe, wenn ich versprochen hatte, eine Wohnung für sechs bis sieben Personen zu finden. In dieser Zeit eine Wohnung zu suchen, ist unvorstellbar. Dennoch habe ich die Freiheit, das zu tun. Wir haben auch immer welche gefunden. Oft hat uns das sehr viel Geld gekostet an Hausmeister und alle möglichen Stellen.

Ich habe aber die Erfahrung gemacht – ich bin als Erwachsene gläubig geworden –, daß ich zuerst ja sagen muß. Dann kann ich losgehen und Vorträge halten. Ich kann mir das Geld zusammenbetteln. Das Geld kommt, es kommt sogar rechtzeitig. Es ist immer gekommen.

Von daher haben wir tatsächlich eine andere Beratungsstruktur. Wenn ich berate, kann ich meine Kräfte nur in eine Richtung lenken. Für mich ist Tötung eines Kindes gleichbedeutend mit massiver Verletzung einer Frau. Von daher kommt für mich die Tötung nicht in Frage. Das heißt nicht, daß ich die Frau verurteile. Nur kommt in meiner Beratungsbasis das nicht in Frage. Ich kann alle meine Kräfte darauf verwenden, mir zu überlegen, wie in einem bestimmten Fall doch eine Lösung möglich ist, ich kann überlegen, was habe ich diese Frau noch nicht gefragt, was weiß ich bisher nicht, was muß ich wissen, wo habe ich mich ihr gegenüber falsch verhalten, was habe ich übersehen und falsch gemacht?

Der große Unterschied ist einfach der, daß unsere Mitarbeiterinnen größere Kompetenzen haben. Sie können im Augenblick des Beratungsgesprächs entscheiden, was wirklich angeboten werden kann. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Von daher gehen auch viele Gespräche gut.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Nun hat Herr Wenzel das Wort. Dann sind noch zwei Fragen an die Beraterinnen allgemein offen. Ich möchte Sie daran erinnern und fragen, wer diese beantworten möchte.

Es geht um die Frage: Frauen tragen Kinder aus und bereuen dann. Und schließlich die Frage: Lebensrecht des Kindes, ist es nicht viel zu spät, erst beim Schwangerschaftskonflikt an die Beratung zu denken?

Pfarrer Wenzel: Zur Frage der klientenzentrierten – sogenannten wertfreien – Beratung. Ich könnte es mir mit der Beantwortung der Frage leicht machen. Leicht mache ich es mir dann, wenn ich sage, daß ich das Problem als Tiefenpsychologe nicht habe, da ich nicht an die „wertfreie“ Beratung glaube. Daraus erkennen Sie, daß vom therapeutischen Ansatz abhängig ist, ob man diese Prämisse in die Diskussion überhaupt einbringt. Ich meine das nicht flapsig. Menschen, die intensiv miteinander zu Rate gehen, kommunizieren so intensiv miteinander, daß die wertende Haltung um so deutlicher wird, je weiter sie von der bewußten Aussage weggehalten wird. Das ist eine Erfahrung, in der tiefenpsychologischen Art zu beraten.

Wenn ich es mir schwerer mache, würde ich sagen, es gibt gegenwärtig auch in der ethischen Diskussion eine hochinteressante Wiederaufnahme der Fragestellung. Mir ist beispielsweise die Fragestellung bei Dietrich Ritschl bekannt, der im Dialog mit der medizinischen Ethik die Frage zugespitzt hat, inwieweit die wissentliche und willentliche Aufschiebung der Wertung als Kunstgriff in bestimmten therapeutischen oder beraterischen Settings legitim ist und dann – jedenfalls in einer christlich verantworteten Arbeit – wieder verlassen werden muß. Das ist eine hochkomplizierte – auch methodische – Frage. Heute ist man sich in den unterschiedlichsten Schulen mindestens darin einig, daß es höchst wertvoll und sinnvoll für die betroffenen Menschen sein kann, aufgrund bestimmter destruktiver Erfahrungen der Betroffenen Wertungen auf Zeit zurückzustellen.

Ich persönlich neige zu der Ansicht, daß eigene Wertungen von Beratern letztlich nicht verheimlicht zu werden brauchen und können. Es ist viel sinnvoller, in ethischen Fragen zu seinen Wertungen zu stehen und deutlich zu markieren, wie die Theorie und Praxis zusammengehören, als künstlich das Gegenteil zu versuchen. Ich möchte aber auch nicht der hier speziell angesprochenen Form der Gesprächspsychotherapie eine zu pauschale Vorstellung von angeblich wertfreiem Verhandeln anlasten. Ich kenne die Therapiemethode selbst auch anders. Das ist der eine Teil Ihrer Frage.

Der andere Teil betrifft noch viel stärker unsere Glaubens-tradition. Zunächst einmal: Beim Werten, für das ich mich einsetze und wozu ich in meiner Praxis zu stehen versuche, geht es unter anderem auch um die Gefühle, die lebenswichtig für die Kontakte zwischen Menschen sind. Eine „wertfreie Beratung“ würde – so gesehen – etwas völlig Steriles. Man muß auch sagen können, wo man steht, ohne daß man den anderen vereinnahmt.

Bei dieser Bewertungsfrage spielen Gebote in unserer Tradition und in unserem Glaubensleben eine gewichtige Rolle. Nun muß ich allerdings gestehen, daß ich als evangelischer Christ und Theologe erstaunt bin, wenn dieser Zusammenhang nicht unter der jesuanischen Prämisse des Dreifachgebotes von Gottes-, Nächsten- und Eigenliebe angesprochen wird, sondern mit den Sätzen des uns überlieferten Dekalogs. Ich meine einfach, daß es Entscheidungshilfen und -kriterien in der jesuanischen Haltung und Botschaft gibt, die uns hierbei einen Schritt weitergebracht haben.

(Beifall)

Frau Solyga: Ich würde gerne einen Zusatz machen zu dem, was Sie auf die Frage äußerten, wo das Kind eigentlich Fürsprache erhält. Mein Zusatz besteht in dem Hin-

weis, daß eben der unauflösbare Konflikt darin besteht, daß das Kind beides ist. Es ist ein eigenständig wachsendes Wesen und es ist Teil der Mutter. Das ist das komplizierte. Wenn man somit die Frau vor sich sitzen hat, hat man beides vor sich: Die Fürsprecherin des Kindes, denn das Kind ist ein Teil der Mutter, und die Mutter als eigenständige Persönlichkeit, die für sich sorgt. Das Kind ist beides. Ehe man das begriffen hat, braucht man lange. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie das ist, wenn ich für mein Kind spreche, gleichzeitig aber auch für mich und Interruptio überlege. Ich muß im Kopf und in der Seele haben, was das für mich bedeutet, wenn ich noch in höherem Alter ein Kind in die Welt setze. Wo kann man eine bessere Fürsprecherin für das Kind bekommen als in der Mutter? Die Mutter ist da, da das Kind ein Teil von ihr ist. Das gilt zumindest bis zur 12. Woche, und um diese ersten 12 Wochen verhandeln wir. Das wollte ich ergänzen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich weiß nicht, ob alle zufrieden sind. Hat jemand Erfahrungen darüber, wenn Frauen ein Kind austragen, daß diese hinterher bereuen? Das war die Gegenfrage zu „Frauen brechen ab“ mit der Problematik der Spätfolgen und dem späteren Bereuen.

Zum Lebensrecht des Kindes haben wir etwas gehört. Schließlich ist noch das Stichwort „Sexualaufklärung“ im Raum als Mittel zur Senkung der Abbruchquote.

Möchte darauf noch jemand eingehen?

Frau Solyga: „Ich bereue Jahre später“, habe ich mir als Stichwort aufnotiert. Natürlich gibt es das. Das gibt es ganz besonders bei uns in der ehemaligen DDR. Deshalb meine ich, daß eine Verbesserung insofern notwendig ist, daß ein breitgefächertes Beratungsangebot den Frauen nahegebracht wird, und zwar als Beratungsrecht. Das gilt besonders bei den Frauen, die keine Beratung und kein Gespräch in diesem Konflikt gehabt, sondern unter Druck entschieden haben. Dabei meine ich selbstverständlich den inneren Druck, der äußere Druck kommt meist dazu. Dann folgt die Reue später, das Gewissen und die Schuld verfolgt sie in jedem Fall.

Es gab aber noch einen Zusatz dazu, und da möchte ich zu dem Wort etwas sagen, wenn die Beraterinnen zum Austragen geraten haben. Ich selbst rate nicht, ich geben keinen Ratschlag, daß die Frau etwas tun soll. Ich tue das weder in Richtung Abbruch, noch in Richtung Austragen der Schwangerschaft. Das wäre eine Anmaßung. Ich kann nicht das Leben der Frau führen, ich kann auch nicht deren Probleme abnehmen. Ich kann lediglich Hilfe geben. Ich kann meine Kompetenz einsetzen, daß sie eine eigenverantwortliche Entscheidung trifft. Ich kann ihr aber die Entscheidung nicht abnehmen.

Sicherlich gibt das aber „Reue später“. Es gibt auch „Trauer später“. Dieses Wort ist mir lieber. Das kommt auch lange später.

Es gibt in anderen Völkern Rituale, die verlorenen Kinder zu betrauern. Bei uns gibt es das leider nicht. Ich wäre sehr dafür, daß wir das einführen.

(Unruhe)

Frau Lamade: Mir begegnen gelegentlich Frauen, die sagen, ich bin überredet worden, das Kind auszutragen. Ich mag zwar mein Kind, ich bin aber überfordert. Dabei begegnen mir auch Mißhandlungen, die wir dann in der Lebensberatung aufarbeiten.

Wenn wir davon ausgehen, daß es im früheren Westberlin – ich denke hierbei an eine Statistik – 230.000 mißhandelte Kinder geben soll, dann ist das eine Zahl, die natürlich für sich spricht.

Frau Dengler: Ich möchte zu dem einen Teil der Frage, ob bereut wird, wenn das Kind ausgetragen wird, etwas anmerken. Ich denke, daß die Frauen und Familien dann bereuen, sobald man sie alleine läßt. Das ist gar keine Frage. Insbesondere die Alleinerziehenden sind mit dem ganzen Alltag überfordert. Gleiches gilt für die Familien in vielerlei Hinsicht. Dieser Frage kann man aber begegnen, indem man sie nicht alleine läßt. Das ist auch das Grundproblem. Daran wird aber auch deutlich, daß nicht das Kind das Problem darstellt, es sind vielmehr die Probleme darum herum. Deshalb tut es mir auch immer so weh, daß von dem Problem Kind gesprochen wird. Es sind vielmehr die anderen Probleme, die beseitigt werden müssen.

(Beifall)

Auf der anderen Seite ist mir noch keine Frau begegnet, die ich überreden konnte. Ich konnte aber überzeugen. Das ist ein Unterschied. Ich kann eine Frau wohl überreden, die anschließend nach Hause geht. Das traue ich mir einfach einmal zu. Die Frau wird nach Hause gehen, erlebt dort die alte Problematik. Die häusliche Schwierigkeiten werden wieder über sie hereinbrechen. In einem solchen Falle hilft eine Überredung nichts. In dieser Situation habe ich höchstens ein paar Stunden gewonnen, nicht aber das Leben des Kindes und der Frau.

Ich erlebe immer wieder, daß man eine Frau überzeugen kann. Ich halte es für schwierig, wenn Kindesmißhandlungen im Zusammenhang mit der Abtreibung gesehen werden. Kindesmißhandlungen gab es vor der Abtreibung. Wenn man die Statistiken betrachtet, stiegen Kindesmißhandlungen zahlenmäßig im gleichen Maße, wie die Liberalisierung der Abtreibung eingesetzt hat. Man sollte sehen, daß das eine das andere bedingt. Die Kinderfeindlichkeit darf man nicht in einen Topf werden. Man kann nicht sagen, Kinder werden mißhandelt, da sie ungewollt sind. Die meisten

Leute hier unter uns sind nicht geplant oder gewollt. Ich erlebe es vielmehr sogar umgekehrt. Viele Kinder, die gewollt waren, bei denen alles nach Plan ging, geraten ganz erheblich unter Druck, da einfach nicht alles so läuft, wie es geplant war.

Offen ist noch die Frage der Sexualerziehung. Ich kann zu diesem Thema recht wenig sagen. Ich frage die Frauen regelmäßig, wie es mit der Verhütung war. Ich ernte dabei recht schwierige Gespräche, da sich die Frauen dagegen verwahren. Sie sagen, sie sind nicht blöd, sie wissen sehr wohl zu verhüten. Die Frage ging in die Richtung, inwieweit sie oder inwieweit beide glaubten, daß die Partnerschaft sich in einem besseren Zustand befand als sie es tatsächlich war, als der Schwangerschaftskonflikt auftrat. Da hat sich nämlich gezeigt, daß die Partnerschaft in keiner Weise das war, wofür sie sie beide gehalten haben.

Ich sehe keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufklärung an Verhütungsmethoden und dem Abtreibungsgeschehen. Die Frauen und Männer heutzutage wissen sehr wohl, wie man verhütet. Sie wissen auch, daß man in der letzten Konsequenz auch noch nach drei Monaten – und noch später – abtreiben kann. Darin liegt das Problem.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das ist kein Thema für ein schönes, abrundendes Schlußwort. Das fände ich nicht passend. Wir haben ein sehr vielfältiges Spektrum gehört.

Ich danke unserer Expertenrunde von Herzen. Ich danke auch Ihnen. Sie haben mehr als zwei Stunden lang in äußerster Ruhe und Konzentration zugehört.

Ich lade noch ein zur anschließenden Andacht und wünsche Ihnen einen guten Abend und eine gute Nacht.

(Beifall)

(Unterbrechung der Sitzung um 22.30 Uhr)

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 22. Oktober 1991, 10.45 Uhr

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Bevor wir mit dem Schwerpunktthema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ fortfahren, hören wir ein **Grußwort** von Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky, noch Hannover.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder! Ich danke Ihnen zunächst sehr herzlich, daß an die Evangelische Kirche in Deutschland wieder eine Einladung ergangen ist, an der Synode teilzunehmen. Sie werden verstehen, daß ich mich selber in diesem Jahr besonders gern auf den Weg hierher nach Herrenalb gemacht habe, wenn auch der Termin mit manchen Aufräumungsarbeiten ein bißchen kollidiert, die in meinem derzeitigen Büro in Hannover noch anliegen.

Ich überbringe Ihnen die Grüße der EKD, ihres Rates, der Präsidenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenamt der EKD Hannover.

In weniger als zwei Wochen wird in Bad Wildungen die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu ihrer zweiten und insofern besonderen Sitzung zusammentreten, als auf dieser Tagung von der Synode und der Kirchenkonferenz ein neuer Rat gewählt wird, auch ein neuer Ratsvorsitzender und sein Stellvertreter. Ich denke, diese Wortwahl ist richtig, denn ich vermute nicht, daß Frauen zur Wahl stehen werden.

Die EKD ist größer geworden. Es sind nicht nur die üblichen Wachstumsprobleme, die ausgelebt und überwunden werden müssen. Sie haben sich darüber ja bei ihrer ersten Synodaltagung im vergangenen Jahr aus erster Hand informieren lassen. Ich denke, es ist nach wie vor sehr viel sensibles Hören und Aufeinanderzugehen nötig. Das war auch mein Eindruck gestern abend: Hören, beobachten, helfen, übrigens auch im Blick auf die Entwicklung des Religionsunterrichts in den Landeskirchen in den neuen Bundesländern. Dort werden, denke ich, im Augenblick viele Fragen diskutiert, die wir hier noch nicht zu diskutieren haben, auf die wir uns jedoch vorbereiten sollten. Ich nenne als Beispiel nur das Problem der zunehmenden Zahl der nicht getauften Kinder und ihrer Teilnahme am Religionsunterricht.

Der Rat der EKD hat – Landesbischof Engelhardt kann ein Lied davon singen – in den vergangenen Monaten ein Mammutprogramm zu absolvieren gehabt. Kammern, Ausschüsse, Beauftragte des Rates, alle wollten sie noch ihre Arbeitsergebnisse dem Rat zur Begutachtung und, wenn möglich, zur Verabschiedung vorlegen. Man kann nur hoffen, daß all dieses Papier hilfreich für unsere Kirche ist; zuletzt war dies vor zwei Wochen – gestern ist sie auch hier verteilt worden: die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, in der Presse kurz als Wirtschaftsdenkschrift zitiert. Es geht darin, wie der Untertitel formuliert, um wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Man hat ja unserer evangelischen Kirche in der Vergangenheit manchmal eine gewisse Blindheit wirtschaftlichen Fragen und volkswirtschaftlichen Zusammenhängen gegenüber vorgeworfen. Der neue umfangreiche

Text, der in die Reihe mit der Demokratie-Denkschrift von 1985 gehört und einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer evangelischen Soziallehre markiert, kann wohl dazu beitragen, das Gespräch zwischen Kirche und Wirtschaft zu befruchten.

Wenn ich an die gestrigen und heutigen Verhandlungen denke, dann fällt mir natürlich eine andere Veröffentlichung ein, an der unser Haus mitgearbeitet hat: „Gott ist ein Freund des Lebens“, so als Überschrift aus der Weisheit Salomos zitiert.

Ich denke, es ist schon bedeutsam, daß dieser Text von allen Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der alten Bundesrepublik zusammengeschlossen sind, verabschiedet worden ist, auch von der römisch-katholischen deutschen Bischofskonferenz.

Wir sind uns alle darüber klar, daß die Politiker mit der Reform des § 218 keine leichte Entscheidung zu fällen haben. Die Argumente liegen auf dem Tisch. Neue sind nicht zu erwarten. Was kann eine Synode tun? Kann sie die allseits erhofften allgemeinen Leitlinien wirklich geben, zusammenbringen, was, wie auch die Eingaben und die Gesprächsbeiträge bei dieser Synode zeigen, so weit auseinanderliegt? Mir war Salomos Weisheit hilfreich „Gott ist ein Freund des Lebens“, dann aber auch allen Lebens und des Lebens in menschlichen Verhältnissen. Ich war in den letzten sieben Jahren im Dienst des kirchlichen Außenamtes zu oft in der Zwei-Drittel-Welt unterwegs, um dies nicht besonders unterstreichen zu müssen.

„Gott ist ein Freund des Lebens“? Noch einen weiteren Hinweis gibt mir dieses Zitat. Es schützt vor der manchmal unmäßigen Sprache, die in der Auseinandersetzung gebraucht wird.

Und schließlich „Gott ist ein Freund des Lebens“ auch insofern, als er um unsere Schwächen, um unsere Fehlerbarkeit und Sünde weiß. Davon und von der Vergebung zu reden, ist unseres Amtes als Christen.

Aber damit, denke ich, habe ich die Grenzen eines Grußwortes weit überschritten. Lassen Sie mich zum Schluß auch sagen, daß ich mich freue, in zwei Wochen in Karlsruhe mein neues Amt und meine Arbeit aufnehmen zu dürfen. Vorher werde ich noch eine Runde über Zypern und Jerusalem machen und in Jerusalem mit Bischof Held zusammen den badischen Pfarrer und ehemaligen Dekan Ronecker in sein Amt als Propst in Jerusalem einführen. Es wäre mir eine Freude, wenn ich ihm auch die Grüße der badischen Landessynode mitnehmen dürfte.

(Beifall)

Ich hoffe auf eine gute Zeit gemeinsamer Arbeit in unserer Kirche und wünsche Ihnen Gottes Segen für die wichtigen Beratungen, die noch vor Ihnen liegen. – Vielen Dank.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky. Wir wünschen Ihnen, daß Sie in den letzten Oktobertagen noch das erledigen und zum Abschluß bringen, was Sie sich alles vorgenommen haben. Wir wünschen Ihnen aber auch, daß Sie mit frohem Mut und frischer Kraft im November in Baden anfangen können.

II**Schwerpunktthema****„Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“**

(Fortsetzung)

II.8**Aussprache und Diskussion im Plenum
Abschluß des Schwerpunktthemas**

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Die Behandlung des Schwerpunktthemas „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ wird jetzt hier im Plenum fortgesetzt mit Aussprache und Diskussion, wie es die Vorbereitungsgruppe bezeichnet hat. Es folgt jetzt die allgemeine Aussprache.

Ich bitte jetzt um Wortmeldungen und bitte Sie, die Händchen eine Weile oben zu halten, bis wir alle Namen in der Liste erfaßt haben. – Danke sehr.

Zunächst ein Geschäftsordnungsantrag von Frau Winkelmann-Klingsporn.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn** (Zur Geschäftsordnung): War es nicht so vereinbart, daß zuerst die Ausschlußberichte vom Platz aus gegeben werden sollten?

Präsident **Bayer**: Wenn Sie das so vereinbart haben, können wir das tun. Dann bitte ich zunächst die ständigen Ausschüsse – **Hauptausschuß** zuerst. – Bitte, Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Der Hauptausschuß hat, wie es sich für den Hauptausschuß ziemt, intensiv und ausführlich beraten. Ob ich das Ergebnis so in der Kürze der Zeit adäquat wiedergeben kann, weiß ich nicht. Ich bitte die Synodalinnen und Synodalen aus dem Ausschuß, meine Ausführungen nachher in der Debatte gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

Wenn ich es richtig sehe, hatten wir drei Trends im Hauptausschuß. Das eine war der Trend, dem Antrag der Synodalen Schmidt-Dreher und anderer – **OZ 3/1.22** – stattzugeben, daß man sagt, das Wort des Oberkirchenrates solle in die Gemeinden gehen. Herr Baschang hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß es schwierig ist, die „Dankbarkeit“ und die „entscheidende geistliche Hilfestellung“ in diesem Antrag so stehen zu lassen. So findet er den Antrag nicht gut, er geht ihm zu weit; das Papier des Evangelischen Oberkirchenrates ist mehr eine Arbeitsanweisung für das Weiterarbeiten.

Der zweite Trend war, daß wir eine Kommission bilden, um aus der Synode ein eigenes Wort zu finden oder die Anträge **OZ 3/1.5** und **3/1.22** auf irgendeine Art und Weise kompatibel zu machen. Es ist gesagt worden, wir sollten das bitte nicht mit dem Blick zur Uhr tun.

Der dritte Trend ist der, daß es hieß: Bitte nicht am Antrag **OZ 3/1.5** vorbeigehen, sondern zum Antrag und zur Beschlußfassung ins Plenum bringen; es wird sich zeigen, ob die Defizite in diesem Antrag aufgefangen werden können. Gleichzeitig sollten aber die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates (**Anlage 16**) noch einmal ausführlich im Plenum besprochen und auch bei einer Beschlußfassung über **OZ 3/1.5** nicht verloren werden.

Das waren die drei Trends. Ich denke, wichtig war auch noch, daß wir glauben, in den ethischen, theologischen Grundfragen Konsens erreicht zu haben; zumindest ist die

Gemeinsamkeit größer, als sie vielleicht heute morgen scheint oder gestern Abend schien.

Nichteinigkeit besteht da, wo es um die rechtlichen Folgerungen geht.

Zum Verfahren kommt der Vorschlag aus dem Hauptausschuß, daß wir heute am Vormittag keine Verfahrensdiskussion sondern eine inhaltliche Diskussion machen und die Verfahrensdiskussion auf heute Abend verschieben.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Berichterstatter des **Bildungsausschusses**? – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Auch wir hatten Gelegenheit, noch einigermaßen ausführlich – wie auch schon in der Zwischenperiode – darüber zu sprechen. Es liegt von uns ein Antrag vor, der vielleicht im Moment verteilt werden kann.

Ich kann mich auf einige Hinweise beschränken. Es wurde mit diesem Antrag nach einem Vorentwurf gestern Abend in der Kürze der Zeit versucht, auch die Arbeit der Landessynode zu dem Schwerpunktthema zumindest ein bißchen aufzunehmen. Insofern geht der Antrag über das von Herrn Heidel und anderen Formulierte hinaus und formuliert auch deutlich, wo hoffentlich ein Konsens erreicht werden kann. Er nimmt auf das Frauenforum Bezug. Auch dies war uns wichtig, daß die Art und Weise, wie sich Frauen mit diesem Thema befaßt haben, hier in einer Erklärung der Synode noch einmal aufgegriffen wird. Es kommt auch zum Ausdruck, daß wir die Beratungen, die in den Diakonischen Werken stattfinden, bestärken wollen als beispielhafte Begleitung und als Annahme von betroffenen Menschen. Wir sagen etwas über die Nicht-Ächtung Andersdenkender – auch das ist hoffentlich in dieser Synode zum Ausdruck gekommen – und sprechen uns auch dafür aus, daß das Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates eine hilfreiche Anleitung zur gründlichen Erörterung, Bewußtseinsbildung und Weiterarbeit ist. Auch uns ist klar, daß mit diesen Formulierungen die Ergebnisse dieser Schwerpunkttagung nur hilfsweise formuliert werden können. Je weiter wir im einzelnen formuliert haben, um so schwieriger wurde es auch im Bildungsausschuß. Insofern ist das, was jetzt als Antrag vorliegt, ein Versuch, die Diskussion der Synode aufzunehmen und das Papier des Oberkirchenrates zur Weiterarbeit zu empfehlen. Diesen Beschluß haben wir, wenn auch unter Zeitdruck, einstimmig gefaßt.

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Bei der Befassung mit dem Thema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ hat die Landessynode die Vielschichtigkeit der Problemstellung erfahren. Insbesondere zeigte das von der Synode initiierte Frauenforum (September 1991), daß Frauen den Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens auf unterschiedliche Weise zu wahren suchen.

Die Behandlung des Schwerpunktthemas brachte wichtige Einblicke in jeweils ganz unterschiedliche Situationen eines Schwangerschaftskonfliktes und damit verbundene ethische Probleme. Daher ist sich die Synode bewußt, daß sie durch ein Votum ihrerseits keine eindeutigen und allgemein gültigen Lösungen finden kann.

Daher wollen wir uns und andere bei gegensätzlichen Positionen nicht gegenseitig verurteilen, sondern die jeweils andere Beurteilung und Entscheidung aushalten und respektieren.

Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht werden kann; „der Konsens ist größer als es scheint“: Hier verweisen wir auf die Ausarbeitungen im Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs, Abschnitt I.

Als Landessynode sprechen wir uns für eine Bestärkung der Beratungstätigkeit der Diakonischen Werke in unserer Landeskirche aus, weil wir darin eine beispielhafte kirchliche Begleitung und Annahme betroffener Frauen und Männer sehen. Wir bitten aber unsere Kirchenmitglieder und Gemeinden darum, diese beratende Begleitung zu unterstützen und vor Ort konkrete Hilfsmöglichkeiten zu organisieren.

Die Entscheidung der Synode zu OZ 3/1.21 möchten wir als Signal dafür verstanden wissen, Frauen und Familien in Not beizustehen.

Wir betonen in diesem Zusammenhang, daß wir beim Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens auch nach unserem Tun, nicht nur nach unserem Reden gefragt werden.

Die Landessynode nimmt das Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Oktober 1991 mit Dankbarkeit und Zustimmung zur Kenntnis. Sie sieht in diesem Papier eine hilfreiche Anleitung zur gründlichen Erörterung, Bewußtseinsbildung und Weiterarbeit.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – **Finanzausschuß?** – Herr Professor Dr. Götsching.

Synodaler **Dr. Götsching, Berichterstatter**: Der Finanzausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß man das Papier des Evangelischen Oberkirchenrates in der Form, wie es jetzt vorliegt, den Gemeinden mitteilen und als Votum der Synode abgeben sollte. Auch wir sind der Meinung, daß man das Wort „dankbar“ streichen könnte; das Wort „geistlich“ sollte bleiben.

Die andere Frage, inwieweit das Papier, das als Antrag OZ 3/1.5 vorliegt, aufgenommen werden sollte, war die, inwieweit die Frage des Strafrechts mit eingebracht werden sollte. Wir meinten, daß es nicht in der Weise, wie das hier im Text von OZ 1.5 aufgeführt ist, eingebracht werden soll. Außerdem meinten wir, daß dieser Antrag möglicherweise dann nicht gestellt worden wäre, wenn man gewußt hätte, daß von Seiten des Frauenforums nicht ein Antrag mit einer gegenteiligen Auffassung gekommen wäre. Die ethische Aussage ist in dem Papier des Evangelischen Oberkirchenrates in der notwendigen klaren Form, wenn auch theoretische Unterschiede bestehen, enthalten. Wir meinen, daß das ausreichen würde, zumal ja auch alle Synodale vom Diakonischen Werk eine Zusammenfassung bekommen haben über die Texte zur Neuordnung des Schwangerschaftsabbruchs und der Schwangerschaftskonfliktsberatung vom 29.08.1991 (hier nicht abgedruckt). Diese Zusammenfassung stellt dar, was im evangelischen Raum gesagt worden ist. Wir meinen, daß die badische Landessynode nicht noch ein neues Wort dazu geben sollte.

Das war im Grunde die Meinung des Finanzausschusses.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Für den **Rechtsausschuß** berichtet Herr Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter**: Im Rechtsausschuß sind Beschlüßfassungen überhaupt nicht erfolgt. Das hatte seinen guten Grund darin, daß wir die kontroverse Stellungnahme zwischen dem Antrag OZ 3/1.5 und dem Oberkirchenratspapier ausdiskutieren wollten.

Die Position der Eingabe OZ 3/1.5 ist im Rechtsausschuß recht stark vertreten. Ich selber bin auch einer der Unterzeichner; aber das ist nicht der Grund dafür, daß diese Position dort stark vertreten ist.

Wir sind der Meinung, daß jedenfalls die Anliegen dieser Eingabe, die ja ein großes Echo in der Öffentlichkeit gefunden hat, in irgendeiner Form aufgenommen werden sollten, und daß, wenn hier eine Verlautbarung hinausgeht, die vielen Eingaber – es ist ja nicht nur OZ 3/1.5, sondern es sind 21 oder 22 Eingaben von außen – etwas darüber erfahren sollten, was in der Synode erarbeitet wurde.

Ein Anliegen des Ausschusses war es auch, daß man den Beraterinnen draußen Dank sagt und überhaupt etwas näher auf die Tätigkeit der Beraterinnen eingehen sollte.

Präsident **Bayer**: Danke schön. – Ich verlese jetzt die vorläufige Rednerliste: Boese, Götz, Wolff, Wenz, Dr. Gilbert, Lauffer, Punge, Knebel, Spelsberg, Dr. Nestle, Girock.

Es besteht weiterhin Gelegenheit zu Wortmeldungen.

(Zuruf)

– Ich will erst die Rednerliste vervollständigen. –

Jetzt, bitte Herr Boese.

(Zuruf: Kann man die Namen hören?)

– Nach dem Votum von Herrn Boese hören Sie die Namen. –

Synodaler **Boese**: Ich bin aus zwei Gründen dankbar für das vorliegende Wort des Oberkirchenrates.

1. Wie ein roter Faden finde ich in der tiefgehenden Gründlichkeit der Aussagen und der Problemdarstellung Liebe, Versöhnung und ein klares Wort zu Schuld.

2. Ich sehe das Papier als gute Basis für die Arbeit und für das Durchsprechen in den Gemeinden und Kirchenbezirken unserer Landeskirche. Dieses ist bis jetzt nur zum Teil geschehen. Darum wäre ich dankbar, wenn wir im Sinne des Antrags des Bildungsausschusses dem Kollegiums-papier mit den doch vielen Konsenspunkten, die man ja noch ergänzen und überarbeiten könnte, zustimmen und als Zeichen der Hilfe mit Taten den Antrag OZ 3/1.21 befürworten könnten. Noch ein persönliches Wort. Mich macht nachdenklich, daß Juristen im Bereich strafrechtlicher Normen den Grundsatz haben: Im Zweifel für die Betroffene. Laßt uns auch diesen Grundsatz beherzigen. – Danke.

Präsident **Bayer**: Zunächst die weiteren Namen nach Girock: Dr. Schneider, Dr. Harmsen, Dr. Rau, Bubeck, Uhlig, Dittes, Altner, Menger, Schmidt-Dreher.

(Zurufe)

– Jetzt noch Sutter, Weiland, Stober und Dr. Götsching. – Wenn es so weitergeht, nehmen wir die ganze Liste der Mitglieder der Landessynode!

(Heiterkeit)

Herr Götz, bitte.

Synodaler **Götz**: Wozu sind wir als Kirche Jesu Christi und damit auch als Landessynode ganz grundsätzlich genötigt? Konsequenz vom Wort Gottes und von der biblisch-reformatorischen Tradition her zu reden. Deshalb wünsche ich mir wirklich dies als unser Proprium bei unseren Aussagen, daß wir uns von unserer Grundlage her anders äußern als etwa eine Partei oder irgendeine Interessengruppe.

Dieses biblische Zeugnis hat aber eine große Eindeutigkeit. Es hält auch dann an seiner Eindeutigkeit fest, wenn die Aussage nicht mehrheitsfähig ist. Man denke nur an die Propheten Jeremia oder Jesaja oder an die Bergpredigt oder an viele Aussagen des Paulus. Diese Aussagen wurden auch dann gemacht, wenn damit gerechnet werden mußte, daß nur eine Minderheit diese Aussagen unterstützen kann. Deshalb denke ich, wir müssen unsere Grundlage sehr ernst nehmen und wirklich konsequent danach fragen. Auf dieser Grundlage wird auch deutlich, daß in der Tat das göttliche Gebot nicht zu trennen ist vom Evangelium. Dieses Gebot heißt um der Nächstenliebe willen: Du sollst nicht töten.

Von daher denke ich, daß wir auch deutlich im Sinne des Antrags OZ 3/1.5 votieren sollten, zumal wir der Gemeinde auch nicht verbieten können, daß sie von uns nicht nur, aber auch ein Wort zu der strafrechtlichen Seite dieser Problematik erwartet. In diesem Antrag OZ 3/1.5 wird diese Frage angeschnitten, ohne daß sie das Übergewicht gewinnt. – Danke.

Synodaler **Wolff**: Wir reden zum Thema Schutz des Lebens / Schutz des ungeborenen Lebens. Das kann ja wohl nur so zu verstehen sein, daß der Schutz des ungeborenen Lebens ein Teilaspekt des Gesamthemas ist und nicht das ganze Thema; denn Leben ist überall dort zu schützen, wo es durch die von Menschen verübte Gewalt bedroht ist.

Theologisch muß an erster Stelle stehen, daß dem schuldig gewordenen Menschen Vergebung der Sünde zugesprochen wird. Denn nur dadurch kann der Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt durchbrochen und alles getan werden, damit Menschen nicht von neuem versagen. Deswegen gehört zum Schutz des menschlichen Lebens nicht nur der Schutz vor der Vernichtung seines biologischen Lebens, sondern auch der Schutz vor der Vernichtung seiner Menschlichkeit. Menschlich wird ja Leben erst, wenn deutlich wird, daß es angenommenes und bejahtes Leben ist.

Überall da, wo dieser Zuspruch Gottes den Menschen vorenthalten wird, wird Leben bedroht, weil es nicht mehr menschlich werden kann. Diese Bedrohung – das haben wir gestern ja auch von den Beraterinnen gehört – geht zunächst von dem aus, der das Lebensrecht eines anderen Menschen bestreitet. Sie überträgt sich aber auch auf den, dessen Lebensrecht bestritten wird. Deswegen ist es so wichtig, diesen Teufelskreis zu durchbrechen.

Wer aber menschliches Leben schützen will, der muß sich dem Konflikt stellen – und das gilt nicht nur für das Problem Schwangerschaftsunterbrechung, daß zur Erhaltung menschlichen Lebens auf den Schutz anderen menschlichen Lebens verzichtet werden muß. Das ist genauso ein Problem zum Beispiel für die Polizei. Durch diesen Konflikt werden wir schuldig, obwohl wir verantwortlich zu handeln versuchen. Weil das so ist, kann der Konflikt nicht durch strafrechtliche Verfolgung gelöst werden, sondern er macht für uns die Buße und die Bitte um Vergebung erforderlich.

Theologische Grundpositionen können auch nicht durch Strafrecht abgesichert werden. Dies gilt auch für die Unterbrechung einer Schwangerschaft. Der Konflikt zwischen dem gebotenen Schutz des Lebens der Mutter und dem Schutz des noch nicht geborenen menschlichen

Lebens sowie der Konflikt zwischen der Sorge für das menschliche Leben und der Sorge für die Menschlichkeit entziehen sich einer strafrechtlichen Entscheidung. Etwas ganz anderes ist, was strafwürdig ist. Strafwürdig kann es durchaus sein, ein Leben nicht anzunehmen, das trotzdem ausgetragen wird.

Von daher gesehen meine ich, daß es wichtig ist, die Diskussion in den Gemeinden zu öffnen und die Frage der Glaubwürdigkeit immer wieder als selbstkritische Rückfrage zu stellen. Diese Frage wurde gestern im Rechtsausschuß von einer der Beraterinnen deutlich gestellt: Wie kann ich in einer Welt, in der Leben umfassend bedroht ist, eine Mutter in einer Konfliktsituation dazu ermutigen, ihr Kind auszutragen? Wir können es nur, wenn wir auch als Kirche im Handeln glaubwürdig bleiben. Deswegen bin ich froh, daß in dem Antrag OZ 3/1.22 der Antrag 3/1.21 enthalten ist. Es geht um eine ganz konkrete Hilfe, ohne die jedes Wort von uns unglaublich bleibt.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Götttsching**: Ich möchte dem vorigen noch etwas Persönliches anfügen. Vor 18 Jahren hat die badische Landessynode genau das gleiche Thema behandelt, weil auch damals im Bundestag über das Gesetz entschieden werden mußte. Es hat sicherlich praktisch keine Wirkung gehabt, was wir gesagt haben. Ich meine, wir sollten nicht versuchen, eine „nach außen“ gehende Meinung oder verschiedene Meinungen über den § 218 zu vertreten. Wir haben verschiedene Meinungen, das ist bekannt. Damals hat jeder Ausschuß ein Votum „zurechtgebaut“. Sie haben sich alle sehr geärgert, so wie auch jetzt im Grunde nur die Frage der strafrechtlichen Verfolgung etwas ist, was in dem Votum des Evangelischen Oberkirchenrates nicht vorkommt. Deswegen sollten wir ernsthaft darüber nachdenken, was auch Bischof Kruse gesagt hat: „Eine Zuspitzung der Diskussion lediglich auf die strafrechtlichen Vorschriften“ – und so wird es jetzt ja praktisch kommen – „kann dem wirklichen Schutz des ungeborenen Lebens sogar schaden“. Ich möchte das für die nächsten Diskussionsbeiträge in Erinnerung rufen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Lauffer**: Ich kann dem Vorschlag des Oberkirchenrates sehr wohl zustimmen. Ich habe mich darüber auch gefreut. Allerdings geht er mir nicht weit genug. Er ist mehr prozessual und wenig zielorientiert. Ich möchte die Ziffer 7 verlesen, die ich sehr klar finde:

Schwangerschaftsabbruch steht im Widerspruch zu Gottes Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Er darf keine Methode der Geburtenregelung sein. In diesem Sinne gibt es keinen Anspruch und kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch.

Ich finde, es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der theologisch-ethischen, der medizinischen und der rechtlichen Seite. Ich meine, im jetzigen Stadium kann die rechtliche Seite nicht ganz ausgeklammert werden. Hier wird ja auch ein Bezug zur rechtlichen Seite gemacht: Es besteht kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Das ist im Grunde genommen das Indikationsmodell und nicht die Fristenlösung. Die zwei sind zwar sehr nahe beieinander, und im Grunde genommen ist das Indikationsmodell ein verkapptes Fristenmodell – es sind ja fast alle Ausnahmen möglich –, nur mit dem einen Unterschied: Beim Indikationsmodell steht als Obersatz: Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht Rechtens und ist strafbar. Beim Fristenmodell

steht dieser Obersatz nicht mehr da, sondern da ist der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten erlaubt. Genau um diesen Unterschied und diesen Obersatz geht es letztlich. Ich komme ja aus dem Krankenhaus, und da ist auch die medizinische Seite von ganz großer Bedeutung.

(Zurufe – Heiterkeit)

– Das wird oft vergessen, wird oft außer acht gelassen. – Ich möchte es mit den beiden Begriffen von Max Weber sagen. Im Theologisch-ethischen bewegen wir uns weiterhin in der Gesinnungsethik, aber in der Diakonie und in der Medizin geht es um die Verantwortungsethik. Deshalb ist auch ein Wort von juristischer Seite so wichtig.

Ich will kurz ein Beispiel sagen. Auch in unserer Frauenklinik hatten wir Abbrüche bis zum Jahr 1985 aus medizinischen Gründen. Der Verwaltungsrat hatte soziale Gründe nicht hingenommen. Aber dann wurde so viel unter medizinische Gründe subsumiert, daß die Schwestern und Pfleger zum Verwaltungsrat kamen und sagten, wir machen als Christen hier nicht mehr mit, wir versündigen uns gegen das 5. Gebot. Der Verwaltungsrat hat dann einen entsprechenden Beschluß gefaßt, daß kein Schwangerschaftsabbruch mehr vorgenommen werden darf, aus welchen Gründen auch immer, es sei denn, das Leben der Mutter wäre akut bedroht. – Dies wollte ich noch einmal zur praktischen Seite sagen.

Ich möchte mich sehr für den Antrag von Herrn Dr. Böhme einsetzen, weil hier die klare Zielrichtung, die rechtliche Seite zum Ausdruck kommt, nicht das Fristenmodell, sondern eher in Richtung des Indikationsmodells.

Synodaler Punge: Aufgrund einiger Äußerungen zum Thema kann der Eindruck entstehen, als würde die positive Bedeutung der Gebote, ja, der Weisungen Gottes überhaupt, ein wenig aus dem Blick geraten. Und dabei sind doch die Gebote in Wahrheit auch Orientierungsmarken, Wegzeichen, Lebenshilfen für uns alle. Sie wollen die eigene Freiheit und die anderer Menschen schützen, hier besonders die Schwachen, Schutzlosen, diejenigen, die noch keine Stimme haben.

Gottes Gebot tritt somit für die Schwächsten ein, für die Sprachlosen. Freilich – das ist vielleicht noch nicht in allen Diskussionen zum Tragen gekommen; gestern im Podiumsgespräch klang es einmal an – die Weissagungen Gottes beschränken sich beileibe nicht auf alttestamentliche Gebote; die Bergpredigt beschreibt deutlich die Begrenzung menschlicher Eigenwilligkeit und ist auch Richtschnur für das soziale Verhalten. In dem Dreifachgebot der Liebe sieht Jesus den Gotteswillen prägnant zusammengefaßt. Schließlich wird am Beispiel Jesu deutlich, daß der Gotteswille auch ins Leiden führen kann. Jesus geht ins Leiden für andere, statt seine Lebensinteressen durchzusetzen. Das Gebot schützt somit die Schwachen, und die Liebe gilt auch den Schwachen.

Die Weisung Gottes ist natürlich generell darauf angewiesen, angenommen zu werden. Sie kann niemandem übergestülpt werden. Das geht weder in einer Predigt noch in einem Beratungsgespräch. Das sollte deutlich sein.

Meine, wenn auch begrenzte, seelsorgerliche Erfahrung zeigt, daß der Konflikt vielfach nicht zwischen Mutter und Kind verläuft, sondern in erster Linie zwischen der Mutter und dem Vater, den Angehörigen oder dem Bekanntenkreis. Wer die Weisung Gottes relativiert, stärkt nach

meiner Auffassung nicht die Position der Mutter und des ungeborenen Kindes, sondern er schwächt sie vielmehr, weil die Mutter an diesem Punkt dann noch erpressbarer wird.

Schließlich wird immer wieder auf Gewissensentscheidung vor Gott abgehoben. Es kann doch eine solche Gewissensentscheidung nicht an den Weisungen Gottes vorbeigehen, sondern sie hat doch immer die Weisung Gottes zur Grundlage und als Ziel vor sich; denn das christliche Gewissen ist doch wohl das Gewissen, das an das Wort Gottes gebunden ist. In Barmen III wird sehr eindeutig von der Kirche gesprochen. Es heißt dort unter anderem: „Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“ Es wird die falsche Lehre verworfen, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft, ihrer Ordnung, dem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.

Wir haben 1989/90 in vielen unserer badischen Gemeinden die Bibelwoche zum Dekalog durchgeführt. Es war dabei ein Anliegen, die Bedeutung der Gebote in Zuspruch und Anspruch für das gesamte Leben deutlich zu machen. Ich denke, die Gemeinden dürfen von uns erwarten, daß wir ein klares Wort in diese Richtung sprechen.

Der Antrag OZ 3/1.5 – zumal in den Ziffern 1 bis 3 – ist hier ein deutliches Zeichen, das zweifellos bei vielen verunsicherten Menschen nötig ist. Ich bitte also, diese klaren Aussagen als hilfreich und nötig den Gemeinden zuzustellen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Wenz: Mich beschäftigt seit gestern abend mehr die Frage, wie wir helfen können, die Abbruchrate zu senken.

(Beifall)

Dazu haben Frau Dengler und Frau Solyga eine Aussage gemacht. Frau Dengler, ich möchte das nicht wiederholen; ich denke, es waren alle da und haben gehört, wie Sie es dort machen.

Bei den Ausführungen von Frau Solyga ist mir aufgefallen, daß bei Einführung der Fristenlösung die Abbruchrate nach oben gegangen ist. Das hat ja Herr Boese vorgelesen. Dann ist sie abgesunken. Sie hat dann ergänzend gesagt, daß sie ab 1989 wieder nach oben gegangen ist. In allen drei Phasen war die Lösung die gleiche. Und dann war diese Schwankung da. Wenn man darüber nachdenkt, muß man sagen, daß zwischendrin für das Absinken etwas anderes verantwortlich gewesen sein muß als die Fristenlösung. Darüber müßten wir nachdenken, ob die soziale Absicherung – Stichwort Kinderhort – eine Rolle spielt. Hier müßten wir mit unserem Denken ansetzen und uns nicht immer in dieser Scheindiskussion erschöpfen, die wir zur Zeit führen. Das ist mein erstes Anliegen.

Mein zweites Anliegen. Was kann die Kirche ganz konkret außer diesem Geld, das wir jetzt zur Verfügung stellen, tun, um das Denken und das Bewußtsein der Gesellschaft so zu verändern, daß sie kinderfreundlicher wird und das Umfeld für die Alleinerziehenden erträglicher wird?

Drittens. Wie können wir den Ärzten helfen, die wir teilweise allein lassen? Ich habe das gestern abend bei Frau

Dr. Pflaum gemerkt, daß das nicht einfach so ein Alltagsgeschäft ist, was da erledigt werden muß. Herr Lauffer hat es jetzt ebenfalls kurz anklingen lassen.

Ich kann jetzt nicht anders, als etwas zu sagen, das aus meiner Lebenserfahrung stammt. Wir haben in der Landwirtschaft vor ca. 50 Jahren einen Langzeitversuch gestartet, um die Natur oder die Schöpfung zu korrigieren und zu manipulieren, um mehr herauszuholen. Mit Hilfe der Technik und der Chemie haben wir es fertiggebracht, daß ganz wenige Beschäftigte in der Landwirtschaft einen hohen Anteil für die Ernährung der Bevölkerung hingekriegt haben. Ich glaube, es wird nicht mehr heftig widersprochen werden, wenn ich sage, der Versuch ist gescheitert. Es ist ein Auslaufmodell. Wir brauchen uns nicht weiter darüber zu unterhalten. Die Sache, die wir jetzt im Moment diskutieren, ist ja auch ein solcher Versuch, in die Schöpfung einzugreifen. Meine Frage ist: Hat man einmal versucht, darüber nachzudenken, was daraus werden könnte, wenn ich an die Aussage von Frau Dengler denke, daß eine Frau sagt: „Ich bin die erste seit vielen Generationen, die die erste Schwangerschaft nicht abbricht.“ Könnte man da einmal mehr nachforschen, warum das so ist und was für Auswirkungen das im seelischen Bereich auf Generationen hinaus hat? Ich fürchte, es ist ein Langzeitversuch, bei dem wir in 50 oder 100 Jahren feststellen, es war nicht das Gelbe vom Ei, was wir da in Gang gesetzt haben. – Danke.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Knebel**: Das Papier des Oberkirchenrates ist eine hilfreiche Diskussionsgrundlage. Der Antrag Böhme OZ 3/1.5 ist eine hilfreiche und deutliche Aussage, ist genauso deutlich und hilfreich wie die Aussage im Golfkrieg „Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein“.

Viele Gemeindeglieder fragen: Warum tut sich jetzt die Kirche so schwer, zu diesem Komplex genauso deutlich etwa zu sagen: „Schwangerschaftsabbruch darf nach dem Willen Gottes nicht sein und kann von keinem Menschen ertragen werden.“ Das ist deutlich und hilfreich zu sagen und dann ist aber auch wirklich zu helfen, den Kindern, den Frauen und Männern und der Gesellschaft.

Synodaler **Spelsberg**: Im Papier des Evangelischen Oberkirchenrates und in dem – nennen wir es mal verkürzt so – „Böhme-Antrag“ gibt es unterschiedliche Gewichtungen von – theologisch gesprochen – Gesetz und Evangelium, Glaube und Gehorsam. Es müßte in einer evangelischen Kirche eigentlich möglich sein, auf unserer Synodaltagung hier zu einem Konsens zu finden. Aber die besonders starke Betonung des Gebotes in unserem vielfach unterstützten Antrag ist nötig geworden – das bitte ich zu bedenken – spätestens, als über die Vorforen das „Votum“ der Frauenarbeit (OZ 3/1.16) bekannt wurde. Das bitte ich nun zur Hand zu nehmen, damit es in dieser Synode im Plenum überhaupt einmal geschieht.

Ich möchte dazu einige Bemerkungen machen, die in eine Vorstellung ausmünden sollen, wie eine evangelische Stellungnahme auszusehen hätte. Das „Votum“ beginnt mit der Heranziehung der Confessio Augustana (CA). Sie haben den Text gelesen, sich wahrscheinlich auch Unterstreichungen darin gemacht, so daß ich mich jetzt auf eine Stellungnahme beschränken kann.

Die herangezogene Confessio Augustana will lediglich den Heilscharakter guter Werke verneinen, aber doch

nicht die Notwendigkeit solcher Werke und der Gesetze, die in einer gefallen Welt zur Lebenserhaltung nötig sind, in Frage stellen. Das ist meine erste Feststellung und Kritik dazu.

Zweitens: Die im weiteren Verlauf aufgestellte Alternative: Glaube oder Gehorsam verkennt, daß der Gehorsam doch eine unerläßliche Betätigung des Glaubens ist, und sitzt alten theologischen Denkfehlern auf, die zuletzt von Bonhoeffer zurechtgerückt wurden: Nur der Glaubende ist gehorsam, aber auch nur der Gehorsame glaubt.

Hier in dem „Votum“ aber wird die Gnade billig und die Willkür autonomer Entscheidungen mit evangelischer Freiheit verwechselt.

(Beifall im Zuhörerraum)

Wenn aber die Einheit von Glaube und Gehorsam gemein-reformatorischer Konsens ist, dann ist die Frage nach Gottes Willen und unserem Gehorsam nicht hintanzusetzen oder zu vernachlässigen, sondern mit Nachdruck zu stellen, zumal, wenn dies bestritten wird. – Ich sage damit aber gerade nicht, man müßte hier das Gesetz gegen das Evangelium ausspielen.

Ich komme selber aus einer langjährigen Beratungstätigkeit, nicht in Schwangerschaftskonflikten, sondern in anderen Bereichen. Es ist mir deshalb durchaus klar, daß menschliche Probleme sehr vielschichtig sind und durchdacht werden müssen. Nur, es kann nicht Aufgabe einer Synode sein, darauf allein abzuheben, sondern die Synode hat den Auftrag, zu verkündigen und die Botschaft des Evangeliums weiterzusagen.

Jesus hat gesagt: „Liebt ihr mich, so haltet meine Gebote.“ Gestern hieß es vor dem Lösungs-Lehrtext: Jesus stellte ein Kind in ihre Mitte – am Anfang des Kapitels 18 des Matthäus-Evangeliums –, und am Schluß heißt es: Es ist nicht der Wille Gottes, daß eines von diesen Kleinen verlorengelht. Hören wir einfach auch auf solche Worte und Zeichen!

Keinesfalls ist es ein Zeichen evangelischer Freiheit, den Willen Gottes nicht zu tun. Das ist die Freiheit des autonomen Ichs. Das „Votum“ der Frauenarbeit ist eine schwer verdauliche Mischung aus Idealen der Aufklärung vom autonomen Menschen und von noch nicht wirklich begriffenen Bekenntnissen der Reformation.

(Beifall im Zuhörerraum)

Drittens: Der willkürlichen Interpretation der Rechtsfertigungslehre entspricht der ebenso willkürliche Umgang mit dem ersten Glaubensartikel. Das Leben wird aufgeteilt in ein – wörtlich: „leibliches“ und in ein solches, das im Vertrauen und Glauben an Gottes Gnade empfangen ist. Nur dieses letztere – lesen Sie sich das genau durch – sei Gottes Geschenk und unserem Schutz anvertraut. Wie bei Glaube und Gehorsam wird auch hier willkürlich um eines Zieles willen eine Alternative aufgerissen, ja, mit Worten bereits vollzogen, was dann in der Klinik ausgeführt wird, und nicht das zusammengelassen, was zusammengehört. Die Schutzwürdigkeit eines ungeborenen Kindes kann doch nicht im Ernst vom Maß des Glaubens der Mutter abhängig sein!

Viertens: Die Einbeziehung der CA in diese Gedankengänge macht ungewollt die Distanz zu reformatorisch zentralen Bekenntnisinhalten deutlich, aber auch, daß

eine eindeutige Korrektur an dieser Stelle durch die Synode stattzufinden hat. Das war Sinn des Antrags Böhme mit seinen 4.000 Unterschriften. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Bitte, bemühen Sie sich, die 5 Minuten nicht zu überschreiten. Ich habe über 30 Wortmeldungen. Wenn jeder 10 Minuten spricht, sind das allein über 5 Stunden. Wir haben leider diese Zeit nicht zur Verfügung. Versuchen Sie, unter 5 Minuten zu bleiben.

Herr Oberkirchenrat **Baschang**, bitte.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich nehme diese Mahnung zum Anlaß, zu dem Frauenforum nur kurz etwas zu sagen. Dieses war ein offener Prozeß, innerhalb dessen Positionen vorgestellt wurden, damit Diskussion möglich ist. Solches halte ich – unabhängig vom Inhalt der Texte – für notwendig. Über Text kann man sich streiten, ohne daß Beziehungen verletzt werden; ohne Textvorgabe sackt die Diskussion sehr schnell in Beziehungsdiskussion ab, und das ist weder den Diskutanten und Diskutantinnen noch der Sache dienlich. Diesen Prozeßcharakter erkennt man, wenn man mit dem Text so umgeht, wie es Herr Spelsberg gemacht hat. – Verzeihen Sie, daß ich es so kurz und so kritisch sage, Herr Spelsberg, aber die Zeit drängt. Ich könnte das privat dann differenzierter ausführen.

(Beifall)

Gemeldet hatte ich mich aber eigentlich nicht dazu, sondern zu einem anderen Punkt. Es werden der Antrag Böhme und das Papier des Oberkirchenrates häufig gegenübergestellt. Ich will darauf aufmerksam machen, daß der Antrag Böhme seiner Überschrift nach die bevorstehende gesetzliche Regelung, die der Deutsche Bundestag zu treffen hat, im Auge hat. Dazu äußert sich der Antrag Böhme in der Ziffer 4. In den Ziffern 1 bis 3 und in der Ziffer 5 geht er über die Gesetzesfrage hinaus. Das Papier des Oberkirchenrates entfaltet genau diese Punkte 1 bis 3 und 5 im Papier Böhme breit, ausführlich und differenziert, geht aber an der Gesetzesfrage nicht vorbei, sondern behandelt sie auch. Dieser auch in der Länge der Texte unterschiedliche Charakter hängt von unterschiedlichen Abzweckungen ab. Das Papier Böhme will eindeutig eine bestimmte politische Position in dieser Sache stärken und unterstützt dies mit kirchlich-theologischen Argumenten. Das Papier des Evangelischen Oberkirchenrates will eine Diskussion zu dieser Rechtsfrage ausweiten auf die weiteren Aspekte und weiteren Gesichtspunkte, die in einer kirchlich-theologischen Äußerung zu dieser Frage beachtet und behandelt werden müssen.

Wir wollen mit der Markierung solcher weiterer Themen deutlich machen, daß die Kirche mehr sagen muß in dieser schwierigen Frage als nur: die eine oder andere gesetzliche Regelung ist uns wichtig. Ich denke, wir haben in dieser Sache auch mehr zu sagen als nur etwas zum Strafrecht.

Dabei verstehe ich nun allerdings überhaupt nicht, Herr Knebel, die Einklagung eines Satzes wie etwa der: Schwangerschaftsabbruch darf nach Gottes Willen nicht sein. Wo, bitte, hat je ein evangelischer Christ anderes gesagt und geschrieben?

(Beifall)

Ich verstehe nicht, warum wir an Bibel, Bekenntnisse und Gottes Gebot erinnert werden, wenn wir eine bestimmte gesetzliche Regelung nicht vertreten. Wer hat denn je gesagt, Bibel, Bekenntnis und Gottes Gebot gelten für mein theologisches Denken in dieser Sache nicht? Die Frage ist, ob von dieser gemeinsamen Grundlage aus zwingend nur eine Rechtslösung möglich ist. Das scheint mir der Kern der Diskussion zu sein, ob von den gemeinsamen Grundlagen her mit innerer Notwendigkeit und also zwingend und ohne Alternativen nur eine einzige Rechtslösung möglich ist. Dieses müßte aufgewiesen werden. Soweit ich sehe, ist dies bisher nicht geschehen.

Ich frage dann weiter – und lasse hier noch offen, welche Rechtslösung das ist –: Wenn dieses so aufgewiesen würde, wäre eine Synode dann befugt, in dieser Sache eine Entscheidung zu treffen? Denn wenn von den gemeinsamen Grundlagen her zwingend zu einer Rechtsgestaltung geführt werden kann, dann würde hier eine Lehrentscheidung getroffen werden. Können solche Lehrentscheidungen per Mehrheit ergehen? – 42 zu 48 oder 36 zu 54 oder wie auch immer?

Und ich frage weiter: Führt die Glaubensgewißheit, aus der wir das Heil erwarten, notwendig zu einer gemeinsamen Gehorsamsgewißheit – in dem Sinne, daß wir alle den uns allen abverlangten Gehorsam in derselben Weise erbringen? Ich gebe zu, daß die Frage, wie weit wir im Bereich der Ethik bei gemeinsamen Grundlagen in concreto unterschiedliche Ausgestaltungen unter uns ertragen können, auch früher bei ethischen Themen in dieser Synode nicht zureichend diskutiert wurden. Mir wird an der jetzt vorliegenden schwierigen ethischen Frage deutlich, daß wir uns früher – bei weniger schwierigen ethischen Fragen – in dieses Problem nicht eingeübt haben: Wieviel Gemeinsamkeit in der konkreten Ausformung von Ethik ist nötig, um die gemeinsamen Grundlagen deutlich zu machen? Ich fürchte im Augenblick, daß der Streit über die konkreten Ausformungen verdeckt und in Frage stellt, daß wir auf gemeinsamen Grundlagen stehen und gemeinsam denselben Gehorsam – allerdings in unterschiedlichen Gestalten – wollen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Was haben wir zu sagen, wenn wir etwas zu sagen haben? Das steht jetzt als Frage vor uns. Ich möchte vier Punkte nennen:

1. Auch wenn diese Diskussion den meisten von uns unter die Haut geht und uns manchmal lästig ist, ist es gut, daß so diskutiert wird. Wenn wir hören, daß schon vor 18 Jahren dieselbe Frage hier im Raume stand, so ist doch nicht zu verkennen, daß in diesen 18 Jahren einiges dazugelernt wurde. Wenn eine Synode unserer Landeskirche in 18 Jahren wiederum mit dieser Frage sich befassen wird, wird es hoffentlich ähnlich sein.

Dazugelernt wurde zum Beispiel, daß der Satz „Mein Bauch gehört mir“ heute in der öffentlichen Diskussion nicht mehr die Rolle spielt wie damals. Was wir gestern in dem Vortrag von Professor Dr. Koch gehört haben, als er zitierte „Es gibt das nicht noch einmal, daß zwei Leben so voneinander abhängig sind“, ist weithin ein Bestandteil des Bewußtseins geworden, aufgrund dessen heute anders als damals diskutiert wird. Und das finde ich gut.

2. Ich möchte für mich sagen – und ich sage das nach reiflicher Überlegung: Ich kann der Fristenlösung nicht

zustimmen. Ich weiß, was dies auch für die sogenannte Strafbewehrung in der Konsequenz bedeutet. Ich erinnere an den ersten Satz dessen, was wir gestern bei Professor Dr. Koch gehört haben: „Ein rechtlicher und auch strafrechtlicher Schutz des werdenden Kindes ... ist unabdingbar.“

Ich halte diesen Satz für notwendig. Wir dürfen Strafrecht nicht ins falsche Licht rücken. Wir dürfen nicht auf der einen Seite das Strafrecht unter dem Vorwurf „kalter Machtausübung“ oder „Fremdbestimmung“ sehen, andererseits in anderen Bereichen ganz unbeschwert strafrechtliche Sanktionen für notwendig halten und fordern. Ich möchte von daher bitten, mit der Frage des Strafrechts sehr behutsam umzugehen. Indikationslösung und Strafbewehrung werden nach meinem Dafürhalten der Aufgabe besser gerecht, Leben unabdingbar zu schützen, auch im Blick auf das Bewußtsein einer Rechtsgemeinschaft.

3. „Du sollst nicht töten!“ heißt es im Dekalog. Das steht nicht für sich allein da, sondern hat von daher eine breite Perspektive, die im Blick auch auf die anderen Gebote entsprechend ernstgenommen und beachtet werden muß.

Und darum frage ich: Kann es genügen, wenn eine Kirche sagt: „Keine Fristenlösung; Strafbewehrung!“ – Es genügt für das, was die Kirche zu sagen hat, ganz und gar nicht. Es ist unzulässig für die Kirche, Perspektiven zu verkürzen, Realitäten zu verengen, Menschen global nur so einzuschätzen, als trügen sie ein Plakat vor sich her: „Ich bin für die Fristenlösung!“ oder „Ich bin gegen die Fristenlösung!“ Diese Plakatierungen – in unserer Diskussion – und auch in der öffentlichen Diskussion – machen mir vor allen Dingen zu schaffen – und sie sind nicht kirchengemäß.

(Vereinzelter Beifall)

Was bedeutet es bei Paulus, wenn er sagt: den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche? Keine Beliebigkeit, liebe Schwestern und Brüder! – Herr Götz, Sie haben vorhin Paulus genannt! Jawohl, er hat eindeutig geredet, er hat es aber nach einem unerhörten, für ihn manchmal bis ans Äußerste gehenden Prozeß des Bemühens um das Verstehen der anderen, um das Eingehen auf ihre Situation und auf ihre Lebensverhältnisse gesagt. Wenn wir etwas von Paulus lernen können, dann gerade auch dies. Was Kirche in dieser Situation zu sagen hat, muß vor allen Dingen pastorale, seelsorgerliche Qualität haben. Darum halte ich es für ganz wichtig – auch nach dem, was wir gestern Abend gehört haben –, daß wir hier ernsthaft aufnehmen, was Beraterinnen und Berater erfahren und erleben. Das darf nicht ausgeblendet werden. Was gilt im Blick auf die Belastungsfähigkeit der Betroffenen?

Die Kirche muß sagen, was in der öffentlichen Diskussion an weiteren Gesichtspunkten weithin übersehen wird. Das war die Absicht der verschiedenen Stellungnahmen der EKD.

Auf die EKD-Schrift von 1989 „Gott ist ein Freund des Lebens“, wo die breite Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche und mit den anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen festgehalten wird, wo aber im Blick auf unser Problem auch die Differenzen aufgezeigt werden, hat Herr Trenskey aufmerksam gemacht; ebenso hat er auf die letzte Erklärung des Rates vom Juni 1991 aufmerksam gemacht, um die wir uns im Rat ganz erheblich Mühe gegeben haben und die in einem weiteren und umfassenderen Sinne zu dieser Frage Stellung nimmt, als daß sie nur die Frage des Strafgesetzes herausstellt.

Das Gewissen schärfen, das Gewissen der anderen schärfen, kann nur, wer für die Lebenszusammenhänge der Betroffenen sein eigenes Gewissen selbst immer wieder scharf und sensibel macht. Darum geht es meines Erachtens, wenn Kirche zu diesen Dingen etwas zu sagen hat. Und damit bin ich beim

4. und letzten Punkt. Da kann ich es kurz machen: In den Überlegungen des Oberkirchenrates heißt es an einer Stelle – das überliest man fast –, daß es darauf ankommt und es eine Aufgabe bleibt, ein Klima zu schaffen, in dem Leben gedeihen kann, wie immer die Entscheidung des Bundestages auch ausfällt.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche, daß wir zu einem Wort finden, welches über diesen Augenblick heute mit der unmittelbar anstehenden rechtspolitischen Entscheidung hinausführt; ein Wort, welches weiterreicht und nicht nur für diesen aktuellen Augenblick gesagt wird. Wir wollen doch ein Wort für die vielen Glieder in unseren Gemeinden sagen, die – wie immer die Diskussion weitergeht und die Entscheidung dann ausfallen wird – an dieser Frage noch weiter um Klärung ringen. Das ist mir ganz wichtig, wenn wir fragen: Was haben wir zu sagen, wenn wir etwas zu sagen haben?

(Beifall)

Synodaler **Dr. Nestle**: Mich beeindruckt unser Gespräch seit dem Beginn unserer Tagung sehr, und ich wünsche mir, daß in unseren Bezirken ähnliche Gespräche geführt werden, bei denen insbesondere auch die Männer ähnlich viel dazulernen, wie ich das von mir hier sagen kann. Und wenn wir (als Synode) ein Wort sagen, dann sollte es in diese Richtung gehen – als Aufforderung, aber auch Hilfe zu einem Gespräch, bei dem alle miteinander und voneinander dazulernen.

In der Tat, es geht darum, „ein Klima zu schaffen, in dem Leben gedeihen kann“ (Papier des Evangelischen Oberkirchenrats Abschnitt I Ziffer 9).

Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß es heute für uns als Kirche darum gehen muß, in kleinen Schritten mitzuarbeiten am Aufbau oder Wiederaufbau einer Kultur – man könnte sagen: einer Kultur der Ehrfurcht vor dem Leben. Biblisch würde es wohl heißen: einer Kultur, in der Leben heilig gehalten wird. Alles im Sinne von Psalm 24, den Paulus in 1. Korinther 10 aufnimmt:

Die Erde ist des Herrn und ihre Fülle.

In diesem Sinne plädiere auch ich für ein umfassendes Angehen, in das das besondere Problem eingebettet ist.

Synodaler **Girock**: Ich möchte noch einmal versuchen zu sagen, warum mir bei der Frage, mit welcher Äußerung wir hinausgehen können in unsere Gemeinden und in die Öffentlichkeit, das Papier des Oberkirchenrates tauglicher erscheint als das Papier, das wir hier in der Regel als Böhme-Papier kennzeichnen.

Da ich nun einmal mein Leben lang als Journalist tätig gewesen bin, kann ich auch nicht vermeiden, daß ich diese Frage vom journalistischen Standpunkt her einmal beleuchte. Ich denke, das ist nicht ganz unwichtig. Vom journalistischen Standpunkt her gefragt, heißt die oberste Frage erst einmal: Welche Chancen hat eine Äußerung, bei den Adressaten überhaupt vernommen zu werden, dann möglicherweise so vernommen zu werden, daß man sie

sich genauer anschaut und im besten Fall sogar dabei empfindet, es lohne sich, darüber nachzudenken, damit umzugehen. Möglicherweise sogar lohnt es sich als Grundlage zur Hilfe im einen oder anderen konkreten Fall. Und dazu – meine ich – hat nun in der Tat das Papier des Oberkirchenrates die größeren Chancen als das Böhme-Papier; das hat inhaltliche und formale Gründe.

Über die inhaltlichen Gründe ist im Laufe dieser Tage schon soviel gesagt worden, daß ich das nicht alles noch einmal wiederholen möchte. Zu den inhaltlichen Gründen gehört aber meines Erachtens auch – und das ist heute so deutlich noch nicht gesagt worden, daß die einzelnen Aussagesätze in diesem Papier nicht begründungslos im Gelände herumstehen, sondern es wird in dem Papier deutlich gemacht, welche Gedankengänge notwendig sind, um zu einer solchen Aussage zu kommen. Das wird in kleinen Schritten getan, und das ist wichtig, denn wenn überhaupt eine Äußerung von uns draußen Resonanz finden soll, dann nur, wenn die Leute hier und da sagen: Das habe ich zwar schon tausendmal gehört, aber hier wird mir endlich klar, warum das so gesagt wird. Damit könnten wir endlich dazu beitragen, die Diskussion aus der Methode des Schlagabtausches ein wenig herauszulösen. Mir scheint, daß dies das EOK-Papier schaffen kann; und das ist auch eine Frage der Form und der Sprache.

Ich muß mich jetzt einmal ein bißchen hinter einem anerkannten offiziellen Mitglied unserer Kirche verstecken, der zu früheren Zeiten kirchlicher Beauftragter beim Südwestfunk war, später dann Dekan und Prälat geworden ist: der inzwischen alte Herr Jutzler! Er hat in seinen jüngeren Jahren – als ich auch noch als ein junger Springinsfeld Redakteur im Kirchenfunk war – bei einer längeren Diskussion über die Frage, wie eigentlich Sprache bei Verkündigungen und Informationen in der Kirche zu gestalten sei, damit sie die Menschen erreicht, mit der ihm eigenen alemannischen Fähigkeit zur Bildhaftigkeit einmal gesagt:

Wissen Sie, ich habe den Eindruck, das größte Problem ist, daß im allgemeinen in kirchlichen Äußerungen lauter Richtigkeiten so verhandelt werden, als würden sie aus nichts anderem zusammengesetzt als aus ständig sich wiederholenden geistlichen Fertigbauteilen und theologischen Versatzstücken. Da ist alles richtig, da ist gar nichts falsch dran. Aber es ist schon so oft gesagt worden – und genau in dieser Form schon so oft gesagt worden –, daß es nirgendwo mehr haften bleibt.

Ich werfe diese Problematik der Versatzstücke dem Böhme-Papier jetzt nicht direkt vor, aber es ist ein sehr starker Anteil davon in diesem Papier enthalten. Das mag zum Teil daran liegen, daß man sich bemüht hat, sich kurz zu fassen. Die einzige Wirkung, die das Böhme-Papier haben könnte – unabhängig von der Frage des Rechtsparagrafen; dazu muß ich noch gesondert einen Satz sagen –, ist, daß es inhaltlich die Position der Kirche ständig mit Sätzen wiederholt, die in den Dutzenden von Papieren, die dazu schon vorliegen, in genau derselben Form schon gesagt worden sind – und daß das das EOK-Papier nicht macht, hat mich sehr beeindruckt. Deshalb bin ich so stark dafür.

Ein letzter Gedanke dazu: In dem Oberkirchenrats-Papier ist natürlich der Knackpunkt unseres Streites, nämlich die Frage: brauchen wir eine rechtliche Verankerung mit Strafandrohung oder nicht, nicht deutlich genug behandelt worden. Man kann das bedauern, man kann es aber auch als ein Positivum ansehen, denn es ist ja auch ein Hinweis

auf den überwältigenden Gedanken des Lebensschutzes drin, der vermutlich hilfreich ist, weil er über den Bereich des Schwangerschaftsabbruches hinausführt.

Ich meine, daß wir in dieser Synode nicht so tun können, als ob es das Problem der Strafbarkeit bei uns nicht gibt. Deshalb bitte ich, darüber nachzudenken, ob wir nicht – gesetzt den Fall, wir nehmen das Papier des Oberkirchenrates an – zusätzlich unsere Gemeindeglieder und die Öffentlichkeit darüber informieren, wie wir es mit dem Problem der Strafandrohung halten; daß wir also über diese Frage der Notwendigkeit einer Strafandrohung abstimmen. Dann geben wir das Ergebnis dieser Abstimmung ohne irgendeine Wertung einfach nach außen zur Kenntnis. Ich denke, wir sind es unseren Gemeindegliedern und auch der Öffentlichkeit schuldig, zu sagen, wie in der Synode darüber gedacht wird. Und wenn wir erst einmal so weit kommen, daß in dieser Frage die eine Seite die andere jeweils nicht diskriminiert, dann können wir mit diesen Dingen auch etwas problemloser umgehen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich darf mich direkt an Herrn Girock anschließen – die Frage: Welches ist das richtige Wort für die Situation? Was wird überhaupt noch gehört, was wird noch gelesen?

Unser Antrag (OZ 3/1.5) war der Versuch, mit außerordentlicher Kürze und Knappheit das Wesentliche festzuhalten und zusammenzufassen, wohl wissend, daß in den Gemeinden immer wieder neu die Frage gestellt wird: Was gilt in der Kirche? Auf diese Frage gibt das Papier des Oberkirchenrates wenig hilfreiche Antworten. Ich halte deshalb unseren Antrag für weiterhin den besseren. Er ist außerdem – das sei gegen die Kritiker gesagt – alles andere als eine Verkürzung der Perspektive auf die Frage der strafrechtlichen Regelung. Bitte, lesen Sie doch, was da steht.

Wenn es in der ersten These heißt – und ich spreche jetzt fast von Thesen, weil die außergewöhnlich kurzen Sätze fast thesenartig sind –, menschliches Leben ist anvertrautes Gut und kommt aus Gottes Hand, dann sind das doch keine Selbstverständlichkeiten und keine platten Antworten. Es geht doch gerade darum, daß ein Klima geschaffen wird, in dem Kinder angenommen werden, und sie werden dann angenommen, wenn man sie als Geschenk aus Gottes Hand betrachtet und nicht als eine Belastung und ein Problem. Im Papier des Oberkirchenrates ist nur von Problemen die Rede.

Wir haben ganz bewußt mit dem Positiven angefangen und wollten gerade nicht eine Verkürzung der Perspektive bringen. Auch die Frage des Gebotes – lesen Sie es bitte nach – kommt erst im zweiten Absatz. Und dann kommt die Frage der Würde der Frau – und dann erst die Frage der strafrechtlichen Regelung. Da möchte ich noch einmal an die Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche erinnern. Es ist ganz klar, daß wir hier nicht in einer falschen Weise trennen können zwischen Gebot und staatlichem Recht. Das dürfte doch ein Konsens sein. Wir wissen, was in Barmen V steht, daß nämlich „der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, ..., nach dem Maße menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ Das wurde bereits 1934 diesem Staat gegenüber gesagt – wie-

viel mehr sollten wir das heute sagen, daß dies die Aufgabe des Staates ist. Unser Wort richtet sich ganz bewußt an eine breitere Öffentlichkeit – bis hin zu den Leuten, die Verantwortung in den Medien tragen, wo so vieles verkürzt dargestellt wird: breiter Konsens von der „Bild-Zeitung“ bis zum „Spiegel“, daß der Schutz des ungeborenen Lebens nun doch nicht so wichtig sei wie die Selbstbestimmung des Menschen.

Hier will unser Wort ganz bewußt auch ein Wort an die Öffentlichkeit sein, auch an die Verantwortlichen. Daß wir dabei nicht mit Zustimmung bei allen rechnen können, war uns klar. Aber ich sehe keine Möglichkeit, auf eine solch klare Aussage zu verzichten. Das Wort des Oberkirchenrates ist eine Hilfe zur Diskussion in der Gemeinde, aber leider nicht ausreichend, wenn die Frage aus der Gemeinde kommt, was in der Kirche gilt.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Das Problem, das mich beschäftigt, ist das, wie wir uns gegenüber der Öffentlichkeit, der Kirchen- und auch der allgemeinen Öffentlichkeit gegenüber, äußern. Ich habe den Eindruck, daß diejenigen unter uns, die diesen Antrag von Dr. Böhme formuliert und unterschrieben haben, doch zu wenig die Nöte derjenigen mitberücksichtigt haben, die direkt von einer solchen Gewissensentscheidung betroffen sind. Herr Girock und andere haben auf die Wirkung von Worten hingewiesen. Ich habe den Eindruck, sollten wir den Antrag OZ 3/1.5 verabschieden, dann würde in der Öffentlichkeit ein zentraler Satz zur Kenntnis genommen werden: Fristenlösung oder völlige Freigabe des Abbruchs ist nicht zu verantworten. Das ist die Kernaussage der Antragsteller.

(Zwischenruf: Und im anderen Fall?)

Das ist sicherlich nicht etwas, in dem wir insgesamt in unserer Kirche einen Konsens finden können. Insofern denke ich, ist die Nutzung von Sprache und die Formung von Gedanken, die in dem Wort des Oberkirchenrates sehr komplex sind, der angemessenere Weg, Komplexität unseres Verhandlungsgegenstandes so darzustellen – in konzentrierter und auch in klar formulierter Form, aber auch in Länge. Es ist nicht möglich, Dinge so zu verkürzen, daß sie auf einer Seite in die Allgemeinheit gegeben werden können. Es ist eine Schwierigkeit, diese Dinge von allen Seiten in angemessener Weise zu beleuchten und zusammenzufassen. Die Verdichtung, die dem Oberkirchenrat hier gelungen ist, ist meines Erachtens angemessen. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen: Unter Abschnitt V. werden Aussagen gemacht zu dem Verhältnis Kirche und Staat, wo es heißt, keine rechtliche Regelung sei ohne Probleme. Es wird über zwei Seiten eine Darlegung des Problems gegeben und schließlich auch ein Statement verfaßt. Ich darf vier Sätze daraus vorlesen:

Es gibt deshalb keine rechtliche Regelung, die die Kirche im Zusammenhang mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs dem Staat vorbehaltlos empfehlen kann. Sie kann und muß zwar die Ziele staatlichen Handelns klar und eindeutig benennen. In diesem Falle sind das der Schutz allen Lebens und die Entwicklung eines diesem Schutz dienenden Rechtsbewußtseins. Sie kann aber nicht mit derselben inneren Schlüssigkeit die konkreten Wege zu diesen Zielen aufzeigen.

Ich denke, damit ist auch das zum Ausdruck gebracht, was Kirche tun kann, Kirche tun muß. Aber wir sollten diese Grenzen dann auch einhalten. Insofern bitte auch

noch ein Wort zu dem Antrag, der jetzt von Dr. Heinzmann aus dem Bildungs- und Diakonieausschuß kam: Ich finde ihn insofern nicht glücklich, als er mir auch hier wiederum zu lang ist in der Begründung und in der Ausführung. Ich halte den Antrag OZ 3/1.22 eigentlich für knapp genug, um auf das Wesentliche hinzuweisen, nämlich auf die Ausführungen des Oberkirchenrates.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich möchte zur Reminiszenz an die Debatte von 1973 zum Schwangerschaftsabbruch der Vollständigkeit halber nur noch sagen, daß wir damals den gleichen Vorgang gehabt haben: Es war ein Antrag aus der Mitte der Synode gestellt – und darauf dann ein Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates aus der Feder des Bischofs. Beide Anträge standen sich, je gegenseitig abschließend, gegenüber und wurden dann auch abgestimmt – mit knapper Mehrheit für das Oberkirchenrats-Papier.

Nun zu den wiederum zwei Anträgen, die uns heute vorliegen. Zunächst einmal zum Antrag OZ 3/1.5:

Ich muß der Ansicht des Finanzausschusses widersprechen. Der Antrag OZ 3/1.5 mag in seiner Entstehungsgeschichte überholt sein, in seiner Aktualität in diesen Tagen aber nicht. Denn der Verlauf dieser 24 Stunden hat uns gezeigt, daß die im Antrag vertretene Ansicht, bis auf zwei Voten bei der Expertenrunde, bisher ohne Platz war; es war ihr kein Platz eingeräumt. So ist dieser Antrag zu einem notwendigen Bestandteil dieser Schwerpunkttagung geworden; das zeigt sich in der Diskussion, für die ich sehr dankbar bin. Der Antrag ist keinesfalls durch Zeitablauf erledigt, er hat im Gegenteil seine Gültigkeit überhaupt erst gewonnen.

(Beifall)

Dieses Papier enthält – das hat eben auch der Konsynodale Dr. Schneider gesagt – mehr als den Punkt 4 – und ich darf hinzufügen: in Punkt 4 mehr als die Strafrechtsfrage. Es ist – lesen Sie bitte die Worte genau – die Rechtsordnung ganz allgemein angesprochen und dann noch eine Reihen-, ja Rangfolge der einzelnen Rechtsgebiete vorgenommen worden. Es sind nämlich zunächst, in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Sozialstaatlichkeit die Sozialansprüche angeführt – und erst dann die Strafbewehrung. Darüber hinaus, in der Tat: „Rechtsordnung allein kann es nicht machen“, wie wir von Herrn Dr. Koch gestern gehört haben. Und deshalb bin ich persönlich für den Antrag OZ 3/1.21 sehr dankbar und würde die doppelte Größenordnung sehr begrüßen.

Aber nun zu der vielfach mißverstandenen und – Herr Landesbischof – durchaus nicht unbeschwert hier eingefügten Empfehlung der in den alten Bundesländern geltenden Fassung des § 218, der sogenannten Indikationslösung. Für mich findet sie ihren Grund darin: Wir kommen in einer Rechtsgemeinschaft nicht ohne Regeln und Maßstäbe aus; das menschliche Miteinander kommt auch nicht ohne Sanktionen aus. Natürlich haben sie – und das zeigen ja auch die von uns allen begrüßten Bestrafungen etwa bei Steuerhinterziehung oder im Umweltschutz – doch ganz zweifelsfrei eine bewußtseinsbildende Funktion, und auf diese Funktion kann ich nicht verzichten.

Der bisher in den alten Bundesländern geltende Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft vertritt in einer säkular gewordenen Welt die von uns allen hier in diesem Zusammen-

hang bejahte und angewandte Aussage des 5. Gebotes. Mit dem Zitat des 5. Gebotes kann ich aber in Gesprächen zum Beispiel mit sehr säkularen Studenten gar nichts mehr anfangen. Ich bin dankbar, in einem Staat zu leben, in dem die Gebote Gottes noch in der Rechtsordnung ihren Niederschlag finden – und sei es eben auch dann in der Form des Strafrechts. Soviel zur Regel.

Aber nur Normethik? Nein, eben nicht! Ich will auch der Betroffenheitsethik Raum geben können, um diese beiden Begriffe, die im Frauenforum eine große Rolle gespielt haben, einmal gegeneinander stellen zu dürfen. Nein: nicht gegeneinander stellen dürfen, sondern in ihrer Komplementarität sehen. Es ist doch unter den von Frau Dr. Wegener so bezeichneten „Lebensschützern“ nicht „kalte Logik“ am Werk. Nein, ich setze mich für die Möglichkeit der Ausnahme ein. – Herr Dr. Harmsen, ich kann trotz meiner seit Beginn meines Studiums geübten ehrenamtlicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit nicht für mich in Anspruch nehmen, daß ich die Nöte von Frauen kenne – wer könnte das? –, aber ich ahne sie, und ich lerne immer wieder neu. Und deswegen setze ich mich für die Möglichkeit der Ausnahme ein. Diese Achtung vor, jedenfalls in der Immanenz dieses Lebens, unauflösbar schwierigen Lebenssituationen ist in der Regelung der sogenannten Indikationen gefaßt. Und nur in der Komplementarität von Regel und Ausnahme ist doch die Spannung des Lebens zu umgreifen. Deshalb setze ich mich für die Zustimmung zu diesem Punkte 4 in dem Papier OZ 3/1.5 ein.

Ich würde gerne noch etwas zu der Würde der Frau sagen; das nur ganz knapp. Ich glaube, es gehört auch zur Würde der Frau, daß sie sich vor dem ewigen wie vor dem weltlichen Richter verantworten darf – verantwortlich in ihrem Abwägen von Regel und Ausnahme.

Zum Oberkirchenrats-Papier mache ich es ganz kurz. Vieles dazu wäre mir zu sagen wichtig, ich will das gerne anderen überlassen. Ich beschränke mich auf zwei Punkte, und zwar am Anfang und am Ende.

Am Anfang ist etwas über den Konsens gesagt. Aber die Formulierung unter Abschnitt I Ziffer 2 kann sicherlich meinen Konsens finden, denn die Verantwortung für den Lebensschutz in erster Linie „durch eine Gesellschaftskultur“ wahrnehmen zu lassen, das ist sicherlich eine falsche Gewichtung. Auch durch die Gesellschaftskultur, aber bitte nicht in erster Linie! Da kämen wir in eine Abhängigkeit von der jeweiligen gesellschaftlichen Großwetterlage; und das bei einem Schutz des Lebens, das uns doch als Christen anvertraut ist.

Ich will nichts zu Punkt 4 sagen, aber ich finde diesen Punkt – er schreibt sich ja in allen kirchlichen Stellungnahmen fort – wenigstens mißverständlich. Ich sehe aber davon ab, eine Gegenformulierung zu bringen, weil das nur Schärfe bringen würde, und die wollen wir ja nicht.

Etwas Letztes zum Ende dieses Papiers. Verehrte und liebe Konsynodale, da habe ich ganz, ganz große Schwierigkeiten. Wenn wir anfangen, für das weitergehende Gespräch in den Gemeinden Richtlinien zu geben – ich will auch hier scharfe Worte vermeiden –! Ich halte es nicht für gut, wenn wir die Diskussion von vornherein einengen und ganz bestimmte Gesichtspunkte ausschließen. Ich jedenfalls kann keinen dieser Gesichtspunkte ausschließen. Manche sind zum Teil angriffig formuliert; vor allem aber finde ich ganz problematisch den letzten Spiegelstrich.

Wir wissen alle, was damit gemeint ist. Wir müssen über die jüngste oder jüngere Vergangenheit sprechen können. Denn: Das Euthanasieproblem spielt doch in diesem Zusammenhang eine Rolle. Das zeigte jedenfalls die Diskussion gestern im Hauptausschuß sehr deutlich.

Zu den übrigen Spiegelstrichen – den vierten: Ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand unterstellt, daß man gegen den Lebensschutz sei. Im dritten Spiegelstrich ist die Bemerkung dazu, Frauen „in Abhängigkeit zu halten“, ganz schwierig formuliert. Hinsichtlich des ersten Spiegelstriches würde ich doch empfehlen, daß man das Papier selbst einmal darauf durchsieht, wie weit es selbst durchgängig von „werdendem Leben“ spricht.

Es geht mir aber vor allem um den letzten Spiegelstrich. Ich würde dafür plädieren, daß der gesamte Abschnitt VIII entweder völlig verändert oder ganz gestrichen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe jetzt nur noch 21 Wortmeldungen. Das Mittagessen ist ein wenig verschoben worden, aber dennoch werden wir es bis dahin nicht schaffen. Wir hören jetzt noch einige Voten, dann folgt eine Unterbrechung, und ich denke, wir setzen die Sitzung um 20.15 Uhr fort.

Ich schlage vor, wir singen jetzt erst einmal ein Lied – Lied 108, Vers 1 und 4.

(Die Synodalen singen das Lied 108, Vers 1 und 4)

Synodaler **Dr. Rau**: Wir haben in den letzten Voten gehört, daß der Stil der Verlautbarung auch den Inhalt der Verlautbarung mitbestimmt. Und so möchte ich zu diesem Stil noch etwas berichten – zumal darin auch einige kritische Anmerkungen zum Oberkirchenrats-Papier enthalten sind –, worüber wir im Hauptausschuß gesprochen haben.

In der Annahme, daß es nur zwei abstimmungsfähige Anträge für eine Verlautbarung der Synode gäbe – den Antrag Böhme und das von mehreren Synodalen für eine solche Verlautbarung vorgeschlagene Oberkirchenrats-Papier –, habe ich im Hauptausschuß den Vorschlag gemacht, keine dieser beiden Vorlagen für eine solche Verlautbarung zu verwenden, diese allenfalls als Materialien an die Gemeinden weiterzugeben und an ihrer Stelle, beim derzeitigen Stand der Diskussion, den Vortrag von Professor Dr. Koch sich zu eigen zu machen, zumal dieser Beitrag auf den Glauben hingeführt habe.

Die Begründung dafür ist mir eigentlich das Wichtigere an meinem Vorschlag. Im Vorfeld dieser Synodaltagung kam es zu heftigen Auseinandersetzungen in Form von Positionspapieren zwischen mehreren Lagern im „Ring um das Leben des ungeborenen Kindes“. Dabei entstand der Eindruck, eine Partei könne gegenüber einer anderen die Wahrheit für sich in Anspruch nehmen. Der Oberkirchenrat legte sodann der Synode eine die Gemüter besänftigende Vorlage vor, besänftigend, weil sie im Stile einer „Sammlung von Gesichtspunkten zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ rationalisierend wirkte. In dieser Arbeit werden in bekannt akademischer Form Aspekte zusammengetragen, die jegliche einseitige Parteinahme zu relativieren vermag. Genau diese den Streit entspannende Wirkung mittels einer abwägenden ethischen Urteilsbildung verfehlt jedoch die unmittelbar Betroffenen. In der Entscheidungssituation einer Schwangerschaftsunterbrechung versagt jedes Modell einer Güterabwägung. Der Wert eines Lebens – das des Kindes – kann mit einem anderen Leben –

dem der Mutter – überhaupt nicht abschätzend verglichen werden. Eine Lösung bei Konflikten solcher Art gibt es daher grundsätzlich nicht. Auch eine Kirche kann keine Lösungen anbieten; selbst ihre Botschaft von der Vergebung ist keine Lösung des Problems, sondern nur das Angebot der Chance, weiterleben zu dürfen, trotz des Schuldig-geworden-Seins.

Statt einer Suche nach ethischer Urteilsbildung in dieser Frage sollten wir den Mut haben, derartige Situationen als Situationen der Anfechtung und Versuchung, als Situationen des Scheiterns am Unverfügbaren, am Nichtmachbaren zu schildern. In solcher Existenznot auf den Glauben zu verweisen, ist die einzig angemessene Form der Hoffnung. Vielleicht ist die starke emotionale Reaktion vieler Menschen in unserer Landeskirche, als sie in dieser Sache um ihre Meinung gebeten wurden, darauf zurückzuführen, daß eben an dieser Stelle heutzutage noch immer Transzendenz erfahrbar wird, die in die Immanenz einbricht. Doch das läßt sich nicht mehr „erklären“, sondern allenfalls „bezeugen“. Ausdruck für eine solche Transzendenz ist zum Beispiel die nicht mögliche Trennbarkeit des Lebens der Mutter vom Leben des werdenden Kindes. Im Tod des ungeborenen Lebens stirbt die Mutter teilweise mit. Da es sich bei Geburt und Tod um Grenzsituationen des Lebens handelt, müssen an dieser Grenze sowohl rational-ethische wie auch strafrechtliche Normen versagen. Wir sind es den Menschen schuldig, sie auf diesen existentiellen Ernst hinzuweisen. Die Wirklichkeit, daß letztlich von niemandem ein Schwangerschaftsabbruch verkraftet werden kann, straft jede Konfliktlösungstheorie Lügen und ruft nach der Gnade, die uns nicht verzweifeln läßt – angesichts der Wahrheit, daß uns „alle unsere Werke nachfolgen“ und für immer zu uns gehören werden.

(Beifall)

Synodaler **Bubeck**: Ich muß mich auf kurze Sätze beschränken:

1. Nicht wir haben den § 218 neu zu fassen. Das tun andere. Aber ich frage: Wäre eine uneingeschränkte Fristenlösung nicht die unsozialste Lösung überhaupt? Die unmenschlichste Lösung, weil sie die Frauen völlig allein stehen läßt?

2. Zu „Bewußtseinsbildung“, „Klima schaffen“, „Gewissensschärfung“: Wer nichts weiß, hat auch nur wenig Gewissen. Ich frage, wieweit wir mit flankierenden Maßnahmen in breiter Front anfangen müssen – in der Schule, in der Bildung –, wie wir bei den Landesregierungen, bei den Schulverwaltungen und bei den Kultusministerien vorstellig werden müssen wegen einer völlig erweiterten Staatsbürgerkunde, wegen Einübungen in Partnerschaftsfragen. Lesen, Rechnen und Schreiben lernen alle Kinder. Wie man mit dem Haushaltgeld, mit seinem Partner oder mit seinem Nachbarn umgeht, das wird häufig zu lehren unterlassen.

3. Ich begrüße sehr die Eingabe OZ 3/1.21 von Frau Arnold und anderen. Mein weitergehender Vorschlag wäre: Jede Gemeinde bringt Spendenmittel auf für ein bis zwei Kleinwohnungen.

(Teilweise Beifall)

Synodaler **Uhlig**: Betroffenheit heißt nicht: andere treffen. Dieses Wort des Oberkirchenrats erinnert mich an den Zusammenhang des Gebotes im Alten Testament. Das Gebot „Du sollst nicht töten“ ist verbunden mit der Pflicht des Zeugen, für denjenigen einstehen zu müssen, dessen

Tötung er miterlebt, die ihn betroffen macht. Die Aufgabe des Zeugen ist eine doppelte: auf der einen Seite die Hilfe gegenüber dem Opfer oder den Opfern, auf der anderen Seite die Verkündigung, die Deutlichmachung des Problems, das Sprechen für das Leben.

Ich denke, daß sehr viele Eingaben, die manches Ärgernis ausgelöst haben in unserem Kreis, zum Thema Schutz des Lebens nicht andere treffen wollten, sondern von dem Bewußtsein getragen sind, daß ich als Person, ich als Kirche mitschuldig bin an dem Sterben von 400.000 Kindern – oder vielleicht sind es nur 350.000 – im Jahr in unserem Land. Dieses Mitbetroffensein hat mit Sicherheit auch dazu geführt, daß manche Verlautbarung eine fast verzweifelte Eingabe war.

Der Antrag von Herrn Böhme hat es geschafft, ihm ist es gelungen, einen großen Teil dieser Einzelverlautbarungen zu filtern. Er ist in eine Form gefaßt, die meines Erachtens von sehr vielen Synodalen – abgesehen von diesem einen Punkt – mitgetragen werden kann. Ich kann mir persönlich nicht vorstellen, daß ein so deutliches Votum aus den Gemeinden in unserer Synode unter den Tisch fallen kann – weder dadurch, daß es überstimmt wird, noch dadurch, daß es einfach von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Ich kenne einen Teil derjenigen, die diese Anträge gestellt haben. Es sind nicht Leute einer bestimmten Richtung, die über andere richten wollen. Es sind beispielsweise auch aus dem Bereich unseres Ortes Frauen darunter, die Erlebnisse mit den Verfechterinnen dieser neuen Ethik, mit Anhängern der Singer'schen Lehre hatten, die auch erlebt haben, was es bedeutet, wenn man in der Schwangerschaft vor die Alternative gestellt wird, ein Kind abzutreiben und so in ganz plumper Weise immer wieder das Angebot der Tötung ihres Kindes gemacht wird. Ich habe erlebt, in welche Konflikte Frauen in meiner Gemeinde kommen. Als einer, der sich seit langem für die Seelsorge an Frauen in solchen Konflikten mit einsetzt, möchte ich ausdrücklich darum bitten, daß dem Anliegen aus den Gemeinden, die in diesem Votum von Herrn Böhme zum Ausdruck gebracht werden, Rechnung getragen wird.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Ich bin als Sprecher des Votums des Hauptausschusses eben darauf hingewiesen worden, daß etwas in der Diskussion jetzt untergegangen ist, was als **Antrag des Hauptausschusses** zu verstehen ist: nämlich, daß wir eine **Kommission** einsetzen, die die Anträge OZ 3/1.5 und OZ 3/1.22 kompatibel zu machen versuchen sollen. Ich bitte, daß die Synode noch vor der Mittagspause darüber entscheidet.

Präsident **Bayer**: Zunächst fahren wir in der Rednerliste fort.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß diese beiden Anträge, die uns jetzt auf dem Tisch liegen, doch sehr unterschiedliche Tendenzen haben. Ich muß einfach auch als Mann der Basis darüber sprechen, daß das Papier des Oberkirchenrates in seiner Selbstbeurteilung – Herr Oberkirchenrat Baschang hat es im Hauptausschuß als Selbstzeugnis gesagt: „Es hilft nicht den Frauen“, „es hilft nicht den Politikern“, „es hilft vielleicht den Beratern“, ich setze hinzu: es hilft eventuell im Gespräch – aber es ist zu akademisch. Und gerade das ist der Grund, daß es an der Basis wirklich nur als Gesprächsgrundlage verwandt werden sollte. Es ist ein hochgradiges Pastoralpapier für den Konfliktfall – so würde ich es bezeichnen –, aber kein Wegweiser für

Gemeinde, die Orientierung sucht, und deshalb bin ich als Synodaler der Basis mehr dafür zu werben: Geben Sie Ihre Stimme doch dem Antrag OZ 3/1.5. Helfen Sie mit, daß Synode ein Stück weit Wegweiser ist, was Synode ja auch sein soll – auch wenn man die Schrift nur etwas verwitterter lesen kann.

Eine zweite Sache möchte ich noch einbringen. Wir haben uns in früheren Synoden über die Bewahrung der Schöpfung die Gehirne heißgedacht und die Mäuler heißgeredet. Die Konsynodalen, die noch dabei sind, als wir dies getan haben, werden sich erinnern, was das bewirkt hat. Ich möchte Ihnen sagen, was das heute für einen Unternehmer, der dadurch betroffen ist, daß die Umweltschutzpolitik in Gang gekommen ist, bedeutet. Ich sage Ihnen – und deshalb setze ich mich ein für ethische Forderungen –, Sie können sehr wohl etwas bewirken, denn durch Strafandrohung kann vieles geschützt werden. Ich denke jetzt gerade an den Gewässerschutz. Geradezu drakonische Strafen haben die Politiker erfunden, und sie haben dazu geführt, daß jetzt im Rhein bereits wieder ca. 50 Fischarten leben können und auch anzutreffen sind. Zuwiderhandlungen können inzwischen durch die Abwassergesetzgebung mit bis zu 100.000 DM bestraft werden. Dieses Wissen um die Strafe hat zu einem – und nun hören Sie – Bewußtseinswandel in der Industrie geführt, und ich wünschte sie auch zum Schutz werdender Mütter – nicht gegen sie – und für das ungeborene Leben. Deshalb möchte ich auch werben, diesem Abschnitt, der doch nur in einer ganzen schwachen Form sagt, es sollte das nicht außer acht gelassen werden, die Aufmerksamkeit zu schenken. Und vier Seiten des Papiers des Oberkirchenrates befassen sich ja auch mit der Rechtsetzung. Aber es sollte auch ganz stark eingebracht werden, daß ein verpflichtender Rechtsanspruch der ungewollt Schwangeren im Gesetz verankert werden muß. Die Hilfen in der Kirche müssen verstärkt werden. Wir in der Industrie müssen Millionen ausgeben, um die Umweltschutzpolitik heute zu finanzieren. Ich könnte Ihnen da viel berichten, auch von tragischen Ereignissen, wie beispielsweise Betriebe dabei kaputtgegangen sind. Ich glaube, Kirche muß hier viel mehr Opfer bringen, wenn sie das werdende Leben wirklich schützen will, bewußt schützen will, und ich möchte da einfach auch einmal dem Beispiel der „Birke“ Dank sagen, daß es solche Initiativen gibt – auch den Beraterinnen, die sich in dieser Form und Konsequenz einsetzen. Wir haben von Frau Lamade gehört, daß sie sehr wenig Hilfen an der Hand hat, und auch hier müssen wir als Kirche vermehrt etwas tun. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle einsetzen.

Synodale Altner: Von den vorliegenden Eingaben und Anträgen bewegen mich drei Punkte.

Der erste Punkt: Ein umfassender Lebensschutz. Der Glaube, daß alles Leben seinen Ursprung Gott verdankt und daß Gott in der Vielfalt des Lebens gegenwärtig ist, macht mich sensibel für Lebenszusammenhänge, für deren Bedrohung und für den notwendigen Schutz des Lebens. Für mich ist das ganz selbstverständlich, daß es anfängt bei den Pflanzen und Tieren – und daß es beim menschlichen Leben endet. Ein verantwortlicher Umgang mit dem Leben, der nicht alles tut und nicht alles zuläßt, wozu man in der Lage ist, wird mir in der Tat auch immer wichtiger.

Wie kann man dazu beitragen, daß Leben geschützt und bewahrt wird? An einigen Stellen ist der Gedanke eines

Lebensschutzgesetzes vorgekommen und angesprochen worden; dem möchte ich mich sehr anschließen, weil hier die Verengung auf einen Strafparagrafen nur für schwangere Frauen, die einen Abbruch vorgenommen haben, nicht vorkommt.

Der zweite Punkt: Hilfen zur Vermeidung von Abbrüchen: Da kann ich mich durchaus Herrn Dittes anschließen, der eben ja auch schon einiges dazu gesagt hat. Ich möchte nur erinnern: Bei der nächsten Haushaltsdebatte sind wir dann eben gefragt, und dann können wir uns nicht hinter Zwängen verstecken, sondern dann müssen wir in der Tat Zeichen setzen.

Der dritte Punkt: Die Bewußtseinsbildung – wie kann sie geschehen? Sicher nicht dadurch, daß man nur mit der Strafandrohung kommt. Ich habe mehrfach eine sehr nachdenkenswertes Stellungnahme des CDU-Politikers Walter Wallmann im „Spiegel“ gelesen – vielleicht kennen einige sie –, in der er sehr sorgfältig abwägt, was das Strafgesetz in diesem vorliegenden Fall kann und was es nicht kann. Und er hat ja nun dargelegt, daß das Strafgesetz nicht verhindert hat, daß es so viele Abbrüche gibt, und daß die Strafgesetzzordnung offensichtlich auch nicht zu einer Bewußtseinsbildung beigetragen hat. Daß Gerichte, die die vorliegenden Gesetze nicht wahrnehmen, selber zur Aushöhlung der Gesetzgebung beitragen, kann man da auch lesen – auch daß ein Staat, der auf seine Gesetze nichts mehr gibt, an Autorität verliert. Ich meine, diese Dinge sind zu bedenken in diesem vorliegenden Fall, wo es um diese eine strafrechtliche Maßnahme geht. Und Sie alle wissen, zu welchem Schluß Wallmann kommt! – Ich denke, daß Bewußtseinsbildung wirklich anders geschehen muß, daß wir in Schule, im Unterricht und in der Verkündigung viel stärker auf die Wunderbarkeit des geschenkten, des von Gott geschenkten Lebens abheben müssen.

Ich finde alle drei Gesichtspunkte in dem Papier des Oberkirchenrates wieder, wenn auch verschieden gewichtet. Und deswegen halte ich dieses Papier nach wie vor für eine gute Grundlage weiterer Gespräche, die dann auch der weiteren Bewußtseinsbildung dienen können.

(Beifall)

Präsident Bayer: Jetzt unterbreche ich die Rednerliste. Auf der Liste für heute abend stehen dann noch Menger, Schmidt-Dreher, Sutter, Weiland, Stober, Mielitz, Schiele, Werner Schneider, Dr. Schäfer, Wöhrle, Kraft, Schellenberg, Dufner, Widdess, Winkelmann-Klingsporn.

Wir wollen uns jetzt über die Kommission unterhalten, die sich heute zwischen Mittag- und Abendessen treffen wird. – Zunächst Herr Stober dazu!

Synodaler Stober: Ich möchte den vorhin kurz eingeworfenen Antrag präzisieren. Das Wort „kompatibel“ kann nicht heißen, daß eine Kommission gebildet wird, die jetzt beide Schreiben in Sätzen zusammenschreibt, sondern es meint, daß eine Kommission gebildet wird, die einen Rahmen setzt, in dem beide Worte verabschiedet werden können. Und in diesen Rahmen – denke ich – müßten nachher auch die Anregungen von Herrn Dr. Wetterich von heute früh aufgenommen werden, was er alles als Votum des Rechtsausschusses gesagt hat.

(Zuruf: Also Antrag Raul)

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte dem Antrag von Herrn Stober widersprechen – im Zuge

der Geschäftsordnung – und das als Mitunterzeichner des Antrages OZ 3/1.22 auch begründen. Ich habe mich dazu auch bei unserem Votum im Finanzausschuß schon geäußert.

Es kann meines Erachtens keine Kommission geben, die beide Anträge jetzt zusammenbringt. Es haben mehrere Beiträge hier im Verlauf der Diskussion deutlich gemacht, daß beide Papiere von ganz unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen, unterschiedliche Zielgruppen haben und unterschiedliche Wege gehen. Wenn der mittlerweile modifizierte und mit dem Antrag des Bildungsausschusses sowie dem Antrag OZ 3/1.21 kombinierte Antrag etwa verabschiedet werden würde, dann ist es ein weitergehender Antrag derart, daß die inhaltlichen Gesichtspunkte, die im Antrag OZ 3/1.5 sind, auch in dem Papier des Oberkirchenrates vorkommen. Es würde dem Anliegen gerade dieses Weges widersprechen, wenn gleichzeitig der Antrag OZ 3/1.5 verabschiedet oder abgelehnt werden würde.

Darum meine ich, wäre die Kommission erst dann einzusetzen, wenn über den Antrag, der jetzt noch nicht verlesen ist, befunden wird.

Synodale **Dr. Gilbert:** Herr Dr. Pitzer, ich muß Ihnen widersprechen. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nicht um einen weitergehenden oder um einen engeren Antrag, sondern es handelt sich um zwei unterschiedliche und sich gegenseitig ausschließende Anträge, und zwar zunächst einmal – und das ist aus vielfachen Voten hervorgegangen – hinsichtlich des Adressaten.

Zweitens muß ich Sie auch auf die Frage der Argumentationsweise der Anträge hinweisen – auch auf ihre unterschiedliche Zielrichtung.

Insofern muß über beide Anträge abgestimmt werden. Ich habe vorhin schon, in einer kleinen Bemerkung nebenbei, gesagt, daß auch 1973 über beide divergierende Anträge, mit der gleichen Verfahrens-Debatte vorher, abgestimmt worden ist. Es waren eben auch damals zwei Anträge, die nicht im Verhältnis von weniger oder mehr stehen, sondern im Verhältnis der Andersartigkeit.

Ich möchte eigentlich Herrn Schmoll bitten, daß er den Vorschlag, der aus dem Hauptausschuß gekommen war, hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Rahmens für die Verabschiedung mehrerer Papiere, noch einmal darlegt. Ich glaube, es war etwas irreführend, das Wort „kompatibel“ hier einzuführen. Darum kann es nicht gehen, sondern es geht nur um die Frage, wie wir einen gemeinsamen Rahmen finden können.

Präsident **Bayer:** Wir haben eine Vorbereitungsgruppe. Ich schlage jetzt doch vor, daß sich vier Mitglieder dieser Projektgruppe – verstärkt durch einige Synodale – zwischen Mittagessen und Abendessen treffen und uns heute Abend einen Vorschlag machen. Wie wir damit umgehen, werden wir heute Abend weiter diskutieren.

Frau Winkelmann-Klingsporn hat den Vorsitz. Ich schlage vor, daß sie und Frau Schmidt-Dreher in diese Gruppe gehen – und dann nehmen wir noch zwei Männer mit hinein, Herrn Dr. Schneider und Herrn Dr. Heinzmann. Das wären vier Mitglieder der Projektgruppe.

(Zuruf: Ich bitte darum, daß noch ein weiterer Vertreter unseres Antrags mit hineinkommt – Frau Dr. Gilbert!)

– Gut, dann schlage ich auch vor, noch Frau Dr. Gilbert mit hinzuzunehmen. Ich schlage weiter vor: Herrn Heidel, Frau Arnold und Herrn Schmoll.

Können wir uns darauf verständigen, daß sich diese Gruppe trifft und heute Abend einen Vorschlag macht. Wie wir damit umgehen, haben wir dann zu entscheiden.

(Beifall)

Synodaler **Dufner** (Zur Geschäftsordnung): Ich verstehe das nicht ganz. Was ist das für eine Gruppe? Ist das eine Gruppe im Sinne des Antrags – oder soll jetzt eine Sondergruppe gegründet werden, die einen Teil der Diskussion aus der Synode herausnehmen soll? Ich meine, eine Gruppe mit einem Auftrag für Synode kann nur dann gebildet werden, wenn wir ihr einen Auftrag geben können.

Präsident **Bayer:** Wir haben zwei Anträge. – Ich habe inzwischen bereits einen dritten Antrag gekriegt. Ich habe jetzt die Projektgruppe gebeten, sich zu treffen – verstärkt durch die Antragsteller. Sie sollen uns heute Abend einen Vorschlag unterbreiten, wie wir weiter verfahren – also einen Verfahrensvorschlag.

Will jemand dazu noch das Wort?

Synodaler **Schellenberg:** Ich möchte jetzt den **Antrag** erheben, daß wir darüber abstimmen. Die Projektgruppe ist beteiligt – und es sind sämtliche Antragsteller beteiligt. Es ist also die Breite der Diskussion gegeben. Ich denke, wir sollten darüber jetzt abstimmen, ob das die Mehrheit des Plenums auch will.

Präsident **Bayer:** Danke schön, Herr Schellenberg.

Sie haben das gehört. Findet dieser Vorschlag, den Herr Schellenberg jetzt zum Antrag erhoben hat, Ihre Zustimmung?

(Zurufe: Es geht um einen Verfahrensvorschlag, um mehr nicht!)

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Die Namen der **Mitglieder der Arbeitsgruppe** haben Sie alle gehört. – Ich werde sie noch einmal verlesen: Frau Dr. Gilbert, Frau Winkelmann-Klingsporn, Frau Arnold, Frau Schmidt-Dreher, Herr Heidel, Herr Dr. Schneider, Herr Dr. Heinzmann, Herr Schmoll.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung zur Mittagspause. Wir treffen uns um 15.30 Uhr zur dritten Plenarsitzung wieder.

Herr Dr. Heinzmann, haben Sie noch etwas?

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich wollte nur fragen, wann sich diese Arbeitsgruppe trifft. Können wir das noch festlegen? Es bleibt ja nur die Mittagspause.

Präsident **Bayer:** 14.00 Uhr im Sitzungszimmer 1 im Untergeschoß! – Guten Appetit!

(Unterbrechung der zweiten Sitzung von 13.00 Uhr bis 20.15 Uhr)

Präsident **Bayer:** Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zur Fortsetzung der Behandlung des Schwerpunktthemas.

Inzwischen hat die Arbeitsgruppe, die heute nachmittag getagt hat, einen neuen Entwurf vorgelegt. Es ist jetzt eine

Kombination aller Anträge, die die Arbeitsgruppe aus redaktionellen Gründen zusammengefaßt hat. Sie hat also eine Kombination aller bisherigen Anträge vorgelegt. Soeben wird dieser Entwurf verteilt. Sie finden darin unter Abschnitt A einige einleitende Bemerkungen. Dann ist unter Abschnitt B alternativ abzustimmen – zunächst links über den Antrag OZ 3/1.5 und dann rechts über den Antrag OZ 3/1.22. Danach kommen noch unter Abschnitt C weitere zwei Punkte mit fünf Unterpunkten zu flankierenden Maßnahmen, und hier ist auch der Antrag von Frau Arnold und anderen (OZ 3/1.21) eingebaut, jetzt leicht modifiziert. Sie können das gleich nachlesen, der Entwurf liegt Ihnen jetzt vor.

Der Entwurf lautet:

A.

Bei der Befassung mit dem Thema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ hat die Landessynode die Vielschichtigkeit der Problemstellung erfahren. Insbesondere zeigte das von der Synode initiierte Frauenforum (September 1991), daß Frauen den Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens auf unterschiedliche Weise zu wahren suchen.

Die Behandlung des Schwerpunktthemas brachte wichtige Einblicke in jeweils ganz unterschiedliche Situationen eines Schwangerschaftskonfliktes und damit verbundene ethische Probleme. Die Synode ist sich bewußt, daß sie durch ein Votum ihrerseits keine eindeutigen und allgemein gültigen Lösungen finden kann.

Daher wollen wir die jeweils andere Beurteilung und Entscheidung ehrlich prüfen, zu verstehen suchen und Übereinkunft weiter anstreben.

Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht werden kann. Hierzu verweisen wir auf die wesentlichen Gesichtspunkte in den „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ vom 8. Oktober 1991 und auf Grundaussagen des Antrags OZ 3/1.5. (Siehe Anlage)

Wir verschweigen nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Belastung erst am Anfang stehen.

OZ 3/1.5

B.

Die Landessynode betrachtet die Frage des Schwangerschaftsabbruchs als eine Entscheidung, ...

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
5. ... zuzusprechen

B.

1. Die Landessynode begrüßt die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“. Sie sieht in diesen Überlegungen eine entscheidende Hilfestellung für das weitere Gespräch und die künftige Arbeit in unserer Landeskirche;

2. Die Landessynode macht sich diese Überlegungen zu eigen und leitet sie als Grundlage für eine Beschäftigung mit den Fragen des Schutzes des Lebens / des ungeborenen Lebens an die Bezirkssynoden und Kirchengemeinden weiter;

C.1. Die Landessynode begrüßt dankbar die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonischen Werke in unserer Landeskirche, weil sie darin eine beispielhafte kirchliche Begleitung und Annahme betroffener Frauen und Männer sieht. Sie bittet die Mitglieder unserer Kirche und die Gemeinden, diese beratende Begleitung zu unterstützen und vor Ort konkrete Hilfsmöglichkeiten zu organisieren;

C.2. Die Landessynode möchte beitragen zur Schaffung eines gesellschaftlichen und sozialen Umfeldes, das dem Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens gerecht wird. Im einzelnen beschließt sie deshalb:

2.1 Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen sollen in Zukunft alleinerziehende Mütter und Väter in besonderer Weise berücksichtigt werden.

2.2 Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet einen Fonds ein, um damit vor allem Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung zu finanzieren. Der Nachtragshaushaltsplan für 1991 wird wie folgt geändert: Unter der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2390.9110 (Familienhilfe; Zuführung an Rücklagen) werden 1 Million DM neu veranschlagt. Gleichzeitig wird der im Nachtragshaushalt bei der Haushaltsstelle 9750.9110 veranschlagte Betrag von 1.774.908 DM auf 774.908 DM geändert.

2.3 Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden wird damit beauftragt, die Verwaltung des Fonds zu übernehmen und zu überwachen.

Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds werden von der Evangelischen Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk von Baden erarbeitet unter Beteiligung von Beraterinnen und Beratern der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

2.4 Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu setzen.

2.5 Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Diakonische Werke der Kirchenbezirke und das Diakonische Werk von Baden werden gebeten zu prüfen, inwieweit sie durch tatkräftige Mitwirkung diesen Fonds unterstützen können.

Präsident **Bayer**: Der **Finanzausschuß** hat sich mit dem Antrag OZ 3/1.21 befaßt. Herr Lauffer ist zum Berichterstatter bestimmt worden. Wir hören, bevor wir in der Rednerliste fortfahren, zunächst den Bericht des Herrn Lauffer.

Zuvor möchte Herr Oberkirchenrat Baschang eine kurze Erklärung abgeben.

Oberkirchenrat **Baschang**: Mir wurde gesagt, daß ich heute morgen zum Antrag Böhme unter anderem ausgeführt habe, er ziehe darauf ab, eine parteipolitische Position zu stärken. Wenn ich das gesagt habe, dann habe ich mich versprochen. Auf meinem Notizzettel steht „unterschiedliche Abzweckungen“, dann ein Spiegelstrich und dann „politische Positionen stärken“. Das bezieht sich auf den Antrag Böhme. Darunter steht ein weiterer Spiegelstrich und in Anführungszeichen „Überlegungen“. Dazu wollte ich dann Ausführungen zum Papier des Oberkirchenrates machen. Politische Positionen stärken – nur dieses wollte ich sagen, nur dieses halte ich auch für richtig zu sagen. Ich korrigiere mein Versprechen und bitte um Entschuldigung dafür.

(Beifall)

Synodaler **Lauffer, Berichterstatter**: Lieber Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Sie alle kennen das Wort: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“. So dachte auch unsere Mitsynodale Frau Arnold und einige Antragsteller aus den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.

1. Inhalt des Antrages:

Der Kern dieses Antrages besteht darin, die Evangelische Landeskirche möge einen Fonds einrichten in Höhe von DM 1 Million und zwar aus den Mitteln des Nachtragshaushaltes von 1991. Hier ist ursprünglich vorgesehen, die DM 1,7 Millionen den Rücklagen zuzuführen. Nach dem Antrag sollen jetzt DM 1 Million in einen neu einzurichtenden Fonds fließen und nur noch rund DM 700.000 in die Rücklagen.

2. Zweck des Fonds:

Der Hauptzweck des Fonds soll sein: schwangeren Frauen bei der Wohnungsbeschaffung materiell zu helfen durch Mietzuschüsse, Übernahme von Kautionen, Einkauf von Wohnrechten usw., und zwar zeitlich und der Höhe nach begrenzt.

3. Funktionsweise des Fonds:

Der Fonds soll von der Landeskirche geschaffen und vom Diakonischen Werk in Baden verwaltet und überwacht werden aufgrund von Richtlinien, die noch erarbeitet werden müssen. Das Geld steht praktisch sofort zur Verfügung. Die Richtlinien können und sollen noch in diesem Jahre erlassen werden. Es handelt sich um Einzelfallhilfen. Der Fonds soll ein Zeichen setzen und modellhaft wirken. Der Finanzausschuß ist der Überzeugung, daß hier ein wichtiges Signal gesetzt wird zur weiteren tätigen Nächstenliebe auf dem schwierigen Gebiet der Schwangerschaftsberatung und -hilfe.

4. Weitere Hebelwirkung des Fonds:

Der Finanzausschuß erhofft sich von der Einrichtung dieses Fonds eine Hebelwirkung in mehrfacher Hinsicht. Einmal, daß auch das Diakonische Werk in Baden Mittel in diesen Fonds einschleust, zum Beispiel aus der Opferwoche und zum zweiten, daß auch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke veranlaßt werden, solche Einzelfallhilfen zu organisieren bzw. Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. In Klammern: Hoffentlich schwillt dann der Fonds auf mehrere Millionen an.

5. Ergänzung des Antrags durch den Finanzausschuß:

Der Finanzausschuß hat nach einer sehr engagierten Debatte den Antrag wie folgt ergänzt:

1. In Ziffer 2 des Antrags heißt es vor dem Wort Maßnahmen: vor allem ...
2. In Ziffer 3 wird am Schluß angefügt: Die Richtlinien über die Verwaltung des Fonds werden von der Evangelischen Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk in Baden erarbeitet.
3. Eine Ziffer 4 lautet: Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu setzen.
4. Eine Ziffer 5 heißt: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Diakonische Werke der Kirchenbezirke und das Diakonische Werk in Baden werden gebeten zu prüfen, inwieweit sie durch tatkräftige Mitwirkung diesen Fonds unterstützen können.

Jetzt kommt der Beschlußvorschlag insgesamt, also alle fünf Unterpunkte. Soll ich die vorlesen?

Präsident **Bayer**: Er differiert jetzt etwas mit dem neuen Antrag. Der ergänzte Antrag des Finanzausschusses ist von Frau Arnold wieder etwas ergänzt worden. Deshalb bitte ich, ihn jetzt vorzulesen, und die Synode, den gemeinschaftlichen Antrag dabei anzuschauen – bezüglich der Ergänzungen.

Synodaler **Lauffer, Berichterstatter**: Also dann lese ich jetzt vor:

1. Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen sollen in Zukunft alleinerziehende Mütter und Väter in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet einen Fonds ein, um damit vor allem Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung zu finanzieren. Der Nachtragshaushaltsplan für 1991 wird wie folgt geändert: Unter der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2390.9110 (Familienhilfe; Zuführung an Rücklagen) werden 1 Million DM neu veranschlagt. Gleichzeitig wird der im Nachtragshaushalt bei der Haushaltsstelle 9750.9110 veranschlagte Betrag von 1.774.908 DM auf 774.908 DM geändert.
3. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden wird damit beauftragt, die Verwaltung des Fonds zu übernehmen und zu überwachen, aufgrund zu erarbeitender Richtlinien.
Die Richtlinien über die Verwaltung des Fonds werden von der Evangelischen Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk in Baden erarbeitet.
4. Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu setzen.
5. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Diakonische Werke der Kirchenbezirke und das Diakonische Werk von Baden werden gebeten zu prüfen, inwieweit sie durch tatkräftige Mitwirkung diesen Fonds unterstützen können.

Begründung und Schluß:

Schwangerschaftsberatung muß auch praktische Hilfe einschließen. Hier muß mehr getan werden als in der Vergangenheit. Wir dürfen nicht beim Reden und Diskutieren stehenbleiben. Wir hoffen, daß durch diesen Fonds und andere Hilfen unser biblisches Zeugnis in der Schwangerschaftsberatung: „Gott hilft dem, der seine Gebote hält“ (Psalm 25) auch praktisch untermauert wird zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Freuen Sie sich über diesen Antrag und unterstützen Sie ihn.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Eine Rückfrage zu Ziffer 2.4: Da der Vorschlag von mir selbst stammt, bemerke ich, daß er sich beim Fortschreiben verändert hat. Ich wollte hören, ob das Absicht ist oder ob es sich nur um einen Fehler handelt, der sich da eingeschlichen hat.

Es hieß ursprünglich:

Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen des Engagements zum Schutz des Lebens zu setzen.

Das sind zwei Änderungen, die ich für nicht ganz unerheblich halte. Die ursprüngliche Formulierung fände ich besser.

Synodaler **Lauffer, Berichterstatter**: Das war keine Absicht, sondern es hat sich tatsächlich ein Fehler beim Mitschreiben eingeschlichen.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Dann müßte es dort heißen:

... praktische Zeichen des Engagements zum Schutz des Lebens zu setzen.

(Synodaler Lauffer, Berichterstatter: Jawohl!)

Synodale **Winkelmann-Klingsporn** (Zur Geschäftsordnung): Das betrifft auch noch einmal die Endredaktion. Ich habe das Gespräch in der Vorbereitungsgruppe geleitet. Nach meinen Unterlagen müßte es in der Einleitung des gemeinsamen Beschlußvorschlages unter A im vorletzten Absatz folgendermaßen heißen:

... und aufgrund Aussagen in den Abschnitten 1 bis 3 und 5 des Antrags OZ 3/1.5.

Nach meinen Unterlagen haben wir das so festgesetzt. Es fehlen also die Worte „in den Abschnitten 1 bis 3 und 5“.

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte zu Ziffer 2.3 unter C des gemeinsamen Beschlußvorschlages eine Ergänzung bzw. eine Bitte äußern. Da ist vermutlich auch im Zusammenhang mit der redaktionellen Überarbeitung dem Berichterstatter ein Fehler unterlaufen.

Der erste Absatz von 2.3 nimmt das Ergebnis der Besprechungen hinsichtlich der Richtlinien schon vorweg. Wir wollten da zunächst offen sein und die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds noch erarbeiten lassen. Das schließt auch ein, daß man sich vorher noch überlegen muß, wo der Fonds genau angesiedelt werden soll und ähnliches. Deshalb gehört der Logik nach der erste Absatz weg, und Absatz 2 wird dann zu Absatz 1.

(Synodaler Lauffer, Berichterstatter:
Das kann man machen!)

Synodale **Arnold**: Ich wollte noch etwas zu dem Satz unter Ziffer 2.3 sagen, der beim Vorschlag, wie ihn Herr Lauffer vorgetragen hat, noch nicht drin war. Es war mein Wunsch gewesen, daß dieser Satzteil aufgenommen wird:

... unter Beteiligung von Beraterinnen und Beratern der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Das stand in den Erläuterungen meines Antrages, und es ist mein Wunsch, daß man das mit reinnimmt – und das ist jetzt auch in dieser neuen Fassung enthalten.

Präsident **Bayer**: Herr Lauffer hat das nicht vorgetragen, deshalb ist es jetzt ergänzt worden.

Es gibt jetzt keine Aussprache zur Sache, sondern nur zur Redaktion.

Oberkirchenrat **Schneider**: Zu Ziffer 2.5: Ich bitte zu schreiben „das Diakonische Werk Baden“. Wenn man schon die Kurzform bringt, dann muß es heißen „Diakonisches Werk Baden“, nicht „Diakonisches Werk von Baden“.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich denke, das Anliegen von Frau Arnold ist nach der Beratung im Finanzausschuß gekommen. Ich kann mir gut vorstellen, daß es niemanden im Finanzausschuß gibt, der diesem Anliegen nicht zustimmen würde. Insofern ist es so akzeptiert.

Präsident **Bayer**: Können wir jetzt in der Rednerliste fortfahren?

Synodale **Winkelmann-Klingsporn** (Zur Geschäftsordnung): Noch einmal zur Redaktion. Es ist mir gerade noch klargeworden, daß im zweiten Absatz unter A ein wichtiger Zusatz fehlt. Es müßte dort im Anschluß heißen:

Sie ist sich vor allem in der strafrechtlichen Regelung nicht einig.

(Zuruf Synodale Dr. Gilbert)

Synodaler **Bubeck**: Ich hätte es eigentlich gern gesehen, daß die EKD-Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ hier noch Erwähnung findet. Ich weiß aber nicht, ob sich das jetzt noch einbauen läßt.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Es ist vorhin etwas untergegangen. Wir könnten dann im zweitletzten Absatz den von mir vorhin beanstandeten fehlenden Zusatz bezüglich der Abschnitte 1 bis 3 und 5 wieder herausnehmen, wenn wir den zweiten Absatz in der Weise ergänzen, wie ich es vorhin gesagt habe.

Präsident **Bayer**: Ihre Ergänzung von vorhin wird also wieder zurückgenommen.

Synodale **Mielitz**: Könnten Sie nicht zur Klarstellung und zum deutlichen Verstehen diesen Zusatz bitte doch stehenlassen? Sonst wird das mißverständlich.

(Proteste)

– Ich verstehe, daß Sie auf die Grundaussagen abheben. Ich finde trotzdem, daß das ja keine große Sache ist, daß man das stehenlassen sollte, damit das wirklich deutlich wird.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Es wäre von der Logik her schlecht, wir würden hier jetzt die Einzelabschnitte wieder erwähen, wenn es hier um den Konsens geht. Wir haben den Dissens oben jetzt festgehalten. Deshalb wäre es unklug, hier unten, wo es um den Konsens geht, und die Formulierung „Grundaussagen“ macht ja deutlich, daß es hier um die Generallinie geht. Es entspricht unserem Votum im Vorbereitungs- und Koordinierungskreis, und ich bitte Sie, dies so nun stehenzulassen.

Präsident **Bayer**: Es geht hier nur um diesen Vorschlag. Wir können heute abend immer noch um einzelne Formulierungen ringen.

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Frau Winkelmann-Klingsporn fragen, ob es nicht doch möglich ist, es so zu belassen, wie es zuerst war, nämlich den Satz im zweiten Absatz nicht hinzuzufügen, sondern die Ziffern so zu benennen, wie es vorhin vorgeschlagen wurde. Das ist klarer.

Synodaler **Boese** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte das, was Herr Wolff eben sagte, insoweit ergänzen, daß bei diesem vierten Absatz es ja heißt: Konsens in den wesentlichen Gesichtspunkten. Ich halte Ziffer 4 in dem Antrag OZ 3/1.5 für einen wesentlichen Gesichtspunkt. Man kann natürlich sagen, man liest grundsätzlich den ganzen Punkt A. Aber ich habe manche Leute im Verdacht – insbesondere bei den Medien –, daß sie möglicherweise eben diesen Abschnitt als für sich abgeschlossen betrachten. Dieses als ergänzenden Hinweis.

Präsident **Bayer**: Das ist alles, bloß kein Geschäftsordnungsbeitrag.

(Heiterkeit)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich meine, wir sind jetzt in einer Phase, in der wir nichts anderes tun, als den von der Formulierungskommission vorgelegten Antrag auf mögliche Fehler durchzusehen – und solche Fehler können natürlich passieren. Der Fehler ist Herrn Heidel, Herrn Dr. Heinzmann beim Schreiben und mir beim Gegenlesen nicht aufgefallen. Jetzt wird er durch diese Debatte korrigiert und der Satz eingefügt, wie es die Kommission wollte. Daß das durch Anträge in der Debatte wieder geändert werden kann, darauf hat Herr Präsident Bayer schon hingewiesen. Wir entscheiden jetzt nicht zur Sache, sondern nur über die Tatsache, daß Frau Winkelmann-Klingsporn durch aufmerksames Lesen daraufgekommen ist, was drei Leute übersehen haben.

Synodale **Arnold** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte darum, daß dieser Satz noch einmal vorgelesen wird, weil unterschiedliche Varianten bei uns hier angekommen sind.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn:** Im zweiten Absatz unter A soll folgender Satz noch eingefügt werden:

Sie ist sich vor allem in der Frage der strafrechtlichen Regelung nicht einig.

Das ist der eine Zusatz. Der strittige Zusatz bezog sich auf die Einzelpunkte. Der kann aber nicht Gegenstand dieser Geschäftsordnungsdebatte sein.

Präsident **Bayer:** Wir haben ja noch eine lange Rednerliste, mit der wir jetzt fortfahren wollen. Es folgt also die allgemeine Debatte, und zum Schluß haben wir dann dies als Grundlage. Es können dann noch genügend Änderungsanträge gestellt werden. Zum Schluß erfolgt dann die Abstimmung.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Zum Verständnis des vorgelegten gemeinsamen Beschlußantrages: Wie soll der Anschluß im linken Kasten unter B lauten? Sprachlich kriege ich das nicht ganz hin, ich bitte um Lesehilfe. Da heißt es:

Die Landessynode betrachtet die Frage des Schwangerschaftsabbruchs als eine Entscheidung, ...

(Zuruf: Wortlaut des Antrages OZ 3/1.5!)

Der fängt doch aber mit einem vollen Satz an, nicht nach dem Komma!

(Weitere Zurufe)

– Anstelle der Punkte wird also in den Text eingestiegen.

Präsident **Bayer:** Dann stelle ich fest, daß Sie es jetzt kapiert haben.

Wir fahren jetzt in der Rednerliste fort. Ich bitte Herrn Schellenberg, die Leitung zu übernehmen.

(Synodaler Schellenberg übernimmt die Leitung der Sitzung.)

Vizepräsident **Schellenberg:** Liebe Konsynodale, ich habe jetzt die nicht leichte Aufgabe, die noch sehr lange Rednerliste hier durchzuführen. Ich lese Ihnen noch einmal vor, wer sich heute vormittag gemeldet hat: Herr Menger, Frau Schmidt-Dreher, Herr Sutter, Herr Weiland, Herr Wolff, Herr Stober, Frau Mielitz, Frau Schiele, Herr Werner Schneider, Herr Dr. Schäfer, Herr Wöhrle, Frau Kraft, Herr Dufner, Frau Widdess, Frau Winkelmann-Klingsporn, Herr Spelsberg, Herr Dr. Wetterich, Herr Griesinger, Herr Dr. Schneider und Herr Ziegler.

Ich habe nicht mitgezählt, wie viele es sind.

(Zuruf: Zwanzig!)

Ich sehe noch zwei weitere Meldungen: Herr Dr. Schnurr und Herr Jensch.

Darf ich Sie noch an unsere Geschäftsordnung erinnern, daß die Rednerbeiträge nicht länger als 5 Minuten sein sollen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie wesentlich kürzer sein könnten. Denn ich fürchte, wir sitzen dann um 23 oder um 24 Uhr noch hier. Bedenken Sie auch bitte, daß wir nachher zur Abstimmung noch einige Zeit benötigen und wir dann sicher noch einige Beiträge erwarten können.

Synodaler **Menger:** Es ist jetzt etwas schwierig, an heute morgen anzuknüpfen, aber ich kann es ja so tun, indem ich auf den neuen Beschlußvorschlag hinweise. Da heißt es unter A.:

Daher wollen wir die jeweils andere Beurteilung und Entscheidung ehrlich prüfen.

Dazu noch ein Beitrag:

In der Diskussion heute morgen wurden viele wichtige Aspekte genannt. Ich möchte noch etwas sagen zur inner-theologischen Argumentation. Es wurde auf die Eindeutigkeit des biblischen Zeugnisses verwiesen, es wurde auf die Notwendigkeit des Bekenntens und Verkündigens verwiesen. Wenn wir etwas zur Verkündigung des biblischen Zeugnisses beitragen wollen, dann kann es doch eigentlich nur so sein, daß wir sagen: Der Glaube macht frei. Und von dieser Freiheit des Glaubens war mir heute morgen in den vielen Voten doch zu wenig die Rede. Da war die Rede vom Gesetz, vom Gebot, vom Gehorsam, von Sanktionen – aber die Prämisse hat gefehlt: Der Glaube macht frei. Man könnte es auch anders sagen. Man kann das 5. Gebot ja nicht einfach nur nennen und zitieren, ohne die Prämisse: Ich bin der Herr, dein Gott, der dich befreit hat aus der Sklaverei Ägyptens. Also, die Freiheit der Kinder Gottes – und das ist doch die zentrale paulinische und reformatorische Aussage, auf die ich als Protestant stolz bin und wo ich als Protestant auch zu Hause bin. Die Verkündigung dieses freimachenden Glaubens, die muß doch an dieser Stelle stehen. Man sage jetzt nicht einfach, das sei libertinistisch gedacht. Es steckt doch die Grundfrage dahinter: Verkündigen wir den befreienden Christus oder eine neue Gesetzmäßigkeit? Was ist uns wichtiger: der Ruf zur Freiheit oder der Ruf zu Moral und zu neuer Gesetzmäßigkeit?

Was bedeutet das jetzt für den Schwangerschaftskonflikt und für unsere Diskussion? Ich denke, daß sich jede Stellungnahme messen lassen muß: Was trägt sie zur Befreiung des Menschen bei? Können Menschen durch bestimmte Handlungen, durch Worte in Notsituationen freier werden – oder können sie es nicht? Das Strafrecht macht nicht frei. Wir haben gestern abend vom Podium sehr viel davon gehört: Das Strafrecht fügt zur Fessel der persönlichen Schuld auch noch Daumenschrauben staatlicher Instanzen hinzu. Wir brauchen kein Bekenntnis zum Gesetz, wohl aber eine Aussage zur Freiheit der Kinder Gottes, und darum, denke ich, ist das Papier des Oberkirchenrates auch sehr hilfreich.

Synodale **Schmidt-Dreher:** Ich habe verschiedene kurze Dinge zu sagen. Ich habe sie numeriert, weil sie inhaltlich nicht unbedingt zusammengehören.

1. Ein Blitzlicht aus der bisherigen Diskussion: Es ist mir sehr aufgefallen, daß in einer doch ganz überwiegend

männlichen Sprache gesprochen wurde, und das hängt nicht nur damit zusammen, daß fast nur Männer sprachen. Auch Männer können eine andere Sprache gebrauchen. Ich nenne Ihnen nun ein kleines Beispiel: „Flankierende Maßnahmen in breiter Front.“ – Das war sicherlich außerordentlich gut gemeint, aber ich finde es fürchterlich, wenn ich es mir einmal bildhaft vorstelle und sehe, wie die flankierenden Maßnahmen in breiter Front auf die Frauen zurollen.

(Große Heiterkeit und Beifall)

2. Was es zum Lebensschutz als umfassendem Thema zu sagen gibt, hat Frau Altner schon so gut formuliert – dem kann ich mich nur zustimmend anschließen.

3. Was kann Strafandrohung in unserem Zusammenhang „Lebensschutz“ bewirken? Es gab die Abtreibungen in der Zeit vor dem § 218, während der Geltung des alten § 218, es gibt sie derzeit leider genauso. Die Zahlen im internationalen Vergleich zeigen, daß die Art der gesetzlichen Regelung und die Abbruchquote kaum etwas miteinander zu tun haben. Wir sollten also Zeit, Kraft, Verstand und Herz nicht mit dieser Diskussion verbrauchen, sondern miteinander für eine kinder- und damit menschenfreundliche Welt arbeiten.

(Beifall)

4. Etwas Persönliches: Es kam mehrfach die Synoddiskussion von 1973 zur Sprache und daß sich wohl seither doch einiges geändert hat. Herr Dr. Götsching hat seinen Weg seit damals angedeutet. Dadurch wurde mir meiner, der gegenläufig verlief, bewußt. Anfangs der 70er Jahre war mir die Parole „Mein Bauch gehört mir“ sehr nahe, und es war für mich ein schmerzhafter und mühsamer Prozeß, dahin zu kommen, daß ich jetzt mit Überzeugung sagen kann, Schwangerschaftsabbruch steht im Widerspruch zu Gottes Gebot und soll nicht sein.

5. Ich begründe, warum ich mich für das Oberkirchenrats-Papier einsetze – im Sinne von Antrag OZ 3/1.22 –, obwohl ich zum Beispiel seiner Folgerung unter V. – relativer Vorrang einer Indikationslösung – nicht folgen kann. Ich kann besser den Überlegungen von Frau Wegener in Ihrem Abschnitt „Im Schutz der schwangeren Frau ist der Schutz des Lebens inbegriffen“ folgen.

Ich setze mich für das Oberkirchenrats-Papier ein, obwohl ich mit den Formulierungen des Abschnitts VII nicht einverstanden bin. Da, wo es um die bittere Geschichte der Frauen mit dem Paragraphen geht, findet sich nicht zufällig der kürzeste Abschnitt, der dazu noch sprachlich sehr unglücklich ausgefallen ist – mit seiner dreifachen „Betroffenheitsperspektive“.

Und jetzt zuletzt das Positive: Die „Überlegungen“ stellen den derzeitigen Stand der Diskussion in der Kirche ohne Einengung auf das strafrechtliche Problem dar und bringen wesentliche theologische und ethische Argumente ein. Die „Überlegungen“ sind nach Kenntnis der meisten Eingaben an die Synode formuliert worden und konnten damit gewissermaßen schon auf einem etwas höheren Erkenntnisstand viele der Anliegen aufgreifen. Die „Überlegungen“ vermeiden es, Position für eine Parteimeinung zu beziehen, und sie geben hilfreiche Hinweise darauf, wie eine ethisch verantwortbare Form der Auseinandersetzung in Sprache und Stil aussehen sollte.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Ich möchte anknüpfen an das, was Gerhard Rau heute morgen gesagt hat – über den Glauben. Ich möchte drei Punkte nennen, die wir von unserem Glauben aus zu sagen haben – unabhängig davon, wie der einzelne zu strafrechtlichen Dingen steht.

Zum einen ist wohl unbestritten: Kinder sind kein Eigentum, weder geborene noch ungeborene. Und manchmal erleben wir schmerzlich, daß gegen Eltern, die ihren Kindern im Sinne der Gesellschaft – muß ich hinzufügen – keine guten Eltern sind, vorgegangen werden muß. Das kann für solche Eltern, wie ich es erlebt habe, unerhört schmerzlich sein, aber in diesem Fall war es wohl nötig.

Das zweite: Wir erinnern an die Schöpfung. Es hat mir weh getan, daß gestern abend der Begriff der Schöpfung mit dem Naturrecht wohl ein bißchen verwechselt wurde. So wurde etwas karikiert, das für uns Theologen ein besonderes Wort von ganz großer Bedeutung ist, und an dem ich sehr hänge: Das Wort „Gefäß“. „Wir haben einen Schatz in irdenen Gefäßen“, heißt es für die Verkündiger. Ich persönlich möchte ein brauchbares Gefäß für einen wunderbaren Schatz sein und ich finde daran gar nichts Demütigendes oder Entwürdigendes. Ich glaube, ich kann viele Frauen verstehen, die ähnlich denken können. Allerdings: Ohne den Schöpfer oder ohne den Töpfer aus dem alttestamentlichen Bereich werden natürlich Gefäß und Ton degeneriert, aber mit dem Gedanken an den Schöpfer ist die Vorstellung, ein Gefäß zu sein für die größere Gnade Gottes, wunderbar. Wenn ich es auswendig kennen würde, würde ich jetzt den Römischen Brunnen von C. F. Meyer zitieren: Von den Schalen, die reich werden und überfließen und geben. Das kann ja nur schön sein und wunderbar.

Das dritte, was ich gerne sagen möchte, ist der Gedanke der Erwählung. Es gibt in Israel nicht nur die Erwählung des Volkes, es gibt auch die Erwählung des einzelnen. Und ich gehe davon aus – in meinem Glauben –, daß empfangene Kinder erwählte Geschöpfe sind. Ich weiß von Hiob und weiß von Jeremia, daß sie unter der Erwählung, auch unter der Erwählung des Geborenwerdens gestöhnt haben. Es gibt wohl kaum massivere Angriffe auf diese Erwählung zum Leben wie die bei Hiob, wo er den Tag verfluchte, als man dem Vater die Nachricht zutrug, ein Sohn sei geboren. Mir würde es aber unheimlich schwer fallen, selber eine solche Verwerfung auszusprechen. Darum kann ich Frau Schmidt-Dreher sehr gut verstehen – und viele andere, die sagen: So können wir das nicht mehr lösen, indem wir uns verfügungsberechtigt machen. Es kann ja wohl nicht sein, daß das Leben eines Kindes für einige Monate seines Gesamtlebens freigegeben wird. Das geht nun nicht auf eine Verurteilung zu. Wir wissen alle, daß wir in der Welt leben, nicht im Himmel. Aber ich wäre arg froh – es wurde übrigens auch im Rechtsausschuß dargetan –, wenn dies stärker zum Bewußtsein käme: in unserer Sprache, in unserem Schreiben und in unserem Handeln, daß wir nämlich zunächst davon ausgehen, daß uns Gott geschaffen und erwählt hat. Wir sind doch keine Anhänger der doppelten Prädestination, die davon ausgeht, daß die einen zum Guten, die anderen zur Verdammnis, die einen zum Leben, die anderen zum Tode berufen sind. Das ist kein Urteil, sondern der Versuch, aus den beiden wirklich wundervollen Glaubensinhalten der Schöpfung und der Erwählung Konsequenzen für unser eigenes Leben, Denken, Sprechen und Handeln zu entwickeln.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Schluß der Rednerliste beantragen, aber auch betonen, daß es nicht mit den Äußerungen von Herrn Sutter zusammenhängt.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Der Antrag ist gestellt. Gibt es eine Gegenrede dazu? – Wenn das nicht der Fall ist, dann bitte ich um Handzeichen.

Synodale **Widdess**: Ich möchte nur bemerken, daß die Frauen sich relativ spät gemeldet haben. Wenn Sie einmal die Rednerliste anschauen, stellen Sie fest, daß jetzt noch sehr viele Frauen draufstehen – im Verhältnis zu dem, was vorher der Fall war. Das wäre für mich ein Kriterium, ...

Vizepräsident **Schellenberg**: Die Rednerliste wird noch durchgeführt. Es wurde nicht Antrag auf Ende der Debatte gestellt.

Synodaler **Jensch**: Ich möchte eine Gegenrede halten, und zwar im Blick auf das, was als konsensfähig im Beschlußvorschlag unter A steht, daß wir nämlich die jeweils andere Beurteilung und Entscheidung ehrlich prüfen wollen – und dabei sind wir gerade. Dabei ist nicht abzu-sehen, ob dieser Prozeß mit der Rednerliste abgeschlossen werden kann. Die Synode muß sich vorbehalten, die Sitzung möglicherweise noch einmal weiterzuvertagen. Diese Souveränität hat sie, und diese Souveränität sollte sie sich vorbehalten.

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir haben die Gegenrede gehört und haben jetzt darüber abzustimmen, wer für Schluß der Rednerliste ist? – Das ist wohl die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Mehrheit ist wohl für Schluß der Rednerliste.

(Zuruf: Zählen, bitte!)

Synodale **Kraft**: Ich wäre eigentlich auch für Schluß der Rednerliste und habe mich auch dafür gemeldet. Das heißt aber nicht, daß wir nicht dann, wenn wir es für nötig halten, die Rednerliste wieder eröffnen können.

Vizepräsident **Schellenberg**: Das ist durchaus möglich.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Die Rednerliste kann jeder Oberkirchenrat durch das Wortnehmen wieder eröffnen.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Mir schienen die Handzeichen nicht so mehrheitseindeutig, zumal die Enthaltungen ja gegen den Antrag sprechen. Ich bitte deshalb um Auszählung.

Vizepräsident **Schellenberg**: Dann bitte ich jetzt noch einmal um Abstimmung. Wer dafür ist, daß Schluß der Rednerliste ist, den bitte ich die Hand zu erheben. Wir zählen ab. – 34 sind dafür. Wer ist dagegen? – 16. Wer enthält sich? – 4. Der Antrag ist also angenommen.

Damit ist die Rednerliste geschlossen. Als letzter steht noch drauf: Herr Dr. Krantz.

Synodaler **Weiland**: Ich möchte begründen, warum ich das Oberkirchenrats-Papier für unzureichend halte. Es ist unter Punkt III.4 von einem doppelten Schuldigwerden im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch die Rede. Das meint wohl: Wer die Fristenlösung befürwortet, wird schuldig – als auch, wer die Indikationslösung befür-

wortet, wird schuldig. Mein Problem an dieser Stelle ist dies: Können wir hier wirklich von einem gleichwertigen und gleichgewichtigen Schuldigwerden reden? Inhaltlich ausgedrückt: Hat nicht das Leben eines Kindes ein höheres Recht und Gewicht als die Selbstbestimmung der Frau? Jedenfalls war die EKD-Denkschrift dieser Ansicht, als sie formulierte – ich zitiere aus dem Gedächtnis –:

Das Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenze am Leben des Kindes. Und das ist – meine ich – auch durch biblische Aussagen fundiert und begründet.

Die Frage ist also: Was ist in der jetzigen Situation von der Gesetzgebung und zur Gesetzgebung von der Kirche her zu sagen? Eine Antwort auf diese Frage erfordert eine Konzentration und Verdeutlichung einer bestimmten Perspektive. Das tut Antrag OZ 3/1.5. Er befragt die Schrift, was sie uns in der heutigen Situation sagen kann. Es ist ja nun geschichtlich so geworden, daß gegenwärtig tatsächlich die beiden Alternativen diskutiert werden: Fristenregelung einerseits und Strafbarkeit der Abtreibung andererseits. Ich habe bisher keine theologischen Begründungen für eine Straffreiheit der Abtreibung gehört. Wenn ich es einmal so sagen darf: Im kleineren Kreis, auch im Ausschuß, hört man durchaus von den Verfassern des Oberkirchenrats-Papiers, daß sie sich persönlich keine Fristenlösung vorstellen können. Das muß doch einen Grund haben, daß man das so sagt.

So erfordert nun die Situation, die geschichtlich so geworden ist und die zu einer Entscheidung einfach drängt und zwingt, jetzt eben nicht nur ein Wort zum Schwangerschaftsabbruch allgemein, sondern zu diesen beiden Alternativen. Das versucht Antrag OZ 3/1.5. Ich möchte nur dies eine sagen: Wer sich einer Antwort versagt, der kann sich durchaus schuldig machen.

Synodaler **Wolff**: Zunächst eine kurze Bemerkung zu den Zahlen, die Herr Uhlig heute genannt hat. Mit Zahlen wird ja oft auch Politik gemacht. Ich habe vor mir liegen eine Mitteilung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheit des Landes Baden-Württemberg – eine relativ unverdächtige Quelle. Und dieser Quelle entnehme ich folgende Zahlen: Von 1982 bis 1989 ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche von 91.100 auf 75.300 zurückgegangen. In den ersten drei Quartalen des Jahres 1990 sind dem Statistischen Bundesamt 59.339 Abbrüche gemeldet worden. Die Zahl der an deutschen Frauen im Ausland vorgenommenen Abbrüche ist in den letzten zehn Jahren kontinuierlich und sehr deutlich zurückgegangen, und zwar von 45.200 im Jahr 1978 auf 18.300 im Jahr 1982 und rund 8.000 im Jahre 1986. Das sind andere Zahlen als die 350.000 bis 400.000, von anderen Zahlen, die in die Millionenhöhe gehen, ganz zu schweigen. Sie sollen den Anschein erwecken, ein Vergleich mit dem Holocaust sei zu rechtfertigen. Deswegen finde ich es sehr wichtig, daß wir diese Zahlen zur Kenntnis nehmen – vor allem, daß eine Tendenz, die in dieser Mitteilung dargelegt wird, zur Kenntnis genommen wird: Schwangerschaftsabbrüche gehen zurück. Wir haben ganz wichtige Arbeit in der kommenden Zeit zu leisten, damit das Klima, in dem Leben gedeihen kann, verbessert wird. Aber dieses Klima ist im Augenblick schlecht, insbesondere auch, was den Schutz des Lebens angeht. Die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft nimmt zu. Wir grenzen Menschen zunehmend aus. Über die Ausländerfeindlichkeit und den aufkommenden Neonazismus werden wir ja am Freitag hoffentlich noch sprechen können.

Um dieses Klima, in dem Leben gedeihen kann, muß es uns gehen – auch dann, wenn wir die Gebote Gottes neu zur Sprache und zur Geltung bringen. Die Gebote Gottes sind es, die das Bewußtsein der Menschen ändern sollen, und nicht Strafrechtsparagrafen. Das gilt jedenfalls für die Kirche. Wir haben als Kirche das Bewußtsein nicht mit Paragrafen zu ändern, sondern mit den Wegweisungen und den Geboten, wie sie ausgelegt worden sind durch Jesus Christus. Wenn wir sehen, wie Jesus die Gebote gebraucht, dann ist auffällig, daß er sie in der Bergpredigt radikalisiert, um aufzuzeigen, daß das Vergehen gegen das Gebot Gottes schon viel früher beginnt, als es uns deutlich ist. Er tut dies deswegen, damit wir früher den Teufelskreis der Gewalt zu durchbrechen versuchen. Er vermenschlicht die Gebote, Beispiel: das Sabbatgebot. Und er führt die Gebote zur Praxis, Beispiel: das Doppeltgebot der Liebe, an das sich das Gleichnis vom barmherzigen Samariter anschließt.

Deshalb ist mir am Allerwichtigsten an dem Antrag, den wir heute zu verabschieden haben: Wir sollen uns nicht auf Strafrechtsregelungen kaprizieren, sondern auf die praktischen Schritte, die unserer Kirche möglich sind.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Ich gebe Herrn Wolff recht, daß wir uns nicht allzusehr am Strafrecht festbeißen sollten. Mir tut es ein bißchen leid, daß ich vorhin im epd über unsere Diskussion gleich am Anfang gelesen habe, daß das Strafrecht das wichtigste wäre. Sie schreiben es nicht mit diesen Worten, aber es kommt natürlich gleich als allererste Meldung. Darum zwei theologische Gedanken:

Der erste Gedanke zum Gebot Gottes: Mir hat sehr eingeleuchtet, was in der Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ gesagt wird zum Gebot „Du sollst nicht töten“: Die biblische Urgeschichte macht deutlich – ich zitiere jetzt zwei Sätze –, „daß auch pflanzliches und tierisches Leben dem Menschen keineswegs selbstverständlich zur Verfügung steht. Der Eingriff in ein anderes menschliches Leben bedarf der besonderen Freigabe durch Gott, wie sie in 1. Mose 1,29 f. bzw. 1. Mose 9,2 im Blick auf die tierische und menschliche Ernährung gegeben werden“. Übergriffe auf andere Menschenleben sind prinzipiell gegen Gottes Ordnung. Sie werden damit auch mit Sanktionen bedroht (zum Beispiel 1. Mose 9 Vers 5).

In letzter Konsequenz fordert deshalb das fünfte Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Ich denke, wir haben es positiv gefaßt und gesagt: „Gottes Gebot schützt den Menschen vor sich und vor den Menschen“ – so steht es im Papier des Oberkirchenrats. Weiter aber schützt Gottes Gebot uns auch vor der Strafe Gottes, und darum möchte ich zum zweiten Themenkreis „Rechtfertigungslehre“, der ja in diesen Tagen oft zitiert wird, einiges sagen.

Daß es mit der Rechtfertigung nicht so leicht und einfach ist, schreibt auch der Oberkirchenrat in seinem Papier unter Abschnitt IV: „Wenn die Kirche Vergebung der Sünden verkündigt und sich als Gemeinschaft schuldig Gewordener unter der Gnade Gottes bekennt, dann geht sie das Risiko ein, daß Menschen auf Vergebung hin sündigen oder ihre Schuld nicht ernstnehmen. Diesem Mißverständnis muß die Kirche deutlich widersprechen, dann aber auch das Risiko um der ihr aufgetragenen Botschaft willen tragen.“ Ich denke, daß die Lehre von der Rechtfertigung der theologische Zugang zu einer christ-

lichen Ethik ist. Dabei gilt es aber zu bedenken, daß Rechtfertigung ausschließlich Gnadenwirken Gottes ist. Weder der Mensch, der nach der Gnade verlangt, noch der erneuerte Mensch haben je ein verdienstvolles Werk aufzuweisen. Ich verweise hier auf die schon zitierte „Confessio Augustana“ (CA IV). Die Gerechtigkeit Gottes wird aber erst dort recht erkannt, wo wir ihrem Urteil über uns recht geben. Ich denke, diese Dimension kam hier bisher in allen Gesprächen zu kurz.

Erst dort, wo wir Gottes Urteil annehmen und in unser Leben einschreiben, erkennen wir, daß wir unverdient Gnade und neues Leben empfangen; denn unser Tun liefert uns dem Gericht Gottes aus. Wenn vorhin von der Freiheit des Christenmenschen die Rede war, dann muß ich sagen, der Empfang der Vergebung der Sünde macht uns frei. Diese Vergebung der Sünde widerfährt dem, der an Jesus Christus, seine Person und sein Werk glaubt.

Dies klingt nun manchem vielleicht ein bißchen dogmatisch und ein bißchen steil, aber es ist wichtig, nicht nur von Gottes Gebot, sondern auch in besonderer Weise von der Vergebung Gottes zu sprechen. Vergebung freilich ist nur dort möglich, wo Schuld bekannt und bereut wird.

Vergebung im Vorhinein, die den Weg in die Schuld freigeben möchte, ist Mißbrauch der Gnade Gottes. Sie treibt in die Sünde, indem sie sie rechtfertigt. Ich denke, die Rechtfertigungslehre der evangelischen Kirche kann keineswegs so verstanden werden, daß es ein Kennzeichen eines evangelischen Christen sei, im Blick auf die rechtfertigende Gnade Gottes Schuld auf sich zu nehmen.

Ich schließe mit einem Zitat aus dem Römerbrief:

Sollen wir sündigen, weil wir nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade sind? Das sei ferne.

(Beifall)

Synodale **Mielitz**: Ich möchte zweierlei sagen. Ich möchte zuerst an den Beitrag der Beraterinnen und Berater zur Behandlung unseres Schwerpunktthemas erinnern. Ich finde es sehr wichtig, daß wir von ihnen und ihrer Arbeit gehört haben. Sie stehen in dem Spannungsfeld zwischen den ethischen Forderungen und der Begegnung mit der großen Not von Frauen. In dieser Situation werden sie oft allein gelassen von den Gemeinden, von uns allen. Ihrer Arbeit wird oft keine Unterstützung und kein Vertrauen entgegengebracht, oder jedenfalls sehr wenig. Es wird nicht gesehen, daß sie nur ihrem Gewissen verpflichtet handeln, und es wird auch nicht gesehen, welche Kraft und Hingabe es kostet, Frauen im Konflikt zu begleiten. Die Berater und Beraterinnen tun ihre Arbeit im Auftrag unserer Kirche. Sie tun oft viel mehr, als der staatliche Auftrag zur Beratung von ihnen erwartet. Sie engagieren sich persönlich, um Hilfe für Frauen in Not zu finden und um andere Menschen zum Helfen zu gewinnen. Ich meine, wir haben allen Grund, ihnen für all das sehr herzlich zu danken.

(Starker Beifall)

Weiter möchte ich daran erinnern, daß im Gespräch mit den Beratern und Beraterinnen, das wir in Freiburg geführt haben, deutlich wurde, daß sie glauben, daß die Fristenlösung mit einem Recht auf Beratung die bessere Hilfe für Frauen im Konflikt sei – eine Meinung, die ich teile.

Zweitens möchte ich an den Beitrag des Frauenforums zur Behandlung dieses Themas erinnern – in der Hoffnung,

daß das, was das Frauenforum weitergeben wollte, in die Synodenarbeit aufgenommen wird. Das bedeutet, es gibt viele Übereinstimmungen – und es gibt in wichtigen Punkten unvereinbare Einstellungen. Sie beruhen auf Gewissensentscheidungen. In Fragen, in denen eine Gewissensentscheidung gefunden werden muß, kann es keine Mehrheitsbeschlüsse geben, kann eine Mehrheit nicht eine Minderheit festlegen, sondern wir können uns nur gegenseitig achten und die Unterschiede aushalten.

Diese Einstellung zu entwickeln, ist auch uns Frauen sehr schwer gefallen. Auch wir sehnen uns nach Eindeutigkeit. Aber wir sehen, sie ist nicht zu erreichen. In dieser Situation habe ich mich über das Papier des Oberkirchenrates gefreut, obwohl es für mich eine ganze Reihe von Punkten enthält, an denen ich mich stoße, mit denen ich nicht übereinstimme, und weil ich auch Gesichtspunkte darin vermisste. Ich meine trotzdem, daß es eine gute Grundlage für das Gespräch in unserer Kirche ist. Ich hoffe auch, daß es eine Grundlage für ein besseres Gespräch in der Öffentlichkeit ist, und ich meine, daß es das ist, was unsere Kirche in der öffentlichen Auseinandersetzung beitragen kann.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich kann es relativ kurz machen, weil vieles schon gesagt ist. Etwas muß ich trotzdem noch zum Strafrecht sagen. Es ist ganz klar, daß es niemandem darum geht, diese Diskussion mit dem Ziel Strafrecht zu führen. Aber eines ist auch sicher: Aus der Unzulänglichkeit oder Sündhaftigkeit der Menschen ist Strafrecht schlichtum notwendig. Menschliches Leben steht unter dem Schutz unserer Rechtsordnung, und deshalb wird Tötung oder Verletzung eines Menschen grundsätzlich auch bestraft. Das gilt ebenso für vorsätzliche als auch für fahrlässige Tötung. Es wird also nicht nur der Mörder, sondern auch der leichtsinnige Autofahrer bestraft, der schuldhaft einen Menschen getötet hat. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist Tötung, und darin stimmen Kirche, Staat und Wissenschaft überein. Abtreibung als Tötungsdelikt ist deshalb vom Grundsatz her strafbar. Der Gesetzgeber hat sich aber glücklicherweise entschlossen, den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen bestimmter Bedingungen straffrei zu stellen. Diese Teillegalisierung verpflichtet den Gesetzgeber aber andererseits, jede illegale Abtreibung als Gesetzesverstoß zu ahnden. Eine Strafbestimmung nur deshalb entfallen zu lassen, weil gegen sie verstoßen wird, ist nicht praktikabel. Niemand würde wohl ernsthaft verlangen, andere Tötungsstraftatbestände abzuschaffen, weil trotz Strafandrohung getötet wird und das Leben also letztendlich durch Strafandrohung nicht bewahrt werden kann. Bei illegaler Abtreibung richtet sich die Strafandrohung nicht nur gegen die Frau, sondern ganz entscheidend auch gegen den Dritten, der die Abtreibung vornimmt. Von einer einseitigen Diskriminierung der Frau kann also nicht die Rede sein. Daß nur Frauen illegal abtreiben lassen können, liegt ebenso in der Natur der Sache, wie es Straftatbestände gibt, die nur von einem Mann begangen werden können. Ich erinnere nur an das, was vom § 175 übriggeblieben ist.

Also, ich möchte nur eines damit sagen: Diese Bestimmung im Strafrecht richtet sich wirklich nicht gegen die Frauen. Sie ist im Gesamtzusammenhang zu sehen mit dem „Schutz des Lebens“, der unter dem Verfassungsrecht, unter der Rechtsordnung schlichtum steht. Und dann möchte ich nur noch ganz kurz auf den Antrag OZ 3/1.5 eingehen. Da ist von verschiedenen Seiten gesagt

worden, es sei ein Unter-Druck-Setzen, daß hinter dem Antrag so viel Stimmen stehen. Ich würde das anders sehen. Ich würde darin eigentlich das Bedürfnis vieler Gemeindeglieder sehen, daß ihre Anliegen vor die Synode gebracht werden. Und ich finde, es ist ganz, ganz positiv, daß sich die Gemeindeglieder an die Synode wenden. Und wenn wir jetzt diesen Vorschlag weiterentwickeln, so wie er uns jetzt als Beschlußvorschlag vorliegt, in einer guten Art verabschieden können – gerade auch mit diesen ganzen Zusätzen der praktischen Hilfe –, dann finde ich, daß auch damit unseren Gemeindegliedern Gerechtigkeit widerfährt, und die brauchen sie. Die brauchen sie ganz dringend, damit sie hören, welche Wege ihnen ihre Kirche aufzeigt, die sie gehen und mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Manche fühlen sich sonst recht verlassen.

(Beifall)

Synodaler Werner **Schneider**: Ich möchte noch einmal einen Faden aufnehmen, den Manfred Wenz heute morgen schon gesponnen hat, nämlich den der praktischen Hilfen. Ich kann mir vorstellen, daß weitere Unterstützung außerhalb von Kinderhorten, wie er es gemeint hat, in Bewegung zu setzen ist. Konkret denke ich zum Beispiel an Versicherungen und Banken, die man dazu bewegen kann, Ratenverpflichtungen zu stunden, eventuell zu erlassen. Ich denke an Familienhäuser für Alleinerziehende, ich denke an Erziehungsurlaub für Väter auch in Privatbetrieben und ich denke an Heimarbeitsplätze bei gerechter Bezahlung mit Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen.

Den gefundenen Kompromiß mit der Vorlage des Oberkirchenrats kann ich mittragen. Besonders positiv finde ich das ausgesprochene Dankeschön an die Mitarbeiter der Beratungsstellen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich wende mich gegen die Passage in OZ 3/1.5 von der Notwendigkeit der Strafandrohung, der Unersetzlichkeit der Strafandrohung – mit der Absicht der Bewußtseinsbildung. Bewußtseinsbildung muß auf einer Ethik fußen, und die Ethik geht einer Rechtsverordnung voraus. Das bedeutet, die Rechtsordnung kann und braucht nicht alles umfassend im Rahmen von Strafbestimmungen zu regeln, was in der Ethik als Schuld anzusehen wäre. Sie braucht und kann das auch gar nicht, und sie tut es auch gar nicht. Die Rechtsordnung kann sich zum Beispiel bisher damit begnügen, daß die Frauen unter Strafandrohung gestellt werden, und darin sehe ich eine Diskriminierung. Ich sehe jetzt einmal davon ab, daß auch andere Mitwirkende, Arzt usw. unter Strafandrohung gestellt werden, aber die Frau in dem Sinne allein, als meines Wissens zur Vorgeschichte eines Schwangerschaftsabbruchs die Schwangerschaft gehört, und zur Schwangerschaft gehören zwei. Wenn die Rechtsordnung nur eine der beteiligten Personen mit Strafbestimmungen erreichen kann – ich sehe auch gar keine Möglichkeit, wie das anders praktikierbar wäre –, dann frage ich mich, ob hier nicht ein Rechtsempfinden belastet wird. Ich ziehe einen vielleicht gewagten Vergleich heran: Die Anklage von Mauerschützen belastet uns so lange, solange wir nicht damit rechnen können, daß die Verursacher des Schießbefehls ebenso angeklagt werden. Mit diesem gewagten Vergleich möchte ich doch bewußt als Mann sagen: Mich belastet es, daß beim Schwangerschaftsabbruch, an dem Männer ursächlich beteiligt sind, nur die

Frauen in den Sog der Strafbestimmungen kommen. Ich frage mich, ob dieses nicht Unrecht ist. Und wenn man seitens einer Synode hier die Strafandrohung nach wie vor fordern würde als Mittel der Bewußtseinsbildung, dann frage ich mich, ob man hier nicht zum Unrecht beiträgt.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Wöhrle: Ich möchte noch etwas sagen zu dem Bereich konkreter Hilfe und noch einmal an den gestrigen Abend und somit an den Bericht erinnern, den wir von der Einrichtung der „Birke“ bekamen. Es war ein Bericht über ein einzigartiges Reagieren auf eine einzigartige Situation – einzigartiges Reagieren mit einer völlig unüblichen, verfahrensmäßig unüblichen, großzügigen und sofortigen Hilfeleistung. Der Antrag von Frau Arnold und anderen hat jetzt an einem Punkt auch ein promptes, einzigartiges Reagieren ausgelöst, und es ist überhaupt keine Frage, daß er eine Mehrheit finden wird, nachdem er auch im Finanzausschuß sehr schnell angenommen worden ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß dies an einem ganz entscheidenden Punkt, nämlich der Wohnungsfrage, geschieht, aber daß dies ein Punkt unter vielen ist, und daß wir von diesem einen Punkt uns nicht entlastet zeigen dürfen von einer ganzen Reihe anderer Punkte. Das betrifft das Finanzielle, betrifft aber auch das Engagement, betrifft die Predigt, betrifft den Frauenkreis usw. Mir geht es darum, darum zu bitten, daß auch Oberkirchenrat und Diakonisches Werk ihrerseits reagieren auf die einzigartige Situation mit einzigartigen Verfahrensweisen.

Drei Zitate, die zum Teil hier auf der Synodaltagung, zum Teil auf einer Bezirkssynodaltagung gefallen sind:

Erstes Zitat:

Staatliche und kirchliche Beträge sind lächerlich.

Ich zitiere nur!

Zweites Zitat:

Bei 900 DM Zuschuß ist Schluß.

Drittes Zitat – Zitat einer Beraterin:

Ich habe einmal eine Wohnung versprochen – nie mehr!

Weil sie keine bekommen hat!

Meine Bitte also: Die Aufgabe, die Hilfsquellen in ihrem Umfang und in der Methodik ihres Fließens auf einzigartige Weise fortschreiben, um der einzigartigen Situation willen. Die freie Fahrt für das bedrohte Leben erfordert auf eine besondere und sonst nicht übliche Weise das Lösen hindernder Bremsen.

Synodale Kraft: Ich würde gern auch noch Stellung nehmen zur Fristenregelung, und zwar tue ich das, weil ich im Laufe der Zeit – im Laufe der Beschäftigung mit diesem ganzen Fragenkomplex – zu der Einsicht gekommen bin, daß sie die Regelung ist, die vielleicht dem Schutz des ungeborenen Lebens am meisten und am besten dient.

Als ich vor einem halben Jahr in die Überlegungen eingestiegen bin, da war mir selber ganz klar – und das ist auch heute noch so –, daß ich Abtreibung für etwas ganz Schreckliches halte, einmal weil eben das Kind im Mutterleib abgetötet wird – und das ist schrecklich für das Kind, das nicht zur Welt kommen kann, und es ist schrecklich für die Mutter, die in sich selbst etwas mit abtötet. Außerdem ist es für ihre Gesundheit ein ganz großes Risiko. Es ist überhaupt nicht so, daß man das mit links erledigen kann

und der Frau dadurch überhaupt kein Schaden zugefügt wird – weder ein seelischer noch ein körperlicher. Also, ich finde, daß Abtreibung etwas Schreckliches ist. Ich fand es schon immer so, und trotzdem bin zu der Einsicht gekommen, Fristenlösung bzw. Fristenregelung ist zwar keine Lösung, aber sie ist eine mögliche, und zwar meiner Meinung nach im Moment die bestmögliche Regelung.

Ich will jetzt auf die Verantwortung der Frau und alle dies Gesichtspunkte, die schon angeklungen sind, nicht weiter eingehen. Ich möchte nur versuchen, solche Gesichtspunkte herauszuheben, die meiner Meinung nach noch zu wenig herausgekommen sind. Eine Frau, die so viel Verantwortung übernimmt, daß sie ein Kind zur Welt bringen und es schützen will – mit ihrem ganzen Einsatz –, die muß sich eigentlich vor den Kopf gestoßen fühlen, wenn man ihr nicht zutraut, daß sie eine solche Entscheidung, die für sie selbst furchtbar ist und deren Ausmaße sie sicher erwägt, in eigener Verantwortung treffen kann. Ich glaube nicht, daß es die Bereitwilligkeit, ein Gesetz oder moralische Ermahnungen anzunehmen, fördert, wenn man einer Frau dieses selbständige und verantwortungsvolle Denken abspricht, und das tut man, wenn man sagt, jemand anders muß entscheiden. Wir wissen aus den Gesprächen mit den Beraterinnen, was für eine Überforderung es auch ist, wenn jemand anders eine Entscheidung fällen muß. Die Beraterinnen sagen, sie würden das niemals tun, und sie haben uns auch von Ärzten erzählt, die sagen, „wir stellen keine Notlagenindikation, das ist nicht unsere Sache, und das können wir nicht auf uns nehmen.“ Die Frau ist vor Gott für das verantwortlich, was sie tut, und die Schuld kann ihr niemand anders nehmen, die sie mit einem Schwangerschaftsabbruch auf sich lädt. Wir können sogar die Empfindung von Schuld verwischen und das Gewissen beruhigen, wenn wir sagen, jemand anders hat die Entscheidung getroffen. – Soviel dazu aus dieser Perspektive.

Zur normierenden Kraft des Gesetzes will ich jetzt nichts mehr sagen, denn da finde ich mich sehr gut wieder in dem, was Herr Schäfer gesagt hat. Zu der Fristenlösung, für die ich einstehe, gehört natürlich der Rechtsanspruch auf Beratung. Ich bin davon überzeugt, daß Fristenlösung in dem Sinne, wie ich sie vertrete, schlecht verstanden wäre als eine bequeme Lösung. Ich glaube, sie ist eine Lösung, eine Regelung, die uns sehr, sehr viel Mitverantwortung auferlegt. Da können wir uns nicht mehr unserer Mitverantwortung entziehen. Wir müssen zum Beispiel die Beratungsstellen ganz entscheidend besser ausrüsten. Wir müssen den Beraterinnen bessere Fortbildungsmöglichkeiten zugestehen, die für sie finanziert werden müssen. Darum haben wir gebeten. Wenn wir möchten, daß sie das, was wir von theologischer Seite den Frauen sagen wollen, zu den Frauen hinüberbringen sollen, dann müssen wir die Beraterinnen theologisch begleiten und ihnen neues Handwerkszeug zukommen lassen, damit sie eben diese seelsorgerliche, qualifizierte Beeinflussung der Frauen vornehmen können.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Herr Ebinger hat sich eben zur Geschäftsordnung gemeldet.

Synodaler Ebinger: Ich möchte Sie bitten, die Uhr so einzustellen, daß sie nach 5 Minuten läutet, damit die Redner auch merken, daß die Zeit vorbei ist.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich kann sie nur hochhalten, das nächste Mal nur noch höherhalten.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Gegenredel! Das, was wir hier erleben, ist typisch. Es ist schon angesprochen worden. Im Verlaufe einer Synodendebatte sind die Männer die ersten, die auf der Liste stehen. Die waren heute morgen dran. Heute morgen hatten wir noch alle die Kraft und die Geduld und haben es hingenommen, daß die Wortmeldungen oft länger werden.

(Lebhafter Beifall)

Am Ende, wenn die Frauen auf der Rednerliste stehen, dann wird es plötzlich streng mit dieser Uhr. Das ist nicht aushaltbar, für mich nicht.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich habe soeben sowohl die Männer wie die Frauen auf die abgelaufene Uhrzeit hingewiesen. Ich denke, es ist einfach auch eine Frage menschlicher Barmherzigkeit, daß wir uns heute abend ein wenig in Zucht nehmen. Wir haben auch nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit. Wir haben jetzt viertel vor zehn Uhr, und es sind noch 11 Namen auf der Rednerliste. Sie wissen genau, daß damit unser Plenum noch nicht abgeschlossen ist. Ich bitte doch noch einmal sowohl die Frauen wie die Männer, die Damen wie die Herren, sich an diese Zeit zu halten und möglichst sogar unter 5 Minuten zu sprechen.

Als nächster ist Herr Dufner dran.

Synodaler **Dufner**: Ich werde mich an die Redezeit halten. – Der Landesbischof hat heute gesagt: „Wie sage ich, was ich sagen will.“ Davon ausgehend plädiere ich für die Aufnahme des Papiers des Oberkirchenrates als Beschluß der Landessynode, nicht etwa deshalb, weil ich mit dem anderen Antrag – Böhme – nicht leben könnte, sondern weil er überhaupt nur annähernd der Differenzierung dessen, was wir sagen wollen, gerecht wird. Ich sage dies anhand der folgenden Beispiele. Wir hatten im ursprünglichen Entwurf im Bildungsausschuß einen Satz, von dem die Entwerfer meinten, er sei gemeinsame Überzeugung der Synode: „Abtreibung ist Tötung werdenden menschlichen Lebens, Abtreibung bedeutet Unrecht und Schuld.“ Wenn dieser Satz die gemeinsame Überzeugung wäre, wäre er für mich ebenso richtig wie falsch, weil er auf die Differenzierungen, die notwendig sind, nicht eingeht. Wenn man ihn verstehen will, muß man das Papier des Oberkirchenrates durchgelesen haben; denn dazu reicht das Schreiben Böhme und anderer nicht aus, auch wenn die Zielsetzung teilweise die gleiche ist.

Frau Schiele ist ganz kurz auf die strafrechtliche Dimension eingegangen. Ich bedauere natürlich ebenso wie viele andere, daß gestern der Strafrechtler nicht kommen konnte. Ich meine aber, Abtreibung ist Tötung werdenden menschlichen Lebens. Wenn das deshalb so dasteht, ist das richtig, übersieht aber zum Beispiel, daß auch der Gesetzgeber im Strafrecht schon bei den Tatbestandsvoraussetzungen differenziert: Mord – niedrige Gesinnung – Totschlag oder fahrlässige Tötung.

Die nächste Dimension betrifft das Wort Schuld. Das Gesetz sieht vor, daß wir hier mit Vorsatz, bedingtem Vorsatz oder mit Fahrlässigkeit handeln müssen. Wenn das nicht gegeben ist, stimmt der Satz zumindest in strafrechtlicher Hinsicht nicht. Eine Tötung kann dann eben auch ohne Schuld begangen werden. – Unrecht stimmt auch nicht; denn wenn es nicht gegen das Recht verstößt, kann es nach der Norm auch nicht Unrecht sein.

Sodann ein ganz wichtiger Punkt: Schuld in theologischer Hinsicht. Hierzu sind lange und wichtige Ausführungen in diesem Papier gemacht worden, wie der Begriff Schuld verstanden werden kann und wo differenziert werden muß. Denn es ist auf den ersten Blick nicht verständlich, daß jemand im theologischen Sinn schuld sein soll, wenn doch die Kirche zum Beispiel mit der Indikationslösung leben kann und will. Warum ist Töten – Abtreibung – im Indikationsfall nicht auch Schuld? Auf den ersten Blick kann ich deshalb doch gar nicht sagen, es ist auch Schuld. Diese Frage aber ist doch sehr wichtig, um die Betroffenen nicht von vornherein auszugrenzen, sondern um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, wie Schuld, wie Vergebung, wie Zukunft, wie Aufarbeitung des Problems möglich ist.

Ich möchte mich an die 5 Minuten halten, möchte aber noch einmal deutlich machen, daß die Verkürzung des Problems auf einen Übersatz so richtig wie falsch sein kann und daß nur die Hilfe in den Einstieg in dieses Papier die Möglichkeit gibt, mit den anderen persönlich und menschlich ins Gespräch zu kommen und sie nicht allein stehen zu lassen. Die Schuldfrage ist für mich eine ganz zentrale Frage, die nur in diesem Papier angesprochen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Widdess**: Ich möchte einen Gesichtspunkt von Frau Kraft verstärken, den Gesichtspunkt der Fähigkeit der Frau zu einer eigenen Entscheidung im Konflikt. Ich habe heute versucht, dieser Debatte mit den Ohren einer schwangeren Frau zuzuhören, die im Konflikt steht, ihr Kind auszutragen oder nicht. Wäre ich eine solche Frau, ich glaube, ich wäre mir bei vielen Beiträgen als Objekt vorgekommen, als Anhängsel dessen, worüber hier verhandelt wird, nämlich meines Kindes.

Ich denke, viele Beiträge haben nicht beachtet, daß beide – Mutter und Kind – untrennbar miteinander verbunden sind. Ich denke, daß unsere Aussagen, die wir machen, sich daran messen lassen müssen, ob Frauen im Schwangerschaftskonflikt sich in ihnen wiederfinden können. Das bedeutet, daß sich die Frau als Subjekt ernstgenommen fühlen muß. Ich denke, sie wird ernstgenommen, wenn unsere Aussagen so sind, daß sie ihr Raum eröffnen, ihre Gefühle zu ordnen. Dann muß ihr die Möglichkeit gegeben werden, unbefangen über ihr Problem nachzudenken, wozu natürlich auch das Einbeziehen ethischer Kriterien gehört. Und dann muß sie wissen, daß man sich um sie sorgt und daß es Hilfen für sie, für ihr Kind und für ihre Familie gibt. Schließlich muß der Frau die Möglichkeit zu Entscheidung für sich und ihr Kind gegeben werden, und diese Entscheidung muß von allen respektiert werden. Sie darf bei dieser Entscheidung von niemand unter Druck gesetzt werden, weder von einem Gesetz noch von anderen Menschen. Die Frau muß spüren, daß andere Achtung vor der Integrität ihrer Person haben, und das heißt in diesem Fall: einmal vor ihrer besonderen körperlichen Befindlichkeit und zum anderen, daß man ihr die Mündigkeit zur eigenen Entscheidung zugesteht.

Ich habe in der letzten Zeit viel von den Beraterinnen des Diakonischen Werkes gelernt. Mir ist klar geworden, daß in der Praxis, in der sie leben, die Fristenlösung die angemessenere Möglichkeit ist.

Auch für mich ist das Papier des Oberkirchenrats ein guter Ansatz, um miteinander im Gespräch weiterzukommen. Dabei möchte ich mich aber den Einschränkungen, die Frau Schmidt-Dreher gemacht hat, anschließen.

(Beifall)

Synodale **Winkelmann-Klingsporn:** Zur Eindeutigkeit des Beschlußvorschlages **beantrage** ich, den Zusatz in Abschnitt A im vierten Absatz einzufügen. Es sollte heißen: „... und auf Grundaussagen in den Abschnitten 1 bis 3 und 5 des Antrages OZ 3/1.5.“

Begründung:

1. Die Psychologie weiß viel über Wahrnehmungsverhalten, und weil der Punkt 4 wesentlicher Gesichtspunkt dieses Antrages OZ 3/1.5 ist, muß eindeutig klargestellt werden, zu welchen Punkten aus diesem Böhme-Papier hier tatsächlich Konsens besteht.

2. Jetzt ist wohl auch die Zeit reif, eigene Position zu beziehen. Ich bin für ein umfassendes Lebensrecht im Sinne des Beirates von Frau Altnier, gegen Abtreibung, für die Entscheidung der Frau und aus pragmatischer Überlegung für eine modifizierte Fristenlösung mit qualifizierter zieloffener Beratung, die ja auch im Strafgesetzbuch ihren Ort fände. Unbestritten ist ja wohl auch, daß wir die Strafandrohung gegen Dritte wollen. Wir wollen nicht unterstellen, daß das jemand nicht weiterhin möchte.

3. Im Oberkirchenrats-Papier fehlen mir befreiungstheologische Aspekte und eine etwas frauengemäßigere Sprache. Aber ich räume gerne ein, daß wir Frauen diese ja auch immer noch suchen.

Ich werde für dieses Papier stimmen, weil es sicher hilfreich sein wird, das Gespräch in den Gemeinden weiterzuführen. – Danke.

(Beifall)

Synodaler **Spelsberg:** Im jetzigen Beschlußvorschlag ist mir auf der ersten Seite unten der letzte Abschnitt sehr sympathisch: „Wir verschweigen nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Belastung erst am Anfang stehen.“ Das läßt die Gemeinden, die dieses Wort erhalten, zumindest hoffen, daß wir den Konsens weiter suchen werden.

In zwei Fragen wäre er von unserer Seite vorrangig zu suchen; so ergibt sich mir der Eindruck aus den bisherigen kontroversen Diskussionspunkten.

Das ist einmal die theologische gemeinsame Klärung des Verhältnisses von Evangelium und Gesetz. Es darf nicht länger auseinanderdividiert werden. Wir dürfen es uns auch gegenseitig so nicht zumuten.

Das zweite wäre die Frage, wie weit wir mit dem Satz aus der EKD-Denkschrift übereinstimmen können, daß die Selbstbestimmung der Frau ihre Grenze am Leben des Kindes findet. Ich glaube, dies sind zwei ganz zentrale Fragen, wenn es uns darum geht, uns auf einen wirklichen Konsens zuzubewegen.

Ich will Ihnen nun auch sagen, wie ich mir dann mein Votum wünschen würde und es mir auch denken könnte. Ein solches Votum müßte so aussehen, daß es sich darauf besinnt, daß die Synode auch in dieser Frage zunächst einmal nichts anderes zu tun hat, als zu verkündigen. Das wäre das erste. Zweitens, Verkündigung zielt auf Weckung und Stärkung eines Gehorsams, der aus dem Glauben kommt – man kann das bei Paulus lernen –, also einem Tun des Willens Gottes, das aus dem Vertrauen zu ihm kommt und darin begründet ist.

3. Ein Synodenwort wäre dann ein zu diesem Vertrauen rufendes Wort, das Mut macht, Kinder auch in scheinbar

aussichtslosen Situationen anzunehmen. Gute Impulse dazu habe ich in dem Vortrag von Professor Koch gefunden; nebenbei auch in dem, was Professor Dr. Rau heute morgen angemahnt hat, daß wir das in unseren jetzigen Beschlüssen schwer unterbringen.

4. Dann wird es auch zu einem seelsorgerlichen Wort werden, daß das jetzige, das wir heute verabschieden, so nicht sein kann, weil es in einen Konflikt hineingesprochene Verkündigung ist. Als seelsorgerliches Wort sollte es wiederum das Verständnis der Kirche für eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Konflikte zum Ausdruck bringen, die Menschen dazu führen, an einen Abbruch zu denken.

Das muß nun wiederum nicht zu einer möglichst vollständigen Beschreibung der Probleme führen. Dieses Wort soll ja nicht überwiegend ein Problemanzeiger sein und auch nicht zu lange werden. Man kann auf andere Ausarbeitungen verweisen. Wichtig ist hier, denke ich, das deutliche Signal: wir haben uns bemüht, wir versuchen zumindest zu verstehen. Und dann sollten einige Kernsätze aus der Schrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ hier ihren Platz finden, auf die wir uns einigen konnten, und überhaupt auf diese Schrift ebenfalls hingewiesen werden.

5. Als öffentliches Wort im Raum der Kirche kann dieses seelsorgerliche Wort natürlich noch nicht für den Einzelfall entfaltet werden. Damit würden wir uns überfordern. Es muß also auch wie die tägliche Predigt in einer elementaren Weise suchen, Mut zum Glauben, Beten und Tun des Gerechten in einer konfliktgeladenen Situation zu machen. Nur so kann ein Wort der Synode auch ein hilfreiches Wort für die betroffenen Frauen werden, was, wie wir bei dem jetzigen Gang spüren, noch nicht erreicht ist.

6. Dazu der Hinweis auf vielfältige Gesprächsmöglichkeiten von Brüdern und Schwestern in der Kirche, die mit den betroffenen Frauen und Männern zusammen nach Auswegen suchen können.

Persönlich hätte ich noch als siebtens einen Wunsch. Die kirchliche Beratungspraxis sollte nicht nur prozeßorientiert sein, sondern sich auch zur Zielorientiertheit bekennen. Das jedenfalls ist mir eine wichtige Erkenntnis aus der gestrigen Darstellung zweier unterschiedlicher Beratungskonzepte.

Ich denke, daß eine solche Stellungnahme den Vorteil hätte, daß sie wirklich aus dem synodalen Geschehen heraus entstanden wäre, daß sie die theologische Aufgabe einer Synode wahrnimmt, daß sie auf einem Konsens beruht, der theologischer Art ist, und nicht in irgendwelchen anderen Dingen besteht. Es würde eine eigene Formulierung sein, die die Synode selber gefunden hätte. Es wäre ein kurzes Wort und nicht allzu schwer zu erstellen. Es bezöge sich auf bereits erschienene EKD-Veröffentlichungen. Man muß ja nicht alles selber machen. Das strittige Thema Fristenlösung wäre natürlich auf jeden Fall auch zu klären; aber ich denke, daß wir darüber nacher die Abstimmung haben werden. – Vielen Dank.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Die zwei Eingabe von OZ 3/1.5, die bei der achtköpfigen Formulierungskommission mitgewirkt haben, waren bereit, sich zu bewegen, um ein für alle akzeptables Ergebnis zu erreichen: wie mir scheint, mehr als die Gegenseite. Ich bin allerdings der Meinung, daß die Anliegen der vielen Eingaben in dem Beschlußvorschlag, wie er auch immer lauten mag, zu wenig zur

Geltung kommen. Ich könnte mir vorstellen – ohne es zum Antrag zu machen, ich will es nur sagen –, daß man hinter B. zum Beispiel schreiben würde: „Die Landessynode sieht in den vielen Eingaben und Zuschriften aus den Gemeinden ein eindrucksvolles Zeichen dafür, wie die Gemeindeglieder um den Schutz des Lebens, insbesondere auch des noch ungeborenen Lebens, besorgt sind.“ Damit wäre wenigstens den vielen Eingaben und Zuschriften, die wir haben, etwas aufgeholfen.

Ich teile auch die Meinung, daß in dem Papier ein Hinweis auf die Denkschrift der EKD „Gott ist ein Freund des Lebens“ durchaus einen Platz hätte finden sollen.

Auch frage ich mich, ob unter Zurückstellung von Bedenken im Interesse der Betonung des allumfassenden Lebensschutzes auf eine besondere Anführung der Strafrechtsfrage verzichtet werden kann, obwohl es gerade diese Frage ist, die unsere Gemeindeglieder und die Öffentlichkeit in besondere Weise zu einem Nachdenken und zur Äußerung in der Öffentlichkeit veranlaßt hat. Meine Meinung ist, daß hier zur Sprache gekommene Aversionen gegen das Strafrecht nur deutlich machen, wie wenig Kenntnisse über Wesen, Funktion und Wirkungsweise des Strafrechts bestehen, darüber, daß das Strafrecht bisher in allen Demokratien das praktikabelste Mittel zum Schutz von Rechtsgütern und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens nach Verletzung dieser Rechtsgüter ist.

Wenn ich in dem Votum vom Frauenforum (OZ 3/1.16) unter „Votum zum Frauenforum“ lese „Das Strafrecht kann – notfalls auch gegen den Willen der Eltern – die Geburt eines Kindes erzwingen“, dann muß ich sagen, das ist einfach falsch. Das Strafrecht kann überhaupt nichts erzwingen. Das Strafrecht ist nicht durch Handlungen präventiv tätig, höchstens durch eine Strafdrohung; aber das ist etwas ganz anderes. Das Strafrecht kann niemand zwingen, ein Kind zur Welt zu bringen. Das ist einfach falsch. So gibt es viele Dinge, die erkennen lassen, daß das Wesen des Strafrechts gar nicht erkannt ist. Eine präventive Wirkung des Strafrechts kann sich nur nebenbei aus der Strafdrohung ergeben.

Ich habe auch in dem Oberkirchenratspapier – um das einmal zu sagen – etwas gelesen, was mich persönlich etwas gestört hat, nämlich in der zweiten Spiegelstrichaufforderung unter Abschnitt VIII, Frauen nicht Gewaltverbrechen gleichzusetzen. Das ist doch im Grunde genommen eine starke Sache. Ich habe mich gefragt, wer denn das tut. Der Gesetzgeber? Die Richter, die in den letzten 30 Jahren, soweit ich mich erinnere, kaum einmal ein Urteil gegen eine Frau ausgesprochen haben? Die Eingabe von OZ 3/1.5? Einen solch starken Tobak hätte ich hier unterlassen. Aber ich sehe es als eine plakative Übertreibung an und will es insoweit hinnehmen.

Ich halte die Aussagen in OZ 3/1.5 nach wie vor für richtig und verständlich, sogar für mich, glaube aber, daß man das Anliegen auch in anderer Weise genügend erreichen kann, wenn dem Antrag der Kommission jedenfalls ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Lösung überhaupt beigefügt wird. Insoweit bin ich anderer Meinung als Bruder Schäfer. Ich wende mich dagegen, daß Mundraub unter Strafe gestellt wird, das ungeborene Leben aber nicht. Was ist das für eine Wertung! Wie soll man das verständlich machen? Wie kommt da das Gewicht der von der Frau geforderten Entscheidung zum Ausdruck?

Da ich allerdings nicht klüger sein will als die Kommission und in dieser schwierigen Frage den erreichten Konsens nicht durch nebensächliche Anliegen gefährden will, stelle ich keinen Antrag auf eine Ergänzung des Papiers. Allerdings muß zuerst noch über B. abgestimmt werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Griesinger**: Ich frage kurz. Ich kann die Uhr wegen des Rednerpults nicht sehen. Gilt sie trotzdem für mich? Oder gilt sie dann nicht für mich?

Vizepräsident **Schellenberg**: Wenn es Zeit ist, halte ich Sie eine Minute vorher hoch.

Synodaler **Griesinger**: Zwei kurze Punkte, einer etwas länger.

1. Das Papier des Oberkirchenrates versteht sich als Gesprächsbeitrag, als hilfreicher Anstoß, das Gespräch in den Gemeinden fortzuführen. Das Gespräch in den Gemeinden über die ganze Problematik „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ geht aber sowieso weiter. Was die Gemeinden erwarten und worauf sie ein Recht haben, sind nicht weitere Worte, seien sie noch so ausgewogen und vermittelnd, sondern ist ein Wort der Synode zu diesem Thema. Das zeigen die vielen Eingaben und Anregungen, die zum Teil aus einem tiefen Erschrecken resultieren über als einseitig empfundene Tendenzen mancher Frauenforen, Presseberichte und Interviews aus der Frauenarbeit.

2. Dem Strafrecht innerhalb unserer Rechtsordnung kommt doch zunächst einmal eine positive Bedeutung zu und nicht, wie aus manchen Äußerungen gestern nachmittag und abend zu erkennen war, eine frauendiskriminierende. Strafrecht hat eben als höchste Norm das zu schützende Rechtsgut, in unserem Fall das ungeborene Kind und seine Mutter. Insofern wird im Strafrecht deutlich, was im Wort Gottes apodiktisch formuliert ist: Du sollst nicht töten. Die jetzige Indikationslösung stellt zwar keine ideale Interpretation des 5. Gebotes dar, ist aber, so sehe ich das, das kleinere Übel gegenüber der Fristenlösung, die die Tötung des ungeborenen Kindes drei Monate lang straffrei zuläßt. Das deutlich zu machen, ist Anliegen des Antrags Böhme und anderer.

(Vereinzelter Beifall)

Es kann nicht darum gehen, einen individualistischen Freiheitsbegriff contra Gesetz zu stellen. Freiheit braucht die Rechtsordnung, um verantwortete Freiheit sein zu können und um die gesetzlich geschützte Freiheit des anderen nicht zu verletzen.

3. Mehrfach wurde – auch in unserem Ausschuß – gesagt, daß der Antrag Böhme und anderer theologisch verkürzt argumentiere. Diese Behauptung muß ihre Beweisführung erst noch antreten. Die Punkte 1 bis 3 des Antrages gehen in klaren, eindeutigen Worten von dem biblisch-theologischen Befund aus, daß alles Leben von Gott kommt, der dieses Leben durch sein Gebot schützt, und daß die Würde des Menschen, weil Geschöpf Gottes, nicht antastbar ist. – Danke.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich kann mich meinem Vorredner in der Beurteilung unseres Papiers anschließen. Ich möchte zur Frage der strafrechtlichen Regelung allerdings noch eine Klärung herbeiführen. Es wird hier so vieles

durcheinandergebracht. Auch die Fristenlösung ist eine strafrechtliche Regelung. Wer also eine Fristenlösung will, will eine strafrechtliche Regelung. Das muß man doch einmal deutlich sagen. Man kann also nicht gegen Strafrecht sein und gleichzeitig für die Fristenlösung. Das schließt einander aus. Das wird leider im Papier des Oberkirchenrates auch nicht deutlich.

(Zuruf: Wieso nicht?)

– Lesen Sie es nach! Da wird die Frage des Strafrechts problematisiert und damit eigentlich auch der Konsens der Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ aufgegeben. Das ist einer der Punkte; warum ich das Papier des Oberkirchenrates nicht mittragen kann.

(Vereinzelter Beifall)

Zweitens: Wem nützt das Papier? Ich frage als Praktiker. Ich werde in der Gemeinde gefragt: Was sagt die Kirche, was gilt in der Kirche? Meine Neuntkläßler in der Hauptschule fragen mich: Was ist jetzt eigentlich richtig? Was ist gut? Wenn ich mit denen spreche und diskutiere, dann ist für mich wesentlich, daß ich diese Gesichtspunkte, die wir in unserer Entscheidung festgehalten haben, zur Hand habe. Das ist für mich eine echte Hilfe, auch für das Gespräch. Ich kann dann in der konkreten Situation je nachdem auch auf den einzelnen eingehen. Aber das Papier des Oberkirchenrates ist für mich keine Hilfe.

Drittens: Wem sage ich das? Auch in der Frage der Kürze oder der Länge muß man einmal einen Maßstab anlegen. Es darf nicht dazu kommen, daß wir für jede ethische Frage in der evangelischen Kirche eine Denkschrift brauchen. Man muß auch einmal in der Lage sein, Dinge elementar zu sagen. Ich sage nicht, verkürzt, sondern elementar. Ich muß ja auch in der Predigt in zehn Minuten etwas sagen und kann nicht jedesmal zwei Stunden reden. Diese Kunst des elementaren Redens müssen wir in der Kirche wieder lernen.

Daß unser Papier eine solche Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden hat, hängt damit zusammen, daß hier sowohl der Professor als auch der Minister und der Bauer und die Hausfrau etwas damit anfangen können. Damit kann man sich auch identifizieren. Das ist der Grund, warum hier so viele mitunterscriben haben. Ich möchte denen, die das mitgetragen haben, auch an dieser Stelle herzlich danken; denn dieses Papier, unsere Stellungnahme, war und ist notwendig. Sie haben heute die Entscheidung. Sie können wählen zwischen diesen zwei Möglichkeiten. Ein Konsens war leider nicht möglich. Das lag allerdings nicht an uns, muß ich sagen.

(Heiterkeit und Zurufe)

Synodaler **Ziegler**: Bonhoeffer und „Tun des Gerechten“? Ich möchte zu dem Zeichen sprechen, das zum Schutz des Lebens hier konkret in Abschnitt C Ziffer 2.2 gesetzt ist. Ich phantasie da ein Bild von kleinen Rinnsalen, die zum Bächlein werden, und viele Bächlein zum Fluß und Flüsse zum Strom. So könnte von dieser unserer Synode, von den vielen, vielen Eingaben und den noch mehr Unterschriften neben den Worten, die wir auch noch beschließen werden, eine ganz konkrete Hilfe zum Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens ausgehen. Ich möchte das Engagement derer, die sich hier an uns gewandt haben, nicht ungenützt lassen. Auf dem Podium haben wir gestern abend gehört, daß so wenig materielle Hilfe von

den kirchlichen Beratungsstellen geleistet werden kann. Ich muß sagen, ich war nicht nur beeindruckt, sondern beschämt, als ich von der Vertreterin der „Birke“ hörte, daß – möglicherweise aufgrund der finanziellen Hilfen – 94% der Ratsuchenden aufgrund der Beratung die Schwangerschaft ausgetragen haben.

Ich phantasie mein Bild weiter. Alle die, die an uns, die Synodalen, eine Eingabe eingereicht haben, und alle die, die da unterschrieben haben – ich meine nicht nur OZ 3/1.5, sondern auch die anderen Eingaben –, sie könnten einen konkreten Beitrag leisten für diesen Fonds zum Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens. Darum bitte ich Sie, liebe Konsynodale, daß wir als Synode an die Unterzeichner appellieren, einen Beitrag zu leisten –

(Zuruf: Aber nicht nur finanziell!)

– auch finanziell; denn das haben wir ja gestern gehört, daß es daran klemmt; einen Beitrag so ungefähr nach dem Motto: Mit 10 Mark bist Du dabei, bei dem Fonds zum Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens.

(Zurufe)

Deshalb könnte ich mir vorstellen, daß wir am Schluß dieses unseres Wortes die Bitte an die Einsender aussprechen, daß sie sich an diesem Fonds mit einem monatlichen Betrag – Richtsatz 10 DM – beteiligen.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich hatte mir überlegt, was die Landessynode, wenn sie sich entschieden hätte, selber ein Votum zu geben, an Wichtigem hätte sagen müssen. Ich habe versucht, im Bildungsausschuß ein bißchen davon einzubringen. Das ist jetzt nicht eingegangen, meines Erachtens auch mit Recht. Ich muß das nachher begründen.

Aber welche Punkte hätte das Votum nennen müssen unter der Voraussetzung, daß a) es ein Wort von mündiger Gemeinde an mündige Gemeinde sein sollte, daß man es sich jedenfalls zutraut, verantwortlich Christ zu sein, und daß b) man sich nicht einbildet, deshalb unbedingt etwas Neues finden zu müssen, sondern in Besinnung auf das, was wir als Christen glauben und wissen und wegen des Glaubens wissen.

Vier Punkte von den vielen meine ich dabei als Wichtigstes. Das eine ist das unbedingte Ja zum Leben vom biblischen Glauben her, und zwar ganz brutal und hart, was man heute vielleicht nicht mehr so gern hört, das unbedingte Ja zu dem von Gott akzeptierten Leben, sowohl des gewollten als auch des ungewollten, des geborenen und – nochmals brutaler – auch des ungewollten, das durch eine brutale Vergewaltigung vielleicht dann sogar noch als ein beschädigtes ungeborenes, werdendes Leben bei der Mutter auf das Zur-Welt-kommen-dürfen wartet; ein unbedingtes Ja zu diesem Lebensrecht, zur Wertigkeit und Würdigkeit dieses Lebens.

Zweitens. Deshalb ist Abbruch einer Schwangerschaft, was Herr Dufner vorhin etwas hinterfragt hat, eben biblisch, theologisch und anthropologisch Tötung, ist Unrecht an diesem Leben und ist uneliminierbare Schuld. Deshalb ist notwendig in einer Gesellschaft, die es nicht mehr so sehen mag: eine Gewissensschärfung und [aus dem ersten Punkt] das Ja, das zum Mut zum Leben und zur Aufforderung zu diesem Mut hilft, vereint – lebensfreundliches Klima der Gesellschaft mit all dem, was wir da sagen.

Aber nun drittens – das müßte ebenfalls gesagt werden –: Anerkennung der fürchterlichen, äußerst notvollen Konfliktsituationen. Der Konflikt besteht eigentlich darin, daß hier in einer makabren Notwehrsituation Leben, das Anspruch hat, gegen Leben, das Anspruch hat, steht, jetzt nicht abstrakt in dem Sinne, wie es hier gern auch vorgeworfen wird, daß hier Selbstverwirklichung, libertinistisch, emanzipatorisch, egoistisch, verantwortungslos, ideologisch verstanden wird, sondern als „Sein-Leben-in-Verantwortung-Führen, Gestalten“ – in der Verantwortung in der Familie, die man schon hat, usw. Dieser ganze Kontext steht in Konflikt zu einem anderen Leben, das nun sogar noch abhängig ist von diesem: ein ungeheuer makabrer Konflikt, aber ein wirklicher Konflikt! Und bei aller Beratung, bei aller noch so mithelfen, mitfühlen wollenden, begleitenden Beratung ist die betroffene Frau bei aller Getragenheit durch den Liebsten, den Geliebten – positiv gesagt –, Eltern und so fort, in die Einsamkeit der Entscheidung gerufen und geworfen. Diese Entscheidung kann ihr niemand abnehmen. Deshalb hat in ein paar Punkten diese Schrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ das auch mitgesagt: Nicht gegen, sondern mit der Frau! Das Ja der Frau kann nicht ersetzt werden. Aber die positive Aussage, die inhaltlich als notwendiges, sachliches Korrelat dazugehört, ist im Angesicht dieser fürchterlichen, realen Notkonfliktsituation unaufgebar die Entscheidungsobjektivität der Frau, und diese ist zu respektieren. Dagegen gibt es nichts mehr zu sagen.

Nun der vierte Punkt. Weil in aller solcher nun auch verstandenen Entscheidungsebene Schuld begangen ist – uneliminierbar, wie gesagt – ist Vergebung das vierte Wichtige.

Ich muß abkürzen. Weil wir das als Votum nicht sagen, meine ich, daß das Oberkirchenrats-Papier, das wirklich nicht perfekt ist, doch diese Gesichtspunkte ähnlich, in manchem sogar besser sagt, eine hilfreiche Gabe ist. Dagegen ist nicht eine solche Gabe dieses Papier OZ 3/1.5. Ich muß das jetzt leider abgekürzt sagen. Hier geht es gerade um die Ziffer 3. Trotz dieses einen Satzes „Die Würde der Frau ist ... unantastbar“. Aber was kommt dort dann? Lesen Sie es nach. Nicht einmal dieser Satz in der Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ kommt vor. Die Grenze der Frau ist eben das andere Leben. Aber was kommt dort dann? Ich lese vor: „Wenn eine Schwangere sich nicht in der Lage sieht, das in ihr heranwachsende Leben anzunehmen, darf ihre Entscheidung, obwohl gegen Gottes Gebot, nicht pauschal und von vornherein als selbstherrliche Verfügung über menschliches Leben verurteilt werden.“ Das sagt sogar „Gott ist ein Freund des Lebens“. Das Papier OZ 3/1.5 hat eine andere Interpretation – leider. Aus dem Grunde bin ich nicht bereit, den Kompromiß mitzutragen; denn hier ist ein ganz entscheidender Punkt, der für unser Problem äußerst wichtig ist, nicht respektiert: die nicht libertinistische, sondern die notvolle, die singuläre, undelegierbare Entscheidungsobjektivität der Frau. – Es tut mir leid, ich muß abgekürzt und deshalb hart reden.

Deshalb plädiere ich für den Antrag unter Ausschluß von OZ 3/1.5.

(Vereinzelter Beifall)

(Präsident Bayer übernimmt die Leitung der Sitzung.)

Synodaler **Jensch**: Im Unterschied zu dem unvermittelt kontroversen Vorfeld ist es der Kommission in ihrem Vorschlag unter A doch sehr bemerkenswert gelungen, die

unvermittelten Vorstellungen aufeinanderzuzubewegen; in dem „ehrlichen Prüfenwollen der jeweils anderen“ Seite, in dem „Suchen nach konsensfähigen Aussagen“. Ich habe besonders bei Herrn Spelsberg etwas davon gemerkt in seinem letzten Beitrag, daß sich hier etwas bewegt.

Aber, Herr Dr. Schneider, Herr Griesinger: Sie sind so sicher, daß Sie mit Ihrem rechtstheologischen Rigorismus recht haben!

Das macht es uns so schwer, Ihnen zuzustimmen. Das ist das Problem. Sie formulieren in so knapper Sprache, in der „Kunst des elementaren Redens“, wie Sie gesagt haben, die Dinge knallhart. Das macht es unmöglich, diesem Weg zu folgen. Das ist das Problem, wo wir noch weiter miteinander arbeiten müssen.

Ich möchte die Anfrage an den Antrag OZ 3/1.5 stellen und die Behauptung damit verbinden: daß die ganze Konzeption dieses Antrags auf einem fundamentalen Mißtrauen gegenüber der Frau beruht. Das gilt übrigens auch für Teile des Oberkirchenrats-Papiers. Wenn wir von den „Menschen“, von „uns“ sprechen, dann sind wir uns nicht klar darüber, daß es um Mann und Frau geht – und daß das zwei verschiedene „Menschen“ sind. Wir sind geschaffen als Mann und Frau. Das ist nicht das gleiche. Ich kann von „uns“ nur als Mann sprechen; aber Sie sprechen von „uns“ – für Frauen mit! Und das empfinden Frauen so, daß objektiv über sie befunden wird;

(Vereinzelter Beifall)

sie sind in dieser Formulierung nicht ernstgenommen.

Was ist es in der Sache? In der Sache ist es der elementare Unterschied zwischen Mann und Frau. Wir Männer haben keine Schwangerschaft. Wir kennen das nicht. Wir wissen gar nicht, was eine Schwangerschaft ist. Das weiß nur die Frau. Deswegen ist die Frau etwas anderes als ein Mann – und zwar ist sie ein Bestandteil und Beteiligte des Schöpfungsvorganges von der Zeugung bis zur Geburt. Diese neun Monate lebt die Frau unmittelbar im Verhältnis zu Gott. Zwischen Gott und Frau spielt sich die Schwangerschaft ab.

Der Mann ist nur am Anfang notwendig und ist als Schutz notwendig – aber sicher nicht als Strafgesetzgeber.

(Vereinzelter Beifall)

Wir brauchen uns als Kirche und als Synode nicht in Strafrechtsbegriffen zu bewegen. Wir können in biblischen, in einfachen, kirchlichen Begriffen reden. – Ich bin sehr dafür, Herr Dr. Schneider. – Ich bin gegen jede Strafandrohung gegenüber schwangeren Frauen.

(Vereinzelter Beifall)

Sie haben, Herr Weiland, die interessante Frage nach der theologischen Begründung für Straffreiheit der Abtreibung gestellt. Das ist eine interessante Frage, die mich bewegt, seit ich sie so gehört habe. Ich möchte aber auch umgekehrt fragen: Wo ist die theologische Begründung für die Strafbarkeit der schwangeren Frau?

„Der § 218 ist nicht Gottes Gebot.“ – das ist im Rechtsausschuß so klar gesagt worden; ich will es wiederholen. Das ist eine Ableitung aus dem Gebot: „Du sollst nicht töten“, das von jüdischen Lehrern in der Regel interpretiert wird: Du sollst nicht morden. Es gibt aber keinen Fall in der Bibel – oder sagen Sie mir einen! –, wo beschrieben ist,

daß eine schwangere Frau von Gott oder von den Gerichten Israels bestraft wurde, weil sie abgetrieben hat. Es gibt diesen Fall nicht. Es gibt den Fall, daß Männer belangt werden, wenn eine Frau die Frucht verliert – was immer der Grund war, ob das fahrlässige Körperverletzung oder vielleicht gewollte Nötigung war, das Kind nicht zu bekommen. Diesen Fall gibt es in Exodus 21, 22 – ein interessantes Signal.

Ich meine, wir sollten nur mit Vertrauen gegenüber Frauen arbeiten. Wenn wir das nicht vermögen, – und wenn wir Strafgesetzgebung erörtern und ventilieren, – dann verlieren wir die Glaubwürdigkeit gegenüber den Frauen, dann werden wir als Kirche nicht ernstgenommen. Die Beraterinnen haben uns vorgeführt, daß sie eben nicht mit solchen Erklärungen und Resolutionen kommen können. Das hilft nicht.

Wir können uns doch voll und ganz auf das Evangelium berufen. Wir können den Frauen mit dem Evangelium helfen. Mit sonst gar nichts. Nur mit der frohen Botschaft. Aber nicht mit der Androhung des Richtspruches. Jeder von uns lebt davon, daß er von einer schwangeren Frau angenommen worden ist. Wir können doch unterstellen, daß die Frau dies auch weiß.

In Ihren Ausführungen sehe ich immer nur die Betroffenheit der Frau, ihr müsse gesagt werden, wenn sie das nicht tue, dann ist das Kind schutzlos!

(Vereinzelter Beifall – Vereinzelter Widerspruch)

– Im ersten Absatz von OZ 3/1.5 heißt es: „Gerade die Kirche hat sich bisher berufen gewußt und ist auch heute dazu berufen, Anwalt des schwachen und schutzlosen Lebens zu sein.“ Wenn Sie hier „schutzloses Leben“ sagen, dann meinen Sie in diesem Zusammenhang das ungeborene Kind. Ich halte es schon für problematisch, das so zu sagen. Daß es ein schwaches Leben ist, ja – aber schutzlos ist es nicht!

Das ungeborene Leben steht unter dem Schutz der Mutter, der Frau. Das müssen Sie als erstes anerkennen!

Sie setzen an die erste Stelle Rechtsordnung, das Gesetz. Das macht die Differenz aus. Das ist der Grund, warum wir nur in Ansätzen den Konsens mit einzelnen Thesen in Ihrem Papier herstellen können. Aber die Arbeit ist angelaufen, und ich bin dankbar, daß sie so angelaufen ist, zum Unterschied noch zu gestern am späten Abend. Ich glaube, wir sind jetzt auf einem Weg, wo wir vielleicht weiterkommen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz:** Der Umstand, daß ich der letzte Redner auf einer langen Rednerliste bin, läßt mich hoffen, daß alles gesagt worden ist, was nach Ausdruck verlangt hat. Ich möchte Ihnen aber in Abschnitt A einige kleine Modifikationen des Textes vorschlagen. Er wird damit leichter lesbar und nimmt dadurch besser als vorher den Leser an die Hand und führt ihn an unseren Gedanken entlang.

Ich beginne. Im zweiten Absatz heißt es: „Die Synode ist sich bewußt ... finden kann.“ Das ist ein ganz merkwürdiger Satz. Er würde bestenfalls in den apokryphen Schriften landen.

(Heiterkeit)

Wir „finden“ nichts in einem Votum, denn wir suchen nichts darin, sondern wir machen ein Votum. Es sollte also

heißen: „Die Synode ist sich bewußt, daß sie in einem Votum ihrerseits keine eindeutigen und allgemeingültigen Lösungen anbieten kann.“

Den anschließenden Satz – das war der, der von Frau Winkelmann-Klingsporn vorhin ergänzt wurde – nehmen wir da heraus und tun ihn ganz nach unten. Ich komme darauf gleich zurück.

Der fünfte Absatz heißt bisher: „Wir verschweigen nicht, daß wir ...“. Hier müssen wir als drittes Wort ein „aber“ einführen; denn sonst steht er in genauem Gegensatz zu dem, was im vierten Absatz gesagt wird. Da steht nämlich, es habe sich gezeigt, daß ein Konsens in wichtigen Fragen erreicht werden kann. Der fünfte Abschnitt besagt: „Wir verschweigen nicht, daß wir erst am Anfang stehen“, das paßt nicht. Da müssen wir wenigstens schon sagen: „Wir verschweigen aber nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen ...“. Und jetzt kommt eine Ausrede, die wir uns nicht leisten dürfen. In einem Schwerpunktthema ein solches Armutszeugnis auszustellen, daß wir eine Aussage nicht machen, weil wir keine Zeit gehabt haben, geht nicht. Streichen Sie also die Worte „nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Belastung“. Wenn wir eine Ausrede brauchen, dann nicht eine, die die Zeit in Anspruch nehmen müßte, sondern eine, die meinetwegen lautet „trotz aller Bemühungen“.

Der Satz, den ich vorhin hinausgeworfen habe, würde da sofort an „erst am Anfang stehen“ anschließen. Jetzt erklären wir etwas, nämlich jetzt sagen wir „zum Beispiel sind wir uns in der Frage einer strafrechtlichen Regelung nicht einig“. Dann haben wir nicht gleich da oben angefangen, von den Problemen – ausgerechnet zum Thema des Strafrechtlichen – zu reden, und hatten auch noch den Satz dadurch zu verschärfen, daß wir gesagt hätten „vor allem“, als ob das unser einziges Problem wäre. Es würde also heißen: „zum Beispiel sind wir uns in der Frage einer strafrechtlichen Regelung nicht einig.“ Damit wäre die erste Seite fertig.

Synodaler **Schellenberg:** Ich konnte vorhin nicht reden, als ich den Vorsitz hatte. Ich stand schon früher auf der Liste. Ich wollte noch einmal daran erinnern, daß hier schon mehrmals gesagt wurde, wir streben an, ein seelsorgerliches Wort vor allem an unsere Gemeinden zu richten. Von daher möchte ich auch noch einmal unterstreichen, was meine Vorredner – vor allem Herr Dr. Schnurr und Herr Jensch – gesagt haben. Ich glaube nicht, daß es in einem seelsorgerlichen Wort geht wie in der Eingabe OZ 3/1.5, daß man in kurzen, knappen, prägnanten, aber auch sehr allgemeinen und apodiktischen Sätzen hilfreiche Anregungen gibt. Deshalb bin auch ich dafür, daß wir auf das Papier des Evangelischen Oberkirchenrates verweisen, das nach meiner Sicht Ansätze zu einem Gespräch in den Gemeinden bieten kann. Darum geht es mir. Wir können hier nicht klare, eindeutige Stellungnahmen abgeben – das haben die beiden Tage hier gezeigt –, sondern wir können nur hilfreiche Anregungen zur weiteren Beschäftigung in diesen Fragen geben und haben gesehen, daß das nicht auf die einfache und schnelle Art zu machen ist, auch in den Gemeinden.

Mir ist in dem Beschlußvorschlag sehr wichtig, daß hier gerade auch noch einmal die Kirchengemeinden, Pfarreien und Kirchenbezirke angesprochen werden, sich einmal damit zu beschäftigen, aber auch praktische Zeichen zu setzen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darüber informieren, daß wir in Schwetzingen schon vor einem Jahr einen Fonds „Bewahrung des Lebens“ gegründet haben, in den auch schon einige tausend Mark eingezahlt sind und aus dem wir schwangere Frauen unterstützen wollen, einmal mit konkreten finanziellen Hilfen; zum anderen aber auch mit Mietbeihilfen. Wir haben dabei bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß die Anonymität, in der sich dieses ganze Feld abspielt, eben auch zeigt, daß man hier als Kirche sehr schwer überhaupt konkret helfen kann, bzw. daß wir als Kirche von vornherein auch in einem bestimmten Licht stehen. Das haben uns auch die Beraterinnen gesagt. Ich denke, gerade ein Wort der Synode sollte dazu helfen, dieses Image, das wir als Kirche haben – und es wird da weitgehend nicht zwischen katholischer und evangelischer Kirche differenziert – ein wenig abzubauen.

Wir haben in Schwetzingen ein großes Neubaugebiet, das im Augenblick gebaut wird. Auf diesem Neubaugebiet hat die Kirchengemeinde ein recht großes Grundstück. Wir werden dort keine Kirche und auch kein großes Gemeindehaus bauen. Wir überlegen im Augenblick, ob wir einen Bauträger finden können, der mit uns zusammen Wohnungen für alleinstehende Frauen mit Kindern baut. Die Anfrage geht auch an das Diakonische Werk, ob wir vielleicht in dieser Richtung etwas gemeinsam machen können.

Das sind Zeichen. Ich denke, solche Zeichen müßten wir auch weiterhin bei Gemeinden anregen. Sie helfen mehr als große und vor allem als apodiktische Worte, wie sie meines Erachtens in dem Antrag OZ 3/1.5 enthalten sind.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte um die Klärung eines Mißverständnisses, das meine Person betrifft und das vorhin hier aufgetaucht ist. Ist das möglich?

Präsident **Bayer**: Versuchen Sie es einmal.

Synodaler **Spelsberg**: Herr Jensch, ich möchte darauf hinweisen, daß das, was ich vorhin gesagt habe, in der Wunschform, im Optativ, gesprochen war, daß allerdings diese meine Wunschvorstellungen sicher mit denen der anderen Unterzeichner auch übereinstimmen, daß das eine gute Sache wäre, wenn wir einmal dahin kämen. Ich möchte aber den Eindruck korrigieren, der sich vielleicht durch das Wort, das Sie im Blick auf mich gesagt haben, bei der Synode einstellen könnte. Ich will ihn so korrigieren, daß ich sage, ich stehe voll hinter dem Antrag OZ 3/1.5, den wir eingebracht haben. – Danke.

Prälat **Schmoll**: Ich spreche als Mitglied der Kommission, die den gemeinsamen Beschlußvorschlag gemacht hat. Ich habe den Eindruck, daß Herr Dr. Kranz die Spannung zwischen dem vierten und fünften Abschnitt in der gegenwärtigen Formulierung sehr richtig empfunden hat, und würde vorschlagen und es auch kurz begründen, daß im ersten Satz des vierten Abschnittes die Worte „werden kann“ durch ein „ist“ ersetzt wird: „Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht ist.“

Zweitens schlage ich vor, im fünften Abschnitt nach „Ausagen“ zu ergänzen „in den umstrittenen Fragen“.

Ich will das kurz begründen. Ursprünglich war in dem Beschlußvorschlag der Satz zitiert „Der Konsens ist größer, als es scheint“. Das ist ein Zitat aus einem der Papiere, die zur Entscheidung stehen, und weil das so ist,

wurde er gestrichen, nicht deshalb, weil er nicht richtig wäre. Immer wieder wird in unserer Debatte ein Punkt erreicht, bei dem die fundamentalen Übereinstimmungen in Vergessenheit geraten. Mir liegt außerordentlich daran, daß in den theologisch-ethischen Fragen klar bleibt, daß wir in vielen, in den meisten Punkten einig sind. Es gibt Akzentunterschiede im Bereich Gesetz und Evangelium, und es gibt den großen Gegensatz in der strafrechtlichen Regelung. Das haben wir auch zum Ausdruck gebracht. Bitte, versuchen Sie, wie immer auch die Entscheidung nachher zwischen OZ 3/1.5 und OZ 3/1.22 auch ausfallen mag, in den ersten Abschnitten deutlich zu machen, daß wir in den fundamentalen theologischen und ethischen Fragen einig sind.

(Zuruf: Aber das sind wir doch nicht!)

Synodale **Dr. Gilbert**: Darf ich mich zu dem Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn noch einmal äußern? Darf ich das jetzt tun?

Präsident **Bayer**: Ja, bitte.

Synodale **Dr. Gilbert**: Es handelt sich um den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn auf Hinzufügung eines Zusatzes im zweiten Absatz. Wir haben in einer schwierigen Debatte innerhalb der Formulierungskommission Konsens erzielt. Nun soll er von der Moderatorin dieser Gruppe selbst verlassen werden. Sehen Sie sich bitte die Thematik dieses Aufbaus an. Im zweiten Absatz ist eben über Unterschiede, über Dissens, gesprochen worden. Dorthin gehört – Herr Dr. Krantz, wenn ich Ihnen das auch sagen darf – dieser Satz von der strafrechtlichen Regelung, weil da die unterschiedlichen Positionen sind.

Im vierten Absatz wird vom Konsens gesprochen. Wenn wir ab dort von Konsens sprechen, können wir nicht an einer Stelle wieder den Dissens einführen.

(Zurufe)

Wenn jetzt der Zusatz von Frau Winkelmann-Klingsporn käme, wenn also aus dem Antrag OZ 3/1.5 einzelne Passagen an dieser Stelle herausgenommen werden, dann möchten die Antragsteller von OZ 3/1.5, die hier im Raume sind, bei dem Oberkirchenrats-Papier auch Passagen herausnehmen wollen oder nur das Zustimmungsfähige aufzählen.

Ich habe mich heute morgen zu Passagen geäußert, die ich nicht mittragen kann. Herr Dr. Schneider hat vorhin auch welche gesagt. Ich bin gleichwohl auf den vierten Absatz zugegangen und habe mich der Formulierung „wesentliche Gesichtspunkte“ – ich sage in Klammern dazu: was immer das heißen möge – angeschlossen und mich genauso auf „Grundaussagen“, was immer das heißen möge, beschränkt. Das war eben der Kompromiß, der gefunden wurde.

Ich fühle mich jetzt in meinem Vertrauen auf den Bestand der Formulierung – ich habe dieses Vertrauen mit Herrn Schneider vor den hier anwesenden Unterzeichnern gewagt und vertreten – einfach verlassen. Wir können doch nicht jetzt das Ergebnis dieser Formulierungskommission unter ihren Mitgliedern selber wieder zur Diskussion stellen wollen. – Noch einmal: Wenn aus einem der Papiere einzelnes aufgezählt wird, muß auch einzelnes aus den anderen Papieren aufgezählt werden. – Vielen Dank.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte heute mittag einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, über den nicht abgestimmt wurde. Ich will ihn jetzt auch nicht aufleben lassen, aber so aufgreifen, daß er die jetzt vielleicht aufflammende Diskussion über Formulierungsfragen erübrigt oder löst. Ich möchte vorschlagen, daß wir über die einzige Alternativpassage im vorliegenden Entwurf zunächst einmal abstimmen. Wenn das Ergebnis vorliegt, was Abschnitt B betrifft, dann ist eine neue Grundlage geschaffen, um die jetzt zuletzt verhandelten Fragen im Detail zu klären, insbesondere was die Gestaltung des zweiten Abschnittes und des vierten Abschnittes am Ende mit den Verweisen angeht. Je nach Ausgang dieser Abstimmung könnte eine Lösung gefunden werden, die nichts verwischt, sondern statt konkreter Benennungen – etwa im Sinne von Herrn Wetterichs Vorschlag – ganz allgemein hinweist auf die Eingaben und auf das, was diesen Konsens sichtbar macht bzw. den Dissens markiert. Wenn das eine geschehen ist, ließe sich meines Erachtens die Lösung an dieser Stelle leicht finden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dufner** (Zur Geschäftsordnung): Ich gehöre nicht zur Kommission, aber eine neue Beschlußgrundlage gibt es aus meiner Sicht und meinem Verständnis für das Papier nicht, unabhängig davon, wie wir uns in Abschnitt B entscheiden; denn beide Gruppen sind ja mit dem Rest außer B einverstanden. Es kann doch nicht so sein, daß dann, wenn über B entschieden ist, die Mehrheit, die entschieden hat, eine neue Randformulierung (A + C) bringt. Wir können jetzt nicht dem Einwand von Frau Dr. Gilbert, hier noch einmal separat zu entscheiden, folgen. Der übrige Einwand zu B hat die Logik für sich: Wenn man dort nicht aufzählt, kann man auch da nicht aufzählen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Ich sage dasselbe wie Herr Dufner. Wir sind nicht bereit, daß wir jetzt wieder mit dem Dissens anfangen, sondern wir sollten den Vorschlag, den wir gemeinsam mit viel Mühe erarbeitet haben, nun auch so seinem natürlichen Aufbau nach behandeln und verabschieden. Ich möchte auch noch einmal darum bitten, daß man nicht jetzt versucht, im nachhinein bestimmte Dinge wieder in Frage zu stellen, die wir mit viel Mühe und Not zusammengebracht haben. Deswegen sollte es bei der Abstimmung nach dem normalen Verfahren bleiben.

Zweitens sollte bei der Behandlung des entsprechenden Abschnittes dann der Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn abgelehnt werden, weil dieser eben nicht dem von uns gefundenen Konsens entspricht. Ich verstehe auch nicht, warum das jetzt wiederkommen soll.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn** (Zur Geschäftsordnung): Ich darf auch noch etwas sagen. Mit der redaktionellen Anregung von Herrn Dr. Krantz ist mir das ziemlich leicht, auf diesen abstrakten Zusatz im vierten Absatz „1 bis 3 und 5“ zu verzichten. Durch die Umstellung „strafrechtliche Regelung“ an den Schluß wird das sehr deutlich. Das reicht mir. Ich ziehe den Antrag zurück.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Herr Schmoll hat – nach der ursprünglichen Zählung – im vierten Abschnitt angeregt, in der zweiten Zeile statt „erreicht werden kann“ zu sagen: „erreicht ist“. Ich möchte mich gegen diese Anregung

aussprechen. Ich halte es für ehrlicher und auch dem Prozeßhaften – wenn man ein hohes Wort verwenden will: dem Konsensfinden – eher angemessen, wenn wir es bei „erreicht werden kann“ belassen. Das halte ich für ehrlicher, Herr Schmoll. Das möchte ich als **Antrag** einbringen.

Präsident **Bayer**: Wenn mir Herr Dr. Pitzer übermorgen sagt, ich hätte über seinen Antrag nicht abstimmen lassen, lasse ich jetzt darüber abstimmen. Herr Dr. Pitzer beantragt, daß erst über B abgestimmt wird. Gegenantrag sagt: Abstimmung A, B, C. Sie wissen, um was es sich handelt. Wer ist für diesen Antrag Dr. Pitzer: zuerst Abstimmung über B? – 6. Dann frage ich nicht weiter, und damit ist festgelegt, daß wir mit der Abstimmung bei A anfangen und bei C aufhören.

Prälat **Schmoll**: Ich möchte mich nur mit einem Satz gegen das Wort „ehrlicher“ verwahren. Es ist meine ehrliche Überzeugung, daß wir in wichtigen theologischen, ethischen Fragen übereinstimmen.

Präsident **Bayer**: Nun kommen wir zur **Abstimmung**.

Vorher sind aber noch Änderungswünsche zu dem vorgelegten Entwurf abzuklären.

Wir haben **Abschnitt A** mit den Änderungen, die Herr Dr. Krantz beantragt hat. Da muß ich erst einmal abchecken, ob die beauftragte Formulierungskommission damit einverstanden ist. Nehmen Sie A zur Hand. Zu Absatz 2 hat Herr Dr. Krantz beantragt, im zweiten Satz zu sagen: „Die Synode ist sich bewußt, daß sie in einem Votum ... anbieten kann.“

Synodale **Schiele**: Könnten Sie A nicht im Zusammenhang bis zur letzten Seite vorlesen?

Präsident **Bayer**: Das mache ich nachher schon noch, aber den ersten Absatz brauche ich nicht vorzulesen, weil dazu keine Änderungsanträge vorliegen. Im zweiten Absatz ist eben diese kleine Änderung von Herrn Dr. Krantz beantragt worden. Wir können ja alternativ darüber abstimmen lassen.

(Synodale Schiele: Geschlossen vorlesen!)

– Geschlossen vorlesen? Würde das bedeuten, wie Herr Dr. Krantz beantragt hat? –

Die Behandlung des Schwerpunktthemas brachte wichtige Einblicke in jeweils ganz unterschiedliche Situationen eines Schwangerschaftskonfliktes und damit verbundene ethische Probleme.

– Jetzt kommt es; Frau Schiele, passen Sie auf:

Die Synode ist sich bewußt, daß sie in einem Votum ihrerseits keine eindeutigen und allgemein gültigen Lösungen anbieten kann.

Ich denke, wir sind uns einig, daß es so zur Abstimmung gestellt wird.

Nun geht es weiter. Herr Dr. Krantz hat beantragt, den von Frau Winkelmann-Klingsporn eingefügten Satz im zweiten Absatz:

Sie ist sich vor allem in der Frage der strafrechtlichen Regelung nicht einig.

ganz ans Ende zu stellen. Dann endet zunächst der zweite Absatz mit „anbieten kann“, und dann kommt der nächste Absatz:

Daher wollen wir die jeweils andere Beurteilung ...

Das bleibt unverändert.

Dann kommt der vierte Absatz. Hierzu hat Herr Schmoll angeregt – beantragen kann er nicht –, daß in der zweiten Zeile das „werden kann“ ersetzt wird durch „ist“. Der Satz lautet dann:

Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht ist.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich möchte dies zum **Antrag** erheben.

Präsident **Bayer**: Diese Formulierung, die von Herrn Schmoll angeregt ist, beantragt Herr Dr. Pitzer. Dann werden wir nachher darüber abstimmen, welche Alternative hereinkommt.

Im fünften Absatz ist wieder eine Änderung. Herr Dr. Krantz hat beantragt, nach „Wir verschweigen“ das Wort „aber“ einzufügen. Dann würde es heißen:

Wir verschweigen aber nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen ...

(Zurufe und Gegenrufe)

– Frau Winkelmann-Klingsporn, können Sie uns den Absatz vorlesen, wie er zur Abstimmung gestellt werden soll.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Er soll lauten:

Wir verschweigen aber nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen erst am Anfang stehen, zum Beispiel sind wir uns in der Frage der strafrechtlichen Regelung – – –

(Zuruf: Es heißt: „einer“?)

– Für mich wäre es richtig, zu sagen

... einer strafrechtlichen Regelung nicht einig.

Synodaler **Dr. Götttsching**: Darf ich nur zur Logik sagen, es muß „der“ heißen. Denn wer die Fristenlösung will, muß ja wissen, daß es im Gesetz drinsteht. Derjenige wird bestraft, der nach drei Monaten eine Abtreibung durchführt. Das ist ganz klar, das steht doch im Gesetz drin.

(Zurufe)

Präsident **Bayer**: Dann heißt es:

... in der Frage der strafrechtlichen Regelung.

Jetzt haben wir den Beschlußvorschlag Abschnitt A. Den will ich abschnittsweise zur Abstimmung stellen.

Synodale **Mielitz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch vorher wissen, ob es im Abschnitt A im vorletzten Absatz heißt „in wichtigen Fragen erreicht werden kann“ oder ob es heißt „... erreicht ist“.

Präsident **Bayer**: Darüber wird alternativ abgestimmt.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Zur Frage der Formulierung „strafrechtliche Regelung“. Wenn Herr Dr. Götttsching eben gesagt hat, daß beides – die Indikationslösung und die Fristenlösung – strafrechtliche Regelungen sind, müssen wir entweder sagen: „die Frage strafrechtlicher Regelungen“. Oder wir müssen sagen „die Art strafrechtlicher Regelung“, wozu ich aber nicht neigen würde. Wenn wir darauf hinweisen, daß beides strafrechtliche Regelungen sind, muß der Plural gebraucht werden, um hier ganz klar zu sein. Es kann nicht sein, daß die eine Lösung für und die andere gegen das Strafrecht ist. So war es auch schon im ursprünglichen Entwurf von Herrn Schmoll geschrieben.

Präsident **Bayer**: Frau Winkelmann-Klingsporn, sind Sie damit einverstanden, daß es heißt „strafrechtlicher Regelungen“? – Wenn keine Einwände erhoben werden, können jetzt zur Abstimmung die Absätze 1 und 2 und 3 von Abschnitt A. gestellt werden, also von „Bei der Befassung ...“ bis „... weiter anstreben.“ Bis hierher erfolgt jetzt die erste Abstimmung. Wer ist für diese Formulierung unter A? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltung. – Vielen Dank.

Jetzt kommt der vierte Absatz, erster Satz. Hier wollen wir uns einig werden, ob „werden kann“ stehen bleibt oder ersetzt wird durch „ist“. Beantragt ist folgender Satz:

Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht ist.

Wer stimmt für diesen ersten Satz? – 26. Wer stimmt dagegen? – 32 Gegenstimmen.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Ich frage, ob man hier bewußt das Wort „Kirche“ geschrieben hat oder ob man die Synode meint. Ich weiß das nicht. Ich frage nur, ob das bewußt so gesagt ist. Normalerweise sagen wir Synode.

Präsident **Bayer**: Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß mitten in der Abstimmung jetzt keine Änderung mehr erfolgt. Ich habe gesagt, es sind 32 Gegenstimmen. Damit hat der Antrag auf Änderung der Vorlage die erforderliche Mehrheit nicht gefunden, er ist abgelehnt.

Wer stimmt für den unveränderten vierten Absatz? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 5. Enthaltungen? – 6. Damit ist dieser Absatz so beschlossen.

Jetzt kommt der letzte Absatz unter A. Ich lese ihn noch einmal vor:

Wir verschweigen aber nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen in den umstrittenen Fragen erst am Anfang stehen, zum Beispiel sind wir uns in der Frage strafrechtlicher Regelungen nicht einig.

Wer stimmt für diesen letzten Absatz? – Vielen Dank, das war eindeutig. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Jetzt kommt **Abschnitt B**. Hier erfolgt die Abstimmung zunächst über die Vorlage OZ 3/1.5. Sie wissen alle, worum es geht: Dr. Wolfgang Böhme und andere.

Synodaler **Wöhrle** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte darum bitten, abschnittsweise abzustimmen.

(Zurufe: Das geht nicht!)

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch einmal auf die Bemerkung von Dr. Schäfer zurückkommen. Der Abschnitt B ist unerhört lang, hört auf mit dem Wort „zuzusprechen“. Das Deutsch ist sicherlich nicht gut und könnte verbessert werden. Daran sollten wir noch einmal redaktionell – –

(Anhaltende Zurufe)

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte Gegenrede halten zu dem Antrag von Herrn Wöhrle. Es geht hier nicht darum, über diesen Antrag in Teilen abzustimmen, sondern er ist insgesamt eine Alternative zu dem anderen Vorschlag und kann nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich schließe mich dem an. Das ist heute nachmittag so entstanden.

Präsident **Bayer**: Frau Winkelmann-Klingsporn? – Bitte.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Das war so.

Präsident **Bayer**: Das war es.

(Zurufe)

– Wird schriftliche Abstimmung gewünscht? – Nein.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte vorher festzustellen, wie viele Synodale anwesend sind.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn** (Zur Geschäftsordnung): Die Intention bei uns war, positiv abzustimmen. Das heißt, es sollte komplett über beide getrennt abgestimmt werden.

Präsident **Bayer**: Selbstverständlich, darüber ist kein Streit.

Herr Stober, ich beabsichtige, jetzt mit Hilfe von weiteren Schriftführern zählen zu lassen. Es werden alle Stimmen genau ausgezählt. Ich bitte Frau Mielitz, auf dieser Seite zu zählen. Herr Philipp, könnten Sie dann bitte auf der anderen Seite zählen.

Jetzt kommt der gesamte **Antrag OZ 3/1.5, linke Spalte**, zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag? – 28 Ja-Stimmen.

Wer stimmt gegen diesen Antrag?

(Zuruf: Nein, wir wollten nur positiv abstimmen!)

Gut, dann kommt bereits die Alternative. Ist das allen klar? Wer stimmt nun für den **Antrag B, rechte Spalte**? – 42 Synodale sind für diesen Antrag.

Jetzt bitte ich, alle Synodalen zu zählen, die hier sind. Frau Mielitz und Herr Philipp fangen Sie hinten an zu zählen. – 62 Synodale sind anwesend. Bis jetzt haben 42 für den Antrag gestimmt.

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Auf die Gefahr hin, mir den Zorn aller zuzuziehen, sage ich, diese Art von Abstimmungsverfahren ist mir erstens neu

(Heiterkeit)

und zweitens ist es äußerst ungewöhnlich. Ich wollte eigentlich aus vollem Herzen auch mit Nein stimmen können

(Heiterkeit)

und habe mich darauf auch wirklich gefreut.

(Heiterkeit)

Am Ergebnis hätte das nicht viel geändert. Aber in der Geschäftsordnung heißt es, daß die Anträge so gestellt werden müssen, daß mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Ich habe den genauen Wortlaut nicht im Kopf, aber ungefähr so heißt es. Es wird sich am Ergebnis nichts ändern. Wenn alle der Meinung sind, das sei so o.k., soll es mir recht sein.

Präsident **Bayer**: Die beauftragte Kommission hat diesen Abstimmungsmodus vorgeschlagen. Wir haben bis jetzt das Ergebnis, daß die zweite Alternative 42 Ja-Stimmen gefunden hat. Wenn Sie wollen, kann ich auch nach Nein-Stimmen und Enthaltungen fragen; aber die Mehrheit hat für diesen Antrag votiert.

Synodaler **Dufner** (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte die gleiche Frage. Ich habe noch nie gehört, daß man das so macht. Positiv, das verstehe ich, nur, daß man erst nach dem Ja fragt, bevor man nach dem Nein fragt, daß man nach den Ja-Stimmen beim Antrag 1 fragt und diese Stimmen zählt. Beim Antrag 2 stimmen Personen, die beim Antrag 1 – –

(Anhaltende Zurufe)

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte es klären, damit niemand hinterher die Abstimmung anfechten kann. Deswegen möchte ich fragen: Ist es nicht so: Wenn der eine Antrag OZ 3/1.5 mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt worden wäre, dann wäre der, der in dieser Abstimmung unterlegen ist, beim zweiten Abstimmungsvorgang wieder frei, mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen? So ist dies nicht abgelaufen.

(Zurufe)

– Nein, nein, wir haben beim ersten nicht mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt, sondern wir haben nur mit Ja abgestimmt. Ich stimme Herrn Wolff zu, daß es am Ergebnis nichts ändern wird. Ich frage aber: Sind sich die Juristen sicher, daß niemand diese Abstimmung später anfechten kann?

(Zurufe und Heiterkeit)

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Anfechtung ist sicher nie auszuschließen, aber ich bin der Meinung, daß wir uns darauf verständigen können, daß die Abstimmung so gültig ist, und zwar aus folgendem Grund. Es heißt in § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.

Es heißt aber in § 38 Abs.3 der Geschäftsordnung:

Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

Wenn jetzt zehn Synodale widersprechen würden, sollte man noch einmal nach der Regel abstimmen. Wenn das nicht der Fall ist, kann man für den Abstimmungsvorgang die Zustimmung zu dieser Form, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, enthalten sehen und diese Form der Abstimmung akzeptieren.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe selbstverständlich die Geschäftsordnung auch, sogar in der Hand.

(Heiterkeit)

Die Abstimmung ist eindeutig so von der Synodalen Winkelmann-Klingsporn als Sprecherin der beauftragten Kommission beantragt worden. Es hat niemand widersprochen. Deshalb hatte ich keine Bedenken, nach § 27 Abs. 2 abstimmen zu lassen, wie es gewünscht war. Ich persönlich halte die Abstimmung für in Ordnung.

(Beifall)

– Sie widerspricht nicht dem § 27 Abs. 2, sondern steht in Einklang mit dem § 27 Abs. 2.

Synodale **Dr. Gilbert**: Keine Gegenrede, nur zur Beruhigung aus der Geschichte der Landessynode. Im Jahre 1973 ist aus dem gleichen Grund auch in dieser Weise positiv abgestimmt worden.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte **beantragen**, daß in Abschnitt B zu unserem Antrag OZ 3/1.5 – linke Spalte – und zu dem Antrag rechte Spalte, die in den Anlagen mitgegeben werden sollen, auch das Ergebnis der Abstimmung mitgeteilt wird. Ich denke, daß die vielen Eingaber auch ein Recht darauf haben zu wissen, wie in etwa die Mehrheitsverhältnisse hier in der Synode waren.

Präsident **Bayer**: Zunächst stelle ich jetzt fest, daß über Abschnitt B. abgestimmt ist. Es tut mir wirklich leid, Herr Wolff, daß Sie nicht Nein sagen konnten; das nächste Mal wieder.

(Heiterkeit)

Jetzt kommen wir zu **Abschnitt C**. Es ist hier keine Änderung begehrt? –

Prälat **Achtnich**: Ich wollte nur eine Anregung geben, ob in Ziffer 2.5 hinter dem Wort „Baden“ eingefügt werden könnte „ebenso Gruppen und einzelne“. Dahinter steht die Überlegung, daß es ja denkbar ist, daß nicht nur Kirchengemeinden und Kirchenbezirksgruppen, sondern auch Gruppen, Organisationen oder auch einzelne – was weiß ich, Erbschaft oder Testament oder so – sich an diesem Fonds beteiligen.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Ich **beantrage** das.

Präsident **Bayer**: Herr Ziegler beantragt, das einzufügen.

Synodaler **Heidel** (Zur Geschäftsordnung): Meine Frage ist, ob wir nicht über den Teil C geschlossen abstimmen können.

Präsident **Bayer**: Das wollte ich die Synode fragen.

Synodaler **Lamade** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte gerade darum bitten, den Abschnitt C.1 getrennt von C.2 abstimmen zu lassen.

Präsident **Bayer**: Gut, hier ist also ein Antrag auf Einzelabstimmung.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich habe noch eine Ergänzung zu dem Antrag von Herrn Ziegler, neu C.2.6. Er möchte ja, daß dieser Aufruf zugunsten von Spenden nur für diesen Fonds gedacht ist. Ich denke, wir sollten im Sinne des Verlaufs der Synode auch die Möglichkeit eröffnen, daß freie Initiativen und Institutionen für den Schutz des ungeborenen Lebens ebenfalls bedacht werden können. Wir sollten die Spender jetzt nicht auf diese Adresse festlegen, sondern auch die Möglichkeit geben, andere, freie Stellen zu unterstützen.

(Zuruf: Das ist hier gemeint! – Weitere Zurufe)

– Ist das mit 2.4 gemeint?

Präsident **Bayer**: Das wollen wir erst mal klären. – Herr Ziegler, ich habe Ihren Antrag:

Wir bitten die Einsender der Eingaben und die Unterzeichner dieser Eingaben um einen monatlichen Beitrag zum Fonds „Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens“.

Wollen Sie nun hier noch eine Ergänzung?

Synodaler **Dr. Schneider**: Das kann man so nicht machen. Das klingt so, wie wenn eine Rechnung präsentiert wird. Das klingt in der Öffentlichkeit sicherlich etwas unpassend. Man sollte es denen, die sich hier eingesetzt haben, möglichst freistellen, an welcher Stelle und wo und wie sie ihre Spende geben wollen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe weitere Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

Synodale **Schiele** (Zur Geschäftsordnung): Bei C 2.1 sollten auch die kinderreichen Familien erwähnt werden. Ich weiß aus meiner Praxis, daß kinderreiche Familien in der gleichen Schwierigkeit sind. Wenn wir größere Wohnungen haben, dann, bitte schön, auch kinderreiche Familien dafür.

(Vereinzelter Beifall)

In 2.1 sollte es heißen: „und Väter sowie kinderreiche Familien ...“

Synodaler **Spelsberg**: Ich möchte aufgreifen, was Herr Schneider gesagt hat. Man kann das hinter einem Komma an 2.4. anhängen: „... zu setzen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit örtlich schon bestehende Hilfsgruppen unterstützt werden können.“ Ich halte das auch deshalb für wichtig, weil da die Infrastruktur des Helfens vor Ort ganz praktisch geschehen könnte.

Synodale **Arnold**: Gegenrede! Ich möchte, daß das nicht hinzugefügt wird, und zwar aus folgendem Grund. Ich kenne viele, zum Beispiel aus dem Freundeskreis der „Birke“, und weiß, daß gerade die freien Initiativen nicht diese Geldprobleme haben, wie sie von unseren Beratern und Beraterinnen angesprochen worden sind. Ich denke, wir sollten dieses wirklich benutzen, um die Beratungsstellen, die ja vom Diakonischen Werk her dazu gehören, dadurch zu unterstützen. Ich schließe das andere nicht aus.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich habe dazu nur eine Frage. Wie ist das, wenn also zum Beispiel auf örtlicher Ebene die Nachbarschaftshilfe ganz praktische Betreuung von Frauen in Notlagen leistet? Darf die dann aus den örtlich aufgebrachten Mitteln nichts kriegen? Es ist kirchliche Nachbarschaftshilfe, wohl gemerkt.

Oberkirchenrat **Schneider**: Frau Schiele, es gibt ja jetzt schon Initiativen bei einzelnen Diakonischen Werken, die zum Teil Wohnungen anbieten und die natürlich Spendengelder dafür annehmen dürfen. Das ist nicht ausgeschlossen.

Synodale **Schiele**: Also alle Gemeinden, davon sind auch die kleinen örtlichen betroffen? Die haben manchmal keine Diakonischen Werke in der nächsten Nähe. Ich stelle mir vor, wer in unserem Dorf da arbeitet. Das ist die Evangelische Nachbarschaftshilfe, die sich ganz intensiv auch mit solchen Fragen befaßt. Darf die dann von solchen Spenden, die jetzt im Dorf aufgrund dieser Initiative eingehen, auch etwas abkriegen, wenn sie sie braucht, um Frauen in Notlagen zu helfen? Oder verstehe ich es falsch?

Präsident **Bayer**: Vielleicht sollten wir erst darüber abstimmen, ehe wir es auslegen.

Synodale **Schiele**: Es ist doch eine bestehende Gruppe.

Oberkirchenrat **Schneider**: Frau Schiele, in jedem Kirchenbezirk gibt es ein Diakonisches Werk; die können beraten

und auch die Rechnung führen. Es muß nur gewährleistet sein, daß eine gewisse Fachlichkeit an den Tag gelegt wird, daß nichts „selbstgestrickt“ gemacht wird. Gut gewollt ist nicht gut gemacht.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Vielleicht kann man das, was Frau Schiele will, dadurch machen, daß man hinter „diesen Fonds“ schreibt: „oder sonstige diakonische Initiativen“. Gemeint sind gemeindliche Initiativen oder Vereinsinitiativen oder sonstige Initiativen, die in der gleichen Zielrichtung sind und auch von unserer Kirche initiiert sind. Der Änderungsantrag würde dahingehen, daß man hinter „diesen Fonds“ noch schreibt: „oder sonstiger diakonischer Initiativen gleicher Zielrichtung“.

(Zurufe)

Oberkirchenrat **Schneider**: Wir müssen natürlich sehen, daß die Systematik gewahrt bleibt. C.2.5 spricht den Fonds an. Insofern müßte, wenn irgendeine andere Initiative einbezogen ist, die Ziffer 2.4 zu 2.5 werden, und 2.5 müßte 2.4 werden.

(Zurufe: Richtig!)

Synodale **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Gegenrede zu Herrn Dr. Wetterich. Die Stärke der Passage ist, daß alles klar und deutlich formuliert wird und jeder es verstehen kann. Deswegen bin ich eigentlich dafür, daß wir es in dieser klaren Form stehen lassen. Ich möchte auch vom Inhaltlichen her dem Passus C.2.4 nichts hinzufügen, damit er nicht so verstanden werden kann, als ob praktische Zeichen nur finanzielle Zeichen seien. Praktische Hilfe und eine unterstützende Einstellung gehören auch dazu.

Präsident **Bayer**: Ich habe noch so etwa sieben Geschäftsordnungsanträge.

Synodale **Arnold**: Als zu denen gehörend, die den Antrag (OZ 3/1.21) eingebracht haben, möchte ich noch etwas sagen. Ich möchte darum bitten, ihn in dieser Form zu belassen von 2.1 bis 2.5. Dann ist es eine konkrete Sache und schließt anderes nicht aus; aber manchmal ist weniger auch mehr.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich würde den Finanzausschuß bitten, sich noch einmal zu bemühen, hier Klarheit zu schaffen. Es gibt noch eine Ziffer 2.6, die bei uns gerade auf dem Papier steht. Diesen Antrag hat Herr Ziegler mündlich mitgeteilt. Es ist im Augenblick so unübersichtlich, daß wir da kaum eine Systematik erkennen können.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich merke, daß bei so vielen Geschäftsordnungsäußerungen auch mein Anliegen eine Geschäftsordnungssache ist. Ich wollte eine Erläuterung zu 2.4 geben, die die Debatte im Sinne meiner beiden Vordr. vielleicht beenden könnte. 2.4 ist vom Ursprung her eine ganz offene Formulierung, die an einen konkreten Vorgang anknüpft und die Phantasie wecken möchte. Ich möchte dringend bitten, das so zu belassen und hier nicht einen ganzen Katalog von Maßnahmen anzufügen. Mit den vorhandenen Formulierungen ist alles möglich.

Präsident **Bayer**: Wir versuchen jetzt die Abstimmung über Abschnitt C. Getrennte Abstimmung ist beantragt.

Deswegen wird **C.1** zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für C.1 in der unveränderten Formulierung? – Vielen Dank; das ist deutlich die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltung? – Keine. C.1 ist verabschiedet.

Nun kommt **C.2** unverändert.

(Zurufe)

– Es geht nur um die Einleitung bei C.2. Danach kommen wir zu C.2.1. Wer stimmt für die Einleitung C.2? – Danke sehr; das ist deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Jetzt kommt **C.2.1**. Hier wurde beantragt, einzufügen „sowie kinderreiche Familien“ dann hieße es:

Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen sollen in Zukunft allein-erziehende Mütter und Väter sowie kinderreiche Familien in besonderer Weise berücksichtigt werden.

So wird dieser Absatz zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diesen C.2.1? – Danke sehr, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

C.2.2 unverändert der alte Antrag Arnold und andere (OZ 3/1.21). Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Absatz? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

C.2.3 lautet jetzt nur noch:

Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds werden von der Evangelischen Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk Baden – –

(Zuruf: „unter Beteiligung“?)

– Ja:

unter Beteiligung von Beraterinnen und Beratern der Evangelischen Schwangerschaftskonfliktsberatungsstellen.

Wer stimmt für diesen Absatz? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Jetzt kommt **C.2.4**. Wir haben hier einen Änderungsantrag des Herrn Spelsberg.

Synodaler **Spelsberg**: Den nehme ich zurück.

Präsident **Bayer**: Er wird zurückgenommen. Dann wird abgestimmt, wie er in der ursprünglichen Vorlage lautet. Ich lese ihn vor:

Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen des Engagements zum Schutz des Lebens zu setzen.

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Es war vorgeschlagen, den 2.5 vorzuziehen.

(Lebhafter Widerspruch)

Präsident **Bayer**: Ja, es war einmal vorgeschlagen, aber es ist erledigt.

Wer stimmt für diesen 2.4, wie ich ihn vorgelesen habe? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, Keine Enthaltung.

Jetzt kommt **C.2.5**. Hier ist ein Änderungsantrag des Herrn Ziegler. Mit diesem hieße es:

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Diakonische Werke der Kirchenbezirke und das Diakonische Werk Baden, ebenso Gruppen und einzelne werden gebeten zu prüfen, inwieweit sie durch tatkräftige Mitwirkung diesen Fonds unterstützen können.

So wird dieser Absatz zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diesen Absatz? – Danke sehr. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Der Zusatzantrag Dr. Wetterich wird zurückgezogen.

Synodaler **Bubeck**: Liebe Brüder und Schwestern, ich bin nach diesem ganzen Abstimmungsmodus sehr glücklich, daß ich mein Anliegen einer erweiterten Erziehungsaufgabe zu Themen der Lebensführung und Partnerschaft nicht auch noch in diesen Antrag hineingemischt habe. Ich stelle folgenden **Zusatzantrag**: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, möglichst zusammen mit der württembergischen Landeskirche und den Ordinarien in Freiburg und Rottenburg bei der württemberg-badischen Landesregierung darauf hinzuwirken, daß fächerübergreifend Themen der Lebensführung und der Partnerschaft (über den Bereich der Sexualkunde hinaus) in die Lehrpläne der Mittel- und Oberstufen, insbesondere –“

(Heiterkeit und Zurufe)

Präsident **Bayer**: Bitte, lassen Sie Herrn Bubeck zu Ende sprechen.

Synodaler **Bubeck**: Muß ich den Satz noch einmal anfangen?

(Heiterkeit und Zurufe)

– „... bei der baden-württembergischen Landesregierung darauf hinzuwirken, daß fächerübergreifend Themen der Lebensführung und der Partnerschaft (über den Bereich der Sexualkunde hinaus) in die Lehrpläne der Mittel- und Oberstufen, insbesondere auch in die der Beruflichen Schulen, eingebaut werden. Bei der Wichtigkeit dieser Themen müßte dies sogar auf Kosten von Fachfächern geschehen.“

(Zurufe)

Synodaler **Wolff**: Wir sind in einem Abstimmungsverfahren, und während eines Abstimmungsverfahrens können nicht weitere Sachanträge gestellt werden.

Präsident **Bayer**: In der Tat sind wir noch in einem Abstimmungsverfahren. Ich habe den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Bubeck anders gewertet. – Ich wollte also zunächst einmal mit der neuen Ziffer 2.6 weitermachen.

Synodaler **Dr. Göttching**: Wenn Herr Bubeck das nachher noch einmal vorbringt, würde ich etwas zur Geschäftsordnung sagen.

Präsident **Bayer**: Wir sind im Abstimmungsverfahren.

Herr Ziegler, Sie haben den Antrag gestellt, den ich vorhin verlesen habe. Ich verlese ihn noch einmal:

Wir bitten die Einsender der Eingaben zu OZ 3/1.5 und die Unterzeichner dieser Eingaben um einen monatlichen Beitrag zum Fonds „Schutz des ungeborenen und geborenen Lebens“.

(Zurufe)

Synodale **Schiele** (Zur Geschäftsordnung): Dagegen hätte ich jetzt Einwände. Wir sagen den Gemeinden noch nicht einmal ein Dankeschön, daß sie sich mit ihrem Interesse an die Synode gewandt haben; aber wir geben den Leuten, die sich an uns gewandt und ihre Sorgen vorgebracht haben, jetzt eine Quittung und sagen: so, dafür zahlt ihr.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ziegler**: Gut, es ist schon gleich 1/4 vor 24.00 Uhr. Darauf führe ich das zurück. Liebe Schwestern und Brüder, Sie haben mich mißverstanden. Ich nehme die Einsender gerade darin ernst, daß sie sich in einer enormen Weise in dieser Sache engagiert haben, und möchte als Impuls ihnen zurückgeben, daß es neben der Möglichkeit der Eingabe auch die Möglichkeit einer konkreten Hilfe gibt.

(Heiterkeit und Zurufe)

– Ja, Ja, der Nerv des Geldes ist ein empfindlicher Nerv, – Das kann man sicherlich freundlicher formulieren, als es jetzt in meiner Formulierung vorliegt; aber zurückziehen möchte ich den Antrag nicht.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich versuche, das als Gegenantrag anders zu formulieren: „Wir bitten die Glieder der Landeskirche darum, sich an diesem Fonds zu beteiligen.“

(Zuruf: Das haben wir schon drin! – Weitere Zurufe)

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte um sofortige Abstimmung über die Ziffer 2.6; dann erledigt sich das hoffentlich von selbst.

(Heiterkeit)

Synodale **Arnold** (Zur Geschäftsordnung): Als Gegenrede zu dem Antrag von Herrn Ziegler: Ich denke, das Anliegen ist unter 2.4 und 2.5 enthalten.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Für den Fall, daß der Antrag von Frau Arnold, was ich mir aber gar nicht denken kann, nicht die Mehrheit finden sollte, würde ich den 2.6 wenigstens so formulieren: „Wir weisen die Einsender darauf hin, daß sie sich an dem Fonds beteiligen können.“ Aber wir können sie nicht gleich „bitten“. Dann aber sollte neben dem Fonds auch die praktische Möglichkeit vor Ort unter 2.4 erwähnt werden. Ich kann diese Doppelung jetzt nicht aus der Hand formulieren, aber darauf muß hingewiesen werden.

Aber noch zwei Sätze dazu. Wir wissen aus dem Sammeln für ökumenische Zwecke in Dritt-Welt-Projekten: Es locken die kleinen und nahen Initiativen, nicht unbedingt der große Topf. Es gibt natürlich auch Leute, die in den großen Topf zahlen, gar keine Frage; wir müssen bloß beide Möglichkeiten eröffnen. Deswegen muß also, wenn der Antrag von Frau Arnold zu Punkt 2.6 nicht durchkäme, auf den Fonds und auf 2.4 hingewiesen werden.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Bestünde die Möglichkeit, daß wir über eine entsprechende Formulierung noch einmal nachdenken?

(Zurufe: Nein! – In kleinen Sachen sind wir hart!)

– Wenn Sie dem Haushalt zustimmen und das eine Zugabe ist, bin ich auch dankbar.

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte doch darauf hinweisen, daß wir mit einem solchen Antrag und einem Anschreiben an die Eingaber den Eindruck erwecken, als würden wir Eingaben und Unterschriftenleistungen dazu benutzen, Anschriften für irgendwelche Spenden –

(Heiterkeit und Zurufe)

Das ist eine äußerst kleinliche Sache, nachdem wir vorher auf Initiativen hingewiesen haben.

(Anhaltende Unruhe)

Präsident **Bayer**: Also, bitte, langsam denke ich, daß Ihre Konzentration nachzulassen beginnt.

(Heiterkeit)

Wir können darüber abstimmen. Herr Ziegler, Sie haben jetzt die letzte Möglichkeit.

Synodaler **Ziegler**: Nun, nachdem das Anliegen der Lächerlichkeit zum Opfer gefallen ist, ziehe ich zurück.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Jetzt haben wir noch den Antrag des Konsynodalen Bubeck.

(Zuruf: Und von Herrn Spelsberg den Antrag auf Mitteilung des Abstimmungsergebnisses!)

Gut, darüber wird jetzt abgestimmt. Es ist beantragt, daß den Eingebenen das Ergebnis der Abstimmung mitgeteilt wird. Wer stimmt für diesen **Antrag** des Herrn **Spelsberg**? – Dann frage ich, wer dagegen stimmt. – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 15 Enthaltungen. Bei 65 Anwesenden hat der Antrag die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun lese ich Ihnen noch einmal langsam den Antrag des Herrn Bubeck vor; dann wird darüber abgestimmt.

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Zu diesem Thema „Schutz des Lebens“ gibt es sicherlich noch viele Einzelanträge. Ich bin dagegen, daß wir heute abend diesen Antrag auch nur noch hören, geschweige denn behandeln. Wenn Herr Bubeck den Antrag einbringen will, soll er ihn am Freitag einbringen.

(Zurufe und vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Was beantragen Sie damit, Herr Wolff?

Synodaler **Wolff**: Ich beantrage Schluß dieses Tagesordnungspunktes und Fortfahren in der weiteren Tagesordnung.

(Heiterkeit und Zurufe)

Präsident **Bayer**: Sie haben den Antrag des Herrn Wolff gehört. Wer stimmt –

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Dieser neue Antrag Bubeck ändert die Grundlage für die ganze Abstimmung, weil nämlich die Abstimmung auf einer Erarbeitung durch die Kommission erfolgt. Das ist in der Kommissionsvorlage nicht drin. Es ist deshalb im Grund genommen ein ganz neuer Antrag, so daß ich dagegen bin, daß das jetzt aufgenommen wird.

Präsident **Bayer**: Das stimmt mit dem überein, was Herr Wolff gesagt hat. Wer stimmt jetzt für den Antrag des Herrn Wolff? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Damit sind wir uns im klaren, daß heute keine weitere Abstimmung erfolgt.

Ich beende damit das Schwerpunktthema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“.

(Endgültige Fassung des Beschlusses siehe Anlage 17)

Sie haben Verständnis dafür, daß ich bei der fortgeschrittenen Zeit keine langen Ausführungen mehr machen kann, nur die, daß ich ganz besonders all denen danke, die monatelang dieses Thema vorbereitet haben, die sich damit befaßt haben, die um die Abstimmungsfragen gerungen haben. Ich danke allen, die hieran beteiligt waren, insbesondere aber den Mitgliedern der von der Synode eingesetzten Arbeitsgruppe

(Beifall)

unter dem Vorsitz von Frau Winkelmann-Klingsporn. Sie haben in den letzten Wochen die Arbeit an der Vorbereitung zu einem Full-time-Job gemacht. Ich habe oft an Sie gedacht, Frau Winkelmann-Klingsporn. Ich habe ja die vielen Unterlagen von Ihnen beinahe täglich gekriegt. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Frau Schiele, Herr Dr. Schneider, Frau Schmidt-Dreher, Herr Dr. Götsching, Herr Weiland, Frau Heine, Herr Dr. Heinzmann. Ihnen allen ganz herzlichen Dank für die enorme Arbeit, die Sie sich hier gemacht haben.

(Beifall)

III Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Gibt es zu dem Punkt Verschiedenes Wortmeldungen? –

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich habe nur die Anfrage, ob wir das Referat von Frau Dr. Wegener auch noch bekommen.

(Zurufe: Haben Sie das nicht im Fach? – Weitere Zurufe)

Präsident **Bayer**: Wenn Sie es nicht finden, melden Sie sich bei mir.

Dann schließe ich jetzt die zweite öffentliche Sitzung ab.

Ich bitte Frau Rosemarie Schmidt um das Schlußgebet.

(Synodale Schmidt spricht das Schlußgebet)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 23.55 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 22. Oktober 1991, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte des Hauptausschusses

1. zum Eingang der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden vom 03.06.1991 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben

Berichterstatter: Synodaler Menger

2. zum Eingang der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 26.06.1991 mit dem Antrag auf Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Berichterstatter: Synodaler Krüger

III

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)

Berichterstatter: Synodaler Jensch

IV

Bericht des besonderen Ausschusses

„Mission und Ökumene“:

„Was folgt für die badische Landeskirche aus Canberra?“

Berichterstatter: Synodaler Martin

V

Referat zum „Jahr mit der Bibel 1992“

Pfarrer Dr. Siegfried Meurer, Generalsekretär der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart

VI

Verschiedenes

I

Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne jetzt die dritte öffentliche Sitzung. Frau Kraft spricht ein Eingangsgebet.

(Synodale Kraft spricht das Eingangsgebet.)

Liebe Schwestern und Brüder, wir hören jetzt ein **Grußwort** von Herrn Pfarrer Zimmermann, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg.

Pfarrer Zimmermann: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte mich als erstes für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung bedanken. Ich bin ihr gerne gefolgt und habe die Reise mit vielen Grüßen angetreten, vor allem von Synodalen, die schon bei Ihnen zu Gast waren, aber auch von seiten der Kirchenleitung. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Ihnen diese Grüße überbringen.

In diesem Grußwort möchte ich ein paar Eindrücke wiedergeben aus der Arbeit unserer Kirche, unserer Synode. Vielleicht kann man das anhand einer Zahl machen. Wenn wir im November zur Synodaltagung in Berlin zusammenkommen, dann werden am Beginn 237 Namen aufgerufen. So groß ist zur Zeit unsere Synode. In dieser Zahl schwingt unheimlich viel mit. Deswegen habe ich sie einfach einmal genannt. Was diese Arbeit besonders ausmacht: Wir haben in Berlin-Brandenburg zu Beginn dieses Jahres das Additionsverfahren gebildet, das heißt nicht gebildet, sondern uns dafür ausgesprochen. Das bedeutet, die beiden Regionalsynoden, so wie sie bisher bestanden haben, wurden in dieser neubegonnenen Legislaturperiode einfach zusammengeführt. Da spricht vieles dafür und vieles dagegen, aber es heißt, daß der Westteil und der Ostteil vollständig geblieben sind. Es mußte keiner von vornherein auf dieses oder jenes verzichten. Das bringt zwar zahlenmäßig Schwierigkeiten mit sich, es bringt auch meinungsmäßig Schwierigkeiten mit sich. Sie merken ja selber, wie schwer es ist, einen Konsens zu finden, und Sie können mir glauben, bei 237 wird es nicht leichter.

Dazu kommt diese besondere Konstellation, daß wir zwar immer versucht haben, den Kontakt so eng wie möglich zu halten – Luftlinie war es ja auch nicht sehr weit, obwohl es manchmal etwas schwierig war –, aber in der Begegnung wird jetzt deutlich, wieviel wir voneinander nicht wissen. Dieses Aufgabenfeld liegt jetzt unmittelbar vor uns. In der Kirchenleitung sitzen 27 und müssen über alles mitentscheiden, was die andere Regierung für selbstverständlich hält. Wir müssen uns das also nicht nur anhören, sondern wir müssen mitdenken und mitverantworten. In der Auseinandersetzung – glaube ich, ob wir wollen oder nicht – werden wir so schnell wie möglich lernen, für das Ganze zu denken und zu entscheiden.

Somit sind die 237 – und die Zahl sage ich ruhig noch einmal – die volle Akzeptanz dessen, was beide Seiten bisher als Kirche in ihrem Umfeld getan haben, daß also nicht, wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen, das, was die anderen taten, als schlecht oder nicht als weiterführbar würdig genug gesehen wird. Die größte Aufgabe, die wir uns vorgenommen haben, ist – und wir hoffen, daß es in einer Legislaturperiode machbar ist –, eine neue Grundordnung zu schreiben. 1948 hatten wir eine gemeinsame, dann haben wir uns auf der Hälfte der Zeit freigegeben, um die Artikel – außer dem Vorspruch – jeder für seine Region selbst zu schreiben, um in der Arbeit der Situation gerechter zu werden. Wir sind uns jetzt verpflichtet, es wieder gemeinsam zu schreiben, um in der gesamten Region ein einheitliches Recht zu haben.

Es ist jetzt schon zweierlei deutlich geworden: Es sind alle dafür, daß wir das tun, aber keiner kann sagen, wann wir soweit sind, daß wir eine Zweidrittel-Mehrheit haben, um es auch zu beschließen. Somit haben wir in diesen Synodaltagungen in absehbarer Zeit keine Schwerpunktthemen, weil diese Hauptaufgabe uns einfach in alle Bereiche hinein unheimlich beschäftigt wird.

In der vorigen Woche gab es die erste Liste zur Vorbereitung unserer Synodaltagung in drei Wochen, aus der zu ersehen war, daß es über 70 Anträge geben wird. Ich will einfach nur sagen, in welche Richtung sie mehrheitlich ein wenig gehen – einmal unabhängig davon, daß es dann auch einzelne Dinge gibt. Einmal werden die Finanzen eine große Rolle spielen, dann wird es erste Schritte auf dem Wege zu einer neuen Grundordnung geben. Es wird um die Anerkennung der kirchlichen Ausbildungen gehen, die bisher im Ostteil stattgefunden haben und von denen ein Teil im Westen überhaupt keine Ahnung hat, weil es das gar nicht gegeben hat. Es wird auch um die Frage der Christenlehre und des Religionsunterrichtes gehen, aber eben auch um die Dinge, die vorher oder nachher immer wieder da sind: Wie gehen wir mit unserer politischen Vergangenheit um in Ost und West? Ein heißes Eisen wird bleiben, ob wir einen Konsens finden zu Fragen von Rüstung, Militärseelsorge und all denen Dingen, die damit zusammenhängen. – Und als letztes: Die Frage der sozialen Veränderungen, daß es also eine Überzahl von Menschen gibt, denen man schlichtweg sagt: Euch können wir nicht mehr gebrauchen, auch wenn ihr noch in leistungsfähigem Alter seid – und die das vorher nie gekannt haben – oder ähnliches. Welches Thema uns dann wirklich beherrschen wird in diesen Tagen? – Ich bin kein Prophet. In vier Wochen werden wir es wissen. Es wird von etwas besonders abhängen: inwieweit wir das, was wir tun, oder in dem, was wir tun, uns von unserer eigenen Aufgabenstellung bestimmen lassen, so wie wir uns selbst verstehen, oder inwieweit wir auch einem öffentlichen – sowohl kirchenöffentlichen als auch gesellschaftsöffentlichen – Druck nachgeben in den Erwartungen, die man an uns hegt – und weniger dem, was wir selber wollen.

Als ich am Montag hier eintraf, war gerade – wenn ich mich jetzt recht erinnere – der Bericht zum Haushalt auf der Tagesordnung. Ich bin kein Finanzexperte, insofern müssen Sie mir jetzt einzelne Dinge etwas nachsehen, aber ich will trotzdem dazu zwei Dinge sagen:

In dem Vorabentwurf – dazu muß ich sagen, wir haben auch im neuen Jahr – 1992 – noch zwei Haushaltspläne, das geht technisch noch nicht anders zu machen – werden in dem für den Ostteil zu erwartenden Haushaltsvolumen ein

Betrag von 196 Millionen DM stehen. 103 Millionen DM werden hoffentlich von der EKD gedeckt, 10 Millionen DM sind noch vollkommen offen – und der Rest geht vielleicht bei uns ein. Nehmen Sie diese Zahlen nur einmal als Verhältniszahlen. Es sind sich alle Finanzexperten darin einig, am Jahresende stimmen sie sowieso nicht mehr. Es kann keiner so ganz genau sagen, wie das ablaufen wird.

Finanztechnisch würde es bedeuten: An und für sich müßten wir Konkurs machen. Ich will das an meiner eigenen Gemeinde einmal ein bißchen deutlich machen, da kann ich es besser. Seit Beginn dieses Jahres werden alle Gehälter durch eine zentrale Abrechnungsstelle gezahlt, und vier von den Gehältern müßten wir eigentlich vom Haushaltsplan der Gemeinde bestreiten. Ich kann es schlichtweg nicht. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder es bezahlt jemand anders die Gehälter – oder wir stellen die Arbeit vor Ort ein.

In dieser Situation – und deshalb fahre ich Donnerstag früh schon wieder nach Hause, weil wir uns Donnerstag abend und Freitag intensiv damit beschäftigen müssen – hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, trotzdem zum Jahresbeginn 1992 einen Kindergarten zu übernehmen, das heißt die Verantwortung für 7 bis 8 weitere Personen – einschließlich ihrer Gehälter und sonstigen Aufgaben.

Mir bleibt nicht die Zeit, um zu versuchen, das deutlicher zu machen oder herüberzubringen, aber ich glaube, wir müssen als Gemeinden Verantwortung wahrnehmen, auch wenn es nach unseren bisherigen Erfahrungen eigentlich nicht machbar ist. Wie das gehen soll, kann keiner so richtig beantworten, aber wir sind bereit, es zu probieren und auch die Schritte, die überschaubar sind, zu gehen, und hoffen, daß am Ende die nächsten Schritte wieder überschaubar sind.

Ein letztes: Seit über 10 Jahren haben Sie ermöglicht, daß innerhalb der Partnerschaft unserer beiden Kirchen es möglich war, aus dem Bereich der Synodalen, die insbesondere in den beiden Ausschüssen tätig waren, Begegnungen in Berlin erfolgen konnten. Ich möchte mich dafür einfach bedanken. Ich habe selbst in den 10 Jahren an einer dieser Stellen mitgearbeitet. Es ist vielleicht zwar nicht so – weder bei uns noch bei Ihnen –, daß man das in den Papieren hat ablesen können, aber es hat für unser Selbstverständnis und für unsere Arbeit, für die Betrachtungsweise dessen, was wir getan haben, unheimlich viel gebracht. Ich glaube, daß es wichtige Kontakte waren – unter ganz anderen Bedingungen, als wir sie jetzt haben –, und ich glaube, daß diese Kontakte unter den neuen Bedingungen genauso wichtig sind. Ich habe die Einladung hierher auch unter diesen Gesichtspunkten – um das deutlich zu machen, daß wir glauben, daß der Kontakt weiter wichtig ist – wahrgenommen. Verstehen Sie es bitte so.

Für Ihre Tagung wünsche ich Ihnen für das, was Sie sich vorgenommen haben, den Segen Gottes.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Bruder Zimmermann. Sie sind ja in dieser Woche der zweite Vertreter einer großen Kirche mit mehr als 200 Synodalen. Herr Oberkirchenrat Baschang wollte Ihnen heute früh imponieren. Er hat von einem präsidenten Abstimungsverhältnis 42:48 gesprochen. Demnach wären wir 90 Synodale, wir sind aber nur 78 Synodale.

(Heiterkeit)

Wir sind Ihnen gegenüber die kleinere Kirche. Wir sehen aber, daß Ihre Probleme oft erheblich größer sind als unsere Probleme. Wir sind Partnerkirchen, und wir freuen uns, daß wieder ein Vertreter unserer Partnerkirche unter uns sein kann. Im Frühjahr hat es ja aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten hatten, leider nicht geklappt. Wir wollen alles tun, die Kontakte weiterhin aufrechtzuerhalten und die Partnerschaft weiterhin zu verstärken.

(Beifall)

Herr Kirchenrat Wolfinger vom Evangelischen Presseverband für Baden bittet, eine Bekanntgabe zur Kirchenzeitung **Aufbruch** machen zu dürfen.

Kirchenrat **Wolfinger**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie in diesen Tagen in Ihren Fächern ein selten-seltenes Produkt finden werden. Es ist eine Druckvorlage, eine Druckprobe der Kirchenzeitung, die Sie ja mit Aufmerksamkeit – denke ich – verfolgen, und die ab 05.01.1992 dieses Format und dieses Aussehen haben wird. Bitte, schauen Sie sich dieses Exemplar, das nur eine Druckprobe ist, genau an. Wir stehen Ihnen gerne zu weiteren Fragen zur Verfügung.

Bitte, denken Sie aber nicht, daß der „Aufbruch“ künftig genauso aussehen wird. Es sind nämlich sehr viele leere Seiten drin.

(Heiterkeit)

Es ist nur – wie gesagt – eine Druckprobe. Wir möchten im nächsten Jahr, um den Kollegen Scheibel zu zitieren, „Aufbruchstimmung“ in der badischen Landeskirche entwickeln und entfesseln. Wir hoffen, daß daraus auch ein Aufbruchfieber wird, d.h. daß sich die Gemeinden – inklusive der Kirchenleitung – intensiver und noch aufmerksamer um dieses Bindeglied zwischen den Gemeinden kümmern und darin auch lesen werden.

Wir werden auf alle Fälle versuchen, die jetzt noch leeren Seiten zu füllen. Die Druckvorlage soll Ihnen nur einen oberflächlichen Eindruck geben, wie die Zeitung in Zukunft aussehen wird. Aus wirtschaftlichen, aber auch aus journalistischen Gründen haben wir eine etwas andere Aufmachung und ein anderes Format gewählt, auch um damit etwas mehr Farbe zu bringen und auch inhaltlich die Sache etwas anders zu gestalten, als Sie es bisher gewohnt waren. Ich empfehle dieses Druckerzeugnis in seiner hoffentlich dann relativen Vollkommenheit ab 05.01.1992 Ihrer erhöhten Aufmerksamkeit.

(Kirchenrat Wolfinger überreicht
unter dem Beifall der Synode dem Präsidenten
ein Exemplar der Druckprobe.)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Wolfinger. Wir hoffen auch auf erhöhte Abonnements, nicht nur auf Aufmerksamkeit.

II.1

Eingang der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden vom 03.06.1991 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben

(Anlage 2)

Präsident **Bayer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt II.1. Es berichtet Herr Menger für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Menger, Berichterstatter**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodalinnen und Mitsynodale! Meine Damen und Herren! Ich berichte für den Hauptausschuß zu OZ 3/2. Der Arbeitskreis Post/Bahn/Öffentlicher Dienst der Evangelischen Arbeitnehmerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich mit dem Problem der Genomanalyse auseinandergesetzt. Als Referent hatte man Professor Dr. Wolfgang Huber, Arbeitsmediziner und Mitglied der Kammer der EKD für soziale Ordnung eingeladen. Der Arbeitskreis sieht in der genannten Thematik eine Herausforderung für die Gesellschaft, denn die Anwendung der Genomanalyse in der Arbeitsmedizin könne zur Selektion von Menschen führen. Auch das neue Gentechnikgesetz lasse dafür Spielräume offen, so betonen die Antragsteller. Die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten, die bestehenden Regelungen des Datenschutzes und die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Einflußnahme auf Arbeitsmedizin und Gesetzgebung seien bisher nicht geeignet, die genetische Untersuchung von Arbeitnehmern zu verhindern.

Das Anliegen des Arbeitskreises der Evangelischen Arbeitnehmerschaft liegt darum in einer verstärkten Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Arbeitskreis bittet die Landessynode, sich mit dem Problem der Genomanalyse im Arbeitsleben zu beschäftigen und dazu eine Erklärung abzugeben.

Im Hauptausschuß wurde der Antrag des Arbeitskreises diskutiert. Es wurde festgestellt, daß sich die Evangelische Kirche in Deutschland bereits mit der ethischen Problematik der Genomanalyse – auch im Bereich des Arbeitslebens – beschäftigt hat. Die Ergebnisse wurden in zwei Studien veröffentlicht.

Zum einen handelt es sich um die Kundgebung der 7. Synode der EKD, 4. Tagung in Berlin-Spandau mit dem Titel „Achtung vor dem Leben“ (vom 06.11.1987, hier vor allem Abschnitt III Ziffer 5 ff.). Herr Professor Dr. Rau hatte bei der Frühjahrstagung 1988 der Landessynode darüber Bericht erstattet (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 8, S. 25 ff.). Zum anderen hat die Kammer der EKD für soziale Ordnung 1990 eine Studie mit dem Titel „Arbeit, Leben und Gesundheit“ veröffentlicht. Darin ist ein Abschnitt „Genomanalyse an Arbeitnehmern?“ (mit Fragezeichen) enthalten. Zu dieser Studie hat der KDA-Baden (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt) eine Arbeitshilfe für Gemeinden ausgearbeitet. Die genannten EKD-Texte sprechen unter anderem von den „Risiken“ und der „Gefahr der Benachteiligung und Ausgrenzung von Individuen und Gruppen“ durch das Instrument der Genomanalyse im Arbeitsleben. Augenblicklich spiele das Problem in der Bundesrepublik „noch keine Rolle“. Aber es könne zu einem „erheblichen Problem des Arbeitsschutzes“ werden. Es wird gefragt, ob angesichts der Risiken „auf die Durchführung einer Genomanalyse im Arbeitsleben ganz verzichtet werden kann“.

Auch die Evangelische Studiengemeinschaft in Heidelberg arbeitet an diesem Thema. So wurde 1990 ein Beitrag veröffentlicht mit dem Titel „Schutz gegen die Risiken und Gefahren der Gentechnik?“ – (auch hier mit Fragezeichen) – Zum Regierungsentwurf eines Gentechnik-Gesetzes“ und 1991 eine Studie „Evangelische Ethik und Biotechnologie“.

Es kann also davon ausgegangen werden, daß sich die Studiengemeinschaft und die EKD der ethischen Diskus-

sion im Bereich der Gentechnik stellen und auch kritische Positionen beziehen.

Dennoch sieht der Hauptausschuß im Antrag des Arbeitskreises der Evangelischen Arbeitnehmerschaft eine wichtige Anfrage an die Landessynode. Wir sehen freilich unser Gremium nicht als das Gegenüber zur Bundesregierung. Eine Resolution an die Bundesregierung oder an den Bundestag als Ziel von Verhandlungen in der Synode sehen wir nicht als sinnvoll an. Dagegen sehen wir die Notwendigkeit, die Diskussion zur Genomanalyse auf möglichst vielen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen anzuregen. Die Risiken der Genomanalyse sind in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß die Auseinandersetzung mit diesem Thema in der Landessynode sinnvoll und wichtig ist – so kann die Diskussion von Stellungnahmen der EKD aufgegriffen werden und Anstoß zur Auseinandersetzung in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sein.

Während der Frühjahrssynode wird vermutlich wenig Zeit zur Verfügung stehen. Eine grundsätzliche Information kann aber durch ein Referat mit Möglichkeit zur Aussprache beziehungsweise Rückfragen geleistet werden. Wir meinen, daß die Ambivalenz der ethischen Bewertung von Herrn Prof. Dr. Dr. Altner, Biologe und Theologe, Koblenz, gut dargestellt und vermittelt werden kann.

Der Hauptausschuß hat mit einer Enthaltung folgenden Beschlußvorschlag gefaßt:

1. *Aufgrund der in OZ 3/2 geäußerten Bitte des Arbeitskreises der Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Baden beschließt die Landessynode, sobald als möglich das Thema „Risiken und Chancen der Genomanalyse im Arbeitsleben“ in ihre Beratungen aufzunehmen.*
Dies soll in Form eines Referates mit anschließender Möglichkeit zur Aussprache geschehen. Die Synode lädt dazu Herrn Professor Dr. Dr. Altner, Koblenz, als Referenten ein.
2. *Die Landessynode verweist darüber hinaus auf die Kundgebung der 7. Synode der EKD vom 06.11.1987 und auf die Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung von 1990, die die Problematik der Genomanalyse aufgreifen und kritisch bewerten („Achtung vor dem Leben“ Abschnitt III, Ziffer 5 f. – abgedruckt in GTB „Das Leben achten“, 1988 –, und „Arbeit, Leben und Gesundheit“, Abschnitt „Genomanalyse an Arbeitnehmern?“, S. 21 f., Gütersloh 1990).*
3. *Die Landessynode bittet die Erwachsenenbildung und die Industrie- und Sozialarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Aspekte christlich-ethischer Verantwortung im Bereich der Genomanalyse in ihre Arbeit verstärkt einzubeziehen.*

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die **Aussprache:**

Synodaler **Dufner:** Trotz großer Aufmerksamkeit weiß ich im Grunde eigentlich nicht, um was es geht.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich denke, Herr Dufner, das ist in der Eingabe unter II. „Genomanalyse im Arbeitsleben“ hinreichend und ausführlich für unser Verständnis dargelegt – und insofern können Sie das dort nachlesen. Ich finde die Beschlußvorlage des Hauptausschusses gut und meine, wir sollten so verfahren, wie dort empfohlen wurde.

(Beifall)

Synodaler **Sutter:** Ich verstehe nur nicht ganz die Einschränkung auf die Genomanalyse. Es ist doch wohl über-

haupt die gesamte Gentechnologie und -forschung gemeint. Oder ist nur die Genomanalyse gemeint?

Synodaler **Werner Schneider:** Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es doch darum, daß Arbeitgeber aufgrund dieser Genomanalyse ihre Arbeitnehmer auswählen können. Deshalb würde ich vorschlagen, wir nehmen das als Synode in einen größeren Rahmen und machen einmal ein Schwerpunktthema „Arbeitswelt“.

Synodaler **Dr. Götsching:** Es handelt sich hier um ein Ausleseverfahren der Arbeitgeber, und diesen Prinzipien müssen wir von vornherein großen Widerstand leisten. Deswegen ist es notwendig, hier eine nähere Aufklärung durch den Vortrag von Prof. Dr. Dr. Altner zu bekommen.

Synodaler **Boese:** Ich halte das Thema für relativ sofort handlungsbedürftig, denn wenn das erst einmal begonnen hat, dann ist es ein fester Bestandteil der Personalabteilungen. Ich meine, die Sache auf dieses Thema zu beschränken, würde den Erfolg vergrößern.

Synodaler **Girock:** Ich bin auch dafür, das Thema auf diesen Punkt einzugrenzen und es nicht in eine allgemeine Diskussion über die Arbeitswelt einzubetten – schon aus dem Grunde, weil ich denke, daß ein Sachkundigmachen in puncto Genomanalyse von uns allein soviel abverlangt, daß wir das nicht noch weiter ausweiten sollten. Deswegen schließe ich mich dem Votum des Konsynodalen Dr. Harmsen an, daß wir das Papier, das hier vorgelegt worden ist, in diesem Sinne annehmen.

Präsident **Bayer:** Gut, keine weiteren Wortmeldungen. Möchte der Berichterstatter noch etwas ausführen?

Synodaler **Menger, Berichterstatter:** Ich denke, einen Satz: Wenn es uns um den Schutz des geborenen und des ungeborenen Lebens geht, dann sind wir mit dieser Thematik mittendrin.

Präsident **Bayer:** Dann können wir abstimmen. Wir haben drei Beschlußvorschläge. Wird Einzelabstimmung gewünscht oder können wir zusammenfassen? – Es wünscht niemand Einzelabstimmung. Dann stelle ich den gesamten Beschlußvorschlag zur Abstimmung.

Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Damit ist der Antrag angenommen. Da er nach Boese relativ sofort handlungsfähig ist, wird der Ältestenrat relativ sofort darüber entscheiden.

II.2

Eingang der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 26.06.1991 mit dem Antrag auf Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“
(Anlage 3)

Präsident **Bayer:** Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt II.2. Es berichtet Herr Krüger für den **Hauptausschuß.**

Synodaler **Krüger, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hatte den Eingang OZ 3/3 der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden zu bearbeiten.

Dieser Eingang enthält den Antrag, „die Kirchliche Lebensordnung 'Ehe und Trauung' von 1971 überprüfen und neu bearbeiten zu lassen mit dem Ziel, die bleibenden christlichen Aussagen über Ehe, Trauung und Familie so zur Sprache zu bringen, daß die Situation und das Lebensverständnis gegenwärtig lebender Menschen positiv aufgenommen ist und in die Reichweite christlichen Glaubens einbezogen werden kann.“ Diesem Antrag liegt eine ausführliche, wenn auch exemplarisch zu verstehende Begründung des Ausschusses „Eltern- und Familienbildung“ der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden bei.

Der Hauptausschuß hat sich diese Begründung zwar nicht zu eigen gemacht, sieht aber im Blick auf das relativ hohe „Lebensalter“ der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ durchaus die Notwendigkeit, sie zu überarbeiten bzw. unter Umständen neu zu fassen.

Hierzu ist ein Ausschuß aus Vertretern der vier ständigen Ausschüsse und kooptierten Mitgliedern zu bilden.

Der Hauptausschuß würde in diesem Ausschuß gerne drei Sitze beanspruchen, damit auch bei den sicherlich auftretenden Verhinderungen eine ausreichende Präsenz des federführenden Ausschusses gewährleistet ist. Die weiteren Ausschüsse könnten mit ein bis zwei Mitgliedern vertreten sein.

Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses lautet:

Zur Überarbeitung beziehungsweise Neufassung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ in der Fassung vom 30.04.1971 wird ein Lebensordnungsausschuß gebildet, der sich aus Vertretern der vier ständigen Ausschüsse und kooptierten Mitgliedern zusammensetzt.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich eröffne hierzu die Aussprache. –

Gut, eine klare Bitte, einen neuen Lebensordnungsausschuß zu bilden. Der Hauptausschuß stellt schon einmal drei Mitglieder zur Verfügung und wird hier federführend sein.

Wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Vielen Dank. Der Hauptausschuß wird gebeten, die anderen Ausschüsse noch einmal aufzufordern, ein oder zwei Mitglieder zu benennen.

III

Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)

(Anlage 10)

Präsident **Bayer:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III. Es berichtet Herr Jensch für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Jensch, Berichterstatter:** Herr Präsident! Hohe Synode! Die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats unter OZ 3/10 enthält auf den ersten vier Seiten den zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die

Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen“ mit den einzelnen Änderungsbestimmungen unter Artikel 1 und am Ende unter Artikel 2 die Bestimmungen über das Inkrafttreten.

Sodann folgt in der Vorlage die Begründung des Gesetzentwurfes auf weiteren 6 Seiten.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 20.09.1991 in Karlsruhe beraten und empfiehlt die Annahme (bei wenigen Nein-Stimmen oder Enthaltungen).

Anders als bei den Verfassungsfragen der demokratischen Ordnung hat unsere Kirche offensichtlich keine Mühe, die Ordnungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts ihrer Mitarbeiter denen des öffentlichen Dienstes und der Beamtenversorgung des Staates anzulehnen und anzupassen. Offensichtlich im Einklang mit Barmen III und V. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Anpassung an die staatlichen Neuregelungen der Art der Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Pfarrern und Pfarrerinnen und einschneidender Neuregelungen bei ihrer Versorgung. Den Bezug bilden Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften vom Mai 1990 und Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom Dezember 1989 durch den Bundesgesetzgeber. Das Rentenreformgesetz wurde verabschiedet und tritt am 01.01.1992 in Kraft. Von Beginn an war klar, daß aus Gründen der Akzeptanz bei den Betroffenen Änderungen auch bei dem Alterssicherungssystem des öffentlichen Dienstes erfolgen mußten, die ebenfalls am 01.01.1992 in Kraft treten. Steigende Lebenserwartung und damit verbundene längere Versorgungsdauer, späterer Beginn der Erwerbstätigkeit durch längere Ausbildungszeiten und früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, ein erwarteter Bevölkerungsrückgang von etwa 20 Millionen bis zum Jahr 2040: diese Gründe verändern nachhaltig das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern. Das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung müßte bei gleichbleibendem Recht in enorme finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Das neue Versorgungsrecht wird, soweit ersichtlich, von allen anderen Landeskirchen ebenfalls übernommen. Kostenmäßig wird sich die Neuregelung im Ergebnis langfristig kostenmindernd auswirken, ist jedoch gegenwärtig nicht bezifferbar. Die Bundesregierung schätzt bei der Beamtenversorgung eine Kostensenkung um 1,4 Milliarden DM im Jahr 2000, um 2,7 Milliarden DM im Jahr 2005 und um 4,2 Milliarden DM im Jahr 2010.

Beim Versorgungsrecht besteht die wichtigste Änderung in der „Linearisierung der Ruhegehaltsskala“. Der Satz, um den die Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge pro Dienstjahr steigen, beträgt künftig gleichmäßig 1,875% – mit der Folge, daß künftig die Höchstversorgung von 75% Ruhegehalt erst mit 40 Jahren Ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erreicht wird ($1,875 \times 40 = 75$), statt bisher schon nach 35 Jahren. Durch verwaltungsaufwendige Übergangsbestimmungen soll dabei für bestehende Versorgungs- bzw. Dienstverhältnisse ein weitgehender Vertrauensschutz gewährleistet bleiben. Versorgungsverhältnisse, die am 01.01.1992 bereits bestehen, bleiben unberührt. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die vor dem 01.01.2002 die Altersgrenze erreichen (Geburtsjahrgänge 1927 bis 1936), bleibt es ebenfalls beim bisherigen Recht, es sei denn, die Anwendung des neuen Rechts wäre günstiger. Bei den übrigen aktiven Pfarrern und Pfarrerinnen der Geburtsjahrgänge 1937 und jünger bleibt der am 31.12.1991

erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Er steigt vom 1. Januar 1992 an mit jedem Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit um 1 Prozent bis zum Höchstsatz von 75%. Der sich so ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist, als dies nach dem neuen Recht der Fall sein würde.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird gegenüber der bisherigen Regelung vereinfacht durch die Einführung eines modifizierten Lebensaltersprinzips. Künftig gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer das Regel-Besoldungsdienstalter, das wie bisher mit dem Monatsersten des vollendeten 21. Lebensjahres beginnt, ohne weitere Berechnungen, wenn sie am Tag der Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ich danke Ihnen – mit der Bitte, Ihre evtl. Rückfragen und den Erläuterungsbedarf von Detailregelungen tunlich weniger an den Berichterstatter als vielmehr an die sattelfesten Fachreferenten des berufenen ständigen Rats richten zu wollen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode,

dem Gesetzentwurf in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode. Danach wird bei Gesetzentwürfen über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt. Demgemäß werden folgende getrennte Abstimmungen vorgeschlagen:

1. Abstimmung zur Überschrift.
2. Abstimmung über Artikel 1.
3. Abstimmung über Artikel 2.
4. Abstimmung über das ganze Gesetz.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Hierzu wird die **Aussprache** eröffnet. – Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte nur einmal darauf hinweisen, was die Annahme dieses Gesetzes für die Kollegenschaft, für Pfarrerinnen und Pfarrer, bedeutet. Im Rahmen der Sachbehandlung eines Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates habe ich einmal die Praxis der Zurruesetzung der Kollegenschaft zusammenstellen müssen, und dabei stellte sich heraus – wenn ich es noch richtig in Erinnerung habe –, daß über 80% der Kolleginnen und Kollegen den vorgezogenen Ruhestand angestrebt haben. Zu jener Zeit war die Zurruesetzung mit 68 Jahren möglich, der vorgezogene Ruhestand mit 65 Jahren. Derzeit haben wir ja die Regelung, sich mit 65 Jahren zur Ruhe setzen und mit 63 Jahren den vorgezogenen Ruhestand einnehmen zu können.

Meiner Erinnerung nach – und das bestätigt die Praxis bei uns in Mannheim –, haben die Kollegen, die in der letzten Zeit in den Ruhestand gegangen sind, von der Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandes Gebrauch gemacht. Es wäre einmal interessant festzustellen, wie das landesweit aussieht. Für die Zukunft bedeutet das, wenn eine Kollegin oder ein Kollege den vorgezogenen Ruhestand in Anspruch nehmen möchte – also mit 63 Jahren in den Ruhestand zu gehen beabsichtigt –, daß ihr oder sein Ruhegehalt zunächst einmal 75% des derzeitigen Gehaltes beträgt und dies aber dann um 3,6% je Jahr früherer Zurrue-

setzung gekürzt wird. Ich habe in diesem Zusammenhang die Bitte, vor allen Dingen die Pfarrervertretung und den Pfarrverein davon in Kenntnis zu setzen, also die Kollegenschaft rechtzeitig von diesem Gesetz – so es heute beschlossen werden sollte – in Kenntnis zu setzen. – Eine Rückfrage an das Kollegium: Gab es in dieser Sache bereits einen Kontakt mit dem Pfarrverein und eine Stellungnahme seitens dieses Pfarrvereins bzw. der Pfarrervertretung?

Präsident **Bayer:** Der sattelfeste Herr Dr. Goßler wird gebeten, nach vorne zu reiten. Er wird die Fragen beantworten. – Herr Sutter hat sich gemeldet.

Synodaler **Sutter:** Ich habe insbesondere aus zwei Gründen mit diesem Gesetz Probleme und ich gehöre auch zur Minderheit im Rechtsausschuß, die das abgelehnt hat.

Erster Grund: Das Gesetz begünstigt indirekt den späten Berufseintritt. Wer mit 35 Jahren eintritt, kann dennoch mit 65 Jahren die vollen 75% erreicht haben und hat dann eben soundso lang gearbeitet. Wer mit 28 Jahren eintritt, hat natürlich sehr viel früher die 75% erreicht. Wenn er dann aber mit 63 Jahren in den Ruhestand geht, wird er benachteiligt, obwohl er länger in der Kirche gearbeitet hat als derjenige, der mit 35 Jahren eintrat. Dieses halte ich für falsch. Ich halte es für möglich, daß wir uns in diesem Fall – wie auch in anderen kleineren Fällen – vom staatlichen Besoldungsrecht abkoppeln sollten. Herr Wendt hat uns einmal im Rechtsausschuß dargestellt, daß nicht jede Änderung schon automatisch eine Abkoppelung von den staatlichen Sätzen usw. mit sich bringt. – Dies war der eine Grund.

Der zweite Grund: Am Schluß des Gesetzes wird auf Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes hingewiesen. Diese Paragraphen haben wir auch im Rechtsausschuß nicht zu Gesicht bekommen – mit der Begründung, das würden wir ja doch nicht verstehen – allerdings etwas schöner gesagt. Was ich aber nicht verstehe, kann ich erst verstehen, wenn ich weiß, was ich nicht verstehen kann.

(Heiterkeit)

Ich bin aber noch aus einem anderen Grunde nicht dafür, daß wir in unseren Gesetzen einfach staatliche Gesetze zitieren, wenn sie uns direkt betreffen. Darum war meine Bitte – selbst wenn man es unter Umständen abschreiben müßte –, hier etwas Eigenes zu veröffentlichen.

Der erste Grund ist für mich aber schwerwiegender. Darum bitte ich um Verständnis, wenn ich zwar weiß, daß das mit der längeren Dienstzeit unausweichlich ist, denn – man muß das kurz einfügen, daß Besoldungsdienstalter und Dienstjahre nicht identisch sind beim Beamten, beim Angestellten glaube ich auch – ich kann nicht einsehen, daß diejenigen, die früher beginnen und damit eine längere Dienstzeit nachweisen können, dafür am Ende vielleicht bestraft werden, weil sie etwas früher in den Ruhestand gehen wollen. Darum werde ich diesem Gesetz die Zustimmung nicht geben können.

Synodaler **Boese:** Als Außenstehender fällt mir ein positiver Aspekt der Möglichkeit des früheren Ruhestandes besonders auf. Herr Ziegler sagte, daß in seinem Bereich eigentlich mehrere von der Möglichkeit des Vorruhestandes Gebrauch machen. Wenn ich die Haushaltsrede richtig verstanden habe und die Personal- und Stellensituation in unserer Kirche richtig sehe, konnten wir in der letzten Zeit

nicht allen Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen eine Vikarstelle anbieten, sondern zum Teil nur Projekte. Ist es richtig, daß je mehr in den Vorruhestand gehen, desto schneller auch zusätzliche Kopfstellen für Pfarreien zur Verfügung stehen?

Präsident **Bayer:** Die drei bisherigen Redner sind weniger direkt betroffen, sie haben die Gnade der frühen Geburt.

Kirchenoberrechtsdirektor **Dr. Goßler:** Vielleicht darf ich zur ersten Frage, was das Gesetz für die Kollegen bedeutet, Stellung nehmen. Auch die weitere Frage von Herrn Ziegler, ob mit dem Pfarrverein bzw. der Pfarrervertretung die Sache besprochen wurde, möchte ich beantworten: Selbstverständlich hat der Pfarrverein das Gesetz vorher zugestellt bekommen, er hat ja ein Recht darauf. Das war also der Fall. Er hat dem Gesetz so zugestimmt. – Entschuldigen Sie, ich meine die Pfarrervertretung.

Ich sehe in der Tat eine gewisse Besonderheit darin, daß in den letzten Jahren – das könnte vielleicht der Personalreferent noch bestätigen – Pfarrer mit 63 Jahren in den Ruhestand gegangen sind. Wenn das ab dem Jahr 2006 so bleiben soll – auch aus den personalpolitischen Gründen, die zum Schluß genannt wurden –, würde dies in der Tat nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut bedeuten, daß 2 x 3,6% vom Ruhegehalt, also 7,2%, auf Dauer abgezogen werden. Das ist völlig richtig. Es handelt sich eben hier um zwei unterschiedliche Zielsetzungen.

Die eine Zielsetzung ist die Rentensanierung oder Versorgungssanierung, die der Staat hier durchführen muß, der sich nach meiner Meinung wohl auch die Kirche nolens volens anschließen muß. Sie ist allerdings contraindiziert zu diesem personalpolitischen Effekt, wonach man möglichst früh – dafür wurde sogar geworben – in den Ruhestand gehen sollte, um dem Nachwuchs eine Chance zu geben.

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Ziele, die nicht so ohne weiteres zur Deckung zu bringen sind. Das muß man ganz klar sehen. Auf der anderen Seite haben wir aber auch keinen Grund gesehen, weswegen aus spezifisch kirchlichen Gründen die Kirche an dieser Stelle von staatlichen Regelungen, die wir ja dann immer anwenden, wenn sie zu unseren Gunsten ausfallen, abweichen soll. Darauf hat die Synode in den letzten Jahren größten Wert gelegt, auch einmal eine Entscheidung revidiert, weil wir uns den staatlichen Regelungen nicht angeschlossen hatten. Deshalb sollten wir uns an dieser Stelle, wo es für alle leider etwas negativer ausfällt, ebenfalls an die staatliche Regelung anschließen. Soviel zur ersten Frage.

Soll ich jetzt die Frage von Herrn Sutter auch noch zu beantworten versuchen? – Es ist natürlich richtig, Herr Sutter – ich glaube, ich habe Sie richtig verstanden, Sie haben das Beispiel gebracht: Es kommt jemand mit 28 Jahren in den Dienst. Der arbeitet natürlich länger in der Kirche und stellt seine Arbeitskraft länger zur Verfügung als derjenige, der lange studiert – aus welchen Gründen auch immer – und erst mit 35 Jahren in den Dienst kommt. Derjenige, der früher in den Dienst kommt, kommt auch früher auf 75%, hat aber in der Tat, wenn er mit 63 Jahren in den Ruhestand geht, denselben Nachteil wie der, der mit 35 Jahren kommt und – wenn er Glück hat – noch auf 75% kommt, aber dann denselben Abzug hat. Da muß ich Ihnen aber entgegenhalten, daß dies die Regelung ist, die überhaupt im Staat für jeden Beamten auch gilt. Worin soll

da ein besonderer kirchlicher Nachteil bestehen, wenn nicht der identische Nachteil, daß diese Regelung insgesamt natürlich nachteilig ist.

Zu den Übergangsregelungen: Also, die modernen Gesetze zeichnen sich zunehmend dadurch aus, daß ihre Übergangsregelungen immer komplizierter werden. Das gilt auch für die Übergangsregelung dieses Gesetzes, die sich darum bemüht, in einer Welt der Ungerechtigkeit möglichst viel Gerechtigkeit zu verwirklichen. – Mit anderen Worten sachlich gesagt: Das Gesetz will den Vertrauensschutz möglichst weit ausdehnen – und das ist außerordentlich kompliziert. Ich gebe Ihnen gern den Gesetzestext, Herr Sutter. Das ist überhaupt kein Problem. Wir hatten ihn ja im Landeskirchenrat aufgelegt. Soweit ich weiß, hat niemand Interesse bekundet, diese Gesetzesbestimmungen im einzelnen durchzulesen.

Sie ins Gesetz zu übernehmen, halte ich eigentlich für ausgeschlossen – nicht nur wegen des Umfangs, sondern auch wegen folgender Tatsache: Wir müßten sie völlig abschreiben und jede Änderung, die mit Sicherheit in den nächsten Jahren zahlreich sein werden, jedesmal wieder neu beschließen lassen, und zwar von der Synode, denn es handelt sich ja um eine Gesetzesänderung. Das halten wir einfach auch aus technischen und inhaltlichen Gründen für in keiner Weise opportun. Wir haben auch andere Gesetze, bei denen wir so verfahren. Zum Beispiel verweisen wir im Versorgungsrecht schon seit vielen Jahren auf das staatliche Recht – ergänzend zum kirchlichen.

Zur personalpolitischen Seite müßte vielleicht Herr Oloff etwas sagen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte ergänzend nur noch auf folgendes hinweisen, und zwar im Zusammenhang mit der Frage, wie sich diese Regelung auf diejenigen Pfarrer auswirkt, die in den vorgezogenen Ruhestand eintreten wollen.

Wir haben den von Herrn Dr. Goßler geschilderten Effekt schon etwas abgemildert, und zwar für diejenigen, die noch vor dem 63. Lebensjahr in den Ruhestand gehen wollen. Auch das ist ja bei uns möglich. Man kann, wenn besondere Gründe vorliegen, auch bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen. Wenn Sie nun § 26 Absatz 4 der Vorlage lesen, dann werden Sie feststellen, daß wir an dieser Stelle vom staatlichen Recht abgehen. Wir haben gesagt, daß jedem, der vor dem 63. Lebensjahr in den Ruhestand gehen möchte, keine höheren Beträge abgezogen werden sollen, als er sie haben würde, wenn er erst mit 63 Jahren in den Ruhestand ginge. Das ist also eine gewisse Kappung der Abzüge, um die Hürde vor allem bei denjenigen nicht zu hoch werden zu lassen, die einen bestimmten Grund haben, in den vorgezogenen Ruhestand zu gehen. Wir haben in bescheidenem Rahmen versucht, solchen Folgen auszuweichen, die sich auf die Motivation, in den vorgezogenen Ruhestand zu gehen, nachteilig auswirken würden.

Insgesamt darf ich aber noch darauf hinweisen, daß alle anderen Mitarbeitergruppen automatisch am staatlichen Recht hängen. Davon sind alle Angestellten betroffen. Daran können wir als Kirche und Synode überhaupt nichts ändern, denn das ist vom staatlichen Recht her vorgegeben. Auch für die landeskirchlichen Beamten gilt das staatliche Recht. Da allerdings durch die Tatsache, daß wir immer noch ein landeskirchliches Beamtengesetz haben, das

pauschal auf das staatliche Beamtenrecht verweist; ich will nicht verschweigen, daß ich das für außerordentlich problematisch halte. Man wird sicher einmal sehr gründlich darüber nachdenken müssen, ob wir das auf die Dauer so beibehalten wollen. Denn immerhin stammt dieses Gesetz aus dem Jahre 1932, und es wäre vielleicht doch an der Zeit, einmal neu darüber nachzudenken.

Wenn wir uns aber jetzt hier in diesem Falle vom staatlichen Recht abkoppeln würden, dann hätte das sicherlich den Beigeschmack, daß die Pfarrer und Pfarrerinnen besser gestellt werden sollen als die anderen Mitarbeiter. Und diesen Beigeschmack sollte man doch möglichst vermeiden.

Oberkirchenrat **Oloff**: Es ist richtig, daß der Anteil der Pfarrer, die mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen, hoch ist. Es ist auch richtig, daß dies die Einstellungssituation für Bewerber und Bewerberinnen um Aufnahme in das Pfarrvikariat erleichtert hat und immer noch erleichtert. Es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit – wenn nicht sogar Sicherheit – anzunehmen, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Bestimmungen greifen werden, die Einstellungssituation eine ganz andere sein wird, so daß man nicht sagen kann, daß dann aus personal-politischen Gründen und um der Einstellungssituation willen es schädlich ist, wenn nicht mehr so viele mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen. Also aus diesem Grund muß man – denke ich – die Befürchtung nicht haben.

Synodaler **Ebinger**: Ich bin für das Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter dankbar und kann mich dem voll anschließen. Es kann nicht sein, daß die Beamten im Roten Haus anders versorgt werden als die Pfarrer.

Präsident **Bayer**: Weitere Wortmeldungen habe ich nicht. – Herr Berichterstatter, möchten Sie ein Schlußwort? – Auch nicht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich bitte Sie, das Gesetz in die Hand zu nehmen. Wie wir damit zu verfahren haben, wurde uns gesagt. Sollte ich der Adressat gewesen sein, dann bedanke ich mich für die Belehrung.

Wir haben zunächst über die Überschrift abzustimmen. Ich bitte Sie, hier das heutige Datum einzufügen: 22.10.1991. – Wer stimmt für die Überschrift dieses Gesetzes? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3.

Abstimmung über Artikel 1: Wer stimmt für Artikel 1 des Gesetzes? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Artikel 2: Wer stimmt für diesen Artikel? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

Dann kommt die Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer stimmt für das ganze Gesetz? – Danke sehr. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – 2. Wer enthält sich der Stimme? – 9.

Damit ist das Gesetz mehrheitlich verabschiedet.

I Begrüßung

Präsident **Bayer**: Ich begrüße jetzt den Referenten für den übernächsten Tagesordnungspunkt, Herrn Pfarrer

Dr. Siegfried Meurer, Generalsekretär der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart. Herzlich willkommen, Herr Dr. Meurer!

(Beifall)

Das Referat von Herrn Dr. Meurer ist für 17.00 Uhr vorgesehen.

IV

Bericht des besonderen Ausschusses „Mission und Ökumene“: „Was folgt für die badische Landeskirche aus Canberra?“

Präsident **Bayer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV und bitte Herr Martin, für den besonderen Ausschuß „Mission und Ökumene“ zu berichten.

Synodaler **Martin, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Tagesordnung steht: Was folgt aus Canberra?

Die 7. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Canberra, Australien, ist an unserer Landessynode nicht spurlos vorübergegangen. Ich denke hierbei nicht nur an die ständige Präsenz des ÖRK-Symbols an der Frontseite dieses Rednerpultes. Vielmehr darf ich Ihnen ins Gedächtnis rufen, daß die beiden Delegierten aus dem Bereich unserer badischen Landeskirche, Frau Dr. Gilbert und Herr Kirchenrat Dr. Epting, an dieser Stelle vor Jahresfrist eine Einführung gaben über das Leitthema, den Gebetsruf: „Komm, Heiliger Geist und erneuere die ganze Schöpfung“, über die verschiedenen Sektionen, über Strukturen, Abläufe und Beschlußverfahren dieser Versammlung.

Auf der diesjährigen Frühjahrstagung unserer Synode wurden wiederum von beiden Delegierten Berichte gegeben, die zwar unterschiedlich akzentuiert, aber doch aufeinander abgestimmt ein deutliches Bild von dieser Veranstaltung vermittelten. Die bei der Vollversammlung aufgetauchten Probleme und die über dem ÖRK schwebenden Fragen wurden beim Namen genannt. Die Referate hinterließen im Plenum seinerzeit einen so starken Eindruck, daß dem Antrag, „jetzt keine Aussprache zu führen“, stattgegeben wurde.

So ergab sich der Auftrag an den Ausschuß „Mission und Ökumene“, die Ergebnisse von Canberra aufzuarbeiten und hierüber der Synode während der Herbsttagung – also jetzt – zu berichten. Insbesondere sollte bedacht werden, was möglicherweise für die badische Landeskirche aus der 7. Vollversammlung des ÖRK folgt.

In Sitzungen am 28. Juni und am 19. September beschäftigte sich der Ausschuß mit der gegebenen Thematik, ausgehend von den Berichten unserer beiden Delegierten. Als Grundlage diente der inzwischen in Gestalt eines umfangreichen Taschenbuches veröffentlichte offizielle Berichtsband über die Versammlung in Canberra.

In einem ersten Teil nenne ich Ihnen Problemkreise, die als besonders wichtig erkannt wurden:

1. Die sich erneut stellende Frage der Einheit der Kirchen und die Frage nach Ziel und Schwerpunkten der Bemühungen des ÖRK.

Welche Einheit brauchen die Kirchen, um in dieser Zeit ein glaubwürdiges Bekenntnis zu geben? Was ist das zentrale, das alle Denominationen und Konfessionen umgreifende gemeinsame Bekenntnis jenseits der Grenzen des die verschiedenen Konfessionen prägenden Erbes? Dazu hat die 7. Vollversammlung eine theologische Erklärung verabschiedet. Dieses Dokument trägt die Überschrift: „Die Einheit der Kirchen als Koinonia: Gabe und Berufung“ und ist im offiziellen Berichtsband auf S. 173 ff. wiedergegeben.

Die Frage nach dem Ziel und den zukünftigen Aufgaben des ÖRK wurde nicht nur durch die Überlegungen orthodoxer Teilnehmer, sondern auch durch andere Delegierte und die Vertreter der römisch-katholischen Kirche angesprochen. In den Überlegungen orthodoxer Teilnehmer wird festgestellt, daß in steigendem Maße von der „Basis“ des ÖRK abgewichen wird. Die „Basis“ des ÖRK ist die Präambel der Verfassung und Satzung, die für alle Mitgliedskirchen verbindlich ist und folgenden Wortlaut hat: „Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dazu ein Zitat aus den Überlegungen orthodoxer Teilnehmer: „Wenn der ÖRK sich in seiner künftigen Arbeit nicht nach diesen Grundsätzen richtet, läuft er Gefahr, nicht länger ein Instrument zur Wiederherstellung der christlichen Einheit zu sein. In diesem Fall würde er zu einem Forum des Meinungsaustauschs, das nicht mehr über eine spezifisch christliche theologische Grundlage verfügt.“

2. In verstärktem Maße wird in den Kirchen die Frage nach der Mission, also dem Sendungsauftrag in der Gegenwart, gestellt. In der Botschaft der 7. Vollversammlung heißt es: „Der Geist ruft die Kirchen auf, sich stärker für die Verwirklichung sichtbarer Einheit und für eine wirksamere Mission einzusetzen. Gott und Menschheit sind durch das höchste Opfer versöhnt, das Christus mit seinem Kreuzestod auf sich nahm. Auch wir müssen zu höchsten Opfern bereit sein, wenn wir uns diese Versöhnung zu eigen machen und das Amt, das die Versöhnung predigt, übernehmen wollen. Indem wir dieses Amt gemäß 2. Kor. 5, 18 auf uns nehmen, werden wir zu Missionierenden, nicht um Menschen und Völker zu bevormunden (wodurch sich die Mission allzu häufig auszeichnet hat), sondern um an Gottes Mission teilzuhaben, die darin besteht, die ganze Menschheit durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes in die Gemeinschaft mit Gott zu führen, in der wir unseren Glauben und unsere Güter und Gaben mit allen Menschen teilen.“ Wodurch zeichnet sich die Mission unserer Kirche heute aus? Was ist zu tun, und auf was ist zu verzichten? Die Frage nach der Mission bewegt die Partnerkirchen, mit denen wir über das EMS (Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland) verbunden sind. Diese Frage bewegt die römisch-katholischen Schwestern und Brüder auch in der Erzdiözese Freiburg. Dort wird es sichtbar in der Pastoralinitiative des Herrn Erzbischofs. Diese Frage beschäftigt auch die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), deren Studienarbeit gegenwärtig unter dem Thema: „Die Mission der Kirchen in einem säkularisierten Europa“ durchgeführt wird. Über der 5. Begegnung der KEK mit dem Rat der Europäischen Römisch-Katholischen Bischofskonferenzen, die im November in Santiago de Compostela in Spanien stattfinden wird, steht ebenfalls das Thema: „Mission und Evangelisation in Europa heute“.

In diesem Zusammenhang – und das wurde uns bei der Beschäftigung mit der 7. Vollversammlung besonders deutlich – spielt die immer pluralistischere Form des Zusammenlebens der Menschen und Völker eine besondere Rolle. Formen der Koexistenz und des dialogischen Miteinanders und Zusammenlebens sind herausragende Forderungen. Welche Bedeutung hat die Verkündigung des Evangeliums im Verhältnis zu diesen Forderungen des dialogischen Miteinanders? Wie verhalten sich Dialog und Mission? Besteht die Gefahr durch das theologische Gespräch im Dialog mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen, die Substanz der Theologie und die Einzigartigkeit des Evangeliums zu verleugnen oder zu verlieren? Hier empfinden wir eine weitere Herausforderung und Aufgabe.

Vor dem Hintergrund der Berichte und der Gespräche wurde uns deutlich, daß das Verhältnis zur Judenheit und die besondere Beziehung zwischen Christen und Juden intensiv weiterverhandelt werden muß. Im ÖRK begegnet uns ein mangelndes Empfinden für die besondere Situation der Judenheit, und wir waren nicht zufrieden über die bescheidenen Äußerungen in der Erklärung zur Golfkrise in diesem Zusammenhang.

3. In den Gesprächen des Ausschusses wurde auch immer wieder die Frage angesprochen, die ebenfalls in den Überlegungen orthodoxer Teilnehmer an die 7. Vollversammlung enthalten ist und sich auf das Verhältnis von Wort- und Tatzeugnis der Christen bezieht. Die 7. Vollversammlung stellte fest: „Der Heilige Geist ruft uns auf, gemeinsam für gerechte und soziale Systeme und eine überlebensfähige Umwelt zu arbeiten. Wir suchen eine Welt, die sozial und ökonomisch gerecht ist und für alle diejenigen sorgt, die schwach und entrechtet sind. Wir suchen eine Welt, in der alle an Entscheidungen teilhaben, die ihr Leben betreffen. Wir suchen eine Welt, die auf die biblische Vision ökumenischer und ökologischer Versöhnung gegründet ist. Die Vision von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung muß in der Realität unseres Alltags verankert werden. Das verlangt enge Zusammenarbeit mit säkularen Gruppen, zwischen den Kirchen und mit Menschen anderen Glaubens.“ (Zitat aus dem offiziellen Berichtsband, S. 189). Fragen hierzu wären: Wie gewichtig ist die Vermittlung der Lehre der Kirche, dem Kernbestand des Glaubens, gegenüber ihrem Auftrag zu politischen Stellungnahmen, zu gesellschaftspolitischen und allgemeinpolitischen Ethik? Wo und wie sind die Kirchen zum gemeinsamen Zeugnis heute aufgefordert? Wie wird deutlich, daß die Aussagen aus dem Verständnis des Evangeliums und aufgrund biblischer Einsichten zu machen sind und nicht einfach in den Bereich individueller oder auch allgemeiner, gesellschaftlicher Verantwortung hineingehören?

Schon in der Botschaft der 7. Vollversammlung heißt es: „Wir sind in einer Zeit zusammengekommen, in der die Schöpfung und das Überleben der Menschheit in zunehmendem Maße betroffen ist.“ Das Nachdenken über die Schöpfung und die Bedeutung des Menschen in ihr beschäftigt in den Sektionen I und II und auch in verschiedensten Beiträgen und Veranstaltungen die Teilnehmer in Canberra. Wir unterstützen den Beschluß der 7. Vollversammlung: „Die Zeichen der Zeit fordern uns zur Reue und zur Suche nach einer verantwortbaren Beziehung zur Schöpfung auf. Hierfür brauchen wir eine neue Einstellung zu uns selbst und zur Schöpfung Gottes. Deshalb muß sich der ÖRK mit der Notwendigkeit befassen, eine neue

Schöpfungstheologie zu entwickeln, die es den Kirchen ermöglicht, bei der Erneuerung der Schöpfung im Rahmen ihrer Sendung eine sinnvolle Rolle zu spielen und ein ökumenisches Verständnis für den Zusammenhang zwischen Ökologie und Ökonomie herauszuarbeiten. Hierbei sollte der ÖRK die Zusammenarbeit mit anderen suchen, die sich ähnliche Ziele gesetzt haben.“

Nun zum zweiten Teil des Auftrages an den Ausschuß: Was bedeutet die 7. Vollversammlung des ÖRK in Canberra für unsere Landeskirche?

Zunächst wird versucht, das Geschehen der 7. Vollversammlung des ÖRK unter dem Thema: „Komm, Heiliger Geist, erneuere die ganze Schöpfung“ in die Landeskirche hineinzuvermitteln. Alle Dekanate, die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und die für Fragen aus Mission und Ökumene Verantwortlichen haben den offiziellen Berichtsband erhalten. Bei Tagungen wird über die Vollversammlung berichtet, Schwerpunkte werden angesprochen und zur Weiterarbeit empfohlen. Auch bei Bezirksynoden, Ältestentreffen, bei Pfarrkonventen und in Gemeinden geschieht diese Vermittlungsarbeit.

Praktisch und inhaltlich ergeben sich für unsere badische Landeskirche folgende Schwerpunkte:

1. Die Frage des Dialoges mit den nichtchristlichen Religionen und des Zeugnisses ihnen gegenüber ist eine vordringliche theologische und kirchliche Herausforderung. Bemühungen um diese Frage gibt es bereits, wie zum Beispiel eine bemerkenswerte Tagung der Männerarbeit, die unlängst stattfand.

Für die Ebene der Landessynode schlagen wir vor, bei einer der kommenden Tagungen einen Schwerpunkttag zum Thema „Dialog mit den Religionen“ einzuplanen. Wenn dabei auch Vertreter unserer überseeischen Partnerkirchen mitwirken könnten, so würde die Bemühung um den Dialog mit nichtchristlichen Religionen in einer ökumenischen Zusammenarbeit und gleichzeitig aus recht unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Situationen heraus gemeinsam aufgenommen.

Die besondere Beziehung zwischen Christen und Juden und die Haltung des ÖRK dazu sollte vom Studienkreis „Kirche und Israel“ weiterverfolgt werden.

2. Die ökumenischen Beziehungen und die Bedeutung der Gemeinschaft der Kirchen für die Wahrnehmung des christlichen Zeugnisses für die Zeitgenossen ist zu bedenken. Auch in einer Landeskirche, in der Pluralität vertreten wird, sollte die Klärung der Frage, wie sich die geglaubte Einheit sichtbar darstellt, ein dringliches Anliegen bleiben. Was erwarten wir von unserer Zusammenarbeit im EMS, mit Missionsgesellschaften wie der Basler Mission oder der Herrnhuter Missionhilfe, in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und in verschiedenen ökumenischen Zusammenschlüssen wie der Konferenz der Kirchen am Rhein, der Konferenz Europäischer Kirchen und eben dem Ökumenischen Rat der Kirchen? Was bedeutet das auch für eine Prioritätensetzung in unserem eigenen kirchlichen Handeln? Wir schlagen vor, daß das Thema: „Einheit der Kirchen – aktueller Gesprächsstand“ in einem Schwerpunktreferat an einer der folgenden Tagungen behandelt wird.

3. Die Einheit der Kirchen als Gemeinschaft verstanden, drängt immer mehr in die Richtung der gegenseitigen

intensiven Anteilnahme (Fürbitte, Besuche, Partnerschaften), des gegenseitigen Personalaustausches und des finanziellen Miteinander-Teilens. Wir möchten vorschlagen, daß die Synode die Frage des Teilens mit den Partnerkirchen weiterhin und anhaltend im Blick behält. Ähnliches durften wir gestern aus der Haushaltsrede des Herrn Finanzreferenten erfahren. An dieser Stelle ist ein Wort des Dankes angebracht, daß im vorliegenden Haushaltsentwurf der Einzelplan 3 „Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission“ durch überproportionales Wachstum aufgrund eines Beschlusses der Landessynode aus dem Jahre 1988 nun die Marke von 5% des Netto-Kirchensteueraufkommens erreicht und sogar etwas überschritten hat. Gerade hat das EMS ein Forum in Jerusalem mit allen Partnerkirchen durchgeführt, bei dem auch die Frage einer gegenseitigen, gleichberechtigten partnerschaftlichen Anerkennung behandelt wurde. Wir hatten im Ausschuß „Mission und Ökumene“ Gelegenheit, erste Berichte über dieses Forum zu erhalten. Im November wird sich die EMS-Synode mit den Ergebnissen dieses Forums befassen. Wir werden dann auch als Landeskirche die Überlegungen und Anstöße zur Antwort darauf und im Blick auf den Meinungsbildungsprozeß erhalten.

4. Das Bemühen um eine neue Schöpfungstheologie im Zusammenhang mit dem ökumenischen Prozeß zu „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ und in Aufnahme auch der Ergebnisse der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom Mai 1989 sollte intensiv verfolgt werden. Wir sind dankbar, daß diese Aufgabe von dem besonderen Ausschuß „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ wahrgenommen wird.

5. Im Zusammenhang mit den Beratungen über die 7. Vollversammlung wurden wir auch auf die europäischen Fragen gestoßen. Was ist der Auftrag der Kirchen im heutigen Europa? Gibt es eine gemeinsame ökumenische Verantwortung aller Kirchen in dem sich verändernden Europa? Was bedeutet Mission und Evangelisation auf unserem Kontinent heute? Gibt es einen protestantischen Beitrag, eine besondere evangelische Stimme in Europa, die gefördert und verstärkt zur Geltung gebracht werden sollte?

Diese Frage wird uns jetzt von einer ganzen Reihe evangelischer Kirchen, besonders in evangelischen Minderheits-situationen und auch von Kirchenführern entgegengebracht. Wir möchten vorschlagen, daß etwa unter einem Thema „Der Auftrag der Kirchen in Europa“ zusammen mit evangelischen Minderheitskirchen, mit denen wir partnerschaftlich verbunden sind, über den gemeinsamen und je nachdem auch regional unterschiedlichen Sendungsauftrag der Kirche gesprochen wird und praktische Folgerungen gezogen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Wir haben schon bei den Berichten von Frau Dr. Gilbert und Herrn Dr. Epting und auch jetzt wieder bei diesem Bericht von Herrn Martin von den kritischen Anfragen der Orthodoxen in Canberra zur Arbeit des ÖRK gehört. Die Orthodoxie hat ein Recht zu solchen kritischen Anfragen, weil sie von Anfang an auch zu den ganz kräftigen Impulsgebern des Ökumenischen Rates gehört hat. Dabei spielt – wir wissen, wie breit gefächert die Orthodoxie ist – der orthodoxe Patriarch von

Konstantinopel von Anfang an in der Ökumene eine wichtige Rolle. Darum möchte ich bei diesem Anlaß uns alle daran erinnern, daß Patriarch Dimitrios I. überraschend verstorben und heute vor 14 Tagen beerdigt wurde. Er hätte in diesen Tagen in der Bundesrepublik mit einer Delegation sein sollen. Herr Martin hat ja davon gesprochen, es gehe auch um die gegenseitige intensive Anteilnahme an Leben und Ergehen der Kirchen.

Herr Dr. Trenskey und ich hatten im vergangenen Jahr Gelegenheit, zusammen mit dem Ratsvorsitzenden zu einem Besuch in Konstantinopel zu sein und Patriarch Dimitrios I. dabei kennenzulernen – in seiner eindrucksvollen, bescheidenen und ökumenisch gerade auch für unsere Kirche weit aufgeschlossenen Weise.

Freuet Euch mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden!

Dieses Wort aus Römer 12 gilt auch in einer solchen Situation.

Die griechisch-orthodoxe Kirche braucht jetzt unsere Fürbitte. Es geht um die wichtige Frage des Nachfolgers. Nach den geltenden Regelungen mit dem türkischen Staat muß der Heilige Synod eine Liste von möglichen Nachfolgern vorlegen. Aber der türkische Staat, die Regierung, hat die Möglichkeit – und hat das letzte Mal davon auch Gebrauch gemacht –, zu Personen, die nicht genehm sind, nein zu sagen. Es herrscht große Spannung, wie die türkische Regierung sich jetzt verhalten wird. Das ist ein Anlaß für unser Gedenken und unsere Fürbitte. Und ein letztes: Die griechisch-orthodoxe Metropole ist in Deutschland mit dem Metropoliten Augustinos, der vielen von Ihnen bekannt ist, die drittgrößte christliche Kirche bei uns in der Bundesrepublik. Das wird oft übersehen. Gegenseitige intensive Anteilnahme bedeutet auch, immer wieder Gelegenheit zu suchen, mit Christen dieser Kirche zusammenzukommen, von ihren Fragen und Problemen Kenntnis zu nehmen und auch an gegenseitigen Gottesdiensten teilzunehmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch ein herzliches Danke den Gemeinden sagen, die dafür ihre Kirchen zur Verfügung stellen.

(Beifall)

Prälat **Bechtel**: Bei der Generalversammlung des Evangelischen Bundes in diesem Jahr hat der Bundesdirektor, Professor Frieling, berichtet, daß noch nie so wenig Interesse an Berichterstattungen in den Kirchenbezirken – in den Landeskirchen und auch in den Gemeinden – bekundet worden sei wie nach der Vollversammlung in Canberra. Ich möchte unsere Delegierten fragen, ob das auch für unsere Landeskirche zutrifft, daß Sie so wenig oder kaum eingeladen worden sind, zu berichten.

Der Studienkreis „Kirche – Israel“ hat bereits im Frühjahr und im Frühsommer sich mit der Frage befaßt, daß in Canberra sehr unbefriedigende Verlautbarungen zum Dialog Juden – Christen getroffen worden sind. Wir haben daraufhin bei der Jahrestagung der Bezirksbeauftragten „Kirche – Israel“, Frau Dr. Gilbert, eingeladen und hatten von ihr einen sehr eindrucksvollen Bericht bekommen. Wir sind dabei, an dieser Frage weiterzuarbeiten. Ich möchte aber auch darum bitten, daß insbesondere dieser Punkt beachtet wird bei den Beratungen und bei der Arbeit des Rates der EKD.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte mich für den Bericht bedanken, aber dennoch einige kritische Rückfragen stellen.

Es sind ja auch immer wieder zu Canberra kritische Fragen gestellt worden. Ich möchte einfach fragen, warum der Ausschuß an dieser Stelle nicht auch einen Beitrag geleistet hat, zum Beispiel zu den religionsvermischenden Tendenzen, die vor allen Dingen in Canberra sehr deutlich hervorgetreten sind. Wie denkt unsere Landeskirche darüber, und wie versucht sie, Einfluß auch auf die theologische Linie zu nehmen? Es wird wohl sehr einfach gesagt, daß der Ökumenische Rat Gefahr läuft, nicht mehr ein Instrument der Einheit der Kirchen zu sein, sondern seinen Auftrag zu vergessen. Welche Möglichkeiten haben wir als Landeskirche, hier verstärkt Einfluß auf den Kurs des ÖRK zu nehmen?

Das zweite betrifft die Evangelisierung oder – wie es die Katholiken sagen – die Re-Evangelisierung Europas. Herr Martin, Sie haben das nur ganz kurz gestreift. Ich halte das aber für eine sehr bedeutende geschichtliche Sache, die hier von seiten der römisch-katholischen Kirche geplant ist. Ich habe Berichte im Fernsehen verfolgt. Über 2.000 Priester stehen in den Startlöchern, um in dem großen Programm „Evangelia Europa 2000“ großangelegte Re-Evangelisierungsprogramme durchzuführen. Es steht ihnen fast 1 Milliarde DM an Finanzen zur Verfügung.

Das sind Herausforderungen, die unsere Kirche nicht gerade so an sich vorübergehen lassen sollte. Wie werden wir dem Aufruf der Evangelisation in Europa auch als badi-sche Landeskirche gerecht werden können? Wie werden wir unseren Einfluß in der EKD auf diese Fragen der Kirchenführer artikulieren? Das sind meines Erachtens ganz wichtige Fragen, die wir auch in der Synode ausreichend besprechen müßten.

Synodale **Widdess**: Ich habe auch noch einen Beitrag zu dieser Frage nach der Einheit.

Ich möchte zu bedenken geben: Bisher ist der Ökumenische Rat doch stark bestimmt gewesen von westlichem, von europäischem Denken, von unserer Kultur. Wenn nun der Wind etwas anders weht, wenn jetzt Menschen aus anderen Kulturen ihre Fragen vorbringen und ihre Probleme nennen, dann ist es einerseits verständlich, daß uns das fremd klingt, wie ihnen auch unsere Probleme fremd geklungen haben mögen. Andererseits, denke ich, müssen wir genau prüfen: Ist das, was vorgebracht wird, einfach fremd für uns und mögen wir es deshalb nicht annehmen und uns nicht damit auseinandersetzen, oder widerspricht es tatsächlich der Aufgabe des ÖRK? Ich bin nach wie vor der Meinung, daß der beste Weg, einander näherzukommen und einander zu verstehen, der ist, miteinander zu reden und sich auszutauschen, Partnerschaften einzugehen oder Fraternal Workers von einem Lande zum anderen zu schicken. Wir haben hier ja auch unseren Bruder aus Südafrika.

Ich möchte noch einmal mit Nachdruck sagen, daß wir offen bleiben und diesen Weg der Offenheit wählen sollten – und versuchen einander zu verstehen, um miteinander weiterzukommen auf diesem Weg zur Einheit.

Kirchenrat **Dr. Epting**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gerne auf die Fragen kurz eingehen – zunächst auf die Frage nach der Berichterstattung über die 7. Vollversammlung von Canberra hier in unserer Landeskirche.

Ich vermute, daß es sowohl für Frau Dr. Gilbert wie mich gilt, daß wir zu einer ganzen Reihe von Veranstaltungen

auf gemeindlicher und bezirklicher Ebene eingeladen wurden. Aber es gibt ein Problem der Vermittlung, das wenigstens mir immer wieder entgegengeschlagen ist: Die Berichterstattung über die 7. Vollversammlung in Canberra – soweit sie die Medien betrifft, vor allem auch das Fernsehen, aber auch Dia-Reihen und –Serien – entspricht in keiner Weise dem, was in Canberra eigentlich geschehen ist und sich dort vollzogen hat. Ich habe mehrere Male bei Vermittlungsveranstaltungen auch in unserer Landeskirche sagen müssen, es lohnt sich weder Filme über die 7. Vollversammlung anzuschauen noch Dia-Reihen. Sie müssen sich mit den Texten befassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, ich fand den Bericht des Vorsitzenden des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene sehr gut, weil er die wichtigen Themen der 7. Vollversammlung ihnen nochmals vor Augen geführt und auch die Punkte hingewiesen hat, an denen die Weiterarbeit unbedingt erforderlich ist.

Zu den beiden Fragen von Herrn Dittes möchte ich gerne sagen: Dieses Stichwort „religionsvermischende Tendenz“ stammt ebenfalls aus Zeitungsberichten – auch aus Medien –, entspricht aber in keiner Weise der Wirklichkeit, über die wir, Frau Dr. Gilbert und ich, hier vor der Synode ausführlich berichtet haben.

In Canberra wurden zum Thema „Komm, Heiliger Geist, erneuere die ganze Schöpfung“ zwei wichtige Referate gehalten – eines vom Patriarchen Partheinos, das bei uns hierzulande kaum zur Kenntnis genommen wurde, das aber für die thematische Behandlung der Frage, die das Gesamthema der 7. Vollversammlung aufwirft, von unersetzlicher Bedeutung ist und unbedingt in den weiteren Überlegungen und in den theologischen Gesprächen, auch in den Gesprächen auf Gemeindeebene, mit aufgenommen werden muß. Im zweiten Referat wurde von Frau Professor Chung – das hatten wir im Frühjahr schon gesagt – in pädagogischer und äußerer Hinsicht ein hervorragend gestaltetes und ausgeführtes Referat geboten, das versuchte, das Thema des Heiligen Geistes vor dem Hintergrund einer ganz anderen Kultur-Identität darzustellen.

Darüber gilt es in dieser Sache zu streiten. Das geschah schon auf der 7. Vollversammlung in Canberra und geschieht auch weiterhin. Man kann aber nicht daraus folgern, daß die 7. Vollversammlung und die Delegierten dort Religionsvermischung betrieben hätten. Sehr wichtig ist allerdings, daß wir uns mit den Fragen der Einheit der Kirchen und sichtbarer Einheit vor dem Hintergrund der Basisformel des Ökumenischen Rates und den Aufgaben des Ökumenischen Rates beschäftigen. Ich kann da vielleicht den Bericht von Herrn Martin insofern ergänzen, als genau die Gesichtspunkte, die Ihnen jetzt vorgetragen wurden, für eine mögliche Weiterarbeit und Weiterbehandlung in unserer Synode, auch von der Ökumene, so aufgenommen wurden.

Vor 14 Tagen fand die erste eigentliche Tagung des neu-gewählten Zentralausschusses des Ökumenischen Rates in Genf statt. Dabei wurde eine neue Struktur des Ökumenischen Rates verabschiedet, bei der genau diese Schwerpunkte die künftigen Überschriften über die Einheiten abgeben. Die erste Einheit lautet jetzt „Einheit und Erneuerung“, die zweite Einheit, die gleichzeitig einen inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit des Ökumenischen Rates widerspiegelt, lautet „Mission, Erziehung und Zeug-

nis“. Die dritte Einheit lautet „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ – und die vierte Einheit lautet „Teilen und Dienst“.

Sie haben damit genau die Schwerpunkte vor sich, an denen die Gemeinschaft im Ökumenischen Rat und auch wir in der Zukunft weiterarbeiten müssen.

Schließlich noch etwas zu den Stichworten „Evangelisation“ und „Evangelisierung“: Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, Herr Dittes, daß das ein Thema und auch ein Schlagwort ist, das weltweit beschäftigt und auch uns in Europa in ganz besonderer Weise beschäftigt. Sie haben vorhin durch den Bericht Hinweise erhalten, daß sowohl in der römisch-katholischen Kirche das Stichwort „Evangelisierung“ sehr wichtig ist – nicht nur durch die Missions-enzyklika, die der Papst Anfang dieses Jahres für die gesamte römisch-katholische Kirche herausgegeben hat und die gegenwärtig weltweit studiert wird. Auch in unserer Erzdiözese in Freiburg wird an diesem Stichwort „Evangelisierung“ aufgrund einer Pastoralinitiative des Herrn Erzbischofs – übrigens eine einmalige und einzigartige Aktion auf der Seite der katholischen Kirche in der Bundesrepublik – gearbeitet. Auch die europäischen Bischofskonferenzen auf römisch-katholischer Seite wie auch die Konferenz der europäischen Kirchen beschäftigen sich in dieser Zeit schwerpunktmäßig mit der Frage der Mission der Kirche in einem säkularisierten Europa. Dazu gäbe es viel zu sagen. Der Versuch ist ganz eindringlich und eindeutig, daß man versucht, ökumenisch und gemeinsam an diesen Fragen weiterzuarbeiten und womöglich auch zu gemeinsamen Lösungen und Antworten für die europäische Situation zu kommen.

Ich vermute, daß für die Behandlung der Frage der Evangelisierung und der Evangelisation auch für uns von besonderem Gewicht sein wird: die von Papst Johannes Paul II. einberufene außerordentliche europäische Bischofssynode, die im Dezember in Rom tagen und zusammensein wird. Dabei werden auch das Thema „Mission in Europa heute“ und von römisch-katholischer Seite die anfallenden Fragen behandelt, die Sie, Herr Dittes, angesprochen haben. Aber ich will ausdrücklich betonen, daß es eine Fragestellung, eine Herausforderung und Aufforderung ist – das haben Sie aus dem Bericht von Herrn Martin entnehmen können –, die uns in gleicher Weise beschäftigt und beschäftigen muß und aufgrund derer auch Fragen an unsere Synode gestellt sind.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Frau Dr. Gilbert, gestatten Sie, daß ich zwei Wortmeldungen vorziehe?

(Synodale Dr. Gilbert: Bittel)

Synodaler **Weiland**: Zu Ihnen, Herr Dr. Epting: Sie sagen mehr oder weniger; es habe keine religionsvermischenden Tendenzen in Canberra gegeben. Ich habe das Referat der koreanischen Theologieprofessorin mehrere Male gelesen. Ich möchte Sie einfach einmal zurückfragen: Hat sie nicht die Geister Verstorbener angerufen? Hat sie nicht in ihre theologischen Aussagen die Götter der Religion ihres Landes positiv mit einbezogen? Also, ich finde jedenfalls, es verlangt schon sehr intensive Gehirnwindungen, das nicht als Religionsvermischung anzusehen. Schließlich möchte ich auch fragen: Wodurch entstand eigentlich der Protest der orthodoxen Delegierten? Entstand er denn

nicht durch die Frage – mir fehlt das Dokument, darum frage ich –, daß die Behandlung des theologischen Themas „Heiliger Geist“ nicht mehr an der Schrift entlang geschieht, daß also hinter dem Protest der orthodoxen Kirche auch die Befürchtung und auch der Vorwurf der Religionsvermischung stand?

Synodaler Punge: Ich denke, mit dem Stichwort „Evangelisation“ ist eine große Herausforderung für uns benannt, die uns in den nächsten Jahren noch stark fordern wird. Ich muß gestehen, das Wort „Evangelisation“ mit seinem positiven Klang gefällt mir dabei viel besser als das Wort „Re-Evangelisierung“, wo möglicherweise noch ganz andere Tendenzen mitspielen. Aber es wäre zu sagen, daß gerade im Bereich der badischen Landeskirche – und danach wurde ja vom Synodalen Dittes gefragt – im ökumenischen Bereich eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit, beispielsweise durch zwei Projekte: „neu anfangen“, die im Raum Pforzheim und St. Georgen durchgeführt werden, sich ergeben hat. Und ich denke, das ist ein Weg, den wir weiter beschreiten müssen, weil wir auf diesem Felde soviel wie eben möglich in vertrauensvoller ökumenischer Zusammenarbeit tun können, was oft noch der einzige Weg ist, wirklich mit säkularisierten Menschen ins Gespräch zu kommen.

Dabei ist deutlich geworden, es kann nicht mehr nur um Proklamation gehen, sondern ganz wesentlich sind Gespräch und Begegnung. Beides muß mehr und mehr auch von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden. Die Gehstruktur muß praktiziert werden. Es bleiben daneben noch zwei weitere Formen: eine im Anschluß an die EKD-Synode „Christ werden, Christ bleiben“. Da hat sich erfreulicherweise ein Gemeindeseminar zu diesem Thema herausgebildet, und wir sind erstaunt, wie stark die Nachfrage nach der Durchführung dieses Seminars „Christ werden, Christ bleiben“ in unserer Landeskirche ist. Also, auch hier – mehr in Seminarform – ergibt sich sehr viel, was tatsächlich gut ist und angenommen wird. Und schließlich darf die klassische Gemeinde Evangelisation, die nach wie vor neben der Bibelwoche einen hohen Stellenwert in unserer Landeskirche hat und sehr nachgefragt wird, nicht vergessen werden.

Synodale Dr. Gilbert: Keine Sorge, ich mach's ganz kurz – wenngleich es mich natürlich locken würde, zur „Religionsvermischung“ etwas zu sagen. Aber ich glaube, wir müssen auch an den nächsten Tagesordnungspunkt denken.

Wenn die Frage von Prälat Bechtel nicht nur eine rhetorische sein sollte, antworte ich gerne: Ich bin seit März dieses Jahres bei 15 Veranstaltungen in Gemeinden und Kirchenbezirken gewesen. Das ist fast genauso viel wie nach Vancouver. Ich würde sagen: Es ist weniger „Ereignis“ als vor sieben Jahren, aber wer kommt und mitmacht, ist wirklich interessiert. So viel in ganz knappen Worten.

Ich habe mich besonders gefreut, daß ich bei zwei Veranstaltungen so ein bißchen „nach Hause“ kommen konnte. Das war bei den Konsynodalen Uhlig und Sutter in ihren Gemeinden.

Synodaler Friedrich: Ich habe mich bei den Worten von Herrn Weiland zu Wort gemeldet. Herr Weiland, ich habe in der Tat so komplizierte Gehirnstrukturen oder Gehirnwindungen, wie Sie das vorhin ansprachen. Ich habe das Referat der koreanischen Theologin – nachdem ich darüber gehört habe – im Wortlaut mehrmals gelesen und

habe mich sehr darüber gefreut, mit welcher warmherziger Menschlichkeit dieses Referat durchgezogen ist. Wie hier für die Freiheit des Geistes und der Menschen gesprochen ist, das ist mir ein ganz wichtiges Anliegen: fröhliche, befreite Menschlichkeit. Ich finde mich in diesem Referat gut aufgehoben und empfinde in diesem Zusammenhang das Wort von „Religionsvermischung“ als diffamierend. Für mich persönlich ist das so – das will ich einfach einmal sagen. Ich will damit keinen Vorwurf verknüpfen. Ich finde meinen Glauben und meine Haltung darin gut wieder und freue mich sehr über dieses Referat.

Oberkirchenrat Baschang: Ich betrachte es nach einigen Diskussionen über dieses Referat als einen Fehler, daß wir es unter uns in der Synode nicht gründlich diskutiert haben.

(Beifall)

Ich denke, es macht einen Unterschied, von welchen theologischen Prämissen aus über den Heiligen Geist geredet und ein Zugang zum Geheimnis des Heiligen Geistes gesucht wird. Das bedeutet, daß wir in der theologischen Bewertung dieses Referates die Bekenntnisgrundlagen nicht außer acht lassen können, auf denen wir als Evangelische Landeskirche in Baden stehen. Von diesem Bekenntnis aus ist ein anderer Zugang zu diesem Referat und eine andere Wertung dieses Referates konsequent und wird sich dann unterscheiden von den Zugängen und Wertungen dieses Referates von anderen Voraussetzungen her. Möge dieses Referat erst recht Anlaß sein, unsere eigene Bekenntnisfindung und unsere eigene Bekenntnisverpflichtung neu zu bedenken. Ich denke allerdings, Herr Friedrich, darüber müßten wir uns anhand des Textes verständigen. Warmherzigkeit ist noch kein theologisches Kriterium. Wenn ich ernstnehme, was ich bei Luther über die Bindung des Heiligen Geistes an das Wort gelernt habe, und wenn ich seine Auslegung des dritten Glaubensartikels ernstnehme, dann komme auch ich zu dem Ergebnis, Frau Chung hat den Geist Christi mit anderen Geistern vermischt.

Wenn ich das Wort habe, will ich auch zum Stichwort „Evangelisation“ etwas sagen, weil uns das alle mehr bedrängen sollte als nur so, daß wir ein Schlagwort hin- und herschieben und eine Aufgabe beschwören. Im Interesse der Evangelisation in Deutschland hatten wir im vergangenen Jahr einen Theologenkongreß, haben wir in diesem Jahr einen weiteren Theologenkongreß und haben wir im nächsten Jahr das „Jahr mit der Bibel“, im darauffolgenden Jahr eine große Evangelisation mit Billy Graham, die auf Großleinwänden in alle Städte der Bundesrepublik übertragen werden soll, usw. Ich zähle das auf, um deutlich zu machen: hier jagt ein Programm das andere, hier ist so etwas wie eine geordnete Strategie überhaupt nicht erkennbar. Selten haben wir bei allen diesen Ideen, Anforderungen und Wünschen die Möglichkeit, uns so breit angelegt vorzubereiten und so langfristen geplant eine Sache zu betreiben, wie beim „Jahr mit der Bibel“. Wir werden von einem Aktionismus in den anderen gejagt, wenn wir uns nicht verweigern. Es sind nicht nur EKD-Gremien, sondern das Lausanner Komitee erfindet etwas, irgendeine andere Vereinigung hält etwas um Jesu und der Rettung der Welt willen für nötig – und wehe der Landeskirche, die dann sagt, wir machen nicht mit. Die setzt sich ja sofort dem Verdacht aus, daß sie es mit Evangelisation und Mission nicht ernstnehmen würde. Hier offenbart sich eine schreckliche Strukturschwäche des deutschen Protestantismus.

Wenn ich dieses schon anspreche, dann gleich auch noch dieses: Ich habe unter dem Stichwort „Strukturschwäche“ kein Verständnis mehr für die Fortexistenz der konfessionellen Sondervereinigungen, also Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), Evangelische Kirche der Union (EKU) und Arnoldshainer Konferenz (AKf), nachdem wir nun die neue größere EKD haben. Ich sehe in diesen Strukturschwächen, die wir haben, den Grund von unendlich viel unnötiger Mehrarbeit, die genau die missionarische und evangelistische Arbeit verhindert.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich schließe jetzt diesen Tagesordnungspunkt ab. Ein Beschlußantrag ist nicht gestellt. Der Ältestenrat wird sich mit den Anregungen, die Herr Martin gegeben hat, zu befassen haben. 1992 und 1993 haben wir bereits Schwerpunkttagungen festgelegt. Wir wollen sehen, was wir mit Ihren Vorschlägen machen können.

Herr Pfarrer Meurer, haben Sie es sehr eilig – oder gestatten Sie, daß wir noch eine Pause machen? – Gut, dann machen wir jetzt noch 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.30 Uhr bis 17.45 Uhr)

Präsident **Bayer:** Wir fahren in der Tagesordnung fort.

V

Referat zum „Jahr mit der Bibel 1992“

Präsident **Bayer:** Sie erinnern sich alle, daß der Hauptausschuß hier im Plenum beantragt hat, das Jahr mit der Bibel 1992 vorbereitend und multiplikatorisch in der Landessynode zu behandeln. Der Ältestenrat hat das aufgegriffen und mich gebeten, bei Herrn Pfarrer Dr. Meurer wegen eines Referats anzufragen. Herr Dr. Meurer hat freundlicherweise zugesagt. Hier ist er. Wir freuen uns auf Ihr Referat.

(Beifall)

Pfarrer **Dr. Meurer:** Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Das Präsidium dieser Landessynode hat mich gebeten, über das Jahr mit der Bibel zu berichten. Das ist zunächst einmal eine hohe Ehre, deren ich mir bewußt bin. Es ist aber auch eine schwierige Aufgabe, weil mir dafür nur 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden konnten. Ich werde deshalb darauf verzichten, die nicht uninteressante Vorgeschichte darzustellen. Dessen muß darauf verzichtet werden, die Konzeption des Jahres mit der Bibel zu erläutern. Ich will mich statt dessen auf eine einzige Frage konzentrieren, zumal diese hier und dort häufiger gestellt worden ist. Diese Frage lautet: Warum überhaupt ein Jahr mit der Bibel?

1. Die Bibel wird heute von allen christlichen Kirchen als das Fundament des christlichen Glaubens erkannt und bekannt

Das ist neu, und niemand weiß, welche Auswirkungen das in Zukunft haben wird. Daß die katholische Kirche dies erkennt und bekennt, ist neueren Datums. War das Tridentinische Konzil noch kritisch gegenüber dem allgemeinen Bibelgebrauch eingestellt und haben noch die Päpste des 19. Jahrhunderts die Tätigkeit der Bibelgesellschaften – auch der katholischen – verdammt, so hat sich die Einstel-

lung der katholischen Kirche zur Bibelübersetzung und Bibelverbreitung mit dem 2. Vatikanischen Konzil entscheidend geändert. Die noch vom Tridentinum behauptete maßgebliche Stellung der Vulgata ist dort definitiv aufgegeben worden. Damit war der Weg frei für eine ökumenische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bibelübersetzung. Die „Guiding Principles for the interconfessional cooperation in translating the Bible“ vom Jahre 1968 stellen das erste ökumenische Abkommen dar, das zwischen dem Vatikan und dem Weltbund der Bibelgesellschaften geschlossen worden ist. Seitdem sind viele interkonfessionelle Bibelübersetzungen erstellt worden. Aufgrund der Ermutigung, die Bibel allgemein zugänglich zu machen, zu studieren und auszulegen – und zwar nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen –, die das 2. Vatikanische Konzil ausgesprochen hat, ist innerhalb der katholischen Kirche eine blühende Bibelexegese und eine beachtliche bibelpastorale Arbeit entstanden. Professor Karl Fritz Daiber hat zusammen mit Ingrid Lukatis rechtzeitig zum Jahr der Bibel das Ergebnis seiner Untersuchungen zum Bibelgebrauch in unserem Lande aus dem Jahre 1981 und 1987 in dem Band: „Bibelfrömmigkeit als Gestalt gelebter Religion“ vorgestellt und dabei u.a. erhoben, daß im Kernbereich der katholischen Kirche die Bibel häufiger gelesen wird als von Protestanten. Nach all dem, was sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil ereignet hat, wundert einen das nicht; von einem protestantischen Proprium kann demnach nicht mehr die Rede sein. Auch die Katholiken lieben, lesen, lernen die Bibel.

Auch bei den orthodoxen Kirchen ist ein ökumenischer Wandel eingetreten. Vollzog sich bei ihnen der Gebrauch der Bibel vornehmlich im Gottesdienst, so hat sich das in den letzten 20 Jahren erheblich geändert. Die orthodoxen Kirchen im Nahen Osten hatten die Bedeutung der Übersetzung und Verbreitung der Bibel für ihr Weiterexistieren längst erkannt. Die koptische Kirche ist ihnen gefolgt wie auch die äthiopische Kirche. Die griechisch-orthodoxe Kirche hat sich nach heftiger Auseinandersetzung für eine umgangssprachliche Übersetzung ausgesprochen und macht sie allen zugänglich. Geradezu fortschrittlich waren die orthodoxen Christen in Armenien und Georgien – mehr im geheimen –, aber auch in Rumänien, zögerlich dagegen die russisch-orthodoxe und bulgarisch-orthodoxe Kirche. Immerhin wird übermorgen ein Verständigungsprotokoll zwischen dem Patriarchen Alexei II und dem Weltbund der Bibelgesellschaften in Durham unterzeichnet, das die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bibelübersetzung und Bibelverbreitung zum Inhalt hat.

Kommen wir nach dieser Skizze zu unserer Frage zurück: Warum ein Jahr mit der Bibel? Wenn alle Kirchen in unserem Lande das Jahr mit der Bibel tragen, bejahen und durchführen, dann verdient das bewußtgemacht zu werden, weil so allen Christen und darüber hinaus der Öffentlichkeit vor Augen geführt wird, daß es bei allen Unterschieden eine gemeinsame Grundlage gibt, nämlich die Bibel. Das hat Zeugnischarakter.

2. Die vielfältige Hinwendung zur Bibel

Daiber konstatiert in seiner erwähnten Publikation eine erneute Hinwendung zur Bibel in den 80er Jahren. Gewiß, die Bibelsynode der EKD im Jahre 1981, die in Fellbach bei Stuttgart stattfand, markiert hier ein deutliches Datum. Allerdings meine ich, daß die Ansätze dafür früher liegen. Ich erwähne hier die neuen wissenschaftlichen Zugänge

zum Verständnis der Bibel, wie sie in Ergänzung zur historisch-kritischen Auslegungsmethode entwickelt worden sind. Die Arnoldshainer Konferenz wird dankenswerterweise rechtzeitig zum Jahr der Bibel eine Darstellung über die unterschiedlichen Auslegungsmethoden vorlegen. Ich erwähne hier aber auch Jörg Zinks Verdienste um eine verständliche Bibelübersetzung, die Bemühungen der Bibelgesellschaften, umgangssprachliche Bibelübersetzungen in allen Ländern Europas zu erstellen, die Lutherbibelrevisionen in den 60er und 70er Jahren und den Eklat mit der Revision von 1975, der uns allen plötzlich vor Augen geführt hat, daß der Protestantismus eine Sprach- und Bibelübersetzungstradition hat, die nach wie vor prägend ist und nicht geopfert werden kann, was übrigens auch für andere Länder in Europa gilt. In diese Zeit gehört auch der Versuch einiger, die Bibel comicable darzustellen, um die Jugend wieder an die Bibel heranzuführen, die allerdings samt und sonders gescheitert sind.

Unbestreitbar ist allerdings, daß in den 80er Jahren neue methodische Zugänge zur Bibel erarbeitet worden sind, im katholischen und evangelischen Bereich, fast mehr im katholischen. Die Deutsche Bibelgesellschaft bringt zusammen mit dem Katholischen Bibelwerk ein ökumenisches Werkbuch zur Bibelarbeit heraus, das die neuen Zugänge zur Heiligen Schrift im einzelnen darstellt. Tatsache ist auch, daß in unserem Lande – wie übrigens auch in anderen Ländern Europas – die Hausbibelkreisbewegung gewachsen ist. Man schätzt, daß es inzwischen etwa 24.000 solcher Kreise in Westdeutschland gibt. All das verdient bekannt gemacht zu werden. Es ist bei den strategischen Vorüberlegungen bewußt darauf verzichtet worden, im Jahr mit der Bibel 1992 eine Bibelausgabe in den Vordergrund zu stellen, ein bibeldidaktisches Konzept zu entwickeln, ganz abgesehen davon, daß dies unmöglich gewesen wäre. Was alles an Schätzen bereitsteht und genutzt werden kann, das jedoch soll das Jahr mit der Bibel bewußt und erneut zugänglich machen. Und es wird Sie sicher erfreuen zu hören, daß sich etwa 7.000 Gemeinden bei uns gemeldet und Bereitschaft signalisiert haben, mit eigenen Aktionen das Jahr mit der Bibel zu begehen. Hier soll auch ausdrücklich das Engagement des badischen Oberkirchenrats erwähnt werden, mit dem er sich von Anfang an hinter das Jahr der Bibel gestellt hat.

3. Bibel und Kultur

Die Bibel hat unsere Kultur entscheidend geprägt. Das gilt zunächst einmal für die Sprache. Daß die deutsche Sprache literaturfähig ist, ja, mehr noch, ein vortreffliches Gefäß für das göttliche Wort ist, hat Martin Luther mit seiner Bibelübersetzung einer Zeit deutlich gemacht, die das erklärmaßen für nicht möglich hielt. Mit dieser Leistung hat er den Grund für ein einheitliches Deutschland gelegt und den unterschiedlichen Stämmen ein gemeinsames Kommunikations- und Ausdrucksmittel geschenkt. Alle späteren Literaten haben aus dieser Quelle geschöpft. Nun genügt es nicht, nur auf diesen rein formalen Tatbestand hinzuweisen, denn mit der Sprache verändert sich auch das Bewußtsein, das Denken und Handeln. Die Bibel, in welcher Sprache auch immer, hat Europa die entscheidenden Denkkategorien geliefert. Mit Recht hat die frühere Premierministerin Thatcher den französischen Staatspräsidenten Mitterand korrigiert, als er im Jahre 1989 die Ideale der französischen Revolution *égalité*, *liberté* und *fraternité* als den einzigartigen Beitrag des französischen Volkes für Europa herausstellte, indem sie

darauf hinwies, daß dies alles Begriffe aus der Bibel seien und die Menschen in Europa ihr und nicht den Franzosen Dank schuldeten.

(Heiterkeit)

In der Tat kann die europäische Geistesgeschichte gar nicht ohne die Bibel verstanden werden. Die philosophischen Systeme, die in Europa entwickelt worden sind, die Rechtsauffassungen, die Vorstellungen von Solidarität und Freiheit sind ohne die Bibel schlechterdings nicht zu denken. Dies wird übrigens dem Normaleuropäer immer dann vor Augen gestellt, wenn er sich mal in andere Kontinente und Kulturen begibt. Die Kirchen haben diesen Prozeß eingeleitet. Er ist dann mitunter auch gegen sie weitergeführt worden. Die biblische Botschaft wurde so zum Ferment der europäischen Kultur.

Wir befinden uns gegenwärtig in einem gewissen Dilemma. Die großen Künstler Europas greifen biblisches Material in ihren Darstellungen kaum mehr auf. Es gibt meines Wissens keinen herausragenden Schriftsteller, der biblische und christliche Themen behandelt. Und doch gibt es hoffnungsvolle Ansätze im Bereich der Künste. Um diese bewußt zu machen und zu fördern, ist die Stiftung Bibel und Kultur vor einigen Jahren gegründet worden, deren Kuratorium führende Vertreter aus dem Bereich der Kirchen, der Politik, der Geisteswissenschaften, der Wirtschaft angehören. Der letzte Deutsche Evangelische Kirchentag hat denn auch dem Thema Bibel und Kultur seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um der evangelischen Christenheit die Angst vor dem sogenannten und berüchtigten Kulturprotestantismus zu nehmen. Wie groß das Interesse der Gemeinden an Kunstaussstellungen und Bibelausstellungen im allgemeinen ist, hat uns in der Stuttgarter Geschäftsstelle selber überrascht.

Die Bedeutung, die die Bibel für unsere Kultur hatte, hat und auch in Zukunft haben wird, bewußt zu machen, ist ein weiteres Anliegen des Jahres mit der Bibel. Erst wenn wir uns selbst verstehen, sind wir in der Lage, auch andere zu verstehen und in den Dialog einzutreten, der uns in Zukunft abverlangt wird. Das führt mich unmittelbar zum nächsten und letzten Punkt.

4. Wir befinden uns auf der Schwelle in eine neue noch unbekannte Zeit

Die Symptome liegen auf der Hand. Der Wissenschaftsoptimismus der früheren Jahre ist in einen Wissenschaftspessimismus umgeschlagen. Man ist förmlich erschrocken, wie viele Pessimisten es unter den Naturwissenschaftlern gibt. Die großen Utopien der 60er Jahre haben sich im nachhinein als *Fata Morgana* erwiesen und bei vielen damaligen Anhängern Resignation hinterlassen. Die Auseinandersetzung um die künftigen Ressourcen und die Zerstörung der Umwelt hat auch die Wirtschaft nachdenklich gestimmt, die mit ihrem ungezügelten Drang des Produzierens dabei war, die Menschheit in eine Wegwerfgesellschaft zu verwandeln. Aufgrund all dieser Symptome haben Übereifrige bereits das Ende der Aufklärung und das Aufkommen der Postmoderne proklamiert.

Die Krisenstimmung hat die Menschen in den Ländern des Ostens in noch viel größerem Umfang erfaßt. Das hängt natürlich mit dem Zusammenbruch des Kommunismus zusammen, den sich kein Mensch in dieser Geschwindigkeit ausdenken konnte. Er hat in der ehemaligen Sowjet-

union zu einer tiefen geistigen Verunsicherung geführt. Mit dem Zusammenbruch eines Wirtschaftssystems und der Auflösung des letzten europäischen Imperiums – das sind ja die Stichworte, die man laufend liest – ist das, was sich im Osten vollzogen hat und noch vollzieht, nur äußerlich beschrieben. Was sich dahinter abspielt, ist ein erschreckender moralischer Verfall, tiefe Hoffnungslosigkeit, mangelnder Glaube an die Zukunft, eingefleischtes Mißtrauen gegenüber den Regierenden, ja, Angst vor allem, was jetzt noch kommen mag.

Das ist mir bei meinen Besuchen in den Ländern der Sowjetunion und des Ostens deutlich geworden. Wenn die Deutschen in Rumänien nach einer 800jährigen bedeutenden Geschichte und die Rußlanddeutschen nach einer 200jährigen Geschichte sagen: Wir wollen heim und damit Deutschland meinen, dann ist das nur ein Ausdruck für das, was sich in diesen Ländern bei den Menschen geistig und seelisch abspielt.

Der Zusammenbruch des Kommunismus im Osten ist das Ende einer Idee, die Europa durch seine Geschichte hindurch verfolgt hat. Es ist die Idee von der Einheit aller Völker mit einem Führer, mit einem Glauben, mit einem gesellschaftlichen System, die im Kern in der Geschichte vom Turmbau zu Babel als warnendes Beispiel überliefert ist. Mit dem Zerschlagen des Corpus Christianum in der beginnenden Neuzeit durch die Reformation ist der Gedanke keineswegs aufgegeben worden. Im cuius regio eius religio hat sich der Grundgedanke zunächst noch erhalten: ein Staat, ein Führer, eine Religion, eine Bibel. Mit der Aufklärung aber trat an die Stelle des Christentums das Reich der Vernunft, und bald war auch der Führer da, der sich an die Spitze dieses Reiches setzte und die Völker eroberte: Napoleon. Eine pestartige Auswucherung dieses Prinzips war auch der Versuch Hitlers, die Völker einer besseren Zukunft unter Anwendung von biologisch-materialistischen Selektionsprinzipien entgegenzuführen. Der letzte Versuch in dieser Richtung war der kollektive Humanismus unter Zwang und auf Kosten individueller Freiheit. Ich beschreibe das hier, um uns deutlich zu machen, daß hier eine Ära zu Ende geht, deren Anfänge weiter zurückreichen und an denen die Christenheit schuldhaft mitbeteiligt war. Ob katholisch, evangelisch oder orthodox, diesem monistischen Denkansatz waren sie alle verhaftet, was meines Erachtens mit einem falschen Gottesverständnis zusammenhängt. Es widerspricht nämlich der trinitarischen Gottheit, die die Unterschiedlichkeit impliziert und dialogische Struktur hat. Wir sollten in Zukunft mehr über die Trinität und die Pneumatologie nachdenken.

Wir erleben das Ende eines Europas im Sinn einer uniformierten geistlichen, geistigen, gesellschaftlichen Größe, die nur mit Zwang, mit Blutvergießen, mit autoritären Herrschaftsstrukturen durchgesetzt werden konnte, wie die Geschichte zeigt. Wir befinden uns auf der Schwelle in eine neue Zeit, die die Vielfalt bejahen muß. Die Neuordnung nach dem Zweiten Weltkrieg hat zur Auflösung der konfessionellen Homogenität in Deutschland geführt. Die seit den 50er Jahren einsetzende Völkerwanderung aus den Ländern des Nahen Ostens und Südeuropas hat die völkische Homogenität ausgehöhlt. Wir befinden uns im Übergang in eine multikulturelle Gesellschaft. Das ist neu und verursacht Angst, ja Aggression, wie die Ausschreitungen gegen Fremde in unserem Lande deutlich machen.

In dieser geistigen und gesellschaftlichen Umbruchsituation muß und kann die Kirche ihren besonderen Beitrag

leisten. Sie kann dies aber nur mit der Bibel. Ihr Auftrag besteht ja nicht darin, die Angst zu verstärken – und das geschieht häufig – oder vordergründige Lösungen zu propagieren, wie sie uns aus allen Lagern ohnedies ständig angeboten werden. In dieser Zeit des Umbruchs und des geistlichen Aufbruchs hat die Kirche den Auftrag, die radikale Umkehr, die *Meta noia* und die befreiende Botschaft zu verkündigen, die in der *justificatio impii*, in der Rechtfertigung des Sünders, besteht. Die Bibel ist insofern radikaler als viele, die sich als radikal ausweisen. Sie sagt uns, daß der Mensch aus sich heraus immer nur Böses produziert und so lange Amok läuft, bis er Ruhe findet in Gott. Es geht ihr also nicht nur um vordergründige Lösungen, sondern um die *creatura nova*, wie Paulus sagt, um den neuen Menschen in Christus. Meines Erachtens kann sie diesen radikalen Beitrag aber nur leisten, wenn sie sich zunächst selber ganz unter die biblische Botschaft stellt, weil sie selber auch Ängste hat und ständig in der Versuchung steht, das ihr aufgetragene Zeugnis von Jesus Christus als dem Heiland der Menschen und der Welt zugunsten kurzschlüssiger ethischer Handlungsanweisungen zu verkürzen oder zugunsten eines christlich-jüdischen oder christlich-muslimischen Dialogs zu verwässern. Die Bibel besteht nun einmal aus dem Alten und dem Neuen Testament. Sie ist kein göttliches Gesetzgebungswerk und damit etwas total anderes als der Koran. Das hat Lessing in seiner berühmten Ringparabel außer acht gelassen. Die Ringe sind eben doch nicht gleich, sondern höchst unterschiedlich.

Wir werden uns auf der Schwelle ins neue Zeitalter mehr auf die uns zugedachte Rolle besinnen müssen, Stadt auf dem Berg, Salz der Erde, Licht für die Welt zu sein. Natürlich kann es jetzt nicht die Aufgabe sein, hier darzustellen, in welcher Weise mit der Bibel die Denkkategorien und Maßstäbe an die Hand gegeben werden. Das ist die Aufgabe der Theologie und die der Verkündigung der Kirche.

Gestatten Sie mir noch drei kurze Anmerkungen zum Schluß.

Erstens, ich habe versucht, Ihnen eine Antwort auf die Frage zu geben: Warum ein Jahr mit der Bibel? Daß dieses Jahr im Jahre 1992 stattfindet, hatte pragmatische Gründe. Der Verweis auf die vorgesehene Europäische Union und das 500jährige Jubiläum der Entdeckung Amerikas ist nachträglich erfolgt. Beide haben keinen Begründungscharakter für das Jahr mit der Bibel. Die kritischen Anmerkungen aus Baden zu dem Vorwort des Prospektes haben von daher ihre Berechtigung. Der Vorschlag von Herrn Professor Theißen, daß es besser gewesen wäre, damit bis zum Jahre 2000 zu warten, hat mich wenig überzeugt. Die französische Revolution – um nur ein Datum zu nennen – hat auch nicht exakt 1900 stattgefunden. Geschichtliche Umbrüche und geistliche Aufbrüche finden statt, wenn es Gott gefällt, nicht, wenn wir es gerne hätten oder wenn die Jahreszahlen sich runden.

Zweitens, die hilfreiche Untersuchung von Professor Daiber hat uns deutlich gemacht, daß nahezu 75% unserer Bevölkerung eine positive Einstellung zur Bibel haben, allerdings läßt nachdenklich stimmen, wenn er zugleich feststellt, daß die Mehrheit mit der Bibel Trost und Ernst verbindet. Ich hoffe, daß es uns im Jahr mit der Bibel gelingt, das Befreiende der biblischen Botschaft deutlich zu machen, die im Kern die *justificatio impii* ist. Denn der Bibel geht es entscheidend um die Befreiung des Menschen. Und wo Freiheit ist, da ist auch Freude.

Drittens, der schwäbische Theologe, Textkritiker und Bibelforscher Bengel hat einmal gesagt: „Wenn die Kirche wacker ist, so glänzt die Schrift. Wenn die Kirche kränkelt, so bleibt die Schrift verliegen.“ Immer dann, wenn die Kirche die Heilige Schrift entdeckt bzw. wiederentdeckt, hat das enorme Auswirkungen für die Kirche, sie wird „wacker“; es hat Auswirkungen für die Menschen, denn sie erfahren Befreiung durch geistige Umkehr; für den Staat, weil dieser auf Menschen angewiesen ist, die das Gute wollen. Denn jede Gesellschaft zerfällt, in der alles per Gesetz geregelt und erzwungen werden muß.

Mein Wunsch ist, daß das Jahr mit der Bibel uns alle zu einer solchen Entdeckung führt, die Pfarrer, die Gemeinden, die häufigen Bibelleser, die Hin- und Wiederleser – das sind gar nicht so wenige – und schließlich diejenigen, die sie gar nicht kennen. Das wäre die beste Antwort auf die Frage: Warum ein Jahr mit der Bibel? – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen für diesen informativen Vortrag zum Buch der Bücher, zur Hinwendung zur Bibel, zur Historie, Vergangenheit und Zukunft und auch das erfreuliche Interesse am Jahr mit der Bibel. Sie haben es fertiggebracht, am Abend eines anstrengenden Tages unsere gespannte Aufmerksamkeit zu erlangen und bei uns Freude hervorzurufen. Herzlichen Dank, Herr Pfarrer Dr. Meurer!

(Beifall)

Sie haben jetzt Gelegenheit, Fragen zu stellen; wenn Sie wollen, auch zu votieren, etwas zu sagen. Wir haben Gelegenheit zur **Aussprache**. – Herr Prälat Schmoll hat sich gemeldet.

Prälat **Schmoll**: Ich möchte Herrn Dr. Meurer ausdrücklich für den Hinweis auf die Bibel als gemeinsames Fundament der christlichen Kirchen und auf die damit verbundene Praxis in den Kirchen und die Gemeinsamkeiten danken. Im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg wurde neulich in Anwesenheit von Herrn Oberkirchenrat Baschang überlegt, welche Zeichen der Gemeinsamkeit in diesem Jahr auf der Ebene der Kirchen und Kirchenleitungen gesetzt werden können. Meine große Bitte wäre, auch auf der Ebene der Gemeinden ökumenische Veranstaltungen zu planen. Dabei werden oft wir initiativ werden müssen, weil die katholischen Gemeinden aus verschiedenen Gründen – Diözesanforum, Katholikentag – noch weniger als wir Zusätzliches planen und tun können. Wir könnten deutlich machen, daß, was ohnehin geschieht und zur Gemeindegarbeit gehört, unter dem Zeichen der Bibel und des Jahres mit der Bibel und gemeinsam geschehen kann. Wichtig wäre – auch das ist eine Bitte –, auch die kleineren Gemeinden von vornherein in eine solche Planung einzubeziehen.

Synodale **Altner**: Ich möchte auch dazu Mut machen, die Bibel mit unseren Partnergemeinden in der weiteren Ökumene zu lesen. Wir haben zum großen Teil Partnerschaften mit schwarzen Gemeinden in Südafrika oder – ich denke jetzt an meine Gemeinde – mit einer Minjüng-Gemeinde in Südkorea oder mit Gemeinden irgendwo sonst in Afrika oder Lateinamerika. Die Partnerschaft ist ja sonst sehr oft eine Einbahnstraße. Wir geben, und die Partner nehmen. Hier könnte einmal deutlich werden; nicht nur wir, sondern auch sie haben zu geben, weil sie genauso wie wir empfangen haben. Das gemeinsame

Lesen der Bibel könnte uns zu Erfahrungen verhelfen, die wir sonst nicht machen können. Wir sind gewohnt, die Bibel mit unserer Brille zu lesen. Es wäre ganz gut, die Bibel einmal mit der Brille dieser Gemeinden zu lesen. Dann gewinnen manche Texte plötzlich eine Brisanz, die sie bei uns gar nicht mehr haben, weil wir sie schon so abgeschwächt oder ganz übersehen haben. Dieses gemeinsame Studium der Bibel, der Austausch von Predigten oder Miteinanderreden über einen Text der Bibel bei Partnerschaftsbesuchen, das verhilft zu ganz neuen Erfahrungen.

Synodaler **Weiland**: Herr Dr. Meurer hat lobend das Engagement des Oberkirchenrates in dieser Sache erwähnt. Ich kann nur ahnen, was Sie gemeint haben, Herr Dr. Meurer, und möchte mich auch selber ganz herzlich bedanken, daß eine so wichtige Sache aufgegriffen und daß ihr in verschiedener Weise nachgegangen wurde. Ich kann mich an einen Vorschlag erinnern, den ich irgendwo gelesen habe, daß man beispielsweise in Ältestenkreisen eine Stunde lang einfach Bibelarbeit macht, daß man versucht, andere Tagesordnungspunkte zu straffen, zu strukturieren, und daß man damit gewichtet.

Ich überlege mir, ob wir das auch hier in der Synode machen sollten. Das ist jetzt ein spontaner Gedanke. Aber müßte es nicht möglich sein, daß auch wir in der Synode jeden Tag in kleinen Gruppen bei der nächsten oder übernächsten Sitzungsperiode zusammenkommen und eine Stunde lang zweckfrei und ohne Tagesordnungspunkte miteinander die Bibel lesen? Vielleicht kann der Ältestenrat diesen Gedanken aufgreifen und durchdenken. Er ist noch so unausgegoren, daß ich keinen Antrag daraus machen möchte.

Synodaler **Boese**: Ich danke für den Vortrag. Wir haben bei uns in den Gemeinden und im Bezirk einige Vorbereitungen für das Jahr der Bibel. Ich wäre sehr dankbar, Herr Dr. Meurer, wenn wir den Vortrag in unsere Fächer bekommen könnten; denn hier sind einige Gedanken drin, die ich auch selber sehr gerne bei der Vorbereitung weitergeben möchte. – Danke.

Präsident **Bayer**: Das erfolgt, Herr Boese. Der Vortrag wird vervielfältigt und verteilt.

Synodaler **Dittes**: Ich habe noch eine Rückfrage an die Kirchenleitung. Ist das Jahr der Bibel so von der Kirchenleitung an die Kirchen hinunterdelegiert? Haben die gewisse Aufrufe bekommen, da mitzumachen? Oder ist es den Kirchenbezirken freigestellt, sich dranzuhängen und sich zu beteiligen und mit Aktionen das Jahr mit der Bibel zu unterstützen?

Synodaler **Wermke**: Ich kann direkt darauf antworten. Der Kirchenbezirk Bretten beispielsweise veranstaltet seine Herbstsynode am 16.11. ganz im Zeichen des kommenden Jahres mit der Bibel, um damit zu erreichen, daß sich eine gewisse Multiplikatorenfunktion im nächsten Jahr auswirkt. Es ist sicherlich möglich, das Programm des kirchenbezirklichen Bibeltreffens zu veröffentlichen, wenn das gewünscht wird.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte kurz auf die Frage von Herrn Dittes eingehen. Wir haben zur Vorbereitung auf das Jahr mit der Bibel 1992 im Jahr 1991 im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsprogramms – ich weiß nicht mehr genau – 12 oder 14 Fortbildungsveranstaltungen angeboten mit dem Charakter von workshops, in der

Regel abteilungsübergreifend in meinem Referat, zum Teil referatsübergreifend innerhalb des Oberkirchenrates, um örtliche Vorhaben für das Jahr mit der Bibel 1992 vorher miteinander vorzubereiten, um so auch die persönliche Vorbereitungszeit um etwa 50% zu reduzieren. Das war unsere Überlegung. Es sollte also keiner sagen müssen: Ich habe nicht die Zeit im normalen Betrieb, einen solchen Schwerpunkt Bibel zu setzen. Dieses sollten die Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 1991 leisten.

Die Deutsche Bibelgesellschaft hat schon sehr früh im Jahr 1991 einen Ideenkatalog herausgebracht. Ich sehe ihn zum Teil auf den Tischen liegen. Er hat ein etwas ungewöhnliches Format und mit dem Ideenreichtum und den Materialhinweisen auch einen etwas ungewöhnlich, nämlich reichen und guten Inhalt.

Wir haben diese „Ideen“ bewußt mit dem größten Verteiler versandt, das heißt weit über die Gemeindepfarrämter hinaus, weil ja auch Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten dieses Thema aufnehmen können.

Nicht im Jahre 1992 entdecken wir alle die Bibel, als ob wir nicht bisher aus der Bibel und mit der Bibel gelebt hätten, sondern wir versuchen, unsere normale Arbeit im Jahr 1992 in besonderer Weise durch die Bibel zu akzentuieren. Darum dieser Versand an alle.

Wir haben jetzt noch einmal eine Broschüre an alle mit dem größten Verteiler verschickt. Sie kommt aus der hannoverschen Landeskirche, ist ökumenisch bearbeitet. Ich weiß nicht mehr auswendig, wie der Titel heißt, ich glaube „Ein Fest mit der Bibel feiern“. Sie hat eine Fülle von sehr praktischen Ideen.

Wir haben das sehr grundsätzliche und sehr praktische Referat von Professor Dr. Theißen, das er bei der Dekanskonferenz gehalten hat, breit gestreut. Wir hatten ihn in der Dekanskonferenz zunächst einmal um dieses Referat gebeten. Wir werden innerhalb der Dekanskonferenz versuchen festzustellen, in welchen Kirchenbezirken Veranstaltungen geplant sind, die über den Bezirk hinaus Aufmerksamkeit verdienen, damit wir mithelfen, die Bekanntmachung in den Nachbarbezirken zu organisieren.

Letztlich aber kann das Jahr mit der Bibel nicht von uns im Oberkirchenrat organisiert und durchgeführt werden. Wir können nur mithelfen, daß die Materialien, die es in großer Menge gibt, entdeckt werden, und daß die Möglichkeiten, die in den einzelnen Gemeinden sicher sehr unterschiedlich sind, genutzt werden.

Die „Mitteilungen“ haben begonnen, eine eigene Spalte dazu einzurichten. Das war schon in der vorletzten Nummer, in der letzten Nummer. Die nächste Nummer wird sehr breit dazu noch einmal Material anbieten. Überlegung ist hier, daß die „Mitteilungen“ von sehr vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelesen werden. Die können dann ihrerseits noch einmal in die Gemeindeleitungen hinein Erwartungen und Bereitschaften mitteilen und so die Planungen der Gemeindeleitungen ergänzen und unterstützen.

Was wir nicht gemacht haben, ist – jedenfalls bis jetzt –, eigenes, badisches Material anzubieten. Es ist so viel Material auf dem Markt, daß wir das nicht noch badisch ergänzen müssen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Jensch: Unser Kirchenbezirk Lörrach hat die vergangene Herbsttagung der Bezirkssynode veranstaltet mit dem Schwerpunktthema „Jahr der Bibel“ vor etwa 10 Tagen mit einer Vorstellung der Konzeption durch den Geschäftsführer Herrn Dauth aus Stuttgart und einer Gruppenbibelarbeit in dem Sinne, wie es Herr Weiland angeregt hat, nach den Vorschlägen von Professor Theißen über die sogenannten „Brücken-Motive“. Der Anlaß für dieses Jahr mit der Bibel, so wurde es uns dargestellt, sei das 500ste Jubiläumsjahr der Entdeckung Amerikas und gleichzeitig das erste Jahr des neuen EG-Binnenmarkts in Europa als äußerer Anlaß. Der Zweck sei eben, einer breiten Öffentlichkeit die große Bedeutung der Bibel für Gesellschaft und Kultur zu vermitteln, zunächst einmal ganz unabhängig von konfessioneller und glaubensmäßiger Vertiefung, und dies solle auf der Basis ökumenischer Zusammenarbeit angegangen werden.

An Ihrem sehr engagierten Referat, Herr Dr. Meurer, hat mich die kritische Sicht auf Lessings „Nathan der Weise“ mit den drei Ringen, die nicht gleich seien, doch etwas überrascht. Ich glaube, daß man damit diese großartige Ringparabel nicht in ihrer Bedeutung schmälern sollte.

Ich frage auch, ob es nicht fast ein Widerspruch ist, wenn der Gang in eine multikulturelle Gesellschaft, wie Sie es ja dargestellt haben, durch einen imperialen Touch auf unserer Bibel begleitet wird. Sie haben gleichzeitig – so habe ich das aus Ihren Sätzen herausgehört – den christlich-jüdischen Dialog und den christlich-muslimischen Dialog etwas auf die Seite gesetzt, um darzustellen, daß eben für uns Christen das Alte und das Neue Testament die Bibel ist. Wir leben nun mit Religionen zusammen, die auch die Bibel als ihre Grundlage haben, aber nicht die Bibel, wie wir sie verstehen. Dieser Dialog erfordert sehr große Sensibilität und ein Aufeinanderhören und Aufeinanderzugehen. Man darf einander nicht überfordern und auch nicht übereinander dominieren. Ich glaube, daß wir bei allem Engagement in diesem Jahr mit der Bibel dies nicht aus den Augen verlieren dürfen, behutsam mit den biblischen Partnern, die nicht Christen sind, umzugehen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Schellenberg: Auch ich möchte noch einmal für die Initiativen danken, die gerade im Weiterbildungsprogramm unserer Landeskirche zum Jahr der Bibel schon in diesem Jahr angeboten sind und die, glaube ich, eine Fülle von Anregungen für die verschiedensten Bereiche in unserer Arbeit geben. Ich verstehe das Jahr mit der Bibel im nächsten Jahr neben der innerkirchlichen Tendenz vor allem als ein Anlaß und als eine Möglichkeit, nach außen zu wirken. Wir haben bei uns im Kirchenbezirk versucht, gerade für das nächste Jahr Kontakte an verschiedenen Orten aufzunehmen, zum Beispiel mit der Volkshochschule oder auch mit Künstlern in unserem Bereich, zum Beispiel über Bibel und Kunst der Malerei, oder auch Ausstellungen zustandezubringen, die dann zum Beispiel in Bezirkssparkassen oder in Rathäusern stattfinden. Ich denke, das Jahr mit der Bibel, das eine große Publizität erreichen wird und zum Teil schon jetzt hat, kann dazu helfen, aus den kirchlichen Räumen heraus die Bibel bekannt zu machen und ganz praktisch darzustellen.

Eine andere Initiative, die ich jetzt aus verschiedenen Gemeinden gehört habe und die mir ganz interessant erscheint, ist die, daß in den Gemeinden dazu aufgerufen

wird, alte Bibeln zur Verfügung zu stellen und damit eine Ausstellung zu gestalten, auch so etwas unter dem Zeichen, eine Liebe zur Bibel und eine Tradition der Bibel darzustellen. Das ist, glaube ich, etwas, was gerade aus unserer evangelisch-protestantischen Kultur heraus möglich ist.

Schließlich möchte ich noch einmal – Herr Jensch hat es schon angedeutet – auf Ihre Aussage, Herr Dr. Meurer, kommen, der christlich-jüdische Dialog und der christlich-muslimische Dialog könnten eher dazu beitragen, die Beschäftigung mit der Bibel zu verwässern. Ich möchte jetzt vor allem über den christlich-jüdischen Dialog sprechen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade im christlich-jüdischen Dialog ein neuer Zugang und eine neue Freude am Bibellesen entsteht. Wir haben bei uns seit Jahren zum Beispiel im Sommer ein Angebot „Mit Juden die Bibel lesen“. Das gibt es in Württemberg auch. Ich denke an Denkendorf. Da geschieht nun gerade im Kontakt mit Rabbinern, mit jüdischen Bibelgelehrten, eine wirklich neue Entdeckerfreude an der Bibel. Ich denke auch an die Schriften und Werke von Pinchas Lapide, die vielen geholfen haben, Stellen des Neuen Testaments vom Alten Testament her und von der Zeit Jesu her neu zu verstehen und dadurch auch eine neue Freude am Bibellesen und Entdecken biblischer Aussagen zu gewinnen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Uhlig**: Auch von mir ein besonderer Dank an Herrn Baschang und den Oberkirchenrat für die Zusage des Materials. Das Material ist angekommen. Ich hoffe, daß wir mit einem gemeinsamen Bibelsonntag im Januar in unseren Gemeinden beginnen können, daß auch Veranstaltungen in größerem Rahmen, in Bezirksvisitationen und Bezirkskirchentagen sowie Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und Bibelfreizeiten unter diesem Thema stehen können. Für mich verbindet sich mit diesem Thema im Moment noch sehr stark der ökumenische und christlich-jüdische Dialog. Etwas unsicher fühle ich mich noch bei dem Thema, ob nicht dieses Jahr der Bibel auch zu einer stärkeren Geh-Struktur in der Kirche führen könnte, daß wir Besuche machen und die Bibel in die Häuser tragen. An dieser Stelle könnte ich noch etwas Rat brauchen.

Synodaler **Punge**: Eines der Ziele, die im Prospekt genannt werden, lautet ja dahin, die Bibel stärker in der Öffentlichkeit ins Gespräch zu bringen. Dazu soll ja besonders das Medienverbundprojekt um Ostern 1992 dienen. Ich hielte es für ganz wichtig, Herr Dr. Meurer, daß möglichst viele Gemeinden daran beteiligt wären und daß möglichst viele Synodale vielleicht in kurzen Sätzen über den jetzigen Stand der Vorbereitungen informiert wären.

Präsident **Bayer**: Herr Pfarrer Dr. Meurer erhält Gelegenheit zu einem Schlußwort. Danach wollen wir sehen, ob es dem Herrn Landesbischof gelingt, ihm eine Freude zu bereiten. – Herr Baschang, wollen Sie noch vorher sprechen? – Bitte.

Oberkirchenrat **Baschang**: So viel Dank macht mich jetzt etwas keck.

(Heiterkeit)

Das Jahr mit der Bibel läuft in der Verantwortung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK). Es ist mit Recht auf die ökumenische Bedeutung dieses Jahres hingewiesen und empfohlen worden, möglichst viel ökumenisch durchzuführen. Die Bibel ist die Basis der Ökumene. So weit, so gut, so klar.

Wir dürfen aber nicht vergessen, daß Schriftverständnis und Bekenntnisbindung sich gegenseitig bedingen. Ich kann mir eine evangelische Lehre von der Auslegung der Heiligen Schrift nicht denken unter Absehung von der Rechtfertigungslehre in der Tradition der Reformation. Diese theologischen Zusammenhänge müssen gesehen, bedacht, bewahrt werden. Die Berufung allein auf die Schrift hilft uns gar nichts gegen Fundamentalisten, die sich auch alle auf die Schrift berufen. Hier ist zu fragen, wie die aus der Schrift gewonnene reformatorische Entdeckung, die sich in unseren Bekenntnissen niedergeschlagen hat, zu einem spezifischen Hören und zu einem spezifischen Auslegen der Heiligen Schrift nötigt. Ich will damit nicht altes abgestandenes protestantisches Wasser in neuen ökumenischen Wein gießen, aber auf einen Sachverhalt aufmerksam machen, den man nicht aus dem Auge verlieren darf. Ich nehme hier also das auf, was Herr Dr. Meurer gesagt hat: Wenn man sich nicht selbst versteht, kann man die anderen nicht verstehen.

Präsident **Bayer**: Herr Pfarrer Dr. Meurer, kommen Sie bitte hierher.

Pfarrer **Dr. Meurer**: Es kann natürlich nur in äußerster Kürze geschehen. Ich kann mich jetzt nicht auf eine lange Diskussion einlassen; aber ich bejahe den christlich-jüdischen Dialog und bejahe diesen auch – dafür bin ich viel zuviel international tätig und in Institutionen und Aufgabenbereiche verwoben – mit dem Islam; aber ich wünsche mir, daß das vielen wieder bewußter wird, was sie eigentlich an der gesamten Heiligen Schrift haben. Wenn ich hier einige kritische Anmerkungen gemacht habe, so beruht das auf Erfahrungen, die ich international feststellen konnte. Es gibt sehr schöne Beispiele, wie Christen meinen, den Islamdialog in Pakistan zu führen, und die dabei das Neue Testament völlig aufgeben. Das könnte vervielfältigt werden. Aber dazu ist die Zeit nicht da.

Es ist soeben sehr schön das Wort von dem Bibelimperialisismus gefallen, mit dem ich sozusagen durch die Lande ziehen möchte. Meine Meinung dazu ist, die Bibel eignet sich nicht für imperialistische Zwecke, und zwar geht das schon deshalb nicht – das wurde eben auch schon gesagt –, weil es Auslegungsunterschiede gibt und weil der Reichtum der Bibel viel größer ist – lassen Sie mich das auch einmal sagen – als unser europäisches Denken. Sie haben vollkommen recht – ich weiß nicht, wer das war, der darauf hingewiesen hat –, daß man in der Tat bei Afrikanern und Asiaten erstaunliche Entdeckungen machen kann, wo neue Zugänge gefunden werden, Bibelbewegungen in Gang kommen und ein Engagement dafür da ist, das Europäer nur in Erstaunen versetzen kann.

Zu dem, was ich über die Ringparabel gesagt habe, stehe ich. Ich will Herrn Lessing in keiner Weise an den Karren fahren oder ihn in seiner Bedeutung heruntersetzen. Dazu müßte man sich einmal ausführlicher auch darüber unterhalten, was für ein Gottesverständnis bei Lessing dahintersteht. Ich will nur ein Stichwort „Deismus“ sagen. Das ist jedenfalls nach meinem christlichen Verständnis nicht ausreichend.

Zwei Schlußbemerkungen: Erstens. Als der Gedanke geboren wurde, ein Jahr mit der Bibel durchzuführen, und als wir anfangen, einige Leute zusammenzubringen – die ACK ist da etwas später eingestiegen –, da kam ich mir vor wie in Genesis 11. Es war zunächst eine totale Sprachverwirrung. Katholiken wollten etwas anderes als die Ortho-

doxen und die Evangelischen. Jeder wollte etwas anderes, und dann erst die Allianz und die Evangelikalen und die Progressiven! Na, Sie kennen das ganze Spektrum. Es war unglaublich aufregend, manchmal auch nervenzerreißend. Uns ist es aber nach einem Jahr gelungen, Einverständnis darüber zu erzielen, daß wir alle ein gemeinsames Fundament haben und daß wir das nicht aufgeben, sondern bewußt machen müssen. Das ist die Heilige Schrift, die Bibel des Alten und des Neuen Testaments.

Das zweite, was ich zum Schluß sagen möchte, ist, daß ich mich bei der Landeskirche hier in Baden sehr herzlich bedanken möchte; denn sie hat uns einen unglaublich großen Gefallen getan. Sie hat einen wertvollen Mitarbeiter abgestellt, der bei mir im Augenblick als Geschäftsführer für das Jahr mit der Bibel tätig ist. Das ist Herr Martin Dauth. Er macht das ausgezeichnet.

Die Solidarität der Landeskirche mit der Gesamtarbeit der anderen Kirchen hat sich in diesem konkreten Fall des Jahres mit der Bibel als außerordentlich erfolgreich herausgestellt. – Vielen herzlichen Dank!

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Eine Bemerkung zuvor, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich auf das Jahr mit der Bibel – nicht in der Weise, daß ich gespannt wäre, besondere Aktionen zu erleben, sondern weil es uns an das, was uns oft zu selbstverständlich ist, aufs neue erinnert. Was in unserem Beruf als Pfarrer – das darf ich mal so persönlich sagen – lohnend ist, ist die regelmäßige Nötigung, uns immer wieder mit der Bibel zu befassen, Gottesdienst zu halten. Dabei sind wir die ersten Gewinner. Ich wünsche, daß etwas von dem überspringen kann; daß die Erwartung dessen, was uns in diesem Buch den eigenen Horizont erweitert, auch wirklich die nötige Spannung für unsere Tätigkeit erhält.

Aber ich darf jetzt noch etwas anderes sagen. Es soll ja nicht nur unser Jahr mit der Bibel werden, sondern wir wollen auch dafür Sorge tragen, daß andere ein Jahr und mehr als nur ein Jahr mit der Bibel haben.

Vor wenigen Tagen hat Kirchenpräsident Spengler erzählt, daß er bei einer Reise in Rußland von einer jungen Russin geführt wurde, die selbst keine Beziehung zur Kirche hatte, Kommunistin, Atheistin war. Am Ende schenkte er ihr eine Bibel, und sie hat ihm mit Tränen in den Augen gedankt: das habe sie sich schon immer gewünscht.

Ich erzähle das nicht, weil es eine rührende Geschichte sein kann, sondern weil es zu den Realitäten unserer Zeit gehört.

Damit andere das Jahr mit der Bibel haben können, brauchen sie Bibeln. Und wer wüßte besser als unser Vortragender von heute, nämlich Sie, verehrter, lieber Bruder Meurer: das kostet auch Geld! Zu den jährlichen Kollekten unserer Landeskirche gehört die vom Bibelsonntag. Da man die Feste feiern soll, wie sie fallen, bin ich gebeten worden, den Betrag des Bibelsonntages aus diesem Jahr in Höhe von 100.000 DM heute an Sie zu überreichen – zum Dank für Ihre Arbeit, zur Ermunterung für die weitere Arbeit und auch als ein Zeichen des Dankes an unsere Gemeinden für eine solche Kollekte. Eigentlich sind 95.000 DM und ein paar Krumme zusammengekommen; aber die Landesbibelgesellschaft hat dann noch mit Einzelspenden auf 100.000 DM aufgerundet. Herr Verwaltungs-

direktor Förster i.R., der Motor unserer Landesbibelgesellschaft, ist heute abend hier. Da 100.000 DM ein ziemlich dickes Bündel sind und Sie wahrscheinlich keinen so großen Geldbeutel dabei haben, haben wir für Ihre Brieftasche diesen (großen!) Scheck ausgestellt.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall
bei der Überreichung des
symbolischen Schecks im Großformat)

Pfarrer **Dr. Meurer**: Herr Präsident, darf ich einen Satz dazu sagen. Als Gegengabe bringe ich dann der Synode zwei russische Bibeln mit. Wahrscheinlich ist Ihnen bekannt, daß die Russen noch bis vor kurzem bereit waren, für eine Bibel das Gehalt mehrerer Monate auszugeben. Die Bibel wurde dort in den letzten vierzig Jahren auf dem „Schwarzen Markt“ gehandelt. Jetzt können wir etwas tun. Das geschieht auch in millionenfacher Auflage. Ich möchte Ihnen sozusagen als Dokumentation eine russische Bibel überlassen.

(Beifall)

Und eine zweite. Die Russen haben uns gesagt: Wir haben ein großes Problem, wir brauchen dringend etwas für die Jugend. Sie haben sich Kinderbibeln gewünscht. Die Bibelgesellschaften der Welt haben das verstärkt zu einem Schwerpunkt gemacht und sich vorgenommen, für das zweite Halbjahr 1991 und für das Gesamtjahr 1992 alle Kirchen mit Kinderbibeln zu versorgen. Hier die zweite Dokumentation! – Herr Präsident, ich danke vielmals und übergebe die beiden Bibeln dem Landesbischof.

(Lebhafter Beifall)

VI Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich gebe Ihnen zu diesem Tagesordnungspunkt bekannt, daß heute ein neuer Antrag betreffend **Ausländerfeindlichkeit und Neonazismus**: – OZ 3/11 – eingegangen ist, unterschrieben von drei Synodalen: Wolff, Boese und Heidel. Sie finden den Antrag in Ihren Fächern. Bitte, beachten Sie ihn. Er wird am Freitag im Plenum aufgerufen.

Gibt es noch Wortmeldungen zu dem Punkt Verschiedenes? – Herr Professor Nestle.

Synodaler **Dr. Nestle**: Ich möchte noch etwas sagen zum Eröffnungsgottesdienst und bitte von vornherein um Verzeihung, wenn es mir nicht gelingt, dies mit der Anmut eines Johann Peter Hebel zu tun. Ich weiß auch, daß viele von Ihnen mein Anliegen – zumal jetzt in dieser Gesprächsstimmung, in der wir uns befinden – nicht verstehen. Ich weiß, ich kann irren; aber vielleicht wird es auch so sein, daß einmal jemand fragt: „Und niemand hat gemerkt, wie aus unserer Kirche die Stille vertrieben wurde?“

Ich habe nun seit diesem Gottesdienst zweimal geschlafen und kann das, was ich sagen möchte, kurz und wohlgeordnet in drei Punkten tun.

Erstens. Mich hat dieser Gottesdienst verstört, und zwar zunächst durch die elektronisch-akustische Artillerie, die ich auf mich gerichtet sah. Sie trennte die Gemeinde in zwei Teile, in Beschaller und Beschallte, und statt lebendiger

Stimmen junger Menschen habe ich aus dem Lautsprecher „Schallplatte“ gehört.

Sodann verstörte mich die Art dieser Musik. Zum Beispiel: Ich kannte die Texte aller Lieder, die während der Kommunion von der Gitarre gespielt wurden, auswendig. Das war mein Unglück; denn so hatte ich dauernd einerseits die Musikalisation im Ohr, andererseits die Texte im Sinn. Ich konnte nicht mitbeten; denn die Musikalisation widersprach für mein Empfinden fast jedesmal dem Text des Liedes.

Kürzlich hat mir ein Musikredakteur des Süddeutschen Rundfunks sinngemäß – ich wußte ja nicht, was auf mich zukommt, sonst hätte ich den Brief mitgebracht – geschrieben: Jede Verflachung von Tiefenstern hat etwas Antichristliches.

Zweiter Punkt. Wir feierten das Abendmahl Jesu: „In der Nacht, da er verraten ward, ausgeliefert, mit seinen Jüngern zu Tische saß ...“ Wir denken also an die letzten Stunden eines – ja, des Lieben. Und das ist, ob nun tausend beisammen sind oder zehn, ein intimer Vorgang. Dieser intime Vorgang wurde, so habe ich es empfunden, einer Art von Lärm ausgeliefert, von dem die Welt ohnedies schon voll ist und dem ein Mensch wie ich gern entfliehen oder einmal davon sich erholen würde, wenn er in die Kirche kommt. Darum war das für mich ein so abgründiger Vorgang, daß ich mich, obwohl ich hier von den wenigsten verstanden werde, genötigt sehe, meine Stimme zu erheben. Es ließe sich noch mehr sagen, aber das ist das Wichtigste.

Das letzte: Es erscheint mir nun die Tatsache freilich in einem neuen Licht, daß laut Seite 199 des Haushaltsplans

die Stelle des landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Forschung und Ausbildung – so ist der volle amtliche Titel – ab September 1992 gestrichen werden soll. Ich stelle an Sie alle – nicht in aktueller Absicht; das hat auch noch ein bißchen Zeit, aber in grundsätzlicher Absicht – die Frage: Hat unsere Kirche so etwas wie ein liturgisches Gewissen, wie es eine solche Stelle sein soll, nicht mehr nötig?

Ich habe mich so kurz wie möglich gefaßt, bin natürlich gern bereit, das Gemeinte, in welcher Form auch immer, ausführlicher darzulegen. Ich wollte niemand kränken, weiß aber, daß es schmerzlich ist, was ich gesagt habe, für den, der zugehört hat. Um so mehr danke ich Ihnen, daß Sie mir zugehört haben.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer:** Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? Ich weise darauf hin, daß heute abend noch einmal in der Fortsetzung der zweiten Sitzung der Punkt „Verschiedenes“ aufgerufen wird. Dann kann noch etwas gesagt werden. – Ich sehe, es gibt keine Wortmeldungen. Wir machen dann Pause zum Abendessen.

Übrigens, Herr Krüger, ich bleibe bei meinem Dank, den ich Ihnen ausgesprochen habe.

Ich schließe die dritte Sitzung ab.

Wir machen um 20.15 Uhr weiter mit der zweiten Sitzung. (siehe Seite 67)

(Ende der Sitzung 18.55 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 1991, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatte: Synodaler Dr. Göttching

III

Berichte des Finanzausschusses im Rahmen der Haushaltsberatung

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1991)

Berichterstatte: Synodaler Rieder

2. zu landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben

Berichterstatte: Synodaler Martin

3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwürfe der Haushaltspläne 1992/93 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Berichterstatte: Synodaler Butschbacher

4. a) zum Stellenplan
b) zum Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4210)
c) zum Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4231)
d) zum Eingang des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatte für den Stellenplanausschuß:
Synodaler Dr. Pitzer

5. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplan

Berichterstatte: Synodaler Ziegler

6. zum Haushaltsvorgriff

Berichterstatte: Synodaler Dr. Harmsen

7. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG)

Berichterstatte: Synodaler Heidel

IV

Verschiedenes

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die 4. öffentliche Sitzung. Heute ist wieder Herr Pfarrer Brandes von der württembergischen Landessynode unser Gast. Herr Pfarrer Brandes wird ein **Grußwort** zu uns sprechen.

Pfarrer **Brandes**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder in Baden! In Absprache mit dem Präsidium melde ich mich erst heute zu Wort, obwohl ich schon am Montag in der Debatte anwesend sein konnte. Nach zwei Tagen kirchlicher Verpflichtungen in Stuttgart kann ich heute wieder unter Ihnen sein.

Für Ihre Beratungen möchte ich Ihnen die herzlichen Grüße der elften württembergischen Landessynode, insbesondere des Präsidenten Dr. Seitter, sagen.

Ich durfte am Montag hier in Bad Herrenalb an einem Ringen um gegenseitiges Verstehen und um das Verstehen der besonderen Situation der mit einer Schwangerschaft betroffenen Menschen teilhaben. Die württembergische Landessynode hat sich 1986 mit diesem Thema befaßt. Das als Ergebnis mit großer Mehrheit verfaßte Wort an die Gemeinden bewegte sich in einem Bewußtseinsdreieck, wie ich es einmal nennen möchte, das sich etwa in den folgenden drei Aussagen widerspiegelte. Das war, wie ich bereits sagte, 1986, also schon vor vielen Jahren:

1. Gott will uns dazu brauchen, Leben weiter zu schenken.
2. Als Christen und als Kirche steht es uns nicht zu, jemanden zu richten.
3. Wir bitten unsere Kirchengemeinden, zu einer Bewußtseinsänderung beizutragen, daß Kinder als Gabe Gottes heranwachsen können.

Nach den Ausführungen am Montag möchte ich das Thema in einem Bewußtseinsviereck sehen, indem als

4. Gesichtspunkt die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern bei der Weitergabe menschlichen Lebens zu nennen wäre.

Ich nehme mit nach Württemberg, auch als jemand, zu dessen diakonischem Aufgabenbereich oder die Zuständigkeit für die Frauen der Schwangerschafts-Konfliktberatung

gehört, meine männliche Betroffenheit über die Erkenntnis bzw. Einsicht, daß es auch in der Geschichte der Kirche etwas Neues ist, Frauen als „moralische Subjekte“ ernst zu nehmen.

(Heiterkeit)

Das war ein Zitat.

Heute nun beschäftigen Sie sich mit dem Haushalt der Landeskirche. Mit Schmunzeln habe ich in der Stuttgarter Zeitung gelesen, Herr Dr. Fischer, daß Sie fast ganz auf die üblichen düsteren Töne in diesem Jahr verzichten wollten. Ich bin nun auf diesem Hintergrund sehr gespannt auf unseren Finanzreferenten. Wir haben Ende November unsere Haushaltsdebatte. Ich bin gespannt, welche Töne Herr Dr. Bauer bei uns anschlagen wird.

Das angesprochene Thema der Finanzierung der Diakoniestationen wird uns in Württemberg insbesondere im Frühjahr nächsten Jahres beschäftigen. Wir haben da eine große Debatte unter dem Thema „mittelfristige Planung diakonischer Dienste“.

Ich freue mich auf den gemeinsamen Austausch der beiden Finanzausschüsse. Ich bin in Württemberg Mitglied des Finanzausschusses. Wir haben für den 2. April eine gemeinsame Tagung angesetzt. Das hat nun schon einige Tradition. Ich freue mich darauf und empfehle, daß andere Ausschüsse ähnlich verfahren. Vielleicht gibt es da schon Kontakte.

Für die weitere Debatte Ihrer Synode wünsche ich einen guten Verlauf und Gottes Segen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank, Bruder Brandes.

Ich habe folgende **Bekanntgaben**:

Der **Bericht des Vorsitzenden des besonderen Ausschusses 'Hilfe für Opfer der Gewalt'** wurde schriftlich abgegeben. Er wird in die Fächer gelegt und dann in das Protokoll aufgenommen (nachfolgend abgedruckt).

(Beifall)

Pfarrer **Ritsert, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der besondere Ausschuß der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt“ ist eine Einrichtung der Landessynode, die schnell und unbürokratisch Menschen, die in Not geraten sind, hilft. Es kommt immer wieder vor, daß Mitglieder der Landessynode oder Gruppen oder einzelne in unseren badischen Gemeinden von Menschen irgendwo in der Welt oder bei uns hören, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Wenn Sie als Landessynodale von solchen Schicksalen hören, dann wenden Sie sich bitte an unseren Ausschuß. Wenn unsere Mittel ausreichen, helfen wir gern.

In der Regel müssen

1. Einzelschicksale bekannt sein und es muß
2. einen sicheren Transferweg geben, das Geld wirklich zum Leidenden zu bringen. In der Regel wird eine Person nur einmal unterstützt. Gelder werden unter anderem für Krankheitskosten, Lebensunterhalt, Überbrückungshilfen und Rechtsanwaltskosten u.a. gewährt.

Aufgabe der Synode ist es, Probleme zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen. In unserem Ausschuß ist ein kleines Gegengewicht dazu gegeben. Hier heißt es: Aktion anstatt Deklaration. Der Ausschuß hat durch das ihm zur Verfügung gestellte Geld schon sehr vielen Menschen helfen können.

Im Jahr 1990/91 wurden folgende Hilfen gewährt:

1. Ein Mädchen in Südafrika sollte die Schule verlassen, weil die Mutter erkrankt ist und das Schulgeld (das für Schwarze höher ist als für Weiße) nicht mehr aufbringen konnte. Der Vater war erschossen worden, das Mädchen selbst bei einem Polizeieinsatz mit Tränengas schwer geschädigt.
2. Frau Pfarrerin Steiger aus Konstanz brachte Geld nach El Salvador, damit dort Rechtsanwälte bezahlt werden konnten, die Frauen verteidigen, die Opfer von Gewalt geworden waren.
3. Eine philippinische Frau wurde nach Deutschland gelockt und hier gezwungen, ihre beiden Kinder zur Adoption freizugeben. Wir haben der Frau bei ihrem Kampf geholfen, ihre Kinder zurückzubekommen.
4. Zwei Männer in Südafrika sind durch ihren Kampf gegen die Apartheid mit ihren Familien in Not geraten, auch da haben wir geholfen.

Der Ausschuß kann nicht alle Not lindern, das ist uns allen klar. Aber in dem einen oder anderen Fall können wir, die badische Landessynode, ein wenig helfen, darüber sind wir froh und dankbar.

Die Gelder, die dem Ausschuß zur Verfügung stehen, kommen durch Spenden, Bezirkskollekten und Haushaltsmittel der Landeskirche zusammen. Allen Spendern und Befürwortern sagen wir ein herzliches Dankeschön.

Der Ausschuß hat im vergangenen Jahr Hilfen in Höhe von 16.000 DM gewährt.

Präsident **Bayer**: Heute um Mitternacht sind zwei **Anträge** – unterschrieben von vielen Synodalen – eingegangen:

1. **Antrag** vom 24.10.1991:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge vorzulegen.

Unterzeichnet von 16 Landessynodalen.

2. **Änderungsantrag** vom 24.10.1991 zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 9. September 1991 – **OZ 3/4**:

Ziffer 4 der obengenannten Vorlage soll wie folgt geändert werden:

4. *Die Synode erwartet, daß die Politik der Haushaltskonsolidierung durch*

- a) *Prioritätensetzung*
- b) *Einsparung von Sachausgaben*
- c) *Personalkosteneinsparung*

fortgesetzt wird. Dadurch können die erforderlichen Spielräume für eingegangene und einzugehende Verpflichtungen gegenüber den Ostgliedkirchen und im Versorgungsbereich sowie für die Wahrnehmung neuer Aufgaben geschaffen werden.

Dieser Änderungsantrag ist von 19 Landessynodalen unterschrieben. Diesen Änderungsantrag werden wir heute abend zur Abstimmung stellen.

Ich gebe Ihnen den vorgesehenen **Ablauf des heutigen Tages** bekannt:

Nach dem Bericht III.1 zum Nachtragshaushalt erfolgt Aussprache und Abstimmung. Danach folgen nacheinander alle weiteren Berichte, III.2, III.3, III.4, III.5 und III.6.

Nach diesen Berichten folgt zunächst eine Generalausprache. Es schließt sich eine Einzelaussprache zunächst

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an, also kirchengemeindliche Bauvorhaben, Unterländer Kirchenfonds usw., anschließend zu den Einzelplänen des Haushalts. Es folgt dann die Abstimmung zum Haushalt, zum Haushaltsgesetz und zu den einzelnen Punkten, die von den Berichterstattern noch zur Abstimmung gestellt werden.

Es folgt dann die nächste Runde mit Bericht über das Finanzausgleichsgesetz, die Aussprache darüber und die Abstimmung.

Ich gehe davon aus, daß wir den ganzen Tag im Plenum sein werden, wohl auch noch am Abend.

Es muß natürlich heute besondere Konzentration vorherrschen. Einmal gilt hier der Wecker, zum anderen hat mir ein Konsynodaler einen Vorschlag in die Mappe gelegt. Auf diesem Blatt ist ein Pult gemalt mit der Inschrift Ökumene. Davor befindet sich eine Wippe. Auf der Wippe steht ein leerer Eimer. Darüber hängt ein mit Sand gefüllter Eimer mit Loch, so daß Sand vom obigen Eimer in den leeren Eimer rieselt. Wenn der Eimer auf der Wippe gefüllt ist, sinkt die Wippe nach unten. Sie zieht ein Seil nach unten. Über dem Pult hängt ein Eimer mit Wasser.

(Heiterkeit)

Dieser Eimer kippt dann um, sobald der untere Eimer gefüllt ist. Die Wippe schleudert dann gleichzeitig ein Handtuch nach oben.

(Heiterkeit; Zuruf: Das ist die Diakonie!)

Es ist angeführt, daß nach angemessenem Antrag auf Schluß der Rednerliste jeder vom Pult aus spricht.

(Heiterkeit)

Dann gilt diese Notlösung. Ich werde dieses Blatt fotokopieren lassen und Ihnen die Skizze in die Fächer legen.

(Pfarrer Brandes: In Württemberg spricht jeder vom Pult aus!)

Im übrigen gilt heute auch Luthers Grundsatz: „Lügen bedarf viel Plauderns. Wahrheit ist bald gesagt!“

(Heiterkeit)

II Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungs- amtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung

- **der Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1990**
- **der Jahresrechnungen der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1988 und 1989**
- **der Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1990**

Präsident **Bayer**: Für den Rechnungsprüfungsausschuß berichtet Herr Dr. Götttsching.

Synodaler **Dr. Götttsching, Berichterstatter**: Herr Präsident, Liebe Schwestern und Brüder! Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. September 1991 über die Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1990, die Jahresrechnungen der evangelischen Begeg-

nungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1988 und 1989 sowie die Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1990 enthält keine wesentlichen Beanstandungen.

Einige Unklarheiten konnten durch Rückfragen bei den geprüften Stellen geklärt, kleinere Mängel konnten behoben bzw. es konnte zugesagt werden, daß die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes künftig beachtet werden. Erfreulich war das Ergebnis der Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl infolge einer vollen Auslastung der Tagungsstätte durch Aussiedlerfamilien im Jahre 1990.

Die Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart war mit ihren Gästehäusern im Prüfungszeitraum unter den vom Rechnungsprüfungsamte geprüften landeskirchlichen Häusern mit 73,4% im Jahre 1988 und 75,6% im Jahre 1989 – jeweils auf 365 Tage bezogen – das am besten ausgelastete Haus nach Görwihl. Es fehlt allerdings entsprechend des Betriebsvertrags noch eine Dienstanweisung für die Leitung der Begegnungsstätte (bestehend aus einem Theologen, einem Pädagogen und einer Verwaltungsleiterin) und ein Organisationsplan. Bekanntlich ist zum Funktionieren einer Team-Leitung eine genaue Kompetenzverteilung für die Arbeit und für ein gutes, vertrauensvolles Klima sehr wichtig.

Im Frühjahr 1991 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten – VERHANDLUNGEN der Landessynode Seite 116 –, der Landessynode zu ihrer Tagung im Herbst 1991 zu berichten,

- a) *wie von der Evangelischen Pflege Schönau sichergestellt wurde, daß künftig Rückstände an Mieten, Nebenkosten usw. jederzeit aus der Buchhaltung abgelesen und somit in Grenzen gehalten werden können,*
- b) *in welcher Weise die Dienstaufsicht innerhalb der Evangelischen Pflege Schönau wirksam verbessert worden ist.*

Mit Datum vom 26. September 1991 hat der Oberkirchenrat einen diesbezüglichen Bericht über den Herrn Präsidenten allen Landessynodalen zugeleitet. Ich unterstelle, daß Sie alle diesen Bericht gelesen haben. Er enthält die erbetene befriedigende Antwort (Anlage 18).

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode folgendes zu beschließen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich
 - a) der Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1990,
 - b) der Jahresrechnungen der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1988 und 1989,
 - c) der Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1990
 entlastet.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, als Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart darauf hinzuwirken, daß für diese Einrichtung nunmehr zügig eine Geschäftsordnung, ein Geschäftsverteilungsplan und die notwendigen Dienstanweisungen erlassen werden und der Betriebsvertrag aus dem Jahre 1980 den in zwischen eingetretenen Veränderungen angepaßt wird.

3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu berichten, wie im Verlaufe der letzten 10 Jahre die für die Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart vorgesehene ursprüngliche Konzeption verwirklicht werden konnte und ob – gegebenenfalls welche – bezüglich der Konzeption Veränderungen erforderlich sind.*
4. *Die Berichte zu Ziffer 2 und Ziffer 3 werden bis zur Frühjahrssynode 1992 erbeten.*

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Wird hierzu das Wort gewünscht? Ich eröffne die Aussprache.

Für die Pflege Schönau ist heute Frau Kost erschienen. Sie ist auch für den nächsten Tagesordnungspunkt Gesprächspartnerin der Landessynode.

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Zunächst ist Entlastung beantragt für die Jahresrechnung der Evangelischen Zentralpfarrkasse, für die Jahresrechnungen der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart und die Jahresrechnung des Albert-Schweitzer-Hauses in Görz. Wenn nichts anderes beantragt wird, werden diese drei Bereiche zusammengefaßt.

Wer kann die Entlastung erteilen? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt gegen Entlastung? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Nun kommt die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat. Ich frage auch hier, ob wir alles zusammenfassen können?

(Zustimmende Zurufe)

Die Ziffern zwei, drei und vier werden zusammen zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt für diese Bitten? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

III.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1991

(Nachtragshaushaltsgesetz 1991)

(Anlage 5)

Präsident **Bayer:** Ich rufe jetzt den Bericht zum Nachtragshaushalt auf. Es berichtet Herr Rieder für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Rieder, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Synode liegt der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden – Vorlage des Landeskirchenrates vom 09. September 1991 – zur Beschlußfassung vor.

Der Finanzausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 30. August 1991 in Kehl behandelt.

Der Gesetzesentwurf sieht die Feststellung des Haushalts 1991 in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 491.713.808 DM, also eine Erhöhung um 35.263.808 DM vor.

Entsprechend den Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Landeskirche in Baden (KVHG) – vgl. § 36 Abs. 2 b – ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, wenn in erheblichem Umfang bisher nicht veranschlagte beziehungsweise zusätzliche Ausgaben gegenüber den bisher festgestellten Ansätzen geleistet werden müssen, wobei die Abweichungen 10% und mehr betragen müssen. Die Abweichungen betragen beim vorliegenden Nachtragshaushaltsplan 1991 7,73%, so daß die beantragte Feststellung eines Nachtragshaushalts eigentlich nicht erforderlich wäre.

Der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat folgen jedoch nach Meinung des Finanzausschusses ihrer Sorgfaltspflicht, weil sie trotzdem durch die vorliegende Gesetzesvorlage die Mitwirkung der Synode beziehungsweise des Finanzausschusses angestrebt haben.

Die Berichtigungen der bisherigen Ansätze der Ausgaben (vgl. Seite 8 bis 11 des Gesetzentwurfs) sind nach Meinung des Finanzausschusses ausreichend begründet. Es ist auch nicht erkennbar, daß nicht zwingend notwendige Ausgaben getätigt wurden, wobei besonders zu beachten ist, daß die bisher nicht im Haushalt ausgewiesenen Ausgaben für den Hilfsplan II (Haushaltsstelle 9210.7452) im Nachtragshaushaltsplan 1991 in Höhe von 13.043.500 DM durch Einnahmen gedeckt sind und somit nicht den Rücklagen entnommen werden müssen.

Bedingt durch die Anhebung der Ansätze – vor allem beim Kirchensteueraufkommen (Haushaltsstelle 9110.0110) – und sonstigen Einnahmen können Entnahmen aus dem Haushaltssicherungsfonds im Jahre 1991 erfreulicherweise entfallen.

Verbleibende Mehreinnahmen werden entsprechend den zwingenden Vorschriften des KVHG den Rücklagen zugeführt.

In seiner Sitzung am 21. Oktober 91 hat der Finanzausschuß die Eingabe OZ 3/1.21 (Frau Arnold und andere) behandelt. Nachdem die Synode der Einrichtung eines Hilfsfonds in Höhe von 1.000.000 DM zugestimmt hat, ist der Ihnen vorliegende Nachtragshaushalt 1991 entsprechend abzuändern.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode (bei einer bzw. zwei Stimmenthaltungen) vor,

dem Kirchlichen Gesetz in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. *Bei der Haushaltsstelle 2390.9110 wird unter der Bezeichnung „Familienhilfe“ eine Rücklage in Höhe von 1.000.000 DM neu veranschlagt.*
2. *Bei der Haushaltsstelle 9750.9110 wird der Ansatz auf 774.908 DM abgeändert.*

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kann auch hier sofort die **Abstimmung** erfolgen. Nehmen Sie die Vorlage OZ 3/5 zur Hand.

Zunächst geht es um zwei Änderungen. Eine hiervon ist bereits vor zwei Tagen praktisch beschlossen worden. Aus diesem Grunde können wir beide Ziffern ebenfalls zusammenfassen.

Wer stimmt für die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen und beantragten Änderungen? – Ich danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann hat die Abstimmung über das Gesetz zu erfolgen.

Zunächst stimmen wir über die Überschrift ab. Einzufügen ist das heutige Datum, 24. Oktober 1991. Wer stimmt für die Überschrift dieses kirchlichen Gesetzes? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 1: Wer stimmt für § 1? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen § 1? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt für das Nachtragshaushaltsgesetz 1991? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

III.2

Landeskirchliche und kirchengemeindliche Bauvorhaben

Präsident **Bayer**: Es folgen nun die Berichte zum Haushalt. Herr Martin berichtet über Bauvorhaben für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Martin, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf Ihnen das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses über landeskirchliche Bauangelegenheiten und über kirchengemeindliche Bauvorhaben übermitteln. Dieser Bericht gliedert sich in zwei unterschiedlich strukturierte Teile. Die Unterscheidung ist bedingt durch ein Übergangsverfahren, wobei für landeskirchliche Bauangelegenheiten eine neue Methode bereits vollzogen und für kirchengemeindliche Bauvorhaben bis zum nächsten Haushaltsabschnitt vorgesehen ist.

Ich berichte zunächst über den Bereich **landeskirchliche Bauangelegenheiten**. Aufgelistet sind dies

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen an der evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloß Beuggen.
2. Summarisch größere Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden der landeskirchlichen Einrichtungen.
3. Instandhaltung landeskirchlicher Wohnungen.

Die einzelnen Baumaßnahmen sind sämtlich im Entwurf des Haushaltsplanes aufgeführt, allerdings aufgegliedert auf die sachlichen Positionen. Wenn Sie sich einen Überblick verschaffen wollen, sollten Sie zunächst in der sogenannten Gruppierungs-Relationsliste – das sind die grünen Seiten des landeskirchlichen Haushaltsplanes, allerdings nicht ganz hinten – nachschlagen (Der Haushaltsplan lag den Synodalen vor.). Dort finden Sie beispielsweise auf Seite 89 quergedruckt unter der Gruppierungsnummer 9500 die Ausgaben für Baumaßnahmen. Nimmt man dort zum Bei-

spiel die vorletzte Zeile, findet sich unter der Gliederungsnummer 5240, die direkt daneben steht, die Tagungsstätte Beuggen, die man wiederum im vorderen Teil des Haushaltsplanes bei den weißgedruckten Seiten finden kann und erfährt die dazu nötigen Erläuterungen.

Um ein vollständiges Bild der Baumaßnahmen zu gewinnen, sollte man noch die Gruppierungsnummer 5100 ff. auf Seite 41 der grünen Seiten heranziehen. Dort geht es um die Unterhaltung der Gebäude.

Ich kann mir eine Aufzählung dieser Maßnahmen ersparen, denn wir müssen in diesem Augenblick nicht speziell über die vorgesehenen Bauangelegenheiten abstimmen. Ein Beschluß wird global im Zusammenhang und Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan vollzogen werden.

Im Zusammenhang mit landeskirchlichen Bauangelegenheiten ist an dieser Stelle eine Information über den Stand der Planungen hinsichtlich des Beschlusses über die Erhaltung und den Ausbau des „Hauses der Kirche“ angebracht. Zu Beginn der vergangenen Frühjahrssynode konnte der Präsident die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes ankündigen. Dieser Wettbewerb ist zur Zeit noch in vollem Gange; allerdings wird in wenigen Tagen der Ablieferungstermin sein. Das Kirchenbauamt rechnet mit etwa 50 Einreichungen, eine unerwartet hohe Zahl. Das Preisgericht tagt Mitte Dezember. Eine Vorstellung der eingereichten Entwürfe – natürlich auch der preisgekrönten – und eine Mitteilung über weitere Planungsschritte ist im Frühjahr 1992 vorgesehen.

Im zweiten Teil dieses Berichtes wird das **kirchengemeindliche Bauen** beschrieben. Hierüber soll später ein besonderer Beschluß gefaßt werden, wozu Ihnen ein Beschlußvorschlag mit Anlagen ausgeteilt wurde.

Nachdem auch weiterhin ein dringender Neubaubedarf besteht und zahlreiche Kirchengemeinden auf die Verwirklichung ihrer gemeldeten Neubauvorhaben drängen, erscheint es notwendig, auch im Haushaltszeitraum 1992/93 einen Teil der verfügbaren Mittel zur Mitfinanzierung dringender Neubauvorhaben bereitzustellen. Allerdings kann – genau so wie in den Vorjahren – angesichts der beschränkten Mittel und unter Berücksichtigung des nach wie vor bestehenden großen Bauinstandsetzungsbedarfs lediglich ein begrenztes Neubauprogramm zur Ausführung vorgeschlagen werden. Neben dem allgemeinen Neubauprogramm, mit dessen Hilfe in erster Linie der Neubau von Gemeindehäusern und Gottesdiensträumen ermöglicht werden soll, sollte auch das Pfarrhausneubauprogramm im Haushaltszeitraum 1992/93 weitergeführt werden, um den dringendsten Bedarf an neuen Pfarrhäusern abzudecken. Nach den vorliegenden aktualisierten Dringlichkeitslisten der Bezirkskirchenräte sind zur Zeit 103 kirchengemeindliche Neubauvorhaben gemeldet, und zwar 75 Gemeindehäuser (einschließlich Gottesdienst- und Mehrzweckräumen) und 28 Pfarrhäuser. Von diesen gemeldeten Vorhaben sind nach Dringlichkeitseinstufung durch die Bezirkskirchenräte und nach Überprüfung der Einzelmeldungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat mindestens 50 Projekte als dringlich und förderungswürdig anzusehen. Nach sorgfältiger Überprüfung und Auswertung der vorliegenden Bauanmeldungen, nach Maßgabe des von der Landessynode beschlossenen Punktesystems für kirchengemeindliche Neubauvorhaben, ergeben sich die beiden anliegenden Vorschlagslisten (Anlage 2 und Anlage 3) – siehe Anlage 19 –.

Angesichts der sehr begrenzten Mitfinanzierungsmöglichkeiten wurde bei der Überprüfung und Bewertung der Bauanmeldungen ein strenger Maßstab angelegt und die Notwendigkeit für die Schaffung neuer Gemeinde- und Gottesdiensträume sowie die sachliche Berechtigung der angemeldeten Pfarrhausprojekte eingehend überprüft. In der Anlage 1 (siehe Anlage 19) erhielten Sie eine Gesamtübersicht über den voraussichtlichen Einsatz der Haushaltsmittel 1992/93 unter anderem zur Mitfinanzierung dringender Neubauvorhaben für beide Haushaltsjahre. Es geht hier um die Ziffer 1 im Abschnitt II. Damit können die nach Anlage 2 vorgeschlagenen 13 Projekte mit einem Gesamtaufwand von ca. 13 Millionen DM mitfinanziert werden. Dabei mußte die Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln wie bisher auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt werden (je zur Hälfte als Beihilfe und Darlehen). Es ist zwar beabsichtigt, die Förderquote von 50% auf 60% der Kosten zu erhöhen, doch kann dies nach den vorgesehenen Haushaltsansätzen erst für das Haushaltsjahr 1993 erfolgen und muß zunächst – bis weitere Mittel bereitgestellt werden können – auf den Instandsetzungsbereich beschränkt werden. Also ab 1993 60% Finanzhilfe beim allgemeinen Instandsetzungsprogramm und entsprechend von 30% auf 40% erhöht beim Instandsetzungsprogramm für die Großstadtkirchengemeinden.

Die in der Übersicht genannten Beträge sind der Transparenz wegen gerundet. Zu dem ausgewiesenen Fehlbetrag rechts unten beachten Sie bitte die Fußnote und die allgemein bekannte Tatsache, daß Bauvorhaben selten in dem vorgesehenen Zeitplan fertiggestellt werden.

Das vorgeschlagene Pfarrhausneubauprogramm 1992/93 – Anlage 3 – (siehe Anlage 19) konnte genau so wie die bisherigen Programme wieder ausschließlich durch Zuweisungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds gespeist werden. Nachdem im Haushaltsplan 1992/93 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, über den später gesondert berichtet werden wird, für diesen Zweck insgesamt 3,0 Millionen DM bereitgestellt werden können, wäre es möglich, die in anliegender Vorschlagsliste aufgeführten neuen Pfarrhausprojekte mitzufinanzieren. Der Gesamtaufwand von nahezu 6 Millionen DM ergibt eine Finanzhilfe von 3 Millionen DM, die je zur Hälfte als Beihilfe und Darlehen gewährt wird.

Der Finanzausschuß hat einstimmig beschlossen, den folgenden Beschlußvorschlag der Synode vorzulegen (siehe auch Anlage 19):

1. Die in beiliegender Vorschlagsliste (Anlage 2) aufgeführten vordringlichen Neubauvorhaben (Neubauprogramm 1992/93) werden nach Vorliegen der entsprechenden planerischen und sonstigen Voraussetzungen zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1992/93 freigegeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, daß die vorgesehenen Beihilfen und Darlehen endgültig erst dann bereitgestellt werden können, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nach Aufhebung der Haushaltssperren verfügbar sind.
2. Die Synode stimmt dem vorgeschlagenen Pfarrhausneubauprogramm 1992/93 (laut beiliegender Liste – Anlage 3) zu und gibt die aufgeführten dringenden Pfarrhausprojekte zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1992/93 frei.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr, Herr Martin.

III.3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwürfe der Haushaltspläne 1992/93 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

(Anlage 9)

Präsident **Bayer:** Ich rufe auf den nächsten Bericht. Berichterstatter zu den Haushaltsplänen Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischer Kirchenfonds ist Herr Butschbacher für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Finanzausschuß zur Vorlage OZ 3/9. Diese Vorlage enthält die Haushaltspläne, 1992/1993 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Beide Fonds sind selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Vermögen. Diese Fonds werden durch die Bezirksverwaltungsstelle der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Außenstellen in Mosbach und Freiburg verwaltet.

Ab dem Haushaltszeitraum 1992 wird in der Darstellung des Finanz- und Haushaltsgeschehens dieser beiden Stiftungen insoweit eine systematische Änderung eintreten, als für die Pflege Schönau als Anlage zum landeskirchlichen Haushalt ein Sonderhaushalt aufgestellt wurde. Ich verweise hierzu auf die Anlage 1, Band II des landeskirchlichen Haushalts (Hier nicht abgedruckt. Der Haushaltsplan lag den Synodalen vor.). In diesem Sonderhaushalt sind die allgemeinen Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachkosten), die bei der Verwaltung der beiden Stiftungen anfallen, zusammengefaßt.

Die stiftungsbezogenen Sachaufwendungen werden weiterhin in den Haushaltsplänen der Stiftungen, über die ich zu berichten habe, veranschlagt.

Der Aufwand für die Verwaltung der Stiftungen wird durch pauschale Zuweisungen der Stiftungen als Rückersatz im Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle ersetzt.

Der Sonderhaushalt ist somit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse beruhen auf dem vorausgerechneten Ertrag des Vermögens.

Getrennt von den Haushaltsmitteln werden bei beiden Stiftungen die Grundstockmittel, das eigentliche Stiftingskapital, ausgewiesen. Diese Grundstockmittel werden ab dem Haushaltszeitraum 1992/93 nicht mehr in einem Vermögenshaushalt der beiden Stiftungen, sondern in einem haushaltsneutralen Sachbuch abgewickelt und in der Jahresrechnung jeweils außerhalb des eigentlichen Haushaltsabschlusses getrennt nachgewiesen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20.09.1991 in Karlsruhe mit den Haushaltsplänen dieser beiden Stiftungen befaßt und nach Klärung einiger Einzelfragen beiden Haushaltsplänen einstimmig zugestimmt.

Ich mache einige Bemerkungen zu den einzelnen Haushalten. Zunächst

I. Evangelische Zentralpfarrkasse:

Der Haushalt der Zentralpfarrkasse schließt in Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1992 mit einem Volumen von

10.500.000 DM und im Jahr 1993 mit 9.500.000 DM ab. Die Einnahmen resultieren im Jahre 1992 u. a. mit 1.800.000 DM aus Rücklagenentnahmen und mit 3.170.000 DM aus Entnahmen aus dem Grundstock. Im Jahre 1993 sind weitere 2.120.000 DM Entnahmen aus dem Grundstock eingeplant.

Diese im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushalts relativ hohen Entnahmen sollen zur Finanzierung des Neubaus einer Wohnanlage für Aussiedler in Schallstadt-Wolfenweiler verwendet werden. Diese Baumaßnahme erfordert einen Kostenaufwand von ca. 8 Millionen DM.

Die zweckgebundenen Zuweisungen an den landeskirchlichen Haushalt belaufen sich im Jahre 1992 auf 4.570.000 DM und im Jahre 1993 auf 4.600.000 DM.

Im übrigen darf ich auf das Zahlenmaterial in der Ihnen zugegangenen Vorlage verweisen.

II. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds:

Das Haushaltsvolumen dieser Stiftung beläuft sich im Jahre 1992 auf 28.300.000 DM und im Jahre 1993 auf 28.400.000 DM.

Der Doppelhaushalt 1991/92 ist noch beeinflusst von den Folgen der Sturmkatastrophe im Frühjahr 1990, die auch an den Waldungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds nicht spurlos vorübergegangen ist. Auf den Naßlagerplätzen lagert noch konserviertes Sturmholz, das entsprechend der aktuellen Holzmarktsituation auf den Markt gebracht werden soll. Dementsprechend mußten die Holzeinschläge aus der ordentlichen Nutzung reduziert werden.

Die Ertragssituation des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ist auch dadurch gekennzeichnet, daß zum Beispiel eine sozialverträgliche Anpassung von Mieten und Pachten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäuden aufgrund der schwierigen Situation in der Landwirtschaft unserer meist bäuerlichen Familienbetriebe nur noch bedingt möglich ist.

Auch der Unterländer Evangelische Kirchenfonds finanziert sich teilweise aus Rücklagenentnahmen, und zwar mit 1.400.000 DM im Jahre 1992 und 800.000 DM im Jahre 1993. Diese Rücklagenentnahmen sind notwendig, um einerseits die Rekultivierungen bei der Wiederaufforstung der Sturmholzflächen zu ermöglichen, andererseits aber auch, um den gestiegenen Aufwand für Renovierungsmaßnahmen an Lastengebäuden (zum Beispiel an der Heiliggeistkirche in Heidelberg) zu finanzieren. Es ist allgemein bekannt, daß gerade auf dem Bausektor in letzter Zeit erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen waren.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten des Haushaltszeitraums 1992/1993 ist es trotzdem möglich, daß der Unterländer Evangelische Kirchenfonds in beiden Haushaltsjahren zweckgebundene Zuweisungen in Höhe von jeweils 3.500.000 DM an den landeskirchlichen Haushalt abführt. Dies sind immerhin 1,5 Millionen DM mehr als der Planansatz im Jahre 1991. Zur Verstärkung des Grundstocks sind im Jahre 1992 1 Million und im Jahre 1993 1.055 Millionen DM eingeplant. Mit diesen Zuführungen sollen Investitionen des Grundstocks finanziert werden.

Diese geplante Investitionsrate entspricht somit im Haushaltszeitraum 1992/1993 nur etwa 3,7% des um die vermögenswirksamen Einnahmen bereinigten Haushaltsvolumens.

Die Synode ist gehalten, im Besonderen in künftigen Haushaltsjahren der hohen planmäßigen Sollabführungen an den landeskirchlichen Haushalt ein besonderes Augenmerk zu widmen. Diese hohen Sollabführungen von 3,5 Millionen DM, was einer Steigerung von 75% gegenüber dem Planansatz 1991 entspricht – was allerdings durch den Nachtragshaushaltsplan aufgestockt wurde –, ist ein Novum im Haushaltsgeschehen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieses Geld ja aus wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens erst erwirtschaftet sein muß, bevor es abgeführt werden kann.

Diese Ablieferungen – das wurde bereits erwähnt – dienen zur Finanzierung der Bauvorhaben im landeskirchlichen Haushalt. Die Ablieferung ist außerdem nur dadurch möglich, daß andererseits auch zusammen 2,2 Millionen DM im Haushaltszeitraum aus den Rücklagen entnommen werden und somit ein gewisser Substanzverlust eingeplant ist.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß auch in Zukunft alles unternommen werden muß, um die nachhaltige Ertragsfähigkeit der von der Pflege Schönauf verwalteten Stiftungen zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die jährlich steigenden Bauunterhaltungskosten für die der Baupflicht unterliegenden Gebäude des Fonds.

Eine abgewogene Vermögens- und Anlagepolitik ist auch in Zukunft notwendig, wobei auch neue Anlageformen – wie zum Beispiel geschlossene Grundstücksfonds – angemessen zu berücksichtigen sind. In einer Zeit knapper werdender Finanzen ist eine vorausschauende Vermögenspolitik notwendiger denn je.

Am Schluß dieses Berichtes danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Pflege Schönauf in Heidelberg für die erfolgreich geleistete Arbeit, für die mir gegebenen zusätzlichen Informationen zur Gestaltung der Haushaltspläne. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen tagtäglich unter dem Spannungsverhältnis, einerseits aus dem zu verwaltenden Vermögen einen möglichst guten Ertrag zu erwirtschaften, andererseits bei der Festsetzung von Pachten, Mieten und Erbbauzinsen sozialverträgliche Regelungen zu finden, die immer wieder von manchen Kirchenmitgliedern mit Argwohn und mit Mißtrauen gesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1992 und 1993 entsprechend der Vorlage OZ 3/9 des Landeskirchenrats vom 9. September 1991 zu beschließen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Von der Pflege Schönauf ist Frau Kirchenrechtsrätin Kost anwesend. Frau Kost, geben Sie bitte den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

III.4**Berichte des Finanzausschusses im Rahmen der Haushaltsberatung**

- a) **zum Stellenplan**
- b) **zum Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4210)**
- c) **zum Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – Haushaltsstelle 2180.4231)**
- d) **zum Eingang des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlagen 4, 4.1, 4.2, 4.3)

(Der Haushaltsplan – mit Stellenplan – lag den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer**: Wir hören nun den Bericht des **Stellenplanausschusses**, vorgetragen von Herrn Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Es geht jetzt um zwanzig gelbe Seiten in Ihrem Haushaltsplan mit vielen Zahlen – ich möchte sie Ihnen nicht vorlesen, sondern in größtmöglicher Kürze versuchen

- die Grundkonzeption dieses Planes aufzuzeigen,
- die wesentlichen Änderungen sichtbar zu machen,
- umstrittene Punkte zu benennen,
- die Bewertung und die Entscheidungen aus dem Gesamtprozeß der Arbeit am Stellenplan verständlich zu machen,
- und endlich schließen mit einigen kritischen Anfragen zur weiteren Arbeit.

Erlauben Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Daß ich hier aus der Arbeit des Stellenplanausschusses berichte, ergibt sich aus der Ihnen schon bekannten Tatsache, daß Herr Jan Ulrich Ellrodt aufgrund seiner Berufung an die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg seine Berufung in die Synode zurückgeben mußte und auch die Mitarbeit und den Vorsitz im Stellenplanausschuß nicht weiter ausüben kann – für uns als neukonstituiertes Gremium mit überwiegend neuen Mitgliedern eine nicht leichte Botschaft. Ich denke, daß Herr Ellrodt auch dort, wo er jetzt arbeitet, gebraucht wird. Unsere guten Wünsche aus dem Stellenplanausschuß begleiten seinen Dienst, und ich möchte mich bemühen, ersatzweise so gut als möglich das hier Nötige zu sagen.

I. Zur Grundkonzeption:

Der Entwurf für den Stellenplan 1992/93 entwickelte sich in einer großen Spannung. Auf der einen Seite steht der Beschluß der Synode vom Herbst 1989, die restriktive Stellen- und Personalpolitik auch im Haushalt 1992/93 fortzusetzen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 11/1989, S. 108). Auf der anderen Seite liegen Anträge auf Stellenerrichtungen aus nahezu allen Bereichen unserer Landeskirche vor. In der Ausfertigung des Stellenplans ist die Ent-

scheidung – und das konnte nach der klaren Vorgabe der Synode selbst ja auch nicht anders sein – zugunsten der restriktiven Stellen- und Personalpolitik gefallen. Somit wird ein Stellenplan vorgelegt, der die Vorgabe einer einprozentigen Stellenkürzung berücksichtigt. Mit 18 neuen kw-Vermerken bei ca. 2000 landeskirchlichen Stellen ist gegenüber dem Plan von 1990/91 eine Kürzung von 0,92% erreicht. Dieses Ergebnis wurde durch eine weitere durchgängige Absenkung der Einzelpläne erzielt, ausgenommen davon der Bereich der Werke und Dienste, für den nach der Umsetzung von acht kw-Stellen aus dem Plan 1990/91 zunächst eine Zeit der Beruhigung nötig ist, eine Zeit ohne Beunruhigung durch weitere Streichungen, wie man es auch sagen könnte.

Die Absenkung der Einzelpläne bedeutet, daß die Stellenkürzung eindeutig Vorrang hat vor Stellenanträgen; das bedeutet darüber hinaus auch eine Verschärfung der Situation in den einzelnen Arbeitsbereichen.

Daraus können Sie schließen, daß mit dem Stellenplan 1992/93 kein großer planerischer Entwurf vorgelegt werden kann. Er ist vielmehr das Ergebnis der Bemühungen, eine restriktive Stellenbewirtschaftung verantwortlich zu verwirklichen. Sie werden mir abnehmen, daß darüber zu berichten auch nicht nur angenehm ist. Viel schöner wäre es, über neue Schritte, neue Akzente oder gar über die Verwirklichung der vielen sinnvollen Anträge auf Neuerrichtung zu berichten.

II. Änderungen sind dennoch zu vermerken:

Zunächst nenne ich die Kriterien hierfür:

- Neuerrichtung von Stellen aufgrund von Rechtsfolgen,
- Kostenneutrale Lösungen, zum Beispiel Stellenerweiterung durch Stellenumschichtung,
- und in ganz geringem Umfang tatsächliche Erweiterungen, nämlich insgesamt 9,5 Stellen, die den Haushalt zusätzlich belasten.

Unter diesen Vorzeichen darf ich Sie insbesondere auf folgende Positionen aufmerksam machen – nun bitte ich Sie, die gelben Seiten zur Hand zu nehmen, wenn Sie mitlesen wollen:

- a) Seite 198, Haushaltsstelle 041.4250 Katecheten – dort finden sie zusätzlich 49 neue Stellen. Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Nebenlehrer“. Die Veränderung im Arbeitsrecht führt zu einer Anwendung des BAT auch für diese nebenberufliche Beschäftigungsgruppe. Dies hat zur Folge, daß die bisherigen Personalausgaben, die im Haushalt enthalten waren, für die aber keine Stellen ausgewiesen waren, nun in den Stellenplan aufgenommen werden.

Der einfachen Orientierung wegen folge ich jetzt den Seiten des Stellenplans, auch wenn es sich bei den jeweils genannten Änderungen um unterschiedliche Typen handelt.

- b) Gemeindepfarrdienst: In der letzten Zeile dieser Gruppe sind zehn neue Stellen als Verfügungsstellen ausgewiesen. Diese Stellen sind unumgänglich notwendig für Pfarrer, die sich in einer Berufskrise befinden. Für diese sind Stellen bereitzuhalten, auf die sie vorübergehend verrechnet werden. Bei gleichzeitiger Senkung der Zahl der Pfarrstellen werden die Mög-

lichkeiten für die Regelung in besonderen Fällen geringer. Der Bedarf an Handlungsspielraum nimmt aber eher zu. Ich will das nicht im einzelnen ausführen.

- c) Seite 199, Arbeitsstelle Frauendekade, das finden Sie im unteren Drittel: Hier geht es um die befristete Neu-einrichtung von 1,5 Stellen. Mit der Einrichtung dieser Arbeitsstelle sind Anträge aufgenommen:

- der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche vom 29.08.1991 (hier nicht abgedruckt) bezogen auf die Beschlüsse der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 1989, Sie erinnern sich, das Schwerpunktthema dieser Synode
- ein Antrag der Evangelischen Frauenarbeit des Kirchenbezirktes Villingen vom 04.02.1991 (hier nicht abgedruckt) sowie
- ein Antrag aus der Mitte des besonderen Ausschusses der Synode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ vom 18.04.1991 (hier nicht abgedruckt), modifiziert in den Eingängen „OZ 3/4.3“ und „zu OZ 3/4.3“ (Anlage 4.3).

Die Präzisierungen in diesem Antrag sind das Ergebnis eines einvernehmlichen Gesprächs zwischen VertreterInnen der Frauenarbeit, des Dekaden-Ausschusses und des besonderen Ausschusses dieser Synode. Danach soll die Projektstelle unter dem Titel „Arbeitsstelle Frauendekade“ dem Referat 1 im Oberkirchenrat zugeordnet werden – das wäre Abschnitt V im Stellenplan. Die Haushaltsstelle bleibt aber unverändert. Zu beschließen ist lediglich, daß statt einer Pfarrerin auch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin eingestellt werden kann. Das ist in den Beschlußvorschlag aufgenommen.

- d) Seite 205 Mitte: Beim 'Beauftragten für den lokalen Rundfunk' finden Sie ein Plus von 3 Stellen. Hier mußten die bestehenden Honorarverträge in Mitarbeiterstellen für Teildienstverträge umgewandelt werden als Folge von Änderungen im Arbeitsrecht und als Folge eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Kosten waren bisher auf einer anderen Kostenstelle ausgewiesen.
- e) Auf derselben Seite unten sehen Sie ein Plus von 5,5 Stellen bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle. Die Stellenausweitung ist für den landeskirchlichen Haushalt kostenneutral und notwendig wegen der in den letzten Jahren gestiegenen Zahl der Abrechnungsfälle.

Diesen genannten Änderungen hat der Finanzausschuß in seinen Beratungen auf der Zwischentagung am 20.09.1991 nach Einzelberatung jeweils zugestimmt. Auf weitere Erläuterungen möchte ich hier verzichten, dafür aber noch

III. Einige umstrittene Punkte benennen:

Zunächst eine allgemeine Vorbemerkung dazu. Dem Stellenplanausschuß lagen eine Reihe von Briefen und Anträgen vor, die Ihnen teilweise auch als Synodale bekannt wurden. In seiner mit Herrn Dr. Buck nun wieder komplettierten Zusammensetzung hat sich der Stellenplanausschuß mit diesen Vorlagen noch einmal gründlich und im Zusammenhang befaßt. Die Eingabe werden schriftlich vom Ausschuß selbst oder von den zuständigen Stellen

des Evangelischen Oberkirchenrats benachrichtigt. Ich möchte deshalb hier keine Einzelheiten entfalten. Wenn Sie Rückfragen dazu haben, bitte ich Sie, sich an das Mitglied aus Ihrem Ausschuß oder an das Personalreferat, insbesondere Herrn Haas zu wenden.

Im einzelnen möchte ich aber doch folgende Entscheidungen vorstellen:

1. Nach dem Bericht über die Arbeit des Stellenplanausschusses im Finanzausschuß wurde dort der Antrag gestellt, daß bei 21 Anträgen auf Neuerrichtung von Pfarrstellen der ausgewiesene kw-Vermerk bei der Gruppe der Pfarrer im Gemeindepfarrdienst gestrichen werden solle. Der Antrag wurde bei knapper Mehrheit abgelehnt, in der gründlichen Diskussion aber aufgezeigt, daß die Strukturprobleme, insbesondere in diesem Bereich, dringend angegangen werden müssen, insbesondere auch die Frage der Errichtung von halben Pfarrstellen.

2. Ein Antrag der Fachhochschule Freiburg auf Wiedererrichtung von zwei mit kw-Vermerk versehenen Stellen (siehe S. 203, Zeile 2 und 8 im Stellenplan) wurde bereits in früheren Sitzungen vom Stellenplan- und Finanzausschuß beraten und abgelehnt. Aufgrund der Eingaben OZ 3/4.1 und OZ 3/4.2 sowie auch aufgrund von Beratungen in anderen Ausschüssen haben wir diesen Antrag erneut beraten. Wie bei vielen anderen Anträgen ist die Begründung plausibel. Wir haben uns vergewissert, daß die Arbeit der Fachhochschule nicht gefährdet ist. Freilich kann sie bei Beibehaltung der kw-Vermerke auch nicht ausgeweitet werden. Die Tatsache, daß Konsynodale sich mit Eingaben zu Fürsprechern eines Antrags machen, das möchte ich ausdrücklich und im Auftrag vieler Mitglieder in der Beratung aussprechen, fanden wir bei unseren Überlegungen im Blick auf die gerechte Würdigung anderer Anträge, die diese Fürsprache nicht haben, eher belastend. In Abwägung im Gesamtzusammenhang, wozu auch ein Plus von 1,25 Stellen gehört – Sie finden das in der Plusspalte ausgewiesen –, haben wir keine Möglichkeit gesehen, einer Wiedererrichtung zuzustimmen. Außerhalb meiner Vorlage noch der Hinweis, daß auch ein Kostenanteil von 20.000 DM für einen Lehrauftrag vorgesehen ist.

3. Für den Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes (Seite 207, Unterabschnitt 7700) lag der Antrag vor, unter der Besoldungsgruppe A 12 nicht vier, sondern fünf Stellen zu Lasten der Besoldungsgruppe A 11 auszuweisen. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben. In diesem Zusammenhang wurden sowohl im Stellenplanausschuß wie auch im Finanzausschuß die Problematik der Dienstpostenbewertung diskutiert, die Zugzwänge schafft, die sich auf Anhebungen oder Zurückstufungen im Stellenplan auswirken, die nicht immer ohne Reibungen zu realisieren sind.

4. In diese Richtung gehört auch im Stellenplan die 'Abteilung 35: Akademie', Seite 200. Hier hatte der Stellenplanausschuß vorgeschlagen, im Stellenplan ein mögliches Ergebnis der Dienstpostenbewertung nicht vorwegzunehmen. Der Finanzausschuß hat sich nach gründlicher Beratung und weiterer Information über den Hintergrund dem Antrag des Stellenplanausschusses angeschlossen, wodurch sich an dieser Stelle ein ausdrücklicher Antrag gegenüber dem vorgesehenen Plan ergibt. Diesen finden Sie im Beschlußvorschlag ausgedruckt.

IV. Die vorgestellten Entscheidungen stehen am Ende eines längeren **Entwicklungsprozesses**. Soweit der Stellenplanausschuß daran mitgewirkt hat, ging es zunächst darum, die Umsetzung der im letzten Stellenplan vorgesehenen kw-Vermerke nachzuvollziehen. Hierbei wurde uns immer wieder grundsätzlich die Problematik der Praxis der kw-Vermerke bewußt, darüber hinaus überhaupt der Umgang mit diesem Zahlenwerk. Es ist schwer zu lesen und im Darstellungssystem nicht so einfach nachzuvollziehen.

Ein besonderes Problem – das werden Sie vielleicht schon bemerkt haben – sind die Darstellungen der Summen im Entwurf. Es ist doch schwer verständlich zu machen, daß einerseits mit 18 neuen kw-Vermerken im Entwurf die Kürzungsvorgabe der Synode annähernd erfüllt ist, daß andererseits doch in der Endabrechnung ein deutlicher Zuwachs an Stellen ausgewiesen ist. Im einzelnen ist das, was ich dargelegt habe, für Sie wohl verständlich, es ist aber dennoch eine Spannung.

Für die Lektüre wollen Sie bitte weiter beachten, daß die Veränderungen in den Spalten „Plus“ und „Minus“ sich rechnerisch nicht in den Stellenspalten nachvollziehen lassen. „Plus“ und „Minus“ stellen jeweils die Veränderung in den Stellenplan hinein oder heraus dar. Veränderungen innerhalb des Stellenplans, die sich zum Beispiel aus der Neugliederung bestimmter Arbeitsbereiche oder durch die Wanderung von Stellen zwischen den Bereichen ergeben, können nur durch die Bemerkungen nachvollzogen werden.

Ein besonderes Problem stellt die große Zahl der nichtberücksichtigten Anträge auf Neuerrichtung von Stellen dar, und zwar über die Ihnen schon vorgestellten Anträge hinaus. Derzeit liegen 21 Anträge auf Pfarrstellenerrichtungen vor, Anträge auf neue Krankenhausseelsorgestellen sowie eine landeskirchliche Pfarrstelle am Epilepsiezentrum Kork. Für die Bibelgalerie Meersburg zeichnet sich glücklicherweise eine Lösung ab.

Aufgrund der Gesamtvorgabe für den Stellenplan konnte eine wirkliche Auseinandersetzung über die Notwendigkeit dieser Stellen und eine etwaige Prioritätenfolge im Stellenplanausschuß nicht geleistet werden. Daß diese Anträge und Eingaben sinnvoll sind, sei anerkannt. Eine wirkliche Beratung darüber verlangt aber zuvor Entscheidungen, durch die die erforderlichen Freiräume geschaffen werden können, um auf diese Anträge, mehr noch auf die Herausforderungen unserer Zeit an die Kirche reagieren zu können. Damit hängen die Anträge auch oft zusammen. Neue Schritte in diesem Sinne werden nur möglich sein, wenn bisherige Aufgaben und Arbeitsbereiche unserer Landeskirche unter dem Gesichtspunkt künftiger Schwerpunktbildung und erforderlicher Strukturveränderungen zur Disposition gestellt werden. Darüber zu befinden kann aber nicht Aufgabe des Stellenplanausschusses sein. Es ist Aufgabe der Synode insgesamt und aller kirchlichen Leitungsorgane.

V. Unter diesem Vorzeichen möchte ich endlich schließen mit einigen **kritischen Anfragen** zur weiteren Arbeit: Symptomatisch dafür halte ich den Brief unseres Mitglieds, Frau Pfarrerin Brigitte Arnold, vom 08.09.1991 an die Mitglieder des Stellenplanausschusses, in dem sie die Frage nach den Kompetenzen und den spezifischen Auf-

gaben dieses Ausschusses neu zur Klärung anmahnt. Insbesondere mit der Frage, inwieweit der Ausschuß bereits in den Entstehungsprozeß des Stellenplans einzubeziehen ist, will sagen, inwieweit es möglich und nötig ist, daß der Stellenplanausschuß der Synode an der Entscheidung über Vermehrungen oder Streichungen inhaltlich mitwirkt, oder inwieweit ist er lediglich Organ, das die Umsetzungen von Streichungen kontrolliert. Für die kommende Haushaltsperiode ist die Perspektive nach Absatz 4 der Beschlüsse zum Haushalt vorgegeben, nach der die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1994/95 fortgesetzt wird. Ich zitiere: „Neue Stellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn in gleicher Zahl Stellen gestrichen werden, bei denen noch kein kw-Vermerk vorgesehen ist.“ Auch wenn der heute morgen bekanntgegebene neue Antrag diskutiert wird, ist – soweit ich gehört habe – dieses Ziel im Bereich der Personalpolitik festgehalten.

(Zuruf: Nein!)

Jedenfalls teilweise. Ich will das jetzt nicht diskutieren. Da sehe ich in diesem Problemfeld die große Frage: Wann kommen endlich die entscheidenden „kw-Vermerke“, das heißt die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgabe von Arbeitsfeldern beziehungsweise über neue Prioritäten, die erst den Spielraum für wirklich gestalterische Arbeit am Stellenplan eröffnen. Die jetzige Mitarbeit am Stellenplan bleibt mühsam und hat etwa den Charakter, die Fesseln zu kontrollieren und auch ein wenig des kleinteiligen Abzählens. Auch wenn ich weiß, daß die Frei- und Spielräume nur durch sorgfältige und sparsame Bewirtschaftung gewonnen werden können, bleibt doch ein bißchen Sehnsucht, daß Kirche wieder einmal deutliche und richtungsweisende Schritte tun kann.

Fazit: Der Stellenplanausschuß schlägt vor, dem Stellenplan mit den genannten Änderungen die Zustimmung zu geben.

Der Vorschlag wurde im Finanzausschuß vorgestellt, zustimmend zur Kenntnis genommen und liegt Ihnen jetzt als Beschlußvorschlag des Finanzausschusses vor. Ich verlese:

Dem Stellenplan wird mit Ausnahme der Stellenanhebungen im Bereich der Evangelischen Akademie (Haushaltsstelle 5220.4210; siehe S. 200) zugestimmt. Bei der Haushaltsstelle sind die drei Stellen der Akademiemitarbeiter nach Besoldungsgruppe A 13/14 auszuweisen.

Bei Haushaltsstelle 1320.4210 (Arbeitsstelle Frauendekade, S. 199) ist statt Pfarrerin „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ einzusetzen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für den ausführlichen und sorgfältigen Bericht.

Bevor wir den Bericht hören, der im Mittelpunkt des heutigen Tages steht, machen wir eine Pause von zwanzig Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.15 bis 10.35 Uhr)

III.5

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:
Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen**

(Anlage 4)

(Der Haushaltsplan lag den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt den Bericht des Vorsitzenden des **Finanzausschusses**, eines synodalen „Giganten“ – Herr Ziegler, bitte.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich komme mir im Augenblick weit weniger als „Gigant“ vor!

Herr Prälat Achtnich hat uns heute morgen in der Andacht an das Sprichwort erinnert „Ordnen hilft Haushalten“.

Mich bewegt seitdem die Frage, ob dieses Sprichwort auch umkehrbar ist. „Haushalten im Blick auf unseren Haushaltsplanentwurf heißt Ordnen“. Deshalb verstehen Sie diese Vorlage in diesem Sinne als den Versuch einer Ordnung.

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste! Lassen Sie mich zunächst einige **allgemeine Bemerkungen** machen, bevor ich mich dann in einem zweiten Teil dem Entwurf zuwende.

1. Einen Haushaltsplan zu diskutieren und zu beschließen, gehört zweifelsohne zu den wichtigen und bedeutsamen Aufgaben einer Synode. Ich gehe davon aus, daß wir darin übereinstimmen, in der Vorlage des Haushaltsplanentwurfes geht es nicht nur um ein umfangreiches Zahlenwerk – wir haben hinsichtlich des Haushaltes 1992/93 die Milliardengrenze überschritten –, sondern in einem Haushalt spiegelt sich die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages wider. Was in der Kirche auf allen Arbeitsgebieten geschieht, verursacht meist Kosten, und diese finden im Haushalt ihren Niederschlag. Dabei fangen wir, was die Diskussion eines Haushaltes angeht, das möchte ich unterstreichen, nicht jedesmal beim Nullpunkt an, sondern sind eingebunden in vorliegende Beschlüsse vorangehender Synoden, eingebunden in bisherige Abläufe, sind einer gewissen Kontinuität verpflichtet – vor allen Dingen das auch im Hinblick auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und sind ihnen gegenüber Rechtsverpflichtungen eingegangen.

Die Aufteilung in Einzelpläne ermöglicht auch Außenstehenden eine gute Übersicht der kirchlichen Handlungsfelder, so daß jedes Gemeindeglied, aber auch jeder Mitbürger, der Interesse an kirchlicher Arbeit hat, sich informieren kann.

Ich wünsche mir und uns, daß viele Gemeindeglieder davon Gebrauch machen und Einsicht nehmen in das Haushaltsgeschehen ihrer Kirche, damit das immer wiederkehrende Argument allmählich verstummt: „Ich weiß ja gar nicht, was die Kirche mit dem Geld macht.“

Lassen Sie mich aber auch an dieser Stelle allen unseren Kirchenmitgliedern, sowohl den Arbeitnehmern, wie den Arbeitgebern danken, die mit ihrem Beitrag in Gestalt der

Kirchensteuer die äußeren Voraussetzungen schaffen für unsere kirchliche Arbeit.

(Beifall)

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang gleichzeitig aufordern, informieren Sie sich, wo immer Sie können, beim Evangelischen Oberkirchenrat oder bei den Pfarrämtern oder sonstwo über das Haushaltswesen dieser Ihrer Kirche, was die Einnahmen und Ausgaben angeht.

In diesem Zusammenhang eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, die Neuauflage der Kurzinformation „Das Geld der Kirche“ aus dem Jahre 1988 neu aufzulegen, zu betreiben und zu beschließen.

(Beifall)

2. Unsere ganze kirchliche Finanzwirtschaft ist von außer- und innerkirchlichen Einflußfaktoren bestimmt, das heißt solchen, die wir teilweise beeinflussen können – das sind die innerkirchlichen –, und solchen, die als Vorgaben uns und unsere finanziellen Möglichkeiten bestimmen, das sind mehr oder weniger die außerkirchlichen. Ich denke beispielsweise an die Steuergesetzgebung oder die demographische Entwicklung, Vorgaben, auf die wir keinen Einfluß haben.

Dies führt langfristig zu der Frage, ob es uns gelingt, aufgrund der Kirchensteuergesetzgebung die finanziellen Leistungen für die Kirche zur Sicherung ihrer materiellen Existenz auf mehrere Schultern zu verteilen.

Einen Versuch hierzu hat die letzte Synode unternommen durch Verabschiedung des sogenannten Kirchgeldgesetzes. Inwieweit dieser Versuch im angesprochenen Sinne Früchte trägt, wird sich erst im Laufe der Zeit erweisen, weil die Durchführung des Kirchgeldgesetzes in die Kompetenz der einzelnen Kirchengemeinden gelegt ist. Wie notwendig aber solche Überlegungen sind, wurde uns in diesem Jahr einmal wieder mehr und schmerzlich bewußt, indem wir eine höhere Kirchenaustrittsrate zur Kenntnis nehmen mußten. Laut epd Baden sind die Kirchenaustritte im 1. Halbjahr um 1/3 gestiegen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, laut epd-Zentrale – das wird sich vermutlich decken – ist seit 1. Juli gegenüber dem Vorjahr in den alten Bundesländern eine Verdoppelung der Austritte zu verzeichnen.

Grund hierfür ist zweifelsfrei die Ergänzungsabgabe seit 1. Juli 1991 für die alten Bundesländer. Ob diese freilich der alleinige Grund für die Kirchenaustritte ist, muß offen bleiben. Auf alle Fälle führt die Wahrnehmung dieses Phänomens dazu, daß wir hinsichtlich der innerkirchlichen Einflußfaktoren mit großer Bedachtsamkeit und Augenmaß zu Werke gehen müssen.

In dem normierten Zuweisungssystem, das in dieser Haushaltsperiode im kirchengemeindlichen Bereich die Kindergärten und in der bezirklichen Arbeit Leitung und Verwaltung sowie die Diakonischen Werke einschließt, spiegelt sich das Bemühen um gerechte Verteilung des uns anvertrauten Geldes wider. Hierzu wird uns heute noch der Mitsynodale Heidel berichten.

Aber auch im innerkirchlichen Bereich gibt es Einflußfaktoren, auf die wir nicht Einfluß nehmen können oder wollen, ich denke hier beispielsweise an den Hilfsplan II, die Verpflichtung unseren Schwestern und Brüdern in den

neuen Bundesländern gegenüber, was sich auswirkt in Höhe von rund 73 Millionen DM im Haushaltszeitraum.

Ich wollte auf diese inner- und außerkirchlichen Einflußfaktoren hinweisen, um daran deutlich zu machen, die Gestaltung des Haushaltes ist für den Finanzreferenten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder ein spannendes, vielleicht sogar manchmal aufregendes Geschäft, denn viele Erwartungen werden an ihn herangetragen, und er kann sie nur in begrenztem, abgestecktem Rahmen erfüllen.

Aber auch Ihnen, lieber Herr Dr. Fischer, und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die umfangreiche Vorarbeit und die Arbeit bei der Erstellung dieses Haushaltsplanentwurfes und die Erläuterung vor der Synode und in unserem Finanzausschuß.

(Lebhafter Beifall)

Nun zur **Vorlage des Haushaltsplanentwurfes und zum Haushaltsgesetz**, das ist aufgelistet in **OZ 3/4**.

Der Finanzausschuß hat sich in drei Sitzungen mit dem Problem der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes befaßt und den Ihnen vorgelegten Haushaltsplanentwurf einstimmig beschlossen. Die drei Sitzungen:

- a) Eine erste und grundsätzliche Einführung in das Haushaltsgeschehen, vor allen Dingen auch im Blick auf die Mitsynoden, die erstmals in der Synode sind, auf einer Sondersitzung des Finanzausschusses in Bad Herrenalb am 8./9. März dieses Jahres.
- b) Auf einer zweiten Sondersitzung im „Haus der Kirche“ in Kehl am 30. August 1991. Hier wurde der Entwurf des Haushaltsplanes in seinen Grundzügen festgestellt und diskutiert.
- c) Auf der Zwischentagung in Karlsruhe am 22. September dieses Jahres. Hier befaßte sich der Finanzausschuß vorrangig mit den Personalausgaben und dem Stellenplan, hat die Einzelpläne nochmals kurz diskutiert und dann dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

1. Der Finanzausschuß bedauert, daß der vorgelegte Haushalt 1992/93 nur durch Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von 20 Millionen DM ausgeglichen werden konnte.

Damit ist die Landeskirche wieder weiter von dem gesteckten Ziel entfernt, Rücklagen in Höhe von drei Monatsgehältern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche für Krisenzeiten anzusammeln.

Der Grund hierfür liegt in den Ausgaben des Hilfsplanes II, jenen Mitteln, die wir unseren Schwestern und Brüdern in den neuen Bundesländern für deren Gehaltszahlungen zur Verfügung stellen. Das Zusammenwachsen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist aber nicht möglich *ohne* Teilen, und die Freude über die Wiedervereinigung sollte in einer zuversichtlichen und dankbaren Zustimmung zum Hilfsplan II ihren Ausdruck finden.

Gleichwohl sollte uns dabei bewußt sein, daß wir mit unserer Zustimmung zum Hilfsplan II eine Priorität in unserem Haushaltsgeschehen setzen. Wenn Sie so wollen, ist damit eine der ersten Plätze der Prioritätenliste innerhalb

der Prioritätendiskussion bereits vergeben. Insofern, wenn ich den Antrag heute morgen richtig verstanden habe, kann es gar nicht darum gehen, jetzt erst mit einer Prioritätenliste zu beginnen, höchstens mit einer Fortschreibung.

2. Ein zweiter Platz dieser Liste wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Vergütung und Versorgung besetzt. Ich spreche von den Personalausgaben. Hierzu hatte die Synode im Herbst 1989 bei der Verabschiedung des zur Zeit noch laufenden Haushaltes folgenden Beschluß gefaßt, er wurde heute schon einmal in Auszügen zitiert. Ich möchte ihn nochmals ins Gedächtnis zurückrufen und zitieren:

Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1992/93 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene und einzugehende Verpflichtungen im Versorgungsbereich und die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume mittelfristig durch zukünftige kw-Vermerke und Stellenstreichungen zu schaffen. Die Synode erwartet, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Sofern dieses Ziel nur durch Aufgeben von Aufgabengebieten erreicht werden kann, wird zu gegebenem Zeitpunkt aufgrund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats hierüber zu entscheiden sein.

Soweit der Beschluß aus 1989 (VERHANDLUNGEN der Landes-synode S. 108).

Hinsichtlich der Stellenplanbewirtschaftung ist dem Beschluß Rechnung getragen. Was den landeskirchlichen Haushalt angeht, hat uns Bruder Pitzer vorhin berichtet.

Inwieweit dieser Beschluß in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden eingehalten worden ist oder eingehalten werden konnte, wird noch zu überprüfen sein. Wie dem auch sei, die restriktive Personalpolitik soll nach Meinung des Finanzausschusses auch im kommenden Haushaltszeitraum 1994/95 fortgesetzt werden. Insofern hat die Position 4 des Vorschlages auf OZ 3/4 die Zustimmung des Finanzausschusses gefunden. Innerhalb unseres Ausschusses hat sich freilich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Instrument einer 2 oder 1%igen generellen Personaleinsparung nicht mehr greift. Schon in dem Haushaltsplanentwurf konnten *keine* ausgewiesenen Stellen mehr durch Streichung eingespart werden, sondern nur durch kw-Vermerke.

Mit anderen Worten heißt das, die „Luft im Stellenplan ist raus“, und wir müssen uns nach anderen Möglichkeiten von Personaleinsparungen umsehen. Eine Alternative wird jetzt in der Zusammenlegung von Arbeitsfeldern, der Umschichtung von Aufgaben bzw. Aufgeben von Arbeitsfeldern gesehen werden müssen. Über eine andere Alternative, eine mögliche Veränderung hinsichtlich der Besoldungsstruktur, soll aufgrund des Beschlusses der Frühjahrs-tagung innerhalb des Verfassungsausschusses nachgedacht werden. Hinsichtlich der Zusammenlegung von Arbeitsfeldern wurde im Finanzausschuß noch einmal darauf hingewiesen, daß Doppelgleisigkeit bei der Männer- und Frauenarbeit oder der Evangelischen Erwachsenenbildung – wenn noch vorhanden – ausgeschlossen werden sollen.

Wie in früheren Synoden wurde im Finanzausschuß auch die Frage gestellt, wie lange können wir uns noch ein Schulwesen in evangelischer Trägerschaft leisten?

3. Platz drei der Prioritätenliste hinsichtlich der Ausgaben nimmt der Einzelplan 3 als ein weiterer Schwerpunkt ein: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission. Auch hier liegt ein Synodalbeschuß vom April 1988 vor, 5% des Nettokirchensteueraufkommens für Mission und Ökumene im Haushaltsplan auszuweisen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 8/1988, S. 90/242 u. Nr. 11/1989, S. 11). Der Entwurf entspricht der Vorgabe der Landessynode: ohne kirchengemeindlichen Anteil sind das im Jahre 1992 5,25% und im Jahre 1993 5,35%.

Die Arbeit in der Ökumene, die Hilfe für die Dritte Welt und den kirchlichen Entwicklungsdienst wird also in unserer Landeskirche *nicht* zu Lasten der Hilfen für die Kirchen in den neuen Bundesländern ausgegeben, sondern erfährt haushaltsmäßig eine Steigerung und hat somit nicht nur in unseren Worten, sondern auch in der Einwerbung in den Haushalt hohe Priorität.

4. Zwei Positionen wurden innerhalb des Finanzausschusses sehr kritisch gesehen, und wir bitten das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates um Überprüfung bzw. konkretes Handeln:

- a) Die Umlage zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der EKD – kurz EKD-Umlage genannt – wächst insgesamt um 15%. Auch wenn diese Steigerung im Zusammenhang der Kirchenvereinigung zu sehen und hier in dem Aufbau der Berliner Außenstelle des Kirchenamtes seine Begründung hat, so bitten wir unsere Vertreter und Delegierten bei der EKD und ihren Gremien darauf hinzuwirken, daß auch im Bereich der EKD eine restriktive Personalpolitik Platz greifen möchte.

(Beifall)

Dies ist ein schmerzlicher Prozeß, wie wir aus eigener Erfahrung wissen, aber wenn das Teilen uns Verpflichtung ist, erwarten wir auch seitens der EKD eine Teilnahme an den Personaleinsparungen.

- b) Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit, hier die Haushaltsstelle 4120.6713 „Bezugsgebühren für Evangelische Kommentare“. Der Finanzausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Mitgliedschaft im Verein Evangelische Kommentare und dessen Subventionierung der Zeitschrift zu überprüfen. Auch wenn es sich hier um einen relativ kleinen Betrag in Höhe von 110.000 DM handelt, so ist nach Meinung des Finanzausschusses der Bezieherkreis durchaus in der Lage, den Bezug der Kommentare – so Interesse dafür besteht – selbst zu finanzieren.

(Beifall)

- c) Zum Unterabschnitt 292 (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt) ist nachfolgende Ergänzung laut Beschluß des Finanzausschusses im Protokoll aufzunehmen:

- Bisher waren Teilaktivitäten des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt im Unterabschnitt 5220 (Evangelische Akademie) mit veranschlagt. Dies waren die Tagungen der drei Industriefarrer mit den Kooperationspartnern (siehe Haushaltsstellen 5220.1543/1544 und 6443/6444).
- Im Haushaltsplanentwurf 1992/93 wurden nach den durchgeführten strukturellen Änderungen im

Bereich der „Werke und Dienste“ die Aktivitäten des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt aus dem Unterabschnitt der Evangelischen Akademie (5220) herausgenommen. Ziel war, daß alle Aufwendungen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt im Unterabschnitt 292 zusammengefaßt werden.

- Bei der Umsetzung dieser Vorgabe wurden versehentlich die im Unterabschnitt 5220 zugunsten des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt ausgewiesenen Beträge nicht übergeleitet, so daß im Ergebnis für die Tagungen mit den Kooperationspartnern die Mittel fehlen.
- Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 20. September 1991 dem Vorschlag des Finanzreferenten zugestimmt und den erforderlichen Bedarf – er wurde mit dem zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Baschang, mit 45.000 DM abgestimmt – das ist die Anlehnung bei der Ermittlung der Bedarfshöhe an gleiche Vorgaben wie bei der Evangelischen Akademie – einvernehmlich festgesetzt. Dieser Betrag wird überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Dies hat den Vorteil, daß der Haushalt in der vorliegenden Fassung beschlossen werden kann, ohne daß umfangreiche Änderungen vorzunehmen sind, und gleichzeitig dem Anliegen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt entsprochen wird. Für den Haushaltsplan 1994/95 sind dann diese Mittel innerhalb des Unterabschnitts 292 auszuweisen.

5. Am Ende der Beratungen im Finanzausschuß und im Zusammenhang der Abstimmung über den vorgelegten Entwurf stellte sich bei einigen Mitgliedern dennoch ein Gefühl von Unbehagen ein, welches ich auch dem Plenum nicht vorenthalten möchte. Auch bei einem Haushaltswerk, das die Milliardengrenze übersteigt, sind 98% der Ausgabenpositionen langfristig gebunden – ich wiederhole noch einmal, auch im Blick auf die Anträge: 98% –, sei es durch Rechtsverpflichtungen oder Verpflichtungen Dritten gegenüber, aufgrund von Treu und Glauben. Der freie Gestaltungsspielraum beläuft sich also auf 2% gleich 13 Millionen DM. Nur dieser Rahmen verbleibt, um neue Aktivitäten zu finanzieren. Auch hier sind, wie es der Bericht von Herrn Dr. Harmsen gleich im Anschluß zeigen wird, bereits 100.000 DM durch Haushaltsvorgriff erneut wieder festgelegt.

Nach Vorstellungen des Evangelischen Oberkirchenrates werden diese freien Spielräume im Hilfsplan II, bei den Sach- und Bauinvestitionen, sowie im Einzelplan 3 verwendet. Ich habe darüber berichtet. Aber auch hier sei noch einmal angemerkt, daß die Spielräume gar nicht so frei waren, sondern im Vollzug früherer Beschlüsse lagen. Dies zwingt zu der Notwendigkeit, gemeinsam darüber nachzudenken, wo wir künftig weitere Freiräume schaffen können, oder anders formuliert, wir dürfen uns nicht nur bei der Beschreibung der Prioritäten aufhalten, sondern müssen Posterioritäten festlegen, im Klartext: Aufgabengelder aufgeben.

6. Abschließend noch einige Bemerkungen zur mittelfristigen Finanzplanung.

Schon der Vorbericht zum Haushaltsplan 1992/93 formuliert: „Die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahre 1995

ist unsicher wie jede Schätzung.“ Dennoch, wenn wir uns die Zahlen vor Augen führen, gibt diese mittelfristige Finanzplanung keinerlei Anlaß zu einer Panikstimmung, sondern rechnet vielmehr mit einem kontinuierlichen Kirchensteueraufkommen – vorausgesetzt, daß es nicht zu wesentlichen Einbrüchen bei der Kirchenmitgliedschaft kommt.

Gleichwohl dürfen wir bei aller positiven Prognose einige äußere Einflußfaktoren nicht aus dem Auge verlieren. Zur Zeit befinden wir uns *noch* in den westlichen Bundesländern in einem Konjunktur-Hoch. Ein von Wirtschaftskreisen prognostizierter Abschwung wird wie das Hoch in gleicher Weise die Kirchensteuereingänge bestimmen, das heißt, negativ beeinflussen. Europa '92 und eine möglicherweise bevorstehende Erhöhung der indirekten Steuern zu Lasten der direkten Steuern wird ebenfalls kirchensteuerwirksam.

Die Kirchaustrittsquote infolge des Solidaritätsbeitrages ist zur Stunde noch *nicht* in den Konsequenzen zu übersehen, das heißt aber mit negativen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Kirchenmitglieder ist zu rechnen. Das ist dann gleichbedeutend mit einem Rückgang des Kirchensteueraufkommens.

Wie uns der Finanzreferent, Dr. Fischer, am vergangenen Montag in seiner Haushaltsrede mitteilte, besteht ein Anspruch seitens der Kirchen in Baden-Württemberg auf Erhöhung der Leistungen des Landes für den Religionsunterricht in Höhe von 44,2 Millionen DM. Die Synode erwartet die Einlösung der verfassungsrechtlich und faktisch anerkannten Verpflichtung des Landes den Kirchen gegenüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in dieser Angelegenheit erneut bei der Landesregierung vorstellig zu werden.

(Beifall)

Auch hinsichtlich der Zuschußregelungen für die Arbeit in den Sozialstationen bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, dort über die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bei der Landesregierung vorstellig zu werden, weil die seit Jahren festgeschriebene Festbetragsfinanzierung ungenügend ist und den durch unsere Sozialstationen im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben in der ambulanten Pflegehilfe nicht gerecht wird. Erklärende Ausführungen hat Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer in seiner Haushaltsrede am vergangenen Montag gemacht, und ich möchte sie an dieser Stelle nicht wiederholen. Ich möchte aber unterstreichen, daß wir als Synode die Arbeit der Sozialstationen vor Ort gefährdet sehen, wenn hier nicht im angesprochenen Sinne Veränderungen in der Finanzierung Platz greifen.

Schließlich dürfen auch in den Verhandlungen seitens unserer Kirchenleitungen mit dem Land Baden-Württemberg die Personalkostenzuschüsse für die Kindergärten kein Tabu mehr sein. Die geleisteten 30% seitens des Landes zu den anerkannten Personalkosten zwingen die Kirchengemeinden zu Zuschüssen in einer Größenordnung, die andere notwendige Aktivitäten im Rahmen des Gemeindeaufbaus abblocken. Auch hier ist Handlungsbedarf bzw. Verhandlungsnotwendigkeit angezeigt.

Mindestens die 35% Personalkostenzuschüsse müssen wieder erreicht werden.

(Beifall)

Ich komme zu den Beschlußanträgen des Finanzausschusses und dann zu einem kurzen Schlußwort. Das müßte Ihnen jetzt vermutlich vorliegen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 beigefügte Haushaltsplan mit Stellenplan, Sonderhaushalt und Wirtschaftsplan wird beschlossen.
2. Das als Entwurf vorgelegte kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 – Haushaltsgesetz – wird beschlossen.
3. Zur Kenntnis werden genommen:
 - 3.1 Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995 (siehe Haushaltsplan Band 1, Seiten 217 bis 220)
 - 3.2 Der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Haushaltsplan für die Evangelisch Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 1992/1993 (Haushaltsplan Band 2, Anlage 19)
 - 3.3 Der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II (GVBl. 1989, Seite 233) berufenen Vergabeausschusses beschlossene Sonderhaushalt „AFG II“ für die Jahre 1992/1993 (Haushaltsplan Band 2, Anlage 20).
4. Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1994/1995 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene oder einzugehende Verpflichtungen gegenüber den Ostgliedkirchen und im Versorgungsbereich sowie die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume durch Umschichtung innerhalb des geltenden Stellenplanes zu schaffen. Neue Stellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn in gleicher Zahl Stellen gestrichen werden, bei denen noch kein kw-Vermerk angebracht ist.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke Soll-Stellenpläne zu erarbeiten und hierüber der Landessynode bis zur Frühjahrstagung 1993 zu berichten.
7. Die Landesregierung wird gebeten, die Leistungen des Landes zur Finanzierung des Religionsunterrichtes an die Landeskirche im kommenden Doppelhaushalt des Landes der tatsächlichen Entwicklung der Kosten anzupassen. Die Landessynode erwartet, daß mittelfristig die Leistungen des Landes so angehoben werden, daß sie zwei Drittel der Aufwendungen der Landeskirche abdecken.
8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, gemeinsam mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege beim Land Baden-Württemberg darauf hinzuwirken, daß die Finanzierung der Aufwendungen für die Arbeit der Sozialstationen durch ein Gesetz sichergestellt werden und die Festbetragsfinanzierungen zukünftig an die Kostenentwicklung angepaßt und fortgeschrieben werden.
9. Die Landessynode bittet wiederholt und dringend, daß die Zuschüsse des Landes zu den Aufwendungen der Tageseinrichtungen für Kinder von derzeit 30% auf 35% angehoben werden.

Ein Schlußwort: Daß der vorgelegte Haushaltsplanentwurf für den Haushaltszeitraum 92/93 nur mit Hilfe von Rücklagen ausgeglichen werden konnte, mahnt uns einerseits, uns nicht mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Andererseits freilich haben wir keinen Grund zu lamentieren, denn unsere Kirchensteuerzahler setzen uns instand, in beachtlicher Weise dem Auftrag der Kirche nachzukommen. Darum soll am Schluß meiner Ausführungen noch einmal der Dank stehen. Dieser Dank soll angesichts der erhofften, erwarteten und uns in Zukunft zur Verfügung stehenden Mittel Motor und Motivation sein, unsere Hoffnung glaubwürdig und einladend in Tat und Dienst umzusetzen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank.

III.6

Bericht im Rahmen der Haushaltsberatung zum Haushaltsvorgriff

Präsident **Bayer**: Vor der Aussprache hören wir nun noch den Bericht zum Haushaltsvorgriff. Herr Dr. Harmsen berichtet für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Dr. Harmsen, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Damit Sie meinen Ausführungen folgen können, bitte ich Sie, den Entwurf des Haushaltsplans 1992/93 auf den Seiten 156 und 157 aufzuschlagen. Es gibt dort eine Haushaltsstelle mit der Nummer 7220.5100 und der Bezeichnung „Unterhaltung der Dienstgebäude“.

Wenn einmal der Haushalt für die Jahre 1992/93 beschlossen sein wird – vermutlich im Verlauf des heutigen Tages – ist ein Beschluß zu fassen, der für das laufende Haushaltsjahr 1991 einen Haushaltsvorgriff zu Lasten des Haushalts 1992 zum Inhalt hat.

Ein Haushaltsvorgriff ist eine Mehrausgabe im laufenden Haushaltsjahr, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt wird.

Anlaß für diesen Haushaltsvorgriff ist folgender Sachverhalt: Der Entwurf des Haushaltsplans 1992/93 sieht unter der Haushaltsstelle 7220.5100 im Haushaltsjahr 1992 insgesamt 2,2 Millionen DM vor für den Um- und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes in der Blumenstraße 1-7 in Karlsruhe – also des „Roten Hauses“ und seiner Nebengebäude. In diesen Mitteln sind auch Aufwendungen zur Fertigstellung der begonnenen Maßnahmen für die Erneuerung der Heizungs- und Elektroanlagen enthalten. Die Bauarbeiten sind inzwischen weiter fortgeschritten als in der ursprünglichen Planung vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß die vorgesehenen Mittel für 1991 bereits verbraucht sind. Um die begonnenen Maßnahmen ohne zusätzliche Folgekosten fortführen zu können – solche zusätzlichen Kosten entstehen beispielsweise durch die Verzögerung des Einzugs in die neurenovierten Diensträume –, werden noch Mittel in Höhe von etwa 100.000,-- DM benötigt. Diese Mittel sollen also im Wege des Haushaltsvorgriffs zur Verfügung gestellt werden.

Vom Verfahren her ist ein Haushaltsvorgriff wie eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zu behandeln. Nach § 39 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landes-

kirche in Baden (KVHG) muß danach ein Haushaltsvorgriff von dieser Landessynode genehmigt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet daher die Landessynode, den folgenden Antrag zu beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Jahre 1991 unter der Haushaltsstelle 7220.5100 einen Haushaltsvorgriff in Höhe von 100.000 DM vorzunehmen.

Der Finanzausschuß hat die Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats in seiner Sitzung am 20. September 1991 in Karlsruhe erörtert und einstimmig befürwortet. Der Finanzausschuß bittet Sie um zustimmenden Beschluß des oben genannten Antrags.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön.

Liebe Konsynodale, ich gebe Ihnen nochmals den **weiteren Ablauf** bekannt. Es folgt jetzt eine Generaldebatte über alle Berichte, die wir gehört haben, also über den ganzen Komplex Haushaltsberatung. Danach folgt die Einzelaussprache: zunächst zu den Bauvorhaben, dann Zentralpfarrkasse, Unterländer Kirchenfonds, dann Einzelpläne und Abschnitte des Haushaltes. Es folgt der Stellenplan – gelbe Seiten –, Mittelfristige Finanzplanung – graue Seiten –, Wirtschaftspläne – blaue Seiten –. Ganz zum Schluß selbstverständlich die Abstimmung.

Die Sitzungsleitung übernimmt meine Vertreterin, Frau Schmidt-Dreher. Bitte, warten Sie mit Ihren Meldungen, bis Frau Schmidt-Dreher hier ist. Dann hat sie nicht die Last, meine Schrift lesen zu müssen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie dürfen sich nun zur **GENERALAUSSPRACHE über alle Berichte** melden.

Synodaler **Boese**: Der Haushalt erscheint mir schwäbisch solide und badisch optimistisch.

(Heiterkeit)

Es fehlt ihm aber der Mut, wie ich ihn aus dem Grußwort unseres Gastes, Herrn Pfarrer Zimmermann aus Berlin-Brandenburg entnommen habe. Ich meine den Mut zu mehr möglichem Handlungsspielraum ohne solide finanzielle Basis. Ich halte den finanziellen Handlungsspielraum, und zwar mehr als ihn unser Haushalt ausweist, für dringend notwendig. Dazu möchte ich zwei Beispiele anführen, die mich nachdenklich stimmen, die aber nicht unbedingt in der Reihenfolge Prioritätscharakter haben:

1. Kindergärten und Kindertagesstätten.
2. Unser Theologennachwuchs.

Zu 1: Nach Aussagen eines Fachkundigen aus unserer Synode stehen derzeit etwa 5.300 Kinder auf Wartelisten für unsere Kindergärten. In der Familie beginnend, soll der Lebensweg eines Kindes über den Kindergarten in den Kindertagesdienst führen. Wartelisten unterbrechen diese Entwicklung. Hier sollten wir schneller handeln können. Ich weiß nicht, ob die hierfür vorgesehenen 20 neuen Kindergartengruppen ausreichen, für die ich im übrigen sehr dankbar bin, denn sie geben Spielraum im Gegensatz zu früher.

Zu 2: Verkündigung, Seelsorge, Betreuung und Leitung unserer Gemeinden sind für das Leben und für das Zeugnis des Glaubens in unseren Gemeinden unerlässlich. Sie sollten keine Unterbrechung erfahren. Auch hier gibt es die Aussage, daß in wenigen Jahren bei uns händelnd nach neuen Pfarrern und Pfarrerinnen gesucht werden wird. Wir sollten Haushaltsalternativen suchen, die uns die Übernahme aller ausgebildeten und zum Dienst bereiten Vikare in den Gemeindedienst erlauben. Unsere Gemeinden fragen uns in beiden Punkten immer dringlicher. Auch hieraus können Kirchengastritte resultieren.

Variantenvorschläge, auch wenn Sie mich mitleidig belächeln, sollten wir wirklich, und zwar nicht nur auf einzelne Positionen bezogen, sondern positionsübergreifend, im Blick auf die Sachkosten, Baumaßnahmen und – das sage ich jetzt ungeschützt – die Personalkosten untersuchen. Schlimme Erfahrungen im Blick auf den Mangel an Pflegepersonal und den Mangel an Lehrern vertiefen meine Sorge über den nach meiner Meinung nicht ausreichenden Spielraum zu schnellen Entscheidungen. Bitte mehr Mut in den Entscheidungen für unsere Zukunft!

Herr Dr. Fischer, mein Beitrag schmälert nicht meine Bewunderung und meinen Dank, auch an den Finanzausschuß, für die gute und für die solide Arbeit. Darum als persönliche Aussage: in meinem Beitrag hat mein Herz den Konflikt mit meinem Verstand gewonnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich danke Ihnen. Sie sind ganz genau mit den 5 Minuten ausgekommen. Ich bitte auch die folgenden Rednerinnen und Redner, sich daran zu halten.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich möchte zwei Punkte ansprechen.

Mein erster Beitrag ist eine Antwort an Herrn Ziegler. Sie hatten angemahnt, die EKD-Synode möge eine ähnlich restriktive Ausgabenpolitik wie die anderen Landeskirchen betreiben. Sie haben mit dieser Bitte die Vertreter unserer Landeskirche in der EKD-Synode speziell angesprochen.

Ich bin in den Haushaltsausschuß der EKD-Synode gewählt worden und möchte Ihnen aus meiner bisherigen Erfahrung in der EKD-Synode folgendes sagen: Dieses Anliegen wird dort genauso ernstgenommen, wie in allen Gliedkirchen der alten Bundesrepublik. Insofern ist es einfach ein Faktum. Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer hat darauf auch hingewiesen. Trotz der Geschwindigkeit, mit der die Wiedervereinigung unserer beiden Teile Deutschlands realisiert wird, erfordert es Zeit, die Dinge gut zu ordnen. Um diese Überbrückung zu gewährleisten, bedarf es einfach auch einer Übernahme von Lasten in den EKD-Haushalt, die in kurzer Frist wieder in landeskirchliche Obliegenheiten überführt werden können. Dieses Anliegen, das Sie geäußert haben, wird voll gesehen.

Zweitens möchte ich zu der Ordnungsziffer 3/4.3 (Anlage 4.3) sprechen. Bitte, sehen Sie sich diese Sache noch einmal an. Es ist ein Antrag, der von dem besonderen Synodalausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ formuliert wurde. Im Verlaufe dieser Tagung haben 9 Mitglieder dieser Synode Präzisierungen und Ergänzungen zur Einrichtung einer Projektstelle unter dem Titel „Arbeitsstelle Frauendekade“ formuliert und als

Antrag zur Beschlußfassung in die Verhandlungen eingebracht (Anlage zu 4.3).

Der Stellenplanausschuß hat sich unser Anliegen bezüglich Bezeichnung der im Stellenplan auch vorgesehenen A 13/14-Stelle zu eigen gemacht. Die beiden anderen inhaltlichen Präzisierungen, betreffend Zuordnung der Projektstelle innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates und Beteiligung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche und des Dekadenausschusses bei der öffentlichen Ausschreibung und Besetzung dieser Projektstelle, halten wir für so wichtig, daß sie durch unsere Synode beschlossen werden sollten.

Wir stellen deshalb den **Antrag**, daß dieser präzisierende Antrag in den Abstimmungsprozeß jetzt miteinbezogen wird. Wir bitten Sie, liebe Konsynodale, diesen Präzisierungen zuzustimmen.

(Beifall)

Synodale **Grandke**: Obwohl ich eine Frau bin, möchte ich mein Unbehagen über die Errichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten zum Ausdruck bringen. Ich fürchte, die 21 Gemeinden, die wegen unserer Sparpolitik keinen Pfarrer oder keine Pfarrerin bekommen können, werden es nicht verstehen, wenn wir diese Stelle genehmigen. Sie werden denken, daß wir ihr Anliegen einem Prestigeobjekt opfern.

Deshalb stelle ich den **Antrag**, die Stelle der Frauenbeauftragten nicht zu genehmigen. In aller Einfeld würde ich mir dazu eine geheime Abstimmung erbitten, da wir nur so ohne Ansehen der Person und des Geschlechts unserem Gewissen folgen können.

(Beifall)

Synodaler **Krüger** (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, wir führen im Augenblick die Generaldebatte. Die beiden letzten Wortmeldungen zu OZ 3/4.3 äußerten sich zu einer Sache, die außerhalb dieser Debatte separat angesetzt war. Darüber sollten wir eine Klärung herbeiführen, wie es weitergehen soll.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich bitte darum, bevor über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt wird, daß noch einmal Gelegenheit gegeben wird, genau zu prüfen, ob das geschäftsordnungsmäßig zulässig ist. Ich habe im Augenblick keine Geschäftsordnung vor mir liegen. Nach meiner Kenntnis kann aber über Sachfragen eine geheime Abstimmung nicht beantragt werden. Das möchte ich vorher aber nochmals genau prüfen, bevor Sie darüber abstimmen. Eine geheime Abstimmung ist eigentlich nur in Personalangelegenheiten möglich.

(Zurufe: Bitte prüfen!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: In der Generaldebatte darf über alles gesprochen werden.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich höre gerade vom Präsidenten, daß eine geheime Abstimmung – wie ich mich auch meinte zu erinnern – in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren dann in der Rednerliste fort.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich habe eine Behauptung, eine Frage und eine Korrektur.

1. Die Behauptung ist die: Unsere Kirche hat es versäumt, rechtzeitig und offensiv gegen die Begründung von

Kirchenaustritten mit dem Hinweis auf den Solidaritätszuschlag anzugehen. Manche Leute wissen es nicht anders. Manche Leute wissen es zwar anders, behaupten aber trotzdem, daß ihnen das hinsichtlich der Weiterzahlung der Kirchensteuer den „Rest gegeben habe“.

2. Meine Frage betrifft den Hilfsplan II: Dieser ist für die Jahre 1993, 1994 und 1995 mit gleichbleibenden Beträgen ausgewiesen (Haushaltsplan S. 219). Das verrät eine gewisse Verlegenheit darüber, wie sich diese Sache tatsächlich entwickeln wird. Trotz dieser Ratlosigkeit möchte ich noch einmal die Frage an den Oberkirchenrat stellen, insbesondere an Herrn Dr. Fischer: Weiß man inzwischen – immerhin ist fast wieder ein halbes Jahr vergangen – nicht doch mehr darüber, wie schnell und in welchem Umfang unsere Ostgliedkirchen finanziell auf die eigenen Beine kommen?

3. Die Korrektur: Ich habe nun einmal einen Tick für den Umgang mit unserer Muttersprache. Im Antrag des Finanzausschusses unter Punkt 8 steht, „daß die Finanzierung der Aufwendungen für die Arbeit der Sozialstationen durch ein Gesetz sichergestellt werden“. Das letzte Wort muß „wird“ heißen. Weshalb es dann „Festbetragsfinanzierungen“ am Ende des Satzes in der Mehrzahl „werden“ heißt, weiß ich auch nicht recht. Es klingt jedenfalls nicht sehr hübsch.

(Heiterkeit)

Synodaler **Girock**: Auch bei mir hat das Herz den Konflikt mit dem Verstand gewonnen, sonst würde ich jetzt das Wort nicht nehmen – zu einer Sache, von der ich vermute, daß im Kern alle, die hier sind, durchaus das Problem kennen, das ich ansprechen will.

„Ordnen heißt Haushalten.“ Mit diesem Zitat hat der Vorsitzende des Finanzausschusses seinen Bericht begonnen, ohne eigentlich ganz genau erkennen zu lassen, ob er das schon für das Ganze hält. Ich jedenfalls würde sagen: Ich hüte mich, dem Satz zu widersprechen, aber ich habe große Mühe, ihn für das Ganze zu halten. Ich will versuchen zu verdeutlichen, worauf ich hinaus will – mit einem kleinen Rückgriff auf die gestrige Diskussion im Hauptausschuß. Da war ich sehr dankbar dafür, daß wir uns so viel Zeit genommen haben – am Vormittag wenigsten, als wir noch dachten, wir hätten Zeit –, über inhaltliche Fragen, beispielsweise des Kindergartens, zu reden, und zwar über ein paar grundsätzliche inhaltliche Fragen, etwa dergestalt, ob wir nicht tatsächlich uns darüber Gedanken machen müßten, daß wir für die Drei- bis Sechsjährigen zuviel ausgeben im Vergleich zu den Vierzehn- bis Siebzehnjährigen. Wir sind aber in unserer Diskussion noch ein bißchen weitergegangen und ein bißchen grundsätzlicher geworden. Das war außerordentlich hilfreich. Nur, als wir dann am Nachmittag zu der Besprechung der entsprechenden Vorlagen kamen, mußten wir alles, was wir vorher geredet haben, vergessen, weil ganz eindeutig der Vorrang dessen, was machbar ist, so dominierte, daß die inhaltlichen Fragen allenfalls noch im Hintergrund vorhanden waren, aber nicht mehr den Ausschlag für Entscheidungen geben konnten. An einem konkreten Beispiel will ich das deutlich machen – das hat jetzt nichts mit dem Kindergarten zu tun, sondern mit der hier schon ein paarmal zitierten Stellenstreichung in Freiburg bei der Fachhochschule. Da ist ja beantragt worden, die Stelle doch wieder aufzumachen, weil sonst die theologische Betreuung der dort Lernenden nicht sichergestellt

wäre. Die Entgegnungen derer, die diesem Antrag nicht stattgeben wollten, waren zweierlei. Sie sagten:

1. Wo kommen wir denn hin, wenn wir den einmal als notwendig erkannten Wegfallbeschuß jetzt nur deshalb wieder aufheben, weil es da Leute gibt, die das anders sehen, und weil es notwendig erscheint. – Das ist eine Auskunft, der ich nichts entgegenzusetzen haben. Ich muß sie zunächst einmal zur Kenntnis nehmen.

2. Es ist gesagt worden: Im übrigen ist aber die theologische Betreuung in Freiburg sichergestellt. – Als dagegen von einer Schülerin aus Freiburg widersprochen wurde, hatten wir keine Zeit mehr, das zu thematisieren. Es blieb bei der Aussage, die theologische Betreuung sei sichergestellt.

Ich denke, daß deutlich ist, worauf ich hinaus will. Es scheinen mir bei den komplizierten Entscheidungen, die wir immer wieder zu treffen haben, Zwänge vorhanden zu sein, die immer wieder dazu führen, daß die formalen Kriterien einer notwendigen Entscheidung über die inhaltlichen Gesichtspunkte dominieren. Ich sage das ohne Vorwurf, aber ich habe diesen Eindruck. Und ich denke, es kann nicht anders sein, wenn ich zum Beispiel zur Kenntnis nehmen muß, daß 98% des Haushalts langfristig gebunden sind, das – in Klammern – wäre ein erster Ansatz, über den nachzudenken wäre.

Noch einmal: Ich verbinde keine Vorwürfe mit dieser Behauptung – gegen niemanden. Ich kann mich durchaus dem Dank anschließen, den der Herr Boese vorhin ausgesprochen hat. Mir ist bewußt, daß die ange deuteten Probleme nicht auf die Kirche begrenzt sind, daß sie immer häufiger auftauchen – und das gilt auch für die Tendenz, daß sich die formalen Entscheidungskriterien immer mehr verselbständigen, weil die Dinge, die zur Entscheidung anstehen, immer komplexer werden. Der Rückzug in die formalen Kriterien ist dann eine Art Flucht vor der Kompliziertheit der Sache. Kein Vorwurf, aber die dringende Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, genauso wie an uns – ich bin gleich fertig, ich bitte um Entschuldigung, eine halbe Minute noch –, die dringende Bitte also, diese Entwicklung nicht wie ein Fatum hinzunehmen, sondern bewußter und entschlossener und bisweilen auch mutiger als bisher zu versuchen, die Erstarrungstendenzen innerhalb unserer vorgegebenen Strukturen zu durchbrechen – mit dem Ziel, den Sachentscheidungen wieder zu größerer Kraft gegenüber den strukturellen Zwängen zu verhelfen. Ein Rezept habe ich nicht, aber etwa der Hinweis auf die 98% festgelegter Gelder wäre eine Möglichkeit, mit Überlegungen anzusetzen. – Ich bedanke mich!

(Beifall)

Synodaler **Friedrich**: Im Rahmen dieser Generalsprache möchte ich eine Anmerkung zum Stellenplanausschuß machen. Es ist mir vorhin beim Vortrag zum Stellenplan wieder einmal deutlich geworden, welches wichtiges Instrument der Stellenplan ist, und zwar im Blick auf die Festlegung unserer Gelder und unserer Arbeitsfelder.

Ich möchte einfach auch darauf hinweisen, daß nun mit dem Ausscheiden von Herrn Ellrodt im Stellenplanausschuß nur noch Pfarrer sitzen.

(Zurufe: Nein, nein! Herr Dr. Buck ist auch drin.)

– Dann muß ich mich in diesem Punkt korrigieren. Über die Nachfolge wußte ich nichts.

Also sitzen außer Herrn Dr. Buck nur Pfarrer drin. Auch die Stellvertreter sind überwiegend Pfarrer. Ich möchte – ohne auch nur den geringsten Zweifel an der Sachkompetenz, Integrität und Unabhängigkeit der Mitglieder dieses Ausschusses zu haben – sagen, daß es mir nur ums Grundsätzliche geht. Das will ich einfach einmal voraus schicken. Ich würde es aber doch für angemessen halten, daß in so einem Gremium auch ein Synodaler oder eine Synodale sitzen würde, die etwa als Gemeindediakonin arbeitet oder auch Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin oder dergleichen wäre. Ich will sogar noch einen Schritt weiter gehen: Im Blick darauf, daß die notwendige Information und Interessensvertretung jeweils auch durch den Oberkirchenrat und seine Mitarbeiter erfolgt, würde ich es durchaus für wünschenswert halten, wenn in diesem Gremium vor allem auch Leute sitzen würden, die gar nicht bei der Kirche angestellt sind – in ihrem Sprachgebrauch also sogenannte echte Laien.

(Heiterkeit – Beifall)

Synodaler **Dufner**: Zwei Anmerkungen!

1. Wie schon meine Vorredner auch, gehe ich von einer soliden, guten und überlegten Haushaltsvorlage aus. Trotzdem habe ich eine Bitte: Beratung und Entscheidung beinhalten eigentlich auch mögliche Änderungen und Spielräume – seien sie noch so klein – so sind es doch Spielräume, die hier entschieden werden sollten. Es tut weh, in Beratungen der ständigen Ausschüsse bei Äußerungen zu den Vorlagen im Grunde ein bejahendes Nicken zu sehen, gleichzeitig aber das Aber schon auf den Lippen: Wir haben kein Geld. Dieses Diktat der Finanzen darf nicht zu einer Ohnmacht führen. Ich entscheide gern auch nur über 100.000 DM, wenn wir einmal mehr haben, entscheiden wir über 1 Million DM. Aber ich würde gerne ab und zu noch über etwas entscheiden.

Meine Bitte: Vielleicht kann man in Zukunft auf den Zwischensynoden oder aber auch etwa ein Jahr vor der nächsten zweijährigen Haushaltsplanvorlage ein bißchen mehr Spielwiese für die Parlamentarier der Kirche schaffen.

(Vereinzelter Beifall)

2. Der mittelfristige Finanzplan; Hilfsplan II: Ich finde diesen Hilfsplan II bedingungslos toll. Er ist sicherlich eine Priorität, die man suchen muß in der Nachkriegszeit – eine solche Position aus einem Haushalt herauszuschneiden, sozusagen eine wundersame Vermehrung des an sich nicht Möglichen. Ich meine das ernst und auch ironisch. Ich finde es toll, daß unser Haushalt das zuläßt, ohne große andere Abstriche zu machen. Ich meine es ironisch, wenn ich mir überlege, daß ich – vielleicht als neues Mitglied noch dazu – vor zwei Jahren gesagt hätte, ich hätte gerne einen fünfjährigen Sonderplan „Kindergärten und Sozialstationen“, damit die Kirche Flagge zeigt. Ich will dafür jedes Jahr 20 Millionen DM. Ich glaube, niemand wäre im Quadrat gesprungen, man hätte mir ein christliches, ein brüderliches Lächeln gezeigt, und die Sache wäre erledigt gewesen, vielleicht noch eine Rückfrage in der Gemeinde, was für ein Irrer hierher gewählt worden ist.

Die Position zeigt, was machbar ist, vor allem, was machbar ist, wenn Mut und Entschlossenheit vorhanden sind. Meine Bitte deshalb – hier mit drei kleinen Punkten untermauert: Es ist nicht die richtige Zeit – aufgrund der Dimen-

sion –, den Hilfsplan II abzuklopfen oder gar zu hinterfragen. Dafür ist es zu früh und würde auch in dieser sensiblen Zeit ganz sicher falsch verstanden werden. Aber wenn ich sehe, mit welcher Offenheit und Klarheit Herr Pfarrer Zimmermann seinen Gemeindehaushalt hier dargestellt hat – 120.000 DM Gesamtvolumen: 100.000 DM aus dem Fonds; 10.000 DM, von denen er noch nicht weiß, wo sie herkommen; und 10.000 DM, die er möglicherweise auch nicht hat –, und dann noch den Glauben hat, daß das Notwendige auch irgendwann machbar sei, so daß er zum 1.1.1992 einen Kindergarten übernimmt, dann müssen wir sicherlich mal in die Lage versetzt werden, über diese Dinge insgesamt einmal in ein oder zwei Jahren reden zu dürfen.

Anderes Beispiel im Blick auf unsere Austritte und die noch nicht bekannten Zahlen der Eintritte: Ich berate eine kleine Firma mit neun Angestellten zwischen 20 und 30 Jahren. Ich bekomme Lohnsteuerkarten – ich habe immer gesagt, es sind Heiden. Ich höre jetzt einen neuen Ausdruck: o.K. – ohne Kirche. Ich kann mir nicht vorstellen, daß diese jungen Menschen in dieser Zeit drüben eintreten. Die kümmern sich im Moment um Wohngeldanträge – auch wenn es nur 20 DM ausmacht – und fragen mich, wenn sie fünf Bausparverträge abschließen, ob sie die Prämie fünfmal kriegen. Ich kann mir also nicht vorstellen, selbst dann, wenn sie Kinder bekommen, daß sie drüben eintreten, daß sie vielleicht spenden – ja, aber nicht, daß sie eintreten. Wenn ich die 98% nichtbewegliche Masse sehe – und auch sehe, daß wir hier über Positionen von Viertel-Personalstellen und 20.000 DM lange diskutieren müssen, möchte ich feststellen, daß der Hilfsplan II 5 bis 7% unseres Haushalts beträgt. Austritte auf diese Seite auf den Solidaritätszuschlag zurückzuführen – wenn das wirklich so ist –, dann, glaube ich, würden wir noch mehr Austritte kriegen, wenn bekannt wird, wie hoch unser Anteil im Haushalt ist, der auf den Hilfsplan II entfällt.

Ich hoffe, daß es nicht so ist, daß die Leute wirklich wegen dem Solidaritätszuschlag austreten, denn dann würden noch mehr austreten, wenn sie wüßten, was wir im Haushaltsplan für diesen Bereich geplant haben. Dann kommt noch das Problem der schwindenden Rücklagen hinzu – und das unsichere Steueraufkommen. Herr Dr. Fischer geht sicher immer sehr konservativ vor, aber ich meine, daß hier immer noch Risiken sind. Ich möchte nur sagen, ich würde gerne auf einer Synode – wenigstens auf der Zwischensynode im Frühjahr 1993 – einen Überblick darüber haben, wo die Risiken und wo die Grundsätze oder die Grundfakten, die Grundzahlen, in der Gesamtplanung des Hilfsplans II stehen, damit man sich auch einmal ein Bild machen kann – auch in der Begründung bei den Gemeindemitgliedern vor Ort.

Synodaler **Wolff**: Wenn wir heute über den Haushalt debattieren, geben wir mit dem, was wir hier äußern, die Vorgaben für den Haushaltsplan 1994/95. Denn an dem jetzt vorliegenden Haushaltsplan werden wir auch durch Beschlüsse kaum etwas ändern können, kaum etwas bewegen können. Das ist jetzt einfach so. Wir müssen auch dem zustimmen, wogegen wir vielleicht in Kenntnis einzelner Dinge Einwände haben. Um so wichtiger ist es, daß wir dem Evangelischen Oberkirchenrat – und hier insbesondere dem Finanzreferenten – Perspektiven für die Aufstellung des Haushaltsplans 1994/95 eröffnen. Genau diesem Ziel dient der Änderungsantrag zum Punkt 4 der Vorlage des Landeskirchenrats bzw. jetzt der Vorlage des Finanzausschusses.

Der **Änderungsantrag** vom 24.10.1991 der Synodalen Wolff, Dr. Nestle, Dr. Harmsen, Wöhrle, Kraft, Schellenberg, Boese, Heine, Menger, Gut, Heidel, Dr. Schäfer, Dr. Kratochwil, Altner, Mielitz, Schmidt-Dreher, Mayer, Winkelmann-Klingsporn, Jensch zur „Vorlage des Landeskirchenrats vom 9. September 1991 OZ 3/4“ lautet wie folgt:

Ziffer 4 der oben genannten Vorlage soll wie folgt geändert werden:

4. Die Synode erwartet, daß die Politik der Haushaltskonsolidierung durch

- a) Prioritätensetzung
- b) Einsparung von Sachausgaben
- c) Personalkosteneinsparung

fortgesetzt wird. Dadurch können die erforderlichen Spielräume für eingegangene und einzugehende Verpflichtungen gegenüber den Ostgliedkirchen und im Versorgungsbereich sowie für die Wahrnehmung neuer Aufgaben geschaffen werden.

Dieser Antrag erweitert die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung durch

a) Prioritätensetzung:

Herr Ziegler hat in seinem Votum die Möglichkeiten für Prioritätensetzung insbesondere deswegen angezweifelt, weil durch den Hilfsplan II eine sehr deutliche Priorität gesetzt worden ist. Das ist richtig. Aber daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß damit die Arbeit an der Prioritätensetzung beendet ist. Sondern das heißt nur: auf diesem Weg fortfahren und den Haushaltsplan künftig auf Prioritäten untersuchen und danach aufstellen. Das wird unsere Aufgabe auch in den nächsten zwei Jahren sein. Dabei kann es nicht darum gehen, den Stellenplan berufsspezifisch zu durchleuchten, sondern aufgabenspezifisch. Wir müssen klären, was wir als Kirche wollen, und daraus ergibt sich, wen wir dazu brauchen.

b) Einsparung von Sachausgaben:

Zugegebenermaßen ist das sicherlich eine nicht allzu große Möglichkeit, und zwar aufgrund der langfristig festgelegten Gelder. Aber auch hier vertraue ich auf unseren Ideenreichtum und unsere Kreativität, daß wir, wenn wir uns an die Aufgabe machen, auch Möglichkeiten finden, zu Einsparungen zu kommen.

c) Personalkosteneinsparung:

Das ist sicherlich ein ganz wichtiger Punkt. Es geht zunächst nicht um die Zwangsjacke Stelleneinsparung, sondern es geht um Personalkosteneinsparung. Wir haben darüber ja schon in einer der letzten Synoden gesprochen. Ein Beispiel finden wir dafür in der Beschlussvorlage des Stellenplanausschusses, was die Akademiendirektoren angeht. Ich bin der Überzeugung, daß es noch sehr viel mehr Möglichkeiten gibt, auf diesem Weg zu Änderungen der Personalkosten zu kommen.

Der zweite Antrag, den wir vorgelegt haben, bezieht sich auf die Möglichkeiten von Alternativvorschlägen für die Prioritätensetzung. Dieser Antrag ist auch deswegen gestellt worden, weil wir uns darüber gefreut haben, daß der Finanzreferent beim Finanzausgleichsgesetz schon von der Möglichkeit alternativer Vorschläge Gebrauch gemacht hat. Deshalb hoffen wir, damit offene Türen einzurennen. Es dürfte also für den nächsten Haushaltsplan wohl keine Schwierigkeit sein, der Landessynode zur Vorbereitung ihrer Entscheidung verschiedene Alternativen anzubieten. Das stärkt die Transparenz und die Offenheit des Haushaltsplans, die jetzt schon in hervorragender Weise gegeben sind.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Frau Vizepräsidentin! Meine Damen und Herren! Ich darf zu vier Punkten Stellung nehmen, die von verschiedenen Synodalen erwähnt wurden.

Ich habe da zunächst eine Frage weiterzugeben: Was ist ein Haushaltsplan? – Ein Haushaltsplan hat nicht die Aufgabe, politische Vorgaben zu machen, Prioritäten oder Posterioritäten zu setzen. Er zeichnet nur nach, was kirchenleitende Organe beschlossen haben. Damit will ich überhaupt nicht in Abrede stellen, daß es nicht Gestaltungselemente gibt. Aber: Bei der Notwendigkeit und der grundsätzlichen Übereinstimmung der Feststellung der Tatsache, daß wir uns auf einem Gefährte befinden, das einen langen Bremsweg hat und wenn es den Kurs ändern will, dafür Generationen brauchen könnte – bedeutet dies, daß man sich letztendlich darüber verständigen muß – das hat der Vorsitzende des Finanzausschusses gesagt, ich habe es in der Haushaltsrede gesagt –, welche Aufgabenbereiche künftig aufgegeben werden sollen. Und das ist ein langer Prozeß.

Die Ergebnisse müssen konsensfähig sein, müssen mehrheitsfähig sein. Ich sage es noch einmal: Sie haben Ihre Vorstellungen, und andere haben Ihre Vorstellungen – und ich habe meine Vorstellungen. Und wenn wir die zusammen tun, dann ist das noch lange nicht konsensfähig. Es ist ein weiter Weg. Wir haben begonnen mit dem Prioritätenpapier „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“. Dort ist eine deutliche Priorität gesetzt worden, daß nämlich die Landeskirche künftig nicht mehr tun kann und soll, was andere tun können, was andere besser tun können – mit „andere“ meine ich Kirche vor Ort. Das hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß 4,5 Millionen DM umgeschichtet wurden zugunsten der Kirchengemeinden, aber die Verfügungsgewalt liegt jetzt nicht mehr beim Evangelischen Oberkirchenrat und beim Landeskirchenrat, sondern bei den Gemeinden und bei den Bezirken. Und diesen Prozeß, glaube ich, müssen wir bei der Frage „Wie bleibt Kirche lebendig?“ weiter fördern. Dazu sind ja auch Aussagen gemacht worden.

Von daher leidet gerade auch ein Finanzreferent darunter, daß bestimmte Sachzwänge vorgegeben sind und fortgeschrieben werden müssen. Die Vielzahl von Anforderungen, die an einen Haushalt gestellt werden, ist nur ungenügend aufgenommen worden, weil die Spielräume es nicht zulassen. Allerdings: Im Sinne von Alternativen haben wir in diesem Haushalt mit Sicherheit versucht, synodale Entscheidungselemente einzubinden. Wir haben eine erste Sitzung im Finanzausschuß gehabt, in der wir erstens nur erläutert haben, wie man einen Haushaltsplan liest usw. Wir haben uns zweitens auch darüber verständigt, wie die Einnahmen geschätzt werden. Das ist die erste wichtige Größe; wenn man etwas ausgeben will, muß man wissen, wieviel man einnimmt. Anhand einer differenzierten Vorlage haben wir uns dann über die Fortschreibung der wichtigsten Kostenarten verständigt. Das war der erste Durchgang – sozusagen synodale Beteiligung bei der Festlegung der Eckwerte, ganz bewußt und erstmals.

In einem zweiten Durchgang wurde dann gesagt, wo die Spielräume sind. Das sind die 14 Millionen DM Investitionsmittel. Dabei wurde auch gesagt, wie nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrates diese Summe aufgeteilt werden sollte. Damit wurde gleichzeitig erklärt, daß wir darüber reden können und müssen. Das haben wir auch getan im Finanzausschuß – sehr eingehend, so daß auch dort die Alternativen dargestellt wurden, soweit sie

sich darstellen ließen. Immerhin wurden in dieser Größenordnung von 14 Millionen DM Investitionsvorhaben miteinander besprochen, auch die Zweckmäßigkeit des Einsatzes dieser Mittel. Also haben wir uns schon darum bemüht, nicht mit einem fertigen Entwurf über den Landeskirchenrat in die synodalen Gremien zu kommen, sondern haben im Vorfeld bestimmte Fragen gestellt, gemeinsam miteinander beraten und gemeinsam dann auch getragen.

Der Hilfsplan II hat die absolute Priorität. Und in der Tat, Herr Dufner, wenn man jetzt fragt, wie schafft ihr es denn, aus dem laufenden Haushalt in den beiden Jahren 50 Millionen DM – wenn wir einmal von Rücklagenentnahmen absehen – herauszuholen, dann ist das ganz erstaunlich. Ich gebe Ihnen recht bei Ihrer Vermutung, die Sie so in den Raum gestellt haben, wie es Ihnen wohl mit der Vorstellung ergangen wäre, einen solchen Betrag für andere Zwecke lockerzumachen. Das hätte dann aber auch andere Gründe. Denn das muß man ganz deutlich sagen: Derzeit sind die Mitglieder – und deswegen darf ich auch auf das eingehen, was Dr. Krantz gefragt hat – der Ostgliedkirchen nicht in der Lage, auch nur annähernd die Gehälter der Mitarbeiter zu finanzieren. In der Tat ist es so, daß die Kirchensteuerentwicklung besser ist als in den Haushaltsplänen der östlichen Gliedkirchen veranschlagt. Was bedeutet das? Eine Landeskirche wie die Lutherisch-Sächsische hat 7 Millionen DM veranschlagt, aber 14 Millionen DM erhalten. Das reicht derzeit für 15% der laufend anfallenden Personalkosten. Wir machen uns schon Gedanken, wie es weitergeht, sind aber einigermaßen ratlos. Einer von ihnen hat es gesagt. Die Anzahl der Mitglieder ist heute nicht bekannt. Es gibt enorme Schwierigkeiten – das habe ich erwähnt –, überhaupt die Meldedaten über die Zugehörigkeit in die entsprechenden Listen hineinzubekommen. Da sind Einzelaktionen gestartet worden, beispielsweise wurden in Thüringen Gemeindeglieder angeschrieben, die in den örtlichen Dateien verzeichnet waren. Diese Daten wurden dann an die staatlichen Meldebehörden weitergegeben, und dabei hat sich herausgestellt, daß in Orten, in denen etwa 1.000 Evangelische verzeichnet wurden, die offiziellen Verzeichnisse nur 300 auswiesen. Dahinter steckt sicherlich noch eine Strategie von alten Seilschaften. Das ist auch nicht von heute auf morgen aufzuarbeiten. Aber man hat Vorstellungen darüber entwickelt, wie es denn wäre, wenn die Mitarbeiter 100% der Personalkosten – gemessen an unseren Gehältern – erhalten würden. Das wären dann rund 1 Milliarde DM Personalkosten nach heutigem Stand. Wenn alles gut läuft, können die östlichen Gliedkirchen aus eigenen Einnahmen 200 Millionen DM aufbringen – und das wäre schon sehr viel. Es blieben 800 Millionen DM ungedeckt, und wir sind deshalb auch bei unseren Vorstellungsdavon ausgegangen, daß wir 1993 so in der Größenordnung von 740 Gesamtvolumen im Hilfsplan II haben. Daraus errechnet sich dann jeweils unser Anteil; es kann mehr, es kann auch weniger sein.

Ich möchte ferner noch auf einige Fragen eingehen.

Herr Dufner, natürlich müssen wir – Sie haben völlig recht – über das Thema reden. Sie haben auch recht, daß das jetzt nicht geht – aufgrund unterschiedlicher Umstände, die Sie auch näher bezeichnet haben. Wir sind uns in den EKD-Gremien darüber im klaren – und da haben die Diskussionen schon angefangen –, daß wir uns jetzt auch gegenseitig ein Stück Rechenschaft und Ehrlichkeit schul-

dig sind. Diese Bereitschaft besteht auf beiden Seiten, wenn man überhaupt noch von zwei Seiten reden kann. Denn die Situation im Unterschied zu der vor der Wiedervereinigung besteht darin, daß es nicht mehr die Ost- und die Westprobleme gibt, es gibt innerhalb der EKD nur noch ein Problem, das gemeinsam gelöst werden kann oder nicht gelöst wird. Die Probleme lassen sich nicht mehr auseinanderdividieren, weil wir auch rechtlich nicht nur durch die Kirchengemeinschaft in der EKD, sondern auch durch unsere Rechtsordnung – sowohl des Staates als auch unserer eigenen Rechtsordnung – so aufeinander angewiesen sind, daß das, was der eine zu Lasten des anderen tut, allen schadet – oder: was dem einen nützt, kann nur getan werden, wenn es allen gleichermaßen nützt. Von daher wird also noch darüber zu reden sein, Herr Dufner.

Genauso wie über die Umlagenhöhe zu reden sein wird, Herr Dr. Harmsen. In der Tat, 14% sind erschreckend. Herr Dr. Harmsen hat gesagt, wie die zustande kommt. Ich darf nur sagen, daß der Vertreter unserer Landeskirche einen Antrag in die Kirchenkonferenz eingebracht hat, wonach die Kirchenkonferenz dann beschlossen hat – ich habe jetzt den Wortlaut nicht vorliegen und sage es nur dem Sinne nach –, daß die vielfältigen von den Ostgliedkirchen übernommenen Aufgaben, die jetzt von der EKD interimsmäßig erledigt werden, damit die Mitarbeiter nicht ins Loch fallen, finanziert werden, aber künftig wieder in die gliedkirchliche Verantwortung zurückverlagert werden müssen, beispielsweise die Ausbildungsstätten. Vorher müssen noch die Parallelstrukturen, die deutlich vorhanden sind, bei unterschiedlichen Werken und Zweigen in eine Struktur überführt werden. Drittens sollen alle die Stellen – und das ist aber auch erklärter Wille –, die im Zusammenhang mit der Veränderung in der Auguststraße, sprich: mit der Auflösung des Kirchensekretariats, entstanden und neu auf die EKD als Personalverpflichtung übertragen worden sind, längstens drei Jahre finanziert werden.

Es sind also durchaus diese Probleme erkannt worden. Sie können nur nicht zur gleichen Zeit und überall angemessen behandelt werden. Aber bei diesem Thema müssen wir uns darauf einrichten, daß das nicht ein Thema ist, das uns nur in diesem Doppelhaushalt beschäftigt. Aufgrund der Größenordnung, die ich genannt habe, leuchtet das unmittelbar ein. Es wird uns später beschäftigen müssen, wie es denn zu einem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen kommen wird, ein Finanzausgleich, der diesen Namen auch verdient. Denn das, was jetzt als Finanzausgleich praktiziert wird – mit einem Aufkommenvolumen von 12,6 Millionen DM zwischen allen Gliedkirchen –, verdient diesen Namen nicht, so daß wir uns auf Dauer darauf einrichten müssen, wenn irgendwelche Prognosen denn abgegeben werden, daß wir zwischen 3 und 5% unseres Kirchensteueraufkommens in diesen Finanzausgleich hineinzahlen werden müssen und von daher ein Stück Manövriertfähigkeit verlorengehen wird.

Noch zu zwei Detailfragen: Die Kindertagesstätten und die Finanzierung dieser Arbeit ist Priorität Nummer 1 in den kirchengemeindlichen Haushalten. Das darf man nicht vergessen. 35% aller Kindergartenplätze werden von evangelischen Kirchengemeinden und Trägern angeboten. Das ist das eine. Sie geben dafür 111 Millionen DM aus, das ist die Hälfte sämtlicher Ausgaben, die die Kirchengemeinden tätigen. Aber wir müssen uns auch hüten, uns selbst zu überfordern und nur Teilanforderungen

als Prioritäten zu sehen – ohne vorher die Gesamtrechnung aufgemacht zu haben. Allein die ca. 600 Stellenanforderungen bei den Sozialstationen bis zum Jahr 2000 bringen neue Herausforderungen. Wenn wir dies auch so kennzeichnen, müssen wir uns darüber im klaren sein, daß die Landeskirche nicht zusätzlich noch Verpflichtungen übernehmen kann. Wenn es richtig ist, daß ein Stück der Zukunft der Kirche davon abhängt, ob und wie die Gläubigen zusammenkommen und unter welchen Bedingungen sie sich treffen – seien es 3 oder 1.000 –, dann muß diese Ebene gestärkt werden, und das bedeutet, die Landeskirche muß abbauen, und es bedeutet auch ganz rigoros, die Landeskirche muß auch bei Funktionsbereichen abbauen, die nicht unmittelbar und ausschließlich „Kirche vor Ort“ stärken. Es geht nicht, einerseits die Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erste Priorität zu fordern – auf diesem Wege sind wir –, andererseits aber gleichzeitig ständig die Landeskirche mit neuen Aufgaben zu konfrontieren, die natürlich auch finanziert werden müssen. Das ist ein Diskussionsprozeß, der in Vorbereitung für den nächsten Haushalt geführt werden muß.

Ich hoffe, daß ich jetzt die fünf Minuten nicht wesentlich überschritten habe, und ...

(Heiterkeit)

... zweitens die Fragen beantwortet habe, die Sie gestellt haben – in einem ersten Durchgang.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich hoffe, daß Ihre gründlichen Darlegungen in 15 Minuten einige der Synodalen doch zufriedengestellt haben.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Göttching**: Ich möchte zum Problem Fachhochschule generell etwas sagen, und damit nehme ich auch Bezug auf die Anträge OZ 4.1 und OZ 4.2.

In seinen Ausführungen zum Stellenplan hat Bruder Pitzer dargelegt, daß die Einwände der Evangelischen Fachhochschule gegenüber der Kürzung der Stellen plausibel sind, weil – wie ich auch im Finanzausschuß schon berichten konnte – seit Festlegung der Stellenkürzungsabsicht neue Gesichtspunkte für die Personalplanung aufgetreten sind. Es sollte ja nicht der Eindruck entstehen, daß die Argumente der Fachhochschule nicht ernstgenommen werden. Andererseits konnte der Finanzausschuß nicht empfehlen, den seit Jahren bekannten kw-Vermerk einer Theologen-Dozenten-Stelle dadurch zu ignorieren, daß diese Stelle sofort wieder in den Haushalt eingebracht wird. Da ich die Situation der Fachhochschule nach langjähriger Tätigkeit im Kuratorium von früher her kenne und jetzt deutlich eine Diskrepanz zwischen den Wünschen und Argumenten der Fachhochschule einerseits und den Möglichkeiten des jetzigen Haushaltsplanes andererseits besteht, bitte ich den Oberkirchenrat, auf geeignete Weise die personelle Situation in der Evangelischen Fachhochschule zu überprüfen, damit eine qualitative Ausbildung der Studenten gewährleistet bleibt und beschaffte Geräte möglicherweise nicht unbenutzt herumstehen.

Durch die Annahme des Haushaltsplanes wären die Anträge OZ 4.1 und OZ 4.2 zwar abgelehnt, aber durch meine Bitte ein hoffentlich klärender Weg aufgezeigt.

(Beifall)

Synodaler **Wenz**: Ich möchte etwas zu dem Begriff „Mut“, so wie ihn Herr Boese verwendet hat, sagen.

Ich kann diesen Mut, so wie ihn Herr Boese versteht, im eigenen Bereich vielleicht verwenden, aber auch dort heißt zuviel Mut, daß am Ende der Bankrott steht, und ich wälze die Kosten für diesen Mut auch im eigenen Bereich auf andere ab, nämlich auf die Geschädigten. Im kirchlichen Bereich muß ich nein sagen, weil es erstens nicht mein Geld ist und weil ich dort zu einem soliden Umgang mit diesem Geld der Kirche verpflichtet bin. Das bedeutet, ich darf dort nicht Geld ausgeben, das noch nicht da ist. Herr Dufner hat einiges zum Grußwort von Herrn Zimmermann gesagt. Ich möchte mich dem anschließen. Auch dort gilt: Was dort fehlt, wird von anderen bezahlt werden müssen. Sonst gibt es Schwierigkeiten. Ich denke, die Kirche darf keine ungedeckten Schecks ausstellen, so wie wir das als Gesellschaft machen. In vielen Bereichen haben wir das Konto überzogen – das wissen wir alle –, und unsere Nachkommen werden das zu bezahlen haben.

Weil das so ist, möchte ich die beiden Anträge Wolff und andere sehr unterstützen – und hätte das auch unterschrieben. Das gehört dazu.

Und ganz zum Schluß: Natürlich ist mein Herz auch so gelagert wie das Herz von Herrn Boese, aber bei mir herrscht's in diesem Punkt immer noch nicht über den Verstand.

(Heiterkeit – Beifall)

Synodaler **Dr. Maurer**: Ich möchte eine kurze Bemerkung zur Prioritätenliste machen. Seit Jahren, sogar seit Jahrzehnten, wird eine solche Prioritätenliste gefordert, und es wird auch darüber diskutiert. Geschehen ist eigentlich – im ganzen betrachtet – nichts. Das ist aber auch nicht weiter verwunderlich, weil eine solche Prioritätenliste unter finanzpolitischen Gesichtspunkten überhaupt nicht möglich ist. Man macht sich also etwas vor, was letzten Endes nicht realisierbar ist. Sicher gibt es Aufgaben in der Kirche, die wichtiger oder weniger wichtig sind. Aber ich kann nicht einfach deswegen, weil es Aufgaben gibt, die weniger wichtig sind, diese schlechthin streichen. Insofern bringt eigentlich diese Prioritätenliste auf dieser hohen Ebene nichts.

Man sollte also keine Prioritätenliste aufstellen, wo gleichsam von oben her die Bedeutung der Aufgaben herausgestellt werden, sondern umgekehrt vor allem einmal von unten her prüfen, was überhaupt im einzelnen noch erforderlich ist. Man sollte also jeweils fragen, ob die oder jene Position im Einzelfall gestrichen werden kann oder nicht. Da käme man zwar nicht zu großartigen Lösungen, im Einzelfall aber doch zu kleineren Einsparungen.

Eine Bemerkung zum sogenannten kw-Vermerk: Ich möchte diese Bemerkung jetzt schon machen, weil sie nicht nur Freiburg betrifft, sondern generell beachtet werden sollte. kw-Vermerk bedeutet ja, daß die Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Inhabers wegfallen soll, weil keine Gründe mehr für ihren Fortbestand bestehen. Wenn nun gleichwohl dieser kw-Vermerk im Eintrittsfall für bedeutungslos erklärt und gestrichen werden soll, dann sollten nach meiner Auffassung besondere Gründe geltend gemacht werden. Dann müßte man entweder sagen können, daß die alten Gründe, die zum kw-Vermerk geführt haben, weggefallen sind, oder aber, daß neue Gründe aufgetreten sind, die so gewichtig sind, daß sie die alten Gründe verdrängen. Aber nur einfach zu sagen, diese Stelle sei sinnvoll oder wichtig, ist meines Erachtens nicht angängig, denn dann bräuhete man überhaupt keinen kw-Vermerk mehr.

Allerdings – und damit bin ich wieder beim ersten Punkt – könnte man sich die Frage stellen, ob man nicht ganz großzügig kw-Vermerke anbringt – etwa bei sehr vielen Funktionsstellen – gleichsam als Merkposten, um sich dann, wenn die Stelle frei wird, zu überlegen, ob sie tatsächlich weiterhin noch notwendig ist. Das wäre gleichsam die Einsparung von unten her.

Dann noch ein allerletzter Gesichtspunkt, der von mir deswegen noch angeführt wird, weil gerade mein Vorredner darauf hingewiesen hat: Es ist in der Tat richtig, daß es gut ist, wenn die Kirche keine Schulden macht. Das hat sie bislang auch nicht getan. Aber andererseits ist doch zu bemerken, daß das nicht unbedingt zwingend ist. Konsumtive Ausgaben dürfen in der Tat nicht aufgrund von Schulden gemacht werden – aber investive Ausgaben. Wenn also etwas hergestellt wird, dann ist auch die Aufnahme eines Kredits vertretbar. Ich möchte jetzt nicht für eine große Schuldenmacherei plädieren, aber doch auf diesen Gesichtspunkt hinweisen, der betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich auch weithin anerkannt ist. Wenn etwas geleistet und ein Sachwert geschaffen wird, dann kann das durchaus auch auf Kredit geschehen, eben weil ja ein Sachwert, der diesen Ausgaben gegenübersteht, vorhanden ist und genutzt werden kann.

Synodaler **Götz**: Ich habe eine grundsätzliche Rückfrage bezüglich eines Punktes, der vorhin angesprochen wurde, nämlich: geheime Abstimmung. – Ist sie möglich oder nicht? Meine Anfrage möchte ich dann noch durch eine Bitte ergänzen.

Die Geschäftsordnung sieht eine geheime Abstimmung über Sachfragen nicht vor. Ich frage: Ist es damit auch verboten, über eine Sache geheim abzustimmen? Oder kann die Synode mit Stimmenmehrheit eine solche geheime Abstimmung beschließen – hinsichtlich einer einzelnen Abstimmung über eine Sachfrage? Wenn ja, so möchte ich dringend für eine solche geheime Abstimmung plädieren.

Begründung: Es wurde in den letzten Tagen in dieser Synode mehrfach der Verdacht der Frauenfeindlichkeit geäußert. Nun gibt es durchaus Bedenken gegen die Einrichtung einer Projektstelle für eine Frauenbeauftragte, die nichts mit Frauenfeindlichkeit zu tun haben. Das Votum von Frau Grandke und die Reaktion zahlreicher Synodalinnen und Synodalen darauf haben das deutlich gezeigt. Um von vornherein keine Mißverständnisse und keine Verdächtigungen gegen einzelne Synodalinnen und Synodale aufkommen zu lassen, die nicht für die Errichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten votieren können – etwa im Blick auf dringend zu schaffende Gemeindepfarrstellen –, um hier also keine Verdächtigungen und Unterstellungen aufkommen zu lassen, wäre es notwendig, daß die Synode mehrheitlich beschließt, woran sie nach der geltenden Geschäftsordnung doch möglicherweise auch niemand hindern kann – auch wenn diese Möglichkeit in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist: In der Frage OZ 3/4.3 geheim abzustimmen. Ich bitte ganz dringend darum, um des zwischenmenschlichen Klimas und der Synode willen, diese Abstimmung geheim durchzuführen, falls dies möglich ist. Deshalb: Sollte es möglich sein, auf dem Weg einer Abstimmung bezüglich OZ 3/4.3 geheime Abstimmung zu beschließen, so möchte ich hiermit diese Bitte um geheime Abstimmung zum **Antrag** erheben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich kann Ihnen dazu schon etwas sagen. Wir werden heute Abend zunächst darüber abstimmen müssen, ob wir geheim abstimmen wollen. So wird es ablaufen.

Synodaler **Krüger**: Betrifft Antrag OZ 3/4.3 – Frauenbeauftragte. Zunächst eine Feststellung: Aus dem Antrag geht nur hervor, daß eine Stelle eingerichtet werden soll; im Stellenplan wird deutlich, es sind 1,5 Stellen. Dann die Frage: Es ist zumindest mir bisher nicht deutlich geworden, wieso die Einrichtung dieser Stelle wichtiger ist als die Einrichtung anderer Stellen, die wir abgelehnt haben bzw. als der Beibehalt jener Stellen, die wir mit kw-Vermerken versehen haben.

Zum Thema geheime Abstimmung – ja oder nein: Wir haben es vermieden, in der Abstimmung über „§ 218“ geheim abzustimmen. Wir haben uns damit als Synode einen guten Dienst erwiesen. Die Äußerung von Frau Grandke, die ich als äußerst mutig einschätze, macht meines Erachtens die Tür auf, auf eine geheime Abstimmung zu verzichten – und dafür möchte ich plädieren.

(Beifall)

Synodaler **Kreß** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte doch darum bitten, daß wir uns an die vorgegebene Linie des Herrn Präsidenten halten, daß wir zunächst eine Generalausprache über den Haushalt insgesamt machen und nicht über die einzelnen Stellenpläne sprechen. Sonst hätte ich mich nämlich auch schon längst zu Wort gemeldet, weil ich zum Stellenplan etwas sagen will – und da bin ich jetzt noch nicht dran. Wir befinden uns jetzt noch in der Aussprache zum Haushalt als Gesamtes.

Synodaler **Dittes** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Herrn Kreß antworten. Diese Sache mit der Frauenbeauftragten ist Bestandteil des Haushaltsplans, und deshalb kann auch in der Generalausprache dazu Stellung genommen werden.

Synodaler **Uhlig**: Vielleicht wird auch aus meinem Votum der Zusammenhang zwischen Haushalt, Stellenplan und Einzelstellenplan etwas deutlicher. Ich habe den Eindruck, daß im vorliegenden Haushalts- und Stellenplan bereits schon Prioritäten eingebaut sind, die wir als Synode so nicht wollen.

Ich sehe in den sieben kw-Vermerken im Bereich der Gemeindepfarrstellen bei 20 oder mehr zusätzlich notwendigen Neuerrichtungen bereits, daß unsere Gemeinden bei solcher Prioritätensetzung jetzt schon viel zu kurz kommen. Ich spreche jetzt für meinen Kirchenbezirk. Während es im Kirchenbezirk Sinsheim möglich ist, daß in den vergangenen zehn Jahren fünf Freikirchen entstanden sind, die sich mit jeweils dreißig bis vierzig Gemeindegliedern einen eigenen Pastor mit vergleichbarer tariflicher Bezahlung leisten können, zugleich alle diese Freikirchen nacheinander ihre eigenen Gemeindehäuser oder Kirchen bauen – und diesen Bau in wenigen Jahren abwickeln –, sind wir in unserem Kirchenbezirk aufgrund von Streichungen und Vakanzen nicht mehr dazu fähig, unsere Gemeinden ordentlich zu versorgen. In unserem Kirchenbezirk ist nicht nur im katholischen Bereich, sondern auch im evangelischen Bereich die Versorgung mit Pfarrern nicht mehr gewährleistet. Es kann vorkommen, daß Pfarrer, die bereits zwei ehemalige Pfarrstellen zu verwalten haben, noch zwei weitere – also eine weitere Doppelgemeinde – zur Vertretung hinzubekommen. Es ist soweit,

daß wir bald fragen müssen, ob nicht manche aus Karlsruhe uns für sonntägliche Vertretungen oder Kasualvertretungen zur Verfügung stehen könnten. Während bei Freikirchen die Priorität der Ortsgemeinde entdeckt wird, verliert die badische Landeskirche – ähnlich, denke ich, wie die katholische Kirche – durch Streichung und Nichtbesetzung von Pfarrstellen immer mehr ihren Bezug zur Basis.

Ich bitte deshalb, die Streichung von diesen Gemeindepfarrstellen mit kw-Vermerk zu überprüfen. Ich bitte ferner, den Antrag von Synodalin Grandke gemäß OZ 4.3 – Einrichtung einer Projektstelle für die Frauendekade – gesondert abzustimmen und mein Votum als Beitrag zur Prioritätendiskussion mitzubedenken.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich würde gerne als bisher wichtigste Erkenntnis aus dieser Diskussion festhalten: Prioritätendiskussion wird jedenfalls künftig nicht allein Finanz- und Stellendiskussion sein können, sondern wird eine theologische Diskussion sein müssen.

(Beifall)

– Genauer gesagt: eine ekklesiologische Diskussion.

Wir werden uns unterhalten müssen über die Frage: Was ist der Auftrag der Kirche, und was sind angemessene Gestalten von Kirche zur Wahrnehmung dieses Auftrages? Darum geht es. Und wir werden dabei fragen müssen: Welche unter den verschiedenen Gestalten von Kirche, die innerhalb der Volkskirche historisch entstanden sind, hat welche besonderen Leistungsmöglichkeiten.

Auch das Programm „Kirche vor Ort“ meint nicht, die Kirche etwa nach dem Vorbild kongregationalistischer Kirchentümer zur Ansammlung von reinen Orts-Gemeinden zu entwickeln. Wir müssen vielmehr fragen: Was ist die besondere Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden, die auch für die Ortsgemeinde typisch ist? Wir müssen dann fragen: Gibt es im Gesamtspektrum des kirchlichen Auftrags noch andere Aufgaben, die durch andere Gestalten von Kirche eher wahrgenommen werden können als von der Ortsgemeinde?

Weil wir die Frage nach der spezifischen Leistungsmöglichkeit der einzelnen Gestalten von Kirche in der Vergangenheit nicht gestellt haben, lastet auf der ganzen Kirche undifferenziert der ganze Erwartungsdruck, der der Kirche entgegengebracht wird. Und ein nicht geringer Teil der Überlastungen, die in den Ortsgemeinden inzwischen fast dramatische Ausmaße angenommen haben, rührt daher, daß dieser Erwartungsdruck so undifferenziert dann einfach auf die Ortsgemeinden heruntergedrückt wird. Soviel wollte ich zum Grundsätzlichen sagen.

Die Diskussion über die Wahrnehmungsgestalten des Auftrags der Kirche ist also überfällig. Nun bin ich sehr dankbar dafür, daß der Vorsitzende des Finanzausschusses noch einmal deutlich gemacht hat, daß an erster Stelle das Zusammenlegen von Arbeitsfeldern steht, an zweiter Stelle die Umstrukturierung von Arbeitsfeldern – und erst an dritter Stelle die Aufgabe von Arbeitsfeldern. Ich kann von Erfahrungen berichten.

Zusammenlegen: Wir haben den Kirchlichen Dienst in der Landwirtschaft und die Umweltschutzarbeit in die Akademie eingeordnet und ein anderes Akademiekonzept entwickelt.

Umstrukturierung: Wir haben dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt eine eigene Rechtsbasis gegeben – unabhängig von der Akademie –, und wir haben die auf Landesebene bisher wahrgenommene offene Altenarbeit und offene Altenbildungsarbeit den regionalen Stellen der Erwachsenenbildung zugeordnet.

Zusammenlegen und Umstrukturieren ist im Verwaltungsbereich geschehen, wo wir die Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke und Dienste und die Verwaltungsabteilung des Amtes für Jugendarbeit fusioniert und den Fachabteilungen meines Referates neu zugeordnet haben.

Das sind die Erfahrungen:

1. Durch Zusammenlegen und Umstrukturieren wird die Qualität der Arbeit nicht gemindert, sie wird eher verbessert. Das sind also keine Notmaßnahmen, sondern da entstehen ganz neue Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung. Wir haben das jedenfalls auf der Leitungsebene meines Referats insgesamt als sehr positiv empfunden.

2. Strukturentscheidungen dieser Art sind nie nur technische Entscheidungen, das sind immer auch konzeptionelle Entscheidungen. Wo ich Teilbereiche anderen Teilbereichen zuordne, fälle ich zugleich Konzeptentscheidungen über die betroffenen Teilbereiche. Im Hintergrund sind es dann eben auch theologische Entscheidungen.

3. Je weiter weg Beteiligte und Betroffene solcher Prozesse rein geographisch von Karlsruhe sind, desto schwerer ist es, Verständnis für solche Prozesse zu wecken, und zwar sowohl bei ehrenamtlichen wie auch bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Je stärker eine solche kirchliche Arbeit mit der Tätigkeit anderer Teilsysteme unserer Gesellschaft verflochten und verbunden und auf sie bezogen ist – also etwa in der Landwirtschaft, bei der Arbeitswelt usw. –, je stärker also der Überschritt aus der Kirche heraus in die sogenannte Gesellschaft erfolgt, desto schwerer ist es, Veränderungen in kirchlicher Arbeit zu bewirken, weil die Zuordnungen und Verzahnungen in die anderen Teilsysteme hinein uns intern unbeweglicher machen.

4. Durch die Sparbeschlüsse vergangener Jahre und durch die Prioritätendiskussion, die bisher eigentlich nicht so auf die Höhe einer theologischen Diskussion gehoben wurde, hat sich bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Mentalität entwickelt, die eher ängstlich und abwehrend als mutig und selbstbewußt ist. Veränderungen größeren Ausmaßes kann man aber nur mit mutigen und selbstbewußten Menschen durchführen und nicht mit eher ängstlichen und abwehrenden.

5. Wir brauchen darum unbedingt die Mitwirkung aller Mitglieder der Synode, wenn wir auf dieser Linie „Zusammenlegen und Umstrukturieren“ fortfahren wollen. Herr Kollege Dr. Fischer hat das schon gesagt: Wir brauchen zumindest unter uns einen Konsens, und er muß sich dann in das Land hinein multiplizieren. Der wichtigste Akt der Mitwirkung, um die ich Sie bitte, ist der, daß Sie sich bei Ihren Entscheidungen nicht von Teilinteressen leiten lassen, die sich Ihnen gegenüber zufälligerweise laut artikulieren. Das wird nie ausgeschlossen sein, das wird eher zunehmen. Die Briefe, die wir bekommen haben, sind noch einige mehr, als die Briefe, die Sie bekommen haben. Und da müssen wir uns gegenseitig helfen, daß wir auch dort, wo es um ganz wichtig beschriebene Aufgaben geht,

fragen: Kann man das nicht durch das Zusammenlegen lösen? Kann man das nicht durch das Umstrukturieren von Arbeitsfeldern lösen? Ich will das jetzt nicht auf konkrete Stellen anwenden, aber ich kann das – wenn nachher über den Stellenplan diskutiert wird – mühelos tun.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich lese Ihnen die Rednerliste vor, wie sie jetzt noch vorliegt: Herr Dr. Heinzmann, Herr Rieder, Herr Ziegler, Herr Dr. Schäfer, Frau Schiele, Frau Heine, Herr Schneider, Herr Sutter, Herr Wöhrle, Herr Spelsberg und Frau Dr. Gilbert – und Herr Lauffer.

(Einige Synodale ziehen ihre Wortmeldung zurück.)

– Gut, wir haben die Rednerliste etwas verkürzt.

Ich darf uns allen jetzt einen guten Appetit wünschen und unterbreche die vierte öffentliche Sitzung. Es geht heute nachmittag um 15.30 Uhr weiter.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.30 bis 15.30 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich würde ganz gerne die vierte öffentliche Sitzung fortsetzen. Gegenwärtig sind wir wohl noch nicht beschlußfähig, was die Anwesenheit an Ihren Plätzen angeht.

Hiermit wird die vierte öffentliche Sitzung der Landessynode fortgesetzt. Wir befinden uns in der Generaldebatte. Im Moment sind folgende Namen auf der Rednerliste: Dr. Heinzmann, Rieder, Ziegler, Dr. Schäfer, Schiele, Wöhrle, Spelsberg, Dr. Gilbert, Lauffer.

Synodaler Werner **Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste für die Generaldebatte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich werde darüber abstimmen lassen. Es ist Antrag auf Schluß der Rednerliste für die Generaldebatte gestellt.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich muß die Debatte an einer Stelle wieder eröffnen und bitte darum, noch auf die Liste aufgenommen zu werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: An welcher Stelle möchten Sie denn gerne aufgenommen werden?

(Landesbischof Dr. Engelhardt:
Das überlasse ich Ihnen.)

Dann nehme ich Sie einfach in die Mitte.

Wir stimmen über den Antrag zur Geschäftsordnung ab. Möchte jemand Gegenrede halten?

Wenn Sie der Meinung sind, daß die Rednerliste zur Generaldebatte abgeschlossen sein soll, dann geben Sie bitte ein Handzeichen. Gegenprobe, wer ist dagegen? – Das sind eindeutig weniger Stimmen.

(Zurufe: Enthaltungen!)

Enthaltungen: Dann müssen wir doch auszählen.

(Antrag zur Geschäftsordnung aus der Mitte der Synode: Frau Präsidentin, nach meinem Wissen von Geschäftsordnung ist der Antrag, wenn keine Gegenrede erfolgt, angenommen! – Vereinzelter Beifall)

Ich lasse mich belehren. Der Antrag ist angenommen. Wir ersparen uns das Zählen.

(Unruhe)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich komme noch einmal zurück auf den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, der in Punkt vier wortgleich ist mit der Ziffer 4 des Beschlußvorschlags des Landeskirchenrats unter der Ordnungsziffer 3/4. Es ist dort davon die Rede, daß auch für den Haushaltsplan 1994/95 eine restriktive Stellenplanbewirtschaftung erfolgen soll. Es ist nicht mehr davon die Rede, daß das mit minus ein Prozent vollzogen werden soll. Ich bitte hier um eine, wie ich sagen möchte, wasserdichte Auskunft, ob das so stimmt, wie ich es bereits anderwärts gehört habe, daß die Regelung minus ein Prozent gefallen ist. Was heißt dann aber „restriktive Stellenbewirtschaftung“?

Ich denke, daß das recht weitreichende Folgen für die Gestaltung des neuen Haushaltsplans hat. Deshalb bitte ich darum, bevor wir über den vorliegenden Änderungsantrag mehrerer Konsynodaler abstimmen, daß wir eine Klärung erfahren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Fischer möchte sofort darauf antworten.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Dr. Heinzmann, Sie haben den Unterschied zur Formulierung, der 1989 im Beschlußvorschlag zum Haushalt gewählt wurde, richtig erkannt. Es ist nicht mehr die Rede davon, daß die restriktive Personalpolitik sich darin niederschlagen soll, daß eine Kürzungsvorgabe gar von ein Prozent genannt wird. Das bedeutet, daß im Rahmen des vorhandenen Stellenplanes Stellen neu besetzt werden können, wenn sie an anderer Stelle wegfallen. Restriktiv in diesem Zusammenhang bedeutet, daß nicht neue Stellen geschaffen werden können.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Es geht mir einfach noch einmal um die Frage, ob nunmehr die Rednerliste abgeschlossen ist, falls keine Gegenrede erfolgt. § 25 Abs.2 der Geschäftsordnung der Landessynode sagt aus: „Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.“

Offensichtlich muß darüber abgestimmt werden, und zwar auch dann, wenn keine Gegenrede erfolgt ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Götz, Sie haben recht. Die Abstimmung hat sich aber zwischenzeitlich erledigt, denn die Rednerliste ist wieder eröffnet worden, da Herr Fischer gesprochen hat.

(Heiterkeit)

Synodaler **Rieder**: Herr Ziegler hat in seinem Bericht über Kirchnaustritte gesprochen und die Austrittsgründe hinterfragt. Nach meiner beruflichen Erfahrung hängt der Anstieg der Austritte tatsächlich auch mit dem Solidaritätszuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer zusammen. Nur wird der Zusammenhang von uns meines Erachtens falsch gesehen.

Die Austrittswilligen sehen eine Doppelbelastung darin, als zum einen der Solidaritätszuschlag erhoben wird, gegen den sie sich nicht wehren können, darüber hinaus aber die Landeskirche Gelder aus den Kirchensteuern in die neuen Bundesländer schickt, wogegen sie sich durch den Austritt wehren wollen.

Subjektiv gesehen meinen sie also, zweimal zu bezahlen. Sie wollen nicht einsehen, daß der Solidaritätszuschlag die Belastungen der Ostkirchen nicht abdeckt. Ich vermisse entsprechende Hinweise und Aufklärungen in den Medien, daß gerade jetzt eine Mitgliedschaft in unserer Landeskirche dringend notwendig ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich beziehe mich auf die vorherige Erwähnung des Hilfsplans bei Herrn Ziegler und anschließend bei Herrn Dufner: „Ich möchte keine D-Mark verschieben, sondern Bewußtsein.“ Ich habe beide Äußerungen so gehört – sachlich richtig: Der Hilfsplan macht nötig, daß wir Gelder aus der Rücklage entnehmen müssen. (Noch nicht einmal alles, was in den Hilfsplan fließt.) Dies wurde, so habe ich es gehört, mit dem Bedauern, daß wir die Rücklagen angreifen müssen, eingebracht. Die Rücklagen, so habe ich verstanden, und zwar nicht erst heute, sind für Krisensituationen gedacht. Ich möchte einmal den Begriff der positiven Krise einführen. Die Krise in bezug auf die Kirchen der östlichen Bundesländer ist durch das positive Ereignis des Zusammenfindens beider Teile Deutschlands und damit auch der Kirchen bedingt. Es ist also eine Krise, die im Finanziellen stattfindet. Aber sie ist das Ergebnis dessen, was wir an anderen Stellen vehement begrüßen und mit viel Freude erleben.

Nun sind wir aber nicht nur Christen der badischen evangelischen Landeskirche, sondern Glieder am Leib Christi weltweit. Irgendwo dazwischen, und zwar uns noch ziemlich nah, ist die Gliedschaft innerhalb der EKD. Da haben wir Rücklagen für eine Krise. Nun könnte ich sagen, und das möchte ich anregen, daß wir es als badische Landessynode tun: Das ist doch toll, dafür haben wir diese Mittel! Im übrigen haben wir so viele Mittel, daß wir noch nicht einmal alles aus den Rücklagen verwenden müssen. Diese Mittel sind für eine Krise. Wofür denn sonst, wenn nicht für eine Krise, in der wir jetzt im Rahmen der Gemeinschaft der Christen in der Bundesrepublik stehen?

Wenn ich das so sehe, höre ich Herrn Dufners behutsame Frage – Sie haben das sehr behutsam gesagt und so habe ich es auch behutsam gehört – was machen die, wenn sie so wenig Geld haben? Ich möchte die behutsame Kontrollfrage stellen: Würden wir uns denn fragen lassen: Was die mit ihrem Geld machen, wenn sie soviel davon haben? Ich denke, wir lassen uns auch nicht dreinreden. Ich möchte das hier erwähnen und problematisieren, damit die Beziehung des reichen Onkels zum ärmeren Neffen begrenzt wird oder aufhört. Wir können an unserem Reichtum nichts ändern, die können an ihrer Armut nichts ändern. Aber wir können vielleicht die Beziehung zwischen uns so ändern, daß wir Reichen nicht fragen, weshalb die Ärmern nicht sparsamer sind.

Ich hätte nun ganz gerne gehabt, daß noch Bruder Zimmermann unter uns wäre und zeigen könnte, daß wir seit Jahren versuchen, zumindest auf der Ebene der Begegnung unserer Ausschüsse Partner zu sein und in den vielen Gesprächen, auch noch vor der Öffnung, versucht haben, eine Gesprächsbasis zu finden, die davon absieht, daß wir die Reichen sind, die immer auch noch den Pflichtumtausch nach drüben abliefern, und dadurch zum Treffen finanziell beitragen – symbolisch gesprochen.

Ich möchte deshalb hoffen, daß viele von uns sagen, das Tolle an unserer Situation ist, daß wir Rücklagen haben, die wir in dieser Situation einsetzen können.

(Beifall)

Synodale **Schiele:** Mir ist im Bericht des Finanzausschusses zu den kirchengemeindlichen Bauvorhaben grundsätzlich etwas unklar. Während das Neubauprogramm 1992/93 in den Kosten ganz differenziert ist und auch in der benötigten Finanzhilfe, ist das Pfarrhaus-Neubauprogramm in den Kosten für alle Pfarrhäuser ganz einheitlich; damit ist auch die Finanzhilfe ganz einheitlich. Mich interessiert nur: Hat jede Gemeinde das Recht, für 640.000 DM ein Pfarrhaus zu bauen,

(Heiterkeit)

wenn ein Pfarrhaus benötigt wird? Daß man Pfarrhäuser benötigt, ist völlig klar. Aber für 640.000 DM einheitlich pro Gemeinde, das erscheint mir nicht einleuchtend.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Frau Schiele, sind Sie fertig? Sie hätten gerne eine Antwort.

Synodale **Schiele:** Ich möchte das nur bei den Beratungen nachher zu bedenken geben. Vielleicht machen sich andere darüber auch Gedanken oder sind genauso verblüfft wie ich. Denn bisher konnte ich von niemandem eine Antwort erhalten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte auch etwas zu bedenken geben. Mir geht aus unserer Aussprache bisher nach, was im Blick auf das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen und sogenannten funktionalen Pfarrstellen gesagt wurde. Ich möchte Sie bitten, ihrerseits auch dazu beizutragen, daß Gemeindepfarrstellen nicht gegen funktionale Pfarrstellen immer wieder in der Argumentation einfach ausgespielt werden.

Wir haben in unserem Schwerpunktpapier den Schwerpunkt „Kirche vor Ort“ genannt. Darauf wurde heute in einem anderen Zusammenhang schon hingewiesen. „Kirche vor Ort“ – das ist die Parochie, das sind die in einer Gemeinde und im Kirchenbezirk lebenden Arbeitsfelder, in denen Menschen nun auch im Blick auf ganz bestimmte Aufgaben und Lebensbereiche Gemeinde erfahren. Ich nenne gerne in diesem Zusammenhang, da mir das einmal sehr wichtig geworden ist, den Missionsbefehl Matthäus 28: „Gehet hin in alle Welt!“ – Das ist nicht nur eine geographische Angabe, sondern bedeutet auch: Gehet hin in alle Bereiche eurer so pluralen Welt, die ganz nahe bei euch sein kann. Von daher sage ich jetzt etwas Gefährliches. Sie brauchen gar keine Angst zu haben, daß das umgesetzt würde; dafür sorgen Sie und auch schon die Kollegen im Kollegium! Manchmal habe ich aber den Eindruck und das Gefühl, daß wir an bestimmten Stellen noch mehr Beauftragte gebrauchen könnten, und zwar im Blick auf ganz bestimmte Bereiche. Ich sehe in dem Dienst solcher funktionalen Stellen einen wichtigen ekklesiologischen Dienst. Er ist ein Dienst, der gerade den Gemeinden zugute kommen soll. Das erkläre ich nun nicht nur idealtypisch. Dafür gibt es gelungene Beispiele.

Einige von Ihnen, die noch in der alten Synode waren, kennen es. Als vor Jahren bei allerersten Vorüberlegungen die Stelle des Kindergottesdienstbeauftragten mit zur Disposition gestellt wurde, gab es einen Aufschrei in der ganzen Landeskirche und fast so viele Anträge wie diesmal zu unserem Schwerpunktthema. Damals wurde etwas Richtiges erspürt. Brauchen wir nicht für unsere Arbeit in der Gemeinde einen solchen funktionalen Pfarrdienst?

Ich nenne ein anderes Beispiel, das seine Aktualität aus dem gewinnt, was uns in diesen Tagen besonders bekümmert. Der Ausländerbeauftragte, der nicht erst jetzt,

sondern schon in den letzten Monaten und Jahren ganz stark gerade von den Gemeinden in Anspruch genommen wurde! Man war dankbar dafür. Man sah darin die Arbeit vor Ort, in der Gemeinde auch entsprechend sachverständig im Blick auf die vielfältigen Fragen unterstützt – auch in juristischen Fragen, die zu klären sind.

Gestatten Sie, daß ich in diesem Zusammenhang auch etwas zu dem Antrag im Blick auf die Projektstelle Frauendekade sage. Es ist gut, Frau Grandke, daß Sie diese Frage so offen angesprochen haben. Ich möchte Sie aber bitten, das nicht unter dem Vorzeichen zu sehen, als ginge es hier darum, einem „Prestigeobjekt“ Pfarrstellen zu opfern. Auch das habe ich in dieser Synode meines Wissens schon einmal gesagt: Mir ist die innere Notwendigkeit einer solchen Arbeit deutlich geworden, lange bevor man von Frauenbeauftragten sprach, als ich Anfang der 80er-Jahre bei einem Pfarrkonvent im Bauland, ganz in Ihrer Heimat, zusammen mit den Pfarrern und Pfarrfrauen überlegte, was in deren Gemeinden so passiert. Da hat mich überrascht, wieviele Pfarrfrauen von den Dörfern, wo andere meinen, da sei die Welt noch in Ordnung, erklärten: „Uns macht Kummer, daß in unseren Gottesdiensten die Frauen immer mehr wegbleiben. Sie wollen für sich sein. Wir wissen noch gar nicht so recht die Gründe.“ Ich verstehe unter dem Dienst einer solchen Projektstelle, daß es nicht einfach um Quotierung geht oder um die entsprechende Sprache in Gesetzestexten, sondern daß es um das Sensibelwerden für diese Situation geht, also für eine solche Aufmerksamkeit.

Lesen Sie einmal Römer 16 durch, die Grußliste des Apostels Paulus. Er grüßt – ich habe mir das einmal notiert – die Priska und Maria, die Tryphäna und Tryphora, die Persis und Julia. Er macht bei den Frauen, gerade bei den Frauen, oft einen interessanten Zusatz: grüßt mir die Maria, die in dem Herrn viel arbeitet. Grüßt mir die Schwester des Rufus, die mir eine Mutter geworden ist.

Was will ich damit sagen? – Ich wünsche mir in unserer Kirche mehr als ein Gespür, nämlich ein Zusammengehören in der Gemeinde. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich dann meine ganz bestimmten Erwartungen im Blick auf eine solche Stelle, zumal sie für zwei Jahre befristet sein soll. Die Synode wird in zwei Jahren vor der neuen Entscheidung stehen, je nach dem, wie weit sich diese Einrichtung bewährt hat.

Noch einmal: Mir geht es vor allem um den rechten Blick für das Verhältnis und die Diskussion Gemeindepfarrstellen – funktionale Pfarrstellen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der Beifall zeigt Ihnen, daß Sie verstanden worden sind. – Als nächster steht auf der Rednerliste Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle**: Eine Haushaltsdebatte ist immer auch eine Grundsatzausprache, eine Debatte über Prioritäten. Wir haben heute morgen den Aufschrei eines Synodalen gehört, als Herr Uhlig über die Situation in Sinsheim berichtete und die fehlende Versorgung einer ganzen Reihe von Gemeinden. Wir sind miteinander hier auf der Suche nach Wegen, Auswegen und Möglichkeiten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang unser Augenmerk einmal auf die vielen richten, die im Ruhestand leben und in unserer Kirche aktiv mitarbeiten. Ohne sie würde vieles

überhaupt nicht mehr gehen. Es ist sicher richtig, daß gerade auch im Rahmen einer Haushaltsdebatte die im Ruhestand Stehenden – die häufig noch einen ganz wertvollen und unschätzbaren Dienst tun – nicht nur in der Gestalt von Zahlenmaterial und Versorgungsbezügen erscheinen, sondern in der Gestalt eines ganz herzlichen Dankes für Ihren Dienst.

(Beifall)

Damit verbinden sich aber auch offene Fragen. Es gibt Gegenden, in denen kaum Möglichkeiten bestehen, da möglicherweise nur wenige Ruheständler in bereits so fortgeschrittenem Alter und angeschlagenem Gesundheitszustand leben, daß sie kaum mehr mitwirken können. Dagegen gibt es Ballungszentren, auch Ruhestands-Ballungszentren, von denen mir neulich einer sagte, hier stehen die Ruheständler Schlange, bevor sie einmal predigen dürfen.

(Zuruf: Wo ist das? – Unruhe)

Diese regional ganz unterschiedliche Zustandsbeschreibung in unserer Kirche im Blick auf die Möglichkeiten von „Ruhestandspfarrern“, die gerne noch mitarbeiten und Dienst tun – das oft auch in hervorragender Weise können –, scheint mir doch noch eine offene Frage zu sein, die es sich lohnen würde, intensiv und auch konzeptionell von kirchenleitender Seite her zu betrachten.

Daß der einzelne Pfarrer als Feuerwehr, wenn er ad hoc gebraucht wird, an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Weise eingesetzt wird, ist schon sehr lange Übung. Das andere sollte meines Erachtens noch anstehen, könnte an einer Stelle eine ganz wichtige Mithilfe sein, damit die Arbeit zum Gelingen der Sache weitergehen kann. Vielleicht darf ich vor der Schlußbemerkung noch darauf hinweisen, daß nach der Wiedervereinigung Deutschlands eine ganz wichtige Rolle auf Ruhestandsbeamte, Verwaltungsbeamte, Wirtschaftsfachleute zugekommen ist, die jetzt im anderen Teil Deutschlands zum Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen, neuer Infrastrukturen auf verschiedenen Gebieten unersetzliche Dienste leisten. Das wäre in unserem Fall wieder unter anderen Aspekten zu sehen. Die Tatsache aber, daß es dort so geschieht, ist ein einladender Hinweis dafür, damit ganz neu umzugehen, wenn es um das Suchen von Konzeptionen geht. Meines Erachtens wirkt das Wort „restriktiv“ langsam psychisch belastend.

Wir haben heute morgen in der Andacht ein so schönes Beispiel von einem, der vorher Schriftleiter vom Gesetz- und Verordnungsblatt war, gehört, der nun Schriftleiter des Reich-Gottes-Boten wurde. Ich würde gerne etwas von diesem Geist in die Debatte und auch in die Beschlußfassung hineinnehmen. Von daher möchte ich in diesem Antrag mit dem Namen Wolff und anderen eine gute Möglichkeit sehen, bei der ich gerne einladen würde, eine Alternative zu der Ziffer 4 der Vorlage OZ 3/4 zu finden.

(Beifall)

Synodale **Heine** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle erneut Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ist Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt. Wer stimmt diesem Antrag auf Schluß der Rednerliste zu? – Das ist eine große Mehrheit. Die Rednerliste ist geschlossen.

Auf der Rednerliste stehen noch Herr Spelsberg, Frau Dr. Gilbert, Herr Laufer und Frau Grandke.

Synodaler **Ziegler**: Sie hatten mich vorhin einmal benannt, und zwar, wenn ich mich recht erinnere, zwischen Herrn Rieder und Frau Schiele.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Entschuldigung, das ist richtig.

(Synodaler Ziegler: Bei Gelegenheit! – Heiterkeit)

Dann sind Sie als erster an der Reihe, da ich diese Wortmeldung übersehen habe.

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte noch einmal auf das Votum von Herrn Boese zurückkommen: „Mein Herz hat den Konflikt mit dem Verstand gewonnen.“ Ich möchte für die Beratung und die Vorlage des Haushaltsentwurfs in Anspruch nehmen, daß hier nicht nur der Verstand am Werke war. Wenn wir an die Inhalte denken, die beschrieben werden, schlägt da auch das Herz und das Herzblut der Kirche.

Herr Boese, wenn wir am Schluß angekommen sind und die Inhalte bedacht haben, brauchen wir auch den Verstand. Denn einen nicht ausgeglichenen Haushalt können wir der Synode nicht vorlegen. Deshalb, um dann irgendwo einen Ausgleich zu finden, ist neben dem Herzen auch der Verstand notwendig.

Herr Dr. Harmsen, Sie haben mich angesprochen. Sie sagten „eine Antwort“ an mich. Ich darf ein grundsätzliches Wort für die Berichterstattung ins Gedächtnis zurückrufen. Was ich vorgetragen habe, Herr Dr. Harmsen, – und darum habe ich mich bemüht –, ist ein Spiegel, eine Wiedergabe der Diskussion, wie sie im Finanzausschuß geführt worden ist. Ich hoffe, daß die Mitglieder des Finanzausschusses sich in den Ausführungen wiederfinden konnten. Im Finanzausschuß hatten wir die hohe EKD-Umlage angemahnt. Wenn Sie nun im Haushaltsausschuß der EKD-Synode sind, dann darf ich Ihnen den Ball zuspielen und sagen: Vertreten Sie dort bitte das Ergebnis unserer Diskussion und gegebenenfalls die Beschlußfassung unserer Synode.

(Beifall)

Herr Girock, selbstverständlich haben Sie recht, wenn Sie sagen; dieses Sprichwort „Ordnen hilft Haushalten“ spricht nur eine Seite an. Aber auch in diesem Punkte möchte ich Ihnen zurückgeben: Zunächst einmal geht es um die Inhalte. Wenn wir uns auf die Inhalte festgelegt haben, müssen wir auch anfangen zu ordnen.

Herr Friedrich, Sie monierten die Zusammensetzung des Stellenplanausschusses. Das ist sicherlich richtig. Nur, Herr Friedrich: Die Zusammensetzung des Stellenplanausschusses ergab sich aus der Wahl der ständigen Ausschüsse. Sicherlich ist auch richtig, daß der jeweilige Ausschuß im Augenblick der Wahl nicht wissen konnte, wie die anderen gewählt haben. Ich sehe aber gegenwärtig keine andere Möglichkeit, als auch in dieser Richtung mein Bedauern zum Ausdruck zu bringen. Eine andere Lösungsmöglichkeit wäre nur die, daß die Ausschüsse darüber noch einmal nachdenken.

Zu den Anträgen, die uns von Herrn Wolff und anderen Unterzeichnern eingegeben worden sind, zunächst einmal zum Formalen: Ich bedauere, daß der Änderungsantrag zu Ziffer 4 der Vorlage OZ 3/4 uns erst heute morgen vorgelegt worden ist und wir ihn deshalb nicht in die Sachbehandlung im Finanzausschuß mit einbeziehen konnten, als wir dort darüber sprachen.

Dann, liebe Mitglieder des Finanzausschusses, die Sie hier mitunterzeichnet haben, darf ich Sie rückfragen: Wenn das Ihre Meinung ist, weshalb haben Sie die nicht innerhalb des Finanzausschusses eingebracht, als wir darüber sprachen?

(Beifall; Zuruf: Das haben wir!)

Wir haben im Finanzausschuß einstimmig den Haushalt beschlossen. Darum tue ich mich im Augenblick schwer mit dem Änderungsantrag.

Nun zum Inhalt: Die Alternative reduziert sich gegenüber der Vorlage vor allen Dingen auf 3 Punkte: Prioritätensetzung, Einsparung von Sachausgaben, Personalkosteneinsparung, um Freiräume zu erreichen. Was die Prioritätensetzung angeht, kann ich mich gut dem anschließen, was Herr Dr. Maurer sagte.

Es kommt noch folgendes hinzu: Meines Erachtens haben wir schon begonnen, eine Prioritätenliste zu erstellen. Wir stehen damit nicht am Anfang.

Was die Einsparung der Sachausgaben angeht, wurde erläutert, daß das im Augenblick nicht so ganz einfach ist. Schließlich noch zur Personalkosteneinsparung: darüber habe ich im Bericht des Finanzausschusses auch einige Ausführungen gemacht.

Was unter Punkt 4 in OZ 3/4 steht, ist ganz sicherlich weitergehender, weit schmerzlicher, vor allen Dingen deshalb, weil die Errichtung von Gemeindepfarrstellen betroffen ist. Aber, liebe Synodale: Ich sehe keinen anderen Weg, um zu Freiräumen zu kommen, als den durch Zusammenlegen, Umschichten und durch Aufgeben von Aufgabenfeldern. Deshalb meine ich, sollten wir bei OZ 3/4 bei dem 4. Abschnitt, wie vom Finanzausschuß bzw. Oberkirchenrat vorgelegt, verbleiben.

Den zweiten Antrag des Synodalen Wolff und anderer bitte ich in das ordnungsgemäße Verfahren einzubringen. Das heißt, daß der Antrag – er zielt auf die Haushaltsberatung 1994/95 – an den Finanzausschuß überwiesen wird. Der Finanzausschuß kann darüber nachdenken und die Synode von dem Ergebnis unterrichten.

Der **Antrag** vom 24.10.1991 der Synodalen Wolff, Dr. Nestle, Schellenberg, Boese, Heine, Menger, Heide, Dr. Schäfer, Dr. Kratochwil, Altnier, Mielitz, Schmidt-Dreher, Winkelmann-Klingsporn, Jensch, Mayer, Dr. Harmsen lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge vorzulegen.

Synodaler **Spelsberg**: Unter unseren Eingängen befindet sich auch der Antrag des Bezirkskirchenrates Pforzheim-Land auf Aufrechterhaltung einer halben Jugendpfarrstelle. Dieser Antrag wurde wegen verspäteten Eingangs nicht behandelt. Wir sollten aber das darin auch zum Ausdruck kommende Problem zur Kenntnis nehmen. Der Bezirkskirchenrat schreibt: „Wir kritisieren die mangelnde Zusammenarbeit zwischen landeskirchlichen und bezirklichen Gremien. Wir hätten gerne im Vorfeld eine Beteiligung oder mindestens eine Anhörung in dieser Frage gewünscht.“ Weiter heißt es: „Wir gingen davon aus, daß der Bezirk auch wirklich selbst darüber entscheiden könne, nachdem vor einiger Zeit mit großem Aufwand die

Prioritätenfrage aufgeworfen und gesagt wurde, die Kirche müsse auf allen Ebenen ihre Schwerpunkte setzen. Auch die Bezirke wurden aufgefordert, sich Gedanken zu machen, welcher Teil ihrer Arbeit intensiviert und in welchem Bereich etwas aufgegeben werden könnte. Erstaunlicherweise wurden wir allerdings weder gefragt noch gehört, ob wir die Halbierung der Stelle des Bezirksjugendpfarrers für gut halten.'

Meine Frage: Kann uns aus dem Stellenplanausschuß einmal dargestellt werden, wie die betroffenen Gemeinden und Bezirke in eine Entscheidung einbezogen werden?

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte gerne zu dem Antrag zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen durch den Oberkirchenrat etwas sagen. Das Votum des Herrn Finanzreferenten dazu bedarf ganz sicher keiner Verstärkung, aber doch vielleicht eines „Echos“ aus synodaler Sicht; und zwar nicht von einem Mitglied des Finanzausschusses.

Nach meinem Verständnis müssen Alternativvorschläge zu dem – doch nur im Entwurf – vorgelegten Haushalt von dem kirchenleitenden Organ Synode selbst ausgearbeitet werden. Das ist ihr Auftrag. Und das ist auch praktiziert worden, und zwar nicht nur durch die Beratungen im Finanzausschuß, auf die der Herr Finanzreferent hingewiesen hatte.

Lassen Sie mich vielmehr auch aus den Erfahrungen des Ausschusses „Mission und Ökumene“ sagen: Durch kontinuierliche Bemühungen und Gespräche mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über viele Jahre hinweg, und zwar zu Zeiten, als wir einen diesem Anliegen noch nicht so fraglos aufgeschlossenen Finanzreferenten hatten, ist es doch gelungen, den Einzelplan 3 auf den jetzt erreichten Stand hin zu verändern. Meines Erachtens ist das gelungene Prioritätensetzung durch die Mitarbeit der Synode gewesen. Dabei hat der Ausschuß „Mission und Ökumene“ auch durch Anträge an den Finanzausschuß selbst und auf dessen Einladung hin durch mündliche Begründung daselbst auf das in unserer Arbeitsteilung dafür synodal zuständigen Gremien Einfluß nehmen können. Das war durch das System für das Zustandekommen eines Haushalts möglich.

So werden beim Evangelischen Oberkirchenrat für den Entwurf und im Finanzausschuß für die Beratungen Alternativvorschläge entwickelt und vielleicht auch angenommen. Freilich: Die Arbeit ist mühsam, und sie beginnt für die Zukunft heute abend, wenn der Haushalt beschlossen ist.

Außerdem, rein taktisch: Alternativvorschläge gäben den Spielraum, so unmögliche Alternativen zu entwickeln, daß der vom Evangelischen Oberkirchenrat verantwortete Vorschlag erst recht zum Erfolg führen kann und die Diskussion über seinen Entwurf von vornherein auf die Alternative eingeengt würde.

Schließlich, Herr Dufner, es gibt auch Wunder. Ich denke an den Fonds, den unsere Landeskirche in der Partnerkirche in Südafrika in Millionenhöhe begründet hat. „Masizakhe“ – zu deutsch: „Laßt uns bauen.“ Dieser Fonds arbeitet. Wer darüber etwas wissen will, kann die Gegenwart von unserem Bruder aus Südafrika benutzen, um danach zu fragen. Aber bitte nur fragen, nicht etwa Auskünfte einholen! Denn, ebenfalls zu Herrn Dufners Beitrag: Wir haben uns in den Beziehungen zu unseren Partnerkirchen längst daran gewöhnt, daß die Finanzmittel dort hin nicht für bestimmte Haushaltsstellen gegeben werden,

sondern auf Vertrauen und zu selbständiger Verwaltung. Das nennt man Block Grand.

Das kann doch wohl innerhalb einer gemeinsamen, nämlich einer größer gewordenen EKD, nicht anders sein.

(Beifall)

Synodaler **Lauffer:** Ich möchte zu drei Punkten etwas sagen. Einmal generell zum Haushaltsplan, dann zu Ziffer 8 des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses und schließlich etwas zum Änderungsantrag „Spielräume schaffen“.

1. Zum Haushaltsplan: Ich halte ihn für ausgewogen, wenn auch Rücklagen entnommen werden müssen. Herr Schäfer, mit Rücklagenentnahmen soll man sehr vorsichtig sein, denn Notlagen können immer kommen. Man sollte auch für die letzte Notlage noch etwas zurückgelegt haben.

(Heiterkeit –

Zuruf: Können Sie mir sagen, was das ist?)

Sie können sich alles Mögliche darunter vorstellen.

Der Haushaltsplan ist ausgewogen. Er ist solide und er ist auch optimistisch, wenn man zum Beispiel an die Finanzplanung 1994/95 denkt. Er läßt auch Wünsche offen, das aber haben alle Haushaltspläne so an sich.

Jedenfalls verdient der Haushaltsplan eine Zustimmung, eine breite Zustimmung, wenn Sie so wollen eine Zustimmung auf breitester Front.

(Unruhe)

Das war nur ironisch gemeint.

2. Zu Ziffer 8 des Beschlußvorschlags: Hier steht etwas von Festbetragsfinanzierung der Sozialstationen. Das ist etwas mißverständlich formuliert. Tatsächlich gibt es das so auch nicht. Sozialstationen werden vom Sozialministerium bezuschußt, und zwar nicht in Form eines festen Blocks. Der Block wird vielmehr jährlich fortgeschrieben. Das Sozialministerium hat den Wohlfahrtsverbänden freie Hand darüber gelassen, ob sie diesen Zuwachs in zusätzliche Stellen ummünzen oder damit Tarifloohnerhöhungen bezahlen. Da überwiegend zusätzliche Stellen damit geschaffen wurden, entsteht jetzt natürlich der Eindruck, als ob pro Mitarbeiter – es ist tatsächlich auch so – nur noch ein fester Betrag bezuschußt würde. Das nur zur Aufklärung. Ich bin auch dafür, daß wir an das Sozialministerium herantreten. Allerdings sollten wir auch bedenken, daß das Sozialministerium, wie überhaupt alle Landesregierungen, Gelder in den Osten transferieren müssen. Dort ist somit auch kein Füllhorn vorhanden.

3. „Spielräume schaffen“: Das ist sicher notwendig. Ich habe mich gefreut, daß hier auch steht, Personalkosten einzusparen. Das ist nicht absolut gemeint, sondern relativ. Ich möchte mich sehr dafür einsetzen, daß der Prozentsatz der Personalkosten im Gesamthaushalt von rd. 80% nicht noch mehr erhöht wird. Wir brauchen auch Sachmittel, wir brauchen auch Investitionsmittel. Ich nenne hierbei nur das Stichwort „Kindergarten“.

Eine Möglichkeit, möglicherweise noch etwas zu mehr Geld zu kommen – das ist zwar keine Einsparung –, ist immer noch das Kirchgeld. Da möchte ich Mut machen, daß davon mehr Gebrauch gemacht wird.

Synodale **Grandke:** Der Herr Landesbischof hat mich angesprochen und deshalb muß ich noch etwas dazu

sagen. Da ich zu denen gehöre, die damals um den Kindergottesdienstbeauftragten gerungen haben, möchte ich doch darum bitten, daß diese beiden Stellen nicht miteinander verglichen werden. Ich möchte das auch erklären.

Die Erwartungen, die Sie geäußert haben, könnten die nicht das Frauenwerk wahrnehmen? Ich habe davon gehört, daß es ohnehin schon die Aufgabe des Frauenwerkes sei, sich um die Frau in Kirche und Gesellschaft zu kümmern. Hierzu muß ich sagen, als der Kindergottesdienstverband um den Kindergottesdienstbeauftragten gekämpft hat, war seine Aufgabe nicht ohne diese Person wahrzunehmen. Deshalb sehe ich hierin doch einen sehr großen Unterschied.

Wenn ich schon einmal das Wort habe, möchte ich nochmals ausdrücklich dafür plädieren, diese Stelle nicht zu genehmigen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit sind wir mit der Rednerliste zur **Generaldebatte am Ende**.

Ich räume meinen Platz. Herr Schellenberg wird weiterfahren.

(Beifall –

Vizepräsident Schellenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **Schellenberg**: Nachdem nunmehr die grundsätzlichen Dinge angesprochen sind, kann jetzt noch um die Einzelfragen und -positionen gerungen werden.

Wir kommen zur **EINZELAUSSPRACHE**. Wir nehmen dazu die Positionen bzw. auch die Tagesordnungspunkte, wie wir sie auf der Tagesordnung stehen haben.

Als erstes steht jetzt zur Debatte der Bericht und die Vorlage zu den landeskirchlichen und kirchengemeindlichen **Bauvorhaben**. – Wer möchte dazu das Wort?

Synodaler **Dr. Maurer**: Mir fällt bei den Bauvorhaben auf, daß von Gemeindehäusern und Gottesdiensträumen die Rede ist, aber nicht von Kirchen. Meine Frage dazu lautet: Sind Kirchenneubauten nicht beantragt worden oder zwar beantragt, aber nicht bewilligt worden? Meines Erachtens wäre es nicht sehr glücklich, wenn sich die gottesdienstlichen Einrichtungen auf Gemeindezentren mit multi-funktionalen Räumen beschränken würden. Ich bin aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht näher darlegen möchte, sehr dafür, daß auch Kirchen neu gebaut werden und nicht nur Gemeinde- und Pfarrhäuser.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Ich freue mich, daß auch weiterhin Gemeinde- und Pfarrhäuser und Kirchen gebaut werden sollen, hoffentlich auch gebaut werden können. Anlagevermögen zeitigt aber Folgekosten. Im kommunalen Bereich liegen diese derzeit bei 16²/₃% der Gestehungskosten. Wie hoch sind die relativen Folgekosten bei uns im kirchlichen Bereich?

Vizepräsident **Schellenberg**: Jetzt sind zwei Anfragen an den Oberkirchenrat gestellt. Bekommen wir darauf gleich eine Antwort?

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich habe mich vorhin nicht auf die Frage von Frau Schiele gemeldet, da sonst die Debatte über die Rednerliste nochmals aufgeflammt wäre. Hier ist der Platz, diese Frage zu beantworten. Ich werde dann auch das, was Herr Dr. Maurer fragte, beantworten und auch die Frage von Frau Winkelmann-Klingsporn aufgreifen.

Zunächst Frau Schiele: Die in der Liste der gewünschten Pfarrhausneubauten angegebenen Bausummen sind von uns ermittelte Finanzplanungsgrößen. Es ist völlig klar, daß diese Beträge im Einzelfall ein wenig höher oder hoffentlich auch einmal ein Stück weit darunter liegen können. Wir müssen aber für die Finanzplanung im Zusammenhang mit dem Haushalt Größen festlegen, ohne daß die einzelnen örtlichen Situationen im Detail schon ermittelt sind oder auch Konzepte von Architekten vorliegen. Deshalb sind die Finanzplanungsgrößen, die auf Erfahrungswerten beruhen, die wiederum von unserem Kirchenbauamt regelmäßig fortgeschrieben werden. Wir legen für die nächsten Jahre eine Größenordnung von 640.000 DM je Pfarrhaus zugrunde. Im Einzelfall wird das sicher auch anders aussehen können.

Zur zweiten Frage, gottesdienstliche Räume, Gemeindezentren oder Kirchen: Von den aus der Prioritätenliste ausgewählten Neubauvorhaben im gemeindlichen Bereich – Stichwort Gemeindehäuser, Gottesdiensträume usw. – sind Ihnen jetzt diejenigen vorgeschlagen, die mit den meisten Punkten versehen sind. Darunter befinden sich, wenn Sie so wollen, mehr oder weniger zufällig nur Gemeindehäuser. Auf der Gesamtliste, die mir vorliegt, sind – das ist auch schon im Bericht angesprochen worden – über 50 Vorhaben gemeldet. Darunter befinden sich in dem einen und anderen Fall Kirchen- und Kapellengebäude. Ich habe die Zahl so schnell nicht durchzählen können, um wieviele es sich handelt. Es sind aber mehrere auf der Gesamtliste enthalten.

Schließlich zu den Folgekosten: Bei jedem einzelnen Bauvorhaben werden wir, bevor die Genehmigung erteilt ist, auch eine individuelle Folgekostenberechnung vornehmen. Diese Kosten hängen selbstverständlich sehr von der Größe und von der Lage ab, ebenso von der Konzeption des Gebäudes. Das wird im Einzelfall ermittelt. Ich möchte jetzt nicht Durchschnittswerte angeben. Wir haben uns nur für die Zuweisungen im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden auf einen Durchschnittswert geeinigt, der auf die Gebäudeversicherungsbezüge Bezug nimmt. Je nach Gebäudetyp – Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kindergarten, Kirche oder Wohnhaus – ist dieser Wert differenziert.

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön. Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesen Bauvorhaben? – Wenn das nicht der Fall ist, gehen wir weiter.

Es wird jetzt noch nicht abgestimmt. Das ist Ihnen bewußt. Wir gehen zunächst die Einzelpläne durch. Abgestimmt wird erst am Schluß.

Es kommt jetzt als zweites der Abschnitt „Vorlage des Landeskirchenrates über die **Evangelische Zentralpfarrkasse** und **Unterländer Evangelischer Kirchenfonds**“. Das haben Sie als Eingang OZ 3/9. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Kirche und Ökologie: Gibt es Auflagen für extensive Bewirtschaftung der verpachteten landwirtschaftlichen Flächen aus dem Unterländer Kirchenfonds?

Es wurden konservierte Naßlagerplätze für das Sturmholz aus den kirchlichen Waldungen erwähnt. Ist bei uns konserviert worden?

Vizepräsident **Schellenberg**: Frau Kirchenrechtsrätin Kost von der Evangelischen Pflege Schönaue in Heidelberg wird darauf antworten.

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Darf ich kurz noch einmal um die letzte Frage bitten? Vom Verständnis her ist mir das nicht ganz klar.

Synodale **Winkelman-Klingsporn**: Die Konservierung auf den Holzlagerplätzen ist sehr umstritten. Die Gifte werden ausgewaschen, gelangen in die Bäche und Flüsse. Wir wissen, wie es dann weitergeht. Vor allem handelt es sich um Pestizide. Das ist eine inzwischen recht umstrittene Angelegenheit.

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Ich darf bei dem letzten Punkt beginnen. Die Entscheidung, in welcher Form das Holz vermarktet wird und zu welchem Zeitpunkt, ist ein Stück weit Aufgabe der forstlichen Betriebsleitung, die von den staatlichen Forstämtern wahrgenommen wird. Das geschieht nicht durch unsere eigenen Leute. Dafür gibt es natürlich Vorgaben, herrschende Meinungen.

Wir hatten das Problem, daß wir den erhöhten Anfall an Sturmwurfholz im Jahre 1990 nicht auf einmal auf den Markt bringen konnten. Wir standen somit vor der Entscheidung, das Holz entweder nicht gewinnbringend vermarktet zu können oder Konservierungsformen zu finden. Die Fachleute sind sich nach meiner Kenntnis gegenwärtig darüber einig, daß die Naßkonservierung der einzige Weg ist, um auf längere Zeit eine Lagerung überhaupt zu ermöglichen. Dazu kommt, daß wir in diesem Jahr durch die verstärkte Borkenkäferplage kaum eine andere Möglichkeit haben. Bei einer Trockenlagerung würde das Holz durch die Käfer endgültig nicht mehr vermarktbare sein.

Aus diesem Grunde sehen wir eigentlich keine Alternative zur Naßlagerung. Diese wird selbstverständlich immer wieder mit den Umweltschutzbehörden und anderen Einrichtungen, insbesondere da, wo wir an natürliche Wasserquellen herangehen, besprochen. Das bedeutet, daß die Bedenken auch von staatlicher Seite immer wieder hinterfragt werden. Wir tun alles, um Probleme an diesem Punkte zu vermeiden. In der Spannung sind wir natürlich dadurch, daß wir jeweils auch unsere ertragswirtschaftliche Seite im Blick haben müssen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Vielen Dank.

(Synodale Winkelman-Klingsporn:
Das war erst die halbe Frage!)

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Das ist richtig. Die zweite Frage betraf die Auflagen.

Wir haben unterschiedliche Situationen bei den Landwirten. Wir haben Haupteinzelbauern und wir haben nebenberufliche Landwirte. Wir vermeiden spezielle Monokulturen oder ähnliche Situationen. Ich überblicke die Situation im Detail nicht völlig. Wir haben überwiegend sicherlich landwirtschaftliche Betriebe, die in verschiedenen Bereichen aktiv sind, und nicht solche, die speziell Monokulturen bearbeiten. Im Einzelfall wird sich das aber nicht ausschließen lassen.

Wir können aber nicht so viele Vorgaben hinsichtlich der Nutzung machen, das wir das Gelände vermieten, nicht aber einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachten. Darin liegt der kleine Unterschied. Wir geben nicht die Nutzung vor, sondern können allenfalls eingreifen, wenn es um eine Nutzung ginge, die wir unter ökologischen Gesichtspunkten nicht verantworten können. Zu sehr können wir im Detail keine vertraglichen Vorgaben fixieren, die die Wirtschaftsführung des Landwirts beeinträchtigen würden.

Vizepräsident **Schellenberg**: Es liegen zu diesem Bereich noch drei Wortmeldungen vor, die vierte geht gerade ein.

Synodaler **Wenz**: Ich möchte auf die erste Frage von Frau Winkelman-Klingsporn eingehen. Natürlich wird ein Teil der Flächen ökologisch bewirtschaftet, wenn biologische Bauern die Fläche gepachtet haben. Die Flächen werden konventionell bewirtschaftet, wenn konventionelle Bauern die Flächen gepachtet haben. Das ist ganz selbstverständlich, da gewinnbringend gearbeitet werden muß. Man muß letztlich auch die Unkosten, die Pacht und so weiter bezahlen.

Zur zweiten Frage: Auf Naßlagerplätzen wird keine Chemie verwendet, sondern es wird durch Berieselung das Holz naß gehalten und dadurch vor dem Borkenkäfer geschützt. Das ist die einzige Art der Konservierung.

Es wird darüber gestritten, ob dabei Stickstoff ausgewaschen wird und in die Gewässer gelangt. Das ist ein wenig umstritten. Chemie findet aber bei der Konservierung keine Verwendung.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dufner**: Die Frage nach der extensiven Bewirtschaftung ist insofern halb gestellt, als man dann schon fragen müßte: Wenn das die Kirche in manchen Bereichen will, kann sie natürlich auch nur weniger Pacht verlangen. Dann wird der wirtschaftliche Unterschied ausgeglichen. Wenn die Kommunen und das Land dazu übergehen, in n Bereichen Zuschüsse und Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft zu zahlen, darf die katholische und evangelische Kirche, soweit ich es für unseren Bereich sehe, nicht mit Höchstpachten aufwarten. Andernfalls ist nur eine intensive Bewirtschaftung möglich.

Synodaler **Ebinger**: Ich habe eine Frage an Frau Kost: Können Sie die Einnahmehausfälle bei der Holzernte aufgrund des Sturmschadens in etwa beziffern, und zwar auch unter der Prämisse, daß derzeit der Holzpreis unter dem Durchschnitt liegt?

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Für welchen Zeitraum ist die Frage gestellt, für das Jahr 1991 oder für den kommenden Haushalt?

Synodaler **Ebinger**: Ich frage überhaupt aufgrund des Sturmschadens.

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Das ist schwer zu sagen. Wir haben im Jahre 1990 ein überdurchschnittliches Jahresergebnis aufgrund des Sturmwurfes gehabt, da wir seinerzeit wesentlich mehr Holz vermarktet haben als im ordentlichen Hiebsplan eingestellt war. Insofern sind die Situationen derzeit von Jahr zu Jahr kaum miteinander vergleichbar.

1991 wird das Ergebnis etwas rückläufig sein, da der Markt ein Stück weit gesättigt war. Insofern kann nicht alles, was schon eingeschlagen ist, vermarktet werden. Die Preise gehen selbstverständlich mit dem steigenden Angebot herunter.

Über die Naßkonservierung versuchen wir, ein Stück weit diese Flaute „auszusitzen“, um dann, wenn der Markt sich etwas beruhigt hat, mit einem neuen Angebot auf den Markt zu gehen.

Synodaler **Ebinger**: Der Holzeinschlag in den künftigen Jahren wird doch sicherlich gedrosselt? Dadurch werden

auch Einnahmenausfälle entstehen. Kann man davon ausgehen?

Kirchenrechtsrätin **Kost**: Man kann die Aussage sogar noch dadurch etwas verdeutlichen, daß nicht nur Ausfälle entstehen, sondern gleichzeitig erhöhte Kosten für die Rekultivierung der Sturmwurfflächen. Das ist somit eine doppelte Reaktion.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldung zu diesem Punkt. Dann kommen wir nochmals zum eigentlichen Haushaltsplan.

Bevor ich die Einzelpläne aufrufe, möchte ich noch den Änderungsantrag zu OZ 3/4 von Herrn Wolff und anderen aufrufen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Ich erinnere nochmals daran, daß ist der Änderungsantrag zu Punkt 4 des Beschlußvorschlags des Landeskirchenrats.

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Müssen wir nach der Reihenfolge der Tagesordnung nicht erst den Stellenplan behandeln?

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir können auch so verfahren. Nachdem dieser Punkt in der Vorlage schon vorne dran steht, könnten wir diesen jetzt aufrufen.

Gibt es Wortmeldungen dazu?

(Zuruf: Zu was?)

Zu dem Änderungsantrag, den wir heute bekommen haben. Das ist der Änderungsantrag OZ 3/4 zu Ziffer 4 der Vorlage des Landeskirchenrates. Das ist das, was ganz vorne auf dem Haushaltsplan steht.

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte unbedingt vorschlagen, den Änderungsantrag erst am Ende der weiteren Aussprache über die Einzelpläne zu behandeln, da dieser Antrag mit allem weiteren zu tun hat. So zum Beispiel auch mit dem Stellenplan und dem, was ich dort gesagt habe.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte das unterstützen. Abstimmen können wir erst dann, wenn wir darüber eine Aussprache gehabt haben.

Vizepräsident **Schellenberg**: Der Antrag ist gestellt. Ist jemand dagegen, daß wir diesen Antrag jetzt nicht behandeln, sondern erst am Schluß nach der Diskussion über den Stellenplan? – Dann setzen wir diesen Punkt zunächst ab und kommen jetzt zur **Einzelaussprache** zu den **Einzelplänen** des **Haushaltsplans**.

Wir behandeln nun den grauen Abschnitt im Haushaltsplan mit den neun verschiedenen Einzelplänen. Es beginnt mit dem **Einzelplan 0** ab Seite 36. Dazu gehören Gottesdienst, Kirchenmusik, Allgemeine Gemeindearbeit, Kirchliche Unterweisung, Pfarrdienst, Ausbildung bis hin zu Kirchendiener. – Wer möchte dazu etwas sagen?

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Dann gehen wir weiter zu

Einzelplan 1: Besondere Dienste. Das beginnt auf Seite 54. Dazu gehört Jugendarbeit, Studentenarbeit, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Seelsorge.

Dazu hat sich Herr Ziegler gemeldet.

Synodaler **Ziegler**: Ich denke, ich bin den Mitsynodalen eine Erklärung schuldig, wenn es nacher zu der Abstimmung über die Stelle der Frauendekade kommt.

Ich trage den Beschluß des Finanzausschusses mit, werde aber im Plenum hier gegen die Errichtung stimmen.

Herr Landesbischof, ich möchte nicht Gemeindepfarrstellen gegen landeskirchliche Pfarrstellen aufrechnen. Ich möchte vielmehr nur gewichten innerhalb der Anfragen bzw. der Bitten um Errichtung von Stellen. Dabei denke ich daran, daß uns auch ein Antrag auf Errichtung einer Stelle in einer großen diakonischen Einrichtung mit etwa 850 Mitarbeitern und 500 klinischen Betten vorgelegen hat, dem wir nicht entsprechen konnten.

Ich denke auch daran, daß unter diesen zehn Gemeindepfarrstellen beispielsweise eine Gemeinde ist, die seit nahezu einem Jahrzehnt darauf wartet, daß die Stelle errichtet wird. Dabei hat diese Gemeinde alle Anstrengungen unternommen einschließlich des Baues eines Pfarrhauses. Sie wartet noch heute darauf, daß die Stelle errichtet wird, Bitte verstehen Sie, daß ich in diesem Kontext die Errichtung der Stelle der Frauendekade sehe und bei der Gewichtung die Errichtung dieser Stelle nicht mittragen kann.

Ich befinde mich bei der Bewertung dieser Stelle meines Erachtens auch in guter Gesellschaft. Die Bundestagspräsidentin, Frau Dr. Süßmuth, war in Mannheim und sprach in der Universität zu dem Thema der Frauenpolitik auf Einladung des Frauenreferats des AStA (Allgemeiner Studentenausschuß) und des Rings christlich demokratischer Studenten. Wenn Sie, Herr Präsident, gestatten, werde ich nur das Resümee zitieren. Ich möchte Sie, liebe Landessynode, nicht damit ärgern oder provozieren. Ich möchte nur im Blick auf die Gewichtung sagen, daß Frau Dr. Süßmuth für sich zu dem Ergebnis gekommen ist: „Kaum effektiven Wandel“ – so das Zitat aus dem Mannheimer Morgen – „verspricht sich die Pädagogikprofessorin von demokratischen Krücken wie den Frauenbeauftragten. Wir dürfen uns nicht auf Spielwiesen abschieben lassen.“ Bei der Gewichtung gehen für mich Gemeindepfarrstellen vor, und deshalb kann ich die Entscheidung für eine Frauenbeauftragte nicht mittragen.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich bin auch gegen die Einrichtung einer Stelle für die Frauenbeauftragte. Es ist nämlich landauf – landab Mode geworden, Frauenbeauftragtenstellen einzurichten. Herr Bischof, verzeihen Sie, daß ich da anderer Ansicht bin als Sie.

In der Praxis stellt sich jeweils heraus, daß Frauenbeauftragte eigentlich nur eine Alibifunktion haben. Die Verantwortlichen haben ihr Gewissen beruhigt, eine Forderung der Frauen ist erfüllt.

Die finanziellen Aufwendungen zum Ergebnis der Arbeit der Frauenbeauftragten stellen sich in etwa so dar, daß man mit dem Satz antworten könnte: „Der Berg hat gekreißt und eine Maus geboren!“ Meines Erachtens können wir uns in der Kirche auch nicht für zwei Jahre den finanziellen Aufwand für das Gebären einer Maus leisten.

(Zuruf: Eine Kirchenmaus! – Heiterkeit)

Jawohl, Kirchenmaus! Außerdem muß ich Ihnen folgendes sagen: Mir wäre die Einrichtung einer Stelle für eine Frauenbeauftragte viel zu wenig. Ich denke da pragmatisch. Wir haben ein Frauenwerk. In unserer Kirche und Diakonie sind viele Frauen tätig. Wir haben sogar schon erreicht, daß der Pfarrberuf den Frauen offensteht. Aber darüber

hinaus wird für Frauen auf der Erfolgsleiter die Luft ein wenig dünn. Mit anderen Worten: In Positionen mit Verantwortung und Einfluß finden Sie kaum Frauen. Die leitenden Stellen in Kirche, Diakonie, in Fachhochschulen und Akademien sind nach wie vor eine Domäne der Männer. Das kann meines Erachtens nicht durch eine Frauenbeauftragte geändert werden, sondern bestenfalls durch den ernsthaften Willen der Kirchenleitung. Ich bin überzeugt, daß niemand besser die Anliegen der Frauen in der gesamten Kirche vertreten könnte, als Frauen in diesen Positionen.

(Beifall)

Zur Kirchenleitung gehört auch diese Synode. Meine lieben Brüder vom Oberkirchenrat:

(Heiterkeit)

Sie hatten die Möglichkeit, den Beweis dafür anzutreten, daß es Ihnen mit der vorbehaltlosen Anerkennung der Frau als Partnerin auch im Beruf ernst ist. Sie sind diesen Beweis schuldig geblieben. Denn während der Dauer dieser Synode wurden bereits zwei Oberkirchenräte in ihr Amt eingeführt. Und ein dritter wird in zwei Wochen sein Amt antreten.

Und so mahne ich Sie ganz schwesterlich:

(Heiterkeit)

Lassen Sie in Zukunft doch bitte Ihrem so oft ausgesprochenen Bekenntnis von der Gleichwertigkeit und der Ebenbürtigkeit der Frau Taten folgen! Sorgen Sie dafür, daß nicht nur in Ihren Reihen, sondern überall dort, wo Sie Einfluß haben – und Sie haben viel Einfluß –, in der Besetzung wichtiger Stellen auch Frauen berücksichtigt werden. Es geht mir nicht um eine Frauenquote. Und es geht mir auch nicht um Alibifrauen. Sondern es geht mir wirklich um das Beispiel, das die Kirche der Öffentlichkeit geben sollte. Wir werden nicht nach unseren Worten, sondern nach unseren Taten gemessen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Es wird jetzt heiß! Es liegen folgende Wortmeldungen vor: Weiland, Sutter, Heine, Winkelmann-Klingsporn, Götz, Boese und Wolff.

Synodaler **Weiland**: Angesichts des Sparbeschlusses der Synode hatte ich mir und anderen die Disziplin auferlegt, keine Anträge für neue Stellen einzubringen. Insofern fragt man sich jetzt natürlich schon, ob man da unklug gehandelt hat, da nun andere solche Anträge eingebracht haben.

Ich will deshalb das, was ich nun sage, nicht als einen Antrag verstanden wissen, sondern einfach als Ausdruck dafür, ein Defizit zu melden, gewissermaßen eine offene Wunde auch für die Zukunft offen zu halten.

Wir haben heute morgen durch Herrn Ziegler von einer hohen Zahl an Kirchnaustritten in der ersten Hälfte dieses Jahres gehört. Wir wissen, daß sich damit ein Trend fortsetzt, der sich 1990 bereits sehr deutlich und stark zeigte. Betrachtet man diesen Tatbestand, erfüllt mich mit großer Sorge, daß unter den künftig wegfallenden Stellen – ich bin jetzt bei Haushaltsstelle 16, Volksmission – auch ein Theologe und ein Evangelist aus dem Amt für missionarische Dienste zu finden ist.

Sie wissen vielleicht, daß die katholische Kirche gegenwärtig gewaltige Anstrengungen in Sachen Evangelisation unternimmt. Freie Werke tun das ebenfalls. Sollte gerade

jetzt die Evangelische Landeskirche an dieser Stelle abbauen, wo wir wirklich von sehr geglückten Versuchen missionarischen Arbeitens in den letzten Jahren wissen? Ich erwähne nur das hier vorgestellte Projekt „neuanfangen“.

Ich darf wiederholen: Ich will jetzt nicht bereits Vollzogenes wieder rückgängig machen. Aber meiner Sorge über diese verhängnisvolle Entwicklung möchte ich schon Ausdruck geben. Wir sollten jetzt schon für künftige Entscheidungen im Auge behalten, ob wir an der Stelle, wo in unserer Kirche organisiert, strukturiert und die Einladung zum Glauben geworben wird, nicht abbauen, sondern verstärken sollten.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Liebe Schwestern und Brüder! Wir sind schon weit vorgeschritten auf dem Wege, mit unseren Frauen in ein neues Verhältnis zu kommen. Ich habe mit Erlaubnis des Präsidenten und der Präsidentin eine dreiviertel Stunde lang die Sprache beobachtet, ob sie Fortschritte gemacht habe von der rüden Redeweise flankierender Maßnahmen, die auf breitester Front eingesetzt werden zu einer eher weiblichen, milden, ja geradezu herz-erfüllten Weise. Dabei fand ich folgendes: Wir gehen nicht mehr zum Angriff über, sondern wir „stehen Schlange“. Das ist eine weibliche Redeweise.

(Heiterkeit)

Wir haben auch mehrfach festgestellt, daß „unser Herz den Konflikt entschieden habe“. Und wir sind auch nicht mehr auf dem „Kampffeld der Diskussion“, sondern wir benutzen den „Spiegel“ wie weiland in dem wunderschönen Märchen „Spieglein, Spieglein, an der Wand – wer ist der weiblichste im ganzen Land“?

(Heiterkeit)

Schließlich reden wir auch von „Alternativen“ und nicht mehr von „Gegensätzen“. Wir sprechen die „letzte Notlage“ an und verhindern dadurch den „letzten Mohikaner“. Wir schaffen „Spielräume“ und erobern nicht mehr „Terrains“. Aber, Frau Präsidentin: Daß Sie mit dem Wort geendet haben: „Ich will den Platz räumen“, was eindeutig aus der Männersprache stammt,

(Heiterkeit)

das hat mich in hohem Maße erstaunt. Ich darf Ihnen deshalb eine Sprachregelung anbieten, etwa dieser Art: „Die mütterliche Fürsorge für die Kinder des Hohen Hauses übergebe ich nun an Bruder Werner.“

(Große Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Vielen Dank, aber es geht, wie ich meine, doch noch deutlich weiter.

(Heiterkeit)

Synodaler **Heine**: Herr Landesbischof, ich danke Ihnen für Ihre Worte für die Projektstelle Frauenbeauftragte. Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, dem Antrag des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zuzustimmen. Wir haben uns intensiv mit der Problematik beschäftigt und – wie die Mitglieder des Dekadenausschusses und des Stellenplanausschusses – die Notwendigkeit dieser Arbeit erkannt.

Die Schaffung einer solchen Stelle bedarf gründlicher Vorbereitung. Erfahrungen anderer Landeskirchen, auch zur Umsetzung der Bad Krozinger Beschlüsse, sollen und müssen berücksichtigt und analysiert werden. Es müssen

Rahmenempfehlungen für die badische Landeskirche erarbeitet werden. Deshalb bitte ich darum: Stimmen Sie für diese Projektstelle.

(Beifall)

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: In Städten und Landkreisen, auch in anderen Landeskirchen ist schon länger bekannt, wie wichtig Frauenbeauftragte und Gleichsetzungsstellen nicht allein für Frauen, sondern für gute Zusammenarbeit sind. Entsprechende Stellen wurden vielfach eingerichtet.

Die Realität, daß Frauen gerade auch im Bereich der Kirche bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Arbeitskonflikten gegenüber Männern immer noch und immer wieder Benachteiligungen ausgesetzt sind, macht eine Frauenbeauftragte auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden notwendig.

Ich denke weiter an die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes, das bisher sehr eng auf die Arbeit und den Lebensentwurf von Männern im Pfarramt zugeschnitten ist.

(Beifall)

Auch hier wäre die Beteiligung einer Frauenbeauftragten sehr hilfreich, um für die Zukunft zu frauen- und männergemäßen Strukturen zu kommen. Das würde sicher auch positive Auswirkungen auf die Arbeit in unseren Gemeinden haben.

Ich denke, daß der Bedarf mit diesen wenigen Beispielen schon mehr als hinlänglich belegt ist.

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Zunächst ein Vorspruch: Man kann jede Mark nur einmal ausgeben. Deshalb

1. Es kann nicht um das gehen, was wünschenswert ist, sondern um das, was unbedingt notwendig ist. Noch genauer: Von dem, was eigentlich unbedingt notwendig ist, geht es um das, was auch machbar ist, weil eben jede Mark nur einmal ausgegeben werden kann. Und hier gibt es in der Tat einen Vorrang etwa der Gemeindepfarrstellen vor der Stelle einer solchen Frauenbeauftragten.

2. Frau Grandke hat bereits darauf hingewiesen, daß gut, richtig und wichtig ist, daß die speziellen Anliegen der Frauen in unserer Kirche kräftig und hörbar aufgenommen und vertreten werden. Nur: Dazu haben wir bereits eine Abteilung, die das zumindest ein gutes Stück weit auch tut, auch wenn das nicht ihre ausschließliche Aufgabe ist. Das ist die Frauenarbeit, die mit mehreren hauptamtlichen Kräften ausgestattet ist. Weshalb vor diesem Hintergrund die Einrichtung einer Stelle für eine Frauenbeauftragte absolut unverzichtbar sein sollte, das ist nicht einsichtig zu machen.

3. Es wurde gesagt, die Stelle wird auf zwei Jahre eingerichtet, dann könne die Synode neu entscheiden. Dazu kann ich nur Goethe zitieren: „Die Worte hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.“

Die Synode kann und wird es sich schon mit Rücksicht auf die Öffentlichkeitswirkung niemals leisten können, eine einmal genehmigte Stelle für eine Frauenbeauftragte wieder zu streichen. Die Einrichtung einer solchen Stelle – formal zunächst einmal für zwei Jahre – bedeutet also faktisch auf alle Fälle die Einrichtung einer Dauerstelle. Solche Dauerstellen brauchen wir in anderen Arbeitsbereichen

unserer Landeskirche viel dringender. Das sieht auch die allergrößte Mehrheit unserer Gemeindemitglieder so.

(Beifall)

Synodaler **Boese**: Ich bin traurig!

(Lebhafter Ausdruck des Bedauerns der Synode; – Synodaler Sutter: Weibliche Formulierung! – Heiterkeit)

Beim Gespräch über Frauen ist mir nicht zum Lachen zumute. Ich denke, daß das kein Antrag ist, der vom Oberkirchenrat als Alibi-Antrag begrüßt wird. Danke.

(Zuruf: Boese ist böse!)

Synodaler **Wolff**: Ich stelle mir vor, vor zwei Jahren wäre die Frauenbeauftragte, wie vorgesehen im Bischofsreferat angesiedelt, eingestellt worden und hätte ihre Arbeit schon aufgenommen. Dann wäre ein Problem gelöst, das wir heute mittag besprochen haben, daß nämlich in den Prüfungskommissionen mehr Frauen vertreten sind, als es bisher der Fall ist.

(Vereinzelter Beifall)

Ich kann mir auch vorstellen, daß die Oberkirchenratswahlen anders ausgefallen wären, und zwar gerade in den letzten beiden Jahren.

Wir befinden uns erst seit kurzer Zeit auf einem wichtigen Weg. Es bedurfte einer kurzen, heftigen Diskussion bei der Kennenlern-Synode im September des vergangenen Jahres, daß es überhaupt zu dem Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ gekommen ist, und daß wir diese Fragestellung jetzt diskutieren. Gleiches gilt für den Antrag, der nun vorliegt. Dabei habe ich den Eindruck, daß niemand gelesen hat, worum es eigentlich geht. Jedenfalls habe ich bei vielen Diskussionsrednerinnen und -rednern, die sich gegen die Einrichtung dieser Stelle wehren, diesen Eindruck. Es geht nicht um irgend etwas Überflüssiges, sondern es geht darum, daß zeitlich begrenzt und relativ hoch angesiedelt, nämlich im Bischofsreferat, der Forderung und Notwendigkeit der Gleichstellung der Frauen in unserer Landeskirche Nachdruck verliehen und in die Tat umgesetzt wird. Wenn das eine längerfristige Perspektive haben soll, müssen auch Konzepte entwickelt werden. Das kann man nicht aus dem Stand heraus tun. Deshalb ist es wichtig, daß diese Stelle besetzt wird, und zwar jetzt und möglichst qualifiziert. Es ist auch gut, daß es nicht, wie ursprünglich vorgesehen, eine Pfarrerin sein muß, sondern eine wissenschaftlich qualifizierte Frau.

Ich möchte sehr dafür plädieren, daß wir uns bei einer so wichtigen Frage mit Karikaturen, jedenfalls soweit es um die Entscheidung geht, zurückhalten. Diese sind der Sache nicht angemessen.

(Beifall)

Synodaler **Werner Schneider**: Ich möchte etwas aufgreifen, was Herr Ziegler vorhin erwähnte, und möchte das etwas konkretisieren. Der Verwaltungsrat des Epilepsiezentrum in Kork hat am 14.03.1991 an den Evangelischen Oberkirchenrat den Antrag auf Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Epilepsiezentrum in Kork gestellt, und zwar ab 1. Mai 1993. Diese Stelle wurde im Stellenplan nicht aufgenommen. Der Antrag hat seine Begründung darin, daß Herr Pfarrer Geiger, der seit 1. September 1963 die Aufgaben des Pfarrers und Direktors innehat, zum 30.04.1993 in den Ruhestand gehen wird. Die Stelle des Pfarrers und Direktors wurde bisher über den Pflegesatz

finanziert. Die Landeskirche hat die Pensionsverpflichtung übernommen, desgleichen gewährt sie den Beihilfensanspruch.

Ich bitte den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit die geistliche Betreuung der Korker Anstalten ab Mai 1993 sichergestellt werden kann, auch im Hinblick darauf, daß dort ökumenische Gottesdienstformen stattfinden, wie dies sonst nirgendwo in der Landeskirche der Fall ist.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal daran erinnern, daß wir über den Stellenplan noch einmal gesondert sprechen werden. Deshalb ist es nicht unbedingt notwendig, daß wir im Einzelplan spezifische Fragen des Stellenplans behandeln.

(Synodaler Werner Schneider: Das war mir nicht klar, ich bitte um Entschuldigung.)

Es werden jetzt zunächst die Einzelpläne aufgerufen und dann der Stellenplan gesondert.

Synodaler **Dr. Maurer**: Ich wollte auch zur Frage der Frauenbeauftragten sprechen. Aber Sie meinen, daß das später kommen sollte?

Vizepräsident **Schellenberg**: Das ist jetzt angesprochen. Das können wir jetzt noch weiter behandeln und vielleicht sogar zum Abschluß bringen.

Synodaler **Dr. Maurer**: Was mich wundert, ist die Begründung. Es heißt hier, daß eine Projektstelle eingerichtet werden soll, in der eine Konzeption für eine zukünftige Stabsstelle „Frauenbeauftragte“ erarbeitet werden soll. Meine Frage ist, ob das überhaupt sinnvoll ist. Ich würde, wenn schon, eher dafür plädieren, daß gleich eine Stelle „Frauenbeauftragte“ eingerichtet wird und nicht eine Stelle, die mit einer Person besetzt wird, die erst prüfen muß, ob eine solche Stelle überhaupt und, wenn ja, wie sie später eingerichtet werden soll. Jetzt liegen doch die Probleme auf dem Tisch. Mit der Zeit werden sie immer mehr abnehmen, so daß dann auch die Notwendigkeit der Stelle nicht mehr so dringend ist. Ich würde also dafür plädieren, dieses „Projekt“ wegzulassen und, wenn schon, dann gleich für eine Stelle für eine Frauenbeauftragte zu votieren.

Synodaler **Wolff**: Ich hatte noch eines vergessen. Ich wollte Herrn Ziegler fragen, wie ich das zu verstehen habe, was er gesagt hat: „Ich trage das Votum des Finanzausschusses mit, aber ich stimme dagegen.“

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich möchte noch eine Ergänzung bezüglich der Aufgabe dieser Stelle der „Frauendekade“ machen; so heißt ja die Projektstelle. Sie umfaßt nicht nur die Aufgaben einer Frauenbeauftragten, sondern auch das, was in einem Antrag der Frauenarbeit formuliert ist, einem Antrag, der nur den Mitgliedern des Finanz- und des Stellenplanausschusses mit dem ganzen Umfang der Vorbereitung zugegangen ist. Es geht dort um alle Fragen des Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in unserer Kirche. Das ist also wesentlich umfassender. Der besondere Ausschuß dieser Synode hat ergänzend zu den Überlegungen in der Frauenarbeit auch den Aspekt „Frauenbeauftragte“ eingebracht und Vorstellungen entwickelt, wo eine solche Projektstelle sinnvollerweise anzusiedeln ist. Das sehen sie in unserem Antrag auch vollzogen. Die Aufgaben sind wesentlich umfassender, als es Ihnen vielleicht erschien. Aufgrund dieser Gegebenheit wurde der

Vorschlag gemacht, zunächst einmal eine Projektstelle einzurichten, um alle Aspekte in dieser Projektarbeit zu bedenken und darauf aufbauend, Empfehlungen zu erarbeiten, die das weitere Fortschreiten unserer Landeskirche in dieser Frage ermöglicht.

Synodaler **Ziegler**: Im Finanzausschuß haben wir über diese Projektstelle beraten. Bei der Abstimmung im Finanzausschuß habe ich dagegen gestimmt. Ich bin dort unterlegen. Wenn ich sage, ich trage hier dieses Votum mit, dann bedeutet das, daß ich hier im Plenum keinen Gegenantrag gegen den Beschluß des Finanzausschusses stelle. Aber meinem Gewissen gegenüber werde ich bei der Abstimmung von der Gewissensfreiheit Gebrauch machen.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich bin ziemlich enttäuscht über einige der Wortmeldungen. Ich hatte vorausgesetzt, daß das Anliegen der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ ein Anliegen für uns alle hier ist oder daß wir als Bestandteil der EKD doch auch Ergebnisse einer EKD-Synode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ annehmen oder überhaupt einmal hineinschauen. Es kommt mir so vor, als wenn es manche hier überhaupt nicht interessieren würde, was da drinsteht. Ich denke, daß unser Antrag sehr bescheiden ist mit dieser Stelle für zwei Jahre, die erst einmal alles überprüfen und herausfinden soll, was für unsere Landeskirche gut und sinnvoll sein könnte.

Frau Schiele, ich unterstütze ja vieles von dem, was Sie gesagt haben; aber überlegen Sie doch: Könnte nicht eine solche Frau ein Pfahl im Fleisch des Evangelischen Oberkirchenrats sein?

(Zurufe)

– Das ist vielleicht wieder keine weibliche Sprache,

(Heiterkeit)

aber auf jeden Fall biblisch, wie mir der Landesbischof gerade zusagt. Ist es nicht sehr kleinmütig, wenn schon jetzt festgestellt wird, daß in zweijähriger Arbeit nur eine Kirchenmaus herauskommen kann? Ich glaube, daß da etwas mehr möglich ist. Ich möchte doch noch einmal die Voten unterstützen, daß wir diese Stelle einfach brauchen. Denken Sie auch noch einmal an jenes Heft der „Mitteilungen“ von 1990: „20% der Gottesdienstbesucherinnen sind männlich“.

(Vereinzelter Beifall und Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte – erstens – darauf aufmerksam machen, daß der Pfahl im Fleisch des Apostels Paulus geistlich noch etwas anderes ist als die Frauenarbeit im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zweitens. Die Sache ist durch die Verwendung des Begriffs „Frauenbeauftragte“ unklar geworden. Es geht um ein Programm, das schon zwei oder drei Jahre alt ist, nämlich um das ökumenische Dekadenprogramm „Solidarität der Kirche mit den Frauen“. Nun ist es so, daß innerhalb dieses Programms bisher keineswegs nichts geschehen ist. Die Frauenarbeit hat einen Ausschuß in bezug auf dieses Programm gebildet. Das Kollegium hat einen Ausschuß in bezug auf dieses Programm gebildet. Beide Dekaden-Ausschüsse tagen regelmäßig gemeinsam, der Frauenausschuß der Dekaden-Arbeit außerdem noch zusätzlich.

Im Vollzug dieser Arbeit hat sich gezeigt, daß die Aufnahme dieses Programms und dessen Umsetzung natürlich enorme Kräfte kostet und enormen Einsatz erfordert. Dabei geht es nicht so sehr um die Frage möglicher Diskriminierung von Frauen bei der Einstellung und Bewerbung in den kirchlichen Dienst. Ich will nicht ausschließen, daß es zu solchen Diskriminierungen kommt. Ich will auch nicht ausschließen, daß gelegentlich Männer diskriminiert werden. Es geht vielmehr – für mich jedenfalls – um die Frage, wie weit wir in unserer kirchlichen Arbeit alleinerziehende Frauen erreichen, Frauen, die in besonderer Diskriminierung leben müssen, weil sie mit Ausländern verheiratet sind, Frauen mit vielen Kindern usw. Alle diese Aufgaben sind innerhalb dieses Programms des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen) zu der Frauendekade beschrieben und benannt.

Dieses alles zu leisten, ist nach ihrer eigenen Ordnung die Aufgabe der Frauenarbeit. Darum ist der Antrag der Frauenarbeit in dieser Sache der sachlich klarere – entschuldigen Sie, wenn ich das so deutlich sage –, denn er macht klar: die Umsetzung dieses Dekadenprogramms macht zusätzliche Arbeit, und die könnte mit einer zusätzlichen Stelle abgefangen werden.

Wenn das mit der „Frauenbeauftragten“ vermischt wird, wird das unklar. Die Konsequenz aus dem Antrag der Frauenarbeit war deshalb auch, diese Stelle im Referat 3 und bei der Frauenarbeit anzusiedeln und nirgendwo anders.

Ich will auch klar sagen, eine Stabsstelle – wir haben das im Kollegium auch nicht ganz ausdiskutiert, aber das ist meine persönliche Meinung –, die uns nur weitere Arbeit zumutet, die uns von der eigenen Arbeit abhält, wünsche ich mir nicht.

(Vereinzelter Beifall)

Ich sehe die Frauenarbeit nämlich in einer schwierigen Situation. Wir alle wissen, daß die Frauenkreise herkömmlicher Art das Rückgrat der Landeskirche sind. Wir alle sehen aber doch auch, daß es inzwischen einen breiten Strom von Frauenbewegung gibt, der mit diesen traditionellen Frauenkreisarbeiten nicht ohne weiteres verbunden werden kann. Das sind die schon genannten Alleinerziehenden, das sind die Frauen mit vielen Kindern, das sind die mit Ausländern Verheirateten oder die Ausländerinnen, die mit deutschen Männern verheiratet sind, das sind vor allem die vielen Frauen, die politisch wach geworden sind und sich in einzelnen Gruppen organisiert haben. In diesem Bereich spielen Fragen von Feminismus und deshalb Fragen von feministischer Theologie eine ganz wichtige Rolle. Ich sehe kein Arbeitsgebiet in unserer Landeskirche, das einen so breiten Spagat riskieren muß wie die Frauenarbeit, nämlich von den traditionellen Frauenkreisen hinein in eine ausgesprochen dynamische und konfliktreiche Frauenbewegung.

Da ist natürlich ganz klar: Zusätzliche Arbeit in der Frauenarbeit ist mit zusätzlicher Stelle leichter zu machen als ohne zusätzliche Stelle. Das ist der Punkt.

Eine erste Zwischenbilanz ist nötig hinsichtlich der Frage „Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft“, und zwar nicht nur im Evangelischen Oberkirchenrat, sondern vor allem in den Gemeinden unserer Landeskirche, oder hinsichtlich der Frage, inwieweit etwa kinderfreundliche Gottesdiensträume vorhanden sind, in die dann Frauen ihre kleinen Kinder mitbringen können, so wie das bei den Neuapostolischen Kirchen allemal konsequent gelöst ist.

Solches zu wissen, fände ich nötig. In diesem Sinne habe ich den Antrag der Frauenarbeit verstanden und für richtig gehalten. In Verbindung mit anderen Erwartungen sehe ich gewisse Probleme.

Ich darf noch sagen, die jetzt vielleicht folgende Änderung durch den besonderen Ausschuß unter der Überschrift „Präzisierungen“ hält die Stelle in Verbindung zur Frauenarbeit; das ist gewährleistet. Das finde ich gut daran. Wenn Sie diese Stelle nicht genehmigen, dann wird in der Frauenarbeit alles etwas langsamer gehen. Das ist die Konsequenz daraus.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich möchte in Anbetracht der Tatsache, daß die Ablehnungsmotivation bei dieser Stelle vor allem zwei lautgewordene Hintergründe hat – einmal die Möglichkeit, dies als Alibi- oder Feigenblattfunktion zu benutzen (ich sehe da tatsächlich ernsthafte Befürchtungen); das andere, vor allem von Herrn Ziegler Genannte, ist, daß sehr wichtige andere Stellen demgegenüber nicht gleichrangig oder weniger rangig bewertet wurden –, etwas sagen.

Ich habe mir jetzt überlegt, ob ich es wagen kann, einen naiven, vielleicht kindisch klingenden Vorschlag als Kompromiß anzubieten. Einmal ist bei der ganzen Diskussion auch gesagt worden, daß bei den Oberkirchenratsstellen und wichtigen Stellen keine Frauen zum Zuge gekommen sind. Ich weiß nun tatsächlich, wie sehr Herr Landesbischof Engelhardt sich bemüht hat, sich diesen Anforderungen zu stellen, und es eben wirklich nicht ging, weil es auch Fakten gibt, die zu respektieren sind. Ein Faktum dabei war dies, daß von den von der Qualität her in Frage kommenden Damen eben fast alle zu alt waren oder jedenfalls für den Oberkirchenrat schon zu alt waren. Oder eine andere Erfahrung: Viele gute Theologinnen haben schon das Zweite Examen, sind aber für eine Oberkirchenratsstelle nun tatsächlich noch zu jung. Das ist das eine.

Das andere ist, was Herr Wöhrle vorhin gesagt hat. Wir sollten danken, daß es Emeritierte gibt, die nun wirklich viel Gutes tun. Dieses beides kombiniert, hat mich nun auf diesen naiven Kompromißvorschlag gebracht, gerade wenn es eine sehr wichtige Stelle ist, die aber auch begrenzt sein soll. Warum nicht überlegen: eine gute emeritierte Theologin, nicht jetzt achtzig,

(Heiterkeit)

aber noch so drin, die sich zur Verfügung stellen kann, die auch durch das, was sie bisher geleistet hat und an Erfahrung besitzt, noch etwas einbringen kann? Warum nicht so einen Weg gehen? Einmal ist es sehr qualifiziert hoch ernstgenommen, und zum anderen wäre die ja auch etwas schwierige Sicht der Finanzierung dann doch aus dem Spiel.

Ich gestehe, das ist etwas kindlich; aber warum nicht? Ich möchte bitten, nehmen Sie es ernst. Ich möchte das als eine sehr wichtige Aufgabe respektiert sehen. Ich finde, daß jemand, der emeritiert ist, dies wirklich bestens machen kann.

Synodaler **Knebel**: Herr Wolff mutmaßte eben, die Mitsynodalen hätten den Antrag zur Errichtung dieser Stelle nicht genau gelesen. Diese Mutmaßung scheint mir in der Tat falsch zu sein. In diesem Antrag steht auch noch, daß es eine Projektstelle für den Zeitraum von zwei Jahren einerseits sein soll, andererseits soll dann die Inhaberin dieser Stelle eine Vielzahl von Qualifikationen einbringen:

juristische Qualifikation, sozialwissenschaftlichen Sachverstand, Durchsetzungsvermögen, Sensibilität usw. Das paßt nicht zusammen. Meine Mutmaßung ist jetzt, wenn ich all das bedenke, was da vorausgesetzt sein soll, daß diese Stelle in der Tat auf mehr als zwei Jahre angelegt ist.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich bin bisher für diese Stelle sehr aufgeschlossen gewesen. Aber nach den Beiträgen von Frau Schmidt-Dreher und Herrn Oberkirchenrat Baschang ist mir jetzt deutlich, daß ja gar keine Klarheit darüber besteht, ob eine zusätzliche Stelle in der Frauenarbeit oder eine Frauenbeauftragte im Bischofsreferat bewilligt werden soll.

Denn, Frau Schmidt-Dreher, sollte die „Dekadenarbeit“ im Bischofsreferat geleistet werden? Die hat doch bisher – und dort gehört sie meines Erachtens auch hin – ganz klar in der Frauenarbeit ihren Ort gefunden; dort ist sie – sicherlich in personeller Unzulänglichkeit, ich meine hinsichtlich der Stellen – auch geleistet worden. Ich kann jetzt nur sagen, daß nach der völlig unklaren Referatszuweisung und dem bloßen Appell zur Zusammenarbeit zwischen Bischofsreferat und Frauenarbeit der Konflikt vorprogrammiert ist; das ist für eine solche Stelle mehr hemmend als förderlich, und es besteht das uns ja sonst an vielen Stellen schon hinlänglich bekannte Problem eines innerkirchlichen Konflikts und die Gefahr kirchlicher Selbstbeschäftigung.

Ich bin jetzt völlig unklar darüber, wo wer was machen soll.

Synodale **Kraft:** Eigentlich sitze ich hier schon eine Stunde lang und war bis jetzt sprachlos. Aber jetzt muß ich doch etwas sagen. Wir haben uns die letzten Tage über ein Thema unterhalten, in dem Frauen eine ziemlich große Rolle gespielt haben, auch unsere Rücksicht auf Frauen und unser Wille, Frauen zu unterstützen und ihnen zu helfen, daß sie aus der ungerechten Behandlung herauskommen sollen. So vieles ist zur Unterstützung der Frauen gesagt worden. Und jetzt ist dieses für mich einfach ein Schlag ins Gesicht. Nun kam eben für die Tatsache, daß für den Oberkirchenrat keine Frau gewonnen worden ist, die Erklärung, daß es nur welche gab, die entweder zu alt oder zu jung waren. Ja, die im richtigen Alter haben eben Kinder geboren und Kinder erzogen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen:** Erlauben Sie mir bitte, daß ich doch der Gesamtheit dieser Synode zur Kenntnis gebe, was in dem Antrag der Frauenarbeit steht. Dieser Antrag ist, wie gesagt, nur den Mitgliedern des Finanz- und Stellenplanausschusses bekannt. Die Arbeitsstelle soll ihre Aufgabe insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten wahrnehmen:

1. die Anliegen der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen 1988–1998“ und die Beschlüsse der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland von Bad Krozingen, November 1989, in die Bezirke und Gemeinden hinein zu tragen und zu regionalen Aktivitäten anzuregen,
2. die derzeit vom Frauendekadenausschuß der Landeskirche wahrgenommenen Geschäfte zu übernehmen, insbesondere
 - vorhandene Konzepte anderer Gliedkirchen der EKD zur Umsetzung der Bad Krozinger Beschlüsse zu analysieren,

- Rahmenempfehlungen für die badische Landeskirche zu erarbeiten,
- Modelle zur Frauenförderung innerhalb unserer Landeskirche für Haupt- und Ehrenamtliche zu entwickeln,
- Impulse feministischer Theologie, sozial- und humanwissenschaftlicher Frauenforschung für die Diskussion in der Landeskirche aufzugreifen,

3. die Aufgaben einer Frauenbeauftragten vorläufig zu übernehmen

So weit die Beschreibung der Aufgaben der Frauenarbeit.

Der besondere Ausschuß dieser Synode hat sich natürlich auch mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Unsere Meinung war, daß die Wahrnehmung der Aufgaben der Frauenbeauftragten zuviel des Guten ist. Das alles ist nicht von einem einzigen Menschen mit einer Sekretärin zu schaffen. Das alles muß noch bedacht werden, bevor man eine solche Stelle gegebenenfalls für längere Zeit ansiedelt. Von daher erklärt sich unsere Formulierung der Frage, wo eine solche Projektstelle sinnvollerweise innerhalb der Verwaltung des Oberkirchenrates angesiedelt werden soll.

Das waren Überlegungen der Informationsbeschaffung, des kleinen Dienstweges und all dessen, was mitgeschwungen hat, um zu diesem Antrag zu kommen, der Ihnen in der Form der Präzisierungen vorliegt. So viel vielleicht nur zur Sachinformation.

Erlauben Sie mir noch ein persönliches Wort, Herr Baschang. So wie Sie es formuliert haben, habe ich schon meine Probleme, das nachzuvollziehen.

Synodaler **Boese:** Ich frage mich, warum gegenüber dem Antrag Unterstellungen im Blick auf Zeit und Inhalt gemacht werden. Ich bitte die Synode, unserer Mitsynodalen Kraft und dem Antrag Vertrauen zu schenken. – Danke.

Synodaler **Uhlig:** Meine Frau ist nicht Synodale, weil sie in der Zeit, wo ich hier bin, zu Hause die Familie versorgt. Ich habe mich gerade noch einmal kurz mit ihr verständigt. Ich möchte nur eines sagen. Innerhalb der Frauenarbeit der Bezirke und innerhalb der Frauenarbeit vor Ort bestehen verschiedene Meinungen zu diesem Thema. Es gibt beispielsweise auch die Bewegung „Frauenfrühstück“, die inzwischen mit der landeskirchlichen Frauenarbeit nicht mehr viel zu tun hat. Ich frage mich, ob die Einsetzung dieser zusätzlichen Stelle diesen Konflikt beseitigen kann.

Synodaler **Punge:** Ich bin bis zu dieser Synodaltagung davon ausgegangen, daß diese Stelle – und so war es bis dahin auch im Stellenplan bekannt – bei der Frauenarbeit angesiedelt wird. Ich merke durch den erneuten Antrag, daß dadurch nicht Klarheit, sondern Unklarheit geschaffen worden ist. Ich habe inzwischen größte Bedenken, auch aufgrund der Erfahrungen, die in der synodalen Begleitkommission gemacht werden konnten und mußten, wie schwer es ist, Strukturen, die einmal eingerichtet sind, wieder so zu entzerren, daß ein vernünftiges Kooperieren möglich ist. Das scheint mir durch die Erweiterung dieses Antrags OZ 3/4.3 (siehe Anlage zu OZ 3/4.3) wieder im Raume zu stehen. Ich habe deshalb größte Bedenken, dieser Konzeption zuzustimmen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Schmidt:** Viele Frauen in unserer Kirche arbeiten mit Frauen zusammen. Ich bin dankbar für die große Frei-

heit des Arbeitskönnens; aber ich bin manchmal auch ein bißchen betrübt, daß eigentlich niemand wissen will, was mit diesen Frauen erarbeitet wird. Ich verstehe die Arbeit unserer Frauenarbeit bisher so, daß sie Anregungen, Anleitungen, Informationen in die Frauenarbeit an der Basis gibt. Ich selber habe immer an der Basis gearbeitet und finde mich nun plötzlich in vielen Gremien wieder und habe das Gefühl, was uns da unten bewegt, das kommt hier wenig vor. Vielleicht sind viele von Ihnen ein bißchen entsetzt, wenn ich das so sage; aber ich merke einfach, daß wir uns unten mit anderen Dingen beschäftigen. Uns fehlt auch die Sprache hier. Ich könnte mir denken, daß eine solche Beauftragte Frauen auch dazu befähigt, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Ich weiß nicht, ob das eine Illusion ist; aber so könnte ich es mir vorstellen oder aber auch so, daß eine Frauenbeauftragte eine Vermittlerrolle von der Frauenbasis nach oben zum Evangelischen Oberkirchenrat haben könnte. Ich weiß nur nicht, ob das geht; aber von so etwas könnte ich träumen.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir haben jetzt eine Stelle im Stellenplan sehr ausführlich diskutiert.

Ich rufe noch einmal den Einzelplan 1 auf. Gibt es dazu jetzt noch Wortmeldungen? – Ich möchte betonen, daß zum Stellenplan nachher noch einmal gesprochen werden kann. – Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zu Einzelplan 2.

(Zuruf: Pause!)

– Es wurde eben „Pause“ gerufen. Wird das gewünscht? Wir haben noch anderthalb Stunden bis zum Abendessen. Wir könnten uns zehn Minuten genehmigen. Bitte, seien Sie pünktlich. Wir würden uns dann um 17.40 Uhr wieder hier einfinden.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.30 Uhr bis 17.40 Uhr)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir fahren fort mit **Einzelplan 2**, das ist ab Seite 92 – Diakonie und Sozialarbeit –.

Ich bitte um Wortmeldung. –

(Unruhe)

Liebe Konsynodale, liebe Oberkirchenräte und Kirchenräte, ich bitte, Platz zu nehmen.

Ich habe die erste Wortmeldung zum Einzelplan 2. Das Wort hat Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Als Berichterstatter des Finanzausschusses hat Herr Dekan Ziegler in seinen Ausführungen zur Auslagerung des Arbeitsfeldes „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ aus dem Unterabschnitt der Evangelischen Akademie darauf hingewiesen, daß beim Umsortieren der diversen Haushaltsstellen ein Versehen passiert ist, indem Mittel für die Durchführung von Tagungen mit Kooperationspartnern im neuen Haushaltsplan nicht mehr in dem Maße zur Verfügung gestellt werden, wie das bis heute der Fall ist. Herr Ziegler hat erläutert, wie diese Panne behoben wird. Hierbei hat er jedoch eine Zahl genannt, aus der die Zuhörer entnehmen mußten, es handle sich um einen Differenzbetrag von 45.000 DM. Die Differenz zwischen den Mitteln im laufenden Haushalt 1991 und denen im zu beschließenden Haushalt für 1992 beträgt jedoch 60.000 DM. Für die Tagungen wurden im Jahr 1990 64.262 DM verbraucht. Im Haushalt 1991 stehen für diese Arbeit 65.000 DM zur Verfügung. Es geht

also nicht um eine Reparatur in Höhe von 45.000 DM, sondern um eine solche in der Größe von 60.000 DM. So ist das auch in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.09.1991 gesagt worden. Das möchte ich richtigstellen. – Ich danke.

Vizepräsident **Schellenberg**: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Einzelplan 2? – Es gibt keine.

Wir kommen zu **Einzelplan 3**: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission; Haushaltsplan Seite 112 ff. – Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zu **Einzelplan 4**: Öffentlichkeitsarbeit, Rundfunk und Presse bis zum Beauftragten bei der Landesregierung; auf Seite 126 ff. – Auch hier keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zu **Einzelplan 5**: Bildungswesen und Wissenschaft, Akademie, Tagungsstätten, Erwachsenenbildung bis zu Bücherei und Archiv; Seite 132 ff. – Keine Wortmeldungen.

Den Einzelplan 6 gibt es nicht in unserer Systematik. Vielleicht kann uns der Finanzreferent einmal sagen, weshalb die Ziffer 6 fehlt.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Nicht, was Sie vermuten. Das ist eine noch nicht belegte Leerziffer.

(Zuruf: Da kann noch was hineinkommen, ja?)

– Da kommt sicherlich mal noch was hinein.

Vizepräsident **Schellenberg**: Dann gehen wir schnell hinüber zu **Einzelplan 7**: Leitung und Verwaltung; dazu gehört auch die Landessynode; Haushaltsplan Seite 154 ff.

Synodale **Schiele**: Ich habe eine Frage. Auf Seite 157 ist unter der Gruppierungsnummer 6321 ein Verein für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche aufgeführt. Da geben wir eine Dokumentation zum Kirchenkampf heraus. Bei einer Auslage von 2.500 Exemplaren sind für die Haushaltsjahre 1991 bis 1994 je 60.000 DM vorgesehen. Sind 240.000 DM für 2.500 Exemplare nicht ein bißchen teuer? Ich hätte gerne eine Aufklärung dazu.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Betrachten Sie die Auflagenhöhe einerseits und den Kaufpreis andererseits, der nicht mehr als 25 DM pro Exemplar betragen soll. Sie ersehen daraus, daß es sich hier um eine hochsubventionierte Arbeit handelt. Wissenschaftliche Publikationen dieses Zuschnitts werden in der Tat so hoch subventioniert. Es liegt aber im Interesse unserer Landeskirche, daß die Dokumente gründlich bearbeitet werden, die in einer Reihe von Jahren mühselig zusammengestellt worden sind. Der erste Band ist jetzt erschienen, von Herrn Erbacher und Herrn Dr. Rückleben verantwortet und vom Verein für Kirchengeschichte kritisch gegengelesen. Es liegt in unserem ureigensten Interesse, daß die Materie wissenschaftlich gründlich aufgearbeitet wird, und das kostet dieses Geld.

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir kommen zu **Einzelplan 8**: Verwaltung des Vermögens; Seite 168 ff. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum letzten Einzelplan, zum **Einzelplan 9**: Allgemeine Finanzwirtschaft; Seite 172 ff. – Auch hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Damit ist die Beratung des Haushaltsplanes in seinen Einzelplänen abgeschlossen.

Wir kommen jetzt zum **Stellenplan**, die gelben Seiten ab Seite 195.

Ich rechne damit, daß jetzt wieder Wortmeldungen kommen. –

Ich habe auf der Rednerliste Herrn Dr. Pitzer, Herrn Boese, Herrn Friedrich, Frau Winkelmann-Klingsporn, Herrn Kreß, Herrn Dittes, Herrn Wolff, Herrn Wöhrle, Herrn Sutter, Herrn Schneider, Herrn Ebinger.

Herr Dr. Pitzer hat jetzt das Wort.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Nachdem in der Generalausprache und auch während der Behandlung der Einzelpläne bereits mehrfach der Stellenplan tangiert wurde, erscheint es sinnvoll, daß eine Reihe von Fragen zunächst einmal beantwortet werden, die dort eingestreut waren und den Bericht über den Stellenplan betreffen, damit der Berg am Schluß dieser Debatte nicht zu hoch wird. Ich gehe natürlich nicht auf die Voten ein, die einzelne Stellen direkt betreffen, die im Bericht behandelt waren, zum Beispiel auf die Frage der Beauftragten in der Frauendekade – dies ist vermutlich noch einmal Gegenstand der Diskussion –, sondern vor allem auf Fragen, die am Rande lagen und die vorweg beantwortet werden können.

Ich darf eine allgemeine Vorbemerkung machen, zu der Herr Ziegler eben schon etwas beigetragen hat, noch einmal bezogen auf das Votum von Herrn Friedrich am Anfang nach Erstattung des Berichts, als er beanstandet hat, daß die Mitglieder des Stellenplanausschusses überwiegend Pfarrer sind. Ich möchte Herrn Friedrich abnehmen, daß er damit niemand kränken wollte. Trotzdem meine ich, daß mit dem Votum an dieser Stelle ein etwas schwieriges Wort gesagt ist, wenngleich ich sein Anliegen unterstütze. Ich wollte noch einmal unterstreichen: Es ist für die in den Stellenplanausschuß entsandten Konsynodalen von großer Bedeutung, daß sie das volle Vertrauen der sie entsendenden Ausschüsse haben. Ich möchte darum bitten, daß das in der weiteren Arbeit noch einmal klargestellt wird.

Nun zu den Sachpunkten. Da gehe ich im wesentlichen in der Reihenfolge der im Verlauf der zwei Stunden vorgebrachten Gesichtspunkte vor. Ich habe insgesamt sechs Punkte zusammengestellt und versuche, so schnell wie möglich das Nötige dazu zu sagen.

1. Zu der Stelle Frauendekade ist, was die Platzierung angeht, laut dem Bericht, den ich gegeben habe, alles Nötige beschlossen. Den Antragstellern ist mitgeteilt worden, daß mit diesem Beschluß einer Platzierung im Bereich des Referats 1 nichts im Wege steht. Daß jetzt noch einmal darauf insistiert wird, hierzu einen Synodenbeschluß herbeizuführen, finde ich – ich will jetzt auch mal ein bißchen energisch werden – eher störend, weil – so habe ich es im Bericht vorgetragen – dieser Antrag vorsieht, daß mit diesen Präzisierungen ein einvernehmliches Gesprächsergebnis zwischen mehreren Beteiligten erreicht ist. Ich meine, die Debatte hat gezeigt, daß mehr zu verlangen ein Vorgriff auf Dinge ist, die noch mit den Referenten und allen beteiligten Referaten abgesprochen werden müßten.

2. Frau Grandke hat in ihrem Votum die Zeile aus meinem Bericht über 21 Pfarrstellen erwähnt. Ich habe in der Tat diese Zahl genannt, möchte aber jetzt präzisieren. Die Tatsache, daß 21 Anträge vorliegen, besagt nichts über die Notwendigkeit. Mir scheint es im Sinne einer Versachlichung der Debatte wichtig, daß wir zunächst einmal ver-

meiden, diese Zahl weiter zu benutzen. Ich möchte mich darum bemühen, daß wir in Zukunft dort mit anderen Gesichtspunkten reden können.

3. Der Änderungsantrag von Herrn Wolff, den wir zur Beschlußfassung zurückgestellt haben, tangiert in einem wesentlichen Punkt die Gesamtlinie des Berichts unter Intentionen zum Stellenplan insofern, als er nämlich die präzise Bestimmung bezüglich der Bewirtschaftung usw. streichen würde. Ich möchte dazu nur folgendes sagen; es haben sich ja schon andere dazu geäußert: Ich würde darin eine Schwäche der Arbeit im Stellenplanausschuß sehen, wenn mit den sehr vagen Angaben, die wir, wie ich meine, selbstverständlich schon die ganze Zeit verfolgen, klare Definitionen wegfielen. Auf dem Stichwort „restriktive Bewirtschaftung“ möchte ich auf keinen Fall bestehen.

4. Professor Maurer betreffend kw-Vermerke. Ein Hinweis, der alle interessieren wird: In dem Bericht habe ich es in einer Zeile angedeutet. Es gibt spöttische Umschreibungen dieses Stichworts kw, zum Beispiel „kommt immer wieder“. Ich möchte klarstellen, daß sich der Stellenplanausschuß damit gründlich befaßt hat. Auch denen, die daran arbeiten, war zu bescheinigen, daß es ein großes Bemühen ist, größere Transparenz zu erreichen und möglichst nicht weiter mit dem Mittel der kw-Vermerke zu arbeiten. Im Augenblick ging es nicht anders.

5. Spelsberg: Bezirksjugendpfarrerstelle. Ich habe in meinem Bericht gesagt, es gibt eine Reihe von Briefen, Anfragen; sie werden beantwortet, bitte wenden Sie sich an Ihren Vertreter im Stellenplanausschuß. Die Anfrage erfolgte öffentlich und nun gibt es auch öffentlich die Antwort. Das Anliegen wurde am Mittwoch wiederum gründlich behandelt. Es geht um einen schon früher besprochenen Vollzug eines kw-Vermerks. Die Mitteilung, daß mit Beteiligten nicht gesprochen sei, ist nach unseren Informationen nicht richtig.

6. Werner Schneider: Hinweis auf Antrag zur Stelle im Epilepsiezentrum Kork. Dieser Antrag ist im Stellenplanausschuß gründlich besprochen worden. Der Stand ist der, daß ein Brief im Namen des Stellenplanausschusses verfaßt werden soll, der den Stand der Bemühungen um eine Lösung für diese Stelle mitteilen soll und wird.

Da die Wortmeldung von Herrn Schneider im Zusammenhang mit der Stelle Frauendekade kam, möchte ich am Schluß dieser Erläuterungen zur Klärung noch einen Wunsch äußern. Wenn eine Stelle aus dem Stellenplan nach dem Beschluß der Synode frei werden sollte, hoffe ich sehr, daß diese aus dem Fundus der vorhandenen Wünsche nicht auf offenem Markt hier verhökert wird. Ich nehme einmal ein neues Wort für die Sammlung von Herrn Sutter an letzter Stelle.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön. Das Wort hat Herr Boese.

Synodaler **Boese**: Auch für die Stellenplanpfarrstellen, lieber Konsynodaler Ziegler, folgendes: Ich habe streng unterschieden, und ich unterscheide auch streng zwischen einer ersten sachlichen und einer zweiten persönlichen Aussage.

Zu 1. Die sachliche Aussage zum Verstand vom Stellenplan. Ich halte den Stellenplan mit Bewunderung für eine gute und solide Arbeit.

Zu 2. Meine getrennte persönliche Aussage wird aber auch im Stellenplan für Pfarrstellen vom Herz beeinflusst, und mein Herz ist halt nun mal mindestens geographisch ein Stückel vom Verstand entfernt. In dem Votum zur Hilfe bei fehlenden Pfarrstellen habe ich, wie mir schien, auch vom Herz beeinflusste Unterstützung aus den Beiträgen der Mitsynodalen Uhlig und Ziegler herausgehört und dankbar begrüßt. Ich bitte in diesem Sinne um Unterstützung der Änderungsanträge zu OZ 3/4 der Vorlage des Landeskirchenrates vom 09.09.1991. Im Blick auf Herz und Verstand mache ich einen Kompromißvorschlag. Lassen wir doch unseren Verstand intensiv von Herzblood durchfließen. Vielleicht bleibt er dann noch länger lebendig!

Synodaler Friedrich: Ich habe keine Anmerkung für oder gegen eine Stelle. Ich habe einige grundsätzliche Anmerkungen. Zunächst möchte ich auf die Kommentare zu meinem Votum heute morgen bezüglich des Stellenplan-ausschusses eingehen. Ich bin einfach immer wieder darüber erschrocken, was ich anrichte. Ich hatte nichts beanstanden wollen. Ich sehe auch keinerlei Anlaß dazu. Herr Dr. Pitzer – das zu dem, was Sie vorhin gesagt haben.

Herr Ziegler, es ist mir selbstverständlich klar, daß wir den Ausschuß ordnungsgemäß besetzt und jeweils unsere Vertreter gewählt haben. Da gibt es nichts zu kritisieren oder zu beanstanden. Ich wollte einen Denkanstoß geben. Es ist mir selber heute morgen erst aufgefallen, und es ist mir während dieser Synode auch wieder aufgefallen, wie sehr wichtig doch dieses Instrument, dieser Ausschuß ist und wieviel er doch sagen hat. Ich will es nicht weiter werten, aber es ist ein wichtiger Ausschuß, ein sehr wichtiger Ausschuß. Um was es mir dabei geht – und vielleicht habe ich da auch einen Tick, den will ich aber auch weiterhin beharrlich vertreten –, ist, daß unsere Kirche nicht so sehr pfarrerzentriert, also deutlich weniger pfarrerzentriert sein sollte. Sie sollte mehr mündige Christen haben. Auch das ist kein Vorwurf. Ich sehe die Pfarrerzentriertheit auch in der Konsumentenhaltung von Gemeinden. Aber trotzdem: Es ist mir ein Anliegen, daß wir mündige Christen werden – alle zusammen. Ich denke, die Kirche Jesu Christi lebt von gläubigen Herzen und nicht von verbeamteten Theologen.

(Vereinzelter Beifall – Zurufe: Oh, oh!)

Es ist mir wichtig, das zu sagen. Das soll kein Vorwurf sein. Ich höre schon, wie ich ankomme. Ich denke, es ist ganz wichtig, daß wir Pfarrer haben, aber es ist mir einfach wichtig – ich glaube, ich muß mich nicht wiederholen –, daß alle zu ihren Rechten kommen. Wir sprechen hier fast ausschließlich über die Pfarrer – das gilt auch für ganz andere Bereiche – und fassen die vielen, vielen anderen Mitarbeiter immer wieder unter „Sonstige“ zusammen – um nur ein Beispiel zu nennen.

Aber ich hatte mich eigentlich aus ganz anderem Grunde gemeldet. Ich habe drei Fragen zum Stellenplan – ich denke, teilweise sind es nur Verständnisfragen.

Da steht einmal auf Seite 204: „Leerstellen“ – und hinten noch zur Erklärung: „Leerstellen in der Endsumme nicht enthalten.“ Was haben sie für einen Zweck und welche materiellen Auswirkungen und Folgen haben Sie?

Auf Seite 205, also auf der nächsten Seite, sind unter der Stelle „Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle“ fünfeinhalb Stellen dazugekommen. Dazu wurde heute morgen im Vortrag gesagt, daß diese kostenneutral sind. Kostenneutral heißt aber nicht, daß sie nichts kosten, sondern sie kosten

unseren landeskirchlichen Haushalt nichts. Nun weiß ich die Antwort noch nicht, die darauf kommt, will mich aber nachher nicht noch einmal melden. Deshalb dazu gleich eine Anmerkung und vielleicht irre ich mich mit dem, was ich sage: Es steht dabei „Volle Finanzierung durch Kostenersatz und Umlagen“. Wenn ich mit meiner Annahme richtig liege, dann werden die Kosten dieser Stellen von den Gemeinden und von den Bezirken getragen, und dann will ich doch hier eine Beanstandung dazu anmelden. So sehr ich mich freue, wenn Stellen geschaffen werden – überall und an jeder Stelle –, kritisiere ich doch, daß hier Verwaltung aufgebläht wird und daß Bezirke und Gemeinden – vorausgesetzt, meine Annahme stimmt, ich kann mich da täuschen – zum Bezahlen dieser Kosten herangezogen werden, ohne daß sie je dazu Stellung nehmen konnten.

Und der dritte Punkt – eigentlich auch wieder eine Frage: Der Berichterstatter sagte heute morgen, daß insgesamt im Stellenplan – wo Veränderungen waren – vor allen Dingen Umschichtungen stattfanden, im ganzen aber neunehnhalf Stellen dazugekommen seien. Liege ich richtig beim Durchschauen, daß diese neue Zahl im wesentlichen daher kommt, daß wir zehn neue Gemeindepfarrstellen zur freien Verfügung und zur Disposition des Personalreferenten geschaffen haben?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Auf die Frage von Herrn Friedrich, was sind Leerstellen: Leerstellen sind solche Stellen, die kostenneutral besetzt werden können, aber nicht frei sind – deswegen, weil beispielsweise Mitarbeiterinnen auf Zeit in Mutterschaftsurlaub gehen, und während dieser Zeit kann ohne dieses Instrument die Stelle eigentlich nicht besetzt werden. Deshalb zum erstenmal dieses Instrument.

Zur Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST): Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle arbeitet zu über 50% nicht für Stellen im Bereich der verfaßten Kirche – Bezirke, Landeskirche –, sondern überwiegend im Bereich der Diakonie – Altenheime und dergleichen. Hier hat es einen enormen Stau gegeben, einen Annahmestau, und wir haben uns das gut überlegt, denn das bedeutet ja nicht nur eine räumliche Belastung – wir sind relativ eng im Oberkirchenrat untergebracht –, sondern alles, was an Belastung mit Personaleinstellungen zusammenhängt. Solche Einrichtungen, wie Altenheime, die neu aufgemacht wurden, haben uns dringend gebeten, diese Arbeit zu übernehmen. Die ZGAST ist die Vermittlungsstelle, wenn Sie so wollen, zwischen dem Anwender, also der Einrichtung mit den Personalfällen, und dem Rechenzentrum, das diese dann bearbeitet. Es müssen Eingaben gemacht werden, es müssen Überprüfungen vorgenommen werden, ob die Tarifbestimmungen eingehalten werden, und dergleichen. Das bedarf hier einer qualifizierten Sachbearbeitung. Diese Einrichtungen zahlen pro Fall eine Gebühr. Die Errichtung dieser Stellen ist also nicht kostenneutral, sondern haushaltsneutral.

Zu den neuen Stellen insgesamt: In der Tat, es ist verwirrend. Es kommt ja noch einiges hinzu. Es sind einmal die 49 Nebenlehrerstellen, die jetzt hauptamtlich ausgewiesen werden müssen. Es sind die beim Rundfunk Beauftragten; darüber wurde ja eingehend berichtet. Ferner sind es zehn Stellen, die aber keine neuen Kapazitäten schaffen und nicht etwa den Trugschluß zulassen können, daß hier zehn Pfarrerstellen zusätzlich besetzt werden können. Sie sind vielmehr vorgesehen für Wartestandspfarrer, Gemeinden wo Lösungen geschaffen werden

müssen, denn die Problematik besteht darin, daß hin und wieder auch auf Bitten der Gemeinden eigentlich dringend eine Lösung geschaffen werden müßte – auch aus Krankheits- und anderen Umständen. Das bisherige Instrumentarium ließ es aber nicht zu, jemanden, der nicht auf eine andere Pfarrstelle kam – es sei denn, er wurde in den Wartestand gesetzt –, vorübergehend aus einer Gemeinde wegzunehmen. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, um diese belastende Situation zu entzerren.

Das sind also mehr als neun Stellen. Wenn all die, die ich eben nannte – 49 + 3 + 5 + 10 – zusammengezählt werden. Der größte Teil der Stellen war bisher im Haushaltsplan auch schon enthalten, aber nicht im Stellenplan. Für die Bewirtschaftung von Personalkosten ist das aber zwingend erforderlich. Das ist die erste Bedingung, die zweite ist dann, daß im Haushaltsplan auch entsprechende Ansätze verzeichnet sind.

Vizepräsident **Schellenberg:** Ich habe jetzt noch zwölf Wortmeldungen. – Frau Winkelmann-Klingsporn ist die nächste Rednerin.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn:** Um einen wichtigen Schritt nach vorne tun zu können – im Sinne des EKD-Papiers „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ –, schlage ich vor, die eingestellte Stelle zu beschließen. Sollten wir uns über Zuordnung und differenzierte Aufgabenstellung hier nicht einigen können, schlage ich weiter vor, die Besetzung zurückzustellen, und zwar bis zur Frühjahrssynode 1992. Dort kann dann entschieden werden, ob die Stelle im Sinne des Antrages unseres besonderen Ausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ als Gleichstellungsstelle – das wäre die Frauenbeauftragte – oder im Sinne des Antrags der Frauenarbeit – wie auch von Herrn Oberkirchenrat Baschang beschrieben – geführt wird. Das ist für die Ausschreibung und Besetzung dieser Stelle unerlässlich. Wir hätten dann ausreichend Zeit, uns auf eine genaue Stellenbeschreibung zu einigen.

Synodaler **Kreß:** Nach dem Bericht von Herrn Dr. Pitzer zum Stellenplan und zur Fachhochschule – Tagesordnungspunkt III.5 b) und c) – waren Herr Dr. Nestle und ich nicht sehr zuversichtlich, was das weitere Schicksal unserer beiden Anträge angeht. Doch wollen wir daran festhalten, weil wir von der Notwendigkeit der beiden Stellen überzeugt sind. Es ist richtig, daß der kw-Vermerk bei der Dozentenstelle auf Druck des Ministeriums angebracht werden mußte, denn schon vor Jahren verlangte das Ministerium, daß die Fachhochschule ihre Studienplatzzahlen reduziert. Offenbar befürchtete man im Ministerium in Stuttgart, daß zuviel Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausgebildet werden. Insoweit waren sich Fachhochschule und Kuratorium einig, daß die Streichung nach Ausscheiden von Altrektor Dennig erfolgen muß und die Stelle wegfällt. Zwischenzeitlich hat das Ministerium seine Ansicht geändert und sich bereit erklärt, beide Stellen – die Assistentenstelle und die Dozentenstelle – weiter zu bezuschussen, und zwar wie bisher mit jeweils 60% auf der Basis eines erhöhten Studienplatzangebotes mit 115 Plätzen.

Das Ministerium hat also die sachliche Notwendigkeit dieser beiden Stellen anerkannt, die ja bereits vorhanden waren. Es konnte auch gar nicht anders, denn was im Verhältnis zu den Studienplatzzahlen und der Dozentenausstattung bei der katholischen und bei den eigenen staatlichen Fachhochschulen gilt, muß auch gegenüber unserer

Fachhochschule gelten. Eine Minderausstattung unserer Fachhochschule gegenüber den anderen ist nicht denkbar und das würden wir uns wohl auch nicht gefallen lassen. Faktum ist aber jetzt, daß wir hinter die staatliche Vorgabe zurückgehen wollen. Das kann doch wohl in einer Situation des Mangels an Sozialarbeitern und an Sozialpädagogen für unsere eigenen Einrichtungen nicht angehen. Hier kann auch von Prioritätensetzung keine Rede sein. Wenn es aber wider Erwarten doch Politik sein sollte, die Fachhochschule zurückzufahren, dann sollte man das zumindest im Kuratorium und im Beirat deutlich sagen.

Noch ein Wort zu den Kosten: Ausgabenwirksam würde die 21. Dozentenstelle, die jetzt wegfällt, erst ab Herbst 1992 werden. Denn erst ab diesem Zeitpunkt kommt eine Besetzung in Frage. Was den Haushalt der Fachhochschule angeht – wenn wir gerade bei den Kosten sind –, schließt dieser schon seit Jahren mit einem jährlichen Überschuß von ca. 150.000 DM ab.

Nur noch kurz zu Ihrer Mißbilligung, Herr Dr. Pitzer: Sie rügten, daß wir Synodalen Dr. Nestle, Kraft, Kreß und Dr. Schnurr, uns direkt an die Synode gewandt haben. Wir hatten ja gar keine andere Möglichkeit, unseren Bedenken Gehör zu verschaffen; denn erst bei der Kuratoriumssitzung vom 18.9. dieses Jahres hörten wir durch Frau Dörenbecher erstmals, daß die beiden Stellen wider Erwarten wegfallen – am 18.9. wohlgemerkt. Da war ja der Haushaltsplan schon gedruckt und im Landeskirchenrat beraten. Wir konnten uns nur noch an die Synode wenden, nirgendmehr woanders hin. Und dafür gerügt zu werden, daß ist schon sehr ärgerlich.

Nach § 3 der Satzung für das Kuratorium unserer Fachhochschule obliegen diesem der Entwurf des Haushaltsplans und die Feststellung der Jahresrechnung. Nach § 2 ist die Stellungnahme des Kuratoriums vor Entscheidung bezüglich Haushaltsplan und Stellenplan durch den Oberkirchenrat einzuholen. Aber das ist nicht geschehen.

Der Oberkirchenrat – ich sehe die Uhr; ich bin auch gerade am Ende – kann mit Herrn Dr. Nestle und mir als gewählte Synodale für das Kuratorium aus dieser Mitte über alles reden. Schließlich haben wir Trägerinteressen wahrzunehmen. Nur sollte man das dann auch tun. Denn sonst kommen wir uns wirklich vor wie jemand, der im Nebel steht und nichts sieht.

Lassen Sie mich am Schluß ein abgewandeltes Wort aus Herrn Prälat Achtnichs Andacht von heute morgen sagen:

Die Weisheit kommt nicht von oben herab im Verordnungswege, sondern sie läßt dem Angesprochenen Freiheit, sie zu erkennen.

Dies läßt uns hoffen, daß Sie unserem Antrag zustimmen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte nur zu der Behauptung, es sei mit dem Kuratorium nicht gesprochen worden, sagen: Das stimmt insofern nicht, als der kw-Vermerk natürlich zu früheren Jahren ausführlich im Kuratorium besprochen worden ist, und der Oberkirchenrat hat insoweit überhaupt keine neue Entscheidung getroffen. Er ist lediglich bei einem Beschluß, der in früheren Jahren mit dem Kuratorium besprochen worden ist, geblieben. Insofern ist das Kuratorium hier nicht übergangen worden.

Synodaler **Dittes:** Eine gute diakonische Einrichtung in Baden, die Korker Anstalten, warten – und man höre einmal gut zu – seit 30 Jahren auf die Einrichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für 800 Mitarbeiter – und das

sind auch Mitglieder unserer Kirche, die einen wichtigen Dienst an Kranken und Behinderten tun. Sie warten vergeblich auf die Einrichtung dieser Pfarrstelle. Hier ist eine dringende Notwendigkeit. Ich glaube, daß im Blick auf solche Notlagensituationen die Einstellung einer Frauenbeauftragten noch etwas warten kann. Ich hielte es geradezu für unverantwortlich.

Synodaler Wolff: Wir können ja, was den Stellenplan angeht – genauso, was den Haushaltsplan angeht –, jetzt nur das Grundsätzliche besprechen. Wir können heute keine Stelle streichen, neue schaffen, die nicht schon im vorliegenden Stellenplan vorgesehen sind. Da sind wir sicherlich überfordert – auch wenn uns einiges ärgert. Mir geht das auch bei der beantragten Stelle für die Korker Anstalten so. Der Antrag überzeugt mich sehr. Und es überzeugt mich auch, was Herr Kreß zur Fachhochschule gesagt hat. Sicherlich sind unter den 21 Anträgen für Gemeindepfarrstellen auch Stellen dabei, die längst überfällig sind. Da habe ich überhaupt keinen Zweifel daran. Nur: Wir müssen uns das einmal vorstellen. Wenn wir jetzt im einzelnen darüber abstimmen wollten, wäre das auch aus sachlichen Gründen heute nicht möglich.

Das gilt aber auch für die im Stellenplan vorgesehene Stelle für die Frauendekade. Dazu ist nun gesagt worden, den kw-Vermerk könne man praktisch vergessen, weil daraus sowieso eine volle Stelle wird. Ich finde, so kann man nicht argumentieren. Es gibt nur einen Grund dafür, daß ein kw-Vermerk wegfällt: Es muß sich die Notwendigkeit einer weiteren Stelleneinrichtung zeigen, und zwar so überzeugend, daß die bis dahin geleistete Arbeit fortgesetzt werden muß. Das wäre der einzige Grund, daß die Synode die Priorität weiterhin dort setzt.

Ich wollte noch ein kurzes Wort zu den Stellen im Gemeindepfarrdienst sagen: Wir haben ganz unterschiedliche Entwicklungen in der Landeskirche. In den Großstädten können wir Gemeindepfarrstellen mit gutem Gewissen nicht mehr besetzen, angesichts sinkender Gemeindemitgliederzahlen. Im ländlichen Gebiet sieht es teilweise so aus, daß die Gemeindemitgliederzahlen pro Gemeinde wachsen. Deswegen kann man nicht pauschal sagen, überall sei ein Mehrbedarf da. Ich halte es außerdem weiterhin für notwendig, die kirchliche Arbeit nicht auf die Gemeindepfarrstellen zu konzentrieren – so auch in der Gewichtung. Da stimme ich Herrn Friedrich vollkommen zu. Wir müssen auch den Dienst der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als einen gleichwertigen ansehen. Das tut uns gut und färbt auch ein bißchen ab auf den Umgang mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im übrigen weist dieser Stellenplan eine erhebliche Privilegierung der Pfarrerinnen und Pfarrer aus, die ich für sehr sinnvoll halte: das sind nämlich die zehn Verfügungsstellen. Ich kenne keinen Berufsstand, wo das so ist. Niemand von uns kann sagen, daß er nicht einmal in die Lage kommen kann, davon profitieren zu können. Ich möchte also dafür ausdrücklich danken, daß diese Stelle eingerichtet worden ist.

Synodaler Wöhrle: Ich will noch einmal kurz zur theologischen Dozentenstelle an der Fachhochschule Freiburg etwas anmerken und fragen: Nach dem Bericht des Stellenplanausschußvorsitzenden, Herrn Dr. Pitzer, hat auch Herr Dr. Götsching in seinem Votum seitens des Finanzausschusses noch einmal auf die Unvermeidbarkeit der Streichung dieser Stelle hingewiesen – im Blick auf den nach wie vor gültigen kw-Vermerk. Herr Dr. Götsching hat aber zum anderen die Hoffnung und Erwartung ausgesprochen,

daß die Landeskirche Wege findet, damit der Lehrbetrieb gerade in diesem Bereich keinen Schaden nimmt. Ich denke, daß er zum Beispiel auch an Lehraufträge denkt.

Da es sich ja hier um eine auch vom Inhaltlichen her doch sehr gewichtige Sache handelt und da es auch für unsere Entscheidung wichtig ist, wäre ich dankbar, wenn der Oberkirchenrat zu dieser Hoffnung und Erwartung vielleicht Stellung nehmen könnte.

Oberkirchenrat Baschang: Die Fachhochschule fällt seit der Neuordnung der Geschäftsverteilung des Evangelischen Oberkirchenrats in die Zuständigkeit des Referats 4. Das Referat 4 hat momentan auf der Leiterstelle eine Vakanz. Ich melde mich jetzt zu dieser Stelle in der Fachhochschule, weil ich 12 Jahre lang in meinem alten Geschäftsbereich für die Fachhochschule verantwortlich war – und ich melde mich auch deshalb dazu, weil ich in der Diskussion zu dieser Stelle auch einige grundsätzliche Punkte deutlich machen möchte.

Sie erinnern sich vielleicht, daß Herr Girock heute morgen – für mich sehr verständlich – gesagt hat, man habe oft den Eindruck, daß die formalen Kriterien die inhaltlichen Gesichtspunkte dominieren. Beispiel: Wo kommen wir hin, wenn wir einen kw-Vermerk im Stellenplan der Fachhochschule zurücknehmen. Es ist nicht diskutiert, ob die Theologie abgedeckt ist. Sie konnten auch gestern Abend nicht dabei sein, als wir im kleinen Kreis im Raum des Hauptausschusses mit Mitgliedern des Hauptausschusses, die an dieser Sache interessiert waren, noch einmal diese Frage sehr differenziert diskutiert haben. Und da ich selbst sehr lange gebraucht habe, bis ich Stellenpläne lesen konnte, erlaube ich mir – da Sie vielleicht ähnliche Schwierigkeiten haben – auch den Hinweis, daß es sich bei dieser weggefallenen Stelle nicht um die einzige Stelle für Theologie an der Fachhochschule handelt. Auch nach Wegfall dieser Stelle hat die Fachhochschule in hauptamtlichen Dozenturen eine qualifizierte Theologin und drei qualifizierte Theologen.

Ich will allerdings jetzt auch etwas Grundsätzliches sagen: Wenn Sie diesen kw-Vermerk aufheben, dann biete ich Ihnen heute noch mehrere weitere kw-Vermerke an, für die ich dann auch Aufhebungsanträge garantieren kann, ohne daß ich mich daran beteiligen werde. Man muß da also schon überlegen, was man tut.

Zweitens. Diese Stelle hat einen kw-Vermerk, weil wir uns – Herr Dr. Winter hat das schon ausgeführt – nicht erst jetzt, sondern seit Jahren darüber im klaren waren, da ist eine Überkapazität auf der Personalausstattungsseite. Wir haben – ich rede jetzt hier ganz offen – fairerweise im Interesse der Fachhochschule gesagt, diesen kw-Vermerk bringen wir an der Stelle von Herrn Dennig an, weil der relativ spät erst in den Ruhestand tritt. Wenn wir sie an einer anderen Dozentur für Theologie angebracht hätten, dann wäre die Stelle längst schon weggefallen: bei der Berufung des damaligen Professors Oskar Herrmann zum Prälaten oder einige Jahre später nach der Emeritierung seines Nachfolgers Ludwig Herrmann und der Wiederbesetzung dieser Stelle. Ich will offen sagen, ich finde das nicht gut. Wir treffen die Absprache, der kw-Vermerk kommt an diese Stelle, damit auch Zeit ist, die daraus sich ergebenden Folgerungen im Detail zu planen, und jetzt kriegen wir in dieser Weise die Nötigung, die Stelle soll erhalten bleiben. Sie wäre längst weg.

(Synodaler Wolff: Das ist doch keine Nötigung, das ist ein Antrag!)

– Ja, gut, Herr Wolff. Wenn es Ihnen leichter fällt, nehme ich das Wort „Nötigung“ zurück und sage: die Bitte und den Antrag, den dringlichen Antrag bzw. die dringliche Bitte.

Drittens. Natürlich stehen Dozentenstellen und Studierendenzahlen in einem Wechselverhältnis zueinander. Dazu kommt dann als weiterer Bemessungsfaktor die Raumkapazität – und das alles geht ein in eine sehr komplizierte Regelung für die Kapazitäten. Wir haben in der Fachhochschule immer gesagt: Qualität hat Vorrang vor Quantität. Qualität hat Vorrang vor Quantität – auch im Interesse der Studierenden. Die Arbeitsmarktchancen von Absolventen – auch im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik – sind in ähnlicher Weise wie bei den Absolventen technischer Studiengänge vom Image der Hochschule abhängig – darum das Programm „Qualität statt Quantität“. Wenn die Streichung der Stelle Dennig zur Folge hat, die Studierendenzahlen etwas zurückzunehmen, dann ist das die Konsequenz aus dieser prinzipiellen Linie.

Viertens. Ich habe heute morgen in Aufnahme des Berichtes aus dem Finanzausschuß an Beispielen vorgeführt, daß das Zusammenlegen von Arbeitsfeldern und die Umstrukturierung von Arbeitsfeldern eine wesentliche Möglichkeit ist, nicht nur Stellen zu sparen, sondern in Verbindung mit dem Zusammenlegen und der Umstrukturierung auch neue Impulse zu setzen und neue Qualitäten zu erreichen. Ich kenne mich soweit in der Fachhochschule immer noch aus und kenne vor allen Dingen die dort tätigen Dozentinnen und Dozenten, so daß ich absolut sicher bin, daß solche Zusammenlegungs- und Umstrukturierungsvorgänge dort qualitativ durchgeführt werden können. Ich will dazu sagen, daß ich nach wie vor vertrete und für berechtigt halte, daß bei der Größe der Teilnehmerzahlen von Lehrveranstaltungen auch dort die Regel gilt: „Qualität statt Quantität.“ Hier gibt es noch Spielräume, die man mit Sicherheit nutzen kann.

Letzter Punkt: Das Instrument der Lehraufträge hat sich für bestimmte Teile der Ausbildung nicht nur als kostengünstig, sondern vor allen Dingen als fachlich notwendig erwiesen. Um hier der Fachhochschule gegenüber bisher noch mehr Möglichkeiten einzuräumen, ist der Etat für die Lehrauftragsmittel um 20.000 DM erhöht worden.

(Zuruf: Das steht nicht drin!)

– Das ist vorne im Haushaltsplan enthalten, nicht im Stellenplan.

Ich sehe also im Beibehalten der bisherigen Entscheidungen überhaupt keine Gefährdung für die Arbeit der Fachhochschule.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich habe jetzt noch sieben Wortmeldungen – und noch eine halbe Stunde haben wir Zeit bis zum Abendessen. Vielleicht gelingt es uns, die Aussprache über den Stellenplan bis zum Abendessen abzuschließen.

Synodaler **Sutter**: Es ist jetzt ausführlich über die Fachhochschule gesprochen worden. Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn wir detailliertere Angaben bekommen hätten über die Belastung der vier Theologen – und wann Dennig in Pension gegangen sein wird. Wir wissen ja eigentlich nicht genau, ob dann alle Lehrveranstaltungen, die von Theologen zu halten sein werden, auch gehalten werden können. Wenn es stimmt, daß sie nicht gehalten werden

können, können wir nur für die Beibehaltung der Stelle sein, denn eine evangelische Fachhochschule tut gut daran, wenn sie auch ihre Sozialpädagogen und Sozialarbeiter theologisch ausbildet. Das kann man vielleicht noch erfahren.

Ich wollte dann noch zwei Bemerkungen machen – die eine zum beamteten Theologen.

Ich spreche jetzt für eine Generation, die – als sie sich zum Studium entschlossen hat – in vielen Fällen, so auch bei mir, nicht gewußt hat, was der Unterschied zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern ist. Ich wollte sein – und will das sein bis heute: ein Arbeiter in meiner Kirche. Daß dazu auch Vorarbeiterkennzeichen gehören, hat sich so ergeben. Aber die Art und Weise, wie vorhin von beamteten Theologen gesprochen worden ist, war wenig hilfreich.

(Beifall)

Ich wollte weiter sagen, daß man bedenken möge, wenn man die Gemeindepfarrstellen angreift, daß fast alle Gemeindepfarrer übergemeindliche Aufgaben wahrnehmen. Es ist ja nicht so, daß sie alle nur zu Hause sitzen und – wie es einmal jemand sagte – im Frauenkreis Kaffee trinken und mit Konfirmanden spazierengehen.

(Heiterkeit)

Das tue ich ja auch gern: Kaffeetrinken im Frauenkreis – und eine Wanderung mache ich auch gerne. Ich würde aber so gerne – bevor ich aufhöre in meinem Beruf – aus dieser Karikatur entlassen werden. Als ob wir alle nur an uns dächten! Jeder Gemeindepfarrer – oder fast jeder – hat Aufgaben, kleineren und größeren Umfangs, in der und für die Gesamtkirche. Das wissen Dekane und alle Anwesenden. Wo umgekehrt landeskirchliche Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihren Gemeinden verzahnt und verortet sind – auch nur teilweise natürlich –, ist das Verhältnis gut, problemlos und optimal. Wo allerdings Gemeindepfarrer nur sich und ihre paar Wände kennen und Funktionsleute, nur sich und ihre Funktion, da entstehen dann die Probleme, die heute den Hintergrund mancher Äußerungen gebildet haben. Können wir uns darauf einigen, daß wir alle im Grunde das gleiche wollen, ob Verbeamtete oder Angestellte: nämlich Arbeiter im Weinberg des Herrn zu sein. Mir läge viel daran, wenn es einen ordentlichen, vernünftigen Konsens gäbe – jetzt und in Zukunft.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte mich zu den 7 kw-Vermerken bei Ziffer 051 „Gemeindepfarrdienst“ äußern, die zum 31. Dezember 1995 greifen sollen.

Es ist schmerzlich, daß 7 Gemeinden eine Pfarrstelle verlieren sollen, aber mindestens genauso schmerzlich ist es, daß dadurch andererseits keine neuen Pfarrstellen errichtet werden können, die dringend benötigt werden. Es handelt sich zwar um eine Wunschvorstellung der Synode, 1% der Personalkosten einzusparen, doch kann man dies auch mit anderen Maßnahmen erreichen. Als Stichwort möchte ich nur einmal die Ministerialzulage nennen, die man beispielsweise auf einen Aussterbe-Etat setzen könnte. Bei 21 Anträgen auf Errichtung neuer Stellen halte ich diese 7 kw-Vermerke für nicht verantwortlich. Geht man von einem Betrag von 100.000 DM pro Stelle aus, ist es ein jährlicher Aufwand von 700.000 DM. Dieser Betrag nimmt sich bescheiden aus, wenn man beispielsweise folgende Steigerungen beim Zuschußbedarf bedenkt – der nach-

folgenden Beispiele, die ich willkürlich und nicht nach Prioritäten ausgewählt habe:

Religionsunterricht: Zuschußbedarf 1991 23,5 Millionen DM, 1992 27,7 Millionen DM.

Frauenarbeit: 1991 758.744 DM, 1992 1.174.408 DM.

Kirchliche Gymnasien: 1991 4.586.900 DM, 1992 5.758.199 DM.

Die EKD-Umlage möchte ich bei diesen Beispielen gar nicht weiter strapazieren. Erwähnt seien hier noch die tarifvertraglichen Änderungen im Jahr 1991 zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, die eine Bruttokostenpersonalkostenerhöhung von ca. 3 Millionen DM gebracht hat. Über dieses Geld, das auch ausgegeben wird, hat die Synode überhaupt nicht zu entscheiden.

Ein Wegfall der 7 kw-Vermerke – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – wäre meines Erachtens nur folgerichtig. Ich möchte Ihnen auch zu bedenken geben, daß es zum Beispiel Gemeinden gibt, die eine Pfarrvikarin haben und einem ständigen Wechsel ausgesetzt sind, was sicherlich nicht dem Gemeindeaufbau dienlich ist. Außerdem ist es auch von der Kostenseite her ziemlich unerheblich, ob ich beispielsweise eine Pfarrvikarin oder eine Pfarrerin finanzieren muß.

(Beifall)

Synodaler **Heidel**: Eine Anmerkung zu der Bemerkung von Herrn Dr. Pitzer im Blick auf die grundsätzliche Bedeutung des Stellenplans und der restriktiven Stellenbewirtschaftung: Herr Dr. Pitzer, es ging den Antragstellern nicht um eine Aufgabe der restriktiven Stellenbewirtschaftung, sondern darum, daß die Haushaltskonsolidierung nicht ausschließlich darüber laufen kann.

(Synodaler Dr. Pitzer: Wurde auch so verstanden!)

Synodaler **Griesinger**: Ich beziehe mich auf das Votum von Herrn Ebinger und stelle den **Antrag**, die 7 kw-Vermerke im genannten Stellenplan zu streichen. Begründung:

1. Es liegen 21 Anträge auf Neuerrichtung von Pfarrstellen vor. Dahinter stehen – das müssen wir uns einmal klar machen – zigtausend Gemeindeglieder, von denen natürlich nicht erwartet werden kann, daß sie die Eingabe selbst vornehmen und Anträge stellen.
2. Für diesen wie für den nächsten Haushaltszeitraum ist die Streichung kostenneutral.
3. Die Streichung bedeutet einen wesentlichen Beitrag für die – wie Herr Oberkirchenrat Baschang formulierte – längst fällige Prioritätendiskussion, und zwar mit klarer Zeichensetzung.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Ich habe mich vorhin gemeldet, als es um die Stelle „Frauendekade“ ging. Vielleicht frage ich jetzt ganz naiv, aber ich mache heute zum erstenmal eine Haushaltsberatung mit.

Meine Fragen:

1. Im Stellenplan lese ich die 1,5 Stellen für die Frauendekade. Sehe ich es richtig, daß hier 1,5 neue Stellen stehen, über die die Synode noch nicht entschieden hat?
2. Gleichzeitig liegt uns unter der OZ 3/4.3 ein Antrag auf Errichtung von 1,0 Stellen „Frauendekade“ vor. Müßte

bei einer Abstimmung über diesen Antrag dann nicht die 0,5-Stelle „Angestellte“ zusätzlich hineingeschrieben werden?

3. Müssen wir vor der Abstimmung über den Stellenplan erst über den Antrag OZ 3/4.3 abstimmen? Denn beschlossen hat die Synode ja die erwünschten 1,5-Stellen noch nicht, obwohl sie schon im Stellenplan stehen.

Letzte Frage: Und wenn dann der Antrag 3/4.3 nicht die Mehrheit der Synode finden sollte, bleiben dann die 1,5-Stellen „Frauendekade“ trotzdem im Stellenplan stehen, werden aber nicht besetzt?

Vizepräsident **Schellenberg**: Kann jemand gleich eine Antwort geben?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Stober, es sind in der Tat neue Stellen, die im vorigen Stellenplan nicht enthalten waren – diese 1,5-Stellen.

Bei dem Antrag (Anlage zu OZ 3/4.3) geht es um die Bezeichnung. Hier steht „Pfarrerin“ bei der einen Stelle. Den Antragstellern geht es darum, nicht nur dafür eine Pfarrerin, also eine Theologin, sondern auch eine andere wissenschaftlich qualifizierte Mitarbeiterin gewinnen zu können. Das sagt nichts über die Sekretärinnenstelle aus.

(Zuruf)

– Es könnte auch ein Sekretär sein!

Synodaler **Stober**: Ich rede nicht über den Zusatzantrag zu OZ 3/4.3, sondern über den eigentlichen Antrag – und da wird eine Projektstelle „Frauenbeauftragte“ beantragt.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das ist aber identisch – und ohne zusätzliche Schreibkapazität bei dem Stellenprofil, das vorhin erwähnt worden ist, geht das nicht. Deshalb steht im Stellenplanentwurf diese halbe Sekretärinnenstelle.

Es ist richtig, daß man sich darüber streiten kann, wie abgestimmt wird. Aber die Geschäftsordnung sieht vor, daß über den Haushaltsplan nach Einzelplänen abgestimmt wird und dann über den Gesamtplan. Jetzt kann man fragen: Was macht man zuerst? Wenn jetzt beschlossen wird, daß diese Stellen nicht aufgenommen werden, dann verändert das natürlich sehr viel. Dann sind sie nicht mehr Bestandteil des Stellenplans und verändern insofern auch das Zahlenwerk.

Synodaler **Stober**: Darf ich noch einmal rückfragen? – Heißt das, wir müssen über die Stellen im Stellenplan extra beschließen – oder sind diese in der OZ 3/4.3 drin enthalten?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich will dem Präsidium nicht vorgreifen, aber man müßte über den Stellenplan getrennt abstimmen.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte das, was Herr Stober gerade angesprochen hat, zum **Antrag** erheben. Die Anträge OZ 3/4.1, OZ 3/4.2 und OZ 3/4.3 betreffen den Stellenplan und damit den Haushaltsplan an einzelnen Punkten. Deshalb entspricht es der inneren Logik der Sache, wenn über diese Anträge jeweils gesondert und vor der Abstimmung über den gesamten Stellenplan abgestimmt wird. Das möchte ich damit beantragen, denn nur so kann vermieden werden, daß jemand, der der einen oder anderen in einem dieser Einzelanträge enthaltenen Stelle nicht folgen kann, gegen den gesamten Stellenplan stimmen muß.

Synodaler **Knebel**: Herr Friedrich, ich hatte nicht erwartet, nachdem wir wiederholt Gottes Wort gehört haben, miteinander gebetet und auch das Abendmahl gefeiert haben, als Pfarrer in Verruf gebracht zu werden.

(Unruhe)

Ich bitte als erstes darum, daß wir, die wir hier als Pfarrer sind, als gewählte Synodale anerkannt werden, denn wir sind von mündigen Christen gewählt worden. Ich warne zweitens auch vor der umgekehrten Diskriminierung, bei der die Laien alles sind und die Pfarrer nichts mehr. Ich wünsche mir drittens für den Umgang miteinander, daß, wenn Personen oder Personengruppen angesprochen werden, sie dann auch Entgegnungen machen können und ihnen nicht mit der Bemerkung das Wort abgeschnitten wird, eigentlich wollte man ja etwas anderes sagen.

Synodaler **Götz**: Drei Bemerkungen möchte ich noch machen.

1. Es wurde argumentiert, die 21 Anträge auf Neuerrichtung einer Pfarrstelle, seien ja nur 21 Anträge, deshalb könne man sie also nicht als gewichtiges Argument einbringen. Ich meine, man muß dieses Argument genau umkehren. Daß es nur 21 Anträge sind, liegt doch schlicht und einfach daran, daß sich kaum jemand etwas vom Erfolg eines solchen Antrages in der derzeitigen Situation verspricht. Wenn wirklich alle Gemeinden, die der Meinung sind, sie bräuchten eigentlich eine Teilung der Gemeinde oder die Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle, einen Antrag gestellt hätten, wären es doch noch viel mehr Anträge gewesen. Daß überhaupt in dieser Situation 21 Anträge zusammenkommen, zeigt doch, wie dringend diese Sache ist.

2. Herr Wolff hat vorhin argumentiert, wenn man anzweifeln, daß die Stelle, die nun zunächst für zwei Jahre errichtet werden soll – im Zusammenhang mit der Frauendekade –, nach zwei Jahren wieder wegfällt, dann müßte man alle kw-Vermerke anzweifeln. Ich kann dieser Logik in keiner Weise folgen. Denn daß diese Stelle nach zwei Jahren nicht einfach wieder wegfallen wird, liegt in der inneren Logik dieser Stelle und in der Öffentlichkeitswirkung dessen, was eine Streichung dieser Stelle bewirken würde. Inzwischen wurde ja noch einmal gesagt, die Frauendekade ginge bis 1998. Es kann doch ernsthaft kein Mensch sich vorstellen, daß wir im Jahre 1994 eine solche Stelle noch einmal streichen werden. Das wäre doch ausgeschlossen.

(Beifall)

3. Was ich überhaupt nicht verstehen kann, Herr Wolff: Sie sagten – wenn ich es richtig verstanden habe –, wir könnten hier doch nicht über die Errichtung oder Streichung einer neuen Stelle entscheiden. Ich frage mich, welche Kompetenzen haben wir denn eigentlich als Synode, wenn wir über eine solche Errichtung einer Stelle oder ihre Streichung nicht bestimmen können? Ich verstehe dieses Argument in keiner Weise. Ich verstehe es nur als fehlgeleitetes taktisches Argument an dieser Stelle.

(Beifall)

Und ich kann es nur aufs Deutlichste zurückweisen.

Synodaler **Jensch**: Ich habe auch meine Chancen und Probleme mit der ersten Haushaltsplanberatung als Landes-synodaler und möchte etwas zu der Arbeitsstelle „Frauendekade“ auf Seite 199 sagen. Diese Fragen, Herr Stober, die Sie gestellt haben, beantworten sich doch so, ...

(Zuruf: Die sind beantwortet!)

... daß der Oberkirchenrat den Antrag OZ 3/4.3 praktisch übernommen hat, indem er diese Stelle mit dem kw-Vermerk in den Stellenplan übernommen hat. Jetzt ist der Antrag gestellt worden, und zwar von Frau Grandke, diese Stelle zu streichen. Das ist ein legitimer Antrag. Herr Götz, ich glaube, Ihres Antrages bedarf es gar nicht mehr, denn der Antrag von Frau Grandke steht schon mehrere Stunden, und er bezieht sich genau auf diese Stelle. Es kann in einer Einzelabstimmung nachher geklärt werden, ob das gestrichen werden soll oder nicht. Das ist die Streitlage.

Ich wende mich auch gegen alle Tendenzen, die unsere Rechte als Landessynodale hier in Frage stellen. Ich finde, wir haben die Rechte, Einzelpositionen in Frage zu stellen, Einzelpositionen zu beantragen und zu streichen. Das wird niemand bestreiten, dieses Recht haben wir. Wir streiten uns dann darüber, ob es sinnvoll ist, ob wir das wollen.

Herr Ziegler und Herr Dr. Pitzer, ich kann Ihnen nicht folgen – Ihrer Kritik an den Aktionen von Landessynodalen im Zusammenhang mit diesem Stellenplan und den Haushaltsplanberatungen. Wir werden doch von den Institutionen angegangen, und man erwartet von uns, daß wir uns einsetzen für die Belange der Einrichtungen. Und wenn wir es tun, dann haben wir es meines Erachtens nicht verdient, gerügt zu werden, weil wir vielleicht erst spät gekommen sind, oder weil wir die Sache nicht im Ausschuß schon gebracht haben, sondern danach. Die Zeit war sehr kurz, und wir haben eine lange, intensive Schwerpunktberatung gehabt, so daß wir erst danach Zeit fanden, uns mit den Ausschußberatungen zu befassen.

Ich habe den Eindruck, daß sich so eine Art Gleichbehandlungstendenz hier sehr stark breit macht, die so lautet: Wir können nichts bewegen bei den Gemeindepfarrern, obwohl hier viele Bedarfsanträge bestehen. Wir können auch bei anderen Stellen nichts bewegen, obwohl viel Bedarf geltend gemacht wurde – Stichwort: Fachhochschule Freiburg. Also dürfen wir auch nichts bewegen im Bereich „Frauendekade“. Und diese Logik, diese negative Gleichbehandlung, meine ich, sollten wir uns überlegen, sollten wir durchbrechen. Der Oberkirchenrat hat sie durchbrochen, und er hat sie mit gutem Grund durchbrochen. Ich verstehe den Finanzreferenten eben nicht so, daß unsere Haushaltsplan- und Stellenplangestaltung nur rein restriktiv sei, daß also gar nichts Neues möglich sein könne. So ist es – glaube ich – nicht gemeint, sondern wir wollen und müssen auch Prioritäten setzen. Und das ist eine Priorität, die der Oberkirchenrat selbst gesetzt hat.

Fast vor einem Jahr – am 23. Oktober 1990 – haben wir hier bei der ersten Tagung diesen besonderen Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ gebildet. Dort bereits war das Thema „Frauenbeauftragte“ angesprochen und diskutiert worden. Es ist ein Thema, das ökumenisch die Gesamtkirche und die EKD betrifft. Im Gebiet unserer Landeskirche in Bad Krozingen ist das beschlossen worden, was hier umgesetzt werden soll.

Sie haben auf das Jahr 1998 hingewiesen, Herr Götz – so lange geht die Dekade. Wie lange sollen wir eigentlich noch warten, können wir noch warten, diese Dinge umzusetzen – mit ersten kleinen Schritten? Ein erster kleiner Schrittmacherdienst ist diese Projektstelle, die nun auf zwei Jahre begrenzt ist. Es kann sehr gut sein, daß das dann nach zwei Jahren in eine feste Stelle umgewandelt wird, aber dann haben wir ja noch einmal eine Stellenplanberatung. Wir können dann ja noch einmal kritisch prüfen, was bei dieser Projektstelle herausgekommen ist. Ich

finde, dieser kw-Vermerk ist eine Chance, jetzt keinen Automatismus einzuführen, sondern es ist eine Chance, nach zwei Jahren noch einmal zu prüfen, ob wir die Stelle wirklich brauchen. Es spricht ja sehr viel dafür, daß wir sie brauchen und einrichten sollen. Aber es gibt die Möglichkeit, das noch einmal offenzuhalten.

Ich meine, wir sollten das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und nicht aus dem Frust über die vielen Stellen, die wir nicht bewilligen können, heraus – den ich verstehe –, jetzt diese wichtige Chance in der Frauenpolitik unserer Kirche – im Sinne der Gleichstellungsarbeit für die Frau, für die Stärkung der Frau in der Gemeinschaft unserer Kirche – vergeben.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch einmal ganz deutlich zur Geschäftsordnung sagen: Die Neuerrichtung einer Stelle, wie sie unter OZ 3/4.3 gefordert wird, braucht eine positive Mehrheit, und zwar der Landessynode. § 110 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung sagt:

Aufgabe der Landessynode ist insbesondere, die Vorlagen des Landeskirchenrats zu beraten und darüber zu beschließen.

Das heißt also, der Landeskirchenrat kann sich den Antrag OZ 3/4.3 zwar zu eigen machen, aber auch dann muß die Landessynode – und nicht nur der Finanzausschuß – darüber entscheiden. Es geht bei dieser Frage nach der Reihenfolge der Abstimmung vor allem um die Frage nach der grundsätzlichen Kompetenz der Landessynode bzw. um die Beschneidung von deren grundsätzlicher Kompetenz. Denn wenn wir zunächst den gesamten Personalplan beschließen und dann erst über die neue Stelle abstimmen würden, dann müßte eine Mehrheit gegen die Errichtung dieser Stelle gefunden werden, während doch eine neu zu errichtende Stelle eine positive Mehrheit braucht, also zunächst mit einer Mehrheit dafür ausgestattet werden muß – nicht nur mit dem Fehlen einer Mehrheit an Gegenstimmen. – Anders gesagt: Läßt es sich die Synode bieten, daß ihr lediglich das Recht eingeräumt wird, daß sie eine vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Landeskirchenrat beschlossene Stelle mit Mehrheitsbeschluß verhindern kann, oder aber besteht sie auf ihrem Recht, über die Neuerrichtung einer Stelle selbst zu entscheiden.

(Zuruf: Geschäftsordnung!)

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Jetzt wirklich zur Geschäftsordnung und um die Rede von Herrn Götz endlich zu klären: Es steht ein Antrag von Frau Grandke im Raum, diese Stelle – und es handelt sich allein um diese 1,5 Stellen, unabhängig vom Antrag OZ 3/4.3 – zu streichen. Dieser Antrag muß nachher abgestimmt werden, und wenn der entschieden ist, entscheidet sich alles weitere. Das ist ein Recht der Synode, und dazu braucht es keiner großen Ausführungen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich habe jetzt auf der Rednerliste noch eine Meldung – Herrn Heidel.

Frau Grandke, noch einmal direkt zu diesem Disput über Beantragung und Abstimmung?

Synodale **Grandke**: Ich bin ja so schrecklich unerfahren in so parlamentarischen Dingen und habe das eigentlich, was ich gesagt habe, mehr als Votum verstanden.

Vizepräsident **Schellenberg**: Sie haben also keinen Antrag auf Streichung der Stellen gestellt. – Jetzt hat Herr Heidel zunächst das Wort.

Synodaler **Heidel**: Darf ich zunächst eine Vorbemerkung machen – aufgrund der etwas kribbeligen Atmosphäre heute nachmittag und heute abend. Ich bitte doch darum, daß wir nicht in eine Art Motivationsforschung eintreten und uns wechselseitig gute oder schlechte Gründe unterstellen. Es gilt einfach das, was wir sagen.

(Beifall)

Auch ich stehe verschiedenen Kreisen der Kirche nahe, die gesagt haben, ich müsse beim Stellenplan das eine oder andere durchsetzen. Ich habe gesagt, nein, das mache ich nicht. Meine Aufgabe als Synodaler ist es an dieser Stelle nicht, Lobbyarbeit zu machen. Wir könnten heute abend anfangen, 50 Stellen streichen und errichten zu wollen – und wir würden übermorgen noch dasitzen und streichen und errichten. Ich bin – das ist wahrlich bekannt – mit der Stellenstreichungspolitik nicht gut verwandt. Ich stehe sogar auf Kriegsfuß mit ihr. Aber heute ist nicht der Ort, eine Prioritätendiskussion zu führen. Ich bitte darum, daß wir das im Blick auf den nächsten Haushalt machen, nämlich auf den Haushaltsplan 1994/95. Dann gilt es, darüber nachzudenken, wo wir künftig Prioritäten setzen wollen. Heute abend ist aber – glaube ich – nicht der richtige Augenblick dafür.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich muß mich leider noch einmal zu Wort melden, nachdem Herr Jensch auf die Rede von Herrn Wolff reagiert hat. Es ist doch ganz eindeutig aus dem Antrag OZ 3/4.3 herauszulesen, daß die Frau, die für diese Projektstelle eingestellt wird, eine Konzeption für eine künftige Stabsstelle „Frauenbeauftragte“ zu erarbeiten hat. Wenn diese Frau, die für die Projektstelle eingestellt wird, fachlich kompetent ist, dann wird sie diese Konzeption der Stabsstelle auf sich selbst zuschneiden. Das bedeutet, wir haben dann 1994 den Fall, daß wir zwar den kw-Vermerk bei dieser Stabsstelle, bei dieser Projektstelle, beachten können, aber wir haben sofort und automatisch auch die Frauenbeauftragtenstelle hier im Stellenplan. Und darum kommen wir nicht herum. Wie wollen sie dann dieser Frau klarmachen, daß sie nun nicht mehr weiterbeschäftigt wird?

Synodaler **Dr. Maurer**: Ich glaube, daß Herr Götz das Problem durchaus gesehen hat, es vielleicht aber nicht so ganz klar formuliert hat. Das Problem ist nämlich, ob wir darüber entscheiden, daß die Stelle eingerichtet wird, oder ob wir darüber entscheiden, die im Haushaltsplan vorgesehene Stelle zu streichen. Das ist interessant im Blick auf die Stimmenthaltungen. – Aber ich bin davon überzeugt, das Präsidium wird die Sache so formulieren, daß sie korrekt und ohne irgendwelche Tricks abläuft.

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke für das Vertrauen gegenüber dem Präsidium.

Ich habe jetzt noch die Meldung von Herrn Weiland. Es ist gleich 19.00 Uhr.

Wenn jetzt noch kurze Meldungen kommen, kann ich sie zulassen. Sonst müßten wir jetzt aber wirklich unterbrechen und zum Abendessen gehen. Ich möchte nicht noch lange überziehen. – Also, es sind jetzt noch drei Meldungen: Herr Weiland, Herr Bubeck und Herr Stober – und die Geschäftsordnungsmeldung von Herrn Dr. Götsching.

Synodaler **Dr. Götsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Vizepräsident **Schellenberg**: Darf ich um Handzeichen bitten, wer für Schluß der Rednerliste ist? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Also, Schluß der Rednerliste ist beschlossen. Es sind noch drei Meldungen da.

Synodaler **Weiland**: Herr Dr. Maurer hat darauf aufmerksam gemacht, daß es gerade im Blick auf die Zahl der Stimmen, die sich enthalten werden, durchaus von Belang ist, ob ein Antrag auf eine Stelle das Glück hat, in den Stellenplan gekommen zu sein oder nicht. Deshalb würde ich es für absolut und gerecht halten, wenn über Anträge auf Stellen, die eingegangen sind – zum Beispiel für die Fachhochschule, für Sozialpädagogik, für die Frauendekade –, gleichberechtigt und nebeneinander als Anträge hier abgestimmt würden. Das würde das höchste Maß an Gerechtigkeit all diesen Anträgen gegenüber bringen.

Synodaler **Bubeck**: Herr Griesinger hat eine Frage wegen der 7 mit kw-Vermerken versehenen Stellen gestellt. Ich bitte, hierauf noch eine Antwort zu geben.

(Unruhe)

Herr Griesinger hat gefragt, warum die Stellen den kw-Vermerk bekommen haben.

(Zuruf: Nein!)

Was sind das für 7 Stellen, die hier mit einem kw-Vermerk versehen sind? – Das war die Frage von Herrn Griesinger.

(Synodaler Griesinger: Nein!)

Synodaler **Griesinger**: Darf ich richtigstellen?

(Vizepräsident Schellenberg: Ja!)

Herr Bubeck, das war keine Frage, das war ein Antrag. Wenn Sie dies trotzdem beantworten wollen, ist es schön. Aber das trifft sich nicht mit meinem Votum von vorhin.

Synodaler **Wolff** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte wissen – weil das für die Frage von Herrn Dr. Maurer wichtig ist –, ist die Stelle „Frauendekade“ die einzige neu eingestellte Stelle im Stellenplan?

(Zurufe: Nein!)

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Vielleicht dient es der Klärung, daß nach § 136 der Grundordnung der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Landeskirche aufstellt und ihn nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorlegt. Das, was wir auf dem Tisch haben – Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf –, ist die Hauptvorlage, die hier zur Beratung ansteht. Änderungsanträge sind möglich dagegen, ebenso Streichungsanträge. Aber das hier ist die Hauptvorlage, der Hauptvorschlag, um den es geht.

Synodaler **Stober**: Ich weiß gar nicht, ob ich meine Frage jetzt noch stellen darf. Ich habe sie wieder ganz naiv formuliert: Wie kam denn die Stelle der Frauenbeauftragten in den Haushaltsplan, wenn die Synode das Recht hat, das zu beschließen?

(Synodaler Ziegler: Vorschlag Landeskirchenrat!)

– Danke, Herr Ziegler.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich sehe jetzt keine Wortmeldungen mehr zum Stellenplan. Damit schließen wir die Beratung ab. Wir haben dann noch nach der Abendpause

die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zur mittelfristigen Finanzplanung und zu den Wirtschaftsplänen. Danach kommt dann die Phase der Abstimmung.

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte hören, ob der Berichterstatter ein Schlußwort bekommt – jetzt oder später?

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich würde sagen, heben Sie sich das auf und steigen Sie damit nach der Abendpause ein.

Wir haben schon fünf Minuten überzogen, ich möchte jetzt unterbrechen.

Synodaler **Friedrich**: Könnten Sie ungefähre Zeitvorstellungen nennen, denn es soll ja noch eine Sitzung des Landeskirchenrates stattfinden?

Vizepräsident **Schellenberg**: Jetzt werden wir das Abendessen einnehmen, und um 19.55 Uhr findet unten in der Kapelle die Fürbittandacht statt. Anschließend treffen wir uns wieder hier. Das wird sicher nicht vor 20.30 Uhr möglich sein.

(Zuruf: 20.15!)

Das werden wir nicht schaffen, wenn ich das ganz realistisch sehe. Es handelt sich um die ökumenische Fürbittandacht.

20.30 Uhr geht es dann also hier weiter. Der Abstimmungsvorgang wird einige Zeit in Anspruch nehmen, und wir haben dann noch über den Tagesordnungspunkt III.7 – Vorlage des Landeskirchenrats über den innerkirchlichen Finanzausgleich – zu berichten und zu beraten.

Frau Dr. Gilbert hat darum gebeten, daß sich der Hauptausschuß rechts vorne im Plenarsaal noch trifft.

Ich unterbreche damit die vierte Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19.05 Uhr bis 20.30 Uhr)

(Präsident Bayer übernimmt den Vorsitz.)

Präsident **Bayer**: Bitte, nehmen Sie Platz. Ich bitte um Ihre Konzentration. Ich möchte etwas aus der Geschäftsordnung erläutern. Ich habe vorhin bei der Debatte gemerkt, daß nicht alles klar ist.

Wenn wir Gegenstände in die Synode bekommen, entweder durch Anregungen und Bitten, durch Eingaben, durch Vorlagen oder durch Anträge von drei Synodalen, dann ist das im Plenum zu behandeln. Das kann vorher einem ständigen Ausschuß gegeben werden. Das ist bei allen Anträgen, die wir heute behandelt haben, erfolgt.

Wenn nun der ständige Ausschuß sich mit dieser Sache befaßt hat, kommt ein Bericht des ständigen Ausschusses, in diesem Falle durch den Finanzausschuß, beim Stellenplan durch Herrn Dr. Pitzer.

Nun macht der Ausschuß einen Beschlußvorschlag oder Antrag. Dieser Antrag ist nach § 29 Abs. 2 der Hauptantrag, über den abzustimmen ist. Und nur über diesen Hauptantrag ist abzustimmen, wenn aus der Synodenmitte keine Änderungsanträge kommen.

Wir haben von Frau Grandke heute morgen einen Antrag bekommen. Sie hat auch heute morgen gesagt, „ich stelle den Antrag auf geheime Abstimmung“. Sie erinnern sich vielleicht daran. Später sagte Frau Grandke, das ist kein

Antrag, sondern nur ein Votum. Wenn ich einen solchen Antrag nicht habe, kann darüber natürlich auch nicht abgestimmt werden.

Wenn aus der Synodenmitte Abänderungsanträge zu dem Beschlußvorschlag eines ständigen Ausschusses kommen, muß über diese Änderungsanträge vorab vor dem Hauptantrag abgestimmt werden.

Wir können jetzt nicht sagen, ein besonderer Ausschuß hat einen Antrag gestellt, ganz davon abgesehen, daß ein besonderer Ausschuß keinen Antrag stellen darf. Ein solcher Antrag ist wie ein Antrag von Synodalen oder Gemeindegliedern zu behandeln. Wenn ein Antrag in einem ständigen Ausschuß gewesen ist, ist die Grundlage der Abstimmung der Hauptantrag des ständigen Ausschusses.

(Beifall)

Sie können das alles in der Geschäftsordnung nachlesen.

Wir haben zum Stellenplan den Hauptantrag des Berichterstatters Dr. Pitzer. Wir haben bis jetzt einige Abänderungsanträge erhalten. Herr Götz hat etwas zur Geschäftsordnung ausgeführt. Ein regelrechter Abänderungsantrag ist das aber nicht gewesen. Herrn Kreß habe ich so verstanden, daß aus Synodenmitte sein ursprüngliches Begehren als Abänderungsantrag gestellt worden ist. Das bedeutet, daß wir vor Verabschiedung des Stellenplans über die beiden Abänderungsanträge Kreß abzustimmen haben, einmal auf Errichtung einer ganzen C-3-Stelle und zum anderen auf Errichtung einer halben Assistentenstelle.

Dann habe ich von den Herren Griesinger/Ebinger einen Abänderungsantrag auf Streichung von 7 kw-Vermerken. Darüber muß vorab auch abgestimmt werden.

Ich habe einen weiteren Antrag von Herrn Dr. Göttching, den ich nachher nochmals vorlese. Der Antrag Grandke ist bis jetzt noch offen.

Darf ich nun noch etwas weiteres zur geheimen Abstimmung sagen, die heute einmal gewünscht wurde. In der Geschäftsordnung haben wir eine Regelung, daß dann, soweit nicht namentliche Abstimmung stattfindet, durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt wird. Daraus ziehe ich den Umkehrschluß, daß eine geheime Abstimmung in der Geschäftsordnung der Landessynode nicht vorgesehen ist. Hier gilt dann die letzte Vorschrift der Geschäftsordnung in § 38 Abs. 4, daß eine solche Abweichung möglich ist, geheime Abstimmung auch durchgeführt werden kann, wenn kein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht. Das bedeutet, daß dann alle ausnahmslos dafür sein müßten. Es darf niemand widersprechen. Soweit zur Einführung.

Herr Dr. Pitzer wird der erste Redner sein. Zunächst liegen aber Anträge vor.

Synodale **Grandke**: Ich muß zugeben, daß ich vorhin etwas verwirrt und wahrscheinlich auch zu müde war. Ich möchte nun doch das, was ich heute früh sagte, als **Antrag** einbringen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, das ist eindeutig. Herr Dittes, ist damit Ihre Wortmeldung erledigt?

Synodaler **Dittes**: Ja, hat sich erübrigt.

Präsident **Bayer**: Dann erteile ich Herrn Dr. Pitzer das Schlußwort als Berichterstatter.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Mit meinem Schlußwort möchte ich nicht neu in die Debatte eingreifen, auch nichts hin und her bewegen, sondern nach Möglichkeit noch dazu beitragen, daß klar ist, was die Abstimmung jetzt im einzelnen bei den vorliegenden Anträgen im Blick auf den Stellenplan bewirkt. Bevor ich die Punkte nenne, noch zwei Vorbemerkungen. Einmal zum Geist des weiteren Geschehens, das ist mir wichtig: Ich wollte niemanden rügen. Ich habe etwas festgestellt. Wir sollten das beiseite lassen und jetzt in sachlicher Entscheidung den Willen dieses Gremiums ans Licht befördern.

Es war im Vorfeld aus dem letzten Gesprächsgang einiges noch unklar oder angesprochen, das ich in Kürze beantworte. Aus der Frage von Herrn Stober nach den nun wirklich neuen Stellen noch folgender Hinweis, der im Bericht nicht ganz komplett war. Es sind insgesamt 9,5 Stellen neu, die zusätzlich den Haushalt belasten, und zwar 4 der Verfügungsstellen auf Seite 198; 6 von den genannten 10 Stellen sind von Pfarrern im Wartestand belegt; 4 Stellen Personalförderung auf Seite 203 als Folge unseres zuletzt in der Synode gefaßten Beschlusses; schließlich die 1,5 Stellen mit dem Titel „Frauendekade“ auf Seite 199, die hier ausführlich diskutiert wurden. Das noch zur Klärung dieser Frage.

Weiter zu dem Antrag Grandke und seiner Beziehung zu dem mehrfach diskutierten Antrag OZ 3/4.3 (Anlage 4.3). Der Beschlußvorschlag und der Bericht enthalten die Feststellung, daß die Präzisierungen des Antrages OZ 3/4.3 das Ergebnis eines einvernehmlichen Gesprächs darstellen. Das heißt: der Beschlußvorschlag geht davon aus, daß es hier um ein- und dieselbe Stelle geht. Wenn der Antrag Grandke zum Zuge kommt, sind die weiteren Bestandteile des Antrages OZ 3/4.3 – gesetzt den Fall, daß es überhaupt ein Antrag wird – hinfällig. Und jetzt bitte ich darauf zu achten, daß das einschließlich des Zusatzes auf dem Beschlußvorschlag Absatz 2 ist. Im Falle also, daß dieser Beschluß gefaßt wird, ist dieser Zusatzabsatz hinfällig.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, wäre der Stellenplan in der vorgelegten Weise mit diesem Zusatz gültig, einschließlich der Bemerkung im Bericht, daß eine Umordnung der Stelle zum Referat 1 vorgesehen ist. Das sind die weiteren Elemente des Antrages OZ 3/4.3. Ich hoffe, daß nun allen klar ist, um was es jetzt geht.

Bei den Anträgen Kreß und andere OZ 3/4.1 und OZ 3/4.2 ist die Formulierung so, als würde ein kw-Vermerk gestrichen. Es ist aber zu beachten, der Herr Präsident hat das korrekt angegeben, daß es sich dabei praktisch um eine Wiedererrichtung handelt. Ich gehe davon aus, daß die Antragsteller jetzt in diesem Sinne ihren Antrag aufrechterhalten.

Bei den Anträgen Ebinger und Griesinger – ich nenne beide Namen, da ich aus meinen Aufzeichnungen festgehalten habe, daß auch Herr Griesinger dasselbe beantragt hat – geht es darum, die 7 kw-Vermerke auf der Spalte Pfarrstellen auf Seite 198 zu streichen. Dazu möchte ich daran erinnern, was ich im Bericht gesagt habe, daß nämlich dieser Antrag bereits im Finanzausschuß gestellt, ausführlich diskutiert und abgelehnt wurde. Ich möchte jetzt, da der Antrag ins Plenum kommt, und das ist auch im Sinne der Berichterstattung, die dort maßgeblichen Gründe wiederholen:

1. Einmal ist es ein Auftrag der Synode, die Reduzierung um 1 % zu erreichen. Die Synode würde mit einem gegenläufigen Beschluß diesen Auftrag widerrufen.

2. Die Pfarrer sind die größte Gruppe im Stellenplan. Würde man diese von den kw-Vermerken ausnehmen, müßte man zugleich sagen, wo diese kw-Vermerke hin sollen. Der Druck auf andere Bereiche würde sich dadurch noch vergrößern.

3. Die gesamte Arbeit im Personalreferat und Stellenplanausschuß, darüber hinaus im Finanzausschuß, diesen Auftrag der Synode umzusetzen, würde zur Farce.

4. Schließlich wäre der Spielraum, den wir gewinnen wollen, damit langfristig weg.

Das waren die Gründe, die dort eine Rolle spielten. Ich habe sie jetzt dem Bericht nachgeliefert.

Es steht noch eine Anfrage des Herrn Dittes betreffend Kork im Raum. Ich habe diese Anfrage schon bei einem anderen Fragesteller beantwortet. Eine Lösung ist in Vorbereitung. Die Anstalt Kork wird entsprechend vom Stellenplanausschuß aus benachrichtigt.

Herr Weiland hat in Auseinandersetzung mit der Frage, ob weitere Anträge möglich sind, gesagt, da habe er noch mehr in Reserve. Dazu möchte ich aus der Sicht des Stellenplanausschusses sagen: Theoretisch ist es natürlich möglich, aus dem Stand jetzt Änderungs- bzw. Vermehrungsanträge in den Stellenplan einzubringen. Ich vertraue darauf, daß das nicht geschieht. Wenn es nämlich geschähe, wäre jede sorgfältige Vorbereitung einer Stelleneinrichtung in Frage gestellt und dem Zufall und der Ungerechtigkeit Tür und Tor geöffnet. Ich denke, daß wir das nicht tun sollten. Ich hoffe, damit alles klargestellt zu haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dr. Pitzer. Damit ist die Einzelberatung zum Stellenplan abgeschlossen.

Es gibt jetzt noch Gelegenheit, sich zur Mittelfristigen Finanzplanung und später noch zu den Wirtschaftsplanen zu melden.

Ich rufe die **Einzelberatung zur Mittelfristigen Finanzplanung** ab Seite 217 auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt kommt noch die **Einzelberatung** zu den **Wirtschaftsplanen**, das sind die blauen Blätter im Band II des Haushaltsplans. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Auch hier meldet sich niemand zu Wort.

Damit **schließe ich die Einzelaussprache** zum Haushaltsplan ab.

Wir haben jetzt noch einen **Antrag** vom 24.10.1991 der Synodalen Wolff, Dr. Nestle, Schellenberg, Boese, Heine, Menger, Heidel, Dr. Schäfer, Dr. Kratochwil, Altner, Mielitz, Schmidt-Dreher, Winkelmann-Klingsporn, Jensch, Mayer und Dr. Harmsen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge vorzulegen.

Das betrifft jetzt nicht diesen Haushaltsplan.

Herr Ziegler hat heute schon ausgeführt, das müßte in einen ständigen Ausschuß gegeben werden. Zwingend ist

das nicht, die Synode könnte das heute auch im Plenum behandeln.

Ich eröffne die **Aussprache** zu diesem Antrag. Hierzu sind Wortmeldungen möglich.

Synodaler **Wolff**: Aus einem Gespräch mit Herrn Dr. Fischer habe ich entnommen, daß natürlich mit der Vorlage des Haushaltsplanes die Vorlage von Alternativen nur sehr schwer möglich ist. Das hat mich auch überzeugt. Insofern müßte der Antrag lauten: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung vor der Vorlage des Haushaltsplanes zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge zu machen.“

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Wolff, ich verstehe die Intention dessen, was hinter dem Antrag steht, sehr gut, – daß es nämlich für Sie recht beschwerlich sein kann, mit einem fertigen Zahlenwerk konfrontiert zu werden, das in etlichen Monaten beraten wurde und durch Gremien ging, wozu am Ende der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat sagen: Nachdem wir uns das reiflich überlegt haben, bitten wir, daß Sie sich diesem Antrag anschließen.

Von daher haben wir in diesem Jahr ein Verfahren gewählt, das anders war als früher. Und das ist jetzt eine Frage an das Selbstverständnis der Synode in der Beauftragung der ständigen Ausschüsse durch die Synode.

Ich bin im März in Herrenalb in der ersten Tagung in den Finanzausschuß gegangen und habe

1. die Einnahmenschätzung vorgetragen. Darüber haben wir lange miteinander diskutiert. Denn das ist eine der wichtigen Grundlagen für einen Haushalt.

2. Wir haben über die Eckwerte nach Kostenarten und deren Fortschreibung miteinander gesprochen – beispielsweise Reisekosten 2 % –, und zwar bevor es eine Vorgabe für das Kollegium und die Haushaltsberatung war.

3. Nachdem dies geschehen war, in einer zweiten Stufe der Beteiligung, habe ich verdeutlicht, welche Manövriermasse vorhanden ist. Zum damaligen Zeitpunkt waren es 14 Millionen. Diese Zahl hat sich zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert.

4. Wir haben dann in dem – so verstehe ich das – dafür auch arbeitsteilig vorgesehenen Ausschuß darüber diskutiert, wie die 14 Millionen DM sinnvoll eingesetzt werden. Es gibt mehrere Möglichkeiten: Sie werden grundsätzlich für Ausgaben verwandt. Dafür haben wir Vorschläge gemacht und miteinander gesprochen. Es hätte auch die Möglichkeit gegeben, wenigstens auf einen Teil der Investitionen zugunsten einer geringeren Rücklagenentnahme zu verzichten.

Das war somit ein mehrstufiges Verfahren, das sehr wohl mit synodaler Beteiligung – in diesem Falle mit dem Finanzausschuß – in verschiedenen Detailstufen verbunden war. Für einen Außenstehenden wie Herrn Wolff – außenstehend was die Beteiligung im Finanzausschuß angeht – ist das selbstverständlich nicht so geläufig, auch nicht unmittelbar ersichtlich, da nach Ausschußberatung der Haushaltsplan als ein fertiges Produkt erscheint.

Von daher müßte in Ihrem Antrag gesagt werden – wenn das vor den Haushaltsberatungen geschehen soll –, mit

wem und in welchem Verfahren das besprochen wird. Das ist die erste Anmerkung.

Zweitens. Weiter müßte darüber nachgedacht werden, wie sich ein solches Vorhaben mit dem Vorlagerecht des Landeskirchenrates an die Synode verträgt, wenn es die Synode in toto betreffen soll und ebenso in toto im Plenum beraten wird. Wenn es nur den Finanzausschuß angeht, muß man das Verfahren gemeinsam mit dem Finanzausschuß besprechen und darüber nachdenken, ob sich dieses bei diesem Haushalt bewährt hat oder ob es noch differenzierter und anders angegangen werden muß.

Das ist aber ein Stück weit eine Frage nach der Arbeitsteilung zwischen den ständigen Ausschüssen. Es können nicht alle zur gleichen Zeit alles machen. Selbstverständlich verstehe ich gerade bei Haushaltsfragen das Interesse der gesamten Synode, möglichst eingehend und vor der Fertigstellung eines Haushaltsplanentwurfs mitwirken zu können.

Synodaler Heidel: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, als Mitglied des Finanzausschusses kann ich wirklich nur dankend bestätigen, daß Sie tatsächlich den Finanzausschuß sehr früh einbezogen haben. Dennoch: vielleicht mag es daran liegen, daß ich manches Mal etwas auf den Kopf gefallen bin, aber ich hätte mich trotz der frühen Einbeziehung durchaus nicht im Stande gesehen, Alternativvorschläge auszuarbeiten. Das kann aber auch daran liegen, daß man das ganz ohne Stab nicht machen kann. Wenn es völlig ehrenamtlich ginge, wäre auch nicht zu rechtfertigen, daß das Finanzreferat entsprechend personell ausgestattet ist.

(Heiterkeit)

Sie müssen zugeben, daß es nicht so ganz ungewohnt ist, Alternativvorschläge vorzulegen. Sie haben uns mit dem Entwurf eines Finanzausgleichsänderungsgesetzes auch eine Alternative in der Frage der Einbeziehung der seit 1987 entstandenen Kindergartengruppen in die normierte Zuweisung angeboten, wohl wissend, daß dies eine heikle Frage ist und es deshalb ganz gut wäre, wenn die Synode diese Frage entscheidet. Das ist auch sehr gut so.

Ob der Text des Antrages so bleiben muß, wie er formuliert ist, darüber kann man reden. Ob wir jetzt darüber abstimmen müssen, auch darüber kann man reden.

Hinter unserem Antrag steht meines Erachtens die Intention, daß wir nicht nur – auch nicht im Finanzausschuß – mit ehrenamtlicher Arbeit in der Lage sind, solide Alternativen zu erarbeiten. Wenn wir an die Prioritäten heranwollen, brauchen wir durchgerechnete Alternativen. Die können Sie von uns als Ehrenamtliche, die das des Nachts nach dem Schlafengehen machen, nicht erwarten.

(Heiterkeit)

Wir können Ihnen lediglich sagen, was wir wollen. Die Alternativen durchrechnen müssen dann schon Sie.

Nun zu dem Vorlagerecht des Landeskirchenrates. Ich habe es erlebt, wie wir den Haushalt im Landeskirchenrat behandelt haben. Ich habe schon Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter gebeten, daß wir über das Vorlagenrecht des Landeskirchenrates nachdenken.

Manchmal komme ich mir vor wie in einem Postamt: Ich klebe lediglich eine Briefmarke zum Durchlauf an die Synode auf Vorlagen. Es ist gar nicht möglich, daß der Landes-

kirchenrat, wenn über den Haushalt, das Finanzausgleichsänderungsgesetz, eine Menge Personalentscheidungen und sonstige Dinge innerhalb von sechs Stunden entschieden werden soll, ernsthafterweise Alternativen einbringt. Meines Erachtens sollten wir unsere Strukturen ernst nehmen.

Ich bin gerne bereit, was mich betrifft, zu sagen, wir brauchen über diesen Antrag jetzt nicht zu reden. Wir können im Landeskirchenrat und im Finanzausschuß darüber ausführlich nachdenken. Wir sollten uns aber insoweit ernst nehmen, daß wir uns weder überfordern, noch daß wir uns Scheinkompetenzen zugestehen. Denn solche führen zu Redundanzen, was dazu führt, daß das, was Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, wollen, verhindert wird, daß wir nämlich endlich Prioritäten ausarbeiten.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Wir haben heute schon einmal darüber nachgedacht, daß der Haushalt zunächst einmal nicht über die Inhalte der Arbeit der Kirche entscheidet, sondern Entscheidungen, die zuvor getroffen sind, haushaltsmäßig nachvollzieht. Deshalb möchte ich noch einmal – ich erhebe das zum **Antrag** –, daß wir über diesen Antrag zunächst einmal im Finanzausschuß nachdenken und jetzt nicht zu kurzschlüssigen Entscheidungen kommen sollten.

Synodaler Dufner: Es war noch einmal gut, daß Sie den Weg mit den 14 Millionen DM – die 100.000 DM von mir waren nur als Beispiel gedacht – aufgezeigt haben. Sie haben dadurch die Problematik verdeutlicht, daß der Finanzausschuß als das zuständige Gremium von Ihnen informiert wird. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß die anderen nicht den gleichen Sachstand haben können.

Ein Vorschlag wäre – darüber sollten wir heute aber auch nicht abstimmen – die Überlegung, ob zu der maßgeblichen, vorbereitenden Sitzung ein oder zwei Mitglieder der anderen ständigen Ausschüsse eingeladen werden. Das könnte der Vorsitzende oder Stellvertreter sein oder auch jemand, der sich kompetent fühlt, um einmal hineinzuhören. Dann hätte man im Vorfeld einen gewissen Vorgesprang und die Möglichkeit, etwas einzubringen. Das wäre unter Umständen ein erster Einstieg, um die Angelegenheit etwas breiter zu gestalten.

Synodaler Jensch: Das wäre sicher eine Möglichkeit. Eine andere wäre, daß Sie das bisherige Verfahren mit der Ergänzung beibehalten, – dazu aber noch eine kleine weitere Ergänzung wählen: daß nämlich der Landeskirchenrat unter Umständen in einer besonderen Vorlage, die nicht Abstimmungsgrundlage ist, diesen Prozeß beschreiben.

Wenn Sie den Verfügungsbetrag von 14 Millionen DM in Alternativen diskutiert haben, wie Sie die Mittel verteilen, – sollten Sie das der Synode mit einer Vorlage zum Haushaltsplanentwurf mitteilen. Dann kann man nachvollziehen, welche Alternativen in der Diskussion standen. Dann können unter Umständen auch noch aus der Mitte der Synode entsprechende Korrekturvorschläge für die weiteren Beratungen in der Synode gemacht werden. Es geht nicht darum, daß sich der Landeskirchenrat zweiteilen muß, indem er seinen Vorschlag unterbreitet, sondern daß er daneben eine Vorlage zur Transparenz liefert, um über das, was bis dahin an wesentlichen Alternativen im Finanzausschuß diskutiert wurde, zu berichten.

Präsident **Bayer**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit beende ich auch die Aussprache zu diesem Punkt.

Nun kommen wir zu komplizierten **Abstimmungen**.

Ich gebe Ihnen den **Ablauf** der Abstimmungen bekannt. Wir hatten zunächst über kirchengemeindliche Bauvorhaben gesprochen. Hier ist ein Antrag von Herrn Martin gestellt. Darüber wird zuerst abgestimmt.

Dann kommt Zentralpfarrkasse, Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, denn die Gelder fließen in unseren Haushalt. Deshalb muß das vor dem Haushalt zur Abstimmung gestellt werden.

Dann folgen die Änderungsanträge aus der Synodenmitte zum Stellenplan. Zunächst hierbei der Antrag Grandke, dann kommt der Antrag Kreß. Danach der Antrag Dr. Göttching und schließlich der Antrag Griesinger/Ebinger.

Nach diesen Abänderungsanträgen erfolgt die Abstimmung über die Einzelpläne 0 bis 9. Es kommt dann die Abstimmung über den Stellenplan. Weiter die Abstimmung über den Haushaltsplan insgesamt. Danach folgt die Abstimmung über das Haushaltsgesetz – Überschrift, einzelne Vorschriften, ganzes Gesetz.

Dann kommen die weiteren Anträge des Finanzausschusses Nr. 3,4,5 usw. Bei dem Antrag des Finanzausschusses, Ziffer 4, ist ein Änderungsantrag von den Synodalen Wolff und andere gestellt worden, über den an dieser Stelle abgestimmt wird.

Dann kommt der Beschlußvorschlag zum Haushaltsvorgriff. Zuletzt steht der Antrag über die Alternativvorschläge zu einzelnen Haushaltsstellen an. Da ist von Herrn Ziegler Überweisung an den Finanzausschuß beantragt worden. Das ist ein Antrag nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung, daß die Synode darüber befinden kann, einen solchen Antrag erst an einen ständigen Ausschuß zu überweisen.

Ich hoffe, daß Sie einigermaßen klar gekommen sind.

(Beifall)

Wir beginnen mit den **Bauvorhaben** (TOP III.2).

Hier haben wir zwei Beschlußvorschläge des Finanzausschusses:

1. Die in beiliegender Vorschlagsliste (Anlage 2) aufgeführten vordringlichen Neubauvorhaben (Neubauprogramm 1992/93) werden nach Vorliegen der entsprechenden planerischen und sonstigen Voraussetzungen zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1992/93 freigegeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, daß die vorgesehenen Beihilfen und Darlehen endgültig erst dann bereitgestellt werden können, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nach Aufhebung der Haushaltssperren verfügbar sind.
2. Die Synode stimmt dem vorgeschlagenen Pfarrhausneubauprogramm 1992/93 (laut beiliegender Liste – Anlage 3) zu und gibt die aufgeführten dringenden Pfarrhausprojekte zur Genehmigung und Mitfinanzierung im Haushaltszeitraum 1992/93 frei.

Wird getrennte Abstimmung beantragt? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich diesen Beschlußvorschlag insgesamt zur Abstimmung.

Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Nun kommt **Evangelische Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischer Kirchenfonds** (TOP III.3)

Hierzu haben wir einen Antrag des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1992 und 1993 entsprechend der Vorlage 3/9 des Landeskirchenrats vom 9. September 1991 zu beschließen.

Das kann so zur Abstimmung gestellt werden. Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – 1.

Jetzt komme ich zu den **Abänderungsanträgen zum Stellenplan** (TOP III.4). Frau **Grandke** hat beantragt, die Stelle der Frauenbeauftragten zu streichen. Das ist die Haushaltsstelle 1320.4210. Sie finden das auf S. 199. Insgesamt steht dort „Arbeitsstelle Frauendekade“. So lautet der Antrag der Frau Grandke. Ihnen ist allen klar, um was es geht.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte meine Bitte um geheime Abstimmung an dieser Stelle nochmals äußern.

(Verschiedene Zurufe:
Widerspruch – ich widerspreche!)

Präsident **Bayer**: Ich habe zwei Widersprüche gehört. Deshalb ist eine geheime Abstimmung nicht möglich.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Das, was Sie uns vorhin vorgetragen haben, Herr Präsident, ist mir eigentlich von der Logik nicht verständlich. Deshalb möchte ich nochmals fragen: Bei einem Antrag auf geheime Abstimmung handelt es sich doch um eine Bitte, die jemand aufgrund bestimmter Befürchtungen stellt. Nach meinem Verständnis – so wäre es bei uns im Kirchengemeinderat – müßte es doch so sein, wenn einer sagen sollte, er möchte über eine Sache geheim abstimmen, würde das reichen, daß wir es dort alle für richtig hielten. Darin würde ich einen Akt der Fairneß sehen.

Präsident **Bayer**: Ich würde Ihnen gerne recht geben. Ich muß mich aber an die Geschäftsordnung der Landessynode halten. Hier ist das Verfahren anders geregelt, Herr Spelsberg. Wir müssen vielleicht einmal prüfen, ob wir diese Vorschrift ändern – aber nicht heute abend.

Synodaler **Schellenberg** (Zur Geschäftsordnung): Herr Spelsberg, soweit ich sehe, gilt diese Regelung für Personalentscheidungen. Da ist es so, wenn nur eine Person geheime Abstimmung verlangt, muß auch geheime Abstimmung erfolgen. Bei Sachentscheidungen ist das nicht der Fall.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte darauf hinweisen, daß hier der Grundsatz der Öffentlichkeit der Synodaltagung berührt wäre.

(Beifall)

Deshalb kann nur im Sonderfall und bei Einstimmigkeit der Synode von diesem Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden.

Präsident **Bayer**: Ich sehe keine andere Möglichkeit, als offen abzustimmen. Ich bitte jetzt zwei Schriftführer zu zählen.

Ich stelle nun den Antrag Grandke zur Abstimmung. Wer stimmt für den Antrag der Konsynodalen Grandke?

(Zuruf: Wie lautet der Antrag?)

Ich bitte die Antragstellerin, den Antrag noch einmal zu formulieren.

Synodale Grandke:

Ich stelle den Antrag, die Synode möge die Stelle der Frauenbeauftragten streichen.

(Zuruf: Selbstverständlich gehört die Sekretärin mit dazu.)

Präsident **Bayer:** Wer stimmt für den Antrag der Frau Grandke? – 28. Wer stimmt gegen den Antrag? – 31. Enthaltungen? – 7.

Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Es kommen nun zunächst die weiteren Abänderungsanträge. Danach gilt wieder der Hauptantrag des Finanzausschusses mit beiden Absätzen.

Ich stelle jetzt die **Anträge** des Synodalen **Kreß** und anderer (Anlagen 4.1 und 4.2) zur Abstimmung.

Hier geht es um die Wiedererrichtung von einer C-3-Stelle und einer 0,5-Angestelltenstelle bei der *Fachhochschule Freiburg*. Sie finden das im Stellenplan auf S. 203.

Darüber besteht Klarheit. Wer stimmt für diese Anträge? – 14. Wer stimmt gegen die Anträge? – 29. Enthaltungen? – 22.

Damit haben auch diese Anträge nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Jetzt verlese ich den **Antrag** von Herrn **Dr. Götttsching** und anderen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, auf geeignete Weise die personelle Situation in der Evangelischen Fachhochschule zu überprüfen, so daß eine qualitative Ausbildung der Studenten gewährleistet bleibt und beschaffte Geräte möglicherweise nicht ungenützt bleiben.

(Heiterkeit)

Das ist ein eindeutiger Antrag. Wer stimmt für den Antrag Dr. Götttsching und andere? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 9.

Damit ist der Antrag beschlossen.

Wir kommen zu dem **Antrag Griesinger** und andere:

Ich beantrage, die 7 kw-Vermerke bei Haushaltsstelle 051 Gemeindepfardienst zum 31.12.1995 zu streichen.

Das ist ein eindeutiger Antrag. Wer stimmt für diesen Antrag? – 13. Wer stimmt dagegen? – Die Stimmen brauche ich nicht zu zählen. Wer enthält sich? – 8. – Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Damit sind die Änderungsanträge erledigt.

Wir kommen nun zum **Haushaltsplan 1992/93**.

Zunächst sind die **Einzelpläne** (TOP III.5) aufzurufen.

Einzelplan 0: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Einzelplan 0? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Einzelplan 1: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen den Einzelplan 1? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 2: Wer stimmt für Einzelplan 2? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Einzelplan 3: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Einzelplan 4: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Das war eindeutig. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Einzelplan 5: Wer stimmt diesem Einzelplan zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Einzelplan 6: (Große Heiterkeit)

6 gibt es nicht, hat jemand gerufen, das gibt es in der Landeskirche nicht. Das ist eine nicht belegte Leerziffer, wie wir gehört haben.

(Heiterkeit)

Einzelplan 7: Wer stimmt diesem Einzelplan zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Einzelplan 8: Wer stimmt diesem Einzelplan zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Einzelplan 9: Wer stimmt für Einzelplan 9? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommt der **Stellenplan** (TOP III.4). Dazu der **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses**.

Ich brauche den Vorschlag nicht zu verlesen. Jetzt wird über diesen Beschlußvorschlag insgesamt abgestimmt.

(Zuruf: Man könnte auch getrennt abstimmen!)

Wenn es beantragt wird, könnte über diesen Vorschlag getrennt abgestimmt werden.

(Zuruf: Das würde ich vorschlagen, da es ein Signal gibt für den Absatz 2.)

Wir stimmen über den Beschlußvorschlag getrennt ab. Wir stimmen zunächst über den ersten Absatz ab.

Dem Stellenplan wird mit Ausnahme der Stellenanhebungen im Bereich der Evangelischen Akademie (Haushaltsstelle 5220.4210; siehe Seite 200) zugestimmt. Bei der Haushaltsstelle sind die drei Stellen der Akademiemitarbeiter nach Besoldungsgruppe A 13/14 auszuweisen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen ersten Teil? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt der zweite Absatz, „Arbeitsstelle Frauendekade“.

Bei Haushaltsstelle 1320.4210 (Arbeitsstelle Frauendekade, Seite 199) ist statt Pfarrerin „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ einzusetzen.

Wer stimmt für den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 7 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 16. – Angenommen.

Damit ist auch der Stellenplan verabschiedet.

Ich komme jetzt zu dem **Haushaltsplan insgesamt**.

Wer stimmt für die Feststellung des Haushaltsplans insgesamt? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Nun kommen wir zum **Haushaltsgesetz**. Ich bitte Sie, das Gesetz auf Seite 4 ff. des Haushaltsplans – OZ 3/4 – aufzuschlagen.

Zunächst ist das heutige Datum – 24. Oktober 1991 – in die Überschrift einzufügen.

Mir macht es auch keinen Spaß, aber ich muß immer wieder fragen, weil es gesetzlich so vorgeschrieben ist: Wer stimmt für die Überschrift dieses kirchlichen Gesetzes? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 1: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 3: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 4:
(Zuruf: Abänderungsantrag!)

– Nein, nein, das kommt nachher unter Ziffer 4. Hier sind wir noch bei den Paragraphen des Gesetzes, Seite 5 des Haushaltsplanes. – Wer stimmt für § 4? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 5: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke sehr. Wer stimmt gegen § 5? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung.

§ 6: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 7: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 8: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine.

§ 9: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 10: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 11: Wer stimmt dafür? – Danke. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

§ 12: Wer stimmt dafür? – Danke. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 13: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Nun wird das gesamte Gesetz zur Abstimmung gestellt: Wer stimmt für das gesamte kirchliche Gesetz? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Damit ist das Gesetz verabschiedet.

Wir kommen jetzt zu den **weiteren Anträgen des Finanzausschusses** – vorgetragen von dem Vorsitzenden, Herrn Ziegler (TOP III.5).

Ziffer 3:

Unter Ziffer 3 dieses Beschlußvorschlages sollen die Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 zur Kenntnis genommen werden:

3. Zur Kenntnis werden genommen:

3.1 Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995 (siehe Haushaltsplan Band 1, Seiten 217 bis 220)

3.2 Der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Haushaltsplan für die Evangelisch Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 1992/1993 (siehe Haushaltsplan Band 2, Anlage 19)

3.3 Der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II (GVBl. 1989, Seite 233) berufenen Vergabeausschusses beschlossene Sonderhaushalt „AFG II“ für die Jahre 1992/1993 (Haushaltsplan Band 2, Anlage 20).

Können wir diese Ziffern zusammenfassen? – Keine Bedenken. Wer stimmt für diese drei Beschlußvorschläge? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 4:

Nun kommt Ziffer 4 des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses – und hier ist der Änderungsantrag der Synodalen Wolff und andere zu beachten. Sie haben den Änderungsantrag mit den Unterschriften der Synodalen. Er wird jetzt zur Abstimmung gestellt.

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Bevor Sie abstimmen lassen, wollte ich daran erinnern, daß bei der ersten Erläuterungsrunde zum Bericht ich mich zu diesem Antrag gemeldet hatte und für den Fall, daß er angenommen wird, angemeldet hatte, daß mir daran liegt, daß die drei letzten Zeilen des ursprünglichen Absatzes 4 erhalten bleiben. Das könnte dann dem Antrag Wolff einfach zugefügt werden.

(Proteste)

Der Antrag war heute morgen gestellt worden.

Synodaler **Wolff**: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Antrag eine komplette Alternative zu Ziffer 4 ist. Der letzte Satz ist bewußt weggelassen worden.

Synodaler **Wöhrle**: Herr Präsident, wäre es nicht doch möglich, diesen Änderungsantrag noch einmal kurz vorzulesen?

Präsident **Bayer**: Gut, anstelle des Beschlußvorschlages **Ziffer 4** des Finanzausschusses lautet der **Änderungsantrag** der Synodalen **Wolff und andere**, zusammen 19 Synodale, vom 24.10.1991, wie folgt:

Die Synode erwartet, daß die Politik der Haushaltskonsolidierung durch

- a) Prioritätensetzung
- b) Einsparung von Sachausgaben
- c) Personalkosteneinsparung

fortgesetzt wird. Dadurch können die erforderlichen Spielräume für eingegangene und einzugehende Verpflichtungen gegenüber den Ostgliedkirchen und im Versorgungsbereich sowie für die Wahrnehmung neuer Aufgaben geschaffen werden.

Ich frage Sie, wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10.

Damit ist dieser Antrag beschlossen und tritt an die Stelle der Ziffer 4 des vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Antrags.

Wir haben jetzt noch die Beschlußvorschlagsziffern 5, 6, 7, 8 und 9 des Antrags des Finanzausschusses. Wird hier Einzelabstimmung beantragt? – Kein Antrag, dann wird jetzt über die Punkte 5, 6, 7, 8 und 9 insgesamt abgestimmt.

Synodale **Arnold**: Ich beantrage Einzelabstimmung.

Präsident **Bayer**: Gut, ich rufe auf:

Ziffer 5:

Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Vorschlag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 6:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke Soll-Stellenpläne zu erarbeiten und hierüber der Landessynode bis zur Frühjahrstagung 1993 zu berichten.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

Ziffer 7:

Die Landesregierung wird gebeten, die Leistungen des Landes zur Finanzierung des Religionsunterrichts an die Landeskirche im kommenden Doppelhaushalt des Landes der tatsächlichen Entwicklung der Kosten anzupassen. Die Landessynode erwartet, daß mittelfristig die Leistungen des Landes so angehoben werden, daß sie zwei Drittel der Aufwendungen der Landeskirche abdecken.

Wer stimmt für diese Ziffer? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 8:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, gemeinsam mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege beim Land Baden-Württemberg darauf hinzuwirken, daß die Finanzierung der Aufwendungen für die Arbeit der Sozialstationen durch ein Gesetz sichergestellt wird und die Festbetragsfinanzierungen zukünftig an die Kostenentwicklung angepaßt und fortgeschrieben werden.

Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 9:

Die Landessynode bittet wiederholt und dringend, daß die Zuschüsse des Landes zu den Aufwendungen der Tageseinrichtungen für Kinder von derzeit 30% auf 35% angehoben werden.

Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Mit diesem Ergebnis haben wir den **Haushaltsplan 1992/93 verabschiedet.**

(Beifall)

Wir haben jetzt noch zwei Abstimmungen vorzunehmen.

Einmal zum **Haushaltsvorgriff** (TOP III.6): Hierzu haben wir einen Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, Berichterstatter Dr. Harmsen.

Ich lese ihn vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Jahre 1991 unter der Haushaltsstelle 7220.5100 einen Haushaltsvorgriff in Höhe von 100.000 DM vorzunehmen.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung.

Zuletzt kommen wir zu dem **Antrag** der Synodalen **Wolff und andere**, zusammen 16 Synodale, vom 24.10.1991. Er lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Vorbereitung künftiger Prioritätensetzung zu einzelnen Haushaltsstellen Alternativvorschläge vorzulegen.

Hier ist von Herrn **Ziegler beantragt** worden: Überweisung in den Finanzausschuß.

Wer stimmt für diesen Antrag auf Überweisung in den Finanzausschuß? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist der Antrag an den Finanzausschuß überwiesen und kommt in der nächsten Frühjahrstagung wieder in das Plenum.

Wir haben nun die **Abstimmungen beendet.**

Liebe Konsynodale, mir bleibt nach der fortgeschrittenen Zeit nur Zeit für einen kurzen Dank. Es ist ein herzlicher Dank an den Herrn Finanzreferenten Dr. Fischer und seine Mitarbeiter.

(Starker Beifall)

Besonderen Dank auch Herrn Rüdert ...

(Beifall)

... für die monatelange Vorbereitung dieses heute lange diskutierten Werks. Der Dank gilt auch dem Herrn Personalreferenten Oloff und seinen Mitarbeitern ...

(Beifall)

... für die schwierige Aufgabe des Stellenplans. Der Dank gilt unserem Konsynodalen Dr. Pitzer und allen Mitgliedern des Stellenplanausschusses.

(Beifall)

Mein großer Dank und meine Anerkennung gilt auch allen Mitgliedern des Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse, die unter dem bewährten Vorsitzenden Gernot Ziegler mitgeholfen haben.

(Beifall)

Herzlichen Dank für das monatelange intensive und sorgfältige Arbeiten am Haushaltsplan. Hier gehört schon eine beinahe jahrzehntelange Erfahrung dazu, die hier auch eingebracht worden ist. Ohne das wäre dieses Werk nicht so gut zu erledigen gewesen. Ihnen allen, die mitgearbeitet haben, vielen Dank.

III.7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz - FAÄndG)

Präsident **Bayer**: Wir haben noch einen Tagesordnungspunkt ausstehen. Der Berichterstatter Herr Heidel, hat mir aber gesagt, daß allein der Bericht 19 Seiten stark sei. Ich habe etwas Bedenken, das heute abend noch zu verhandeln. Morgen kommt nicht allzu viel auf die Tages-

ordnung. Ich schlage deshalb der Synode vor, den Tagesordnungspunkt III.7 abzusetzen und auf morgen zu **vertagen**.

(Beifall)

Das findet wohl auch Ihre Zustimmung. Dann wird das morgen aufgerufen.

IV Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Zunächst gebe ich Ihnen bekannt, daß das Mittagessen morgen am Freitag für alle Teilnehmer im Haus der Kirche möglich ist – also auch für die, die außerhalb des Hauses untergebracht sind.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß hier im Hause ein Geldbeutel gefunden worden ist. In der Telefonzelle – mit einem Freiburger Fahrschein und einer Mehrfahrtenkarte für Erwachsene.

(Heiterkeit –

Synodaler Sutter: Ich bekenne mich schuldig!)

– Gut, er kann hier abgeholt werden.

Zu Punkt „Verschiedenes“ hat sich Frau Dr. Gilbert gemeldet.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich wollte mich vorhin vor dem beginnenden Abstimmungsverfahren nicht noch an der Frage der geheimen Abstimmung beteiligen. Aber ich hoffe, daß jetzt eine Anregung, von der ich mir Erfüllung auch ohne förmlichen Antrag verspreche, von Ihnen noch ganz kurz angehört wird. Die Begründung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter darauf, daß geheime Abstimmung wegen der Öffentlichkeit der Verhandlungen nicht möglich sei, befriedigt jedenfalls im ersten Anlauf nicht, denn im Bundestag gibt es natürlich bei öffentlicher Verhandlung doch geheime Abstimmungen. Wir müssen also wohl etwas gründlicher da einsteigen und es nicht aus der Aktualität der vorangegangenen Tage und ihrer mancherlei Beschwerden tun wollen. Ich könnte mir denken, daß die Begründung vielleicht in der Richtung einer – jedenfalls vorausgesetzten und gehofften – geistlichen Gemeinschaft liegen sollte, die ihre eigenen Regeln hat. Ich möchte die vorhin geäußerte Anregung des Herrn Präsidenten auf eine eventuelle Änderung aufgreifen und als ersten Schritt dafür das Rechtsreferat bitten, in allen Gliedkirchen der EKD die Geschäftsordnung auf diese Frage hin zu überprüfen und uns in der Frühjahrssynode – vielleicht sogar schon in der Zwischentagung – vom Ergebnis zu berichten; – möglicherweise auch in Form eines schriftlichen Berichtes.

(Beifall)

Synodaler **Wolff**: Ich möchte zwei Dinge sagen: einmal zu dem, was Frau Dr. Gilbert gerade vorgetragen hat. Im Bundestag gibt es – wie in jedem anderen Parlament – geheime Abstimmungen bei Personalangelegenheiten, bei Wahlen. Bei Sachentscheidungen wird entweder offen oder namentlich abgestimmt – nichts sonst. Ich möchte ausdrücklich davor warnen, bei Sachentscheidungen geheime Abstimmungen einzuführen, und zwar mit der Begründung, die vorgetragen worden ist: Wir tagen hier öffentlich. Jeder kann seine Meinung sagen. Ich komme hierher in dem Bewußtsein, daß ich deswegen von niemandem unter Druck gesetzt oder bedrängt werde. Wenn das so wäre, würde ich sofort mein Mandat zurückgeben.

(Beifall)

Ein zweites: Wenn über Geschäftsordnungsänderungen in dieser Frage gesprochen wird, bitte ich die Synode, dieses – bevor man etwas dem Verfassungsausschuß überweist – dem Rechtsausschuß zu überweisen. Das ist eine grundsätzliche Bemerkung, die ich sowieso machen wollte. Ich habe den Eindruck, daß der Verfassungsausschuß zu so etwas wie ein Verschiebebahnhof zu werden droht. Wir sollten die Dinge zunächst im Rechtsausschuß belassen, und erst, wenn sich dort die Notwendigkeit zeigt, grundsätzliche Erwägungen in den Verfassungsausschuß geben. Wir kommen sonst mit unserer Arbeit nicht rum. Das hat sich schon auf dieser Synode gezeigt.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Schmidt-Dreher**: Auch auf die Gefahr hin, daß mich nur sehr wenige verstehen und die meisten mich für total humorlos halten, möchte ich folgendes sagen: Ich fühle mich durch den lustigen Beitrag von Herrn Sutter heute nachmittag verletzt. Mir ist es mit dem Thema Sprache ernst. Vorgestern wollte ich mit meinen Bemerkungen über männliche Sprache niemanden kränken. Darum habe ich auch keine Namen genannt und die Sache eher witzig vorgetragen. Das war dann wohl ein Fehler.

Synodale **Widdess**: Ich möchte gern spontan etwas dazu sagen. Es war vielleicht von Herrn Sutter lustig intendiert; ich fand es auch in sich ganz lustig. Aber an dieser Stelle, wo er es gebracht hat, hat es unser Anliegen eher lächerlich gemacht. So habe ich es empfunden.

Synodale **Arnold**: Ich hätte eine Bitte. Könnte heute abend oder morgen früh noch einmal etwas Grundsätzliches zu Anträgen zur Geschäftsordnung gesagt werden. Ich hatte heute den Eindruck, daß manche den Antrag zur Geschäftsordnung als Redebeitrag mißbraucht haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich beabsichtige, alle Synodale anzusprechen und die Sache einmal ausführlich darzustellen. Zur nächsten Frühjahrstagung wird es dann wohl allen bekannt sein.

Synodaler **Sutter**: Es lag mir gewiß fern, irgend jemanden verletzen zu wollen. Ich nehme auch niemandem übel, wenn er diese Art von Humor nicht akzeptieren kann. Ich hätte Sie, Frau Schmidt-Dreher, nicht zitiert, wenn Sie nicht gestern oder vorgestern das humorvoll vorgetragen hätten. Mein kleiner Beitrag war auch nicht gedacht, die Sache der Frauenbeauftragten bzw. der Projektstelle für die Frauendekade lächerlich zu machen, sondern ich dachte, es könnte ein Beitrag sein, um aus einer vielleicht zu verkrampften Ernsthaftigkeit wieder auf den Boden einer freundlichen, miteinander umgehenden Menschlichkeit zu finden.

Wenn ich aber verletzt habe, tut mir das außerordentlich leid, und ich entschuldige mich dafür.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich beende jetzt die Sitzung.

Ich habe noch mitzuteilen, daß sich der Landeskirchenrat in 10 Minuten im Clubraum trifft. – Landeskirchenrats-sitzung also um 22.00 Uhr.

Die vierte Sitzung wird abgeschlossen mit dem Schlußgebet, das Herr Ebinger spricht.

(Synodaler Ebinger spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 21.50 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 25. Oktober 1991, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG)

Berichterstatte: Synodaler Heidelberg

III

Berichte des Bildungs-/Diakonie- und Finanzausschusses

1. zum Eingang von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern
2. zum Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 03.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erhöhung des staatlichen Personalkostenzuschusses und tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen und Erzieher
3. zum Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach vom 08.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987
4. zum Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987
5. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der evangelischen Kindertagesstätten in Baden

Berichterstatte: Synodaler Schneider (FA)
Synodale Fischer (BA)

IV

Fragestunde

V

Aussprache zum Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 22.10.1991 zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus

VI

Verschiedenes

VII

Schlußgebet

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die fünfte und letzte Sitzung unserer dritten Tagung.

Ich begrüße mit Freude Herrn Domkapitular **Dr. Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

(Beifall)

Ich habe Herrn Dr. Stadel bereits am Montag angekündigt. Er ist der Nachfolger von Herrn Prälat Dr. Gabel.

Herr Dr. Stadel, wären Sie so freundlich, ein **Grußwort** zu uns zu sprechen.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Für Ihre freundliche Einladung, als Vertreter der Erzdiözese Freiburg an der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden teilzunehmen, danke ich sehr herzlich.

Es ist das erste Mal, daß ich hier die Erzdiözese Freiburg vertreten darf, nachdem ich zum 1. August dieses Jahres als Nachfolger von Prälat Dr. Gabel das Referat Ökumene übernommen habe.

Begegnung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden: Wenn ich an meine bisherige Tätigkeit als Ausbildungsleiter des Priesterseminars zu St. Peter im Schwarzwald zurückdenke, gab es dort zwar nicht sehr vielfältige Berührungspunkte mit der Evangelischen Landeskirche. Aber eine Begegnung gab es, die in steter Regelmäßigkeit immer wieder über nahezu 15 Jahre schon stattfand. Das war eine Begegnung, die in meinen Augen wahrhaft das Wort Begegnung verdient, da sie für mich immer ein Geschenk und eine Bereicherung war. Es ist die Begegnung mit dem Leiter des Evangelischen Predigerseminars in Heidelberg gewesen, Herrn Dr. Helmut Barié. Die regelmäßigen Besuche der Lehrvikarinnen und Lehrvikare des

Petersstiftes bei uns im Priesterseminar und umgekehrt und die damit verbundenen Begegnungen mit Dr. Barié gehören für mich zu den Ereignissen, an die ich mich nur in ganz großer Dankbarkeit erinnern kann. Und diese Begegnungen, ich sage es offen, waren für mich immer eine Stärkung im Glauben.

Heute nun darf ich Ihnen, den Mitgliedern der Landes-synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, be-
geggen. Als Vertreter der Erzdiözese Freiburg darf ich Ihnen die herzlichen Glück- und Segenswünsche unseres Erzbischofs Dr. Oskar Saier, der Diözesanleitung und aller Katholiken unseres Erzbistums überbringen.

Ich hoffe und wünsche, daß Ihre Beratungen in den letzten Tagen fruchtbar und segensreich für die gesamte Landeskirche in Baden gewesen sein mögen.

Lassen Sie mich noch ganz kurz Ihren Blick auf ein Ereignis vor drei Wochen in Rom lenken. Es war ein Ereignis, von dem ich glaube, daß es von großer Bedeutung in der Gemeinsamkeit der Kirchen zueinander ist. Es ist ein Ereignis, welches der lutherische Erzbischof Dr. Werkström von Uppsala als den zweiten großen Meilenstein nach dem Konzil auf dem ökumenischen Pilgerweg der Einheit der Christen bezeichnet hat. Im Gedenken an Birgitta von Schweden hatte Papst Johannes Paul II erstmals im Petersdom Seite an Seite mit den lutherischen Bischöfen von Schweden, Norwegen und Finnland für die Einheit der Christen gebetet. Einmütig betonten sowohl die Erzbischöfe des Nordens als auch der Papst, daß das gegenseitige jahrhundertelange Mißtrauen zwischen den Lutheranern und Katholiken aufgehoben und daß Vertrauen und Hoffnung greifbar geworden seien.

Nicht alles kann sofort getan werden. Aber wir müssen heute das tun, was möglich ist, und auf das hoffen, was wir morgen tun können. So betonte der Papst. Ich glaube, das ist unser gemeinsames Anliegen, alles das zu tun, das wir – Gott sei es gedankt – heute miteinander tun können, und daß wir auf das hoffen, was morgen möglich sein wird.

Wer tut, was heute möglich ist, und wer aus der Hoffnung lebt, daß morgen Ungeahntes möglich sein wird, der wird nicht von einem Stillstand der Ökumene sprechen.

Ich glaube, wir müssen die Zeichen der Zeit sehen und verstehen. Ein solch denkwürdiges Zeichen unserer Tage, das uns wohl alle hoffen läßt, ist diese Begegnung der lutherischen Erzbischöfe des Nordens mit dem Papst in Rom gewesen.

So wünsche ich Ihnen einen guten Abschluß Ihrer Landes-synode heute und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen, Herr Domkapitular Dr. Stadel. Wir danken Ihnen für die Glück- und Segenswünsche, auch für die Informationen aus Rom über den Abbau gegenseitigen Mißtrauens. Das ist ein richtiger Schritt auf dem Wege unseres Miteinanders. Ich hoffe, daß Sie persönlich sehr lange unser Wegbegleiter sein werden. Kaum jemand kann noch zurückdenken, wie lange Herr Dr. Gabel hier gewesen ist. Vielleicht kann es Herr Dr. Göttching, der schon über 30 Jahre in der Synode ist.

Ich hoffe, daß wir uns noch oft begegnen, zum Beispiel auch am 15. November 1991 beim Diözesanrat, den ich besuchen werde.

Ich habe folgende **Bekanntgaben**:

Der Finanzausschuß hat mitgeteilt, daß der Synodale **Dr. Buck** in den **Stellenplanausschuß** gewählt wurde.

Der Synodale **Dr. Buck** legt sein Mandat im Verfassungsausschuß nieder. Die Synodalin **Schmidt-Dreher** wurde in den **Verfassungsausschuß** gewählt.

Beirat des Amtes für Missionarische Dienste, Mitarbeit von vier Synodalen: Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben mitgeteilt, daß in den Beirat entsandt werden:

Für Bildungs- und Diakonieausschuß: Frau **Fischer**

Hauptausschuß: Herr **Uhlig**

Rechtsausschuß: Herr **Götz**

Finanzausschuß: Herr **Gustrau**.

Es ist heute nacht ein Antrag von zehn Synodalen eingegangen.

Gesetzesinitiative: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Käfertal. Dieser Entwurf wird über den Ältestenrat in die Synode gegeben. Der Weg ist: Ältestenrat – ständiger Ausschuß – Plenum. Das kann nicht heute erfolgen, sondern auf der Frühjahrstagung 1992 der Landes-synode.

II

Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG) (Anlage B)

Präsident **Bayer**: Ich rufe nun den Bericht des **Finanzausschusses** zum Finanzausgleichsgesetz auf. Herr Heidel berichtet.

Synodaler **Heidel, Berichterstatter**: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kon-synodale! Wenn ich Ihnen als „Finanzausgleichsänderungs-gesetzesentwurf-Berichterstatter“ einiges zumuten muß, so liegt das nur teilweise an mir, teilweise auch an der Materie. Glauben Sie mir: Mir hat die Erarbeitung des Berichtes genausowenig Spaß gemacht, wie Ihnen das Zuhören Vergnügen bereiten wird. Aber der Gesetzesentwurf ist so weitreichend, daß wir uns schon etwas Zeit für ihn lassen sollten.

Die Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen Landeskirche und Kirchenbezirken wie Kirchengemeinden auf der Grundlage der normierten Zuweisung, über deren zweite Phase wir heute zu beraten und zu beschließen haben, streckte vor ziemlich genau vier Jahren erstmals den Kopf durch die Türe dieses Plenarsaales. Damals nämlich erklärte der Finanzreferent unserer Landeskirche, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, in seiner ersten badischen Haushaltsrede, Zitat:

Es wird ... die Aufgabe der vor uns liegenden Jahre sein, Sach- und Entscheidungskompetenz wieder ein Stück mehr zusammenzuführen und Vorschläge zu erarbeiten, daß die dafür zuständigen Organe der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in diesem Sinne gestärkt zu werden.

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Herbst 1987 Nr. 7, S. 11 ff.)

In der Tat war der damalige Zustand des Finanzausgleiches unhaltbar geworden: Das bis Ende 1983 gültige Steuersystem mit seiner wachsenden Beanspruchung des Härtestocks war untauglich und 1984 durch ein Bedarfszuweisungssystem ersetzt worden. Doch dieses System war rasch aus dem Ruder gelaufen und zu einem „Verteilungsverfahren nach dem Windhundprinzip“ gekommen, wie unser Finanzreferent in seiner Haushaltsrede vom Oktober 1989 erklärt hatte.

Die Grundsätze für eine Neuregelung zeichneten sich bald ab: Ausgangspunkt der Überlegungen war – und das hatte bereits das eingangs zitierte Wort unseres Finanzreferenten nahegelegt – die Vorstellung, daß die Landeskirche nur solche Aufgaben als gemeinsame und zentrale übernehmen solle, die von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden nicht erfüllt werden könnten. Die „Kirche vor Ort“ – um an den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates vom Frühjahr dieses Jahres anzuknüpfen – sollte gestärkt werden. Größere Entscheidungskompetenz verlangt aber nach einer berechenbaren, flexiblen und gleichgewichtigen finanziellen Ausstattung der Entscheidungsträger: „Die Zeit ist reif für die Normierung“, erklärte deshalb der damalige Vorsitzende des Finanzausschusses, Synodaler Gabriel, in seinem Zwischenbericht über den Stand der normierten Zuweisung im April 1989. (VERHANDLUNGEN Nr. 10, S. 159 ff.).

Daß dann das ebenso anspruchsvolle wie folgenreiche Vorhaben der Neuregelung des Finanzausgleiches trotz mancher Widerständigkeiten so rasch realisiert werden konnte, war der Entscheidungskraft von Finanzreferent, Finanzausschuß und Synode zu danken. Bereits im Herbst 1989 konnte das Finanzausgleichsgesetz für Kirchengemeinden verabschiedet werden. (VERHANDLUNGEN Nr. 11, S. 67 ff., 85 ff, 95, 105).

Noch aber warteten zahlreiche Bereiche auf eine Neuregelung. Deshalb beschloß die Synode im Oktober 1989, Zitat:

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können.*
5. *Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Zuweisungssystem der Bezirkshaushalte zu schaffen.*

Auf der Grundlage dieses Synoden-Beschlusses nahmen mehrere Projektgruppen ihre Arbeit auf und bezogen ausführlich den Finanzausschuß ein, der im Frühjahr dieses Jahres, dann im September und wieder im Oktober – auch jetzt auf der Synode – an der Ausarbeitung des jetzt vorliegenden Entwurfs eines Finanzausgleichsgesetzes beteiligt worden war.

Dabei wurden Anregungen aus dem Finanzausschuß stets sorgfältig geprüft und gegebenenfalls einbezogen. Für diese große Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit möchte der Finanzausschuß den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Evangelischen Oberkirchenrat und im Diakonischen Werk herzlich danken. Unser Dank gilt an dieser Stelle besonders unserem Finanzreferenten.

(Beifall)

Das jetzt vorliegende Finanzausgleichsgesetz geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Die Entscheidungskompetenz von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden soll durch das normierte Zuweisungssystem gestärkt werden.
2. Gleiche Aufgaben werden mit vergleichbaren Finanzzuweisungen dotiert, damit die Zuwendungen objektiver werden.
3. Die Neuregelung der Finanzzuweisungen soll flexibel gestaltet werden, so daß auf Anforderungen schnell reagiert werden kann.
4. Die flexible Ausgestaltung ist jedoch auf einen für die Zuweisungsempfänger verbindlich vorgegebenen Rahmen angewiesen.
5. Das Zuweisungssystem muß für alle Beteiligten überprüfbar und leicht handhabbar sein.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen regelt der vorliegende Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ – so der nahezu vollständige Titel – die Zuweisung für drei Bereiche:

1. Für Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke,
2. für die Diakonischen Werke in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und
3. für die Tageseinrichtungen für Kinder.

Dabei sollen die oben beschriebenen Grundsätze und Zielvorstellungen der Neuregelung für diese drei Bereiche auf je eigene Weise umgesetzt werden. Das ist wichtig, damit kein Mißverständnis entsteht: Für alle drei Bereiche sind besondere Lösungswege gefunden worden.

1. Die Grundzuweisung für Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke orientiert sich am gewachsenen Ist-Zustand mit der Absicht, denselben durch ein nachvollziehbares Zuweisungssystem auf der Grundlage von Bewertungspunkten mit möglichst geringen Abweichungen vom Ist abzubilden. Hierzu wurden vier Bestimmungsfaktoren für den Arbeits- und Finanzaufwand im Bereich Leitung und Verwaltung ausgewählt, nämlich die Zahl der Gemeindeglieder, die Zahl der Pfarrämter, die Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen und die Fläche der Kirchenbezirke.

Diese Auswahl dürfte unmittelbar einleuchten. Zwar sind die Zahl der Pfarrämter und der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen nicht völlig unabhängig voneinander, dennoch wurde die Zahl der Pfarrämter in einer späteren Phase der Erarbeitung aufgenommen, da dadurch der Ist-Zustand besser abgebildet werden konnte.

Für den Bereich des Schuldekans sind die Bedingungsfaktoren die Fläche des Kirchenbezirkes, die Zahl der Schulen und der Lehrkräfte.

Wenn sie nun einmal den Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf aufschlagen, dann sehen Sie unter der Überschrift „§ 18 Grundzuweisung“, daß diesen Bedingungsfaktoren Punkte zugeordnet worden sind.

Da diese Punkte gutes Geld wert sind – pro Punkt gibt es 10 DM –, ist natürlich die vielleicht erstaunt oder leicht irri-

tierte Frage berechtigt: Wo kommen bloß die Punkte her? Ganz einfach: Sie sind das Ergebnis eines ausprobierten Verfahrens. Kann ich auch dieses Verfahren an dieser Stelle nicht ausführlich vorführen, so möchte ich dennoch die Grundzüge desselben andeuten, damit Sie beruhigt sehen, daß auch das Ausprobieren zu brauchbaren Ergebnissen führen kann.

Zunächst einmal wurde die Zahl der Gemeindeglieder im Bezirk auf mindestens 30.000 festgelegt, um auf diese Weise die Grundausrüstung durch diesen Faktor sicherzustellen. Dann wurde die Fläche bei 800 qkm gekappt, da die darüber hinausgehende Fläche kaum nachweislich einen Mehraufwand bringen würde und eine volle Anrechnung zu einer Verzerrung der Ergebnisse geführt hätte.

Anschließend wurden drei Gruppen von Kirchenbezirken gebildet, nämlich großstädtische Kirchenbezirke, Kirchenbezirke in Stadt/Umland und ländliche Kirchenbezirke.

Und nun wurde gerechnet: Jedem der Bedingungsfaktoren, die ich vorhin genannt hatte, wurden bestimmte Punktwerte – nicht ganz, aber relativ beliebig – zugeordnet. Im vorliegenden Entwurf sehen Sie zum Beispiel, daß es für je 100 qkm Fläche 200 Punkte gibt. Das ist unter Buchstabe d bei § 18. Für jeden Punkt wurde der bestimmte Gegenwert in DM festgelegt.

Nun wurden diese Punkte in verschiedenen Varianten hoch- und heruntergefahren. Nach meiner Kenntnis wurden insgesamt 26 Varianten durchgerechnet, bis der Ist-Zustand möglichst mit geringer Abweichung abgebildet wurde. Da dennoch die Kirchengemeinden – zumindest einige – Mindereinnahmen hätten hinnehmen müssen, wurde die Verteilmasse um rund 25% erhöht. Dies und die jetzt übernommene Variante können Sie sehen, wenn Sie einmal die Anlage 8.1 aufschlagen. Diese Anlage finden Sie ziemlich am Ende, das sind die letzten weißen Seiten Ihres Entwurfes. Dort finden Sie die Aufstellungen über die Zuweisungen, Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke. Das ist die Tabelle mit den vielen Zahlenreihen. Wenn Sie die letzte Zahlenreihe ansehen – Abweichung in Prozent –, können Sie feststellen, daß bis auf den Kirchenbezirk Pforzheim alle mehr oder weniger zu den „Gewinnern“ des Verfahrens gehören. Richtige Verlierer also gibt es bei diesem Verfahren nicht. Auch die Kirchengemeinden wurden durch die normierte Zuweisung in diesem Bereich entlastet, müssen doch nicht länger die Kosten für die Leitung und Verwaltung durch kirchengemeindliche Umlagen aufgebracht werden.

2. Im Gegensatz zur normierten Zuweisung für Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke konnte die normierte Zuweisung für Diakonische Werke in der Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nicht auf ein solches iteratives Verfahren zurückgreifen. Denn in diesem Bereich sollte nicht der Ist-Zustand fortgeschrieben, sondern eine Umverteilung vorgenommen werden. Zwar gingen auch hier die Überlegungen vom Ist-Zustand aus, zielten aber auf eine vergleichbare finanzielle Ausstattung der Diakonischen Werke in Gemeinden und Bezirken. Deshalb mußten zunächst die Grundaufgaben dieser Diakonischen Werke festgelegt werden. Diese Grundaufgaben können Sie unter § 7 des Gesetzesentwurfs sehen.

Zur Festlegung dieser Grundaufgaben fanden 1989 unter anderem drei Konferenzen mit den Dienststellenleitern der Diakonischen Werke statt.

Am Ende dieses Teils der Überlegungen stand die Festlegung von neun unterschiedlich umfangreichen Arbeitsfeldern. Das sehen Sie nun unter § 7 Abs. 1, nämlich

AF 100 – Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA). Interessanterweise, das nur als Randbemerkung, wird im allgemeinen Wortgebrauch immer von der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA) gesprochen. Im Gesetz heißt es durchgängig Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit. Vielleicht könnte man sich hierbei auf eine einheitliche Formulierung einigen.

(Zurufe: AKSA)

Vielleicht liegt es daran, daß die Abkürzung schlechter ist.

Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit, oder wie es hier heißt: Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit umfaßt die allgemeine Beratungstätigkeit, Einzelfallhilfe, diakoniepolitische Aufgaben, Gemeindekooperation usw.

AF 200 – diese finden Sie unter § 7 Abs. 7: Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (zum Beispiel Beratung nach § 218 b StGB, Sozialpsychiatrischer Dienst, Aussiedlerarbeit)

AF 300 – ebenfalls unter Absatz 7: spezialisierte Dienste (zum Beispiel Erziehungsberatungsstelle)

AF 400 – befristete Aufgabenfelder (zum Beispiel Asylbewerberbetreuung)

AF 500 – pflegesatzfinanzierte Einrichtungen (zum Beispiel Wohngemeinschaft für psychisch Kranke)

AF 600 – das finden Sie unter Absatz 1: Geschäftsführungsaufgaben

AF 700 – Verwaltung

AF 800 – Kur- und Erholungssachbearbeitung

AF 900 – Hilfsdienste (zum Beispiel Hausreinigung, Hausmeister). Auch das sehen Sie unter Absatz 7.

Bemerkenswert an dieser Aufstellung ist vor allem, daß damit die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit als diakonische Grundaufgabe anerkannt und festgeschrieben wurde.

In einem nächsten Arbeitsschritt wurden dann auch die Diakonischen Werke in drei Klassen eingeteilt und den Größen „ländlicher Bereich“, „klein- oder mittelstädtischer Bereich“ und „großstädtischer Bereich“ zugeordnet. Für die Arbeitsfeldgruppe 100, die einen erheblichen Teil des gesamten Spektrums ausmacht, wurden dann ebenfalls, wie vorhin bei Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke, Bedingungsfaktoren für den Arbeitsaufwand ausgewählt, nämlich:

Zahl der Einwohner

Zahl der evangelischen Einwohner

Gesamtfläche

Siedlungsfläche

Zahl der Pfarrgemeinden

und – für Diakonische Werke in ländlichen Kirchenbezirken – Außenstellen.

Unter der Annahme nun, daß sich die Werte dieser verschiedenen Bedingungsfaktoren für die betrachteten Kirchenbezirke normal verteilen, wurden die Bedingungsfaktoren gewichtet, also das statistische Modell der Normalverteilung angewandt. Beispiele hierzu finden Sie auf den Seiten 19 und 20 Ihres Entwurfes. Das brauchen

Sie nun nicht aufschlagen. Wenn Sie sich das zu Hause ansehen wollen, können Sie diese Rechnung nachvollziehen.

Diese Gewichtung führte dann auf der Grundlage der Personalkosten für eine gedachte „Eckperson“ – dabei handelt es sich um einen 32jährigen, verheirateten, mit zwei Kindern ausgestatteten Diplomsozialarbeiter oder einen Diplomsozialpädagogen, der irgendwo zwischen BAT IVb und IVa angesiedelt ist – zu der Umrechnung über die Punkteverteilung. Auch hier entspricht wieder ein Punkt dem Betrag von 10 DM. Ich möchte hierbei nicht weiter ins Detail gehen, da der Rechenvorgang relativ komplex ist. Ich wollte aber wenigstens andeuten, welche Methode angewandt worden ist.

Das Ergebnis für Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich können Sie zum Beispiel unter § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sehen. Dort sehen Sie, wie etwa die einzelnen Bedingungsfaktoren gewichtet werden. Unschwer können Sie feststellen, daß etwa die Faktoren Pfarrgemeinde eine außerordentliche Bedeutung haben und etwa mit 195 Punkten bewertet worden sind. Dem Absatz 5 können Sie entnehmen, daß die Arbeitsfeldgruppen 600 und 800 auf der Grundlage des Ist-Stellenplans – Stand Ende 1990 – bepunktet wurden. Die Punktzahl für das Arbeitsfeld 600 – Geschäftsführungsaufgaben –, das sind 8.520, zeigt, daß hier eine Arbeitskraft mit Personalkosten in Höhe von 85.200 DM zugrunde gelegt wurde. Ich darf in Erinnerung rufen: Ein Punkt entspricht 10 DM. Die restlichen Posten wurden dann mit dem noch vorhandenen Geld in der Verwaltung verteilt. Ich will das im einzelnen nicht weiter ausführen. Das geschah immer unter Zugrundelegung der Ist-Stellenpläne.

Hervorgehoben werden muß aber, daß im gesamten Bereich der Diakonischen Werke nur für das Arbeitsfeld 100 Umverteilungen auf der Grundlage der Normalverteilung vorgenommen wurden.

Schließlich wurden die Diakonischen Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich sowie im großstädtischen Bereich mit einer Sockelzuweisung bedacht, da sie nicht auf Bezirksumlagen zurückgreifen können. Im Finanzausschuß war angeregt worden, auch die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken mit einem solchen Sockelbetrag auszustatten. Doch entsprechende Modellrechnungen zeigten eine unerwünschte Verschiebung zwischen Stadt und Land, so daß diese Anregung nicht weiterverfolgt wurde.

Insgesamt führt die normierte Zuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken und –gemeinden zu einer teilweise erheblichen Umschichtung der Mittel, was aber keinesfalls ein Fehler des gewählten mathematischen Modells, sondern ausdrücklich erklärtes Ziel der Neustrukturierung ist, sollen doch die Diakonischen Werke ohne Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklung gleichbehandelt werden.

3. Wenn Sie jetzt noch zuhören können, kommen wir zum dritten Teil des Finanzausgleichs, zu den Tagesstätten für Kinder. Diesem Bereich diakonischer Arbeit kommt im Blick auf die Aufgabe der Kirchengemeinden besondere Bedeutung zu, flossen doch 1988 mindestens 18 Millionen DM in die Tagesstätten für Kinder. Damit ist dieser Bereich der größte aller Ausgabenposten im Bereich gemeindlicher diakonischer Arbeit. Für die Neuregelung der Zu-

weisung wurden die Betriebs- und Finanzdaten der rund 630 Einrichtungen erhoben und verschiedene Gruppen von Tageseinrichtungen gebildet, wie Sie unter „§ 8“ sehen können. Das sind einfach die unterschiedlichen Typen, die aufgrund der Erhebung festgestellt worden sind: variierend nach der Gruppenzahl, variierend nach der Kinderzahl. In das Modell gingen dann auch andere Faktoren ein, wie unterschiedliche personelle Ausstattung, Öffnungs- und Schließzeiten. Auch hier wurden dann wieder Modellrechnungen durchgeführt, und zwar für die drei großen Gruppen Regelkindergärten, Halbtageskindergärten und Ganztageskindergärten. Solche Modellrechnungen wurden nötig, da die Finanzdaten nur von 217 der 548 Kirchengemeinden auswertbar waren. Es ging also nicht um eine Auswertung der Finanzdaten.

Die einzelnen Defizitbeträge der Kirchengemeinden nach den Modellrechnungen I bis III wurden in Punkten dargestellt, wobei wiederum ein Punkt 10 DM bedeutet. Sie können das Ergebnis hinten bei den bunten Anlageseiten sehen. Wenn Sie beispielsweise die Seite 29 ff. aufschlagen, in der Anlage 4.1, sehen Sie, wie eine solche Modellrechnung aussieht. Das ist der grüne Bereich. Es geht darum, daß Sie auch einmal zu Hause in Ruhe nachvollziehen können, was Sie heute beschlossen haben.

(Heiterkeit)

Sie sehen, daß in verschiedenen Spalten die unterschiedlichen Kindergruppenarten aufgeführt sind, die dann durchgerechnet wurden. Personalkosten für Betreuungspersonal, für Pflegepersonal usw. Das Ganze ging dann ein in die rot-blauen Varianten-Berechnungen im Anschluß daran. Diese variieren mit einer unterschiedlichen Defizitbeteiligung der Kommunen auf der Grundlage einer Beteiligung von zwei Dritteln durch die Kommunen, was in den meisten Fällen zutrifft.

Ausgewählt wurde dann jene Variante, die vom Ist-Zustand am wenigsten abweicht. Das ist ein vergleichbares Verfahren im Prinzip zur Zuweisung bei Leitung und Verwaltung von Kirchenbezirken. Man wollte somit auch hier den Ist-Zustand möglichst genau abbilden. Diese dünne Skizze zur Berechnung der Punkteverteilung für die Tageseinrichtungen für Kinder möge an dieser Stelle genügen. Sie können den gesamten Rechenvorgang zu Hause nachvollziehen.

(Heiterkeit)

Die Anlage hierzu ist tatsächlich recht gut für Tagesstätten für Kinder. Ein Nachvollziehen ist recht gut möglich.

Zusammenfassend möchte ich nochmals hervorheben, daß die normierte Zuweisung nach dem vorliegenden Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes für die Bereiche Leitung und Verwaltung der Kirchenbezirke und Tageseinrichtungen für Kinder den Ist-Zustand fortschreiben soll. Im Gegensatz dazu sind für die Diakonischen Werke in kirchenbezirklicher und kirchengemeindlicher Trägerschaft zum Teil erhebliche Umschichtungen vorgesehen.

Für die gesamte normierte Zuweisung gilt, daß regelmäßige Änderungsprüfungen die Anpassung der Punktwerte an die Kostenentwicklung sicherstellen sollen.

Da das gesamte Gesetz zu einer Verschiebung der Zuweisung führt, sieht es folgende Ausgleichsbeträge vor: Die Anpassung für Zuweisungsempfänger mit einer künftig erhöhten Zuweisung erfolgt in sechs Jahren mit einem

jährlichen Zuschlag von einem Sechstel des Differenzbetrages. Zuweisungsempfänger mit künftig niedrigeren Zuweisungen haben 12 Jahre Zeit zur Anpassung, der Abschlag erfolgt also in Raten zu je einem Zwölftel des Differenzbetrages. Außerdem sieht der § 22 des vorliegenden Entwurfes vor, daß die Bestimmungen des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes für Kirchengemeinden von 1989 sinngemäß angewandt werden. Dabei handelt es sich um Bestimmungen über den Härtestock. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß auch das System der normierten Zuweisung flexibel ist und eine Reaktion auf aktuelle Anforderungen gewährleistet. Allerdings ist hervorzuheben, daß der § 15 des Gesetzes ausdrücklich vorsieht, daß Anspruch auf solche Mittel nur solche Maßnahmen haben, die vorher genehmigt worden sind – nicht daß falsche Erwartungen entstehen, man könne im Vertrauen darauf die normierte Zuweisung etwas aufstocken.

(Heiterkeit)

Soweit mein hilfloser Versuch, einen ersten Pfad in die Fülle – fast hätte ich gesagt: „in den Dschungel“ – des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu treten. Ich hoffe, daß er ausreichend breitgetreten ist, damit Sie mir nun zu einigen Änderungsanträgen folgen können. An einer Stelle ist Ihre Entscheidung in besonderem Maße gefordert. Doch der Reihe nach.

Zunächst sind zwei kleine Änderungen aufgrund von Rechenfehlern nötig. Sie brauchen dazu Ihren Entwurf nicht aufzuschlagen, da Sie eine Art Synopse – „grünes Blatt“ – bekommen haben. Da sehen Sie oben und unten, daß jeweils Punkte zu ersetzen sind. Es geht also nur darum, daß aufgrund von Rechenfehlern in § 7 Abs. 7 des Entwurfes – das wäre bei Ihnen oben auf der Synopse – die Punktzahl 950 durch 810 und in § 19 Abs. 1 – bei Ihnen unten im Blatt – die Punktzahl 1.592 durch 1.334 zu ersetzen ist. Fragen Sie nicht, ob das stimmt. Wir haben es einfach auch geglaubt und nicht nachgerechnet.

(Heiterkeit)

Inhaltsreicher ist eine weitere Änderung, die Ihnen der Finanzausschuß vorschlägt. Schlagen Sie bitte hierzu den § 8 Abs. 1 auf bzw. nehmen Sie das grüne Blatt zur Hand.

Da ist es rechts der zweite Posten. Dort können Sie sehen, daß sich die Zuschüsse oder andere Leistungen für Tageseinrichtungen für Kinder nur auf 60% des normalen Betrages belaufen sollten, wenn diese Tageseinrichtungen von kirchlichen Vereinen getragen werden. Hinter dieser Bestimmung steht folgender Sachverhalt: In einigen Fällen, so etwa in Freiburg, werden Tageseinrichtungen für Kinder von kirchlichen Vereinen getragen. Diese Tageseinrichtungen arbeiten unter anderem durch die Einwerbung von Fremdbeiträgen mit geringerem Defizit und teilweise auch kostengünstiger als Tageseinrichtungen in kirchengemeindlicher Trägerschaft. Nun ist aber nicht einzusehen, daß diese Träger für ihre Sparsamkeit und Phantasie durch eine geringere Zuweisung bestraft werden sollten. Deshalb schlägt der Finanzausschuß in enger Abstimmung mit dem Finanzreferat folgende Neufassung von Satz 2 des zweiten Absatzes – Sie finden das ebenfalls auf dem grünen Blatt, das Sie vor sich liegen haben:

Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend.

Dadurch würde ein Mehraufwand in Höhe von etwa 240.000 DM entstehen, angesichts des Gesamtvolumens

von rund 18 Millionen DM für Tageseinrichtungen für Kinder sicher ein zu verkraftender Betrag. Darüber hinaus könnten auf diese Weise Kirchengemeinden angeregt werden, ihrerseits phantasievoll und vielleicht sogar phantasievoller als bisher Fremdbeiträge einzuwerben.

Und nun zu jener Stelle, die Ihre Entscheidung in besonderer Weise erfordert.

Bei § 8 – in der Mitte des grünen Blattes – hätte eigentlich der dritte Absatz in eckigen Klammern stehen sollen. Außerdem hätte die Sternchenbemerkung „Alternative: Unterabschnitt entfällt ersatzlos“ darauf verwiesen, daß dieser Absatz in der Synode zur Abstimmung gestellt werden sollte. Diese Kennzeichnung ist im Druck leider entfallen.

Worum geht es? Seit dem Beschluß der Synode von 1987, (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 7, S. 46 ff.) daß neue Kindergartengruppen – damit es keine Mißverständnisse gibt: es geht um Kindergartengruppen, nicht um Kindergärten – nur noch dann errichtet werden sollten, wenn die Kommunen das gesamte Defizit übernehmen würden, sind 108 Gruppen entstanden. Bis auf sechs bis acht dieser Gruppen erhalten diese neuen Gruppen keine kirchlichen Zuschüsse. Nun ist zu fragen, ob diese Gruppen künftig in die normierte Zuweisung einbezogen werden sollen oder nicht. Auf diesen Sachverhalt hat auch Oberkirchenrat Dr. Fischer in seiner Haushaltsrede am Montag verwiesen.

Über diese Frage wurde im Finanzausschuß ausführlich und kontrovers diskutiert. Für eine Streichung dieses Absatzes und damit für eine Einbeziehung der neu entstandenen Gruppen spricht die Gleichbehandlung. Außerdem gibt es in den Großstädten teilweise erhebliche Schwierigkeiten, in ausreichendem Maße kommunale Zuschüsse zu erhalten. Hinzu kommt, daß in diesen Städten in der Regel nur Verträge für alle Kindergärten abgeschlossen werden. Die Einbeziehung dieser seit 1987 neu entstandenen Kindergartengruppen in die normierte Zuweisung würden Kosten in Höhe von 1 Million DM entstehen lassen. Die Beibehaltung dieses Absatzes – also der Ausschluß der neu entstandenen Gruppen aus dem System der normierten Zuweisung – bietet den Kommunen keinen Anlaß für einen Rückzug aus bisherigen Verpflichtungen. Nach einer langen und kontroversen Debatte schlägt Ihnen der Finanzausschuß mit 12:5 Stimmen vor, diesen Absatz nicht zu streichen.

Schließlich bleibt noch nachzutragen, daß in der vorgestrigen Aussprache im Finanzausschuß die Notwendigkeit einer Überprüfung der Geschäftsführeranteile im Arbeitsfeld 600 der Diakonischen Werke deutlich wurde, wie auch eine Überprüfung des verwendeten statistischen Modells zur Abbildung der Verteilung der Bedingungsfaktoren im Arbeitsfeld 100 (Diakonische Werke). Eine aufgrund dieser Überprüfungen evtl. notwendige Novellierung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes soll zur Frühjahrssynode 1992 vorgelegt werden.

Insgesamt beantragt der Finanzausschuß, die Synode möge den Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Ihnen vorliegenden Änderungsanträge, die ich nicht mehr vorlesen will, beschließen.

Insgesamt begrüßt der Finanzausschuß den vorliegenden Entwurf eines Finanzausgleichsänderungsgesetzes und dessen Intentionen nachdrücklich und empfiehlt einstimmig der Synode, diesen Gesetzentwurf anzunehmen.

Noch – um das hinzuzufügen – bleibt etliches zu tun. Einige Einzelfragen sind offen. Vor allen Dingen aber muß an die Bereiche Werke und Dienste herangegangen werden. Vor allen Dingen muß das Gesetz umgesetzt werden.

Dieses Gesetz soll Kirchenbezirke und Gemeinden in den Stand setzen, besser als bisher eigenständige Verantwortung wahrzunehmen. Ich möchte deshalb auch unsere Kirchenbezirke und Kirchengemeinden aufrufen, sich intensiv mit den Auswirkungen der Neuordnung des Finanzausgleiches zu beschäftigen und die entstandenen Freiräume auch zu nutzen. Sonst bleibt das Papier. Hier liegt wirklich die Chance eines Stückes Neuorientierung vor, die wir dankbar aufgreifen sollten. (Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Der Finanzausschuß beantragt, die Synode möge den Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern beschließen:

1. Im Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 7 letzte Zeile zu ersetzen: „950 Punkte“ durch: „810 Punkte“.

2. Im Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 der zweite Satz

„Geben Kirchengemeinden an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, so werden die Punkte zu 60% angesetzt.“

zu ersetzen durch:

„Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend.“

3. Der dritte Unterabsatz im Artikel 1 Nr. 6 in § 8 Abs. 1 soll nicht gestrichen werden („Bei der Ermittlung der Gruppenzahl ... dem Träger genehmigt.“).

4. Im Artikel 1 Nr. 18 ist in § 19 Abs. 1 Nr. 6 zu ersetzen: „1.592“ durch: „1.334“.

Anlage zum Beschlußvorschlag („grünes Blatt“):

NEU Fassung Vorschlag Finanzausschuß:	ALT - Fassung LKR -
BV.Nr. 1: 5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt: „§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke (7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, (Verwaltung II), der Arbeitsfeldgruppen 1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200), 2. spezialisierte Dienste (AF 300), 3. befristete Aufgabenfelder (AF 400), 4. Einrichtungen (pflugesatzfinanziert) (AF 500) und 5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900) bemißt sich nach folgender Punktzahl: je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen 810 Punkte.	5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt: „§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke (7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, (Verwaltung II), der Arbeitsfeldgruppen 1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200), 2. spezialisierte Dienste (AF 300), 3. befristete Aufgabenfelder (AF 400), 4. Einrichtungen (pflugesatzfinanziert) (AF 500) und 5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900) bemißt sich nach folgender Punktzahl: je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen 950 Punkte.
BV.Nr. 2: 6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt: „§ 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt: 1. ... bis 7. ... Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. <u>Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend.</u> BV.Nr. 3: Bei der Ermittlung der Gruppenzahl werden Gruppen, die seit dem 20.10.1987 neu errichtet wurden, nicht berücksichtigt, es sei denn, im Genehmigungsverfahren wurde die Übernahme zusätzlicher Betriebskostendefizite dem Träger genehmigt.	6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt: „§ 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt: 1. ... bis 7. ... Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, so werden die Punkte zu 60% angesetzt. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl werden Gruppen, die seit dem 20.10.1987 neu errichtet wurden, nicht berücksichtigt, es sei denn, im Genehmigungsverfahren wurde die Übernahme zusätzlicher Betriebskostendefizite dem Träger genehmigt.
BV.Nr. 4: 18. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt: „§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemißt sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen: Punkte 1. Je 1000 Einwohner 21, 2. je 1000 evangelische Einwohner 46, 3. je qkm Fläche 6, 4. je Ortschaft 62, 5. je Kirchengemeinde 107 und 6. je Außenstelle 1.334.	18. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt: „§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken (1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemißt sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen: Punkte 1. Je 1000 Einwohner 21, 2. je 1000 evangelische Einwohner 46, 3. je qkm Fläche 6, 4. je Ortschaft 62, 5. je Kirchengemeinde 107 und 6. je Außenstelle 1.592.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr „Finanzausgleichs-änderungsgesetzentwurf-Berichterstatter“.

(Heiterkeit)

Wir wissen alle, daß der Finanzausschuß von Mittwoch abend auf Donnerstag getagt hat. Am Donnerstag war für alle durchgehend Plenarsitzung. Dazwischen hat Herr Heidel diesen umfassenden und fleißigen Bericht gemacht, während viele von uns mit Lehrvikaren um Kirchenpunkte gewürfelt haben.

(Heiterkeit)

Ich habe auch mit dem Herrn Landesbischof gewürfelt. Er ist zweiter Sieger geworden.

(Heiterkeit)

Hier geht es aber nicht ums Würfeln, sondern um eine normierte Zuweisung.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Arnold:** „Leicht handhabbar“ das war ein Stichwort in Ihrem Bericht, Herr Heidel. Dieses Stichwort möchte ich nach wie vor hinterfragen. Die Materie ist sehr kompliziert und für nicht Eingeweihte schwer zu durchschauen. Es ist mir leider immer noch nicht einsichtig geworden, weshalb gerade im Bereich der Diakonischen Werke die Fortschreibung des Ist-Zustandes nicht gewählt wurde im Unterschied zu den Bezirken und Kindergärten. Ich bin nicht ganz so gutgläubig wie Sie und hätte gerne etwas über die Rechenfehler gewußt. So weit zu Ihrer Berichterstattung. Ich möchte an dieser Stelle aber auch noch zwei grundsätzliche Anmerkungen zum Finanzausgleichsänderungsgesetz machen.

Erstens: Das Verfahren geht mir nach wie vor zu schnell. Ich hätte mir gewünscht, daß die jetzige Vorlage in einer ersten Lesung hier vorgestellt wird, daß die Vorlage dann aber in die Kirchenbezirke geht und dort in Ruhe – die Betonung liegt auf „in Ruhe“ – beraten werden kann. Stellungnahmen und Anmerkungen von dort hätten in eine überarbeitete Vorlage eingearbeitet werden können, um dann erst zur Abstimmung gebracht zu werden. Das jetzige Verfahren hat zu großer Irritation und Verunsicherung vor allem in den Bereichen der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke geführt. Dort gibt es, wie Sie richtig sagten, die großen Verlierer. Eine andere Verfahrensweise mit etwas mehr Zeit und Ruhe hätte diese Irritationen und Verunsicherungen vermeiden können.

Die zweite Anmerkung dazu bezieht sich auf Ihre Haushaltsrede, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, und zwar unter Ziffer 4.3. Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, Sie begründen dort die erheblichen Defizitbeträge in einigen Diakonischen Werken durch die normierte Zuweisung damit, daß – so war es für mich herauszuhören – staatliche Zuschüsse nicht ordnungsgemäß abgeliefert, sondern zu Stellenerweiterungen benutzt wurden. Das stimmt zumindest für den Ortenaukreis, dafür kann ich nur eine Aussage treffen, so nicht. Bei uns haben die erheblichen Defizitbeträge völlig andere Ursachen. Vielleicht ist es gestattet, Zahlen zu nennen, inwieweit Defizitbeträge und in welcher Höhe sie vorhanden sind. In Karlsruhe-Land sind es 142.000 DM, Ortenaukreis 167.000 DM, Pforzheim-Land 120.000 DM. Ich sage das, um nur einmal die Größenordnung der Defizite zu beziffern.

Die Defizitbeträge haben verschiedene Ursachen, und eben nicht nur den einen, den Sie genannt haben. Bei uns sind die Defizite, um das als Beispiel zu nennen, dadurch verursacht, daß durch Synodalbeschluß von der Landeskirche geschaffene und finanzierte Sonderstellen, also nicht fremdfinanzierte Stellen, nun aus der Normierung herausfallen.

Ich wiederhole: Es gibt unterschiedliche Gründe für die erheblichen Defizitbeträge. Der eine in Ihrer Haushaltsrede genannte Grund sollte nicht generalisiert werden. Für mich war das sehr mißverständlich und hat mich geärgert.

Synodaler **Dufner:** Bei der Kindergartenneuregelung der Bezuschussung ist mir noch nicht ganz klar, inwieweit die tatsächlichen Kosten der einzelnen Kindergärten in der Zuweisung berücksichtigt werden. Sie gehen beispielsweise in Ihren Modellrechnungen von 66% kommunalem Zuschuß – außer der Defizitbeteiligung – aus. Wir haben in unserer Gemeinde den glücklichen Umstand, daß wir ab 1.1. nächsten Jahres 85% bekommen. Erhalten wir deshalb weniger? Oder wo wird berücksichtigt, daß ein Kindergarten möglicherweise extrem niedrige Elternbeiträge verlangt, da er recht viel von der Kommune bekommt?

Dieser Punkt ist mir noch nicht ganz klar. Bezieht sich die Bezuschussung auf die von Ihnen genannten Planzahlen, was im Einzelfall bedeuten kann, daß sich der Zuschuß verschlechtert, in einem anderen Fall verbessert, je nachdem, wie vor Ort die Daten abweichen?

Oberkirchenrat **Schneider:** Herr Dufner, der Zuschuß der Kommunen zum Abmangel ist auf 70% festgelegt. Wer mehr erhält, wird das für seine Arbeit ausgeben können. Darüber kann verfügt werden. Das ist der Vorteil der Normierung, daß auf diese Weise die Beweglichkeit des örtlichen Trägers verbessert wird.

Wer natürlich unter diesen 70% liegt, das muß man ganz offen sagen, bekommt weniger. Da müßten wir sehen, wie wir die Kommunen besser in die Pflicht nehmen können. Ein geringerer Satz als 70% sollte nicht länger geduldet werden.

Jetzt aber zu den Fragen von Frau Arnold. Ich möchte das an dieser Stelle noch einmal wiederholen. Ich habe ausführlich mit Frau Arnold gesprochen und ihr auch eine Übersicht gegeben. Die Geschichte der Normierung beginnt 1987. Diejenigen, die sich für die Normierung eingesetzt haben, waren die Leiter der örtlichen Diakonischen Werke im ländlichen Bereich. Diese waren die ersten, die überlegt haben, daß so etwas wie eine Verlässlichkeit erarbeitet wird, damit sie nicht von den jeweiligen Möglichkeiten einer Haushaltsplangestaltung abhängig sind. Es galt, so etwas zu erreichen wie eine Kontinuität, die auch in den Bereichen der Pfarrstellen gegeben ist.

Nun hat man ein sehr zeitraubendes, intensives Verfahren eingeleitet. Ich habe hier eine Aufstellung, in der zehn Schritte genannt sind. Diese Schritte wurden regelmäßig und jeweils – zum Teil schriftlich – mit den örtlichen Stellen vermittelt. Die Zahlen, die vorgelegt worden sind und die der Berechnung zugrundeliegen, wurden jeweils zur Korrektur den örtlichen Stellen zum Vergleich vorgelegt. Allerdings – und jetzt kommt natürlich die schwierige Situation – hat Frau Arnold mit Recht gefragt, weshalb hier nicht eine Fortschreibung des Ist-Zustandes wie bei den Kirchenbezirken und bei den Kindergärten vorgenommen wurde. Hier liegt einfach ein gravierender Unterschied vor.

Die Ausstattung eines Kirchenbezirks in der Verwaltung läßt sich einigermaßen vergleichen, da der Oberkirchenrat den Kirchenbezirken bisher schon dafür eine Grundausrüstung gegeben hat. Die Diakonischen Werke, das hat der Berichterstatter erwähnt, unterscheiden sich in ihrer Größe und in ihrer Aufgabenstellung sehr. Was wir mit dieser Normierung erreichen können und erreichen wollen, ist eine Vergleichbarkeit des Angebotes in allen unseren Kirchenbezirken. Das bedeutet, daß natürlich im Aufgabenfeld 100 – nur im Aufgabenfeld 100 –, in der KASA – Herr Heidel, vielleicht einigen wir uns auf diesen Begriff –, in der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit, eine Normierung greift. Diese macht natürlich eine Umverteilung notwendig. Diese ist aber, auch das wurde gesagt, elastisch abgefedert. Es ist mit diesem Gesetz ausdrücklich die Zusage verbunden, daß wir über Härtestockmittel das abfedern, was wir nicht von heute auf morgen umstellen können. Dennoch muß man selbstverständlich sehen – das ist ein Stück weit Schwerpunktsetzung –, daß wir mittelfristig das Ziel haben, eine vergleichbare Ausstattung unserer Diakonischen Werke zu haben. Zahlen und Kriterien, das will ich Ihnen gerne zusagen, kann man im Laufe eines Verfahrens überarbeiten. Da bin ich dankbar für den Vorschlag, daß 1993 eine Vorlage über den Bericht der Umsetzung gemacht werden soll.

Nun noch zu den Sonderstellen: Diese müssen wir über eine Härteregelung behandeln. Wir müssen auch sehen, daß wir die mittelfristig in die anderen Arbeitsfelder bekommen. Das sind Aufgaben, die unter Umständen auch über Zuweisungen und öffentliche Gelder gefördert werden können und in anderen Kirchenbezirken auch gefördert werden.

Synodaler **Wermke**: Ich beziehe mich auf die von Herrn Heidel genannten Rechenfehler in Punkt 1 und 4 der Beschlußvorlage. Ist es richtig, wenn mit diesen veränderten Punktzahlen gearbeitet wird, daß dann die Zuweisungen, die jetzt zum Teil in DM-Beträgen mitgeteilt wurden, sich noch einmal zum Teil erheblich verändern? Ich vermute, daß diese Beträge geringer werden.

Synodaler **Schellenberg**: Ich möchte auch noch einmal grundsätzlich positiv die Tendenz dieses Finanzausgleichsgesetzes begrüßen und betonen, daß es hier um eine stärkere Eigenkompetenz und Entscheidungskompetenz in Gemeinden und Bezirken geht. Auf der anderen Seite teile auch ich die Bedenken, die vorhin Frau Arnold genannt hat. Ich komme ebenfalls aus einem großen Diakonieverband, wo ich die Unsicherheit oder Verunsicherung unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr deutlich spüre. Es geht mir jetzt auch in diesem ganzen Komplex so, daß ich mehr auf Treu und Glauben abstimmen kann. Wenn es allerdings um Finanzen geht, ist es mit Treu und Glauben meines Erachtens unter Umständen gefährlich. Wir wissen, daß es in anderen Bereichen bei uns sehr um Treu und Glauben geht.

Bei den Finanzen bin ich etwas zurückhaltender.

Ich wollte noch etwas zu den kirchenbezirklichen Zuweisungen fragen:

1. Wie steht es hier mit den genannten Varianten? Wer entscheidet, welche Variante letztlich zur Zuweisung kommt?
2. Wie verhält es sich künftig im Blick auf landeskirchliche Zuweisungen und bezirkliche Umlage? Es wurde

gesagt, daß die landeskirchlichen Zuweisungen den Bereich Leitung und Verwaltung abdecken sollen. Die Bezirksumlage soll künftig im wesentlichen die besonderen Dienste im Kirchenbezirk abdecken. Das würde bedeuten, daß wir unter Umständen eine – vielleicht sogar erhebliche – Verringerung des bezirklichen Umlageschlüssels künftig haben werden.

Wie wird das konkret aussehen? Wie sieht das darüber hinaus im Blick auf die Genehmigung der bezirklichen Haushaltspläne aus? Kann die Bezirkssynode diesen Umlageschlüssel frei entscheiden? Entweder bleibt sie dann beim bisherigen Schlüssel oder senkt ihn herab. Welche Entscheidungskompetenz hat sie? Welche Entscheidungskompetenz hat demgegenüber der Oberkirchenrat, das Finanzreferat bei der Genehmigung des Haushaltsplans?

Synodaler **Punge**: Meiner Meinung nach ist der Zielrichtung zuzustimmen, die auch im Blick auf die Diakonischen Werke im Sinne vergleichbarer Ausstattung angegeben ist. Ebenso ist im Blick auf die Kürzung erheblicher Druck durch die Verteilung auf zwölf Jahre und die Aussicht auf Härtestockmittel herausgenommen worden.

Dennoch habe ich noch eine konkrete Frage: Ist es richtig, daß die bisherigen Personalnebenkosten künftig in diesem Verteilungsschlüssel noch nicht berücksichtigt sind und so die Gefahr besteht, daß die Risiken künftig auf die Kirchenbezirke abgewälzt werden können?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich will versuchen, die angeschnittenen Fragen – soweit nicht schon mein Kollege Schneider darauf eingegangen ist – zu beantworten.

Frau Arnold: „Leicht handhabbar“, das bezieht sich tatsächlich nicht auf die Überprüfung der Rechenergebnisse, sondern auf die Berechnung der Zuweisung pro Kirchenbezirk oder Diakonischem Werk, pro Dekanat usw. Man kann nicht unmittelbar nachvollziehen, wie man auf die Punkte gekommen ist.

Die Frage, weshalb nicht der Ist-Zustand als Bemessungsgrundlage genommen wird, hat schon Herr Schneider beantwortet. Ich will die Antwort nicht wiederholen. Es geht um einen grundsätzlich anderen Ansatz als darum, das, was gewachsen ist, fortzuschreiben.

Es gibt große Verlierer. Die Normalverteilung ist nichts weiter als ein intelligentes Durchschnittsbildungsverfahren. Es liegt deshalb nahe, daß dort, wo es große Verlierer gibt, auch große Gewinner vorhanden sind. Beides hält sich die Waage. Beispielsweise bekommen im ländlichen Bereich acht Bezirke weniger und acht mehr.

(Unruhe)

Die Summe, die die einen weniger bekommen, erhalten die anderen mehr. Das ist auch das Ziel einer gleichen Ausstattung. Der Grundgedanke ist, daß die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit unaufgebbare Bestandteil der Kirche ist. Wenn dem so ist, sollten alle Diakonischen Werke von den gleichen Grundvoraussetzungen ausgehen. Nur die Grundausrüstung wird mit der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit umschrieben. Alle anderen Bereiche werden durch andere Mittel finanziert.

Frau Arnold, ich möchte gerne zugeben, daß der eine Satz, der Sie geärgert hat, in der Haushaltsrede mißverständlich war. Das lag daran:

1. Da der Eindruck entstehen konnte, daß die Errichtung der acht besonderen Stellen am Oberkirchenrat vorbei erfolgte.

2. Die Abweichung, die heute zwischen Ist und neuem Soll zu beobachten ist, ist nicht nur darauf zurückzuführen.

Ein besonderer Punkt ist, das hat der Berichterstatter in seinem letzten Teil erwähnt, das Arbeitsfeld 600. Das sind die Geschäftsführeraufgaben und deren Anteile an der Gesamtzuweisung. Wir haben uns darauf verlassen, daß die Dienststellen, die in mehreren Arbeitsdurchgängen danach befragt wurden und entsprechende Angaben machten, richtige Angaben machten, die auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Dem ist nicht so.

Deshalb müssen wir nicht das Ist fortschreiben, sondern nochmals nach nachvollziehbaren Kriterien eine Überprüfung vornehmen. Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Mannheim hat fünf Geschäftsführer, die gleiche Anzahl von Sozialarbeitern wie Karlsruhe. Karlsruhe hat aber knapp zwei Geschäftsführer. Da kann etwas nicht stimmen. Wir haben uns einfach darauf verlassen, daß die Angaben, die vor Ort gemacht wurden, stimmen.

Nochmals, Frau Arnold: Es tut mir leid, daß eine Aussage mißverständlich war, die Sie geärgert hat.

Herr Dufner, Ihre Frage ist durch Herrn Schneider beantwortet.

Die Rechenfehler, Herr Wermke, die paar Punkte, die herauf oder herunter gingen, verändern das Ergebnis nicht maßgeblich. Es finden keine großen Verschiebungen mehr statt.

Wir haben aber eines gemacht, und deshalb sind die Ergebnisse, wenn Sie diese gesehen haben, nur vorläufig: Wir haben die Basiswerte zur Ermittlung der Zuweisung nochmals mit der Bitte zurückgegeben, je generell vor Ort zu überprüfen sowohl für die Bereiche „Leitung und Verwaltung“ wie auch für „Kindergärten“, aber auch Diakonie, bevor wir endgültig den Zuweisungsplan berechnen.

Herr Schellenberg: Das Verfahren, das hier geregelt wird, ist kein Verfahren zur Finanzierung der Kindergartenarbeit, der Arbeit „Leitung und Verwaltung“, der Arbeit generell der Diakonischen Werke, sondern hat zum Inhalt eine Regelung, wie aus zentralen Kirchensteuermitteln bestimmte Arbeitsbereiche bezuschußt werden. Deshalb ist in dem Gesetz keine Bestimmung darüber enthalten, wie ansonsten beispielsweise das Arbeitsfeld „Leitung und Verwaltung“ in den Kirchenbezirken finanziert wird. Das ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Es regelt nur, wieviel aus zentralen Mitteln zugewiesen wird.

Wir gehen allerdings davon aus, und das ist das Ziel, daß die Mittel nochmals um 25% erhöht wurden, daß die Mittel für das Arbeitsfeld „Leitung und Verwaltung“ ausreichen. Wenn es nicht genügt, ist der Bezirk gefordert. Es steht im Text nicht, ob sie Umlagen erheben dürfen und wieviel. Das wird durch die Mustersatzung geregelt, nicht durch das normierte Zuweisungssystem.

Es ist selbstverständlich den Bezirken völlig unbenommen, Umlagen zu erheben. Wir machen ihnen hierbei keine Vorschriften. Denn es liegt nicht mehr in der Logik des normierten Zuweisungssystems, daß der Oberkirchenrat sagt, wie die Bezirke was zu machen haben. Es liegt vielmehr in der Logik, daß der Gesetzgeber, die

Synode, sagt, womit die Aufgabenträger verläßlich rechnen können. Der Oberkirchenrat hat darüber hinaus nicht mehr sozusagen Korrekturen anzubringen an das, was im Gesetz schon geregelt ist. Das ist die Änderung des Verfahrens.

Sie haben aber selbstverständlich die Möglichkeit, bisherige Umlagen zu erheben, sie für andere Zwecke zu erheben oder auch davon abzusehen.

Herr Punge, Personalnebenkosten: Das ist tatsächlich ein Punkt, der hier ebenfalls nicht geregelt werden kann, wenn Sie damit insbesondere die Beihilfe meinen. Bei der Verabschiedung des Diakoniegesetzes wurde damals gesagt – unabhängig von der Anstellungsträgerschaft, ob bei Bezirk oder Landeskirche –, daß die Bedingungen, unter denen die Mitarbeiter angestellt und beschäftigt werden, gleich sein müssen.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß diese Forderung nur zum Teil auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Aus diesem Grunde wurden Verbesserungen vorgenommen. Das betrifft drei Arbeitsbereiche:

1. Aufgabenbereich Fortbildung: Hier ist sichergestellt, daß bezirkliche Mitarbeiter genauso behandelt werden wie landeskirchliche Angestellte. Das bedeutet, daß aus einem zentralen Topf Fortbildungsmaßnahmen finanziert werden. Es gibt dort keine Mitarbeiter nach zwei Klassen.

2. Darlehensmöglichkeiten aufgrund der Darlehensrichtlinien: Auch hier ist der Weg eröffnet, daß bezirklich angestellte Mitarbeiter nach den Darlehensrichtlinien und nach Maßgabe der Haushaltslage – das ist der Haushaltsvorbehalt – Darlehen erhalten können.

3. Beihilfe: Auch in der Vergangenheit war es so, daß die Beihilfeansprüche je nach Finanzkraft des Trägers aus Härtestockmitteln finanziert werden mußten.

Das kann nicht normiert werden, Herr Punge, und zwar deshalb nicht, weil die Beihilfeansprüche pro Fall sehr unterschiedlich sind. Wir haben in einem Fall einen Beihilfeanspruch einer Mitarbeiterin von 70.000 DM im Jahr. Es ist klar, daß das den Träger völlig überfordert. In anderen Fällen sind es nur geringe Beträge. Daraus ergibt sich: es kann nicht normiert werden. Normiert werden kann nur Vergleichbares. Zum Glück ist das alles nicht vergleichbar.

Infolgedessen bleibt es auch hier dabei, wenn solche außerordentlichen Herausforderungen und Härten auftreten, daß dann der Härtestock bereitstehen muß.

Oberkirchenrat **Baschang**: Der Herr Berichterstatter hat vorgetragen, daß da mit KASA – so wörtlich – festgeschrieben würde. Ich habe die Frage, was heißt hier „festschreiben“?

Wäre das so zu verstehen, daß damit KASA ausgeklammert bleibt aus den Prioritätenüberlegungen, von denen wir gestern gesagt haben, sie seien nun mit besonderem Ernst voranzutreiben?

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Zu der eben angesprochenen Frage kann ich nicht als Berichterstatter sprechen. Ich denke aber, daß damit eine gewisse Priorität gegeben ist, die natürlich auch veränderbar ist.

Ich beziehe dies auch noch einmal nach meiner Erinnerung auf eine Grundsatzrede vom damaligen Oberkirchenrat Michel in Meersburg, wo die Kirchliche Allgemeine

Sozialarbeit etwas in Frage gestellt worden ist. Das hat zu großen Verunsicherungen geführt. Ich sehe dieses Gesetz, Herr Baschang, zunächst einmal als eine Beruhigung für diejenigen Menschen an, die in diesem Bereich arbeiten. Diese gewinnen dadurch doch eine gewisse Solidität ihrer Arbeit.

Obwohl Pforzheim zu den großen Verlierern gehört, im diakonischen Bereich wie auch in anderen, möchte ich dieses Gesetz ausdrücklich begrüßen. Es macht einfach nach meiner Meinung ein Stück weit ernst mit Kirche vor Ort. Die Entscheidungskompetenz ist insoweit abgesicherter als bisher. Wir können mit festen Zuweisungen rechnen, die auch fortgeschrieben werden. Das eröffnet vor Ort einerseits Beruhigung, andererseits Spielräume.

Ich gehe allerdings auch davon aus, daß ein eingeschränktes „Windhundverfahren“ im Blick auf Sonderregelungen bestehen bleibt. Ich kann dies hier nur noch einmal wiederholen: Stellen, die uns landeskirchlich zuge wachsen sind, werden anders behandelt, eine gewisse Härtestockregelung bleibt bestehen.

Auch ich denke, daß das Verfahren recht schnell ging. Richtig ist, daß die Vorbereitungen breit angelegt waren, was man auch einmal hervorheben muß. Man kann das immer auch nur repräsentativ betreiben und nicht alle Interessierten an allen Entscheidungsgängen beteiligen. Als aber die ersten Zahlen kamen, und auf diese kam es an, war es relativ spät. Das hat mich auch betroffen. Ich möchte allerdings gleich erwähnen, daß die konkreten Gespräche in Karlsruhe für mich den Eindruck vermittelt haben, daß hier Offenheit besteht, daß auf auftauchende Probleme eingegangen werden kann. Die ganze Frage hängt für mich auch mit Kirchenverständnis zusammen. Wir sprechen oft vom Leib Christi und setzen das sehr theologisch an. Für mich ist das bei eingebautem grundsätzlichem Mißtrauen gegen Autoritäten doch so, daß ich sage, das sind Experten und Kompetenzen anderer Art, die ich nicht immer nachvollziehen kann, wo ich aber zunächst ein Zutrauen habe, daß solide und kirchlich orientiert gearbeitet wird.

Dann kann man immer noch sagen, prüfet die Geister und behaltet das Gute. So sehe ich die Regelungen, die nun getroffen sind, indem die Umsetzung beobachtet wird und Veränderungen möglich sind.

Auch als Verlierer dennoch eine große Begrüßung dieses Gesetzes.

(Beifall)

Synodaler **Wenz:** Ich möchte dafür plädieren, daß wir jetzt diesem Gesetz zustimmen, auch wenn wir in Teilbereichen auf Treu und Glauben vertrauen müssen.

Das Gesetz ist selbstverständlich noch nicht perfekt, es ist von Menschen gemacht.

(Heiterkeit)

Das muß man einfach sehen. Ob wir jetzt oder später zustimmen, es wird in jedem Fall Ungereimtheiten geben. Es gibt auch welche. Diese werden angemahnt und werden selbstverständlich ausgeglichen werden müssen. Sonst hört die Anmahnerei nicht auf. Ich bin ganz sicher, daß dafür diejenigen sorgen werden, die weniger bekommen. Wenn also Treu und Glauben nicht reichen, kann man sich vielleicht auf das verlassen. In der Vergangenheit haben wir darüber hinaus erlebt, daß man solche Dinge auch wieder verändern kann.

Erinnern möchte ich daran, das ist für mich ganz wichtig, daß die Menge des Geldes nicht geschmälert wird. Es wird nur versucht, mit diesem Gesetz Gerechtigkeit zu schaffen. Ob das völlig lupenrein gelingt, bleibt dahingestellt. Mich bedrückt ein wenig, daß diejenigen, die weniger bekommen – das ist menschlich –, sich dafür einsetzen, daß sie nicht weniger bekommen.

Dabei sollten wir unter Brüdern daran denken,

(Unruhe)

wenn einer tüchtiger ist und dadurch bisher mehr bekommen hat, hat dieser einem anderen etwas weggenommen. Das möchte ich einfach auch einmal mit in die Debatte einbringen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Friedrich:** Wir sollten meines Erachtens nicht von Verlierern oder Siegern sprechen. Da kommen wir möglicherweise in ein ungutes Fahrwasser. Ich begrüße deshalb sehr, was vorhin Herr Heinzmann sagte, der aus der Sicht des „Verlierers“ sprach und dennoch dem Gesetz zustimmen möchte. Natürlich habe ich leicht reden, wie man mir entgegenhalten könnte, denn ich gehöre zu einem Bezirk, der zu den Gewinnern zählt.

(Heiterkeit)

Wenn man das Spiel fortsetzen wollte, könnte man aus den Blickwinkeln der Sieger voller Bitternis auch sagen, wir bekommen endlich das, was uns früher vorenthalten wurde. Ich möchte diesen Gedanken aber nicht fortführen, sondern zu meinem Eingangsstatement zurückkommen. Es hilft uns nicht weiter, wenn wir von Verlierern und Siegern sprechen. Es geht darum, daß wir in der Sache miteinander leben können, so gut es geht. Es wird eine Menge abgefedert und durch Übergangsregelungen abgemildert.

Begrüßen möchte ich sehr, daß Transparenz in die Sache kommt. Das gilt auch für die Verlässlichkeit in der Planung. In diesem Sinne spreche ich gerade auch für einen Kirchenbezirk, der weitab von Karlsruhe liegt, wo immer mal wieder an irgendwelchen begründeten oder unbegründeten Anlässen das Gefühl aufkommt, je weiter man von Karlsruhe weg ist, je verlässener ist man auch, um so weniger Zugriff ist gegeben. Insoweit sind objektiv nachvollziehbare Kriterien eine wichtige Grundlage für Vertrauen und Zuverlässigkeit. Und deshalb begrüße ich das Ergebnis sehr.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt nennen. Wir haben viel davon gehört, daß wir im Bezirk frei sind, das war die Antwort auf eine Frage des Herrn Schellenberg, daß wir selber bestimmen können, wie wir eine Umlage handhaben. Es ist immer wieder die Rede davon, wie sehr der Kirchenbezirk in seiner Eigenständigkeit gestärkt werden soll, er eigenverantwortlich handeln kann und Verantwortung von der Landeskirche zu den Bezirken delegiert wird.

Dazu steht bei mir etwas im Gegensatz zu dem, was wir gestern zum Haushaltsgesetz beschlossen haben. Unter Punkt 6 des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses haben wir beschlossen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke Soll-Stellenpläne zu erarbeiten. ...“ Natürlich muß es eine Struktur geben, es kann keine Beliebigkeit herrschen. Die notwendigen Stellen im Bezirk sollten nicht zur freien Verfügung stehen: Dekan, Schuldekan, Gemeindepfarrstelle usw. Aber darüber

hinaus sollte dem Kirchenbezirk per normiertem Zuweisungssystem gesagt werden, daß ihm noch drei oder fünf – ich möchte keine Zahlen nennen – Mitarbeiter theologischer und nichttheologischer Art zustehen. Der Kirchenbezirk soll selber bestimmen, was er in seinem Bezirk für wichtig hält. Das würde ich als Basisdemokratie verstehen, nicht aber, daß ausgearbeitete Stellenpläne von oben herunter kommen.

Synodaler Heidel: Eine Anmerkung nicht als Bericht-erstatte, sondern als Mitglied des Finanzausschusses, der sich einige Zeit damit gequält hat, ob denn dieses Gesetz wirklich sinnvoll ist.

Herr Oberkirchenrat Baschang, das ist genau die Frage, die ich mir lange gestellt habe: Wird mit der normierten Zuweisung nicht ein Stück weit die Prioritätendiskussion verschüttet? Aber: ich habe versucht, mir damit zu helfen, daß ich sagte: Was in der Vergangenheit geschehen ist, gerade im Blick auf die KASA, ist doch, daß einfach regional – und teilweise kann man das personell auch festmachen – gesagt wurde, das geht Kirche nichts an, das machen wir nicht.

In diesem Punkte knüpfe ich an die Erfahrungen gestern abend in der Stellenplanberatung an: Die Setzung kirchlicher Prioritäten kann nicht Zufällen und Meinungen einzelner überlassen werden, sondern das ist Aufgabe der ganzen Kirche. Solange wir nicht den Diakoniebereich angehen, ist die KASA nun einmal Bestand der diakonischen Arbeit. Es bleibt uns vorbehalten, wir sind darin frei, später einmal nach langer gründlicher Beratung und Begründung zu sagen, das wollen wir nicht, oder wir wollen das Gegebene sogar ausbauen.

Auf diese Weise können wir meines Erachtens verhindern, daß sozusagen die „große Prioritätendiskussion“ nicht stattfindet, daß aber in den Bezirken und Gemeinden sehr wohl kleine Prioritätendebatten allemal stattfinden, wobei dort sehr individuell aus- und eingegrenzt wird. Das ist meines Erachtens aber kein hilfreicher Beitrag zur Prioritätendiskussion.

Synodaler Dr. Harmsen: Erlauben Sie mir eine eher marginale Bemerkung, die dafür aber auch genereller Art ist, indem sie nicht nur für das jetzt zu beschließende Gesetz gilt, sondern für alle bisher beschlossenen und künftig zu beschließenden Gesetze.

Meine Bemerkung bezieht sich auf die Verwendung von Sprache bei der Begriffsbildung. Wir hatten hier jetzt zwei Beispiele. So werden in den Begründungen zum normierten Zuweisungsverfahren, das Sie in den hinteren Seiten finden, die Begriffe „Arbeitsfeld“ oder „Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit“ benutzt, während im Gesetzestext für das gleiche „Arbeitsfeldgruppen“ bzw. „Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit“ gesetzt werden. Das ist für den Leser, also für die Synodalen, die sich mit der Materie beschäftigen, etwas schwierig, wenn für die gleiche Sache unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Dort etwas mehr Sorgfalt zu verwenden, ist sicher hilfreich.

Oberkirchenrat Oloff: Ich möchte zur Frage Soll-Stellenpläne für Kirchenbezirke Stellung nehmen. Es geht gerade nicht darum, den Kirchenbezirk in diesem Punkte in irgendeiner Weise einzuengen oder festzulegen. Es ist vielmehr daran gedacht, dem Kirchenbezirk Mitsprache und Mitwirkung beim Einsatz landeskirchlich angestellter Mitarbeiter zu ermöglichen. Deshalb braucht der Kirchenbe-

zirk eine gewisse Verlässlichkeit im Blick auf die Zahl der im Kirchenbezirk normalerweise regelmäßig eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeiter.

(Zuruf: Aber nur auf die Zahl!)

Richtig, im Blick auf die Zahl. Diese Verlässlichkeit und diese Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Besetzung einzelner Stellen ermöglichen es dann dem Kirchenbezirk, Schwerpunkte zu setzen und eigene Planungen zu verwirklichen.

Synodaler Jung: Ich möchte zu § 8 sprechen, Bereich Kindergärten. Hier hat die Synode über eine Alternative zu entscheiden. Im Gegensatz zum umstrittenen Beschlußvorschlag des Finanzausschusses möchte ich mich dafür einsetzen, daß die Synode für eine Gleichbehandlung auch der Kindergartengruppen eintritt, die nach dem 20.10.1987 errichtet worden sind. Meines Erachtens würde das Gesetz einen Schönheitsfehler mit auf den Weg bekommen, wenn eine bestimmte Anzahl von Gruppen – es handelt sich ungefähr um hundert – von einer landeskirchlichen Zuweisung künftig ausgespart bliebe.

Die Gleichbehandlung aller Gruppen macht den Betrag von 1 Million DM aus. Der Finanzausschuß hat sich verständlicherweise für die Einsparung ausgesprochen; das kann ich gut verstehen. Ich meine aber, daß es auch eine Gerechtigkeitsfrage in diesem Punkte gibt, und zwar nicht nur gegenüber den betroffenen Kirchengemeinden, sondern auch gegenüber den Kommunen, mit denen es neu zu verhandeln gilt im Blick auf dieses Finanzausgleichsgesetz, das wir hier erfreulicherweise verabschieden wollen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dufner: Ich möchte an der Stelle noch einmal eine grundsätzliche Bemerkung machen, verbunden mit einer Bitte. Ich habe hierzu Äußerungen im Ausschuß gemacht und auch im Vorstand des Diakonischen Werkes.

Dieses Gesetz geht, ähnlich wie die gestern verabschiedete Vorlage des Finanzausschusses, im Haushalt – Ziffer 8, Festbetragsfinanzierung für Sozialstationen und höhere Zuschüsse für Kindertagesstätten – von einem höheren Zuschuß aus Landesmitteln und der Kommunen aus. Oberkirchenrat Schneider hat vorhin selbstverständlich vorausgesetzt, daß man draußen 70% Defizit durchsetzen kann.

Als einer, der auch kommunalpolitische Verantwortung hat, weiß ich wie Sie alle, daß dann, wenn Sie bei den Kommunen wegen höherer Zuschüsse antreten, auf das Subsidiaritätsprinzip verwiesen wird, gleichzeitig aber das Schwert mitgeliefert wird in dem Sinne: Wer bezahlt, bestimmt auch.

Ich wehre mich vehement auf allen Ebenen gegen dieses Ansinnen der Kommunen, nur weil sie 10% oder 20% mehr gewähren, müßten sie nun auch mitbestimmen.

Ich spreche nicht von Kontrolle, Aussprache oder Gemeinsamkeiten. Ich möchte die Anwesenden bitten, einfach mitzuhelfen, daß dieses Unwesen nicht weitergetrieben wird. Subsidiarität verstehe ich so, daß der Verfassungsgeber auch den Kirchen das Recht gibt, auf bestimmten Feldern zu sagen, was sie gerne tun möchten, und zwar verantwortungsvoll so, wie sie es sich vorstellen, draußen für unsere Bürger und Mitmenschen tätig zu werden.

Das Verfassungsrecht sagt nicht, daß dann, wenn eine bestimmte Finanzierungsgrenze überschritten wird, die

Kommunen oder die Geldgeber das Subsidiaritätsprinzip dadurch unterlaufen dürfen, daß sie vorgeben, wie die Arbeit zu tun ist. Meine Bitte wäre deshalb,

1. sie in dem Sinne zu sensibilisieren und
2. seitens des Diakonischen Werkes oder seitens des Oberkirchenrates mit diesem Nachtragsgesetz den Gemeinden draußen eine kleine Argumentationshilfe oder Lesehilfe zu geben, wie Subsidiarität in unserem Sinne verstanden wird, damit wir quer durch alle Parteien sagen können, wie wir das gerne hätten und wie es auch das Verfassungsgericht gerne hätte.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider:** Herr Jung, die Tatsache, daß hier eine Alternative zunächst einmal vorgeschlagen war, gesteht ein, daß ein Problem vorliegt. Ich möchte deshalb den Schönheitsfehler von vornherein zugestehen. Mit diesem Fehler verbindet sich aber 1 Million DM.

Ich habe aber noch ein gewichtigeres Argument. Es war nicht ganz einfach, nach 1987 eine Vollfinanzierung durch die Kommunen zu erreichen. Damals waren auch der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zum Teil in Einzelfällen sehr stark eingebunden. Nachdem wir nun diese Zusagen erreicht haben, diese Position haben, sollten wir nicht von heute auf morgen wieder zurückgehen.

(Beifall)

Wir müssen auch dabei bleiben, daß natürlich die Verpflichtung für den Kindergartenbereich zunächst einmal beim örtlichen Träger der Jugendhilfe liegt und nicht bei der Kirchengemeinde.

Die Bürgermeister wissen sehr genau, daß trotz aller Zuschüsse noch große Lasten bei den Kirchengemeinden bleiben. Auch das können Sie nachlesen. Im übrigen finden Sie auf der Seite 25 bei den Anlagen eine Übersicht und können feststellen, daß natürlich in überwiegendem Maße die Kommunen fördern.

Herr Dufner, wir werden Ihrem Wunsch gerne nachkommen. Diese Argumentationshilfe wollen wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Denn wir merken, daß das Gespräch mehr und mehr zäh und schwierig wird.

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte zu drei Dingen noch etwas sagen.

Das erste – in Anlehnung, an das, was Konsynodaler Friedrich gesagt hat: Es sollte nicht um Sieger und Verlierer gehen, sondern ich hoffe, daß es diesem Entwurf abzuspüren ist, daß es ein Ringen ist um etwas mehr Gerechtigkeit.

Das zweite – zu dem Spannungsfeld der Festschreibung: Festschreiben heißt für mich nicht zementieren. Festschreiben und Flexibilität – dazu möchte ich nur noch an das erinnern, was Herr Dr. Heinzmann wie auch Herr Heidel dazu ausgeführt haben.

Und schließlich lassen Sie mich auch in diesem Zusammenhang noch einmal den Dank ansprechen, den auch unser Berichterstatter zum Ausdruck gebracht hat, für diese umfangreiche Vorlage, an die, wie ich meine, mit wirklich viel Fleiß und Akribie herangegangen wurde, was das Zahlenwerk angeht, so daß jeder, der Lust und Freude am Zahlenwerk hat, sich hier dabei verweilen kann. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch eine kleine Ergänzung anbringen: Das ist ein Dank an den Mitarbeiter

und Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herrn Zuckschwerdt, der vor allen Dingen bei den Erhebungen für das Zahlenwerk „Diakonische Werke“ in den Bezirken unterwegs war. Das war auch ein schwieriges Geschäft. Ich habe sowohl in seinem wie auch in meinem theologischen Vorlesungsverzeichnis nichts über Statistik und ähnliches entdeckt, das heißt, er hat sich selbst mit einem ungeheuren Engagement einbringen müssen. Deshalb gebührt ihm dafür ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Synodaler **Lauffer:** Ich habe mich im Finanzausschuß für dieses normierte Finanzierungssystem eingesetzt. Es wird sicher eine größere Transparenz schaffen und auch eine höhere Gerechtigkeit – soweit relative Gerechtigkeit überhaupt möglich ist. Jetzt wird vielleicht zu sehr die augenblickliche Auswirkung dieses Gesetzes gesehen. Man muß aber die Langzeitwirkung betrachten. Die Langzeitwirkung wird aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats die sein, daß es eine Art Kostendämpfungsgesetz ist. Aus der Sicht der Bezirke wird es eine Art Einnahmedämpfungsgesetz sein. Damit es aber nicht zu sehr einnahmedämpfend wirkt und nicht zu sehr nivellierend – und zwar für alle –, ist es ganz wichtig, wie der Punktwert in Zukunft fortgeschrieben wird, der jetzt bei 10 DM liegt. Jedes Jahr kommen ja Tarifloohnerhöhungen und Preissteigerungen, die ganz unterschiedlich sind. Wird dann der Punktwert in gleichem Maße fortgeschrieben? Wer setzt den Punktwert fest? Wird er allein vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt – oder macht das ein Gremium?

Also, ich würde sehr für ein Gremium plädieren, in dem die Bezirke mitwirken können. Das wird nämlich ein Kampf werden. Ich habe deshalb noch eine Frage an Herrn Dr. Fischer: Wie ist das gedacht mit dieser Fortschreibung der Punktwerte – und welche Kriterien sind da maßgebend?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Lauffer, die Vermutung, es könnte zum Kostensparungsgesetz für den Oberkirchenrat werden, ist nicht richtig – einfach deshalb, weil wir, und das ist die ganze Philosophie, die hinter der Normierung steht, als Oberkirchenrat darauf verzichten, künftig Bereiche zu strukturieren und zu gliedern. Wir haben das in die Hand des Gesetzgebers gelegt, so daß also nicht mehr eine Zuweisung aufgrund einer Verwaltungsverordnung erfolgt, wie es Jahrzehnte lang der Fall war, sondern aufgrund der von der Synode festzulegenden Kriterien.

Natürlich müssen die Punkte dynamisiert werden. Es gibt keine Festbetragsregelung, die wir andernorts monieren. Wer macht das? Das legt der Evangelische Oberkirchenrat fest – nach Treu und Glauben. Und ich bitte herzlich, daß man es dabei auch beläßt, weil wir sonst manövrierunfähig würden. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Die jüngsten Tarifabschlüsse im Kindergartenbereich haben im Frühjahr um die 15% Erhöhung gebracht. Wenn wir jetzt erst entweder die Synode oder andere Gremien fragen, dann können solche Einrichtungen über kurz oder lang in Schwierigkeiten kommen. Wir haben die Punkte fortgeschrieben, und es werden zusätzlich im laufenden Jahr 2 Millionen DM mehr ausgeschüttet – einfach, weil die jüngsten Tarifabschlüsse dies erforderlich machen. Von daher sind das sozusagen die Strukturbedingungen, unter denen die Gelder, die im Haushaltsplan im Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – angegeben sind, ausge-

geben werden. Es kann nicht zu Lasten des einen und zu Gunsten des anderen Bereichs etwas umverteilt werden. Die Kriterien sind klar, die Fortschreibung muß aber mit viel praktischer Vernunft von uns durchgeführt werden – und auch weiterhin gemacht werden, ohne daß jeweils die Gesetze dafür auf den Weg gebracht und entsprechende Zeiten erforderlich werden, bis sie geändert sind.

Synodaler **Wermke**: Es tut mir leid, daß ich noch einmal auf einen finanziellen Aspekt zurückkommen muß, der aber – wenn sich der Dissens, den ich verspüre, tatsächlich bestätigt – doch von erheblichen Auswirkungen für die Kirchenbezirke sein wird. Im Bildungsausschuß – und nicht nur im Bildungsausschuß – wurde erklärt, daß die ganze Beihilferegulation weiterhin bei der Landeskirche bleibt, daß die Kirchenbezirke also nicht damit befaßt werden. Und vorhin habe ich dem Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer entnommen, daß nur in Härtefällen hier über Härtestock ausgeglichen wird. Deshalb bitte ich um eine Berichtigung oder um eine Mitteilung, was denn nun wie gehandhabt wird.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Es bleibt, wie es ist.

(Synodaler Wermke: Also bei der Landeskirche?)

– Ja!

Präsident **Bayer**: Ich schließe die Aussprache. Der Herr Berichterstatte erhält, wenn er es wünscht, ein letztes Wort. – Das wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Nehmen Sie den Abstimmungsvorschlag zur Hand. Es geht zunächst um die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen. Sie finden diese auch auf der grünen Synopse. Ich stelle diese Änderungen zur Abstimmung: die Ziffern 1 bis 4. Wer stimmt für die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe mein Votum vorhin so verstanden, daß über die Ziffern 1 bis 4 gesondert abgestimmt werden soll.

Präsident **Bayer**: Also, beantragt haben Sie es nicht, Herr Jung.

Synodaler **Jung**: Ich muß gestehen, daß ich aufgrund einer Rückfrage meines Nachbarn die Windhundschnelligkeit dieser Abstimmung nicht mitgekriegt habe.

Präsident **Bayer**: Wer ist für die Wiederholung dieser Abstimmung? – Das müssen wir zählen.

(Unruhe)

Es sind 30 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Ganz wenige Gegenstimmen. Enthaltungen? – 19. Dann muß ich noch einmal nach den Gegenstimmen fragen? – 8 Gegenstimmen.

Dann haben 30 Synodale die Wiederholung begehrt, 8 keine, 19 haben sich enthalten. Die Abstimmung wird wiederholt.

Jetzt beantragt Herr Jung Einzelabstimmung.

Ich rufe Ziffer 1 auf: Wer stimmt für Ziffer 1? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 2: Wer stimmt für Ziffer 2? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Ziffer 2? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Ziffer 3: Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 13 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? – 6.

Ziffer 4: Wer stimmt für Ziffer 4? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Ziffer 4? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Damit sind die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses erneut beschlossen.

Wir kommen zu dem Gesetz insgesamt; das Gesetz enthält zwei Artikel.

Ich rufe zunächst die Überschrift auf. Hier ist einzufügen: 25. Oktober 1991. – Wer ist für die Überschrift? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen die Überschrift? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe Artikel 1 auf: Wer stimmt für Artikel 1? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Es folgt Artikel 2: Wer stimmt für Artikel 2? Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt für das gesamte Gesetz? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen das Gesetz? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz verabschiedet.

Wir machen 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

III

Berichte des Bildungs-/Diakonie- und Finanzausschusses

1. **zum Eingang von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern**
2. **zum Eingang des Evangelischen Kirchengermeinderats Freiburg vom 03.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erhöhung des staatlichen Personalkostenzuschusses und tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen und Erzieher**
3. **zum Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach vom 08.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987**
4. **zum Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987**
5. **zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der evangelischen Kindertagesstätten in Baden**

(Anlagen 6, 6.1, 6.2, 6.3, 7)

Präsident **Bayer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III. Es berichtet zunächst Herr Werner Schneider für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Werner **Schneider, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich darf Sie bitten, zu meinen Ausführungen die **Ordnungsziffer 3/6** zur Hand zu nehmen.

In dem Ihnen vorliegenden Schreiben von Frau Katrin Nienburg-Martin aus Heidelberg wird im besonderen auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Regelkindergärten hingewiesen. Frau Nienburg-Martin bittet die Synode um ein kräftiges Zeichen in Richtung gemeinsamer Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Regelkindergärten. Sie verweist hierbei insbesondere auf den Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen vom 08.11.1990. Diesen Beschluß finden Sie ebenfalls in Ihren Unterlagen bei OZ 3/6.

Der Finanzausschuß hat vorstehende Bitte beraten und nachstehenden Beschluß gefaßt, für den ich Ihre Zustimmung erbitte:

Beschlußvorschlag Teil I:

1. Die Landessynode nimmt das Anliegen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zur Kenntnis und macht sich den Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen vom 8. November 1990 zu eigen.
2. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk, zusammen mit den zuständigen Fachberatern für konkrete Projekte Modelle für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu prüfen.
3. Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist in der normierten Zuweisung für Regelkindergärten nicht berücksichtigt. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Einzelfall entstehende Kosten, die nicht von anderen Trägern – und hier füge ich noch etwas ein, das nicht in Ihren Unterlagen steht: insbesondere durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel – gedeckt sind, aus dem Härtestock auszugleichen.

Hohe Synode, wir kommen nun zu den Ordnungsziffern

OZ 3/6.2: Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach vom 08.07.1991 und

OZ 3/6.3: des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 sowie

OZ 3/7: Vorlage des Landeskirchenrates vom 09.09.1991 betreffend den gemeinsamen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der Evangelischen Kindertagesstätten in Baden.

Den Eingaben der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach (OZ 3/6.2) und des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten (OZ 3/6.3) ist gemeinsam der Wunsch nach Aufhebung beziehungsweise Änderung des Beschlusses vom 20. Oktober 1987, die Errichtung bzw. Erweiterung von neuen Kindergärten betreffend.

Der gemeinsame Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes Baden (OZ 3/7) ist die Antwort auf einen Synodalbeschluß vom 19. April 1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2, S. 155). Dabei bat die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, welche Schritte in begründeten Einzelfällen Lösungen ermöglichen, vom Synodalbeschluß von 1987 abzuweichen.

Der Beschluß der Landessynode vom 20. Oktober 1987 (VERHANDLUNGEN Nr. 7, S. 46 ff.) wurde wie folgt verabschiedet:

Kirchliche Träger sollen neue Kindergärten nur errichten bzw. bestehende Kindergärten nur erweitern, wenn die politische Gemeinde dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt.

Der Finanzausschuß hat vorstehende Eingänge beraten und bittet Sie um Ihre Zustimmung für folgenden Beschluß:

Beschlußvorschlag Teil II:

Dem vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen, mit OZ 3/7 vorgeschlagenen Verfahren, beschrieben in den Punkten 1. bis 4., wird zugestimmt.

Ferner bittet der Finanzausschuß die Synode, zu beschließen:

1. In Anbetracht der vielfältigen Anforderungen an die kirchengemeindlichen Haushalte, auch im sozialdiakonischen Bereich, bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, ein mittelfristiges Konzept der qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Kirchengemeinden, insbesondere im Bereich der Kindergärten und Sozialstationen, bis zur Frühjahrssynode 1992 zu erarbeiten und vorzulegen.
2. Die Landessynode dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindergärten und Sozialstationen für ihre qualifizierte Arbeit.

Liebe Konsynodale, ich darf Ihnen nun den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses zu **OZ 3/6.1:** Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Freiburg bezüglich Evangelischer Kindertagesstätten in Freiburg vom 03.07.1991 vorlegen. In der mit OZ 3/6.1 eingegangenen Entschliebung beschreibt der Evangelische Kirchengemeinderat Freiburg in den Punkten 1 bis 5 seine Nöte und Sorgen mit den von ihm unterhaltenen Kindertagesstätten.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23.10.1991 mit vorstehender Eingabe beschäftigt und bittet Sie um Ihre Zustimmung für folgenden Beschluß:

Beschlußvorschlag Teil III:

Zu Nr. 1 der Eingabe: Trägerschaften für Kindergärten fallen nicht in die Kompetenz der Landessynode; eine Behandlung ist deshalb auch durch die Synode nicht möglich.

Zu Nr. 2 der Eingabe: Die Synode unterstützt die Forderung an die Landesregierung, den Personalkostenzuschuß des Landes wieder auf 35% zu erhöhen.

Zu Nr. 3 und 4 der Eingabe: Tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen sind nicht Gegenstand synodaler Verhandlungen. Die Landessynode dankt jedoch allen ehrenamtlichen Helfern für ihr vielfältiges Engagement.

Zu Nr. 5 der Eingabe: Die Synode bittet das Diakonische Werk zu prüfen, ob eine hälftige Aufteilung des Spendenaufkommens der Diakoniesammlung zukünftig möglich ist. Auch in diesem Punkt ist die Synode nicht zuständig.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke, Herr Werner Schneider.

Es berichtet jetzt für den **Bildungs- und Diakonieausschuß** Frau Fischer.

Synodale **Fischer, Berichterstatterin:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bildungs- und Diakonie-

ausschuß beschäftigte sich mit dem Thema Kindertagesstätten auf der Grundlage der Eingaben **OZ 3/6 ff.** und der Vorlage des Landeskirchenrates vom 09.09.1991 – **OZ 3/7**.

Im Vordergrund der ausführlichen Diskussion stand immer der Wert und das Wohl unserer Kinder.

Zu OZ 3/6: Die Thematik der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern hielt der Ausschuß für so wichtig, daß er sie nicht unter Zeitdruck diskutieren wollte. Im Frühjahr 1992 soll diese Problematik vom Bildungs- und Diakonieausschuß in der Zwischensynode schwerpunktmäßig behandelt werden.

Zu OZ 3/6.1: Durch den Beschluß der Landessynode vom 24.10.1991, beim Land eine Erhöhung der Zuschüsse zu den Aufwendungen der Tageseinrichtungen für Kinder auf 35% zu (4. Plenarsitzung, S. 164) erwirken, wurde dem Anliegen des Evangelischen Kirchengemeinderates Freiburg entsprochen.

Der Ausschuß fügt die Bitte hinzu, daß das Land auch Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren bezuschussen möge.

Außerdem wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, tarifliche Verbesserungen oder Änderungen in die Arbeitsrechtliche Kommission einzubringen.

Besonders anerkennt der Ausschuß den vielfältigen Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Ausübung von Aufgaben, die mit der Trägerschaft verbunden sind.

Das Anliegen, den Anteil der jährlichen Diakoniesammlung für die Gemeinde zu erhöhen, ist dem Diakonischen Werk bekannt. Überlegungen darüber werden bereits angestellt.

Zu OZ 3/6.2: Die Wünsche des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach sind inhaltlich in der Vorlage des Landeskirchenrates eingeschlossen.

Zu OZ 3/6.3: Der Antrag des Kirchenbezirks Bretten stieß auf großes Verständnis. Aus finanziellen Gründen jedoch kann der Beschluß der Landessynode vom 20.10.1987 nicht aufgehoben werden.

Zu OZ 3/7: Der Bildungs- und Diakonieausschuß bedankt sich für den ausführlichen gemeinsamen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden vom August 1991 zur Situation der Evangelischen Kindertagesstätten in Baden. Für die Diskussion im Ausschuß bot er eine gute, solide Grundlage und wurde als sehr hilfreich empfunden. Er wurde im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema der Synode gesehen. Der Ausschuß unterstreicht die im Bericht gemachten Aussagen über den kirchlich-diakonischen und allgemein-pädagogischen Auftrag der evangelischen Kindertagesstätten.

In verschiedenen Punkten wurde eine Spannung empfunden zwischen den Anforderungen an evangelische Kindergärten und den Erfahrungen in evangelischen Kindergärten, zum Beispiel:

1. in der Zusammensetzung der Gruppen
(Oft sind nur die Hälfte der Kinder einer Gruppe evangelisch.)
2. in der Familie
(Die erzieherischen Aufgaben, die die Familie zu leisten hätte, kann von dieser oft nicht erfüllt werden.)

3. in der Bedarfsforderung
(Es besteht ein Mißverhältnis zwischen der Bedarfsforderung der Eltern und der Notwendigkeit von Kindergartenplätzen für den Gemeindeaufbau.)

Als besondere Schwierigkeit wurde die Mitarbeiter-situation gesehen.

Folgende Schritte könnten zur Verbesserung der Lage beitragen:

1. Bewußte Mitarbeiterpflege in den Gemeinden
2. Angebote der Supervision
3. Vermehrte Angebote der Fort- und Weiterbildung
Theologische und religionspädagogische Fortbildung sollte am RPI wahrgenommen werden.

Am 3. September 1991 hat der Evangelische Oberkirchenrat beschlossen, zur Erweiterung der evangelischen Kindertagesstättenarbeit in Baden für 20 Gruppen pro Haushaltsjahr die Mittel bereitzustellen. Diese Erweiterung deckt keinesfalls den erforderlichen Bedarf. Laut Bericht stehen 5.345 Kinder auf Wartelisten. Bei einer angenommenen Gruppenstärke von 25 Kindern wäre dies ein Bedarf von 214 neu einzurichtenden Gruppen.

In diesem Zusammenhang müssen jedoch die Grenzen finanzieller Mittel und auch die Grenzen des Engagements in den Gemeinden gesehen werden.

Der nun folgende Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses ist eine Ergänzung zum Beschlußvorschlag des Finanzausschusses:

1. *OZ 3/6: Eingabe von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern:*

3. Punkt Finanzausschuß

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu erwirken, daß diese zusätzlichen Kosten bei den Zuschüssen von Land und Kommune berücksichtigt werden.

2. *OZ 3/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991: Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der evangelischen Kindertagesstätten in Baden:*

- a) *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Erfahrungen bei der Neueinrichtung von 20 Kindergartengruppen (pro Kalenderjahr) spätestens bei der Frühjahrssynode 1993 zu berichten.*
- b) *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diesen Bericht fortzuschreiben und dabei besonders Fragen der inhaltlichen Profilierung („Qualität vor Quantität“), der Personalsituation und der Bedarfserhebung zu berücksichtigen.*

3. *OZ 3/6.1 und 3/7 Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Freiburg vom 03.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erhöhung des staatlichen Personalkostenzuschusses und tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen und Erzieher:*

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Wegen zur tariflichen Verbesserung der Erzieherinnen zu suchen, besonders auch durch Angleichung an den Kommunaltarif (statt Bund-Länder-Tarif)

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ganz herzlichen Dank für diesen Erstlingsbericht.

Ich eröffne jetzt die **Aussprache**. Die Sitzungsleitung wird meine Vertreterin, Frau Schmidt-Dreher, übernehmen. Bitte warten Sie noch einen Moment mit Ihren Wortmeldungen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz.)

Synodaler Werner **Schneider, Berichterstatter**: Ich muß noch etwas zum Beschlußvorschlag sagen, und zwar ist da ein Zahlendreher passiert. Bei Teil II muß es im letzten Satz unter Ziffer 1 nicht „Frühjahrssynode 1992“ heißen, sondern „Frühjahrssynode 1993“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe nun folgende Namen auf der Rednerliste: Wermke, Boese, Altner, Griesinger, Dr. Fischer und Oloff – und Ebinger.

Das Wort hat Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Zum Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, Teil III, der sich auf die Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg bezieht: Wenn Sie dort bitte im drittletzten Absatz lesen – zu Nr. 3 und 4 der Eingabe –:

Tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen sind Gegenstand synodaler Verhandlungen. Die Landessynode dankt jedoch allen ehrenamtlichen Helfern für ihr vielfältiges Engagement.

Mir scheint der zweite Satz an dieser Stelle etwas schwierig, da es ja vorher um hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und um deren Tarifierhöhungswünsche geht. – Das ist die eine Sache.

Eine zweite Sache: Es ist sicherlich zu begrüßen, daß nun 20 neue Gruppen an Kindertagesstätten eingerichtet werden können. Doch – und das wurde uns im Bildungsausschuß klar – muß die bisher geforderte hundertprozentige Baufinanzierung durch die Kommunen beibehalten werden. Das blockiert natürlich meines Erachtens in vielen Fällen überhaupt eine Neueinrichtung von Gruppen. In fast allen Anträgen in dieser Sache an die Synode wurde für eine Lockerung dieser restriktiven Handhabung gesprochen – auch im Blick auf die Finanzierungsmöglichkeiten, die bei der katholischen Kirche vorhanden sind. Ich bedauere außerordentlich, daß es nicht möglich ist, auch für eine wenigstens geringe Beteiligung an den Baukosten Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich bitte daher sehr herzlich, dieses Anliegen – also die Zurverfügungstellung von Mitteln auch für Baukostenzuschüsse – wenigstens in die Überlegungen zum Nachtragshaushalt mit aufzunehmen und auch bei der Diskussion für den Haushalt 1994/95 ebenfalls zu berücksichtigen.

Synodaler **Boese**: Ich schließe an Herrn Wermke an. Es war beklemmend, die Zahl der eigentlich neu einzurichtenden Gruppen aufgrund der Wartelisten zu hören. Aus verständlichen Gründen, aber mit ganz, ganz großer Besorgnis, wurde dann zunächst zu den 20 Gruppen pro Jahr ja gesagt. Ein kleiner Hoffnungsschimmer – nicht ganz offiziell – war eigentlich die sehr intensive Diskussion mit dem Diakonischen Werk, bei der sehr deutlich wurde, daß sich dort Herr Zuckschwerdt mit Herzblut dafür einsetzt, keine gesetzlichen Vorschriften zur Maßgabe einer vorschnellen Entscheidung im Blick auf ein „Nein“ zugrunde zu legen. Anders gesagt – oder ergänzend gesagt: Er hat dazu aufgerufen, bestehende Notlagen, bestehende Schwierigkeiten in persönlichen Gesprächen mit dem Werk, mit ihm, anzugehen, bevor eine sowohl im

Blick auf andere Trägerschaften als auch im Blick auf offenbleibende Elternwartelisten eine Nein-Entscheidung getroffen wird. Ich habe dabei große Gesprächsbereitschaft herausgehört!

Synodale **Altner**: Seit 18 Jahren erteile ich an einer Sonderschule für Geistigbehinderte Religionsunterricht. Zum Geheimnis des Lebens mache ich hier die nachhaltigsten Erfahrungen. Durch diese lange Tätigkeit kenne ich, glaube ich, recht gut die Vorzüge und Defizite einer solchen Sondereinrichtung. Das Leitwort der Elterninitiative „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ soll ja nicht nur Verständnis für Behinderte fördern. Meines Erachtens geht es um das Hineinwachsen in die Einsicht, daß „leben“ immer bedeutet: voneinander leben, aufeinander angewiesen sein, geben und nehmen, einander bereichern, so daß es eigentlich darum geht, „gemeinsam leben“ zu lernen.

Ich finde es gut, daß der Bildungsausschuß sich mit dieser Frage noch einmal schwerpunktmäßig befassen will, und ich möchte nachhaltig den Antrag von Frau Katrin Nienburg-Martin unterstützen. Mir ist der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses im ersten Punkt ein bißchen zu blaß, wenn es da heißt: „Die Landessynode nimmt das Anliegen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht-behinderten Kindern zur Kenntnis ...“ – Also, nur zur Kenntnis nehmen kann ich das nicht, ich möchte das ganz energisch befürworten.

(Beifall)

Deswegen heißt mein Vorschlag, das Wort „befürworten“ hier einzusetzen.

(Zuruf: Oder „unterstützen“?)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist ein Antrag, Frau Altner.

Synodale **Altner**: Nein, das ist kein Antrag, das ist jetzt mein Vorschlag.

(Zurufe: Doch, doch!)

– Doch, ich lerne, daß man das klar sagen muß. Ja, das ist ein **Antrag**. Das Wort „unterstützen“ wäre aber noch intensiver.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, haben wir Sie jetzt unterbrochen oder waren Sie fertig?

Synodale **Altner**: Nein, ich bin fertig.

Synodaler **Griesinger**: Danken möchte ich dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk für den Bericht auf meinen Antrag, den die Landessynode in ihrer Sitzung während der Frühjahrstagung 1991 beschlossen hat. Ich hätte nicht gedacht, daß ich damit beiden Werken soviel Arbeit bescheren würde. Ich bin froh, daß in eindeutigen klaren Stellungnahmen ein uneingeschränktes Ja zum Kind deutlich wird, was gerade auch im Blick auf das Schwerpunktthema dieser Synodaltagung von großer Wichtigkeit ist. Zu wünschen ist auch, daß viele Mütter und Väter zu ihrem Kind solch ein Ja sprechen können.

Ebenso freut mich, daß unsere Kirche ihre erzieherische Mitverantwortung infolge der Taufe deutlich bejaht und ebenso den Aspekt der Kindertagesstätte als Teil der Gemeinde und als Baustein im Gemeindeaufbau betont. Ich freue mich auch, daß seit dem Synodalbeschluß von 1987 doch 108 Gruppen zusätzlich errichtet worden sind – auch unter finanzieller Mitwirkung der Landeskirche.

(Zuruf: Nein!)

– Doch, das war so! In einzelnen Fällen zwar nur – aber immerhin! Das entnehme ich dem Bericht.

(Weitere Zurufe)

– Vielleicht können wir nachher darüber diskutieren.

(Heiterkeit)

Daß das Interesse der Kommunen an einer kirchlichen Betriebsträgerschaft nachließ, steht ja auch im Bericht (OZ 3/7) unter II.5.2. Das korrespondiert mit einem in jüngerer Zeit feststellbaren kommunalen Interesse an eigener Beteiligung – nur nicht an den Personalkosten. Das erwähnt der Bericht allerdings nicht. Gut finde ich weiterhin, daß die Sicherstellung der personellen Besetzung und die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesprochen wird. Unter den verschiedenen Möglichkeiten, die dort genannt sind, fehlt mir der Hinweis auf die Möglichkeit der Kirchengemeinden, in ihren Kindertagesstätten eine Vorpraktikumsstelle anzubieten, falls sie die finanziellen Mittel dazu haben. Durch die normierten Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsänderungsgesetz ergibt sich für manche Kirchengemeinde jetzt die Chance dazu.

Ungut finde ich, was unter Abschnitt IV geschrieben wird: Die katholische Kirche begnügt sich bei Baukosten generell mit 70% Finanzierungsanteil der Kommunen, während für uns eben eine 100%ige kommunale Finanzierung gilt. Ob sich durch zähe Verhandlungen mit der katholischen Kirche nicht doch eine Annäherung erzielen ließe? Im Sinne des Antrages Wermke wünsche ich der Landeskirche auch bei ihren politischen Bemühungen zähe Geduld und Verhandlungsgeschick hinsichtlich der Personalkostenzuschüsse für die Kindertagesstätten von seiten des Landes. Uns wünsche ich, daß diese Bemühungen in absehbarer Zeit auch von Erfolg gekrönt sein werden.

Wie so oft steht auch in diesem Bericht das Wichtigste ganz zu Anfang und zum Schluß, nämlich die Antwort auf den von mir eingebrachten Antrag im Frühjahr. Über diese Antwort habe ich mich besonders gefreut. Wie schon im Beschlußvorschlag von OZ 3/7 unter Ziffer 4 festgelegt ist, wird auch unter Abschnitt IV ausgeführt: „Künftig sollten auch bei Neu- und Erweiterungsbauten im Rahmen der verfügbaren Baumittel und unter Beachtung der fachlichen Prioritätensetzung in begrenztem Rahmen eine landeskirchliche Mitfinanzierung ermöglicht werden.“ –

Jetzt können wir darüber diskutieren, falls das noch gewünscht wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir sind froh, daß Sie uns das gestatten.

Synodaler **Ebinger**: Bezüglich der Erweiterung von Kindergärten oder -gruppen haben wir vorhin vernommen, daß ein Bedarf da ist von über 100 neuen Gruppen und wir künftig „nur“ pro Jahr 20 Gruppen maximal überhaupt ermöglichen können. Wir sind eben an unsere finanziellen Grenzen gestoßen. Das ist zwar schmerzlich, aber das muß man so realistisch sehen.

Ich begrüße den Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses. Der letzte Absatz gibt mir allerdings Anlaß zu Bedenken, daß im Bereich der Kindergärten es dieses Jahr erhebliche tarifliche Verbesserungen gegeben hat und eine Angleichung an den Kommuntarif einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich brächte.

Dies sollte zunächst einmal vom Finanzreferat und gegebenenfalls auch vom Finanzausschuß geprüft werden. Man muß dabei auch berücksichtigen, daß im Falle einer Änderung des Tarifes auch andere Arbeitsbereiche in der Kirche betroffen wären.

Oberkirchenrat **Oloff**: Ein Gutteil dessen, weswegen ich mich gemeldet habe, hat eben Herr Ebinger gesagt. Ich denke auch, daß das, was in dem Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses am Ende der Seite der Beschlußvorschläge steht, möglicherweise nicht der erste Schritt sein sollte, sondern vielleicht ein zweiter Schritt, nachdem geprüft ist, welche Auswirkungen eine solche tarifliche Veränderung insbesondere auf die Kirchengemeinden hätte, aber auch auf andere Berufsgruppen. Ich könnte mir also einen Beschlußvorschlag eher in der Richtung vorstellen, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, solche Auswirkungen zu prüfen und dann zu gegebener Zeit darüber zu berichten.

Im übrigen ist es in der Tat richtig, wenn Herr Ebinger darauf hinweist, daß die Vergütungen der Erzieherinnen ja zwischenzeitlich rückwirkend zum 1. Januar 1991 angepaßt worden sind. Dies sind ca. 3-5 Millionen DM Personalkosten, die dadurch anfallen, und zwar zusätzlich bei den Kirchengemeinden. Ferner ist auch zu bedenken, daß eine Anwendung des Kommuntarifs ja auch schon diskutiert und auch von Dienstnehmerseite nicht einfach begrüßt wurde – und zwar aus zwei Gründen: Es wären eben auch andere Personalgruppen, vor allem im diakonischen Bereich, aber auch eventuell in der Verwaltung, mitbetroffen und müßten angepaßt werden. Zum zweiten ist es die Frage, ob die Konkurrenz vor Ort – also das Abwerben durch kommunale Kindergärten – wirklich ein so großes Problem ist. In der Praxis scheint sie eher gering zu sein. Es muß auch bedacht werden, daß in höheren Lebensjahren die Anwendung des Kommuntarifs keine Verbesserung mehr darstellt. Deshalb bitte ich zu überlegen, ob nicht eher der Auftrag einer Prüfung der Auswirkungen für die Kirchengemeinden erteilt werden sollte, als jetzt schon einen Schritt in Richtung dieser Anpassung zu tun.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich nehme das letzte gleich auf und schlage vor, daß der Punkt 3 des Beschlußvorschlages des Bildungs- und Diakonieausschusses dann heißt – nein, ich **beantrage** es: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten ...“ – jetzt streichen wir „in der Arbeitsrechtlichen Kommission“ – „... nach Wegen zur weiteren tariflichen Verbesserung der Erzieherinnen zu suchen, ...“ – und das andere kann auch bleiben.

Herr Oloff, ich denke schon, daß es eine Konkurrenzsituation vor Ort gibt, aber damit wäre diese Sache offengelassen – im Sinne der Bitte um eine Prüfung.

Zum weiteren wollte ich bitten, daß die Geschäftsgrundlage für diese 20 neuen Gruppen auch noch einmal vom Oberkirchenrat dargelegt wird. Wir sind im Bildungs- und Diakonieausschuß darauf gekommen, daß die Bezußung zwar nach dem neuen normierten Zuweisungssystem erfolgt, daß dies aber nicht für die Baukosten gilt. Das sollte, glaube ich, noch einmal kurz dargelegt werden.

Wir haben jetzt zwei Beschlußvorschläge vorliegen. Das war nicht zu umgehen, weil der Finanzausschuß bereits formuliert hatte, als wir unseren Beschlußvorschlag erst formulieren konnten. Wir haben versucht, es einiger-

maßen kompatibel zu machen, und ich denke, daß über unsere Ziffer 1 nach der Ziffer 3 von Teil I des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses abgestimmt werden kann. Es ist eine Ergänzung, daß zusätzliche Kosten bei den Zuschußgebern berücksichtigt werden, wenn ein behindertes Kind im Regelkindergarten aufgenommen wird. Dann entfallen ja damit drei Plätze in dieser Gruppe und somit auch die Zuschüsse – soweit ich darüber im Bild bin. Damit ergibt sich eben auch eine Schlechterstellung bei der Finanzierung. Deshalb müßte das bei den Zuschußgebern anhängig gemacht werden.

Unsere anderen Beschlußvorschläge, denke ich, kann man dann zum Teil als Ergänzung verstehen. Unsere Ziffer 2 bittet unter Buchstabe a darum, daß über Erfahrungen berichtet wird, Buchstabe b deckt sich etwas mit der Ziffer 1 von Teil II aber ich denke, man könnte beides abstimmen. Unsere Ziffer 3 ist eine Alternative zu den Nummern 3 und 4 des Teils III des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses. – Mir ist es klar, daß es den anderen auch klar geworden ist – hoffe ich.

Synodaler Wöhrle: Die Kindergartenproblematik vollzieht sich ja auf verschiedenen Ebenen. Eine dieser Ebenen ist die finanzielle, von der haben wir ja immer wieder gesprochen. Eine andere vollzieht sich in den Köpfen. Ich meine, daß wahrscheinlich doch in vielen Fällen eine gewisse Kindergartenmüdigkeit festzustellen ist, und zwar durch manche leidigen Erfahrungen, die Gemeinden, Kirchengemeinderäte, aber auch Pfarrer gemacht haben. Einer hat es einmal so ausgedrückt: Worüber reden zwei Pfarrer, wenn sie zusammenkommen? – Sie klagen über ihre Kindergartenprobleme! Diese Frustrationserfahrungen sind bestimmt da, und die sollen auch einmal ausgesprochen werden. Aber es wäre schlimm, wenn vor dem Hintergrund dessen, was wir nun hören und was wir auch an Zahlen genannt bekommen haben, daß 5.345 Kinder auf Wartelisten stehen, die eigentlich 214 Gruppen brauchen würden, wenn einmal vor diesem Hintergrund und zum anderen vor dem Hintergrund dessen, was an positiven Möglichkeiten in der Kindergartenarbeit uns als Kirche in die Hand gegeben ist, die Frustrationserfahrungen dominieren würden. Wenn sich das dann noch in der Koalition mit den finanziellen Überlegungen bündelt und mit einer Potenzierung von Müdigkeitseffekten sehr „gut“ zusammenfügt, dann wäre das verheerend.

Ich habe in den Gemeinden, in denen ich früher war oder jetzt auch bin – wenn auch in anderer Funktion, aber doch im Kirchengemeinderat –, die Beratungen auch über Kindergartenprobleme immer wieder mitbekommen, und am Gemeindeleben sehe ich, welche Rolle der Kindergarten nach wie vor spielt – heute noch mehr denn je –, dann habe ich den Eindruck, daß die Kindergartenarbeit, wenn sie wirklich auch mit den entsprechenden Kräften gemacht wird, eine der wenigen besonderen Möglichkeiten ist, daß Kirche nicht nur mit den jüngsten Gliedern in ihren Reihen in eine Lebensverbindung kommt, sondern auch mit ihren Eltern und Familien. Ich meine, das kann man nicht hoch genug einschätzen.

In den ganz konkreten Fragen, die jetzt anstehen – gerade auch in den finanziellen Fragen – meine ich, wir sollten uns intensiv bemühen und dem auch als Synode Nachdruck verleihen und darum bitten, daß trotz des Beschlusses von 1987 die beiden großen Kirchen zu einer Einigung in ihrem finanziellen Konzept kommen. Wir werden in der Synode

darüber noch einmal sprechen müssen. Ich meine, es steht uns nicht schlecht an, dann auch einen Beschluß, wenn es notwendig ist, wieder zu revidieren. Dieser Beschluß wird auch bei eigenen Gremien zum Teil als ziemlich weitgehend bis rigoros empfunden. Er hat auch schon klimatisch viele Belastungen in den Kommunen gebracht und die Bereitwilligkeit von Kommunen an anderer Stelle gedämpft. Er steht in einem großen Zusammenhang mit dem bereits angesprochenen Zusammenwirken. Vor dem Hintergrund dessen, was wir in den letzten Tagen beraten und beschlossen haben, muß die Parole doch heißen – auch gerade auf dem Gebiet des Kindergartensektors: „In der Unruhe bleiben in diesen Fragen – und dran bleiben!“ – Ich bin dankbar, daß in den Beschlußvorschlägen der beiden Ausschüsse die Frage nach einer Konzeptentwicklung und weiterführenden Gesprächen in einer Bitte an den Oberkirchenrat ausgedrückt ist.

Danke schön, die Zeit ist um.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, daß Sie es gemerkt haben.

Synodaler Ziegler: Herzlichen Dank, Herr Wermke, es ist richtig, daß Sie uns darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Anerkennung für die Ehrenamtlichen nicht unbedingt mit den Aussagen im Teil III Nr. 3 verbunden ist. Der Schaden ist ganz einfach zu beheben, indem wir Nummer 3 aufteilen, das heißt also: vor dem Satz „Die Landessynode dankt ...“ hinschreiben „Zu Nr. 4 der Eingabe:“ – Freilich, der Dank kommt dann ein bißchen in dünnen Worten zum Ausdruck, aber die Quantität der Worte macht keine Aussage über die Qualität, was darin zum Ausdruck kommen soll. Vielleicht kann man das noch verstärken, indem wir sagen: „Die Landessynode anerkennt das vielfältige Engagement aller ehrenamtlichen Helfer und dankt ihnen für ihre Mitarbeit.“

(Beifall)

Frau Altner, auch Ihnen ein herzliches Dankeschön. Sie haben unseren dünnen Worten – aber das ist nun einmal das Geschäft des Finanzausschusses, die geizen mitunter nicht nur mit dem Geld, sondern auch mit Worten – etwas Herz verliehen. Es besteht völlige Übereinstimmung, daß wir das so akzeptieren und unterstützen.

Und schließlich, Herr Dr. Heinzmann, da bin ich jetzt vorhin bei Ihnen nicht ganz mitgekommen. Ich möchte einfach vorschlagen, daß wir den Antrag Ihres Ausschusses – Ziffer 3 – in der Weise formulieren: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Auswirkungen einer möglichen Anwendung des Kommuntarifs auf die Erzieherinnen in den Kirchengemeinden zu prüfen und uns zu gegebener Zeit zu berichten.“

Oberkirchenrat **Schneider:** Ich möchte drei mehr grundsätzliche Bemerkungen machen und dann noch auf einige Fragen eingehen.

Der Antrag von Frau Nienburg-Martin bezieht sich auf das Heidelberger Projekt. Mit der Erlaubnis des Herrn Präsidenten haben Sie eine Dokumentation in Ihren Fächern gefunden – als Gruß des Diakonischen Werkes –. Dieses Projekt war fachlich, sachlich, personell und finanziell besonders ausgestattet, und es waren auch die entsprechenden Voraussetzungen im Umfeld vorhanden. Wir haben bewußt unter unseren Auswahlkriterien für die

20 Gruppen natürlich die gemeinsame Erziehung von Behinderten und Nichtbehinderten genannt, und wir denken dabei an solche Modelle. Aber es gehört – wenn man mit heißen Herzen dabei ist – auch ein gewisses nüchternes Abwägen der Kräfte dazu. Ich bitte also: Nicht in jedem Kindergarten kann und muß das sein. Wir brauchen gute Angebote, und dann auch qualifizierte, die – von der Gemeinde mitgetragen – leben können.

Mitverantwortung für das Thema „Tageseinrichtungen für Kinder“ bedeutet nicht nur die Übernahme jeder uns angebotenen Trägerschaft. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf den Abschnitt III.1 von OZ 3/7, auf den letzten Absatz unseres Kindertagesstättenberichtes, lenken. Natürlich werden uns immer wieder Einrichtungen angeboten. Die Frage ist: Hat die Gemeinde die Kraft? Und da denke ich nicht nur an die Finanzen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, sondern ich will einfach hier einen Schwerpunkt setzen, oder soll sich jemand, nachdem er sich schon mit drei Kindergärten schwertut, auch noch einen vierten anhängen? Davor möchte ich warnen. Wer alles machen will, macht unter Umständen alles weniger gut und nur noch durchschnittlich. Das kann uns nicht genügen. Mitverantwortung zeigen muß auch bedeuten, daß wir diakonienpolitisch vor Ort auch mittragen, daß andere Einrichtungen einmal etwas übernehmen können. Warum soll nicht eine Kommune eine Einrichtung übernehmen? Und wir sichern uns durch die Vereinbarung, daß wir uns einbringen können und daß wir in diesem Kindergarten mitarbeiten können. Ich wehre mich nur dagegen, daß man sagt: entweder Kommune oder Kirchengemeinde. Warum sollen wir nicht auch einmal ein plurales Angebot durchhalten?

Öffnung – wozu? Bitte nicht, um den Stau jetzt einfach loslaufen zu lassen, der sich mittlerweile angesammelt hat, sondern die Öffnung, damit wir fachlich, konzeptionell und geistlich am Thema dranbleiben und besondere Einrichtungen neu beginnen können, die das Profil unserer Arbeit und unseres Verständnisses deutlich machen. Deshalb auch unsere Kriterien.

Herr Griesinger, es hat Arbeit gemacht, aber es war eine schöne Arbeit. So ein Ausrufezeichen tut auch gut, daß man dann einige Zusammenhänge entdeckt und feststellt: So möchten wir es eigentlich gern haben. – Es hat uns gut getan, vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Uhlig**: Ich möchte zum Anliegen von Frau Altnor noch etwas sagen. Herr Schneider hat uns gerade gesagt, daß exemplarisch Einrichtungen für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kindergarten errichtet werden sollen. Ich habe als Pfarrer erlebt, daß an die Kirchengemeinden diese Anfrage herangetragen wurde. Wir haben als Kirchengemeinde dabei vielleicht etwas zu schnell diesem Anliegen recht gegeben und haben versucht, in unserem Kindergarten Behinderte aufzunehmen. Wir mußten dann feststellen, daß wir in Personalnot kamen, und daß wir auf gezielte Anfragen hin niemanden fanden, der uns in dieser Not hilft – auch finanziell nicht. Wir mußten dann schließlich, da wir die Sache nicht auf dem Rücken der Erzieherinnen austragen konnten, der Familie mit dem behinderten Kind wieder eine teilweise Absage erteilen, was zu großen Schwierigkeiten in unserer Gemeinde geführt hat.

Ich bitte deshalb darum, daß in dieser Frage baldmöglichst entweder flächendeckend, das heißt in den kleineren und

mittleren Städten oder in den Bezirken, solche Angebote gemacht werden, oder daß Möglichkeiten gefunden werden, einer Kirchengemeinde auf einem geregelten Weg zu helfen, solche Gruppen zu eröffnen.

Synodaler **Sutter**: Zunächst eine kurze Sache wegen der Nummern 3 und 4 im Teil III des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses: Wenn man aus dem Stand heraus verbessert, dann wird es manchmal etwas schwierig. Man müßte jetzt nämlich unter Nummer 4 – und das nicht nur wegen der Optik, sondern aus innerer Überzeugung – natürlich auch den Hauptamtlichen danken. Sonst kommen unter 3 die Tarife für die Hauptamtlichen und unter 4 der Dank.

(Heiterkeit)

So war es ja nicht gemeint.

Wenn ich schon dazu spreche, dann möchte ich auch einmal eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nennen – es gibt übrigens auch Männer als Erzieher –, ohne die wir ganz arg aufgeschmissen wären. Das sind die Aushilfskräfte. Wir mußten noch nie wegen Krankheit den Kindergarten zumachen, weil wir immer ganz schnell Aushilfskräfte fanden, zum Beispiel Frauen, die früher einen Kindergarten hatten und jetzt ihre eigenen Kinder betreuen. Alle verdienen einen großen Dank, und wenn ich könnte, würde ich das Hohe Lied der Erzieher und Erzieherinnen singen, die in ihren Kindergärten auch etwas tun, und zwar im Sinne des Evangeliums, im Sinne der großen Themen unseres Glaubens: Schöpfung, Heil, Erlösung, im Sinne der großen Feste, die sie feiern. Das ist schon eine schöne Sache.

Nun habe ich noch einen ganz anderen Vorschlag bzw. eine Bitte. Man möchte doch einmal modellmäßig – wahrscheinlich macht das das Diakonische Werk – aufstellen, was die Kirche „innerhalb Linie“ noch für die Kindergärten tut, und zwar mit Kosten verbunden, aber nicht darstellbar. Bestimmt ist es bei uns wie in fast allen Vereinen, daß praktisch alle in der Kirche hauptamtlich Beschäftigten auch Zeit für den Kindergarten aufwenden: die Sekretärin, der Kirchendiener, auch der Organist, der Pfarrer – also auch diejenigen, die hauptamtlich in der Kirche arbeiten und die auf keiner finanziellen Ausgabenseite der Kindergartenarbeit erscheinen. Dies sollte einmal modellmäßig festgehalten werden, damit wir auch den Kommunen und dem Land gegenüber ehrlich und redlich darstellen können, was die evangelische Kirche im gesamten für die Kindergartenarbeit tut.

Synodaler **Boese**: Herr Oloff machte darauf aufmerksam, daß bei den Untersuchungen nach Wegen zur Tarifanpassung vorher verglichen und noch einmal untersucht werden muß. Ich halte das schon für notwendig, damit man keine falschen Entscheidungen trifft. Aber ich gebe eines zu bedenken: In der Diskussion im Ausschuß wurde uns erschreckend deutlich, wie wenig Bewerbungen für Kindertagesstättenbetreuung bereits jetzt da sind und auch zu erwarten sind – es ist nicht flächendeckend, aber doch in einigen Bereichen ganz schlimm –, daß uns der Bewerbernotstand für unsere Kindergärten vermutlich auch wieder überraschen wird. Ich meine, daß wir bisher in vielen Dingen – ich erinnere nur an den Pflegenotstand – immer dann erst reagiert haben, wenn es eigentlich schon zu spät war, weil die Vorlaufzeiten da viel zu lang waren. Herr Schneider, vielen Dank für Ihr Wort. Daß wir Qualität brauchen, kann ich nur unterstreichen, aber auch, daß die

Vorlaufzeiten bis zu einer einigermaßen ausreichenden Versorgung des zu spät erkannten Notstands dann wieder viel zu lang sind.

Deshalb meine Bitte: die notwendige Untersuchung nach Wegen über Tarifierpassungen – und das ist nun einmal ein erheblicher Anteil für unsere jungen Leute, die sich für einen solchen Beruf entscheiden, nämlich ein Segmentanteil im Entscheidungsprozeß – und dabei nicht zu lange zu zögern, sondern möglichst schnell daraufzuzugehen. Für das Thema der Kommunalbeteiligung sollten wir vielleicht – aber das tun wir sicher – doch noch intensiver darauf hinweisen, daß die Kindergärten die erste Stelle nach den Eltern sind, die die künftigen Steuerzahler erziehen.

Synodaler **Dufner** (Zur Geschäftsordnung): Frau Vorsitzende, können Sie uns einmal sagen, wieviel Redner noch auf der Liste stehen, und dann fragen, wer noch drauf will?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Im Moment stehen noch drauf: Herr Wermke, Herr Oberkirchenrat Ostmann und Herr Ziegler. – Möchte noch jemand drauf?

Synodaler **Dufner**: Dann beantrage ich Schluß der Rednerliste!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer stimmt dem Antrag auf Schluß der Rednerliste zu?

(Zuruf: Erst dann abstimmen lassen, wenn Oberkirchenrat Ostmann geredet hat!)

Das brauchen wir nicht. Er steht ja auf der Liste. Wir können abstimmen.

Wer ist mit Schluß der Rednerliste einverstanden? – Das ist die überwiegende Mehrheit. – Die Rednerliste ist damit geschlossen.

Synodaler **Wermke**: Ich habe etwas gelernt – und das soll ja immer gut sein: einmal, wie Frau Altner vorhin, korrekt zu formulieren, und zum zweiten aus den Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für die Jahre 1992/93 gemacht wurden, daß nämlich bereits jetzt die Arbeit am nächsten Haushaltsplan beginnt. In diesem Sinne möchte ich meine Bitte von vorhin in einen **Antrag** umformulieren. Ich beantrage, die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauvorhaben im Kindergartenbereich mit in die Überlegungen zum nächsten Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

Oberkirchenrat **Ostmann**: In mehreren Voten sind ja nun die Baukosten angesprochen worden, und ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Dr. Heinzmann und Herrn Wermke kurz einige Anmerkungen machen:

1. Der Oberkirchenrat geht davon aus – wie bisher –, daß Neubauten grundsätzlich von den Kommunen im Rahmen der übernommenen Aufgabenverteilung voll finanziert werden.

2. Angesichts der sehr großen Liste von Neubauanmeldungen aus dem Bereich der Kirchengemeinden, die teilweise einen sehr langen Beschäftigungs- und Planungsvorlauf haben, war es nicht möglich, diese Überlegungen, die im Papier des Oberkirchenrates unter Abschnitt IV angedeutet sind, schon jetzt in die Tat umzusetzen. Wir mußten einfach – das ist Ihnen vielleicht aus der gestrigen Debatte zum Thema „Kirchengemeindliches Bauen“ deutlich geworden – auch den seit langem vorgetragenen

Wünschen aus den Kirchengemeinden zu Neubauvorhaben in angemessener Weise Rechnung tragen. Wenn es um Erweiterungen als Neubauvorhaben geht, dann muß eben auch eine Kindergartenerweiterung in Beziehung zu den übrigen Wünschen der Gemeinden gesetzt werden – und daß das nicht ganz einfach ist, das werden Sie sicher nachvollziehen können.

3. Wie bisher schon praktiziert, so wird es natürlich auch in Zukunft sein, daß bei Instandsetzungen oder bei Sanierungsmaßnahmen auch die Überlegungen zur Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe miteinbezogen und damit auch aus den allgemein zur Verfügung stehenden Mitteln mitfinanziert werden können. Das sind Einzelfallentscheidungen, die wir bisher schon so getroffen haben. Ich denke – wie Herr Wermke es schon formuliert hat und Abschnitt IV aufgreifend –, daß wir jetzt im kommenden Jahr prüfen müssen, inwieweit es möglich ist, auch komplette Neubauvorhaben oder einzelne Gruppenneubauten hier in die Finanzierung einzubeziehen. Ich möchte allerdings nachdrücklich darauf hinweisen, daß es dann eine Konkurrenz zu den anderen Bauwünschen aus dem Bereich der Kirchengemeinden gibt. Das muß Ihnen und uns allen ganz deutlich sein.

Ich möchte zum zweiten kurz auf die Frage von Herrn Sutter eingehen, was die Kirche auch im finanziellen Engagement für Kindergärten tut. Ein Teilbereich ist auch dieses, was ja im Haushaltsplan so nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, daß wir in den vergangenen vier Jahren – es sind jetzt genau vier Jahre her, seit wir das konkret erhoben haben – aus zentralen Mitteln der Kirchengemeinden, die von uns also zentral verwaltet werden, immerhin Finanzhilfen von 3 Millionen DM gegeben haben – allein für Instandsetzungs- und Sanierungsaufgaben in den Gemeinden. Das macht bei einer angenommenen Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden von doch 50% mindestens ein Bauvolumen von 6 Millionen DM allein in diesem Bereich aus.

Synodaler **Ziegler**: Zu Herrn Sutter – wir haben uns vor dem Plenum auch schon darüber verständigt –: In der Optik des Finanzausschusses sind auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Das ersehen Sie auf der Rückseite unseres Beschlußvorschlages unter Teil II.2 – der letzte Absatz.

Ich denke, wir können auch bei dem geänderten Beschlußvorschlag bleiben. Ich darf Sie jetzt einfach einmal bitten, die OZ 3/6.1 zur Hand zu nehmen. Wir haben unsere Punkte ja nicht willkürlich aufgestellt, sondern sind an dem Schreiben des Kirchengemeinderates Freiburg, an seiner Entschließung, entlanggegangen. Und da kommt eben unter Position 3 die tarifliche Verbesserung und unter Position 4 das ehrenamtliche Engagement vor. Deshalb, denke ich, können wir so verbleiben, wie von uns vorgeschlagen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit ist die Aussprache über die OZ 3/6 ff. und 3/7 beendet. Die Abstimmung wird Herr Präsident Bayer vornehmen. Ich darf mich verabschieden.

Synodale **Fischer**: Die Berichterstatter bekommen doch eigentlich noch ein Schlußwort?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Oh ja, Entschuldigung: Die Berichterstatter bekommen selbstverständlich ein Schlußwort. – Da war zunächst Herr Schneider.

Synodaler Werner **Schneider, Berichterstatter**: Ich habe nichts mehr, ich bin mit den redaktionellen Änderungen, die Herr Ziegler vorgeschlagen hat, einverstanden.

Synodale **Fischer, Berichterstatterin**: Die beiden Beschlußvorschläge haben gezeigt, daß es nicht zur Klarheit beiträgt, wenn über verschiedene Punkte in verschiedenen Ausschüssen diskutiert und die Berichterstattung auf zwei Ausschüsse übertragen wird. Ich würde darum bitten, daß in Zukunft vielleicht daran gedacht wird, daß das einfach schwierig zu handhaben ist. Ich will aber trotzdem die Synode bitten, diesen Beschlußvorschlägen zuzustimmen.

(Präsident Bayer übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident **Bayer**: Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**.

Nehmen Sie jetzt den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses zur Hand.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Dem Anliegen von Frau Fischer wäre Genüge getan, wenn man – wie früher – dazu übergehen würde, einen gemeinsamen Beschlußvorschlag zu erarbeiten, denn daß hier unterschiedliche Gesichtspunkte von zwei Ausschüssen wahrzunehmen waren, zeigt ja die Diskussion. Aber der Beschlußvorschlag könnte vielleicht geordnet zusammengestellt werden.

Präsident **Bayer**: Der Ältestenrat wird sich damit befassen.

Für den Vorschlag des Finanzausschusses hat Frau Altner einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der Finanzausschuß ist damit einverstanden. Deshalb heißt es jetzt unter Teil I Ziffer 1:

Die Landessynode unterstützt das Anliegen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und macht sich den Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen vom 8. November 1990 zu eigen.

Ziffer 2 bleibt.

Ziffer 3 hat der Berichterstatter noch einmal ergänzt. Er heißt jetzt:

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht-behinderten Kindern ist in der normierten Zuweisung für Regelkindergärten nicht berücksichtigt. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Einzelfall entstehende Kosten, die nicht von anderen Trägern, insbesondere durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel, gedeckt sind, aus dem Härtestock auszugleichen.

Kann über diese drei Ziffern abgestimmt werden – oder wird Einzelabstimmung beantragt? – Keine Einzelabstimmung!

Dann stelle ich diese drei Ziffern des Beschlußvorschlages des Finanzausschusses zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Nun fügt sich dem an, was der Bildungs- und Diakonieausschuß unter Ziffer 1 beantragt hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu erwirken, daß diese zusätzlichen Kosten bei den Zuschüssen von Land und Kommunen berücksichtigt werden.

Wer stimmt für diesen Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zu Teil II des Vorschlags des Finanzausschusses. Hier geht es zunächst um die Ziffer 1 des Beschlußvorschlages. Hier ist das Wort „Frühjahrssynode 1992“ durch das Wort „Frühjahrssynode 1993“ zu ersetzen. – Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Nun ist nach Ziffer 1 das einzufügen, was der Bildungsausschuß unter Ziffer 2 Buchst. a und b beantragt. Ist das allen klar? – Darüber wird jetzt abgestimmt. Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Wermke. Herr Wermke hat beantragt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauvorhaben in die Überlegungen zum Nachtragshaushalt aufzunehmen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Herrn Wermke? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 12. – Damit ist der Antrag beschlossen.

Es geht jetzt weiter mit dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses – Ziffer 2 unter Teil II:

Die Landessynode dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindergärten und Sozialstationen für ihre qualifizierte Arbeit.

Wer schließt sich diesem Dank an? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Es geht weiter mit Teil III. Zunächst zu Nummer 1 und Nummer 2: Wer stimmt diesen Beschlußvorschlägen zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Jetzt haben wir zu Nummer 3 einen Alternativvorschlag des Bildungsausschusses. Sie sehen, hier sagt der Finanzausschuß: Wir sind nicht zuständig. Der Bildungsausschuß macht einen Beschlußvorschlag als Ziffer 3, der nunmehr modifiziert wurde von Herrn Dr. Heinzmann. Ich lese ihn jetzt vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, nach Wegen zur tariflichen Verbesserung der Erzieherinnen zu suchen, insbesondere zu prüfen, welche Auswirkungen eine Angleichung an den Kommunal tariff hätte.

Ich beabsichtige jetzt, über diesen Antrag abstimmen zu lassen – als weitergehenderen Antrag. Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 8.

Nun kommt die Nummer 4 aus Teil III. Hier haben wir einen neuen Antrag des Finanzausschusses – vom Vorsitzenden gestellt:

Die Landessynode anerkennt das vielfältige Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in unseren Kindergärten und Gemeindevereinen und dankt für ihre Mitarbeit.

Wer schließt sich diesem Dank an? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen jetzt zu Nummer 5 in Teil III. Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag des Finanzausschusses? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Soweit ich sehe, sind wir jetzt mit den Anträgen durch. (Weitere Abstimmung siehe Seite 195) Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

IV

Fragestunde

Präsident **Bayer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV.

Frage OZ 3/1 des Synodalen Peter Jensch (Anlage 12):

Welche synodalen Arbeitsgruppen bzw. Gesprächskreise haben sich unter den Mitgliedern der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet und welche sind die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale?

Ist bekannt und kann der Landessynode bekanntgegeben werden, welcher synodalen Arbeitsgruppe sich die einzelnen EKD-Synodalen der badischen Landeskirche angeschlossen haben?

Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer beantwortet die Frage.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage OZ 3/1 darf ich wie folgt beantworten:

Es haben sich in der EKD-Synode oder um die EKD-Synode herum – sie sind ja kein Bestandteil – drei synodale Arbeitsgruppen gebildet. Das sind die Gruppen „Offene Kirche“, die „Synodale Arbeitsgemeinschaft“ und der „Osnabrücker Gesprächskreis“.

Alle drei Arbeitsgruppen haben auch schon vor der Vereinigung der Kirchen Ost und West in der alten EKD-Synode existiert und wollen auch künftig weiterarbeiten. Anlässlich der Coburger Synode im Juni dieses Jahres haben sich diese Gruppen den neuen Synodalen vorgestellt und dafür Papiere erstellt. Ich habe also meine zusammenfassenden Kenntnisse aus diesen Papieren.

Die Arbeitsgruppe „Offene Kirche“ hat sich zum Ziel gesetzt, durch Intensivierung der synodalen Arbeit die Bedeutung der EKD-Synode für die Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken. Die Arbeitsgruppe hat sich vorgenommen, als nächste Schwerpunktthemen „Auftrag und Gestalt der Kirche“ und „Sozialstaat und Arbeitswelt“ zu behandeln.

Die Arbeitsgruppe „Synodale Arbeitsgemeinschaft“ reicht in ihrer inneren Spannweite von Synodalen, die eine klare Orientierung am Bekenntnis ihrer entfremdenden Kirche mitbringen, bis zu Synodalen, die der pietistischen Frömmigkeit verbunden sind. Hier arbeiten insbesondere Synodale mit – so aus einem Papier –, die ohne Rücksicht auf unsere theologische und landeskirchliche Herkunft versuchen, unter den Bedingungen unserer Zeit auszusagen, was unsere Kirche aus ihrer Mitte bezeugt:

*Das Evangelium von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auf-
erstandenen Herrn. Unsere Kirche hat Zukunft, wenn sie entschlossen
bei diesem Auftrag bleibt.*

Als dritte Arbeitsgruppe gibt es den „Osnabrücker Gesprächskreis“. Auch in dieser Arbeitsgruppe tauschen die Synodalen vor, nach und am Rande von Tagungen der EKD-Synode ihre Meinungen aus und geben Informationen weiter. Es wird in dieser Gruppe dabei Wert darauf gelegt, daß keine Absprachen getroffen werden, sondern daß das Gespräch im Vordergrund steht. Als wichtigste Themen

hat sich diese Arbeitsgruppe vorgegeben: „Evangelium und Kirche“, „Glaube und Vernunft“, „Mission und Evangelisation“, „Zeugnis und Dienst“ und „Evangelisch und Ökumenisch“.

Zusammenfassung zu Absatz 1: In einem Vorstellungspapier der synodalen Arbeitsgemeinschaften werden die „Synodale Arbeitsgemeinschaft“ als konservativ, die „Offene Kirche“ als progressiv und der „Osnabrücker Gesprächskreis“ als zwischen beiden angesiedelt beschrieben.

Zu Absatz 2: Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist nicht bekannt, ob und welche Mitglieder der EKD-Synode aus dem Bereich der badischen Landeskirche welcher Gruppe angehören.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Der Fragesteller hat die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. – Davon wird nicht Gebrauch gemacht. Die Landessynode hat die Möglichkeit, Zusatzfragen zu stellen.

Synodaler **Weiland**: Ist es möglich, daß die betroffenen Synodalen hier selber sagen, welchem Kreis sie angehören?

Präsident **Bayer**: Im Rahmen der Fragestunde ist das nicht möglich.

Wenn keine Zusatzfragen mehr gestellt werden, rufe ich die **Frage OZ 3/2** (Anlage 13) des Synodalen Jensch zu Beratungen und Entscheidungen des Landeskirchenrats auf. – Sie haben sie vor sich liegen.

Die Frage beantwortet der Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Als Vorsitzender des Landeskirchenrates antworte ich auf die Fragen des Synodalen Jensch, OZ 3/2. Diese Antworten sind gestern abend mit den Mitgliedern des Landeskirchenrates abgestimmt worden. In Absprache mit dem Landeskirchenrat antworte ich auch auf die Fragen, die sich auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beziehen. Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Synode und nicht unter dem Vorsitz des Landesbischofs.

Frage 1:

Mit welchen wesentlichen Gegenständen war der Landeskirchenrat seit der synodalen Neubesetzung befaßt? Welche wesentlichen Entscheidungen wurden getroffen?

Antwort: Die Gegenstände, mit denen sich der Landeskirchenrat zu befassen hat, sind in § 124 der Grundordnung vorgegeben. Dabei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Vorgängen und Entscheidungen zu differenzieren, ist deshalb schwierig, weil darin eine Wertung enthalten wäre, die von den einzelnen Mitgliedern des Landeskirchenrates unterschiedlich gesehen werden kann.

(Beifall)

In zahlenmäßiger Hinsicht standen bei den Sitzungen des Landeskirchenrates die Mitwirkung bei der Berufung der Pfarrer, Dekane und Schuldekane gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 7 der Grundordnung sowie Entscheidungen über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern in den Dienst anderer Rechtsträger im Vordergrund. Weitere Ent-

scheidungen betrafen die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 39 Abs. 3 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) sowie die Berufung von Verfahrensbeiständen für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Eingehend erörtert wurde im Landeskirchenrat die Vereinbarung der Landeskirche über die Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden, die Ende dieses Monats unterzeichnet werden soll.

In einer Klausurtagung am 11. und am 12. Juni 1991 beschäftigte sich der Landeskirchenrat mit dem Diskussionsbeitrag der synodalen Begleitkommission des Schwerpunktpapiers des Evangelischen Oberkirchenrates „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“, das der Synode im Oktober 1988 vorgelegen hat. Diskutiert, aber noch nicht verabschiedet, wurde der Entwurf einer Änderungsverordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer mit herausgehobenen Funktionen. Verabschiedet wurde nach eingehender Diskussion auf der Grundlage der Vorarbeiten des Verfassungsausschusses in der vergangenen Legislaturperiode eine Geschäftsordnung zur Behandlung von Beschwerden durch den Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat zwei wichtige personelle Entscheidungen getroffen. Er hat Herrn Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky aus Hannover zum Nachfolger für Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Walther berufen und Herrn Oberkirchenrat Baschang zum Bischofsstellvertreter bestellt.

Frage 2:

Wie viele Beschwerden gegen Verfügungen des Oberkirchenrates sind angefallen und wurden behandelt?

Welche Beschwerdesachen waren von allgemeiner Bedeutung?

Antwort: Gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates hat es zwei Beschwerden gegeben, die im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung behandelt worden sind. Behandelt wurde außerdem eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung eines Bezirkskirchenrates. Diese Beschwerde war von allgemeiner Bedeutung, weil sie die Auslegung von § 20 Abs. 2 der Grundordnung über die gleichzeitige Mitgliedschaft von Verwandten ersten Grades im Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde betrafen. Die anderen Beschwerden bezogen sich auf personelle Angelegenheiten. Haben Sie bitte Verständnis, daß ich über Inhalt und Gegenstand keine weiteren Auskünfte geben kann. Ein Beschwerdeführer muß darauf vertrauen können, daß seine Angelegenheit nicht gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit der Synode getragen oder sonst außerhalb der vertraulichen Sitzungen des Landeskirchenrats behandelt wird.

(Beifall)

Hinzu kommt, daß Beschwerden im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung behandelt und entschieden werden, so daß ich auch aus diesem Grunde darüber gar keine weiteren Auskünfte geben könnte. Aber dies kann ich sehr wohl bestätigen: nämlich die Tatsache, daß sich der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung der Behandlung von Beschwerden mit großer Sorgfalt und hohem Zeitaufwand widmet.

Frage 3:

In welchen und wievielen Fällen konnte Beschwerden abgeholfen werden? Wie viele Beschwerden wurden zurückgewiesen?

Antwort: Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat den Beschwerden in keinem Fall abgeholfen; alle drei Beschwerden wurden zurückgewiesen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Landesbischof.

Herr Jensch, wünschen Sie eine Zusatzfrage zu stellen?

Synodaler **Jensch**: Ich bedanke mich für die ausführliche Antwort.

Präsident **Bayer**: Werden Zusatzfragen aus Synodenmitte gestellt? – Vielen Dank.

Dann rufe ich die **Frage OZ 3/3** (Anlage 14) auf, von Herrn Pfarrer Wolff gestellt, zur landeskirchlichen Tagungsstätte „August-Winnig-Haus“ in Wilhelmsfeld.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Diese Frage wird schriftlich beantwortet. Sie ist kurzfristig eingegangen, und es war mir nicht mehr möglich, zu allen Punkten mit dem dafür zuständigen Mitarbeiter Rücksprache zu halten.

Synodaler **Wolff**: Diese Auskunft hätte ich gerne früher gehabt, denn dann hätte ich das gestern bei der Haushaltsplanbesprechung angesprochen. Ich hatte aus der Vorlage der Frage damit gerechnet, daß sie beantwortet wird. Ich weiß, daß sie sehr kurzfristig eingegangen ist und ich keinen Anspruch darauf habe, daß sie beantwortet wird. Aber ich bin jetzt schon etwas ... – na ja, lassen wir es.

Präsident **Bayer**: Wir haben die gesetzliche Regelung in § 21 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung:

Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt.

Ich habe die Frage für zulässig erachtet und sie an den Oberkirchenrat weitergeleitet.

Dann heißt es weiter unter Absatz 4:

Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

Sie erhalten binnen zwei Wochen die schriftliche Antwort. (Anlage 14.1)

Ich beende damit die Fragestunde.

V

Aussprache zum Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 22.10.1991 zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus

(Anlage 11)

Präsident **Bayer**: Ich rufe Punkt V der Tagesordnung auf.

Synodaler **Wolff**: Die Neufassung des Antrages OZ 3/11 liegt Ihnen allen vor. Diese Landessynode hatte zum Schwerpunkt das Thema „Schutz des Lebens“. Und dazu gehört derzeit ganz konkret der Schutz des Lebens ausländischer Bürgerinnen und Bürger, von Aussiedlern und von asylsuchenden Menschen. Das Leben dieser Menschen ist in der gesamten Bundesrepublik seit Wochen bedroht.

Ich habe diesen Antrag mit initiiert, weil ich mir nicht vorstellen kann, daß man zum Thema „Schutz des Lebens“ eine Synode abhält, ohne daß wir etwas zu der ganz

konkreten Bedrohung des Lebens von Menschen in unserem Lande sagen. Kurz bevor die Synode begann, wurden in Mannheim, in unmittelbarer Nähe der Trinitatiskirche, die Fensterscheiben von drei türkischen Geschäften zerstört. Kurz bevor die Synode begann – in den letzten Tagen – wurde mir durch etliche Begegnungen im besten Wohngebiet von Käferthal bewußt, daß das Schlagwort „Neonazismus“ kein Schlagwort ist, sondern eine gesellschaftliche Realität, vor der wir die Augen nicht verschließen dürfen. Das, was sich dort fast unbemerkt – das muß ich auch von mir sagen – derzeit breitmacht an neonazistischem Gedankengut, ist erschreckend und darf von uns nicht schweigend hingenommen werden. Vor allen Dingen darf es nicht unter der verniedlichenden Rubrik „Jugendsünden“ abgehakt werden. Jugendliche, die „Sieg Heil, Adolf Hitler“ rufen, die, wenn sie zusammenkommen und auch ihren Protest zeigen wollen, den Hitlergruß vollziehen, tun dies ja, weil sie dem Nazismus irgendwo und irgendwann begegnet sind und weil er für sie in ihrer Situation attraktiv ist und weil er wohl ein Vakuum ausfüllt. Wir machen uns, glaube ich, keine Vorstellungen davon, was in Elternhäusern an gängigem neonazistischen Gedankengut verbreitet wird, vor allem doch im Videobereich, der sich jeder Kontrolle entzieht.

Deshalb gehört diese Thematik genauso zur Ausländerfeindlichkeit wie die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft, die in einem beängstigenden Ausmaß wächst, was natürlich auch seine Gründe hat. Wenn die Synode ein Wort dazu verabschiedet, hat es sicherlich wenig Sinn, die Überfälle auf Wohnhäuser, die nicht abreißen wollen, noch einmal zu verurteilen. Darin sind wir uns hoffentlich einig – und dazu hat Landesbischof Dr. Engelhardt ja auch einen sehr guten Brief geschrieben.

(Beifall)

Ich meine, der sollte den Gemeinden auch noch zur Verfügung gestellt werden – aktualisiert oder wie auch immer.

Jetzt geht es darum, die Gemeinden aufzufordern, konkret auch kleinste Schritte zu tun, um der Ausländerfeindlichkeit entgegenzutreten, nicht zu schweigen, nicht wegzugucken, sondern sich dieser Herausforderung zu stellen und zu zeigen, daß es uns nicht gleichgültig ist. Es gilt, einer Entwicklung zu wehren, die – wenn wir jetzt nichts tun – nicht mehr in den Griff zu kriegen ist. Deswegen auch der konkrete Vorschlag zur Friedensdekade. Ich bin der festen Überzeugung, daß wir kein wirkliches Ausländeroder – wie es so „schön“ heißt: – „Asylantenproblem“ haben. Wir haben Probleme mit uns, weil wir nicht in der Lage sind, mit Fremden zu leben, und weil viele Menschen nicht in der Lage sind, sich diesem Problem ohne Gewalt zu stellen. Und daran müssen wir in den Gemeinden konkret mit unseren Gemeindemitgliedern arbeiten.

(Beifall)

Prälat **Bechtel**: Ich möchte den Initiatoren dieses Antrags sehr herzlich danken. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß wir natürlich aufpassen müssen, daß nicht eine Inflation von Synodalworten in die Lande geht. Aber ich stehe unter dem Eindruck der besonderen Situation der letzten Tage vor der Synodaltagung. In den Kirchenbezirken und in den Gemeinden – wo man hin kam – waren die Menschen von diesem Problem aufgerüttelt, und man wurde ins Gespräch darüber gezogen. Es ist ziemlich genau auf den Tag vor einem Jahr gewesen, daß wir hier bei der Herbst-

tagung 1990 der Deportation der Juden aus Baden und der Pfalz gedacht haben. Damals sind Worte gefallen wie „Niemand hat etwas gesagt“ und „Niemand hat etwas riskiert“, „Auch wegsehen ist eine besondere Form von Unrecht“. Ich weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen der Situation heute und damals, aber wir erschrecken angesichts der Gewaltpotentiale, die sich hier angesammelt haben. Vor allem ist erschreckend, daß Teile unserer Bevölkerung nicht nur wegsehen, sondern schaulustig zusehen, wie Unrecht unter uns geschieht. Und ich glaube, deswegen ist es dringend notwendig, daß die Synode dieses Wort heute möglichst einstimmig verabschiedet wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich bin beauftragt, für den Hauptausschuß zu sprechen, der auf der Basis der ersten Fassung – also der kurzen Fassung – dieses Problem angesprochen und beraten hat. Uns erschien es wichtig, daß nicht nur eine appellierende Erklärung nach draußen geht. Wir waren auch der Meinung, daß wir ja hier im Raum wohl niemanden erst von der Wichtigkeit und Richtigkeit, sich dieses Problems anzunehmen, überzeugen müssen. Wir haben gedacht, daß es vielleicht hilfreich wäre, wenn wir uns als Ergänzung dieses Antrages – auch in seiner erweiterten Form – Beispiele für das nennen, was Gemeinden, Bezirke oder Gruppen tun. Beispiele ganz kurz mit ein bis zwei Sätzen so nennen, daß die Medien – besonders in der Hoffnung auf die kirchlichen Medien – davon berichten können, daß wir uns der Themen annehmen – in der Hoffnung, daß sich andere motiviert fühlen und Phantasie entwickeln.

Das war das, was ich im Auftrag des Hauptausschusses sagen wollte. Damit deutlich wird, wie wir uns das vorstellen, möchte ich das Beispiel kurz nennen, für das ich reden kann. Der zunehmenden Verschärfung einer Leserbriefkampagne in unserer Stadt Weinheim versuchten Gruppen zu begegnen, die sich mit dem Thema „Asylsuchende und Ausländer“ befassen. Anfang November wird es einen runden Tisch geben, bei dem Vertreter von Kirchen, Schulen, Kindergärten, Stadtverwaltung, hoffentlich auch der Polizei und anderer Organisationen, zusammenkommen, um so die klimatische Situation in Weinheim, wo es zum Glück noch nicht zu Übergriffen kam, zu bereden.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich kann mich inhaltlich den in den Antrag aufgenommenen Punkten in allen Teilen anschließen, ebenfalls dem, was vorhin gesagt wurde. Ich möchte aber doch noch eine Frage etwas verschärfen, die bei Herrn Bechtel nur so in einem Nebensatz angesprochen wurde. Bevor ich hier zur Synode fuhr, habe ich mehrfach Erklärungen in unserer Zeitung zu dieser Problematik gelesen. Ich muß gestehen, ich weiß nicht mehr, von wem alles und worin sie sich jetzt unterschieden haben.

Ich beobachte in meiner eigenen Situation, daß einiges, was im Antrag angeregt ist, in unserem Gemeindebereich geschieht – nicht aufgrund einer Erklärung oder dieser Erklärungen –, sondern aufgrund der Beobachtung der Sache. Ich beobachte weiter, daß gerade Menschen, wie sie etwa Herr Wolff und Herr Dr. Schäfer mit ihren Berichten erreichen wollen, auf solche Erklärungen allergisch und eher abwehrend reagieren. Ich befürchte, wenn sie sich von der Sache nicht beeindrucken lassen, wird es die Erklärung auch nicht bewirken.

Weiter wollte ich noch einmal zu bedenken geben, daß der Herr Landesbischof sich in der Sache bereits erklärt hat.

Das halte ich für sehr wichtig. Die Differenzierung und die inhaltliche Unterschiedlichkeit wird vielleicht nicht so sehr wahrgenommen werden. Kurzum: Meine Überlegungen gehen darauf hinaus, ob die Erklärung wirklich der richtige Weg ist, ob es nicht wirksamer wäre, wenn wir den Inhalt dieser Erklärung den Mitsynodalen mit auf den Weg geben, um in ihren Ältestenkreisen, in ihren Kirchenbezirken und in ihren Gruppen im Sinne dieser Erklärung zu wirken.

Zuletzt ein Beispiel für das, was Herr Schäfer erbeten hatte, daß man sich erzählt, was hier und dort getan wird: Dasselbe, was er in Weinheim tut, haben wir für Ettlingen vorgesehen.

Ein Stichwort des Landesbischofs bei der Bezirksvisitation aufgreifend, der von einem runden Tisch sprach, haben wir all diejenigen eingeladen, die in Fragen Ausländer und Asylproblematik mit der Problematik befaßt sind. Ich hoffe, daß wir so etwas zustande bekommen, insbesondere auch mit den katholischen Gemeinden in Ettlingen.

Synodale **Kraft**: Natürlich unterstütze ich inhaltlich den Antrag OZ 3/11. Trotzdem habe ich etwas Schwierigkeiten damit, und das liegt nur an der Formulierung. Ich finde, die Erklärung des Herrn Landesbischofs sagte genau dasselbe aus, was wir auch sagen wollen – nur die Form ist besser eingängig, besser anzunehmen. Sie beschreibt den Zustand, bezieht sich auf das, was das Evangelium uns lehrt. Sie erwähnt auch, daß schon etwas getan wird. So kommt es einfach – glaube ich – besser bei den Gemeinden an.

Jetzt frage ich: Wie kommt diese Erklärung – Ihre Erklärung – an die Gemeinde? Wird sie verlesen im Gottesdienst? Oder ist es eine Presseerklärung? – Ich hätte ein besseres Gefühl, wenn wir uns dazu entschließen könnten, uns einfach als Synode dieser Erklärung anzuschließen, dann ist es eine gemeinsame Sache von Landesbischof und Landessynode. Also, das stelle ich jetzt zum **Antrag**.

Das nächste ist jetzt kein Antrag, sondern nur eine Frage: Wäre es sinnvoll, solche Beispiele, wie Herr Dr. Schäfer eines eingebracht hat – und wovon ja noch mehrere wahrscheinlich kommen werden –, da anzufügen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Zu Ihrer Frage zunächst einmal, Frau Kraft: Meine Erklärung war eine erste Reaktion, nachdem gerade auch bei uns in Baden – und nicht nur im Südbadischen – solche Anschläge geschahen. Sie sehen das Datum: 1. Oktober 1991. Wir waren in einer kleinen Runde im Begegnungszentrum für Ausländer in Karlsruhe einen Nachmittag lang. Dazu kamen die Medien, Hörfunk und Fernsehen; und dort habe ich dann vor dem Fernsehen diese Erklärung abgegeben.

Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie diese Sache hier während der Synodaltagung noch zur Sprache gebracht haben. Es ist so: Wir hätten angesichts dessen, was passiert, nicht auseinandergehen können, ohne miteinander ins Gespräch zu kommen und zu überlegen, wie es weitergeht. – Wenn dies nun der letzte Tagesordnungspunkt ist, an dem es schon jeden nach Hause drängt, so will ich aus der Not eine Tugend machen und sagen: Es ist nicht irgendein Tagesordnungspunkt, der eben noch eine Pflichtübung sein muß, sondern er muß uns wirklich nach Hause begleiten.

(Beifall)

Verehrte Brüder und Schwestern! Was wir im Augenblick erleben – und jetzt denke ich gar nicht nur an die Ausschreitungen, sondern auch an die vorhandene Angst, an diese diffusen Stimmungen, die sich ausbreiten und die der Nährboden für alles weitere sind – ist vielleicht nur ein Vorgeschmack von dem, was erst noch in den kommenden Jahren auf uns zukommen wird. Wenn wir unsere Situation an dieser Schnittstelle zwischen Ost und West und Nord und Süd betrachten, dann wird das Problem der Fremden in unserem Lande eines der ganz bedrängenden Probleme in der Zukunft erst noch werden. Hier spüren viele nicht nur die Ratlosigkeit, sondern auch die Notwendigkeit, sich zu überlegen, wie wir weiterkommen, ohne daß es nur da und dort einmal eine gelegentliche Hilfe gibt.

Herr Dr. Pitzer hat die Bezirksvisitation vor drei Wochen im Kirchenbezirk Alb-Pfingz angesprochen, den Empfang für Vertreter des öffentlichen Lebens. Da wurde dies ungewollt nicht nur das beherrschende, sondern auch das einzige Thema, das wir im Plenum erregt diskutiert haben. Einer der politischen Vertreter sagte mir auf dem Podium: „Ich bin enttäuscht über die Kirche; und da sind Sie alle im gleichen Boot, die evangelische genauso wie die katholische, da Sie uns immer nur moralische Appelle ins Stammbuch schreiben. Was wir brauchen, ist Hilfe angesichts der Wohnungsnot und der sozialen Not.“ – Auf demselben Podium hat ein Bürgermeister gesagt: „Ich kann Ihnen das so nicht bestätigen, sondern ich bin dankbar, daß es die Kirche gibt. Sie hat mir in einer ganz konkreten Notlage ausgeholfen, als es darum ging, in unserer Gemeinde zwei Roma-Familien unterzubringen. Die Kirchengemeinde hat dafür das Gemeindehaus zur Verfügung gestellt.“ Das sind mehr als nur räumliche Probleme, die Roma dort aufzunehmen – auch im Blick auf die Nachbarschaft. Ich finde das großartig. Das gehört ja, Herr Dr. Schäfer, auch zu diesen Beispielen, was doch landauf, landab, in den Gemeinden getan wird. Es ist unsere vorrangige Aufgabe, jetzt dazu zu ermutigen. An dieser Stelle sollten wir auch ganz dankbar sein für die ökumenische Gemeinsamkeit, die es gerade hier gibt. Das Begegnungszentrum in Karlsruhe, von dem ich vorhin sprach, wird getragen von der Caritas und vom Diakonischen Werk.

Ich habe diese Woche ein Blatt zugesandt bekommen: „Ich habe nichts gegen Asylbewerber, aber ...“ – Argumente gegen Vorurteile: Da heißt es u.a.: „Die meisten Asylbewerber kommen als Wirtschaftsasylanten in die Bundesrepublik. – Wir werden von der Asylanflut überschwemmt. – Asylbewerber nehmen uns Wohnungen weg. – Asylbewerber leben auf unsere Kosten. – Asylbewerber sind krimineller als Deutsche.“ – Viele Fragen also, die in der Diskussion eine Rolle spielen, nicht nur an den Stammtischen.

(Zuruf: Eben)

Das sind Argumente, auf die dann auch eine knappe Antwort gegeben wird.

Ich halte das Blatt für eine vorzügliche Hilfe. An einer Stelle muß es korrigiert werden, da entspricht es nicht mehr den Realitäten. Es ist als Information vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt in Freiburg herausgegangen. Solche Hilfe brauchen wir; hier müssen wir uns gegenseitig auch in Anspruch nehmen und diese Argumente unter unsere Gemeindeglieder bringen – für Gespräche und Diskussionen miteinander.

Neben all dem, was an konkreter Hilfe zu leisten ist, ist vor allen Dingen eines zu leisten: nämlich über Einstellungen und Gefühle zu sprechen, auch offen die Fremdheit anzusprechen, die doch jeder von uns empfindet und die man nicht einfach verdrängen kann. Nur in dem Maße, wie das angesprochen wird, können wir auch weiterkommen.

Ich möchte Sie nicht mit Material überschwemmen. In diesem Punkte muß man aber einfach Rede und Antwort stehen können. Deshalb will ich noch eine andere kürzlich erschienene Hilfe nennen: EKD-Text 40 „Wanderungsbewegungen in Europa – Perspektiven und Aufgaben“.

Das ist ein gutes Diskussionspapier der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten. Die ganze Problematik wird in den größeren Zusammenhang der Wanderungsbewegungen hineingestellt. Darunter befindet sich auch ein Kapitel über Fremdenfeindlichkeit oder über Gefühle und Einstellungen.

Das alles löst die Probleme nicht. Aber es kann uns helfen, liebe Schwestern und Brüder, an dieser Stelle nicht nur aufmerksam zu sein, nicht nur moralisch zu argumentieren, was bei den anderen aus naheliegenden Gründen oft eher verstockend wirken kann. Es gilt vielmehr zu helfen, daß wir gegenseitig ein Klima schaffen, wo Menschen dann doch den Mut finden, aufeinander zuzugehen. Das ist eine ganz wichtige Aufgabe der Kirche. Von daher bin ich dankbar für diesen Antrag, auch für die Kürze des Antrags, weil er nicht ein Schlußpunkt ist von unserer Synodaltagung, sondern der Doppelpunkt sein muß.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Auf der Rednerliste befinden sich noch eine ganze Reihe von Namen. Wir hören noch drei Wortmeldungen. Dann machen wir Mittagspause.

(Widerspruch, verneinende Zurufe)

Synodaler **Dufner**: Ich kann beiden Anträgen mit vollem Herzen zustimmen. Ich begrüße auch noch einmal die Erläuterungen des Landesbischofs. Ich vermissen aber in den beiden Schreiben zwei Gesichtspunkte. Gerade den Ausführungen von Herrn Wolff, die sehr engagiert waren, möchte ich eines hinzufügen oder entgegnen.

Wer gegen Gewalt und Unmenschlichkeit gegen Ausländer ist, darf sicherlich in der Frage, wie wir heute und in Zukunft in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Weise das auf uns zukommende Problem behandeln, unterschiedlicher Meinung sein. Deshalb ist er nicht Neonazi.

Ich vermissen auch den klaren Aufruf an die politisch Zuständigen, nicht nur jetzt, wo sich die Probleme zeigen, Heime aufzusuchen, sich für Zeitung und Fernsehen zu postieren, um dann im tatsächlichen Geschäft, vor lauter parteipolitischen Gezänk nicht ans Werk zu gehen, um diese Dinge wirklich aufzuarbeiten.

(Beifall)

Ein Teil dessen, was jetzt zum Vorschein kommt, ist auch aus der Stimmung heraus so zu verstehen, daß die politischen Zuständigen ein Vakuum der Unsicherheit, des Desinteresses oder einfach kein Entscheidungsinteresse zeigen. Das erinnert mich in fataler Weise an eine andere unglückliche Phase aus jüngerer Zeit bei dem Tod von Herrn Rohwedder (Präsident der Treuhandanstalt, Berlin). Die Linken und Rechten haben ein sehr feines Gespür dafür, wann sie in unserer Gesellschaft zuschlagen können,

wann sie die größte Hebelwirkung der Stimmung haben, nämlich dann, wenn dementsprechend Stimmung gemacht wird.

Synodaler **Heidel**: Herr Dr. Pitzer, ich teile Ihr Mißtrauen gegen den inflationären Gebrauch von Worten. Es gibt meines Erachtens aber Situationen, in denen man beschämt sagen muß, viel mehr können wir an der Stelle nicht tun.

Ich habe mich zwei Wochen vor der Synode lange mit dem Gedanken getragen, irgendeinen Brief oder eine Anregung einzubringen, was wir als Synode anders machen könnten, zumal ich im Vorfeld einen sehr spannenden Vortrag von einer Psychologin gehört hatte, die davon sprach: Worte helfen nicht, es helfen symbolische Taten. Deshalb dachte ich daran, ob wir als Synode nicht auch einmal einen Eröffnungsgottesdienst bewußt zusammen mit Ausländern feiern müßten. Wir haben diese Möglichkeit aber an dieser Stelle nicht.

Darum bitte ich, daß wir diesen Antrag dennoch beschließen, zumal er wenigstens ansatzweise ein Stück Selbstverpflichtung für uns als Kirche ist.

Ich weiß natürlich, daß die Werke und Dienste von sich aus Hilfestellung leisten. Es ist vielleicht aber ein Stück weit eine Verstärkung, wenn wir das von dieser Stelle aus ebenfalls fordern. Das geht dann über eine bloße Erklärung hinaus. Es ist ein wenig die Selbstverpflichtung: Wir wollen uns auch diesem Thema in der alltäglichen Arbeit stellen.

Ich weiß, daß der Antrag nicht perfekt formuliert ist. Meiner Meinung nach hat es aber keinen Sinn, daß wir zu lange darüber reden und an einzelnen Worten feilen. Wir sollten ein grundsätzliches Signal setzen. Hierfür brauchen wir nicht viele Worte.

An dieser Stelle möchte ich auch Christian Wolff für seinen letzten Antrag in einer badischen Synode danken.

(Beifall)

Synodaler **Wolff**: Ich möchte das unterstützen, was Landesbischof Dr. Engelhardt sagte. Man muß sich einmal vorstellen, wenn die Kirchen in den letzten Wochen und zuvor nichts gemacht und nichts gesagt hätten!? Wir sind aber Gott sei Dank sensibilisiert für Gerechtigkeitsfragen. Wir sind in den vergangenen Jahren durch den konziliaren Prozeß sensibilisiert worden. Wir können als Kirche die Zusammenhänge inzwischen deutlicher sehen, als viele andere gesellschaftliche Gruppen. Das hat uns teilweise natürlich auch schon von anderen gesellschaftlichen Gruppen entfernt. Deshalb gilt es, die Einsichten praktisch zu machen. Hierzu gibt es Gott sei Dank genügend gute Beispiele. Hierbei geht es auch um unsere Glaubwürdigkeit, kurzfristig dort Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen, wo das möglich ist. Wir haben in unserer Gemeinde vor drei Jahren dazu einen Beschluß gefaßt. Seit der letzten Woche sind wir in die Pflicht genommen worden und haben Kroaten in unseren Gemeinderäumen.

Jede Gemeinde hat Möglichkeiten, auch symbolische Zeichen zu setzen. Die kommende Friedensdekade bietet hierzu eine Möglichkeit.

Vor einem möchte ich warnen, als sei die Ausländerfeindlichkeit nur ein sozialpolitisches Problem, das zum Beispiel mit der Wohnungsfrage zu lösen sei. Alle Fachleute,

die etwas davon verstehen, warnen vor diesem Trugschluß. Das Gedankengut, dem es entgegentreten gilt, ist nicht nur in den Köpfen von Menschen, die in einer sozial schwierigen Situation leben. Es ist vielmehr in allen gesellschaftlichen Gruppen und Bereichen vertreten.

Gott sei Dank ist es so, daß die Kirche heute versucht, nicht zu denen zu gehören, die sich davon anstecken lassen. Sie will dem vielmehr entschlossen entgegentreten.

Frau Kraft, der Doppelpunkt, das ist der Antrag für eine gute Interpretation, der nutzt uns schon. Ich sehe eigentlich keine richtige Alternative zu dem Antrag, den Sie gestellt haben.

Synodale **Schiele**: Ich muß Sie bitten, doch etwas zu differenzieren. Ich möchte Sie bitten, darüber nachzudenken.

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir eigentlich schon sehr lange mit Ausländern in Deutschland zusammengelebt haben, ohne daß es hierbei Probleme gab. Ich muß jetzt aber in meiner Arbeit feststellen, daß plötzlich Ausländer, die schon zwanzig Jahre bei uns leben, sagen, „Wir haben Ausländerfeindlichkeit nicht gespürt. Jetzt bekommen wir sie zu spüren, indem Ihr uns einredet, daß gegen uns Ausländerfeindlichkeit besteht.“

Wir tun in diesem Punkte etwas. Glauben Sie mir, daß es sich lohnt, darüber nachzudenken. Wir vermengen das Ausländerproblem mit der Asylantenfrage.

(Beifall)

In der Praxis sind das aber zwei Paar Stiefel. Es genügt einfach nicht, wenn wir unseren Gemeinden mit moralisch erhobenem Zeigefinger sagen, ihr müßt als Christen das akzeptieren.

Wir müssen helfen, wir müssen unseren Gemeindegliedern die Fragen plausibel machen, müssen ihre Ängste außerordentlich ernst nehmen. Es gibt einfach auch bei uns Menschen, denen das Wasser bis am Hals steht. Herr Wolff, in diesem Punkte muß ich Ihnen widersprechen, ich erlebe das.

Ich kann den Leuten nicht sagen, „Ich brauche nun den Rettungsring für den anderen, Du mußt ertrinken.“ Das geht nicht. Wenn ich für eine Familie mit fünf Kindern keine Wohnung mehr bekomme, da jeder sagt, diese Wohnungen sind für Asylanten blockiert, sie sind für Aussiedler blockiert, dann ist das für mich außerordentlich schwierig, den Leuten klarzumachen, daß sie nun zurückstehen müssen und weiterhin in einer Wohnung leben, die wirklich indiskutabel ist. Mit sieben Personen in einer Wohnung mit weniger als fünfzig Quadratmetern zu leben, das ist unmöglich! Aus dieser Situation heraus gibt es in unserer Gesellschaft Spannungen. Diese Spannungen können wir nicht mit moralisch erhobenem Zeigefinger lösen, sondern nur durch Beseitigung der Angst. Da müßte unsere Kirche auch etwas sagen, indem sie wirklich differenziert.

Glauben Sie mir, ich bin der letzte, der Gewalt oder etwas Ähnliches gutheißen würde. Ich habe mich über viele Jahre hinweg um Verständnis bemüht, seit es unsere Aktion gibt, seit wir in Mannheim Spendenmittel verteilen: Wir haben nie einen Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern gemacht. Das tun wir auch heute nicht. Wir versorgen jeden, der zu uns kommt und Hilfe benötigt. Da gibt es keine Ausländerfeindlichkeit. Ich bitte nur um eine Differenzierung und darum, wenigstens darüber nachzudenken.

(Beifall)

Synodale **Wild**: Herr Schäfer bat um Beispiele. Aus diesem Grunde habe ich mich gemeldet. Im Bezirk Boxberg haben wir in diesem Punkt beinahe noch eine heile Welt. Und dennoch bieten wir im November einen Bezirksfrauentag mit diesem Thema an.

Synodale **Altner**: Ich möchte die Neufassung des Antrags OZ 3/11 unterstützen, da dort der Hinweis auf die Friedensdekade und andere Möglichkeiten noch einmal aufgenommen sind.

Ich möchte selber noch einmal ein kleines Beispiel für die Einübung in Solidarität geben. Man kann nicht früh genug damit beginnen. Am Erntedankfest haben Konfirmanden unserer Altstadtgemeinde in Heidelberg zusammen mit Gliedern der katholischen Gemeinde in der Altstadt die Erntegaben der beiden Altäre in das Heim für Asylbewerber in der Altstadt gebracht. Es wurde den Konfirmanden erstmals deutlich, unter welchen Umständen diese Menschen bei uns leben. Es wurde ihnen erstmals deutlich, was sie verlassen haben und unter welchen Ängsten sie geflohen sind.

Es wurden Kontakte geknüpft. Ich denke, daß dieser erste Besuch und die nun beginnenden Beziehungen für die Konfirmandenarbeit sehr wichtig sein werden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rau**: Ich finde sowohl den Antrag Wolff wie auch den Brief des Landesbischofs, den wir uns als Synode zu eigen machen können, recht geeignet. Die Kirche hat die Aufgabe, gegen solche Entwicklungen immer wieder das Wort zu erheben, selbst wenn sie bereits dazu gesprochen hat.

Allerdings, und nun möchte ich – ganz in der Intention von Frau Schiele – folgendes sagen: Unsere Kirche wird von einem Großteil der Bevölkerung immer weniger gehört. Und das geschieht nicht deshalb, weil sie nicht glaubwürdig reden würde, sondern weil sie nicht umfassend genug redet.

Daß sich die evangelische Kirche durch negative Erfahrungen und auch durch Schuld bedingt in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in wesentlichen Fragen unserer Gesellschaft von ihrer ordnungspolitischen Verantwortung schlicht verabschiedet hat, ist – theologisch und kirchlich gesprochen – skandalös.

Wir müssen mit dem gleichen Ernst an alle jene Politiker denken und für sie mitbeten, die die strukturelle Verantwortung für soziales Leben zu tragen haben.

Es geht nicht an, jene, die diese Verantwortung ernstnehmen, einfach irgendeiner katholischen Soziallehre zuzuordnen oder aber als reaktionär zu verdächtigen. Wir werden in der Öffentlichkeit als evangelische Kirche nur dann gehört werden, wenn wir für Nächstenliebe und gegen Fremdenhaß reden. Das müssen wir tun; durch unsere Taten unterstützt. Gleichzeitig müssen wir aber mit Augenmaß und Nüchternheit die Bedingungen für Nächstenliebe, die Bedingungen, gegen Fremdenhaß zu sein, mitverantworten lernen. Sonst werden wir moralistisch und gesetzlich, statt „evangelisch“ zu sein.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich denke, wir müssen nun doch zur Mittagspause unterbrechen. Es liegen noch sieben Wortmeldungen vor. Unter Punkt „Verschiedenes“ habe ich

auch 6 Wortmeldungen vorliegen. Wir schaffen das Programm vor dem Mittagessen nicht.

Können wir um 14.00 Uhr weitermachen? – Es können alle hier essen. Wir unterbrechen die fünfte Sitzung bis 14.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.10 Uhr bis 14.10 Uhr)

Präsident **Bayer**: „Klinge ich auch noch so sehr, die Synode kommt nicht her.“ Wenn Frau Widdess anwesend wäre, bekäme Sie das Wort.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich habe mich an dieser Stelle zu Wort gemeldet, da ich eine Information weitergeben möchte, die eigentlich für den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gedacht war. Da ich bedauerlicherweise aber um 14.30 Uhr wegen einer Verpflichtung in Freiburg das Haus verlassen muß, möchte ich die Information an dieser Stelle geben. Das paßt insofern gut, da sie inhaltlich mit dem hier verhandelten Thema zusammenhängt.

Nach unserer Kenntnis wird der Abschiebestopp für die Kurden aus der Türkei Ende dieses Monats ablaufen. Ich habe mich deswegen im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats an das baden-württembergische Innenministerium mit der Bitte gewandt, diesen Abschiebestopp zu verlängern. Ich habe inzwischen erfahren, daß auch Herr Bayer als Präsident der Landessynode sich in gleicher Sache an das Innenministerium in Stuttgart gewandt hat.

Das baden-württembergische Innenministerium braucht allerdings für diese Verlängerung nach dem neuen Ausländergesetz das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium. Nur dann kann der Abschiebestopp weiter verlängert werden. Wir haben beide in unseren Briefen das Landesministerium nachdrücklich darum gebeten, sich beim Bundesinnenministerium um dieses Einvernehmen zu bemühen.

(Beifall)

Synodale **Widdess**: Ich möchte uns an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Diakonischen Werken erinnern, die Arbeit mit Asylbewerbern und Aussiedlern leisten. Das ist eine ganz schwierige und aufreibende Arbeit zwischen den Asylbewerbern, Aussiedlern und den jeweiligen Ämtern.

Meines Erachtens können diese Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sehr gut ehrenamtliche Unterstützung gebrauchen. Bei uns im Kirchenbezirk klappt das ganz prima. Ich möchte einfach an diese Menschen erinnern, daß diese unsere Unterstützung benötigen.

(Beifall)

Synodaler **Schellenberg** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste. Wir haben einen Vorschlag für ein Wort vorliegen, das sicher nicht vollkommen ist. Aber durch zusätzliche Rednerbeiträge wird das nicht mehr besser. Ich lege Wert darauf, daß wir dann bald mit diesem Tagesordnungspunkt zu Ende kommen.

Präsident **Bayer**: Über diesen Antrag ist abzustimmen. Auf der Rednerliste stehen noch fünf Namen. Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 7. Damit ist Schluß der Rednerliste beschlossen.

Synodaler **Menger**: Im Sinne von Herrn Schäfer möchte ich noch einen Beitrag leisten, was im Land passiert. In

Waldshut wird morgen eine Kundgebung gegen Ausländerfeindlichkeit stattfinden. Das wird kein runder Tisch sein, aber es wird so etwas werden wie eine „runde Demo“, und zwar deshalb, weil der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Caritas, die Katholische Kirchengemeinde, die Grünen und die Evangelische Kirchengemeinde sich zusammengesetzt haben und diese Kundgebung gemeinsam vorbereiteten.

Als Hauptredner hat man Theologieprofessor Dr. Helmut Gollwitzer eingeladen, der sich gegenwärtig dort aufhält. Wer die Waldshuter ökumenischen Verhältnisse kennt, weiß, wie schwierig sie sind. Der wird deshalb darüber erfreut sein, daß eine gemeinsame Aktion dort in dieser Weise möglich ist, daß auch mit nichtreligiösen Gruppen in dieser Weise etwas zusammen gestaltet wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Auch im Sinne von Beispielen: Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt hat sich von Anfang an dieses Themas angenommen und zwei Sozialarbeiterstellen in Zusammenarbeit mit der Stadt eingerichtet. In kircheneigenen Wohnungen und Räumen wurden etwa 60 Asylsuchende und Flüchtlinge untergebracht. Seit etwa drei Jahren gibt es einen Beirat Asyl, der zusammen mit anderen Institutionen getragen wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich habe das Wort für den Mitsynodalen Krüger auf der Rednerliste übernommen, der schon abreisen mußte. Für den Hauptausschuß lag uns daran zu erwähnen, daß es in der Sache wichtig und konsequent war, daß aus unserer Beratung das Anliegen, das Thema in die gestrige Fürbittandacht aufzunehmen, erfüllt wurde. Ich sage das an dieser Stelle, damit es synodenöffentlich und berichtsfähig ist, daß wir den Zusammenhang von sozialer Aktion, politischem Engagement und Gebet auch im Plenum festhalten.

(Beifall)

Synodaler **Jung**: Fremde in unserem Land sind nicht nur – was in den letzten Voten schon angeklungen ist – die Asylbewerber und Flüchtlinge, sondern auch die Aussiedler. Das bedeutet eine erhebliche Komplizierung und Verschärfung des Problems. Das Verhältnis zwischen Asylbewerbern und Aussiedlern ist von Konkurrenzgefühlen bestimmt. Im Bewußtsein der Bevölkerung sind auch die Aussiedler Fremde, die hierherkommen und Wohnungen wegnehmen.

Deshalb versucht unsere Kirchengemeinde im Anschluß an einen ökumenischen Gottesdienst, zu dem beide Gruppen eingeladen werden, beide auch zu einem gemeinsamen Mittagessen an einen Tisch zu bekommen.

(Beifall)

Synodaler **Punge**: Ich habe zwei kurze Punkte. Erstens: Bei den Beispielen denke ich zunächst nicht an die aktuelle Situation, sondern an Besuchsdienstgruppen und Einzelpersonen aus unseren Gemeinden, die schon seit Jahren in einem bewundernswerten Einsatz sich um Asylanten und Aussiedler bemühen. Trotz vieler Enttäuschungen sind viele Menschen seit Jahren in treuer Weise in diesem Dienst geblieben und nicht ausgestiegen. Meiner Meinung nach hat das unsere Hochachtung verdient. Wir sollten diese Kleinarbeit nicht aus den Augen verlieren, sondern diese Menschen intensiv begleiten.

(Beifall)

Zweitens: Unter dem Gesichtspunkt, daß jetzt die nötige Hintergrundinformation nicht in der erforderlichen Breite vermittelt und diskutiert werden kann, stelle ich den **Antrag**, daß diese Diskussion in einer der nächsten Synodaltagungen nachgeholt wird. Unter diesem Gesichtspunkt können wir dann meines Erachtens alle dieser Verlautbarung zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Die Aussprache ist beendet. Wir haben einen Antrag von sieben Synodalen – Wolff und andere. Frau Kraft hatte einen Antrag gestellt, diesen aber wieder zurückgenommen. Es steht jetzt nur der eine Antrag der sieben Synodalen zur Abstimmung.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist dieser Antrag verabschiedet. Der Punkt V der Tagesordnung ist damit geschlossen.

(Beschluß der Landessynode und Erklärung des Landesbischofs vom 1. Oktober 1991 siehe Anlage 20)

(Beifall)

Synodaler **Girock** (Zur Geschäftsordnung): Hoffentlich ist meine Wortmeldung auch zur Geschäftsordnung. Es ist eine zweistufige Bitte und betrifft das Faltblatt, das uns vorhin der Herr Landesbischof gezeigt hat. Ich merkte, daß nicht nur ich, sondern auch andere in der Synode an diesem Faltblatt interessiert wären.

Erster Teil der Bitte: Ich möchte fragen, ob wir mit der nächsten Postsendung aus dem „Roten Haus“ ein solches Faltblatt mitbekommen könnten?

Zweiter Teil: Die zweite Stufe dieser Frage geht etwas weiter. Wenn hier wirklich auf eine so einleuchtende Weise Argumentationshilfe geboten wird – das scheint der Fall zu sein –, was auf eine verständliche und handhabbare Weise geschieht, dann fände ich es außerordentlich hilfreich, wenn wir dieses Papier auch in einem weiteren Kreise verteilen würden. Ich fände es darüber hinaus auch ökumenisch ganz hübsch, wenn in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem größten Verteiler aus dem „Roten Haus“ bei der nächsten Post ein solches Faltblatt der Erzdiozese Freiburg als Argumentationshilfe hinausginge.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herr Domkapitular Dr. Stadel hat gesagt, er kann uns dieses Informationsblatt zur Verfügung stellen.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Ich habe gerade Herrn Landesbischof gesagt, daß ich ihm gerne diese Broschüre zur Verfügung stellen würde.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Dann wird dieses Material mit der nächsten Synodalpost versandt.

Herr Punge, sind Sie damit einverstanden, daß Ihre Bitte an den Ältestenrat geht, daß die Diskussion auf der nächsten Synodaltagung weitergeführt wird?

(Synodaler Punge: Auf einer der nächsten Tagungen. Damit wäre ich einverstanden.)

Dann machen wir das.

III

Berichte des Bildungs-/Diakonie- und Finanzausschusses betreffend Kindergärten

(Fortsetzung)

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Hohe Synode! Was wären wir ohne die aufmerksamen Mitarbeiterinnen im Präsidialbüro!

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank dafür! Es wurde etwas Wichtiges und Entscheidendes entdeckt. Ich muß Sie bitten, Herr Präsident, den Tagesordnungspunkt III noch einmal aufzurufen. Wenn Sie so wollen, haben wir die Suppe und den Nachtisch beschlossen, aber das Hauptmenü vernachlässigt.

Nehmen Sie bitte nochmals das Papier des Finanzausschusses zur Hand, den Beschlußvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt. Dort heißt es unter Teil III:

Dem vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen, mit OZ 3/7 vorgeschlagenen Verfahren, beschrieben in den Punkten 1 bis 4, wird zugestimmt.

Diese Zustimmung fehlt noch seitens der Synode. Das heißt also, das Eigentliche, um das es ging, haben wir noch nicht beschlossen.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Ziegler. Dann kommen wir zu diesem Hauptgericht. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das vorhin nicht zur Abstimmung gestellt habe. Ich habe auf meinem Exemplar eine eckige Klammer angebracht und war der Meinung, ich hätte es getan. Zur Sicherheit stimmen wir darüber ab. Wer kann dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Damit ist es gegessen, Herr Ziegler.

(Synodaler Ziegler: Bitte sehr, wohl bekomme es!)

VI

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Zu diesem Punkt hat sich zuerst Herr Dr. Heinzmann gemeldet, bitte schön.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich habe eine kurze Mitteilung zu machen. Gestern nach der Mittagspause hat ein Gespräch zwischen Lehrvikarinnen, Lehrvikaren und Konsynodalen stattgefunden. Das war didaktisch und methodisch recht lebendig aufgebaut. Dieses Gespräch hat uns Einblick in die Probleme der Prüfungen und des Lehrvikariats gegeben.

Ich möchte der Synode mitteilen, daß der Bildungsausschuß im Ausschuß für Ausbildungsfragen vertreten ist. Die nächste Sitzung findet im November statt. Ich werde dann gern im Frühjahr darüber berichten, inwieweit die anstehenden Probleme bearbeitet worden sind.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe eine **Bekanntgabe**:

Der Hauptausschuß hat die ihm zugewiesene Aufgabe zur Benennung von Mitgliedern der Landessynode zu folgenden Kommissionen, Gesprächskreisen und Projektgruppen

erfüllt. Unter Berücksichtigung aller vier ständigen Ausschüsse werden vorgeschlagen:

1. **Gesprächskreis ESG – Evangelische Studentengemeinde:** Synodale **Altner/Menger** (Hauptausschuß); **Boese** (Bildungsausschuß), **Speck** (Rechtsausschuß), **Dr. Harmsen** (Finanzausschuß).

Hierzu wird die ESG einladen. Ich bitte Sie, dann dieser Einladung Folge zu leisten.

2. **Projektgruppe zum Schwerpunktthema „Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns“:** die Synodalen **Wöhrle** (falls eine Benennung als Vertreter der Sonderseelsorge erfolgt: **Spelsberg**), dann **Sutter, Widdess, Wolfsdorff**.

Hierzu wird Herr Oberkirchenrat Schneider einladen. Dann kann die Projektgruppe einen Vorsitzenden wählen.

3. **Lebensordnungsausschuß Ehe und Trauung:** die Synodalen **Girock, Spelsberg, Ploigt** – er ist nicht hier, er hat noch nicht zugesagt; falls Herr Ploigt absagt, stellt sich Frau Kraft zur Verfügung, **Schmidt-Dreher, Knebel, Sutter**.

(Synodaler Sutter: Da bin ich nicht dabei!)

Gerade wollte ich Sie zum Alterspräsidenten ernennen. Weiter sind vorgeschlagen **Schmidt** und **Boese**. Herr Sutter ist somit wieder zu streichen.

(Synodaler Sutter: Ich bin für Ehe und Familie, aber ich gehöre nicht in den Ausschuß!)

(Heiterkeit)

In dieser Projektgruppe wird der älteste Teilnehmer gebeten, die genannten Damen und Herren einzuladen, damit sich der Lebensordnungsausschuß konstituieren und einen Vorsitzenden wählen kann.

(Synodaler Girock ist der älteste Teilnehmer im Gremium)

Herr Girock, dann bitte ich Sie, die Einladung in Verbindung mit meinem Büro zu übernehmen.

Synodaler **Dufner:** Herr Präsident, ich hatte zuvor eine etwas ungebührliche Unruhe gezeigt, als Sie richtigerweise über die Dankesworte haben abstimmen lassen. Ich bitte um Entschuldigung.

Ich hatte gerade einen Blick auf die letzte Seite unseres noch alten Aufbruchs geworfen. Ich darf einfach verlesen, was mich hierbei bewegt hat. Dort steht:

Du wartest auf einen Brief, weil du geschrieben hast. Du wartest auf einen Dank, weil du geholfen hast. Alles ist zart, jedes wächst anders. Warum nur bist du so ungeduldig?

Über diesen Worten steht aus Prediger 3, 1: *Alles hat seine Stunde*.

Ich hatte den Eindruck, die Stunde des Dankes und den Platz des Dankes für alle Mitarbeiter fiel mir etwas schwer unter Teil III OZ 3/6.1 Nr. 4 zu finden, ob haupt- oder ehrenamtlich. Das war der einzige Grund, weshalb ich etwas ungeduldig war.

(Beifall)

Synodaler **Wolff:** Für die Synodenarbeit braucht man gewöhnlich ein gutes Rückgrat. Daran sind sicherlich alle interessiert. Ich hatte schon bei der letzten Synode Mühe, dieses angesichts der durchsessenen Stühle zu behalten.

Auch wenn dieses Haus nun Veränderungen erleben wird, möchte ich darum bitten, daß die Bestuhlung dieses Raumes und auch der kleineren Sitzungsräume bis zur nächsten Synode geändert und etwas anders gestaltet wird. Ich kann diesen Antrag ganz gelöst stellen, denn ich werde nicht mehr Nutznießer einer neuen Bestuhlung sein. Die anderen werden sich aber hoffentlich daran erfreuen können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz:** Ich schlage vor, daß der Präsident dann eine etwas größere Ausführung dieser neuen Bestuhlung erhält mit der Plakette: Christian-Wolff-Gedächtnisstuhl.

(Große Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Wir sind weiter beim Punkt Verschiedenes. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Girock:** Ich muß jetzt wieder die Geschäftsordnung strapazieren. Ich hatte nicht geahnt, daß mir die Initiative in bezug auf den Lebensordnungsausschuß zukommt. Da ich ungern viele Briefe schreibe und umständliche Telefonate führe, möchte ich diejenigen, die genannt worden sind, fragen, ob es möglich wäre, am Ende der Synode sich für fünf Minuten hinten in der Ecke zusammenzusetzen. Vielleicht können wir eine erste Terminabsprache treffen. Das würde die Sache vereinfachen.

Präsident **Bayer:** Sehr gut, vielen Dank. Die Namen habe ich vorhin verlesen.

Nun habe ich die Wortmeldung von zwei Damen vorliegen, Frau Hug und Frau Kast-Streib. Ich bitte Sie, nach vorne zu kommen.

Lehrvikarin **Hug:** Sehr geehrter Herr Präsident Bayer, sehr geehrter Herr Landesbischof Engelhardt, liebe Synodalinnen und Synodale!

Wir zwei sind Vertreterinnen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare und Studierenden der Theologischen Fakultät Heidelberg und der Fachhochschule Freiburg. Als deren Vertreterinnen möchten wir uns im Namen aller Teilnehmenden für die Einladung hierher bedanken, für die Möglichkeit, einen kleinen Einblick in die Arbeitsweise und die Strukturen der Synode zu bekommen. Ganz besonders wollen wir Ihnen danken, Herr Bayer, daß wir Lehrvikarinnen und Lehrvikare ausnahmsweise zu acht kommen durften. Normalerweise können nur sieben kommen.

(Heiterkeit)

Wir wollten uns bei Ihnen ganz herzlich für das Gespräch gestern bedanken. Es war uns allen eine große Freude, daß Sie so zahlreich gekommen sind, daß Sie vor allem mit so viel Aufmerksamkeit kamen. Wir hoffen natürlich, daß sich daraus Konsequenzen ergeben, indem die Regina Bauer und ich als Erna und Lisel nicht umsonst geputzt haben und daß sich endlich etwas bewegt.

Lehrvikarin **Kast-Streib:** Mit Spannung haben wir viele Ihrer Diskussionen und Debatten verfolgt. Auch unter uns sind die Diskussionen bis jetzt nicht verstummt. Oft waren wir so engagiert dabei, daß es uns regelrecht in den Fingern geuckt hat, uns selbst zu Wort zu melden und mit abzustimmen. Selbst der Haushaltsplan, die dünnen Zahlen und Fakten des Haushaltsplans, wurden für uns hie und da lebendig.

Begrüßt haben die meisten von uns die von Ihnen gefaßten Beschlüsse zur Stelle der Frauenbeauftragten, heute noch zur Frage der Ausländerfeindlichkeit sowie zum Schwerpunktthema Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens. Zum letzteren kann ich für mich sagen – ich weiß von anderen in unserer Gruppe, denen es auch so geht –, daß mir bei Ihren Beratungen noch einmal aufging, daß in solchen Gewissensfragen es nicht um ein hartes Entweder/Oder gehen kann, sondern daß man mühsam um einen Mindestkonsens ringen muß, ohne daß dabei die einen die theologische Kompetenz der anderen von vornherein in Frage stellen. Daß es in der Sache ehrlicherweise verschiedene Positionen auszuhalten gilt, zeichnete sich schon ganz deutlich in den Vorforen ab. An dieser Stelle möchten wir auch der Frauenarbeit ganz herzlich für ihre Vorbereitungen danken.

(Beifall)

Lehrvikarin **Hug**: Ich habe noch drei kurze Beobachtungen zum Schluß, die uns besonders wichtig geworden sind.

1. Nicht nur die Bibel wird von verschiedenen Fraktionen zur Unterstützung ihrer Meinung herangezogen, das passiert auch Dietrich Bonhoeffer. Ich habe im ganzen Verlauf meines Studiums nicht so viele Bonhoeffer-Zitate gehört, wie in dieser Synode.

(Heiterkeit)

2. Die zweite Bemerkung betrifft ein wenig das, was auch Sabine Kast-Streib eben sagte, daß die Verwunderung über die Haltung einzelner, was die wahre, richtige und die eindeutige Theologie angeht, unter uns auch sehr groß war.
3. Bei dieser Bemerkung werde ich ein Stück persönlich. Ich fand es imponierend, viele von Ihnen kennenzulernen. Imponierend fand ich auch den Mut, immer wieder zu stören und unbequem zu sein. Mir hat die Synode viel Hoffnung, Mut und Kraft mitgegeben. Ich denke, ich rede in diesem Punkte auch nicht nur für mich allein. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Vielen Dank für Ihr großes Interesse, für Ihre sachliche Mitarbeit. Sie waren uns sehr begehrte Gesprächspartner. Gestern Abend haben Sie es selbst fertig gebracht, den Landesbischof und mich bis nachts um 1.00 Uhr zu unterhalten und dazubehalten.

(Heiterkeit)

Hat noch jemand den Mut zu stören?

(Heiterkeit)

Herr Wolff hat sich gemeldet. Kommen Sie bitte nach vorne.

Synodaler **Wolff**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich werde zu Beginn des nächsten Jahres aus der Landesynode ausscheiden, weil, wie Sie wissen, ich mit meiner Frau nach Leipzig an die Thomaskirche gehen werde, um dort eine der Pfarrstellen zu übernehmen. Das ist nicht nur ein Wechsel von einer Gemeinde zur anderen, sondern das ist eine wirklich tiefgreifende Veränderung und sicherlich auch ein Abenteuer. So ist das also die letzte von drei Synodaltagungen, die ich miterlebt habe. Ich möchte mich von Ihnen verabschieden. Diese drei Tagungen waren für

mich ausgesprochen erfreulich. Sie haben auch dazu geführt, daß ich manche Kritik an der badischen Landeskirche, die sich bei mir festgesetzt hatte, korrigieren konnte. Dafür danke ich herzlich. Ich danke vor allem der badischen Landeskirche, daß sie mich 16 Jahre ertragen hat und daß sie es mir überhaupt ermöglicht hat, durch einen Seiteneingang in diese Kirche zu kommen.

Eine solche Arbeit wie in Leipzig kann man nur übernehmen, wenn man in der Gemeinde, in der man tätig war, wirklich gute, erfreuliche Erfahrungen gemacht hat. Und die habe ich in Käfertal reichlich gemacht. Das ist abgerundet worden durch die Tätigkeit hier in der Landessynode.

Ich möchte Ihnen, Herr Präsident Bayer, ganz herzlich für die Fairneß danken, mit der Sie mir von Anfang an begegnet sind. Da waren Vorurteile ganz schnell überwunden. Ihnen, Herr Landesbischof Engelhardt, danke ich ganz herzlich für das überaus große Vertrauen, das Sie mir – bei allen Meinungsverschiedenheiten, die wir hatten – in den letzten elf Jahren entgegengebracht haben. In den vielen Gesprächen, zu denen wir uns getroffen haben, waren wir immer in der Lage, eine gemeinsame Basis für die Arbeit zu finden. Das hat sehr geholfen.

Da ich mich in Zukunft lutherisch betätigen muß, möchte ich mit einem Zitat von Martin Luther schließen:

Wohlan, wir haben es auf den Mann, den Herrn Christus, Gottes Sohn, gewagt, der wird uns gewißlich nicht lassen. Unser Leib und Leben steht auf ihm; wo er bleibt, da werden wir auch bleiben; sonst weiß ich nichts, darauf ich trotzen könnte.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Lieber Herr Wolff, zunächst gratuliere ich Ihnen auch von dieser Stelle aus für die ehrenvolle Berufung an die weltberühmte Thomaskirche in Leipzig. Ich habe großen Respekt und Hochachtung für einen, der jetzt den Beschluß faßt, in ein neues Bundesland, nach Sachsen, zu gehen.

Ich danke Ihnen für alle Ihre Mitarbeit hier in der Landesynode, die jetzt leider doch etwas kurz gewesen ist. Sie waren in unserer Synode ein brillanter Redner, allseits wachsam und präsent. Sie haben engagiert mitgearbeitet. Mit Ihrem Weggang verliert diese Synode etwas von ihrer Lebendigkeit. Viel Glück und Segen in Leipzig.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wetterich**: Liebe Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Bei einem Rückblick auf diese Synodaltagung hat mich etwas besonders beeindruckt, bei dem unser Präsident, seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter – das ist sehr schwer in eine Kurzfassung mit -Innen zu fassen, wenn es nur zwei sind –, aber auch Sie alle beteiligt waren. Das ist die Disziplin bei der Einhaltung der Zeitplanung, auch wenn dabei mehrfach die halbe Nacht gebraucht wurde. Wie es aber ganz natürlich ist, muß ich diese Aussage gleich wieder relativieren und die Gegenposition einnehmen, was die Pausen angeht. Obwohl diese reichlich bemessen waren, wurden die Zeiten meist überzogen.

Die Befürchtung, wir würden die Schwerpunkte „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ nicht bis Dienstag Abend oder die Haushaltsberatung nicht bis gestern Abend erledigen können, hat sich allerdings nicht bestätigt. Wir sind pünktlich – jedenfalls an diesen Abenden – fertig geworden.

Da hat unser Präsident einmal neue Methoden angedeutet, die mich zu Vorschlägen für Richtlinien für den Umgang mit Wortmeldungen ermutigt. Als die Wortmeldungen so zahlreich wie die Zahl der Synodalen waren, hat unser Präsident gesagt: „Wenn das so weitergeht, dann nehmen wir diese Liste“, nämlich das blaue Verzeichnis der Synodalen. Das regt mich dazu an: Bei wichtigen Anträgen könnte man der Einfachheit halber empfehlen, daß die Synodalen sich melden, die nicht sprechen wollen.

(Heiterkeit)

Schwierigkeiten bei der Zuteilung des Wortes werden nicht entstehen, wenn man bei jeder Abstimmung mit dem im Alphabet folgenden Synodalen beginnen läßt. Männer und Frauen sind hierbei völlig gleichberechtigt.

Zur Verringerung der Sitzungsdauer steht dem Präsidenten jetzt eine Uhr zur Verfügung, mit der er die Einhaltung der Redezeit überprüfen kann. Empfohlen werden kann die Anschaffung des Redezeitbegrenzungsapparates, wie er uns durch Skizze vorgestellt wurde. Für solche Redner, die sich auch durch einen Wasserguß nicht abschrecken lassen, kann man vielleicht auch einen Vorschlaghammer aufhängen.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Auf eine weitere gute Maßgabe hat mich der Mitsynodale Ziegler gebracht. Werden erfolglose Anträge gestellt oder erfolglose Reden gehalten, kann man dem Antragsteller oder Redner eine Anhörungsgebühr auferlegen,

(Große Heiterkeit und Beifall)

die in einen „Landeskirchlichen Fonds für Rede- und Schreibfreiheit der Synodalen – kurz: Lakifo“

(Heiterkeit)

oder, da andere Landeskirchen diesem Beispiel folgen können, Balakifo genannt – einzubezahlen sind. Das wäre eine Maßnahme, die, weil viele von uns irgendwelche schwäbischen Vorfahren haben, zwar nicht viel Geld einbringen wird, aber erheblichen Einsparungen bewirken würde, da bei solchem finanziellen Risiko die Synodaltagungen höchstens noch zwei Tage dauern dürften.

(Heiterkeit)

Ich bitte, diese Fragen wegen ihres Zusammenhanges mit der Geschäftsordnung dem Verfassungsausschuß zu überweisen.

(Heiterkeit)

Um den Sinn einer solchen Richtlinie richtig darzustellen, empfehle ich als Präambel den vom Präsidenten uns empfohlenen Leitsatz: „Lügen bedarf viel Plauderns, Wahrheit ist bald gesagt.“

(Heiterkeit)

Aber genug der harmlosen Späße. Es ging in dieser Tagung kaum harmlos zu. Schon vor der Tagung hatte ich mit Sorge eine Polarisierung der Meinungen beobachtet. In der Tagung hat sich das in einer Vielzahl von Geschäftsordnungsanträgen gezeigt. Ein Glück, daß wir da unseren Präsidenten Bayer hatten. Bei den vielen Anträgen, zum Beispiel bei der Abstimmung über den Haushalt, hat er den Abstimmungsmodus klar und jedem verständlich erklärt und die Abstimmung souverän durchgeführt. Was kaum möglich erschien, mit unseres Präsidenten Hilfe haben wir die Einhaltung des Zeitplanes geschafft. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Vielen Dank aber auch Frau Schmidt-Dreher und Herrn Schellenberg, die bei langen Beratungen den Präsidenten gut vertreten haben.

(Beifall)

Diese Tagung bedurfte einer längeren und intensiven Vorbereitung. Wir haben, was noch nicht geschehen ist, was aber geschehen sollte, Frau Kraft und Frau Mielitz besonders als Initiatorinnen des Frauenforums zu danken.

(Beifall)

Dank verdienen aber auch die vielen Gemeindeglieder draußen, die uns Eingaben sandten oder sonst angeschrieben haben oder Initiativen unterschrieben haben. Dies ist ein erfreuliches Zeichen kirchlichen Engagements für den Schutz des Lebens!

Dem schon ausgesprochenen Dank an unseren Landesbischof und das Kollegium des Oberkirchenrats, aus unseren Reihen an den Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses, schließen wir uns alle an.

Den Angehörigen des Synodalbüros, der Leitung des Hauses und allen, die uns hier betreut haben, gilt unser Dank ebenso.

(Beifall)

Ob ich auch Wünsche habe? – Nach dem Erlebnis dieser Tagung wünsche ich, daß wir es lernen, gegensätzliche Meinungen sachlich auszudiskutieren, so daß wir nicht als Sieger und Besiegte und auch nicht als von vornherein in bestimmte Schubladen hineingezwängte Menschen erscheinen und heimkehren, sondern als Glieder der Gemeinde Jesu Christi, die sich darauf freuen, in der nächsten Tagung wieder zusammenzukommen.

Dafür wünsche ich uns allen eine sichere Heimkehr, Gottes gutes Geleit und ein frohes und gesundes Wiedersehen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Wetterich. Wir haben auch Ihre Eingangsworte mit Freude gehört und bewegen sie in unseren Herzen.

Mir wurde auch gesagt, daß Schokolade Aggressionen abbaut. Daraufhin habe ich geprüft, ob ich jedem, der sich meldet, ein Stück Schokolade gebe. Mein schwäbischer Nachbar hat aber davon abgeraten, da er meinte, daß sich dann die Synodalen melden, um ein Stück Schokolade zu bekommen.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder! Wir sind jetzt endgültig am Ende dieser Tagungswoche angekommen. Während der Woche, besonders bei der Behandlung der beiden Schwerpunkte „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ und Haushaltsberatung haben Sie alle ein hohes Maß an Sachlichkeit, Ernsthaftigkeit und Offenheit gezeigt. Ich glaube, die Art, wie die Synode mit diesen Themen, besonders mit dem Thema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“, umgegangen ist, kann sich sehen lassen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitarbeit. Besonders danken möchte ich den Mitgliedern des Präsidiums, meinen Schriftführern, dem Ältestenrat, den Vorsitzenden der Ausschüsse, ganz besonders dieses Mal den Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses.

Vielen Dank allen Berichterstattem. Hier lag auch der Schwerpunkt bei den Berichterstattem des Finanzaus-

schusses. Ich bin auch zwölf Jahre oft Berichterstatter gewesen und genieße es nun manchmal, daß ich hier fröhlich vor mich hinplaudern darf, während die anderen die schweren Berichte zu fertigen und vorzutragen haben.

Ich danke allen Rednern hier im Plenum und in den Ausschüssen. Vielen Dank den Herren Landesbischof, Oberkirchenräten, Prälaten, Kirchenräten für Ihre Beiträge und auch für die geistliche Leitung in dieser Woche.

Ich bedanke mich ganz besonders bei den Mitarbeitern im Büro.

(Beifall)

Sie haben auch diese Woche wieder besonders viel geleistet. Von der Geschäftsstelle der Landessynode und dem Oberkirchenrat sind dieses Mal gekommen meine Sekretärin, Frau Erika Franz, und Frau Hella Hagen, die die ganze Woche früh und abends auch mit ihrem Orgelspiel und Klavierspiel die Synode begleitet hat.

(Beifall)

Gekommen sind Herr Altinger bei der Technik, die Herren Arheidt und Hertog unten bei der Technik, Herr Binkele, Herr Weißer und Herr Meinders. Weiter die Damen Doris Hofheinz, Monika Müller, Roswitha Müller, Vera Nagel, Gudrun Quinttus, Hannelore Steinmetz und Carin Stephan. Ihnen allen herzlichen Dank.

(Beifall)

Liebe Konsynodale! Auch ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und ein erholsames Wochenende. Auch ich wünsche Ihnen das gute und beschützende Geleit unseres Herrn. Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen.

Damit schließe ich die dritte Tagung. Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung und der Tagung 14.50 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 3/1**Eingang des Landesmitarbeiterkreises der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20.06.1991 mit einer Stellungnahme zum § 218 StGB**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Eine Stellungnahme zum § 218 hat der Landesmitarbeiterkreis der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden in seiner Sitzung am 15.06.1991 in Bad Herrenalb beraten und beschlossen.

Der Wortlaut der Äußerung geht Ihnen in der Anlage zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme zu.

gez. H. Hollstein, Landesmännerpfarrer
gez. D. Gruber, Landesmännerwart

Anlage zu Eingang 3/1**Gerechtigkeit schafft Zukunft – eine Stellungnahme zur Diskussion um den § 218 vom Landesmitarbeiterkreis der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Zahlreiche Untersuchungen und die Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, daß die Frage, wie eine Frau ihre Schwangerschaft empfindet, wesentlich vom Verhalten ihres sozialen Umfelds, insbesondere ihres Partners (Ehemann, Freund) abhängt.

Über Jahrhunderte hinweg sah der Mann seine Aufgabe in der Zeugung der Nachkommen und betrachtete alle weiteren Fragen um das werdende Leben als „Sache der Frau“. Noch heute haben viele Männer bei der Empfängnisverhütung diese Einstellung. Kommt es zu einer ungewollten Schwangerschaft, so wird die Frau dafür verantwortlich gemacht und dabei oft genug von ihrem Partner im Stich gelassen.

Wir sind befremdet, wenn auch Frauen ihren Partner nicht in die Verantwortung für das werdende Leben einbeziehen wollen.

In der Bibel begegnet uns Gott als der Schöpfer und Liebhaber des Lebens. Sie lehrt uns die „Ehrfurcht vor dem Leben“ (A. Schweitzer) und stiftet uns an, mit dem werdenden Leben liebevoll und sorgsam umzugehen. Für uns Männer heißt das insbesondere, daß wir

– befreit werden von verdrängter und beziehungsloser Sexualität zu partnerschaftlicher Liebesfähigkeit und zu ganzheitlicher Wahrnehmung der Person;

– befähigt werden, ganz Mann zu sein, Gefühle nicht mehr zu unterdrücken und die Verdrängungen und Verletzungen unserer Gefühle nicht mehr an den Frauen und Kindern zu bestrafen, statt dessen mit der Frau auch die Verletzungen unserer und ihrer Gefühle zu teilen;

– ermutigt werden, Leben zu schützen und nicht zu vergewaltigen und ein volles Ja zu sagen zu unserer Rolle als Erzeuger des Lebens. Das schließt den verantwortungsvollen Gebrauch empfängnisverhütender Mittel zur Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft ein.

Als Verantwortliche für die Männerarbeit unserer Kirche wollen wir dazu beitragen und darauf hinwirken, daß Männer

- die Konflikte der Frau sehen und mittragen;
- die Motive klären, die ihr eigenes Ja oder Nein zum werdenden Leben bedingen;
- vermeiden, die Frau unter Druck zu setzen und im Konfliktfall zusammen mit ihr Beratung und seelsorgerliche Hilfe in Anspruch nehmen;
- die Situation nach der Entscheidung im Konflikt um die Schwangerschaft gemeinsam mit der Frau tragen und bewältigen;
- zusammen mit den Frauen bei den kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern dafür eintreten, daß ausreichend Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten etc. zur Verfügung stehen und arbeits- und tarifrechtliche Voraussetzungen (z.B. flexible Arbeitszeiten, Job-sharing, Betriebskindergärten) dafür geschaffen werden, daß berufliche und familiäre Arbeit zwischen den Geschlechtern gerecht aufgeteilt werden kann.

Bad Herrenalb, den 15.06.1991

Für den Landesmitarbeiterkreis:

gez. Otto Fritz, Werner Blum, Kurt Gubler (Landesobmänner)

Anlage 1.1 Eingang 3/1.1**Eingang von Frauen im Kirchenbezirk Wiesloch vom 03.07.1991 zum Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

wir Frauen im Kirchenbezirk Wiesloch sind Ihrer Anregung nachgekommen und haben uns mit der Thematik Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens auseinandergesetzt. Dabei waren uns folgende Aspekte wichtig, die Sie bitte bei der Beratung dieses Themenbereichs auf der Herbstsynode berücksichtigen möchten:

1. Jegliches Leben ist eine Gabe Gottes.
2. Geborenes und ungeborenes Leben ist zu schützen.
3. Das entstehende Leben ist nur mit der Frau, nicht gegen sie zu schützen.
4. Das Strafrecht hat sich als untaugliches Mittel zum Schutz werdenden Lebens erwiesen. Wir treten daher für die Entkriminalisierung von Frauen ein, die sich aus einer Notlage heraus, für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.
5. Wir fordern frauen-, familien- und sozialpolitische Maßnahmen, die sicherstellen, daß Frauen ihr Kind zur Welt bringen können und zugleich beiden, Mutter und Kind, Lebenschancen und Zukunftsperspektiven eröffnet werden.
6. Wir fordern ein qualifiziertes, flächendeckendes Beratungsangebot, das so gestaltet ist, daß die Eigenverantwortung der Frauen bestärkt und ihnen Entscheidungsraum geschaffen wird.

Wir beantragen, daß die Landessynode bei der Stellungnahme zu dieser Thematik obige Aspekte ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

6 Unterschriften

Anlage 1.2 Eingang 3/1.2**Eingang von Frau Müller, Bretten, und anderen vom 31.07.1991 zu den Überlegungen für eine Neuordnung des § 218 StGB**

Sehr geehrter Herr Bayer,

wir bitten die Landessynode, bei ihren Beratungen unsere Stellungnahme zu bedenken:

– Wir reden nicht von Theorie. Als Frauen kennen wir Freude und Einschränkung des Lebens durch Kinder, die uns anvertraut werden.

– Uns ist bewußt und wir wollen uns dafür einsetzen, daß die sozialen Bedingungen in unserem Land verbessert werden müssen, um das oft schwere Ja zum Kind zu erleichtern. Das Gleiche gilt für das ganze kirchliche und gesellschaftliche Umfeld.

– Für uns Christen gilt Gottes lebensschützendes Gebot „Du sollst nicht töten“. Wir können uns deshalb keine ernsthafte theologische Begründung denken, die es rechtfertigte, als Kirche für eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Lebensmonaten einzutreten.

19 Unterschriften

Wir möchten Sie auf diesem Wege bitten, bei ihren Beratungen und Beschlüssen ein deutliches Zeichen für das ungeborene Leben zu setzen.

Gerade die evangelische Kirche sollte in unserer weitgehend pluralistischen Gesellschaft, die Gott-los-geworden ist, einen klaren Standpunkt beziehen. Es muß wieder deutlich werden, daß eine Abtreibung kein-kleiner harmloser Eingriff ist, sondern daß dabei immer ein Mensch getötet wird; daß immer gegen den Willen Gottes gehandelt wird. Das „Ja“ Gottes gilt auch für den ungeborenen Menschen.

Bitte sagen Sie ein eindeutiges Wort gegen die geplante Fristenregelung. Geben Sie stattdessen eine Erklärung ab, die den Frauen in Not Hilfe anbietet und Ihnen so eine Alternative zur Tötung ihres Kindes gibt.

Als Diskussionsgrundlage empfehlen wir Ihnen die vom Generalsekretär der Deutschen Evangelischen Allianz, Hartmut Steeb, gemachten Vorschläge zur Neuregelung des § 218 (hier nicht abgedruckt).

Möge Gott Sie durch seinen Geist bei Ihren Beratungen leiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Annemarie Klein
und weitere 20 Unterschriften

Anlage 1.3 Eingang 3/1.3**Eingang von Frau Elke Seip, Remchingen-Singen, und anderen vom 29.08.1991 zu § 218 StGB**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

wir haben gehört, daß sich die Landessynode in ihrer Herbsttagung 1991 u.a. mit dem § 218 befaßt.

Dies veranlaßt uns, Sie, als Synodale, zu bitten, Ihren Beschluß doch zugunsten des werdenden Lebens zu fassen. Jedes gezeugte Kind ist nach Psalm 139 von Gott gewollt, wird von Ihm gebildet und geliebt.

Bitte setzen Sie mit Ihrer Entscheidung ein klares Zeichen in unserer Landeskirche für das Leben, das Wort Gottes, sowie die Ordnungen Gottes.

Wir wünschen Ihnen Gottes Weisung und Segen für alle Verhandlungen.

gez. Elke Seip
und weitere 6 Unterschriften

Anlage 1.5 Eingang 3/1.5**Eingang von Herrn Akademiedirektor i.R. Dr. Böhme, Karlsruhe, und anderen vom 04.09.1991 zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs****schaftsabbruchs**

Sehr geehrter Herr Präsident,

einige Persönlichkeiten der Badischen Landeskirche haben zum Thema „Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens“, das in der Herbstsitzung der Landessynode behandelt werden soll, einen Antrag formuliert. Ich lege Ihnen im Namen der Unterzeichner diesen Antrag bei. Ich füge die Unterschriftenblätter mit den Originalunterschriften bei.

Dem Antrag wollen sich noch weitere Persönlichkeiten anschließen und mir ihre Unterschrift zuleiten. Sobald mir auch diese Unterschriften vorliegen, werde ich sie Ihnen noch vor Ablauf der Antragsfrist übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Wolfgang Böhme

Anlage 1.4 Eingang 3/1.4**Eingang von Frau Annemarie Klein, Königsbach-Stein, und anderen vom 02.09.1991 zur § 218 StGB**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

auf der Herbsttagung Ihrer Landessynode werden Sie sich u.a. mit dem § 218 befassen und dazu grundsätzlich Stellung beziehen.

Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs

Die Frage nach der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs betrifft eine Entscheidung, bei der das Leben von Millionen werdender Menschen auf dem Spiel steht. Gerade die Kirche hat sich bisher berufen gewußt

und ist auch heute dazu berufen, Anwalt des schwachen und schutzlosen Lebens zu sein.

Darum stellen wir den *Antrag*, die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge beschließen:

1. Menschliches Leben ist anvertrautes Gut, ist Geschenk Gottes an die Eltern und an die menschliche Gemeinschaft. Es ist schon „von Mutterleibe an“ Teil der Schöpfung Gottes, die zu bewahren biblischer Auftrag ist. Jeder Mensch kommt aus Gottes Hand. Gott hat mit jedem Menschen viel vor. Am Ende will er uns Menschen in sein Reich und seine Herrlichkeit aufnehmen. Für Gott gibt es keine unerwünschten Kinder. Gott hat keinem Menschen die freie Verfügung über Leben und Tod von Kindern im Mutterleib anvertraut.

2. Gott schützt das Leben durch sein Gebot. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR haben erklärt:

„Das Lebensrecht eines Menschen darf grundsätzlich nicht in die Verfügung seiner Mitmenschen gestellt werden. Gerade das wehrlose, und so auch das ungeborene Leben, ist auf den Schutz des Mitmenschen angewiesen ... Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Er steht im Widerspruch zum Gebot Gottes 'Du sollst nicht töten!'.“

3. Die Würde der Frau ist, wie die des Mannes, unantastbar. Sie ist dort gewahrt, wo der Mensch den Geboten Gottes entsprechend leben und in Verantwortung vor ihm entscheiden darf. Menschliche Würde besteht aber nicht darin, gegen Gottes Gebot zu handeln. Christliche Existenz orientiert sich an der Liebe zu Gott und zum Mitmenschen. Dem widerspricht ein Handeln, das die eigene Existenz auf Kosten eines wehrlosen menschlichen Lebens zu verwirklichen und zu entfalten beabsichtigt.

4. Der Rechtsordnung kommt die Aufgabe zu, menschliches Leben von der Empfängnis bis zum Tode zu schützen; das gilt, wie die Geschichte gerade unseres Volkes uns gelehrt hat, für das gesunde und kranke Leben gleichermaßen. Neben Gesetzen zur verfassungsrechtlich gebotenen Hilfe in Notsituationen hat das Strafrecht als ein Teil der gesamten Rechtsordnung auch die Aufgabe, dem umfassenden Schutz menschlichen Lebens in unserer Gesellschaft zur Wirkung zu verhelfen. Sozialpolitisch begründete Ansprüche schaffen ebenso wie strafrechtliche Normen in jedem, vor allem dem jugendlichen Bürger ein Bewußtsein davon, wo Möglichkeit und Grenzen der von der Gesellschaft erlaubten Handlungsweise bestehen. Diese bewußtseinsbildende Funktion einer Strafanandrohung ist unersetzlich, auch wenn deren abschreckende Wirkung im Einzelfall gering sein mag. Eine Streichung des § 218 StGB in der geltenden Form müßte als Signal dafür gelten, daß Abtreibung erlaubt ist. Damit wäre der umfassende Schutz des menschlichen Lebens nicht mehr gegeben. Darum ist eine Fristenlösung, oder völlige Freigabe des Abbruchs, nicht zu verantworten.

5. Die Entscheidung, ein Kind auszutragen, legt Mutter und Vater Pflichten auf und fordert Opfer. Sie stellt unter Umständen die bisherige Lebensplanung in Frage und macht neue Überlegungen notwendig. Das kann zu Notlagen führen. Sie zu beheben und Mutter und Kind ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, muß Anliegen von Staat, Kirche und jedes einzelnen Christen sein.

Die Frau darf dabei von der christlichen Gemeinde nicht allein gelassen werden. Sie muß Beratung erfahren, die ihr Gottes Gebot auslegt und Wege zeigt, es zu erfüllen. Sie muß Hilfe erfahren, wo materielle Schwierigkeiten auftreten und die Versuchung entstehen kann, diesen Schwierigkeiten durch die Tötung des in ihr werdenden Lebens auszuweichen. Die Frau, die keinen anderen Weg als die Abtreibung gesehen hat, darf einfühlsame seelsorgerliche Begleitung erwarten. Zum Auftrag der Kirche gehört es zum einen, Gottes Gebot unzweideutig zu verkündigen und vor seiner Übertretung zu warnen, zum anderen ist ihr das Amt anvertraut, Gottes Vergebung zuzusprechen.

Den Antrag haben unterzeichnet
18 Unterschriften
und weitere 4.194 Unterschriften

Anlage 1.6 Eingang 3/1.6

Eingang von Frauen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten und anderen vom August 1991 zum Schwangerschaftsabbruch

Sehr geehrter Herr Bayer,

als Frauen und Mütter, die Schwangerschaft und Mutterschaft erlebt haben und Konfliktlagen in diese Zeit sehr gut nachempfinden können, möchten wir uns zur Diskussion um Fristenlösung und Straffreiheit zu Wort melden.

Wir setzen uns, auch in unserem persönlichen Einflußbereich, nachdrücklich für gezielte soziale Verbesserungen für Schwangere, Mutter und Kind ein. Sie können ein Ja zum Kind erleichtern.

Als Christen erbitten wird die Kraft von Gott, auch das Leben anzunehmen, auf das wir nicht eingestellt waren, das Pläne und Perspektiven durchkreuzt. Mädchen und Frauen gegenüber, die sich in einer schweren Konfliktlage, oft in Panik und Ausweglosigkeit, zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, muß unser aufrichtiges, seelsorgerisches Bemühen gelten.

In der gegenwärtigen Diskussion fordern die meisten politischen Parteien und viele gesellschaftliche Gruppen die Einführung der „Fristenlösung“. Für diese Lösung, die den Schwangerschaftsabbruch allein in das Ermessen der Schwangeren stellt, kann die evang. Kirche u.E. nicht eintreten, weil sie im Ergebnis das Gebot „Du sollst nicht töten“ aufhebt.

Wir bitten die Synode, in diesem Zusammenhang auch bestimmt Motive im Auge zu behalten, die bei vielen den Ausschlag für Straffreiheit geben:

Es muß aufhorchen lassen, wie das unter einer atheistischen Staatsführung in der DDR geltende „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ das Selbstbestimmungsrecht der Frau formuliert: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert es, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann“. „Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunkts und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht über-

tragen(!), über die Unterbrechung der Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden". Das Lebensrecht des Kindes fällt schlicht unter den Tisch. Viele fordern, diese „Errungenschaft“ der DDR herüber zu retten.

Nicht übersehen werden darf, daß es vielen in Wahrheit nicht um den „besseren Schutz“ des ungeborenen Lebens geht, wenn sie für Entscheidungsfreiheit und Straffreiheit plädieren. Ihnen geht es um die „Selbstverwirklichung“ der Frau um jeden Preis als Ideologie. Diese verbietet natürlich jeden Strafrechtsschutz für das ungeborene Leben. Vor diesen Karren darf sich Kirche nicht spannen lassen.

Um es noch einmal zu sagen: Als Christen, für die Gottes gute Gebote verbindlich sind, können wir keine theologisch verantwortbare Begründung erkennen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frau, d.h. ihre alleinige Entscheidung über den Abbruch der Schwangerschaft befürwortet und dem ungeborenen Leben jeden Strafrechtsschutz nimmt, wie er für das geborene Leben selbstverständlich gilt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ellen Röder, Evang. Kirchengemeinde Hochstetten
und weitere 35 Unterschriften

Anlage 1.7 Eingang 3/1.7

Eingang von Frau Irmela Ruf, Ettlingen, und anderen vom 29.08.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir vernahmen, daß sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bei Ihrer nächsten Tagung in Bad Herrenalb schwerpunktmäßig mit Fragen des *Schwangerschaftsabbruchs* befaßt.

Wir bitten herzlich, unsere Überlegungen in die Beratungen aufzunehmen.

1. Nach dem ersten Glaubensartikel bekennen wir, daß alles Leben einen Schöpfer hat.

Über allem steht: Von Gott gewollt und geplant.

2. Wir sind aufgrund genauer medizinischer Untersuchungen davon überzeugt, daß bei der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ein vollkommener Mensch entstanden ist; ein Mensch mit seiner ureigenen Art, Codezahl, die sonst keiner hat. *Das ist Schöpfung Gottes.*

3. Was Gott wollte und erschuf, darüber hat er allein das Verfügungsrecht. Wir glauben nicht, daß der Mensch ungestraft in die Souveränitätsrechte Gottes nach seinem Belieben eingreifen und gute Schöpfung Gottes töten kann. Wir protestieren doch mit Recht gegen die Vernichtung bestimmter Tierarten aus egoistischer Profitgier. Die derzeitige Handhabung des § 218 ist ein schwerwiegender Eingriff in die Hoheitsrechte Gottes. Diese können wir doch nicht verletzen und gleichzeitig die Rechtfertigung des Sünders als Billigware anbieten.

4. Wenn die Kirche dieses erkennt, kann sie dem Gesetzgeber NICHT die Einführung einer Fristenlösung empfehlen.

Wir bitten sehr darum, an Gott nicht schuldig zu werden, sondern in Ehrfurcht und Gehorsam vor IHM zu leben und auch zu handeln, eingedenk Luthers theologischem Hauptsatz:

Gott Gott sein lassen

und der Maxime Albert Schweitzers:

Ehrfurcht vor dem Leben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Irmela Ruf
und andere (61 Unterschriften)

Anlage 1.8 Eingang 3/1.8

Eingang von Herrn Detlef Behnke, Denzlingen, vom 09.09.1991 zu den §§ 218 und 219 StGB

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

die Geburt eines Kindes ist eine der schönsten Stunden im Leben von Frauen und Männern. Kinder haben, Kinder erziehen gehört zum Leben der meisten Menschen. Mit Kindern leben ist ein besonders erfreulicher Teil des Lebens, denn dies ist lachen und weinen, dies ist wachsen und werden, dies ist Zukunft. Die Frauen und Männer, die Ja zum Kind sagen, bringen damit auch zum Ausdruck, daß sie Hoffnung haben in eine gute, lebenswerte Zukunft und deshalb bereit sind, mit Freude die Verantwortung zu übernehmen.

Ein solches Ja kann nicht durch Zwang und Strafandrohung erzwungen werden.

Strafen sind ungeeignet, werdendes Leben zu schützen. Strafandrohungen gegen Frauen haben sich als Fehlentscheidungen erwiesen, denn ohne die Konfliktsituation befriedigend zu lösen, kann die Forderung, das Kind zur Welt zu bringen, nicht gestellt werden. Frauen wissen, wann sie in der Lage sind, die Verantwortung für das von ihnen abhängige Leben zu übernehmen, für das Kind, das neue Pflichten und neue Opfer fordert.

Das werdende Leben (*ungeborene Kind*) kann erst dann lebensfähig werden, wenn es von der Frau angenommen und akzeptiert wird.

Ein solches Ja, ein Annehmen und Akzeptieren helfend zu unterstützen, ist die Gesellschaft verpflichtet, es aber durch keine, wie auch immer geartete Maßnahme zu erzwingen. Ohne ein Mindestmaß an Zustimmung kann ein Kind nicht gedeihen, leidet immer unter dem Ungewolltsein, wird ein zeitlebens belasteter Mensch sein, gibt sein Unglück an Schwächere weiter. Oft neigen Menschen, die selbst abgelehnt wurden, zu Gewalt.

Dieser Konflikt, den die Frau bzw. die Partner zu bewältigen haben, darf nicht kriminalisiert werden, eine Diskriminierung von Frauen, die sich in der momentanen Situation nicht in der Lage sehen, sich für ein Kind zu entscheiden, darf nicht stattfinden. Ich trete deshalb für Straffreiheit, für die Fristenlösung ein, die Entscheidungsfreiheit der Frau ist mir wichtig.

Ich stelle mir vor, daß die Kirche, wenn sie es mit dem Erhalt des Lebens ernst nimmt, mit dazu beitragen kann und soll, daß die sozialen Rahmenbedingungen verbessert werden und damit die Bereitschaft der Eltern Verantwortung zu übernehmen, d.h. diese Forderungen zur Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt in den eigenen Bereichen umsetzen, sowie Einfluß nehmen; auf die politischen Gremien, z.B. im Gespräch mit deren Repräsentanten.

Eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, des sozialen Umfeldes, erfordert Neugestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausreichender und bezahlbarer Wohnraum, Gewährung von Wohngeld sowie zinsgünstiger Kredite. Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang: Die gesellschaftliche Anerkennung der Erziehungsarbeit durch adäquates Erziehungsgeld, Anrechnung bei der Rentenberechnung und die Erhöhung des Kindergeldes.

* Erziehungsurlaub bis zum 3. Lebensjahr ausweiten, Freihalten des Arbeitsplatzes

* Schaffung von qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen

* Freistellung bei Krankheit der Kinder / Anspruch auf Krankengeld für Kinder bis 14 Jahre – pro Kind von bisher 5 auf 10 Tage, längstens jedoch 30 Tage pro Jahr – Allein-erziehende pro Kind 20 Tage

* Kinderbetreuung bedarfsgerecht ausbauen, verschiedene Formen anbieten

- Tagesbetreuung für Kinder von 0-3 Jahre
- Kindergarten/Kindertagesstätten vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter

* Flächendeckendes Netz von Aufklärungs- und Beratungsstellen schaffen, kostenlose Information und Beratung, kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln

* Sexualerziehung in den Bildungsplänen verankern

* Pädagogen/Lehrkräfte entsprechende Ausbildung sicherstellen

* Engagement für das Leben bedeutet, sich für eine gesunde Umwelt und für Frieden zu engagieren d.h.

- Rückbau der Straßen
- Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- keine weitere Zersiedelung
- Subvention umweltfreundlicher Produkte
- Industrieansiedlungen sofern erforderlich, in Gesamtkonzept aufnehmen
- Einstellung der Produktion von Rüstungsgütern
- Keine Armee, keine Rekrutierung von Soldaten
- Aufbau von sozialer Verteidigung
- Umwelt und Friedenserziehung in den Bildungsplänen verankern
- Pädagogen/Lehrkräfte entsprechende Ausbildung sicherstellen

Mit solchen Rahmenbedingungen verändert sich das soziale Umfeld und damit wird Frauen eine bessere Perspektive für ein Leben mit Kindern geboten.

Bei der Verabschiedung einer Stellungnahme durch die Landessynode bitte ich vorgenannte Argumente zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. D. Behnke

Anlage 1.9 Eingang 3/1.9.

Eingang von Frau Ulrike Würfel, Karlsruhe, und anderen vom 09.09.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrter Herr Bayer,

wir haben gehört, daß auf der diesjährigen Herbstsynode eine Stellungnahme zum § 218 erarbeitet werden soll. Da uns die gegenwärtige Diskussion um Indikations- und Fristenlösung sehr beschäftigt, wenden wir uns mit dieser Eingabe an Sie.

Mit Sorge beobachten wir Tendenzen, die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch in das Ermessen der betroffenen Frauen zu stellen. Menschliches Leben wird dann von der sozialen Akzeptanz her definiert, so daß dem ungeborenen Kind nur Schutzwürdigkeit zukommt, wenn die Mutter es austragen will. Wir sehen hierin eine Relativierung des Gebots „Du sollst nicht töten“.

Auf zwei Fakten möchten wir hinweisen, die in der Diskussion unseres Erachtens zu wenig erwähnt worden sind:

– Ein Gespräch mit einer Paragraph-218-Beraterin machte uns deutlich, wie komplex und verworren die Notlage sein kann, in der eine Schwangere einen Abbruch erwägt. Häufig löst jedoch der Schwangerschaftsabbruch die Probleme nicht oder nur zum Teil. Betroffene Frauen (und ihre Partner) brauchen in jedem Fall Hilfe! Wir setzen uns unseren Möglichkeiten entsprechend dafür ein, daß die Situation betroffener Schwangerer gebessert wird.

– Nicht nur das Leben mit einem ungewollten Kind kann tiefe seelische und ökonomische Konflikte mit sich bringen, auch der Abbruch kann langanhaltende Auswirkungen nach sich ziehen. Verweisen möchten wir auf Untersuchungen des Arztes und Psychotherapeuten Peter Petersen aus Hannover. Er stellt fest, daß Frauen unmittelbar nach einem Abbruch meistens mit Erleichterung reagieren. Im Laufe der Jahre (manchmal nach 20 bis 30 Jahren) setzen bei vielen jedoch Ängste, Gefühle der Wut und Trauer über das verlorene Kind ein. In Untersuchungen der Würzburger Psychologin Dr. Maria Simon gaben 20 Prozent der befragten Frauen, die einen Abbruch durchführen ließen, psychische Spätfolgen an. 43 Prozent der Frauen stehen inzwischen nicht mehr zu ihrer Entscheidung zu einem Abbruch.

Wir bitten die Synode, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sich dafür einzusetzen, daß kinder-, frauen- und familienfreundliche Lebensbedingungen geschaffen und bewahrt werden.

gez. Ulrike Würfel
und weitere 3 Unterschriften

Anlage 1.10 Eingang 3/1.10

Eingang von Frau Aniela Sophia Schneider, Freiburg, für den ökumenischen Arbeitskreis Lesben und Kirche, vom 15.09.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrter Herr Präsident,

Unseres Wissens beabsichtigt die Landessynode während der bevorstehenden Sitzungsperiode, sich zu Fragen zu äußern, die Schwangerschaftskonflikte von Frauen betreffen. Als Frauen, die der evangelischen Kirche ange-

hören, bzw. als katholische Frauen, die das Anliegen und die Bemühungen unserer evangelischen Freundinnen teilen, wollen wir uns am innerkirchlichen Entscheidungsprozeß beteiligen.

Wir bitten deshalb die SynodalInnen, die beabsichtigte Verlautbarung zur Streichung/Neufassung des § 218 StGB in folgendem Sinn zu beschließen:

1. Eine Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft liegt in der alleinigen Verantwortung der betroffenen Frau. Weder Kirche noch säkulare Gesellschaft können oder dürfen ihr diese Entscheidung abnehmen.
2. Die Kirche anerkennt, daß schwangere Frauen sich unter Umständen in Lebenssituationen befinden, in welchen der Abbruch einer Schwangerschaft die einzige und angemessene Konfliktlösung ist.
3. Die Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, diesen Frauen seelsorgerlich beizustehen und erarbeitet entsprechende Hilfen.
4. Die Kirche verkennet nicht, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse wenig kinder- und frauenfreundlich sind. Sie setzt sich zukünftig verstärkt für eine Verbesserung dieser Situation ein. Mögliche Ansätze dazu sind:
 - ein erweitertes und für Schwangere freiwillig wahrzunehmendes Beratungsangebot
 - qualitative und quantitative Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
 - Verbesserung der Wohnungssituation für Alleinerziehende und junge Familien
 - flexiblere Arbeitszeiten, die Müttern und Vätern gleichermaßen die Wahrnehmung elterlicher Verpflichtungen erlauben
 - Die Kirche versteht sich als Wegbereiterin und Helferin hin zu einem wirklich partnerInnenschaftlichen Eltern-Sein, in dem sich gerade die Männer ihrer Verantwortung für Kinder bewußt werden.

Mit freundlichen Grüßen
ökumenischer Arbeitskreis Lesben und Kirche
i.A. gez. Aniela Sophia Schneider

Anlage 1.11 Eingang 3/1.11

Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land zu § 218 StGB

Wir sind evangelische Frauen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land und haben uns der Diskussion über die Thematik des § 218 angeschlossen.

Wir bitten die Evang. Landessynode Baden, keiner Fristenlösung zuzustimmen.

Wir möchten uns solidarisch erklären mit Frauen in Not, mithelfen, nach Lösungen und Möglichkeiten zu suchen, nicht aber auf Kosten von ungeborenen Kindern.

Deshalb bitten wir die Landessynode, alles ihr erdenklich Mögliche zu tun, zu erwägen und zu handeln, um Not abzuwehren oder zu lindern.

34 Unterschriften

Anlage 1.12 Eingang 3/1.12

Eingang von Frau Barbara Zimmermann, Freiburg, für den Studienzirkel des Aufbaukurses politische Bildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, vom 10.09.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Bayer,

Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale,

wir stellen an die Badische Landessynode den Antrag, in ihrer Stellungnahme die folgenden Forderungen aufzunehmen, die in den Anlagen argumentativ erörtert werden.

Auch wir sind Evangelische Kirche und kamen nach ernsthafter und eingehender Diskussion der Gesamtproblematik um eine Neufassung des § 218 zu folgenden Forderungen, die kirchlich vertreten werden sollten:

1. Straffreiheit der Frau (Fristenlösung)
2. Beratungsrecht nicht -pflicht der Frau
3. Gesellschaftliche, speziell kirchliche Verantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Mütter und Kinder
4. Verlagerung der Debatteninhalte:
Männer haben ausschließlich über ihre Anteile an der Zeugung ungewollten Lebens, ihren Umgang mit ihrer Sexualität, über Pornographie und Sexismus in allen Bereichen der Öffentlichkeit ebenso ausführlich wie jetzt über § 218 zu diskutieren.

§ 218 mit allen frauenspezifischen Implikationen ist Frauensache.

Was in der Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine (BDF) im Jahr 1908 nur mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde, die Streichung des § 218, sollte im Jahr 1991 zur positiven Entscheidung kirchlicher Gremien reif sein.

Darüber hinaus gilt:

Die heftige Debatte um § 218 verdrängt die mindestens ebenso dringliche Diskussion um den Schutz des Lebens aus der gesellschaftlichen und kirchlichen Aufmerksamkeit, wie er im Konziliaren Prozeß thematisiert, aber nur halbherzig vorangetrieben wird.

Wir haben den Verdacht, daß sich hinter dem emphatischen Kampf gegen Abtreibung unbewußt andere Motive verbergen. Warum, fragen wir, setzen sich dann diese Damen und Herren nicht ebenso leidenschaftlich für den Schutz des geborenen Lebens und den Konziliaren Prozeß, für sparsameren Umgang mit den Ressourcen dieser Erde, gegen Hunger und Verfolgung ein?

Wir wünschen uns eine geduldige, wenn auch kontroverse Beratung.

Mit freundlichen Grüßen
Elfriede Behnke, Denzlingen
Annegret Brauch, Freiburg
Birgit Kollmann, Dielheim
Heidi Marwein, Offenburg
Christel Schmidtgen, Ettlingen
Vera Spindler, Brühl
Barbara Zimmermann, Freiburg
gez. Barbara Zimmermann

Anlage zu 1:

Eine Frau, die sich – aus welchen Gründen auch immer – außerstande fühlt, ein Kind zur Welt zu bringen, wird sich auch durch Strafandrohungen nicht gegen eine Abtreibung entscheiden. Es müssen daher wirksamere Wege der Aufklärung in der Schwangerschaftsverhütung gefunden werden. Durch Strafandrohung den Druck, die Gewissensnot der Frauen zu verstärken, ist unverantwortlich. Zu fordern sind wirksame Hilfen in Notlagen.

gez. Christel Schmidtgen

Anlage zu 2: Beratungsrecht statt Beratungspflicht

1. Beratung hat, will sie ihrer Aufgabe gerecht werden, zur Voraussetzung, daß der/die Ratsuchende sie aus freien Stücken in Anspruch nimmt. Das Beratungsgespräch lebt vom Wunsch nach Beratung und der Offenheit des/der Ratsuchenden auf der einen und der Bereitschaft des Beratenden, sich auf sein/ihr Gegenüber einzulassen, auf der anderen Seite. Gemeinsam soll an einer Lösung des Problems gearbeitet werden. Wo von dritter Seite ein solches Gespräch verordnet wird, ist die Gesprächssituation von vornherein mit einer Hypothek belastet. Die Beratungspflicht behindert die obengenannte Offenheit.

Jeder Mensch, der sich in einer wie auch immer gearteten Notlage befindet, sollte die Möglichkeit und das Recht auf Hilfe und Beratung haben. Beratungszwang dagegen ist kontraproduktiv.

2. Es stellt sich die Frage, warum es eine Beratungspflicht nur für Frauen im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes gibt. Mir sind keine andere Konflikte mit einer vergleichbaren Beratungspflicht bekannt. Warum wird die Bedrohung des geborenen Lebens aus dieser Diskussion ausgeklammert? Warum gibt es beispielsweise keine Beratungspflicht für Soldaten, die zum Töten ausgebildet werden? Warum keine Beratungspflicht für Politiker und Militärs, die im Konfliktfall befehlen zu töten? Warum keine Beratungspflicht für Wissenschaftler und Rüstungsproduzenten, die Tötungsmaschinerie entwickeln und herstellen lassen?

Die Schlußfolgerung legt sich nahe: Es sind die Frauen, die beraten werden müssen!!! Folgende „Frauenbilder“ spielen dabei mit hinein:

- a) das Bild der 'unmündigen' Frau, die nicht in der Lage ist, wichtige Entscheidungen verantwortlich zu treffen. „Mann“ traut ihr eine eigenverantwortete Entscheidung nicht zu.
- b) das Bild der 'gewissenlosen', abtreibungswilligen Frau, deren egoistischem Selbstverwirklichungsinteresse gegenüber das Recht des sog. ungeborenen Lebens geschützt werden müsse. „Mann“ darf ihr eine alleinige Entscheidung nicht zugestehen.

Beide „Frauenbilder“ sind Projektionen und haben mit der Realität der Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt wenig zu tun. Mit beiden werden Frauen in unerträglicher Weise entmündigt. Hilfe geschieht nur dort, wo Frauen in ihrer Selbstverantwortung ernstgenommen werden, wo ihnen Beratung und Begleitung *angeboten* wird, damit sie ihre selbstverantwortete Entscheidung treffen können. (vgl. hierzu auch die „äußeren“ Faktoren in den Anlagen 1,3 u. 4).

gez. Annegret Brauch

Anlage zu 3:

Veränderung der kirchlichen Rahmenbedingungen, damit eine bessere Integration von Frauen mit Kindern möglich wird.

In der allgemeinen Argumentation kirchlicher Verlautbarungen zum § 218 werden Frauen moralisch unter Druck gesetzt und es wird ihnen jegliche Selbstbestimmung abgesprochen. Jedoch an konkreten Angeboten und Veränderungen innerhalb kirchlicher Einrichtungen, die es Frauen mit Kindern leichter machen würden, sich in der Kirche wiederzufinden, fehlt es nach wie vor.

Ich bin Mutter von 3 Kindern und habe selbst negative Erfahrungen gemacht. Dies beginnt beim Gottesdienstbesuch mit Kindern, die noch zu klein sind, um in den Kindergottesdienst zu gehen. Eltern und Kinder ernten böse Blicke, wenn die Kleinen vor sich hin brabbeln, den Gang auf und ab gehen, um sich die Menschen zu besehen, die da in den Reihen sitzen oder die Mutter sich gar erlaubt, ihr Kind zu stillen.

In den wenigsten Gemeindehäusern gibt es einen Wickeltisch oder eine kleine Spielkiste, die immer zugänglich ist. Oft sind sehr gut ausgestattete Kucheneinrichtungen vorhanden; da würde sich auch noch ein Platz für einen Flaschenwärmer finden.

Durch die veränderten Lebensbedingungen heutiger Familien (Kleinfamilien, Alleinerziehende, oftmals weit entfernt von anderen Familienangehörigen) ist es gerade die Aufgabe kirchlicher Gemeindegarbeit, für Mütter und Familien Möglichkeiten zu schaffen, um Kontakte zu anderen Müttern und Familien aufbauen zu können. Deshalb sollte es jederzeit möglich sein, daß sich Mutter-Kind-Gruppen bzw. Familienkreise in kirchlichen Räumen treffen können. Dies sollte ohne große Absprache mit dem Ältestenkreis oder sonstigen Auflagen (keine Krümel auf dem Boden, keine Windeln im Mülleimer) möglich sein.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Kirche als Arbeitgeber. In den kirchlichen Behörden sind zwar viele Frauen angestellt, aber oftmals auf 480,- DM Basis ohne Renten- und Sozialversicherung. Dies ist eine Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft und bietet z.B. Alleinerziehenden, die halbtags arbeiten möchten, keine Existenzgrundlage. Eine weitere Gelegenheit zur Schaffung von Halbtagsstellen bieten die kirchlichen Kindergärten. Bei der momentanen Überbelegung der Gruppen ist es für eine einzige Erzieherin eine Überforderung, gute pädagogische Arbeit zu leisten. An dieser Stelle muß erwähnt werden, daß die momentanen Öffnungszeiten der Kindergärten für berufstätige Mütter vollkommen unzureichend sind, und für die Betreuung von Schulkindern kaum kirchliche Einrichtungen vorhanden sind. Außerdem könnte es eine Aufgabe der Kirchen sein, Tagesmutterprojekte zu unterstützen bzw. in Leben zu rufen. Durch die bereits erwähnten veränderten Lebensbedingungen und die unzulänglichen Öffnungszeiten der Kindergärten sind berufstätige Mütter auf die Hilfe anderer angewiesen, was wiederum eine große organisatorische Belastung bedeutet.

Weiterhin fordere ich von der Kirche ein größeres Engagement für das geborene Leben. Was für mich einen verstärkten Einsatz in der Friedens- und Umweltpolitik heißt. Klare politische Äußerungen, sowie die praktische Umsetzung in kirchlichen Bereichen sind für mich bei der jetzigen Bedrohung der Schöpfung unumgänglich.

Wenn die Kirche für die Regierenden so harte und moralische Worte finden würde, wie für Frauen, die sich nach langem inneren Kampf für eine Abtreibung entschieden haben, nicht zuletzt auch wegen der schlechten Rahmenbedingungen in ihrem Lebensumfeld, könnte ich die Forderung nach dem Schutz den ungeborenen Lebens ernster nehmen.

gez. Heidi Marwein

Anlage zu 4:

Es ist an der Zeit, daß Männer, statt über Abtreibung, die Frauensache ist, zu diskutieren, ihre eigene Sexualität reflektieren, die zum erheblichen Teil die Verantwortung für die zahlreichen Abtreibungen zu tragen hat. Weshalb verschweigen die vehementen Schützer des Lebens, (und auch die Kirche) daß Leben durch einen sexuellen Akt zwischen Mann und Frau entsteht? Das heißt, das Pferd von hinten aufzäumen, wenn wir nur über die Wirkung, das empfangene Kind, statt über die Ursachen sprechen: wie kommt es überhaupt zu den ungewollten Kindern? Wer zeugt sie denn?

Wie die Frau als Objekt der sexuellen Begierde des Mannes ohne Beanstandung von Kirche und Lebenshütern täglich in Reklame und Pornographie vorgeführt wird, so ist sie in diesem gesellschaftlichen Kontext, in dem sie nun eben lebt, beim sexuellen Spiel nicht plötzlich stets das handelnde Subjekt und die Schuldige (zu der sie in der Debatte gemacht wird). Wir vermissen die Reflexion des Mannes in der Öffentlichkeit über die Abhängigkeitsverhältnisse in der Sexualität allgemein und dem Zeugungsakt des Kindes.

Warum sind Männer unfähig, den weiblichen Fruchtbarkeitszyklus zu internalisieren, was nicht zu verklemmter Askese, sondern zu einer neuen erotischen Kultur führen sollte.

Unter den gesellschaftlichen Verhältnissen, wo außerdem der Satz: 'die Armut ist weiblich' zirkuliert, ist es Frauen nicht immer möglich, angstfrei und selbstbewußt ihre Sexualität im Rhythmus ihres weiblichen Begehrens und Zyklus zu leben. Der männliche Drang nach Sofortbefriedigung läßt Frauen immer noch bei Verweigerung um Liebes- und Zärtlichkeitsverlust bangen, bis hin zur Infragestellung ihrer gesamten gesellschaftlichen Situation, die auf allen Ebenen, – ökonomisch, sozial und psychisch – immer noch vom Mann abhängt. Das Schicksal der Frau ist nach wir vor weitgehend der Mann. Dieses Abhängigkeitsverhältnis muß Zentrum einer Debatte über den Schutz des Lebens sein: die Integrität und Autonomie weiblicher Lebensmöglichkeiten endlich zu garantieren. Eine Kirche, für die aber Sexismus (vgl. Basel) keine Sünde ist, kann nicht gleichzeitig gegen Abtreibung sein. Worüber diese Debatte also in Wirklichkeit zu führen wäre: 'Die Fortpflanzung, wie wir sie kennen, ist so stark in die männliche Sexualität integriert, daß der Vorschlag, sie selbst zu bestimmen, bedeutet, innerhalb der Entfremdung zu kämpfen, anstatt sich von ihr zu befreien.'

So lauten unsere Forderungen:

1. Die Debatte, auch in der Kirche, hat ihren Gegenstand zu wechseln: Nicht die Entscheidungsfreiheit der Frau über das in ihr werdende Leben ist zu diskutieren, sondern der Umgang mit Sexualität auf der Seite des Mannes.

2. Wenn denn über Abtreibung, der Folge einer schamvoll verschwiegenen Ursache, diskutiert werden soll, ist dies ausschließlich Frauensache.

3. Die Landessynode möge anregen, daß auf allen Ebenen kirchlichen Handelns das offene Gespräch über Nr. 1 (s.o.) wahrgenommen wird.

gez. Barbara Zimmermann

Anlage 1.13 Eingang 3/1.13

Eingang von evangelischen Frauen aus dem Kirchenbezirk Schwetzingen vom 14.09.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind evang. Frauen aus dem Kirchenbezirk Schwetzingen und haben uns der Diskussion über die Thematik des § 218 angeschlossen.

Wir bitten die evang. Landessynode Baden, keiner Fristenlösung zuzustimmen. Wir möchten uns solidarisch erklären mit Frauen in Not, nach Möglichkeiten und Lösungen suchen, aber nicht auf Kosten von ungeborenen Kindern.

Deshalb bitten wir die Landessynode, alles ihr erdenklich Mögliche zu erwägen und zu handeln, um Not abzuwenden oder zu lindern.

10 Unterschriften

Anlage 1.14 Eingang 3/1.14

Eingang von evangelischen Frauen aus der Paulusgemeinde in Wiesloch-Frauenweiler vom 17.09.1991 zu § 218 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren der Synode!

Wir sind evang. Frauen aus der Paulusgemeinde in Wiesloch-Frauenweiler und möchten Ihnen hiermit unsere Meinung zur Diskussion zum Thema § 218 mitteilen.

Wir bitten die Damen und Herren der Landessynode dringend, keiner Fristenlösung zuzustimmen. Wir möchten an die Synodalen appellieren, den Frauen in Not dadurch zu helfen, indem alle Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft werden.

Wir bitten, die Hilfe für die Frauen nicht zu dem Preis des Lebens ungeborener Kinder zu tun.

Bitte stimmen Sie deshalb keiner Fristenlösung zu.

gez. Rosemarie Boch
und weitere 3 Unterschriften

Anlage 1.15 Eingang 3/1.15**Eingang von Herrn Dr. Hartmut Maier-Gerber, Karlsruhe, vom 13.09.1991 zu § 218 StGB**

Sehr verehrter Herr Präsident,

die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden befaßt sich auf der diesjährigen Herbstsynode u.a. mit dem Schwerpunktthema § 218. Ich erlaube mir die Landessynode sehr herzlich zu bitten, in ihre Beratungen zwei maßgebliche Gesichtspunkte mit einzubeziehen:

1. Hinweise aus biologischer Sicht
2. Hinweise aus der Sicht medizinischer Erfahrung

ad 1

Das Individuum Mensch mit seinem gesamten genetischen Programm existiert vom Augenblick der Konzeption an, also der Verschmelzung von weiblicher Eizelle und männlicher Samenzelle. Jede Seite hat den halben Satz von 46 Chromosomen beigetragen und damit ein neues Individuum mit einer Teilerbmasse mütterlicherseits und einer Teilerbmasse väterlicherseits entstehen lassen. Unmittelbar danach beginnt eine stürmische Zellteilung unter Einflußnahme der genetischen Informationen aus den Chromosomen. In keiner anderen Zeit seines Lebens macht dieses neue Individuum Mensch eine so aktive und fast explosive Phase durch wie in diesen ersten Wochen seines embryonalen Lebens, während deren von den meisten Laien oder Halblaien bezweifelt wird, daß überhaupt schon ein menschliches Individuum existiere.

Schon nach 8 Tagen finden wir eine pulsierende Herzanlage, in der 3. Woche ein Nervensystem mit Gehirn und Rückenmark, in der 4. Woche Kopf, Rumpf und Endteile sowie Arm- und Beinknospen und einen ersten Dottersackkreislauf, in der 5. Woche fertige Finger und Zehen, in der 7. Woche eine durch Elektro-Encephalogramm nachweisbare Gehirntätigkeit und in der 8. Woche, also am Ende des 2. Monats, die fertige Gestalt eines Kleinkindes, wenn auch nur in einer Größe von 2,36 cm. In der 12. Woche können schon Fingerabdrücke gewonnen, kann die Blutgruppe bestimmt werden, und das kleine Wesen schläft oder wacht, zeigt Angstgefühle, ja ist lernfähig und produziert Ausscheidungen.

Jede Abtreibung ist also die gezielte Tötung eines Menschen mit nachgewiesenen Persönlichkeitsmerkmalen.

ad 2

Unter Fachärzten ist bekannt, wenn auch nicht öffentlich diskutiert, daß es gravierende Gefahren und Folgen eines Eingriffes zur instrumentellen Unterbrechung einer Schwangerschaft gibt. Die prozentuale Höhe von Komplikationen ist gemeinhin höher, als die Öffentlichkeit annimmt. Man kann sie wie folgt auflisten:

1. Folgen und Gefahren während des Eingriffsa) Perforation:

Die Wandung der Gebärmutter ist in der Schwangerschaft so weich, daß sie mit jedem Gerät (Saugrohr oder Curette) schon bei ganz geringem Druck durchstoßen werden kann.

Folge: Massenblutung nach außen, innere Blutung, evtl. Bauchfellentzündung. Manchmal ist die sofortige Entfernung der Gebärmutter notwendig.

b) Starke Blutung:

Sie wird ausgelöst durch die mangelnde Fähigkeit der Gebärmutter, sich zusammenzuziehen oder mangelnde Blutgerinnung (z.B. nach Einspritzen von 20% Kochsalzlösung oder bei erblichen Blutgerinnungsstörungen). Bluttransfusionen und manchmal auch die Entfernung der Gebärmutter sind die notwendigen Maßnahmen. Unbedingte Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Blutbank und eines ständig operationsbereiten Operationssaales und -personals.

c) Gefahr der örtlichen Betäubung:

Auch bei korrekter Dosierung geschieht es immer wieder, daß Menschen auf das eingespritzte Mittel allergisch reagieren. Äußerstenfalls kann der Tod durch Atemstillstand oder Herzstillstand aufgrund einer allergischen Schockreaktion eintreten.

d) Narkosezwischenfälle

aller Art, Bewußtseinsverlust bis zum Herz- oder Atemstillstand können eintreten. Erforderlich ist die ununterbrochene Bereitschaft eines Wiederbelebungs-Teams.

2. Unmittelbare Folgen nach dem Eingriffa) Entzündung der Gebärmutter und der Eileiter

bis zur tödlich verlaufenden Bauchfellentzündung durch Verschleppung von Krankheitserregern.

b) Verschleppung von Blutgerinnseln – Thrombosen – Embolien.3. Folgeschäden nach instrumenteller Interruptio

(Schwangerschaftsunterbrechung)

a) Folge der entstandenen Entzündung nach der Ausheilung:

Irreparabler Verschluß beider Eileiter und damit anschließende Sterilität, besonders häufig nach dem Abbruch der ersten Schwangerschaft.

b) Fehlgeburten:

Entzündungen bewirken Veränderungen in der Gebärmutter und am Gebärmutterhals; nachfolgende Schwangerschaften halten nicht mehr; es kommt zu ungewollten Fehlgeburten.

c) Einrisse am Gebärmutterhals (Cervixinsuffizienz)

können zu Fehl- oder Frühgeburten führen.

d) Mangelnder Reifegrad des Kindes:

Diese oft narbigen Veränderungen in der Gebärmutter beinhalten das Risiko eines mangelnden Reifegrades des Kindes (Low Birth Weight Baby).

e) Mißbildungen:

Die Veränderungen in der Gebärmutter haben oft die mangelnde Versorgung des Kindes zur Folge. Diese ist wiederum die Ursache für gehäufte Mißbildungen nach Abtreibungen.

f) Erythroblastose:

Wenn der Rhesus-Faktor nicht vor dem Schwangerschaftsabbruch bestimmt wurde, kann bei rh-negativen Müttern eine Antikörperbildung einsetzen. Bleibt diese Frau ohne Anti-D-Prophylaxe, so kommt es bei weiteren Schwangerschaften zu Früh- oder Fehlgeburten.

g) Störung weiterer Schwangerschaften durch Blutungen.

h) Schwere psychische Schäden:

Manche Frauen brauchen bis zu einem Jahr, um psychisch das Geschehen zu verarbeiten. Bei anderen kommt es zu Nervenerkrankungen, die zu wiederholten Aufenthalten in Nervenkliniken führen können.

Zusammenfassend möchte ich daher aus biologischer Sicht die Synode sehr herzlich bitten, für den Schutz des werdenden Lebens und damit – wie aus Sicht medizinischer Erfahrung dargestellt – auch für den Schutz der schwangeren Frau intensiv einzutreten. Dafür ist eine Fristenregelung nicht der richtige Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. med. Hartmut Maier-Gerber

Anlage 1.16 Eingang 3/1.16

Eingang der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 02.10.1991 zum Schwangerschaftskonflikt (Ergebnisse des Frauenforums vom 07.09.1991)

Lieber Herr Bayer,

die Frauenarbeit hat am 07.09.1991 ein Frauenforum einberufen und Frauen aller Ebenen unserer Landeskirche am Gespräch über den Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens beteiligt.

Die Ergebnisse des Forums senden wir Ihnen heute zur Weiterleitung an die Synodalen zu.

Eine ausführliche Dokumentation des Gesamtforums ist derzeit noch im Druck. Dieses kann den Synodalen auf Wunsch zugesandt werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten je zwei Exemplare nach Fertigstellung.

In der Hoffnung, daß mit den Ergebnissen des Frauenforums eine gute Weiterarbeit möglich ist,

grüße ich Sie
gez. Eva Loos

Anlage zu Eingang 3/1.16

Ergebnisse des Frauenforums zum Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens

Was erwarte ich als
evangelische Frau
im Schwangerschaftskonflikt
von meiner Kirche?

Welche
Problemlösungen
sehe ich?

FRAUENARBEIT DER
EVANG. LANDESKIRCHE
IN BADEN
U E N F O R U M
SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT

Einleitung

1. Was erwarte ich als evangelische Frau im Schwangerschaftskonflikt von meiner Kirche? Welches Glaubensverständnis haben wir?
2. Welche Möglichkeiten der Problemlösung sehe ich? Worin sind wir uns einig? Worin unterscheiden wir uns?

Dies waren die Leitfragen, unter denen die zehn Arbeitsgruppen des Frauenforums zusammenkamen. *(Der Gruppenbildung lag die Ziehung einer verdeckten Zahl zwischen 1 und 10 zu Grunde. Die Gespräche in den Gruppen sollen auf dem Hintergrund des Gehörten und der schon gebildeten eigenen Stellung zum Schwangerschaftskonflikt ermöglichen, daß sich jede Teilnehmerin mitteilen kann, alle aufeinander hören und die jeweils andere Meinung respektieren.*

Zu den beiden Fragen soll in einer ersten Runde jede Frau persönlich zu Wort kommen, bevor das Verbindende und das Unterscheidende der Vorstellungen formuliert und festgehalten wird. Jede Gruppe muß dafür sorgen, daß das Gesprächsergebnis zu den Fragen in wenigen Sätzen in das Plenum eingebracht wird. Die Voten der Gruppen werden der Landessynode zugänglich gemacht.) Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden festgehalten und in der vorliegenden Form dem Gesamtforum vorgetragen. Sie sind das Ergebnis des Frauenforums am 7.9.1991 in Karlsruhe.

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat damit die ihr von der Synode übertragene Aufgabe erfüllt. Da ein solches Forum das erste seiner Art ist, soll darüber hinaus das Gesamtforum dokumentiert werden.

Der Vorbereitungskreis hat seine Aufgabe darin gesehen, vor allem kirchlich engagierten Frauen in Gemeinden, Bezirken, auf Landesebene und in frauenspezifischen Arbeitsfeldern tätigen Mitarbeiterinnen am Gespräch über den Schutz des Lebens, des ungeborenen Lebens zu beteiligen. Er war sich bewußt, daß über die Kerngemeindegrenzen hinaus viele Frauen ihre Stimme in ein solches Forum eingebracht hätten. Aber aus Gründen der Durchführbarkeit des Forums war eine zahlenmäßige Begrenzung notwendig.

Damit Frauen aus allen Kirchenbezirken zu Wort kommen können, wurden die Bezirksarbeitsgemeinschaften für Frauenarbeit gebeten, Frauen zu delegieren. Diese mußten nicht dem engeren Kreis der Bezirksarbeitsgemeinschaft angehören. Dazu muß angemerkt werden, daß nicht alle Bezirksbeauftragten für Frauenarbeit in der Lage waren, eine Arbeitsgemeinschaft einzuberufen und Delegierte zu wählen. Eine Forderung der Frauenarbeit der Landesstelle an die Delegierten war die Vertrautheit mit der Thematik und eine eigene Nähe vom Alter her. Zur Meinungsbildung im Vorfeld des Forums wurde in Nord-, Mittel- und Südbaden jeweils zu Vorforen eingeladen. Außerdem hat der Vorbereitungskreis eigene Stellungnahmen den Bezirksbeauftragten und Teilnehmerinnen des Forums zugesandt. Bis zum 7. September waren dem Vorbereitungskreis keine Stellungnahmen darüber hinaus zugegangen.

Zum Forum waren weiter eingeladen jeweils eine Frau aus Arbeitsfeldern der Frauenarbeit, Müttergenesung, Dorfhelferinnen- und Alleinerziehenden-Arbeit, anderen evangelischen Frauenverbänden und den Mutterhäusern, zehn Frauen aus dem Kreis der Beraterinnen zum § 218 und die 19 Frauen der Synode. Für das Podium des Frauenforums wurden Frauen eingeladen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu tun haben. Leitgedanken bei der Vorbereitung des Tages war, den Forumsteilnehmerinnen noch am Forum selbst Raum für Gespräche in Gruppen zu lassen.

Im Hinblick auf die Ergebnisse geben wir grundsätzlich zu bedenken, daß unter Frauen der alten Bundesrepublik die offene Darlegung eigener Standpunkte zum Schwangerschaftskonflikt nur begrenzt möglich ist, im Wissen darum, daß in der derzeitig noch in Kraft stehenden Fassung des § 218 StGB der Frau keine Entscheidungsfreiheit zusteht. Für Betroffene ist darum ein öffentliches Forum kein Ort. Ihre Stimme konnte dort nur stellvertretend zu Wort kommen.

Loris Ann Marie Leidorf Eva Jans

Gruppenergebnisse

1. Gruppe

Unsere Gruppe war zweigeteilt, darum stehen unter 1 zwei Antworten.

Zu 1.

- Die Kirche muß zu ihrem Auftrag bedingungslos stehen für das Leben, weil die Bibel sagt: Du sollst nicht töten. Sie kann gegen eine Diskriminierung der Frau arbeiten, indem sie dafür sorgt, daß Adoption mehr gilt als Abtreibung, weil es heutzutage leichter ist, abzutreiben als eine Adoption durchzustehen.
- Die Kirche hat den Auftrag, zu helfen, wo ein Mensch verzweifelt und in Not ist. Ungewollte Schwangerschaften sollten nicht sein, aber es gibt Notfälle. Jesus konnte auch aus Liebe sich gegen das Gesetz stellen.
- Die Kirche sollte Beratungsstellen ausbauen für eine freiwillige Beratung, die dann leicht zu erhalten ist.

Zu 2.

Wichtig ist, eine Problemlösung vor der Empfängnis anzusetzen, den Zugang zu Verhütungsmitteln zu verbreitern, zu erleichtern, z.B. junge Mädchen sollen Verhütungsmittel kostenlos erhalten können, damit sie nicht auch in diesen Fragen von den Eltern abhängig sind.
Gute Aufklärungs- und Beratungsmöglichkeiten in der Schule.
Für die Zeit nach der Geburt gibt es in unserer Gesellschaft viel zu tun: Mutter-Kind-Betreuung, auch über das 3. Lebensjahr hinaus, Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze, mehr Horte,
Wohnraum für mehrere Mütter mit ihren Kindern, für Alleinerziehende u.a., die diese Arbeit mit ihnen teilen.
Wäre die Pflege Schönaue zu fragen, ob sie im Bereich des Wohnungsbaus dort etwas tun kann.
Ausbau von Halbtagsstellen,
familienpolitische Hilfen verstärken, z.B. Kindergeld.

Kirchlichen Wohnraum für Alleinerziehende mehr öffnen und Problemfamilien.

Junge Familien müßten leichter an Kredite herankommen.

Frage: Wie können Männer mehr einbezogen werden in Pflichten und Freuden der Elternschaft.

Für Fristenlösung: 4

Für Indikationslösung: 2

Unentschieden: 1

2. Gruppe

Zu 1.

Im Falle eines Schwangerschaftskonflikts muß ich meine Gewissensentscheidung als die letzte alleinige Instanz vor Gott und dem werdenden Leben angesehen wissen.

Ich erwarte von meiner Kirche eine vorurteilslose Begleitung auf dem Wege zu einer Entscheidung und auch nach einer möglicherweise getroffenen Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch.

Gegenerklärung:

Ich erwarte eine klare Stellungnahme, daß jedes gezeugte Kind Geschöpf Gottes und von ihm gewollt und geliebt ist, und daß die Entscheidung zur Tötung des werdenden Lebens mich schuldig vor Gott macht.

Ich erwarte Hilfe und Begleitung für die Entscheidung, das Kind auszutragen und praktische Hilfe für die Frau und die ganze Familie.

Zu 2.

a) Flankierende Maßnahmen von Staat, Kirche, Gesellschaft und jedem einzelnen Menschen.

b) Einbeziehung des Vaters in seine Verantwortung.

c) Die Kirche hat die Pflicht, Beratung und begleitende Hilfen zu vermitteln und öffentlich bekannt zu machen.

d) **Entkriminalisierung**, kein Strafgesetz, sondern Lebensschutzgesetz, das Recht auf Beratung - keine Pflicht.

zu d) Gegenerklärung:

Aufrechterhaltung der Strafandrohung, damit menschliches Leben umfassend und von Anfang an geschützt werden kann. Ausnahmen sind festzulegen.

3. Gruppe

Zu 1:

Ich erwarte von meiner Kirche einerseits:

- Offenheit. Kirchengemeinden wissen oft nicht, wieviel Nöte und Konflikte da sind,
- Ernstgenommenwerden in meiner Entscheidung und Vertrauen in die Verantwortlichkeit,
- Angenommensein und keine Bevormundung,
- daß Kirche mich nicht verurteilt. Kirche ist keine Institution, die in Rechtskategorien umgeht,
- daß sie mit Sexualität offener umgeht,
- daß Kirche sozialpolitischer wird durch Kindergärten und zur Verfügungstellung von Wohnraum.

andererseits:

- daß Kirche Entscheidungshilfen und Hilfestellungen gibt,
- ein klares Votum für das Leben gibt,
- daß sie bei den Geboten bleibt,
- daß das Unrechtsbewußtsein nicht verloren geht.

Zu 2.

Wir waren uns einig, daß wir alle weniger Abbrüche möchten. Kirche soll mehr finanzielle Mittel für schwangere Frauen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus weitergehende flankierende Maßnahmen bei Bund und Ländern einfordern. Kirche muß es sich etwas kosten lassen, dazu gehört auch Ausweitung und bessere Ausstattung der Beratungsstellen.

Wir unterschieden uns in der Beurteilung der Fristenlösung

- keine Fristenlösung, weil wir uns überschätzen (überfordern)
- Fristenlösung, weil wir ernstgenommen werden wollen.

4. Gruppe

1. Wir wollen, daß in unserer Kirche die Liebe über den Normen stehen soll.
2. Wir treten alle ein für das Leben.
3. Wir wollen, daß die Kirche die Frauen in ihren Entscheidungen ernst nimmt und ihnen ihre Verantwortung nicht abspricht.
4. Wir sind mehrheitlich für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.
5. Mit einer Gegenstimme ist die Gruppe für die Fristenlösung.
6. Wir möchten, daß die Kirche für einen umfassenden Schutz des geborenen Lebens eintritt (Verkehr, Wohnungen statt Rüstung, Kindergärten, bessere Sexualpädagogik und vieles mehr).

5. Gruppe

Als Christinnen glauben wir, daß alles Leben von Gott gegeben und uns zur Fürsorge in Liebe und Verantwortung anvertraut ist. Von unserer Kirche erwarten wir, daß sie eine Vorreiterrolle übernimmt, wo es um die Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Lebensbedingungen geht.

Wir erwarten von unserer Kirche, daß sie Orientierung bietet für Menschen, die der Orientierung bedürfen. Wir sind jedoch auch der Ansicht, daß die

Verweigerung eines Schwangerschaftsabbruchs genau so schuldhaftes Handeln sein kann, wie der Schwangerschaftsabbruch selbst es sein kann. (Drei von unserer Gruppe teilen diese Auffassung jedoch nicht).

Vernichtung von Leben erleben wir überall, jederzeit und auf allen Ebenen, daher muß sich Kirche auch für den umfassenden Schutz des Lebens auf allen Ebenen einsetzen.

Von der Kirche bzw. den kirchlichen Beratungsstellen erwarten wir außerdem, daß sie eine Vermittlerrolle einnehmen zwischen der Frau, die um Vergebung bittet und dem verzeihenden, liebenden Gott.

6. Gruppe

Zu 1.

Wir erwarten klare Wegweisung aus Gottes Geboten. Wir erwarten, daß die Kirche - wir alle - der gedemütigten Frau im Schwangerschaftskonflikt ihre Würde zurückgibt.

Zu 2.

Einig:

Lebensschutz ist notwendig. Schwangerschaftsabbruch ist Schuld. Frauen, die abgetrieben haben, dürfen nicht diskriminiert werden. Gesetzliche Regelung ist notwendig, der Vater muß in die Beratung einbezogen werden.

Uneinig:

Einzelne befürworten eine strafrechtliche Regelung, einzelne wünschen sich ein Lebensschutzgesetz. Zur Fristenlösung konnten wir uns nur teilweise entschließen.

Votum einzelner:

Frauen, die ihre Entscheidung zum Abbruch im Bewußtsein ihrer Verantwortung, ihrer Würde und ihrer Schuld getroffen haben, sollen auch eine Möglichkeit haben zum Abbruch in einer Atmosphäre, wo sie liebevoll behandelt werden.

7. Gruppe

Versuch eines Protokolls, nachträglich erstellt.

Unter Bezug auf das Votum des Vorbereitungskreises entstand die Aussage: "Wir wünschen uns von der Kirche ein deutliches Wort zu dem, was Gottes Wille ist."

An diesem Satz haben wir uns festgebissen.

Ergänzung dieses Satzes: "Wir wünschen uns von der Kirche ein deutliches Wort zu dem, was Gottes Wille für die Menschen ist.

Gott will das Leben. Gott will das Leben für die Menschen. Was bedeutet nun: "für die Menschen"?

Lebensrecht wurde unterschiedlich definiert. Leben im umfassenden Sinn wurde unterschiedlich definiert.

Verschiedene Positionen zur Frage der Verantwortung für das Leben. z.B.: Die Frau hat die Verantwortung ihrer Entscheidung vor Gott selbst zu tragen.

Frage: Wer wird schuldig? Nur die Frau? (Eindringliche Frage nach dem Mann und dem gesamten gesellschaftlichen Umfeld!) Männer und gesellschaftliches Umfeld drängen oft direkt oder indirekt zur Abtreibung - Frauen werden für schuldig erklärt und bestraft!

Frauen erwarten, daß die Kirche Schuld zulassen kann, nicht eine Kirche, in der Schuld nicht sein darf. (Kirche verkündigt Vergebung!)

Frage: Welche ist im Einzelfall die "geringere Schuld" - Abtreibung oder Austragen des Kindes mit allen nachfolgenden Konsequenzen? (Frage nach der physischen und psychischen Kraft der Frau. Frage nach der Mitverantwortung von Mann und Umfeld!)

Erwartung: Kirche darf sich nicht als richterliche Instanz verstehen, sondern als seelsorgerliche und diakonische Instanz!

Feststellung: Verantwortliche Meinungsbildung ist ein schwieriger und Zeit erfordernder Prozeß! Frauen wollen und können Verantwortung übernehmen.

8. Gruppe

1. Was erwarte ich als evangelische Frau im Schwangerschaftskonflikt von meiner Kirche?

- Rechnen können mit Verständnis, Offenheit, Begleitung der Gemeinde.
 - Auch wenn Mitarbeiter der Kirche in diese Konfliktsituation kommen, erwarten wir Verständnis der Kirche und keine Verurteilung sondern Begleitung und Annahme. In diesem Bereich muß ein Tabu durchbrochen werden.
 - Öffnung der Kirche für Probleme anderer Schichten.
 - Auseinandersetzung von Kirche mit täglicher Gewaltanwendung.
 - Mehr seelsorgerische Begleitung der Frau im Konflikt.
 - Verlautbarungen der Kirche, die die Frau nicht diskriminieren - keine Zentrierung von Schuld auf die Frau.
 - Konkrete Hilfen zur Verhinderung des Konflikts - statt Worten, Stellungnahmen und viel Papier.
- z.B. könnte die Kirche auch Wohnraum zur Verfügung stellen, und kirchlichen Mitarbeitern müßte eine Möglichkeit geboten werden, eine theologische Ausbildung auch mit Kind machen zu können.

- zum Glaubensverständnis

Schuld gehört vor Gott, nicht vors Gericht.

Die Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt soll bei der Frau liegen in alleiniger Verantwortung vor Gott.

Gleichwohl darf sich die Kirche nicht entlassen aus der gesellschaftlichen Mitverantwortung für dieses Problem.

2. Welche Möglichkeiten der Problemlösung sehe ich?

- Mehr Aufklärung (z.B. bei Konfirmanden) über den Schwangerschaftskonflikt.
- Mehr Erziehung zum verantwortungsbewußten Umgang mit Sexualität.
- Verhütungsmittelkosten sollten von Krankenkassen bezahlt werden, wie Medikamente auch.
- Mehr konkrete Hilfen sind nötig.
- Wohnraum anbieten - "Pflege Schönaue" könnte Häuser und Wohnungen an Alleinerziehende vermieten.
- Kindergarten- und Hortplätze müssen vermehrt angeboten werden, Rechts-

anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren.

- Kindergartenzeiten müssen flexibel gestaltet werden.
- Schaffung von mehr Teilzeit-Arbeitsplätzen für Frauen.

Votum unserer Gruppe: einstimmig:

Unser gemeinsames Ziel ist, daß so wenig wie möglich Abtreibungen nötig werden. Wir wünschen uns dazu von unserer Kirche, daß sie sich für eine Fristenlösung einsetzt, mit dem Recht auf Beratung, sowie für die Verstärkung von konkreten Hilfen für Schwangere, Mütter und Familien, damit unsere Kinder in einem lebenswerten Klima aufwachsen können.

Wir fordern vor allem die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

9. Gruppe

Wir waren mehrheitlich einer Meinung, die sich nur am Schluß unterschied.

Zu 1.

- Ich möchte ernstgenommen werden, weil ich als Geschöpf Gottes mich angenommen fühle, das soll sich in der Gemeinschaft der Kirche äußern.
- Ich erwarte, daß die Kirche eine Vorreiterposition einnimmt, soziale, kinder- und frauengerechte Maßnahmen anzubieten.
- Ich möchte, daß die Kirche aktiv offen wird, nicht im Sinne von Verurteilung und moralischer Wertung, sondern der Frau hilfreich unter die Arme greift.

Zu 2.

- Enttabuisierung der Sexualthemen, ich möchte, daß in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen diese Themen behandelt werden.
- Mehr Aufklärung in Erziehung zur Verantwortung.
- Kinderfreundliche Kirche im umfassenden Sinn.

Neun sind für Fristenlösung, eine sah in der Fristenlösung kein geeignetes Mittel, um dieses zu verwirklichen.

10. Gruppe

Wir waren eine kontroverse Gruppe. Zwei Meinungsgruppen waren gleichmäßig stark (50:50) vertreten. Wir konnten uns demzufolge nur auf folgende kurze Stellungnahme einigen:

- Wir sind für das Leben.
- Wir erwarten von unserer Kirche, der Kirchengemeinde, daß sie sich mit unkonventionellen Mitteln/Hilfen für Familien mit Kindern, Frauen mit Kindern einsetzt. (Dabei haben wir die Meinung, daß das Geld da ist, wie es jedoch verteilt wird, wo Prioritäten gesetzt werden, gibt es sinnvolle Möglichkeiten für Familie und Kinder)
- Wir erwarten, daß Kirche Lebensqualitäten verbessern hilft, Lebensräume schafft.
- Wir erwarten, daß Kirche zum Leben ermutigt.

Kontrovers war, welches Glaubensverständnis wir haben. z. B. "am Evangelium orientiert" - "Wie ist das zu deuten?"

Ein Teil der Gruppe vertrat die Ansicht, daß gleichgültig, welche Notlage vorläge, Schwangerschaftsabbrüche nicht zugelassen werden dürften. Die Kirche habe hier die Aufgabe der Gewissensbildung. Unterstützt werden müsse das schwächste Glied, das ungeborene Leben.

Der andere Teil der Gruppe sah die in Not geratene Frau als unterstützungswürdig. Die Kirche habe hier die Aufgabe, Trost, Zuversicht, Mut zu spenden und Verständnis und Hilfe zu zeigen auch im Falle des Schwangerschaftsabbruchs.

Die Hälfte der Gruppe kann das Votum der Vorbereitungsgruppe der Frauenarbeit nicht unterstützen, die andere Hälfte steht dahinter.

Vorgeschichte

Die Frauenarbeit nimmt den Auftrag der Landessynode zur Einberufung eines Frauenforums im Bewußtsein ihrer besonderen Verantwortung innerhalb der Landeskirche wahr. Das Frauenforum kann in direkter Kontinuität mit den schon seit längerer Zeit laufenden engagierten Bemühungen der Frauenarbeit, zugleich aber auch als wichtiger Impuls für die weitere Arbeit gesehen werden.

Wenn Gemeinschaft von Männern und Frauen in unserer Landeskirche entstehen soll, muß es zunächst auf möglichst breiter Grundlage zu konkreten Formulierungen der Vorstellungen und Wünsche von Frauen kommen. Hierzu auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Frauen zu befähigen, ist Aufgabe der Frauenarbeit. Dieser Prozeß der Bewußtseins- und Meinungsbildung von Frauen ist noch nicht abgeschlossen.

Diesen Auftrag versteht die Frauenarbeit als Zeichen der Ermutigung und Förderung ihrer Bemühungen im Sinne des Anliegens der ökumenischen Dekade "Kirchen in Solidarität mit den Frauen", sowie der Umsetzung der Empfehlungen der EKD-Synode von Bad Krozingen.

Die Vorbereitung des Frauenforums hat gezeigt, daß eine umfassende Meinungsbildung zum Schutz des Lebens im abgesteckten Rahmen nicht möglich ist. Die Probleme sind komplex und bedürfen ihrer Bedeutung entsprechend mehr Raum und Zeit. Daher war es erforderlich, die Thematik und ihre Diskussion unter den Frauen in Gemeinden und Bezirken, wie auch des Frauenforums selbst, auf den Schutz des ungeborenen Lebens im Blick auf die anstehende staatliche Regelung zu beschränken. Die Frauenarbeit ist an einer Weiterbearbeitung der im Zusammenhang damit stehenden Themenkreise jedoch interessiert und wird die Diskussion fortsetzen.

Wir gehen davon aus, daß auch die Synode sich mit den konkreten Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz des ungeborenen Lebens weiter beschäftigen wird und ihre Äußerungen als einen Beitrag versteht, der sowohl Differenzierungen wie eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht.

Die Frauenarbeit begreift die Vielfältigkeit der Einstellungen, die im Raum der Kirche im Zusammenhang mit der Neuordnung des § 218 geäußert werden, nicht als etwas zu Bekämpfendes, sondern als sinnfälligen Ausdruck für die Komplexität der dahinterliegenden Problematik.

In diesem Sinne hat sie bereits 1989, als ein Beratungsgesetz zur Diskussion stand, Frauengruppen und Kreise angeregt, sich eine eigene, d.h. eine frauengerechte Stellung zu erarbeiten und diese in die Gesamtdiskussion einzubringen.

So möchte sie auch mit Hilfe des Frauenforums Orte und Räume schaffen, in denen die Bereitschaft entstehen kann, die jeweils andere Meinung zu respektieren, weil sie die Meinung einer anderen ist. Nach vielen Gesprächen ist allerdings auch die Überzeugung gewachsen, daß sich in der Vielfältigkeit gemeinsames findet, was zwar sicher nicht die Zustimmung aller evangelischen Frauen finden wird, aber doch die der Mehrheit.

Dieses Gemeinsame wurde vom Vorbereitungskreis für das Frauenforum in der vorliegenden Form festgehalten und denen, die an den verschiedenen Frauenforen teilnahmen, zugänglich gemacht. Diese Form sollte nicht Entscheidungen vorwegnehmen, sondern ein hohes Maß an Auseinandersetzung und Differenzierung ermöglichen.

Ebenso möchte auch die Arbeitsweise des Frauenforums der Vielfältigkeit unseres Lebens Ausdruck geben. Angeregt durch die Arbeit der Basisgruppen, gingen wir die Problematik in vier Schritten an: Beschreibung der Praxis - Analyse - Meditation - Veränderte Praxis.

Nicht nur durch Diskutieren, sondern mit Klagen, Beten, Singen und auf Gottes Wort hören, soll zum Leben ermutigt werden.

Votum zum Frauenforum

Als evangelische Frauen glauben wir, daß wir nicht aufgrund unserer Verdienste, Werke und Leistungen gerechtesprochen werden, sondern durch unseren Glauben an Jesus Christus gerechtfertigt sind. Dieser Glaube allein und nicht die Angst vor Gesetzen und Strafandrohung kann Leben bewahren und hervorbringen.

Leben im umfassenderen Sinn ist für Christen das Leben im Glauben, daß Christus für unsere Sünden gestorben ist. Ein solches Leben wird nicht gewonnen im G e h o r s a m gegen Gottes Gebote, sondern kann nur immer wieder neu als Geschenk göttlicher Gnade empfangen werden (Confessio Augustana, Art. 4 u. 6).

Als evangelische Frauen lehnen wir deshalb alle Vorstellungen ab, in denen Leben allein als leibliches verstanden wird. Wir wenden uns entschieden gegen all diejenigen, die uns einreden wollen, daß zuerst die Bereitschaft, leibliches Leben hervorzubringen, uns in Gottes Augen gut macht. Wir glauben, daß allein Leben im Vertrauen und Glauben an Gottes Gnade, Gottes Geschenk ist und uns der Schutz dieses Lebens anvertraut ist.

Kinder können nicht von großen Worten/Worten der Großen leben, sondern nur von unzählbar vielen kleinen täglichen Taten und Worten. Alle tragen Verantwortung dafür, daß entstehendes Leben angenommen werden kann, wir alle sind mitschuldig, wenn es nicht angenommen wird. Wer das Leben von Kindern vor und nach ihrer Geburt schützen will, kann dies nicht im Rückgriff auf Gesetze, auch nicht auf das Gesetz Gottes tun.

Das Strafrecht kann - notfalls auch gegen den Willen der Eltern - die Geburt eines Kindes erzwingen; die Fähigkeit, dieses Kind auf seinem Weg in und durch das Leben zu begleiten, hat es nicht.

Kinder brauchen mehr als den Schutz ihres leiblichen Lebens. Sie bedürfen der täglichen Zuwendung und Hilfe von Menschen, die zu täglicher Nächstenliebe fähig sind.

Tägliche Nächstenliebe ist Arbeit.

In einer an Leistung und Profit orientierten Gesellschaft bedürfen Menschen, die täglich bereit sind, für andere da zu sein, des besonderen Schutzes.

An dieser Stelle dankt die Frauenarbeit der Synode für die Bereitschaft, die Stimme von Frauen ihrer Kirche zu hören. Diese Bereitschaft ist für uns Ausdruck eines veränderten Umganges miteinander und entspricht den Erwartungen von Frauen an ihre evangelische Kirche.

Wer sich auf eine Stellungnahme zur Neuregelung des § 218 einläßt, wird die Erfahrung machen, in einen unlösbaren Konflikt gekommen zu sein. Auf Grund dieser Erfahrung bitten wir die Synode unserer Landeskirche nicht sofort in die inhaltliche/ethische Seite des Konflikts einzusteigen, sondern zuvor zu bedenken, was Kennzeichen einer evangelischen Stellungnahme sein muß.

Eine evangelische Stellungnahme muß gerade in dieser Problematik im Blick behalten, daß evangelisch sein für viele immer noch bedeutet, in Sachen des Glaubens in letzter Konsequenz, d.h. vor Gott selbst verantwortlich für das eigene Tun zu sein. Wir erwarten von einer evangelischen Stellungnahme, daß sie den verschiedenen Einstellungen ihrer Glieder gerecht wird. Sowohl eine generelle Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs, als auch die Forderung nach Entkriminalisierung des § 218, dessen Streichung oder Modifizierung, wird von engagierten evangelischen Christen vertreten.

Dieser Konflikt ist derzeit nicht mehr durch ein Hin und Her zwischen beiden Möglichkeiten zu lösen, genau so wenig, wie der Schwangerschaftskonflikt selbst, sondern nur durch den Respekt vor der jeweils anderen Entscheidung. Jede Position, und dies gilt nicht nur im Schwangerschaftskonflikt, sondern ebenso bei allen Fragen des Lebensschutzes, schließt Schuldigwerden ein. Die Lösung des Konflikts kann u.E. im Bereich der evangelischen Kirche nur gesucht werden in der Bereitschaft, die jeweils andere Position zu verstehen und niemanden gegen sein Gewissen zu nötigen.

Dies setzt einerseits eine rechtliche Regelung voraus, die innerhalb einer Frist die jeweils eigenverantwortliche Entscheidung einer Frau und eines

Arztes zuläßt und andererseits diejenigen schützt, die uneingeschränkt das Lebensrecht des Ungeborenen bejahen.

Wir bitten die Synode, ihre Verantwortung für das Leben so wahrzunehmen, daß durch familien- und sozialpolitische Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Frauen Rechnung getragen wird, vor allem durch:

- die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes für jedes Kind, in einer konfessionellen, kommunalen oder freien Einrichtung, die sich an den flexiblen Arbeitsbedingungen der Eltern orientiert,
- die Schaffung von Wohnraum, vor allem für Alleinerziehende und junge Familien in kircheneigenen Häusern, über staatliche Programme und Wohnungsbaugesellschaften,
- die offensivere Unterstützung kirchlicher Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen, vor allem bei der Entwicklung erweiterter Konzepte für Familienplanung, Sexualpädagogik und Partnerschaftsberatung,

außerdem durch:

- die Ermöglichung von Schwangerschaftsunterbrechungen in evangelischen Krankenhäusern oder in Einrichtungen anderer Träger, die eine seelsorgerliche Begleitung der Frauen gewährleisten können,
- die Weiterarbeit an evangelischen Positionen zu Sexualität, insbesondere Sexualerziehung, Empfängnisverhütung, Verhältnis Mann und Frau und das Verständnis von Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften,
- die Entwicklung von neuen Modellen des Zusammenlebens von Kindern und Erwachsenen, nicht mehr einseitig auf Kosten der leiblichen Mutter.

Der Vorbereitungskreis:

Marga Bühler-Schleicher (*Vorsitzende der Frauenarbeit*)
 Margit Fleckenstein (*Vorsitzende*)
 Birgit Kollmann (*Vorsitzende der Bezirksbeauftragtenversammlung*)
 Rita Czerwinski (*Vorsitzende der Bezirksbeauftragtenversammlung*)
 Hilde Mack (*Vorsitzende des Dekadenausschusses*)
 Petra Neumann (*Bezirksbeauftragte*)
 Irmgard Endlich (*Bezirksbeauftragte*)
 Judith Winkelmann (*Vorsitzende des Konvents der Theologiestudierenden*)
 Frauke Kraft (*Landessynodale*)
 Wiebke Mielitz (*Landessynodale*)
 Doris Eck (*Leiterin Frauenarbeit*)
 Maria Leidorf (*Mitarbeiterin Frauenforum*)
 Eva Loos (*Leiterin Frauenarbeit*)

Herausgeber:
 Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden
 Blumenstraße 5
 7500 Karlsruhe • Tel.: 0721/ 14 74 37

Die Augsburger Konfession

Über die Rechtfertigung

Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unsere Verdienste, Werke und Gott versöhnenden Leistungen (urspr.: Genuß) erreichen können. Vielmehr empfangen wir Vergebung der Sünde und werden vor Gott gerecht aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, (das heißt) wenn wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Diesen Glauben will Gott als Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, ansehen und zurechnen - wie Paulus im 3. und 4. Kapitel des Römerbriefes (bes. 3,21 ff. und 4,5) sagt.

Vom neuen Gehorsam

Auch wird gelehrt, daß dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll und daß man viele gute Werke tun muß, die Gott geboten hat, weil er es will. Doch darf man nicht darauf vertrauen, daß man durch sie Gnade vor Gott verdienen kann. Denn Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit empfangen wir durch den Glauben an Christus - wie er selbst spricht: "Wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen ist, so sagt: Wir sind unwürdige Knechte" (Lukas 17,10). So lehren auch die Kirchenväter, wie zum Beispiel Ambrosius: "So ist es bei Gott beschlossen, daß der gerettet ist, der an Christus glaubt, und daß er nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben ohne eigenes Verdienst Vergebung der Sünde hat."

Artikel 4

Artikel 6

Anlage 1.17 Eingang 3/1.17**Eingang von Frau Christiane Reibold, Friedrichstal, vom 13.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 27.08.91 fand ein Vor-Forum der Ev. Frauenarbeit zum Thema „Abtreibung“ in Ettlingen statt.

Als Diskussionsgrundlage diente ein vorläufig ausgearbeitetes Papier, in dem die Tendenz zur Fristenlösung deutlich wurde.

Überraschenderweise war über die Hälfte der anwesenden Frauen mit diesem Papier nicht einverstanden. Sie machten sich im Gespräch stark dafür, daß sie als ev. Frauen, deren Grundlage die Bibel mit Gottes Geboten ist, das ungeborene Leben von Anfang an geschützt wissen möchten. Dabei ging es ihnen nicht um moralische Härte oder gar um die Verurteilung der Schwangeren, sondern darum, andere mutmachende Lösungsmöglichkeiten zu finden, die von der ev. Kirche unterstützt werden können.

Die Aufgabe der ev. Frauen sei nicht, die Aussagen der Bibel zu verwässern, sondern mit echter Nächstenliebe zum Wohl der Schwangeren und dem ungeborenen Leben zu begegnen.

Die ca. 50% „Außenseiter“ wurden in schwesterlicher Toleranz angehört, doch ich befürchte, daß ihre Meinung in der offenbar bereits fertiggestellten Vorlage zur Synode nicht mehr berücksichtigt wurde.

Ich bitte Sie deshalb herzlich, zur Kenntnis zu nehmen, daß das oben genannte Papier der Ev. Frauenarbeit keineswegs repräsentativ ist für die Christinnen der ev. Landeskirche Baden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christiane Reibold

Anlage 1.18 Eingang 3/1.18**Eingang von Frau Giesa Neuer, Buchen, und anderen vom 14.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum**

Gegen das am vergangenen Samstag (07.09.91) auf dem Frauenforum in Karlsruhe vorgelegte Votum der Ev. Frauenarbeit in Baden zur Abtreibungsfrage möchten wir sie als bibelgebundene evangelische Christinnen mit allem Nachdruck Protest einlegen. Diese Stellungnahme ist weder repräsentativ für die Auffassung der kirchlich aktiven Frauen, noch hält sie biblisch-reformatorischen Maßstäben stand.

Angemerkt sei, daß bei dieser Veranstaltung eine wirkliche Debatte nicht stattfand, da keine alternative schriftliche Erklärung anders gesinnter Frauen eingebracht werden konnte, noch die Gelegenheit bestand, die vorgebrachten Einwände zu diskutieren, da man sich nur auf das vorgegebene Papier beschränkte. Zudem waren alle Referentinnen einseitig ausgewählt worden.

Noch größeren Bedenken unterliegt freilich der Inhalt der Erklärung, da sie an entscheidenden Stellen der biblischen Offenbarung und dem reformatorischen Zeugnis widerspricht.

Um nur drei Beispiele zu nennen:

1. Die Erklärung betont zwar mit der Confessio Augustana (Art. 4+6) zu Recht, daß der gerechtmachende Glaube nicht „im Gehorsam gegen Gottes Gebote“ gewonnen wird, sondern nur „als Geschenk göttlicher Gnade empfangen werden“ kann. Sie unterschlägt aber die gerade in der Confessio Augustana betonte Überzeugung, daß der Glaubende „viele gute Werke tun muß, die Gott geboten hat“ (Art. 6), und daß die guten Werke der Christen an den Zehn Geboten auszurichten sind, die (im 5. Gebot) die Tötung wehrloser und unschuldiger Menschen unzweideutig verbieten.

2. Die Erklärung leugnet im direkten Gegensatz zur Heiligen Schrift die Schutzfunktion der staatlichen Gesetze und des Gesetzes Gottes („Wer das Leben von Kindern vor und nach ihrer Geburt schützen will, kann dies nicht im Rückgriff auf Gesetze, auch nicht auf das Gesetz Gottes tun“ – Votum Seite 3). Nach biblischem Verständnis ist die staatliche Strafandrohung unerlässlich, um das Leben zu schützen und das Böse in Schranken zu halten (Röm. 13,4). Ebenso dienen die Gebote Gottes dazu, Leben zu ermöglichen und zu bewahren (5. Mo. 4,1; 5,30; 32,47 u.a.).

3. Die Erklärung verneint die biblisch-reformatorische Grundüberzeugung, daß sich unser Verhalten an den Geboten Gottes zu orientieren hat, indem sie an mehreren Stellen die Gewissensentscheidung der Frau zum letzten Maßstab erhebt. Hinter den schön klingenden Worten, man dürfe „niemand gegen sein Gewissen nötigen“ und jeder müsse „vor Gott selbst verantwortlich für das eigene Tun sein“, steht für schriftgebundene Christen das ungeheuerliche Zugeständnis, daß eine Mutter ihr eigenes Kind in Konfliktsituationen töten darf! Es ist folgerichtig, aber nicht minder ungeheuerlich, daß die Erklärung sogar die „Ermöglichung von Schwangerschaftsunterbrechungen in evangelischen Krankenhäusern“ (Seite 5) fordert und damit die Kirche zur aktiven Beteiligung an der Tötung unschuldiger Kinder aufruft.

Wir sind tief betroffen über die in der Erklärung zum Ausdruck kommende Bereitschaft, das elementare Grundrecht auf Leben in bestimmten Fällen aufzuheben, die Tötung wehrloser und unschuldiger Menschen zu akzeptieren und die Kirche sogar zur Komplizin der Kindes-tötungen zu machen. Eine Kirche, die das Blut Unschuldiger vergießt, verrät ihren Herrn und damit ihre Existenzgrundlage!

Wir bitten Sie daher, sehr geehrter Herr Synodalpräsident, daß gegenüber diesem unevangelischen, unbiblischen und in seinen Konsequenzen menschenverachtenden Dokument Gegenpositionen zur Sprache kommen.

Insofern begrüßen wir auch ausdrücklich den biblisch fundierten Antrag von Claudia Bär, Ulrike Bender, Dr. Wolfgang Böhme u.a. und hoffen, daß er in der Synode eine breite Zustimmung erhält.

Wir behalten uns vor, dieses Schreiben zu gegebener Zeit und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit herzlichen Segenswünschen und freundlichen Grüßen

gez. Giesa Neuer

und weitere 9 Unterschriften

(Teilnehmerinnen am Frauenforum)

Die Mitunterzeichner sind aktive Mitglieder der Kirchengemeinde Buchen/Dekanat Adelsheim

Anlage 1.19 Eingang 3/1.19**Eingang von Frau Helga Löw, Karlsruhe, vom 16.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum**

Sehr geehrter Herr Bayer,

nach Teilnahme am FRAUENFORUM der Evang. Frauenarbeit am 7. September 1991 hatte ich das Bedürfnis, meine eigenen Gedanken und Meinung zu diesem großen Problemkomplex nochmal ausführlich aufzuschreiben. Das Thema ist so drängend und umfangreich, daß für die unterschiedlichsten Gedanken und Einstellungen der vielen Frauen an diesem Tag nicht genügend Raum sein konnte. Auch wurde durch dieses FRAUENFORUM viel in Bewegung gesetzt, was nach Ausdruck verlangt.

In meiner schriftlichen Stellungnahme tue ich dies, weil alle Entscheidungen, die künftig in dieser Sache getroffen werden, auch weiterhin auf die „Rollen“ von Frauen und Männern unserer Gesellschaft einwirken und weil sie mir – auch im Blick auf meine eigenen Söhne und Töchter – sehr am Herzen liegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helga Löw

Als Mutter von vier, inzwischen z.T. erwachsenen Kindern möchte ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme und Gedanken zur Problematik des Schwangerschaftskonflikts und zur Diskussion um den § 218 mitteilen.

Ich bin gegen Abtreibung, denn sie ist Tötung und bedeutet Schuld am werdenden Leben, Schuld vor Gott. Und ich bin für eine Fristenlösung ohne Strafverfolgung für die Frau, denn ich glaube, daß es um einer größeren Liebe und Barmherzigkeit willen manchmal Notwendig ist, die Schuld einer Abtreibung auf sich zu nehmen und Verantwortung dafür zu übernehmen, allerdings eine Verantwortung, die auch den dazugehörigen Mann angeht! Die Entscheidung müssen Staat und Kirche Männern und Frauen, aber insbesondere den Frauen zugestehen, denn sie sind es in erster Linie und letztlich, die mit ungeborenem und geborenem Leben leben müssen, die in Schwangerschaft und Stillzeit von ihrer ganz eigenen Substanz abgeben an das neue Leben, die die tätliche und tägliche Liebe erbringen müssen, von der jedes Leben, insbesondere das Leben des Kindes – und dies in einem ganz umfassenden Sinne – abhängt, die es manchmal aber nicht können, weil Staat und Kirche, Gesellschaft und individuelle Männer – das gesamte Umfeld von Kindern und Frauen – Leben im umfassenden Sinne nicht zulassen.

Wie können Frauen Kindern ausreichenden Lebensraum ermöglichen und geben, wo sie selbst oft keinen solchen vorfinden?

Wo also Staat und Kirche (die Gesellschaft) versagen, dürfen sie sich nicht zum Gesetzgeber, Richter und Strafvollzieher aufspielen über Frauen, an denen sie schuldig werden.

JESUS: Wer unter euch ohne Schuld ist, der werfe den ersten Stein. / Was siehst du den Splitter in deiner Schwester Auge und nimmst den Balken in deinem eigenen Auge nicht wahr? / Richtet nicht ...

Wie ich mir meine Kirche wünsche?

Daß sie sich nicht als richterliche Instanz versteht, sondern als *seelsorgerliche* und *Vergebung zusprechende* (Vergebung, die Jesus uns von GOTT her zugesagt hat) und als *diakonische* Instanz und daß sie sich als solche tatsächlich erweist.

Ich erwarte von meiner Kirche, daß sie überall lautstark und eindeutig ihre Stimme erhebt gegen das millionenfache Massenmorden (in Kriegen, Umweltzerstörung und seelischen Abtreibungen von Frauen) und daß sie jegliche Gewalt (auch psychische und sexuelle Gewalt an Kindern und Frauen außerhalb und in Ehen) als größere Schuld erkennt und benennt.

Grob beschrieben zeigt die Tendenz:

Frauen bringen Leben hervor, Männer zerstören es.

Ich verstehe Abtreibung als eine (Gesellschafts-)Krankheit, die nicht an ihren Symptomen bekämpft werden muß, sondern die der *Heilung ihrer Ursachen* bedarf.

Wenn das Umfeld schwangerer Frauen sich pro-Leben verändert, wird keine Abtreibung und kein § 218 (in welcher Form auch immer) mehr nötig sein.

Ich bin dafür und bitte meine Kirche, dafür tätliche Sorge zu tragen, daß alles getan wird, *ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden* durch

– Enttabuisierung alles Körperlichen (auch in Kirche und im Gottesbild und Frauenbild der Theologie),

– Aufklärung

– eine neue Ethik der Liebe und des erotischen und sexuellen Umgangs miteinander (hier bieten sich für Kinder und Jugendliche ganz besonders der Schulunterricht und Konfirmandenunterricht an).

Wo das, was uns von der Natur / von Gott zum Leben geschenkt wurde, nicht thematisiert wird und nicht sein darf, wird es abgedrängt/abgetrieben in die Subkultur und bringt von dort negative Auswüchse hervor (Porno- u. Videointerindustrie, entsprechende Fernsehfilme, gewaltsame und perverse Sexualpraktiken sind die Vor-Bilder, mit denen Kinder und Jugendliche täglich und überall konfrontiert werden, als wäre dies das 'Normale'. Es fehlen die positiven Vor-Bilder.)

Ich beklage es, daß es keine rituellen Formen mehr gibt, die ins Erwachsenenleben einführen, von dem die Begegnung der Geschlechter ein wesentlicher Teil ist. Früher gab es öffentliche Rituale zu Beginn der Menstruation der jungen Frau und entsprechende für die jungen Männer. Diese haben neue Räume eröffnet und hilfreiche Grenzen gesetzt, sie haben auch die Sexualität im Bereich des Heiligen verstanden.

Rituale haben den individuellen, privaten Bereich der Familie entlastet, der heute allein für die sexuelle Erziehung zuständig und damit überfordert ist. Denn eine Familie kann auch im besten Fall nur den privaten Bereich dieser Erziehung abdecken, nicht aber den öffentlichen, der Aufgabe der Gesellschaft ist. Aber gerade von dort her sind die Heranwachsenden völlig verlassen und erhalten nur die negativen Vor-Bilder, die in die Seele fallen, wo dieser Raum nicht mit positiven Bildern gefüllt ist. Gerade die Kirche, die es als ihre Aufgabe versteht, für das HEIL der Menschen zu sorgen, ist hier angefragt. Wenn GOTT das

Heil für die Menschen will, dann meint ER den ganzen Menschen, nicht nur eine abgespaltete Seele, das den übrigen Menschen ebenso in der Abspaltung / Absonderung = Sünde läßt bzw. so erst in den Zustand der Sünde versetzt.

Konfirmandenunterricht in der Zeit, in der früher die öffentliche Initiationsriten zur Einführung ins Erwachsenenleben stattfanden, könnte entsprechendes Bewußtsein bilden und Lebenshilfen geben. An dieser Stelle halte ich Bewußtseinsbildung und Bildung des eigenen geschlechtsspezifischen Selbstverständnisses für ganz besonders wichtig, für Mädchen wie für Jungen. Vielleicht war die frühere Geschlechtertrennung in dieser Entwicklungsphase zur Selbstfindung von großem Wert, der uns heute mangelt.

Frauen brauchen keine (männlichen) Vor-Munde. Ihre Mündigkeit und Verantwortungsfähigkeit ist zuzulassen und – wo nötig – zu fördern. Die Würde der Frau, die sie von GOTT hat, ist voll anzuerkennen. („Gott schuf den Menschen als Mann und als Frau.“)

Die Natur, also GOTT hat die Frau (und das Weibliche überhaupt) in ganz besonderer Weise gewürdigt, indem sie sie mit der Fähigkeit ausgestattet hat, aus ihrer eigenen Substanz neues Leben hervorbringen (nicht ohne Mithilfe des Mannes, des Männlichen selbstverständlich).

Wenn Frauen wieder lernen könnten, sich selbst so zu verstehen, und wenn Männer dieses Göttliche in jeder Frau voll anerkennen würden, d.h. diese Würde der Frauen wirklich und mit allen Konsequenzen voll anzuerkennen, dann könnte mit diesem ganzen großen Problemkomplex um den § 218, von dem die Tatsache der Abtreibungen nur eine Form der Auswirkungen ist, auf neue und Heil-Same Weise umgegangen werden. Hier sind Kirchen(männer) und (männliche) Theologie in ganz besonderer Weise in Frage gestellt.

Ich tue dies aus tiefer Sehnsucht nach Heilwerden, was eine innere und äußere Dimension hat – im persönlichen und im gesellschaftlichen Bereich. GOTT will das Heil für uns Menschen, für Männer und Frauen.

Auch wenn es früher für mich einen hohen Wert darstellte, meine ganze Kraft und Liebe in den Dienst für die Familie zu stellen – und ich dies noch heute nicht grundsätzlich für verkehrt halte, wenn eine Frau sich dafür entscheidet, weil viele gute Chancen im Blick auf die Kinder und auch auf die eigene 'Selbstverwirklichung' darin liegen –, so habe ich heute doch auch meine ebenso grundsätzlichen Anfragen. (z.B. Wo drückt sich Anerkennung und Würdigung dieser Tätigkeit konkret aus? – Keine Bezahlung – keine soziale Absicherung bei Krankheit – kein eigener Rentenanspruch – keine berufliche Weiterbildung für einen späteren Wiedereinstieg – und wenn eine Ehe sich auflöst, beginnt der entwürdigende Kampf der Frau um ihre Rechte, der oftmals nie aufhört ... Denn wo das Geld ist, da ist auch die Macht: auf Seiten der Männer.)

Ich beklage es, daß auf Grund solcher Umstände Frauen nicht mehr ohne weiteres freudig ja zu einem Kind sagen (können).

Wer Frauen pauschal Egoismus nachsagt, wenn sie sich gegen (noch mehr) Kinder entscheiden, tut ihnen Unrecht, auch wenn dies in Einzelfällen zutreffen mag.

Es gibt die unterschiedlichsten Situationen, in denen Frauen stehen, und jede einzelne Frau muß in ihrer Situation ihre eigene Entscheidung treffen. Kein Gesetz und kein Paragraph wird den einzelnen Schicksalen gerecht. Man denke nur z.B. an den besonderen Extremfall einer Schwangerschaft durch Vergewaltigung (auch in Ehen geschieht dies!). Kann man hier noch – ohne zynisch zu werden – sagen, daß Gott alles Leben schenkt? Viel Leben wird ohne Liebe (= ohne Gott) gezeugt, kann deswegen nicht in Liebe ausgetragen werden und hat wenig Chancen, je die lebensnotwendige Liebe zu erfahren, um dadurch selbst liebesfähig zu werden

Ich bin nie in die schlimme Lage gekommen, mich für eine Abtreibung entscheiden zu müssen. Dennoch kann ich mich einfühlen in eine Frau, die eine solche Entscheidung trifft.

Wie könnte ich beten in solcher Situation?

Wohl nur so, daß ich dieses Leben, das anfängt zu werden, um Verzeihung bitte, daß ich ihm bei mir keine Bleibe geben kann, weil, daß ich darüber in Schmerzen und Trauer bin und es beklage und beweine. Und daß ich es letztlich in Gottes Erbarmen, also in die große liebende Gebärmutter Gott zurücklege, woher alles Leben kommt.

In diesem Bewußtsein und Glauben, denke ich, könnte ich getröstet und in Würde weiterleben.

Von meiner Kirche wünsche ich mir, daß sie solche schweren Wege mitgeht und Frauen Lasten tragen hilft und somit das Gesetz CHRISTI, die Liebe, erfüllt.

Von meiner Kirche wünsche ich mir auch, daß sie öffentlich Einspruch bei der Werbung nimmt, die die Frau vermarktet; daß sie öffentlich der Darstellung der Frau als Sexualobjekt entgegenwirkt.

Das Bild der Frau ist in einem Maße erniedrigt und entwürdigt, das schwerwiegende Folgen für das Selbstverständnis von Mädchen und Frauen hat und für das Verhalten von Männern den Frauen gegenüber.

Von meiner Kirche wünsche ich mir auch, daß sie Männern hilft, ein anderes Frauenbild zu entwickeln, das Bild, das GOTT von Frauen hat und das JESUS in einem eigenen persönlichen Entwicklungsprozeß sich bildete.

Ich wünsche mir, daß sich vor den natürlichen Vorgängen im Körper der Frau, die den heiligen Sinn haben, neues Leben hervorzubringen, entsprechende Achtung entwickelt. Eine Achtung, die auch die Zeitabläufe im Körpergeschehen beachtet, damit Frauen nicht mit der 'Pille' ihrem Körper Gewalt antun müssen, um „allzeit bereit“ zu sein.

Ich wünsche mir, daß Männer Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, denn die Hälfte der Eltern sind Männer und sind gemahnt, auch Väter zu werden. Männer (und Umfeld) aber drängen oft zur Abtreibung, Frauen werden dafür für schuldig erklärt und bestraft.

Wer die Geschichte des § 218 zurückverfolgt, kann feststellen, daß immer Männer über Frauen zu Gericht saßen und daß die wechselnde Rechtsprechung immer irgendwelchen eigennützigen (patriarchalen) Zwecken diene, nie der Sache selbst, nämlich den betroffenen Frauen und dem sich im Werden befindlichen Kind (einmal der Macht des Familienoberhauptes Mann, ein andermal der zahlenmäßigen Zunahme der getauften Seelen oder der Bevölkerungspolitik oder der Rassenpolitik ...).

Der Hintergrund war also immer ein patriarchaler Machtzuwachs für die Männer der Familie, des Staates, der Kirche, und es wurde zu diesem Zweck sogar mit zweierlei Maß gemessen.

Wenn endlich wirklich (nicht nur vorgegebenermaßen) die Frau und das Kind in den Blick kämen, könnten neue adäquatere Formen des Umgangs mit diesem Problem-KOMPLEX gefunden werden und *müßten* weitreichende Konsequenzen erfolgen, die Frauen und Kindern und indirekt auch Männern – also dem Leben insgesamt – zugute kämen.

An der *grundsätzlichen Einstellung* von Männern den Frauen und dem Weiblichen (dem ganz nahe auch die Kinder angehören) gegenüber krankt unsere Gesellschaft. Diese bildet auch die *Grundproblematik* des Schwangerschaftskonfliktes.

An dieser Sünde der patriarchalen Machtverhältnisse damals bis heute, die Frauen und Weibliches (und Kinder) erniedrigt und beherrscht und ihnen ihre Eigenständigkeit und Verantwortungsfähigkeit abspricht, ist JESUS CHRISTUS gestorben, weil er sie öffentlich benannt und dagegen gelebt hat.

Ein apokryphes Jesus-Wort sagt:

„Wenn du weißt, was du tust, bist du selig.
Wenn du es aber nicht weißt, bist du ein Übertreter des Gesetzes.“

‘Wenn du weißt, was du tust’ heißt:
Wenn du verantwortest, was du tust... auch wenn es Schuld ist. Wir stehen immer vor GOTT (‘... und nähme ich Flügel der Morgenröte und’)

Wir dürfen und sollen also Verantwortung übernehmen und damit vor GOTT, wo immer und wie wir Gott glauben, als mündige und aufrechte Wesen stehen.

Über eine Frage, die im Wesentlichen Frauen angeht, dürfen Männer nicht bestimmen und richten – auch kein männliches System.

– Ergänzend füge ich hinzu:

Es ist mir klar, daß nicht immer und nur der einzelne Mann patriarchal beherrschend denkt und handelt, sondern mitunter auch Frauen. Mehr oder weniger haben wir alle dieses mörderische System verinnerlicht, handeln danach oder unterwerfen uns ihm und leiden daran. -- Wenn hier die befreiende Botschaft JESU greift, kann umfassendes Leben beginnen.

Karlsruhe, den 9. September 1991

gez. Helga Löw

Anlage 1.20 Eingang 3/1.20

Eingang von Frau Marie-Luise Lange, Hardheim, und anderen vom 18.09.1991 zum Schwangerschaftskonflikt und zum Frauenforum

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Vorbereitungspapier für das Frauenforum am 07.09.91 heißt es, dieses Forum solle dazu dienen, daß „es zunächst auf möglichst breiter Grundlage zu konkreten

Formulierungen und Wünschen von Frauen“ kommt. Zu diesem Meinungsbildungsprozeß gehörten auch die drei vorangegangenen regionalen Vorforen.

1. Zu den Vorgängen auf dem Vorforum Nordbaden in Neckargemünd am 30.08.91

Die Unterzeichnenden haben am Vorforum Nordbaden in Neckargemünd am 30.08.91 teilgenommen. Damit Sie sich ein besseres Bild über die Vorgänge bei diesem Treffen machen können, halten wir es für notwendig, Ihnen dazu folgende Informationen zukommen zu lassen.

1.1 Zur Vorgehensweise:

1.1.1 Am Anfang des Abends, der um 20.00 Uhr begann, standen Berichte von fünf Fachreferentinnen. Die gemeinsame Grundlinie dieser fünf Berichte war, daß sie grundsätzlich die Abtreibung als eine Möglichkeit zur Lösung von bestimmten Konflikten der schwangeren Frau bejahten. Eine weitere Gemeinsamkeit dieser Berichte stellte das Plädoyer dafür dar, daß die Frau eigenverantwortlich über das Leben des Kindes entscheiden solle. Keine der fünf Frauen sprach sich klar gegen die Abtreibung aus oder stellte diese grundsätzlich in Frage.

1.1.2 Daran anschließend, um 21.00 Uhr, wurde aus Zeitmangel die geplante Diskussion über die Berichte der Fachreferentinnen gestrichen. Stattdessen wurden wir aufgefordert, auf ausgelegte Plakate das zu schreiben, was uns zu den darauf befindlichen Stichworten einfiel (z.B. „das erwünschte“ oder „das unerwünschte Kind“). Diese Plakate fanden im weiteren Verlauf des Abends keine Verwendung mehr und wurden auch in dem abschließenden Votum dieses Vorforums nicht berücksichtigt.

1.1.3 Danach, um 21.30 Uhr, blieb nur noch eine halbe Stunde bis zum geplanten Schluß des Abends, um das Votum dieses Vorforums zu erarbeiten. Diese Erarbeitung sollte anhand eines vorgefertigten Thesenpapiers erfolgen, das auf Nachfrage lediglich als „Diskussionsgrundlage“ bezeichnet wurde. Die Zeit zum stillen Durchlesen dieses Papiers, das uns nicht vorab zugesandt worden war, war knapp bemessen, so daß zum gründlichen Nachdenken über die einzelnen Thesen viel zu wenig Zeit vorhanden war. Das anschließende Gespräch, das sich dann bis 23.30 Uhr ausdehnte, verlief folgendermaßen: Die Leiterin des Vorforums, Frau Petra Neumann, las die Thesen direkt fortlaufend hintereinander vor, ohne nach jeder These eine kurze Pause zu machen. Damit wurde keine echte Gelegenheit eröffnet, zu den einzelnen Thesen gezielt und wohlüberlegt Stellung nehmen zu können. Vielmehr vermittelte dieses Vorgehen stark den Eindruck, als seien kritische Wortmeldungen nicht erwünscht. Wenn es dennoch an einigen Stellen zu Diskussionen kam, so schaltete sich Frau Terwinski, die zusammen mit Frau Neumann die Gesprächsleitung hatte, immer wieder mit ihrer eigenen Meinung in die Diskussion ein und reagierte des öfteren scharf auf Teilnehmerinnen, die sich kritisch zu den Thesen äußerten und eine andere Meinung vertraten als die ihre. Sowohl diese Art der Gesprächsleitung, als auch die starke Fixierung auf das Thesenpapier bis zum Ende des Abends sowie der hohe Zeitdruck (schon bald nach Beginn dieses Gesprächs galt der Abend ja als zeitlich überzogen), führte dazu, daß es äußerst schwierig war, wichtige Aspekte ins Gespräch einzubringen, die in diesem Thesenpapier zu kurz kamen oder gar nicht erwähnt wurden. Wenn eine Teilnehmerin einen solchen Aspekt zur Sprache bringen wollte, wurde sie von Frau Terwinski mit dem Hinweis auf die Uhr abgeblockt.

1.2 Zum Inhaltlichen:

Der Schwerpunkt der dort propagierten Meinung lag eindeutig auf der Situation der Frau und deren Entscheidungsfreiheit. Dabei fand folgendes kaum Beachtung:

- die labile psychische Disposition der Frau gerade in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten,
- in Verbindung damit: der starke Druck, der auf die Frau in den meisten Fällen von seiten ihr nahestehender Personen ausgeübt wird und sie zur Abtreibung drängt,
- die Situation des Kindes (Schmerzempfinden wahrscheinlich ab der achten bis zehnten Woche),
- das eigene Recht des Kindes auf Leben,
- die Folgen der Abtreibung für die Frau (z.B. 80% der Frauen haben schwere psychische Schäden als Folge der Abtreibung).

Auch wurde nicht über die grundsätzliche Bedeutung solch eines Umgangs mit menschlichem Leben nachgedacht, etwa was den Zusammenhang betrifft zwischen Abtreibung und Euthanasie, Umgang mit Alten, Kranken, Behinderten.

1.3 Fazit:

Dieses Vorforum bot weder eine ausgewogene Grundlage für die eigene Meinungsbildung noch ließ es für solche Meinungen gleichberechtigt Raum, die von der Meinung abweichen, die durch das Thesenpapier, die Fachreferentinnen und die Gesprächsleitung vorgegeben war. Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist damit unseres Erachtens ihrem Auftrag nicht in sachgerechter Weise nachgekommen, „auf möglichst breiter Grundlage“ zur Artikulierung der Vorstellungen und Wünsche von Frauen unserer Landeskirche beizutragen. Sie hat es an der von ihr selbst immer wieder geforderten Toleranz fehlen lassen.

2. Unsere konkreten Bitten und Vorschläge

2.1 Wir bitten Sie, diese Informationen bei der Bewertung des Votums des nordbadischen Vorforums zu berücksichtigen. Wir distanzieren uns ausdrücklich von diesem Votum.

2.2 Was das konkret anvisierte Ziel in dieser ganzen Diskussion betrifft, nämlich die anstehende staatliche Neuregelung des § 218, so schlagen wir neben einer ganzen Reihe an flankierenden Maßnahmen folgendes vor:

2.2.1 Die BeraterInnen sollen verpflichtet werden, die Frauen ausführlich und vollständig über folgendes aufzuklären:

- den Vorgang der Abtreibung im Blick auf die Frau selbst und das Kind,
- die möglichen physischen und psychischen Folgen der Abtreibung für die Frau,
- die zur Verfügung stehenden sozialen und wirtschaftlichen Hilfen.

2.2.2 Das vorrangige Ziel der Beratung soll sein, das Leben des Kindes zu retten und der Mutter gemeinsam mit dem Kind eine positive Perspektive für die Zukunft zu vermitteln.

2.2.3 Es soll Beratungspflicht im unter 2.2.1 und 2.2.2 genannten Sinne bestehen, um der Frau in ihrer psychisch labilen Situation besonders während der ersten drei Schwangerschaftsmonate beizustehen.

2.2.4 Die betroffene Frau soll das Recht haben, einen von anderen erzwungenen und ungerechtfertigten Abbruch im Nachhinein anzuzeigen (BeraterInnen, Ärzte etc.)

2.2.5 Der § 218 soll verschärft werden: Mit Ausnahme bei bestehender Lebensgefahr der Mutter (medizinische Indikation) sollen Schwangerschaftsabbrüche bestraft werden. Die soziale, eugenische und kriminologische Indikation relativieren den Schutz der Frau gegen ungewollte Abtreibungen, denn die Indikationen liefern vor allem dem Umfeld der Frau Interpretationsmöglichkeiten und Gründe, um der Frau eine Abtreibung nahezu legen oder sie dazu zu drängen.

Herzlichen Dank
Hochachtungsvoll
gez. Marie-Luise Lange
und weitere 8 Unterschriften

Anlage 1.21 Eingang 3/1.21

Antrag der Synodalen Arnold und anderer vom 01.10.1991 zum Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens (Wohnraumbeschaffung für schwangere Frauen)

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Thema Schutz des Lebens/des ungeborenen Lebens ist sehr vielschichtig und sehr komplex.

Es ist gut und wichtig, daß die Landessynode sich dieser Thematik stellt und gerade auch theologisch-ethisch sich dazu äußert. Daß unsere Worte glaubwürdig sind durch kleine Zeichen, ist das Anliegen dieses beigefügten Antrags. Das Bemühen um Wohnungen für Frauen im Schwangerschaftskonflikt ist gewiß nur eines von vielem, was nötig ist. Es ist aber ein Gebiet, in dem die Kirche mit-helfen kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Brigitte Arnold

Antrag an die Landessynode

Die Berater und Beraterinnen in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen berichten, daß es zunehmend schwieriger wird und fast kaum noch gelingt, Wohnungen für schwangere Frauen zu vermitteln. Die gegenwärtige Wohnungsnot führt manche Frauen in den Schwangerschaftskonflikt. Die Landessynode kann diese Not nicht einfach als gegeben und unabänderlich hinnehmen, sondern sucht und überlegt, wie sie zeichenhaft helfen kann.

Die Landessynode möge deshalb beschließen:

1. Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen sollen in Zukunft alleinerziehende Mütter und Väter in besonderer Weise berücksichtigt werden.

2. Die Evang. Landeskirche in Baden richtet einen Fonds ein, um damit Maßnahmen zur Wohnungsbeschaffung zu finanzieren. Der Nachtragshaushaltsplan für 1991 wird wie folgt geändert: Unter der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2390.9110 (Familienhilfe; Zuführung an Rücklagen) werden 1.000.000 DM neuveranschlagt; gleichzeitig wird der im Nachtragshaushaltsplan bei Haushaltsstelle 9750.9110 ausgewiesene Ansatz von 1.774.908 DM auf 774.908 DM abgeändert.

3. Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden wird damit beauftragt, die Verwaltung des Fonds zu übernehmen und zu überwachen, aufgrund zu erarbeitender Richtlinien.

Erläuterungen zu diesem Antrag:

zu 1.: Immer wieder berichten Berater und Beraterinnen, daß es zunehmend schwieriger wird und fast kaum noch gelingt, Wohnungen für schwangere Frauen zu vermitteln. Es werden Abbrüche vorgenommen, weil kein Wohnraum vorhanden ist.

zu 2.: Deckungsmöglichkeiten für einen solchen Fonds könnte sein: Finanzierung aus Mehreinnahmen der Landeskirche, indem etwa ein Teil der Mehreinnahmen, die als Rücklagen vorgesehen sind, für diesen Fonds verwendet werden.

Maßnahmen zur Wohnungsbeschaffung könnten sein:

Belegungsrechte bei Wohnungsbaugesellschaften einkaufen; direkte Beteiligung als Wohnungsbauträger; Übernahme von Kautionen und andere Möglichkeiten.

zu 3.: Dies ist sinnvoll, weil bereits jetzt eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen DW und den Beraterinnen und Beratern in den Beratungsstellen § 218 besteht. Zur Verwaltung dieses Fonds gehört weiter, daß mit den Beraterinnen und Beratern gemeinsam weitere Modelle überlegt werden, wie etwa Einrichtungen für schwangere Frauen, die einer weiteren intensiven Begleitung bedürfen.

gez. Brigitte Arnold, Kirchenbezirk Kehl, Landessynodale
Marianne Meyer-Alber, Kirchenbezirk Lahr, Landessynodale
Claus Kreß, Kirchenbezirk Offenburg, Landessynodaler
Werner Schneider, Kirchenbezirk Kehl, Landessynodaler

Anlage 1.22 Eingang 3/1.22

Antrag der Synodalen Schmidt-Dreher und anderer zum Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode begrüßt dankbar die mit Datum vom 8. Oktober 1991 vorgelegten „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“. Sie sieht in diesen Überlegungen eine entscheidende geistliche Hilfestellung für das weitere Gespräch und die künftige Arbeit in unserer Landeskirche.
2. Die Landessynode macht sich diese Überlegungen zu eigen und leitet sie als Grundlage für eine Beschäftigung mit den Fragen des Schutzes des Lebens/des ungeborenen Lebens an die Bezirkssynode und Kirchengemeinden weiter.

3. Die Landessynode beschließt den Antrag OZ 3/1.21:

gez. Gerrit Schmidt-Dreher, Peter Jensch, Klaus Heidel, Dr. Hans-Georg Wittig, Dr. Volker Pitzer, Heinz Friedrich, Dr. Anselm Kratochwil, Dr. Dirk Harmsen, Christian Wolff, Hans-Joachim Girock, Gerhild Widdess, Ursula Altner, Willi Gut, Dr. Günther Schnurr, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Wiebke Miellitz, Dr. Dieter Nestle, Karl Menger, Brigitte Arnold, Gerhard Jung, Dr. Joachim Buck, Dr. Hermann Krantz, Frauke Kraft, Werner Schellenberg, Claus Kreß, Hans-Karl Boese, Werner Schneider, Gertrud Fischer

Anlage 2 Eingang 3/2

Eingang der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. in Baden vom 03.06.1991 zur Problematik der Genomanalyse im Arbeitsleben

Die Landessynode möge sich bitte mit dem Problem der Genomanalyse im Arbeitsleben beschäftigen und dazu eine Erklärung abgeben.

Begründung:

Genomanalyse – Gefahren und Chancen war das Thema einer Tagung der Evang. Arbeitnehmerschaft Arbeitskreis Post / Bahn / öffentlicher Dienst in Beersfelden.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Huber, Uniklinik Heidelberg, machte den Teilnehmern dieser Tagung die Brisanz dieses Themas bewußt; ihnen wurde klar, daß jetzt gehandelt werden muß bevor es zu spät ist und die Techniken in der Arbeitswelt zur Selektion der Arbeitnehmer angewandt werden.

Der Arbeitskreis bittet die Landessynode über diese Problematik, die Gefahren für unser gesellschaftliches und soziales Leben bringen, baldmöglichst Stellung zu nehmen.

Für den Arbeitskreis
gez. Siegfried Aulich
(Sozialsekretär)

Wir unterstützen den Antrag an die Landessynode
Teilnehmerliste 23. – 24.02.1991
Beersfelden

– 40 Unterschriften –

Anlage 1 zu Eingang 3/2

Mögliche Wirkungen von biologisch und gentechnisch veränderten Organismen auf den Menschen – Problematik der Genomanalyse

1. Arbeitsschutz

Gefahrenpotentiale

Zwischen Eintritt eines biologischen Unfallereignisses und der Schadensfeststellung durch Krankheitsausbruch oder Störung des Ökosystems können Jahrzehnte vergehen.

Biologische, technische und menschliche Sicherheitsmaßnahmen können die Wahrscheinlichkeit der Entstehung oder des Entweichens von risikobehaftetem Material nur minimieren, nicht aber verhindern. Hier liegen die objektiven Grenzen von Sicherheitsmaßnahmen. Wer die Grenzen der Sicherheitsmaßnahmen akzeptiert, um nicht auf die Möglichkeit der Biotechnologie zu verzichten, muß alle heute möglichen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage eines Konzepts der vorbeugenden Gefahrenvermeidung konsequent anwenden. Gearbeitet werden muß im Bewußtsein potentieller Risiken. Das Sicherheitskonzept muß vom Prinzip der vorbeugenden Gefahrenvermeidung, nicht aber vom Prinzip des kalkulierten Risikos bestimmt werden.

Es muß vom Grundsatz der potentiellen Gefährlichkeit ausgegangen werden, solange die Ungefährlichkeit eines neu kombinierten Organismus nicht durch Einzelfallprüfungen nachgewiesen ist.

Die bisherige wissenschaftlich noch nicht gesicherte Unfallfreiheit kann nicht als Beweis für die Ungefährlichkeit der Gentechnologie betrachtet werden

- weil wirksame Nachweissysteme von Exposition, Pathogenität und Infektiosität unbekannter sowie gentechnisch veränderter Organismen und ihrer rekombinierten Nukleinsäuren fehlen oder mangelhaft entwickelt sind
- weil es zu langen Latenzzeiten bis zum Ausbruch der Krankheit durch pathogene Organismen kommen kann (z.B. bei Tumoren erst häufig nach 20-30 Jahren)
- weil die meisten der Laboratorien erst in den letzten Jahren entstanden sind
- wegen der Nachweisproblematik: derzeit gibt es kaum und keine sensitiven Nachweismethoden für biologische Emissionen von geringer Dosis sowie für die Besiedelung des menschlichen Darmtrakts durch biologische Agenzien
- Grenzwertproblematik: bereits geringfügigste biologische Emissionen können im Extremfall zu nur noch schwer eingrenzenden Auswirkungen, z.B. Epidemien führen.

Daher ist zu fordern:

Aufgrund des übergeordneten Konzepts der Prävention dürfen im Bereich des Umgangs mit biologischen Agenzien nur solche Personen tätig werden, die arbeits- und versicherungsrechtlich voll abgesichert sind. Dies beinhaltet ausschließlich Arbeitsplatzverhältnisse in Festanstellung.

- Im Hinblick auf die menschliche Sicherheit sind langfristige klinische und epidemiologische Untersuchungen durchzuführen, die sich auf Arbeitsbereiche beziehen, in denen die dort Beschäftigten Umgang mit biologischen Agenzien haben. Diese Untersuchungen müssen auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortgesetzt werden (vergleichende Latenzzeiten von arbeitsbedingten Tumoren).

II. Genomanalyse im Arbeitsleben

Unter Genomanalyse werden hier alle Verfahren verstanden, die die Funktionsfähigkeit oder Struktur der Erbinformation (DNS), der Gene oder der Chromosomen untersuchen. Mit der Genomanalyse werden heute vor allem folgende Untersuchungsziele verfolgt:

1. Reihenuntersuchungen nach Auffälligkeiten gegenüber Arbeitsstoffen,

2. Messung von inneren Belastungen und Schädigungen durch Arbeitsstoffe. Bei Untersuchungen nach Auffälligkeiten gegenüber Arbeitsstoffen und von inneren Belastungen und Schädigungen durch Arbeitsstoffe besteht die Gefahr der Selektion genetisch resistenter Arbeitnehmer, deren bevorzugten Einsatz an gefahrbelasteten Arbeitsplätzen und unzulänglichen Maßnahmen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes.

Reihenuntersuchungen nach genetischen Veranlagungen für möglicherweise später auszubrechende Erkrankungen: Hier gilt es zu berücksichtigen, daß Personen, die auch nur möglicherweise in 20-30 Jahren erkranken (z.B. Herzinfarkt, Zuckerkrankheit) diagnostiziert und hinsichtlich ihrer Tauglichkeit am Arbeitsplatz selektiert werden können. In kaum einem anderen Lebensbereich können daher Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung und soziale Diskriminierung so existenzielle Folgen haben wie im Arbeitsleben. Bereits die Offenlegung eines genetischen Risikos kann im Arbeitsleben über Einstellung oder Neueinstellung, Abwechslung oder Eintönigkeit, berufliche Wertschätzung oder Mißachtung, beruflichen Auf- oder Abstieg, Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses oder Kündigung entscheiden. Zu berücksichtigen sind zusätzlich folgende Aspekte:

1. Eingrenzbarkeit

Genomanalysen machen in der Regel die Untersuchung mehrerer Faktoren auf der Grundlage breit angelegter, statistischer Reihenuntersuchungen notwendig. Ihnen wohnt damit schon eine „natürliche“ Tendenz zur Selbstausbreitung durch Ausweitung des Fragerechts und genetische Rasterung großer Bevölkerungsgruppen inne.

2. Praktische Kontrollierbarkeit

Die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten, die bestehenden Regelungen des Datenschutzes sowie die Möglichkeiten der Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Arbeitsmedizin und die Gesetzgebung sind bislang nicht geeignet, die genetische Untersuchung von Arbeitnehmern zu verhindern.

3. Gesellschaftliche Kontrollierbarkeit

Der Einsatz von Genomanalysen verstärkt in der Arbeitsmedizin die Orientierung auf einen dispositionsorientierten (Anfälligkeit eines Organismus zur Erkrankung), statt auf einen expositionsorientierten (Grad der Gefährdung eines Organismus durch äußere Faktoren) Arbeitsschutz. Mittel- und langfristig droht damit der Schutz der Arbeitnehmer, zu dem die Unternehmer verpflichtet sind, umgekehrt zu werden, in einen Schutz vor anfälligen Arbeitnehmern.

Prof. Dr. med. Wolfgang Huber

Anlage 2 zu Eingang 3/2

Genomanalyse an Arbeitnehmern?

– Tagung der EAN e.V. – Arbeitskreis Post –

Auf einer Tagung der Evang. Arbeitnehmerschaft – Arbeitskreis Post – ging Prof. Dr. Wolfgang Huber, Arbeitsmediziner und Mitglied der Kammer des EKD für soziale Ordnung auf die Chancen und Risiken der Genomanalyse an Arbeitnehmern ein.

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Entschlüsselung der menschlichen Erbanlagen sind rasant. Bis vor Jahrtausendwende dürfte es möglich sein, das aus ca. 3 Milliarden Bausteine bestehende menschliche Genom, d.h. die Gesamtheit der in den Genen eines Menschen enthaltenen Erbinformationen, mit automatisierten und damit kostengünstigen Verfahren zu „lesen“.

Schon heute ist in der Biotechnik möglich auf gentechnologischer Verfahrenspraxis Insulin herzustellen oder Therapeutika gegen Hepatitis, Tumoren. In der Pflanzen- und Tierforschung gibt es schon winterfeste Erdbeeren und die Schafziege. Was könnte man sonst noch alles machen und was wollen wir noch alles?, fragte der Referent. Und wer schützt die Menschen, die mit Gentechnologie arbeiten? Die meisten Viren haben eine Latenzzeit von 30-40 Jahren. Was wir brauchen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen und eine gentechnologische Folgeabschätzung. Gentechnologie – im Rahmen von Therapie in der Medizin – ja –, Gentechnologie um des machbaren Willen – nein!

Noch gravierender ist die Entschlüsselung und Kartierung des menschlichen Genoms, hier werden Grundlagen für langfristige Gesundheits-, bzw. Krankheitsprognosen geschaffen. Anwendung finden könnten gentechnische Untersuchungsverfahren in der Arbeitsmedizin. Hier sieht Prof. Huber die Gefahren. Schon dreihundert amerikanische Firmen haben an der Genomanalyse Interesse bekundet.

Am Beispiel der Anfälligkeit zur Sichelzellenanämie machte Herr Huber deutlich, daß eine amerikanische Firma nach einer Genomanalyse, die damit belasteten Arbeitnehmer entließ. Könnte nicht die Genomanalyse in der Arbeitsmedizin letztlich zur Selektion von Menschen führen? Diese Gefahren haben die verschiedenen Kommissionen, auch die Enquetekommission unter Benda erkannt und eine Genomanalyse abgelehnt. Das neue Gentechnikgesetz läßt hier aber Spielraum. Deshalb die Forderung Huber's, alle gesellschaftlichen Kräfte müssen für eine Neuordnung eintreten. Denn die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten, die bestehenden Regelungen des Datenschutzes, sowie die Möglichkeit der Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Arbeitsmedizin und die Gesetzgebung sind bislang nicht geeignet, die genetische Untersuchung von Arbeitnehmern zu verhindern. Daher muß die Öffentlichkeit mehr als bisher beteiligt werden und eventuell Ethikkommissionen eingesetzt werden, die entscheiden sollen wo Grenzen sind. Auch die neue EKD-Studie: Arbeit, Leben und Gesundheit kommt zu Empfehlungen, die gesetzliche Regelung anzustreben.

gez. Siegfried Aulich
(Sozialsekretär)

Anlage 3 Eingang 3/3

Eingang der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden vom 26.06.1991 mit dem Antrag auf Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Antrag an die Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuß „Eltern- und Familienbildung“ der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden hat in der (nun abgelaufenen) Amtszeit intensiv an Fragen zur Partnerschaft zwischen Mann und Frau, der

Gestaltung des Familienlebens in christlicher Verantwortung und des Zusammenlebens verschiedener Generationen in einer Familie gearbeitet.

Dabei sind die Grundvorstellungen über Ehe und Familie diskutiert worden, die implizit und explizit die Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ von 1971 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 13 S. 135 ff.) bestimmen.

Der Ausschuß ist zu der Auffassung gekommen, daß die Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ dringend überarbeitet werden muß, weil sie

- mit Bibelziten arbeitet, die zum Teil einseitig ausgewählt sind und zum anderen Teil völlig aus dem biblischen Text- und damit Sinnzusammenhang herausgerissen sind,
- in ihrem theologischen Verständnis der Trauung schwankt zwischen der Trauung als Gottesdienst aus Anlaß einer Eheschließung einerseits und einem sakramentalen Verständnis der Trauung andererseits,
- ein hoch idealisiertes Bild von Ehe und Familie zu erkennen gibt, durch das sie Entmutigung und Überforderungsängste hervorrufen könnte, statt – wie es ihrer eigentlichen Intention entspricht oder entsprechen sollte – zu Ehe und Familie zu ermutigen,
- in ihrer Sexualethik die rapid gestiegene Zahl der Menschen in Ein-Personen-Haushalten ausgrenzt, damit in der Tendenz die Lebensform Ehe und Familie zur Lebensform schlechthin macht und mit ihrer latenten Zweckbindung der Sexualität an die Kinderzeugung hinter den Einsichten gegenwärtiger evangelischer Sexualethik zurückbleibt,
- mit Bildern von „Mann“ und „Frau“ arbeitet (und dies nicht einmal konsequent), die auch von vielen Mitgliedern unserer Evangelischen Kirche und darüberhinaus von vielen Menschen in unserer Gesellschaft so nicht mehr geteilt und gelebt werden,
- im ganzen vorwiegend eine „Schuld-Theologie“ vertritt, die das Verheißungsvolle und Lebensermöglichende im christlichen Glauben nicht zureichend zum Ausdruck kommen läßt.

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß seit der Entstehung (1971) der vorliegenden Lebensordnung „Ehe und Trauung“ viele neue Einsichten über den Zusammenhang von Ehe und Familie einerseits und gesellschaftlichem Kontext andererseits gewonnen wurden. Diese Einsichten müssen bedacht werden, wenn eine Lebensordnung „Ehe und Familie“ in realitätsbezogener Weise hilfreich und befreiend im Sinne des Evangeliums wirken soll.

Der Vorstand der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden macht sich die Grundintention des Arbeitsergebnisses dieses Ausschusses zu eigen, ohne im einzelnen auf die Begründung einzugehen. Er stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ von 1971 überprüfen und neu bearbeiten zu lassen mit dem Ziel, die bleibenden christlichen Aussagen über Ehe, Trauung und Familie so zur Sprache zu bringen, daß die Situation und das Lebensverständnis gegenwärtig lebender Menschen positiv aufgenommen ist und in die Reichweite christlichen Glaubens einbezogen werden kann.

Die Mitglieder des Ausschusses sind gerne zur Mitarbeit bereit. Als Anlage sind die Antragsgründe des Ausschusses „Eltern- und Familienbildung“ exemplarisch ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr

gez. Dr. Gerhard Iber, Kirchenrat

Verzeichnis der exemplarisch ausgeführten Antragsgründe

- Anmerkungen zum Gebrauch von Bibelzitaten
- Anmerkungen zum Verständnis der Trauung
- Anmerkungen zum Bild von der Ehe
- Anmerkungen zum Thema Sexualität
- Anmerkungen zu den verwendeten aber veralteten Rollenbildern von Männern und Frauen

Anmerkungen zum Gebrauch von Bibelzitaten

In den "Grundlinien" der Lebensordnung wird versucht, mit einzelnen Bibelzitaten eine bestimmte Sicht der Ehe zu begründen. In der Bibel aber gibt es vielfältige Bilder familiären Zusammenlebens.

Auffällig ist, daß die verwendeten Bibelzitate immer wieder aus ihrem Zusammenhang gerissen werden. Bemerkenswert ist auch, daß die Bibelzitate vorwiegend aus dem Alten Testament bzw. aus den Paulusbriefen stammen - auch das Zitat aus dem Matthäus-Evangelium geht auf das Alte Testament zurück. Die Verkündigung Jesu kommt dagegen nicht zu Wort.

Die Würdigung von Menschen, die alleine leben, fällt eher abwertend aus (vgl. "I. Christen ohne Ehe", b). Ihr Lebenssinn ist vorwiegend in der Aufopferung für andere gegeben. Hier scheint die Ansicht durch: wer verheiratet ist, hat das bessere Teil erwählt. Darin sehen wir eine Idealisierung der Ehe. Durch die Verkündigung Jesu kann eine Idealisierung der Ehe nicht verifiziert werden. Nachfolge im Sinne der Reich-Gottes-Verkündigung stellt bei Jesus einen höheren Wert dar als familiäre Bindungen.

Die allgemeinen ethischen Grundsätze aus den Paulusbriefen (1.Kor.7,7b; Phil.2,2b-4; Kol.3,12-15a) werden sehr unspezifisch zitiert. Sie sind so nicht dazu angetan, Konflikte - wie sie selbstverständlich auch im Zusammenleben von Menschen auftreten - konstruktiv anzugehen.

Jesus Christus hat Menschen in ihrem Selbstwertgefühl bestärkt und das von ihm aufgenommene Liebesgebot bezieht sich nicht nur auf den Nächsten, sondern auch auf die eigene Person. Jesus Christus hat in seiner Verkündigung und in seinem Handeln darüberhinaus die Frauen wesentlich ernster genommen, als dies die Lebensordnung tut. Auch war ihm das Zusammenleben in überfamiliären gemeindlichen Zusammenhängen wichtiger als die familiären Bindungen.

Insgesamt fehlt der biblischen Fundierung von Ehe und Familie in der Lebensordnung ein sorgfältig ausgearbeiteter Zusammenhang, wie ihn ein ethischer Entwurf darstellen sollte.

Anmerkungen zum Verständnis der Trauung

Bei der Durchsicht der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" ist festzustellen, daß die Grundlage der Lebensordnung "die Trauung ist ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung" nicht konsequent durchgehalten wird. Immer wieder schimmern in der Lebensordnung sakramentale Tendenzen durch.

Ganz klar wird die Trauung als Gottesdienst verstanden in Teil III:
"Der Sinn der Trauung":

- "Im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort und Segen gestellt und für sie gebetet".
- "Der Sinn der kirchlichen Trauung als Gottesdienst kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und für mehrere Ehepaare gemeinsam stattfinden kann".

Ebenso klar wird in Teil IV: "Die Form der Trauung" formuliert:

- "Die Trauung ist ein Gottesdienst. Sie findet darum in der Kirche oder in einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt".

Sakramentale Tendenzen aber werden sichtbar

- in Teil X: "Die Ehe von Christen und Nichtchristen", wenn unter c) eindeutig formuliert wird: "Eine Trauung kann hier nicht stattfinden; wohl aber ist ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung möglich, wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht".
- in Teil XI: "Aufschub der Trauung", wenn es unter a) heißt: "Die Kirche verkündet ihren Gliedern bei der Trauung das Wort Gottes für die Ehe. Sie ist dafür verantwortlich, daß Sinn und Glaubwürdigkeit gewahrt werden. Solange dazu die Voraussetzungen fehlen, kann eine Trauung nicht erfolgen".

Diese Unterscheidung zwischen "Gottesdienst aus Anlaß einer Eheschließung" und "Trauung" sollte aufgehoben werden.

Anmerkungen zum Bild von der Ehe

Das Bild von der Ehe wird in der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" äußerst idealistisch und mit überforderndem Anspruch an die beteiligten Menschen gezeichnet. In den "Grundlinien" (c) wird festgestellt, daß die Ehe eine Gemeinschaft ist, "die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert".

Für Menschen, die eine Ehe eingehen, resultieren daraus ausschließlich folgende Folgerungen und Folgen: in der Ehe finden wir erfülltes Leben und umfassende Liebe. Wir brauchen keine Angst vor Versagen zu haben. Probleme und Konflikte bewältigen wir durch dienst- und opferbereite Liebe. Daß solche Erwartungen auch einmal nicht in Erfüllung gehen können, wird verschwiegen.

In Teil VIII: "Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener" werden Formulierungen verwendet, die den Anspruch an die Lebensform Ehe noch verstärken: "Denn die eheliche Liebe besteht in der bedingungslosen Hingabe und Treue zum Anderen, die auf eine totale Lebensgemeinschaft hinzielt. Darum schützt Gott die Ehe mit dem Gebot der Unauflöslichkeit".

Bedingungslose Hingabe und totale Lebensgemeinschaft implizieren, daß der Einzelne in der Ehe völlig in den Hintergrund tritt, sein Ich-Sein völlig aufgibt. Wo aber bleibt der mündige Mensch in einer solchen symbiotischen Beziehung? Darüber hinaus erfährt Verantwortung in der Ehe eine hierarchische Bewertung. Sie wird der Verantwortung, die aus anderen menschlichen Begegnungen und Verbindungen erwächst, übergeordnet.

Hingabe und Liebe sind aber nicht alles, was Ehe ausmacht. Eheliche Beziehungen werden durch eine Reihe anderer Gegebenheiten mitgestaltet, z.B. von materiellen Voraussetzungen, von Bedingungen in der Arbeitswelt, von der Wohnsituation, von politischen Zuständen und Ereignissen.

Ehekrise dürfen nicht dazu führen, daß eine seelisch tote oder entwürdigende Bindung um jeden Preis aufrecht erhalten wird. Menschliche Begegnungen und Verbindungen außerhalb der Ehe fordern gerade aus christlicher Sicht nicht weniger Verantwortung als die eheliche Beziehung. Nach außen wahrgenommene Verantwortung kann eheliches Zusammenleben bereichern. Auf jeden Fall ist es erforderlich, eine Balance zu finden zwischen der nach außen wahrgenommenen Verantwortung und der Verantwortung für das eheliche Zusammenleben.

Eine christliche Lebensordnung zu Ehe und Trauung sollte nicht von einem überhöhten Idealbild ausgehen, sondern von den Realitäten, die Menschen erleben und erfahren. So kann ein Bild von Ehe entstehen, das den Belastungsfaktoren wie auch den Idealen, Sehnsüchten, Hoffnungen, Bedürfnissen und Verheißungen gleichermaßen gerecht wird.

Anmerkungen zum Thema Sexualität

In der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" wird nur an einer Stelle ausdrücklich von der geschlechtlichen Vereinigung gesprochen, in Teil II: "Vorbereitung zur Ehe" (c): "Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau soll Teil der völligen Liebesgemeinschaft sein, in der zwei Menschen ganz füreinander da sind". Das Thema Sexualität ist implizit jedoch auch an anderen Stellen erwähnt.

Gelebte Sexualität wird - mit dem Begriff Verantwortung verbunden - ausdrücklich für die Ehe reserviert. Nur in der Ehe ist die Verantwortung umfassend (VIII a). Damit wird unterstellt, daß erst und nur in und durch die Ehe zwei Menschen wirklich Verantwortung füreinander übernehmen können. So wird Menschen, die den Akt der Eheschließung nicht oder noch nicht vollzogen haben oder nicht mehr verheiratet sind, die Fähigkeit abgesprochen, Verantwortung für sich und andere übernehmen zu können bzw. übernommen zu haben.

Verantwortung jedoch so zu bestimmen bedeutet, alle Menschen - die ohne den Akt der Eheschließung vollzogen zu haben, Sexualität leben - anzusprechen, daß sie verantwortlich handeln bzw. dazu in der Lage sind. Angesichts der großen Zahl der Ein-Personen-Haushalte in unserer Gesellschaft und Kirche erkennen wir hier eine von uns nicht mitzutragende Ausgrenzung von Menschen.

Angesichts der gelebten Wirklichkeit sind diese Äußerungen auch für Ehepaare wenig hilfreich und befreiend. Wir weisen auf die äußeren Faktoren hin, die eheliche Beziehungen mitgestalten (vgl. Anmerkungen zum Bild von der Ehe). Wir weisen auch hin auf die Diskussion um die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe als der sichtbaren Spitze eines Eisberges. Und wir weisen hin auf die sexuell mißbrauchten Kinder.

In der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" wird das Mißlingen sexueller Begegnung auch in der Ehe in der Tendenz individualisiert. Es muß dann als persönliches Versagen und als persönliche Schuld begriffen werden.

In der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" wird Sexualität eher zweckbestimmt gesehen. Zwar wird einerseits der gegenseitigen sexuellen Hingabe und Liebe ein eigener Wert zuerkannt; Teil V: "Eheführung" (d): "Gegenseitige Liebe und Hingabe haben ihren eigenen Wert". Andererseits wirkt es wie eine Zurücknahme dieser Einsicht, wenn gleich darauf formuliert wird: "Aber der Reichtum der Ehe wird auch nicht erfahren, wenn der Wille zum Kind nicht vorhanden ist".

6

Anmerkungen zu den verwendeten aber veralteten Rollenbildern von Frauen und Männern

Der Begriff "Gehilfin" (Grundlinien b) kann heute nicht mehr so unkommentiert stehen bleiben. "Gehilfin" drückt eine klare Abhängigkeit und Unterordnung für die Frau aus, die heute so in Kirche und Gesellschaft nicht mehr stimmt. Auch wenn diese Abhängigkeit in verschiedenen Bereichen noch vorhanden ist, sollte die Kirche dies nicht noch weiter zementieren. Die wörtliche Erklärung in der Fußnote: "Ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber" wird heute immer noch gedeutet, als käme der Frau keine eigene Subjektivität zu. Tatsächlich aber suchen auch Frauen heute eine "Hilfe als ihr Gegenüber", sie sind nicht mehr in der rein passiven, dienenden Rolle, für die sie "geschaffen sind" als sein Gegenüber: Mann und Frau sollten sich als ihr jeweiliges Gegenüber begreifen und auch in der Kirchlichen Lebensordnung "Ehe und Trauung" so verstanden werden.

Heutige Vorstellungen von Partnerschaft gehen davon aus, daß die Partner einander Eigenständigkeit zugestehen. In allen familientherapeutischen Ansätzen ist z.B. das sich gegenseitig Raumlassen ein zentrales Thema.

Mann und Frau sollen alle Dinge als gemeinsame Aufgabe annehmen. "Eine Ehe ist immer in Entwicklung begriffen. Sie kann nur gelingen, wenn Mann und Frau Zeit füreinander haben, sich in ihrer Eigenart achten und alle Dinge als gemeinsame Aufgabe annehmen" (Teil V: "Eheführung"). Diese Intention wird auch schon in den Grundlinien (c) ausgesprochen: alle Bereiche. Eine tiefe Sehnsucht nach Verschmelzung gehört zu jeder Beziehung, aber ebenso auch das Bedürfnis, sich dabei nicht selbst zu verlieren. Je reifer eine Beziehung ist, desto eher ist auch eine gewisse Getrenntheit möglich. Der Anspruch auf ständige Verbundenheit überfordert auf Dauer die Eheleute, weil er die Luft zum Atmen nimmt.

Nach der Erfahrung von Paartherapeuten verschiedenster Schulen haben fast alle Beziehungsschwierigkeiten nicht mit zu großer Distanz, sondern mit dem Anspruch auf zu große Nähe zu tun. Sogar bei der traditionellen "Hausfrauenehe" stimmt der Anspruch "alle Dinge gemeinsam" nicht. Der Ehemann hat in der Regel seine Berufstätigkeit alleine; er kann jedoch seiner Frau in alle ihre Aufgaben - wie Haushalt und Kindererziehung - hineinreden, falls nicht eine gewisse Trennung der Kompetenz verabredet wird. Nach allen Erfahrungen liegt in diesem Bereich gerade in der Arbeiterschicht eine häufige Konfliktursache.

In der Lebensordnung ist aber auch der eindeutige Widerspruch zu der eben problematisierten Auffassung formuliert: "So bedarf die Entscheidung darüber, ob die Frau beruflich tätig sein soll, der Rücksichtnahme auf den Ehepartner..." "Alle Dinge sollen gemeinsame Aufgabe sein, jedoch bei der Berufstätigkeit der Frau muß als erstes Rücksicht auf den Ehepartner genommen werden. Wo ist hier die Gemeinsamkeit?"

Da Erklärungen für seelisches Leiden häufig auf die Kindheit zurückgeführt werden, landet der Blick unweigerlich bei den Müttern. Es ist leicht, Mütter verantwortlich zu machen, da Väter sich für Kinder oft einfach nicht verantwortlich fühlen.

7

Frauen haben schon genügend Schuldgefühle verinnerlicht; daran hat die Kirche auch ihren Anteil. Darum unsere Frage: Müssen denn in einer heutigen Kirchlichen Lebensordnung Aussagen in dieser Tendenz immer weiter geführt werden?

"...wenn Eheleuten eigene Kinder versagt bleiben... kann die Frau umso eher Aufgaben außerhalb der Familie übernehmen" (Teil VI: Eltern und Kinder). Nur ohne Kinder erhält die Frau die "Erlaubnis", Aufgaben außerhalb der Familie wahrzunehmen!

Bei der derzeitigen Lebenserwartung gibt es jedoch gerade bei Frauen mit Kindern ganz unterschiedliche Lebensphasen, z.B.

- Berufstätigkeit vor der Kinderphase
- Elternurlaub während der Kleinkindphase
- Teilzeitarbeit während des Heranwachsens der Kinder
- Berufstätigkeit nach der Kinderphase.

Genauso ist es möglich, daß eine Frau erst relativ spät mit einer besonders qualifizierten Ausbildung fertig ist und dann von Anfang an Berufstätigkeit und Kinder miteinander verbinden möchte. Da die gesellschaftlichen Bedingungen für das Leben mit Kindern oft sehr begrenzt sind, ist es umso wichtiger, die Bedürfnisse von Müttern ernst zu nehmen. Dies wird nicht dadurch erreicht, daß ihnen der erhobene Zeigefinger vor Augen gehalten wird, um zu zeigen, worin die "wahre Bestimmung" der Frau besteht. Wenn unsere Gesellschaft menschlicher werden soll, dann müssen auch Väter an der Erziehung ihrer Kinder von Anfang an beteiligt sein.

Anlage 4 Eingang 3/4**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:****Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993****mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen**

(nur auszugsweise abgedruckt)

- Anlage 4.1 Beschlußvorschläge an die Landessynode
- Anlage 4.2 Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 – Haushaltsgesetz –
- Anlage 4.3 Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes
- Anlage 4.4 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen
- Anlage 4.5 Stellenplan zum Haushaltsplan
- Anlage 4.6 Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995

Anlage 4.1 Beschlußvorschläge an die Landessynode

Die Landessynode wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 beigefügte Haushaltsplan mit Stellenplan, Sonderhaushalt und Wirtschaftsplänen wird beschlossen.
2. Das als Entwurf vorgelegte kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 – Haushaltsgesetz – wird beschlossen.
3. Zur Kenntnis werden genommen:
 - 3.1 Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995 (siehe Haushaltsplan Band 1, Seiten 217 und 220).
 - 3.2 Den vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Haushaltsplan für die Evangelisch kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 1992/1993 (siehe Haushaltsplan Band 2, Anlage 19).
 - 3.3 Den vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II (GVBl. 1989, Seite 233) berufenen Vergabeausschusses beschlossene Sonderhaushalt „AFG II“ für die Jahre 1992/1993 (Haushaltsplan Band 2, Anlage 20).
4. Die Synode erwartet, daß die Politik der Konsolidierung durch die restriktive Stellenplanbewirtschaftung auch für den Haushaltsplan 1994/1995 fortgesetzt wird. Im Hinblick auf eingegangene und einzugehende Verpflichtungen gegenüber den Ostgliedkirchen und im Versorgungsbereich sowie die Wahrnehmung neuer Aufgaben sind die erforderlichen Spielräume durch Umschichtung innerhalb des geltenden Stellenplanes zu schaffen. Neue Stellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn in gleicher Zahl Stellen gestrichen werden, bei denen noch kein kw-Vermerk angebracht ist.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet in regelmäßigen Abständen dem Stellenplanausschuß über die Stellenentwicklung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchenbezirke Soll-Stellenpläne zu erarbeiten und hierüber der Landessynode bis zur Frühjahrstagung 1993 zu berichten.

Anlage 4.2 Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1992 und 1993 – Haushaltsgesetz –

Vom ... Oktober 1991

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen.

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 1992 und 1993 wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für das Rechnungsjahr 1992 auf 536.766.000 DM

für das Rechnungsjahr 1993 auf 579.657.000 DM

festgestellt.

(2) Maßgeblich für die Bewirtschaftung sind die Haushaltsansätze in den einzelnen Haushaltsstellen.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan 1992/1993 verbindlich. Mit Zustimmung des Stellenplanausschusses können während des Haushaltszeitraums bis zu zehn neue Stellen errichtet werden, wenn in gleicher Zahl andere, im Stellenplan nicht mit KW-Vermerken versehene Stellen gestrichen werden.

(4) Der diesem Gesetz beigefügte Sonderhaushaltsplan für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre	1992	1993	
auf	5.170.800 DM	5.178.500 DM	festgestellt.

(5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	1992 DM	1993 DM
Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau	596.650	610.650
Evangelisches Jugendheim Neckarzimmern	826.800	855.600
Evangelisches Jugendheim Ludwigshafen	179.100	182.600
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	239.000	244.000
Evangelisches Jugendheim Buchenberg	152.200	149.000
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	62.200	63.400
Evangelisches Jugendheim Sehringen	60.500	50.700
Mütterkurheim Baden-Baden	1.103.600	1.146.400
Müttergenesungsheim Hinterzarten	905.000	936.800
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.377.000	1.428.000
August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld	597.000	612.000
Albert-Schweitzer-Haus Görwihl	476.000	476.000
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	2.006.700	2.071.300
Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart	2.397.200	2.487.100

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 – GVBl. Seite 173 –) wird für die Kalenderjahre 1992 und 1993 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 4 Millionen DM Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügunqsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Ausgabenmittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es werden Sperrvermerke bei den nachfolgenden Haushaltsstellen angebracht:

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz		% je Haus- haltsjahr	Haushaltssperren	
		1992 DM	1993 DM		1992 DM	1993 DM
.6100	Reisekosten	1.411.800	1.414.918	10	141.180	141.492
1220.7390	Keller-Thoma-Stiftung	20.000	20.000	25	5.000	5.000
1510.7380	Familienberatung	50.000	50.000	20	10.000	10.000
1510.7590	Bauernschule	87.000	82.000	20	17.400	16.400
2120.7461	Diakonisches Werk					
	Zuweisung Sachkosten	215.000	220.000	20	43.000	44.000
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	1.800.000	1.900.000	20	360.000	380.000
2282.7360	Fachschule Bethlehem	470.000	470.000	10	47.000	47.000
2283.7360	Fachschule Königsfeld	510.000	510.000	10	51.000	51.000
2284.7360	Fachschule Nonnenweier	198.000	198.000	10	19.800	19.800
2560.7462	Pflegesschulen	130.000	130.000	20	26.000	26.000
3110.7491	GAW	31.000	31.000	10	3.100	3.100
3350.7490	Minderheitskirchen	90.450	90.913	10	9.000	9.000
3510.7451	KED – Landeskirche	6.875.000	7.675.000	10	687.500	767.500
3640.7490	Zuwendung an Partnerkirche	90.000	90.000	30	27.000	27.000
4120.6714	Aufbruch	346.000	360.000	10	34.600	36.000
4130.7490	Presseverband	200.000	200.000	30	60.000	60.000
5130.7394	Gymnasien	1.610.100	1.636.700	20	322.000	327.340
5130.7395	Schulwerk Königsfeld	730.000	755.000	20	146.000	151.000
5180.7390	Melanchthonverein	221.000	227.000	10	22.100	22.700
5240.7380	Beuggen	878.500	900.000	10	87.850	90.000
5241.7380	Hohenwart	708.600	741.800	10	70.860	74.180
7220.5100	Dienstgebäude EOK	2.200.000	4.200.000	10	220.000	420.000
7630.9424	EDV-Geräte	122.600	122.600	20	24.520	24.520
8100.5111	Unterhaltung Gebäude	1.000.000	1.000.000	10	100.000	100.000
.9500	Baumaßnahmen	1.850.000	1.850.000	20	370.000	370.000
9210.7452	Hilfsplan II	26.325.000	42.120.000	20	5.265.000	8.424.000
9310.7212	Härtestock	6.000.000	6.000.000	20	1.200.000	1.200.000
9310.7213	Baubeihilfen – Ki-gemeinden	6.000.000	7.100.000	20	1.200.000	1.420.000
9310.7216	Baubeihilfen – Großstädte	990.000	1.320.000	20	198.000	264.000
9310.7250	KED – Kirchengemeinden	4.637.160	4.970.000	10	463.716	497.002
.9420	Erwerb von Geräten	365.000	281.000	20	73.000	56.200
	zusammen	66.162.110	86.665.951		11.304.626	15.084.234

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Sperrvermerke aufheben, wenn ersichtlich ist, daß das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den veranschlagten Ansatz erreicht und eine Entnahme aus Rücklagen über den veranschlagten Ansatz hinaus nicht erforderlich wird.

§ 6

Deckungsfähigkeit

(1) Die Stellen und Ansätze für Personalausgaben (Gruppierungs-Hauptgruppe 4) sind je Einzelplan innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Bis zu jährlich 10 Stellen können aus dienstrechtlichen Gründen innerhalb des Gesamthaushalts verrechnet werden. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplans bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ansätze für den sachlichen Aufwand der Gruppierungs-Hauptgruppen 5 (Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen) und 6 (Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Reisekosten, Geschäftsaufwand, Aus-, Fort- und Weiterbildung und anderes) sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppierungs-Hauptgruppen 7 (Zuweisungen), 8 (Zinsausgaben, Verstärkungsmittel) und 9 (Vermögenswirksame Ausgaben) sind mit den Gruppierungs-Hauptgruppen 5 und 6 nicht deckungsfähig.

Im einzelnen sind noch folgende Ansätze gegenseitig deckungsfähig:

1. Die Unterabschnitte 2282, 2283 und 2284.
2. Die Ansätze mit der Gruppierungsnummer 9500 (Baumaßnahmen).
3. Die Ansätze der Haushaltsstelle 7220.9422 mit den Ansätzen der Gruppierungsnummer 9420 der Unterabschnitte 0230, 0270, 1120, 1310, 1320, 1380, 1510, 1511, 1610, 2922, 2923, 2924, 3900, 5220, 5280 und 7250 bezüglich der Beschaffung von Büromöbeln.
4. Im Unterabschnitt 9310 die Ansätze der Gruppierungsnummern 7211, 7212 und 7221.

(3) Minderausgaben bei Vergütungen Gruppierungsnummer 423 dürfen innerhalb des gleichen Unterabschnittes zu Mehrausgaben bei Aushilfsvergütungen Gruppierungsnummer 425 verwendet werden, wenn dadurch die Ansätze für Personalkosten innerhalb des Einzelplanes nicht überschritten werden.

Minderausgaben bei Haushaltsstelle 0630.6320 können einer zweckgebundenen Rücklage für die Neufassung der Agende I zugeführt werden.

(4) Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben wie folgt verwendet werden:

1. innerhalb des Unterabschnittes
 - Gruppe 21 Kollekten zugunsten Gruppierungsnummer 5 – 9
 - Gruppe 22 Spenden zugunsten Gruppierungsnummer 5 – 9.
2. bei der Haushaltsstelle
 - 1610.2220 zugunsten 1610.6700
 - 9700.1185 zugunsten 9710.9110, 9750.9110, 9785.9110, 9790.9110 (jeweils anteilig zum Gesamtvermögen).

(5) Weitere, in den Erläuterungen, auch im Sonderhaushaltsplan (§ 1 Abs. 4), angebrachte Haushaltsvermerke sind verbindlich.

(6) Bei zweckgebundenen Mehreinnahmen oder außerplanmäßigen Einnahmen, die unmittelbar mit Ausgaben verbunden sind, kann vom Evangelischen Oberkirchenrat –Finanzreferat– die Genehmigung zur Leistung von Mehrausgaben erteilt werden, wenn dies vorgeschrieben ist, oder die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.

§ 7

Übertragbarkeit

(1) Neben den Ansätzen der Haushaltsstellen mit Gruppierungsnummer 94 und 95, die kraft Gesetzes (§ 24 Abs. 1 KVHG) übertragbar sind, werden die Haushaltsmittel der Haushaltsstellen 0230.6449, 5290.4961, 7220.5100, 8100.5110, 8100.5111 und die Haushaltsmittel der Gliederungsziffer 9310 – kirchengemeindlicher Anteil – sowie innerhalb des Doppelhaushaltes die Mittel der landeskirchlichen Ausbildungsstätten für übertragbar erklärt.

(2) Nicht verbrauchte Mittel nach § 6 Abs. 4 sind zu übertragen.

(3) Nicht verbrauchte Mittel innerhalb der Unterabschnitte 1121, 1122, 1123 und 1160 können bis zur Höhe der im jeweiligen Unterabschnitt erzielten Einnahmen unter Anrechnung des auf den Haushalt entfallenden Deckungsanteils einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

§ 8**Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Finanzreferent ist in Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG ermächtigt, in folgenden Fällen außer- und überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen:

1. Bis zu 50.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Deckung durch Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gegeben ist.
2. Bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Deckung durch Mehreinnahmen innerhalb des gleichen Unterabschnittes gegeben ist.
3. Bis zu 10.000 DM je Haushaltsstelle, wenn hierfür Verstärkungsmittel zur Deckung herangezogen werden.

(2) Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gelten auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau Heidelberg. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000 DM je Haushaltsstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönau genehmigen.

§ 9**Bürgschaften**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in den Gemeinderücklagefonds (GRF) – GVBl. Nr. 14/1976 Seite 146 und Nr. 7/1991 S. 65 –.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 10**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1993 das Haushaltsgesetz für die Jahre 1994 und 1995 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1993 festgesetzten Betrages fortzuzahlen.

§ 11**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 1992/93 beträgt der Anteil der Landeskirche 56 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 44 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 12**Vollzug**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Anlage 4.3 Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Der Haushaltszeitraum 1992 und 1993 umfaßt zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Planansätzen.

Zu § 1 – Haushaltsfeststellung –

Der Haushaltsplan erhält durch § 1 Gesetzeskraft. Er ist gemäß der EKD-Haushaltssystematik gegliedert. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen sind nun dem Tabellenteil gegenübergestellt. Gegenüber 1991 (einschließlich Nachtragshaushalt) steigt das Haushaltsvolumen 1992 um 9,16%. Von 1992 auf 1993 tritt eine Steigerung um 7,99% ein.

Der Haushaltszeitraum 1992 und 1993 umfaßt zwei Jahre (Absatz 1) mit je unterschiedlichen Planansätzen (Absatz 2).

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke (Absatz 3 Satz 1).

Aufgrund der Vorgabe der Landessynode, im neuen Stellenplan die Kürzung von 1% der Personalkosten vorzunehmen, war es nicht möglich, notwendige Stellenneuerrichtungen in den Stellenplan aufzunehmen. Dies erschwert ein Reagieren auf Veränderungen und neue Herausforderungen. § 1 Absatz 3 Satz 2 des Haushaltsgesetzes eröffnet nun die Möglichkeit, für die dringendsten Bedarfsfeststellungen Freiräume durch Prioritätensetzung in der Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Dies ist jedoch nur durch zusätzliche, im Stellenplan noch nicht berücksichtigte Stellenstreichungen zu erreichen. Das bloße Anbringen von weiteren KW-Vermerken reicht nicht aus. Stellenneuerrichtungen sind nur mit Zustimmung des Stellenplanausschusses möglich (Absatz 3 Satz 2).

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird das Finanzgeschehen der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau künftig in einem Sonderhaushalt zum landeskirchlichen Haushalt nachgewiesen. Der Nachweis der Personalkosten im landeskirchlichen Haushalt kann daher entfallen. Der Sonderhaushaltsplan ist, ebenfalls wie die auf Beschluß der Synode ausgliederten Wirtschaftspläne, Gegenstand der Beschlußfassung über den Haushalt (Absätze 4 und 5).

Zu § 2 – Steuersatz –

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kinderfreibetrages gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz. Die Mindest-Kirchensteuer beträgt weiterhin 7,20 DM jährlich. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen steuererhebenden Religionsgesellschaften verändert werden (Absatz 1).

Die Landessynode hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich auch für 1992 und 1993 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, soweit dies die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen betrifft. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die nach dem Kirchengeldgesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Zu § 3 – Kassenkredite –

Sollte wider Erwarten die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 4 Millionen DM zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt –

Ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität dient diese Vorschrift, die ermächtigt, daß erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgen können.

Zu § 5 – Haushaltssperren –

Die im Gesetz vorgeschriebenen Haushaltssperrvermerke zu den einzelnen Haushaltsstellen können nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats aufgehoben werden. Sie sind erforderlich, um die wegen der Steuerreform und konjunkturellen Entwicklung nicht absehbaren Einnahmerisiken teilweise abzudecken. 1992 sollen insgesamt 11.304.626 DM = 2,11% des Ausgabe-Haushaltsvolumens und 1993 = 15.084.234 DM = 2,60% des Ausgabe-Haushaltsvolumens vorläufig gesperrt werden (Absatz 1).

Eine Entsperrung ist nur möglich, wenn die veranschlagten Rücklagenentnahmen aus dem Haushaltssicherungsfonds zum Ausgleich des Haushalts ausreichen (Absatz 2).

Zu § 6 – Deckungsfähigkeit –

Die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben innerhalb der Einzelpläne wird durch die praxishalber bislang geübte Regelung, daß die Deckungsfähigkeit nur innerhalb der jeweiligen Laufbahn zulässig ist, aus Gründen der Rechtsklarheit weiterhin in das Gesetz aufgenommen (Absatz 1).

Die Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit für den Sachaufwand entsprechen den bisherigen Regelungen (Absatz 2).

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes innerhalb einzelner Bereiche wird die Möglichkeit eingeräumt, bei längerem Ausfall von Mitarbeitern Aushilfen anzustellen (Absatz 3).

Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden die Kollekten im Haushaltsplan nur noch als Erinnerungsposten mit einer DM veranschlagt. Ihre Verwendung kann durch Leistung von Mehrausgaben erfolgen (Absatz 4). Insofern liegen keine überplanmäßigen Ausgaben vor.

Weitere, in den Erläuterungen angebrachte, präzisierende Haushaltsvermerke sind rechtsverbindlich (Absatz 5).

Wenn zwingend auch Einnahmen, zum Beispiel bei Kirchensteuermehreinnahmen Mehrausgaben bei den Hebegebühren nach sich ziehen, wird die Ermächtigung erteilt, Mehrausgaben tätigen zu können (Absatz 6).

Zu § 7 – Übertragbarkeit –

Um die Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltszeitraums flexibler zu gestalten wird vorgeschlagen, die genannten Positionen auf den Haushaltszeitraum begrenzt für übertragbar zu erklären (Absatz 1).

Da Einnahmen aus Kollekten und Spenden zweckgebunden sind, sollen sie mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden können; ansonsten würden sie als Teil des Soll-Überschusses allgemeine Deckungsmittel, was dem Willen der Spender nicht entspräche (Absatz 2).

Zuschüsse Dritter, die für Zwecke der Jugendarbeit bei den genannten Haushaltsstellen eingehen, können einer Rücklage zugeführt werden, sofern sie höher als der durch Haushaltsplan festgestellte Bedarf sind. Diese Vorschrift vermeidet die ansonsten eintretende Wirkung, daß zweckgebundene Zuschüsse den an anderen Stellen ausgewiesenen Haushaltsbedarf anteilig zweckwidrig mitfinanzieren würden (Absatz 3).

Zu § 8 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben –

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 30.4.1987 ist neben der Landessynode der Landeskirchenrat für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 39 Absatz 3 KVHG) zuständig. Aufgrund der Erfahrungen hat der Landeskirchenrat empfohlen, eine haushaltsrechtliche Regelung zu treffen, daß nicht jede und im Hinblick auf den Gesamthaushalt relativ bedeutungslose über- und außerplanmäßige Ausgabe durch die dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden muß. Die vorgesehene Regelung schlägt ein differenziertes Verfahren vor und regt die mittelbewirtschaftenden Stellen dazu an, bei unabwendbaren Mehrausgaben durch sparsame Mittelbewirtschaftung Deckung zu besorgen (Ziffer 1) oder durch Einwerbung von Mehreinnahmen um die Deckung bemüht zu sein (Ziffer 2). Nur in den seltenen und auf 10.000 DM je Haushaltsstelle begrenzten Fällen, in denen eine Deckung nach Ziffer 1 und 2 nicht möglich ist und Verstärkungsmittel zur Deckung hinzugezogen werden sollen, soll die Ermächtigung nach Ziffer 3 für den Finanzreferenten nach pflichtgemäßer Prüfung des Bedarfs erteilt werden (Absatz 1).

Für die Bewirtschaftung des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau soll entsprechend Absatz 1 verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung Entscheidungsbefugnis bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle hat (Absatz 2).

Zu § 9 – Bürgschaften –

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 10 – Haushaltsübergangsregelung –

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muß eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 11 – Finanzausgleich –

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Absatz 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen.

EINNAHMEN

Seite 192

2. Juli 1991

ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN NACH DEN EINZELPLÄNEN

Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 1990	Ansatz 1991	Ansatz 1992	Ansatz 1993
0	Allgemeine Dienste	26.521.406	26.730.701	28.401.306	29.273.906
1	Besondere Dienste	5.984.060	3.467.056	6.654.924	3.885.824
2	Diakonie und Sozialarbeit	3.927.450	3.613.001	4.111.503	4.142.503
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.699.945	1.671.500	1.671.501	1.671.501
4	Öffentlichkeitsarbeit	153.134	174.400	184.800	192.015
5	Bildungswesen und Wissenschaft	3.114.839	2.842.800	3.105.913	3.232.443
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	9.493.453	9.320.800	7.012.065	6.411.635
8	Verwaltung des Vermögens	11.604.705	6.900.000	8.740.000	8.332.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	405.111.726	401.729.742	476.883.988	522.515.173
EINNAHMEN GESAMT		467.610.718	456.450.000	536.766.000	579.657.000

AUSGABEN

Seite 193

2. Juli 1991

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN NACH DEN EINZELPLÄNEN

Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 1990	Ansatz 1991	Ansatz 1992	Ansatz 1993
0	Allgemeine Dienste	126.009.530	130.713.574	142.653.377	148.819.005
1	Besondere Dienste	21.302.331	19.339.047	24.424.723	22.276.183
2	Diakonie und Sozialarbeit	16.904.606	17.245.500	19.084.002	19.739.602
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	14.594.710	15.247.300	17.531.073	18.624.901
4	Öffentlichkeitsarbeit	2.346.779	2.203.750	2.732.500	2.741.450
5	Bildungswesen und Wissenschaft	12.896.689	13.591.700	16.849.280	17.260.770
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	30.009.925	30.807.780	31.182.400	33.470.700
8	Verwaltung des Vermögens	5.272.488	3.592.000	2.206.500	2.206.500
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	238.273.660	223.709.349	280.102.145	314.517.889
AUSGABEN GESAMT		467.610.718	456.450.000	536.766.000	579.657.000
EINNAHMEN GESAMT		467.610.718	456.450.000	536.766.000	579.657.000
ÜBERSCHUSS GESAMT		0	0	0	0

Inhaltsverzeichnis zum
Stellenplan 1992 / 1993

Bezeichnung	Seite
I. Allgemeine Gemeindearbeit	
0110 Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung	198
0210 Kirchenmusikalischer Dienst	198
0230 Posaunenarbeit	198
0270 Orgel- und Glockenprüfungsamt	198
0310 Gemeindediakone	198
0410 Religionslehrer	198
0510 Gemeindepfarrdienst	198
0510 Lehrsikare	198
II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft	
0110 Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung	199
0210 Musik, Orgel und Glocken	199
0230 Posaunenarbeit	199
0270 Orgel- und Glockenprüfungsamt	199
1610 Amt für missionarische Dienste	199
1320 Frauenarbeit	199
1320 Arbeitsstelle Frauendekade	199
1380 Müttergenesung	199
1511 Dorfhelferinnen	199
1310 Männerarbeit	199
5280 Erwachsenenbildung	200
1120 Amt für Jugendarbeit	200
1120 Jugendarbeit in Kirchenbezirken	200
1180 Generalsekretär CVJM	200
5220 Akademie	200
1510 Kirchlicher Dienst Land	200
5780 Beauftragter für Umweltfragen	200
2920 Evangelische Arbeitnehmer- und Industriearbeit (künftig Abt. 36 KDA)	200
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	201
2922 Nordbaden	201
2923 Mittelbaden	201
2924 Südbaden	201
5221 Akademie -KDA-	201
7250 Verwaltung	201
III. Sonderseelsorge	
1210 Studentengemeinden	201
1410 Krankenhausseelsorge	201
1420 Seelsorge Hörgeschädigte	201
1470 Telefonseelsorge	202
1520 Polizeiseelsorge	202
1910 Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Asylanten	202
1970 Seelsorge in Vollzugsanstalten	202
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten	
0280 Evang. Hochschule für Kirchenmusik	202
0470 Religionspädagogisches Institut	202
0580 Pfarrdienst, Fort- und Weiterbildung	202
0630 Predigerseminar Petersstift	202
0680 Theologisches Studienhaus	202

Bezeichnung	Seite
2180 Fachschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie	203
2280 Fachschule für Sozialpädagogik	203
4260 Bild- und Tonstelle	203
5190 Gemeinschaft Evangelischer Erzieher	203
5210 Fortbildungszentrum Freiburg	203
5290 Personalförderung	203
V. Leitung und Verwaltung	
7100 Landessynode	203
7520 Kirchenkreise	203
7220 Evangelischer Oberkirchenrat	204
7220 Kirchenbauamt	204
7470 Mitarbeitervertretung für landeskirchl. Angestellte in Kirchenbezirken und -gemeinden	204
3841 Mission und Ökumene	204
3110 Minderheitenkirchen (GAW)	204
3320 Auslandspfarrer	205
3840 Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene	205
4120 Amt für Information	205
4121 Beauftragter für den lokalen Rundfunk	205
4130 Pressearbeit	205
4220 Rundfunk und Fernsehen	205
4600 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	205
5310 Landeskirchliche Bibliothek	205
5320 Landeskirchliches Archiv	205
7230 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle	205
VI. Evang. Pflege Schönaun	206
VII. Selbständiges Rechnungsprüfungsamt	207
VIII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen (siehe Anlagen zum Haushaltsplan)	
1170 Jugendheime (Anlagen 2 - 8)	207
1382 Mütterkurheime (Anlage 9 + 10)	207
5250 Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Anlage 11)	207
5260 August-Winnig-Haus, Wilhelmfeld (Anlage 12)	207
5279 Albert-Schweizer-Haus, Görwihl (Anlage 13)	207
5240 Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen e.V. (Anlage 14)	208
5241 Evang. Begegnungsstätte Hohenwart (Anlage 15)	208
IX. Diakonie	
2120 Diakonisches Werk Baden	208
2170 Diakonische Einrichtungen	208
2340 Ehe-, Familien- und Lebensberatung	208
5170 Fachseminar für den christlichen Dienst am kranken Menschen	208
9310 Diakonische Werke in den Kirchenbezirken	209
X. Rechnungsämter	209
Nachrichtliche Stellen in anderen Stellenplänen	
2120 Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden	209
9310 Diakonische Werke in den Kirchenbezirken	209

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
I. Allgemeine Gemeindearbeit						
Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung						siehe Abschnitt II.
0110.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00			
.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,75			
Summe:			1,75			
Kirchenmusikalischer Dienst						siehe Abschnitt II.
021.4210	A 15	Landeskantor	1,00			
Posaunenarbeit						siehe Abschnitt II.
0230.4231	Vb-III	Angestellte	2,00			
0230.4232	VIII-Vc	Angestellte	1,00			
Summe:			3,00			
Orgel- und Glockenprüfungsamt						siehe Abschnitt II.
0270.4231	Ila	Kirchenmusikdirektor	1,00			
.4232	VIII-Vc	Angestellte	1,20			
Summe:			2,20			
Gemeindediakone						
0310.4230	Iib-Ia	Gemeindediakon/in	1,00	1,00		
0310.4230	Vb-III	Gemeindediakon/in	152,00	151,50		0,5 Umb. nach 3110.4230
0310.4230	VIII-Vc	Gemeindefhilfskräfte	3,00	3,00	1,50	kw 31.12.93
Summe:			156,00	155,50	0,00 0,00 1,50	
Religionslehrer						
041.4210	A 14-15	Schuldekane/Pfarrer	16,00	19,00		+3 Anhebungen
041.4210	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	150,50	146,00		-3 Anhb. -1,5 Umb.nach 1120
041.4220	A 11-13	Religionslehrer/Beamte	35,00	34,50		0,5 Umb. nach 4260.4230
041.4230	Iib-Ia	Religionslehrer/Angest.	7,00	7,00		
041.4230	Vb-III	Religionslehrer/Angest.	77,00	75,50	1,50 1,50	- 1,5 / 1,5 kw 1.8.92
041.42,50	Vc-Vb	Katecheten(-Innen)/Nebenl.		49,00	49,00	+ 49 blsher Finanzmittel
Summe:			285,50	331,00	49,00 1,50 4,50	+3 kw 1.8.93
041.4290	A 14-15	Schuldekane/Pfarrer		4,00		Leerstellen, in der End- summe nicht enthalten. Schuldekane zur Zeit staatliche Religionslehrer.
Gemeindepfarrdienst						
051.4211	A 15-16	Dekane/Pfarrer	32,00	32,00		
051.4211	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	571,00	583,00		
051.4212	A 12	Pfarrvikare	12,00	0,00		
051.4220	A 12-13	Pfarrdiakone	57,00	79,00		1 Umb. nach 1180
051.4220	A 9-12	Pfarrdiakone	23,00	0,00		
051.4230	Iib-Ia	Pfarrer (Angestellte)	5,00	5,00	4,00	kw 31.12.95
051.4230	Vb-III	Pfarrer (Angestellte)	3,00	3,00	3,00	kw 31.12.95
051.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	0,50	kw
051.4290	A 13-14	Pfarrer	0,00	10,00	10,00	Verfügungsstellen
Summe:			703,50	712,50	10,00 0,00 7,50	
Lehrvikare						
051.4253	Lehrvikare		75,00	77,00	2,00	+ 2 zu 1991
Summe I.:			1227,95	1276,00	61,00 1,50 13,50	

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft						
Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung						
0110.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00		1,00	kw 1.9.92 kw 1.9.96 /+0,03 Anp.
.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,78	0,03	0,78	
	Summe:		1,78	0,03	0,00 1,78	
Abt. 31: Musik, Orgel und Glocken						
0210.4210	A 15	Landeskantor	1,00			bisher Abschnitt I.
Posaunenarbeit						
0230.4230	Vb-III	Angestellte	2,00			bisher Abschnitt I.
	VIII-Vc	Angestellte	1,00			
	Summe:		3,00			
Orgel- und Glockenprüfungsamt						
0270.4230	Ila	Leiter	1,00			bisher Abschnitt I.
0270.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00			
0270.42,50	VIII-Vc	nebenamtli. Sachverst.	0,40	0,20		+0,2 bish. Finanzm.
	Abt. 31 Summe:		6,40	0,20	0,00 0,00	
Abt. 32: Amt für missionarische Dienste						
1610.4210	A 15	Pfarrer (Leiter)	1,00	1,00		- 1 zu 1989
	A 13-14	Pfarrer	3,00	2,00	1,00	
.4231	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00		
.4232	VIII-Vc	Angestellte	3,56	3,56		
1611.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,64	1,64		Abt.32 Summe:
1612.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00		
	Abt.32 Summe:		11,20	10,20	0,00 1,00 0,00	
Abt. 33: Frauen, Männer, Bildungserbalt						
Frauenarbeit						
1320.4210	A 13-14	PfarrerInnen	1,50	1,50		- 1 zu 1991
1320.4231	Iib-Ia	SozialreferentIn	1,00	1,00		
1320.4231	Vb-III	Angestellte	5,00	4,00	1,00	
1320.4232	VIII-Vc	Angestellte	2,25	2,25		
	Summe:		9,75	8,75	0,00 1,00 0,00	
Arbeitsstelle Frauendekade						
1320.4210	A 13-14	PfarrerIn	1,00	1,00	1,00	kw 1.1.94 kw 1.1.94
1320.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	0,50	
	Summe:		0,00	1,50	1,50 0,00 1,50	
Müttergenesung						
1380.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,52	0,02	+0,02 Anp.
Dorfhelferinnen						
1511.4231	Vb-III	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50		Dorfhelferinnen werden voll fremdfinanziert.
.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,75	0,75		
.4235	VIII-Vc	Dorfhelferinnen	17,00	17,00		
	Summe:		18,25	18,25		
	Summe Frauenarbeit:		29,50	30,02	1,52 1,00 1,50	
Männerarbeit						
1310.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00		Summe Männerarbeit:
.4231	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00		
.4232	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,50		
	Summe Männerarbeit:		4,50	4,50	0,00 0,00 0,00	

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Erwachsenenbildung						
5280.4210	A 15-16	Pfarrer (Leiter, Landesstelle)	1,00	1,00		Erwachsenenbildung ist mit 1,24 Mio. DM bezuschußt, dies entspricht 9 Stellen - 1,25 zu 1991 1 Umbuchung von 7220.
5280.4210	A 13-14	Pfarrer (Regionalstellen)	4,50	4,50		
5280.4230	IIb-Ia	Angestellte	5,00	5,00		
5280.4230	Vb-III	Angestellte	2,50	1,25	1,25	
5280.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,00	1,00		
Summe Erwachsenenb.:			13,00	12,75	0,00	1,25 0,00
Summe Abt.33:			47,00	47,27	1,52	2,25 1,50
Abt.: 34 Amt für Jugendarbeit						
1120.4210	A 15	Landesjugendpfarrer	1,00	1,00		1,5 Umbuch. von 041.4210
	A 13-14	Pfarrer (Schülerarbeit)	1,00	2,50		
.4231	Vb-III	Landesjugendreferenten	12,75	12,75		1 Umbuch. nach 7250.4230 2,5 Umbuch. nach 7250.4230
.4232	Vb-III	Verwaltungsangestellter	1,00	0,00		
.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	13,50	11,00		
Summe Amt f. Jugendarb.			29,25	27,25	0,00	0,00 0,00
Jugendarbeit in Kirchenbezirken						
1120.4210	A 13-14	Bezirksjugendpfarrer	4,00	3,50	0,50	-0,5 / 0,5 kw in 1992 - 2 zu 1991
.4233	Vb-III	Bezirksjugendreferenten	33,00	31,00	2,00	
Summe:			37,00	34,50	0,00	2,50 0,50
1180.4220	A 13	Generalsekr. CVJM	0,00	1,00		1 Umbuchung von 051
Summe Abt. 34:			66,25	62,75	0,00	2,50 0,50
Abt. 35: Akademie						
5220.4210	A 16	Akademiedirektor/Leiter	1,00			bisher A 16 1 Umbuch. von 1510.4210 1 Umbuch. von 5780.4210 +3 Stellenanhebungen -1 / 1 Umb. nach 2923.4231 2 Umb. nach 5221.4231 1 Umb. nach 2923.4232 0,5 Umb. nach 5221.4232 0,5 Umb. von 5780.4230 1,63 Umb. von 1510.4230
5220.4210	A 15	Akademiedirektor/Leiter		1,00		
5220.4210	A 14-15	Akademiedirektoren	1,00	3,00		
vorbehaltlich endg. Regelung nach Dienstpostenbewertung und Entscheidung des Landeskirchenrates						
5220.4231	Vb-III	Angestellte	5,00	1,00	1,00	
5220.4232	VIII-Vc	Angestellte	5,00	3,50		
5220.4232	VIII-Vc	Angestellte		0,50		
5220.4232	VIII-Vc	Angestellte		1,65	0,02	
Summe:			12,00	10,65	0,02	1,00 0,00
Kirchlicher Dienst Land						
1510.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	0,00		1 Umb. nach 5220.4210
.4220	A 12-13	Pfarrdiakone	2,00	2,00		1,63 Umb. nach 5220.4230
.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,63	0,00		
Summe:			4,63	2,00	0,00	0,00 0,00
Beauftragter für Umweltfragen						
5780.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	0,00		1 Umb. nach 5220.4210
.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	0,00		0,5 Umb. nach 5220.4230
Summe:			1,50	0,00	0,00	0,00 0,00
Evangelische Arbeitnehmer- und Industriearbeit (künftig Abt. 36 KDA)						
2920.4210	A 15	Pfarrer, Akademiedirektor	1,00			ku A 14
2920.4210	A 13-14	Pfarrer	2,00			-1 zu 1991
2920.4231	Vb-III	Sozialsekretäre	6,00		1,00	
2920.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	4,00			
Summe:			13,00	0,00	0,00	1,00 0,00
Summe Abt. 35:			31,13	12,65	0,02	2,00 0,00

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Abt. 36: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)						
Nordbaden						
2922.4210	A 13-14	Pfarrer		1,00		+0,2 bisher .4250
2922.4231	Vb-III	Sozialsekretär		1,00		
2922.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte		1,50		
2922.4240	MTL	Reinigungskraft		0,20	0,20	
		Summe:				
Mittelbaden						
2923.4210	A 15	Pfarrer, Leiter KDA		1,00		Umbuchung von 5220.4230 1 Umbuchung von 5220.4230
2923.4231	Vb-III	Sozialsekretäre		2,00		
2923.4231	Vb-III	Jugendbildungsreferent		1,00		
2923.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte		2,50		
		Summe:				
Südbaden						
2924.4210	A 13-14	Pfarrer		1,00		+0,23 bisher .4250
2924.4231	Vb-III	Sozialsekretäre		2,00		
2924.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte		1,00		
2924.4240	MTL	Reinigungskraft		0,23	0,23	
		Summe:				
Akademie-KDA						
5221.4231	Vb-III	Jugendbildungsreferenten		2,00		2 Umbuchung von 5220.4230 0,5 Umbuch. von 5220./+0,15
5221.4232	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte		0,65	0,15	
		Summe:		17,08	0,58	0,00 0,00
Abt.37: Verwaltung						
7250.4220	A 12	Kirchenamtsrat		1,00	0,00	1 Umbuch. nach 7220.4220 1 Stelle mit Amtszulage
	A 9	Kirchenamtsinspektor/in		1,00	1,00	
	A 8	Kirchenverw.hauptsekr.		1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Angestellte		1,00	1,00	
.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellter		1,00		
.4230	VIII-Vc	Angestellte		12,66	9,68	1 Umbuchung von 1120.4232 -1/2 Umb. nach 7220.4230 2,5 Umbuch. von 1120.4232
.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte		2,50		
		Summe Verwaltung:		16,66	16,18	0,02 3,00 0,00
		Summe II.:		172,24	174,31	2,37 10,75 3,78
III. Sonderseelsorge						
Studentengemeinden						
1210.4210	A 13-14	Studentenpfarrer(in)		6,50	6,50	1,00 1,00 kw 1.1.94 - 1 zu 1991
1210.4230	IIb	Sozialpädagogin		1,00	0,00	
1210.4230	VIII-Vc	Angestellte		5,70	5,70	
1210.4240	MTL	Reinigungskräfte		2,60	2,60	
		Summe:		15,80	14,80	0,00 1,00 1,00
Krankenhausseelsorge						
1410.4210	A 13-14	Pfarrer		28,00	28,00	+0,22 Anpassung
1410.4220	A 12-13	Pfarrdiakone		2,50	2,50	
1410.4231	IIb-Ia	Gemeindediakone		1,50	1,50	
1410.4231	Vb-III	Gemeindediakone		7,50	7,50	
1410.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte		1,50	1,72	
		Summe:		41,00	41,22	0,22 0,00 0,00
Seelsorge Hörgeschädigte						
1420.4210	A 13-14	Pfarrer		1,00		1,00 +1 kw
1420.4231	Vb-III	Sozialarbeiter		2,00	2,00	
1420.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte		1,50	1,50	
1420.4240	MTL	Reinigungskraft		0,10	0,10	
		Summe:		4,50	4,60	0,10 0,00 1,00

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Telefonseelsorge						
1470.4210	A 13-14	Pfarrer	3,00	3,00		
Pollzeseelsorge						
1520.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00		
.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	0,25	0,25		0,25 Sperrvermerk aus 1991
Summe:			1,25	1,25		
Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Asylanten						
1910.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00		
1910.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,00	1,00		0,5 Sperrvermerk aus 1991
Summe:			2,00	2,00		
Seelsorge in Vollzugsanstalten						
1970.4230	Vb-III	Gemeindediakon	1,00	1,00		
Summe III. Sonderseels.			68,55	67,87	0,32 1,00 2,00	

IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten

Evang. Hochschule für Kirchenmusik

0280.4231	Iib-Ia	Direktor	1,00	1,00		
0280.4231	Iib-Ia	Dozenten	4,00	4,00		
0280.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,66	1,66		
0280.4240	MTL	Hausmeister u.a.	0,66	0,75	0,09	+0,09 Anpassung
Summe:			7,32	7,41	0,09 0,00 0,00	

Religionspädagogisches Institut

047.4210	A 16	Direktor	1,00	1,00		
047.4210	A 15	Studienleiter	1,00	1,00		
047.4220	A 15	Studienleiter/Beamte	1,00	1,00		
047.4210	A 13-14	Studienleiter/Pfarrer	4,00	4,00		
047.4220	A 13-14	Studienleiter/Beamte	1,00	1,00		
047.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00		
047.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	5,00	5,00	0,50	kw mit Ausch. d. n. M.
047.4240	MTL	Reinigungskraft	0,75	0,75		
Summe:			15,75	15,75	0,00 0,00 0,50	

Pfarrdienst, Fort- und Weiterbildung

0580.4210	A 15	Pfarrer	2,00	2,00		
0580.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	0,50	0,50		
Summe:			2,50	2,50	0,00 0,00 0,00	

Predigerseminar Petersstift

0630.4210	A 15-16	Direktor	1,00	1,00		
0630.4210	A 13-14	Dozenten/Pfarrer	2,00	2,00		
0630.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00		
0630.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	4,00	4,00		
0630.4240	MTL	Reinigungskraft	1,68	1,68		
Summe:			9,68	9,68	0,00 0,00 0,00	

Theologisches Studienhaus

068.4210	A 13-14	Pfarrer, Leiter	1,00	1,00		
----------	---------	-----------------	------	------	--	--

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik, und Gemeindediakonie						
2180.4210	B 2	Rektor	1,00	1,00		
2180.4210	C 3	Pfarrer/Fachhochschullehrer	5,00	4,00	1,00	Bezuschußung von 60% der Personalkosten entspricht 20,7 Stellen -1 zu 91
2180.4221	C 2-3	Dozenten	11,00	11,00		
2180.4221	A 13	Dozent	1,00	1,00		
2180.4222	A 11-13	Verwaltungsleiter	1,00	1,00		
2180.4231	Iib-Ia	Dozenten	2,00	3,00	1,00	+ 1 Erweiterung nur bei Vollfinanzierung durch Dritte
2180.4231	Vb-III	Dozent	1,00	1,00		
2180.4231	Vb-III	Assistent	1,00	0,00	1,00	-1 zu 91
2180.4232	Vb-III	Verw.angestellte	2,00	2,00		
2180.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte	9,00	9,25	0,25	+ 0,25 Erweiterung nur bei Vollfinanzierung durch Dritte
2180.4240	MTL	Hauskraft	0,66	0,66		
Summe:			34,66	33,91	1,25 2,00 0,00	
Fachschule für Sozialpädagogik						
2280.4210	A 15	Pfarrer (Direktor)	1,00	1,00		
2280.4231	Iib-Ia	Dozenten	5,00	5,00		
2280.4231	Vb-III	Dozenten	4,00	4,00		
2280.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte	3,75	3,75		
Summe:			13,75	13,75	0,00 0,00 3,00	kw bei Verringerung um eine Klasse
Bild- und Tonstelle						
4260.4220	A 13-14	Leiter	0,00	1,00		
4260.4230	VIII-Vc	Angestellte	4,00	3,50		0,5 Umbuch. von 041.4210
4260.4240	MTL	Reinigungskraft	0,50	0,50		- 0,5 Umbuchung Leiterstelle
Summe:			4,50	5,00	0,00 0,00 0,00	
Gemeinschaft Evang. Erzieher						
5190.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,00	1,00		
Fortbildungszentrum Freiburg						
5210.4210	A 15	Direktor	1,00	1,00		
5210.4230	VIII-Vc	Angestellte	4,00	4,02	0,02	+0,02 Anp.
5210.4210	MTL	Reinigungskraft	0,30	0,30		
Summe:			5,30	5,32	0,02 0,00 0,00	
Personalförderung						
5290.4210	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	0,00	4,00	4,00	+ 4 zu 1991/kw 1.1.96
Summe IV:			95,46	99,32	5,36 2,00 7,50	
V. Leitung und Verwaltung						
Landessynode						
7100.4220	A 10	Kirchenamtsobersinspektor	1,00	1,00		
7100.4230	Vb-III	Verw.angestellte	1,00	1,00		
7100.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,00	1,00		
Summe:			3,00	3,00		
Kirchenkreise						
7520.4210	B 2	Prälaten	3,00	3,00		
7520.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte	1,50	1,50		
Summe:			4,50	4,50		

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Evangelischer Oberkirchenrat						
7220.4220	B 8	Landesbischof	1,00	1,00		
7220.4220	B 6	Oberkirchenrat	2,00	2,00		
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	6,00	5,00	1,00	-1 zu 1991
7220.4220	A 16	Kirchenrat	2,00	3,00		1 ku A 15/+1 Anhebung
7220.4220	A 16	Kirchenoberrechtsdirektor	3,00	3,00		1 ku A 15
7220.4220	A 15	Kirchenrat/rätin	3,00	2,00		-1 Anhebung
7220.4220	A 15	Pfarrer	0,00	1,00	1,00	+1 ab 1993 ku A 14
7220.4220	A 15	Kirchenrechtsdirektor	2,00	2,00		
7220.4220	A 15	Kirchenverwaltungsleiter	1,00	1,00		
7220.4220	A 14-15	Kirchenrat/-rätin	0,00	1,00		+ 1 Umbuch. v. 7220.4230
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	5,00	5,00		
7220.4220	A 13-14	Pfarrer/in	4,00	4,00		
7220.4220	A 13-14	Kirchenoberrechtsrat/in	3,00	3,00		
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	10,00	10,00	1,00	kw ab 1993
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	8,00	10,00		+1 Umb. aus 7250.4220
7220.4220	A 11	Kirchenamtsmann	4,00	6,00		+1 Anhebung
7220.4220	A 10	Kirchenverw. oberinspektor	3,00	2,00		+2 Anhebung
7220.4220	A 10	Kirchenamtssoberinspektor	3,00	1,00		-1 Anhebung
7220.4220	A 9	Kirchenverw. Inspektor	1,00	1,00		-2 Anhebung, Amtszulage
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	6,00	5,00	1,00	ku VIII-Vc
7220.4220	A 8	Hausinspektor	1,00	1,00		-1 zu 1991,
7220.4220	A 8	Kirchenverw. hauptsekretär	1,00	1,00		3 Stellen mit Amtszulage
7220.4220	A 7	Kirchenverw. obersekretär	3,00	2,00	1,00	
7220.4220	A 6	Kirchenverwaltungssekretär	1,00	1,00		
7220.4220	A 5	Kirchenverw. assistenten	2,00	1,00	1,00	1,00
7220.4230	Ila-Ib	Angestellte	1,00	1,00	1,00	1,00
7220.4230	III-IIa	Angestellte	1,00	1,00		
7220.4230	Vb-III	Angestellte	10,25	10,25		
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	84,65	85,65	2,50	2,50
7220.4230	MTL	Auszubildende Reinigungskräfte	4,00 11,00	4,00 9,50	1,50	1,50
Summe:			186,90	185,40	4,00	5,50 6,00
Leerstellen						
7220.4221	A 9	Kirchenamtsinspektor		1,00		Leerstellen in der End-
7220.4221	A 7	Kirchenverw. obersekretär		2,00		summe nicht enthalten.
7220.4233	VIII-Vc	Angestellte		4,00		
Summe:			0,00	7,00		Leerstellen
Kirchenbauamt						
7220.4220	A 16	Kirchenoberbaudirektor	1,00	1,00		
7220.4220	A 15	Kirchenbaudirektor	1,00	1,00		
7220.4220	A 13	Kirchenoberbauamtsrat	1,00	1,00		
7220.4220	A 12	Kirchenbauamtsrat	3,00	3,00		
7220.4220	A 11	Kirchenbauamtsmann	1,00	1,00		
7220.4230	Vb-III	Angestellte	3,50	4,50	1,00	Korrektur zu 1990/1991
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,50	1,50		
Summe:			12,00	13,00	1,00	0,00 0,00
Mitarbeitervertretung für landeskirchl. Angestellte in Kirchenbezirken und -gemeinden						
7470.4230	Vb-III	Angestellte		0,50	0,50	+0,5 zu 1991
Mission und Ökumene						
3841.4220	A 15	Kirchenrat	1,00	1,00		
3841.4230	Ib-Ia	Mitarbeiter	1,00	1,00		
3841.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00		
Summe:			3,00	3,00		
Minderheitenkirchen (GAW)						
3110.4230	Vb-III	Angestellter	0,00	0,50		+0,5 Umbuch. aus 031.4230

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Auslandspfarrer						
3320.4210	A 13-14	Auslandspfarrer	1,00	1,00		
3320.4230	Ib-Ia	Auslandspfarrer	4,00	4,00		
Summe:			5,00	5,00		
Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene						
3840.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00		
3840.4230	Ib-Ia	Pfarrer	2,00	2,00		
3840.4232	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00		
Summe:			5,00	5,00		
Amt für Information						
4120.4220	A 15	Kirchenrat	1,00	1,00		
4120.4230	Ib-Ia	Angestellte	1,00	1,00		
4120.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00	1,00	kw Auscheiden der M.
4120.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,60	1,60		
Summe:			4,60	4,60	0,00	0,00 1,00
Beauftragter für den lokalen Rundfunk						
4121.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00		
4121.4230	Vb-III	Leit. Redakteurin		0,50	0,50	+ 0,5 blsh. Honorarv.
	Vb-III	Redakteur		1,00	1,00	+ 1 blsh. Honorarv.
	Vb-III	Volontariat		1,00	1,00	+ 1 blsh. Honorarv.
4121.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	1,00	0,50	+ 0,5
Summe:			1,50	4,50	3,00	0,00 0,00
Pressearbeit						
4130.4210	A 16	Pfarrer/Chefredakteur	1,00	1,00		ku A 15
Rundfunk und Fernsehen						
4220.4210	A 15	Pfarrer/Rundfunkbeauftragter	1,00	1,00		
4220.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50		
Summe:			1,50	1,50		
Beauftragter bei Landtag und Landesregierung						
4600.4210	A 16	Kirchenrat	1,00	1,00	1,00	kw in 1992. Personalkostenanteil würdt. Landeskirche 50%
Landeskirchliche Bibliothek						
5310.4220	A 15	Kirchenbibliotheksdirekt.	1,00	1,00		
5310.4230	Vb-III	Dipl.-Bibliothekar	2,00	2,00		
5310.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00		
Summe:			4,00	4,00		
Landeskirchliches Archiv						
5320.4220	A 15	Kirchenarchivdirektor	1,00	1,00		
5320.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00	1,00	+1 kw 3/1993
5320.4230	VIII-Vc	Restaurator	1,00	1,00		
5320.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	2,50	2,50	1,00	kw
Summe:			5,50	5,50	0,00	0,00 2,00
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle						
7230.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00		
7230.4220	A 12	Kirchenamtsrat	0,00	1,00		+1 Anhebung
7230.4220	A 11	Kirchenamtsmann	2,00	2,00		
7230.4220	A 10	Kirchenamtssoberinspektor	1,00	0,00		-1 Anhebung
7230.4220	A 6	Kirchenverwaltungssekretär	1,00	1,00		
7230.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	11,50	5,00		
7230.4230	Vc-Vb	Verwaltungsangestellte	9,00	21,00	5,50	+5,5 zu 1991
Summe:			25,50	31,00	5,50	0,00 0,00

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
Evangelische Pflege Schönaue						
7620.4221	A 15-16	Kirchen(ober)rechtsdirektor	1,00			
7620.4221	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00			
7620.4221	A 13	Kirchenoberamtsräte	2,00			
7620.4221	A 12	Kirchenamtsrat/Forstamtsrat	2,00			
7620.4221	A 11	Kirchenamtman	1,00			
7620.4221	A 11	Kirchenbauamtman/frau	1,00			
7620.4221	A 10	Kirchenverw.oberinspektor	1,00			
7620.4221	A 10	Kirchenamtsoberinspektoren	2,00			
7620.4221	A 9	Kirchenverwaltungsinspektor	1,00			
7620.4221	A 9	Kirchenamtsinspektoren	3,00			
7620.4221	A 8	Kirchenverw.hauptsekretär	1,00			
7620.4232	Vb-III	Angestellte	3,00			
7620.4232	VIII-Vc	Angestellte	21,00			
		Auszubildende	1,00			
7620.4222	A 12	Forstamtsrat	1,00			
7620.4222	A 11	Forstamtman	4,00			
7620.4222	A 10	Forstoberinspektor	1,00			
7620.4231	IVb	Angestellte	3,00			
Summe Pflege Schönaue:			50,00			
Summe EOK:			306,50	265,50	14,00	5,50 10,00
Summe V:			314,00	273,00	14,00	5,50 10,00

VI. Evang. Pflege Schönaue

A 15-16	Kirchen(ober)rechtsdirektor	1,00				
A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00				
A 13	Kirchenrechtsrat	1,00	1,00			+1 zu 1991
A 13	Kirchenoberamtsräte	2,00				
A 12	Kirchenamtsrat/Forstamtsrat	2,00				
A 11	Kirchenamtman	3,00				+1 Stellenanhebung
A 10	Kirchenverw.oberinspektor	1,00				
A 10	Kirchenamtsoberinspektoren	3,00				+1 Stellenanhebung
A 9	Kirchenamtsinspektoren	2,00				
A 8	Kirchenverw.hauptsekretär	0,00			1,00	-1 zu 1991
Vb-III	Angestellte	4,00				+1 Stellenanhebung
VIII-Vc	Angestellte	20,00				-1 Stellenanhebung
	Auszubildende	1,00				
A 12	Forstamtsrat	1,00				
A 11	Forstamtman	4,00			1,00	kw Ende 1995
A 10	Forstoberinspektor	1,00			1,00	kw Ende 1995
IVa	Angestellte	1,00				1 Stellenanhebung
IVb	Angestellte	1,00			1,00	-1 zu 1991
Summe VII.:			49,00	1,00	2,00	2,00

Eigener Haushalt, daher
gesondert ausgewiesen

Haus- halts- stelle	Bes.- Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw	Bemerkungen
VII. Selbständiges Rechnungsprüfungsamt						
7700.4220	B 2	Leiter/Kirchenoberrechtsdir.	1,00	1,00		
7700.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	1,00		1 Stelle mit Amtszulage
7700.4220	A 13	Kirchenoberamtsräte	5,00	5,00		1 Ku A 12
7700.4220	A 12	Kirchenamtsräte	3,00	4,00		1 Ku A11, + 1 Stellenanheb.
7700.4220	A 11	Kirchenamtman	2,00	2,00		
7700.4220	A 10	Kirchenamtsoberinspektoren	2,00	1,00		- 1 Stellenanhebung
7700.4220	A 8	Kirchenverw.hauptsekretär	1,00	1,00		
7700.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	3,00	3,00		
7700.4230	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	4,00	4,00		
Summe VII.:			22,00	22,00	0,00	0,00 0,00

VIII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen
(siehe Anlagen zum Haushaltsplan)

Jugendhelme

Oppenau

1171	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00		
	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00		
Summe:			3,00	3,00		

(Anlage 2)

Neckarzimmern

1172	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00		
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00		
Summe:			5,00	5,00		

(Anlage 3)

Ludwigshafen

1173	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00		
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00		1,00 kw
Summe:			4,00	4,00	0,00	0,00 1,00

(Anlagen 4 + 5)

Buchenberg

1175	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00		
------	---------	-------------	------	------	--	--

(Anlage 6)

Galberg

1176	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50		
------	---------	-------------	------	------	--	--

(Anlage 7)

Mütterkurhelme

1382	Vb-III	Angestellte	6,00	6,00		
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00		
Summe:			9,00	9,00		

(Anlagen 9 + 10)

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

5250	Vb-III	Angestellte	3,00	3,00		
	VIII-Vc	Angestellte	6,00	6,00		
Summe:			9,00	9,00		

(Anlage 11)

August-Winnig-Haus, Wilhelmfeld

5260	VIII-Vc	Angestellte	4,50	4,50		
------	---------	-------------	------	------	--	--

(Anlage 12)

Albert-Schweizer-Haus, Görlwihl

5279	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00		
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00		
Summe:			4,00	4,00		

(Anlage 13)

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg.- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Stellen + - kw		Bemerkungen
Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen e.V.							
5240	A 14	Pfarrer	1,00	1,00			(Anlage 14)
Evang. Begegnungsstätte Hohenwart							
5241	A 14	Pfarrer	1,00	1,00			(Anlage 15)
		Summe VIII:	42,00	42,00	0,00	0,00	1,00

IX. Diakonie

Diakonisches Werk Baden

2120.4210	A 16	Kirchenrat	1,00	1,00			Weitere Stellen in Form von Personalkostenzu- schüssen am Ende des Stellenplanes nachricht- lich.
2120.4210	A 15	Pfarrer	1,00	1,00			
2120.4220	A 15	Kirchenrechtsdirektor	1,00	1,00			
2120.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	2,00	2,00			
2120.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1,00	1,00			
2120.4220		Summe:	6,00	6,00	0,00	0,00	0,00

Diakonische Einrichtungen

2170.4210	A 15	Pfarrer	4,00	4,00			-3 Umbuchung 2340
2170.4210	A 13-14	Pfarrer	6,00	3,00			
		Summe:	10,00	7,00	0,00	0,00	0,00

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

2340.4210	A 15	Pfarrer	1,00	1,00			Umbuchung von 2120.4860 3 Umbuchung von 2170
2340.4230	VIII-Vc	Verw.angestellte		0,75	0,75		
2340.4210	A 13-14	Pfarrer		3,00			
		Summe:	1,00	4,75	0,75	0,00	0,00

Fachseminar für den christlichen Dienst am kranken Menschen

5170.4210	A 15	Pfarrer	1,00	1,00			ku
		Summe IX:	18,00	18,75	0,75	0,00	0,00

Summe landeskirchlicher Stellen:

	Soll 90/91	Soll 92/93	Veränderungen + - kw		Bemerkungen
I. Allgemeine Gemeindefürsorge	1227,95	1276,00	61,00	1,50	13,50
II. Werke und Dienste	172,24	174,31	2,37	10,75	3,78
III. Sonderseelsorge	68,55	67,87	0,32	1,00	2,00
IV. Landeskirchl. Aus- Fort- u. Weiterbildung	95,46	99,32	5,36	2,00	7,50
V. Leitung und Verwaltung	314,00	273,00	14,00	5,50	10,00
VI. Pflege Schönbau	0,00	49,00	1,00	2,00	2,00
VII. Rechnungsprüfungsamt	22,00	22,00	0,00	0,00	0,00
VIII. Landeskirchl. Stellen i.d. Wirtschaftspl.	42,00	42,00	0,00	0,00	1,00
IX. Diakonie	18,00	18,75	0,75	0,00	0,00
Summe landeskirchlicher Stellen:	1960,20	2022,25	84,80	22,75	39,78
Summendifferenz:		62,05		62,05	
Summe der Leerstellen:	0,00	15,00			

bisher Leitung u. Verwaltung

Haus- halts- stelle	Bes.- Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 90/91	Soll 92/93	Veränderungen + - kw	Bemerkungen
Diakonische Werke in den Kirchenbezirken						
.7291	A 13-14	Pfarrer	2,00	2,00		
.7292	Vb-III	Sozialarbeiter	48,00	48,00		kw Übergang auf Kibezirk
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	28,00	28,00		kw Übergang auf Kibezirk
.7293	Vb-III	Sozialarbeiter	1,00	1,00		kw Übergang auf Kibezirk
.7294	Vb-III	Sozialarbeiter	9,50	9,50		kw Übergang auf Kibezirk
	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,75	1,75		kw Übergang auf Kibezirk
		Summe:	90,25	88,25		

X. Rechnungsämter

9310.7222	A 13	Rechnungsamtsleiter	1,00	1,00			Finanziert aus zweckge- bundenen Zuweisungen +1 zu 1991
9310.7222	A 10	Rechnungsamtsleiter	1,00	1,00			
9310.7222	Vc-III	Rechnungsamtsleiter	7,00	8,00	1,00		
		Summe:	9,00	10,00			

Gesamtsumme

landeskirchliche Stellen

2059,45 2120,50 85,80 22,75 39,78

Nachrichtliche Stellen in anderen Stellenplänen

Personalkostenzuschüsse

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden

2120.4860	IIb-Ia	Angestellte	16,00	15,00		1,00	Personalkostenzuschüsse
2120.4860	Vb-III	Angestellte	30,00	30,00			-1 Umbuch. nach 7220.4230
2120.4860	VIII-Vc	Angestellte	24,00	23,25		0,75	0,75 Umb. nach 2340.4230
2120.4860	MTL	Reinigungskräfte	4,00	4,00			
		Summe:	74,00	72,25	0,00	1,75	0,00

Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

9310.7292	Vb-III	Sozialarbeiter	13,80	13,80			Finanziert aus zweckge- bundenen Zuweisungen
9310.7292	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	13,10	13,10			
9310.7294	Vc-III	Sozialarbeiter	0,50	0,50			
9310.7294	VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,25	0,25			
		Summe:	27,65	27,65	0,00	0,00	0,00

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstellen 92/93	Bemerkungen
REFERAT 1 - BISCHOFREFERAT				
7220.4220	B 8	Landesbischof	1,00	
.4230	A 13-14 VIII-Vc	Sekretär d. Landesbischofs Sekretariat	1,00 1,50	
.4220	A 16	1.1. Kirchl. Grundsatzplanung/Statistik	1,00	
.4230	A 13-14/BAT II Vb-III VIII-Vc	Kirchenrat Pfarrer(in) Angestellter Sekretariat	1,00 1,00 1,00 0,59	
4120.4220		1.2. Information/Öffentlichkeitsarbeit		Stellen im Abschnitt V
4121.4210		Beauftragter für den lokalen Rundfunk		
4130.4210		Pressearbeit		
4220.4210		Rundfunk und Fernsehen		
4600.4210		Beauftragter bei Landtag und Landesreg.		
3841.4220		1.3. Mission und Ökumene		Abschnitt V
		Summe Referat 1:	<u>7,09</u>	
REFERAT 2 - PERSONAL				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
7220.4230	VIII-Vc	Sekretariat	1,00	
7220.4220	A 14	2.1. Personalplanung	1,00	
.4230	VIII-Vc	Pfarrer Angestellte	1,00 1,00	
7220.4220	A 16	2.2. Personaleinsatz	1,00	
A 13-14		Kirchenrätin	1,00	
A 13		PfarrerIn	1,00	
051.4210	A 15	Kirchenoberamtsrat	1,00	kw 1993
7220.4230	VIII-Vc	Pfarrer Angestellte(r)	2,50	ab 1.1.93 HSt. 7220.
7220.4220	A 15	2.3. Theol. Ausbildung u. Prüfungsamt	1,00	
0510.4212	A 13	Kirchenrat	1,00	
7220.4220	A 11	PfarrerIn	1,00	
.4230	VIII-Vc	Kirchenamtmann Angestellte	0,75	
0630.		Predigerseminar Petersstift		Abschnitt IV
7220.4230	IIa-Ib VIII-Vc	2.4. Personalförderung	1,00 2,00	
5210.		Angestellter		
5290.		Angestellte		
058.		Fortbildungszentrum Freiburg		Stellen im Abschnitt IV
		Personalförderung		
		Pfardienst, Fort- und Weiterbildung		
7220.4220	A 13-14	2.5. Dienst- und Arbeitsverhältnisse	2,00	
		Kirchen(ober)rechtsrat/-rätin	1,00	
		Kirchenoberverwaltungsrat	1,00	
		Kirchenoberamtsrat	1,00	
	A 12	Kirchenamtsrat	1,00	
	A 10	Kirchenverw. oberinspektor	1,00	
	A 10	Kirchenamtsinspektor	1,00	
	A 9	Kirchenamtsinspektor	2,00	
	A 8-9	Kirchenverw. obersekretär	1,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	2,00	
		Summe Referat 2:	<u>27,25</u>	

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstellen 92/93	Bemerkungen
REFERAT 3 - VERKÜNDIGUNG, GEMEINDE UND GESELLSCHAFT				
7220.4220	B 6	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Sekretariat	1,00	
1610		Abt. 31 Gottesdienst und Kirchenmusik		Stellen im Abschnitt II
1120.		Abt. 32 Amt für Miss. Dienste		
5220.		Abt. 33 Frauen-, Männer-, Bildungsarbeit		
2920.		Abt. 34 Amt für Jugendarbeit		
7250.		Abt. 35 Evang. Akademie Baden		
		Abt. 36 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt		
		Abt. 37 Verwaltungsabteilung		
		Summe Referat 3:	<u>2,00</u>	
REFERAT 4 - ERZIEHUNG UND BILDUNG IN SCHULE UND GEMEINDE				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Sekretariat	1,00	
.4220	A 12	Kirchenamtsrätin	1,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	0,50	
.4220	A 16	4.1. Spezielle RU, Kindergottesdienst, KU	1,00	
0470.4210		Pfarrer		Stellen im Abschnitt IV
0270.4230		Religionspädagogisches Institut		
		Evangel. Bildstelle		
.4220	A 15	4.2. Personalplanung/-einsatz/RU/Statistik	1,00	
.4230	VIII-Vb	Pfarrer Angestellte	1,75	
		Summe Referat 4:	<u>7,25</u>	
REFERAT 5 - DIAKONIE UND SEELSORGE				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vb	Sekretariat	1,78	
		Sonderseelsorge		Stellen im Abschnitt III
		Krankenhausseelsorge		Abschnitt III
		Fachschule für Sozialpädagogik		Abschnitt IV
		Diakonische Einrichtungen		Abschnitt IV
		Summe Referat 5:	<u>2,78</u>	
REFERAT 6 - ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1,00	
.4230	VIII-Vc	Sekretariat	1,00	
7220.4220	A 16	Rechtsfragen GO/Lebensordnung/Arbeitsrecht	2,00	
A 15		Kirchenoberrechtsdir.	1,00	
A 13-14		Kirchenrechtsdirektor	1,00	
A 13		Kirchenoberrechtsrätin	1,00	
A 12		Kirchenoberamtsrat	2,00	
.4230	VIII-Vc	Angestellte	1,00	
		Summe Referat 6:	<u>10,00</u>	
REFERAT 7 - FINANZWESEN UND GESCHÄFTSLEITUNG				

Haus- halts- stelle	Bes./ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstellen 92/93	Bemerkungen
REFERAT 7 - FINANZWESSEN UND GESCHÄFTSLEITUNG				
7220.4220 .4230	B 6 VIII-Vc	Oberkirchenrat Sekretariat	1,00 2,00	
.4220	A 15 A 14 A 13 A 12 A 11 A 10	Kirchenrechtsdirektor Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenoberamtsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtman Kirchenverw.oberInspektor	1,00 1,00 1,00 2,00 1,00 1,00	besetzt in BAT IIa besetzt in A 13
.4230	Vb-III VIII-Vc	Angestellte Angestellte	2,00 2,00	
Finanzwesen/Landeskirchenkasse				
7220.4220 .4230	A 13 A 9 Vb-III VIII-Vc	Kirchenoberamtsrat Kirchenamtsinspektor Angestellte Angestellte	1,00 2,00 1,00 8,50	
Geschäftsstellen anderer Kirchen- leitungsorgane/Gerichte				
7100.4220 .4230	A 10 Vb-III VIII-Vc	Kirchenamtsoberinspektor Angestellte Angestellte	1,00 1,00 1,00	
Innerer Dienst				
7220.4220 .4230 .4230 .4240	A 14 A 11 A 9 A 8 VIII-Vb Vc-III MTL	Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenamtman Kirchenamtsinspektor Hausinspektor Angestellte Auszubildende Reinigungsdienst	1,00 1,00 1,00 1,00 7,00 4,00 9,50	besetzt in A 13
Expediur				
7220.4220 .4230	A 13 VIII-Vc	Kirchenoberamtsrat Angestellte	1,00 23,20	
Registratur				
7220.4220 .4230	A 12 A 9 VIII-Vc	Kirchenamtsrat Kirchenamts-/Verwaltungs-Inspektor Angestellte	1,00 2,00 8,50	
Personalverwaltung				
7220.4220 .4230	A 15 A 13 A 12 A 10 A 7 A 6 Vc-III VIII-Vc	Kirchenverwaltungsdirktor Kirchenoberamtsrat Kirchenamtsrat Kirchenverwaltungsobersinspektor Kirchenverwaltungsoberssekretär Kirchenverwaltungssekretär Angestellte Angestellte	1,00 1,00 1,00 1,00 2,00 1,00 2,00 4,33	
Mitarbeitervertretung				
7220.4220 .4230	A 13 VIII-Vc	Kirchenoberamtsrat Angestellte	1,00 1,00	
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle				
7230.4220 .4230	A 14 A 11 A 10 A 6 Vb-III Vc-Vb	Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenamtman Kirchenverwaltungsobersinspektor Kirchenverwaltungssekretär Angestellte Angestellte	1,00 2,00 1,00 1,00 5,00 21,00	

Haus- halts- stelle	Bes./ Verg. gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstellen 92/93	Bemerkungen
Organisation/EDV				
7220.4220 .4230	A 14 III-IIa Vb-III VIII-Vc	Kirchenoberverwaltungsrat Angestellte Angestellte Angestellte	1,00 1,00 3,00 2,00	besetzt in A 11
5310.		Landeskirchl. Bibliothek		Stellen im
5320.		Landeskirchl. Archiv		Abschnitt V
Summe Referat 7:			<u>144,03</u>	
REFERAT 8 - BAU/LIEGENSCHAFTEN				
7220.4220 .4230	B 3 VIII-Vc	Oberkirchenrat Sekretariat	1,00 1,00	
.4220	A 15-16 A 14 A 12 A 11 A 10	Kirchen(ober)rechtsdirektor Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtman Kirchenverwaltungsobersinspektor	1,00 1,00 3,00 1,00 1,00	
7250.4230	Vb-III VIII-Vc	Angestellte Angestellte	1,00 0,50	
7220.4230	VIII-Vc	Angestellte	6,50	
Kirchenbauamt				
7220.4230	A 16 A 15 A 13 A 12 A 11	Kirchenbaudirektor Kirchenoberbaurat Kirchenbauoberamtsrat Kirchenbauamtsrat Kirchenbauamtman	1,00 1,00 1,00 3,00 1,00	besetzt in A 15 besetzt in A 14
.4230	Vb-III VIII-Vc	Angestellte Angestellte	4,50 1,50	
Pflege Schönaeu				
Summe Referat 8:			<u>30,00</u>	Stellen im Abschnitt VI

Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Soll	Soll einschl. Nachtrag 1991	Einnahmen			
	1990	1991		1992	1993	1994	1995
	in Millionen DM						
1. Kirchensteuer	367,49	375,19	406,00	434,80	466,00	502,54	542,45
2. Pauschalleistung des Landes (0520)	19,81	19,98	19,98	21,83	22,59	23,49	24,43
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (19)	18,71	17,86	17,90	17,21	18,21	18,94	19,70
4. Ersatzleistungen durch Dritte (05 - ohne 0520)	14,28	13,87	13,87	13,73	13,92	14,48	15,06
5. Beiträge, Schulgelder (14, 15)	2,60	2,77	2,77	2,99	3,10	3,16	3,23
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen (11, 12)	18,06	12,07	17,17	15,72	15,71	16,84	17,55
7. Kollekten, Spenden (2)	1,03	0,06	0,06	0,04	0,04	0,06	0,06
8. Sonstige (02, 04 - ohne 049 -, 17)	4,73	4,78	4,78	5,16	5,24	5,36	5,45
9. Haushaltsüberschuß 1988	6,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Verrechnung Hilfsplan II (kirchenge- meindlicher Anteil (049)	0,00	0,00	5,74	11,58	18,53	18,53	18,53
11. Sonstige (3 - ohne Rücklagen -, 24, 298)	6,46	2,72	3,12	5,47	3,68	0,00	0,00
12. Entnahme aus Rücklagen (31)	7,61	7,15	0,32	8,24	12,64	0,00	0,00
insgesamt	467,61	456,45	491,71	536,77	579,66	603,40	646,46
Deckungslücke / Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen	467,61	456,45	491,71	536,77	579,66	603,40	646,46

Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Soll	Soll einschl. Nachtrag 1991	Ausgaben			
	1990	1991		1992	1993	1994	1995
	in Millionen DM						
1. Personalausgaben (4)							
1.1 Dienstbezüge (42 + 486)	154,19	162,47	162,47	173,53	180,45	187,67	195,17
1.2 Versorgung (44)	28,96	29,64	29,64	31,89	33,33	34,50	35,70
1.3 Sonstige (ab 1992 einschließlich Versorgungsrücklage)	22,70	24,01	24,21	34,32	36,08	37,39	38,74
Summe aus 1.1 bis 1.3:	205,85	216,12	216,32	239,74	249,86	259,56	269,61
2. Zuweisungen (7 - ohne EKD und Hilfsplan II sowie Abschnitt 931)							
2.1 personalkostenabhängig	6,14	6,51	6,70	6,16	6,34	6,59	6,86
2.2 Mission und Ökumene	7,79	7,96	8,34	10,07	11,08	11,63	12,21
2.3 sachkostenabhängig	7,77	7,66	7,76	7,98	8,19	8,44	8,69
Summe aus 2.1 bis 2.3:	21,70	22,13	22,80	24,21	25,61	26,66	27,76
3. Sachbedarf							
3.1 Reisekosten (61)	1,29	1,42	1,42	1,41	1,41	1,44	1,47
3.2 Telefonkosten (62)	0,41	0,42	0,42	0,42	0,42	0,43	0,44
3.3 Geschäftsbedarf (63)	1,66	1,60	1,63	1,76	1,74	1,79	1,84
3.4 Fort- und Weiterbildung (64)	2,94	3,00	3,00	3,14	3,24	3,34	3,44
3.5 Gebäude- und Inventarunterhaltung (51)	3,29	2,37	2,37	3,54	5,54	2,29	2,85
3.6 Bewirtschaftungskosten (52)	0,93	0,97	0,97	1,05	1,08	1,11	1,15
3.7 Beschaffungen (55)	0,44	0,46	0,46	0,56	0,56	0,61	0,61
3.8 Sonstiges (53, 54, 56, 65 - 69)	3,55	3,58	3,67	4,84	4,86	5,00	5,15
Summe aus 3.1 bis 3.8:	14,51	13,82	13,94	16,72	18,85	16,01	16,95
4. Kirchensteuer-Hebegebühren (697)	10,37	11,09	12,18	13,04	13,98	15,08	16,27
5. Clearing-Rückstellung	18,50	18,50	18,50	0,00	0,00	0,00	0,00
6. EKD-Umlagen	11,13	12,17	12,17	14,06	14,68	15,08	15,75
7. Steueranteil Kirchengemeinden	150,32	157,84	165,05	188,98	203,67	214,49	231,52
8. Hilfsplan II	3,47	0,00	13,04	26,33	42,12	42,12	42,12
9. Sonstige Ausgaben (8 u. 9 - ohne 861 u. 911)	10,96	3,68	10,54	11,96	9,07	9,35	9,65
10. zweckgebundene Personalkosten	0,00	0,00	2,00	1,73	1,82	1,90	1,98
11. Zuführung zu den Pflichtrücklagen (911)	20,80	1,10	5,17	0,00	0,00	3,15	14,85
insgesamt	467,61	456,45	491,71	536,77	579,66	603,40	646,46
Ausgaben	467,61	456,45	491,71	536,77	579,66	603,40	646,46

Anlage 4.1 Eingang 3/4.1**Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992 und 1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – HSt. 2180.4210)**

Die Mitglieder der Landessynode Kreß, Dr. Nestle und F. Kraft beantragen gemäß § 19 GO Landessynode zu TOP 3/4 der Herbstsynode 1991, die Bemerkung „(-1 zu 91)“ zu der Haushaltsstelle 2180.4210 zu streichen und die Sollstärke 92/93 bei 5 zu belassen (Entwurf des Haushaltsplanes Seite 203).

Zur Begründung verweisen wir auf das Schreiben der Fachhochschule an den Präsidenten der Synode vom 24./25. Juli 1991. (Allen Synodalen am 13.09.91 zur Kenntnis zugesandt.)

gez. Klaus Kreß, Dr. Dieter Nestle, Frauke Kraft

Anlage 4.2 Eingang 3/4.2**Antrag des Synodalen Kreß und anderer vom 18.09.1991 zum Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1992/1993 (Stellenplan Fachhochschule Freiburg – HSt. 2180.4231)**

Die Mitglieder des Landessynode Kreß, Dr. Nestle und Dr. Schnurr beantragen gemäß § 19 GO Landessynode zu TOP 3/4 der Herbstsynode 1991, die Bemerkung „(-1 zu 91)“ zu der Haushaltsstelle 2180.4231 zu ändern in „-0,5 zu 91“ und die Sollstärke 92/93 auf 0,5 zu setzen (Entwurf des Haushaltsplanes Seite 203).

Zur Begründung weisen wir darauf hin, daß die Investitionen der Jahre 1990/91 im EDV-Bereich der Fachhochschule in Höhe von rd. 150.000.-- DM nur mit entsprechender personeller Ausstattung sinnvoll einsetzbar sind.

gez. Klaus Kreß, Dr. Dieter Nestle, Prof. Dr. Günther Schnurr

Anlage 4.3 Eingang 3/4.3**Eingang des besonderen Ausschusses „Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Mitglieder des o.a. besonderen Ausschusses bitten um Weitergabe des folgenden Antrages an die Synode der Evang. Landeskirche in Baden:

Die Synode möge beschließen:

Beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evang. Landeskirche in Baden wird für die Haushaltsjahre 1992/93 eine Projektstelle „Frauenbeauftragte“ eingerichtet.

Begründung und Differenzierung:

Frauenförderung und Bemühungen um Gleichstellung gibt es bisher in der Evang. Landeskirche in Baden kaum oder gar nicht, keinesfalls aber strukturell. Nach den Vorstellungen der Ausschußmitglieder soll daher vorerst für den Zeitraum von etwa zwei Jahren eine Projektstelle ein-

gerichtet werden, in der eine Konzeption für eine zukünftige Stabsstelle „Frauenbeauftragte“ erarbeitet wird. Dazu gehört eine Stellenbeschreibung mit Kompetenzrahmen und Weisungszuordnungen.

Die Projektstelle und die zukünftige Stelle einer Frauenbeauftragten muß mit einer Frau besetzt werden. Unabdingbar sind juristische Qualifikation und sozialwissenschaftlicher Sachverstand. Weitere Voraussetzungen sind Durchsetzungsvermögen und Sensibilität für die Situation und Problemstellungen von Frauen als Arbeitnehmerinnen der Landeskirche.

Die Erarbeitung des Konzeptions für eine „Frauenbeauftragte“ der Evang. Landeskirche in Baden soll im Rahmen einer Projektstelle geschehen. Die Aufgabe wird begleitet von dem Besonderen Ausschuß der Landessynode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“. Nach etwa einem Jahr gibt die Stelleninhaberin der Synode einen Zwischenbericht über ihre Arbeitsergebnisse.

Nach etwa zwei Jahren muß das Konzeptionspapier „Frauenbeauftragte der Evang. Landeskirche in Baden“ dem Landeskirchenrat und der Landessynode vorgelegt werden. Letztere entscheidet dann über weitere Schritte.

Es erscheint den Ausschußmitgliedern unangemessen, die Inhaberin der Projektstelle bereits mit Aufgaben einer Frauenbeauftragten zu betrauen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Heine, Vorsitzende

Anlage zu Eingang 3/4.3**Antrag der Synodalen Heine und anderer zur Projektstelle „Frauenbeauftragte“**

Die Landessynode möge folgende Präzisierungen und Ergänzungen zum Antrag des besonderen Synodalausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf Einrichtung einer Projektstelle „Frauenbeauftragte“ für die Haushaltsjahre 1992/93 – OZ 3/4.3, beschließen:

1. Die Projektstelle unter dem Titel „Arbeitsstelle Frauendekade“ wird dem Referat 1 im Evangelischen Oberkirchenrat zugeordnet. Die enge inhaltliche Zusammenarbeit mit der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden wird durch Dienstanzweisung sichergestellt.
2. Die Aufgaben der Projektstelle erfordern sozialwissenschaftliche, psychologische und juristische Fachkompetenz. Deshalb soll im Stellenplan die vorgesehene A13/A14-Stelle mit „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ anstelle von „PfarrerIn“ bezeichnet werden.
3. Bei der öffentlichen Ausschreibung und Auswahl werden die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Frauen-Dekadenausschuß beteiligt.

Diese Präzisierungen sind das Ergebnis eines einvernehmlichen Gesprächs zwischen VertreterInnen der Frauenarbeit, des Dekaden-Ausschusses und des besonderen Ausschusses dieser Synode.

gez. Renate Heine, Dr. Dirk Harmsen, Klaus-Eugen Speck, Irma Wild, Marianne Meyer-Alber, Wiebke Mieltz, Sieglinde Mayer, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Hans-Karl Boese

Anlage 5 Eingang 3/5**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1991 (Nachtragshaushaltsgesetz 1991 – NHG 1991 –)**

Seite 2

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1991
(Nachtragshaushaltsgesetz 1991 - NHG 1991 -)
vom Oktober 1991

Die Landessynode hat folgendes kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1991 wird der Haushaltsplan 1991 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	456.450.000	456.450.000
erhöht um	35.263.808	35.263.808
auf nunmehr	491.713.808	491.713.808

§ 2
Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Im Haushalt der Stiftung Unterländer Evangelischer Kirchenfonds wird die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 400.000 DM bei Haushaltsstelle 7430 genehmigt.

§ 3
Vollzug / Inkrafttreten

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1991

Zu § 1
Haushaltsfeststellung

Der Nachtragshaushalt erhält durch § 1 Gesetzeskraft.

Zu § 2
Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll die gemäß § 39 KVHG erforderliche Genehmigung zur Leistung der überplanmäßigen Ablührung auf den zu erwartenden Reinerlös gleich mitbeschlossen werden. Sie dient zur Deckung der Mehrausgaben bei Hst. 8100.9500 (siehe Anlage zu § 1 NHG 1991).

Vorbemerkungen zum Nachtragshaushaltsplan 1991

1. Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) schreibt in § 36 Absatz 2 Buchstabe b (siehe Dr. Niens Nr. 51a) vor, daß dann ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen ist, wenn sich zeigt, daß bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
2. Erhebliche Abweichungen im Sinne vorgenannter Vorschrift liegen vor, wenn diese 10% und mehr betragen. Der vorgelegte Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 1991 sieht Abweichungen in Höhe von 35,263 Millionen DM (7,73%) vor.

3. Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorlage eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes nicht zwingend gegeben sind, haben Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat beschlossen, einen solchen zu erstellen und durch die Landessynode beschließen zu lassen.

Dies insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigten Investitionsmaßnahmen, die Leistungen für den Hilfsplan II und die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln für Personalausgaben (siehe Hst. 9810.8610). Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird auch sichergestellt, daß die ursprünglich zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte Entnahme aus dem Haushaltssicherungsfonds (siehe Hst. 9750.3110) nicht mehr zum Tragen kommt.

4. Gedeckt werden die veranschlagten Mehr- und Mindereinnahmen durch die heute erkennbar mögliche Anhebung der veranschlagten Kirchensteuereinnahmen um 30,8 Millionen DM. Im Ergebnis bedeutet dies eine Steigerung um 10,5% anstelle der bisher zugrundegelegten Steigerungsrate von 7,25% gegenüber 1990. Möglich wurde diese Anhebung der Kirchensteuereinnahmen durch die weiterhin positiv verlaufende wirtschaftliche Entwicklung und der damit einhergehenden zunehmenden Beschäftigungszahlen. Auch die überwiegend hohen Tarifabschlüsse zwischen 6% und 7% tragen zur dargestellten günstigen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens bei. Allerdings ist dies auch für die Landeskirche mit höheren Personalkosten verbunden (siehe Hst. 9810.8610).

Im übrigen wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 1992/1993 Ziffern 1 und 2 beziehungsweise auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen dieses Nachtragshaushaltsplanes verwiesen.

EINNAHMEN

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1991 DM	berichtigter Ansatz 1991 DM	Mehr/Minder (-) DM
7470.1950	Diakonisches Werk	0	47.000	47.000
8100.3690	Zuweisung UKF	0	400.000	400.000
8300.1180	Zinsen aus laufenden Betriebsmitteln	400.000	1.800.000	1.400.000
9110.0110	Kirchensteuer vom Einkommen	375.190.000	406.000.000	30.810.000
9210.0490	Zweckgebundene Zuweisungen Anteil Kirchengemeinden Hilfsplan II	0	5.737.600	5.737.600
9700.1185	Erträge aus Rücklagen	7.300.000	11.000.000	3.700.000
9750.3110	Entnahme aus Rücklagen (Haushaltssicherungs fonds)	6.830.792	0	- 6.830.792
	insgesamt	389.720.792	424.984.600	35.263.808

Einzelerläuterungen

Haushaltsstelle Gliederungs- nummer	Gruppe- rungs- nummer	Bezeichnung
7470		Gesamtvertretung
1950		Nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes trägt das Diakonische Werk 1/3 der Sach- und Personalkosten für die Gesamtvertretung (siehe auch Ausgabe Unterabschnitt 7470).
8100		Wohn- und Geschäftsgrundstücke
3690		Abführung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zur Abdeckung des Aufwands für Baumaßnahmen (siehe auch Ausgabe-Hst. 8100.9500).
8300		Kapitalvermögen
1180		Die Erträge aus der Bewirtschaftung des laufenden Kassenbestandes werden bei anhaltend hoher Zinsstruktur entsprechend angepaßt.
9110		Kirchensteuern
0110		Anpassung des Ansatzes an die für die Steuerschätzung 1992 ff. zugrundegelegten Eckwerte. Dadurch kann, ausgehend vom Rechnungsergebnis 1990, von einer Steigerung von Netto 10,5% ausgegangen werden.
9210		Umlagen EKD
0490		Anteil der Kirchengemeinden (44%) an den Aufwendungen für den Hilfsplan II. (siehe auch Ausgaben-Hst. 9210.7452).
9700		Rücklagen
1185		Der Ansatz der Erträge aus Geldvermögensanlagen ist dem Rechnungsergebnis 1990 angepaßt. Hiervon fließen circa 3,5 Millionen DM der kirchengemeindlichen Rücklage zu.
9750		Haushaltssicherungs fonds
3110		Die Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind vorrangig zum Ausgleich des ursprünglich veranschlagten Haushaltsdefizits zu verwenden. Der Ansatz ist daher auf Null zu stellen.

A U S G A B E N

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1991 DM	berichtigter Ansatz 1991 DM	Mehr/Minder (-) DM
2210.7490	Arbeitsplatzförderung (AFG II)	0	185.000	185.000
3510.7450	Kirchlicher Entwicklungsdienst	4.947.400	5.330.000	382.600
4130.7490	Evangelischer Presseverband Baden e.V.	105.000	200.000	95.000
7470.6370	Gesamtvertretung	25.000	50.000	25.000
7470.6950	Ersatz von Personalkosten für Freistellungen	0	91.000	91.000
8100.9500	Baumaßnahmen	1.555.000	1.955.000	400.000
9110.6970	Verwaltungskosten für Einzug Kirchensteuern	11.090.000	12.180.000	1.090.000
9210.7452	Hilfsplan II	0	13.043.500	13.043.500
	Übertrag Zwischensumme	17.722.400	33.034.500	15.312.100

Einzelerläuterungen

Haushaltsstelle Gliederungs- nummer	Gruppe- rungs- nummer	Bezeichnung
2210		Allgemeine diakonische und soziale Arbeit
7490		Aufgrund der besonders schwierigen Übernahmesituation von Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen im Frühjahr 1991 werden vier geeignete Bewerber für ein Projekt nach AFG II eingestellt. Hierfür sollen der Sonderrechnung AFG II entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 AFG II (GVBl. 1989 S. 234) Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vergabeausschuß gemäß § 5 des Gesetzes.
3510		Entwicklungshilfe
7450		Anpassung der Leistungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst an das jetzige Netto-Kirchensteuereinkommen (2,7%).
4130		Pressearbeit
7490		Die Synode hat im Herbst 1990 beschlossen, die Zuweisungen an den Evangelischen Presseverband Baden e.V. auf 200.000 DM zur Abdeckung des Betriebsdefizits beim epd anzuheben. Der Beschluß wird nun im Nachtragshaushalt umgesetzt.
7470		Gesamtvertretung
6370		Gemäß § 49 Mitarbeitervertretungsgesetz sind die Kosten für die Gesamtvertretung von der Landeskirche und dem Diakonischen Werk zu tragen. Die Gesamtvertretung hat die Möglichkeit der Freistellungen (zwei halbe Stellen) in Anspruch genommen. Zu Beginn des Jahres haben die zwei Büros die Arbeit aufgenommen. Es ist daher mit einem erheblichen Mehraufwand (Reise-, Telefon-, Kopier-, Tagungskosten) zu rechnen.
6950		Ersatz der Personalkosten an die Anstellungsträger der freigestellten Bediensteten.
8100		Wohn- und Geschäftsgrundstücke
9500		Bedingt durch die erheblichen Mehraufwendungen für den Hilfsplan II ab 1992 ff. und das dadurch entstehende Haushaltsdefizit konnten dringend notwendige Baumaßnahmen im neuen Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Es ist zu erwarten, daß aus dem UKF ein höherer Betrag als ursprünglich veranschlagt an die Landeskirche abgeführt werden kann. Er soll den Mehrbedarf folgender Baumaßnahmen abdecken: Tagungsstätte Schloß Beuggen (Fertigstellung Wagenremise) 200.000 DM Internatsschule Schloß Gaienhofen 200.000 DM (Isolierung unterirdischer Heizleitung und Anliegerkosten (50.000 DM))
9110		Kirchensteuern
6970		Der Ansatz für die Gebühren zur Erhebung der Kirchensteuer (3%) ist den Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern anzupassen.
9210		Umlagen EKD
7452		Die Mittel für den Hilfsplan II waren bisher nicht veranschlagt. Insgesamt sind in 1991 von den Gliedkirchen West 240 Millionen DM aufzubringen. Der Anteil der Landeskirche in Baden beträgt bei einem Umlageschlüssel von 5,4346% 13,04 Millionen DM. Die von der Landessynode im Frühjahr 1990 beschlossene Rücklage, mit einem Bestand von zur Zeit 11,4 Millionen DM, soll zum Ausgleich heute noch nicht vorhersehbarer Entwicklungen bestehen bleiben. Ihre Verwendung bleibt ausschließlich der Landessynode vorbehalten.

A U S G A B E N

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1991 DM	berichtigter Ansatz 1991 DM	Mehr/Minder (-) DM
	Übertrag	17.722.400	33.034.500	15.312.100
9310	Anteil Kirchengemeinden			
9310.7212	Härtestock	7.103.649	6.753.649	- 350.000
9310.7221	Kirchenbezirke	2.800.000	2.900.000	100.000
9310.7226	Bezirksdiakoniestellen	340.000	1.671.000	1.331.000
9310.7250	Kirchlicher Entwicklungsdienst	3.723.000	4.116.400	393.400
9310.7252	Hilfsplan II	0	5.737.600	5.737.600
9310.9120	Zuführung an Rücklagen Kirchengemeinden	0	5.864.800	5.864.800
9520.4610	Krankheitsbeihilfen	8.800.000	9.000.000	200.000
9750.9110	Zuführung an Rücklagen Haushaltssicherungsfonds	0	1.774.908	1.774.908
9785.9110	Zuführung Rücklagen Kirchengemeinden	500.000	3.400.000	2.900.000
9810.8610	Personalkostenverstärkung	0	2.000.000	2.000.000
	insgesamt	40.989.049	76.252.857	35.263.808

Einzel Erläuterungen

Haushaltsstelle Gliederungs- nummer	Gruppe- rungs- nummer	Bezeichnung
9310		Anteil Kirchengemeinden
		Das Netto-Kirchensteueraufkommen steigt um insgesamt 29.720.000 DM. Hiervon beträgt der Anteil der Kirchengemeinden 44%; das sind 13.076.800 DM.
7212		Absenkung des Ansatzes zur Verrechnung mit den Mehrausgaben bei Hst. 9310.7226.
7221		Anhebung des Ansatzes zur Abdeckung des Mehrbedarfs für Personalkosten aufgrund des höheren Tarifabschlusses (circa 40.000 DM) sowie Abdeckung von Personalkosten (je 1 Stelle) bei den Kirchenbezirken Konstanz und Lörrach. Die Mittel waren bisher in den jeweiligen kirchengemeindlichen Haushaltsplänen veranschlagt, was sachlich falsch war.
7226		Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurde der Ausgleich für zusätzliche Ablieferungen für drittfinanzierte Stellen in Höhe von 350.000 DM nicht berücksichtigt. Mit der nun nachgeholten Veranschlagung kann der Ansatz für Härtestockmittel (siehe auch Ausgabe-Hst. 9310.7213) entsprechend abgesenkt werden.
		Nachdem die Kirchengemeinden Freiburg und Karlsruhe ihre Gemeindedienste an den Bezirk abgegeben haben, sind die bisher aus Hst. 9310.7211 gewährten Zuweisungen bei der sachlich korrekten Haushaltsstelle zu veranschlagen (981.000 DM). Eine ausgleichende Absenkung der Hst. 9310.7211 wird nicht vorgenommen, da dort die Mittel zur teilweisen Abdeckung des Mehrbedarfs der höheren Tarifabschlüsse benötigt werden.
7250		Der Beitrag der Kirchengemeinden zum Kirchlichen Entwicklungsdienst wird auf 2,5% des Steueranteils der Kirchengemeinden angepaßt.
7252		Anteil der Kirchengemeinden am Hilfsplan II (siehe auch Ausgabe-Hst. 9210.7452).
9120		Die vorgesehene Rücklagenzuführung an die kirchengemeindliche Rücklage deckt das für die Jahre 1992/1993 ausgewiesene Defizit mit insgesamt 4,36 Millionen DM voll ab.
9520		Beihilfen
4610		Anpassung des Ansatzes an das Rechnungsergebnis 1990 (8,9 Millionen DM).
9750		Haushaltssicherungsfonds
9110		Aus den veranschlagten Mehreinnahmen können 1,7 Millionen DM dem Haushaltssicherungsfonds zugeführt werden.
9785		Rücklagen der Kirchengemeinden
9110		Die anteilig aus der kirchengemeindlichen Rücklage und den Clearing-Rückstellungen erwirtschafteten Erträge sind der kirchengemeindlichen Rücklage zuzuführen. Anpassung des Ansatzes an das Rechnungsergebnis 1990.
9810		Verstärkungsmittel
8610		Beiden im Haushaltsplan 1991 veranschlagten Personalkosten ist nur eine Steigerung von 3,5% eingerechnet. Zur Abdeckung des nach der tatsächlichen Tarifierhöhung von 6% erforderlichen Mehrbedarfs von circa 5 Millionen DM, werden 2 Millionen DM als Verstärkungsmittel veranschlagt. Der Rest ist innerhalb der Einzelpläne (Vakanzen etc.) abgedeckt.

Anlage 6 Eingang 3/6

Eingang von Frau Katrin Nienburg-Martin, Heidelberg, vom 01.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern

Sehr geehrter Herr Bayer,

auf das Telefonat, das mein Mann mit Ihnen am 17. Juni geführt hat, darf ich gerne bezug nehmen.

Es ist uns ein großes Anliegen, daß die Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Kindergarten zu einem Stück Selbstverständlichkeit wird. Unser Sohn Marc hatte das große Glück, daß im Jahre 1987 ein Projekt im Ev. Kindergarten Heidelberg, Viernheimerweg 4, eingerichtet wurde, das nicht nur die Aufnahme unseres Sohnes, der aufgrund einer spastischen Diplegie körperbehindert ist, ermöglichte, sondern er konnte auch heilpädagogisch gefördert werden. Über die Arbeit, die inzwischen in zwei Ev. Kindergärten in Heidelberg geleistet wird, gibt Ihnen die Broschüre über das Projekt Auskunft.

Was für Kinder selbstverständlich ist, geht in der Alltagsmaschinerie einer starren Bürokratie oft unter. Trotz der unbestrittenen Vorteile einer gemeinsamen Erziehung aller Kinder im wohnortnahen Kindergarten fehlt derzeit noch der administrative Rahmen, um die Bedingungen vor Ort in den Kindergärten entscheidend zu verbessern.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Landessynode bei Ihrer Tagung im Herbst 1991 ein kräftiges Zeichen in Richtung gemeinsame Erziehung setzen könnte. Einen Antrag hierzu habe ich formuliert. Er liegt neben anderen Informationen der Anlage bei.

Gerne erwarte ich Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Katrin Nienburg-Martin

Anlagen

- Beschluß der Synode der EKD, Nr. 152, vom 8. November 1990
- Antrag an die Herbstsynode der Ev. Landeskirche Baden
- Broschüre Projekt: Behinderte und nichtbehinderte Kinder in den Ev. Kindergärten Heidelberg *)
- Aufsatz in Mitteilungen 1/1991 der Ev. Landeskirche Baden „Familie und behinderte Kinder“ *)
- Schreiben von Herrn Minister Dr. h.c. Gerhard Weiser vom 25.3.1988 an Frau Ministerin Barbara Schäfer *)
- Schreiben von Herrn Minister Dr. h.c. Gerhard Weiser an Franz Martin, c/o Elterninitiative Rhein-Neckar „Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen“ vom 29.3.88 *)

*) hier nicht abgedruckt

Anlage 1 zu Eingang 3/6

Auszug aus dem Amtsblatt der EKD von Heft 12 vom 15.12.1990

Nr. 152: Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Integrativen Erziehungsmodellen.
Vom 8. November 1990.

Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen und ihre Diakonischen Werke, sich für die Erarbeitung und Anwendung integrativer Erziehungsmodelle für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche einzusetzen. Bislang bereits gesammelte Erfahrungen sollen Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Schulen zugänglich gemacht werden.

Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD werden gebeten, bei den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinzuwirken, daß integrative Gruppen in Kindertagesstätten wie in allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden können und großzügige Förderung erfahren.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

Anlage 2 zu Eingang 3/6

Antrag an die Herbstsynode der Ev. Landeskirche Baden in Bad Herrenalb am 21.10.1991

Die Landessynode begrüßt den Beschluß Nr. 152 der Synode der EKD zu integrativen Erziehungsmodellen vom 8. November 1990 und setzt sich dafür ein, daß dieser Beschluß auch im Bereich der Landeskirche Baden umgesetzt wird.

Dies bedeutet, daß das Diakonische Werk und die örtlichen Kirchengemeinden die Voraussetzungen schaffen, daß behinderte Kinder in den (Regel-)Kindergarten aufgenommen und dort angemessen gefördert werden können. Dies entspricht dem Wunsch vieler Eltern, welche die Wahlmöglichkeit zwischen einem spezialisierten Angebot in einem Sonderschulkindergarten und einer angemessenen Förderung für ihr behindertes Kind im wohnortnahen (Regel-)Kindergarten fördern.

Ferner sollen die ErzieherInnen im Rahmen ihrer Ausbildung auf die Aufgabe der gemeinsamen Erziehung aller Kinder hinreichend vorbereitet werden und entsprechende Fort- und Weiterbildung erhalten.

gez. Katrin Nienburg-Martin

Anlage 6.1 Eingang 3/6.1

Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 03.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Erhöhung des staatlichen Personalkostenzuschusses und tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen und Erzieher

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Synodale,
den Diakonie-/Gemeindevereinen als Träger der Evang. Kindertagesstätten in Freiburg bereitet die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtungen zunehmend

Probleme. Delegierte der Trägervereine haben sich deshalb eingehend mit der sehr angespannten Finanzsituation der einzelnen Kindergartenträger befaßt, zunächst untereinander, dann mit Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Freiburg. Aus diesen Beratungen ist die beigefügte Entschliebung vom 12.6.1991 entstanden und verabschiedet worden. Sie ist dem Evang. Kirchengemeinderat Freiburg mit der Bitte zugeleitet worden, sich damit zu befassen und sie an die Synode unserer Landeskirche zur Beratung und Beschlußfassung weiterzuleiten.

Der Evang. Kirchengemeinderat Freiburg hat die Vorlage am 28.6.1991 intensiv beraten. Die Sorgen, Nöte und die Anliegen der Kindergartenträger, wie sie in der Entschliebung deutlich benannt sind, wurden dort sehr sachbezogen, aber umso dringender dargestellt. Der Evang. Kirchengemeinderat Freiburg hat diese mit einem einstimmigen Votum voll unterstützt und bittet die Synode, Beschlüsse im Sinne der Entschliebung herbeizuführen und diese in der aufgezeigten Weise umzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

gez. K. H. Ronecker, Dekan

Vorsitzender des Evang. Kirchengemeinderats

Anlage zu Eingang 3/6.1

Entschliebung der Vertreter der Trägervereine für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg

Die evang. Kindergartenträger in Freiburg bitten die Landessynode anläßlich ihrer Herbsttagung 1991 folgendes zu beraten und zu beschließen:

1. Die evang. Kindergartenträger in Freiburg tragen mit ihrer Arbeit sehr wesentlich zum Gemeindeaufbau bei. Sie vertreten die Auffassung, daß es eine sehr wichtige Gemeindeaufgabe darstellt, die Trägerschaft für einen Kindergarten in der jeweiligen Gemeinde zu übernehmen. Hierin ist ein Gemeindediakonischer Beitrag zu sehen, der für das gesamte Gemeinwesen von Bedeutung ist.

2. Aufgrund der unzureichenden Förderung, vor allem durch das Land Baden-Württemberg, sehen sich die Freiburger Kindergartenträger in ihrer Existenz bedroht. Die Landessynode wird gebeten, sich bei der Regierung des Landes Baden-Württemberg, auch über den Vorsitzenden des Diakonischen Werks der Evang. Landeskirche in Baden e.V., Herrn Minister Dr. Weiser, für eine deutliche Erhöhung des Personalkostenzuschusses einzusetzen. Wir bitten um Erhöhung des Landeszuschusses auf mindestens 35%. Somit auf die Höhe, wie sie bis 31.12.1982 garantiert war. Ansonsten besteht die große Gefahr, daß die Kindergartenträger diese Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Maß erfüllen können. Eine Reduktion dieser Arbeit wäre ein Rückschritt im Hinblick auf eine positive Familienpolitik und auch hinsichtlich guter Entwicklungschancen unserer Kinder, die letztlich unsere Zukunft darstellen.

3. Wir bitten die Synode der evangelischen Landeskirche in Baden sich für weitere tarifliche Verbesserungen für Erzieherinnen und Erzieher, die in Kindergärten und Kindertagesstätten tätig sind, einzusetzen. Diese tariflichen Ver-

besserungen sind unter anderem zur Aufwertung des Berufsbildes der Erzieherin/ des Erziehers notwendig um auch zukünftig über fachlich qualifiziertes Personal verfügen zu können. Die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen sind von den Zuschußgebern zu berücksichtigen. Sie können keineswegs von den Trägern allein aufgebracht werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird eine erhöhte Förderung durch das Land Baden-Württemberg benötigt.

4. Die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben sind nur aufgrund des vielfältigen und ehrenamtlichen Engagements zahlreicher Gemeindemitglieder, vor allem der Rechner unserer Trägervereine, zu bewältigen. Müßte die öffentliche Hand die Trägerschaften selbst übernehmen, so würden die Aufwendungen für die Kindergärten um ein Vielfaches ansteigen.

5. Auch das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V. wird gebeten, einen Beitrag zur Stabilisierung der einzelnen Träger, vor Ort in unseren Gemeinden, zu leisten. Über eine Erhöhung des Anteils, der bei der alljährlichen Diakoniesammlung bei den Gemeinden vor Ort verbleibt, wäre dies möglich. Um den gemeindediakonischen Aufgaben auf örtlicher Ebene auch zukünftig gerecht werden zu können, ist mittelfristig eine je hälftige Aufteilung des Spendenaufkommens der Diakoniesammlung für örtliche und überörtliche Aufgaben anzustreben.

Freiburg, 12.06.91

Anlage 6.2 Eingang 3/6.2

Eingang des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach vom 08.07.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

der Ältestenkreis der Evang. St. Jakobsgemeinde Gernsbach bittet Sie, nachfolgenden Antrag in die nächste Sitzungsperiode der Landessynode mitaufzunehmen.

Der Ältestenkreis der Evang. Kirchengemeinde St. Jakob in Gernsbach bittet die Landessynode der Evang. Landeskirche Baden, den Beschluß über Errichtung und Erweiterung von Kindergärten aus der 2. Sitzung der Landessynode vom 20.10.1987 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 7, S. 46 ff.) zu ändern.

Gründe:

Die Landessynode der Evang. Landeskirche hat auf der Sitzung vom 20.10.1987 beschlossen, daß kirchliche Träger neue Kindergärten nur errichten, bzw. bestehende Kindergärten nur erweitern sollen, wenn die politische Gemeinde dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt. Mit Dankbarkeit hat die Evang. Kirchengemeinde St. Jakob die Unterstützung des EOK beim Abschluß eines neuen Kindergartenvertrages mit der Stadt Gernsbach zur Erweiterung um eine 3. Gruppe erfahren. Ohne die Zustimmung des EOK hätte die Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde nach jahrzehntelanger

Kindergartenarbeit ihr Ende gefunden. Mitarbeiterinnen und Eltern, die sich bewußt für einen Evang. Kindergarten entschieden hatten, hätten neue Stellen und Plätze im außerkirchlichen Bereich suchen müssen.

Aufgrund dieser Erfahrung sprechen folgende Gründe für eine Änderung dieses Beschlusses mit dem Ziel eines größeren Engagements der Evang. Landeskirche im Kindergartenbereich:

- Die Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Eltern, die sich bewußt für eine christliche Erziehung in einem kirchlichen Kindergarten entschieden haben.
- Die Glaubwürdigkeit beim Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens.

Sie kann nicht bei einem Nein gegen einen Schwangerschaftsabbruch stehen bleiben. Es muß Hilfe und Unterstützung für Mutter und Kind angeboten werden und Einfluß geltend gemacht werden, um die Gesellschaft kinderfreundlich zu machen. Dazu gehört u.a. auch ein ausreichendes Kindergartenangebot der Landeskirche, die sich zu Recht für diesen Schutz einsetzt.

- Die Verantwortung für die Kinder selbst, für die der Besuch eines Kindergartens in christlicher Trägerschaft oft die erste bewußt erfahrene und erlebte Begegnung mit Gottes Gemeinde ist.
- Die Möglichkeit, mit Eltern wieder ins Gespräch zu kommen, die zwar einer christlichen Gemeinschaft nicht oder nicht mehr nahe stehen, aber ihren Kindern eine solche Erfahrung nicht vorenthalten.
- Das Angebot, neben kommunalen Trägerschaften christliche Trägerschaften anzubieten, deren Lebensgrundlagen und Erziehungsziele auf Gottes Liebe bezogen sind.

Die Evang. St. Jakobsgemeinde wünscht sich für ihren Auftrag offene Herzen und Ohren und der Landessynode einen segensreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Kerner
Vorsitzender des Ältestenkreises

Anlage 6.3 Eingang 3/6.3

Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten vom 11.09.1991 betr. Kindergärten, hier: Antrag auf Änderung des Beschlusses der Landessynode über die Errichtung und Erweiterung von Kindergärten vom 20.10.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

die Landessynode hat am 20. Oktober 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

„Kirchliche Träger sollen neue Kindergärten nur errichten bzw. bestehende Kindergärten nur erweitern, wenn die politische Gemeinde dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt.“

Wir beantragen,

- diesen Beschluß aufzuheben,
- den Kirchengemeinden wieder die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Finanzmöglichkeiten, ihrer Entscheidungskompetenz und ihrer eigenen Schwerpunktsetzung sich am Bau neuer Kindergärten bzw. an der Erweiterung bestehender Kindergärten angemessen zu beteiligen,
- eine Mitfinanzierung bei notwendigen Kindergarten-erweiterungen bzw. -neubauten aus landeskirchlichen - zentralen - Mitteln im Rahmen der Bauprogramme zu ermöglichen.

Darüber hinaus bitten wir die Landessynode, ein eindeutiges Votum zum Auftrag kirchlicher Kindergartenarbeit als Teil der Gemeindearbeit abzugeben.

Gleichzeitig bitten wir, in geeigneter Form den Kirchengemeinden und ihren Pfarrern den Auftrag der Kindergartenarbeit, auch im Blick als besondere Chance des Gemeindeaufbaus, nahezubringen.

Begründung:

1. Unser kirchlicher Auftrag

Auf den verschiedenen Ebenen des Kirchenbezirks haben wir uns mit der Frage:

„Evangelischer Kindergarten – Teil der Gemeindearbeit –“ beschäftigt.

Als Ergebnis wurde übereinstimmend die evangelische Kindergartenarbeit als Teil der Gemeindearbeit und die Arbeit an Kindern und ihren Familien bejaht:

- Kindergartenarbeit dürfen wir nicht als Last sehen, sondern als eine (oder die) Chance unseres Gemeindeaufbaus.

Kindergartenarbeit gehört heute zum Netz der Glaubensunterweisung (einem Netz, das an vielen Stellen brüchig ist!) und stellt damit eine erweiterte christliche Erziehungsmöglichkeit dar, die, wie wir wissen, auch von intakten Familien heute leider oft nur noch selten wahrgenommen wird. Wo hören Kinder noch etwas von Jesus? In welchen Familien wird noch regelmäßig gebetet? Haben wir nicht gerade in der Kindergartenarbeit die einmalige Chance, das Evangelium in diesem Lebensbereich (Eltern, Kinder) hineinzutragen und modellhaft zu zeigen, was Leben aus und mit dem Evangelium ist?

Täglich werden über 1.500 Familien allein in unserem Kirchenbezirk mit diesem kirchlichen Angebot konfrontiert. Wir müssen daher weitaus mehr die Chance wahrnehmen, über unsere Kindergartenarbeit den missionarischen Zugang zu den jungen Familien zu finden; zu den Familien, die meist schon lange aus unseren Gottesdiensten ausgewandert sind und die wir sonst nicht mehr erreichen können. Wenn wir Menschen für die Sache Jesu gewinnen wollen, müssen wir da ansetzen, wo sich die Menschen noch an dem Angebot „Kirche“ interessieren; und gerade an der Kindergartenarbeit besteht ein großes Interesse.

Sicherlich müssen wir uns – Kirchengemeinderäte und Pfarrer – vermehrt um unsere Kindergärten kümmern und vor allem vermehrt unserer Mitarbeiterinnen im Kindergarten annehmen, die unsere seelsorgerliche Unterstützung,

Beratung und besonders die religionspädagogische Unterstützung für ihre Arbeit brauchen. Gerade der Kindergartenbereich mit den gebotenen Chancen sollte in den nächsten Jahren mit einer Säule unseres Gemeindeaufbaus sein.

- Leben ist uns allen anvertraut. Nicht zuletzt als Kirche müssen wir daher für „neues Leben“ Raum finden und damit auch den Eltern das JA zum Kind erleichtern.

Gott will das *allen Menschen* geholfen wird! *Allen Menschen*, auch *allen Kindern*! Bei den gerade jetzt mangelnden Möglichkeiten der Kinderversorgung und der vielen fehlenden Kindergartenplätze halten wir es für falsch, zum jetzigen Zeitpunkt das kirchliche Engagement in der Kindergartenarbeit einzuschränken bzw. auf den bestehenden Bestand festzuschreiben. Gerade als Kirche müssen wir flexibel auf Notstände eingehen und durch unser Handeln Signale geben. Fehlende Kindergartenplätze sind für die Eltern und besonders für Alleinerziehende eine große Not und können so das JA zum Leben erschweren und Schwangerschaft zum Konflikt werden lassen.

2. Ausgangssituation bei der Beschlußfassung der Landessynode 1987

Dem Synodalbeschluß vom 20. Oktober 1987 ging eine rege und intensive Aussprache im Plenum voraus (vgl. Synodalprotokoll Seite 46-54)

Ausgangspunkt der Beschlußfassung war u.a.:

1. Das finanzielle Engagement der Kirchengemeinde in ihrer Kindergartenarbeit soll nicht ausgeweitet werden.
2. Eine Beteiligung der politischen Gemeinden am Betriebskostendefizit in Höhe von 66 2/3% muß in jeder badischen Gemeinde zu erreichen sein.
3. Der Beschluß ist die gemeinsame Absicht der 4-Kirchen-Konferenz.
4. Bei weiterhin rückläufigen Kinderzahlen, wobei bereits Regelkindergärten zum Teil nur zu 65% belegt sind, muß genau geprüft werden, ob langfristig Kindergartenneu- und -erweiterungsbauten erforderlich sind.
5. In der Aussprache wurde besonders darauf hingewiesen, daß in dem Beschluß formuliert ist: „sollen neue Kindergärten nur errichtet und bestehende erweitert werden ...“ und dieses „sollen“ zeigt, daß Ausnahmen immer möglich sind.

3. Gegenwärtige Situation

Zwischen der Ausgangssituation bei der Beschlußfassung und der heutigen Praxis bestehen erhebliche Differenzen, wie wir exemplarisch an einigen Punkten aufzeigen wollen:

Zu Punkt 1 und 2

Eine Überprüfung in unserem Kirchenbezirk für die Jahre 1984-1989 erbrachte folgendes Ergebnis:

- Alle Kirchengemeinden im Kirchenbezirk haben Verträge, wonach die politischen Gemeinden zu einer Kostenübernahme über der angestrebten 66 2/3% Regelung bereit sind.

- Durch die Betriebskostenverträge konnte das finanzielle Engagement der Kirchengemeinden nicht nur begrenzt werden, sondern die finanzielle Beteiligung ging in den Jahren 1984-1989 um rd. 20 v.H. von insgesamt 621.333,00 DM auf 495.944,00 DM zurück. Gemessen an den Gesamtkosten ging die Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden von 18,5 v.H. auf 10,3 v.H. zurück, während die Beteiligung der politischen Gemeinden im gleichen Zeitraum von 31,6 v.H. auf 38,5 v.H. angestiegen ist (Anlage – hier nicht abgedruckt).

Zu Punkt 3

- Ein einheitliches Handeln der 4-Kirchen-Konferenz wurde nicht erreicht. Die Erzdiözese Freiburg stimmt bei katholischen Kirchengemeinden einer kirchlichen Beteiligung von durchschnittlich 20 v.H. zu. Diese Tatsache führt mehrfach zu Unverständnis bei Gesprächen mit unseren kommunalen Partnern.

Zu Punkt 4

- Antizyklisch war der tatsächliche Verlauf der Kinderzahlen. Es ist nicht wie angenommen zu einem Rückgang der Kinderzahlen mit einer Unterbelegung der Kindergärten gekommen, sondern vielerorts müssen Kindergärten erweitert oder neu erbaut werden.

Zu Punkt 5

- Aus der „Soll“-Formulierung des Beschlusses wurde in der Praxis eine „Muß“-Bestimmung. Selbst Kirchengemeinden, die in der finanziellen Lage sind, sich an der Erweiterung ihres Kindergartens mit einem Kostenanteil von 10-20% zu beteiligen, erhalten unter Hinweis auf den Synodalbeschluß hierfür keine kirchenaufsichtliche Genehmigung.

4. Unsere Bitte

Wir bejahen und begrüßen ausdrücklich die Aussage des Evangelischen Oberkirchenrats im Hauptbericht 1988-1990, wonach die Arbeit mit Kindern und ihren Familien kirchengemeindliche Aufgabe ist und Kirche und ihre Diakonie hier Verantwortung tragen müssen.

Sicherlich kann es nicht Aufgabe der Kirche sein, die sich derzeit ausweitende Kindergartenarbeit ganz in kirchlicher Trägerschaft zu übernehmen. Aber wir sollten als Kirche in der Verantwortung des uns anvertrauten Lebens Raum für neues Leben schaffen; sei es u.a. durch finanzielle Signale bei Erweiterungen und bei Neubauten von Kindergärten.

Wir bitten deshalb die Landessynode dafür zu sorgen, daß durch einen verlässlichen Finanzrahmen die Kindergartenarbeit in den Kirchengemeinden weitergetragen und verantwortlich weiterentwickelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen zur Beratungsarbeit der Landessynode
gez. Michael Toball, Dekan
gez. Werner Otto, Schuldekan
gez. Axel Wermke, Landessynodaler
gez. Erich Rapp, Vorsitzender der Bezirkssynode
gez. Erwin Winter, Bezirksdiakoniepfarrer
gez. Helmut Krüger, Pfr., Landessynodaler

Anlage 7 Eingang 3/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:
Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Ober-
kirchenrats und des Diakonischen Werkes Baden
zur Situation der evangelischen Kindertages-
stätten in Baden**

Gemeinsamer Bericht
des Evangelischen Oberkirchenrats
und des Diakonischen Werkes Baden

zur Situation der Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

Die Landessynode hat am 18. April 1991 beschlossen:

Der 1987 gefaßte Synodalbeschluß besagt, daß Kindergärten nur erweitert oder neu errichtet werden sollen, wenn politische Gemeinden dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernehmen. Da sich die Kindergartensituation hinsichtlich Entwicklung der Kinderzahlen und der dafür erforderlichen Plätze inzwischen erheblich verändert hat, bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Schritte in begründeten Einzelfällen Lösungen ermöglichen, die von dem damaligen Synodalbeschluß abweichen. Wir erbitten einen Bericht zur Herbstsynode im Rahmen der Themenbehandlung: „Schutz des Lebens/ungeborenen Lebens“.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 3. September 1991 folgendes beschlossen:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden bekräftigt ihre Mitverantwortung gegenüber Kindern und ihren Familien. Sie erkennt in der Evangelischen Kindertagesstättenarbeit eine große Chance der Hinführung von Kindern zum Glauben und sieht sie als wesentlichen Baustein des Gemeindeaufbaus. Sie bejaht die Trägerschaft von Evangelischen Kindertagesstätten durch die Evangelischen Kirchengemeinden als Beitrag der Kirche zu sozialer Sicherung und zur Stärkung der Familien und der Erziehung ihrer Kinder.

2. Der Landeskirche sind bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben personelle und finanzielle Grenzen gesetzt. Dies kommt im Beschluß der Synode vom 20.10.1987, der wesentlich zur Konsolidierung der Arbeit beigetragen hat, zum Ausdruck.

3. In Ausführung des Beschlusses der Synode vom 20.10.1987 wird wie folgt verfahren: Genehmigungen sind unter Anwendung der folgenden Maßstäbe vorgesehen (vgl. Bericht S. 18f.):

- a) Eingehen auf persönliche Notlagen;
- b) Öffnung von Einrichtungen für unter Dreijährige;

- c) Integration behinderter Kinder;
- d) Schaffung von Begegnungsräumen für die Erziehenden;
- e) Verlagerung der Öffnungszeiten;
- f) Schaffung einer kirchlichen Infrastruktur;
- g) Erweiterung von Einrichtungen bei nur geringfügigem Mehrbedarf und wenn dadurch eine dauerhafte, wesentliche Verbesserung der Gesamtsituation erfolgt;
- h) Erweiterungen, die ohne zusätzliche landeskirchliche Fördermittel finanzierbar sind.

4. Für die Erweiterung der Evangelischen Kindertagesstättenarbeit in Baden können nach den genannten Kriterien im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel 20 Gruppen pro Haushaltsjahr errichtet werden.

Beschlußvorschlag:

Die Landessynode stimmt diesem Verfahren zu.

Der anliegende Bericht über die Arbeit der „Evangelischen Kindertagesstätten in Baden“ wurde in der Sitzung des Landeskirchenrats vom 09.09.91 beraten und an die Landessynode weitergeleitet.

In der Diskussion wurde deutlich, daß folgende

Vorbemerkungen

dazu dienen können, Mißverständnisse zu vermeiden:

1. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990, in Kraft seit dem 01.01.1991, definiert im § 22 Abs. 1:

„In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.“

Der nachfolgende Bericht benutzt den Begriff „Kindertagesstätten“ als Oberbegriff deckungsgleich mit dem Begriff der „Tageseinrichtungen“ in § 22 Abs. 1 KJHG.

2. Der Begriff „Kindertagesstätten“ ist der seit mehr als zwei Jahrzehnten in der Fachdiskussion benutzte und geläufige Begriff für sämtliche Einrichtungen, „in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten“.

„Kind“ ist nach § 7 Abs. Ziff. 1 KJHG, „wer noch nicht 14 Jahre alt ist ...“.

DIE EVANG. KINDERTAGESSTÄTTEN

im Bereich
der Evang. Landeskirche in Baden

- EIN BERICHT -

vorgelegt durch den Evang. Oberkirchenrat
und das Diakonische Werk Baden

Karlsruhe, im August 1991

0. VORWORT - ANLASS UND INTENTIONEN

In der Ordentlichen Tagung der Landessynode vom 18. bis 23.10.1987 hat die Synode in Aufarbeitung des Referats von Oberkirchenrat Michel aus der Frühjahrstagung 1987 in Meersburg am 20.10.1987 beschlossen:

"Kirchliche Träger sollen neue Kindergärten nur errichten bzw. bestehende Kindergärten nur erweitern, wenn die politische Gemeinde dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt." (Verhandlungen der Landessynode, S. 47 und 54)

Zwischenzeitlich hat sich die Situation der Evang. Kindertagesstättenarbeit weiterentwickelt und verändert und macht neue und grundsätzliche Überlegungen erforderlich.

Auf Antrag des Synodalen Griesinger zu Hauptbericht Ziffer 5.112 hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 18./19. April 1991 beschlossen:

"Der 1987 gefaßte Synodalbeschluß besagt, daß Kindergärten nur erweitert oder neu errichtet werden sollen, wenn politische Gemeinden dadurch entstehende Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernehmen.

Da sich die Kindergartensituation hinsichtlich Entwicklung der Kinderzahlen und der dafür erforderlichen Plätze inzwischen erheblich verändert hat, bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Schritte in begründeten Einzelfällen Lösungen ermöglichen, die von dem damaligen Synodalbeschluß abweichen. Wir erbitten einen Bericht zur Herbstsynode im Rahmen der Themenbehandlung: Schutz des Lebens/ ungeborenen Lebens."

Der Bericht gibt einen Überblick über die gegenwärtige Situation der Evang. Kindertagesstättenarbeit in Baden im Kontext zur innerkirchlichen und familienpolitischen Situation.

Er zeigt Wege auf, in welche Richtung sich die Entwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen vermutlich vollziehen wird und an welchen Punkten die Kirche Schwerpunkte setzen sollte.

Notwendige Entscheidungen für die künftige Arbeit des Evang. Oberkirchenrats und des Diakonischen Werks sollen mit dem Bericht eine verlässliche Grundlage erhalten.

INHALT

I.	Der kirchlich - diakonische Auftrag der Evang. Kindertagesstätte	3
1.	Erziehung heißt: Kindern den Weg in das Leben öffnen.....	3
2.	"JA" zur Kindertaufe heißt auch "JA" zur erzieherischen Mitverantwortung.....	3
3.	Die Evang. Kindertagesstätte ist Teil der Gemeinde.....	4
4.	"JA" zur Kindertagesstättenarbeit ist auch ein "JA" zum gesellschafts- und diakoniepolitischen Auftrag der Kirche.....	4
II.	Situation und Entwicklungen.....	5
1.	Die Veränderung der Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien in unserer Gesellschaft.....	5
1.1.	Grundmuster familienpolitischer Aussagen.....	6
1.2.	Kindeswohl und Elternwohl.....	7
2.	Einrichtungsformen in den Evang. Kindertagesstätten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.....	7
2.1.	Gegenwärtige Einrichtungsformen.....	8
2.2.	Anpassung an die Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien.....	10
3.	Mitarbeiterstruktur in den Evang. Kindertagesstätten in Baden.....	11
3.1.	Entwicklungen und Tendenzen im Mitarbeiterbereich.....	11
3.1.1.	Die Arbeitsmarktsituation.....	11
3.1.2.	Besondere Probleme im kirchlichen Bereich.....	12
4.	Die politische Diskussion um die Kinderbetreuung.....	13
5.	Situation der Träger Evang. Kindertagesstätten.....	13
5.1.	Gegenwärtiger Stand.....	14
5.2.	Entwicklung seit Herbst 1987.....	14
5.3.	Finanzielle Situation und ihre Auswirkungen.....	15
III.	Konsequenzen für die Evang. Kindertagesstättenarbeit.... in Baden.....	17
1.	Bedarfsgerechte Einrichtungen für Kinder und ihre Familien	17
1.1.	Inhaltliche Schwerpunkte kirchlicher Beteiligung am Ausbau, an Modellen, Projekten und Umstrukturierungsvorhaben in Evang. Kindertagesstätten in Baden	18
1.2.	Gezielte Förderung des Ausbaus von Modellen, Projekten und Umstrukturierungsvorhaben	20
2.	Sicherstellung der personellen Besetzung/Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	20
3.	Ausbau der Fortbildung für Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Fachberatung durch das Diakonische Werk Baden	21
IV.	Zukünftige Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit durch die Landeskirche, die Kirchengemeinden, das Land und die Kommunen	22

BERICHT ÜBER DIE SITUATION DER EVANG. KINDERTAGESSTÄTTENARBEIT IM BEREICH DER EVANG. LANDESKIRCHE IN BADEN

I. Der kirchlich - diakonische Auftrag der Evang. Kindertagesstätte

1. Erziehung heißt: Kindern den Weg in das Leben öffnen.

"Kinder brauchen, besonders in den ersten, aber auch in den späteren Lebensjahren ... das Geleit durch eine sie tragende Gemeinschaft, die sie erprobten Lebenssinn, Gefährtschaft, Selbstverantwortung und Hilfsbereitschaft entdecken und erfahren läßt. Nur in einer Gemeinschaft, die sich selbst der Aufgabe des Lebens stellt, können Kinder Mut zum Leben gewinnen. Nur erlebte Gefährtschaft erlaubt ihnen, die eigene Lebenskraft für andere einzusetzen." (Leben und erziehen - wozu? - Eine Dokumentation über Entschließungen der Synode der Evang. Kirche in Deutschland vom 09. und 10. November 1978, Gütersloh 1979, S.77)

Dabei liegt die Verantwortung für die Erziehung der Kinder grundsätzlich zuerst bei den Eltern:

Dies bedeutet, daß Kirche und Diakonie ihre Dienste als familienunterstützendes und familienergänzendes, helfendes Angebot verstehen, d.h. Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags - also auch des Auftrags der religiösen Erziehung - dort unterstützen, wo diese selbst nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfügen.

2. "Ja" zur Kindertaufe heißt auch "Ja" zur erzieherischen Mitverantwortung

Aus dem "Ja" der Kirche zur Kindertaufe, folgt auch ein "Ja" zu ihrer erzieherischen Mitverantwortung, zur Mitverantwortung dafür, daß Kindern christlicher Glaube im täglichen Leben und als Teil der Bewältigung des Alltags erlebbar und erfahrbar wird.

Auf evangelischer Seite waren in Erziehungsfragen August Hermann Franke und Johann Hinrich Wichern von besonderer Bedeutung und wichtige Anreger.

In den allgemeinen Grundsätzen einer christlichen Erziehung sagt Wichern: "In der christlichen Erziehung ist das Religiöse die Hauptsache, aber nicht die einzige Sache." Und weiter heißt es dort als Begründung: "Wir sagen damit aus, daß dem christlichen Leben keineswegs ein von dem übrigen Leben abgesondertes Gebiet anzuweisen ist ... sondern so ist das Richtige: das Christliche gehört in alle Lebensgebiete hinein und ist von keinem Lebensgebiet ausgeschlossen."

Die Lebenswirklichkeit der Familie, dem primären Ort der Erziehung, hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten - wie unter II. dargestellt - rasant verändert, sodaß es der Familie oft schwerfällt, unter den gewandelten Bedingungen ihrer grundsätzlichen Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Dies gilt auch und im besonderen, wenn es um die Aufgabe christlicher Erziehung geht.

Daneben haben auch die Einwirkungen der Massenmedien auf die Entwicklung von Kindern erheblich zugenommen und die Verantwortung der Eltern, den Eindrücken aus den Medien ihre eigenen erzieherischen Vorstellungen personal entgegenzusetzen, wächst. Hierbei sind sie auf Unterstützung angewiesen.

Kirche und ihre Diakonie müssen es sich zur Aufgabe machen, die Ehe und die Familie zu schützen und mit viel Phantasie den Sinn für die Aufgabe der Erziehung der Kinder zu wecken.

3. Die Evang. Kindertagesstätte ist Teil der Gemeinde

Kirchengemeinden müssen den Kindergarten, den Schülerhort und andere Formen der Kindertagesstättenarbeit als ihre ureigenste Aufgabe begreifen. Die Evang. Kindertagesstätte findet in Verbindung mit dem Kindergottesdienst und mit der übrigen kirchlichen Kinderarbeit in Jungschar und Jugendgruppen ihren selbstverständlichen Platz in den jeweiligen Gemeindeaufbaukonzepten.

Hier sind Orte aufgezeigt, die es den Gemeinden erlauben, Kinder darin zu unterstützen, daß sie im Glauben wachsen und einen Platz in der Gemeinschaft der Glaubenden finden können. Daß darüber hinaus über die Kindertagesstätte hervorragende Möglichkeiten bestehen, Kontakt mit den Eltern und Großeltern der Kinder aufzunehmen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und auch sie zur Aktivität in der Gemeinde zu gewinnen, steht außer Frage und ist vielfach sehr positiv erfahren worden. Die Evang. Kindertagesstätte ist also nicht nur eine gute Möglichkeit für Kinder, sondern auch eine Chance für die Gemeinde insgesamt.

4. "Ja" zur Kindertagesstättenarbeit ist auch ein "Ja" zum gesellschafts- und diakoniepolitischen Auftrag der Kirche

Mit der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe stellen sich Kirche und Diakonie auch ihrem gesellschaftspolitischen Auftrag. Sie leisten einen profilierten Beitrag an der Erfüllung der familienunterstützenden und -begleitenden Verpflichtung des Sozialstaats.

Aufgabe von Kirche und Diakonie ist es, nicht nur selbst Einrichtungen und Dienste zu unterhalten, sondern darüber hinaus durch ihre eigenen Erfahrungen mitzugestalten, sich zum Anwalt der Betroffenen zu machen, diakoniepolitisch wirksam zu werden, sowohl im Bereich kommunaler Sozialpolitik wie auch in der Sozialpolitik des Landes und des Bundes. Der Kirche vor Ort fällt aus ihrer anwaltlichen Verpflichtung die Aufgabe zu, durch Mitwirkung bei der Planung kommunaler Infrastruktur, durch Einbringen von Konzeptionen aus ihrer örtlichen Kenntnis der Verhältnisse im Sinne der Betroffenen hörbar und wirksam zu werden. Im überörtlichen Bereich geschieht dies durch Mitwirkung und Mitarbeit in Verbänden, durch kritische Mitwirkung und Mitgestaltung bei der Abfassung neuer gesetzlicher Regelungen und der Veränderung bestehender Regelungen unter ständigem Austausch mit den Entwicklungsprozessen vor Ort.

II. Situation und Entwicklungen

1. Die Veränderung der Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien in unserer Gesellschaft

Prof. Fthenakis (Staatsinstitut für Frühpädagogik und Familienforschung, München) weist darauf hin, daß "die institutionalisierte Kleinkinderziehung - mithin auch der evangelische Kindergarten in seiner jetzigen äußeren Form - auf dem Hintergrund eines Familienmodells der traditionell organisierten Familie entworfen wurde, das in dieser Form die aktuelle familiäre Realität nur unzureichend abbildet." Entsprechend hat sich auch Ministerpräsident Teufel in seiner Regierungserklärung vom 26.02.1991 geäußert.

Diese Aussage findet breite Zustimmung in der aktuellen Diskussion und zwingt dazu, diese familiäre Lebenswirklichkeit in ihrer pluralen Erscheinungsform näher zu betrachten.

Neben der Familie, in der ein Elternpaar und mindestens ein Kind zusammenleben, finden sich in stark wachsendem Maß Familien mit einem alleinstehenden Elternteil.

Der Hintergrund hierfür ist vor allem in der stark ansteigenden Scheidungsrate und zwar auch bei Ehen mit Kindern bei sinkender Bereitschaft zur Wiederverheiratung zu suchen. Durch das Hinzukommen der östlichen Bundesländer, die etwa 400.000 solcher Ein-Eltern-Familien aufweisen, ergibt sich in der gesamten Bundesrepublik eine Größenordnung von etwa 1,35 Mio. Alleinerziehenden.

Eine wichtige Facette wird dadurch sichtbar, daß eine stark wachsende Zahl von Kindern in sog. Stiefelternfamilien aufwächst. Bereits Anfang der 80-er Jahre lebten etwa eine Million Kinder in Stiefelternhaushalten. Diese Zahl hat sich im vergangenen Jahrzehnt nochmals deutlich erhöht. 1988 lebten 27% aller Kinder nicht mehr in der Familie, in die sie hineingeboren wurden.

Offenkundig ist eine wachsende Neigung der Einzelnen zu einer möglichst unabhängigen und von den individuellen, subjektiven Lebensbedürfnissen bestimmte Lebensführung. Mit der tendenziellen Verkleinerung der Haushalte und der Familien ist eine "Singularisierung" im Sinne der Vereinzelung von Familienteilen verbunden. Inzwischen sind etwa ein Drittel aller bundesrepublikanischen Haushalte Ein-Personen-Haushalte.

Nicht vergessen werden darf an dieser Stelle auch das Anwachsen sog. Nichtehelicher Lebensgemeinschaften, wobei zu unterscheiden ist zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit und solchen ohne Kinder (in der ehem. DDR lebten Ende der 80-er Jahre etwa 30% aller 20-40 jährigen in solchen nichtehelichen Lebensgemeinschaften).

1.1. Grundmuster familienpolitischer Aussagen

Die folgenden Aussagen basieren auf einem am Menschen als personalem Wesen orientierten Grundmuster.

Dieses Grundmuster versucht die interdependenten Verflechtungen von Individuum, Familie (in ihrer Alltagswirklichkeit und ihrem institutionellen Rahmen) und Gesellschaft ausgewogen zu berücksichtigen, weil eine Vernachlässigung dieser unaufhebbaren Wechselwirkung auf Dauer wohl nicht ohne Beeinträchtigung des Einzel- und Gemeinwohls möglich ist. Im Vordergrund steht hier ein auf Gemeinschaft bezogenes Menschenbild; die Familie hat dabei eine dem Staat und der Gesamtgesellschaft vorgelagerte Eigenbedeutung, die gleichwohl relativ, weil auf die in ihr lebenden Personen bezogen ist.

Bei einer betonten Orientierung an diesem Grundmuster muß in der Zielsetzung eine relative Ausgewogenheit von

"Familienmitgliederpolitik" und "Institutionenschutzpolitik"

in den tatsächlichen familienpolitischen Maßnahmen sichtbar werden.

Familie ist zu verstehen nicht als statisches Gebilde mit immer gleichen Bedürfnissen, sondern als sich dynamisch entwickelnde Formation, die verschiedene Phasen durchläuft mit jeweils zu unterscheidenden phasenspezifischen Erfordernissen.

Ansätze für eher "institutionsbezogenes" familienpolitisches Handeln bieten z.B.

bei jungen Familien:

Spannung zwischen Erziehungsaufgabe und Erwerbsarbeit: öffentliche Kinderbetreuungsmaßnahmen und deren Kostenregelungen, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub, Anrechnung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung u.a.

Ansätze für eher "personbezogenes" familienpolitisches Handeln bieten z.B.:

für Kinder:

qualitativ hochwertige, den alters- und entwicklungsspezifischen Erfordernissen entsprechende außerfamiliäre Erziehungs- und Betreuungsmöglichkeiten, Spielgruppen u.a.

für Frauen:

weitestgehende Sicherstellung echter Wahlfreiheit zwischen Beruf und Familienarbeit, Entlastungsmöglichkeiten für die Aufgaben der Kindererziehung und der Pflege älterer Familienangehöriger, Wiedereinstiegsmöglichkeiten in den Beruf, berufliche Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

für Männer:

echte Möglichkeiten der Lockerung von geschlechtsbezogenen Rollenklischees, Gleichbehandlung in der Frage des Erziehungsurlaubs, Möglichkeit der karriereunschädlichen Familienpause, Gleichstellung von Frauen und Männern im Entlohnungsbereich u.a.

1.2. Kindeswohl und Elternwohl

In jüngerer Zeit wurde zunehmend dem Begriff des Kindeswohls der Begriff des Elternwohls zur Seite gestellt.

Hier ist zu erinnern an die Feststellung, die bereits im 2. Jugendbericht der Bundesregierung 1975 getroffen wurde:

"Da das Kind der schwächste Teil der Familie ist, bedarf es des besonderen Schutzes auch gegenüber den Emanzipationsforderungen der Eltern dann, wenn sich diese nur auf Kosten des Kindes einlösen ließen".

Auch der baden-württembergische Ministerpräsident Erwin Teufel stellt in seiner Regierungserklärung vom 26.02.1991 fest: "Wir denken vom Kind her. Kinder sind das Wertvollste, was wir haben." und: "Die Eltern sind für eine gute Entwicklung der Kinder nicht zu ersetzen. Kinder bedeuten Opfer und eine Einschränkung der Optionen für die Eltern, sie erfordern Bindung und Verlässlichkeit."

In der Zuordnung von Elternwohl und Kindeswohl ist deshalb dem Kindeswohl eindeutig Vorrang einzuräumen. Die gelegentlich zu hörende Feststellung, wenn das Elternwohl gewährleistet sei, dann sei auch das Kindeswohl garantiert, ist keineswegs als automatische Konsequenz zu betrachten. Auch wenn das Elternwohl gewährleistet ist, bedarf es der Einschränkungsbereitschaft, auch der Opferbereitschaft zur verantwortlichen Elternschaft.

Jede formale und inhaltliche Gestaltung von außerfamiliären Einrichtungen zur Erziehung und Betreuung von Kindern muß sich aus familienpolitischer Sicht orientieren an:

1. dem Wohl der betroffenen Kinder
2. der Lebenswirklichkeit der Familien, in denen sie leben und aus denen sie kommen

2. Einrichtungsformen in den evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden

Der Kindergarten ist seit mehr als 150 Jahren auch im Bereich unserer Landeskirche eine die Familie mit Kleinkindern unterstützende und ergänzende Einrichtung. Während der anderthalb Jahrhunderte seines Bestehens wandelte sich die Form des Kindergartens z.B. entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen, der jeweilig vorherrschenden Situation der Familien und des jeweiligen Einzugsbereichs. Gab es in ländlichen Bereichen früher "Erntekindergärten", wandelte sich der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten dort mit der Industrialisierung, der Pendlersituation, der Zunahme landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe schnell zu einem ganzjährig bestehenden Platzbedarf.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß sich der Kindergarten in seiner Ausformung - wenn auch jeweils mit gewisser zeitlicher Verzögerung - immer auch den äußeren Bedingungen anpaßt.

Sicher wurden dabei gelegentlich auch Interessen wirksam, die sich nicht von vornherein am Wohl des Kindes orientierten, sondern z.B.

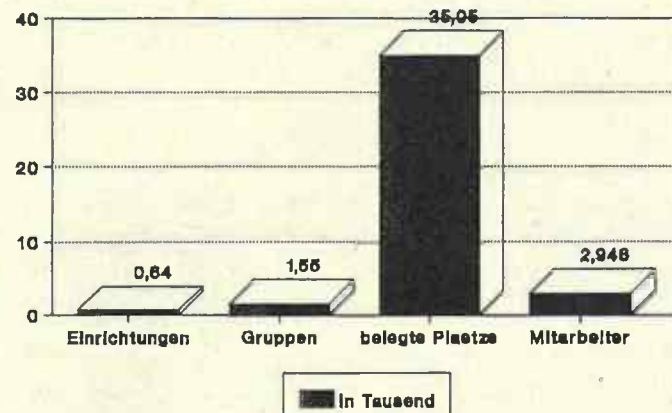
am Bedarf an weiblichen Teilzeitarbeitskräften in der Gold- und Schmuckindustrie.

Nach der Bildungsreform orientierte sich der Kindergarten vorübergehend an der Schule, dies sowohl in inhaltlicher Hinsicht (stark lernzielorientierte Pädagogik) als auch die Rahmenzeiten betreffend. Da sich die Schule bekanntlich wenig auf die arbeitszeitlichen Bedingungen von Eltern einläßt, galt dies in der Folge auch für den Kindergarten. Er entfernte sich damit in gleicher Weise wie die Schule von der familialen Lebenswirklichkeit.

2.1. Gegenwärtige Einrichtungsformen

Insgesamt stellt sich die Evang. Kindertagesstättenarbeit in Baden folgendermaßen dar:

Ev. Kindertagesstätten in Baden Gesamtdarstellung 04.10.90



kzu/25.08.91

In den 640 Einrichtungen ist die Regelgruppe die noch immer am weitesten verbreitete. Unter Regelgruppe ist eine Gruppe in einer Einrichtung zu verstehen, die morgens etwa um 8.00 Uhr öffnet, etwa um 11.30 Uhr den Vormittag abschließt und nachmittags etwa zwischen 13.30 Uhr und 16.30 Uhr geöffnet ist, wie wir das alle traditionell kennen. Auch unter diesem Begriff subsumieren wir neuere Entwicklungen, die die Gesamt-Wochenöffnungszeit stärker auf die Vormittage konzentrieren und dafür nur noch zwei bis vier Nachmittage geöffnet sind.

Örtlich haben sich **Frühgruppen** entwickelt, in denen die zur Verfügung stehende Betreuungszeit von etwa sechs Stunden täglich auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis etwa 13 Uhr zusammengefaßt wird.

Zahlenmäßig an zweiter Stelle stehen nach den Regelgruppen die sog. **Mischgruppen**, die innerhalb einer Gruppe Ganztags- und Teilzeitbetreuung umfassen.

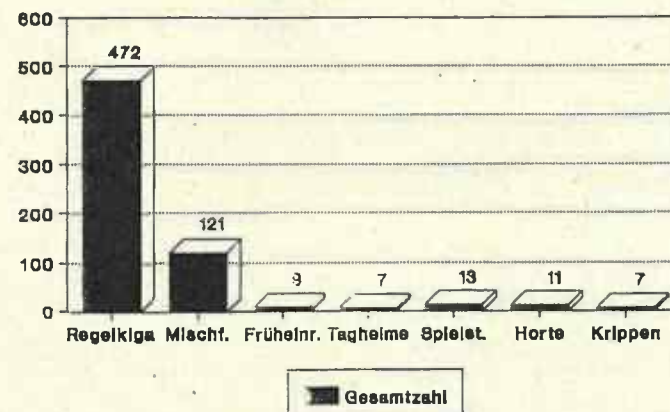
Neben der Ganztagsbetreuung in Mischgruppen haben sich auch Gruppen, die ausschließlich ganztags Kinder betreuen, sog. **Tagheimgruppen** herausgebildet.

Spielstuben finden sich ausschließlich in Südbaden. Dort werden in Siedlungsstreuengebieten Kinder im Kindergartenalter etwa 3 -5 mal wöchentlich halbtags in einer kindergartenähnlichen Einrichtung betreut und gefördert.

Weit weniger verbreitet sind **Kinderkrippen und Schülerhorte**, nicht zuletzt wohl aufgrund der ungenügenden öffentlichen Zuschüsse und fehlender rechtlich verbindlicher Vorgaben.

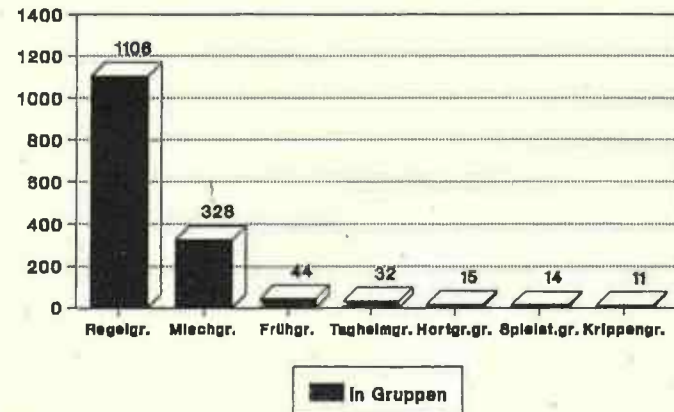
Nicht in ihrer eigentlichen Form dargestellt sind **additive Einrichtungsformen**, die unter einem Dach Kinderkrippe, Frühgruppe, Regelkindergarten, Tagheim, Schülerhort und Mischgruppen vereinen. Es handelt sich hier derzeit um ca. 70 Einrichtungen mit ansteigender Tendenz.

Ev. Kindertagesstätten in Baden Einrichtungsformen Stand 04.10.90



kzu / 25.08.91

Ev. Kindertagesstätten in Baden Gruppenformen Stand 04.10.90



kzu / 26.08.91

2.2. Anpassung an die Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien

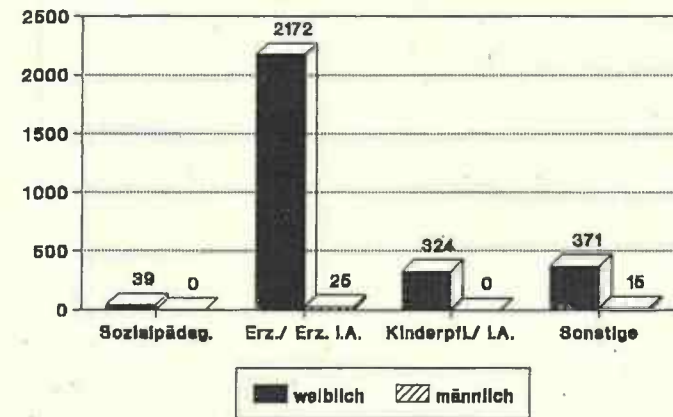
Die über die ganze Dauer der Existenz von Kindertagesstätten beobachtete, allmählich vollzogene Anpassung an die jeweilige Lebenswirklichkeit von Kindern und ihren Familien schreitet auch heute voran. Es handelt sich hier weniger um einen zentral gelenkten und initiierten Prozeß als vielmehr um einen sich aus örtlichen Gegebenheiten heraus vollziehenden Wandel. Hier wird die Grenze der Wirkung zentral gegebener konzeptioneller Impulse deutlich.

Generell läßt sich eine Tendenz der Entwicklung hin zu längerer Vormittagsbetreuung und, örtlich unterschiedlich, zur Ganztagsbetreuung feststellen. Differenzierte Einrichtungen setzen das Vorhandensein gewisser Mindestzahlen voraus. Deshalb formen sich Mischgruppen mit breiterer Altersstruktur aus (z.B. Gruppen für Zwei- bis Zehnjährige).

3. Mitarbeiterstruktur in den Evang. Kindertagesstätten in Baden

Nach wie vor kommt die weit überwiegende Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachschulen für Sozialpädagogik mit dem Abschluß der/des Staatl. Anerkannten Erziehers/ Erzieherin. Männliche Erzieher sind bedauerlicherweise stark unterrepräsentiert.

Ev. Kindertagesstätten in Baden Mitarbeiter nach Ausbildung



kzu / 26.08.91

Die größte Gruppe unter den "Sonstigen" sind die Vorpraktikanten / Vorpraktikantinnen, gefolgt von langjährig bewährten Hilfskräften und, mit großem Abstand, Säuglingsschwestern, Kinderkrankenschwestern u.a.

3.1. Entwicklungen und Tendenzen im Mitarbeiterbereich

3.1.1. Die Arbeitsmarktsituation

Das Potential an in den nächsten Jahren dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Menschen nimmt ab, mit der Folge, daß auch die Zahl der für die Arbeit in Kindertagesstätten vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringer wird. Hier wird wahrscheinlich die gravierendste Grenze für den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung evangelischer Kindertagesstättenarbeit liegen.

Dies wurde vor allem deutlich, als in der Vergangenheit die notwendigen Zweitkraftstellen errichtet wurden und oft nur schwer besetzbar waren. Vereinzelt sind wegen Mitarbeitermangels bereits heute Gruppen - vorerst vorübergehend - geschlossen worden, generell nimmt die Zahl der "Notlösungen" durch Hilfskräfte zu. Hinzu kommt ein sich seit längerer Zeit abzeichnender Rückgang der Absolventenzahlen an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Trotz verschiedener Initiativen auch der Trägerverbände gibt es noch immer Arbeitsämter, die im Rahmen der Berufsberatung am Erzieherberuf Interessierten wegen angeblich mangelnder Anstellungschancen von der Ausbildung abraten.

Eine Rolle spielt sicher auch die öffentliche Diskussion um die Einkommensmöglichkeiten und den sozialen Stellenwert pädagogischer und pflegerischer Berufe und das zunehmende Werben für kaufmännisch-technische-gewerbliche Berufe mit Karrierechancen und beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch Industrie und Handel und Gewerbe, die in Verbindung mit der Diskussion um die Gleichstellung der Frauen im Berufsleben zunehmend auch junge Frauen, vor allem jedoch nach wie vor männliche Interessenten eher zu anderen Berufsfeldern abwandern läßt.

Eher pessimistisch für die Zukunft muß die Tatsache stimmen, daß zunehmend Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik eine Tätigkeit in der Kindertagesstätte gar nicht erst aufnehmen und die Verweildauer im Beruf des Erziehers oder der Erzieherin in der Kindertagesstätte noch immer unter fünf Jahren liegt.

Ein weiterer Problembereich zeigt sich darin, daß die Neigung zur Übernahme von Leitungsverantwortung immer stärker nachläßt mit der Konsequenz, daß vielerorts auch hier auf Notlösungen zurückgegriffen wird oder die Leitungsfunktion überhaupt kaum noch besetzt werden kann.

3.1.2. Besondere Probleme im kirchlichen Bereich

War es auf dem Hintergrund der dargestellten Arbeitsmarktsituation bereits bis heute mitunter äußerst schwierig, überhaupt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, gestaltet sich die Situation dort, wo engagierte und motivierte evangelische und in ihren Gemeinden verwurzelte Erzieherpersönlichkeiten zu suchen und zu finden sind, besonders problematisch. Hier spiegelt sich das sicher in vielen Gemeinden vorhandene Problem einer überalterten Kerngemeinde, einer kirchlichen Jugendarbeit, die nicht mehr so selbstverständlich wie früher auch zur Berufs- und Arbeitsplatzwahl in der Kirche motiviert, aber auch das Faktum, daß die Kirche allgemein als Dienstgeber in "dienenden Berufen" an Attraktivität eingebüßt hat. Bedauerlicherweise recht häufig vorfindliches, heutigem Verständnis von Mitarbeiterführung und Mitarbeiterpflege nicht mehr angemessenes Verhalten und Vorgehen der Trägerrepräsentanten tun hier ein übriges.

4. Die politische Diskussion um die Kinderbetreuung

Lange bevor sich die Diskussion um eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu dem seit 01.01.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetz verdichtete, waren in Baden - Württemberg bereits starke Impulse zur Weiterentwicklung der Möglichkeiten zur Kinderbetreuung aus frauenpolitischen Intentionen deutlich. Verstärkt wurde diese Diskussion durch einen bereits vorhandenen oder doch befürchteten Mangel an Arbeitskräften in pflegerischen Berufen und in der Industrie.

Von allen politischen Parteien in Baden - Württemberg wurde und wird nach Lösungsmodellen gesucht: die Regierungspartei sucht vorrangig nach Lösungen im Modell der Kernzeitbetreuung in der Grundschule und im Modell des Hortes an der Schule, SPD und Grüne haben sogar eigene Gesetzentwürfe zur Neugestaltung des gesamten Spektrums der Kinderbetreuung vorgelegt.

5. Situation der Träger Evang. Kindertagesstätten

Drei in den Jahren nach Kriegsende getroffene Absprachen in der badischen Landeskirche haben bis heute ungünstige Konsequenzen für die Arbeit der Evang. Kindertagesstätten und die Beziehung zwischen Kirchengemeinde und Kommune:

- Die Anfang der 60-er Jahre - seinerzeit mit dem Ziel kleinere Gruppen zu erreichen - sehr progressive Entscheidung, bei Kindergartenneubauten Gruppenräume nicht größer als 45 qm zu errichten, wirkt sich heute als Belegungsobergrenze pro Gruppe für 20, höchstens 23 Kinder aus und ist somit sehr kostenintensiv. Nicht gedacht hat man damals an die notwendigen Nebenräume (Intensiv-, Mehrzweck-, Gymnastikräume und Kinderküchen). Trotz der heute üblichen Einbeziehung von Räumen in Ober- und Untergeschossen hat sich daran nichts wesentliches geändert.

- Die Ablehnung eines Landesrichtsatzes - anders als in Württemberg - über die Beteiligung der Kommunen an den Kosten der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit führte in Baden zunächst zu jährlich neuen, in der Regel mündlichen Vereinbarungen, erbrachte im Ergebnis eher eine Benachteiligung im Verhältnis zu Württemberg und konnte nur sehr mühsam durch Einzelverhandlungen und Abschlüsse von Betriebskostenverträgen aufgeholt werden.

- Die nach dem Krieg in Baden erfolgte Absprache, daß die Kirchen sich weiterhin um die Kindergartenarbeit vor Ort kümmern und für deren Ausbau sorgen, die Kommunen schwerpunktmäßig Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder errichten sollten, wirkt heute noch vielfältig nach. Auf diesem Hintergrund führen der Druck der Kommunen und die Bereitschaft der Kirchengemeinden häufig zu einer Quasi- Alleinverantwortung der Kirchengemeinden für die Deckung des Bedarfs.

5.1. Gegenwärtiger Stand

Baulich, räumlich, personell und finanziell sind fast alle Kindertagesstätten an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen. Obwohl für Kinder, die zum Stichtag bereits drei Jahre alt waren, durch Überbelegung der Gruppen das Mögliche und Verantwortbare getan wurde, stehen heute wieder 5345 Kinder auf Wartelisten und müßten eigentlich aufgenommen werden können.

Die Bausubstanz vieler älterer Gebäude würde dringend eine Renovierung erfordern, viele Räume sind nicht oder nicht ausreichend schall- oder wärmeisoliert. Mehrzweck- und andere Ausweichräume fehlen, da vielfach dort inzwischen "Notgruppen" eingerichtet worden sind. Abgesehen davon, daß hier vielerorts die Einsicht in das Notwendige nicht ausreichend vorhanden ist, fehlt durch den Wegfall der Landeszuschüsse für Baumaßnahmen oft auch die erforderliche Finanzierungsmöglichkeit. Die Bereitschaft der Kommunen, hier einzuspringen, ist sehr unterschiedlich. In Einzelfällen fehlt sogar jede Verhandlungsbereitschaft der Kommunen, die freien Träger angemessen zu unterstützen und zu fördern.

5.2. Entwicklung seit Herbst 1987

Das Engagement vieler Kommunen, sowohl der Städte wie auch der Landgemeinden, für einen Ausbau der Kindertagesstätten und deren noch überwiegendes Interesse an kirchlichen Betriebsträgerschaften brachte es mit sich, daß auf dem Hintergrund besonders begründeten Bedarfs trotz der grundsätzlichen Festlegung durch den Synodalbeschluss von 1987 eine Ausweitung an Einrichtungen und Gruppen stattfand.

Seit dem Datum des Synodalbeschlusses wurden 108 Gruppen zusätzlich errichtet. 24 dieser neu errichteten Gruppen wurden in 12 Neubauten untergebracht. Dadurch entspannte sich an einigen Orten die Situation, andernorts wurde die Planung von Kommunen und Kirchengemeinden durch nicht vorhersehbare Zuzüge überholt, sodaß nach Fertigstellung eines Neu- oder Anbaus wiederum nicht für alle Kinder, die zum Stichtag bereits drei Jahre alt waren, ein Kindergartenplatz zur Verfügung stand.

Wichtig erscheint die Erfahrung, daß im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Umsetzung des Synodalbeschlusses (Finanzierung der Mehrkosten für zusätzliche Plätze zu 100 % durch die Kommune) das Interesse von immer mehr Kommunen an der Betriebsträgerschaft durch die Kirche doch beträchtlich nachließ, sehr oft auch mit Forderungen auf Einflußmöglichkeiten auf die innere Gestaltung verbunden wurde.

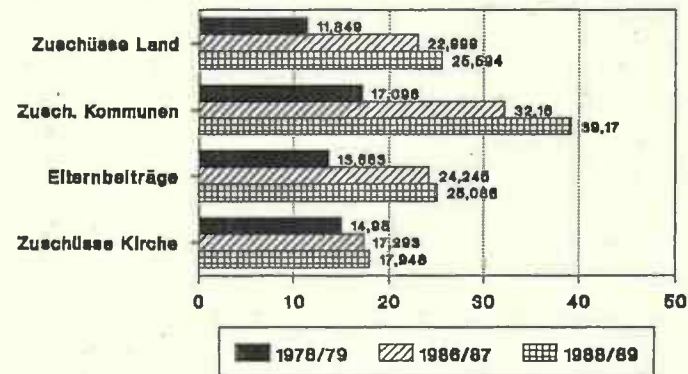
Vielerorts wird auch deutlich, daß die Verantwortlichen der Kirchengemeinden zwar der quantitativen Ausweitung zugestimmt, sich ihrer umfangreicheren Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern, Kindern und Eltern nicht im notwendigen Umfang bewußt gemacht haben.

5.3. Finanzielle Situation und ihre Auswirkungen

Das Ausgabe- und Einnahmenvolumen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft unserer Kirchengemeinden belief sich im Haushaltszeitraum 1988/89 auf durchschnittlich je Jahr 111,5 Mio. DM, das sind bezogen auf den Gesamthaushalt der Kirchengemeinden 42,4 % aller Einnahmen oder Ausgaben mit 263 Mio. DM. Die Zuweisung der Kirchengemeinden zur Finanzierung der Kindertagesstättenbetriebskosten ist mit 17,947 Mio. DM (Durchschnittssatz für 1988/89) das größte Ausgabenbudget im Bereich der diakonischen Aufgaben und macht rund 12,4 % aller kirchengemeindlichen Aufgaben aus. Von rund 98 Mio. DM Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden wurden 1988/89 also jährlich 17,947 Mio. DM (18,3 %) für die Kindertagesstättenarbeit aufgewandt. Die Einnahme- und Ausgabestrukturen in Kindertagesstätten und deren Entwicklung seit 1978/79 kann nachfolgender Grafik entnommen werden.

Ev. Kindertagesstätten in Baden Sonderhaushaltspläne

in Mio. DM



kzu/28.08.91

Das Einnahme- und Ausgabevolumen der Kindertagesstätten hat sich, wie aus der Grafik ersichtlich, 1988 gegenüber 1978 verdoppelt. Diese finanzielle Ausweitung der Kindertagesstättenarbeit konnte nur realisiert werden, indem die Finanzierungsanteile aus Landeszuschüssen um durchschnittlich 3 % und Kommunalzuschüssen um durchschnittlich rd. 5 % gestiegen sind. Die Landeszuschüsse be-

trugen 1979 25 % und 1988 30 % der anrechnungsfähigen Personalkosten (vorübergehend 35 %).

Der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinden verringerte sich dafür in diesem Zeitraum um durchschnittlich 10 %, stieg jedoch absolut um rd. 3 Mio. DM von 14,9 auf 17,9 Mio. DM.

Die Einnahme- und Ausgabenstrukturen der Kindertagesstätten unserer Landeskirche sind fast identisch mit denen der katholischen Kirche im badischen Landesteil. In der Evang. Kirche in Württemberg ist der Finanzierungsanteil an Elterbeiträgen um rd. 10 % geringer, dafür der an Kommunalzuschüssen um 11 % höher als in unserer Landeskirche. Diese Zahlen verdeutlichen, daß im Blick auf die Kommunalzuschüsse gegenüber der württembergischen Landeskirche ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf besteht. Im Blick auf die im Personalkostenbereich zu erwartenden Erhöhungen durch die Verbesserung der Vergütungsstrukturen sowie durch die linearen Erhöhungen der Personalkosten, ist für die Haushaltsjahre ab 1991 mit einem erhöhten Finanzbedarf im Kindertagesstättenbereich zu rechnen. Ein Anschwellen der Elternbeiträge könnte nur durch günstigere Fremdfinanzierungen aufgefangen werden.

Die seit Herbst 1987 durchgeführten Erweiterungen der Kindertagesstätten (insgesamt 108 Gruppen) waren unter Einbeziehung des Synodalbeschlusses damit verbunden, mit den Kommunen besserstellende Verträge auszuhandeln. Diese Position wurde in einer Fülle von Gesprächen und Verhandlungen Kommunalvertretern aufgezeigt. Die Verhandlungspartner zeigten in diesen Verhandlungen Verständnis für diese Lage.

Für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Kindertagesstätten konnte seit Herbst 1987 eine landeskirchliche Finanzhilfe von insgesamt ca. 3 Mio. DM gewährt werden. Anträge auf Kindertagesstättenneubauten und Erweiterungen von bestehenden Kindertagesstätten werden derzeit - entsprechend dem Synodalbeschuß - jedoch nur dann genehmigt, wenn die Kommune die dadurch entstehenden Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt. Hierbei wurden aber in der Regel bei Erweiterungen von Kindertagesstätten zu den Kosten für die Sanierung und Anbindung des bereits bestehenden Altbauteiles eine landeskirchliche Finanzhilfe von 50 % gewährt.

III. Konsequenzen für die Evang. Kindertagesstättenarbeit in Baden

1. Bedarfsgerechte Einrichtungen für Kinder und ihre Familien

Die Verantwortung für das Vorhandensein und die Bereitstellung sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichender Einrichtungen zur Kinderbetreuung ist nach § 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) aufgegeben. Dies gilt auch für den im jüngerer Zeit immer wieder diskutierten und zunehmend bejahten "Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz".

Rechnerische Prognosen über den quantitativen Bedarf an unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung aus den zurückliegenden Jahren müssen sämtlich nach oben korrigiert werden. Neben dem Ansteigen der absoluten Geburtenzahlen in Baden-Württemberg sind hierfür vor allem Zuzüge von Familien mit Kindern zu bewältigen. Die Gründe für diese erhebliche Zahl an Zuzügen liegen unterschiedlich:

- in Nord-Süd-Zuzügen aus den alten Bundesländern, vorwiegend aus beruflichen Gründen der Eltern
- in Ost-West-Zuzügen aus den neuen Bundesländern
- in der Aussiedlerwanderung aus den östlichen Ländern.

Wünsche nach einem Ausbau bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. nach Errichtung neuer Einrichtungen werden vor allem dort formuliert, wo:

- vorhandene Einrichtungen quantitativ nicht ausreichen
- der evang. Kindergarten die einzige Einrichtung am Ort ist, die Platzzahlen nicht ausreichen, jedoch der Bedarf auch nicht so erheblich ist, daß die Errichtung einer weiteren, neuen Einrichtung erforderlich oder auch nur sinnvoll wäre
- bisher kein evang. Kindergarten besteht, die Gemeinde den Kindergarten als Chance zum Aufbau der Gemeinde jedoch nicht missen möchte, z.B. in neuen Wohngebieten
- paritätische, der konfessionellen Zugehörigkeit entsprechende Platzzahlen in evang. Einrichtungen gewollt werden

Die Wahrnehmung der gewiß auch der Kirche und ihrer Diakonie aufgetragenen Mitverantwortung für ausreichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung ist also nicht von vornherein auch immer eine Anfrage an die Kirchengemeinde um die Übernahme oder Erweiterung einer Einrichtung in ihrer Trägerschaft, sondern betrifft zunächst die Sachkompetenz der Kirchengemeinde in der Wahrnehmung ihrer diakoniepolitischen Aufgabe.

Der gesetzlich begründete Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers, dafür zu sorgen, daß für Bürgerinnen und Bürger mit gleicher Betroffenheit und/oder gleicher Interessenlage auch vergleichbare Leistungen erbracht werden, entspricht zunächst einer sich von derjenigen der Kirche unterscheidenden Interessenlage.

Wenn kirchliche Gliederungen im Sinne ihrer Mitverantwortung für die Erziehung der Kinder mit einer profilierten Konzeption jedoch dazu bereit sind, unter erheblicher eigener Kostenbeteiligung Träger einer oder mehrerer Einrichtungen zu sein, muß hier mehr noch als unter der Versorgungsmaxime im öffentlichen Bereich gelten:

Qualität geht vor Quantität.

Die Grenzen kirchlichen Engagements als Einrichtungsträger sind in ihrem inhaltlichen, personellen und finanziellen Leistungsvermögen gesetzt.

1.1. Inhaltliche Schwerpunkte kirchlicher Beteiligung am Ausbau, an Modellen, Projekten und Umstrukturierungsvorhaben in Evang. Kindertagesstätten in Baden

Schwerpunktsetzungen bei der Beteiligung am qualitativen und quantitativen Ausbau des Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind also unausweichlich.

a) Eingehen auf persönliche Notlagen

Insoweit Kirche und ihre Diakonie ihre Dienste und ihre Mitverantwortung als Einrichtungsträger zuerst verstehen als familienunterstützende und familienergänzende, helfende Dienste für die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, folgt hieraus, daß zuerst die Möglichkeiten der Eltern, die ihnen aus verantworteter Elternschaft zur Verfügung stehen, zum Zug kommen müssen.

Dort, wo die Notwendigkeit der Schaffung von Einrichtungen für bestimmte Zielgruppen überhaupt, die Veränderung von Betreuungszeiten in bestehenden Einrichtungen von betroffenen Eltern als Bedarf formuliert werden, muß der Schwerpunkt des Ausbaus dort liegen, wo kompensatorisch, d.h. auf Notsituationen reagiert werden muß: z.B. bei Betreuungsmöglichkeiten für Kinder Alleinerziehender, bei wirtschaftlich notwendiger Berufstätigkeit beider Elternteile.

Hier gewinnt auch die kirchliche Position zur Neufassung des § 218 StGB besondere Aktualität.

Überall dort, wo kirchliche Einrichtungen der Kinderbetreuung über den in der Regelgruppe entstehenden Kostenaufwand hinaus Kosten verursachen, muß angestrebt werden, daß die Eltern in voller Höhe der Mehrkosten Eigenbeteiligungen leisten.

b) Öffnung von Einrichtungen für unter Dreijährige

Formen institutioneller Betreuung für Kinder unter drei Jahren sollen nur dort geschaffen werden, wo andere Möglichkeiten der Betreuung außerhalb der eigenen Familie nicht vorhanden sind oder nicht schaffbar sind. Vorrang sollen Formen familialer Betreuung haben z.B. durch Tagespflege, Tagesmütter. Wo diese Möglichkeiten nicht vorhanden oder nicht schaffbar sind, soll in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Formen der Betreuung in altersgemischten Gruppen oder Ganztageseinrichtungen, etwa in der Form des Kinderhauses, Vorrang vor der Einrichtungsform der reinen Kinderkrippe gegeben werden.

Vorhandene Kinderkrippen sollen in Richtung altergemischter Gruppen weiterentwickelt werden.

c) Integration behinderter Kinder

Formen der Kinderbetreuung, in denen die Integration behinderter Kinder Grundsatz konzeptioneller Gestaltung ist, sollen bevorzugt ausgebaut werden.

Hier ist insbesondere hinzuweisen auf den Beschluß der Synode der Evang. Kirche in Deutschland vom 08. November 1990:

"Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen und ihre Diakonischen Werke, sich für die Erarbeitung und Anwendung integrativer Erziehungsmodelle für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche einzusetzen. Bislang bereits gesammelte Erfahrungen sollen Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Schulen zugänglich gemacht werden..."

Im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden kann hier auf ein sehr ermutigendes Projekt in den Evang. Kindergärten in Heidelberg verwiesen werden (Broschüre "Gemeinsam leben - gemeinsam lernen" - Projekt Behinderte und Nichtbehinderte Kinder in den Evang. Kindergärten in Heidelberg 1987 - 1991, hrsg. vom Diakonischen Werk Baden, Juni 1991).

d) Schaffung von Begegnungsräumen für die Erziehenden

Die Entwicklung zur Ein-Kind-Familie und die wachsende Zahl Alleinerziehender führen häufig zu Vereinsamung, zu einem Mangel an Kontakten, an Gesprächs- und Austauschpartnern für die Erziehenden. Hier erwächst über die allen gemeinsame Aufgabe der Erziehung der Kinder für die Evang. Kindertagesstätte und für die Gemeinde eine Chance:

In der Kindertagesstätte sollten Möglichkeiten des informellen Gesprächs und Aufeinanderzugehens für Väter und Mütter entstehen. Auch hier sind erste Schritte in einigen Einrichtungen bereits gemacht. Die Erfahrungen ermutigen dazu, hier weiter voranzugehen.

e) Verlagerung der Öffnungszeiten

In vielen Kindergärten wächst, nicht zuletzt durch die zunehmende Halbtagsberufstätigkeit vieler Mütter, der Druck auf Veränderung der Öffnungszeiten in den Regelgruppen.

Ausgehend davon, daß vermutlich kommende weitere Verkürzungen der Wochenarbeitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin strukturelle Überlegungen erforderlich machen und den Kindern mehrere Betreuungsstationen an einem Vormittag erspart werden sollten, müssen Umstrukturierungsvorstellungen hin zu einer Konzentration der Gesamtöffnungszeiten auf verlängerte Vormittage konzeptionell unterstützt, begleitet und gefördert werden.

f) Schaffung einer kirchlichen Infrastruktur

In Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden, wo bisher keine Evang. Kindertagesstätte vorhanden ist, die Chancen der Arbeit in und mit der Evang. Kindertagesstätte jedoch sehr bewußt zum Aufbau der Gemeindegemeinschaft genutzt werden sollen (z.B. in Neubaugemeinden), muß im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten auch

die Gelegenheit zur Errichtung von neuen Einrichtungen eröffnet werden.

g) Erweiterung bei nur geringfügigem Mehrbedarf

In Gemeinden, wo ausschließlich ein Evang. Kindergarten vorhanden ist, beschränkt sich der zusätzliche Platzbedarf oft auf nur wenige Plätze. Wenn die Gemeinde sich ihrer Verantwortung um den Kindergarten bewußt ist und seine Chancen nutzt, sollte hier im Interesse auch einer positiven Zusammenarbeit mit der Kommune nach gangbaren Möglichkeiten der Erweiterung gesucht werden.

1.2. Gezielte Förderung des Ausbaus, von Modellen, Projekten und Umstrukturierungsvorhaben

Um im Sinne der o.g. Schwerpunktsetzungen weiterarbeiten und weiterentwickeln zu können, muß die oben aufgeführte Auflistung, durchaus im Sinne einer Rangfolge verstanden, umgesetzt werden. Hierzu bedarf es der Festsetzung eines auf die jeweiligen Haushaltsperioden bezogenen Rahmens für mögliche Mehraufwendungen.

2. Sicherstellung der personellen Besetzung/Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bedauerlicherweise nicht vorhanden, obwohl in Industriebetrieben mit vergleichbarer Beschäftigtenzahl bereits seit einiger Zeit Standard, sind exakte Personalplanungskonzepte. Schon gar nicht sichtbar ist ein geschlossenes Konzept der Personalentwicklung.

Das Gewinnen und das Erhalten der für die speziellen Erfordernisse der Evang. Kindertagesstätten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine besonders schwierige Aufgabe, deren Angehen im Rahmen eines gezielten und qualifizierten Konzepts der Personalentwicklung gerade dem Dienstgeber Kirche besonders gut anstünde.

Erst wenn der Erzieherberuf durch die Verbesserung der tariflichen Eingruppierung einerseits und der Arbeitsbedingungen (Gruppenstärke, Personalrelation) andererseits, durch Auf- und Aufstiegsmöglichkeiten auch in der breiten Öffentlichkeit an Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit mit anderen Berufen gewinnt, werden sowohl wieder mehr weibliche als auch endlich mehr männliche Bewerber für Aus- und Weiterbildung und damit für die Besetzung der Planstellen zur Verfügung stehen.

Hierbei muß Kirche auf allen Ebenen wesentlich Verantwortung mittragen und selbst Weichen stellen durch Mitwirkung bei staatlicher Gesetzgebung und bei der Vereinbarung eigener Arbeitsrechtsregelungen. Vielfach sind Werbe- und Motivationsmaßnahmen in Vorbereitung, z.B. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), von Fachverbänden und Fachschulen für Sozialpädagogik. So soll z.B. durch Medienspots, Plakate und Flugblätter auf das Berufsfeld "Erzieher" aufmerksam gemacht werden. Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familienpause, Umschulungsangebote für Angehörige anderer pädagogische Berufe,

die durch das Kindergartengesetz von Baden - Württemberg nicht als Fachkräfte anerkannt sind, Aufbaukurse für Kinderpflegerinnen zur Erzieherin müssen dringend organisiert und durchgeführt werden.

3. Ausbau der Fortbildung für Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Fachberatung durch das Diakonische Werk Baden

In den letzten Jahren wurde zunehmendes Interesse der bereits im Beruf stehenden Erzieherinnen und Erzieher an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen deutlich. Die Nachfrage übersteigt bei weitem das Angebot. Hintergrund für diesen hohen Stellenwert der Fort- und Weiterbildung auch im Bewußtsein der Betroffenen ist die Erkenntnis, daß die Ausbildung an den Fachschulen den Anforderungen im Berufsalltag dauerhaft nicht gerecht wird, daß ein kontinuierliches Arbeiten am berufsständischen Selbstbewußtsein, an der eigenen Persönlichkeit und an der Qualifizierung in einzelnen fachlichen Aspekten heute unerlässlich ist. Auch die Bereitschaft und Forderung nach Beteiligung in Balintgruppen und zur Inanspruchnahme von Supervision nimmt zu.

Die Fachberatung des Diakonischen Werks Baden ist eigentlich vorrangig Trägerberatung und -unterstützung. Klausurtagungen mit Ältestenkreisen zur Erarbeitung von Konzepten des Gemeindeaufbaus unter Einschuß der Chancen des evang. Kindergartens werden gelegentlich durchgeführt, jedoch kann mit den vorhandenen Fachberaterinnen und Fachberatern diese, stark wachsende Nachfrage auch nicht näherungsweise abgedeckt werden, da deren Arbeitskapazität sehr stark absorbiert wird durch die Begleitung der Alltagsarbeit in den Kindertagesstätten. Träger-Leiter-Tagungen, deren inhaltliche Schwerpunktsetzungen (z.B. Kinder- und Jugendhilferecht, religionspädagogische Grundsatzfragen) dazu dienen, die Diskussions- und Gesprächsfähigkeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits, Pfarrern und ehrenamtlichen Verantwortlichen andererseits zu erzielen, werden auch stark nachgefragt, können jedoch ebenfalls bei weitem nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

Hier soll dazu angeregt werden, in Baden über die mittelfristige Errichtung eines eigenen Fortbildungsinstituts nachzudenken. Eine solche zentrale kirchliche Fortbildungsinstitution, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pädagogischen Einrichtungen unserer Kirche einerseits, für Pfarrer und ehrenamtlich tätige Verantwortliche in den kirchlichen Gremien andererseits, könnte ein wesentlicher Baustein zu einem Konzept der Mitarbeitergewinnung und -pflege, ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung und zur weiteren Qualifizierung der pädagogischen Arbeit der Kirche und ihrer Diakonie; es könnte ein Ort zur Ermütigung und Vergewisserung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Ganz bestimmt wäre es jedoch ein Instrument zur Erhaltung der Freude an der erzieherischen Mitverantwortung der Kirche, zur Motivierung der Verantwortlichen und letztlich zum Wohl der Kinder in unserer Gesellschaft.

IV. Zukünftige Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit durch die Landeskirche, die Kirchengemeinden, das Land und die Kommunen

Für die zukünftige Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit durch die Landeskirche ist folgender Beschluß der Landessynode vom 18.10.1989 bedeutend:

"Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisung finanziert werden können."

Der Oberkirchenrat hat daraufhin ein Pilotprojekt gebildet, das Untersuchungen anstellte und das Ergebnis hiervon in der "Analyse zur Neuordnung des Zuweisungssystems für Kindertagesstätten" zusammenfaßte. Zugleich wurde eine Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ausgearbeitet. Damit soll das bisherige Bedarfsdeckungsprinzip durch ein normiertes Zuweisungssystem, welches die Faktoren der Trägerschaft, der Gruppenart, der Gruppenzahl und der Kinderzahl mit unterschiedlichen Punktzahlen gewichtet, abgelöst werden.

Mit dem neuen Zuweisungssystem soll erreicht werden, daß gleiche Aufgaben mit vergleichbaren Finanzzuweisungen dotiert werden. Die Kirchengemeinden sollen eine finanzielle Normausstattung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihren Kindergarten betriebswirtschaftlich unter gleichen Voraussetzungen zu führen, abgesehen von der Drittfinanzierung durch die Kommunen. Damit soll der Anreiz für die Kirchengemeinden geschaffen werden, günstigere Verträge mit den Kommunen zur Entlastung ihrer Haushalte abzuschließen.

Im Ergebnis kann ein finanziell für die Kirchengemeinde günstiger Vertrag z.B. dazu führen, daß entweder Spielräume für andere diakonische Aufgaben geschaffen werden oder daß im betriebswirtschaftlichen Sektor der Kindertagesstätte entweder Ausgabesteigerungen für eine bessere Ausstattung mit Fachpersonal geplant oder die Elterbeiträge auf der Einnahmenseite nicht an der Obergrenze angesetzt werden.

Die Musterbetriebskostenverträge für die Kommunalzuschüsse werden derzeit in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg mit den kommunalen Spitzenverbänden überarbeitet. Angestrebt sind Änderungen bei der Baukostenbezuschung und die Einbeziehung der Verwaltungskosten in die Betriebskosten. Die katholische Kirche hat bei Baukosten generell künftig 70 % Finanzierungsanteile gefordert, für unsere Seite gilt bei Erweiterungen weiterhin die Soll - Forderung einer 100 % - Finanzierung im Sinne des Synodalbeschlusses. Künftig sollten auch bei Neu- und Erweiterungsbauten im Rahmen der verfügbaren Baumittel und unter Beachtung der fachlichen Prioritätensetzung (siehe Seite 18f.) in begrenztem Rahmen eine landeskirchliche Mitfinanzierung ermöglicht werden. Den Kirchengemeinden sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen ihrer eigenen Finanzkraft am Bau neuer Kindertagesstätten bzw. an der Erweiterung bestehender Kindertagesstätten zu beteiligen.

Die bereits seit der Änderung des Kindergartengesetzes 1983 erhobene und seither immer erneut wiederholte Forderung der Anhebung der Landeszuschüsse zu den Personalkosten auf 35 %, die Einbeziehung der Krippen und Horte sowie der Fachberater der Verbände der Freien Träger in die Personalkostenbezuschung des Landes und die Anhebung der Landeszuschüsse für Fortbildung sind nach wie vor Gegenstand der politischen Bemühungen von Landeskirche und Diakonischem Werk.

Anlage 8 Eingang 3/8**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG)**

Seite 2

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den
 Innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
 (Finanzausgleichsänderungsgesetz - FAÄndG)
 Vom Oktober 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 "der Zuweisung für Aufgaben der Diakonie und".
2. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort "Faktor" eingefügt: "(§ 23)".
3. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort "Faktor" eingefügt: "(§ 23)".
4. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6
 Zuweisung für Diakonie**

Die Zuweisung für Diakonie ergibt sich aus der

1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergärten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) und
3. Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen."
5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**"§ 7
 Betriebszuweisung für Diakonische Werke**

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienstes) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF):

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit | (AF 100), |
| 2. Geschäftsführungsaufgaben | (AF 600), |
| 3. Verwaltung | (AF 700) und |
| 4. Kur- und Erholungssachbearbeitung | (AF 800). |

(2) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	29,
2. je 1000 evangelische Einwohner	104,
3. je qkm Gesamtfläche	15,
4. je qkm Siedlungsfläche	107 und
5. je Pfarrgemeinde	195.

(3) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	36,
2. je 1000 evangelische Einwohner	96,
3. je qkm Gesamtfläche	65,
4. je qkm Siedlungsfläche	156 und
5. je Pfarrgemeinde	255.

(4) Die Zuordnung zu den Größen "ländlicher Bereich", "klein- und mittelstädtischer Bereich" sowie "großstädtischer Bereich" erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(5) Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppen Geschäftsführungsaufgaben (AF 600) und Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800) bemißt sich nach folgender Punktzahl:

Je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der nachstehend genannten Arbeitsfeldgruppen:

	Punkte
1. Arbeitsfeldgruppe 600	8520 und
2. Arbeitsfeldgruppe 800	4933.

(6) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 bemißt sich nach folgender Punktzahl:

1. Je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 100	185 Punkte und
2. je 1000 der nach Absatz 5 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 600	137 Punkte.

(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, (Verwaltung II), der Arbeitsfeldgruppen

1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit	(AF 200),
2. spezialisierte Dienste	(AF 300),
3. befristete Aufgabenfelder	(AF 400),
4. Einrichtungen (pflugesatzfinanziert)	(AF 500) und
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister)	(AF 900)

bemißt sich nach folgender Punktzahl:

Je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen	950 Punkte.
---	-------------

(8) Die Ist- und Soll-Stellenpläne zum 31.12.1990 der Arbeitsfeldgruppen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in den Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 mit 440 Punkten bemessen.

(10) Im klein- und mittelstädtischen sowie im großstädtischen Bereich erfolgt eine Sockelzuweisung je 1000 evangelische Einwohner im Versorgungsgebiet nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. Klein- und mittelstädtischer Bereich	250 und
2. großstädtischer Bereich	100.

(11) Die sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke."

6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

"§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt:

	Punkte
1. eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 15 Kindern	1.600,
b) mit 15 bis 20 Kindern	2.000,
c) mit mehr als 20 Kindern	2.000;
2. zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 30 Kindern	2.200,
b) mit 30 bis 39 Kindern	2.400,
c) mit 40 bis 50 Kindern	2.600,
d) mit mehr als 50 Kindern	2.800;
3. drelgruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 50 Kindern	3.500,
b) mit 50 bis 59 Kindern	3.700,
c) mit 60 bis 75 Kindern	3.900,
d) mit mehr als 75 Kindern	4.100;
4. viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 70 Kindern	4.800,
b) mit 70 bis 79 Kindern	5.000,
c) mit 80 bis 100 Kindern	5.300,
d) mit mehr als 100 Kindern	5.600;
5. fünfgruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 90 Kindern	6.800,
b) mit 90 bis 99 Kindern	7.100,
c) mit 100 bis 120 Kindern	7.300,
d) mit mehr als 120 Kindern	7.500;
6. sechsgruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 110 Kindern	8.000,
b) mit 110 bis 119 Kindern	8.200,
c) mit 120 bis 150 Kindern	8.400,
d) mit mehr als 150 Kindern	8.600;

7. lebengruppige Tageseinrichtungen für Kinder

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) mit weniger als 130 Kindern | 9.100, |
| b) mit 130 bis 139 Kindern | 9.200, |
| c) mit 140 bis 175 Kindern | 9.400, |
| d) mit mehr als 175 Kindern | 9.500. |

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, so werden die Punkte zu 60% angesetzt. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Bei der Ermittlung der Gruppenzahl werden Gruppen, die seit dem 20.10.1987 neu errichtet wurden, nicht berücksichtigt, es sei denn, im Genehmigungsverfahren wurde die Übernahme zusätzlicher Betriebskostendefizite dem Träger genehmigt.

Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt.

(2) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Spielstube oder Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(3) Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe, Ganztagskindergarten oder Schülerhort geführt werden, erhalten einen Zuschlag von 1.000 Punkten je Gruppe.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder."

7. Es wird folgender § 9 eingefügt:

"§ 9**Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen**

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag vorangegangenen, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen (Gliederungsziffer 25) je Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Als Höchstbetrag wird der im Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres festgestellte Soll-Bedarf berücksichtigt. Bei kaufmännischer Buchführung tritt anstelle des Haushaltsplanes der Wirtschaftsplan.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Bedarf wird je Haushaltsjahr prozentual erhöht (§ 23)."

8. Der bisherige "§ 7" wird "§ 10" und wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "genehmigter Darlehensaufnahmen" durch die Worte "für Darlehen von genehmigten Maßnahmen" ersetzt.

9. Der bisherige "§ 8" wird "§ 11" und wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort "(Härtestock)" folgende Worte eingefügt "und zweckgebundener Zuweisungen für das Diakonische Werk".

10. Der bisherige "§ 9" wird "§ 12" und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl "7" durch die Zahl "10" und die Zahl "8" durch die Zahl "11" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Zuweisungsarten" durch das Wort "Zuweisungsarten" ersetzt und der Klammerverweis erhält folgende Fassung: "(§§ 4 bis 6 und 8 bis 10)".
- c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11) einzubeziehen."

11. Der bisherige "§ 10" wird "§ 13".

12. Der bisherige "§ 11" wird "§ 14".

13. Der bisherige "§ 12" wird "§ 15" und wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Zahl "8" durch die Zahl "11" ersetzt.

14. "Abschnitt 5" des Gesetzes erhält folgende Überschrift:

"Zweckgebundene Zuweisungen".

15. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**"§ 16
Zweck**

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 3 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden."

16. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

**"§ 17
Zuweisungen an die Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (§ 101 Abs. 2 der Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung eines Bezirks,
2. Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Bezirken und
3. außerordentliche Finanzzuweisung

entsprechend den folgenden Bestimmungen."

17. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

§ 18 Grundzuweisung

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrundegelegt:

1. Für den Bereich des Dekanats:		Punkte
a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30.000)	bis 20.000 über 20.000 über 30.000 über 40.000 über 50.000	6 je 100 Gemeindeglieder 3 je 100 Gemeindeglieder 1 je 100 Gemeindeglieder 3 je 100 Gemeindeglieder 5 je 100 Gemeindeglieder
b) Zahl der Pfarrämter	bis 10 über 10	90 je Pfarramt 60 je Pfarramt
c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen (mindestens 20 Stellen)	bis 10 über 10 über 20 über 40	200 je Stelle 150 je Stelle 80 je Stelle 50 je Stelle
d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)	je 100 qkm	200
2. Für den Bereich des Schuldekans:		Punkte
a) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)	je 100 qkm	40
b) Zahl der Schulen	je Schule	8
c) Zahl der Lehrkräfte	je Lehrkraft	4

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung."

18. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

§ 19 Betriebszuweisung für diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemisst sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:

	Punkte
1. Je 1000 Einwohner	21,
2. Je 1000 evangelische Einwohner	46,
3. Je qkm Fläche	6,
4. Je Ortschaft	62,
5. Je Kirchengemeinde	107 und
6. Je Außenstelle	1.592.

(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ff. mit Ausnahme von Absatz 10.

(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakonielgesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes."

19. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

§ 20 Ausgleichsbetrag

Die Bestimmungen des § 11 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18."

20. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

§ 21 Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechend Anwendung."

21. Es wird folgender neuer § 22 eingefügt:

§ 22 Außerordentliche Finanzausweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden."

22. Nach § 22 wird Abschnitt 6 angefügt:

"Abschnitt 6 Schlußbestimmungen"

23. Der bisherige § 13 wird § 23 unter dem neuen "Abschnitt 6" und wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält nach dem Wort "gemäß" folgende Fassung "§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 und den Vervielfältiger gemäß § 9 Abs. 3 festzulegen und fortzuschreiben."

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
2. Die nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. Oktober 1989 festgestellte Mehr- oder Minderzuweisung für die Jahre 1990 und 1991 bleibt bestehen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Anlage 1 zum Finanzausgleichsänderungsgesetz (§ 7 Abs. 4)

1. Diakonische Werke im ländlichen Bereich:

Die Diakonischen Werke Überlingen des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, Radolfzell des Kirchenbezirks Konstanz, Schopfheim des Kirchenbezirks Schopfheim, Lörrach des Kirchenbezirks Lörrach, Emmendingen des Kirchenbezirks Emmendingen, Rastatt des Kirchenbezirks Baden-Baden, Pforzheim des Kirchenbezirks Pforzheim-Land, Eppingen des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau, Tauberbischofsheim des Kirchenbezirks Wertheim und Boxberg, Villingen des Kirchenbezirks Villingen, Waldshut des Kirchenbezirks Hochrhein.

Die Diakonischen Werke im Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim, im Ortenaukreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg, im Landkreis Karlsruhe des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Alb-Elz, Bretten und Karlsruhe-Land, im Rhein-Neckar-Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim, Wiesloch, Schwetzingen, Neckargemünd und Sinsheim und im Neckar - Odenwald - Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Mosbach und Adelsheim.

2. Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Konstanz, Offenburg, Baden-Baden, Singen, Lahr, Kehl und Weil am Rhein.

3. Diakonische Werke im großstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Mannheim, Heidelberg und Pforzheim. Die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg (Stadt).

Anlage 2 zum Finanzausgleichsänderungsgesetz (§ 7 Abs. 8)

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Überlingen	3,14	2,50	0,00	1,00	0,00	0,61
Radolfzell	3,05	0,40	0,00	0,00	0,00	0,62
Schopfheim	1,50	2,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Lörrach	2,88	2,50	1,26	1,00	0,00	0,75
Freiburg-Land	5,25	7,13	0,00	0,00	0,00	1,14
Emmendingen	1,61	2,62	0,00	0,00	0,00	0,52
Offenburg	4,40	6,61	0,00	0,00	0,00	0,78
Rastatt	3,02	5,36	0,00	0,00	0,00	0,74
Karlsruhe-Land	6,28	4,44	3,21	1,00	0,00	1,78
Rhein-Neckar	7,32	2,62	0,00	0,00	0,00	2,55
Pforzheim-Land	2,40	4,00	0,00	0,00	0,00	0,60
Eppingen	1,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51
Mosbach	2,40	2,50	0,00	0,00	0,00	0,60
Tauberbischofsheim / Wertheim	3,50	2,81	0,50	0,00	0,00	0,50
Villingen	4,48	3,00	0,00	0,00	0,00	0,52
Waldshut	1,64	2,45	1,16	0,00	0,00	0,60
Summen	54,19	50,94	6,13	3,00	0,00	13,32

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Überlingen	1,27	1,39	0,00	9,91
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	5,88
Schopfheim	0,76	0,52	0,00	5,28
Lörrach	1,27	0,49	0,28	10,43
Freiburg-Land	2,39	1,80	0,16	17,87
Emmendingen	1,13	0,37	0,00	6,25
Offenburg	5,05	0,92	0,08	17,84
Rastatt	2,16	1,39	0,00	12,67
Karlsruhe-Land	5,03	2,19	0,00	23,93
Rhein-Neckar	3,13	3,22	0,00	18,84
Pforzheim-Land	2,44	0,50	0,00	9,94
Eppingen	0,31	0,21	0,12	2,47
Mosbach	1,99	0,53	0,00	8,02
Tauberbischofsheim / Wertheim	0,95	0,52	0,00	8,78
Villingen	1,71	1,02	0,00	10,73
Waldshut	1,14	0,77	0,07	7,83
Summen	31,44	16,75	0,90	176,67

Soll-Stellenplan 31.12.90 (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Überlingen	2,75	2,50	0,00	1,00	0,00	0,61
Radolfzell	1,78	0,40	0,00	0,00	0,00	0,62
Schopfheim	1,20	2,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Lörrach	2,11	2,50	1,26	1,00	0,00	0,75
Freiburg-Land	4,14	7,13	0,00	0,00	0,00	1,14
Emmendingen	2,30	2,62	0,00	0,00	0,00	0,52
Offenburg	5,35	6,61	0,00	0,00	0,00	0,78
Rastatt	2,53	5,36	0,00	0,00	0,00	0,74
Karlsruhe-Land	5,25	4,44	3,21	1,00	0,00	1,78
Rhein-Neckar	7,16	2,62	0,00	0,00	0,00	2,55
Pforzheim-Land	1,40	4,00	0,00	0,00	0,00	0,60
Eppingen	0,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51
Mosbach	3,59	2,50	0,00	0,00	0,00	0,60
Tauberbischofsheim / Wertheim	2,81	2,81	0,50	0,00	0,00	0,50
Villingen	3,13	3,00	0,00	0,00	0,00	0,52
Waldshut	3,69	2,45	1,16	0,00	0,00	0,60
Summen	50,17	50,94	6,13	3,00	0,00	13,32

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Überlingen	1,49	1,39	0,00	9,74
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	4,61
Schopfheim	0,80	0,52	0,00	5,02
Lörrach	1,65	0,49	0,28	10,04
Freiburg-Land	2,68	1,80	0,16	17,05
Emmendingen	1,19	0,37	0,00	7,00
Offenburg	2,78	0,92	0,08	16,52
Rastatt	1,82	1,39	0,00	11,84
Karlsruhe-Land	3,37	2,19	0,00	21,24
Rhein-Neckar	2,91	3,22	0,00	18,46
Pforzheim-Land	1,24	0,50	0,00	7,74
Eppingen	0,39	0,21	0,12	2,21
Mosbach	1,51	0,53	0,00	8,73
Tauberbischofsheim / Wertheim	1,44	0,52	0,00	8,58
Villingen	1,47	1,02	0,00	9,14
Waldshut	1,76	0,77	0,07	10,50
Summen	27,21	16,75	0,90	168,42

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Konstanz	1,82	0,40	0,00	0,00	0,00	0,78
Offenburg	0,70	0,40	4,69	0,00	2,54	1,26
Baden-Baden	1,22	0,13	0,47	0,00	0,00	0,58
Singen	0,44	2,00	0,50	0,00	0,00	0,56
Lahr	1,00	2,75	0,50	1,21	3,00	1,00
Kehl	1,25	0,11	0,00	0,00	0,86	0,64
Weil/Rhein	1,08	1,50	0,00	0,00	0,46	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86	5,28

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Konstanz	0,92	0,49	0,08	4,49
Offenburg	1,99	0,50	0,00	12,08
Baden-Baden	0,49	0,75	0,00	3,64
Singen	0,69	0,31	0,00	4,50
Lahr	1,25	0,45	0,00	11,16
Kehl	0,24	0,26	0,00	3,36
Weil/Rhein	0,94	0,10	0,00	4,54
Summen	6,52	2,86	0,08	43,77

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Konstanz	1,21	0,40	0,00	0,00	0,00	0,78
Offenburg	1,42	0,40	4,69	0,00	2,54	1,26
Baden-Baden	1,17	0,13	0,47	0,00	0,00	0,58
Singen	0,92	2,00	0,50	0,00	0,00	0,56
Lahr	1,10	2,75	0,50	1,21	3,00	1,00
Kehl	1,04	0,11	0,00	0,00	0,86	0,64
Weil/Rhein	0,65	1,50	0,00	0,00	0,46	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86	5,28

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Konstanz	0,59	0,49	0,08	3,55
Offenburg	2,09	0,50	0,00	12,90
Baden-Baden	0,55	0,75	0,00	3,65
Singen	0,84	0,31	0,00	5,13
Lahr	1,91	0,45	0,00	11,92
Kehl	0,60	0,26	0,00	3,51
Weil/Rhein	0,64	0,10	0,00	3,81
Summen	7,22	2,86	0,08	44,47

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Mannheim	11,51	26,26	6,45	0,00	13,35	5,13
Karlsruhe	4,14	25,76	4,61	0,00	19,94	1,62
Freiburg	8,00	7,00	13,25	0,00	10,60	2,00
Heidelberg	2,50	6,50	10,50	0,00	1,00	1,00
Pforzheim	4,03	6,89	1,13	0,00	4,50	1,09
Summen	30,18	72,41	35,94	0,00	49,39	10,84

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Mannheim	14,29	1,01	11,40	89,40
Karlsruhe	5,65	1,38	3,39	66,49
Freiburg	9,00	0,00	0,00	49,85
Heidelberg	1,75	1,50	0,44	25,19
Pforzheim	7,54	0,83	1,05	27,06
Summen	38,23	4,72	16,28	257,99

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Mannheim	8,58	26,26	6,45	0,00	13,35	5,13
Karlsruhe	8,59	25,76	4,61	0,00	19,94	1,62
Freiburg	5,31	7,00	13,25	0,00	10,60	2,00
Heidelberg	4,12	6,50	10,50	0,00	1,00	1,00
Pforzheim	3,57	6,89	1,13	0,00	4,50	1,09
Summen	30,17	72,41	35,94	0,00	49,39	10,84

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Mannheim	13,92	1,01	11,40	86,10
Karlsruhe	12,36	1,38	3,39	77,65
Freiburg	7,46	0,00	0,00	45,62
Heidelberg	4,65	1,50	0,44	29,71
Pforzheim	3,65	0,83	1,05	22,71
Summen	42,04	4,72	16,28	261,79

Begründung zum normierten Zuweisungsverfahren Einzelplan 2

A. Allgemein

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Mit dem Kirchengesetz vom 18.10.1989 wurde die Normierung der Zuweisung zur Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben beschlossen. Ausgenommen, und weiterhin im Bedarfsdeckungsprinzip abgedeckt, waren die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte veranschlagt werden (insbesondere Kindergartenarbeit und Diakonische Werke). Die Zuweisungen an die Kirchenbezirke waren bisher nicht im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Deshalb beschloß die Synode am 18. Oktober 1989 (vergleiche Protokoll Seite 85):

"Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Überlegungen anzustellen und der Synode zu berichten, ob und wie die Aufgaben, die im Einzelplan 2 der kirchengemeindlichen Haushalte aufgeführt sind, durch normierte Zuweisungen finanziert werden können.

Für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über ein normiertes Zuweisungssystem der Bezirkshaushalte zu schaffen."

- 1.2 Das Ergebnis dieser Überlegungen wird nach ausführlichen Untersuchungen und Beratungen im Evangelischen Oberkirchenrat und zuletzt mit einer Gruppe von Synodalen (die Herren Heidel, Rieder und Knebel, Letzterer war urlaubsbedingt verhindert) mit diesem Kirchengesetz vorgelegt.

Im einzelnen werden nach diesem Vorschlag künftig auch die Zuweisungen für die Aufgabenwahrnehmung der Diakonie durch normierte Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienste), die Aufgaben der Dekanate in Leitung und Verwaltung sowie der Schuldekane und die Zuweisung für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder berechnet. Nach wie vor auf dem Bedarfsdeckungswege werden die Haushaltsmittel für Diakonie-/Sozial- und Krankenpflegestationen zugewiesen. Dies deshalb, weil der Zuweisungsbedarf derzeit unterschiedlich hoch ist und vor einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und -beratung eine einheitliche Aufgabendefinition, und damit die Grundlage für eine Normierung des Finanzbedarfs, nicht gegeben ist. Die 65 Diakonie-/Sozial- und Krankenpflegestationen sollen bis Ende 1992 analysiert und beraten werden. Erst dann ist sinnvollerweise die Grundlage dafür gegeben, darüber zu befinden, ob und in welcher Form auch dieser Arbeitszweig durch normierte Zuweisungen finanziert werden soll und kann.

- 1.3 Die Gründe, die dazu geführt haben, das Bedarfsdeckungssystem durch ein normiertes Zuweisungssystem abzulösen und nunmehr auch weitere Arbeitszweige in dieses Zuweisungsverfahren einzuschließen, sind folgende:

- 1.3.1 Die unter anderem durch die demographische Entwicklung ausgelösten Anforderungen an die Kirchengemeinden sind vielfältig. In jedem Fall werden die Anforderungen an die missionarische Kompetenz und die Fantasie im Umgang mit knapper werdenden Ressourcen zunehmend die Empfangs- und Verteilungsmentalität ersetzen müssen, wenn Kirche vor Ort bestehen will. Dies bedeutet, daß die Kirchengemeinden und auch die Bezirke mehr Einfluß darauf nehmen können, um zu entscheiden

- welche Schwerpunkte gesetzt werden;
- welche Arbeitsfelder nicht aufgegriffen werden;
- wie der Verkündigungsauftrag in je nach Ort und Zeit unterschiedliche Strategien umgesetzt wird.

- 1.3.2 Diese Anforderungen haben zur Voraussetzung, daß die Beschlußorgane materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt werden, die geforderte Entscheidungskompetenz auch wahrzunehmen. Hierzu bedarf es einer flexiblen Ordnung, die sicherstellt, sachlich und zeitlich angemessen auf örtliche Anforderungen reagieren zu können, ohne zugleich das Gesamtinteresse aller Kirchengemeinden dadurch zu beeinträchtigen, daß einige wenige zu Lasten der Gemeinsamkeit überproportional hohe Zuweisungsmittel erhalten. Die höhere Eigenverantwortung setzt ein höheres Maß an Entscheidungskompetenz bei den Trägern der Arbeit voraus.

Die Überlegungen zu einer Neuordnung des kirchlichen Zuweisungssystems im Bereich des Einzelplans 2 und der Bezirkshaushalte sind deshalb nicht ausschließlich in erster Linie fiskalischer oder haushaltsrechtlicher Natur, sondern verfolgen die in dem Arbeitspapier "Auf dem Weg in die kommenden Jahre" - Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit - sowie Beschlüsse der Landes-synode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1988 aufgetzeichneten Zielsetzungen (vergleiche P 3130 bis P 3150 Seite 6 ff.).

2. Anforderungen an ein normiertes Zuweisungssystem im Bereich der kirchengemeindlichen Diakonie und der Bezirkshaushalte.

Um die erkennbaren Nachteile eines Bedarfszuweisungssystems zu vermeiden und die erforderliche Strategiefähigkeit zu unterstützen, sollte ein neu zu konzipierendes Zuweisungssystem folgende Bedingungen erfüllen:

- 2.1 Die Entscheidungskompetenz, die zur Zeit teilweise beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt, soll näher an die Sachkompetenz der Träger der Arbeit rücken.
- 2.2 Gleiche Aufgaben sollen mit vergleichbaren Finanzzuweisungen dotiert werden. Die "subjektive Verteilungsgerechtigkeit" des Bedarfsdeckungssystems soll durch ein "objektiv gerechtes Zuweisungssystem" ersetzt werden; objektiv deswegen, weil die Berechnung der Zuweisungshöhe auf Faktoren beruht, deren Einfluß auf den Finanzbedarf durch Dritte nachvollziehbar und überprüfbar ist.
- 2.3 Dieses System muß durch eine haushaltsrechtliche Ausgestaltung so flexibel werden, daß auf Anforderungen schnell reagiert werden kann und dennoch mittel- und langfristig Schwerpunkte gesetzt werden können.
- 2.4 Die im Einzelfall flexible Ausgestaltung des Systems bedarf jedoch eines für alle Zuweisungsempfänger verbindlich vorgegebenen Rahmens.
- 2.5 Ein geändertes Zuweisungssystem muß sowohl für die Zuweisungsempfänger als auch für die Zuweisungsgeber einfach zu handhaben und überprüfbar sein.

3. Methodische Anmerkungen

- 3.1 Grundsätzlich sind eine Vielzahl methodischer Ansätze bei der Lösung der gestellten Aufgaben denkbar. Diese Vielzahl läßt sich in drei Grundtypen untergliedern.
 - 3.1.1 Die analytisch theoretischen Ansätze:
Hierbei wird der Zusammenhang zwischen der Zuweisungshöhe einerseits und den sie begründenden Faktoren andererseits durch mathematische Schätzmodelle theoretisch ermittelt. Dabei können die Faktoren (unabhängige Variablen) aufgrund empirischer oder theoretisch abgeleiteter Fälle definiert werden. Die erste Methode würde mit statistischen Verteilungsmodellen (unter anderem Korrelationsanalyse) arbeiten, die zweite müßte ein Gemeinde- und Bezirksbild zugrundelegen, das es in dieser komplextheoretischen Form nicht gibt.

3.1.2 Der induktive Ansatz:

Das gewählte Modell, das durch ein iteratives Vorgehen die Wirklichkeit durch die sie erklärenden Faktoren dadurch zu beschreiben versucht, daß die Zuweisungshöhe möglichst gering von dem bestehenden Ist-Zustand abweicht, impliziert eine methodisch wichtige Aussage: Die vorhandene Wirklichkeit, die historisch gewachsen und durch vielfältige Beziehungen über die gewählten Faktoren hinaus gekennzeichnet ist, läßt sich nicht durch ecclesiologische Entwürfe ohne Schaden neu beschreiben. Das gewählte Verfahren geht davon aus, daß das, was gewachsen ist, sinnvoll und gewollt ist. Die Aufgabe besteht dann "lediglich" darin, diesen Zustand annähernd genau so zu beschreiben, daß die Ist-Zuweisung möglichst gering von der Soll-Zuweisung abweicht.

- 3.1.3 Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen, die für den gewählten Ansatz sprechen, gibt es aber auch Begrenzungen, die insbesondere bei der Entwicklung des normierten Zuweisungsverfahrens für die Aufgaben der Kirchenbezirke darin begründet sind, daß 31 Kirchenbezirke eine für statistisch signifikante Werte zu geringe Erhebungsmenge sind. Bei der Berechnung einer normierten Zuweisung für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder hat sich zudem erwiesen, daß das statistische Material aus den Haushaltsplänen dermaßen unzureichend ist, daß daraus keine Schlußfolgerungen gezogen werden können. Darüber hinaus ist die Kindergartenarbeit durch Richtlinien, die die Personalbesetzung, Gruppengröße und anderes vorschreiben, so weit normiert und durch Faktoren beschrieben, daß es keiner weiteren eigenständigen theoretischen Überlegungen hierzu bedarf.

- 3.1.4 Für die Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems für die Diakonischen Werke in der Trägerschaft der Kirchengemeinden (evangelische Gemeindedienste) und in der Trägerschaft der Kirchenbezirke mußte eine wesentliche Grundsatzentscheidung vor der Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems getroffen werden: Welche Aufgaben gehören zu der Grundausstattung an personellen und sachlichen Bedingungen, die flächendeckend analog zu der Versorgung im gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Bereich organisiert sein muß? Dieser flächendeckend auszu-legendende Teil der Aufgaben Diakonischer Werke wird im Folgenden "Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)" genannt und als Mindestausstattung, in der Kirche vor Ort sich verbindlich äußert, vorgegeben. Die anderen Aufgabenfelder werden, je nach Arbeitsfeld unterschiedlich hoch, jedoch immer in erheblichen Anteilen durch öffentliche Zuschüsse finanziert und können in Eigenverantwortung der örtlichen Träger wahrgenommen werden. Anders als die "Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit" gehören diese Aufgaben nicht zu den Grundpflichtaufgaben der Diakonie vor Ort.

3.2 Der Zusammenhang zwischen Zuweisungshöhe und der sie erklärenden Faktoren wurde bei den entwickelten und in diesem Gesetzentwurf zur Entscheidung vorgelegten Zuweisungsverfahren wie folgt gefunden:

- 3.2.1 Im groß-, mittel- und kleinstädtischen Bereich liegen folgende Parameter zugrunde:
 - a) Gesamt Einwohnerzahl
 - b) Gesamtzahl evangelischer Einwohner
 - c) Gesamtfläche
 - d) Siedlungsfläche
 - e) Zahl der Pfarrgemeinden

Die Buchstaben a), c) und d) sind klassische Parameter der kommunalen Versorgungsplanung, die dort jeweils auch zugrundegelegt werden, wenn flächen- und/oder bedarfsdeckende soziale Versorgungsleistungen konzipiert werden.

Die Gesamtzahl der Einwohner hat sicher maßgeblichen Einfluß auf die zu erwartende Inanspruchnahme der Dienste. Mit der Einbeziehung der evangelischen Einwohner (b) wird einerseits der Annahme Rechnung getragen, daß evangelische Gemeindeglieder in höherem Maße die Dienste der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit in Anspruch nehmen, andererseits eine Variable eingeführt, die den unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahl derer wiedergibt, die ideell/inhaltlich sowie durch ihr Kirchensteueraufkommen die Dienste finanziell tragen. Dies soll auch im örtlichen Bereich zu einer bestimmenden Größe werden.

Die Gesamtfläche und die Siedlungsfläche sind relevant für den notwendigen Aufwand, mit dem gleiche Leistungen gegenüber dem Klienten erbracht werden können (Wegezeiten, notwendige Außensprechstunden).

Schließlich geht die Einführung der Zahl der Pfarrgemeinden darauf zurück, daß grundsätzlich im Bereich der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit der unmittelbare Kontakt mit Ältestenkreisen konstitutiv ist, also unmittelbare Folgen auf den notwendigen Umfang des personellen Einsatzes hat.

Im ländlichen Bereich steht anstelle der Siedlungsfläche die Zahl der politischen Ortschaften vor allem deswegen, weil im Zusammenhang mit der diakoniepolitischen Aufgabenstellung der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit die Bürgermeister zu wichtigen Ansprechpartnern kommunaler Sozialplanung werden.

Darüber hinaus wird die Zahl der Außenstellen maßgeblich, weil davon ausgegangen wird, daß mit 0,2 Fachkraftstellen ein Mehraufwand von einem Wochentag durch die dezentrale Dienststellensituation entsteht (Koordination, Wegezeiten, Mehraufwand durch Telefondienste, Mehraufwand an Sachkosten - Porti, Telefongebühren).

Die Gewichtung der Parameter zueinander ist eine auf der Basis des Ist unter der Bedingung der Gültigkeit der verwendeten Parameter errechnete Inbeziehungsetzung.

- 3.2.2 Maßgebend für den Finanzbedarf beim Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder ist auf der Ausgabenseite die Anzahl der Gruppen sowie die Breite des Angebots (Halb- oder Ganztagsbetreuung). Die Soll-Besetzung ist durch staatliche Richtlinien vorgegeben und wird deshalb auch bei der Normierung des Finanzbedarfs zugrundegelegt. Die Personalkosten orientieren sich an den durchschnittlichen Personalkosten, die sich aufgrund einer Erhebung des Alters- und Familienstandes und Eckwerten des entsprechenden Tarifs ergeben.

- 3.2.3 Bei den Zuweisungen für die Aufgaben der Dekanate ist zu unterscheiden zwischen Leitung und Verwaltung und denjenigen, die, sofern wahrgenommen, im Zusammenhang mit den Aufgaben des Schuldekans entstehen. Für die Höhe des Aufwands ist neben der Anzahl der Gemeindeglieder die Fläche des Kirchenbezirks maßgeblich. Die Zahl der Gemeindeglieder wurde auf mindestens 30.000 festgelegt, um die Grundausstattung, die durch diesen Faktor abgedeckt wird, auch sicherzustellen. Die Fläche wurde auf höchstens 800 km² beschränkt, da die darüber hinausgehenden Flächen kaum nachweislich mehr Aufwand bedingen. Während der Faktor "Fläche" unter anderem für die Reisekosten des Dekans eine Erklärung

abgeben, sind die Kosten des Geschäftsbedarfs, inklusive der Reisekosten für die Konventsmitglieder, abhängig von der Zahl der Pfarr-, Pfarrvikars- und Gemeindegliedstellen. Eine gewisse Überschneidung besteht zu der Anzahl der Pfarrämter; eine Alternativberechnung hat jedoch ergeben, daß das Ergebnis zusätzlich durch Aufnahme des Faktors "Zahl der Pfarrämter" verbessert wird.

Für den Bereich des Schuldekans sind neben der Fläche des Kirchenbezirks, der wiederum maßgeblich unter anderem für die Reisekosten des Schuldekans ist, die Zahl der Schulen und die Zahl der Lehrkräfte maßgeblich für den Geschäftsaufwand. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lehrkräfte haupt- oder nebenamtlich angestellt sind, da der Aufwand im Zusammenhang beispielsweise mit Fortbildungsangeboten unabhängig von der Art des Anstellungsverhältnisses ist.

Bei der Feststellung der "Verteilungsmasse" wurden die Kostenarten, die in Einzelplan 7 der Haushaltspläne der Kirchenbezirke veranschlagt sind, ausgewertet und zugrundegelegt. Die Verteilungsmasse erhöht sich insgesamt dadurch, daß die Kosten für Leitung und Verwaltung zukünftig nicht mehr durch Umlagen seitens der Kirchengemeinden mitfinanziert werden müssen. Sie werden voll durch die normierte Zuweisung abgedeckt.

4. Auswahl der Alternativen

Im dem eingangs beschriebenen iterativen Verfahren wurde eine Vielzahl von insgesamt 26 Alternativen für die Normierung der Finanzaufweisung an die Kirchenbezirke entwickelt. Es wird darauf verzichtet, sie hier im Einzelnen zu erläutern. Die jetzt vorgelegte Variante B VI a (Anlagen 8.1 ff.) beschreibt den Ist-Zustand gemessen an der geringsten Abweichung und der geringsten Standardabweichung am Besten. Die Auswertungen der Haushaltspläne haben für die Entwicklung der normierten Zuweisung für den Bereich der Tageseinrichtungen ergeben, daß diese zu nicht brauchbaren Ergebnissen führten. Deshalb wurde der durch die Richtlinien schon vorgegebene reduktive Ansatz gewählt. Dabei wurde zugrundegelegt, daß im Durchschnitt die Defizitabdeckung seitens der bürgerlichen Gemeinden 70% beträgt.

Die Auswahl der Faktoren bei der Entwicklung der normierten Zuweisung für die Gemeindegliedern wurde in einem mehrstufigen Verfahren mit dem Ziel entwickelt, den Ist-Zustand ebenfalls möglichst nahe zu umschreiben. Die zugrundegelegten Aufgabenfelder wurden durch eine Umfrage ermittelt und insoweit auch kirchenpolitisch festgelegt. Während die vorgeschlagene Neuregelung der Zuweisungen für den Bereich der Bezirke noch nicht mit einem Soll-Stellenplan verbunden ist, beinhaltet die Aufgabenbeschreibung im Bereich der Diakonischen Werke und die Zuordnung von wahrgenommenen Aufgaben zu Stellen einen Soll-Stellenplan. Das gleiche gilt für den Bereich der Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder.

5. Weitere Entwicklung

Ein normiertes Zuweisungssystem für alle vor Ort wahrgenommenen Aufgaben bedarf der Entwicklung über mehrere Haushaltsperioden. Während der größte Teil der kirchengemeindlichen Aufgaben in der letzten Legislaturperiode durch eine normierte Zuweisung geordnet wurde, werden nun Teile der Bezirkshaushalte normiert. Offen bleibt jedoch eine normierte Zuweisung für die im inhaltlichen Bereich außerhalb von Leitung und Verwaltung wahrgenommenen Aufgabenbereiche. Dies würde voraussetzen, daß die Durchlässigkeit zwischen landeskirchlich zugeordneten Stellen, die ausschließlich bezirkliche Aufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Bezirksjugendreferenten) einerseits sowie die den Kirchenbezirken zugeordneten Diakonen- und Pfarrvikarsstellen in die Verteilungsmasse, die einer normierten Zuweisung und damit der Entwicklung eines Soll-Stellenplans zugrundegelegt wird, festgelegt werden. Dies wiederum setzt voraus, daß eine Erhebung über die Aufgaben des Bezirks in diesem Bereich erfolgt und damit auch eine politische Festlegung über

die Grundausrüstung den Umfang des Soll-Stellenplans festlegt. Dieses konnte noch nicht bewältigt werden und steht für die nächsten Jahre an.

B. Im einzelnen

1. Zu § 3 Nr. 3

Mit der Normierung der Zuweisungen für die Arbeitsfelder der Tageseinrichtungen für Kinder und der Diakonischen Werke ist die Regelung der bisherigen Bedarfszuweisung zu ändern.

2. Zu § 3 Nr. 4

Redaktionelle Ergänzung zum besseren Verständnis.

3. Zu § 5 Abs. 6

Redaktionelle Ergänzung zum besseren Verständnis.

4. Zu § 6

Der neu formulierte § 6 zählt abschließend auf, für welchen Bereich innerhalb der diakonischen Aufgabenwahrnehmungen Zuweisungen aus zentralen Mitteln erfolgen.

5. Zu § 7 neu

Absatz 1

Die Zuweisung als Grundausrüstung für den Betrieb eines Diakonischen Werkes bezieht sich auf die Arbeitsfelder (AF) "Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit - KASA - (AF 100)" sowie die zur Grundausrüstung erforderlichen Anteile für "Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben (AF 600)" und die Ausstattung mit "Verwaltungskräften (AF 700)" - Verwaltung I und Verwaltung II. Auch die örtlich unterschiedlich entwickelten Wahrnehmungen von Aufgaben der "Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800)" sind in die Grundausrüstung mit einbezogen.

Absatz 2 und 3

Der ausgewiesenen Punktezah (Basis 1988) liegen jeweils die Personalkosten (Kosten Dienstgeber) zugrunde. Hier wurde von folgenden Eckwerten ausgegangen: Dipl. Soz. Arb./Dipl. Soz.Päd., 32 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder. Angesetzt wurde hier das Mittel aus den Vergütungsgruppen IVb und IVa BAT Bd./Ld.

Basis ist die Zahl der zum 31.12.1990 vorhandenen Personalstellen im Bereich AF 100 (erhoben durch das Diakonische Werk Baden).

Diese Stellen wurden nach den aufgeführten Parametern neu verteilt. Grundthese dabei ist, daß sich die quantitative Ausstattung in der Vergangenheit nicht zufällig entwickelt hat, sondern durch die verwendeten Parameter erklärt werden kann. Verhältnismäßig geringe Abweichungen zwischen Ist und Soll bestätigen diese Grundannahme.

Die Gewichtung der verschiedenen Parameter zueinander ergibt sich aus der rechnerischen Ausmittlung des Ist-Stellenplans und der in Beziehungsetzung zum jeweiligen Mittelwert (Verteilung nach der Normalverteilungskurve). Nach dieser Maßgabe wurden die Stellenanteile neu auf die Diakonischen Werke verteilt und somit der Soll-Stellenplan zum 31. Dezember 1990 (Anlage 2 des Gesetzes) errechnet. Dieser wiederum ist Basis für die Punktezuteilung nach den verwendeten Parametern.

Beispiel für die Errechnung der Ausmittlung:

1. Zahl der Einwohner des Versorgungsgebiets:

Minimum	Mittel	Maximum
27.009	46.014,71	73.069
36,96%	62,97%	100%

2. Zahl der Evangelischen Einwohner eines Versorgungsgebietes

Minimum	Mittel	Maximum
10.800	15.033,43	20.602
52,42%	72,97%	100%

3. Gesamtfläche des Versorgungsgebiets in qkm

Minimum	Mittel	Maximum
19,47	78,79	140,0
13,91%	56,28%	100%

4. Siedlungsfläche des Versorgungsgebiets in qkm:

Minimum	Mittel	Maximum
5,0	11,02	20,0
25%	55,11%	100%

5. Zahl der Pfarrgemeinden des Versorgungsgebiets:

Minimum	Mittel	Maximum
6	7,57	11
54,55%	68,83%	100%

Umrechnung der Gewichtung (Standardisierung) auf die Basis 100%:

Gesamteinwohner	62,97%	19,92%
Evangelische Einwohner	72,97%	23,08%
Gesamtfläche	56,28%	17,80%
Siedlungsfläche	55,11%	17,43%
Pfarrgemeinden	68,83%	21,77%
	316,16%	100,00%

Absatz 4

Die Einteilung in drei Gruppen ist erforderlich, da sonst untereinander keine Vergleichbarkeit gegeben ist (siehe Anlage 1 des Gesetzes).

Absatz 5

Ausgangspunkt für die Zuweisungen für Geschäftsführungsaufgaben und Kur- und Erholungssachbearbeitung ist der mit Stand 31. Dezember 1990 ermittelte Ist-Stellenplan. Basis für die Punkteermittlungen sind für das AF 600 (Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben) die Vergütungsmerkmale Endstufe Vergütungsgruppe III/II a BAT, verheiratet, 2 Kinder. Für das AF 800 (Kur- und Erholungssachbearbeitung) sind die Vergütungsmerkmale Endstufe Vergütungsgruppe VIb BAT, verheiratet, 2 Kinder.

Absatz 6

Als Verwaltungskostenanteil für die Arbeitsfelder 100 und 600 (Verwaltung I) werden rechnerisch je Stelle 0,25 Stellen für die Verwaltung zugrundegelegt und in entsprechende Punktzahlen umgerechnet. Basis sind auch hier die in Absatz 5 zugrundegelegten Vergütungsmerkmale der Vergütungsgruppe Vlb BAT.

Absatz 7

Der Verwaltungskostenanteil für die in Absatz 7 aufgeführten Bereiche orientiert sich nach dem aus Anlage 2 des Gesetzes hervorgehenden Soll-Stellenplan der genannten Arbeitsfelder, wobei zuvor aus den Gesamtstellen des Arbeitsfeldes 700 (Verwaltung) die bereits nach Absatz 6 errechneten Stellenanteile abgezogen wurden. Grundlage für die Punkteermittlung sind ebenfalls die in Absatz 5 zugrundegelegten Vergütungsmerkmale der Vergütungsgruppe Vlb BAT. Nach der nun vorgesehenen Regelung werden für alle Arbeitsbereiche, auch für die fremdfinanzierten Stellen, die entsprechenden Verwaltungskostenanteile ermittelt. Dies ist erforderlich, da bei den drittfinanzierten Stellen keinerlei Verwaltungskostenanteile berücksichtigt sind.

Absatz 9

Im Gegensatz zu bisher werden künftig für alle Stellen, die der allgemeinen Sozialarbeit und des Leitungsbereiches, Sachkostenanteile errechnet und zugewiesen. Nach den prozentualen Anpassungen (Basis 1988) werden ab 1992 mehr als bisher (4.400 DM) zum Ansatz kommen.

Absatz 10

Im Gegensatz zu den Diakonischen Werken, die in Trägerschaft von Kirchenbezirken stehen, haben die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten in Form der Erhebung von Umlagen. Als Ausgleich erhalten diese einen Sockelbetrag, der sich an den bisherigen Mittelwerten orientiert.

Absatz 11

Die im Gesetz ausgewiesenen Punkte sind auf der Basis 1988 (siehe § 11) ermittelt und werden jährlich gemäß § 23 fortgeschrieben

6. Zu § 8 neu

In den Kirchengemeinden ist die Zuweisung an Tageseinrichtungen für Kinder von insgesamt 17,85 Millionen DM (Ansatz 1988) das höchste Ausgabenbudget im Bereich der diakonischen Aufgaben. Ausgangskriterien für eine Normierung der Tageseinrichtungen für Kinder sind die betriebsspezifischen Daten der rund 630 Einrichtungen, die vom Diakonischen Werk der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 soll die Normalausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder, gleich welcher Einrichtungsart (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) geregelt werden. Hierzu war es notwendig, die kostenrelevanten Daten eines Regelkindergartens (Öffnungszeiten bis 6 1/2 Stunden) zu ermitteln. In Modellberechnung 1 (Anlagen 4.1 und 4.1.2) sind alle die den Kindergartenbetrieb beeinflussenden Kostenfaktoren zusammengefaßt. Hierbei zeigt es sich, daß eine allein gruppenbezogene Faktorenermittlung nicht ausreichend ist, da auch abhängig von der Kinderzahl die Personalbesetzung zu bemessen ist. Außerdem war es nicht ausreichend, Durchschnittswerte je Gruppe anzusetzen, da die Personalbesetzung im eingruppigen Kindergarten im Durchschnitt höher liegt und ebenso ab der fünften Gruppe eine Kindergartenleiterin vom Erziehungsdienst freigestellt ist.

Die Bemessung der Punkte nach Fachkraftstellen entsprechend dem Stellenplan wurde ebenfalls in Erwägung gezogen. Auf sie wurde jedoch nicht abgehoben, da zum einen Ansprüche auf Stellenausweitungen damit verbunden wären und zum anderen die Fachkraftstellen ursprünglich von Gruppen- und Kinderzahl abgeleitet wurden, also von den Grunddaten, die für eine Punktzuteilung nunmehr maßgebend sein sollen.

Die in Modellberechnung 1 ermittelten Werte haben bis auf die bereits genannten Ausnahmen (eingruppige und fünfguppige Tageseinrichtungen für Kinder) durchgängig lineare Stelgerungen. Derzeit werden Tageseinrichtungen für Kinder bis zu maximal sechs Gruppen betrieben, so daß eine Schlüsselung bis auf sieben Gruppen ausreichend erscheint.

Die in Absatz 1 angesetzten Punkte ergeben sich aus der Punktebemessung Variante 2 (Anlage 6.2), die auf der Grundlage einer 70%igen Defizitbeteiligung der Kommunen berechnet wurde. Die Berechnung der vier Varianten (Anlagen 6.1 bis 6.4) mit einmal 66,66%, 70%, 72,5% und 75% Defizitbeteiligung war erforderlich, um an ein Punktniveau heranzukommen, welches der bisherigen Bedarfszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder am nächsten kommt. Dies ist die Variante 4 (Anlage 6.4) mit einer Defizitbeteiligung von 75%. Der durchschnittliche Beteiligungssatz der Kommunen liegt nach einer Auswertung bei 72,5% des Defizits. Das Punktniveau der Variante 2 ergibt nach unseren ersten Berechnungen eine Mehrzuweisung gegenüber der bisherigen Bedarfszuweisung von 2,8 Millionen DM. Diese Mehrzuweisung würde sich entsprechend § 11 FAG (neu) auf die nächsten vier Haushaltsjahre verteilen. Die Mehrzuweisungen sind auch deshalb gerechtfertigt, weil Kirchengemeinden, die mit den Kommunen günstigere Beteiligungsverträge ausgehandelt haben, über diese Gelder künftig verfügen sollen können und nicht mehr wie bisher im Rahmen der Bedarfszuweisung durch volle Anrechnung darauf verzichten müssen.

Die Punktebemessung ist zusätzlich abhängig davon, ob die Kirchengemeinde selbst Träger des Kindergartens ist oder an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtungen nur anteilige Zuschüsse oder sonstige Leistungen (z. B. in Form von Nutzungsüberlassung der kirchengemeindlichen Gebäude) gibt oder ob der Kindergarten in ökumenischer Trägerschaft betrieben wird. Die prozentualen Anteile an der vollen Punktzahl für die beiden letztgenannten Beteiligungsformen wurden durch Einzelauswertungen ermittelt.

Die Umsetzung des Synodalbeschlusses vom 20.10.1987, Kindergartengruppen nur dann auszuweiten, wenn die politische Gemeinde die dadurch entstehenden Bau- und Betriebskosten in voller Höhe übernimmt, erfolgte in Unterabsatz 3 des Gesetzes. Seit dem Synodalbeschluß wurden 108 Kindergartengruppen errichtet, die zu rund 1 Million DM Zuweisungen für den laufenden Betrieb führen würden, wenn sie in die Punktvergabe einfließen. Wird der vorgenannte Beschluß bezüglich der Kosten für den laufenden Betrieb aufgehoben, entfällt Unterabsatz 3.

In Unterabsatz 4 wird der Datenbestand festgelegt, der für die Berechnung maßgebend sein soll. Aus verwaltungstechnischen Gründen kann für die Berechnung der Steuerzuweisung für den gesamten Haushaltszeitraum kein aktuellerer Datenbestand (hier in der Regel Kinderzahl) berücksichtigt werden, sondern nur zeitversetzt für den dann folgenden Haushaltszeitraum.

Zu Absatz 2:

Die Betreuung in Halbtagsgruppen liegt in der Regel bei 4,5 Stunden. Die Modellberechnung 2 (Anlage 4.2) für Halbtagskindergärten geht daher von einem gegenüber Regelkindergarten (6,5 Stunden) anteiligen Personalstand von 70% aus. Die in geringer Anzahl vorhandenen Spielstuben wurden diesen Gruppen gleichgestellt, da für diese Einrichtungsart einerseits Fachpersonal mit höheren Personalkosten nicht gefordert wird, andererseits dieses Personal vom Land finanziell nicht gefördert wird. Die Punktebemessung aus Variante 2, ausgehend von Modell II, ergab im Durchschnitt je Gruppe einen Abschlag von 400 Punkten.

Zu Absatz 3:

Die Betreuung in Ganztagskindergärten (Kinder im dritten Lebensjahr bis zum schulpflichtigen Alter) liegt in unseren Einrichtungen in der Regel bei rund 10,5 Stunden, gegenüber Regelkindergärten um 60% höher. Die Soll-Besetzung mit Fachpersonal ist in Übereinstimmung mit dem Diakonischen Werk bemessen worden (siehe Berechnung Modell III - Anlage 4.3) und liegt geringfügig über dieser 60%igen Steigerung. Hieraus ergibt sich ein Zuschlag im Durchschnitt für jede Gruppe (siehe Variante 2 - Anlage 6.2) von 1.000 Punkten.

Kinderkrippen (Kinder bis zum dritten Lebensjahr) und Schülerhorte (Kinder im schulpflichtigen Alter) werden vom Land nicht bezuschußt und erhalten andererseits von Kommunen höhere Zuschüsse. In Absprache mit dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche sollen diese Einrichtungsarten mit Ganztagskindergärten gleichgestellt werden.

Zu Absatz 4:

Zur Berechnung der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder wird die aus Absatz 1 bis 3 sich ergebende Gesamtpunktzahl mit einem Faktor vervielfacht. Der Faktor wird nach § 23 dieses Gesetzes durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt und beinhaltet, vom Basisjahr 1988 ausgehend, die laufenden Personal- und Sachkostensteigerungen im Kindergartenbereich.

7. Zu § 9 neu

Neben der Normierung der Bereiche der Tageseinrichtungen für Kinder und der Diakonischen Werke wird künftig nur noch für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen eine am Bedarf orientierte Zuweisung ermittelt und gewährt. Als absolute Höchstgrenze für die Bedarfsermittlung wird der jeweilige Saldo zwischen den Einnahmen- und Ausgabenansätzen nach dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des Bemessungsjahres ermittelt.

8. Zu § 10 neu (bisher § 7)

Nach der bisherigen Formulierung wurden notwendige Darlehensaufnahmen, die auch dann genehmigt werden mußten, wenn eine Kirchengemeinde z.B. ohne Genehmigung Baumaßnahmen vorgenommen hat, mit 75% des Schuldendienstes zugewiesen werden. Die Änderung bewirkt, daß künftig der Schuldendienst für nicht genehmigte Maßnahmen in der Zuweisungsberechnung nicht berücksichtigt wird.

9. Zu § 11 neu

Die Ergänzung der Absätze 1 und 2 ist wegen der künftigen Normierung der Zuweisungen (bisher Bedarfsteil) für den diakonischen Bereich erforderlich.

Absatz 3

Als Vergleichsberechnung für Mehr- oder Minderzuweisungen wird das Basisjahr 1988 herangezogen. Allerdings sollen die sich danach ergebenden Mehr- oder Minderzuweisungen auf die bereits für 1990 und 1991 errechneten und zugewiesenen Beträge nicht auswirken, da zum einen die Haushaltspläne bereits beschlossen und abgewickelt sind und zum anderen in den beiden Jahren eventuell erforderliche Härtestockmittel bewilligt und ausgezahlt sind. Auch ist es nicht zulässig unter Umständen höhere Minderzuweisungen als bisher rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Die neu ermittelten Ausgleichsbeträge werden somit zum Beispiel bei Minderzuweisungen für 1992 mit 9/12 und für 1993 mit 8/12 errechnet. Bei Mehrzuweisungen beträgt der errechnete Abschlag für 1992 3/6 und für 1993 2/6 des ursprünglichen Betrages.

10. Zu § 12 neu

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktionell durch das Einfügen neuer Bestimmungen bedingt.

Absatz 3 entspricht der Intention des Diakonielgesetzes, wonach die Zuweisungen für die Diakonischen Werke zweckbestimmt dem Sonderhaushalt zugeführt werden sollen (siehe § 11 Abs. 2 Diakonielgesetz). Entfallen aus eventuell errechneten Minderzuweisungen solche auch anteilig auf den Bereich eines Diakonischen Werkes bleibt es im Ermessen der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat), ob und in welcher Höhe sie diesbezüglich das Diakonische Werk belastet.

11. Änderung nur redaktionell durch Verschiebungen in der Paragraphenfolge.

12. Änderung nur redaktionell durch Verschiebungen in der Paragraphenfolge.

13. Zu § 15 neu

Änderung nur redaktionell durch Verschiebungen der Paragraphenfolge bedingt.

14. Zu Abschnitt 5

Den Kirchenbezirken wird im Finanzausgleichsgesetz ein eigener Unterabschnitt gewidmet.

15. Zu § 16 neu

Die Kirchenbezirke haben nach der geltenden Steuerordnung kein originäres Steuererhebungsrecht. Steuergläubiger sind nur die Kirchengemeinden und die Landeskirche. Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, daß die Kirchenbezirke die Zuweisungen nicht als Steueranteil, sondern aus Vereinfachungsgründen unmittelbar als zweckgebundene Zuweisungen (siehe § 2 FAG) erhalten. Deren Höhe wird durch die Landessynode im Rahmen des Beschlusses über den landeskirchlichen Haushalt festgesetzt.

16. Zu § 17 neu

Aus dem Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen erhalten die Kirchenbezirke künftig für die beschriebenen drei Bereiche Zuweisungsarten, wie sie sich aus den neuen §§ 18 bis 22 ergeben. Weitere Mittel können danach nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, es sei denn im Haushaltsplan sind hierfür gesondert Mittel ausgewiesen.

17. Zu § 18 neu

Die Kirchenbezirke erhalten künftig zu den Aufwendungen für Leitung und Verwaltung (Dekanat - Einzelplan. 7) Zuweisungen, die sich an insgesamt 4 Parametern orientieren. Die zugrundegelegten Parameter sind auch nach Auffassung der synodalen Mitglieder und der beteiligten Dekane, die in der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Projektgruppe mitgewirkt haben, mit entscheidend für kostenrelevante Aktivitäten. Für den Bereich des Schuldekans sind insgesamt 3 Parameter Grundlage für die normierte Zuweisung. Ziel war es, daß eine Variante gefunden wird, die den bisher gewachsenen Strukturen am nächsten kommt. Von insgesamt über 20 verschiedenen Modellvarianten liegt die als Anlage beigefügte Variante B VI a (Anlagen 8.1 ff) dem Ziel der geringsten Abweichungen bei objektiver und vergleichbarer Normierung am nächsten.

Demnach erhalten nahezu alle Kirchenbezirke (bis auf einen) Mehrzuweisungen. Dies liegt daran, daß entgegen der bisherigen Praxis künftig der gesamte Aufwand für Leitung und Verwaltung in die Zuweisungsmasse miteinbezogen wird, mit der Folge, daß der bisher durch Umlage finanzierte Anteil für die Kosten Leitung und Verwaltung künftig nicht mehr zu erheben ist. Kirchenbezirke, die selbst keinen Schuldekan haben, aber schon bisher Kostenersatz an den mitverwaltenden Kirchenbezirk geleistet haben, werden dies auch weiterhin berücksichtigen müssen.

18. Zu § 19 neu

Absatz 1

Soweit Kirchenbezirke Träger von Diakonischen Werken sind, werden die Zuweisungen analog den Bestimmungen für die Kirchengemeinden (siehe § 7) berechnet; allerdings mit anderen für den jeweiligen Bezirkstyp berechneten Parameterwerten. Berücksichtigt wird auch, daß es Außenstellen gibt. Sie werden nicht direkt finanziert, sondern der Träger erhält lediglich die durch die Dezentralität entstehenden Mehrkosten abgegolten. Eventuell höhere Leitungsanteile die jetzt durch die Zuordnung als Außenstelle von an und für sich selbständigen Diakonischen Werken innerhalb eines Diakonieverbandes stehen, sind über die Zuweisungen nach der Arbeitsfeldgruppe 600 abgedeckt.

Absatz 2

Siehe Erläuterungen zu § 7 Nr. 10 (Ziffer 6 der Begründung)

Absatz 3

Bei den Diakonieverbänden im Breisgau-Hochschwarzwald, im Ortenaukreis, im Neckar-Odenwald-Kreis, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Karlsruhe erfolgt die gesamte Rechnungslegung zentral beim Diakonieverband, so daß dort auch der Aufwand materiell entsteht und die Zuweisung dem Verbandshaushalt zuzuführen ist.

19. Zu § 20 neu

Auch für die Kirchenbezirke werden Mehr- und Minderzuweisungen über eine restliche Übergangszeit von 10 Jahren bei Minderzuweisungen und 4 Jahren bei Mehrzuweisungen ausgeglichen. Ausgenommen hiervon bleibt der Bereich für Leitung und Verwaltung (Dekanat). Dort ist durch die Erhöhung der Zuteilungsmasse zum einen eine andere Situation gegeben und zum anderen erhalten mit Ausnahme eines Bezirkes alle anderen Bezirke auf der Basis 1988 höhere Zuweisungen, so daß insbesondere im Hinblick auf die strukturelle Änderung eine Verteilung der Mehrzuweisungen über mehrere Jahre in diesem Falle nicht geboten erscheint. In diesem Falle findet keine Umschichtung zu Lasten anderer statt.

20. Zu § 21 neu

Die Zuweisungen an die Kirchenbezirke erfolgen nach den gleichen Berechnungsweisen wie für die Kirchengemeinden.

21. Zu § 22

Um auch im Bereich der Kirchenbezirke die Möglichkeit zu haben auf besondere Situationen reagieren zu können, soll die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend den eng gefaßten Bestimmungen für Härtestockzahlungen an Kirchengemeinden, auch auf Bezirksebene in Einzelfällen außerordentliche Mittel zur Verfügung stellen zu können. Dies ist jedoch nur im Rahmen der Gesamtverfügungsmasse, die im Haushalt der Landeskirche für Kirchenbezirke (zur Zeit Hst. 9310.7221) veranschlagt ist, möglich. Eine außerordentliche Zuweisung zu Lasten des kirchengemeindlichen Härtestocks (zur Zeit Hst. 9310.7212 im landeskirchlichen Haushalt) ist nicht statthaft.

22. Zu § 23 neu

Die Ermächtigung, Rechtsbestimmungen zur Festlegung und Fortschreibung der Faktoren und Vervielfältiger zu erlassen, wird um die neu eingefügten Normierungsbereiche (Tageseinrichtungen für Kinder, Diakonische Werke, Kirchenbezirke) erweitert.

23. Zu Artikel 2 Nr. 2

Um die in § 11 getroffene Regelung weiterführen zu können, wurde diese Übergangsregelung notwendig.

24. Zu Artikel 2 Nr. 3

Durch die umfangreichen Änderungen ist die Veröffentlichung einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich. Das Gesetz ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat dies zu veranlassen.

Anlage 9 Eingang 3/9**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:****Entwürfe der Haushaltspläne 1992/1993 der Evangelischen Zentralpfarrkasse
und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds****Beschlußvorschlag:**

Die Haushaltspläne 1992/93 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschluß festgestellt.

Rechtsgrundlage:

§ 136 Abs. 1 u. 3 GO

**Kurzfassung
Haushaltsplan 1992/93 der Evangelischen Zentralpfarrkasse**

Einnahmen:

Gruppen	Betreff	Rechnungs- ergebnis 1990 DM	HH-Ansatz 1991 DM	HH-Ansatz 1992 DM	HH-Ansatz 1993 DM
0500/1100	Zuschüsse von Dritten Kompetenzen, Zinserträge	2.374.426,58	2.059.100	2.416.600	2.362.600
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	4.710.570,16	4.344.100	4.913.300	5.017.300
1900/2900	Rückersätze, Spenden Abwicklung von Vorjahren	1.072.280,75	100	100	100
3100	Entnahme aus Rücklage/ Grundstock	0,00	100	3.170.000	2.120.000
3200/3800	Darlehensrückflüsse Schuldaufnahmen	0,00	300	0	0
Summe				10.500.000	9.500.000

Ausgaben:

5100/5300	Für Grundstücke und Gebäude	717.536,19	791.000	1.035.000	1.157.300
5700	Waldbewirtschaftung	58.585,72	80.000	65.400	65.600
6300/6900	Geschäftsaufwand / Ersatz von Verw.kosten an Sonderhaushalt	0,00	0,00	1.259.500	1.247.000
7400	Stiftungsgebundene Ausgaben, Zuweisung an Landeskirche	4.400.000,00	4.430.100	4.570.000	4.600.000
8800/8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	1.955.259,44	100	100	100
9200/9800	Darlehensgewährung/ Schuldentilgung	0,00	200	0	0
9100/9500	Zuführung Grundstock/ Neubauten	893.608,13	300	3.570.000	2.430.000
Ausgaben				10.500.000	9.500.000
Einnahmen				10.500.000	9.500.000

**Kurzfassung
Haushaltsplan 1992/93 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Einnahmen:

Gruppen	Betreff	Rechnungs- ergebnis 1990 DM	HH-Ansatz 1991 DM	HH-Ansatz 1992 DM	HH-Ansatz 1993 DM
0800/1100	Zuschüsse von Dritten Baulast, Zinserträge	3.254.882,38	682.100	3.164.000	3.208.000
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	28.979.827,80	21.836.200	23.635.500	23.891.000
1900/2900	Rückersätze, Spenden Abwicklung von Vorjahren	8.923.786,81	100	500	1.000
3100	Entnahme aus Rücklage/ Grundstock	0,00	1.983.300	1.400.000	800.000
3200/3800	Darlehensrückflüsse Schuldaufnahmen	4.240.400,00	100	100.000	500.000
Summe				28.300.000	28.400.000

Ausgaben:

5100/5200	Für Grundstücke und Gebäude	5.095.501,64	3.893.300	4.619.200	4.620.000
5700	Waldbewirtschaftung	8.419.255,10	5.104.100	6.560.000	6.650.000
6300/6900	Geschäftsaufwand / Ersatz von Verw.kosten an Sonderhaushalt	0,00	0,00	3.954.800	3.975.000
7300/7800	Stiftungsgebundene Ausgaben Zuweisung an Landeskirche	10.427.417,62	8.445.300	12.086.000	12.020.000
8800/8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	14.989.928,17	100	50.000	50.000
9200/9800	Darlehensgewährung/ Schuldentilgung	0,00	200	30.000	30.000
9100/9500	Zuführung Grundstock/Neubauten	0,00	3.514.300	1.000.000	1.055.000
Ausgaben				28.300.000	28.400.000
Einnahmen				28.300.000	28.400.000

Anlage 10 Eingang 3/10**Vorlage des Landeskirchenrats vom 09.09.1991:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des
kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und
Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen
(ÄndG-PfrBes.u.VersG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und
Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirch-
liches Gesetz vom 25. April 1990 (GVBl. S. 89), wird wie
folgt geändert:

1. In § 2 wird als Nummer 3 eingefügt:

„3. Zulagen“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten
des Monats, in dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das
einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach
Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des fünf-
unddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch
auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar
um die Hälfte der Zeit bis zum Tage des Dienstantritts.
Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der
Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus
einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst
(§ 53), im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienst-
herrn sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im
öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarif-
verträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung
bis zu drei Jahren für jedes Kind. Ebenso nicht für Zeiten
einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die
zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der
Urlaub dienstlichen Interessen oder kirchlichen bzw.
öffentlichen Belangen dient.“

3. Die §§ 8 und 9 entfallen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter wird nach einer Beurlaubung
sowie in den Fällen der erneuten Berufung in den

Dienst nach einer Versetzung in den Wartestand bzw.
in den Ruhestand (§§ 82 und 92 Pfarrerdienstgesetz)
unbeschadet § 7 Abs. 3 neu festgesetzt.“

5. In § 18 Abs. 1 wird als Nummer 3 eingefügt:

„3. Ruhegehaltfähige Zulagen“.

6. § 19 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
verbrachte Zeiten, soweit sie nicht unter der vor-
stehenden Nummer 1 berücksichtigt sind,

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangen-
schaft, eines kriegsbedingten Notdienstes
ohne Begründung eines einem Arbeitsver-
trag entsprechenden Beschäftigungsverhält-
nisses oder eines nicht berufsmäßigen
Reichsarbeits-, Wehr- oder zivilen Ersatz-
dienstes,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams,
der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder
§ 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berech-
tigten Personen,
- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten
berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehr-
dienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen
Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht
umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat
oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugs-
dienst, soweit der Dienst nach dem Wehr-
recht des Bundes die Zeit der gesetzlichen
Wehrdienstpflicht umfaßt, und diese dadurch
als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer
Krankheit oder Verwundung als Folge eines
Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer
Internierung oder eines Gewahrsams im
Sinne des Buchstaben a) bis d) durchgeführt
wurde und während der der Kranke oder Ver-
wundete arbeitsunfähig war.“

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Genehmigung des Landeskirchenrats können
auch Zeiten im privaten Dienst oder eine freiberufliche
Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt
werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf
förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum
Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer oder
der Pfarrerin infolge des Übergangs in den Pfarrerberuf
erwachsen sind, billig erscheint, jedoch höchstens
bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre
hinaus.“

8. In § 22 Abs. 3 werden jeweils das Wort „fünfundfünf-
zigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte
„zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“
ersetzt.

9. In § 23 entfällt Nr. 3 in ihrer bisherigen Fassung. Statt
dessen werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichem
Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil,
durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige

Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarrechtlichen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,

4. Dienstzeiten als Pfarrer oder als Pfarrerin (§ 1 Abs. 2) in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
6. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 gewähren.“

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eventuelle Erhöhungsbeträge sowie die Gewährung des Mindestruhegehalts bzw. einer Mindestversorgung richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer oder die Pfarrerin vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 85 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz oder nach § 128 Abs. 5 der Grundordnung, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt höchstens um 10,8 vom Hundert vermindert wird.

(5) Das Ruhegehalt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, der früher auf einer höher eingestuftten Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“

11. Nach § 45 wird § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Anrechnung von sonstigem Einkommen

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes richtet sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

12. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (BGBl. 1989 I S. 2234) findet in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.“

13. § 56 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird § 56 Abs. 2.

14. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Für die Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsempfänger, Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche finden die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung, insbesondere die §§ 69, 69 a und 85 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstverhältnis stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen bleibt das nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 bis 4, die rückwirkend zum 1.1.1990 in Kraft treten.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Die Änderungen betreffen einmal eine neue Art der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA), andererseits einschneidende Neuregelungen bei der Versorgung. Beide Male handelt es sich um die Anpassung an staatliche Neuregelungen. Vor allem an das „Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“ vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) – § 28 Bundesbesoldungsgesetz inzwischen erneut geändert durch das Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes u.a. vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) – sowie vor allem an das „Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)“ vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I S. 2218).

I.

Zu Nr. 1:

Zulagen sind ebenfalls Bestandteil der Besoldung.

Zu Nr. 2 bis 3:

Die Festsetzung des BDA wird gegenüber der bisherigen Regelung erheblich vereinfacht durch die Einführung eines modifizierten Lebensaltersprinzips. Dabei wird an dem Grundsatz festgehalten, daß das Regel-BDA mit dem 21. Lebensjahr beginnt.

Nach der bisherigen Systematik bei der Berechnung des BDA wurde vom Tag des Dienstantritts ausgegangen und dann, mit zum Teil hohem Verwaltungsaufwand, Anrechnungszeiten ermittelt, d.h. auf das Regel-BDA zurückgerechnet. Künftig gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer das Regel-BDA ohne weitere Berechnungen, wenn sie am Tag der Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bei höherem Lebensalter wird das BDA um die Hälfte der weiteren Zeit hinausgeschoben. Unschädlich sind dabei aber Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind (Erziehungsurlaub bzw. Urlaub aus familiären Gründen) und Urlaub im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse.

Bei Anwendung der neuen Berechnungsart entfallen die §§ 8 und 9.

Zu Nr. 4:

§ 10 stellt klar, daß in den dort genannten Fällen das BDA neu zu berechnen ist (vgl. auch § 81 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz).

II.

Zu Nr. 5:

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören auch ruhegehaltfähige Zulagen.

Zu Nr. 6:

Die aufgeführten Zeiten, die auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, wurden aus dem weggefallenen § 7 Abs. 3 Nr. 3 hierher übernommen. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 7:

Durch eine Rückverweisung auf den weggefallenen § 8 war die Bestimmung neu zu fassen. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung.

III.

Grundsätzliches zum neuen Versorgungsrecht

1. Notwendigkeit von Reformen

Es ist seit langem bekannt, daß das Alterssicherungssystem, der gesetzlichen Rentenversicherung – bei gleichbleibendem Recht – in enorme finanzielle Schwierigkeiten geraten muß. Die Gründe sind der erwartete Bevölkerungsrückgang von etwa 20 Mio. bis zum Jahr 2040, der das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern nachhaltig verändert. Hinzu kommt der spätere Beginn der Erwerbstätigkeit durch längere Ausbildungszeiten sowie ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Schließlich die steigende Lebenserwartung und die damit verbundene längere Rentendauer.

Das Rentenreformgesetz wurde inzwischen verabschiedet. Von Beginn an war klar, daß aus Gründen der Akzeptanz bei den Betroffenen Änderungen auch bei dem Alterssicherungssystem des öffentlichen Dienstes erfolgen mußten. Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 tritt deshalb, ebenso wie das Rentenreformgesetz, zum 1.1.1992 in Kraft.

2. Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigste Änderung ist die Linearisierung der Ruhegehaltsskala.

Bisher geht das Beamtenversorgungsrecht von einem Sockel von 35% Ruhegehalt aus, das der Beamte, nach einer fünfjährigen Wartezeit, in den ersten zehn Jahren seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhält. Das Ruhegehalt steigt dann mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2%, von da ab um 1% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstsatz von 75% wird nach 35 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Die nunmehr beschlossene Linearisierung bedeutet, daß künftig der Satz, um den die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge pro Dienstjahr steigen, gleichmäßig 1,875 beträgt. Dies hat zur Folge, daß künftig die Höchstversorgung von 75% erst mit 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht wird ($1,875 \times 40 = 75\%$).

Weggefallen ist darüber hinaus eine Aufrundung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf das nächste volle Jahr; statt dessen wird auf Jahre umgerechnet und auf zwei Dezimalstellen ausgerechnet. In der großen Masse wird damit ein nicht unerheblicher Spareffekt erzielt.

2.1 Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit ist nach heutigem Recht die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Mußte jemand bisher wegen Dienstunfähigkeit vor dem 55. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, so wurde die Zeit bis zum 55. Lebensjahr zu einem Drittel auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

Künftig tritt insoweit eine Verbesserung ein, als zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres angerechnet wird.

2.2 Verminderung des Ruhegehalts bei Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

Ein gravierender Einschnitt und eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Recht erfolgt bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag.

Im kirchlichen Bereich kann sich ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag (also ohne Nachweis von Dienstunfähigkeit) in den Ruhestand versetzen lassen (§ 85 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz). Im staatlichen Bereich ist das bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Das neue Recht regelt jedoch einen Versorgungsabschlag von 3,6% für jedes Jahr, das der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf seinen Antrag pensioniert wird. Bei der kirchlichen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren bedeutet dies einen Abschlag von 7,2% des Ruhegehalts auf Dauer. Ähnliche Abschläge gibt es auch im Bereich des Rentenreformgesetzes.

2.3 Anrechnung von Erwerbseinkommen

Bisher gilt die Regelung, daß Einkommen, das der Versorgungsempfänger aus einer Beschäftigung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst – neben seinen Versorgungsbezügen – erhält, zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen kann, wenn die Aktivbezüge überschritten werden.

Künftig – und das ist neu – kann auch Erwerbseinkommen, das außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Dienstes erzielt wird, angerechnet werden. Die Anrechnung ist allerdings begrenzt auf die Zeit der vorzeitigen Pensionierung auf Antrag (im kirchlichen Bereich gemäß § 85 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz das 63. Lebensjahr oder gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz das 60. Lebensjahr bei „triftigen Gründen“; im staatlichen Bereich das 62. Lebensjahr) bis zur Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren. Auch mit dieser Neuregelung soll ein Spareffekt erzielt werden.

Diese Regelung gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Versorgungsempfänger sind, es sei denn ein bereits am 31.12.1991 bestehendes Beschäftigungsverhältnis wird fortgesetzt.

2.4 Kindererziehungszuschlag

Nach dem geltenden Recht werden Zeiten einer Kindererziehung während des Erziehungsurlaubs im bestimmtem Umfang als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

In Anlehnung an das Rentenrecht wird nunmehr neu eingeführt ein Kindererziehungszuschlag für nach dem 31.12.91 geborene Kinder. Der Betrag wird steuerfrei als Erhöhung des Ruhegehalts außerhalb des eigentlichen Versorgungsanspruchs bezahlt. Die Höhe wird nach rentenrechtlichen Grundsätzen berechnet und beträgt nach heutigen Verhältnissen monatlich höchstens 31,00 DM bei einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind. Bei der Bemessung des Kindererziehungszuschlags werden je Kind höchstens 3 Jahre als Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Der Kindererziehungszuschlag dient dazu, Lücken in der Altersversorgung zu schließen. Deshalb wird er nicht gewährt, wenn der Höchstruhegehaltssatz von 75% auch ohne Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit erreicht wird.

Der Kindererziehungszuschlag ist in Artikel 16 des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes vom 18.12.1989 als eigenes „Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)“ geregelt.

2.5 Weitere Änderungen

Folgende weitere Änderungen sind zu einem späteren Zeitpunkt ggf. in das Pfarrerdienstgesetz zu übernehmen:

Auf Antrag kann ein Beamter künftig bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterarbeiten (§ 25 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 41 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz).

Künftig werden strengere Anforderungen an eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gestellt (§ 26 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 42 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz). Danach kann einem Beamten ein andere Amt übertragen werden, auch eine geringerwertige Tätigkeit, wenn dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zuzumuten ist.

2.6 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des Bundesversorgungsänderungsgesetzes sind im einzelnen äußerst kompliziert. Dies hängt damit zusammen, daß für bestehende Versorgungs- bzw. Dienstverhältnisse ein weitgehender Vertrauensschutz gewährleistet bleiben soll. Für die Verwaltung entsteht eine erhebliche Mehrbelastung, weil künftig u.U.

mehrere Vergleichsberechnungen erstellt werden müssen. Zusammenfassend lassen sich folgende Gruppen bilden:

Versorgungsverhältnisse, die am 1.1.1992 bereits bestehen, bleiben unberührt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen findet für diesen Personenkreis nur statt, soweit die Beschäftigung nach dem 1.1.1992 aufgenommen wird.

Bei bereits lebensälteren Beamten, die vor dem 1.1.2002 die Altersgrenze erreichen (Geburtsjahrgänge 1927 bis 1936 einschließlich) bleibt es ebenfalls beim bisherigen Recht, es sei denn, die Anwendung des neuen Rechts wäre günstiger.

Für diesen Personenkreis gilt auch nicht der Versorgungsabschlag bei Pensionierung mit 62 bzw. 63 Jahren (oben III 2.2).

Bei den übrigen aktiven Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (Geburtsjahrgänge 1937 und jünger) bleibt der am 31.12.1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Er steigt vom 1. Januar 1992 an mit jedem Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit um 1% bis zum Höchstsatz von 75%. Der sich so ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist, als dies nach neuem Recht der Fall sein würde.

Die Auswirkungen des Versorgungsabschlages wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (oben III 2.2) greifen schrittweise ein und werden erst für Beamte voll wirksam, die nach dem 31. Dezember 2006 das 62. Lebensjahr vollenden. Für Beamte, die zwischen dem 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 das 62. Lebensjahr vollenden (ab 2. Januar 1940 bis 1. Januar 1945 geboren) gilt ein gleitender Übergang.

Bei Beamten, die vor dem 2. Januar 1940 geboren sind und am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, wird ein Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nicht vorgenommen.

IV.

Zu Nr. 8

§ 22 Abs. 3 betrifft die sogenannte Zurechnungszeit, die entsprechend den neuen gesetzlichen Vorschriften zu ändern ist (s. III 2.1).

Zu Nr. 9

Übernahme des weggefallenen § 9 Abs. 1 an diese Stelle. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 10

§ 26 Abs. 1 übernimmt die Linearisierung der Ruhegehaltsskala (s. III 2).

§ 26 Abs. 2 schafft die Rechtsgrundlage für bestimmte, auch bisher bereits entsprechend dem Bundesversorgungsrecht gewährte Erhöhungsbeträge.

Darüber hinaus wird die im Beamtenversorgungsänderungsgesetz neu eingeführte amtsbezogene Mindestversorgung von 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übernommen. Die mindestens zu zahlende Versorgung von 35% bei früher Pensionierung entspricht zwar zunächst dem bisherigen Recht. Die neue Regelung stellt aber auf der anderen Seite eine erhebliche Verschlechterung dar:

Bisher wurde die Mindestversorgung von 35% – nach einer Wartezeit von 5 Jahren – bis einschließlich 10 Jahren ruhegehaltfähige Dienstzeit gewährt. Danach stieg die Versorgung um jährlich 2% an. Nach neuem Recht benötigt man dagegen 18,67 Jahre bis die Versorgung über 35% hinaus um jährlich 1,875% ansteigt. Bei 18,67 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit hat man gegenwärtig bereits 53%.

§ 26 Abs. 3 übernimmt die Regelung des künftigen Versorgungsabschlags (siehe III 2.2).

§ 26 Abs. 4 betrifft eine kirchliche Besonderheit: Nach dem kirchlichen Recht kann ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag „aus triftigen Gründen“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden (§ 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz). Nach § 128 Abs. 5 der Grundordnung können Mitglieder des Oberkirchenrats auf Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand versetzt werden. Bei Anwendung des § 26 Abs. 3 (§ 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz n.F.) müßte auch bei einer Zurruesetzung mit dem 60. Lebensjahr bzw. früher für jedes Jahr ein Versorgungsabschlag von 3,6% erfolgen. Im staatlichen Bereich kann ein Beamter frühestens mit Erreichung des 62. Lebensjahres, auf Antrag, in den Ruhestand versetzt werden, also 3 Jahre vor dem 65. Lebensjahr. Der Versorgungsabschlag beträgt dann höchstens 10,8%. Bei einer vorzeitigen Zurruesetzung nach § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz bzw. 128 Abs. 5 Grundordnung sollte deshalb der Versorgungsabschlag höchstens 10,8% betragen.

§ 26 Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Nr. 11

§ 45 a übernimmt die Regelung, wonach Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes angerechnet werden kann (s. III 2.3).

Zu Nr. 12 und 13

§ 56 Abs. 1 stellt sicher, daß auch im kirchlichen Recht künftig der Kindererziehungszuschlag neben der Versorgung bezahlt wird (s. III 2.4).

Zu Nr. 14

§ 57 verweist auf die Geltung der staatlichen Übergangsregelungen (s. III 2.7).

Artikel 2

Der Artikel stellt klar, daß für Pfarrer und Pfarrerninnen das vor dem 1.1.1990 maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert bleibt.

V.

Das neue Versorgungsrecht wird, soweit ersichtlich, von allen anderen Landeskirchen ebenfalls übernommen.

Kostenmäßig wird sich die Neuregelung im Ergebnis langfristig kostenmindernd auswirken. Mehrkosten entstehen langfristig durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Die kostenmäßigen Auswirkungen sind gegenwärtig nicht bezifferbar. Die Bundesregierung schätzt bei der Beamtenversorgung eine Kostensenkung im Jahre 2000 um 1,4 Mrd. DM, im Jahr 2005 von 2,7 Mrd. DM und im Jahr 2010 um 4,2 Mrd. DM.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten des neuen Systems der Berechnung des Besoldungsdienstalters werden Nachzahlungen in Höhe von ca. 26.170,-- DM fällig.

Anlage 11 Eingang 3/11

Antrag des Synodalen Wolff und anderer vom 22.10.1991 zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus

Antrag

„Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Römer 12,21)

Alarmiert durch die täglichen Gewalttätigkeiten gegen ausländische Bürgerinnen und Bürger und gegen Flüchtlinge, ruft die Landessynode die Gemeinden auf, in ihrer Verkündigung und Arbeit der Ausländerfeindlichkeit und dem Neonazismus wirkungsvoll entgegenzutreten. Sie bittet die Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, dafür entsprechende Hilfestellungen zu leisten.

gez. Christian Wolff, Klaus Heidel, Hans-Karl Boese

Neufassung des Antrages OZ 3/11

„Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Römer 12,21)

Alarmiert durch die täglichen Gewalttätigkeiten gegen ausländische Bürgerinnen und Bürger und gegen Flüchtlinge, ruft die Landessynode die Gemeinden auf, in ihrer Verkündigung und Arbeit der Ausländerfeindlichkeit, dem Neonazismus und der Gewaltbereitschaft wirkungsvoll entgegenzutreten. Sie bittet die Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, dafür entsprechende Hilfestellungen zu leisten.

Die Landessynode stellt sich hinter die Erklärung von Landesbischof Dr. Engelhardt vom 1. Oktober 1991.

Für die kommende Friedensdekade regt die Landessynode an, durch vielfältige Begegnungen mit Flüchtlingen, notfalls auch durch sichtbaren Schutz von Ausländer- und Asylbewerberwohnheimen, deutliche Zeichen der Solidarität und der Versöhnung zu setzen.

Die Landessynode dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Unterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber für ihren so wichtigen und schweren Dienst.

gez. Christian Wolff, Dr. Dirk Harmsen, Hans-Karl Boese, Klaus Heidel, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Gerrit Schmidt-Dreher, Peter Jensch

Anlage 12 Frage 3/1

Fragen des Synodalen Jensch vom 03.10.1991 zu Arbeitsgruppenbildungen in der EKD-Synode und deren badische Mitglieder

Welche synodalen Arbeitsgruppen bzw. Gesprächskreise haben sich unter den Mitgliedern der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet und welche sind die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale?

Ist bekannt und kann der Landessynode bekanntgegeben werden, welcher synodalen Arbeitsgruppe sich die einzelnen EKD-Synodalen der badischen Landeskirche angeschlossen haben?

gez. Peter Jensch

Anlage 13 Frage 3/2**Fragen des Synodalen Jensch vom 03.10.1991 zu Beratungen und Entscheidungen des Landeskirchenrats 1990/91 und zu Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

Mit welchen wesentlichen Gegenständen war der Landeskirchenrat seit der synodalen Neubesetzung befaßt? Welche wesentlichen Entscheidungen wurden getroffen?

Die Frage richtet sich nur auf die der Synode sonst nicht (durch Vorlagen, Gesetzesvorschläge, Hauptbericht und Haushaltsplan) bekannten Angelegenheiten.

Wieviele Beschwerden gegen Verfügungen des Oberkirchenrates sind angefallen und wurden behandelt?

Welche Beschwerdesachen waren von allgemeiner Bedeutung?

In welchen und wievielen Fällen konnten Beschwerden abgeholfen werden? Wieviele Beschwerden wurden zurückgewiesen?

gez. Peter Jensch

Anlage 14 Frage 3/3**Fragen des Synodalen Wolff vom 13.10.1991 zur landeskirchlichen Tagungsstätte „August-Winnig-Haus“ in Wilhelmsfeld**

Sehr geehrter Herr Bayer,

nachfolgend übersende ich Ihnen Anfragen an den Evangelischen Oberkirchenrat, die das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld betreffen. Obwohl die Einreichungsfrist der Fragen von mir nicht gewahrt ist, bitte ich sehr herzlich darum, daß Sie für die Beantwortung im Rahmen der dritten Tagung der 8. Landessynode Sorge tragen. Denn erst eine Ältestentagung vom 11.-13. Oktober 1991 im August-Winnig-Haus hat mich zu diesen Fragen veranlaßt.

1. Ist aus der Tatsache, daß das zum Verkauf anstehende August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld noch bis Ende Juni 1992 seinen Tagungsbetrieb fortsetzt, zu schließen, daß

- sich bis jetzt noch kein Käufer für das Haus gefunden hat;
- der Bedarf an diesem einzigen Tagungshaus im nordbadischen Raum nach wie vor sehr groß ist;
- daß der Evang. Oberkirchenrat langfristig doch an einen Weiterbetrieb des August-Winnig-Hauses denkt?

2. Trifft es zu, daß das August-Winnig-Haus seit Auszug der Aussiedlerfamilien Mitte 1991 eine hohe Auslastung erfährt, obwohl offiziell nicht bekannt war, daß das August-Winnig-Haus wieder mit Tagungen zu belegen ist?

3. Ist an eine weitere Verlängerung des Tagungsbetriebes über Ende Juni 1992 hinaus gedacht?

4. Welche Maßnahmen hat der Evang. Oberkirchenrat ergriffen, um die für den Tagungsbetrieb notwendige Personalausstattung des August-Winnig-Hauses zu gewährleisten und das vorhandene Personal nicht zu überfordern?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Chr. Wolff, Pfr.

Anlage 14.1**Antwort des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.11.1991 zu den Fragen des Synodalen Wolff vom 13.10.1991**

Sehr geehrter Herr Präsident,

entsprechend der Erklärung des Unterzeichners am 25.10.1991 beantwortet der Oberkirchenrat die o. a. Anfragen von Pfarrer Wolff gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt:

Zu Frage 1

Ist aus der Tatsache, daß das zum Verkauf anstehende August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld noch bis Ende Juni 1992 seinen Tagungsbetrieb fortsetzt, zu schließen, daß

- sich bis jetzt noch kein Käufer für das Haus gefunden hat;
- der Bedarf an diesem einzigen Tagungshaus im nordbadischen Raum nach wie vor sehr groß ist;
- der Evang. Oberkirchenrat langfristig doch an einen Weiterbetrieb des August-Winnig-Hauses denkt?

Die Landessynode hat am 26.04.1990 beschlossen, daß der beabsichtigte Um- und Erweiterungsbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb u. a. aus dem Verkaufserlös für das August-Winnig-Haus finanziert werden soll. Dieser Beschluß steht für den Oberkirchenrat nicht in Frage. Aus der Tatsache, daß das Haus derzeit wieder für Tagungen und Freizeiten genutzt wird, ist nichts Gegenteiliges zu schließen.

Das Haus war auf dringende Bitte des Landes Baden-Württemberg ab Herbst 1989 kurzfristig für die Unterbringung von Über- und Aussiedlern zur Verfügung gestellt worden. Ohne Zeitdruck und im Interesse einer optimalen Verwertung des Anwesens wurde in der Folgezeit die Möglichkeit eines Verkaufs untersucht. Seit Ende 1990 werden konkrete Verhandlungen geführt; inzwischen ist das Objekt auch zum Verkauf ausgeschrieben. Ein Käufer ist noch nicht gefunden.

Im Frühjahr 1991 wurde der Evang. Oberkirchenrat informell unterrichtet, daß demnächst das Haus für Aussiedler nicht mehr benötigt würde; Ende Juni lief die Belegung aus. Da der Oberkirchenrat kurzfristig mit der neuen Situation konfrontiert war, ohne daß der beabsichtigte Verkauf vollzogen werden konnte, mußte eine Nutzungsalternative kurzfristig gefunden werden, damit nicht die vorhandene Kapazität ungenutzt bleiben und das Personal beschäftigungslos würde. Nur durch intensive Bemühungen des Oberkirchenrats konnten Beleger für das Haus gefunden werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im nordbadischen Raum auch das Jugendheim Neckarzimmern für Tagungen und Freizeiten zur Verfügung steht.

Zu Frage 2

Trifft es zu, daß das August-Winnig-Haus seit Auszug der Aussiedler-Familien Mitte 1991 eine hohe Auslastung erfährt, obwohl offiziell nicht bekannt war, daß das August-Winnig-Haus wieder mit Tagungen zu belegen ist?

Die Auslastung im Jahr 1991 stellt sich wie folgt dar:

01.01. – 30.06.	(Belegung mit Aussiedlern)	64,3%
Juli	Schließung des Hauses	
August und September		9,4%
Oktober – Dezember		30,25%
Jahresdurchschnitt also		42%

Das erwartete Jahresergebnis entspricht den bisherigen Vergleichszahlen der Vorjahre ohne die Belegung durch Aussiedler.

Zu Frage 3

Ist an eine weitere Verlängerung des Tagungsbetriebs über Ende Juni 1992 hinaus gedacht?

Es ist nicht beabsichtigt, das Haus über den vorgesehenen Termin hinaus zu belegen. Der Evang. Oberkirchenrat geht davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt ein Verkauf möglich geworden sein wird.

Zu Frage 4

Welche Maßnahmen hat der Evang. Oberkirchenrat ergriffen, um die für den Tagungsbetrieb notwendige Personalausstattung des August-Winnig-Hauses zu gewährleisten und das vorhandene Personal nicht zu überfordern?

Im Hinblick auf die vorgesehene Schließung des Hauses wurde in den vergangenen Monaten die Personalfuktuation ausgenützt und auf rd. sechs Planstellen reduziert. Derzeit sind nur 4,78 Stellen besetzt, da sich eine Mitarbeiterin im Reinigungsdienst z. Zt. im Erziehungsurlaub befindet. Aufgrund der unterschiedlichen Belegungssituation hält der Oberkirchenrat die jetzige Personalausstattung für ausreichend; Belegungsspitzen wie im Oktober 1991 müssen mit zusätzlichen Aushilfskräften abgedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ostmann

Anlage 15

Erklärung des Rates der EKD und der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen des Bundes der Ev. Kirchen (BEK) in der ehemaligen DDR zur Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Wir wenden uns an unsere Gemeinden und an die Öffentlichkeit und rufen Einsichten und Grundsätze in Erinnerung, die zum Nachteil von hilfreichen Lösungen immer wieder in Vergessenheit geraten. Das Leben ist eine Gabe Gottes. Deshalb müssen wir vor dem Schöpfer, Erhalter und Vollender allen Lebens verantworten, wie wir mit dieser Gabe umgehen.

In der Diskussion um Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonflikt treffen mehrere Probleme zusammen: Zum einen haben die Entwicklungen in Naturwissenschaft und Medizin bisher nicht gekannte Wege des Zugriffs auf das vorgeburtliche Leben eröffnet (z.B. Retortenbefruchtung, Abtreibungspille u.ä.). Sodann wird eine ungewollte Schwangerschaft nur noch selten als unabänderlich hingenommen, vielmehr wegen ihrer vorhersehbaren oder vermuteten Auswirkungen häufig abge-

lehnt. Auch bei bewußt gewollten Schwangerschaften kann es Risiken geben, die beispielsweise in der pränatalen Diagnostik erkannt werden und zu schwierigen Entscheidungen führen. Die Ursachen für einen Schwangerschaftsabbruch sind also unterschiedlich und vielfältig. Glatte und einfache Lösungen sind nicht möglich. Der Verschiedenheit von Lebenswirklichkeit und Lebenslagen haben auch ethische, rechtliche und theologische Bewertungen Rechnung zu tragen.

Die rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs im Osten und Westen Deutschlands und ihre Begründungen unterscheiden sich fundamental. Dem Ergebnis nach ist die Situation im Westen wie im Osten die gleiche: Weder die Fristenregelung der ehemaligen DDR noch die Indikationenregelung der alten Bundesrepublik Deutschland waren in der Lage, das ungeborene Leben wirksam zu schützen. Die unterschiedlichen Erfahrungen in den alten und neuen Ländern sind noch nicht aufgearbeitet. Der Einigungsvertrag verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine einheitliche Regelung zu treffen. Die Diskussion über diese Neuregelung spitzt sich mehr und mehr auf die Fassung der strafrechtlichen Vorschriften zu. Wir sehen darin eine Verengung. Ein verbesserter Schutz des ungeborenen Lebens kann am ehesten von Bewußtseinsveränderung und Gewissensbildung sowie von sozialpolitischen Maßnahmen, nicht aber von strafrechtlichen Vorschriften erwartet werden.

I

Wir gehen aus von einer Verständigung über das Problem und die Aufgabe

In einer großen Zahl von Fällen schafft das Eintreten einer Schwangerschaft für Frauen – und ihre Partner und Familien – einen Konflikt, in dem sie als Ausweg nur eine Abtreibung sehen: Sie sind hin- und hergerissen zwischen Bejahung und Ablehnung des heranwachsenden neuen Menschenlebens und fühlen sich am Ende eines schmerzlichen Entscheidungsprozesses nicht imstande, es anzunehmen. Erschwerend ist, daß die Entscheidung innerhalb kurzer Zeit getroffen werden muß; im nachhinein kann sie sich als seelische Belastung erweisen.

Aber das Lebensrecht eines Menschen darf grundsätzlich nicht in die Verfügung seiner Mitmenschen gestellt werden. Gerade das wehrlose, und so auch das ungeborene, menschliche Leben ist auf den Schutz der Mitmenschen angewiesen. Darum ist es unser aller Aufgabe, dazu beizutragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. Auch der Staat ist dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, daß Leben geschützt wird.

Weil das Leben des ungeborenen Kindes nur mit der schwangeren Frau und nicht gegen sie geschützt werden kann, heißt das zugleich: Es ist um das Ja der Frau – und der ihr nahestehenden Menschen – zu dem ungeborenen Kind zu werben. Für Frauen in der ehemaligen DDR tritt dieser Anspruch in einen starken Kontrast zu ihrer gegenwärtigen Lebenserfahrung und Situation. Sie sind es, die am härtesten von der wachsenden Arbeitslosigkeit betroffen sind. Sie sind es, die nicht wissen, ob sie den Kindertagesplatz behalten können oder ob sie als Alleinerziehende in Zukunft die Wohnungsmiete aufbringen werden. Soziale Unsicherheit erschwert das Ja zu einem Kind.

II

Wir erinnern an die vorangegangenen Äußerungen unserer Kirchen

Sie reichen auf östlicher wie auf westlicher Seite über 20 Jahre zurück. Die grundlegenden Einsichten haben sich durchgehalten. Um so stärker ist das Gefühl der Ohnmacht, daß eine befriedigende praktische Antwort auf das Problem der Abtreibungen bisher noch nicht gefunden ist.

Die Bischöfe der Gliedkirchen des BEK erklärten am 15. Januar 1972:

... Gott hat uns mit der Fähigkeit, neues Leben zu zeugen, zugleich die Verantwortung für dieses Leben übergeben. Auch keimendes Leben ist nicht unser Eigentum, sondern selbständiges, von Gott uns anvertrautes Leben. Die Ehrfurcht vor dem Leben (Albert Schweitzer) empfinden wir gerade dort, wo Leben wehrlos und schutzbedürftig ist. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist Tötung menschlichen Lebens. Gott hat mit dem Gebot „Du sollst nicht töten“ menschliches Leben bejaht und geschützt. Es gibt Grenzfälle, in denen die Tötung dennoch verantwortet werden muß; aber Grenzfälle sind Ausnahmen, die Gottes Gebot nicht aufheben ... Wir alle wissen ..., daß uns heute vielfältige Möglichkeiten der Geburtenregelung gegeben sind, und wir sehen darin den besseren Weg, unsere Verantwortung vor künftigen Leben wahrzunehmen. Der Abbruch der Schwangerschaft ist [dafür] kein möglicher Weg ...

In der Erklärung des Rates der EKD vom 17. März 1972 heißt es:

... Das eigene Leben zu verantworten und das Leben anderer zu schützen fordert von jedem einzelnen die Bereitschaft, Opfer zu bringen und Gefahren zu bestehen. Von diesem Verständnis menschlichen Lebens darf das ungeborene Leben nicht ausgenommen werden. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar ... Es gibt Fälle, in denen eine Frau durch eine Schwangerschaft in eine solche Bedrängnis gerät, daß das Strafrecht ein Austragen der Leibesfrucht nicht erzwingen sollte. Wo sich menschlich gesehen einer Frau kein anderer Ausweg zeigt, ist es ihre Gewissensentscheidung, ob sie von der durch Straffreiheit gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist zu bedenken, daß ein vom Gesetzgeber straffrei gelassenes Verhalten damit noch nicht sittlich gerechtfertigt ist ...

Neben weiteren Stellungnahmen unserer Kirchen haben sich auch die Dokumente des „konziliaren Prozesses gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, insbesondere die Ergebnistexte von Stuttgart (1988) und Dresden (1989), ausführlich zum Schutz des Lebens geäußert. In der gemeinsamen Erklärung der Kirchen „Gott ist ein Freund des Lebens“ von 1989, die breite Zustimmung im Westen wie im Osten Deutschlands gefunden hat, sind unsere Überzeugungen zusammengefaßt:

... In dieser Situation halten es die Kirchen für notwendig und für aussichtsreich, sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen: Wir wollen, soweit es in unseren Kräften steht, dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden; darum wollen wir

- die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität stärken,
- auf der Ebene der Bewußtseinsbildung und der Prägung ethischer Grundüberzeugungen die Achtung vor der Würde des ungeborenen Lebens vertiefen und fördern,
- an der Veränderung solcher Verhältnisse arbeiten, die der Annahme des ungeborenen Lebens im Wege stehen, und so
- mehr Frauen und Männer dafür gewinnen, daß sie im Schwangerschaftskonflikt das ungeborene Leben annehmen ...

III.

Als wichtige Einsichten halten wir fest:

– Für den Schutz des ungeborenen Lebens sind Einstellungen und Wertorientierungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aufklärungs- und Erziehungsarbeit können noch mehr als bisher dazu beitragen, das *Bewußtsein für Würde und Wert des ungeborenen Lebens* zu stärken. Dies bezieht sich gerade auch darauf, allen Tendenzen entgegenzuwirken, dem durch Behinderung gezeichneten menschlichen Leben seine Würde abzuspochen. Gegenwärtig gibt es Anzeichen für das erneute Aufkommen des Ungeistes, „lebenswertes“ von „lebensunwertem“ Leben unterscheiden zu wollen. Von den Bemühungen um Bewußtseinsveränderung und Gewissensbildung darf kein rascher und sofort nachweisbarer Erfolg erwartet werden. Einstellungen und Wertorientierungen müssen wachsen, sie können nicht „gemacht“ werden. Ziel ist es, daß eine zunehmende Zahl von Menschen – Frauen und Männer – in ihrem Leben und Handeln der Überzeugung folgt: *Anderes menschliches Leben*, und so auch das Leben eines ungeborenen Kindes, darf nicht angetastet werden. Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen begründet kein Verfügungsrecht über das Leben eines anderen Menschen. Letztlich hängt freilich alles davon ab, daß die schwangere Frau selbst das in ihr heranwachsende neue Menschenleben annimmt. Ihr Ja zu dem ungeborenen Kind kann nicht ersetzt oder vertreten werden.

– Der *Schutz des ungeborenen und der Schutz des geborenen Lebens* stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist um so besser gewährleistet, je mehr das geborene Leben geschützt ist. Wer glaubwürdig für das Leben eintreten will, darf nicht beides gegeneinander ausspielen. Durch Umweltzerstörung, die Anhäufung riesiger Waffenarsenale, Nebenfolge der technischen Zivilisation, auch durch die zunehmende Brutalität im menschlichen Umgang ist das Leben in der Gegenwart massiven Bedrohungen ausgesetzt. Darum bedarf es verstärkter Anstrengung, lebenzerstörenden Tendenzen zu wehren, Ehrfurcht vor dem Leben zu wecken und zum Leben zu ermutigen.

– *Jedes Kind ist ein neu aufbrechender Sinn von Welt und Leben. Es gibt der Lebensgemeinschaft zweier Menschen ein neues Feld gemeinsamer Sorge und Liebe und ist für andere die Probe auf Offenheit und Bereitschaft für das immer Neue des Lebens. Manche betonen dagegen zu stark die Mühen, die Kinder mit sich bringen. Familien mit Kindern gelten als unbequeme Nachbarn. In der Berufswelt ist reibungsloses Funktionieren mehr gefragt als die Rücksicht auf Familie und Kinder.*

– *Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Er steht im Widerspruch zum Gebot Gottes: „Du sollst nicht töten“. Ein Recht auf Abtreibung kann und darf es nicht geben.*

Martin Luther hat das Gebot „Du sollst nicht töten“ so ausgelegt: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöten“. So verstanden wendet sich dieses Gebot nicht nur gegen das Töten, sondern hält dazu an, den Menschen als Mitmenschen anzunehmen und so zu behandeln, wie es seiner Würde entspricht. Das gilt nicht nur für das Kind, sondern auch für die Frau im Schwangerschaftskonflikt.

– Von großem Gewicht ist das *menschliche Umfeld*, in dem schwangere Frauen leben. Auch unter schwierigen Bedingungen werden immer wieder Kinder geboren, weil schwangere Frauen sich geliebt fühlen und durch gute Beziehungen zu ihren Ehemännern oder Partnern, zu ihren Familien und Verwandten und zu Freundinnen und Helfern unterstützt werden. Gerade hier gilt: „*Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen*“ (Galater 6,2).

Jedes ungeborene Kind hat einen Vater. Der Appell an die eigene Verantwortung geht bei vielen Männern, die Frauen nach Eintreten der Schwangerschaft verlassen oder unter Druck setzen, ins Leere. Es ist nach Wegen zu suchen, wie *Männer mehr Verantwortung* für das von ihnen gezeugte Leben *lernen* können.

– Materielle und soziale Lebensbedingungen spielen eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung. Vorschläge für *sozialpolitische Maßnahmen*, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in noch höherem Maße familien-, frauen- und kinderfreundlich machen, liegen auf dem Tisch. Dazu gehören z.B. ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft und auf einen Kindergartenplatz, die Ausweitung des Anspruchs auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Frau und Mann, die Ausweitung der Anerkennung von Erziehungstätigkeit im Rentenrecht, Bedingungen in der Arbeitswelt, unter denen sich Berufs- und Familienleben vereinbaren lassen, und ein verbessertes Angebot an geeignetem Wohnraum. Familien- und Frauenpolitik sind politische Querschnittsaufgaben. Hier handelt es sich nicht um „flankierende“ Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens, sondern um grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung familien- und kinderfreundlicherer Verhältnisse. Die Realisierung dieser Maßnahmen wird Milliarden kosten. Das Eintreten für den Schutz des Lebens wird sich auch in der Bereitschaft zu einer neuen Verteilung der Lasten erweisen müssen. Alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern brauchen eine Perspektive, unter der sie sich auch bei einer unerwünschten Schwangerschaft das Leben mit einem Kind, mit einem weiteren Kind zutrauen.

– Es kommt darauf an, die *Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Sexualität und Partnerschaft* zu stärken. Dies ist eine Aufgabe für Eltern und alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Sehr oft sind es ungewollte Schwangerschaften, die abgebrochen werden. Mit dem Zugang zu empfängnisverhütenden Mitteln ist es nicht getan. Aber ihre kostengünstige Verfügbarkeit könnte ein Beitrag sein, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu vermindern.

– Alle schwangeren Frauen müssen einen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung, eine längerfristige Begleitung und die Vermittlung aller verfügbaren Hilfen haben. Sie sind darauf angewiesen, in Verantwortung vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu einer Entscheidung zu finden, mit der sie über den aktuellen Konflikt hinaus leben können. Dem soll die *Beratung* dienen. Sie ist für nicht wenige Frauen eine gute, vielleicht die einzige Gelegenheit, ihre Konflikte und ihren Abtreibungswunsch ohne Druck von außen noch einmal zu überdenken. Dies spricht für eine Pflicht zur Beratung. Der Erfolg der Beratungsarbeit läßt sich aber nicht daran messen, in welchem Maß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zurückgeht. Diese Erwartung belastet und überfordert die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit

der Beraterinnen und Berater. Von der Beratung kann nicht verlangt werden, was andere Schritte zu einem verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens nicht geleistet haben und nicht leisten konnten.

Beratung ist nur möglich in einer Atmosphäre des Vertrauens. Ratsuchende Frauen müssen die Gewißheit haben, daß nicht mit Druck oder gar unter Zwang bestimmte Entscheidungen herbeigeführt werden sollen. Der Gedanke an eine Kontrolle des Beratungsvorgangs ist daher abzuweisen. Dies setzt den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Blick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung enge Grenzen.

Die evangelische Kirche unterhält in den alten Bundesländern ein dichtes Netz von Schwangerenberatungsstellen und beteiligt sich daran, ein vergleichbares Angebot in den neuen Bundesländern aufzubauen. Für die Beratungsarbeit müssen im Zusammenhang der jetzt anstehenden neuen Regelungen bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

– Auch die Rechtsordnung hilft, das Ja zu einem ungeborenen Kind zu erleichtern und zu schützen und zur Wertorientierung beizutragen. Daraus sind auf verschiedenen Rechtsgebieten Konsequenzen zu ziehen:

Das *Sozialrecht* leistet schon jetzt einen wirksamen, freilich noch ausbaufähigen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Dringend nötig ist es, daß das *Steuerrecht* nicht lediglich durch das Ehegattensplitting die Ehe, sondern verstärkt die Familie mit Kindern begünstigt.

Umstritten ist, wie wirksam eine strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen ist und unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf Bestrafung vertretbar oder sogar geboten ist. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte in den beiden deutschen Staaten wie im internationalen Vergleich lehrt, daß die Ausgestaltung der *strafrechtlichen Regelungen* auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und damit auf den tatsächlich gewährleisteten Schutz des ungeborenen Lebens nur einen geringen Einfluß hat. Dies hängt damit zusammen, daß das Strafrecht auch sonst das von ihm mißbilligte Verhalten nicht durchgängig verhindert und daß zumal die Austragung einer Schwangerschaft nicht gegen den Willen der Frau erzwungen werden kann.

Das Strafrecht hat für den Schutz des ungeborenen Lebens eine ergänzende Bedeutung – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Weil das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensrecht des anderen, auch des ungeborenen Kindes, seine Grenze findet, ist es auch in Zukunft notwendig, daß die Rechtsordnung den Schwangerschaftsabbruch mißbilligt. Dies kann in verschiedener Weise rechtlich zum Ausdruck gebracht werden – sei es im Strafgesetzbuch oder auf dem Wege eines eigenen Lebensschutzgesetzes im Nebenstrafrecht. Über die konkrete rechtliche Gestaltung bestehen unter uns unterschiedliche, ja gegensätzliche Auffassungen.

Es fällt schwer, von einer rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zu sprechen, während zugleich eine Regelung besteht, nach der die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch von der gesetzlichen *Krankenversicherung* getragen werden. Eine Ersatzregelung, die die Benachteiligung und Belastung von Frauen

mit einem geringen Einkommen ausschließt, ist jedoch schwer zu finden. Auf jeden Fall muß die von der geltenden Regelung hervorgerufene Gewissensbelastung zahlreicher Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung ernst genommen werden.

– Vor dem Gebot Gottes, das Leben bewahren will und darum das Töten untersagt, hat Schwangerschaftsabbruch immer mit *Schuld* zu tun. Die Härte dieser Erkenntnis darf nicht verdrängt werden. Aber sie berechtigt nicht zu Schuldvorwürfen. Jesus schärft ein: „Richtet nicht“. Niemand übersieht vollständig, in welcher Lage sich eine Frau – und die ihr nahestehenden Menschen – für den Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Vorrangig ist die Verpflichtung zur Selbstprüfung bei allen Beteiligten: Wo liegen eigene Versäumnisse beim Schutz des Lebens? Denn christlich ist es: sich selbst prüfen, die eigene Schuld sehen und eingestehen – und alle der Vergebung Gottes anvertrauen.

– Entscheidend ist in jedem Fall der *tatsächlich erzielte Schutz des ungeborenen Lebens*. Alle Vorschläge müssen sich daran messen lassen, was sie zu Erreichung dieses Ziels beitragen. Eine Überprüfung wird in der Regel nur im Rückblick auf gemachte Erfahrungen möglich sein. Wir regen darum an, daß die jetzt anstehende Neuregelung einen Auftrag einschließt, ihre Auswirkungen zu beobachten, die mit ihr gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung vorzulegen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft stellt gerade uns Christen vor schwerwiegende Fragen. Verschiedene Überzeugungen und Lebenserfahrungen lassen sich nicht ohne weiteres zu einer gemeinsamen Auffassung verbinden. Der Schutz des ungeborenen Lebens hängt jedenfalls nicht allein von der schwangeren Frau ab. Er entscheidet sich nicht erst in wenigen Wochen und Tagen während der Schwangerschaft. In einem akuten Konflikt und angesichts der Zeitdrucks, unter dem eine Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung getroffen werden muß, sind die grundlegenden Einstellungen zum Leben und die Prägungen des Gewissens kaum zu verändern. Sie bilden sich lange vorher von Kindheit an. Ausschlaggebend ist, mit welchen Überzeugungen und Orientierungen Frauen und Männer in einen möglichen Schwangerschaftskonflikt hineingehen. Dabei geht es um grundlegende Fragen des Lebens: Wie unverrückbar ist mein Lebensplan? Wie groß ist meine Bereitschaft, dem Unvorhergesehenen und dem Unvorhersehbaren in meinem Leben Raum zu geben? Wo ziehe ich die Grenzen des für mich Zumutbaren und Erträglichen? Bin ich bereit, meine bisherige Rolle neu zu bestimmen und zu verändern, auch wenn sich dies mit traditionellen Erwartungen reibt? Wie ernst ist es mir mit der Ehrfurcht vor dem Leben und der Unverfügbarkeit eines anderen Menschenlebens? Über alle praktischen Hilfen hinaus liegt in der Aufnahme dieser Fragen eine der vorrangigen Aufgaben kirchlicher Verkündigung und christlicher Erziehung.

Berlin/Hannover, den 20. Juni 1991

Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. Martin Kruse

Bischof

Vorsitzender des Rates

Bund der Evangelischen Kirchen

Dr. Christoph Demke

Bischof

Vorsitzender der Konferenz

der Ev. Kirchenleitungen

Anlage 16

Schreiben des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 08.10.1991 mit den „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats hat in den vergangenen Wochen gemeinsame Gesichtspunkte zu den ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs erarbeitet. Anlaß dazu war die Erkenntnis, daß das Gespräch zu diesen Fragen und die praktische Arbeit an ihnen auch nach den Beratungen der Landessynode und der Entscheidung des Deutschen Bundestages weitergehen wird.

Im Hinblick auf die bevorstehende Behandlung des Themas „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ in der Landessynode übergeben wir Ihnen unsere Überlegungen und bitten Sie, diese den Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Kaus Engelhardt

Anlage zur Anlage 16

Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs

In der Konzentration auf die Frage der staatlichen Rechtsgestaltung werden Gesichtspunkte, die für die Kirche wichtig sind, oft entweder übersehen oder aus ihren theologischen Zusammenhängen gerissen und lediglich zur Befestigung der je eigenen Position verwendet. Eine theologisch verantwortete Diskussion muß breiter ansetzen.

I.

Der Konsens ist größer als es scheint

In der gegenwärtigen Diskussion wird häufig außer acht gelassen, daß es zumindest innerhalb unserer Kirche einen Konsens in wichtigen Fragen gibt:

1. Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche soll vermindert werden. In unserem reichen Land muß es möglich sein, die Zahl der mit einer sozialen Notlage begründeten Schwangerschaftsabbrüche deutlich zu senken.
2. Die Verantwortung für den Lebensschutz wird in erster Linie durch eine Gesellschaftskultur wahrgenommen, die Entscheidungen für das Leben mit Kindern auch in Konfliktsituationen erleichtert. In der näheren Beschreibung sozialpolitischer Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, herrscht eine breite Übereinstimmung.
3. Verantwortlich für das noch nicht geborene Leben – und damit umgekehrt auch für Schwangerschaftsabbrüche – ist nicht allein die Frau.
4. Das noch nicht geborene Leben kann letztlich nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden.
5. Auch das noch nicht geborene Leben steht unter denselben Verheißungen Gottes wie das bereits geborene Leben. Aus diesen Verheißungen hat es seine Würde.

6. Der Annahme des noch nicht geborenen Lebens durch die Menschen, die es umgeben, geht voraus, daß Gott dieses Leben angenommen hat. Wohl aber können Menschen zu der Überzeugung kommen, daß sie mit der Annahme noch ungeborenen Lebens überfordert sind. Die Einstellung zum Kind, geboren oder noch nicht geboren, kann sich aber wandeln.

7. Schwangerschaftsabbruch steht im Widerspruch zu Gottes Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Er darf keine Methode der Geburtenregelung sein. In diesem Sinne gibt es keinen Anspruch und kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch.

8. Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt hat hohe Bedeutung. Sie kann den Betroffenen helfen, den Konflikt in weiteren Zusammenhängen zu sehen und so eher einen Weg zu finden.

9. Wie immer der Deutsche Bundestag beschließen wird, die eigentliche Aufgabe bleibt auch danach, ein Klima zu schaffen, in dem Leben gedeihen kann.

II.

Am Konflikt sind viele beteiligt

Das ethische Problem beim Schwangerschaftskonflikt ist viele beteiligt auch deshalb so schwierig, weil in diesen Konflikt viele Personen einbezogen sind. Diese sind gegenseitig voneinander abhängig und von diesem Konflikt unterschiedlich betroffen.

1. Der noch nicht geborene Mensch – Er kann seine Interessen noch nicht selbst vertreten. Er lebt bereits in der menschlichen Gemeinschaft, aber nur vermittelt durch die Mutter.

2. Die Mutter – Jede Schwangerschaft greift in das Lebensgefühl und in die Lebensperspektiven einer Frau ein. Bei einer ungewollten Schwangerschaft werden deren Auswirkungen zunächst eher negativ als positiv empfunden. In dieser Konfliktsituation tritt hervor, was auch sonst gilt: Leben ist im letzten nicht planbar; die Durchkreuzung von Vorstellungen, die wir uns vom Leben machen, gehört zu den Grunderfahrungen, aus denen Menschsein er wächst. Unter den beteiligten Personen ist die Mutter die einzige, die einer Entscheidung keineswegs ausweichen kann. Sie muß die Folgen der Entscheidung am eigenen Leibe tragen, wie immer die Entscheidung ausfällt.

3. Der Vater – Er steht prinzipiell in derselben Konfliktsituation wie die Mutter. Er kann sich aber leichter dem Konflikt entziehen. Dann bleiben die beiden Personen im Konflikt allein zurück, die auch durch sein Handeln in eine besondere Betroffenheit geraten sind: sein Kind und die Mutter.

4. Die Beraterinnen und Berater, Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger – Sie kommen in Ausübung ihres Berufes in den Zusammenhang von Schwangerschaftskonflikten. Diese erleben sie zu nächst unter dem Vorzeichen von Richtlinien und gesetzlichen Regelungen für ihr berufliches Tun. Zugleich haben sie ein eigenes Gewissen. Ihr Gewissenskonflikt bricht vor allem dort auf, wo ihr persönlicher Wille und die berufliche Verpflichtung zur Hilfe in Widerspruch geraten zu der Art und Weise der Hilfe, die von ihnen erwartet wird. Dabei mag es für sie in Anwendung auf den Einzelfall durchaus unterschiedliche Entscheidungen geben.

5. Die Eltern der Mutter – Oft liegt das Problem darin, daß die Eltern eine Tochter mit ungewollter Schwangerschaft kaum noch akzeptieren können, weil auch ihre Lebenspläne und ihre Lebensvorstellungen davon berührt sind. Ähnlich kann es sich bei den Eltern des Vaters verhalten.

6. Die Öffentlichkeit – Sie diskutiert das Problem mit hoher Leidenschaft. Diese erklärt sich aus unterschiedlichen Reaktionen auf den Wertewandel unserer Zeit. Die einen haben die Sorge, daß ein Fundamentalwert menschlichen Zusammenlebens aufgegeben und in Folge davon menschliches Zusammenleben auf Dauer regellos wird. Andere haben die Sorge, daß ihr Leben in fundamentalen Grundentscheidungen fremdbestimmt werden soll. Insofern wird auch die öffentliche Diskussion aus persönlicher Betroffenheit geführt.

7. Die Politiker – Sie müssen eine gesetzgeberische Entscheidung treffen. Zwischen den vorliegenden, einander ausschließenden Entwürfen sind noch keine vermittelnden Kompromisse zu erkennen. Die Bindung der Politiker an das eigene Gewissen ist grundgesetzlich verbürgt. Ob ihre Entscheidung dem gewünschten Ziel der Reduzierung von Schwangerschaftsabbrüchen dient und dieses Ziel nicht hindert, wird wesentlich davon abhängen, wie die politischen Entscheidungen der Öffentlichkeit vermittelt werden können. Insofern können die Politiker ihre Gewissensentscheidung nicht ohne Blick auf die anderen am Konflikt Beteiligten treffen. Das eigene Gewissen ist keine aus den sozialen Zusammenhängen isolierbare Instanz.

III.

Gottes Gebot schützt den Menschen

Was hat in dieser Situation die Kirche zu sagen? schützt den Allen am Konflikt Beteiligten gilt uneingeschränkt Menschen Gottes Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Dieses Gebot ist wie alle Gebote Gottes Ausdruck der Zuwendung Gottes zu uns Menschen und seines Interesses an unserem Leben.

Was will und was wirkt Gottes Gebot?

1. Gottes Gebot schützt den Menschen vor dem Menschen und damit auch vor sich selbst. Daß der Mensch dieses Schutzes bedarf, zeigt sich besonders in den Fragen von Krieg, Frieden und politischer Gewalt. Auch die Diskussion über das Lebensrecht behinderter Menschen und über die Grenzen genetischer Forschung machen deutlich, wie sehr er auf dieses Gebot Gottes angewiesen ist. Das Problem des Schwangerschaftsabbruches ist deshalb im Rahmen dieser viel größeren Thematik zu sehen.

2. Das Gebot wartet auf die Antwort des Menschen in Verantwortung vor Gott. Es entmündigt den Menschen nicht zum bloßen Befehlsempfänger. Eine eigene Entscheidungsgewalt – sozusagen aus der Natur des Menschen – kommt dem Menschen nicht zu, wohl aber die Pflicht und das Recht zu selbständiger Entscheidung vor Gott.

3. Die Gabe des Gebotes Gottes ist Ausdruck der Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Ethische Entscheidungen müssen darum immer von der Frage bestimmt sein, inwieweit unser Handeln und unser Unterlassen der uns und den anderen verliehenen Gottebenbildlichkeit entspricht. Die Anwendung dieser Frage auf die Entscheidung der Mutter macht das Gewicht dieser Frage deutlich. Wird der

Embryo als Teil der Mutter verstanden, über den diese wie über einen Besitz frei verfügen kann, wird das zum Ebenbild Gottes bestimmte, noch nicht geborene Leben zum Objekt gemacht. Wird die Mutter gezwungen, ohne eigene Zustimmung das noch nicht geborene Leben zur Welt zu bringen, wird die Mutter zum Objekt gemacht. Im Geflecht der am Konflikt beteiligten Personen kommt es zu weiteren Objektsetzungen dieser Personen, die deren Gottebenbildlichkeit widersprechen.

4. Das Gebot markiert Grenzen menschlichen Handelns. Der Mensch wird schuldig und schadet sich selbst, wenn er diese Grenzen überschreitet.

Bezieht man das Gebot Gottes auf das ethische Konfliktfeld, fördert dies die alte biblische Erkenntnis zu Tage: Leben ist nicht ohne Schuldigwerden möglich. Es gibt Konfliktsituationen, in denen wir so oder so schuldig werden und schuldig bleiben. Das entbindet nicht von konkreter Entscheidung mit dem Risiko einer falschen Entscheidung.

IV.

Leben ist nicht ohne Schuldigwerden möglich

In der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch kommt gelegentlich die Meinung auf, dieser sei die Sünde aller Sünden schlechthin. Evangelisches Verständnis von der Sünde unterscheidet aber nicht zwischen leichten und schweren Sünden. Es unterscheidet vielmehr zwischen dem Sünder-sein des Menschen und seinem Sünde-tun. Die Taten der Sünde folgen aus dem den Taten vorausgehenden Sünder-sein. Dieses ist allen Menschen gemeinsam und muß darum die Christen veranlassen, in ihrem Urteil über die gewiß unterschiedlichen Sündentaten ihrer Mitmenschen selbst kritische Zurückhaltung zu bewahren. Schon die allgemeine Erfahrung lehrt ja, daß Sündentaten einzelner im Zusammenhang mit Sündentaten oder sündhaften Unterlassungen anderer Menschen stehen können. Die theologische Tiefe der Sündenlehre wird nur im Glauben erkannt, in dem der Mensch sein Sünder-sein der Gnade Gottes in Christus anheimgibt. So deutlich die Kirche Sünde benennen und vor ihr warnen muß, wirklich evangelisch wird ihre Rede von der Sünde nur, wenn sie zugleich damit die Vergebung aller Sünden durch Christus verkündigt. Die Verkündigung der Vergebung verändert den Ernst der Sünde nicht, sondern gibt ihm überhaupt erst seine wahre Dimension. Gottes Wort verheißt Vergebung, wo Gewissen belastet sind, und Menschen ihre Schuld vor Gott bringen. Die Vergangenheit muß nicht die Zukunft belasten.

Zur christlichen Gemeinde gehören solche, die nie einen Schwangerschaftskonflikt erlebt oder miterlebt haben, solche, die sich im Schwangerschaftskonflikt für das Kind entschieden haben, und solche, die abgetrieben haben. In dieser Gemeinschaft nennt die Kirche zwar Abbruch Tötung und nennt Schuld Schuld. Sie darf aber dabei nicht den Eindruck erwecken oder unterstützen, daß Schuldige nur die Frauen seien, die abbrechen lassen. Die Versuchung, das Leben anderer um eines von uns selbst gesetzten oder uns vorgegebenen Zieles willen zu opfern, stellt sich keineswegs nur im Schwangerschaftskonflikt, sondern ebenso in Konflikten im Bereich von Wirtschaft, Rüstung, Umwelt, Welthunger. Niemand hat Grund, auf andere, die selbst oft mehr Opfer als Täter sind, herabzusehen.

Wenn die Kirche Vergebung der Sünde verkündigt und sich als Gemeinschaft schuldig Gewordener unter der Gnade Gottes bekennt, dann geht sie das Risiko ein, daß Menschen auf Vergebung hin sündigen oder ihre Schuld nicht ernstnehmen. Diesem Mißverständnis muß die Kirche deutlich widersprechen, dann aber auch das Risiko um der ihr aufgetragenen Botschaft willen tragen.

V.

Keine rechtliche Regelung ist ohne Probleme

Die politische Diskussion über die Frage, wie die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche reduziert werden kann, wird im wesentlichen als Pro und Contra für bestimmte strafrechtliche Lösungsvorschläge geführt.

Sie konzentriert sich damit auf einen Punkt, der auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 zur Verfassungswidrigkeit der Fristenlösung nur als „ultima ratio“ der Problemlösung in Frage kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht etwa eine generelle Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches gefordert, wie es bis 1974 der Fall war, sondern ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber die vom Grundgesetz gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen kann als mit den Mitteln der Strafandrohung. Entscheidend komme es vielmehr darauf an, ob die Gesamtheit der den Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechen den tatsächlichen Schutz gewährleisten. Nur im äußersten Fall, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden könne, sei der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens auch das Mittel des Strafrechts einzusetzen. Die Mehrheit des Senats war allerdings der Auffassung, daß auf eine Strafbarkeit nur verzichtet werden dürfe, wenn ethisch aner kennenswerte Gründe den Schwangerschaftsabbruch recht fertigen. In der Rechtsordnung müsse die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches klar zum Ausdruck kommen. Nach den vorliegenden Erfahrungen mit den strafrechtlichen Sanktionen muß allerdings gefragt werden, inwieweit das Strafrecht der geeignete Rechtsrahmen für die Lösung der Problematik sein kann.

Das Strafrecht ist kein Selbstzweck und muß nicht jede Handlung ahnden, die unter ethischen Gesichtspunkten zu mißbilligen ist. Es muß sich vielmehr darauf befragen lassen, ob es den angestrebten Schutzzweck auch tatsächlich erreicht oder ihm möglicherweise sogar entgegensteht, wie es für den § 218 alter Fassung früher der Fall war. Wenn aber die Notwendigkeit und die Form einer strafrechtlichen Regelung auch eine Frage der Beurteilung ihrer tatsächlichen Wirkungen ist, schließt das aus, nur eine bestimmte Lösung als ethisch und theologisch legitim zu erklären und andere von vornherein zu verwerfen.

Auch die umstrittene Frage, ob einer Indikationen- oder einer Fristenlösung der Vorzug zu geben ist, erlaubt deshalb keine absolute Antwort, sondern erfordert ein sorgfältiges Abwägen ihrer Auswirkungen auf den angestrebten Schutzzweck. Gegen eine Indikationenlösung spricht, daß sich Frauen durch sie einseitig diskriminiert fühlen können. Sie verführt zu gleich zu der Annahme, daß es nach dem juristischen Regel-Ausnahme-Modell Indikationen geben könne, nach denen ein Schwangerschaftsabbruch schuldfrei vorgenommen werden dürfe. Gegen

eine Fristenlösung spricht, daß sie die freie Verfügbarkeit des Menschen über das ungeborene menschliche Leben zuläßt und zudem den Eindruck erwecken kann, mit dem Schwangerschaftsabbruch seien schon die Lebensprobleme gelöst, die zum Schwangerschaftskonflikt geführt haben. Theologische Ethik kann sich deshalb für eine Indikationenlösung nur im Sinne eines relativen Vorranges vor der Fristenlösung aussprechen.

Es gibt deshalb keine rechtliche Regelung, die die Kirche im Zusammenhang mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs dem Staat vorbehaltlos empfehlen kann. Sie kann und muß zwar die Ziele staatlichen Handelns klar und eindeutig benennen. In diesem Falle sind das der Schutz allen Lebens und die Entwicklung eines diesem Schutz dienenden Rechtsbewußtseins. Sie kann aber nicht mit derselben inneren Schlüssigkeit auch die konkreten Wege zu diesen Zielen aufzeigen. Sie kann und muß sagen, was nach ihrer Erkenntnis für den Staat und seine Bürgerinnen und Bürger gut ist. Sie kann aber nicht erwarten, daß der Staat als Regelung für alle seine Bürgerinnen und Bürger erläßt, was die Kirche ihren Gliedern als Konsequenz des Glaubens predigt.

Staatliche Regelungen bleiben so oder so hinter den Maßstäben theologischer Ethik zurück. Die Ethik des Reiches Gottes kann durch die staatliche Rechtsordnung nie voll verwirklicht werden. Das sollte Christen veranlassen, sich an der politischen Diskussion bei allem Engagement nicht so zu beteiligen, als ginge es um das Reich Gottes selbst. Die zu politischer Entscheidung Berufenen haben die Freiheit, sich zu der Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit ihres Handelns zu bekennen. In jedem Falle gilt, daß die Kirche der Kraft des Wortes gehorcht und vertraut, durch das Gott alle Dinge trägt (Barmen V).

Unter den Gesichtspunkten theologischer Ethik liegt die Frage nahe, ob ein „Lebensschutzgesetz“, das in ganzer Breite den Schutz bedrohten Lebens umfaßt, zu besseren Ergebnissen führt. Es hätte möglicherweise eher die Chance, ein Rechtsbewußtsein in der Bevölkerung dafür zu wecken, daß die Gemeinschaft das Leben der einzelnen unbedingt zu schützen hat. Damit ist kein völliger Verzicht auf strafrechtliche Bestimmungen verbunden. Ein Lebensschutzgesetz könnte aber die bedenkliche Einengung des Problems auf das noch nicht geborene Leben und auf das Handeln der werdenden Mutter aufbrechen. Die Ernsthaftigkeit, mit der unsere Gesellschaft das noch nicht geborene wie das geborene Leben schützen will, hängt vor allem aber davon ab, welche sozialpolitischen Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensbedingungen für Mütter, Kinder und Familien zu verbessern. Im Vergleich dazu kommt dem Strafrecht flankierende Bedeutung zu.

VI.

Auch Eindeutigkeit hat ihre Schatten

In der gegenwärtigen Diskussion wird – wie häufig in komplexen ethischen Fragen – die Bitte oder Forderung an die Kirche nach einer „eindeutigen“ Stellungnahme laut. Das ist verständlich. Man hofft, Eindeutigkeit könne Entscheidung und Wagnis ersparen und damit die Gefahr des Scheiterns und Schuldig-werdens. Aber bei jeder Eindeutigkeit bleibt immer etwas unberücksichtigt. Der Ruf nach ihr verdeckt, daß sich in Eindeutigkeit Rigorosität und Hochmut einschleichen können. Es besteht die Gefahr, daß die eigene Sichtweise mit Gottes Willen identifiziert wird.

Gottes Wort und Gebot ist eindeutig und macht darum auch Mut zu Entscheidungen, die zuvor nicht als möglich angesehen wurden. Menschliches Handeln und Unterlassen ist aber mehrdeutig und kann letzte Eindeutigkeit nicht für sich in Anspruch nehmen. In Konflikten, in denen es keine glatten Lösungen gibt, läßt behauptete Eindeutigkeit in dieser oder jener Richtung Menschen und ihr Gewissen im Konflikt allein. Darum ist es wichtig, den Konflikt aufzuzeigen, und nicht nur auf Normen, Normenfreiheit oder eigene Normensetzung zu verweisen.

Eindeutigkeit in komplexen ethischen Situationen ist allenfalls in einem offenen seelsorgerlichen Gespräch zu gewinnen, in dem beide Seiten in gemeinsamer Verantwortung vor Gott und also unter Ausschluß der Öffentlichkeit versuchen, Gottes Willen in dieser Situation zu erkennen: „Du sollst nicht töten. Du wirst Dein Leben, Dein Tun, Dein Unterlassen vor Gott verantworten. Vertrau auf Ihn, wenn Deine Pläne durchkreuzt werden. Vertrau auf Ihn, wenn Du keinen Ausweg weißt. Vertrau auf Ihn, wenn du schuldig geworden bist. Nimm Schwestern und Brüder in der Kirche in Anspruch, Dich zu beraten, Dich zu begleiten und Deinen Konflikt mitzutragen.“ Zu solchem Gespräch gehört das Gebet.

Wird in einem solchen Gespräch Vergebung zugesprochen, so ist eine andere Eindeutigkeit gewonnen, die der Eindeutigkeit des Gebotes entspricht: die Gewißheit der Vergebung.

VII.

Verkürzung hilft nicht zur Lösung

Wer die Geschichte des Ringens der Frauen um Gleichberechtigung und die leidvolle Geschichte des Umgangs mit den Problemen des Schwangerschaftsabbruchs kennt, der muß Verständnis dafür haben, daß für viele Frauen beide Probleme unlösbar miteinander verbunden sind. Für die ethische Klärung beider Themen ist ihre Verbindung miteinander in einer quasi einlinigen Betroffenheitsperspektive aber nicht hilfreich. Die Betroffenheitsperspektive ist zwar ein wesentlicher Teil der vorliegenden ethischen Problematik. Dieser wird man aber nicht gerecht, wenn man sie auf die Betroffenheitsperspektive verkürzt. Aus Betroffenheit allein kann kein Ausweg gefunden werden.

VIII.

Betroffenheit heißt nicht: andere treffen

Die komplexen ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs machen es nötig, eine eigene Ethik für die Diskussion dieser Fragen zu gewinnen. Sie könnte in der persönlichen Selbstverpflichtung bestehen, in dieser Diskussion

- nicht dem Embryo durch Einführung verschleiender Kategorien und Wertstufen von „Leben“ Daseinsrecht und Würde als Gottesgeschöpf zu schmälern,
- nicht Frauen, die abgetrieben haben, einen Schwangerschaftsabbruch erwägen oder dazu entschlossen sind, pauschal Selbstsucht zu unterstellen oder Gewaltverbrechen gleichzusetzen,
- nicht Gegnern und Gegnerinnen einer weiteren Liberalisierung im Strafrecht die Absicht zu unterstellen, Frauen in Abhängigkeit zu halten,
- nicht Befürwortern und Befürworterinnen einer Liberalisierung von vornherein zu unterstellen, es ginge ihnen nicht um den Schutz des Lebens,

- nicht inzwischen korrigierte Positionen der Kirche aus früheren Jahrhunderten oder Vergleiche mit verhängnisvollen Epochen der Geschichte und historischen Gewaltverbrechen als Argument heranzuziehen.

Für die Probleme des Schwangerschaftskonfliktes kann es nur zu einem angemessenen ethischen Urteil kommen, wenn auch für Sprache und Stil der Auseinandersetzung ethisch verantwortbare Formen gefunden werden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1991

Anlage 17

Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“

LANDESSYNODE

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“

22. Oktober 1991

A

Bei der Befassung mit dem Thema „Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens“ hat die Landessynode die Vielschichtigkeit der Problemstellung erfahren. Insbesondere zeigte das von der Synode initiierte Frauenforum (September 1991), daß Frauen den Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens auf unterschiedliche Weise zu wahren suchen.

Die Behandlung des Schwerpunktthemas brachte wichtige Einblicke in jeweils ganz unterschiedliche Situationen eines Schwangerschaftskonfliktes und damit verbundene ethische Probleme. Die Synode ist sich bewußt, daß sie in einem Votum ihrerseits keine eindeutigen und allgemein gültigen Lösungen anbieten kann.

Daher wollen wir die jeweils andere Beurteilung und Entscheidung ehrlich prüfen, zu verstehen suchen und Übereinkunft weiter anstreben.

Bei den Beratungen zeigte sich, daß innerhalb unserer Kirche Konsens in wichtigen Fragen erreicht werden kann. Hierzu verweisen wir auf die wesentlichen Gesichtspunkte in den „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ vom 8. Oktober 1991 und auf Grundaussagen des Antrags OZ 3/1.5 – Antrag Dr. Böhme und andere – (siehe Anlagen).

Wir verschweigen aber nicht, daß wir bei der Suche nach konsensfähigen Aussagen in den umstrittenen Fragen erst am Anfang stehen, zum Beispiel sind wir uns in der Frage strafrechtlicher Regelungen nicht einig.

Für die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ vom 8. Oktober 1991 haben 42 Synodale mit Ja gestimmt, für den Antrag OZ 3/1.5 haben 28 Synodale mit Ja gestimmt.

B

1. Die Landessynode begrüßt die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ vom 8. Oktober 1991. Sie sieht in diesen Überlegungen eine entscheidende Hilfestellung für das weitere Gespräch und die künftige Arbeit in unserer Landeskirche.
2. Die Landessynode macht sich diese Überlegungen zu eigen und leitet sie als Grundlage für eine Beschäftigung mit den Fragen des Schutzes des Lebens/des ungeborenen Lebens an die Bezirkssynoden und Kirchengemeinden weiter.

C

1. Die Landessynode begrüßt dankbar die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonischen Werke in unserer Landeskirche, weil sie darin eine beispielhafte kirchliche Begleitung und Annahme betroffener Frauen und Männer sieht. Sie bittet die Mitglieder unserer Kirche und die Gemeinden, diese beratende Begleitung zu unterstützen und vor Ort konkrete Hilfsmöglichkeiten zu organisieren.
2. Die Landessynode möchte beitragen zur Schaffung eines gesellschaftlichen und sozialen Umfeldes, das dem Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens gerecht wird. Im einzelnen beschließt sie deshalb:
 - 2.1 Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen sollen in Zukunft alleinerziehende Mütter und Väter sowie kinderreiche Familien in besonderer Weise berücksichtigt werden.
 - 2.2 Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet einen Fonds ein, um damit vor allem Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung zu finanzieren. Der Nachtragshaushaltsplan für 1991 wird wie folgt geändert: Unter der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2390.9110 (Familienhilfe; Zuführung an Rücklagen) werden **1 Million DM** neu veranschlagt. Gleichzeitig wird der im Nachtragshaushalt bei der Haushaltsstelle 9750.9110 veranschlagte Betrag von 1.774.908 DM auf 774.908 DM geändert.
 - 2.3 Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds werden von der Evangelischen Landeskirche zusammen mit dem Diakonischen Werk Baden erarbeitet unter Beteiligung von Beraterinnen und Beratern der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.
 - 2.4 Den Kirchengemeinden und Pfarreien wird empfohlen, auf örtlicher Ebene praktische Zeichen des Engagements zum Schutz des Lebens zu setzen.
 - 2.5 Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Diakonische Werke der Kirchenbezirke und das Diakonische Werk Baden, ebenso Gruppen und einzelne, werden gebeten zu prüfen, inwieweit sie durch tatkräftige Mitwirkung diesen Fonds unterstützen können.

(Zu diesem Beschluß gehören der Eingang OZ 3/1.5 – Anlage 1.5 – und die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zu ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs“ – Anlage 16 –)

Anlage 18

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.09.1991 zur Frage der Mietverhältnisse und der Dienstaufsicht innerhalb der Evangelischen Pflege Schönauf

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Information des Landeskirchenrats in dessen letzter Sitzung leite ich Ihnen den Bericht des Oberkirchenrats zur Frage der Mietverhältnisse und der Dienstaufsicht innerhalb der Evangelischen Pflege Schönauf zu, der von der Landessynode mit Beschluß vom 18.04.1991 erbeten wurde.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ostmann

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode im Herbst 1991 gemäß Beschluß der Landessynode vom 18.04.1991

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2 S. 115f.)

Die Landessynode hat am 18.04.1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Tagung im Herbst 1991 zu berichten

- a) wie von der Evang. Pflege Schönauf sichergestellt wurde, daß künftig Rückstände an Mieten, Nebenkosten usw. jederzeit aus der Buchhaltung abgelesen und somit in Grenzen gehalten werden können,
- b) in welcher Weise die Dienstaufsicht innerhalb der Evang. Pflege Schönauf wirksam verbessert worden ist.

Wesentliches Kontrollinstrument zur Feststellung von Rückständen bei den verschiedenen Forderungsarten sind die Mahnlisten, die automatisch nach Erstellung des Jahresabschlusses und Sollstellung für das folgende Rechnungsjahr erstellt werden. Diese werden je nach Forderungsart (Mietzins, Erbbauzins etc.) in unterschiedlichen Zeiträumen während des Rechnungsjahres fortgeschrieben. Die bereits bestehenden Mahnlisten wurden überarbeitet und im Aufbau verbessert. Darüber hinaus wurden zusätzliche Mahnlisten geschaffen, die Bereiche überwachen, die bisher nicht in dieser Form erfaßt waren.

Mietverhältnisse

1. Überwachung der Rückstände bei Mietzins und Nebenkosten

Die über die EDV erstellte Liste über die Zahlungsrückstände wird monatlich ausgedruckt. Um eine bessere Handhabung der Mahnliste zu gewährleisten, wurde der Ausdruck nach Arbeitsgebieten über Funktionskennziffern der jeweiligen Sachbearbeiter vorgenommen. Dies bedeutet, daß der jeweils zuständige Sachbearbeiter nur noch eine Liste seines Zuständigkeitsbereichs erhält. Ferner wurden die EDV-Kennziffern durch die konkrete Bezeichnung des Objekts nach Ort und Straße ergänzt, um einen schnelleren Überblick zu ermöglichen.

Diese Mahnlisten erhält monatlich jeder Sachbearbeiter für seinen Zuständigkeitsbereich, der verpflichtet ist, diese in ihren Einzeleinstellungen zu begründen und zu vermerken, was im Einzelfall veranlaßt wurde, und innerhalb von 14 Tagen dem jeweiligen Abteilungsleiter vorzulegen. Die Dienststellenleitung erhält gleichzeitig die Mahnlisten für alle Zuständigkeitsbereiche, während der stellvertretende Dienststellenleiter die Listen für seine Abteilung erhält. Damit ist die Gegenkontrolle möglich, sofern ein Mitarbeiter die Vorlage der kommentierten Mahnliste versäumt.

2. Leerzeiten und Eingriffe in die Sollstellung

Eine wirksame Kontrolle der regelmäßigen Einnahmen ist jedoch über die EDV nur dann möglich, wenn alle Vorgänge auch dementsprechend erfaßt werden. Dies bedeutet, daß es mit Beendigung des Mietverhältnisses notwendig ist, die Sollstellung zu berichtigen. Hier wurde das Verfahren dahingehend abgeändert, daß ein Sollabgang nur noch dann möglich ist, wenn gleichzeitig ein anderer Mieter mit Sollstellung in das Personenkonto aufgenommen wird. Für den Fall, daß ein Mieterwechsel nicht vorgenommen werden kann, z.B. bei mietfreien Zeiten wegen Instandsetzungsmaßnahmen in der Wohnung, wird die Evang. Pflege Schönauf als Mieter mit Angabe des Datums, der letzten Vermietung in der Mahnliste aufgeführt. Eine Sollstellung auf Null ist damit nicht mehr möglich, da diese von der Buchhaltung nicht ausgeführt werden dürfte.

Hierdurch wird sichergestellt, daß leestehende Wohnungen und der Zeitpunkt der Mietunterbrechung sofort aus der Mahnliste ersichtlich sind.

Dementsprechend wird auch in diesem Bereich eine Mahnliste ausgedruckt, die die jeweils leestehenden Wohnungen auflistet. Diese Mahnliste wird einmal im Quartal ausgedruckt und ist ebenfalls mit den notwendigen Begründungen vom jeweiligen Sachbearbeiter dem Abteilungsleiter vorzulegen.

3. Abrechnung von Nebenkosten

Auch die Abrechnung der Nebenkosten kann über die EDV nur dann kontrolliert werden, wenn die entsprechenden Anweisungen an die Buchhaltung ergangen sind, d.h. Rückstände aus Nebenkostenabrechnungen sind erst dann aus der Buchhaltung ersichtlich, wenn diese bereits beim Mieter angefordert sind. Um hier eine wirksame Kontrolle zu schaffen, wurde seitens der EDV sichergestellt, daß eine Liste der Mietobjekte erstellt wird, die Auskunft darüber gibt, wann die letzte Nebenkostenabrechnung vorgenommen wurde und ob Nebenkosten überhaupt angefordert und in Soll gestellt wurden. Die Kontrolle der Einzelbeträge erfolgt dann wieder über die reguläre Mahnliste Mietzins und Nebenkosten des jeweiligen Personenkontos. Da Nebenkostenrechnungen üblicherweise zu zwei Terminen im Jahr erfolgen, ist es ausreichend, diese Liste jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zu erstellen.

4. Erhöhung des Mietzinses durch Umlegung der Kosten für wertverbessernde Maßnahmen

Um zu gewährleisten, daß bei jeder Renovierungsmaßnahme an Mietwohngebäuden überprüft wird, ob es sich um eine wertverbessernde Maßnahme handelt, die auf den Mietzins umgelegt werden kann, werden künftig Abrechnungen von Maßnahmen bei der Gebäudeunterhaltung nur noch dann in der EDV durchgeführt, wenn

gleichzeitig über die Umlage eventueller wertverbessernder Maßnahmen entschieden wurde und gegebenenfalls gleichzeitig eine Sollstellung mit Angabe der Fälligkeit veranlaßt wird. Hierzu wurde ein Formular entwickelt, das der Sachbearbeiter dementsprechend ausfüllen muß, um die Abrechnung seitens der EDV zu ermöglichen. Eventuelle Rückstände aus Mieterhöhungen, denen die Umlage wertverbessernder Maßnahmen zugrunde liegen, können dann wieder aus der regulären Mahnliste Mietzins und Nebenkosten monatlich abgelesen werden.

5. Erlaß, Stundung und Ratenzahlung

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis im Bereich Erlaß von Forderungen sowie Stundung und Ratenzahlung zu erreichen, wird die Entscheidung hierüber dem jeweiligen Abteilungsleiter vorbehalten.

Die für den Bereich Mietwohngebäude eingeführten Kontrollmechanismen gelten analog auch für die anderen Verwaltungsbereiche der Evang. Pflege Schönaue. Im Bereich Erbbaurecht gibt es neben der jeweiligen Mahnliste der Personenkonten eine Liste über den Stand der nicht verwerteten Bauplätze. Diese Liste wird einmal jährlich ausgedruckt und vorgelegt.

Im Bereich der Lastengebäude wird vierteljährlich die Kreditüberwachung überprüft, indem festgestellt wird, welche Kredite noch nicht abgerechnet sind. Gleichzeitig bei der Endabrechnung der Kredite muß auch hier der Sachbearbeiter entscheiden, ob es sich um eine Maßnahme handelt, für die Kostenanteile bei anderen Betroffenen anzufragen sind. Die Endabrechnung des Kredits kann über die EDV erst dann erfolgen, wenn bei einer Kostenanforderung die Sollstellung erfolgt ist.

Anhand dieser Mahnlisten wird primär ein verbessertes Zusammenwirken von Sachbearbeitung und Buchhaltung erreicht. Gleichzeitig sind diese Mahnlisten auch ein Hilfsmittel für den Sachbearbeiter, der sich jederzeit einen Überblick über die Vorgänge in seinem Zuständigkeitsbereich verschaffen kann. Nach Ergänzung und Begründung der Mahnliste durch den jeweiligen Sachbearbeiter ergibt sich bei regelmäßiger Vorlage, die unaufgefordert zu geschehen hat, ein wirksames Instrument der Dienstaufsicht, das gewährleistet, die Zahlungsrückstände über längere Perioden nicht entstehen können oder die notwendigen rechtlichen Konsequenzen daraus gezogen werden.

Die Evangelische Pflege Schönaue hat mit diesen Verbesserungen im wesentlichen die Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes aufgenommen und umgesetzt.

Anlage 19**Übersicht über den voraussichtlichen Einsatz der Haushaltsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben im Haushaltszeitraum 1992/93 (Anlage 1)**

	Baubeihilfen DM i. Mio.	Darlehen Bauprogramm DM i. Mio.	Finanzhilfe insgesamt DM i. Mio.
I. Verfügbare bzw. beantragte Mittel			
1. Haushaltsmittel 1992 ^{*)} (Hst. 9310.7213/14/16/17/18)	7,7 ^{o)}	2,7	10,4
2. Haushaltsmittel 1993 ^{*)}	9,2 ⁺⁾	3,2	12,4
3. Tilgungsrückflüsse 1992	–	5,3	5,3
4. Tilgungsrückflüsse 1993	–	5,5	5,5
Summe Ziff. I	16,9	16,7	33,6
II. Erforderliche bzw. erwartete Finanzhilfe aus zentralen Mitteln 1992/93			
1. Neubauprogramm 1992/93 (Gemeindehäuser/Gottesdiensträume)	3,0	3,0	6,0
2. Pfarrhausneubauprogramm 1992/93	1,5	1,5	3,0
3. Instandsetzungsmaßnahmen lt. Dringlichkeitslisten sowie unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen			
Instandsetzungsprogramm für 1992	5,4	5,4	10,8
Instandsetzungsprogramm für 1993	6,5	6,5	13,0
4. Bauinstandsetzungen in Großstadtkirchengemeinden			
Instandsetzungsprogramm G für 1992	1,0	1,0	2,0
Instandsetzungsprogramm G für 1993	1,3	1,3	2,6
5. Energiesparmaßnahmen (kirchl. Energiesparprogramm 1992/93)	0,2	–	0,2
6. Mehrkosten und Unvorhergesehenes	0,5	0,5	1,0
Summe Ziff. II	19,4	19,2	38,6
III. Fehlbetrag 1992/93 (II-I)			-5,0

Anmerkung:

Der Fehlbetrag soll soweit wie möglich durch Kosteneinsparungen und Streckung von Neubaumaßnahmen sowie durch den Überhang von Mitteln aus 1990/91 abgedeckt werden (evtl. Teil-Sperrung des Neubauprogramms Ziff. 1).

Neubauprogramm 1992/93 (Anlage 2) – Vorschlagsliste –

Kirchenbezirk	Kirchengemeinde	Bauvorhaben	Punkte	Kosten DM i.T.	Finanzhilfe DM i.T.
Alb-Pfinz	Mutschelbach	Gemeindehaus (i.V.m. Pfarrhaus)	130 (121+9)	800	400
Boxberg	Boxberg	Gemeindehaus	130 (124+6)	1.300	650
Emmendingen	Endingen	Gemeindehaus (m. Amtsräumen f. Pfr. bzw. Gde'diak.)	125	960	480
Freiburg	Wolfenweiler	Gemeindehaus	124	900	450
Hochrhein	Kadelburg	Gemeindehaus	126	800	400
Ladenburg-Weinheim	Hemsbach	GdeZ. Bonh.pf II. BA	129 (119+10)	600	450
Lahr	Meißenheim	Gemeindehaus	130	1.000	380 ^{o)}
Mosbach	Neckarelz	Ökum.Zentrum	125 (110+15)	1.400 ^{x)}	700
Neckargemünd	Wiesenbach	Gemeindehaus	126	800	400
Offenburg	Offenburg	GdeZ. Matth'gde. (Restfin.)	123 (108+15)	380	190
Schwetzingen	Brühl	GdeZ. Rohrhof	123 (113+10)	1.800	700
Überlingen-St.	Uhltingen-Mühlh.	Gemeindezentrum	130 (123+7)	1.200	400 ^{*)}
Wertheim	Wenkheim	Gemeindehaus	130		400
					6.000

o) 500.000,-- DM – 120.000,-- DM (in Progr. 88/89 – s. Z. zurückgestellt)

x) Kostenanteil für Ev. Kirchengemeinde

*) 600.000,-- DM – 200.000,-- DM (in Progr. 88/89 i.V.m. Pfarrhaus)

Pfarrhausneubauprogramm 1992/93 (Anlage 3) – Vorschlagsliste –

Kirchenbezirk	Kirchengemeinde	Punkte	Kosten DM	Finanzhilfe DM
Alb-Pfinz	Rheinstetten (Mörsch)	124	640.000	320.000
Baden-Baden	Baden-Baden (Pauluspfarre)	128	640.000	320.000
Bretten	Oberöwisheim	128	640.000	320.000
KA u. Durlach	Hohenwettersbach-Bergwald	130	640.000	320.000
KA-Land	Karlsdorf-Neuthard-Forst	124	640.000	320.000
Kehl	Kehl (Johannespfarre)	125	640.000	320.000
Konstanz	Wallhausen	125	640.000	320.000
Schopfheim	Schönau i. W.	124	640.000	320.000
Villingen	Villingen	120	640.000	320.000
				2.880.000
Für Unvorhergesehenes				120.000
				3.000.000

Anlage 20

Beschluß der Landessynode zur Ausländerfeindlichkeit und zum Neonazismus und Erklärung des Landesbischofs Dr. Klaus Engelhardt vom 1. Oktober 1991

**LANDESSYNODE
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

25. Oktober 1991

Beschluß der Landessynode

„Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ (Römer 12,21)

Alarmiert durch die täglichen Gewalttätigkeiten gegen ausländische Bürgerinnen und Bürger und gegen Flüchtlinge ruft die Landessynode die Gemeinden auf, in ihrer Verkündigung und Arbeit der Ausländerfeindlichkeit, dem Neonazismus und der Gewaltbereitschaft wirkungsvoll entgegenzutreten. Sie bittet die Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, dafür entsprechende Hilfestellungen zu leisten.

Die Landessynode stellt sich hinter die Erklärung von Landesbischof Dr. Engelhardt vom 1. Oktober 1991 (siehe Anlage).

Für die kommende Friedensdekade regt die Landessynode an, durch vielfältige Begegnungen mit Flüchtlingen, notfalls auch durch sichtbaren Schutz von Ausländer- und Asylbewerberwohnheimen, deutliche Zeichen der Solidarität und der Versöhnung zu setzen.

Die Landessynode dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Unterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber für ihren so wichtigen und schweren Dienst.

Anlage zur Anlage 20

Erklärung zu den Anschlägen auf Heime mit Ausländern und Asylsuchenden von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt.

In den letzten Tagen sind Anschläge auf Heimat mit Ausländern und Asylsuchenden verübt worden. Nicht nur in Hoyerswerda, sondern auch bei uns in Baden ist das geschehen. Hinter den Gewalttaten stehen oft kleine radikale Gruppen. Das ist erschreckend. Erschreckend ist aber auch, wenn Haß und Gewalt unter der Bevölkerung Zustimmung finden. Die Ängste unter der Bevölkerung sind ernstzunehmen, die Probleme sind schwierig, aber durch Gewalttaten werden sie nicht gelöst.

Das Evangelium lehrt uns die uneingeschränkte Achtung vor der Würde aller Menschen. Dazu gehört auch die Toleranz denen gegenüber, die uns vor große neue Aufgaben stellen.

Ich bitte unsere Gemeindeglieder, nicht schweigend beiseite zu stehen. Fremde in unserem Land brauchen in diesem Augenblick unsere Fürbitte in den Gottesdiensten und unsere Nähe.

Es gibt in vielen Gemeinden, auch in ökumenischer Gemeinsamkeit, gute Beispiele für die Begegnung mit Ausländern und den Abbau trennender Barrieren. Dafür bin ich dankbar.

In diesen Tagen begehen wir den „Tag der deutschen Einheit“. Das wiedervereinigte Deutschland darf kein Deutschland der Verachtung von Menschen sein.

Karlsruhe, 1. Oktober 1991